Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 4. Abtheilung 2.

Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register.

Herrschaftsangelegenheiten.

Uebersicht.

I. Die größern gemeinen Herrschaften.

A. Deutsche gemeine Herrschaften:

1. Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. — **An den hohen Gerichten (Landgericht) hatten auch noch Bern, Freiburg und Solothurn Antheil, die das Recht nicht hatten, Landvögte hieher zu schiken.**

2. Landvogtei Rheinthal.

Landvogtei der VIII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

3. Grafschaft Sargans.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

4. Grafschaft Baden.

Landvogtei der VIII alten Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

5 Landvogtei Freie Aemter.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

B. Ennetbirgische oder italienische Herrschaften:

6. Landvogtei Lauis.
7. Landvogtei Mendris.
8. Landdogtei Luggarus.
9. Landvogtei Mainthal.

Vogteien der XII Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.

II. Die kleinern gemeinen Herrschaften.

10. Vogtei Bellenz.
11. Vogtei Bollenz.
12. Vogtei Riviera.

Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalb-örtische Vogteien genannt.

13. Vogtei Graßburg oder Schwarzenburg.
14. Vogtei Orbe mit Tscherliz.
15. Vogtei Grandson.
16. Vogtei Murten.

Vogteien der Orte Bern und Freiburg.

17. Grafschaft Uznach.
18. Vogtei Gaster.

Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

I. Nach Materien und diese chronologisch geordnet. II. In blos chronologischer Reihenfolge.

☞ Bei den Artikeln, vor welchen keine Jahrzahl angegeben ist, ist die unmittelbar vorhergehende zu ergänzen, wofern nicht auf einen andern Artikel verwiesen wird.

Die Artikel, bei welchen mit der Bezeichnung (S. d. Absch.) auf die betreffenden Abschiede verwiesen wird, finden sich in denselben ausführlicher behandelt.

Die Verzeichnisse der Landvögte sind größtentheils Leu's schweiz. Lexicon enthoben, da in den Abschieden dieser Periode von der Beeidigung der Landvögte keine Erwähnung geschieht; wo nöthig, wurden aber dieselben berichtigt.

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

(Thurgau. Rheinthal. Sargans. Baden. Freie Aemter).

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 1. (1579). Es wird vorgeschlagen, entsprechende Maßregeln gegen die merkliche Abnahme der Einkünfte der Landvögte zu treffen. (S. d. Absch. 566. o.) — **1.**[b] (1584). Die V katholischen Orte sollen überlegen, wie man den Landvögten in den gemeinen Vogteien anbefehlen wolle, nur den Befehlen der Mehrheit, nicht aber einseitigen Befehlen Zürichs oder einzelner Orte, Gehorsam zu leisten. (S. den Absch. 677. c.)

2. Besezung der bischöflich-constanzischen Vogteien mit Vögten aus der Eidgenossenschaft.

Art. 2. (1571). Da die bischöflichen Häuser zu Arbon, Romanshorn, Gottlieben, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach ganz baulos sind, soll darüber auf nächstem Tag berathschlagt werden. (S. den Absch. 389. i.). — **3.** (1572). Die Gesandten der VII Orte erlassen an den Bischof von Constanz eine Mahnung, er möchte endlich die Häuser Arbon, Gottlieben, Kaiserstuhl und Klingnau sammt den Pfarrhäusern in der Eidgenossenschaft wiederum herstellen. (S. d. Absch. 390. v.). — **4.** (1584). Die Klage, daß die bischöfl. constanzischen Häuser in der Eidgenossenschaft so übel versehen und daß nicht alle Vogteien mit Eidgenossen besezt seien, wird auf den Tag zu Baden gewiesen. (S. d. Absch. 683. m.) — **5.** Wegen der Besezung der bischöflichen Häuser zu Bischofszell, Arbon, Güttingen, Gottlieben, Kaiserstuhl und Klingnau sollen die Boten auf dem Tag zu Zug (13. Januar) mit dem Statthalter

Wohlgemuth Rükſprache halten. (S. d. Abſch. 695. u.). — **6.** (1585). Auf künftigem Tag zu Baden ſollen ſich die Boten der katholiſchen Orte dahin verwenden, daß die biſchöfl. conſtanziſchen Häuſer mit katholiſchen Vögten aus den eidgenöſſiſchen, wenn möglich den V Orten, beſezt werden. (S. d. Abſch. 698. n.) — **7.** Abermalige Klage, daß der Biſchof zu Conſtanz ſeine Vogteien in der Eidgenoſſenſchaft, namentlich zu Biſchofszell und Arbon, mit fremden Vögten beſeze, und Antrag, er ſolle nur geborne Eidgenoſſen zu Vögten daſelbſt ernennen. Daheriger Auftrag an den Landſchreiber zu Baden, die frühern Beſchlüſſe darüber zuſammen zu ſuchen. (S. d. Abſch. 709. a.). — **8.** Bezüglich der biſchöflich-conſtanziſchen Vogteien in den gemeinen Herrſchaften ſoll auf künftigen Tag zu Baden inſtruiert werden. (S. d. Abſch. 710. e.) — **9.** Es ſoll wieder angeregt werden, daß die biſchöflich-conſtanziſchen Häuſer mit katholiſchen Vögten aus den regierenden Orten beſezt und daß ein katholiſcher Stadtſchreiber nach Biſchofszell ernannt werden ſoll. (S. d. Abſch. 721. d). — **10.** Zu Baden ſoll auch in Betreff der Beſezung der biſchöflich-conſtanziſchen Vogteien berathſchlagt werden. (S. d. Abſch. 731. h.). — **11.** (1586). Ebenſo. (S. d. Abſch. 754. i.). — **12.** Entgegnung des Biſchofs von Conſtanz auf das an ihn geſtellte Anſinnen um Unterſtüzung der Brandbeſchädigten zu Klingnau mit 4000 Florin; Verſicherung, daß er auf genehme Beſezung ſeiner Vogteien Bedacht nehmen werde; Begehren, den geweſenen Propſt Kyd zu Biſchofszell wegen ſeines Schuldenmachens gebührend zu beſtrafen. Abſch. 758. s.— **13.** Verhandlungen über Beſezung der Vogtei Biſchofszell insbeſondere. (S. Thurgau. Art. 81 — 85.).

3. Erwerbung von Herrſchaften durch Fremde.

Art. 14. (1557). Der Beſchluß über Erwerbung von Herrſchaften in der Landgrafſchaft Thurgau durch Fremde ſoll in den Urbar zu Baden eingetragen werden. Zugleich wird beſchloſſen, es ſollen auf Tagen die Boten keine Befugniß haben, einem fremden Herrn die Erwerbung von Herrſchaften in den gemeinen Vogteien zu bewilligen, ſondern ſie ſollen ſolche Geſuche in den Abſchied nehmen. Abſch. 28. b.— **15.** (1567). Bezüglich der Erwerbung von Gütern in den Vogteien durch Fremde werden alle Landvögte beauftragt, ſolches nicht mehr zu dulden. (S. d. Abſch. 284. i.).

4. Lehenſachen.

Art. 16. (1566). Der Anzug, daß in den gemeinen Herrſchaften einige Zinsherren prätendieren, daß die Inhaber von Höfen, von denen ſie ſeit vielen Jahren nur den Zins bezogen haben, den Hof als Erblehen von ihnen empfangen und auch den Ehrſchaz geben ſollen, wird ad instruendum genommen. (S. d. Abſch. 268. b.). — **17.** (1567). In Betreff dieſes Anzugs wird beſchloſſen: Inhaber von ſolchen Gütern oder Höfen in den gemeinen Vogteien, welche durch Vergabung, Kauf oder auf andere Weiſe an Herren und Gotteshäuſer gekommen und von dieſen wiederum als Erb-, Mann- oder Schupflehen, als fällig und ehrſchäzig oder ſonſt unter andern Bedingungen verliehen worden, und nicht allein zinsbare, ſondern der Gotteshäuſer eigenthümliche Güter bisher geweſen ſind, Fall oder Ehrſchaz bezahlt haben, oder gemäß Urbarien und Briefen dazu pflichtig ſind, ſollen von den Landvögten angehalten werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen; Güter aber, von denen nur der Boden- oder Grundzins durch Kauf oder Tauſch an die Gotteshäuſer gekommen, die aber bisher nie als Lehen empfangen worden und weder Fall noch Ehrſchaz je entrichtet haben, ſollen von obigen Beſchwerden frei ſein. — Den Landvögten wird dieſer Beſchluß zu ihrem Verhalt mitgetheilt. Abſch. 284. m.

5. Leibeigene Leute.

Art. 18. (1568). Bezüglich der leibeigenen Leute wird auf Ratification hin beschlossen: Es soll in Zukunft keine leibeigene Person mehr in den gemeinen Vogteien angenommen werden, die sich nicht zuvor von der „Eigenschaft" gelöst; wenn ein freier Mann eine Leibeigene zur Frau nimmt, so soll leztere sich von der Leibeigenschaft lösen. (S. d. Absch. 321. ee.). — **19.** Bestätigung des lezten Beschlusses in Betreff der Eigenen Leute in den gemeinen Vogteien. (S. d. Absch. 326. k.).

6. Justizsachen.

Art. 20. (1561). Wegen der vielen Appellationen, die um unbedeutende Sachen besonders aus den Freien Aemtern auf diese Jahrrechnung gelangt sind, wird vorgeschlagen, daß, sowie die aus dem Thurgau den Appellationsgulden bezahlen müssen, in Zukunft alle Appellanten auch aus den andern Herrschaften und Vogteien diesen Gulden zu erlegen haben, damit so die Proceßsucht vermindert werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 132. aa. — **21.** (1566). Anzug, betreffend Miet und Gaben. (S. d. Absch. 268. h.). — **22.** (1585). Ein Anzug, daß nicht allein die Landvögte in den gemeinen Vogteien, sondern auch die Gerichtsherren, bevor sie einen gütlichen Spruch zwischen zwei Parteien erlassen, sich von diesen eidlich das Versprechen geben lassen, beim Spruch verbleiben zu wollen, und daß dadurch oft die eine Partei in ihrem guten Recht verkürzt werde, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort beförderlich seine Meinung nach Zürich berichte, wie dieser Unordnung abgeholfen werden könnte. Absch. 716. c. — **23.** (1586). Verschärfte Verordnung gegen das Erkaufen von Landvogteien und Gesandtschaften, gegen Miet und Gaben, über das Strafrecht der Landvögte, über die Appellationen, über Besoldung der Amtsleute, über das Processieren u. a. m. Absch. 744. cc. — **24.** Endliche Feststellung der Sazung und Verordnung gegen Bestechungen und Umtriebe zu Erlangung von Vogteien und Gesandtschaften, über Bußen und „Verthädigen" von Streitigkeiten, über Miet und Gaben, Appellationen, Aufhebung von Beschlüssen, Beiständen bei Processen u. a. m. für alle Vogteien dieß- und jenseits des Gebirges. (S. d. Absch. 755. l.) — **25.** Obige Verordnung über Abstellung verschiedener Mißbräuche wird nunmehr von der Mehrheit angenommen. (S. d. Absch. 758. e.). —

7. Polizeiliches.

a. Unruhen.

Art. 26. (1584). Die an der Regierung der Vogteien Antheil habenden neun Orte verständigen sich in Betreff der ungehorsamen aufrührerischen Unterthanen dahin, daß sie gemeinsam Boten in diese Vogteien abordnen wollen, um die Ungehorsamen zum Gehorsam zu ermahnen. Und da auch die Gotteshäuser in den Vogteien gar übel verwaltet werden und immer mehr in Schulden gerathen, so sollen obbenannte Boten bei diesem Anlaß von den Gotteshäusern Rechnung über ihre Verwaltung abnehmen. Zugleich wird beschlossen, daß ohne Wissen und Willen der regierenden Orte kein Gotteshaus mehr Geld aufnehmen dürfe. Absch. 685. h.

b. Kornkauf, Fürkauf.

Art. 27. (1568). Auftrag an die Landvögte zum Einschreiten gegen Betrügereien beim Kornkauf. (S. d. Absch. 321. g.) — **28.** (1571). Mittheilung der Verordnung gegen den Fürkauf. (S. d. Absch. 377. y.).

h. Bettler, Landstreicher, Arme, Sondersiechen. ꝛc.

Art. 29—48. (1558—1586). Verordnungen, Erlasse u. s. w., betreffend die Armen, Bettler, Sondersiechen, Landstreicher, Krämer, Kräzentrager, Gengler, Schelmen, Zigeuner, Heiden u. a. m. — Mittheilungen derselben an die Landvögte. (S. d. Absch. 64. ii.; 89. a.; 93. w.; 120. a.; 132. h.; 190. q.; 196. ii.; 262. v.; 268. l.; 288. t.; 299. k.; 359. l.; 369. e.; 371. h.; 415. h.; 445. a.; 582. d.; 655. b.; 744. aa.; 755. c.).

8. Kriegssachen.

a. Reißlaufen.

Art. 49. (1568). Auftrag an alle Landvögte, ein scharfes Mandat gegen das Fortziehen in fremde Dienste, außer nach Frankreich, zu erlassen. (S. d. Absch. 321. b.). — **50.** (1572). Weisung an alle Landvögte u. a. m., das Weglaufen in fremde Kriegsdienste streng zu verbieten und die Aufwiegler nach Verdienen zu bestrafen. (S. d. Absch. 390. c.). — **51.** (1573). Verschärftes Mandat gegen das Reißlaufen. (S. d. Absch. 415. k.) — **52.** (1582). Befehl an die Landvögte, das Reißlaufen bei Verlurst von Leib und Gut zu verbieten. (S. d. Absch. 633. a.).

b. Schüzenwesen.

Art. 53. (1558). Weisung an alle Landvögte, niemanden mehr zu gestatten, allgemeine Schießen auszuschreiben. (Thurgau. Art. 254). Absch. 66. p.

9. Münzsachen.

Art. 54. (1573). Verordnung wegen der Churer-Zehner. (S. d. Absch. 415. c.).

10. Straßenwesen.

Art. 55. (1569). Weisung an alle Landvögte, für Verbesserung der Wege und Landstraßen zu sorgen, damit jedermann bei Tag und Nacht sicher wandeln könne. (S. d. Absch. 329. o.). — **56.** (1571). Ebenso. (S. d. Absch. 371. dd.) — **57.** (1583). Deßgleichen. (S. d. Absch. 665. e.).

11. Kirchensachen.

a. Besezung der Predigerstellen im Thurgau und Rheinthal. Bestrafung der Prediger. Synoden in Zürich und St. Gallen.

Art. 58. (1557). Zürich macht Anzug: Glaubwürdigen Berichten zufolge führen die Priester und Prediger im Rheinthal und Thurgau mit wenigen Ausnahmen ein unpriesterlich ärgerlich Leben, woraus ihre Pfarrkinder wenig Gutes lernen; es beantrage daher, daß jährlich an beiden Orten ein Capitel oder eine Synode in Gegenwart des Landvogts abgehalten werde, um ihnen unter Androhung von Absezung ihr ärgerlich Leben zu verweisen und sie zur Besserung zu ermahnen. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 36. f. — **59.** Ueber die eingelangten Beschwerden gegen das leichtfertige Leben der Prediger und Priester im Rheinthal und Thurgau sind nicht alle Boten instruiert; deßhalb wird diese Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 41. m. — **60.** Zürich ersucht, man möchte die Prediger im Thurgau seinem Synodus unterwerfen, indem dann denselben keine Leichtfertigkeit nachgelassen werde; es soll dieses aber den VII Orten an ihren Rechten und Freiheiten unnachtheilig sein;

die Prediger im Rheinthal möchte man der Synode zu St. Gallen unterordnen; die „Züchtigung" der Meßpriester möchte es den katholischen Orten überlassen.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 46. v.— **61.** (1560). Man will die Anmaßung Zürichs in den gemeinen Vogteien, namentlich im Rheinthal, die Prediger einzusezen und die Fehlbaren zu bestrafen, wie es bereits durch Präsentation des Hans Jakob von Büren als Prediger zu Altstätten gethan, nicht so leicht hinnehmen, da Zürich daselbst, wie jedes andere Ort, nur Eine Stimme hat und sonst in Zukunft als Recht prätendieren möchte, was es sich jezt unrechtmäßiger Weise anmaßt. Absch. 110. d. — **62.** (1561). Vor einigen Jahren war den Priestern und Prädicanten in den gemeinen Herrschaften anbefohlen worden, ihre Kirchengenossen beiderlei Confession, die über zehn Jahre alt sind, jährlich zu examinieren über das Vater unser, den englischen Gruß, den christlichen Glauben und die zehn Gebote, sodann jene zu unterweisen, welche diese Gebete nicht können, das Verzeichniß der Ungehorsamen ihrer Obrigkeit einzureichen, damit sie nach Verdienen bestraft werden; es war ferner verordnet worden, daß jene Priester und Prediger, welche in dieser Sache hinlässig sind, an Leib und Gut bestraft und von der Pfründe verwiesen werden sollen. Ein Anzug nun, daß dieser Verordnung gar nicht nachgelebt werde, wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort über deren Vollziehung entschließe. Absch. 132. gg. — **63.** (1567). Zur Erhaltung guter Zucht unter den Predigern im Rheinthal und Thurgau und Bestrafung ihrer Vergehen wird abermals verordnet, daß die Prediger im Rheinthal und obern Thurgau vor die Synode in St. Gallen und die im untern Thurgau vor die Synode in Zürich citiert werden sollen; was die Prediger aber sonst strafbares begehen, sollen die betreffenden Landvögte bestrafen. Absch. 284. ii. — **64.** Unter den Gesandten der V katholischen Orte kömmt zur Sprache, daß Zürich, sobald eine Predigerstelle im Thurgau, Rheinthal, im Sarganserland und in der Grafschaft Baden erledigt werde, dann sogleich von sich aus selbe wieder beseze, ohne die rechten Collatoren darüber anzufragen, und es nicht gestatte, wenn diese einen andern Prediger zu ernennen wünschen. — Darüber soll jeder Gesandte referieren. Absch. 288. a. — **65.** (1568). Betreffend die vor Jahren den betreffenden Landvögten ertheilte Weisung, die „unzüchtigen" Prediger im Rheinthal und obern Thurgau jeweilen auf die Synoden zu St. Gallen oder Zürich zur Züchtigung zu schiken, finden die V katholischen Orte, daß dadurch ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten Eintrag geschehe, und machen deßhalb den Vorschlag, daß für die Prediger im Thurgau und Rheinthal die Synoden zu Frauenfeld abgehalten werden und daß der Landvogt und seine Beisizer auch dabei anwesend sein sollen. Absch. 313. oo. — **66.** Wegen der Anmaßungen Zürichs, bezüglich der Ernennung und Bestrafung der Prediger im Thurgau und Rheinthal, soll auf nächstem Tag gebührend verhandelt werden. Absch. 323. d. — **67.** Die neuerdings angebrachten Beschwerden der V katholischen Orte wegen der Ernennung und Bestrafung der Prediger im Rheinthal und Thurgau werden in den Abschied genommen. Absch. 326. u. — **68.** (1570). Die V katholischen Orte sind entschlossen, an Zürich und St. Gallen bezüglich der Prediger und der Ehehändel rund heraus zu erklären, daß das angemaßte Recht ihnen nicht zustehe, sondern daß allein der Landvogt im Namen der hohen Obrigkeit zu richten und zu strafen habe. Absch. 352. i. — **69.** Wird von den Boten der V katholischen Orte wieder in den Abschied genommen. Absch. 355. s. — **70.** Auf eine erneuerte Anregung Lucerns, bezüglich dieser Anstände mit Zürich, erwiedert dieses: Wenn der Landschreiber in den Manualen und Abschieden dieser Sache wegen nachsuche, werde er finden, was für Verordnungen darüber gemacht worden. Derselbe berichtet nun, daß von dieser Sache bereits Erwähnung geschehe im Abschied der Jahrrechnung von 1557, dann wieder am 5. Septemb.

sowie am lezten November desselben Jahres; endlich sei auf Quasimodo 1567 von den VIII Orten beschlossen worden, daß die Prediger im Rheinthal und im obern Thurgau vor die Synode nach St. Gallen, jene aber im untern Thurgau vor die zu Zürich berufen werden sollen; andere strafbaren Sachen der Prediger sollen durch den Landvogt, unter dem sie wohnen, bestraft werden; auf einen Anzug im December 1568 sei es dabei belassen worden; Zürich halte deßhalb dafür, daß es unnöthig sei, diesen Gegenstand wieder in den Abschied zu nehmen, weil man ihn in den bisherigen Abschieden finde. — Der Handel wird ad referendum genommen. — Der Landammann von Schwyz erklärt hiebei, daß er und Landammann Lussi auch auf der Tagleistung vom 6. April 1567 gewesen, daß sie aber damals nicht dazu haben stimmen wollen. Absch. 359. ll. — **71.** Die V katholischen Orte wollen auf nächster Tagsazung beantragen, daß die Prediger im Thurgau in Gegenwart des Landvogts examiniert und, wenn sie strafbar befunden werden, zu der Eidgenossen Handen bestraft werden sollen, daß ebenso die Prediger im Rheinthal vor dem dortigen Landvogt zu examinieren und zu bestrafen seien, daß ferner Zürich nicht gestattet werden dürfe, daselbst abgehende Prediger von sich aus zu ersezen, sondern daß dieselben durch die rechten Lehenherren zu ergänzen seien. — Jedes Ort soll über diesen Vorschlag sich berathen, damit man auf künftiger Tagsazung zu Baden einstimmig sei. Absch. 361. c. — **72.** Auf den Anzug des Landammanns Lussi in Betreff der Synoden und der Bestrafung der Prediger im Thurgau und Rheinthal wird von den V Orten beschlossen: Jedes Ort soll sich darüber berathen und seine Gesandten auf die auf den 7. Januar 1571 nach Baden ausgeschriebene Tagsazung darüber instruieren; denn man findet, daß man, ohne sich seiner Rechte zu begeben, Zürich nicht so eigenmächtig daselbst verfügen lassen dürfe. — Es wird auch in'sgeheim an den Abt von St. Gallen geschrieben (18. October), er möchte seine Anwälte auf nächsten Tag mit Vollmacht abfertigen, im Verein mit den Gesandten der katholischen Orte diese Sache zu Ende zu bringen. Die Gesandten von Schwyz sollen mündlich mit dem Abt von Einsiedeln darüber sprechen. Absch. 368. f. — **73.** (1572). Eine Zuschrift des Dompropsts von Constanz an die V katholischen Orte bezüglich der Prädicanten im Thurgau und der Synoden zu St. Gallen und Zürich wird von ihnen in den Abschied genommen. Absch. 406. s.

b. Disciplin der Geistlichen.

Art. 74. (1581). Das Begehren des Nuntius, man möchte den Landvögten anbefehlen, die Priesterdirnen auszutreiben, wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 603. m.).

c. Wiedertäufer.

Art. 75. (1567). Auf der Jahrrechnung zu Baden 1532 wurde von den VIII Orten eine Verordnung erlassen, gemäß welcher man die Wiedertäufer in den gemeinen Vogteien einziehen, durch gelehrte Männer über ihren Irrthum belehren und dann einen Eid ihnen abnehmen soll, mit dieser Secte sich nie mehr abzugeben; in derselben wurde ferner verordnet, daß jene, die den Eid brechen, ohne weitern Proceß ertränkt werden sollen. Die Gesandten sollen nun auf nächste Jahrrechnung zu Baden instruiert werden, ob man bei dieser Sazung bleiben wolle oder nicht. Absch. 284. h. — **76.** Die Verordnung von 1532 über das Verfahren gegen die Wiedertäufer wird fast einstimmig bestätigt; den Landvögten in den gemeinen Vogteien wird die Weisung ertheilt, pünktlich derselben nachzukommen. Absch. 288. d. — **77.** (1578). Verordnung über die Verfolgung und Bestrafung der Wiedertäufer und über die Confiscation deren Vermögens. (S. d. Absch. 546. e.).

12. Einführung des neuen Kalenders.

Art. 78. (1584). Schiedörtliche Vermittlungsartikel in Sachen des Kalenderstreits. (S. den Absch. 691. c.). — **79.** Lucern, Uri, Unterwalden und Zug haben die vorgeschlagenen Artikel angenommen; Schwyz stellt die Annahme in Aussicht; über den Entschluß Zürichs und Berns hat man noch keine Kenntniß. (S. d. Absch. 694. a.). — **80.** Zürich und Bern erklären, die vorgeschlagenen Artikel nicht annehmen zu können. Glarus ermahnt zu Frieden und Einigkeit. Die neuerdings vorgeschlagenen „Mittel" werden auf Ratification hin angenommen. (S. d. Absch. 695. f.). — **81.** (1585). Die V katholischen Orte machen an Zürich die Anzeige, daß sie die vorgeschlagenen Mittel annehmen. (S. den Absch. 698. g.). — **82.** Zürich und Bern sowohl als die V kathol. Orte erklären, daß sie die vorgeschlagenen Artikel annehmen. Dem Landvogt von Baden wird befohlen, das Mandat zu publicieren; in der Landgrafschaft Thurgau will man durch eine Abordnung das nöthige anordnen lassen. (S. d. Absch. 699. m.).— **83.** Die Abordnung in die gemeinen Vogteien soll mit Ernst und Nachdruk handeln. Auf künftige Jahrrechnung soll über den Handel instruiert werden. (S. d. Absch. 702. c.). — **84.** (1586). Verordnung über den Beginn der Jahrrechnungen zu Baden nach dem neuen Kalender. Mittheilung derselben an die Landvögte. (S. d. Absch. 744. i.).

Landgrafschaft Thurgau.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 1.

a. Landvögte.

1556.	Zug.	Jakob Schicker.
1558.	Glarus.	Melchior Gallati.
1560.	Zürich.	Hans Wegmann.

1562.	Lucern.	Jakob von Sonnenberg.
1564.	Uri.	Hans zum Brunnen.
1566.	Schwyz.	Martin Degen II.
1568.	Unterwalden.	Kaspar zum Weißenbach.
1570.	Zug.	Gotthard Schmid.
1572.	Glarus.	Ludwig Tschudi.
1574.	Zürich.	Heinrich Thommann.
1576.	Lucern.	Wendelin Pfyffer.
1578.	Uri.	Hans Jauch.
1580.	Schwyz.	Balthasar Büeler.
1582.	Unterwalden.	Wolfgang Zelger.
1584.	Zug.	Oswald Meyenberg.
1586.	Glarus.	Jakob Gallati.

b. Landschreiber.*)

Hans Locher von Zürich.

Art. 2. Beschwerde der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn über Ausschließung bei einigen Verhandlungen, die Landgrafschaft Thurgau betreffend. (S. Zehntsachen. Art. 113. 114. 116.). **3.** (1561). Der Sohn des Landschreibers Hans Locher meldet, daß er vor einigen Jahren den Auftrag erhalten habe, alle Rechtsamen, Verträge, Abschiede u. s. w. über der Eidgenossen Gerechtigkeiten im Thurgau in einen Urbar zusammen zu tragen, damit jeder Landvogt sich zu verhalten wisse; er habe nun die Arbeit vollendet, vielen Marchberichtigungen beigewohnt, habe bei diesem Anlaß viele Höfe und Güter gefunden, wo den VII Orten nur die niedere, den X Orten dagegen die hohe Gerichtsbarkeit angehöre; habe ein Verzeichniß über die Freien, Einsaßen und über die Ledigen „oder" Unehelichen in der Landgrafschaft aufgenommen, wodurch die Eidgenossen an Haupt-Fällen und der Landvogt an Faßnachthennen bedeutend gewonnen; er habe aber für diese seine Arbeiten noch keine Belohnung erhalten, obschon das Buch über hundert Bogen fasse, und bitte daher um eine angemessene Entschädigung. — Sein Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 132. e. — **4.** (1566). Auf den Bericht, daß Adam Stierli von Frauenfeld sich von Ort zu Ort um die Stelle eines Landweibels beworben und von der Mehrheit der Orte die Zustimmung erlangt habe, wird verordnet, daß solches in Zukunft nicht mehr geschehen dürfe, sondern daß der Landvogt bei Erledigung eines Amtes davon Anzeige zu machen habe, damit jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht ertheilen könne, auf der nächsten Tagleistung einen andern zu erwählen. Absch. 262. b. — **5.** (1573). Der Landschreiber verantwortet sich über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, daß er die Leute „übernehme", und beruft sich dabei auf seine Rechnungen. — Seine Verantwortung befriedigt im ganzen; jedoch wird er ermahnt, sich so zu halten, daß niemand sich zu beschweren Ursache habe. Absch. 415. f.

---

*) Locher ist der einzige, der in den Abschieden vorkömmt.

2. Amtsrechnungen.*)

	Niedere Gerichte der VII Orte.			Hohe Gerichte der X Orte.		
Art. 6.	60 Guld. $3^1/_2$ Baz.	1556.	†)	2 Guld. $3^1/_2$ Baz.	Absch.	12. ii.
" 7.	36 "	1557.		10 " 8 "	"	36. bb.
" 8.	59 " 12 Schill.	1558.		6 " 11 Schill. 6 Den.	"	56. ee.
" 9.	55 " 4 "	1559.		— —	"	72. ww.
" 10.	59 "	1560.		2 Guld.	"	103. ee.
" 11.	74 " 6 Deniers	1561.		68 " 9 Schill. 3 Den.	"	132. ff.
" 12.	85 "	1562.		60 " (zu 50 Schill.)	"	162. ll.
" 13.**)	46 "	1563.		79 " 7 Schill.	"	196. uu.
" 14.	44 "	1564.	†)	$13^1/_2$ Guld.	"	228. v.
" 15.	46 "	1565.		13 gute Guld.	"	250. bb.
" 16.	49 "	1566.		30 Guld.	"	268. mm.
" 17.	35 "	1567.		11 gute Guld.	"	288. kk.
" 18.	22 "	1568.		Nichts	"	313. rr.
" 19.	80 gute Guld.	1569.	†)	26 gute Guld. 1 Baz.	"	339. v.
" 20.	65 Guld.	1570.		Nichts	"	359. qq.
" 21.***)	—	1571.		— —	"	377. pp.
" 22.	20 Guld.	1572.	†)	$5^1/_2$ Guld.	"	396. x.
" 23.	78 "	1573.		14 Guld.	"	415. a.
" 24.	95 "	1574.		Nichts	"	440. t.
" 25.	21 "	1575.		Nichts	"	465. x.
" 26.	90 gute Guld.	1576.		20 gute Guld.	"	497. bb.
" 27.**)	122 Guld.	1577.	†)	34 Guld.	"	515. kk.
" 28.**)	70 "	1578.		6 Guld.	"	539. rr.
" 29.	36 "	1579.	†)	33 " 5 Schill.	"	566. aa.
" 30.	15 "	1580.		10 "	"	589. hh.
" 31.	22 "	1581.	†)	26 "	"	611. x.
" 32.	70 "	1582.	†)	20 "	"	637. s.
" 33.	8 "	1583.		Der Rükschlag ist in künft. Rechn. zu berichtigen	"	657. v.
" 34.**)	50 "	1584.	†)	24 Guld.	"	685. bb.
" 35.	Nichts	1585.		Nichts	"	716. gg
" 36.	14 Guld.	1586.	†)	100 gute Guld. (für zwei Jahre).	"	758. f.

*) Wir können die Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig geben; obige Angaben sind nur das Ergebniß der Abrechnung, d. h. wie viel jedes der VII, beziehungsweise der X Orte erhalten oder herauszugeben hatte.

**) Dem Aarauerexemplar enthoben.

***) Das Resultat der Abrechnung ist nicht angegeben.

†) Diese Angaben enthalten den Rükschlag auf jedes der X Orte.

Art. 37. (1586). Der alt-Landvogt meldet, daß ihm wegen Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, alle Bußen und Strafen einzuziehen und die Rechnung zu stellen, und bittet um Aufschub bis zur künftigen Tagleistung. — Es wird ihm entsprochen. Absch. 744. f. — **38.** Alt-Landvogt Oswald Meyenberg legt nunmehr über seine Verwaltung und die hohen Gerichte Rechnung ab. Gemäß dieser hat ihm jedes der X Orte von zwei Jahren her noch 100 gute Gulden zu vergüten. — Wird in den Abschied genommen. Da man aus dieser Rechnung ersehen, daß die Mahlzeiten an den drei hohen Festen jährlich große Unkosten verursachen, so soll auf nächsten Tag darüber instruiert werden, wie diese Kosten zum Theil vermindert werden könnten. — Auch über die niedern Gerichte erstattet er den VII Orten Rechnung. Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bleibt er jedem Ort noch 14 Gulden schuldig, welche von obigen 100 Gld. in Abrechnung gebracht werden. Absch. 758. f.

3. Huldigung.

Art. 39. (1557). Der Landvogt soll im Namen der VII Orte an Hans Jakob Fugger und an den Besizer von Neuburg schreiben: Es sei der Eidgenossen Wille, daß sie und ihre Schaffner wie andere Edle und Gerichtsherren den Eidgenossen, als der hohen Obrigkeit, huldigen und schwören sollen. Ueber die erfolgende Antwort soll er dann berichten. Absch. 28. c. — **40.** (1559). Abgeordnete der Edeln und der weltlichen Gerichtsherren bringen vor: Leztes Jahr sei dem Landvogt Gallati der Auftrag ertheilt worden, daß er sich von ihnen schwören und huldigen lasse; diesem seien sie dann gehorsam nachgekommen und werden auch in Zukunft ihre Pflichten gegen ihre Obrigkeit zu erfüllen wissen; sie müssen jedoch bemerken, daß dieses Huldigen früher nicht so geübt worden; denn wenn einer einmal gehuldiget, habe man es aufgeschrieben und dann sei er für sein Leben lang davon frei gewesen; auch ihre Söhne haben nach erreichtem vierzehnten Jahre gehuldigt und geschworen und dann nicht mehr; sie bitten daher, man möchte es bei der frühern Uebung bleiben lassen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 72. b. — **41.** An Hans Jakob Fugger von Augsburg, der die Herrschaft Weinfelden besizt, wird geschrieben: Sein Freiheitsbrief, den er von den VII Orten besize, enthalte nichts anderes, als daß er wie jeder andere Gerichtsherr solle gehalten werden und daß der Eidgenossen Unterthanen ihm auch schwören müssen; er soll daher auf nächstem Tage sich einfinden und den VII Orten huldigen und schwören, indem man vernommen habe, daß er den eidgenössischen Gesandten auf dem Reichstage zu Augsburg wenig „Anstand oder Ehre" erwiesen. Absch. 72. d. — **42.** (1560). Fugger schreibt, er könne wichtiger Geschäfte wegen nicht persönlich erscheinen, habe aber seinem Vogt und Verwalter zu Weinfelden, Lux Ulmer, Vollmachten ertheilt. Dieser eröffnet: Es würde sein Herr nicht das mindeste Bedenken tragen, zu huldigen; da er aber kaiserlicher Rath und als solcher dem Kaiser mit Eid verpflichtet sei, da er ferner einer der sieben geheimen Räthe der Stadt Augsburg sei, als solcher auch seine Verpflichtungen habe und daher auch nicht wohl fernere Eidesverpflichtungen eingehen könne, da endlich noch viele andere Herren seien, z. B. Bischof und Capitel zu Constanz, der Dompropst, der Marschalk Thum im Land Württemberg, der von „Schina" u. a. m., welche Besizungen in der Eidgenossenschaft haben, ohne je gehuldigt zu haben, so bitte er, auch ihm den Eid zu erlassen; er verspreche übrigens, daß er sich nicht mehr weigern werde, sobald er oder seine Erben die Herrschaft selbst besizen würden; es haben nur die Vögte und Amtsleute obbenannter Herren huldigen müssen, wie auch er bereits gethan. — Nach Einsichtnahme des Bestätigungsbriefes, durch welchen ihm die VII Orte den Besiz der Herrschaft Weinfelden bewilligt

haben, wird dem Hans Jakob Fugger die Huldigung erlassen, jedoch unter obbenanntem Vorbehalte und mit der Bedingung, daß sein Amtmann Ulmer, wenn er es noch nicht gethan, den VII Orten oder ihrem Landvogt huldige. Absch. 103. g. — **43.** (1569). Der Landvogt führt Beschwerde, daß die Unterthanen, als er von ihnen die Huldigung eingenommen, den Eid nicht zu den Heiligen haben schwören wollen, daß auch einige, wenn sie beeidigt werden sollen, zu den Heiligen zu schwören sich weigern; er bitte daher um Weisung über sein Verhalten, damit ihm später nicht vorgeworfen werden könne, daß er dazu geschwiegen habe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 334. d. — **44.** (1584). Den Vorschlag, daß der Landvogt zu Frauenfeld die Schwörtage, welche man jezt wohl an siebzehn Orten abhalten muß, nur an zwei Orte verlegen solle, damit die großen überflüssigen Kosten erspart werden, will man auf einem künftigen Tage anregen. Absch. 677. d. — **45.** Bezüglich der vorgeschlagenen Abordnung von Gesandten in die thurgauischen Gemeinden und der Verlegung der Schwörtage an nur zwei Orte wird wegen Ungleichheit der Stimmen nichts ausgemacht. — Wird nochmals ad instruendum genommen. Absch. 684. g.

4. Marchen.

Art. 46. (1568). Weil die Landmarchen zwischen der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau sowohl unten am Rhein, als bei Elgäu am Hörnli noch nicht gänzlich bereiniget sind und auch die von Dießenhofen die Ausmarchung ihres Stadtgerichts gegen das Thurgau begehren, damit sie wissen, wie weit sie zu strafen haben, so wird beschlossen, daß jedes der VII Orte einen Gesandten auf den 24. August nach Dießenhofen senden soll; Bern wird überlassen, bezüglich der Marchen von Dießenhofen auch einen Gesandten zu schiken; der Landvogt und der Landschreiber werden beauftragt, auf benannten Tag die Urkunden und Gewahrsamen über diese Marchen beizubringen. Absch. 313. k. — **47.** Nach stattgehabter Verhandlung über den Dießenhofen'schen Span begeben sich die Gesandten der sechs Orte auf die Untermarchen, welche die hohe Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Kyburg scheiden; hier finden sich auch Abgeordnete von Zürich ein; diese versichern, daß sie keinen Grund und Boden ansprechen werden, der nicht zu Zürich oder seiner Grafschaft Kyburg gehöre; eine ähnliche Versicherung wird ihnen von den Gesandten der sechs Orte gegeben. Nun werden gemeinschaftlich die Marchen von Stein zu Stein „untergangen"; da aber Zürich, indem es sich auf bisherigen ruhigen Besiz beruft, etwas anspricht, was die andern gemäß ihrer in Handen habenden Marchbriefe nicht zugeben können, so wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Absch. 317. k. — **48.** Auf nächsten Tag sollen die Gesandten über die Marchstreitigkeit zwischen der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau instruiert werden. Absch. 323. e. — **49.** Da die Marchanstände zwischen der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau größtentheils beseitiget sind und nur noch ein Anstand über die Landmarch bei Mețensperg waltet, so stellen die sechs Orte das Begehren, daß zu Vermeidung künftiger Anstände nunmehr die Marchsteine gesezt werden möchten. Dagegen behauptet Zürich, daß es bei Mețensperg, bevor die Landgrafschaft Thurgau in der Eidgenossen Hände gekommen, die streitigen Güter in seiner Jurisdiction gehabt habe, daß die Besizer stets mit Gericht, Recht, Geboten, Verboten, Steuern, Reisen und andern Pflichten mehr, die der hohen Obrigkeit zuständig, ihm bis auf diese Stunde gehorsam und gewärtig gewesen seien; wenn man es nun bei diesen seinen Rechten bleiben lasse, so wolle es dem Vogt zu Kyburg auftragen, mit dem Landvogt im Thurgau die Marchen zu erneuern; wenn dagegen die sechs Orte von ihrem Vorhaben nicht abstehen wollen, sollen sie sich darüber auf künftigem Tag zu Baden

klären, wo dann Zürich gebührende Antwort geben werde. Absch. 326. v. — **50.** Auf das auf lezter Jahrrechnung zu Baden von denen von Dießenhofen gestellte Ansuchen um Berichtigung ihrer Anstände mit Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen in Betreff der Grenzen ihrer hohen und niedern Gerichtsbarkeit war beschlossen worden, diese Marchen zu untersuchen und beide Parteien in ihren Begehren und Antworten anzuhören. Nun bringen beide Parteien ihre Ansprüche vor. Da selbe sich jedoch nicht vereinbaren lassen, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Absch. 317. e. (Langwieriger Rechtsstreit von 1568 — 1578 zwischen Schaffhausen und Dießenhofen, resp. den VIII alten Orten über die Marchen und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit beim Gotteshaus Paradies. S. Kloſt. Paradies. Art. 471—507). — **51.** (1574). Abgeordnete von Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz beschweren sich in Gegenwart der bischöflichen Anwälte, daß der alt-Landvogt im Thurgau am 26. Mai einen großen Marchstein nahe an den Graben und das Thor der Stadt habe führen lassen und dadurch dem Bischof die niedere Gerichtsbarkeit in seinem Gericht Tägerwylen und ihnen ihre uralten Rechte auf dem Tägermoos, entgegen der Tägerwyl'schen Offnung von 1447 und dem Vertrag von 1512, streitig machen wolle. Sie beschweren sich ferner, daß nach Ableben ihrer Burgerin Frau Hilaria Geißberg in ihrem Leibdinghaus vor Kreuzlingen der Landvogt von den Erben den Abzug und der Landweibel den Fall gefordert haben, was dem Vertrag von 1559 und seitheriger Uebung zuwider sei. — Antwort: Man hege die Ansicht, daß es (hinsichtlich der Marchen und Gerichte und des Abzugs und Falls) bei der Offnung und den Verträgen zu verbleiben habe; man wolle dieses aber an die Obern bringen. Um inzwischen die Sache gehörig zu untersuchen und persönlichen Augenschein einzunehmen, werden die Landammänner Abyberg und Häſſi nebst dem Landvogt und Landschreiber beauftragt, auf den 6. September nach Constanz zu reiten. Absch. 440. d. — **52.** (1575). Ludwig Tschudi von Glarus, Vogt zu Kaiserstuhl, beschwert sich, daß er verunglimpft worden, als habe er, während er Landvogt im Thurgau gewesen, den Marchstein an die Stadt Constanz führen lassen und daselbst aufrichten wollen, während doch der Vogt von Gottlieben dieses gethan habe; er bittet, seine Verantwortung genehm halten zu wollen, da die Stadt Constanz ihn bereits für entschuldigt erklärt habe.—Wird ad referendum genommen. Absch. 465. k.— **53.** (1581). Gesandte des Abts von St. Gallen stellen das Gesuch, man möchte die Landmarchen zwischen der Grafschaft Toggenburg und der Landgrafschaft Thurgau berichtigen. Der Landvogt und der Landschreiber entgegnen, daß sie noch nichts von einem Anstand bezüglich der Marchen vernommen haben. Es wird deßhalb leztern aufgetragen, mit Abgeordneten des Abts die Marchen zu bereinigen und allenfalls nöthige Marchsteine zu sezen. Absch. 611. e.

5. Gerichtsherren. Rechte und Pflichten.

(Huldigung derselben den regierenden Orten. S. Art. 39—42.)

Art 54. (1558). Vogt L. Ulmer zu Weinfelden legt als Verantwortung darüber, daß er in seinen Briefen den Fugger als Herrn zu Weinfelden tituliert hatte, viele Briefe vor, gemäß welchen dieses von den Gerichtsherren seit vielen Jahren so geübt worden. Als eigentliche Landesherren der Landgrafschaft Thurgau hält man jedoch diesen Titel, der übrigens auch von andern Gerichtsherren gebraucht wird, als zu weitgehend und wünscht, daß sie sich nur Gerichtsherren schreiben. Absch. 66. q. (S. auch Art. 253 u. 254).— **55.** (1559). Es wird beschlossen und dem Landvogt aufgetragen, allen Edlen und Gerichtsherren in der Landgrafschaft anzuzeigen, daß sich in Zukunft keiner mehr Herr in seinen Gerichten, sondern nur Vogt

oder Gerichtsherr schreiben und nennen solle. Absch. 72. c. — **56.** (1563). Melchior Buchmann zu Pfyn war dem Landvogt Melchior Gallati von Glarus und den beiden Gerichtsherren, dem Dompropst von Constanz und dem von Rappenstein, für einige Frevel Bußen schuldig geworden; da derselbe nun sein Haus zu Pfyn verkaufte, in der Absicht, mit dem Erlös nach Mühlhausen zu ziehen, legten der Landvogt und die Gerichtsherren Arrest auf ihn für den Betrag der Schuld; dagegen aber erhob der Gerichtsherr Hans Jakob von Liebenfels, genannt Lanz, Protest, weil das ein Eingriff in seine Rechte sei, indem er daselbst die niedere Gerichtsbarkeit besize und der vierte Artikel des zwischen den sieben Orten und den Gerichtsherren im Thurgau abgeschlossenen Vertrags laute, daß die Landgerichtknechte in der Gerichtsherren niedern Gerichten nichts zu gebieten haben, was den niedern Gerichten zu verbieten zustehe. — Die Sache wird zum nähern Untersuch in den Abschied genommen. Absch. 196. f.

6. Erwerbung von Herrschaften durch Fremde. Niederlassung. Einzuggeld.

Art. 57. (1557). Da seit einiger Zeit fremde Herren und Kaufleute sich in der Landgrafschaft Thurgau ankaufen, so wird vorgeschlagen, daß man in den Eid, welchen die Landsaßen im Thurgau alle zwei Jahre den Landvögten schwören müssen, seze: Es solle keiner im Thurgau die Befugniß haben, seine Herrschaft einem Fremden zu verkaufen, sondern er solle die Betreffenden an die eidgenössischen Boten weisen. Absch. 26. y. — **58.** Dieser Vorschlag wird zum Beschluß erhoben und dem Landschreiber zu Baden aufgetragen, denselben in den Urbar zu Baden einzutragen. Ferner wird beschlossen, es sollen auf Tagen die Boten keine Befugniß haben, einem fremden Herrn zu bewilligen, im Thurgau oder in andern gemeinen Vogteien Herrschaften zu erwerben, sondern es sollen solche Gesuche in den Abschied genommen werden. Absch. 28. a. — **59.** (1561). Betreffend die Untersuchung des Landvogts gegen Peter Gundelfinger, Pfandherrn zu Pfyn, wird auf Ratification hin beschlossen, an Zürich zu schreiben, es möchte den Landvogt beauftragen, daß er dem Gundelfinger verbiete, Güter im Thurgau anzukaufen und sie mit Fremden, die nicht geborne Thurgauer sind, zu „besezen“. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 136. f. — **60.** Gundelfinger verantwortet sich schriftlich (Supplication vom 13. October) über die gegen ihn erhobenen Klagen, wovon jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt wird. Absch. 145. c. — **61.** (1568). Da sich in der Landgrafschaft viele Fremde niederlassen und Herrschaften, Schlösser und Häuser kaufen, ohne bei den regierenden Orten um die Bewilligung nachgesucht zu haben, wie denn vor einigen Jahren der sogenannte Landsfried den Siz Narrenberg (jezt Arenaberg) gekauft hat, so wird der Antrag, daß in Zukunft für solche Käufe die Bewilligung der VII Orte einzuholen sei, ad instruendum genommen. Absch. 313. h. — **62.** Obschon wiederholt beantragt und dem Landvogt die Weisung ertheilt worden ist, ein Verbot zu erlassen, daß keine fremden, weder geistliche noch weltliche, weder adeliche noch andere Personen Herrschaften erwerben dürfen, indem dieses der Eidgenossenschaft oder den Landsassen mit der Zeit zu großem Nachtheil gereichen möchte, so vernimmt man nun doch, daß diesen Mandaten nicht nachgelebt werde. Daher wird der Antrag, eine angemessene Verordnung hierüber zu erlassen, in den Abschied genommen. Inzwischen soll kein Ort einseitig eine derartige Bewilligung ertheilen. Absch. 317. d. — **63.** Es wird einstimmig beschlossen, es dürfe in Zukunft kein Fremder in der Landgrafschaft Thurgau ohne Bewilligung der Eidgenossen Herrschaften oder Güter kaufen. Dieser Beschluß wird dem Landvogt zur Nachachtung mitgetheilt. — Da auch angeregt wird, daß solche fremde Herren ihre Güter mit fremden Dienern und Schaffnern besezen und daß diese viele Neuerungen mitbringen,

so soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag darüber instruieren. Absch. 321. hh. — **64.** (1570). Lucern stellt den Antrag, man möchte dafür sorgen, daß die „herrlichen Sitze" im Thurgau nicht also an die Schwaben verkauft werden. Absch. 352. k. — **65.** Ansuchen des Albrecht von Landenberg, ihn und seine erkaufte Herrschaft Bürglen wieder mit der alten Freiheit zu begaben, jedem die Niederlassung zu Bürglen verweigern zu dürfen, der einem andern Herrn mit Leibeigenschaft angehörig sei. (S. den Absch. 367. h.). — **66.** (1575). Schwyz wünscht, daß zu Baden beantragt werde, es dürfe kein niederer Gerichtsherr, der sich zur evangelischen Religion bekenne, im Thurgau sich niederlassen, ferner daß zu Baden angezogen werde, wie der Bischof von Constanz einen Vogt nach Bischofszell gesezt habe, ohne denselben nach bisheriger Uebung aus den katholischen Orten zu nehmen. Absch. 458. c. — **67.** Die Gesandten der V katholischen Orte machen unter sich aus, daß sie keinem mehr, der eine Besizung im Thurgau gekauft hat, aber zur neuen Lehre sich bekennt, erlauben wollen, sich dort niederzulassen. Absch. 459. c. — **68.** (1576). Der Landvogt meldet: Er habe zu Verhinderung des Schadens, welcher den regierenden Orten durch das Hin- und Herziehen der Landzügler erwachse, ein Mandat erlassen, daß jeder bei seinem Eid anzeigen müsse, ob er der Landgrafschaft Thurgau mit Leibeigenschaft verwandt, ob er als Einzügling aus andern Städten und Landen gekommen sei, ob er von ehelicher Geburt abstamme u. a. m.; alle Gerichtsherren im Thurgau seien diesem Mandat nachgekommen, einzig Wolf von Bernhausen habe sich dessen geweigert; er wünsche deßhalb Weisung. — Diese Einfrage sammt einer Antwort der Gesandten des Abts von St. Gallen werden in den Abschied genommen; dem Landvogt wird anbefohlen, den Wolf von Bernhausen zur Annahme dieser Artikel zu vermögen. Nebstdem wird beschlossen, der Landvogt soll ein Mandat erlassen, daß in Zukunft niemanden mehr gestattet werde, sich im Thurgau niederzulassen, der nicht sein Mannrecht und eine Bescheinigung beibringt, daß er keines Herrn leibeigen sei. Absch. 497. l. — **69.** (1577). Landammann Püntiner von Uri macht Anzug: Man habe bereits vielen Edlen und andern fremden Personen erlaubt, Herrschaften im Thurgau anzukaufen; da man nun nicht versichert sei, wie diese sich im Fall der Noth, zu Kriegszeiten oder bei andern Anläßen, gegen die Eidgenossenschaft verhalten würden, so schlage Uri vor, daß man in Zukunft solchen Edlen u. dgl. nicht mehr gestatte, in der Landgrafschaft Thurgau Besizungen zu erwerben, außer mit Bewilligung der Eidgenossen. — Wird ad referendum genommen. Absch. 515. z. — **70.** (1578). Hans Heinrich Effinger zu Brugg stellt das Gesuch, man möchte seinen Tochtermann Eucharias Relinger von Ledersheim, der ein Schloß zu Ermatingen besize, als Landsaßen im Thurgau aufnehmen und ihn wie andere Edlen und Gerichtsherren befreien.— Wird ad instruendum genommen. Absch. 539. u. — **71.** H. H. Effinger erneuert sein Gesuch.— Wird abermals in den Abschied genommen. Absch. 546. p. — **72.** (1579). Es wird berichtet, daß die Stadt St. Gallen von Junker Albrecht von Landenberg die Herrschaft Bürglen im Thurgau um 63,000 rhein. Gulden gekauft habe, daher zu besorgen sei, es möchten die noch katholischen Unterthanen daselbst von ihrem Glauben gedrängt werden. Da man aber jezt vernimmt, daß die bischöflichen Räthe zu Constanz im Namen des Bischofs diesen Kauf „zu ziehen" im Sinn haben, wird an Herrn Wohlgemuth geschrieben, er möge berichten, was an der Sache sei. Ferner wird dem Landvogt aufgetragen zu berichten, unter welchen Bedingungen der Kauf abgeschlossen worden sei. Jedes Ort soll auf nächsten Tag instruieren, wie man den bischöflichen Räthen zum Zug dieses Kaufs verhelfen könnte. Absch. 572. c. — **73.** (1580). Dem Abt von Stein wird bewilligt, sich im Thurgau niederzulassen. Absch. 578. q. — **74.** Dem Sohn des Hauptmanns Staldimann aus dem Thurgau wird eine Empfeh-

lung an die von Stekborn ausgestellt, sich dort niederlassen zu dürfen. Absch. 578. r. — **75.** Der Landvogt wünscht Erläuterung in Betreff des Kaufs von Schlössern im Thurgau, sowie bezüglich des ihm entzogenen Siegelgelds. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 582. e. — **76.** (1582). Hans Fürer, genannt Röslin, Chorherr an der St. Verenastift zu Zurzach, beschwert sich, daß von dem Gut, das er vor einigen Jahren bei Stekborn gekauft und das dann sein Sohn Dr. Röslin, Canzler zu Heitersheim, dem er es abgetreten, an Hans Heinrich von Liebenfels, genannt Lanz, zu Gündelhard verkauft habe, der „Cardinal“ von Constanz und die von Stekborn 100 Gld. Einzuggeld fordern, und bittet um Rath, wie er sich zu verhalten habe. — Dem Landvogt wird aufgetragen, sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen und auf nächste Jahrrechnung darüber zu berichten. Absch. 626. k. — **77.** (1584). Die Gebrüder Ruprecht, Hans und Kaspar Meyer von Constanz bitten um Aufnahme als Landsaßen im Thurgau. Da die Mehrheit dieses zu bewilligen keine Vollmacht hat und da die V katholischen Orte vernommen, daß alle drei sich zur neuen Lehre bekennen, so wird ihr Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 685. i. — **78.** Die Meyer von Constanz will man in ihrem Gesuch um die Niederlassungsbewilligung auf nächstem Tag abweisen, weil sie der katholischen Religion gar nicht geneigt sind. Absch. 689. i. — **79.** Das erneuerte Ansuchen der Gebrüder Meyer wird wiederum in den Abschied genommen. Absch. 691. b. — **80.** (1585). Dietrich Renner, genannt Staldimann, bittet um Verwendung bei denen von Stekborn, damit ihn diese als Burger annehmen, wessen sie sich lediglich weigern, weil er katholisch sei. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 709. c.

7. Besezung der bischöflichen Vogtei Bischofszell.

(Siehe auch: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Art. 2—13.)

Art. 81. (1562). Man soll nachforschen, mit welchen Rechten Gottlieben dem Bischof von Constanz, der einen Lutherischen zum Vogt daselbst erwählt hat, übergeben worden. Absch. 153. e. — **82.** (1578). Lucern bemerkt: Es habe vernommen, daß der Bischof von Constanz oder seine Anwälte die bischöflichen Vogteien Bischofszell u. a. m., die in der Grafschaft Thurgau gelegen, mit Schwaben besezen, während sie doch mit Eidgenossen sollten besezt werden, und beantragt entsprechende Schritte dagegen. Weil man jedoch darüber ohne Vollmachten ist, wird dem Landvogt anbefohlen, solche Besezungen der Vogteien nicht zuzugeben. An Herrn Wohlgemuth wird geschrieben, daß es dem Bischof „zu gutem Gunst“ gereichen würde, wenn er diese in der Grafschaft Thurgau gelegenen Vogteien mit Eidgenossen besezen würde. Auf künftiger Tagsazung zu Baden soll auch Herr Wohlgemuth ermahnt werden, diese Vogteien mit allem Kriegsbedarf auszurüsten und nicht wie bisher leer stehen zu lassen, damit sie auf alle Fälle vorbereitet wären. Absch. 548. c. — **83.** An Herrn Wohlgemuth zu Constanz wird wiederum geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß die Vogtei Bischofszell nicht mit Schwaben, sondern mit Eidgenossen besezt werde, und möchte darüber antworten. Absch. 558. i. — **84.** (1579). Hinsichtlich der Vogtei Bischofszell will man noch bis zum Mai warten, ob der Cardinal kommen werde; wenn nicht, so soll man sich zu Zürich oder Baden nach dem Vertrag umsehen und auf nächster Tagleistung zu Baden weiter in der Sache handeln. Absch. 560. k. — **85.** Statthalter Wohlgemuth entschuldigt den Bischof bezüglich der Ernennung des jungen Gall zum Vogt zu Bischofszell. (S. d. Absch. 566. z.).

8. Lehen. Leheneid.

Art. 86. (1567). Die V katholischen Orte besprechen sich darüber, was man dem Landvogt bezüglich der Verleihung der Lehenhöfe auftragen wolle, da man dafür hält, daß hiebei den Altgläubigen der Vorzug vor den Neugläubigen eingeräumt werden sollte. Absch. 284. z. — **87.** (1574). Klage des Abts von Einsiedeln gegen Hans Koch von Stein wegen Verweigerung des Leheneides. (S. d. Absch. 432 d.). — **88.** Zürich verwendet sich für Hans Koch in dessen Lehenhandel mit dem Abt von Einsiedeln. (S. d. Absch. 434. b.). — **89.** Auf die Beschwerde des Abts von Einsiedeln, daß in Folge eines Verbots von Zürich einige Burger von Stein, welche zu Eschenz Lehengüter des Abts besitzen, den Leheneid nicht zu den Heiligen schwören wollen, wird von den V katholischen Orten beschlossen, den Abt bei seinen Freiheiten und Rechten zu schüzen. Absch. 435. f. — **90.** (1585). Abgeordnete von Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz beschweren sich über das Verhalten des Konrad Knöpfli, dem mit Abschied zu Baden vom November 1584 der Lehenhof zu Emmishofen entzogen worden sei, der sich nun weigere den Hof zu verlassen und noch überdieß die Früchte, welche die Stadt Constanz auf eigene Kosten gepflanzt habe, zu seinen Handen nehme; man möchte, bitten sie, sie beim angezogenen Abschied schüzen und das Nöthige zu dessen Vollzug anordnen. Darauf wird erkennt: Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz sollen bei ihren erlangten Rechten und bei der zu Baden am 29. November 1584 von den VII Orten erlassenen Bestätigung verbleiben und es soll der gegenwärtige Landvogt im Thurgau die Vollmacht haben, zu Handhabung Rechtens den Knöpfli und die Seinen gütlich oder mit Gewalt vom benannten Lehenhof zu entfernen und alles zu thun, was zur Erhaltung der Jurisdiction, Rechte und Gerechtigkeiten der VII Orte dient, damit auch die von Constanz mit ihrem Eigenthum nach Gutfinden schalten können. Absch. 700. a.

9. Abzug.

Art. 91. (1560). Dem Landvogt war auf leztem Tage die Weisung ertheilt worden, daß er dem Eberhard Brümsi von Schaffhausen, der das Schloß Altenklingen geerbt hat, den Abzug erlasse, wenn derselbe von Schaffhausen eine Bescheinigung bringe, daß jeder aus dem Thurgau oder aus der Eidgenossenschaft, der auf schaffhausischem Gebiet eine Besizung erbt, selbe ohne allen Abzug in Besiz nehmen könne. Nun bringt Brümsi eine Bescheinigung folgenden Inhalts: „Wenn einer aus dem Thurgau, aus der Eidgenossenschaft oder anderswoher zu seinem ererbten Gut ziehen wollte und wir (Schaffhausen) ihn als Burger annehmen und er bürgerliche Pflicht thut, lassen wir ihn ohne alle Entgeltniß ziehen." Es wird in den Abschied genommen, ob man sich mit diesem Schein begnügen wolle oder nicht. Absch. 93. n. — **92.** (1571). Der Landvogt macht die Anzeige: Es sei seit lange geübt worden, daß die Unterthanen des Bischofs von Constanz in der Reichenau, zu Oeningen und an andern Orten, und die eidgenössischen Unterthanen aus der Landgrafschaft Thurgau gegenseitig von einem Gebiet in das andere frei und ohne allen Abzug haben ziehen können; nun aber unterstehen sich des Bischofs Amtsleute, von einem von Oeningen, der in's Thurgau ziehen wolle, den zehnten Pfenning vom hundert abzufordern. Deßhalb wird an Statthalter und Rath des Bischofs von Constanz geschrieben, sie möchten davon abstehen und darüber Antwort geben; auch wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 369. i. — **93.** (1579). Gesandte des Abts von St. Gallen melden: Bisher haben die Landgrafschaft Thurgau und die Graf-

schaft Toggenburg und die andern Landschaften des Abts bei Erbfällen gegenseitig keinen Abzug von einander genommen und Vermögen frei fortziehen lassen; da nun gegenwärtig ein Erbe im Toggenburg gefallen sei, welches einem aus dem Thurgau gehöre, so wünsche der Abt eine Erklärung, ob man in Zukunft den Abzug gegenseitig beziehen oder aufheben wolle; er seinerseits wäre mit leztern zufrieden, nur möchte man ihm eine Bescheinigung darüber ausstellen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 566. a.

10. Leibeigenschaft und Fall. Ledige Kinder.

Art. 94. (1561). Da Peter Gundelfinger zu Pfyn den Fall von einer leibeigenen Person dem Landvogt verweigert, so wird lezterer beauftragt, in Erfahrung zu bringen, wie es bisher bei den Gerichtsherren im Thurgau und namentlich zu Pfyn bei Absterben einer Person, die einem Gerichtsherrn leibeigen gewesen, gehalten worden, ob nämlich der Gerichtsherr oder der Landvogt den Fall bezogen habe. Absch. 145. d. — **95.** (1563). Der Landvogt begehrt Weisung, ob er von dem zu Klingen verstorbenen Eberhard Brümsi von Schaffhausen den Haupt- und Gewandfall beziehen solle. Hierüber bemerkt der Landschreiber von Baden, daß man von den Edlen und Gerichtsherren im Thurgau keinen Fall beziehe, und daß die VII Orte auch dem Brümsi, dem zu Sonnenberg und dem zu Pfyn Briefe ertheilt haben, daß sie gefreit seien. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 183. c. — **96.** Schultheiß Pfyffer und der Pannerherr von Unterwalden erhalten von den VII Orten die Vollmacht, den aus dem Thurgau stammenden Müller zu Unterwalden von der Leibeigenschaft zu liberieren und ebenso dessen Kinder. Absch. 183. t. — **97.** (1568). Es waltet ein Streit zwischen dem Landvogt Martin Degen von Schwyz und Propst Haller von Zürich im Namen der Stift zum großen Münster daselbst. Der Landvogt nämlich behauptet, er habe gemäß Beschluß zu Baden von 1559 das Recht von im Thurgau gestorbenen Personen, und wenn sie auch der Stift zum großen Münster in Zürich leibeigene Leute, Regler genannt, seien, den Haupt- und Gewandfall zu beziehen, indem jener Beschluß wörtlich sage: „Dieweil sich durch eingenommene Kundschaften, alt Sprüche und Verträge lauter und heiter erfinde, daß je und allwegen von den Freien Landzüglingen im Thurgau der Haupt- und Gewandfall bezogen worden, daß es nochmalen bei demselbigen bleiben und gegen menglichem, sie seien aus den Orten unser Eidgenossenschaft oder nicht, also gehalten werden solle." — Propst Haller hat gegen diesen Beschluß nichts einzuwenden, indem darin nur festgesezt werde, es solle von den freien Leuten und von den Landzüglingen der Haupt- und Gewandfall durch die Landvögte im Thurgau bezogen werden, aber nichts davon gemeldet werde, daß man der Stift ihre Rechtsamen gegen ihre Eigenen Leute, die offenbar Regler seien, entziehe und daß der Landvogt auch von diesen den Haupt- und Gewandfall nehmen solle; er müsse daher bitten, die Stift wie andere Gotteshäuser im Thurgau und in andern gemeinen Vogteien bei ihren Rechtsamen bleiben zu lassen. In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird der Handel ad instruendum genommen. — Gleichzeitig wird angeregt, ob man die vor viel Jahren in einigen Vogteien erlassene Verordnung, daß in Zukunft keine leibeigene Person in die Herrschaft ziehen dürfe, die sich nicht zuvor von ihrem Leibherrn losgekauft hat, auch auf die Landgrafschaft Thurgau ausdehnen wolle, damit für die Zukunft solche Anstände vermieden werden? Auch dieses wird ad instruendum genommen. Absch. 313. c. — **98.** (1570). Der Abt von St. Gallen hatte von einem im Thurgau verstorbenen Leibeigenen den ganzen Hauptfall, nämlich das beste Stük Vieh bezogen; der Sohn des Gestorbenen hatte sich aber geweigert, den ganzen Fall zu geben, mit Berufung auf den thurgauischen Vertrag, gemäß welchem er nur

den halben Fall und gar keinen Laß zu geben schuldig ist. Der Abt hatte darauf eingewendet, daß jener Vertrag nur zwischen den Edlen und Gerichtsherren und den Unterthanen im Thurgau aufgerichtet worden, daß man nicht das Recht habe, das Gotteshaus St. Gallen wider seinen Willen durch diesen Vertrag verbindlich zu machen, daß zwar der Laß den St. Gallischen leibeigenen Leuten erlassen sei, daß aber in dieser Befreiung die Prälaten den ganzen Hauptfall und die jährlichen Faßnachtshennen sich ausdrüklich vorbehalten haben und daß er hoffe, gegenüber seinen Eigenen Leuten im Thurgau gleiche Rechte zu genießen, wie die Edlen und Gerichtsherren. Ueber diesen Streit waren beide Parteien vor dem Landvogt im Thurgau in's Recht gekommen, der entschieden, der Abt von St. Gallen müsse sich gemäß des Vertrags mit dem halben Fall begnügen. — Nun beschweren sich die Gesandten des Abts vor den VII Orten und begehren, daß der Abt und das Kloster bei ihren Freiheiten und Rechtsamen in Bezug auf ihre Eigenen Leute im Thurgau oder anderswo geschüzt werden, oder daß man sie wenigstens wie andere Edlen und Gerichtsherren bei dem halben Laß und Fall belasse. Daher wird nun den Gesandten des Abts aufgetragen, auf nächste Tagsazung die benannten Freiheitsbriefe mitzubringen; auch sollen alle Orte ihre Gesandten mit Vollmacht darüber dorthin abfertigen. Absch. 367. m. — **99**. (1571). Die VII regierenden Orte beschließen, daß das Gotteshaus St. Gallen berechtigt sei, von seinen leibeigenen Leuten im Thurgau die jährlichen Faßnachtshennen und von Verstorbenen den ganzen Hauptfall zu beziehen. Absch. 369. mm. — **100**. Es wird beschlossen: Wenn ein „unehelich Kind" aus dem Thurgau in des Klosters St. Gallen Landschaft oder im Toggenburg ohne eheliche Leiberben mit Tod abgeht, mag der Abt den Fall nehmen, der Landvogt aber das übrige; wenn aber ein unehelich Kind aus dem Kloster oder der Grafschaft Toggenburg im Thurgau abstirbt, mag der Landvogt den Fall, der Abt von St. Gallen das Erb nehmen. Absch. 377. tt. — **101**. (1574). Ammann Ruppli von Frauenfeld stellt im Namen des Herrn von Herbstheim, Domherrn zu Constanz, und eines andern Ausländers, welche beide in der Landgrafschaft Thurgau Güter gekauft haben, das Gesuch, man möchte sie wie andere Edle und Gerichtsherren im Thurgau halten und vom Fall befreien. Darauf wird erkennt, daß selbe wie andere Einzüglinge sollen gehalten werden und also dem Landvogt den Fall zu geben schuldig seien. — Wird zum künftigen Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 434. d. — **102**. (1575). Der Landvogt meldet, daß sich wegen der Theurung viele leibeigene Personen der Eidgenossen fortbegeben, ohne sich mit ihm bezüglich ihrer Leibeigenschaft abgefunden zu haben, und wünscht den Erlaß einer Weisung, daß sich selbe zuvor von der Leibeigenschaft lösen sollen. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 465. g. — **103**. (1578). Abgeordnete der Stadt Constanz eröffnen: Die Stadt besize eine in der hohen Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau, ungefähr eine halbe Stunde von Constanz entfernt gelegene Bleiche; diese sammt den dazu gehörenden Walken u. a. m. unterhalte die Stadt mit großen Kosten; leztes Jahr, beim Ableben der Frau des Bleichers, habe der Landweibel von Frauenfeld von derselben, als einer Eingesessenen, den Gewandfall beziehen wollen und deßhalb den Mann vor das Landgericht im Thurgau geladen; da nun benannte Frau eine Burgerin der Stadt Constanz gewesen und ein Vertrag zwischen den Eidgenossen und der Stadt Constanz vom Jahr 1560 bestehe, in dessen fünften Artikel erläutert werde, wie es in Betreff der Burger von Constanz, welche im Thurgau absterben, soll gehalten werden, so bitten sie um Aufhebung dieser Beschwerde. Dagegen behaupten der Landvogt und Landschreiber, daß sie gemäß alten Sprüchen und Verträgen stets das Recht gehabt, von den Freien und Landzüglingen im Thurgau den Haupt- und Gewandfall zu beziehen. — Der Handel wird ad instruen-

dum genommen. Absch. 539. h. — **104.** (1579). Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz stellen die nachbarliche Bitte, man möchte in Berüksichtigung, daß sie zu ihrem Nachtheil dem Abt von Kreuzlingen mehr nachgegeben haben, als wozu sie verpflichtet gewesen, ihren Burger, den sie auf die Bleiche vor der Stadt sezen, vom Haupt- und Gewandfall freien und daher an den Landvogt und Landweibel im Thurgau die entsprechende Weisung ertheilen. Sie bitten ferner, man möchte nicht gestatten, daß während der Wochen- und Jahrmärkte zu Constanz fremde Krämer dicht vor den Stadtthoren beim Kloster Kreuzlingen feilhalten, weil dieses der Stadt zum Schimpf und der Landgrafschaft Thurgau mehr zum Schaden als zum Nuzen gereiche. — Beide Begehren werden ad instruendum genommen. Absch. 566. s. — **105.** (1581). Die Gesandten des Abts von St. Gallen beschweren sich, daß von in der Landgrafsch. Thurgau verstorbenen Leibeigenen der Stift der Landvogt den Fall beziehe, während das Recht hiezu vorerst dem Abt als ihrem Halsherrn zustehe und erst nachher dem Landvogt, und zwar gemäß des Abschieds von 1577, worin deutlich stehe, daß der Landvogt von fremden Einzüglingen den Fall beziehen möge, jedoch dem Abt an seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten unbeschadet. Dagegen berufen sich der Landvogt und der Landschreiber auf einen Abschied von 1559. Nach Anhörung beider Parteien läßt man es gänzlich bei den ergangenen Abschieden verbleiben, nämlich, wenn Leibeigene des Abts aus dessen Gebiet in die Landgrafschaft Thurgau ziehen und sich allda haushäblich niederlassen wollen, so sollen selbe sich zuvor loszukaufen verpflichtet sein; der Abt möge sich jedoch gegen solche gnädig finden lassen. Absch. 611. f. — **106.** (1584). Auf künftigem Tage soll angezogen werden, ob man den Priestern im Thurgau den Leib- oder Todfall erlassen wolle oder nicht, wie der Bischof von Constanz wünscht. Absch. 680. h. — **107.** (1585). Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landweibel unbefugter Weise von dem Pfarrer zu Riedlingen, Chorherrn zu Markdorf, der in der Landgrafschaft Thurgau ein Gut gekauft und zu Herstellung seiner Gesundheit dort gewohnt habe, aber bald gestorben sei, den Haupt- und Gewandfall beziehen wolle und einen Arrestbefehl vom Landgericht ausgewirkt habe; es erhalte aber keiner als Priester die Weihen, bevor er sich von seinem Leibherrn also losgekauft, daß er von aller Dienstbarkeit frei sei; wenn auch der Verstorbene keine geistlichen Functionen mehr habe versehen können, so sei er doch als Priester gestorben; er bitte daher, man möchte dem Landweibel sein Verfahren verweisen oder doch die Sache bis zu künftiger Jahrrechnung einstellen. — Es wird ihm geantwortet, man wolle dafür sorgen, daß bis zu künftiger Jahrrechnung in diesem Handel nicht weiter procediert werde; was dann dort entschieden werde, lasse man sich gefallen. Absch. 700. c. — **108.** Der Landweibel meldet im Namen der Landgrafschaft, daß sie glaube, vom kürzlich verstorbenen Chorherrn Rudolph Gerter zu Markdorf, der ein Gut zu Egelshofen gekauft hatte, den Haupt- und Gewandfall mit Recht beziehen zu können. Dagegen wenden die Anwälte des Bischofs von Constanz ein, daß man bisher in der Landgrafschaft Thurgau niemals weder Priester noch Prediger „gefallet" habe und daß der Bischof daher hoffe, weder Haupt- noch Gewandfall von jenem Gut schuldig zu sein. — Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 716. q. — **109.** (1586). Der Landvogt meldet, daß ihm wiederholt „ledige" Kinder zugebracht werden, die er dann auf Kosten der regierenden Orte und der Landgrafschaft erhalten müsse, während Vater oder Mutter oder sonst nahe Verwandte sie wohl erziehen könnten, und begehrt Weisung hierüber. Da man findet, daß durch die bisherige Uebung die Unsittlichkeit befördert werde, so wird dem Landvogt anbefohlen, jene ledigen Kinder, welche wohlhabende Eltern oder Verwandte haben, diesen zur Erziehung zu übergeben und in Zukunft solche Kinder nicht mehr anzunehmen. Absch. 758. g.

11. Zehntsachen.

Art. 110. (1556). Es waltet ein Anstand zwischen der Stift Constanz einerseits und Hans Ulrich von Landenberg zu Altenklingen und der Gemeinde Märstetten anderseits über den Neugereut- (Neubruch) Zehnten zu Märstetten. Die Stift behauptet nämlich, daß allenthalben, wenn ein neuer Aufbruch gemacht werde, der Pfarrer die drei folgenden Jahre den Zehnten davon nehmen dürfe und daß der Neugereut-Zehnten zum Großzehnten gehöre; die andern dagegen sind der Ansicht, daß dieser Zehnten der Pfarre Märstetten gehöre. — Da nun gemäß einiger Urtheile von Landvögten im Thurgau jener Zehnten den Pfarrern zuerkannt worden, da man dagegen besorgt, es möchten auch andere Pfarreien sich hierauf stüzen und auf diese Weise den Klöstern, Kirchen, Städten, Spitälern u. dergl. an ihrem Großzehnten Abbruch erwachsen, so wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 11. h. — **111.** Das Begehren der Domstift Constanz um Erläuterung betreffend den Neugereut-Zehnten zu Märstetten wird auf nächste Jahrrechnung zu Baden gewiesen. Absch. 20. v. — **112.** (1558). Abt Diethelm von St. Gallen und Priorin und Convent zu St. Katharinathal bei Dießenhofen haben einen Streit mit der Gemeinde Basadingen über Klein- und Großzehnten. Nach Anhörung beider Parteien wird rechtlich erkennt, daß in Zukunft die von Basadingen den Zehnten von allen ihren Gütern den beiden Gotteshäusern zu geben schuldig sein sollen, es sei denn, daß die Gemeinden oder einzelne Personen jezt oder in Zukunft Urkunden von den Zehntherren auflegen können, daß einige Güter vom Zehnten befreit seien. Absch. 56. hh. — **113.** Die von Constanz führen Beschwerde, daß der Abt von Kreuzlingen und andere Zehntherren im Thurgau gemäß eines Mandates den Weinzehnten nicht mehr wie bisher beziehen wollen. Da nun der Landvogt von Baden, von der Ansicht ausgehend, daß die Sache vor die VII Orte gehöre, die Umfrage vornehmen will, erklären die Gesandten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn, daß auch sie dabei mitzusprechen haben. — Es wird dieses in den Abschied genommen, damit man, wenn die drei Städte von ihrem unbefugten Begehren nicht abstehen sollten, sich über das fernere Benehmen gegen sie verständigen könne, um bei dem aufgerichteten Vertrag zu verbleiben. Absch. 64. f.— **114.** Die Gesandten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn beschweren sich über den Landvogt zu Baden, der sie auf lezter Tagsazung, als es sich um den Weinzehnten des Abts von Kreuzlingen gehandelt habe, bei der Umfrage habe ausschließen wollen, während sie glauben, bei Verhandlungen über Regierungssachen und dergleichen Mandate und Sazungen auch mitsprechen zu dürfen; ferner rügen sie, daß auf gegenwärtigem Tage in ihrer Abwesenheit etwas mit Vogt Ulmer von Weinfelden verhandelt worden. — Da die Gesandten der VII Orte sich dieses Anzugs nicht versehen und geglaubt haben, daß die drei Städte sich des vor wenig Jahren aufgerichteten Vertrags über die Befugnisse im Thurgau wohl noch erinnern werden, nehmen sie die Beschwerde in den Abschied. Absch. 66. gg. — **115.** (1559). Der Abt von Kreuzlingen und einige Gemeinden beschweren sich über einige Artikel des Vergleichs, der zwischen ihnen und der Stadt Constanz durch die Gesandten von Zürich und Lucern auf dem Tag zu Kreuzlingen vorgeschlagen worden, und begehren über andere Erläuterung. Da man nun aber nicht weiß, ob auch die Stadt Constanz einige Beschwerden vorzubringen habe, so wird selbe um ihre Zustimmung angegangen, daß die Eidgenossen nochmals eine Verständigung versuchen mögen. Wenn dann selbe erfolgt, sollen Itelhans Thumysen von Zürich und Schultheiß Pfyffer von Lucern nochmals nach Kreuzlingen sich verfügen, dort mit den Abgeordneten von Constanz eine gütliche Beilegung der Streitpunkte auszuwirken suchen und die Artikel des Vergleichs zur Ratification an ihre Obrigkeiten bringen. Die

erlaufenden Kosten sollen die beiden Gesandten dem Abt und den Gemeinden nach Verhältniß überbinden. Absch. 72. l. — **116**. Die Gesandten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn begehren Antwort auf ihre auf leztem Tage in den Abschied genommenen Beschwerden, daß man den Anstand des Abts von Kreuzlingen mit einigen Gemeinden hinsichtlich des Weinzehntens, sowie die Klage gegen den Vogt von Weinfelden in Betreff des von ihm abgehaltenen Schießens in ihrer Abwesenheit behandelt habe. Die Gesandten der sieben Orte erklären, daß sie diesen Anzug nicht erwartet, da in dem erst vor wenig Jahren aufgerichteten Vertrage zwischen den drei Städten und den sieben Orten die Befugnisse beider Parteien deutlich ausgeschieden seien, und da der Rechtshandel des Abts von Kreuzlingen mit den Gemeinden nur das Mandat über den Weinzehnten betreffe, welches die drei Städte nichts angehe, ferner, daß die sieben Orte wohl wissen, daß die Bestrafung malefizischer Vergehen allen zehn Orten zustehe, endlich daß in Folge der Verantwortung des Vogts von Weinfelden in Betreff des Schießens die Sache als nicht malefizisch erfunden und nur deßwegen in den Abschied genommen worden sei, um sich zu entschließen, ob man die Abhaltung solcher Schießen in allen gemeinen Vogteien verbieten wolle; da indeß die sieben Orte, lange bevor die Eidgenossen das Landgericht und Malefiz im Schwabenkrieg erobert, die Regierung und Verwaltung, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Gebote, Verbote, Mandate und Sazungen in der Landgrafschaft gänzlich besessen haben, während die drei Städte mit ihnen nur über das, was das Landgericht und das Malefiz betreffe, zu regieren haben, so begehren die sieben Orte freundlich, daß die drei Städte von ihrem Vorhaben abstehen und sie bei ihren Gerechtigkeiten und beim benannten Vertrage bleiben lassen. — Wird nochmals ad instruendum genommen. Absch. 72. h. — **117**. Es beschweren sich die von Güttingen, daß in dem zwischen ihnen und dem Bischof von Constanz und dem Abt von Kreuzlingen aufgerichteten Vertrage ein Artikel nicht so ausgefertiget sei, wie er abgeredet worden. Um sie nun vor einem Nachtheil zu sichern, wird verfügt, daß die Parteien an einem zu bezeichnenden Orte zusammenkommen und daselbst ihre Vertragsbriefe vorlegen sollen, daß dann Meister Thumysen, der bei Abschließung des Vertrags mitgewirkt hat, angebe, wie er fraglichen Artikel verstanden habe, und daß ebenso der Landschreiber von Baden des verstorbenen Schultheiß Ritter Ansichten hierüber eröffne. Bei der von diesen beiden abgegebenen Erläuterung soll es dann verbleiben. Absch. 72. m. — **118**. Auf den 6. Januar sollen Itelhans Thumysen von Zürich und Schultheiß Pfyffer von Lucern zur Vermittlung der Anstände zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von Kreuzlingen und einigen Gemeinden im Thurgau sich nach Kreuzlingen begeben. Absch. 89. n. — **119**. (1560). Die von Güttingen führen Beschwerde, daß die Briefe über den Vertrag, der zwischen ihnen und dem Bischof von Constanz und dem Abt von Kreuzlingen durch die eidgenössischen Schiedboten Meister Itelhans Thumysen von Zürich und Schultheiß Ritter von Lucern vermittelt worden, nicht so ausgefertiget seien, wie man verabredet, indem sie gemäß lezterer jährlich 30 Gld. für den kleinen und großen Zehnten von den bisher zehntfreien Gütern zu bezahlen, gemäß der Briefe aber noch überdieß den Kleinzehnten zu entrichten hätten. Die Abgeordneten beider Prälaten dagegen bedauern, daß jene den reiflich berathenen Vertrag umzustürzen suchen, und erwarten, daß man diesen Vertrag aufrecht erhalte, oder daß man den Anstand an's Recht kommen lasse, gleichwie man es in einem ähnlichen Streit dem Abt von St. Gallen und den Frauen zu Dießenhofen gegen die von Basadingen gestattet habe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 93. e. — **120**. Nachdem man die beidseitigen Kundschaften über diesen Handel angehört und gefunden hat, daß der Vertrag gänzlich so laute, wie er concipiert und den Boten und Parteien

vorgelesen worden, so wird durch die Mehrheit beschlossen, es bei diesem Vertrag verbleiben zu lassen. Absch. 98.s.— **121**. (1563). Zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von Kreuzlingen erhebt sich ein Anstand über den ihnen zugesprochenen Zehnten zu Güttingen. Der Abt verlangt den verhältnißmäßigen Theil an den 30 Gld., weil er Collator der Pfarre Güttingen sei. Da nun aber die Abgeordneten beider Theile keine Vollmacht haben, die Sache den Eidgenossen zur gütlichen Beilegung zu übergeben, so wird sie in den Abschied genommen. Absch. 190. l. — **122**. Vor Jahren war durch einen gütlichen Vertrag festgesezt worden, daß die von Güttingen für den Kleinzehnten von Gütern, die sie bisher für zehntfrei gehalten, jährlich 30 Gld. an den Bischof von Constanz und den Abt von Kreuzlingen zu entrichten haben. Nun sollen die Boten auf nächsten Tag darüber instruiert werden, ob man denen von Güttingen, wenn sie sich über diese Verpflichtung beschweren sollten, neuerdings zum Rechten verhelfen wolle oder nicht. Absch. 196. d. — **123**. (1569). Abgeordnete der Stadt Constanz eröffnen vor den VII Orten: Von Alters her haben ihre Burger, welche Reben im Thurgau besizen, ihre Trauben, wenn diese nicht zur rechten Zeit in die nächstgelegenen Trotten haben gebracht werden können, in die Stadt zum drüken geführt, wogegen nie jemand etwas eingewendet habe; seit zwei Jahren aber wolle der Abt von Kreuzlingen dieses nicht mehr zugeben, obschon dem Kloster an seinem Zehnten kein Abbruch geschehe; sie bitten daher, man möchte mit Hinsicht auf das Burgrecht, welches das Gotteshaus Kreuzlingen in der Stadt Constanz genieße, den Abt dahin vermögen, daß er von seiner Weigerung abstehe. — Da man nun aber die Gründe nicht kennt, warum der Abt sich dessen weigert, wird an ihn geschrieben, er möchte darüber berichten. Absch. 339. f — **124**. Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz lassen durch Gesandte den VII Orten vortragen: Es sei im Jahr 1560 ein Vertrag zwischen den VII Orten und der Stadt Constanz abgeschlossen worden, wodurch festgesezt werde, daß die Güter in der Landgrafschaft Thurgau, mit Ausnahme der Lehen des Klosters Kreuzlingen, bei Verkauf oder Versezung in den Gerichten gefertiget und besiegelt werden sollen, wo sie liegen; da nun aber die ältern Kauf-, Fertigungs- oder Schuldbriefe, wenn sie vor Landgericht kommen, nicht für kräftig gehalten werden, so bitten sie nun, dafür zu sorgen, daß die Landvögte und das Landgericht im Thurgau die vor dem benannten Vertrag von 1560 errichteten Briefe in ihrem Werth und Kräften bleiben lassen und darauf richten und urtheilen; sie verlangen ferner, daß die Landvögte im Thurgau die Stadt Constanz wie andere Gerichtsherren halten und das erlassene Mandat über den Wildfang nicht gegen sie in Anwendung bringen. Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, über beide Punkte Bericht zu erstatten. Absch. 349. h. — **125**. Die Gesandten der Stadt Constanz stellen das erneuerte Begehren, es möchte das Kloster Kreuzlingen ihren Burgern gestatten, die Trauben in die Stadt zu führen und dort zu pressen, indem dadurch dem Kloster kein Abgang am Zehnten geschehen soll. Da aber der Abt Aufrechthaltung des Vertrags von 1560 verlangt und Constanz das Recht darschlägt, wird die Sache zurükgewiesen, in Erwartung, daß sie sich verständigen werden. Absch. 349. i. — **126**. (1570). Gemäß dem lezthin ertheilten Auftrag langt ein Bericht vom Landvogt ein in Betreff der zwei Beschwerde-Artikel der Stadt Constanz. — Weil nun aber die Mehrheit der Gesandten jezt darüber nicht instruiert ist, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 355. q. — **127**. Es waltet ein Anstand zwischen Schaffhausen im Namen der Propstei Wagenhausen und dem Abt zu Einsiedeln in Betreff acht Jucharten Aker, die zum Hof Blüwelhausen gehörig gewesen, aber davon verkauft worden sind, und wovon der Abt von Einsiedeln den Zehnten prätendiert und deßwegen Schaffhausen vor dem Landvogt rechtlich belangt, während Schaffhausen behaup-

tet, es müsse das Recht zuerst vor dem Stab und Gericht des Gotteshauses Wagenhausen, in welchem die streitigen Aeker liegen, angefangen werden. Schaffhausen legt auch Spruchbriefe von 1535, 1550 und 1551 vor, die zu seinen Gunsten sprechen. — Weil nun diese Urtheile und die Landsazungen im Thurgau einander widersprechen, wird der Handel in den Abschied genommen und auf folgende Tagsazung gewiesen. Absch. 359. c. — **128**. Der Landvogt meldet, daß in den dem Bischof von Constanz gehörigen niedern Gerichten sich oft Anstände über Zehnten erheben, indem der Bischof oder seine Räthe prätendieren, daß solche Zehntsachen vor seinen niedern Gerichten berechtigt werden müssen und daß jeder, der sich über ein Urtheil zu beschweren habe, an das Hofgericht appellieren müsse; er aber, der Landvogt, glaube, daß den regierenden Orten an ihrer Gerichtsbarkeit dadurch Eintrag geschehe und daß solche Sachen vor dem Landvogt oder Landgericht sollen berechtigt und an die Eidgenossen appelliert werden. — Wird ad referendum genommen. Absch. 359. k. — **129**. (1571). Landvogt und Landschreiber melden, daß einer von Constanz eine Wiese in des Bischofs von Constanz niedern Gerichten zu Gottlieben gekauft und dieselbe über sechzig Jahre zehntenfrei besessen und ungehindert Aufbrüche darin gemacht habe, daß nun aber der Vogt zu Gottlieben den Zehnten anspreche, was zu schlimmen Consequenzen für andere zehntfreien Wiesen führen könnte; sie bitten um Weisung. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 384. w. — **130**. (1579). Die Angelegenheit wegen Propst Kyd zu Bischofszell, betreffend des Gotteshauses Zehnten zu Bürglen und Sulgen, wird von den Gesandten der V katholischen Orte ad referendum genommen. Absch. 573. p. — **131**. (1580). Da man für zwekmäßig findet, die zwei Zehnten der Stift Bischofszell zur Tilgung der Stift Schulden zu verkaufen, so sollen Uri, Unterwalden und Zug ihre Boten auf nächsten Tag mit Vollmachten darüber abfertigen. Absch. 576. d. — **132**. Abgeordnete derer von Güttingen klagen: Vor vielen Jahren sei zwischen dem Bischof von Constanz, Abt Georg von Kreuzlingen und der Gemeinde Güttingen ein gütlicher Vertrag durch eidgenössische Boten vermittelt worden, gemäß welchem die von Güttingen jährlich beiden Herren für den Kleinzehnten 30 Gld. bezahlen sollen; nun aber besizen sie einen unversehrten besiegelten Brief von Bischof Herrmann, worin gemeldet werde, daß sie keinen Kleinzehnten zu bezahlen schuldig seien; sie bitten daher, beide Herren dahin zu vermögen, daß sie diese 30 Gld. jährlichen Zehntens loskaufen lassen. Es wird deßhalb an leztere geschrieben, sie möchten sich mit denen von Güttingen in gütliche Unterhandlungen einlassen. Absch. 589. p. — **133**. (1584). Die von Kreuzlingen zurükkehrenden Gesandten sollen über die Zwekmäßigkeit des Vorschlags, der Stift Bischofszell Zehnten zu Bürglen zu verkaufen und ihre Schulden daraus zu bezahlen, Erkundigungen einziehen. Absch. 677. i. — **134**. (1585). Abt Peter von Kreuzlingen sammt dem Landweibel Hans Heinrich Joner, genannt Rüppli, meldet: Es besize das Gotteshaus Kreuzlingen auf dem Eichrain einen Zehnten, zu dessen Bezug ein Zehntknecht angestellt worden sei; da nun der Unterthanen einer bei Entrichtung des Zehntens betrogen habe, sei dem Landweibel der Befehl ertheilt worden, jenen zu verklagen; der Beklagte habe nicht eingestehen wollen und sogar den Zehntknecht in's Recht gefaßt, damit die Wahrheit nicht an den Tag komme; da nun das Landgericht das Begehren des Landweibels, den Knecht verhören zu lassen, abgewiesen, habe er an die VII Orte appelliert; er bitte nun um Rath, ob er mit der Appellation fürfahren solle oder nicht. — Daher wird nun dem Landweibel befohlen, auf künftige Jahrrechnung mit dem Rechten fortzufahren, indem man dann vielleicht eine Verfügung erlassen werde, wie sich die Urtheilssprecher in dergleichen Fällen zu verhalten haben. Absch. 700. b. — **135**. (1586). Auf künftigen Tag zu Baden sollen den

Gesandten Instructionen bezüglich des Handels wegen Bischofszell und der Kirche zu Bürglen mitgegeben werden. Absch. 743. r.

12. Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 136. (1562). Zwischen der Gemeinde Wylen im Thurgau, dem Commenthur zu Tobel und dem Abt von St. Gallen waltet ein Anstand. Erstere bringen vor, daß dem Prediger von Wuppenau, der sie bisher gemäß Landfrieden ordentlich versehen habe, verboten worden sei, ihnen zu predigen, und bitten, man möchte sie bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen. Dagegen eröffnet der Commenthur: Die Kirche zu Wylen sei keine Pfarrkirche, sondern nur eine Caplanei; die rechte Pfarre sei zu Bußnang, wohin sie tod und lebendig gehören; da aber der benannte Flecken in den Gerichten des Abts von St. Gallen liege, so wünsche er zu wissen, wohin man die Gemeinde Wylen zum Recht weisen wolle. Der Abt endlich bittet, man möchte ihn bei seiner Gerichtsherrlichkeit bleiben lassen. — Der Handel wird in den Abschied genommen und zugleich wird den Parteien aufgetragen, ihre Rechtsamen auf nächsten Tag zu bringen. Absch. 162. c. — **137.** (1563). In weiterer Erläuterung des Handels wird vorgebracht: 1) Von Seite des Abts von St. Gallen, daß es sich lediglich darum handle, ob dem Abt, dem die ganze Gerichtsbarkeit, Mannschaft, Gebot und Verbot u. dgl., mit Ausnahme des Malefizes, zu Wylen gehöre, den Streit durch seine weltlichen Räthe zu entscheiden zustehe; da nun der Commenthur von seinem angefangenen Recht nicht abstehen wolle so bitte er, man möchte keine Eingriffe in seine Freiheiten und Gerechtigkeiten gestatten, und ihm melden, vor welche Gerichte man die Parteien weisen wolle. 2) Von Seite der Gemeinde Wylen, daß sie den Abt stets als ihren ordentlichen Gerichts- und Oberherrn, den Commenthur von Tobel aber für ihren Collator und Lehenherrn anerkannt, daß sie mit dem Statthalter von Tobel sich vertragen haben und daß sie gemäß Landfrieden begehren, mit einem eigenen Prediger versehen zu werden. — Der Handel wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 196. e. — **138.** Da der Handel zwischen der Gemeinde Wylen, dem Commenthur zu Tobel und dem Abt von St. Gallen eine Religionssache ist und als solche den Landfrieden berührt, und man niemanden in seinen Freiheiten und Rechten Eintrag thun möchte, so wird er wieder in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiere, ob der Abt von St. Gallen wegen seiner niedern Gerichtsherrlichkeit, oder ob die X oder VII Orte der Eidgenossenschaft wegen ihrer hohen Gerichtsbarkeit darüber zu entscheiden haben, und wohin man die Parteien an's Recht weisen wolle. Absch. 205. a. — **139.** (1564). Hinsichtlich dieses Streithandels haben Abgeordnete des Abts in fünf Orten die Zustimmung erlangt, daß der Abt, weil der Flecken Wylen in seiner Gerichtsherrlichkeit gelegen sei, er somit die Mannschaft und alle Gebote und Verbote daselbst besitze, während die regierenden Orte die hohe Obrigkeit allda haben, zu entscheiden habe, wozu die Kirche und Pfründe verwendet werden soll. Zürich glaubt dagegen, daß dieses eine Religionssache sei und den Landfrieden berühre, und daß daher und weil sie die hohe Obrigkeit daselbst besitzen, die VII oder X Orte darüber zu entscheiden haben. Da aber die Gesandten der fünf Orte von ihrer Instruction nicht abgehen wollen, nimmt Zürich den Handel in seinen Abschied. Absch. 213. dd. — **140.** Es waltet ein Anstand zwischen Propst und Capitel zu Bischofszell und dem Bischof von Constanz über Berechtigung von Schulden, über Verwendung von Bußen und über das von erstern jährlich zu bezahlende Schirmgeld. Klage und Antwort werden in den Abschied genommen mit der Ermahnung an beide Parteien, sich inzwischen gemäß Vertrag zu verhalten. Absch. 233. e. —

141. Der Anstand wird auf nächste Tagsazung verschoben. Absch. 237. d. — **142**. (1565). Der Landvogt berichtet: Er habe einige Personen der niedern Gerichte wegen Freveln u. a. m. citiert, allein die Gerichtsherren haben selben bei Buße verboten, sich vor dem Landvogt in's Recht einzulassen; nun glaube er aber, daß die Gerichtsherren nicht befugt seien, ihre Gerichtshörigen also zum Ungehorsam zu verleiten, sondern daß sie sich beim Landvogt und, wenn dieses nichts helfen würde, bei der hohen Obrigkeit zu beklagen haben, wenn der Landvogt mit den Landsaßen etwas vornimmt, das den Gerichtsherren zum Nachtheil gereicht. Er berichtet ferner, daß sich einige niedern Gerichte anmaßen, in Sachen, die der hohen Obrigkeit zugehörig, im Rechten fürzufahren und Kundschaften zu verhören, wodurch die Parteien in große unnüze Kosten gebracht werden, während sie die Klage gleich anfangs vor das Landgericht oder den Landvogt weisen sollten; endlich daß einige Gerichtsherren prätendieren, daß ihre Gerichtshörigen einander nicht vor das Landgericht laden sollen. — Diese Eröffnungen werden ad instruendum genommen. Dem Landvogt wird befohlen, inzwischen zu thun, was der hohen Obrigkeit zustehe. Absch. 247. b. — **143**. (1566). Der Landvogt macht die Anzeige, daß die Amtsleute des Abts von St. Gallen an Orten, wo der Abt die niedern Gerichte und die Eidgenossen die hohe Obrigkeit und das Malefiz besizen, sich viele Eingriffe erlauben, indem sie Friedbruch, Ehrverlezung, Diebstahl und andere malefizischen Verbrechen zuerst vor den niedern Gerichten behandeln und herumziehen, während solche Dinge gleich an den Landvogt gewiesen werden sollten. Dagegen erwiedern die Gesandten des Abts, daß derselbe keineswegs beabsichtige, die Eidgenossen an ihrer hohen Obrigkeit zu beeinträchtigen, daß er aber mehr Rechte habe, als andere Gerichtsherren, indem die Unterthanen in seinen niedern Gerichten in der Landgrafschaft Thurgau ihm schwören und mit ihm „reisen", indem ferner die Apellationen nur vor ihn und nicht weiter gelangen und weil den Eidgenossen nur das Malefiz daselbst gehöre; sie bitten, man möchte den Abt bei seinen Rechten bleiben lassen und keine Neuerung anfangen.— Daher wird den Gesandten des Abts aufgetragen, ihrem Herrn zu berichten, er möchte sich auf nächster Tagleistung zu Baden entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einfinden, um sich mit den Eidgenossen über das Verhältniß der niedern zu den hohen Gerichten zu verständigen. Auch soll jedes Ort seine Gesandten mit Vollmacht darüber versehen. Absch. 262. f. — **144**. Abgeordnete des Abts verantworten ihren Herrn gegen die Klagen des Landvogts, vorbringend, daß im Vertrag zwischen dem Abt und den zehn Orten deutlich bestimmt werde, wie man sich gegenseitig zu verhalten habe; auch finde man darin, daß Versezung von Marchsteinen, Gebrauch von unrichtigem Maß und Gewicht u. s. w. zuerst vor dem niedern Gericht zu berechtigen seien und daß dieses doch viel wichtiger sei, als Ehrverlezung u. dgl.; der Abt wünsche nichts weiter, als daß dem Vertrag, den Urtheilen und Offnungen nach altem Herkommen nachgelebt werde; daher bitte er, daß man es dabei bleiben lasse. Der Landvogt sucht nochmals die Richtigkeit seiner eingereichten Klagen darzuthun, wobei er von der Behauptung ausgeht, daß alle malefizischen Sachen, die nicht ausdrüklich im benannten Vertrag gemeldet werden, dem Landvogt, als der hohen Obrigkeit, zu berechtigen und zu bestrafen zustehen. — Um weitere Anstände zu vermeiden, wird der Abt ersucht, sich dazu zu verstehen, daß von beiden Seiten einige Unparteiische bezeichnet werden, welche die streitigen Artikel erläutern sollen. Auch wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 268. i. — **145**. (1567). Zu Beilegung dieses Spans werden bezeichnet Burgermeister von Cham von Zürich, Statthalter von Mülinen von Bern und Landammann Schmid von Uri sammt dem Landschreiber von Baden; sie sollen auf den 21. Mai zu Frauenfeld sich einfinden. An den Abt wird davon Anzeige ge-

macht mit dem Bemerken, daß er, wenn ihm dieser Vorschlag nicht gefällig wäre, dieses so bald möglich nach Zürich melden möchte. Absch. 284. qq. — **146.** Vergleich zwischen den X Orten und dem Abt von St. Gallen in Betreff ihrer Anstände über die niedere Gerichtsherrlichkeit des Gotteshauses St. Gallen in der Landgrafschaft Thurgau. 1) Wenn an den Orten im Thurgau, wo der Abt die niedere Gerichtsbarkeit, die Eidgenossen aber das Malefiz und die hohe Obrigkeit haben, jemand einen andern an seiner Ehre angreift, so sollen die Amtsleute des Abts beförderlichst einen Rechtstag ansezen und dem Landvogt davon Kenntniß geben; zeigt sich bei Verhörung der Klagen, daß der Beleidiger seine Injurie zurüknimmt, so soll die Strafe dem Abt von St. Gallen zugehören; kann der Beleidiger aber rechtsgenüglich beweisen, daß seine Behauptung wahr, so soll der Landvogt den Proceß zu Handen nehmen und die Schuldigen nach Verdienen strafen. 2) Wer den Frieden mit Worten bricht, ohne jemanden zu verlezen, soll vom Abt von St. Gallen bestraft werden; Friedbruch aber mit Werken, als hauen, stechen, schlagen u. s. w., hat der Landvogt zu bestrafen. 3) Wenn jemand in den niedern Gerichten des Abts in den Verdacht von Mord, Todschlag, Diebstahl, Kezerei oder anderer schwerer Verbrechen gefallen ist, die an Leib und Leben zu bestrafen sind, so sollen die Amtsleute des Abts einen solchen unverzüglich verhaften und auf der March an den Landvogt oder dessen Diener ausliefern, oder auf des Landvogts Begehren auf ihre Kosten ihm zuschiken; wird eine bisher unbescholtene Person verdächtig, so sollen die Amtsleute des Abts, sobald sie es erfahren, sich derselben versichern, und dann soll unverzüglich ein Rechtstag in Gegenwart des Landvogts darüber gehalten werden; wird das Verbrechen durch Geständniß oder Kundschaften erwiesen, so soll der Thäter dem Landvogt überantwortet werden; sind aber die Kundschaften ungenügend und läugnet der Beklagte, während der Verdacht stark auf ihm lastet, so soll er in Gegenwart des Landvogts oder seines Statthalters an der Folter verhört werden; bekennt er hier, so ist er sogleich dem Landvogt zu übergeben; wird er flüchtig, so soll der Landvogt auf dessen Vermögen greifen; übrigens hat der Abt die Kosten der Gefangenschaft und des Processes so lange zu tragen, bis er die Person auf der March dem Landvogt überantwortet, kann sich jedoch dafür an deren Habschaft halten. 4) Der Abt soll auch fernerhin seine Amtsleute und Richter jährlich schwören lassen, alle malefizischen Sachen unverzüglich an den Landvogt zur Bestrafung überweisen zu wollen; diese Amtsleute dürfen auch keine strafbare Handlung, welche das Malefiz und die hohen Gerichte betrifft, „betädingen" oder fallen lassen ohne Wissen und Willen des Landvogts, sondern sollen dem Rechten seinen Gang lassen; was sie heimlich oder öffentlich, wissentlich oder unwissentlich dagegen thun, soll' keine Kraft haben. 5) Wenn im Thurgau geborene ledige Personen sich auf dem Gebiet des Gotteshauses St. Gallen und in der Grafschaft Toggenburg niederlassen und dort ohne eheliche Leibeserben sterben, so soll das Gotteshaus den Fall beziehen; wenn dagegen ledige Gotteshausleute oder Personen aus dem Toggenburg in der Landgrafschaft Thurgau sich sezen und dort ohne eheliche Leibeserben absterben, soll der Landvogt selbe „faalen". Absch. 287. — **147.** Dieser Vergleich wird nun von neun Orten angenommen; Uri stimmt nicht dazu und nimmt es wieder in den Abschied. (Ratification des Vergleichs 20. Juni 1567). Absch. 288. k. — **148.** Zuschriften von Zürich, Uri und St. Gallen bezüglich dieses Vertrags mit dem Abt von St. Gallen werden jedem Ort abschriftlich in den Abschied gegeben, damit man sich entschließe, ob man noch ferner darüber berathen oder es beim Vertrag bleiben lassen wolle. Absch. 298. e. — **149.** (1568–1578). Rechtsstreit zwischen Schaffhausen einerseits und Dießenhofen, resp. den VIII alten Orten, anderseits über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit beim Kloster Paradies; Anstand über Zoll

und Fischenzen auf dem Rhein; Auskauf der Antheile Zürichs, Berns und Schaffhausens durch die katholischen Orte. (Siehe Kloster Paradies. Art. 432—458). — **150.** (1569) Die Gesandten, welche am 20. März sich zu Dießenhofen einfinden werden, sollen auch Vollmachten mitbringen, den Span zwischen Junker Benedict Stoker, Gerichtsherr zu Neuforn, und dem Landvogt im Thurgau hinsichtlich einer Strafe in Behandlung zu nehmen. Absch. 329. w. — **151.** Der Landvogt berichtet: Er habe vernommen, daß Benedict Stoker von Neuforn seine Gerichtsherrlichkeit sammt Gütern und Einkünften im Thurgau an seinen Sohn verkauft habe und den Kauf durch Burgermeister und Rath zu Schaffhausen fertigen zu lassen sich unterstehe; dieses sei eine Schmälerung der alten Rechte des Landvogts, indem schon seit mehr als hundert Jahren die Käufe solcher Herrschaften, Sicherungen von Heirathsgut, Abtretungen von Erb und Gütern vor dem Landgericht zu Constanz und zu Frauenfeld gefertiget worden seien; er bitte daher ganz dienstlich, man möchte dieses alte Herkommen aufrecht erhalten und benannten Käufer, sowie alle andern, welche Herrschaften und Gerichtsherrlichkeiten kaufen, anweisen, die Fertigungen nach alter Uebung vornehmen zu lassen, damit dem Landvogt, der sonst einen kleinen Lohn und nicht solche Einkünfte und Zinsen habe, wie andere, das Siegelgeld nicht entzogen werde. Absch. 334. b. — **152.** (1570). Reclamation des österreichischen Raths H. M. Heggenzer, betreffend den im See bei Wangen aufgefundenen Leichnam des Stadtschreibers von Stekborn. (S. d. Absch. 355. r.) — **153.** Abgeordnete des Abts von St. Gallen und der Stadt Wyl führen vor den VII Orten Klage gegen Landvogt, Landschreiber und Landrichter im Thurgau, daß in einem Streithandel zwischen Chrisostomus Hug von Wyl und Ulrich Hagenbuchli von Hagenbuch und Gallus Kocherhans von Ainet das Landgericht geurtheilt, wozu es nicht Fug und Recht gehabt habe. — Nachdem man auch die Verantwortung der Beklagten angehört, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 359. d. — **154.** (1572). Abgeordnete des Dompropsts der Stift Constanz melden: Ursprünglich sei die Stiftung der Dompropstei auf vier Kelnhöfe, nämlich Pfyn, Wigoltingen, Altnau (in der Landgrafschaft Thurgau) und Raithaslach (in der Landgrafschaft Nellenburg) fundiert gewesen; alle diese Kelnhöfe haben ungefähr dieselben Gebräuche und Rechte und in jedem seien drei verschiedene Stände, nämlich der Dompropst, der über Leute und Güter Grundherr sei, dann der Vogt, der diese Leute und Güter und deren Gerechtigkeiten zu schützen und schirmen hat, und endlich die Unterthanen, die zu diesen Höfen gehörig und der Dompropstei mit Eigenschaft und Pflichten zugethan sind; nun habe der Dompropst Briefe aufgefunden, daß vor vielen Jahren zwischen den drei Ständen über ihre Rechte im Kelnhof zu Pfyn sich verschiedene Mißverständnisse erhoben hatten, weßwegen im Jahr 1502 eine Offnung aufgerichtet worden, die er nun zu ratificieren bitte. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 394. b. — **155.** (1576). Hans Scheyenwyler von Bischofszell führt Klage gegen den Bischof von Constanz, daß dessen Vogt eine Wiese, die er schon über dreißig Jahre frei und ledig besessen habe, anspreche und seinen Vater verhaftet hätte, wenn er ihn nicht davon befreit, daß endlich dieser Vogt im Namen des Bischofs vor dem Hofgericht zu Constanz einen Proceß anheben wolle; er verlangt, daß dieser Span vor den VII Orten, als der hohen Obrigkeit, ausgesprochen werde. Die Gesandten des Bischofs erläutern darauf in einläßlichem Vortrag, daß der Kläger den Sachverhalt unrichtig dargestellt habe, beweisen des Bischofs Rechte auf diese Wiese und klagen über die widerrechtlichen Handlungen und Gewaltthätigkeiten des Scheyenwyler und dessen Sohnes. — Nach Anhörung beider Parteien und da man nicht im klaren ist, ob ein Unterthan des Bischofs sogleich vor dem bischöflichen Stab des Rechten sein müsse oder nicht, wird der Handel ad instruendum

genommen. Inzwischen sollen die Früchte, Heu und Stroh daselbst ausgedroschen und in Drittmanns Hände gelegt werden. Absch. 497. f.

13. Justizsachen.

a. Gerichtssachen.

Art. 156. (1561). Auftrag an den Landvogt, sich über den Rechtsgang bei Lehenstreitigkeiten genau zu erkundigen. (S. d. Absch. 128. aa.) — **157.** Da zu Frauenfeld oft vorkömmt, daß in einer und derselben Sache die nämlichen Personen Richter und Partei sind, wodurch oft langwierige Rechtshändel entstehen, so sollen, diesem abzuhelfen, die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. Absch. 132. c. — **158.** (1573). Hinsichtlich der im Thurgau aufgekommenen Uebung, daß bei Processen einer oft fünf bis sechs Beiständer hat, wird verordnet: Es soll in Zukunft niemand mehr als Einen Beistand und seinen Fürsprecher bei einem Proceß brauchen dürfen; nimmt aber einer mehr und gewinnt den Proceß, so soll die verlierende Partei die Kosten zu bezahlen nicht schuldig sein. — Dieses wird ad referendum genommen. Absch. 415. e.

b. Zulässigkeit von Zeugen.

Art. 159. (1567). Der Landvogt begehrt Weisung in Betreff des von ihm zu beobachtenden Verfahrens gegen Hans Traber von Homburg, den er wegen Betrug bei Entrichtung des Zehntens und wegen eines falschen Eides vor das Malefizgericht gestellt habe, bei welchem Anlaß aber die Richter besonders in Bezug der Zulässigkeit der Zeugen in ihrem Urtheil „zerfallen" seien. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 284. v. — **160.** Hinsichtlich dieses Anstandes zwischen dem Landvogt und Hans Traber von Homburg und den Landrichtern im Thurgau verantworten sich leztere, daß sie gesprochen und geurtheilt, was sie gemäß ihres Eides als recht gehalten haben; wenn sie Zeugen im dritten Grad und näher nicht haben zulassen wollen, so haben sie nach des Landgerichts altem Herkommen gehandelt; sie bitten um Weisung, wie sie sich in Zukunft in dergleichen Fällen zu verhalten haben. — Der Handel wird in den Abschied genommen, um sich darüber zu entschließen, was für eine Ordnung man den Landrichtern in Betreff der Kundschaften geben wolle. Dem Landvogt, Landammann und Landschreiber wird aufgetragen, inzwischen in den Urbaren, Rödeln und Verträgen nachzuforschen, was von Alters her Uebung gewesen. Absch. 288. m.

c. Arrest-, Schuld- und Forderungssachen.

Art. 161. (1556). Ein Gesandter derer von Constanz führt Beschwerde, daß bei Schuldstreitigkeiten zwischen Constanzern und Thurgauern leztere häufig, wenn ihnen das Urtheil nicht gefalle, auf das im Thurgau befindliche Guthaben jener Beschlag legen; damit nun aber gute Nachbarschaft und Freundschaft beiderseits erhalten werde, so sollte man sich darüber vereinbaren, wie man gegenseitig streitige Sachen berechtigen wolle. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 11. i. — **162.** Verwendung der österreichischen Regierung in dieser Sache zu Gunsten derer von Constanz. (S. d. Absch. 20. b.). — **163.** (1564). Der Landvogt verlangt Weisung über folgende drei Punkte: 1) Ob es zu dulden sei, daß die Gemeinden sich für die Schulden ihrer Angehörigen verschreiben, wobei dann arme Wittwen und Waisen dieses übel entgelten müssen. 2) Wer bei einem Auffall das Vorrecht habe, wenn jemand sein liegendes und fahrendes Gut an zwei verschiedene Personen verpfändet und der Besizer der ersten Verpfändung von der zweiten keine Mittheilung erhalten hat. 3) Wie er die bestrafen soll, welche ihr

Gut an drei Orten verschreiben, ohne dem einen oder andern anzuzeigen, daß es schon versezt sei. — Das Begehren wird ad instruendum genommen, damit solche Mißbräuche in den Vogteien abgestellt werden. Absch. 237. e. — **164**. (1565). Der Landvogt bringt vor: Es sei ihm auf sein Ansuchen von den VII Orten der Befehl zugekommen, durch ein Mandat allgemeine Schuldverschreibungen, in denen die Unterpfänder nicht ausdrüklich benannt sind, zu verbieten; diesem Befehl möchte er gerne nachkommen, besorge aber, dabei auf bedeutenden Widerstand zu stoßen; er bitte daher um Erläuterung, ob darunter auch die schon vorhandenen Verschreibungen zu verstehen seien, oder ob es nur auf neue Verschreibungen anzuwenden sei. — Diese Einfrage wird ad instruendum genommen. Absch. 248. d. — **165**. (1567). Der Landvogt berichtet, daß einige Wucherer den armen Leuten Geld ausleihen und deren Güter sich als Unterpfand verschreiben lassen und diese sodann, wenn sie auf eine bestimmte Zeit das Capital sammt Zinsen und Kosten nicht bezahlen können, von Haus und Hof jagen; er bittet um Weisung, wie er sich dabei zu verhalten habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 288. o. — **166**. (1570). Der Landvogt berichtet, daß bei Auffällen die Frauen das ihren Männern zugebrachte Gut zum voraus wegnehmen, und beantragt zu verordnen, daß nur dann, wenn das Gut einer Frau auf dem Unterpfand ihres Mannes versichert worden, dasselbe beim Auffall des Mannes von der Pflicht zur Bezahlung frei sei. — Wird zur Instruierung in den Abschied genommen. Absch. 359. s. — **167**. Der Gesandte von Schwyz will nicht dazu stimmen, daß Schultheiß Märchi von Frauenfeld den Eid, den er wegen einer Schuld zu leisten vorhabens gewesen, leisten solle. Absch. 359. u. — **168**. (1571). Sebastian Knab, Burger zu Lucern, bittet um Weisung an den Landvogt, damit seine Anforderung für einige in die Landgrafschaft gelieferten Harnische bezahlt oder daß er dafür versichert werde. — Es wird ihm entsprochen. Absch. 389. c. — **169**. (1572). Dem Knab wird eine Empfehlung an den Landvogt ertheilt. Absch. 392. n. — **170**. Wiederholte Empfehlung des Knab an den Landvogt. Absch. 404. c. — **171**. — **173**. (1574). Verwendung der Stadt Lindau für ihren Burger Jakob Taller, betreffend Zurükerstattung einer ihm gestohlenen Summe Geldes. (S. die Absch. 434. c.; 436. c.; 440. f.). — **174**. (1575). Der Landvogt wünscht Weisung über sein Verhalten gegen den Grafen von Zimbern, auf dessen Verwendung einem Burger von Meßkirch vier gestohlene silberne Becher zurükgestellt worden, ohne daß derselbe sich darüber ausgesprochen, ob er in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 465. f. — **175**. (1580). Abgeordnete des Hauptmanns, Burgermeisters und Raths der Stadt Constanz melden, daß sie bisher alles, was in der Eidgenossenschaft gestohlen und nach Constanz gebracht worden, zurükgestellt haben, so oft es ihnen möglich gewesen, und wünschen, daß man sich über ein gleichmäßiges Verfahren verständigen möchte. Es wird daher nach Anhörung des Landvogts und Landschreibers folgender Vertrag mit der Stadt Constanz abgeschlossen: In Zukunft sollen beide Obrigkeiten und ihre Unterthanen den Burgern und Unterthanen des andern Theils gestohlenes Gut auf Begehren und ohne alle Entschädigungs- oder Kostenforderung zurükstellen, selbst dann, wenn das gestohlene in die dritte oder vierte Hand gekommen wäre. — Diese Uebereinkunft wird ad ratificandum genommen. Absch. 589. o. — **176**. (1584). Der Landvogt meldet, daß Stephan Wohlgemuth, Statthalter des Bischofs von Constanz, einem Burger von Constanz bewilligt habe, Arrest auf einen Erbfall zu Ermatingen zu legen, daß er, der Landvogt, aber diesen Arrest aufgehoben, weil er wider Stadt-, Land- und gemeine Rechte sei, und nun über sein ferneres Verhalten um Weisung bitte. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 680. d. — **177**. (1586). Jakli Hug von Afeltrangen beschwert sich, daß etliche von Stammheim troz Verbot und

Arrest einige Fahrhabe aus ihrem Gericht nach Stammheim abgeführt haben und sich so bezahlt machen wollen. Zürich wird mit näherm Untersuch beauftragt. Absch. 744. gg.

d. Erbsachen.

Art. 178. (1562). Vor den eilf Orten, denen Dießenhofen zugehörig, klagen Niklaus Gall und Hans Mänishofer, Baumeister der Stadt Constanz, als Vögte des Hans Melchior Steinbok, unter Beistand der Boten der Stadt St. Gallen, gegen Balthasar Steinbok, Conventual zu St. Gallen und gegenwärtig Statthalter des Klosters St. Johann, und gegen Hans Lüpold Grebel von Baden mit Beistand des Balthasar Tschudi, Landvogts der Grafschaft Toggenburg, vom Abt von St. Gallen ihnen beigeordnet, daß ihrem Vögtling sein Erbe vorenthalten werde, und verlangen, man möchte ihrer Gegenpartei anbefehlen, ihnen den Knaben, als Burger zu Constanz, sammt dessen Vermögen zu übergeben, damit sie ihn nach Gebühr erziehen können. Die andern dagegen begehren, daß die Stadt Constanz den jungen Steinbok aus dem Bürgerrecht entlasse und den auf des Knaben Vermögen zu Dießenhofen gelegten Arrest aufhebe. Endlich eröffnet der Gesandte von Constanz Hans Mundprat: Der Vater des Knaben habe sich mit einer Burgerstochter aus Constanz verehelicht und sei auch Burger geworden; es sei der Stadt Brauch, daß sie die Waisen, reiche und arme, bevogte und erziehe; wenn einer dann mannbar geworden und nicht Burger bleiben wolle, könne er sein Bürgerrecht aufgeben und mit seinem Vermögen ohne allen Abzug fortziehen; die Stadt hoffe bei dieser ihrer alten Uebung verbleiben zu können.— Der Handel wird in den Abschied genommen, um ihn auf nächstem Tage gütlich oder rechtlich zu erledigen. Absch. 162. i.— **179.** (1566). Eine Klage des Dr. Simon Oswald Hug von Lucern und seiner Frau, geborne von Schinen, gegen deren Bruder Hans Konrad von Schinen über Benachtheiligung im Erbtheil wird in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 268. c.). — **180.** (1567). Hans Konrad von Schinen begehrt Aufhebung des von seinem Schwager Dr. Hug auf sein Gut im Thurgau gelegten Arrests. Letzterer beschwert sich nochmals über Benachtheiligung seiner Frau in ihrem Erbtheil.— Der Handel wird auf künftige Jahrrechnung gewiesen. (S. d. Absch. 284. y.). — **181.** Bezüglich dieses Erbschaftsstreits wird nach Anhörung eines Vortrags des österreichischen Raths Paulus von Appenzhofen ein gütlicher Vergleich vorgeschlagen. (S. d. Absch. 288. hh.). — **182.** (1570). Eine Einfrage des Landvogts, wie er sich in Betreff Beerbung einer zu Arbon ohne eheliche Nachkommen gestorbenen unehelichen Weibsperson zu verhalten habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 359. l. — **183.** Dem Landvogt wird anbefohlen, diesen Nachlaß zu der Eidgenossen Handen einzuziehen. Absch. 367. t.

e. Ehehändel. Chorgericht.

Art. 184. (1561). In Betreff des Chorgerichts in der Landgrafschaft Thurgau wird dem Landschreiber von Baden von den V katholischen Orten aufgetragen, alle Sprüche und Verträge, die Landgrafschaft betreffend, durchzusehen und es zu berichten, wenn er nichts anderes finde, als daß die Ehehändel im Thurgau an den Bischof von Constanz gewiesen werden sollen. — Es soll darüber auf nächste Tagleistung zu Baden instruiert werden. Absch. 132. kk.

f. Verschiedene Civilsachen.

Art. 185. (1564). Betreffend den Streit zwischen Hauptmann Bötsche von Wuppenau und dem Stadtschreiber zu Wyl wird von der Mehrheit erkennt, daß die Gesandten des Abts von St. Gallen versuchen sollen, die Parteien gütlich zu vereinbaren, daß es aber, wenn dieses ohne Erfolg wäre, bei dem schriftlichen Befehl zu verbleiben habe. Schwyz und Unterwalden stimmen nicht dazu. Absch. 213. ee.—

186. (1567). Es waltet ein Streit zwischen dem Herrn von Mundprat zu Spiegelberg einerseits und Wolf Walther von Greiffenberg, genannt Werli, zu Lommis anderseits; beide Parteien haben Urtheile zu ihren Gunsten in einzelnen Orten zu erlangen gewußt, die sich aber widersprechen. Nach Einsicht derselben und nachdem jeder Gesandte das betreffende Urtheil seines Orts wieder zu Handen genommen, wird beschlossen: Jede Partei soll aus vier Orten je einen Rathsboten bezeichnen, welche einen Augenschein an Ort und Stelle aufnehmen und den Anstand auf friedlichem Wege beizulegen suchen sollen. Der Handel wird zudem ad instruendum genommen. Zugleich wird verordnet, es soll in Zukunft kein Ort mehr auf Anhören nur Einer Partei etwas beschließen, oder gar ein schriftliches Urtheil geben, sondern seine Meinung als Instruction seinen Gesandten mitgeben. Absch. 284. c. — **187.** Schultheiß Pfyffer von Lucern, Landammann Schmid von Uri, Landammann Abyberg von Schwyz und Landammann Lussi von Unterwalden werden als Spruchleute über den Span zwischen Mundprat zu Spiegelberg und Wolf Walther von Greiffenberg zu Lommis bezeichnet; sie sollen am 2. September zu Frauenfeld sich einfinden. Absch. 284. oo. — **188.** Propst und Capitel zu Bischofszell, sowie die Burgerschaft daselbst erbitten sich den Burgermeister von Cham, Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Abyberg und Schuler, um die zwischen ihnen waltenden Anstände beizulegen. Dieselben sollen sammt dem Landschreiber von Baden am 19. October zu Bischofszell sich einfinden und den Handel vornehmen. Absch. 288. u. — **189.** (1572). Jeder Gesandte soll darüber referieren, was abermals die Gerichtsherren vorgebracht und begehrt haben, und daß dieselben ohne Zweifel sich selbst in die Orte verfügen werden. Absch. 404. b. — **190.** Die Gerichtsherren stellen das Begehren, von allen Gemeinden Kundschaft einnehmen zu dürfen. Weil es aber bisher nicht üblich gewesen, solche Versammlungen abzuhalten, so wird das Begehren in den Abschied genommen. Absch. 405. s. — **191.** (1577). Ein Anzug, betreffend den für die armen Unterthanen beschwerlichen Rechtsgang bei bösen Käufen, wo man selten hinter den wahren Sachverhalt komme und der Wucher nicht offenbar werde, und ein anderer Anzug, betreffend den Weinkauf auf borg, werden in den Abschied genommen. Dem Landvogt wird anbefohlen, über dergleichen sorgfältig zu wachen; auf nächstem Tage soll dann eine Verordnung erlassen werden, wie solche in der Grafschaft Kyburg und an andern Orten bestehen. (Actum, 26. Juni). Absch. 515. k. — **192.** (1583). Da man durch zwei Appellationen in Erfahrung gebracht hat, daß nicht nur die Unterthanen im Thurgau ihre eigenen Güter, sondern daß auch einige Gemeinden ihre Hoch- und Frohnhölzer, sowie Allmenden, welche den regierenden Orten, als der hohen Landesobrigkeit, zugehören, verschreiben und versezen und so den gemeinen Mann zu Grund richten, wird dem Landvogt ganz ernstlich befohlen, sorgfältige Untersuchungen darüber anzustellen und dann über das Resultat zu berichten. Ferner wird verordnet, daß kein Landvogt einer Gemeinde erlauben dürfe, auf Hochwälder oder Allmenden Geld aufzunehmen, und zwar bei höchster Ungnade. Absch. 657. c. — **193.** (1584). Da in Folge Weisung des bischöflichen Statthalters Wohlgemuth der Vogt zu Bischofszell sich geweigert hat, einige Burger zu Bischofszell kundschaftsweis verhören zu lassen, wird dem Landvogt befohlen, den Statthalter nochmals um Entsprechung, oder dann um Angabe der Gründe seiner Weigerung anzusuchen. Absch. 680. e. — **194.** Fridolin Zwingger, Burger zu Bischofszell, beschwert sich, daß er genöthigt worden, einen Spruch zu Bischofszell anzunehmen, und bittet, ihm behülflich zu sein. Daher wird dem Landschreiber aufgetragen, sich beim bischöflichen Statthalter Wohlgemuth für denselben zu verwenden. Absch. 680. f.

g. Straffachen.

1. Verschiedenes.

Art. 195. (1565). Auf die Anzeige des Landvogts, daß ein gewisser Tommann von Nieder-Oppikon zu Tobel in der Trunkenheit gegen die Heiligen gelästert habe, wird er beauftragt, des Tommann Guthaben mit Beschlag zu belegen und gegen ihn den Proceß einzuleiten. Absch. 240. c. — **196.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Daniel Zwiker von Bischofszell, welcher über die Mutter Gottes sich so unchristlich geäußert hatte, vom Rath zu Bischofszell nur um 50 Pfund oder Gulden und an der Ehre bestraft, nicht aber vor das Malefizgericht gestellt worden sei, wird dem Landvogt befohlen, denselben bis auf weitere Weisung gefangen zu sezen. Der Gesandte von Lucern soll auf seiner Durchreise die von Zürich mündlich darüber berichten. Absch. 259. e. — **197.** (1566). Wegen der Bestrafung des Zwiker durch den Rath von Bischofszell beschweren sich Statthalter und Räthe des Bischofs von Constanz, vorbringend, daß der Bischof daselbst die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besize und es daher ein Eingriff in seine Rechte sei. — Daher werden beide Parteien auf künftige Jahrrechnung zu Baden citiert, damit sie daselbst ihre Rechtsamen und Freiheiten vorlegen und damit besonders die von Bischofszell sich über ihr Benehmen rechtfertigen. Dem Landvogt wird aufgetragen, das allenfalls vorfindliche Guthaben des Zwiker mit Beschlag zu belegen und ihn selbst nach Verdienen zu strafen. Absch. 262. d. — **198.** Da niemand von Bischofszell erschienen ist, um sich zu verantworten, wird nochmals mit allem Ernst an sie geschrieben, daß dieses ihr ungehorsames Ausbleiben sehr befremde und daß sie sich auf künftiger Tagsazung zu Baden verantworten sollen, damit man nicht zu andern Maßregeln genöthiget werde. Absch. 268. s. — **199.** (1567). Abgeordnete des Bischofs zu Constanz und derer von Bischofszell berichten, daß sie ihre Anstände wegen Daniel Zwiker auf gütlichem Wege beigelegt haben. Absch. 284. n. — **200.** Den Schultheiß Märchi von Frauenfeld will man vor Landgericht stellen; Freiburg und Solothurn werden über ihre Meinung angefragt. Absch. 301. b. — **201.** (1568). Der Landvogt wünscht, daß man eine Grenze festseze, bis zu welcher über kleine Bußen appelliert werden könne. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 326. w. — **202.** (1572). Abgeordnete der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren einerseits und der Landvogt und Landschreiber anderseits erscheinen vor den Rathsboten der regierenden Orte. Erstere behaupten, daß geringfügige Beschimpfungen vor den niedern Gerichten berechtigt werden sollen, indem den armen Unterthanen viele Kosten dadurch erspart würden; leztere dagegen meinen, Beschimpfungen müssen laut altem Herkommen vor dem Landvogt oder Landgericht, nicht aber vor den niedern Gerichten berechtigt werden. Auf Ratification hin wird nun beschlossen: Wenn einer den andern Dieb, Schelm, Kaib, Mörder, Kezer, Verräther u. dgl. schilt, so soll er dem Landvogt zur Bestrafung verfallen sein; wenn einer den andern aber Luren, Faulpelz, Unflat, Hudler, Leutsch u. dgl. schilt, soll er vor den niedern Gerichten in Gegenwart eines Landgerichts-Knechts beurtheilt werden; jedoch sollen alle frühern Verträge, Urbare, Freiheiten und Briefe in Kraft verbleiben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 390. g. — **203.** Der Landvogt, Landschreiber und die Anwälte der Gerichtsherren im Thurgau legen zwei Artikel aus dem Eid vor, den man den Unterthanen im Thurgau vorzulesen pflegt, nämlich: 1) Jeder, der von einem andern Frieden nimmt und diesen zu halten mit der Hand verheißen hat, soll Frieden geben für Worte und Werke, für sich selbst und seine Freunde. 2) Wer den Frieden bricht mit Werken durch hauen, stechen oder verwunden, dessen Leib und Gut soll verfallen sein, darum soll man ihn richten mit dem Schwert ohne Gnade; schlägt oder

sticht aber einer den andern todt nach dem Frieden, soll man ihn richten mit dem Rad ohne Gnade. Sie bitten dringend um Milderung dieser Artikel, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß jemand unschuldig hingerichtet würde. Absch. 390. h. — **204**. Hinsichtlich der streitigen Artikel zwischen den Gerichtsherren und Unterthanen läßt man es bei dem Beschluß zu Baden verbleiben, nur daß die Bußen nicht höher als 5 Pfund gehen sollen; Uri und Obwalden nehmen es in den Abschied. Absch. 392. e. — **205**. Da vor den X Orten, denen die malefizischen Sachen im Thurgau zugehören, angeregt wird, daß der Friedbruch daselbst vermittelst hauen, stechen oder verwunden nur mit etwa 20 Gld. von den Landvögten gebüßt werde, während laut Sazung solche Verbrecher mit dem Schwert hingerichtet werden sollten und deren Gut den regierenden Orten verfällt, so wird nun von den VII Orten folgende Verordnung erlassen: Wenn in Zukunft jemand den Frieden mit Werken bricht, so soll er ohne Gnade zu 50 Gulden Buße verfallen sein, oder die Landgrafschaft Thurgau meiden; wenn aber einer den andern „über Frieden" todt schlägt oder sticht, so soll dann verfahren werden, wie im „Eidzeddel" steht. Die Gesandten der drei Städte nehmen dieses in den Abschied, weil sie zu diesem Beschluß keine Vollmacht haben. Absch. 396. q.— **206**. Der Landvogt will die auf lezter Jahrrechnung vorgeschlagenen Vergleichsartikel bezüglich der Gerichtsherren im Thurgau nicht annehmen, weil die regierenden Orte dadurch beeinträchtigt würden. Wegen Abgang einiger Instructionen wird es nochmals in den Abschied genommen. Absch. 406. w. — **207**. (1573). Die Gerichtsherren beklagen sich, daß der Landvogt und der Landschreiber sie hinterrüks angeschwärzt haben, und begehren, daß man sie zur Verantwortung kommen lassen möchte. Der Handel wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. — Albrecht von Landenberg zu Bürglen verantwortet sich befriedigend auf die gegen ihn erhobenen Klagen. Absch. 412. c. — **208**. Bezüglich des langwierigen Spans zwischen den Edlen und Gerichtsherren einerseits und dem Landvogt und Landschreiber anderseits über Bestrafung von „Zureden" und ehrverlezenden Worten berufen sich beide Parteien auf einen Abschied der VII Orte zu Zürich vom Jahr 1509 und verlangen Festsezung einer bestimmten Buße auf Zureden. Das Begehren wird in den Abschied genommen, da man Neuerungen zu machen sich nicht für berechtigt hält. Absch. 415. d. — **209**. (1574). Die neuen und alten Landvögte und Landschreiber sammt den Abgeordneten der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren des obern und niedern Thurgau's melden, daß sie, um die Armen zur Arbeit und Gottesfurcht anzuhalten und künftige Verderbniß der Unterthanen in der Landgrafschaft so viel möglich zu verhüten, Artikel aufgestellt haben und nun um deren Bestätigung bitten. Nach Verlesung derselben werden sie in den Abschied genommen. — Sie wünschen schließlich, daß, im Fall in nächster Zeit keine Tagsazung abgehalten würde, dann jedes Ort seinen Entschluß darüber dem Landschreiber überschiken möchte, weil auf St. Bartholomäustag die Gerichte wieder angehen und man dann diese Artikel nöthig hätte. Absch. 440. g. — **210**. (1575). Vogt Hagg bittet im Namen der Gerichtsherren um Bestätigung der neulich aufgestellten „thurgauischen Artikel". Weil man aber darüber nicht instruiert ist, wird das Begehren ad instruendum genommen. Absch. 459. d. — **211**. (1577). Auf lezter Jahrrechnung war dem Landvogt aufgetragen worden, den Abschied, betreffend Zureden, malefizische und andere ehrverlezende Sachen von den Edlen und Gerichtsherren herauszufordern und an den Landschreiber von Baden zu überschiken. Nun übergeben die Edlen und Gerichtsherren diesen Abschied und stellen das Ansuchen, man möchte ihnen über die andern darin enthaltenen Punkte, die den Eidgenossen in keiner Hinsicht nachtheilig seien, Brief und Siegel zustellen. —! Es wird entsprochen, mit dem Vorbehalt des Rechts, selbe zu ändern oder ganz aufzuheben. Absch. 515. g. — **212**. (1585). Die Edlen und

Gerichtsherren in der Landgrafschaft legen einen Abschied von 1536 vor, in Betreff der Bußen und Strafen, welche ihnen zugehören sollen, und wünschen eine Erläuterung hierüber. Darauf wird erkennt: Die Strafen und Bußen, welche bisher nicht ausdrüklich festgesezt worden und später durch Mandate bestimmt werden sollten, es sei wegen Feiertagen, Spielen, Trinken, Schwören u. s. w., was nicht das Malefiz oder die hohen Gerichte berührt, sollen der Gerichtsherr, in dessen Gerichten die Buße verfallen ist, und der Landvogt mit einander theilen, jedoch obbenanntem Vertrag zu Zürich und allen andern Verträgen unbeschadet. Ihr ferneres Gesuch, sie auch an den Bußen theilnehmen zu lassen, welche wegen Verlezung des Vergleichs in Betreff des neuen Kalenders verfallen, wird ad instruendum genommen. Absch. 716. l.

2. Berechtigung von Todschlägen.

Art. 213. (1556). Der Landvogt berichtet, daß einer von Steckborn einen Todschlag zu Mammern verübt und, nachdem er sich mit den Verwandten des Erschlagenen abgefunden, ihm, dem Landvogt, eine ganz unbedeutende Summe zur Ablösung von der Strafe angeboten habe, die er aber nicht habe annehmen wollen, da im Thurgau üblich sei, daß in solchen Fällen dem Landvogt so viel bezahlt werde, als den Verwandten, und daß dann kein weiter Recht mehr darüber gehalten werde. Weil man es nun als einen großen Mißbrauch ansieht, daß über Todschläge kein Recht gehalten wird, so soll jeder Gesandte darüber referieren, damit auf nächster Tagsazung eine Verordnung erlassen werde, daß Todschläger nicht mit Geld sich abfinden können, sondern daß über jeden, „er sei ehrlich oder unehrlich geschehen", Recht gehalten werde; auch soll dann festgesezt werden, ob es vor dem Landgericht oder dem Malefizgericht zu geschehen habe. Absch. 11. b.

3. Eigenmächtige Verhaftung durch die von Stein.

Art. 214. (1556). Der Landvogt berichtet, daß die von Stein den Weibel und Zehnteinzieher des Abts von Einsiedeln zu Eschenz, Georg Pfyffer, wegen Injurien in's Gefängniß gesezt haben. — Wird in den Abschied genommen, weil das Vergehen in der Landgrafschaft Thurgau geschehen ist. Absch. 16. c.— **215.** (1557). Der Landvogt hatte den Auftrag, von denen von Stein eine schriftliche Erklärung zu begehren, daß sie nicht die Befugniß gehabt haben, den Georg Pfyffer in's Gefängniß zu sezen; die von Stein aber hatten den Landvogt ersucht, ihnen dieses zu erlassen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 28. x. — **216.** Uri macht Anzug, daß die von Stein die verlangte Erklärung in Sachen des Georg Pfyffer noch nicht ausgestellt haben. In Berüksichtigung nun, daß selbe gar „bös" im Glauben und schlimme Nachbarn seien und daß sie vor Jahren das Kloster Ittingen angezündet haben, wird der Vorschlag, ihnen gar und ganz nichts nachzulassen, in den Abschied genommen. Absch. 30. c. — **217.** Da die von Stein sich immer noch weigern, die verlangte Verschreibung hinsichtlich ihres Verfahrens gegen Pfyffer auszustellen, so soll darüber auf nächste Jahrrechnung zu Baden instruiert werden. Absch. 33. g.— **218.** Das Gesuch Zürichs, man möchte denen von Stein die schriftliche Erklärung, daß sie zur Verhaftung des Pfyffer kein Recht gehabt haben, erlassen, indem sie in ihrem Schreiben an den Landvogt im Thurgau versprochen, dergleichen nicht mehr thun zu wollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 36. g.

4. Berechtigung des Hauptmann Schult wegen Lästerung.

Art. 219. (1558). Hauptmann Schult von Egelshofen, der wegen Lästerungen gegen die Heiligen und die Jungfrau Maria um 800 Gld. bestraft worden, wünscht sich zu rechtfertigen und erbietet sich, des Rechten zu sein, im Fall man sich mit seiner Verantwortung nicht zufrieden geben sollte. Nach Ver-

hörung der über ihn aufgenommenen Kundschaften wird ihm ein sicher Geleit bis auf nächsten Tag zugeschikt. Der Handel wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruiere. Absch. 64. n. — **220.** (1559). Da der Kaiser, der Fürst von Sachsen u. a. m. ab dem Reichstag zu Augsburg sich für den Schult verwenden und bitten, daß man den auf dessen Gut gelegten Arrest aufhebe oder dann vor unparteiischen Richtern im Reich demselben des Rechten sei, wird ihnen geantwortet, daß Schult auf wiederholte Vorladungen nicht erschienen, daß es den Eidgenossen nicht gelegen sei, jedem, der auf ihrem Gebiet frevle, im Reich Rede zu stehen, daß sie selben aber, wenn er sein Unrecht eingestehe und Gnade begehre, in Bezug auf die Strafe gnädig halten werden. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 72. i.

5. Proceß gegen den Aufrührer Kreuz-Jakob. Bestrafung der Landrichter.

Art. 221. (1558). Da Jakob Heuberger, genannt Kreuz-Jakob, in der Landgrafschaft Thurgau und an andern Orten durch seine Verläumdungen viel Unruhen stiftet, so wird beschlossen, daß jedes Ort, an das er klagend gelangen sollte, ihn abweise und zur Ruhe ermahne. Auch an den Landvogt werden hierüber Weisungen ertheilt. Absch. 64. g. — **222.** (1559). Weisung an den Landvogt, den nach dem Thurgau geflüchteten Kreuz-Jakob gefangen zu sezen und die Untersuchung gegen denselben anzuheben. (S. d. Absch. 72. z.). — **223.** Die Boten der vier Orte, welche zu Rorschach über den zu Frauenfeld gefangenen Kreuz-Jakob Kundschaften aufgenommen, hatten den Landvogt beauftragt, den Beklagten vor Recht zu stellen, die Kundschaften zu verlesen und ihn nach Verdienen zu strafen. Da nun aber die Anzeige gemacht wird, daß die Landrichter jene nach Form Rechtens aufgenommenen Kundschaften nicht haben verhören wollen und den Kreuz-Jakob frei gesprochen haben, so wird dieses in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage zu berathen, was gegen die Landrichter wegen dieses ihres Frevels zu handeln sei. Absch. 89. r. — **224.** (1560). Hinsichtlich des Urtheils, welches die Landrichter über den Kreuz-Jakob erlassen haben, finden die V Orte, daß der Handel gemäß Vertrag mit den drei Städten vor die zehn Orte gehöre. Daher beauftragen sie die drei Boten, welche nächste Fasten nach Frauenfeld verreisen werden, über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 93. cc. — **225.** Die Vermessenheit der Landrichter in der Angelegenheit des Kreuz-Jakob wird mit großem Mißfallen aufgenommen. Absch. 93. dd. — **226.** Die Landrichter, welche den Jakob Hertenstein (Heuberger), genannt Kreuz-Jakob, an Leib und Gut zu bestrafen nicht gestimmt haben, verantworten sich in Gegenwart des Landvogts, Ammanns und Landschreibers dahin, daß sie nach des Hochgerichts Brauch und Recht geurtheilt haben, daß die vier oder zehn Orte ihnen solches nicht übel nehmen möchten, indem sie in allen andern Fällen dienstbereitwillig seien, daß sie endlich, wenn die regierenden Orte über diese oder andere Dinge ein anderes Recht oder eine andere Sazung aufstellen, dann diesem gemäß am Hoch- oder Landgericht urtheilen werden. — Diese Verantwortung wird in den Abschied genommen. Absch. 95. a. — **227.** Da sich aus den aufgenommenen Kundschaften ergeben hat, daß Kreuz-Jakob von Rorschach an dem zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Rorschach ausgebrochenen Streit die meiste Schuld trage, ungeachtet ihn die Landrichter frei gesprochen hatten, so wird er nun aus dem Gebiet der zehn Orte lebenslänglich verwiesen. Die Landrichter aber werden in die Proceßkosten verfällt, wobei denen, welche nicht zur Freisprechung gestimmt, das Recht gegen die andern vorbehalten wird. Gleichzeitig wird eine Weisung bezüglich der Aufnahme von Kundschaften und deren Verhörung vor dem Landgericht und dem Hochgericht an die Landrichter erlassen. Absch. 98. g. —

228. Wegen Eidbruch war Jakob Heuberger auf lezter Jahrrechnung für ehr- und wehrlos erklärt worden. Nun berichtet Jakob von Fulach, Landvogt im Klettgau, daß, da lezthin Heuberger wegen eines Streithandels mit Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, vor dem Landgericht im Klettgau gestanden, und Segesser behauptet hatte, daß Heuberger als ehr- und wehrlos erklärt worden, lezterer einen Brief von fünf Orten der Eidgenossenschaft aufgelegt habe, worin selbe ihn einen Biedermann nennen, und daß dieser dann erklärt habe, daß der, welcher behaupte, er sei ehr- und wehrlos, selbst kein Biedermann sei; die Landrichter wünschen nun Auskunft über den Sachverhalt; dagegen begehrt Segesser, daß man den Heuberger auf Betreten festnehme, damit er den Proceß gegen ihn anheben könne, indem derselbe durch jene Erklärung seine Ehre angegriffen habe. — Der Handel wird in den Abschied genommen; an die Landvögte im Thurgau, Rheinthal und Baden, sowie an den Hauptmann von St. Gallen wird die Weisung erlassen, den Heuberger festzunehmen, damit man ihn für seine Scheltungen berechtigen könne. Absch. 98. o. — **229.** Die Landrichter beschweren sich über den Abschied, gemäß welchem sie wegen der Freisprechung des Kreuz-Jakob die erlaufenen Proceßkosten zu Handen der vier Orte bezahlen sollen, indem sie vorbringen, das Urtheil bei Gewissen und Eid gesprochen zu haben; man möge deßhalb die Ungnade gegen sie fallen lassen und den dem Landvogt ertheilten Befehl wieder aufheben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 103. f. — **230.** Es wird beschlossen, den Heuberger festzunehmen, wo man ihn finde, und an Vogt Kyd von Bischofszell und Bernhard Segesser in Kaiserstuhl davon Anzeige zu machen, damit sie ihre Rechte gegen ihn wahren können; ferner denselben für die Beschimpfung der X Orte gebührend zu strafen. Absch. 103. k. — **231.** Der Graf von Sulz, den man ersucht hatte, auf der Eidgenossen Kosten den Jakob Heuberger gefangen zu sezen, ist diesem Ansuchen nachgekommen und sezt nun den Rechtstag über den Heuberger auf den 30. Septemb. nach Rheinau an. Daher werden Zürich, Lucern, Schwyz und Solothurn beauftragt, auf diesen Rechtstag Boten abzuordnen, um im Namen der Eidgenossen gegen Heuberger auf Leib und Leben zu klagen; dem Vogt Kyd wird anbefohlen, auf dem Rechtstag auch zu erscheinen, die gegen den Heuberger erlangten Urtheile mitzubringen und ebenso die auf beiden Landgerichten im Klettgau und zu Rheinau von dem Beklagten ausgestoßenen Scheltungen darzuthun. Der Landschreiber zu Baden soll die Instruction ausfertigen und in dieselbe die Urtheile über den Heuberger, sowie die beiden demselben ertheilten Geleite stellen. Absch. 111. v. — **232.** (1561). Die zwei Söhne des Werner Kyd, Vogts zu Bischofszell, stellen das Verlangen, daß man den Jakob Heuberger, der im Proceß mit ihrem Vater den Citationen des Landvogts keine Folge geleistet habe, verhafte, um den Proceß gegen selben zu Ende führen zu können. — Es wird beschlossen, in den Orten und gemeinen Vogteien auf denselben zu fahnden. Absch. 132. f.

14. Polizeiliches.

Art. 233. (1563). Ein Abgeordneter der Edlen und Gerichtsherren führt Beschwerde über das neulich erlassene Mandat über den Kornkauf und begehrt, man möchte die Gerichtsherren beim Abschied der zehn Orte zu Baden vom 18. Februar 1544 bleiben lassen. Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 205. s. — **234.** (1571). Abgeordnete des Abts von St. Gallen melden vor den Gesandten der V katholischen Orte, daß der Landschreiber von Baden ihnen ein Schreiben an den Abt zugestellt und berichtet habe, wie einige Bauern aus dem Thurgau über den Abt Klage geführt, weil er sie in der Kirche zu Summeri ihre Gemeinden nicht abhalten lassen wolle. Sie geben folgenden Auf-

schluß über den Sachverhalt: Die Bauern zu Ober- und Nieder-Summeri, in den hohen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau, in den niedern des Klosters St. Gallen gelegen, seien alle gut katholisch und wollen keinen Lutherischen bei ihnen sich sezen lassen; nun seien aber außerhalb Summeri wohl bei zehn Gerichte, die alle dahin kirchhörig, aber lutherisch seien und an Sonn- und Feiertagen, wenn sie dahin zur Kirche kommen, über geringfügige Geschäfte Gemeinden abhalten, welches die Katholischen am Gottesdienst nicht wenig hindere; deßwegen und weil im St. Gallerkrieg das Gemeindehalten den Gotteshausleuten von den vier Orten für immer verboten worden, habe der Abt diesen fremden lutherischen Bauern das Gemeindehalten in der Kirche nicht gestatten wollen und geglaubt, daß, weil die eingesessenen Gotteshausleute nicht „gemeinden" dürfen, den andern es noch viel weniger zu erlauben sei; alle seine Bemühungen beim Landvogt haben nichts geholfen; daher bitte er die katholischen Orte, sie möchten ihn und seine katholischen Unterthanen vor diesem Eingriff schirmen. Absch. 377. i. — **235**. Der Landvogt macht die Anzeige, daß Leute, welche 4 bis 500 Gld. vermögen, Weib und Kinder auf's Betteln schiken und dann das erbettelte in den Wirthshäusern wieder verschlemmen, und daß so manchem Dürftigen das Almosen entzogen werde; er wünscht, daß man eine Verordnung hierüber erlasse. — Dem Landvogt und Landschreiber wird befohlen, die Gerichtsherren und Gemeinden an die früher erlassene Bettelordnung zu erinnern. Absch. 377. hh. — **236**. Da einige in der Landgrafschaft die Leuen-Plapparte „haufenweise" ausgeben, wird dem Landvogt befohlen, wohl Acht zu haben und selbe nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 384. x. — **237**. (1572). Junker Kaspar Ludwig von Heidenheim wünscht sich in Betreff der vom Landvogt „ausgeschriebenen" Verunglimpfung zu verantworten. Absch. 401. h. — **238**. (1580). Da laut Bericht von Schwyz der Stadtschreiber zu Bischofszell über die regierenden Orte gescholten hat, „sie haben der Stadt Bischofszell ihre Freiheit wider Gott, Ehre und Billigkeit abgesprochen," und da Junker Beat Schenk, Junker Wolf von Bernhausen, Georg Kyd und Goldschmied Jakob Straffer über diesen Handel Auskunft geben können, wird der Landvogt mit dem Untersuch beauftragt. Absch. 600. b. — **239**. (1581). Der Landvogt sendet die Kundschaften ein über die Scheltung des Stadtschreibers von Bischofszell und berichtet, daß die Junker von Bernhausen Partei genommen und den Pfarrer von Steinach und den Sigrist wegen dieses Stadtschreibers im Schloß Mammertshofen geschlagen haben. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, den Stadtschreiber und die andern auf nächsten Tag nach Baden zu citieren. Absch. 603. y. — **240**. (1584). Hinsichtlich des Trozes und Hochmuths der sectischen Unterthanen im Thurgau gegen die katholischen soll jeder Gesandte nach Baden Instructionen mitbringen. Absch. 684. h. — **241**. Da die Unterthanen nicht nur in der Landgrafschaft Thurgau, sondern auch in andern gemeinen Vogteien sich so widerspenstig und ungehorsam benehmen, daß daraus fast zu schließen ist, sie wollen der Obrigkeit nicht mehr gehorchen, so wird beantragt, von allen Orten gemeinsam Gesandte in die gemeinen Vogteien abzuordnen, um den Unterthanen ihre Widersezlichkeit mit allem Ernst vorzuhalten und sie zum Gehorsam zu ermahnen. — Dieser Vorschlag wird ad instruendum genommen. Absch. 685. o. — **242**. (1585). Landvogt Oswald Meyenberg und Ulrich Locher, Landschreiber im Ober- und Nieder-Thurgau, berichten, daß einige Personen Winkelgemeinden abhalten, und begehren Weisung, wie sie sich gegen selbe halten und ob sie strafend einschreiten sollen oder nicht. Es wird ihnen anbefohlen, auf solche, welche Winkelgemeinden halten, oder gegen Einführung des neuen Kalenders agitieren, ein wachsames Auge zu haben und darüber auf nächsten Tag zu Baden an die regierenden Orte zu berichten. Absch. 707. c.

15. Gewerbe und Landwirthschaft.

Art 243. (1558). Peter Eggmann, der Schiffmann von Uttwyl, die beiden Städte Arbon und Bischofszell und der Abt von St. Gallen haben einen Streit in Betreff der Schiffung über den See und Führung der Güter von Arbon nach Bischofszell. Ersterer beschwert sich, daß er, obschon er bereits seit zwanzig Jahren von Buchhorn und Lindau ungehindert nach Arbon gefahren, neulich vom Abt von St. Gallen gefangen gesezt und nur gegen eine Bürgschaft von 500 Gld. freigelassen worden sei. Die von Arbon und Bischofszell klagen, daß der Abt ihnen verboten habe, durch seine Landschaft Güter nach Bischofszell zu führen. Der Abt von St. Gallen endlich bemerkt hierüber, daß er nichts anderes verlange, als daß die Schiffleute und die von Arbon sich gemäß alter Uebung halten und seine Zölle nicht umgehen. — Nach Anhörung der Parteien und einer Erläuterung des Landvogts im Thurgau werden sie ermahnt, sich so bald möglich gütlich zu vereinbaren, oder dann auf nächstem Tage mit ihren Briefen und Rechtstiteln sich wieder einzufinden, wo dann der Eidgenossen Rathsboten die Sache zu Handen nehmen werden. Absch. 56. n. — **244.** (1567). Der Landvogt beantragt, man möchte durch ein Mandat verordnen, daß die reichen Bauern, welche so große Höfe besizen, daß sie neben der Zelg noch zwanzig Jucharten Feld zu bebauen haben, ein Mutterschwein erhalten, damit die Leute nicht mehr durch die fremden Schweinhändler betrogen und belästiget werden und das Geld im Land bleibe.— Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 284. w. — **245.** (1571). Heinrich Heinrath von Steckborn, der seit dem Jahr 1556 die Ziegelbrennerei daselbst zu Lehen hat, klagt, daß er wegen des hohen Holzpreises und der erhöhten Knechtenlöhne nicht bestehen könne, da die Gemeinde ihm nicht gestatten wolle, seinen Lohn zu erhöhen. Deßhalb wird dem Landvogt und dem Landschreiber aufgetragen, bei Gelegenheit beide Parteien zu Steckborn vorzuladen und eine gütliche Verständigung zwischen ihnen zu versuchen; zudem wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 377. c. — **246.** Der Landschreiber berichtet, daß der Weinbau im Thurgau sehr überhand nehme, daß die besten Aeker aus den Zelgen eingeschlagen und daß aller Bau (Dünger) in die Reben gethan werde, wodurch die Kornäker in großen Abgang gekommen seien; er beantragt, daß man solche Einschläge nicht mehr dulden, sondern durch einen oder zwei Männer aus der Gemeinde allemal entscheiden lassen solle, ob es den Zelgen schade oder nicht. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 377. ii. — **247.** Der Schmied zu Pfyn beschwert sich, daß der Gerichtsherr Graf Otto von Eberstein eine eigene Schmiede zu Pfyn zu bauen beabsichtige, und bittet, ihn bei seinem langjährigen Besiz zu schirmen. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der Schmied bei seinem alten Posseß bleibe, oder dann, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande komme, beide Parteien auf nächsten Tag zu citieren. Absch. 377. nn.

16. Wirthschaftsrecht und Umgeld.

Art. 248. (1578). Der Landvogt meldet, daß er vor einiger Zeit einem aus der Stadt Constanz Hergezogenen erlaubt habe, Wirthschaft zu treiben unter der Bedingung, daß er ihm zu der regierenden Orte Handen von jeder Maß Wein 1 Haller als Umgeld entrichte und daß er alle Frevel und Bußen verzeige und nichts verschweige. Nun habe er seither in Erfahrung gebracht, daß noch mehr Personen wirthen; daher schlage er vor, daß man auch diesen ein Umgeld auflege, indem dieses den Wirthen nichts schade und die regierenden Orte einen ziemlichen Ertrag davon haben werden. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 531. dd.

17. Fischenzen und Jagdrechte.

Art. 249. (1566). Es waltet ein Streit zwischen dem Gerichtsherrn zu Sonnenberg und dem Fischer Klaus Wegmann. Ersterer glaubt, daß der Fischer, weil er gegen das Verbot in den zur Herrschaft gehörenden Bächen gefischet habe, laut der Offnung ihm die Buße bezahlen müsse; der Fischer dagegen beansprucht das Recht, in diesen und andern fließenden Wassern mit der „freien Federschnur" fischen zu dürfen, gemäß eines zu Weinfelden liegenden Abschieds. Die niedern Gerichte haben den Fischer in eine Buße von 10 Pfund verfällt, das Landgericht aber hat ihn freigesprochen. — Der Handel wird bis zu künftiger Tagsazung verschoben. Absch. 262. gg. — **250.** (1568). Abgeordnete von Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld eröffnen: Sie haben vernommen, daß auf lezter Jahrrechnung den Edlen und Gerichtsherren im Thurgau bewilligt worden sei, in ihren niedern Gerichten bei Buße das Schießen von Hasen und Vögeln verbieten zu dürfen; dieses sei dem Landvogt, den Burgern und Wirthen sehr nachtheilig, weil nicht nur an den Landgerichten, Tagsazungen und bei andern Gelegenheiten viele Fremde bei ihnen zukehren, sondern weil auch die Hauptstraße nach Zürich und in andere Orte der Eidgenossenschaft hier durchgehe; sie bitten daher, man möchte nicht gestatten, daß sie unter den alten Druk kommen, und möchte den feilen Kauf von Hasen und Vögeln freigeben und den Vertrag aufrecht erhalten, der im Jahr 1532 zwischen den Gerichtsherren und Gemeinden im Thurgau abgeschlossen worden und im 29. Artikel vom Wildbann handle. — Da man hierüber etwas zu beschließen ohne Instruction ist, wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 317. i. — **251.** Die Unterthanen im Thurgau beschweren sich über die auf lezter Jahrrechnung den Edlen und Gerichtsherren ertheilte Bewilligung, daß selbe in ihren Gerichten bei 10 Pfund Pfenning Buße verbieten dürfen, Hasen und Füchse zu fangen oder zu schießen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 321. z. — **252.** (1577). Bevollmächtigte einiger Gemeinden der Landgrafschaft Thurgau legen bezüglich ihrer Anstände mit den Edlen und Gerichtsherren einige in den Orten erlangten Abschiede vor. Dagegen legen die Edlen und Gerichtsherren andere Erkanntnisse und Briefe auf. Nachdem man daraus ersehen hat, daß die Abgeordneten der Gemeinden in den Orten unwahres vorgebracht haben, so wird erkennt, daß es beim Jahrrechnungsbeschluß von 1568 in Betreff der Hasenjagd unverändert zu verbleiben habe, daß sich die Unterthanen des Wildbanns „müssigen" sollen und daß sich die Edlen und Gerichtsherren, geistliche und weltliche, in Bezug auf die Anklage der Gemeinden hiemit wohl verantwortet haben. Die Kosten werden gegenseitig aufgehoben; dem Landvogt wird anbefohlen, sich genau zu erkundigen, wer die Aufwiegler gewesen, und selbe nach Verdienen zu bestrafen. — Der Handel wird ad referendum genommen. Absch. 515. e.

18. Kriegssachen.

Art. 253. (1558). Lux (Lucas) Ulmer, Vogt zu Weinfelden, hatte ohne Bewilligung des Landvogts an gemeine Orte der Eidgenossenschaft u. a. m. ein Freischießen ausgeschrieben, welches stark besucht worden; da derselbe aber durch „Schinderei und Allefanz" die Sache so getrieben hat, daß er für seine ausgesezten Gaben wohl zehnfach entschädiget worden, da er ferner in seinem Einladungsschreiben an den Fugger in Augsburg denselben Herr zu Weinfelden genannt hat, so wird der Antrag, daß in Zukunft niemand mehr in den gemeinen Vogteien sich solches ohne Bewilligung der Obrigkeit erlauben dürfe, in den Abschied genommen. Auch wird Ulmer auf künftige Tagsazung citiert, um sich zu verantworten. Absch. 64. gg. — **254.** Da sich aus der Verantwortung des Lux Ulmer ergibt, daß der Fehler nicht ihm

allein zur Last falle, sondern auch dem Landvogt, so wird er für entschuldigt erklärt. An alle Landvögte in den gemeinen Vogteien aber wird die Weisung erlassen, niemanden mehr zu gestatten, solche allgemeine Schießen auszuschreiben. Absch. 66. p. — **255.** (1559). Die von Güttingen lassen vorbringen, daß ihre jungen Männer sich fleißig im Schießen üben und daher mit großen Kosten einen „Zielstand" am See gebaut haben; sie ersuchen nun um eine jährliche Gabe, indem sie erwarten, daß auch ihr Gerichtsherr, der Bischof von Constanz, etwas verabfolgen werde. Obschon man nun weiß, daß der Fleken Güttingen bei anderthalb hundert Feuerstätten hält und daß ringsherum viele Höfe, Dörfer und Fleken sich befinden, welche an solchen Schießen theilnehmen würden, hält man sich doch nicht für ermächtigt, ihnen etwas zu verabreichen; ihr Gesuch wird daher in den Abschied genommen. Absch. 72. e. — **256.** (1568). Abgeordnete „gemeiner Schießgesellen" zu Dießenhofen bringen vor, daß sie bisher jenseits des Rheins auf nellenburgischem Gebiet ihren Schießplaz gehabt, wo auch allfällige Anstände zwischen ihnen berechtiget und bestraft worden, daß ihnen nun aber von ihrer Obrigkeit bewilligt sei, in ihren Gerichten ein Schüzenhaus zu erbauen; sie bitten, es möchte ihnen jedes der neun Orte ein Fenster mit seinem Ehrenwappen in dasselbe schenken. Auch Schultheiß und Rath zu Dießenhofen unterstüzen dieses Gesuch. — Es wird ad instruendum genommen. Absch. 313. q. — **257.** Ein Gesuch der „Schießgesellen" (Schüzen) im Amt Tannegg an die VII Orte, man möchte ihnen, da sie bereits sechszig Mitglieder zählen, wie andern solchen Gesellschaften jährlich eine Gabe zu verschießen geben, wird ad instruendum genommen. Absch. 326. m. — **258.** (1569). Hans Jakob von Ulm zu Wellenberg meldet im Namen der fünf Gemeinden Wolhusen, Lustorf, Aeschikofen, Pfyn und Mülheim, daß ihre Büchsenschüzen ein eigen Schüzenhaus gebaut haben und um Verabfolgung einer jährlichen Ehrengabe bitten mit dem Erbieten, den Eidgenossen, wo es nöthig wäre, zu Diensten zu stehen; er als Gerichtsherr wolle ihnen jährlich auch etwas zu verschießen geben. — Dieses Gesuch und ein gleichartiges der Schüzen von Ermatingen wird ad instruendum genommen. Absch. 339. a. — **259.** (1571). Das Gesuch der Schüzen aus dem Tanneggeramt, man möchte ihrer aus mehr als vierzig Mitgliedern bestehenden Gesellschaft, wie andern solchen Gesellschaften im Thurgau, jährlich eine Summe zu verschießen geben, wird ad instruendum genommen. Absch. 377. b.

19. Zollsachen.

Art. 260 u. **261.** (1558 u. 1559). Anstand mit der Stadt Constanz, betreffend einen neuen Zoll daselbst, Appellationen u. a. m. (S. d. Absch. 64. x. u. 89. aa.). — **262.** (1560). Die Anstände mit der Stadt Constanz über einen neuen Zoll, über die Apellationen u. a. m. waren durch Abgeordnete beider Parteien zu Kreuzlingen durch einen Vertrag berichtiget worden. Da nun die Gesandten der Stadt Constanz bemerken, daß diese von ihrem einträglichen Haller- und Pfenningzoll zu Gunsten derer im Thurgau abgestanden sei, daß man sie dagegen bei ihrem Transitzoll auf durchgehenden Waaren belassen möchte, indem zu Stein, zu Bischofszell u. s. w. die Zölle auch erhöht worden und selbst in einigen Orten der Eidgenossenschaft viel höhere Zölle seien als zu Constanz, so wird in Berüksichtigung all' dieser Umstände und weil die Stadt Constanz sich mit dem Gotteshaus Kreuzlingen in ein Burgrecht auf fünfzig Jahre eingelassen und überhaupt sich zu vielem verstanden hat, das denen im Thurgau zuträglich ist, bewilligt, daß sie bei ihrem neuen Zoll verbleibe, so lange ihre vom Kaiser darüber erlangte Freiheit Kraft habe. Die andern sechs zu Kreuzlingen verabredeten Artikel werden dagegen angenommen. Absch. 93. f. — **263.** (1569). Erklärung derer von Constanz, daß der Anstand wegen des Salzzolls durch einen

gütlichen Spruch beigelegt sei. (S. d. Absch. 336. h.). — **264**. (1570). Landammann Meggeli von Appenzell eröffnet im Namen seiner Obrigkeit und des Abts von St. Gallen sowie der Stadt Wyl, daß die von Frauenfeld, welche gemäß alter Uebung vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach dem St. Niklaus-Jahrmarkt von durchfahrenden Waaren und Gütern einen Zoll erheben dürfen, nunmehr dieses Recht auf acht Wochen vor und acht Wochen nach dem Markt ausdehnen wollen, und begehrt nun, daß man ihnen solches untersage. — Das Begehren wird in den Abschied genommen; denen von Frauenfeld wird geschrieben, sie sollen auf nächsten Tag die Urkunden über das von ihnen prätentierte Recht beibringen. Absch. 359. e. — **265**. Der Abt von St. Gallen beschwert sich, daß die von Frauenfeld seine Unterthanen in seiner Landschaft und in der Grafschaft Toggenburg sowie die von Wyl mit einem Zoll beschweren, während Abt Diethelm im Jahr 1543 davon gefreit worden sei. Die von Frauenfeld entgegnen, daß sie Brüken und Landstraßen, die namentlich von den Unterthanen des Abts und denen von Wyl benuzt werden, mit großen Kosten erhalten müssen, daß ihnen dafür ein Zoll bewilliget worden und daß sie nun erwarten, man werde sie bei ihren Freiheiten und Rechten schüzen. — In Berüksichtigung der obwaltenden Umstände wird an die Gesandten des Abts freundlich das Begehren gestellt, die Sache wieder an den Abt zu bringen und denselben in der Eidgenossen Namen zu bitten, die von Frauenfeld bei ihrem Weggeld bleiben zu lassen; sollte das nicht erhältlich sein, so werde man auf einer künftigen Tagsazung die Parteien zu vereinbaren suchen, oder selbe an's Recht weisen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 367. i. — **266**. (1571). Der Abt will die gütlichen Mittel bezüglich des Zolls zu Frauenfeld nicht annehmen, sondern erklärt, daß er bei nächster Gelegenheit gegen die von Frauenfeld das Recht anrufen werde. Es wird nun nochmals an den Abt geschrieben mit der freundlichen Bitte, er möchte die Mittel annehmen. — Der Handel wird überdieß ad instruendum genommen. Absch. 371. y. — **267**. (1577). Der Landvogt bringt vor: Es sei vor ungefähr zehn Jahren der Gemeinde Weinfelden ein Wochen- und Jahrmarkt bewilligt worden; nun vernehme er, daß diese Gemeinde auch einen Zoll eingeführt habe, wisse aber nicht, ob eigenmächtig oder mit Bewilligung. Nachdem er die Urkunden vom 21. Juni 1567 und 10. Juni 1568 aufgelegt, durch welche die VII Orte benannte Märkte bewilligt hatten, welche aber nichts davon enthalten, daß die von Weinfelden einen Zoll beziehen dürfen, und weil das Recht der Zölle allein der hohen Obrigkeit zusteht, so wird der Handel in den Abschied genommen. Dem Landvogt wird aufgetragen, inzwischen sich darüber zu erkundigen, wie viel Zoll sie von jedem Stük Vieh beziehen, alles genau zu verzeichnen und an Zürich mitzutheilen. Das Zollgeld soll bis zur Erledigung des Handels hinterlegt werden. Absch. 515. l. — **268**. Da vom Landvogt bisher kein weiterer Bericht in Betreff des Zolls zu Weinfelden eingekommen ist, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. Absch. 521. b. — **269**. (1578). Der Landvogt übersendet einige Artikel über den „Dings"- und Weinkauf und über den aufgerichteten Zoll zu Weinfelden. Die Artikel 2 bis 6 werden gut geheißen; der erste aber, handelnd vom Borgen von Korn, Haber und Wein auf ein Jahr, wird angemessen abgeändert; hinsichtlich des Zolls zu Weinfelden werden die Taxen festgesezt. Alt-Landvogt zum Brunnen meldet hiebei, daß die Brüken zu Weinfelden einen besondern Zoll haben, der diesen Zoll in keiner Weise berühre. Absch. 531. s. — **270**. (1580). Die von Weinfelden lassen um die Bewilligung ersuchen, den bewilligten Zoll, von welchem sie bisher die Hälfte an die regierenden Orte haben abgeben müssen, ganz beziehen zu dürfen, da er so gering sei, daß daraus kaum die Kosten der Märkte gedekt werden können. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 589. dd.

20. Kirchliches. Glaubenssachen.

a. Verschiedenes.

Art. 271. (1556). Ein Bericht des Landvogts, sowie die darauf erlassene Antwort wird ad referendum genommen. Absch. 3. k. — **272.** Von Zürich wird verlangt, die von Stein bei dem Mandat über das Beten, welches für alle Vogteien erlassen worden, bleiben zu lassen, weil es daselbst nichts zu verbieten habe, indem die Mannschaft jenseits der Brüke zu Stein, sowie Grund und Boden daselbst, den VII Orten zugehöre. Absch. 5. ee. — **273.** Die Gesandten von Zug eröffnen, daß, da die Kirchen und Kirchenzierden im Thurgau in Abgang gekommen seien und da die Unterthanen daselbst gegen den Landfrieden viel über den Glauben disputiert haben, ein Gesandter an den Landvogt abgeordnet worden sei, damit er dagegen einschreite; dieser Gesandte, Statthalter Herster von Zug, sei in dieser Angelegenheit vierunddreißig Tage abwesend gewesen; es glaube, daß die daherigen Kosten von den V Orten gemeinsam getragen werden müssen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 16. d. — **274.** In Betreff der Entschädigungsforderung des Statthalters Herster für seine Sendung in's Thurgau und Rheinthal wird beschlossen, er soll erklären, wie viel er fordere, damit dann zu Baden jedes Ort angebe, wie viel es geben wolle. Absch. 18. g. — **275.** (1558). Es waltet ein Anstand zwischen den Alt- und Neugläubigen zu Frauenfeld in Betreff der durch Ableben des Meister Heinrich Feer erledigten Caplanei-Pfründe, welche nun beide Parteien mit einem Geistlichen ihrer Religion besezen möchten; zudem beschweren sich die Katholiken daselbst, daß die andern am Charfreitag läuten, daß sie den Sigrist, der „wegen Wetter geläutet", mißhandelt haben, u. a. m. Die Reformirten dagegen verantworten sich über diese Beschwerden. Da nun der Handel auch den Bischof von Constanz, als Collator der Pfarrpfründe Frauenfeld, angeht, so wird er auf nächsten Tag zu Baden verschoben. Absch. 56. m. — **276.** (1561). Abgeordnete des Abts von Einsiedeln bringen vor: Im Jahr 1558 haben die VII Orte beschlossen, es soll der Abt sammt dem Landvogt von den Kirchenpflegern auf Burg (außerhalb Stein) Rechnung abnehmen und dafür sorgen, daß der Kirche Güter wohl angelegt werden und daß man für die Kirchenzierden gut sorge; bereits seien nun drei Rechnungen abgenommen worden; nun zeige sich aber, daß schlecht verwaltet werde; denn während die Einnahmen dieser Kirche nur 21 Gulden, 10 Den. an Geld und 2 Mltr., 1 Mütt und 2½ Vrtl. Kernen betragen, belaufen sich die Zehrungskosten bei dieser Rechnungsablage bis auf 16 Gld.; ferner werde im Kirchenwald leichtsinnig gewirthschaftet; ebenso seien zum Nachtheil der Kirche einige ihrer Güter verkauft, andere als Erblehen verliehen worden; um nun bessere Ordnung zu schaffen, habe der Abt als Lehenherr zwei Pfleger ernannt, welchem aber die Gemeinde sich widerseze und nicht einmal die Kirchenrechnungen, Urbare und Rödel abschreiben, oder von denselben Einsicht nehmen lassen wolle; er müsse daher über dieses alles Klage führen. — Nachdem dann die Bevollmächtigten der Kirchgenossen zu Burg ihre Verantwortung über alle Punkte vorgebracht und da die Handlungsweise der Pfleger und deren Rechnung nicht gefällt, so wird der ganze Handel in den Abschied genommen. — Von der Mehrheit wird gleichzeitig verfügt, daß die zu Burg wiederum zum Ave Maria oder Gebet des Morgens und Abends läuten lassen sollen. Absch. 132. a. — **277.** Die Anzeige, daß der Burgermeister von Cham sammt einigen Räthen und Predigern von Zürich dem Prediger zu Burg, einer Pfründe des Abts von Einsiedeln, verwiesen haben, daß er zu wenig scharf predige und zu viel mit Priestern und Altgläubigen verkehre, wird ad referendum genommen. Schwyz soll dem Landvogt zu Baden anbefehlen, die Urbare, Rödel und Rechnungen der Kirche zu Burg wohl zu verwahren

und sie an niemanden herauszugeben. Auch der Landvogt im Thurgau soll davon benachrichtigt werden. Absch. 141. c. — **278.** Man will auf nächstem Tage berathen, was für Maßregeln zu treffen seien, damit der Fronleichnamstag und die Auffahrt Christi im Thurgau besser gefeiert werden. Absch. 141. i.— **279.** Auf den Bericht, daß einige Pilger auf ihrer Heimkehr ab der Engelweihe zu Einsiedeln in der Landgrafschaft Thurgau ungebührlich angefragt worden, wird der Landvogt beauftragt, eine Untersuchung über die dabei vorgekommene Lästerung der Mutter Gottes einzuleiten und die Schuldigen in's Gefängniß zu werfen. Absch. 145. e. — **280.** (1562). Des Abts von St. Gallen Begehren um Rath, wie er sich zu verhalten habe, indem einige seiner Gotteshausleute im Thurgau vom katholischen Glauben abgefallen seien, wird ad instruendum genommen. Absch. 154. g. — **281.** Bezüglich des Anstandes zwischen dem Abt von Einsiedeln und den Kirchgenossen von Burg wird zu Gunsten des erstern entschieden. (S. d. Absch. 162. mm.). — **282.** (1566). Abgeordnete der Stift Bischofszell berichten über einen Anstand der Stift mit denen von Schönenberg und Buchwyl, indem nämlich leztere verlangen, daß die Einkünfte der Pfründe zu Selischwyl, weil dort niemand mehr zur Messe gehe, einem Prediger verabfolgt werden sollen. Darauf wird beschlossen: Die Einkünfte der Caplanei zu Selischwyl sollen gemäß Stiftung der Pfründe verbleiben und die Stift soll sie mit einem Priester versehen; wenn dann die von Schönenberg und Buchwyl ihre rechte Pfarrkirche nicht mehr besuchen wollen und einen Prediger begehren, mögen sie einen solchen auf eigene Kosten anstellen. Absch. 262. l. — **283.** (1567). Auf das Begehren des Landvogts um Weisung, was er gegen den Prediger von Steckborn, Mauriz Schneewolf, vorzunehmen habe, der gemäß darüber aufgenommener Kundschaften wider die Mutter Maria und die Heiligen gelästert und in seinen Predigten über alle Altgläubigen gescholten habe, wird ihm aufgetragen, den Prediger vor Gericht zu stellen und den Richtern anzubefehlen, denselben als Uebertreter des Landfriedens zu richten. Absch. 296. a. — **284.** (1569). Der Landvogt beschwert sich, daß bei Erledigung von Pfründen die Lehenherren keinen Prediger anstellen wollen, der nicht zuvor von den Gelehrten in Zürich examiniert worden sei und die Prüfung bestanden habe, ferner daß er gemäß eines ihm zugekommenen Beschlusses die Prediger dazu anhalten müsse, auf eine bestimmte Zeit die Synode der Neugläubigen zu besuchen, nämlich die im obern Thurgau jene zu St. Gallen, die andern die zu Zürich. Absch. 334. c.— **285.** (1570). In Betreff des Predigers zu Romanshorn und des Hans Graf von Rorschach wollen die V Orte auf bevorstehendem Tag zu Baden darauf dringen, daß der Abt und das Gotteshaus St. Gallen bei ihren Freiheiten und Rechtsamen ohne allen Abbruch verbleiben können. Absch. 352. h.— **286.** (1573). Dem Prediger Hans Buchhorn wird eine Empfehlung an den Landvogt ausgestellt, damit er endlich in das ihm von den Domherren verliehene Pfrundlehen eingesezt werde. Absch. 427. f. — **287.** (1578). Die Gesandten von Zürich führen Beschwerde über ein Mandat des Landvogts, durch welches jedermann anbefohlen werde, neben andern Feiertagen noch den Dreikönigen-, den Fronleichnams-, St. Michels- und St. Katharinentag zu feiern, obschon die Neugläubigen seit Aufrichtung des Landfriedens ni chtmehr diese Tage, sondern nur die „Zwölfbotten" Tage gefeiert haben. — Die Beschwerde wird ad instruendum genommen. Absch. 531. bb. — **288.** Es wird beschlossen, daß es beim Landfrieden und bei den bisher üblichen Feiertagen zu verbleiben habe. Absch. 539. pp. — **289.** Da ein Anstand waltet zwischen dem Herrn zu St. Johann zu Constanz und den Bauern zu Lipperswyl in Betreff ihres Predigers, wird dem Landvogt aufgetragen, nochmals eine gütliche Vereinbarung der Parteien zu versuchen oder sie an's Recht zu weisen. Absch. 546. q. — **290.** (1580). An den Landvogt im Thurgau wird ge-

schrieben in Betreff des trozigen Benehmens der Neugläubigen zu Frauenfeld gegen die Katholiken daselbst bei Ausübung des Gottesdienstes. Absch. 576. b. — **291.** Die Anstände des Landvogts mit dem Nuntius, Bischof von Vercelli, wegen seiner Widersezlichkeit bei Reformation der Geistlichen und Klöster und des deßhalb erfolgten Banns werden beigelegt. (S. d. Absch. 578. a. e.). — **292.** (1581). Den beiden Landschreibern, die wegen eines Schreibens in Betreff des Bischofs von Vercelli anher citiert worden, wird anbefohlen, ihre Verantwortung jedem Ort schriftlich zuzustellen und daneben alles zu thun, was zum Frommen der katholischen Religion und guter Reformation gereicht. Absch. 603. n. — **293.** Herr Wohlgemuth berichtet, daß der Kürschner von Bischofszell abermals vom katholischen Glauben abgefallen sei, und bittet um Rath über sein Verhalten. Es wird ihm gerathen, denselben aus Bischofszell zu verweisen, weil er sich gegen den Landfrieden verfehlt hat. Absch. 607. i. — **294.** (1582). Der alt-Landschreiber von Frauenfeld meldet vor den Gesandten der V katholischen Orte: Bei der Glaubensänderung seien die Bilder und andere Kostbarkeiten in den Kirchen zerstört worden; weil nun seither die Kirchen wieder in Stand gestellt, auch deren Einkünfte geordnet worden, so sei nöthig, viele dieser Dinge wieder anzuschaffen; da jedoch zu besorgen sei, daß, wenn die Altgläubigen das Geld für diese Anschaffungen aus dem Kirchenvermögen nehmen, dann die Neugläubigen ebensoviel an ihre Pfründen beansprechen werden, so bitten sie um Vollmacht. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. — Der Landschreiber zu Baden erläutert hiebei, daß in der Grafschaft Baden solche Anschaffungen stets aus den Einkünften der Kirchen gemacht werden, ohne daß die Neugläubigen es hindern. Absch. 637. c. — **295.** (1583). Leopold Feer, des Raths zu Lucern, bittet im Namen seines Schwähers, Junker Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingen, um Verwendung beim bischöflichen Rath zu Constanz, damit dieser ihm einen Priester in seine Herrschaft Gachlingen (Gachnang) bewillige, was ohne Nachtheil des Landfriedens geschehen könne. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 656. e. — **296.** Eine Zuschrift Zürichs, betreffend das Gesuch des von Heidenheim, wird in den Abschied genommen. Absch. 657. s. — **297.** Auf die Verantwortung des von Heidenheim auf das Schreiben Zürichs an die V katholischen Orte, betreffend Herstellung der hl. Messe zu Gachnang, wird der lezte Beschluß zu Baden bestätigt. Was man an den Landvogt und an Herrn Wohlgemuth (constanz. Obervogt zu Mörsburg) über diese Sache geschrieben hat, darüber kann jeder Bote an seine Obern referieren. Absch. 660. e. — **298.** Lucern begehrt für sich und im Namen der vier andern katholischen Orte von Zürich Antwort, ob es gemäß Landfrieden gestatten wolle, daß von Heidenheim den alten Glauben und die Messe zu Gachnang wieder einführe. Die Gesandten Zürichs sind darüber nicht instruiert und begehren es in den Abschied. Sie werden nochmals um beförderliche Antwort ersucht. Absch. 665. h.— **299.** Laut einer Zuschrift des Landvogts widersezt sich Zürich immer noch der Herstellung der heiligen Messe zu Gachnang. Daher wird beschlossen: Es sollen die Gesandten nach Baden bevollmächtigt werden, mit denen von Zürich freundlich zu reden, daß sie gemäß Landfrieden dem von Heidenheim dabei beholfen sein möchten; deßgleichen sollen der Landvogt im Thurgau und der Landschreiber zu Baden aufgefordert werden, zu berichten, wie jezt die Sachen stehen; übrigens sollen die Gesandten darauf dringen, daß der dortige Prädicant wegen seines Benehmens fortgewiesen werde. Absch. 666. e. — **300.** (1584). Man ist einstimmig entschlossen, den Handel wegen Herstellung der Messe zu Gachnang, wenn er auf gütlichem Wege nicht berichtiget werden könnte, mit dem Rechten zu Ende zu führen, weil die Unterthanen freiwillig die Messe begehren; daher wird beschlossen, auf künftigem Tage zu Baden Zürich unter

Vorstellung aller Gründe dahin zu vermögen zu suchen, daß es dieses geschehen lasse, und ihm dabei zu eröffnen, daß man ohne Rechtsspruch davon nicht ablassen werde, und gleichzeitig eine Erklärung zu verlangen, ob es am Landfrieden festzuhalten gedenke. Dem Herrn von Heidenheim wird die Zuschrift Zürichs abschriftlich mitgetheilt. — Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Vollmachten über diesen Handel mitgeben. Auch soll man sich zu Baden erkundigen, was es für eine Bewandtniß mit der Einstellung der Messe zu Bürglen und Steinegg habe und ob keine Katholiken mehr daselbst seien. Absch. 670. a. — **301**. Eine Zuschrift des Landvogts in Betreff der Pfarrpfründe Gachnang wird ad referendum genommen. Absch. 671. q. — **302**. An Zürich wird in Betreff des gachnangischen Handels geschrieben und eine endliche Antwort begehrt. Jedes Ort soll den Gesandten, welche es zur Benediction nach Kreuzlingen schiken wird, den Auftrag geben (im Fall von Zürich keine entsprechende Antwort einlangen sollte), dem Herrn von Heidenheim zu befehlen, mit der Einführung der hl. Messe fortzufahren und sich daneben zu erkundigen, wie der Kauf zwischen denen von St. Gallen und dem Herrn von Landenberg geschehen und ob der Artikel, betreffend die Religion, darin nicht vorbehalten sei. Absch. 674. l — **303**. Den Boten nach Kreuzlingen soll anbefohlen werden, über den unruhigen Prädicanten zu Gachnang bei dem Herrn von Heidenheim Erkundigungen einzuziehen und, je nachdem sie zu Zürich einen Bescheid erhalten, den Collator zu dessen Absezung zu vermögen. Absch. 677. g. — **304**. (1585). Eine Zuschrift aus Zürich in Betreff des Predigers von Gachnang wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber nach Lucern schike. Absch. 705. d. — **305**. Auf eine Klage der Abgeordneten der Gemeinde Romanshorn gegen den Abt von St. Gallen und nach angehörter Verantwortung des leztern wird erkennt: Bezüglich der begehrten Abkurung oder Abtheilung der Pfarrpfründe Romanshorn lasse man es bei dem Landfrieden oder aber bei der Uebereinkunft, welche der Abt zwischen dem Priester und dem Prädicanten getroffen, gänzlich verbleiben; wenn die von Romanshorn die Abkurung vornehmen wollten, so sollen doch die Frühmeßpfründe, Jahrzeiten und Stiftungen dem Priester, der selbe gemäß der Stiftung versehen muß, vorbehalten sein. Zürich und Glarus nehmen dieses in ihren Abschied. Absch. 716. dd.

b. Kalenderstreit.

Art. 306. (1584). Auf die Anzeige des Landvogts, daß Zürich ihm verboten habe, das Mandat in Betreff des neuen Kalenders zu publicieren, wird an Zürich geschrieben, daß man dafür halte, ein Beschluß der Mehrheit müsse aufrecht erhalten werden. Dem Landvogt wird befohlen, das Mandat zu vollziehen und die Ungehorsamen zu bestrafen. — Jedes Ort soll sich darüber berathen, was man in Zukunft den Landvögten aus den katholischen Orten beim Aufritt und Schwören anbefehlen wolle, damit sie ohne Vorwissen der übrigen mitregierenden Orte nicht sogleich Befehlen von Zürich gehorsamen, und was man mit denen von Stein reden wolle, die zu Bürglen, wo sie doch gar nichts zu gebieten haben, eigenmächtig das Mandat über Einführung des neuen Kalenders nicht wollen publicieren lassen. Absch. 674. m. — **307**. Nach nochmaliger Ablesung der Zuschriften Zürichs und des Landvogts im Thurgau kann man noch immer nicht finden, daß die Einführung des neuen Kalenders den Landfrieden berühre oder den Neugläubigen an ihrer Religion Eintrag thue, oder daß man den Unterthanen in den Vogteien Anlaß zur Widerspenstigkeit und zu Unruhen gebe. Und da man in Erwägung gezogen, daß die Reformation des Kalenders geschehen müsse, daß die vornehmsten Potentaten der Christenheit ihn angenommen haben und bei deren Unterthanen kein Unwille darüber entstanden sei, so will man von

dem frühern Beschluß nicht abgehen, dagegen in der Sache auch keine besondere Eile haben. Es wird nun beschlossen, daß die auf die Benediction nach Kreuzlingen verordneten Gesandten vor dem Rath zu Zürich darüber Vorstellungen machen und begehren sollen, es möchte Zürich die Unterthanen zur Ruhe und Einigkeit und zum Gehorsam ermahnen; ferner, daß diese Gesandten nach den Urhebern dieser Unruhen forschen und dann darüber berichten sollen. Absch. 677. a. — **308.** Ueber den Abschied von Zürich bezüglich Einführung des neuen Kalenders im Thurgau, sowie in Betreff der unruhigen Prediger, besonders jenes zu Gachnang, soll jedes Ort sich berathen und seinen Gesandten Instructionen ertheilen, was sie mit denen von Zürich darüber sprechen sollen. Absch. 683. g. — **309** und **310.** Klage der V kathol. Orte gegen die von Zürich und Glarus wegen deren Weigerung, den neuen Kalender im Thurgau einführen zu lassen. Verantwortung der evangelischen Orte hierüber. Vermittlungsversuch der andern Orte und Ansezung eines besondern Tags über diesen Handel auf den 26. August. (S. d. Absch. 685. b.).— **311.** (1586). Landvogt Krus und Sekelmeister Holdermeyer, die vor einigen Tagen im Thurgau gewesen, berichten, daß daselbst auf Anstiften zweier Prediger abermals Unruhen wegen des neuen Kalenders zu besorgen seien und daß die Bauern mit Sturm, Zürich aber mit dreihundert Schüzen, gedroht haben sollen.—Darüber soll auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden. Absch. 735. c. — **312.** Zürich führt Beschwerde, daß der Landvogt im Thurgau einige Gemeinden wegen Feierns des Weihnachtsfestes nach dem alten Kalender bestraft habe, obschon diese Gemeinden, als Wigoltingen, Bernang u. a. m., sämmtlich sich zur evangelischen Religion bekennen, und begehrt, daß man den Landvogt anweise, die Strafe wieder aufzuheben; denn es sei zu erwarten, daß der neue Kalender bald überall im Thurgau angenommen werde. Zürich verantwortet sich auch gegen das Gerücht, als habe es Schüzen in das Thurgau schiken wollen, also, es habe nur ein Schießen mit den „spanischen Rohren und angezündeten Striken" abzuhalten angeordnet. Auch Glarus stellt das Gesuch an die V katholischen Orte, sie möchten für dießmal obbenannte Strafe aufheben und nur die Aufwiegler, es seien Geistliche oder Weltliche, bestrafen, damit nicht der arme Mann die Schuld der Vermöglichen entgelten müsse. — Die Gesandten der V Orte, obschon beauftragt, die, welche gegen die Mandate gehandelt haben, zu bestrafen, nehmen dieses den beiden Orten zu Gefallen in den Abschied; dem Landvogt, Landschreiber und Landweibel wird indeß ganz ernstlich anbefohlen, zu untersuchen, wer gegen das Mandat gehandelt habe und wer die Anstifter gewesen. — Zürich wird ganz freundlich darum angesprochen, es nicht zu wehren, wenn einige Gemeinden in der Landgrafschaft Thurgau oder in andern Vogteien den neuen Kalender annehmen möchten, indem dieses zur Einigkeit unter den Unterthanen nicht wenig beitragen würde. Absch. 737. bb.— **313.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Tag zu Baden Instructionen bezüglich der „Kalenderstrafen" mitgeben; der Landvogt soll sammt dem Landschreiber sich daselbst einfinden. Absch. 743. o.— **314.** Auf leztem Tage waren der Landvogt, Landschreiber und Landweibel beauftragt worden, sich genau zu erkundigen, wer wider die Mandate gehandelt und wer dazu aufgereizt habe. Nun begehrt der Landvogt Weisung, wie er sich gegen die zu verhalten habe, welche den hl. Weihnachtstag und andere Feiertage nicht nach dem neuen Kalender gefeiert haben. Daher wird dem Landvogt befohlen, ohne Aufschub alle Aufreizer, geistliche oder weltliche beider Confessionen, gemäß des gütlichen Vertrags zu bestrafen, die andern aber für dießmal zu verschonen; für die Zukunft aber soll es gänzlich beim Vertrag bleiben; der neue Landvogt soll auf dem Schwörtag das Mandat allenthalben publicieren lassen. Absch. 744. e.

21. Stifte und Klöster.

a. St. Pelagienstift zu Bischofszell.

Art. 315. (1563). Den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug werden die Beschwerdeartikel zwischen der St. Pelagienstift zu Bischofszell und der Stadt Bischofszell mitgetheilt, damit sie ihre Boten auf nächsten Tag zu Baden mit Instructionen über diesen Handel abfertigen. An die Stift wird davon Kenntniß gegeben. Absch. 187. l. — **316.** (1570). Propst Hieronimus Kyd berichtet an die Gesandten der V katholischen Orte, wie er nach Absterben des Propsts Seiler zum Propst und Verwalter der Stift ernannt worden, wie er gemäß altem Herkommen sich gegen die Stift verschrieben habe, sie und die Custorei bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und sie dabei zu schüzen, ja allfällig der Stift abhanden gekommene Rechtsamen derselben wieder zu erwerben zu suchen, wie er dann vom Bischof und Cardinal zu Constanz bestätigt worden; er bittet nun, auch die V Orte möchten ihn wie seine Vorgänger confirmieren, indem dann die Stift ihm um so gehorsamer sein würde. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 359. cc. — **317.** Der Entwurf zu einem Schreiben in Betreff des Propsts Kyd wird jedem Gesandten mitgetheilt, damit jedes Ort, welches dazu stimmt, seinen Bescheid dem Ammann Abyberg in Schwyz zuschike zur Weiterbeförderung an den Propst. Absch. 361. g. — **318.** (1572). Da die Anwälte des Bischofs von Constanz über nachlässigen Gottesdienst und üblen Haushalt in der St. Pelagienstift Klage führen, wird dem Landschreiber aufgetragen, was er an den Bischof darüber schreiben soll. Absch. 394. c. — **319.** (1575). Abgeordnete der St. Pelagienstift beschweren sich, daß die Stift in den Orten verunglimpft worden, als haushalte sie nicht gut und als versehe sie den Gottesdienst nicht ordentlich; sie wolle sich gerne weisen lassen, wenn sie gefehlt habe, und wünsche deßhalb eine Visitation. Daher werden Landammann Abyberg und der Landammann von Glarus beauftragt, zu gelegener Zeit mit dem Landvogt im Thurgau die Stift zu besuchen, um sammt dem Domdecan und den Abgeordneten der Stift Constanz ihre Freiheiten zu besichtigen und dafür zu sorgen, daß selbe aufrecht erhalten und daß der Gottesdienst stiftungsgemäß versehen werde. Absch. 465. d. — **320.** (1581). In Sachen des Streithandels zwischen der Stift und dem gewesenen Propst Hieronimus Kyd bringt der Schreiber der Stift deren Beschwerde vor. Weil jedoch Propst Kyd gegen das Urtheil des Landvogts appelliert, wird erkennt, daß der Handel auf nächster Jahrrechnung zu Baden entschieden werden soll. Auf den fernern Bericht des Schreibers, daß Propst Kyd die Propstei Werdbühl an einen Fremden resigniert habe, wird auf Ratification hin beschlossen, diese Resignation aufzuheben, die Propstei zwei Jahre unbesezt zu lassen und aus deren Einkünften die Stift von diesen Sachen sich loskaufen zu lassen. Jedes Ort soll seinen Entschluß hierüber, sowie hinsichtlich der Kirche zu Bürglen, bis nächsten Montag nach Lucern schiken. Absch. 619. h. — **321.** (1582). Eine von Propst und Capitel der Stift eingereichte Supplication bezüglich ihrer Anstände mit Propst Kyd und wegen Jakob Strasser wird in den Abschied genommen. Absch. 626. v. — **322.** (1584). Hans Jakob Blarer von Wartensee, Propst zu Bischofszell und Domherr der Stift Constanz, meldet, daß die St. Pelagienstift zu Bischofszell ziemliche Summen verzinsen müsse, und bittet, einige entlegene Gülten verkaufen zu dürfen, um aus dem Erlös die Versazungen und Beschwerden ablösen zu können. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 680. c. — **323.** An den Landvogt und Landschreiber zu Frauenfeld wird geschrieben, sie sollen den Bericht bezüglich der Kundschaft zu Bischofszell gemäß Abschied zu Kreuzlingen nach Baden bringen. Absch. 683. l. — **324.** Nach Anhörung eines Berichts des Landvogts und Landschreibers über den münsterlingischen sowie über beide

Händel von Bischofszell werden dieselben auf künftige Jahrrechnung zu Baden gewiesen. Absch. 684. b.— **325.** (1585). Das Begehren des Propsts von Bischofszell, daß die von Bischofszell ihm eine gewisse Pfründe übergeben möchten, wird ad instruendum genommen. Absch. 697. g. — **326.** Da der gewesene Propst zu Bischofszell, Hieronimus Kyd, für eine vermeinte Ansprache an den Landvogt einen Arrest begehrt, Drohungen gegen die Stift sich erlaubt und sonst als ein unruhiger Mann bekannt ist, so soll kein Ort, an das er sich wenden sollte, ihm etwas bewilligen, sondern ihn an seine geistliche Obrigkeit weisen, damit die Stift, die sonst schon unter seiner Verwaltung in großen Schaden gekommen, vor weitern Kosten bewahrt werde. Absch. 716. k. — **327.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten instruieren bezüglich der Beschwerde des alt-Propst Kyd gegen den gegenwärtigen Propst Blarer. Absch. 731. g.

b. Benedictinerkloster Fischingen.

Art. 328. (1557). Der Landvogt berichtet, daß das Kloster in einer Schuldenlast von mehr als 9000 Gulden steke, daß die Verleihung der Klosterhöfe als Erblehen und der bezogene Ehrschaz nicht so viel ertrage, um die pflichtigen Ablosungen und Zinsen zu bezahlen, daß aber das Kloster einen Hof bei der Stadt Wyl besize, der wenig ertrage, aber bis 4000 Gulden gelten dürfte und aus dessen Erlös die Zinsen und Abzahlungen berichtigt werden könnten; er bitte um Bescheid, was er zu thun habe. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Meinung nach Zürich melde. Absch. 28. y. — **329.** (1560). Eine Anzeige über schlechte hinlässige Verwaltung des Abts wird in den Abschied genommen. Absch. 92. k. — **330.** (1561). Auf die abermalige Anzeige, daß der Abt übel haushalte, wird der Landvogt beauftragt, sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen. Absch. 145. t. — **331.** (1562). Der Landvogt berichtet, daß er gemäß Auftrag über die Verwaltung des Klosters genauen Untersuch angestellt und alles in bester Ordnung gefunden habe; die persönliche Rechtfertigung des Abts wird genehm gehalten. Absch. 162. r. — **332.** (1563). Der Landvogt macht die Anzeige, daß das Kloster dem Bischof von Constanz von einem Weiher jährlich 13 Mütt Kernen zinsen müsse, was mehr sei als der Ertrag; er beantragt, um diesen Zins ablösen zu können, den Verkauf eines diesem Kloster gehörenden, aber unbequem gelegenen Holzes auf dem Hörnli. Daher wird den vier in's Thurgau reitenden Boten aufgetragen, den Bischof um Schenkung oder Verminderung obgenannten Zinses zu ersuchen und über die Beschaffenheit jenes Holzes sich genau zu erkundigen. Absch. 183. e. — **333.** Auf das an den Bischof von Constanz gestellte Gesuch, er möchte dem armen Kloster Fischingen den Lehenzins für den Weiher nachlassen oder herunter sezen, erwiedert der Bischof: Er wolle den Eidgenossen zu Gefallen für die nächsten fünf Jahre die Hälfte des Kernenzinses nachlassen, wenn sich zeige, daß der Weiher nicht durch Fahrlässigkeit des frühern Prälaten verdorben worden, und wenn der Abt einen Revers ausstelle, daß dieser Nachlaß nur aus Gnade bewilligt worden und nur für fünf Jahre gelte. Diese nicht ganz befriedigende Antwort wird in den Abschied genommen und dem Abt von derselben Mittheilung gemacht, damit er sich bis zum nächsten Tag darüber erkläre. Absch. 190. m. — **334.** Johann Heinrich (Landsperger), Abt zu Fischingen, stellt das Gesuch um Erneuerung der größtentheils zerbrochenen Fenster in seiner Klosterkirche. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 196. n. — **335.** (1565). Die dem Gotteshaus zugehörigen Gerichtsgenossen melden: Seit langen Jahren werden von den Angehörigen der Stift Constanz im Tannegger-Amt acht Männer und von den Gerichtsgenossen von Fischingen vier Männer zu Richtern erwählt; diese halten von drei Gerichten zwei zu Sirnach und das dritte auf dem Gebiet des

Klosters Fischingen; auf diesen Gerichten führe der Ammann zu Tannegg den Stab und besiegle die daselbst erlassenen Briefe; dieses alles komme daher, weil in früherer Zeit der Bischof von Constanz Kastvogt und Schirmherr des Gotteshauses Fischingen gewesen und solches gütlich mit einander angenommen worden sei; nun glaube der Abt, daß, wenn allemal das dritte Gericht in des Gotteshauses eigenthümlichen Gerichten abgehalten werde, dieses durch seinen Ammann und nicht durch den Ammann zu Tannegg zu geschehen habe und daß die betreffenden Briefe und Urtheile durch den Abt besiegelt werden müssen; er bitte daher, das Gotteshaus bei seinen erkauften Rechtsamen und Briefen zu schirmen.— Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 250. q. — **336**. (1566). Der Prior legt über seine Verwaltung seit dem Tod des letzten Abts Rechnung ab. — Sie wird gutgeheißen. Absch. 268. d. — **337**. Damit die Verwaltung des Gotteshauses ordentlich versehen werde, läßt man die Conventualen bei ihrer erlangten Freiheit verbleiben; gemäß derselben sollen sie so bald möglich die beiden Prälaten von Einsiedeln und Muri zu sich berufen, damit diese mit ihnen aus ihrer Mitte, oder aus einem andern Kloster ihres Ordens in der Eidgenossenschaft, einen Abt erwählen; der Landvogt soll dann den Erwählten mit möglichst geringen Kosten in den Besitz der Abtei setzen. Absch. 268. e. — **338**. (1569). Abt Heinrich beschwert sich mit tiefer Bekümmerniß: Obschon der VII Orte Gesandten auf letzter Jahrrechnung zu Baden im Rechtshandel zwischen denen von Buwyl und dem Gotteshaus Fischingen unter anderm erkennt haben, daß vom Landvogt im Thurgau in der Sache übel und vom niedern Gericht im Tannegger-Amt gut gesprochen worden, finde sich doch, daß dem Abt und seinem Gotteshaus dadurch Eintrag geschehen sei; namentlich sei dieß der Fall hinsichtlich Verleihung der Höfe Buchegg, Brunentschwyl, Landfudlen und Tennli, Nieder-Scherliwald, Amensprung, Schochenegg; zum Beweis, daß nachbenannte Gerichte des Gotteshauses Eigenthum seien und daß der Bischof von Constanz keine Rechte daran habe, legt er den Kaufbrief um Gericht, Zwing und Bann des Dorfs Balterschwyl von 1419 vor, ferner den Kaufbrief um Gericht, Zwing und Bann des Dorfs und des Schlosses Bichselsee von 1421, den um Gericht u. s. w. des Dorfs und der Steuer zu Iffwyl von 1442 und den um das Gericht zu Brämgarüti von 1496; da nun erwiesen sei, daß die Besitzer des Hofs Buwyl wider ihre eigenen Briefe, wider das gemeine Erblehenrecht, wider den Brauch im Thurgau muthwillig gehandelt haben, so bitte er die Eidgenossen als Beschützer der Gerechtigkeit, dem Gotteshaus zu dem Seinigen zu verhelfen. Nach Verlesung der vorgelegten Abschiede, Lehen- und Kaufbriefe wird die Sache, weil man nicht hinlänglich darüber instruiert ist, in den Abschied genommen. Absch. 334. a. — **339**. (1574). Der Abt hat vom Bischof von Constanz einen Weiher zu Lehen; nun aber haben des Bischofs Statthalter und Räthe denselben an Schultheiß und Rath zu Wyl verliehen; die Stadt Wyl will dem Abt auf seine Reclamation hin das Lehen abtreten, wenn er ihr 100 Gld. an die Kosten bezahle. Es werden nun die Landammänner Abyberg und Häßi, welche eines andern Geschäftes wegen nach Constanz sich verfügen werden, beauftragt, bei Schultheiß und Rath zu Wyl sich dahin zu verwenden, daß sie die 100 Gld. fallen lassen und den Weiher dem Kloster wieder übergeben, weil ja der Abt auch ihre Märkte mit allem, was er entbehren könne, versehe. Absch. 440. e. — **340**. (1579). Schultheiß Helmli von Lucern und die Landammänner zum Brunnen von Uri, Schorno von Schwyz und Wichser von Glarus sollen sich auf den 27. September zu Rapperswyl einfinden, um den Span zwischen Statthalter und Räthen des Bischofs von Constanz und dem Abt von Fischingen zu berichtigen. Absch. 566. y.

c. Karthäuserkloster Ittingen.

341. (1586). Dem Vater des Gotteshauses Ittingen (Benedict) wird auf seine Vorstellung bewilligt, zu Tilgung der laufenden Schulden ein Anleihen aufzunehmen. Weil auch die übrigen Gotteshäuser in großen Schulden und Bürgschaften stehen, so wird verordnet, daß dieselben wieder wie früher jährlich Rechnung ablegen sollen, damit man ihre Verwaltung besser beaufsichtigen könne; es sollen aber dabei möglichst wenig Kosten gemacht werden. Endlich wird an den Vater der großen Karthause zu „Carnobelz" (Grenoble) geschrieben, er möchte einen Prior, der den Eidgenossen genehm sei und jährlich Rechnung ablege, zu Ittingen wohnen lassen, indem man sonst einen Schaffner dahin sezen würde. Absch. 758. i.

d. Augustinerkloster Kreuzlingen.

Art. 342. (1560). Auf das Ansuchen des Abts an die VII Orte um Verwendung beim Papst und einigen Cardinälen wird Lucern beauftragt, selbe im Namen der VII Orte auszufertigen. Absch. 103. l.— **343.** (1561). Forderung einer Reichssteuer vom Kloster wegen des Einfalls des Moscowiters in Livland. (S. d. Absch. 128. d.). — **344.** Ein Mädchen von Zell am Untersee war von einem Conventualen von Kreuzlingen geschwängert worden; im Gefängniß, in das sie der Abt wegen Widersezlichkeit gesperrt hatte, war sie dann krank und lahm geworden. Auf ihre Klage und Bitte nun werden ihr 10 Gld. zu einer Badfahrt geschenkt. — Dagegen werden die Beschwerde des Abts, daß viel liederliches Volk sich beim Kloster umhertreibe und daß er wegen zu großen Kosten nicht jedermann nach Frauenfeld transportieren könne, sowie sein Gesuch um Erlaß einer Verordnung hierüber, in den Abschied genommen. Absch. 132. d. — **345.** Der Abt führt Beschwerde, daß die Bauern und andere, die in sein Gotteshaus kommen, vielerlei Unfug und Unzucht mit liederlichen Weibern treiben, und daß man ihn „duze" und verachte. — Wird ad instruendum genommen. Dem Landvogt wird anbefohlen, inzwischen den Abt zu schirmen. Absch. 145. p. — **346.** An den Untervogt Hünenberg wird geschrieben, er soll das arme Mädchen, welches bei Vali Schwerter zu Baden wohne, fortweisen und mit dem Wirth abrechnen. Dem Abt von Kreuzlingen wird anbefohlen, die bisher erlaufenen Zehrungskosten zu bezahlen, um weiteres Gerede zu verhüten. Absch. 145. s. — **347.** (1562). Euphrosina Hürling wird in Betreff ihres Anstandes mit dem Abt auf einen allgemeinen Tag gewiesen. Absch. 151. g. — **348.** Es waltet ein Streit zwischen Ludwig von Offershausen mit Beistand des Abts von Kreuzlingen einerseits und der Stift St. Stephan zu Constanz anderseits; leztere behauptet, daß der Hof zu Offershausen ein Schupflehen und der Stift eigenthümlich zugehörig sei, während erstere dieses in Abrede stellen. Der Streit ist schon seit lezter Jahrrechnung hängend. Auf Begehren beider Parteien waren Schultheiß Pfyffer und Landammann Abyberg beauftragt worden, die Parteien vor sich zu bescheiden und eine gütliche Beilegung des Spans zu versuchen. Da dieses ohne Erfolg gewesen, werden die benannten Boten beauftragt, sich auf den 23. August nach Constanz zu verfügen, daselbst alle Urbare, Lehenbücher, Rödel, Kundschaften u. dgl. zu untersuchen und allen Fleiß anzuwenden, um den Anstand auf gütlichem Wege beizulegen. Sollte aber auch dieses ohne Erfolg sein, so sollen die Parteien sich wieder auf nächstem Tag zu Baden einfinden. Absch. 162. x. — **349.** Der Abt stellt das Gesuch, man möchte, da er wegen Altersschwäche der Verwaltung nicht mehr vorstehen könne, ihm bewilligen, einen aus dem Convente zum Gehülfen anzunehmen, der ihm nach seinem Tode im Amte nachfolge, den er aber wieder entsezen dürfe, wenn er ihm zuwider handlen sollte. — Das erste wird bewilligt, das andere in den Abschied genommen. Absch. 162. aa. —

350. (1563). Zürich soll den Burgermeister von Cham, Lucern den Schultheiß Jost Pfyffer und Schwyz die Landammänner Abyberg und Schorno auf den 27. Januar nach Kreuzlingen abordnen, um auf dem Hof Offershausen beide Parteien sammt ihren Rechtstiteln anzuhören und deren Anstände gütlich zu vergleichen, oder dann einen Spruch zu erlassen. Absch. 183. f. — **351.** (1565). Auf den Bericht, daß der Abt nicht gut haushalte, daß das Kloster bedeutend in Schulden steke, daß fast täglich Geld aufgenommen werde und daß die Menge der Leibdinge und Pfründen schwer auf demselben lasten, wird gefunden, daß man dieses nicht mehr länger hingehen lassen dürfe; um nun geeignete Maßregeln zu treffen, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 248. e. — **352.** (1568). Eine Zuschrift des Landvogts in Betreff des Klosters Kreuzlingen wird in den Abschied genommen. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß es besser sei, die Sache bis auf die Jahrrechnung zu verschieben und genauern Bericht zu erwarten. Lucern dagegen meint, es würde zwekmäßiger sein, das außerhalb der Eidgenossenschaft gelegene zu verkaufen, wenn man überhaupt verkaufen müsse, als etwas dem Kloster so wohl gelegenes, wie der Zehnten zu Weinfelden sei, oder aber Geld aufzunehmen, bis man besser verkaufen könne. Absch. 308. b.— **353.** (1572). Eine Zuschrift des neu erwählten Abts an die VII Orte wird in den Abschied genommen. Absch. 390. p. — **354.** Hinsichtlich der Verwaltung im Kloster, besonders aber in Betreff eines Schreibers daselbst aus Schwaben, soll jedes Ort seinem Gesandten, den es auf dortige Benediction abordnen wird, angemessene Vollmachten mitgeben. Absch. 392. p. — **355.** Decan und Convent des Klosters haben für den verstorbenen Abt Wilhelm (von Arensperg) den Heinrich von Guttenberg aus dem Lande Glarus zum Abt erwählt. Die Schirmorte nehmen es aber übel, daß ohne ihr Vorwissen die Abtwahl vor sich gegangen, lassen es jedoch bei der Wahl bewenden, weil der neue Abt ein frommer Herr ist. Sie wünschen ihm zu seiner neuen Würde Glük und anempfehlen ihm gute Verwaltung und Besezung der Aemter mit Angehörigen der Eidgenossen. Absch. 394. a. — **356.** (1574). Der Abt führt Beschwerde, daß bei Erledigung von Schupf- oder Erblehengütern häufig vorkomme, daß die Erben oder andere Lehenfähige diese Güter an sich ziehen wollen und daher selbe so hoch anschlagen und überschäzen, daß niemand sie kaufen oder übernehmen wolle, daß sie einander die zu großen Zahlungen nicht halten, viel weniger die Zinsen dem Lehenherrn entrichten können, was alles aus unersättlicher Habsucht entspringe und viel Anlaß zu Streitigkeiten gebe; er bittet, man möchte diesem begegnen und den Werth der Güter durch unparteiische Schäzer bestimmen lassen und vom daherigen Beschluß ihm einen Abschied zustellen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 440. c. — **357.** (1575). Erzherzog Ferdinand von Oesterreich antwortet (Innsbruk, 20. Juli) auf die Beschwerde des Klosters Kreuzlingen, daß er das Gotteshaus zu Allerheiligen in Freiburg im Breisgau, wo der Abt von Kreuzlingen ordentlicher Visitator sei, in ein Seminar umwandeln wolle: Er habe nur gethan, wozu er gemäß Verordnung des Papsts und des Ordinarius das Recht gehabt habe, und es sei nicht anzunehmen, daß diese etwas wider die Stiftung und wider die Rechte des Abts verfügt haben. Absch. 470. h. — **358.** (1578). Ein Vortrag des Anwaltes des Klosters bezüglich des Anstandes mit Constanz wird ad instruendum genommen. Absch. 532. l. — **359.** Wegen eines Anstands zwischen Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz einerseits und dem Abt zu Kreuzlingen anderseits waren beide Parteien bereits in den Orten erschienen und hatten ihre gegenseitigen Beschwerden vorgebracht. Auf diesem Tage erscheinen sie abermals, eröffnen gegenseitig ihre Beschwerden und legen einen Vertrag von 1560 vor, in dessen 16. Artikel genau bestimmt wird, wie sie sich bei Streitigkeiten zu verhalten haben. Darauf wird nun erkennt, es sollen

Burgermeister Kambli und Landammann Schorno zu gelegener Zeit nach Kreuzlingen sich verfügen, in Gegenwart von Abgeordneten der Stadt Constanz Augenschein einnehmen, die Parteien gütlich zu vereinbaren suchen und einen allfälligen Vergleich beiden Parteien zur Ratification in den Abschied geben. Absch. 539. f. — **360**. Burgermeister Kambli und Landammann Schorno sollen, wenn sie nach Kreuzlingen reiten werden, auch den Span zwischen dem Abt daselbst und dem Graf von Lupfen beizulegen versuchen. Absch. 546. w. — **361**. (1580). Schwyz soll an den Landvogt in'sgeheim schreiben, daß er sich über die Verwaltung des Prälaten erkundige und darüber berichte. Absch. 600. a. — **362**. Es werden die Schriften über den Handel, der zwischen dem Prälaten zu Kreuzlingen und dem Bischof von Vercelli entstanden ist, verlesen. Da die Landschreiber im Thurgau darin angeschuldigt werden, soll Schwyz dieselben auf nächsten VII-örtischen Tag citieren; der Landvogt soll berichten, was er etwa noch für weitere Aufschlüsse über den Handel geben könne, besonders wer an diesem trozigen Benehmen gegen den Bischof schuldig sei. Absch. 602. i. — **363**. (1584). Nach Ableben des Abts Heinrich war von Decan und Convent Peter Schriber von Constanz zum Abt erwählt und am lezten Sonntag benediciert worden. Weil man in Erfahrung gebracht hat, daß der Erwählte ein frommer Herr sei, der in geistlichen und weltlichen Dingen für das Gotteshaus sorgen werde, wird ihm zur Prälatur Glük gewünscht. Absch. 680. a. — **364**. Abt und Convent melden ganz betrübt, daß das Kloster dermaßen mit Schulden überladen sei, daß es jährlich in die 40,000 Gld. verzinsen müsse, und daß sie kein geeigneteres Mittel zur Abhülfe kennen, als die wenig ertragenden Güter und weit entlegenen Gülten zu verkaufen und aus dem Erlös so viel möglich die Schulden zu tilgen; sie bitten um daherige Weisung. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 680. b. — **365**. Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seinen Gesandten Instructionen mitgeben bezüglich der ungelegenen Güter des Klosters Kreuzlingen und der Stift Bischofszell; man soll darauf halten, daß aus dem Erlös die Schulden bezahlt und daß den VII Orten darüber Rechnung abgelegt werde. Absch. 683. h. — **366**. Man will sich beim Cardinal von Ems um Nachlaß der Annaten verwenden. Den Verkauf der ungelegenen Güter will man geschehen lassen. Absch. 689. l.

c. Benedictinerkloster Rheinau.

Art. 367. (1559). Michael Herster von Zug wird mit Bewilligung der Schirmorte und mit Zustimmung des Jakob von Peyern, Probsts zu Klingenthal, und in Gegenwart der Aebte von Muri und Fischingen zum Abt des Klosters Rheinau erwählt. Es wird ihm dann anempfohlen, die Verwaltung sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen wohl zu versehen, durch seinen Lebenswandel dem Convent ein gutes Beispiel zu geben und selben in guter Zucht zu erhalten, ferner den Nuzen der VII Orte zu fördern und ihren Schaden abzuwenden und sich gegen seine Nachbarn friedlich und nachbarlich zu verhalten. Dem Convent wird anempfohlen, in allen billigen Sachen dem Abt gehorsam zu sein und ehrbar und gemäß der Ordensregel zu leben. — Abt und Convent leisten das Versprechen. Absch. 90. a. — **368**. Die vorhandene Baarschaft und Kostbarkeiten des Klosters, ferner die Vorräthe an Früchten und die Extanzen werden dem Abt übergeben, um damit des Gotteshauses Nuzen zu schaffen, mit der Bedingung, daß er jederzeit, sobald man es verlange, Rechnung ablege. Absch. 90. b. — **369**. Ein Verzeichniß über die jährlichen Einkünfte des Klosters wird beim Landvogt im Thurgau hinterlegt. Absch. 90. c. — **370**. (1562). Abgeordnete des Convents melden, daß der Abt oft geistesabwesend sei und gehütet werden müsse, daß im Kloster alles drunter und drüber gehe und daß sie, weil auch für

den vorhandenen Schaz sehr zu besorgen gewesen, die Schlüssel zu Handen genommen haben. Sie bitten um Abordnung einiger Boten, damit diese den Schaz und die Baarschaft sicher stellen und auch die Verwaltung wieder in bessere Ordnung bringen. Demnach werden Boten von vier Orten bezeichnet, um dieses zu besorgen. An die Verwandten des Abts wird Mittheilung davon gemacht, damit die Boten über Versorgung desselben sich mit ihnen berathen können. (In Folge dessen wurde dann Johannes Schwyzer, Conventual zu Wettingen, zum Statthalter in Rheinau ernannt, an welchen der bisherige Vogt Hans Wellenberg die Uebergabe machte). Absch. 162. q. — **371**. (1563). Der Vogt von Rheinau berichtet, wie die Grafen von Sulz das Kloster unaufhörlich mit einer Menge Pferden belästigen; ferner verlangt er Entfernung eines Vetters des Abts, der dem Kloster nichts nüze, nur zeche, Unruhen stifte und dazu mit dem fallenden Weh behaftet sei. — Wird ad referendum genommen. Absch. 190. gg. — **372**. Da der Landvogt zu Frauenfeld Anzeige macht, daß die Grafen zu Sulz die Rechte eines Schirmherrn über das Kloster Rheinau sich anmaßen, so soll jedes Ort seinem Boten auf nächsten Tag Instruction ertheilen, damit das Kloster bei seinen Rechten geschüzt bleibe. Absch. 191. l. — **373**. Die Boten von Zürich und Glarus sollen auf künftige Jahrrechnung zu Baden mit Vollmachten hinsichtlich der Anstände zwischen den Grafen zu Sulz und dem Abt von Rheinau versehen werden. Absch. 193. q. — **374**. Der Vogt zu Rheinau bringt vor: Es habe der Schultheiß daselbst im Namen des Abts von St. Gallen über alle Vergehen, mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen, zu richten; von den Bußen aber gehören zwei Theile dem Abt, der dritte dem Landvogt als Schirmgeld; da nun der Landvogt dabei viele Kosten zu bestreiten habe, ohne ein Strafrecht zu besizen, so wünsche der Abt, daß man ihm gegen eine bestimmte jährliche Summe gestatten möchte, über alle Strafen und Bußen das Recht ergehen zu lassen, wie ja zu Dießenhofen auch geschehe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 196. i. — **375**. Die Einfrage des Vogts zu Rheinau um Erläuterung, wer Scheltungen zu bestrafen das Recht habe, ob der Schultheiß oder der Vogt, wird in den Abschied genommen. Absch. 205. r. — **376**. Landammann Abyberg macht Anzug: Auf die Meldung des Vogts zu Rheinau, daß der Abt nicht mehr bei „Sinnen" sei und daß daher die Verwaltung des Klosters in großen Nachtheil komme, habe man Boten dahin abgeordnet, die sich vom Zustand des Abtes und des Klosters überzeugt haben. Da nun für erstern keine Besserung zu erwarten sei, die drei im Kloster befindlichen Conventherren zur Uebernahme der Verwaltung aber sich nicht eignen, so schlage er vor, daß man dem Pfarrer Hans Küpfer zu Wettingen, der bei der lezten Abtwahl zu Wettingen auch in der Wahl gewesen, die Verwaltung übertrage, dem Abt ein angemessenes Einkommen ausseze und ihn seinen Verwandten in Zug zur Verpflegung übergebe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 207. h. — **377**. (1564). Hinsichtlich der vom Vogt auf leztem Tag gestellten Einfrage wird beschlossen, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten in Bezug auf Strafen, Bußen und Frevel bleiben zu lassen. Absch. 213. i. — **378**. Da der Abt geistesschwach ist und die Conventualen zum Theil jung und leichtfertig sind, weßhalb der Gottesdienst und die Verwaltung in Zerfall gerathen, so wird Hans Schwyzer, Conventual zu Wettingen, als Coadjutor und Statthalter nach Rheinau geschikt, mit dem Auftrag, den Gottesdienst und den Haushalt wieder ordentlich herzustellen, und mit dem Vorbehalt, ihn stets wieder entfernen zu können, wenn er seiner Pflicht nicht nachkommen sollte. Absch. 213. v. — **379**. Von der Mehrheit wird Johannes Schwyzer, Conventual zu Wettingen, als Coadjutor nach Rheinau ernannt. Zugleich wird eine Inventur aller Zinsen, Zehnten, Gülten, Früchte, Vieh, Schulden u. s. w. des Klosters aufgenommen, damit man

in Zukunft wisse, wie da gehauset werde. Absch. 214. a. — **380.** Hans Wellenberg, Vogt des Klosters, läßt alle Kasten und Keller, wo die Vorräthe an Wein, Korn, Haber und andern Früchten aufbewahrt werden, besichtigen; alles wird in bester Ordnung gefunden. Er legt auch in Gegenwart des neuen Statthalters Rechnung ab über alle seine Einnahmen und Ausgaben; sie wird gutgeheißen. Endlich wird ihm anbefohlen, dem Prälaten und dem neuen Statthalter in allen billigen Dingen behülflich zu sein und leztern, wenn derselbe aus Unkenntniß etwas gegen des Gotteshauses Herkommen und Bräuche thun wollte, nach bestem Wissen zu belehren. Absch. 214. b. **381.** Da die drei Conventualen Hans Bernhard Escher, Hans Diebold Wehrli und Christoph Müller sich aus dem Kloster entfernt und Baarschaft, Silbergeschirr, Freiheitsbriefe, Urbare, Rechnungsbücher sammt einigen Kostbarkeiten aus der Kirche mit sich fortgenommen haben und laut zweier zurükgelassener Briefe wegen der Ernennung eines fremden Abts das Recht anbieten, so werden der Landvogt und der Landschreiber zu ihnen nach Zell am Untersee geschikt, um sie unter Versicherung der Verzeihung zur Rükkehr zu bewegen. Dieselben antworten ihnen aber, sie können und dürfen dem fremden Statthalter keinen Gehorsam leisten, anerkennen dagegen die VII Orte als ihre rechten Schirmherren; sie haben sich deßwegen fortbegeben, weil man zu Baden so sehr gegen sie gedroht habe und sie daher für ihre Sicherheit besorgt gewesen seien. Da man nun keinen Gefallen daran findet, daß die drei jungen Leute sich so frevelhaft ihrer ordentlichen Obrigkeit widersezen, so werden der Burgermeister von Cham, der Vogt von Rheinau und Landammann Wehrli wiederum an sie abgeordnet, um sie nochmals zum Gehorsam zu ermahnen. Ein Ausschuß wird mit der Vollmacht zurükgelassen, nach Rükkehr dieser Gesandten das angemessene zu verfügen. Absch. 214. c. — **382.** Es wird verordnet, den Abt Herster in der alten Abtei zu versorgen; seinen Verwandten werden jährlich 300 Münzgulden angeboten, wenn sie ihn zu sich nehmen; diese verlangen aber 300 gute Gulden. Absch. 214. d. — **383.** Alle Diensten und Knechte werden zum Gehorsam gegen den neuen Statthalter ermahnt; auch werden Verhöre aufgenommen über jene, welche dem Escher und Consorten bei ihrer Flucht und beim Fortschaffen der Bücher und Kostbarkeiten behülflich gewesen sind. Absch. 214. e. — **384.** Den drei Conventualen, die mit Burgermeister von Cham wiederum nach Rheinau zurükgekehrt sind, wird nach Anhörung ihrer Verantwortung, sowie ihrer Bitte, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten bleiben zu lassen und nach Ableben des Abts Herster wieder einen Prälaten wählen zu dürfen, verziehen, unter der Bedingung, daß sie dem Gotteshaus alles wieder zurükstellen und sich fortan unterthänig und gehorsam erzeigen. Absch. 214. f. — **385.** Auf das Gesuch des Priors und des Vogts wird obigen ihr Fehler verziehen, nachdem man durch den Landvogt erfahren hat, daß alles wieder genau nach dem Inventarium zurükgestellt worden. Sie werden indeß ermahnt, fortan ein priesterlich Leben zu führen, den Gottesdienst ordentlich zu versehen und dem Statthalter in allem billigen Gehorsam zu leisten. Absch. 219. o. — **386.** Die dem Kloster Rheinau von König Ludwig (826.), Kaiser Otto (973.) und Papst Honorius (1126.) verliehenen Privilegien, betreffend die Wahl eines Abts und Besezung anderer Aemter werden bestätigt. Absch. 228. w. — **387.** (1565). Da ein neuer Abt erwählt worden, soll jedes Ort auf den 29. April einen Gesandten dahin abordnen, um daselbst zu handeln, was sich gebührt. Absch. 247. h. — **388.** Nach Ableben des Abts Michael Herster wurde (am 21. März) vom Convent gemäß seiner Freiheiten Hans Diebold Wehrli (von Greiffenberg, aus der Stadt Frauenfeld) zum Abt erwählt. Es wird nun dem Convent eröffnet, daß diese hinterrüks der regierenden Orte vorgenommene Wahl sehr befremde. Da man indeß vernommen hat, daß dieses dem Gotteshaus zum Besten und keines-

wegs aus Geringschäzung geschehen ist, wird im Hinblik auf des Gotteshauses Freiheiten und auf einen Abschied nichts weiter dagegen eingewendet. Der Abt wird ermahnt, die Prälatur des Gotteshauses sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen mit Beihülfe und Rath des Statthalters Escher und des Vogts Wellenberg wohl zu versehen, sich aller strafbarer Dinge zu enthalten und dem Convent mit gutem Beispiele voranzugehen, deßgleichen die sieben Orte, als des Gotteshauses und Convents Schirmherren, nicht zu mißachten, sondern deren Nuzen zu fördern und Schaden abzuwenden und sich gegen seine Nachbarn inner- und außerhalb des Landes friedlich zu verhalten. Der Convent wird ermahnt, dem Abt in allen billigen Sachen gehorsam zu sein und sich ehrbar zu betragen. Absch. 248. a. — **389.** Dem neuerwählten Abt werden die Früchte inner- und außerhalb des Gotteshauses sammt den jährlichen Zinsen, Restanzen und „Schulden" übergeben, mit der Ermahnung, seine Verwaltung zum Nuzen des Gotteshauses und also zu führen, daß er stets über alles guten Bescheid zu geben im Stande sei. Absch. 248. b.— **390.** Verzeichniß der Einkünfte des Gotteshauses an ablöslichen Zinsen, als Vesan, Kernen, Roggen, Haber, Erbsen, Hanfsamen, Wein, Wachs, Tagwan, Saffran, Pfeffer, Wein, „Schüßlen," Hühner, Gänse, Eyer und Geld, ferner an ablöslichen Zinsverschreibungen. Aufzählung der Ortschaften, in denen das Gotteshaus Zehnten zu verleihen hat. Aufzählung der vorhandenen Früchte in Speichern und Kellern. Verzeichniß der Ausstände an Früchten und Geld u. a. m. Absch. 248. c. — **391**. (1566). Der Abt bittet um Weisung, was er zu thun habe, da Graf Alwig von Sulz ihn um Bürgschaft für ein Anleihen von 5000 Kronen angesprochen habe und ihn durch hinlängliche Unterpfänder sicher zu stellen verspreche, dagegen das Kloster, das seine besten Einkünfte in des Grafen Obrigkeit habe, es entgelten lassen könnte, wenn er abschlägige Antwort ertheilen würde. — Es wird ihm bewilligt, mit und neben Hans Melchior Heggenzer diese Bürgschaft einzugehen, jedoch auf genügende Versicherung hin und mit der Bedingung, daß in dem Schadlosbrief deutlich angegeben werde, daß der Graf, sobald es den Orten und dem Gotteshaus nicht mehr gelegen sein würde, in der Bürgschaft zu bleiben, dann verpflichtet sein soll, das Gotteshaus ohne alle Einrede zu ledigen. Absch. 262. a. — **392.** (1568). Das im verflossenen November von den VII Orten an den Grafen von Sulz erlassene Gesuch, er möchte des Gotteshauses Rheinau Pfarrern im Klettgau die abgeforderte „Türkenschazung" erlassen, da selbe seit Menschengedenken damit verschont gewesen, war ohne Erfolg geblieben. Und da nun der Abt bittet, man möchte ihm in dieser Angelegenheit beholfen und berathen sein, indem er schon dem Bischof von Constanz wegen der geistlichen Jurisdiction eine ziemliche Steuer jährlich geben müsse, wird an den Grafen zu Sulz wiederum geschrieben, man habe eine bessere und nachbarlichere Antwort von ihm erwartet, man werde übrigens das Gotteshaus Rheinau gemäß Schirmbrief bei seinen Freiheiten und Rechten schüzen. Auf dieses antwortet der Graf, er müsse als Lehentrager des Reichs, dessen Eigenthum die Landgrafschaft Klettgau sei, das Gesuch diesem vorbringen. — Der Handel wird in den Abschied genommen, damit man sich für den Fall, daß der Graf von seinem Vorhaben nicht abstehen wollte, entschließe, was man weiter thun wolle, um das Gotteshaus bei seinen Freiheiten zu schirmen. Absch. 313. r. — **393.** (1569). Der Abt stellt das Ansuchen, es möchte jedes der XIII Orte ein Fenster mit seinem Ehrenwappen in seine neu erbaute Kirche schenken. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 332. g. — **394.** (1584). Der Abt bittet die V katholischen Orte um Fenster mit ihren Wappen in seine neue Kirche auf dem Berg, genannt zu St. Niklaus, von denen jedes nur 7 gute Gld. und 5 Bazen kosten werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 671. u. — **395.** Das Ansuchen des Abts um die Ermächtigung, für den Grafen

Rudolph von Sulz bei einem Anleihen von 5000 Kronen als Bürge einstehen zu dürfen, wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 691. a.).

f. Petershausen und Stein.

Art. 396. (1558). Jakob von Peyern, Propst zu Klingenzell, eröffnet: Vor einigen Jahren sei die Propstei Klingenzell dem Abt von Stein, der zu Radolphszell wohne, übergeben worden; nun wünsche derselbe in Klingenzell etwas zu bauen, um in Zeiten der Gefahr sich dahin flüchten zu können, und bitte, ihm dieses zu erlauben; dagegen verspreche er, niemanden mehr lebenslänglich auf die Propstei zu bestätigen und nur solche als Pröpste daselbst zu haben, welche den Eidgenossen gefällig seien. — Das Begehren des Abts von Stein wird in den Abschied genommen. Absch. 56. d. — **397.** (1580). Auf einen Vortrag des Sekelmeisters Herster von Zug und nach Verlesung eines päpstlichen Breve in Betreff des entsezten Abts von Petershausen und Aufhebung des auf die Einkünfte des Klosters im Thurgau gelegten Arrests wird eine Abschrift dieses Breve von den übrigen Orten in den Abschied genommen. Da übrigens Lucern und Zug bereits in die Aufhebung des Arrests eingewilligt haben, sollen die andern Orte ihre Meinung darüber beförderlich an Schwyz senden zur Kenntnißgabe an den Landvogt. Absch. 602. c.— **398.** (1581). Auf den Bericht der bischöflichen Räthe zu Constanz und des Landvogts im Thurgau an die V katholischen Orte, daß der Abt zu Stein das Silbergeschirr, die Kostbarkeiten und Documente des Klosters in einem Trog aus Steinegg auf das Gebiet von Zürich fortgeschafft und sich selbst dahin geflüchtet habe, werden Sekelmeister Holdermeyer, Statthalter Tanner und Landammann Abyberg beauftragt, sich auf den 10. August nach dem Schloß Steinegg zu verfügen, um daselbst mit dem dahin abzuordnenden Gesandten des Bischofs sich zu besprechen und die Sache zu untersuchen. Dem Landvogt wird anbefohlen, sich sofort nach dem Schloß Steinegg zu verfügen, dasselbe strenge zu bewachen und weder den Abt noch dessen Angehörige in's Schloß zu lassen. — Nach dieser Verhandlung langt ein Schreiben von Zürich an die V Orte ein, mit der Anzeige, daß es befugter Weise auf die Schriften und Kostbarkeiten des Abts von Stein Beschlag gelegt habe. Jedes Ort soll seine Stimme darüber möglichst bald nach Lucern senden. Absch. 613. g. — **399.** Auf leztem Tage zu Lucern war verabschiedet worden, über eine Antwort an Zürich bezüglich des abtrünnigen Abts von Stein sich zu entschließen. Da dieses aber noch nicht geschehen und die Sache von Wichtigkeit ist, so wird sie wieder in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber an Lucern einschike. Absch. 617. b. — **400.** Nach Verlesung einer Zuschrift des Papsts (20. September) in Betreff des Handels der Aebte von Petershausen und von Stein, sowie eines Schreibens von Zürich an den Landvogt im Thurgau, wird Schwyz beauftragt, im Namen der V Orte an den Landvogt zu schreiben, daß er, obschon der Abt von Petershausen sich ohne Zweifel wegen des steineggischen Arrests beschweren werde, wohl Achtung gebe, damit dort nichts verändert werde. Inzwischen soll jedes Ort über die Sache sich reiflich berathen, damit man nöthigen Falls sich zu verhalten wisse. Absch. 619. c. — **401.** (1582). Auf nächste Jahrrechnung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten über Bezahlung der Taglöhner, welche am Schloß Steinegg gearbeitet haben, instruieren. Absch. 627. r.

g. Frauen zu Dießenhofen. (Dominicanerinnen zu St. Katharinenthal).

Art. 402. (1563). Wegen eines unverschämten unzüchtigen Briefs, den der Vicar im Predigerkloster zu Constanz an eine Nonne zu Dießenhofen geschrieben hat, soll auf nächstem Tag Anzug gemacht werden. Auch an den Landvogt wird darüber geschrieben. Absch. 187. o. — **403.** (1567). Das Gesuch

des Landvogts, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in den Kreuzgang der Frauen zu Dießenhofen schenken, wird ad instruendum genommen. Absch. 288. n. — **404.** Die Fenster im Kreuzgang der Frauen zu Dießenhofen sind noch nicht bezahlt; es soll auf künftiger Jahrrechnung geschehen. Absch. 299. q. — **405** (1581). Dem Junker Kaspar Pfyffer von Lucern, der eine Tochter in's Kloster zu Dießenhofen thun möchte, wird eine Empfehlung im Namen der V Orte an die Frau Priorin daselbst ausgestellt. Absch. 617. g.

h. Cisterzienserinnenkloster Feldbach.

Art. 406. (1580). Zürich meldet, wie die Abtissin zu Feldbach einigen ihrer Lehenleute, die wie ihre Eltern sich zur evangelischen Lehre bekennen, zugemuthet habe, zur katholischen Lehre überzutreten, indem sie ihnen sonst kraft eines Mandats der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte, die Lehen nicht übergeben könne; es mache diese Anzeige, damit man von dieser Sache bereits Kenntniß habe, wenn sie später auf einem gemein-eidgenössischen Tag angezogen werden sollte. — Sie wird ad referendum genommen. Absch. 601. b.

i. Cisterzienserinnenkloster Kalchern.

Art. 407. (1560). Hans Egger, Landgerichtsknecht zu Frauenfeld, ist in seiner Verwaltung des Gotteshauses Kalchern in Rükstand gerathen; er bittet um Nachlaß. In Berüksichtigung nun der Verwendung einiger Edelleute sowie des Raths zu Frauenfeld, ferner der treuen Dienste, welche des Egger Vater und Großvater den Eidgenossen erwiesen haben, wird ihm alles erlassen bis auf 100 Gld., für welche er das Gotteshaus sofort sicher stellen soll. Absch. 95. c. — **408.** (1561). Da berichtet worden, daß das Kloster wohl so viel Einkünfte hätte, um vier oder fünf Frauen daraus erhalten zu können, daß aber gegenwärtig nur ein Schaffner und ein gewisser Jakob Locher darin wohnen und daß der Gottesdienst nicht ordentlich versehen werde, wird beantragt, dieses Kloster mit geistlichen Frauen gemäß Stiftung wieder zu besezen. Absch. 132. hh. — **409.** Der Vorschlag, einer Schwester der Frau Meisterin von Feldbach die Verwaltung des Klosters zu übertragen, damit der Gottesdienst wieder versehen werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 140. h. — **410.** Für die Verwaltung des Gotteshauses werden als tauglich bezeichnet eine von Hertenstein im Kloster Dänikon, dann die Schwester der Abtissin von Feldbach und eine Herster von Zug, auch zu Feldbach. Ammann Schorno wird beauftragt, sich durch Junker Sebastian von Landenberg zu erkundigen, welche von diesen dreien die geeignetste wäre. Absch. 141. b. — **411.** (1562). Es wird vorgeschlagen, den Jakob Locher aus dem Kloster zu entfernen und dasselbe wieder Frauen zu übergeben. Absch. 154. h. — **412.** Locher wird aus dem Kloster entlassen. Es wird beschlossen, das Kloster wieder herzustellen und mit andächtigen Frauen zu besezen; als Abtissin wird die Schwester der Frau zu Feldbach vorgeschlagen; die Wahl aber wird bis zu künftiger Jahrrechnung verschoben, indem auch Zürich und Glarus, welche ebenfalls Schirmherren der Gotteshäuser im Thurgau sind, dabei mitzuwirken haben. Absch. 155. h. — **413.** (1570). Die Abtissin bittet um Erlaß der jährlichen Rechnung über ihre Verwaltung, da sie nichts desto weniger gut haushalten werde. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 359. r. — **414.** (1577). Der Landvogt bittet im Namen der Frau Abtissin um Fenster mit der Orte Wappen in ihr wieder aufgebautes Kloster. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 515. h.

k. Benedictinerinnenkloster Münsterlingen.

Art. 415. (1556). Die Abtissin begehrt, man möchte ihr, da ihr bisheriger Bürge, Vogt Martin Imhof von Uri, gestorben sei, fernere Bürgschaft erlassen, indem die Bürgen auf Kosten des Klosters stets darin liegen und weil sie ja dem Landvogt alle Jahre Rechnung ablege. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 20. q. — **416.** (1557). Der Prädicant zu Münsterlingen hatte bisher im Kloster seine Wohnung. Da derselbe aber einen Handel mit Werg treibt und dadurch viel Geläuf im Kloster entsteht, da ferner die Gäste nicht angemessen im Kloster logiert werden können, so wird vorgeschlagen, dem Prädicanten eine Wohnung außerhalb des Klosters anzuweisen und seine bisherige Wohnung zu einem Gasthaus umzuwandeln. — Der Landvogt wird mit Erkundigungen darüber beauftragt. Absch. 26. d. — **417.** (1559). Da nun auch die beiden Abtissinnen zu Münsterlingen und Feldbach dasselbe Gesuch stellen wie lezthin die Abtissin zu Dänikon, nämlich ihnen die jährliche Ablegung ihrer Rechnung zu erlassen, und da der Landvogt und der Landschreiber den drei Frauen das Zeugniß geben, daß sie ihre Klöster gut verwalten und von Tag zu Tag sie mehr in Aufnahme bringen, so wird der Antrag, ihrem Gesuch zu entsprechen, in den Abschied genommen, unter Vorbehalt beliebiger Einsicht in die Rechnungen. Absch. 72. l. — **418.** Es wird verabredet, der Abtissin, wenn sie wegen ihres Streits mit dem Bischof von Constanz Gesandte von einem oder zwei Orten begehren würde, zu entsprechen. Absch. 89. g. — **419.** (1560). Der Abtissin, die mit Graf Frebenius Christoph von Zimbern einen Streit in Betreff der Vogtei Waggershofen hat, wird bewilligt, von einem oder zwei Orten Boten zu erkiesen, welche ihre Sache beim Grafen zu verfechten haben. Da man aber auch findet, daß der Verkauf dieser Vogtei und Gerichtsherrlichkeit für das Gotteshaus vortheilhaft wäre, sollen benannte Boten unter Ratificationsvorbehalt über einen zwekmäßigen Verkauf unterhandeln. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 93. h. — **420.** Die wegen der münsterlingischen Vogtei Waggershofen an den Grafen von Zimbern abgeordneten Landammänner Tschudi von Glarus und Schorno von Schwyz halten für zwekmäßig, die dortigen Rechtsamen des Klosters, die lediglich einige Bodenzinse und Fälle eintragen, an den Grafen zu verkaufen, der dazu gerne geneigt sei, weil die Vogtei in seinen hohen und niedern Gerichten gelegen ist. — Nach Verlesung einer Zuschrift des Grafen an Schorno und Tschudi wird lezterer nochmals nach Constanz abgeordnet, um den Verkauf unter Ratificationsvorbehalt abzuschließen. Auf künftige Jahrrechnung soll dann jedes Ort seinen Boten Vollmacht geben, je nach Sachlage den Kauf zu bestätigen, oder ihn auszuschlagen. Absch. 98. h. — **421.** Auf die Beschwerde der Stadt Constanz und einiger Thurgauer über die auf vorigem Tage der Abtissin ertheilte Bewilligung, die Fischenzen um das Kloster herum als ihr Eigenthum in Verbot zu legen, und über das daherige vom Landvogt erlassene Mandat wird lezteres bis zum nächsten Tage eingestellt. Sollte die Abtissin von ihrer prätendierten Rechtsame nicht abstehen wollen, so soll dann auf nächstem Tage darüber entschieden werden. Absch. 103 d. — **422.** Wenn die Abtissin und die von Constanz sich zu einem gütlichen Tage verstehen, so soll Lucern den Schultheiß Pfyffer und Unterwalden den Pannerherr Waser dahin abordnen, um vereint mit den Abgeordneten von Constanz deren Anstände in Betreff der Fischenzen zu untersuchen und wo möglich in Güte beizulegen. Absch. 111. n. — **423.** (1564). Ein Begehren der Abtissin um Weisung über ihr Verhalten bei ihrem Anstand mit dem Bischof von Constanz in Betreff der Neubruchzehnten zu Horn wird in den Abschied genommen. Absch. 213. q. — **424.** An den Bischof von Constanz wird geschrieben, er möchte sich mit der Abtissin in Betreff des Neugereut-Zehntens zu Horn gütlich verständigen,

indem man sonst der Abtissin durch Arreste u. a. m. zu gleichen Rechten verhelfen würde, und möchte unverzüglich darüber antworten. — Wird auch ad instruendum genommen. Absch. 219 l. — **425.** (1571). Die Anzeige, daß die Abtissin einige Frauen angenommen habe, denen sie nun angemessene Pfründen festsezen möchte, wozu sich diese aber nicht verstehen, auch in Besorgung des Gottesdienstes nicht gehorsam sein wollen, wird ad instruendum genommen. Absch. 384. o. — **426.** (1583). Das Benehmen des Landschreibers zu Frauenfeld in Betreff der Bestätigung der Abtissin zu Münsterlingen und anderer auf dieses Kloster bezüglichen Angelegenheiten soll auf dem Tag zu Baden ernstlich gerügt werden. Absch. 653. f. — **427.** Nach Verlesung eines päpstlichen Breve an die V katholischen Orte in Betreff der Abtissin und Priorin zu Münsterlingen wird auf Ratification hin erkennt, den Handel bis auf die nach Baden auf den 17. April ausgeschriebene allgemeine Tagsazung zu verschieben, weil nicht nur die V Orte, sondern auch Zürich und Glarus regierende Orte im Thurgau sind; inzwischen soll dem Weihbischof zu Constanz geschrieben werden, er möchte den Nuntius, Bischof von Scala, ersuchen, nicht abzureisen, indem die Gesandten der V Orte nach Beendigung der Tagsazung zu Baden sich mit ihm wegen Münsterlingen besprechen möchten. Absch. 654. a. — **428.** Die Verwandten der Frau Abtissin und Priorin bitten für selbe um Verzeihung, indem ihr der Bischof von Scala, der sie wegen ihrer Vergehen in den Bann gethan, ebenfalls schon verziehen und den Bann gelöset habe; auf ihre dringende Bitte wird auch ein Gesuch um Verzeihung an den Papst erlassen; drei Boten werden abgeordnet, über die Verwaltung des Gotteshauses Rechnung abzunehmen. — Endlich wird vorgeschlagen, von allen Klöstern und Gotteshäusern wieder wie früher Rechnung abzunehmen. Absch. 655. l. — **429.** (1584). Bezüglich der Reformation und der Kirchen der Lutherischen im Gotteshaus Münsterlingen und in den andern Frauenklöstern im Thurgau sollen die Gesandten nach Kreuzlingen dafür sorgen, daß die Frauen eingeschlossen und daß keine weltliche Mannsperson mehr in's Kloster gelassen werde; sie sollen ferner die Kirchen besichtigen und das nöthige anordnen, damit endlich den wiederholten Ermahnungen des Papsts und seiner Legaten, sowie auch den Vorschriften der hl. Canonen und des tridentinischen Conciliums nachgekommen werde. Absch. 677. l. — **430.** Die Zusicherungen der Frauen des Gotteshauses, daß sie wohl haushalten, keine Gastereien mehr geben und keine Mannsperson mehr in's Kloster lassen wollen, ferner ihr Gesuch, daß man ihnen die Clausur erlassen möchte, endlich der Antrag, einen Theil der Kirche abzureißen und den Lutherischen eine eigene Kirche zu erbauen, sollen auf nächstem Tage vorgebracht werden. Absch. 680 g. — **431.** Jedes Ort soll über die Angelegenheiten des Gotteshauses, sowie in Betreff der Kirche und Clausur seinen Boten auf den Tag zu Baden Instructionen mitgeben; der Landschreiber zu Frauenfeld soll über den Befund berichten. Absch. 683. i.

l. Clarisserinnenkloster Paradies.

(Art. 432—507. (1568—1580). Rechtsstreit zwischen Schaffhausen und Dießenhofen, resp. den VIII alten Orten, über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit beim Kloster Paradies; Auskauf von Zürich, Bern und Schaffhausen; Anstand über Zoll und Fischenzen auf dem Rhein).

Art. 432. (1568). Nachdem man die Marchen zwischen der Grafschaft Kyburg und der Stadt Dießenhofen in Gegenwart des Gesandten von Schaffhausen bereiset und nachdem man leztern wiederholt ersucht hatte, die Gewahrsamen, welche Schaffhausen in Betreff des Klosters Paradies besize, vorzulegen oder an Zürich einzuschiken und zu gestatten, daß durch einen unparteiischen Schreiber Kundschaften aufgenommen werden, ertheilt Schaffhausen abschlägige Antwort. Absch. 317. l. — **433.** Betreffend den Marchstreit zwischen

denen von Dießenhofen und Schaffhausen behaupten erstere, die Marchen ihrer hohen Gerichte gehen den Marchsteinen der Grafschaft Kyburg nach bis in den Rhein, und es liege daher das Kloster Paradies innerhalb ihrer Gerichte; leztere aber behaupten, das Kloster Paradies habe, so weit seine Güter reichen, seine besondern hohen und niedern Gerichte, und berufen sich dabei auch auf langjährigen ruhigen Besiz. Nach Anhörung beider Parteien stellen die VIII Orte an sie das Gesuch, ihnen zu vergönnen, den Anstand auf einem Augenschein zu schlichten, und ihren Entschluß befördерlichst nach Zürich zu schiken, oder dann auf nächstem Tag sich zu entschließen, wie man das Recht gegen einander üben solle. Absch. 321. gg.— **434**. Da Schaffhausen das Recht dargeschlagen hat, so wird auf Ratification hin beschlossen, das Recht anzunehmen; auf nächsten Tag sollen die Gesandten Vollmacht bringen, Ort und Zeit für den Rechtstag festzusezen. Absch. 323. b. — **435**. Die von Dießenhofen und der Landvogt im Thurgau sollen auf nächsten Tag zu Baden zu rechter Zeit vorgeladen werden; dort will man dann mit denen von Schaffhausen das Recht üben gemäß der Bünde. Absch. 324. f. — **436**. Die VIII Orte stellen an Schaffhausen die freundliche Bitte, sie möchten ihre Urkunden und Rechtstitel über die hohen Gerichte und das Gotteshaus Paradies vorlegen; finde sich dann, daß ihre Ansprache begründet sei, so werde man die von Dießenhofen abweisen; denn man habe nicht im mindesten im Sinn, Schaffhausen in dem, was ihm von Rechtswegen gehöre, zu beeinträchtigen. Schaffhausen erwiedert: Da es das Kloster Paradies sammt dazu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten im Posseß habe, so wolle es vernehmen, ob jemand gegründetere Ansprüche aufweisen könne und ob die von Dießenhofen oder jemand anders sie mit Recht daraus verdrängen wolle. — Weil nun Schaffhausen sich in keine gütliche Unterhandlung einlassen will und das Recht darschlägt, wird ihm entgegnet, daß die VIII Orte zu denen von Dießenhofen stehen und mit ihnen das Recht gemäß der Bünde annehmen wollen, daß es sich daher auf künftigen Tag zu Baden gefaßt machen möchte, die Zusäzer und den gemeinen Schreiber zu ernennen, und daß nach Beendigung des nächsten Tags die Zusäzer hinaus nach Schaffhausen und Dießenhofen reiten werden, um die nöthigen Kundschaften aufzunehmen. Absch. 326. t. — **437**. (1569). Da auf den beidseitigen Prätensionen beharrt wird, so wird das Recht angenommen. (Klagepunkte der Gesandten der VIII Orte sammt Schultheiß und Rath der Stadt Dießenhofen gegen Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen, betreffend hohe und niedere Gerichte. Antwort, Replik und Duplik. — Staatsarch. Lucern. Akten: Kloster Paradies). Uri und Unterwalden sollen jedes aus ihrem Rath einen „verständigen" Mann bezeichnen und ihn des Eides entbinden; Zürich soll den Redner und seinen Unterschreiber, als der Orte Schreiber, und dann jedes der übrigen Orte, das in dieses Recht stehen will, einen Rathgeber ernennen; beide Parteien erwählen zum gemeinen Schreiber den alt-Landschreiber Heinrich Bodmer zu Baden und entbinden ihn des Eides; der Rechtstag wird angesezt auf Sonntag laetare (20. März) in die Stadt Dießenhofen; daselbst sollen dann beide Parteien ihre Freiheiten, Briefe und Kundschaften auflegen. Bern begehrt noch eine Erläuterung des Handels und daherige Mittheilung der vermeinten Rechtsamen, um sich auf nächstem Tag erklären zu können, ob es auch in das Recht gegen Schaffhausen treten wolle. Absch. 329. v. — **438**. Landammann Schönenbühl macht Anzug, daß es eigentlich an Obwalden gewesen wäre, einen Richter für den Dießenhofen'schen Rechtshandel zu geben; da man aber bereits einen aus Nidwalden ernannt habe, so wolle es nun es dabei bleiben lassen. Absch. 330. k. — **439**. Die VIII Orte behaupten, daß der Stadt Dießenhofen hohe und niedere Gerichte von ihrer Stadt abwärts zwischen den Marchen gegen Uwiesen, Langwiesen, durch den Kohlfirst gegen das Rorerbächlein und diesem nach abwärts

bis in den Rhein sich erstreken, daß sie dort stets Todschläge und andere Frevel ohne irgend eine Einsprache gebüßt haben. Dagegen will Schaffhausen denen von Dießenhofen solche Rechtsamen alldort ganz und gar nicht zugestehen, indem selbe nie im rechtlichen Besitz gewesen, dagegen Schaffhausen das Gotteshaus Paradies sammt zugehörigen Gütern, hohen und niedern Gerichten mit rechtem Titel an sich gebracht, viele Jahre ruhig besessen habe und allfällige Strafen ab Seite derer von Dießenhofen ohne Wissen und Willen Schaffhausens verfügt worden. — Und nachdem nun die erwählten Richter und Zusäzer sammt den Rathgebern beider Parteien sich auf den Augenschein begeben und die Klagen und Antworten beider Parteien angehört, wird von den Richtern und Zusäzern, nach beider Parteien Rechtssaz, erkennt: Weder die von Schaffhausen, noch die von Dießenhofen sollen jezt oder später befugt sein, durch ihre Burger, Beisaßen, noch Hintersaßen in dieser Sache Kundschaft „sagen" zu lassen; die VIII Orte sollen den Unterschreiber von Zürich und zwei der Räthe von Dießenhofen, ebenso die von Schaffhausen zwei ihrer Räthe bezeichnen, die am nächsten Montag die Personen aus dem Amt Unwiesen, welche von beiden Parteien zu Kundschaft dargeboten sind, vor sich nach Dießenhofen citieren sollen; der Unterschreiber von Zürich soll denselben dann einen Eid abnehmen, daß sie in dieser Sache die lautere Wahrheit sagen werden; ebenso sollen die beiden Frauen im Kloster Paradies und die Frau Priorin und Schaffnerin zu St. Katharinenthal, ebenso Frau Elsbeth von Roggwyl von Constanz bei ihren Würden, Ehren und weiblichen Treuen die Wahrheit zu sagen ermahnt werden. Alle diese Sachen sollen von dem gemeinen Schreiber aufgezeichnet und den Parteien auf ihr Begehren mitgetheilt werden; der Schreiber soll in der Richter und Zusäzer Namen die Frau Abtissin zu Seckingen, die auch Kundschaft dargeboten hat, ersuchen, was sie über die Sache wisse, ihm schriftlich zuzusenden. Auf künftigem gemein-eidgenössischen Tag zu Baden sollen dann beide Parteien mit ihren Rechtstiteln, Briefen, Urbaren und Rödeln sich einfinden und darüber gütliche oder rechtliche „Handlung" erwarten. Absch. 333. e. — **440.** Die Zusäzer der beiden Orte Uri und Unterwalden sammt den Rathgebern der übrigen Orte sollen sich auf künftigem Tage zu Baden mit Schaffhausen über den Rechtshandel unterreden; auch soll jedes Ort auf diesen Tag zwei Gesandten abordnen; die Abschiede über diesen Handel vom Jahr 1534 sollen behufs gründlicherer Berathung beigebracht werden. — Auf die Anfrage Schaffhausens, warum die Kläger begehren, daß es die alten Stiftungsbriefe des Klosters Paradies und den Bestätigungs- und Burgrechtsbrief aushändige, will man Schaffhausen antworten, daß es dazu verpflichtet sei, weil es gewaltthätig benannte Briefe zu Handen genommen habe, und weil das Gotteshaus Paradies den Klägern und nicht Schaffhausen gehöre, indem die VIII Orte ohne derer von Schaffhausen Mithülfe die Lande diesseits des Rheins mit dem Schwert erobert haben. — (Die Rechtsverhandlung über diesen Handel erfolgte dann zu Baden am 3. und 4. November. — Staatsarchiv Lucern. Akten: Kloster Paradies). Absch. 348 b.— **441.** (1570). Der Streithandel wird auf künftige Tagsazung verschoben. Absch. 359. ii. — **442.** Beide Parteien legen vor den Zusäzern und Rechtssprechern ihre Klagen und Antworten sammt ihren Rechtstiteln vor.— Nach gründlicher Erdaurung derselben stellen leztere gemäß der geschwornen Bünde an beide Parteien das Ansuchen, sie möchten ihnen gestatten, gütliche Mittel vorzuschlagen, von denen sie hoffen, daß sie beiden annehmbar sein werden. Nachdem nun beide Parteien ihre Zustimmung gegeben, werden folgende zwei Mittel gestellt: 1) Daß die niedere Gerichtsherrlichkeit, so weit des Gotteshauses Paradies Güter gehen, mit dem Recht, alle Frevel und bußwürdigen Sachen zu strafen, ausgenommen was malefizisch, dem Gotteshaus zugehören solle, daß dagegen die von Dießenhofen alles, was die hohen Gerichte

und das Malefiz berührt, bis an das Rorerbächlein zu strafen und zu büßen haben. 2) Die March soll, gleich oberhalb des Weihers beginnend, in gerader Richtung bis an den Marchstein auf Küngsrütti gehen, also, daß die hohen und niedern Gerichte oberhalb denen von Dießenhofen, unterhalb aber dem Gotteshaus Paradies gehören; es soll auch jeder Wun und Waid nuzen und nießen, wie von Alters her; der Kostenpunkt ist später zu erläutern; die Zusäzer und Rechtssprecher behalten sich aber vor, daß, was „in der Gütigkeit" von ihnen gesprochen werde, ihnen im Rechten unnachtheilig sein solle, wenn sie ein Urtheil geben müßten. — Damit dieser Rechtshandel nicht mehr länger herumgezogen werde, wird für dieses Geschäft u. a. m. ein Tag nach Baden auf den 12. Januar angesezt; sollten dann die Parteien obstehende gütlichen Mittel nicht annehmen, so sollen die Zusäzer und Rechtssprecher sich gefaßt machen, über die Sache sogleich ihr Urtheil zu geben und, wenn sie in ihren Urtheilen zerfallen, gemäß der Bünde einen Obmann zu erkiesen. Beide Parteien sollen ihre Rathsboten auf benannten Tag ermächtigen, in dieser Sache gütlich oder rechtlich fürzuschreiten. Absch. 367. hh. — **443.** Die Landammänner Abyberg von Schwyz und Lussi von Unterwalden, die auf leztem Tag zu Richtern im Dießenhofen'schen Handel bezeichnet worden, schlagen vor, daß man für den Fall, wenn man sich gütlich nicht verständigen könnte, einen Obmann ernennen möchte. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 368. k. — **444** (1571). Die vier Zusäzer und Rechtssprecher begehren von den Parteien Antwort über die zwei auf lezter Tagsazung zu Baden vorgeschlagenen und damals in den Abschied genommenen gütlichen Mittel. Beide Parteien danken nun den Zusäzern und Rechtssprechern für die dieses Handels wegen angewendete Mühe und Arbeit. Die Gesandten der VIII Orte und derer von Dießenhofen erklären aber, daß ihnen von den vorgeschlagenen Mitteln keines annehmbar sei und daß sie gern andere vernehmen würden. Die von Schaffhausen verlangen dagegen einen rechtlichen Entscheid, da jene die Mittel verworfen haben und andere Mittel vergeblich sein würden. Darauf legen die Gesandten der VIII Orte drei Abschiede vor, den einen zu Frauenfeld und die beiden andern zu Zürich im Jahr 1510 erlassen, worin Meldung geschieht in Betreff der Gerichte und des Gotteshauses Paradies, und daß die von Schaffhausen daselbst nie einen rechtlichen Besiz gehabt haben, sondern die Sache stets streitig gewesen sei. Die von Schaffhausen erwiedern, daß sie von diesen Abschieden gern Kenntniß erhalten, indem daraus zu entnehmen sei, daß die von Dießenhofen stets unruhige Leute gewesen, daß Schaffhausen indeß an seinem Manual von 1533 festzuhalten denke. Beide Parteien verlangen nun rechtlichen Entscheid. Nach Anhörung der Klagen und Antworten und nach Verlesung der aufgenommenen Kundschaften, der Uebergabsbriefe, Confirmationen, Manuale und anderer Schriften wird von den Zusäzern und Rechtssprechern ihr Urtheil gegeben. — Hans zum Brunnen von Uri und Landammann Melchior Lussi von Unterwalden gehen in ihrem Urtheil dahin, daß die VIII Orte und die von Dießenhofen ihre Ansprachen auf die hohen und niedern Gerichte beim Kloster Paradies besser als ihre Gegenpartei begründet haben, daß sie ihnen daher selbe zuerkennen und daß die von Schaffhausen die erlaufenen Kosten den VIII Orten und denen von Dießenhofen zu vergüten haben. — Burgermeister Ringk (Dietegen von Wildenberg) von Schaffhausen erkennt und spricht zu Recht, daß Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen von der Ansprache der Kläger gänzlich ledig sein sollen, also daß ihnen und ihren Nachkommen zu ihrer Stadt Handen und Gewalt die hohen und niedern Gerichte um und bei dem Kloster Paradies laut der ausgemittelten Marchen gänzlich zugehören und bleiben sollen und daß die von Dießenhofen ihnen die erlittenen Kosten zu bezahlen haben. — Junker Hans Jakob Ziegler endlich gibt ein dem obigen gleichlautendes Urtheil. —

Und weil nun die vier Zusäzer und Rechtssprecher in ihren Urtheilen zerfallen, so unterreden sie sich laut der geschwornen Bünde über Erkiesung eines Obmanns; die „Zugesazten" der VIII Orte schlagen als solchen vor den Schultheiß Heid (Hans von Lanten) und den Junker Franz Rudela von Freiburg, den Stadtschreiber Saler von Solothurn und den Landammann Meggeli von Appenzell; die Zusäzer von Schaffhausen dagegen schlagen vor die Burgermeister Krug und von Brun, den Bernhard Brand von Basel und den Stadtschreiber von St. Gallen. Da man sich auch über den Obmann nicht vereinbaren kann, stellen die Gesandten von Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell die dringende Bitte, man möchte diesen Rechtshandel bis auf künftige Tagsazung zu Baden einstellen, indem sie inzwischen sich alle Mühe geben und keine Kosten scheuen werden, die Sache gütlich und freundlich zu vertragen. — Diesem Anerbieten wird von den neun Orten unter Verdankung entsprochen; daher wird der Handel allseitig in den Abschied genommen. (15. Januar). Absch. 369. kk. — **445.** Es wird ad referendum genommen, ob man die vier Orte gütlich sprechen lassen, oder ob man sich über einen Obmann verständigen und das Recht vornehmen wolle. Absch. 370. d. — **446.** Die Gesandten der vier unparteiischen Orte Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell stellen an die Parteien das Ansuchen, man möchte nunmehr ihren Obern, weil die Zusäzer und Rechtssprecher in ihren Urtheilen zerfallen und sich in Betreff des Obmanns nicht verständigen können, gestatten, Mittel und Wege zu suchen, wie die Anstände gütlich beigelegt werden könnten; sie begehren ferner zu vernehmen, ob sie über beide Händel, nämlich den über die hohen und niedern Gerichte und den wegen des Klosters Paradies, weil selbe sich nicht wohl von einander trennen lassen, Vorschläge bringen sollen. Die Gesandten der VIII alten Orte und derer von Dießenhofen, obschon nicht dazu ermächtigt, wollen sich dazu verstehen, damit man erkenne, wie gern sie diesen langwierigen Span beigelegt sehen; die Gesandten von Schaffhausen aber wollen dazu keine Vollmacht haben. Hierauf verständigen sich die Parteien über folgendes: Die Gesandten von Schaffhausen sollen das Begehren der vier unparteiischen Orte in den Abschied nehmen; Schaffhausen soll dann so bald möglich sich darüber entschließen und seinen Entschluß nach Zürich melden; auf jeden Fall soll ein Tag angesezt sein nach Schaffhausen auf den 13. Mai, wo die Abgeordneten der vier unparteiischen Orte und von Seiten der VIII Orte Burgermeister von Cham, Schultheiß Helmli, Landammann Abyberg und Landammann Schuler sich einfinden, die Sache zu Handen nehmen und die Proceßakten verhören sollen; demnach mögen dann die Gesandten der vier Orte vermittelnde Artikel entwerfen und selbe auf künftiger Jahrrechnung zu Baden vorlegen; im Fall jedoch die vorgeschlagenen Artikel der einen oder andern Partei nicht genehm wären, soll es an ihren Rechten keinen Schaden bringen; daselbst sollen dann die vier Zusäzer und Rechtssprecher sich verfaßt machen, ohne weitern Verzug gemäß der geschwornen Bünde sich in Betreff eines Obmanns zu vergleichen; auch sollen daselbst beider Parteien Gesandten Vollmacht haben, sich über Ernennung des Obmanns zu verständigen, im Fall die Zusäzer und Rechtssprecher sich darüber nicht verständigen könnten. (Actum 2. April). Absch. 371. mm. — **447.** Es wird beschlossen, daß die zu Baden bezeichneten Gesandten den festgesezten Tag besuchen sollen und daß neben den beiden Rechtssprechern Uri noch einen Gesandten hinsenden soll, damit die Sache endlich erlediget wird. Jedoch soll nichts beschlüßliches angenommen, sondern alles wieder an die Obrigkeiten gebracht werden. (Uri lehnt es mit Zuschrift vom 10. Mai ab). Absch. 373. b. — **448.** Weil die von den vier unparteiischen Orten vorgeschlagenen Mittel zu Beilegung des Spans von beiden Parteien verworfen worden sind und demnach die Sache in Güte nicht erlediget werden kann, handelt es sich nun um Ernennung

eines Obmanns. Die Zusäzer der VIII Orte schlagen den Schultheiß Ruchti von Solothurn und den Sekelmeister Gottrow von Freiburg als solchen vor, die von Schaffhausen aber den Werner Wölfli und den Ulrich Schultheß von Basel. Da aber keine Partei die von der andern Vorgeschlagenen sich gefallen lassen will, beantragen erstere den Entscheid durch das Loos; die Zusäzer von Schaffhausen erklären dagegen, daß sie sich dazu nicht verstehen können, indem sie dazu keine Vollmacht haben und weil die geschwornen Bünde nichts von einer solchen Ausloosung sagen; auch die Gesandten von Schaffhausen wollen dazu keine Vollmacht haben. Demnach wird die Sache beiderseits wieder in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß, ob es sich zum Loos verstehen wolle, beförderlich nach Zürich melde; dieses soll den andern Orten vom Resultat Kenntniß geben und nöthigen Falls einen Tag ansezen, damit diese Sache endlich einmal zur Erledigung komme. (Actum 6. Juli). Absch. 377. ss. — **449**. Da die VIII Orte die vorgeschlagenen Mittel nicht haben annehmen können und deßhalb die vier Zusäzer lezthin zu Baden beauftragt worden waren, sich nunmehr über einen Obmann zu verständigen, und weil durch diesen Handel denen von Dießenhofen die Kosten täglich mehr anwachsen, so wird nun vorgeschlagen, Schaffhausen ernstlich zur Rede zu stellen und ihm zu bemerken, daß es, da es zulezt in den Bund gekommen sei, sich benehmen möchte, wie es Eidgenossen gezieme. Die Wahl des Obmanns überläßt man ungern dem Loos. Absch. 380. c. — **450**. Weil man sich auf lezter Jahrrechnung zu Baden über Erkiesung des Obmanns nicht hatte verständigen können, war der Vorschlag, diesen durch das Loos zu bezeichnen, in den Abschied genommen worden. Auf die Anfrage nun der Gesandten der VIII Orte an die von Schaffhausen, ob sie das vorgeschlagene Loos annehmen, erwiedern diese, daß sie aus verschiedenen Gründen dieses abschlagen müssen und daß der Obmann laut der Bünde ernannt werden solle. In Würdigung der vorgebrachten Gründe treten die VIII Orte von ihrem Vorschlag zurük. Damit aber dieser langwierige Handel endlich erlediget werde, so sollen die vier Zusäzer nochmals auf eine bestimmte Zeit zusammenkommen und noch etwa zwei Ehrenmänner zu den bereits ernannten zwölfen vorschlagen und sich über einen derselben vergleichen; sollte wider Erwarten dieses wiederum ohne Erfolg sein, so würden einige von den VIII Orten genöthiget, den Handel an ihre höchsten Gewalten zu bringen, was sie bisher in guter Meinung unterlassen haben; zu dieser Verhandlung wird ein Tag auf den 4. November nach Baden angesezt. — Nun erscheinen die Gesandten der unparteiischen Orte Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell vor den beiden Parteien, drüken ihr Bedauern darüber aus, daß selbe die von ihnen vorgeschlagenen gütlichen Mittel nicht haben annehmen wollen, stellen die ganz ernstliche und freundliche Bitte an sie, die Sache nochmals an ihre Obern zu bringen, und erbieten sich, allen möglichen Fleiß anwenden und keine Kosten sparen zu wollen, nochmals gütliche Mittel zu Beilegung des Spans aufzufinden und vorzuschlagen.— Die Mehrheit der VIII Orte Gesandten hat keine Vollmacht, sich darauf einzulassen, geben aber als ihre persönliche Ansicht ihre Zustimmung dazu. (Actum 5. October). Absch. 384. cc.— **451**. Nach Verlesung eines Schreibens der vier Schiedorte wird beschlossen, denselben in ihrem Gesuch, nochmals gütliche Mittel stellen zu dürfen, zu entsprechen. Absch. 385. a. — **452**. (1572). Nachdem man abermals die Zuschrift der vier Schiedorte an die VIII Orte abgehört, wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, nochmals ernstlich mit denen von Schaffhausen Rükspräche zu halten, ferner die vier Schiedorte nochmals um Erledigung des Handels anzugehen und inzwischen bis zu Austrag des Rechtens alle Einkünfte benannten Klosters in Drittmanns Hände zu legen. Absch. 392. b. — **453**. Nach Verlesung der von den drei Schiedorten Freiburg, Solothurn und Appenzell vorgeschlagenen

Mittel wird auf Ratification hin beschlossen, an Zürich zu schreiben, daß man dieselben nicht annehmbar finde und daß man es deßhalb bitte und ermahne, die Antwort derer von Schaffhausen mitzutheilen, damit man selbe an die höchsten Gewalten bringen könne. Welches Ort zum Erlaß eines solchen Schreibens an Zürich stimmt, soll unverzüglich darüber an Lucern berichten. Absch. 401. a. — **454.** (1573). Betreffend die lange Verzögerung dieses Handels rechtfertigt sich Lucern genügend, daß die Schuld nicht an ihm liege. Das Geschäft wird neuerdings in den Abschied genommen. Absch. 422. c. — **455.** Auf die von Schaffhausen eingelangte Antwort wird beschlossen: Da Schaffhausen in seiner Zuschrift den V katholischen oder den VIII alten Orten nochmals vorgeschlagen habe, daß die vier Zusäzer oder Rechtssprecher auf einen zu bestimmenden Tag sich wieder versammeln und versuchen sollen, ob sie sich hinsichtlich des Obmanns verständigen können, so wolle man sich dazu verstehen, behalte sich aber vor, die Sache sogleich wieder an die Hand zu nehmen, wenn eine Verständigung nicht zu Stande kommen sollte. Der Tag wird auf den 13. December nach Baden angesezt. An Zürich wird das Gesuch erlassen, an Bern und Glarus davon Mittheilung zu machen; Schaffhausen wird eingeladen, seine Zusäzer und Rechtssprecher auf benannten Tag auch nach Baden abzufertigen. Jeder Gesandte soll an seine Obern bringen, ob man den Schultheiß von Affry von Freiburg oder den Hauptmann Urs zur Matten von Solothurn zum Obmann nehmen und ob man den Zusäzern den Auftrag ertheilen wolle, der Gegenpartei nunmehr die Sache ernstlicher als bisher vorzuhalten, damit sie den Ernst der katholischen Orte sehe. Absch. 427. a. — **456.** Auf die Anzeige, daß Sekelmeister Gottrow von Freiburg, einer der von den VIII alten Orten als Obmann Vorgeschlagenen, gestorben sei, wird an seine Stelle Schultheiß von Affry von Freiburg und, gemäß des lezten Abschieds zum siebenten Obmann, Venner Urs zur Matten von Solothurn von den Zusäzern der VIII alten Orte vorgeschlagen. Dagegen schlagen die Zusäzer von Schaffhausen den Lux Gebhart von Basel als siebenten Obmann vor. — Da keinem Theil des andern Vorschlag genehm sein will, wiewohl die Vorgeschlagenen beiderseits als Ehrenmänner anerkannt werden, stellen die Zusäzer der VIII alten Orte vor, was für Folgen aus der immerwährenden Verschiebung dieses Handels entspringen könnten, wie sie erwartet haben, Schaffhausen würde den VIII Orten nachgeben oder wenigstens das Loos entscheiden lassen, und wie die VIII Orte dieses langwierigen Handels endlich überdrüssig seien. Die Zusäzer von Schaffhausen erwiedern: Es sei Schaffhausen von Herzen leid, daß dieser Rechtshandel zu keinem Ziele gelangen wolle; sie haben keine Vollmacht, zum Entscheid durch das Loos einzuwilligen, sondern ihr Auftrag laute nur dahin, mit dem angefangenen Rechten fürzufahren gemäß des geschwornen Bunds. Hierauf replicieren erstere, daß auf diese Weise der Streit nie ausgemacht werden könnte, weil die Bünde nichts davon sagen, wie man sich zu verhalten habe, wenn die Zusäzer beider Parteien bei Erwählung eines Obmanns sich gleich theilen; sie bitten daher, die Zusäzer Schaffhausens möchten durch das Loos entscheiden lassen, welche von beiden Parteien einen Obmann aus den sieben von der andern Partei Vorgeschlagenen erkiesen müsse; wenn Schaffhausen auf diesen Vorschlag nicht eingehe, möchte es in manchem der VIII Orte Unwillen erregen; Schaffhausen habe übrigens gut, die Sache also hangen zu lassen, weil es im Posseß der Nuzung des Klosters sei; deßhalb müsse man einen unparteiischen Mann bezeichnen, der bis zu Austrag der Sache die Einkünfte des Klosters einzuziehen und jährlich darüber Rechnung zu geben habe. Die Zusäzer Schaffhausens entschuldigen sich, daß sie aus Abgang einer Vollmacht keinen der Vorschläge annehmen können, wollen übrigens treulich heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Hierauf schlägt der gemeinsame Schreiber, alt-Land-

schreiber Hans Bodmer, vor, daß die Zusäzer beider Parteien, weil diese doch den Streithandel am besten kennen, zusammentreten und gütliche Mittel vorschlagen, oder daß, wenn diese dazu keine Vollmacht haben, jede Partei einige Männer beauftragen möchte, annehmbare Artikel ausfindig zu machen, auf daß endlich der Streit auf irgend eine Weise beseitiget werde. Es wird nun gegen Bodmer die Geneigtheit ausgesprochen, ihn oder andere gern anhören zu wollen, was sie für Anträge oder Vorschläge bringen. Schaffhausen wird schließlich ersucht, bis zum 12. Januar (1574) sich zu entschließen, ob und welchem von allen Vorschlägen es beitrete, und dieses so bald möglich dem gemeinen Schreiber, zur Kenntnißgabe an die VIII Orte, mitzutheilen. Absch. 429. a. — **457**. (1574). Nach Abhörung der von den Gesandten der vier Schiedorte gestellten Mittel betreffend die Anstände wegen des Klosters Paradies stimmen Lucern, Nidwalden und Zug dahin, daß man der Ruhe und Einigkeit zu lieb dieselben annehmen möchte; Uri, Schwyz und Obwalden dagegen haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren, und nehmen den Vorschlag in den Abschied. Sie werden ersucht, ihre Antwort beförderlichst nach Lucern zu schiken. Absch. 433. b. — **458**. Nach Abhörung der von den vier unparteiischen Orten auf lezter Tagsazung zu Baden vorgelegten Vorschläge zu Berichtigung des Spans wegen des Klosters Paradies, sowie der von Schaffhausen darüber eingelangten Antwort wird beschlossen, von den gestellten Mitteln nicht abgehen zu wollen, dagegen den Ausdruk „mit dem ihren" in dem darin vorkommenden Artikel, „daß die von Schaffhausen mit dem dritten Theil, so ihnen zugetheilt, schalten und walten mögen, als mit dem ihren", auszulassen oder in anderer Form zu stellen. Ferner wird beschlossen, daß, weil die von Schaffhausen gar keine Gerechtigkeit am Gotteshaus St. Katharinenthal zu Dießenhofen besizen, ihnen nicht gestattet werden soll, sich daselbst Rechte anzumaßen. Uri stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Jeder Gesandte soll diesen Handel an seine Obern bringen, damit diese auf künftige Tagsazung zu Baden darüber instruieren. Absch. 435. a. — **459**. Auf das von den V katholischen Orten an Bern erlassene Begehren, es möchte auf seinen Antheil an den Einkünften des Klosters Paradies für die zwei folgenden Jahre verzichten, damit das Gotteshaus die nöthigen Bauten herzustellen vermöge, antwortet Bern, daß man ihm zuvor melden möchte, worin sein Antheil bestehe. — Die Antwort wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort auf künftige Tagleistung darüber instruiere. Dem Vogt zu Paradies wird anbefohlen, während dieser zwei Jahre Holz, Steine und anderes zum Bau nöthige zurüsten zu lassen und so bald möglich zu berichten, ob die von Schaffhausen des Gotteshauses Urbare, Rödel und Briefe ihm überliefert haben oder nicht. Absch. 451. f. — **460**. (1575). Der Vogt des Klosters legt Rechnung über seine Verwaltung ab. Zürich berichtet nun, daß Bern seinen Antheil an diesem Kloster an Schaffhausen abgetreten habe. (Vertrag v. 13. Mai.). Glarus wünscht zu wissen, wie die an das Kloster verwendeten Kosten jedem Ort vergütet würden, um sich erklären zu können, ob es seinen Antheil herausbegehren, oder ob es bei der Mehrheit der Orte bleiben wolle. Da jedoch noch andere Anstände in Betreff dieses Klosters zwischen den sieben Orten und Schaffhausen walten, soll jedes Ort auf den 17. August Gesandte dahin abordnen, um selbe zu berichtigen. — (Theilung der Güter, Einkünfte, Zehnten u. s. w. des Klosters. d. d. 15. Juni. — Bernerexemplar; fol. 467.). Und weil die Landammänner Abyberg und Häßi sich wegen anderer Geschäfte ohnehin in das Thurgau verfügen werden, sollen sie bei diesem Anlaß auch beim Kloster Paradies vorkehren und dann am Sonntag darauf zu Constanz sich einfinden. Absch. 465. n. — **461**. Jeder Gesandte soll an seine Obern referieren, was die von Schaffhausen in Betreff des Spans wegen des Klosters Paradies geschrieben

haben, damit man sich auf nächstem Tage berathen könne, ob man vielleicht den Antheil Berns, den es Schaffhausen abgetreten hat, „ziehen" wolle oder nicht. Absch. 469. f. — **462**. Den Abgeordneten von Schaffhausen werden die alten Urbare, Zinsbücher, Siegel, Stiftungs- und Freiheitsbriefe des Klosters Paradies zu Handen der VIII Orte abgefordert. Darauf melden sie, daß sie einen Auszug der Urbare und Zinsbücher dem Vogt zugestellt haben, daß sie von einem Siegel nichts wissen, die Urkunden aber abliefern wollen. Auf ihren Wunsch werden ihnen vidimierte Abschriften davon zugesichert. Absch. 471. a.— **463**. Der Anstand über das Eigenthumsrecht der Fischenzen im Rhein kann nicht berichtiget werden, weil beide Parteien auf völlig sich widerstreitende Rechtstitel sich berufen. Absch. 471. b. — **464** Gegen Schaffhausen wird geklagt, daß es von allen Früchten, Wein, Korn, Roggen, Haber u. s. w., welche im Kloster verkauft und den Rhein hinunter geführt werden, den Zoll fordere. Die von Schaffhausen berufen sich auf die ihnen von Kaisern und Königen vor vielen hundert Jahren verliehenen Freiheiten und Rechte. Da sie aber diese Briefe nicht vorlegen wollen, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 471. c. — **465**. Man verständiget sich dahin, daß in Gegenwart von Abgeordneten beider Parteien, nämlich der VII Orte und Schaffhausens, die Zehntreben zu Klein-Andelfingen und Schlatt nochmals gemessen werden sollen, weil an dem angegebenen Maß 4 bis 5 Jucharten fehlen; Schaffhausen erbietet sich, einen allfälligen Mangel zu ersezen. Ein weiterer Vorschlag, auch die Hölzer, Felder, Matten und Weingärten des Klosters neu vermessen zu lassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 471. d.— **466**. Auf das Begehren der VIII Orte sichern die von Schaffhausen zu, daß sie nicht nur den Vogt Pflaum, sondern auch den Vogt Hauser dazu anhalten wollen, die alten Restanzen „gichtig" zu machen. Vogt Betschart soll dafür sorgen, daß dieses so bald möglich geschehe. Absch. 471. e. — **467**. Der Anstand, betreffend den Verkauf, den Bern über seinen Antheil am Kloster mit Schaffhausen abgeschlossen hat, wird nach langer Berathung in den Abschied genommen. Einige Orte prätendieren das Zugrecht darauf. Absch. 471. f. — **468**. Der von Glarus angeregte Kostenpunkt in Betreff dieses langwierigen Handels wird auf später verschoben. Absch. 471. g. — **469**. Die vom Vogt abgelegte Rechnung wird genehmigt; die von ihm vorgeschossene Summe von 522 Gld. 27. Schl. soll ihm nächstes Jahr sammt dem Zins zurükerstattet und ihm zugleich eine angemessene Belohnung für seine zweijährige Verwaltung verabreicht werden. Absch. 471. h.— **470**. Der Vogt meldet, daß er an alten Restanzen 980 Gld. eingezogen und zu Trüllikon wieder auf Zins angelegt habe, so daß das Kloster jährlich nun 49 Gld. mehr Zins habe. Es wird ihm anbefohlen, noch das künftige Jahr die Verwaltung zu führen, alle unnüzen Kosten und Bräuche abzustellen, Zinsen, Zehnten und Restanzen fleißig einzuziehen und über alles ordentlich Rechnung zu führen. Absch. 471. i. — **471**. Weil sich ergeben hat, daß bei der Abtheilung von einigen Bodenzinsen keine Erwähnung geschehen, und Schaffhausen sich anerboten hat, sein Betreffniß zu ersezen, werden der Vogt des Klosters und der alt-Landschreiber zu Baden beauftragt, mit denen von Schaffhausen diese Bodenzinse zu vertheilen, damit jeder Theil wisse, was er jährlich zu geben und zu verzinsen schuldig sei. Absch. 471. k. — **472**. Bezüglich der Schuld auf Rudi Hagenbuch und Georg Spann sollen der Vogt sammt dem alt-Landschreiber zu Baden und dem Stadtschreiber zu Schaffhausen Erkundigungen einziehen; wenn sich ergibt, daß diese Schuld in den Restanzen auch angegeben sind, soll das Kloster dafür entschädigt werden. Absch. 471. l. — **473**. In Betreff des Hofs des Lip Benz zu Schlatt wird Schaffhausen bemerkt, daß Vogt Pflaum darüber Aufschluß geben müsse, was er daselbst eingenommen und ob er es verrechnet habe oder nicht. Absch. 471. m. — **474**. Die von Schaffhausen erbieten sich,

das, was sie zu Hettlingen, Neftenbach und andern Orten eingezogen, dem Kloster ersezen zu wollen. Absch. 471. n. — **475.** Der Vogt soll die Hälfte an die Kosten bezahlen, welche wegen Knaben in der Fremde entstanden sind und sich auf ungefähr 28 Gld. belaufen. Absch. 471. o. — **476.** Der Vogt soll die Schuld von 8 Gld. 8 Schl. an die Erben des Thomas Iter bezahlen. Absch. 471. p. — **477**. Da der Müller im Paradies behauptet, daß alles „umlaufende" Mühlegeschirr sein Eigenthum sei, so soll sich der Vogt bei Dr. Meyer oder beim Stadtschreiber zu Schaffhausen erkundigen, was sie dem Müller zu kaufen gegeben haben. Absch. 471. q. — **478.** Bezüglich der Anforderung des Sondersiechenhauses zu Uwiesen hat man in Erfahrung gebracht, daß es keine pflichtige Schuld sei und daß man ihm, wie andern Armen, ein Almosen geben könne oder nicht. Absch. 471. r. — **479.** Da die von Schlatt stets arme Leute zum Kloster führen und weder Zürich noch Schaffhausen diese wieder abnehmen wollen, wird mit Schultheiß und Rath zu Dießenhofen ernstlich gesprochen, sie sollen die von Schlatt dazu anhalten, keine Bettler mehr in's Kloster zu führen. Absch. 471. s. — **480.** Dem Vogt wird Vollmacht ertheilt, das bewußte Haus zu Andelfingen zu kaufen und mit ausstehenden Restanzen zu bezahlen, wenn er glaubt, daß es des Klosters Nuzen sei. Absch. 471. t. — **481.** Weil die von Schlatt mit ihrem Vieh in Holz und Feld des Klosters merklichen Schaden anrichten, so wird denen von Dießenhofen mit allem Ernst anbefohlen, die von Schlatt dazu anzuhalten, daß sie sich solcher Frevel enthalten und das Kloster entschädigen. Wenn die von Dießenhofen nicht Abhülfe schaffen sollten, würde man sie selber bestrafen. Absch. 471. u. — **482.** Da die drei Meyer von allen Garben, die sie in's Kloster geben, das Stroh und „Issel" wieder nehmen, obschon sie ihre Höfe nur als Schupflehen besizen, so wird dem Vogt Betschart Vollmacht ertheilt, sich mit den Meyern in Betreff des Strohes abzufinden. Absch. 471. v. — **483.** Landammann Abyberg meldet, der Schaffner im Kloster Paradies, Vogt Betschart, habe ihm über gotteslästerliche Aeußerungen eines Bauers daselbst geschrieben, sowie wegen der Fischenzen und des Zolls daselbst. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 478. f. — **484.** (1576). An Vogt Betschart wird die Weisung erlassen, er soll einen ehrbaren Meßpriester für gehörige Besorgung des Gottesdienstes im Kloster anstellen und an die Gesandten der katholischen Orte zu Baden berichten, was sonst noch nöthig sein möchte. Auf die Jahrrechnung soll jedes Ort seine Gesandten mit Vollmacht abordnen, sich zu verständigen, damit die Kirche wieder „gewichen", das Kloster mit Frauen besezt und der Gottesdienst gemäß Stiftung wieder hergestellt werde. — Zürich wird ersucht, Schaffhausen dahin zu vermögen, daß es über seine Ansprachen an das Kloster bezüglich der Fischenzen u. a. m. auf künftiger Jahrrechnung endlich Antwort gebe. Absch. 495. h. — **485.** Verhandlung der VII katholischen Orte in Betreff der Anstände zwischen Schaffhausen und dem Kloster Paradies wegen der Fischenzen im Rhein, wegen des Zolls auf dem Rhein, wegen des Rebenmaßes zu Andelfingen, wegen der Verzichtleistung Berns auf seinen Antheil am Kloster zu Gunsten der Stadt Schaffhausen. Absch. 497. aa. — **486.** Rathsboten von Schultheiß und Rath zu Dießenhofen eröffnen: Es sei den Gesandten ohne Zweifel in frischem Gedächtniß, wie sie im Namen der VIII alten Orte mit Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen wegen des Klosters Paradies in einen Rechtsstreit gekommen, durch welchen der Stadt Dießenhofen über 1500 Gld. Kosten erwachsen seien; da nun diese Stadt arm sei und keine besondern Einkünfte habe, um Brüken, Stege und Wege unterhalten zu können, und auf andere Weise schon große Auslagen habe, so bitten sie ganz ergeben, ihnen Mittel und Weg zu zeigen, wie sie benannte Kosten deken könnten. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 497. dd. — **487.** Bezüglich der Angelegenheit wegen des Klosters Paradies

soll jedes Ort die Akten und Abschiede reiflich erdauern, damit man auf künftiger Tagsazung um so entschiedener zu antworten im Stande ist. Auch wird vorgeschlagen, den neugläubigen Orten ihren Antheil auszubezahlen. Absch. 499. e. — **488.** (1577). Es wird Anzug gemacht, was dem Vogt Betschart im Kloster begegnet sei und was derselbe für Auslagen auf den Bau und die Kirchenzierden verwendet habe. Daher wird Schwyz beauftragt, den Betschart zu ermahnen, daß er auf künftiger Tagleistung zu Lucern über alles vollständig Bericht zu erstatten sich gefaßt mache. Absch. 511. d. — **489.** Vogt Betschart erstattet Bericht und Rechnung. Auf höhere Genehmigung hin wird nun verfügt, er soll auf künftige Jahrrechnung zu Baden seine Rechnung bereit halten und die Posten in Betreff der Kirche auch in dieselbe stellen; auch soll er die Abtheilung auf acht Theile machen; die Fischenzen will man nicht fallen lassen; bezüglich des Zolls in und bei dem Kloster hält man dafür, daß die von Schaffhausen davon abstehen sollen, außer wenn sie Urkunden dafür auflegen können; bezüglich der Altartafel zu Constanz und der Kirchenbücher zu Villingen, die vor Zeiten aus dem Kloster dorthin gekommen, wird an den Weihbischof von Constanz geschrieben. Jedes Ort soll seine Gesandten nach Baden über alles dieses instruieren; endlich wird Junker Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingen ersucht, dem Vogt Betschart bei Abfassung der Rechnung und bei der Abtheilung behülflich zu sein. Absch. 514. d. — **490.** Zürich macht Anzug: Vor zwei Jahren habe es dem Ansuchen der katholischen Orte, seinen Antheil am Kloster Paradies noch zwei Jahre stehen zu lassen (bis die Angelegenheiten desselben besser geordnet seien), willfahrt; da nun dieser Termin abgelaufen sei, so begehre es Verabfolgung seines benannten Antheils. Die V katholischen Orte danken für dieses freundliche Zuwarten, bitten aber ganz dringend, daß Zürich, da es sammt den V Orten und Glarus Kastvogt der Landgrafschaft Thurgau sei, sich von benannten Orten nicht söndern, sondern fortfahren möchte, an der Verwaltung und der Schuz- und Schirmherrlichkeit der Klöster daselbst theilzunehmen. Die Gesandten von Zürich nehmen dieses Gesuch ad instruendum. — Ein gleiches Begehren wie Zürich stellt Glarus und erhält von den V kathol. Orten gleiche Antwort. Absch. 515. hh. — **491.** Auf die von den sieben Orten auf lezter Jahrrechnung an Schaffhausen gestellten Begehren in Betreff der Fischenzen, des Zolls auf dem Rhein und der Ausmessung der Reben zu Andelfingen antwortet nun Schaffhausen: Man möchte ihre Burger bei diesen Fischenzen bleiben lassen, weil sie dieselben nun schon seit vielen Jahren um einen angemessenen Zins besessen haben; bezüglich des Zolls auf dem Rhein, so habe Schaffhausen von Kaisern und Königen die Freiheit erhalten, daß der Rhein bis an die Grenze seines Gebiets ihm gehöre; diese seine Oberherrlichkeit auf dem Rhein sei später durch einige Verträge der Eidgenossen bestätigt worden; Schaffhausen beziehe übrigens keinen Zoll von Sachen, die zum Kloster über Wasser oder Land geführt werden, und ebenso auch nicht von Früchten, die das Kloster nach Schaffhausen führe, erwarte aber dagegen, daß beim Kloster keine Schifflände errichtet werde; bezüglich des Ausmessens der Reben zu Andelfingen endlich, so habe Schaffhausen nichts dagegen, obschon es sich kaum um einen Vierling Reben handle. — Der Handel wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 515. ii. — **492.** Nach Verlesung der beiden Zuschriften von Zürich und Glarus in Betreff der Angelegenheit wegen des Klosters Paradies wird verabschiedet: Schwyz soll so bald möglich den Vogt daselbst zu sich bescheiden, mit dem Auftrag, die 600 Gulden mitzunehmen, welche Glarus an seine Kosten fordert; einer aus dem Rath von Schwyz soll sich dann mit dem Vogt nach Glarus verfügen, denen von Glarus für ihre freundschaftliche Willfahrung im Namen der V Orte verbindlich danken und die 600 Gulden ausbezahlen gegen eine Quittung, in welcher erklärt werden soll, daß Gla-

rus für seine Ansprache bezahlt sei, daß es seinen Antheil am Kloster abgetreten und demnach nichts mehr zu fordern habe. Wenn dieses geschehen, so will man dann weiter berathen, ob man auch Zürich noch einmal um Abtretung seines Antheils ersuchen, oder ob man Gesandte nach Paradies schiken wolle, die Abtheilung vorzunehmen. Bezüglich der Fischenzen und des Zolls bei diesem Kloster soll sich jedes Ort darüber berathen, was man thun und was man denen von Schaffhausen antworten wolle. Absch. 518. a.— **493.** Hinsichtlich des Gesuches der V katholischen Orte an Zürich und Glarus, man möchte das Einkommen des Klosters unvertheilt bei einander bleiben lassen, antwortet nun Glarus, daß es sich dazu verstehen wolle, wenn man ihm 600 Kronen an seine Kosten vergüte; Zürich will auf nächstem Tage Antwort geben. — Wird ad referendum genommen. (Quittung von Glarus für 600 Gld. für Abtretung seines Antheils am Kloster; 28. August.—Staatsarchiv Lucern; Akten: Kloster Paradies). Absch. 521. n.— **494.** (1578). Die Gesandten der sechs Orte wünschen Antwort von Zürich, ob es seinen Antheil am Kloster bei den sechs Orten bleiben lassen oder aber zu Handen ziehen wolle. Zürich verlangt darauf seinen Antheil heraus, weil in diesem Gotteshaus die Religion sich geändert habe, die Kanzel entfernt und ein Altar aufgerichtet worden sei, und weil den Armen daselbst nicht mehr wie von Alters her das Almosen verabreicht werde. Bern thut dasselbe, um seinen Antheil gemäß Vertrag an Schaffhausen übergeben zu können. Es wird demnach von den acht Orten ein Tag auf den 23. Februar in's Kloster angesezt, um die Theilung vorzunehmen. Absch. 531. p. — **495.** Es wird ein Anzug in Betreff des Klosters gemacht; weil aber jedes Ort sein Votum darüber bereits abgegeben hat, läßt man es dabei bewenden. Absch. 532. n. — **496.** Zürich wird an seinen Antheil am Kloster durch gütlichen Vertrag angewiesen der Groß- und Kleinzehnten zu Klein-Andelfingen im Zürichgebiet mit aller Nuzung und Zubehör (derselbe erträgt in gewöhnlichen Jahren 90 Stük und $5^1/_2$ Gulden), ferner hundert Jucharten Holz im Kohlfirst. Mit dieser Abtretung ist es für seinen achten Antheil entschädigt. Absch. 533. a. — **497.** Am folgenden Tag findet man sich auch mit Schaffhausen ab um seinen achten Theil, den es von Bern gekauft hat. Es erhält hundert Jucharten Wald im untern Scharra dem Rhein entlang und 1000 Gulden an Gold sammt den ausstehenden Zinsen für vier Jahre auf Graf Heinrich zu Fürstenberg; ferner an Geldzinsen jenseits des Rheins ein Capital von 1360 Gulden sammt 138 Gulden ausstehender Zinsen; ferner eine Matte zu Buch im Hegäu und den Korn- und Weinzehnten zu Uwiesen im Zürichgebiet, der 23 Stük und 20 Saum Wein erträgt. Mit diesem soll Schaffhausen für seinen von Bern erworbenen Antheil gänzlich entschädigt sein. Dagegen sollen die von Schaffhausen alles fallen lassen, was man ihnen bei der Abtheilung des Einkommens des Klosters schuldig geworden, ferner 18 Mütt Kernen und 400 Gulden, die sie dem Kloster baar geliehen, zusammen 664 Gulden. Absch. 533. b. — **498.** Hinsichtlich der Strafen und Bußen, die in Zukunft innerhalb des Bezirks der Klostermauern verfallen, soll es beim gütlichen Vertrag verbleiben. Absch. 533. c. — **499.** Es wird festgesezt, daß in beiden abgetretenen Waldstüken im Kohlfirst und Scharra dem Kloster, den Höfen und wer sonst noch das Waidrecht darin besessen, diese Rechte vorbehalten seien, mit der Bedingung, daß, wenn ein Stük Wald abgeholzet und zur Wiederanpflanzung eingeschlagen wird, dann der Waidgang daselbst sechs Jahre lang zu unterbleiben habe. Absch. 533. d. — **500.** Man läßt es bei der frühern Ausmessung der Güter verbleiben; jedoch überläßt man es Zürich, was es in dieser Hinsicht thun will. Absch. 533. e. — **501.** Urbare, Briefe und Urkunden sollen den betreffenden Parteien zu Handen gestellt werden; wenn aber Schaffhausen noch andere Briefe, Zinsbücher u. dgl., die dem Kloster gehören, in Handen hat, soll

es dieselben ohne Verzug dem Kloster zustellen, wie es anerboten hat. Absch. 533. f. — **502.** Hinsichtlich der noch streitigen Punkte, nämlich der Fischenz und des Zolls auf dem Rhein, wird auf Genehmigung hin folgender Vergleich verabredet: Schaffhausen soll die Fischenz im Rhein, wie sie das Kloster von Alters her besessen hatte, diesem wieder frei und ledig zurükstellen, nur muß der Klosterfischer sich an die allgemeine Fischerordnung halten; dagegen mag Schaffhausen von den Früchten, die im Kloster gekauft und zu Schiff den Rhein hinuntergeführt werden, den Zoll beziehen; von Früchten jedoch, die zu Land vom oder zum Kloster geführt werden, sowie von solchen, die vom Kloster den Rhein hinunter nach Schaffhausen geführt und erst daselbst verkauft werden, darf es keinen Zoll fordern. Absch 533. g. — **503.** Uri begehrt, daß man ihm ebenfalls 600 Gulden, wie Glarus, an seine erlittenen Kosten aus dem Vermögen des Klosters Paradies verabfolge. Die vier Orte drüken ihre Verwunderung darüber aus, daß Uri mit einer solchen Forderung komme, da doch die V Orte sich entschlossen haben, keinen Heller in ihren Nuzen vom Kloster zu nehmen, sondern dasselbe wieder in seinen alten Stand zu bringen und den Gottesdienst daselbst wieder herzustellen; über erlittene Kosten könne Uri sich nicht beklagen; denn seine Gesandten seien auf den Tagen zu Dießenhofen und im Kloster stets für ihre Auslagen entschädigt worden; an Glarus habe man 600 Gulden verabfolgt, weil daselbst die Mehrheit der neuen Religion zugethan sei; dasselbe sei bei Zürich und Bern geschehen; man bitte deßhalb Uri, von seiner Forderung abzustehen. Absch. 539. e. — **504.** Die sechs Orte verständigen sich mit Schaffhausen bezüglich der Fischenzen im Rhein und des Zolls auf diesem Fluß dahin: Die Fischenz soll dem Kloster Paradies frei und ledig wieder zurükgestellt werden; dagegen darf Schaffhausen den Zoll auf dem Rhein wie von Alters her beziehen. Absch. 539. ll. — **505.** Die V Orte stellen an Schaffhausen das Gesuch um Zurükstellung der vor einigen Jahren aus dem Kloster Paradies weggenommenen Kirchenbücher. Es verspricht, die noch vorhandenen dem Kloster wieder zu Handen stellen zu wollen. Absch. 539. mm. — **506.** Zürich beschwert sich, daß die ihm gemäß Vertrag über Abtretung seines achten Antheils am Kloster angewiesenen hundert Jucharten Wald im Kohlfirst auch gar zu schlecht und ungelegen seien, und begehrt eine andere Ausmarchung oder Abkauf dieses Walds zu des Klosters Handen.—Es wird ersucht, es bei der stattgefundenen Ausmarchung bleiben zu lassen; über seinen Vorschlag um Wiederabkauf des Waldes kann man dießmal nicht eintreten. Absch. 539. oo. — **507.** (1580). Abgeordnete von Schultheiß und Rath zu Dießenhofen eröffnen: Bekanntlich habe man lange mit Schaffhausen einen Streit gehabt in Betreff der hohen und niedern Gerichtsbarkeit bei dem Kloster Paradies; man habe ihnen zugesichert, daß man bezüglich der dabei erlaufenen Kosten dann verfügen werde, wenn der Haupthandel erlediget sei; da nun die Sache glüklich zu Ende gebracht, bitten sie, ihnen behülflich zu sein, damit ihnen diese Kosten vergütet werden.— Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 589. w.

Art. 508. (1578). Auf eine Mittheilung des Landschreibers zu Baden hinsichtlich der Nonne, die man in's Kloster Paradies bringen möchte, wird Herr Heggenzer schriftlich ersucht, den Handel bei der Stadt Villingen zu fördern. Dem Landschreiber wird aufgetragen, das Schreiben Heggenzers, wenn nöthig, zu Villingen zu präsentieren und als Gesandter zu handeln. Absch. 537. h. — **509.** Eine Zuschrift des Landschreibers zu Baden über den nämlichen Gegenstand wird ad instruendum genommen. Absch. 538. d. — **510.** Der Landschreiber zu Baden erstattet weitläufigen Bericht über den Zustand des Klosters und über die verlangte Aufnahme einiger Frauen von Villingen in dasselbe. Man findet

jedoch, daß man, bevor man etwas beschließen könne, die Antwort der österreichischen Regierung abwarten müsse. Absch. 546. t. — **511.** Der Vorschlag, sechs Frauen aus dem abgebrannten Kloster in der Auw bei Steinen in das Kloster Paradies aufzunehmen, wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 546. u.) — **512.** Nachdem Sekelmeister Jost Holdermeyer von Lucern aus Auftrag der sechs Schirmorte nach Villingen geritten und von daselbst die Frauen Anna und Maria von Oftringen sammt der Frau Elisabeth Dornbusch, Priorin zu Villingen, in das Kloster Paradies gebracht hat, begleitet vom Provincial des Barfüßer-Ordens Jodoc Schüßler und den beiden Guardianen zu Constanz und Villingen sammt dem Burgermeister Joachim von Fryburg und Meister Johann Liesmann, Stadtschreiber zu Villingen, Andreas Hürenbühl, Vogt zu Guttenburg, und Melchior Steinbok, Sekelmeister zu Constanz, werden sie von Abt Johann Theobald von Rheinau, Prior Brandolph Flekenstein, vom Pfarrer und von Hans Wellenberg, Vogt zu Rheinau, sammt dem Landvogt Wolfgang Lussi und alt-Landschreiber Heinrich Bodmer, u. a. m. gebührend empfangen und in's Kloster geführt. Hier wird ihnen von Sekelmeister Holdermeyer im Namen der sechs Schirmorte das Kloster sammt Zubehör übergeben, damit sie nach der Regel der hl. Clara und gemäß der Stiftung der Grafen von Kyburg dasselbe mit beten, singen u. s. w. versehen, jedoch mit Vorbehalt der weltlichen Jurisdiction und Kastvogtei der sechs Orte. Absch. 557. a. — **513.** Der Provincial ernennt vermöge seiner Vollmacht die Frau Anna von Oftringen zur Abtissin, die Frau Elisabeth Dornbusch zur Priorin und die Frau Maria von Oftringen zur Subpriorin. Absch. 557. b. — **514.** Da das Kloster durch den Auskauf der drei Orte Zürich, Bern und Schaffhausen in seinem Vermögen ziemlich zurükgekommen ist, hält der Provincial für rathsam, das Kloster einsweilen nicht zu sehr zu überladen, sondern höchstens vier Töchter aus den katholischen Orten in dasselbe aufzunehmen; aus besonderer Gnade bewilligt er ein Jahr Noviziat in weltlicher Kleidung; welche nach Abfluß dieses Jahres austreten oder als untauglich erfunden werden, sollen für den Tisch und die Lehre 20 Gulden bezahlen; welche aber im Kloster bleiben, sollen 200 gute Gulden, ein aufgerüstetes Bett, einen silbernen Becher sammt den nöthigen Kleidern mitbringen und die Kosten der Einkleidung bezahlen. Absch. 557. c. — **515.** Die Mutter der beiden Schwestern von Oftringen, eine geborne Steinbok, verspricht, daß, wenn die Töchter sie überleben, dann aus ihrem Nachlaß 1400 Gulden dem Kloster übergeben werden sollen, 1000 Gulden aber, wenn sie die Töchter überleben sollte; sie behält sich jedoch freie Hand vor, das Kloster und ihre Töchter noch weiter zu bedenken. Absch. 557. d. — **516.** Der bisherige Vogt des Klosters, Leonhard Betschart von Schwyz, wünscht über seine Verwaltung Rechnung abzulegen. Sekelmeister Holdermeyer aber will sich damit nicht abgeben und erwiedert, daß Betschart eine Weisung hierüber erhalten werde. Absch. 557. e. — **517.** Abtissin, Priorin und Subpriorin erbieten sich, die sieben Frauen von Steinen bis zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Klosters aufzunehmen. Leztern wird Beschleunigung des Baues anbefohlen. Absch. 557. f. — **518.** Sekelmeister Holdermeyer ermahnt in Gegenwart des Provincials die Unterthanen des Klosters, fleißig den Gottesdienst zu besuchen und den Frauen gehorsam zu sein. Sie leisten das Versprechen. Absch. 557. g. — **519.** Sekelmeister Holdermeyer soll an die andern Schirmorte berichten, daß die kürzlich zu Baden verstorbene Mutterschwester der beiden Frauen von Oftringen 100 Gulden und ihre Schwester, Frau Elsbeth Steinbok, 200 Gulden aus ihrem Nachlaß an das Kloster vergabet haben. Absch. 557. h. — **520.** Auf Begehren des Landammann Schorno von Schwyz wird dem Landschreiber aufgetragen, um eine Brandsteuer für das abgebrannte Kloster zu Steinen bei den Klöstern im Thurgau anzusuchen und für die im Kloster Paradies aufgenommenen

Frauen zu sorgen. Auf seine Anregung wird ferner beschlossen, daß die sechs Schirmorte des Klosters Paradies sich bald möglichst über einen Tag verständigen, um vom Vogt Rechnung abzunehmen. Absch. 558. k. — **521.** (1579). Dem bisherigen Schaffner Leonhard Betschart von Schwyz wird in Gegenwart der Abtissin, Priorin und Subpriorin die Rechnung über seine Verwaltung abgenommen. Dieselbe wird richtig gefunden und genehmigt; auch wird ihm eine Bescheinigung über seine gute Verwaltung ausgestellt. Absch. 559. a. — **522.** Hierauf wird der Frau Abtissin die Verwaltung des Gotteshauses also übergeben: 1) Die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen stets die hohe Gerichtsbarkeit über das Kloster Paradies haben und dessen Kastvögte, Schuz- und Schirmherren sein. 2) Wenn dem Kloster Frauen mangeln, sollen Töchter aus den sechs Schirmorten vor andern den Vorzug haben; auch darf das Kloster nur mit Wissen und Willen der Schirmorte jemanden aufnehmen. 3) Wenn Abzug, Steuern oder andere Beschwerden dem Kloster aufgebürdet werden, so sollen Abtissin und Convent stets den Schirmorten Anzeige davon machen, damit sie es schüzen können. 4) Man erwartet, daß die Abtissin und Conventfrauen ordentlich haushalten werden, so daß es keiner Rechnungsablegung bedürfe; wenn jedoch Rechnung begehrt wird, soll der Hofmeister selbe nach Baden bringen, um weitere Kosten zu verhüten. 5) Das Begehren des Vogts, das Kloster solle für den Provincial eine Stube neben der Stube des Priesters einrichten, wird in den Abschied genommen. 6) Andreas Hofmann, Pfarrer zu Baden, wünscht eine im Singen und Lesen wohl unterrichtete Tochter in's Kloster aufnehmen zu lassen, wozu Abtissin und Convent bereits ihre Zustimmung ertheilt haben; das Gesuch wird ad instruendum genommen. 7) Da gemeldet wird, daß der Provincial durch seinen Aufenthalt im Kloster demselben nicht unbedeutende Kosten verursache, so wird der Abtissin anbefohlen, stets davon Anzeige zu machen, damit man es schriftlich oder auf andere Weise abthun könne. 8) Auf die Beschwerde des Convents, daß der Provincial befohlen habe, alle vorgeschriebenen Gebete und Gesänge zu verrichten, wird ihm in Berücksichtigung, daß er noch klein und daß diesen schwachen Weibspersonen unmöglich sei, die Horas oder Siebenzeiten und andere Gesänge und Gebete zu singen, dieses erlassen, jedoch soll man sie mit Andacht in der Kirche beten. 9) Abtissin und Convent werden gebeten, die Frauen des abgebrannten Klosters Steinen bis im September bei ihnen wohnen zu lassen, da dann lezteres Kloster wieder aufgebaut sein werde. Sie erklären sich hiezu bereit, wünschen aber, daß selbe sich mit der Kost, welche das Kloster zu geben vermöge, begnügen. 10) Der lezthin im Kloster ausgegangene Abschied soll Glarus mit Beförderung mitgetheilt werden. 11) Da endlich Uri das Begehren stellt, es möchten ihm ebenso wie Glarus 600 Gulden an die Kosten bezahlt werden, so wird es freundlich ersucht, von dieser Forderung abzustehen. Uri nimmt dieses in den Abschied, um es wieder vor die Gemeinde zu bringen. Landammann Hässi bemerkt, Glarus habe dieses nur gethan zur Verbesserung seiner Pfründen und weil im Lande Glarus beide Confessionen bestehen. Absch. 559. b. — **523.** Man soll auch den übrigen drei Orten gegenwärtigen Abschied mit Beförderung mittheilen; diese sollen dann an den Landschreiber zu Baden berichten, ob man die Tochter des Pfarrers von Baden in's Kloster aufnehmen wolle oder nicht. Absch. 559. c. — **524.** Auf das Ansuchen der Frau Abtissin wird an Burgermeister und Rath der Stadt Villingen geschrieben, sie möchten dem Kloster noch einmal aus der Noth helfen und die Frau Maria Töbelin aus Villingen hersenden, damit sie die Frauen im Singen und in Ausübung der Ordensregel unterrichte. Absch. 572. t. — **525.** (1581). Der Landvogt wird beauftragt dafür zu sorgen, daß der jüngst im Gotteshaus Paradies erlassenen Verordnung nachgelebt werde. Absch. 607. m. —

526. Ein Anbringen der Abtissin wird in den Abschied genommen. Dagegen hält man nicht für gut, daß der Hofmeister kein Weib hat und daß ihm zwei Laienschwestern beigegeben werden. Schwyz soll dem gegenwärtigen Hofmeister anzeigen, daß er bis Mitte März abzuziehen habe. Absch. 619. f.— **527**. (1582). Die Abtissin hat einen Hofmeister zu Besorgung der weltlichen Angelegenheiten des Klosters erwählt und stellt nun an die Schirmorte das Gesuch um Bestätigung dieser Freiheit, den Hofmeister nach ihrem Gefallen, jedoch aus den Schirmorten und mit des betreffenden Ortes Zustimmung, erwählen zu dürfen. Es wird entsprochen; der Gesandte von Zug aber nimmt es in den Abschied, weil er darüber keine Vollmachten hat. Und damit weder der Hofmeister noch andere Mannspersonen in das Innere des Klosters zu treten nöthig haben, wird beschlossen, ein Rechnungszimmer daselbst einzurichten, wie zu Dießenhofen auch geschehen ist. Absch. 625. b. — **528.** (1583). Lucern wird an die Frau Magdalena Gutjahr erinnert, die im Kloster Paradies sich aufhält. Absch. 655. p. — **529.** (1584). Der alt-Hofmeister wünscht seine Jahrrechnung abzulegen. — Wird auf gelegenere Zeit verschoben. Absch. 671. c. — **530.** Die Abtissin wünscht Rechnung abzulegen. Daher sollen die Gesandten, welche zur Benediction des neuen Prälaten nach Kreuzlingen abgeordnet werden, auf ihrer Heimreise diese Rechnung abnehmen und das nöthige bezüglich der Verwaltung, der Bauten u. a. m. verordnen. Absch. 674. i. — **531.** Wie die nicht währschaft gefundenen Bauten im Kloster zu ändern seien, ob man den Frauen die Verwaltung übergeben wolle, um die Schaffnerei los zu werden, und wie dem Kloster bezüglich der Unterthanen, welche die Klostermühle nicht mehr benüzen wollen, zu helfen sein möchte, darüber soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben. Absch. 683. k. — **532.** Was in Betreff des Gotteshauses verhandelt worden, sowie hinsichtlich der angeordneten Clausur, darüber soll jeder Gesandte an seine Obern referieren. Absch. 694. m. — **533.** (1585). Das Ansuchen der Abtissin um die Bewilligung, den Hofmeister entlassen und dafür nur einen Einzieher anstellen zu dürfen, wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Stimme darüber nach Lucern schiken, damit dieses an die Abtissin über das Resultat berichten kann. Absch. 698. h.

m. Cisterzienserinnenkloster Dänikon.

Art. 534. (1558). Die Gesandten von Lucern, welche den Hauptmann zu St. Gallen „aufgeführt" haben, berichten, daß sie sich überzeugt haben, wie das Kloster Dänikon gut verwaltet und der Gottesdienst ordentlich versehen werde, daß aber die Abtissin um Erlaß der jährlichen Rechnungsablage, die dem Kloster viele Kosten verursache, bitte mit dem Erbieten, auf Verlangen stets über ihre Verwaltung Rechnung zu geben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 66. c. — **535.** (1563). Lucern wird an Bezahlung der 14 rhein. Gld. für das Fenster in den Kreuzgang des Klosters erinnert. Absch. 205 q. — **536.** (1564). Die Abtissin beschwert sich, daß ihr die Abtissin von Magdenau die 100 Guld., welche sie bei Aufnahme in lezteres Kloster an ihre Pfründe verwendet habe, nicht zurükerstatten wolle, obschon sie nur einige Jahre bis zu ihrer Erwählung als Abtissin zu Dänikon in Magdenau gewesen, und daß selbe ihr das Recht vor dem Abt zu St. Gallen dargeschlagen habe. Der Abt von St. Gallen dagegen stellt schriftlich die Bitte, man möchte die Abtissin abweisen, oder selbe laut der Freiheit der Grafschaft Toggenburg, wohin Magdenau gehöre, an's Recht dorthin weisen, wo die Beklagte wohnhaft sei. Da nun aber die Boten keine Vollmacht haben, in die Jurisdiction des Abts von St. Gallen einzugreifen, so wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 228. c. - **537.** (1567). Pannerherr Kolin von Zug bittet, man möchte seiner Base, Schwester der Abtissin von Dänikon, welche die Verwaltung des Gotteshauses einige Zeit sehr

gut besorgt habe, nach der Abtissin Tod eine Pfründe verleihen. — Es wird entsprochen; Lucern stimmt noch nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 288 f. — **538.** (1570). Die Abtissin läßt durch Ammann Letter von Zug um Weisung bitten, wie sie sich beim Austritt einer Conventfrau in Bezug auf deren zugebrachtes Gut zu verhalten habe, ob dasselbe dem Kloster gehörig, oder ob sie schuldig sei, dasselbe wieder herauszugeben? — Wird zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Absch. 359. g. — **539.** (1571). Weil die Abtissin ihre Verwaltung gut führt, so wird vorgeschlagen, ihr die Vollmacht für Ernennung einer Coadjutorin zu ertheilen, damit nach ihrem Ableben die Verwaltung nicht leide. Absch. 370. f. — **540.** Die Tschudi und Häffi von Glarus beschweren sich über die der Abtissin ertheilte Ermächtigung, unter Zustimmung ihres geistlichen Visitators eine Coadjutorin zu ernennen, welche nach ihrem Tode Abtissin sein und bleiben solle; denn die Conventfrauen können es nicht zugeben, daß die Abtissin solche Gewalt erhalte und daß das Gotteshaus seiner alten Freiheiten beraubt werde; sie hoffen deßhalb, daß dieser Beschluß wieder aufgehoben werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 377. l. — **541.** Ein Anzug in Betreff der Abtissin wird in den Abschied genommen. Absch. 380. e.— **542.** (1573). Schon ab dem Tag zu Uri war an den Abt von Wettingen, an den Landvogt im Thurgau und an den Vater der aus dem Kloster Dänikon entlaufenen Nonne Giel geschrieben worden, sie möchten diese wieder in das Kloster zu bringen suchen. Nun wird dem alt-Landschreiber zu Baden, Heinrich Bodmer, im Namen der V Orte aufgetragen, den Abt und den Landvogt zu ermahnen, dem erhaltenen Befehl nachzukommen. Absch. 427. e. — **543.** (1574). Der Prior von Cisterz schreibt an die V katholischen Orte in Betreff der nach Seckingen entflohenen Nonne Giel: Er habe die Bewilligung ertheilt, daß der Abt von Wettingen selbe vom Bann absolviere und daß sie zu Seckingen verbleibe, jedoch in ihrem gewöhnlichen Habit. Darüber wird an den Abt von Wettingen Mittheilung gemacht. Absch. 449. h. — **544.** (1579). Der Nuntius erwiedert auf das Gesuch der V Orte um Ernennung der Frau von Hertenstein zur Abtissin, daß er gemäß seiner vom Papst erhaltenen Vollmacht dem Wunsch willfahren wolle. — Wird ihm verdankt mit der Bitte, er möchte dem Abt von Wettingen die entsprechende Weisung zukommen lassen. Absch. 572. g. — **545.** (1580). Ein Bericht des Schultheiß Helmli über Verhandlungen wegen des Klosters wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 581. d.) — **546.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden mit Vollmacht abfertigen in Betreff der Beschwerde Zürichs, daß das Gotteshaus seine Lehengüter nur an Katholiken verleihe. Absch. 584. f. — **547.** Der Abt von Wettingen wird angewiesen, sich so bald möglich nach Dänikon zu verfügen und die Abtissin vollends zu bestätigen. Absch. 602. m. — **548.** (1581). Landammann Abyberg soll mit dem Dechanten zu Einsiedeln Rükſprache nehmen, damit derselbe der Frau von Dänikon den gebührenden Zins von dem Geld verabfolge, welches die vorige Abtissin ihm geliehen hatte. Absch. 603. aa.

n. Johannitercommende Tobel.

Art. 549. (1570). Walther von Hüffenstein, Ritter des St. Johann Ordens, überbringt ein Schreiben des Großmeisters in Deutschland an die V Orte, worin dieser meldet: Durch seine Erwählung zum Ordensmeister in Deutschland sei das Haus Tobel ledig geworden, welche Commenthurei der Hochmeister und der Senat in Malta dem von Hüffenstein verliehen gemäß der Bullen, die er in Handen habe; er präsentiere daher denselben, damit man ihn bestätige und in Schuz und Schirm aufnehme.— Dem Gesuch wird entsprochen und Herr von Hüffenstein als Commenthur von Tobel confirmiert. Absch. 359. a.—

22. Locales.

a. Bischofszell.

Art. 550. (1583). Landammann Abyberg von Schwyz meldet: Es habe Goldschmied J. Straſſer in Schwyz mit einigen Burgern zu Bischofszell, mit denen er einen Anstand gehabt, ein Uebereinkommen getroffen; der Sekelmeister, der Spitalmeister und der Stadtschreiber aber haben denselben ungeachtet dieses Vertrags an seiner Ehre so sehr angegriffen, daß er es länger nicht dulden dürfe, und bitte deßhalb, ihm zu einer Ehrenerklärung behülflich zu sein. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, über den Sachverhalt einen Untersuch anzustellen und das Resultat auf die Jahrrechnung zu Baden einzusenden. Absch. 656. g. — **551.** (1584). Die auf die Benediction zu Kreuzlingen abgehenden Gesandten sollen den Streithandel des Goldschmied Jörg Straſſer zu Schwyz mit denen von Bischofszell beizulegen suchen. Absch. 674. n. — **552.** Die Gesandten nach Kreuzlingen sollen sich auf ihrer Heimreise trennen; die einen sollen in Bischofszell über die gegen den Sekelmeister, Stadtschreiber und Spitalmeister eingegangenen Klagen Kundschaften aufnehmen und das nöthige mit Herrn Wohlgemuth verabreden; die andern sollen im Gotteshaus Paradies die Bauten besichtigen und darüber referieren. Absch. 677. h.— **553.** Bezüglich des Streithandels zwischen den Brüdern Fridolin, Jakob und Wolf Spiser, genannt Zwinger, Burger zu Bischofszell, einerseits, und dem Bischof zu Constanz anderseits, endlich dem Sekelmeister Bartholomäus Rietmann, Spitalmeister Jakob Riedeisen und Stadtschreiber Erhart Scherb zu Bischofszell als dritter Partei, bringen erstere durch ihre Beiständer Hans Heinrich und Hans Ulrich Mörikofer folgende Klage vor: Da verflossene Weihnacht Vogt, Räthe und Gemeinde der Stadt Bischofszell nach alter Uebung Rath und Gericht haben besezen wollen, haben sie mit Bewilligung ihres Vogts, des Herrn von Bernhausen, vor ganzer Gemeinde das Begehren gestellt, man möchte Rath und Gericht nicht also mit unter sich verschwägerten Personen besezen, damit sie nicht wieder in die frühere Ungnade verfallen; dieses wohlmeinende Begehren sei vom Vogt und einigen Räthen übel aufgenommen worden, daher man sie geheißen, von der Gemeinde abzutreten; nun haben der Sekelmeister, der Spitalmeister und der Stadtschreiber sie beim bischöflichen Statthalter angeschwärzt, als wollten sie Gemeinde und Burgerschaft wider den Bischof aufreizen, weßhalb sie beim Statthalter in große Ungnade gefallen seien, ja man habe bereits sie zu verhaften beabsichtigt, ungeachtet sie Bürgschaft für Leib und Gut anerboten und um Anhörung vor einem unparteiischen Rechten gebeten haben, wo sie darzuthun gehofft, daß sie nicht trozig oder ungehorsam sich benommen haben; um nun der Verhaftung zu entgehen, haben sie sich geflüchtet; jezt bitten sie um Hülfe, Rath und Schuz, um ein unparteiisch Recht und um Entschädigung für ihre von den drei Urhebern erlittenen Mißhandlungen und Kosten. — Hierauf antworten die Anwälte des Bischofs, nämlich Dr. Johann Hager, Canzler zu Mörsburg, und Wolf von Bernhausen, Gerichtsherr zu Hagenwylen: Sie haben die Beschwerden der Zwinger angehört und von denselben mehr Gehorsam gegen ihre Obrigkeit erwartet, als sie seit einigen Jahren an den Tag gelegt; besonders habe Fridolin Zwinger schon lange hochmüthig, trozig und ungehorsam wider Vogt und Räthe sich benommen, was sie durch Kundschaften beweisen können; sie bitten deßhalb dringend, man möchte den Bischof bei seinen Freiheiten, Sprüchen, Verträgen und Rechten schirmen, die Kundschaften anhören und dann die Zwinger zur Ordnung weisen; dann werden Statthalter und Räthe damit einverstanden sein, beförderlichst ein gemein unparteiisch Recht zu halten. — Endlich verantworten sich der Sekelmeister, der Spitalmeister und der Stadtschreiber also: Es befremde sie die Citation und die Beschwerden der Zwinger,

die selbe jezt und früher auf dem Tag zu Baden wider sie vorgebracht, weßhalb sie sich auch mit keinen Beiständern versehen haben; damit man jedoch nicht glaube, als suchen sie die Sache hinzuziehen, so versichern sie, daß sie in der Angelegenheit der Zwinger nie etwas anderes gethan, als was ihnen von Statthalter Wohlgemuth und den Räthen zu Bischofszell schriftlich und mündlich anbefohlen worden; er, der Stadtschreiber, könne zudem, wenn nöthig, durch unparteiische Leute darthun, daß er, als der Rath versammelt gewesen und bezüglich der Verhaftung des Zwingers verhandelt worden, dagegen opponiert habe; wenn die Zwinger glauben, daß ihnen etwas unrechtes wiederfahren sei, mögen sie den Rath, der die Befehle ertheilt habe, belangen. — Nach Anhörung all' dieser Vorträge und der darauf erfolgten Antworten wird einstimmig beschlossen, beider Parteien Kundschaften zu verhören, selbe in Schrift zu fassen und alles in den Abschied zu nehmen, um den Obern anheim zu stellen, ob sie den Handel gütlich oder rechtlich entscheiden oder vor einen unparteiischen Richter weisen wollen. — Nachdem dann der Canzler dagegen protestiert und erklärt hatte, daß er der Abhörung der Kundschaften nicht beiwohnen dürfe, werden alle vorgestellten Zeugen, die Priester bei ihrer Ehre und priesterlichen Würde, die Bürger bei ihrem bürgerlichen Eid einvernommen. Was dann nach Einvernahme der Kundschaften mit dem Canzler, mit dem Vogt und den Räthen, mit den drei Brüdern Zwinger, sowie mit der Burgerschaft und der ganzen Gemeinde verhandelt worden, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern referieren. — Der bischöfliche Canzler bestreitet schließlich, daß die Eidgenossen bezüglich der unbilligen Gewaltthätigkeit etwas vorzunehmen oder Bericht einzunehmen die Befugniß haben, ungeachtet vor zwölf Jahren ein Streithandel des Bischofs mit den Räthen und Burgern zu Bischofszell vor die Gesandten der VII Orte gezogen und von diesen erlediget worden und ungeachtet der Bischof in der Begnadigungsfreiheit, die er vor zwei Jahren denen von Bischofszell ertheilt, anerkannt hatte, zu was die regierenden Orte hier befugt seien. Absch. 693. a. — **554.** Der Sekelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber, die den Proceß verloren haben, bringen vor, daß sie nur auf Geheiß des Vogts und der andern Räthe gehandelt haben, und verlangen, daß selbe zu ihnen stehen müssen. Damit nun niemanden Unrecht geschehe, wird ein siebenörtischer Tag auf den 13. Januar nach Zug angesezt, und an den Bischof von Constanz, der die Strafe anspricht, davon Mittheilung gemacht; dem Landschreiber wird befohlen, die allfällig sich vorfindenden Sprüche, Verträge u. dgl. auch dahin zu bringen; endlich werden auch der Goldschmied Mötteli und andere, welche Anforderungen an benannte drei stellen, dahin citiert. Absch. 695. t. — **555.** (1585). Im Zwinger'schen Streithandel wird nach Anhörung beider Parteien, sowie nach Verlesung der darüber aufgenommenen Kundschaften, aus denen sich ergibt, daß einige Kundschafter an einem Ort so, am andern anders, gezeuget haben, gesprochen: Statthalter und Räthen des Bischofs von Constanz sei freigestellt, den Sekelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber sowie die andern Räthe von Bischofszell abzusezen und andere an deren Stelle zu ernennen; es sei zu wünschen, daß in Zukunft nicht weniger als zwölf Räthe ernannt werden; die Eidgenossen bezweken nichts anderes, als den Bischof und die Stift bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, vorausgesezt, daß die bischöflichen Amtsleute dieselben nach rechter Ordnung brauchen; die erlaufenen Kosten sollen der Sekelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber bezahlen, wobei ihnen jedoch vorbehalten bleibt, die eine Hälfte aus dem Stadtsekel, die andere von den übrigen Räthen und von denen, welche zweierlei Kundschaft gegeben haben, sich vergüten zu lassen; im übrigen soll der Bischof die Burgerschaft bei ihren Freiheiten bleiben lassen; jedoch sollen diese sich stets als gehorsame Unterthanen erzeigen. Absch. 697. i. — **556.** Abgeordnete der Burgerschaft zu Bischofszell beschweren sich über die Entscheide auf den Tagen

zu Zug und Baden und begehren ganz dringend, man möchte sie um des lieben Friedens und der Einigkeit willen und weil sie hinfür sich allen schuldigen Gehorsams und aller Ehrerbietung gegen ihre ordentliche Obrigkeit befleißen werden, bei ihren Freiheiten, Stadtrechten, Bräuchen und Gewohnheiten gänzlich verbleiben lassen und ihnen dieselben schriftlich bestätigen; ferner möchte man die durch den Abschied zu Zug und die badensche Erläuterung der Burgerschaft auferlegten großen Proceßkosten derselben gnädigst erlassen und nochmals erkennen, daß jene, welche das Recht verzögert haben, welche weder von den Zwingern noch von andern ehrbaren Burgern irgend eine Bürgschaft für Leib und Gut haben annehmen wollen und welche so vielfältig wider ihre Freiheiten und Rechtsamen und wider die Beschlüsse der regierenden Orte gehandelt, die Kosten allein zu tragen haben; endlich möchte man sie bei ihren erlangten Erkanntnissen schirmen und der ehrverlezenden Verdächtigung, als ob einige von Bischofszell widersprechende Kundschaften abgelegt haben, keinen Glauben schenken und die Kundschaften nochmals vergleichen, indem dann die Wahrheit ganz gewiß an den Tag kommen werde. — Da man über diesen Handel nicht instruiert ist, dessen Endschaft aber doch gern befördern möchte, wird den Abgeordneten von Bischofszell eröffnet: Sie sollen ihre Beschwerden nochmals in Schrift verfassen und selbe sammt der Erkanntniß der vier Orte vom 15. Februar und der lezten Erläuterung zu Baden vom 7. März ihnen, den Gesandten, zu Handen stellen, indem sie dann nicht ermangeln werden, alles an ihre Obern heimzubringen, damit endlich einmal Frieden und Ruhe zu Bischofszell hergestellt werde. (Actum Weinfelden 7. April). Absch. 700. d. — **557.** In Bezug auf die Anstände zwischen den Räthen des Bischofs von Constanz und der Stadt Bischofszell werden folgende Artikel vorgeschlagen, und von beiden Theilen angenommen: 1) Die Stadt Bischofszell soll bei ihren erlangten Freiheiten, Rechten und alten Gewohnheiten verbleiben. 2) Da die Gemeinde laut ihrer Freiheiten jährlich sammt dem Vogt zwei Räthe erwählt, so soll sie diese Ernennung beförderlich vornehmen; alsdann sollen diese zwei mit dem Vogt Gericht und Rath sowie der Stadt Aemter besezen, da gemäß Abschied zu Zug noch zehn von der Gemeinde in den Rath und zwölf Richter erwählt werden sollen; und weil Sekelmeister Rietmann, Spitalmeister Riedeisen und Stadtschreiber Scherb, sowie Rudolph Henseler und Jakob Amstein der ganzen Gemeinde nicht genehm sind, so sollen diese von ihren Aemtern und vom Rath suspendiert sein, jedoch ihrer Ehre ohne Nachtheil; erstere drei sollen nach Besazung des Raths diesem über ihre Beamtungen Rechnung ablegen. 3) In Zukunft soll kein Burger, der Bürgschaft leisten will, gefangen gehalten werden, außer wenn einer so malefizisch gehandelt hätte, daß weitere Beweise unnöthig sind. 4) Die in diesem Rechtshandel beidseitig vorgekommmenen Scheltungen sollen gegenseitig aufgehoben sein und keinem Theil an seiner Ehre schaden. 5) Dieser gütliche Vergleich soll weder dem Bischof zu Constanz, noch der Stadt Bischofszell an ihren Freiheiten, Regalien, Gerichtsbarkeit u. dgl. Abbruch thun. 6) Die in diesem Proceß erlaufenen Kosten sollen also vertheilt werden: Rietmann, Riedeisen und Scherb und die übrigen sechs Räthe, worunter Jakob Amstein, sollen 1500 Gulden constanz. Währung daran bezahlen; ihre eigenen Unkosten sollen sie an sich selbst tragen; die erlaufenen Kosten zu Zug, Baden und hier sollen aus der Stadt Sekel bezahlt werden. Dem Mötteli und andern, die dieses Handels wegen beleidigt worden, soll dieses an ihrer Ehre unschädlich sein; solche, welche allenfalls ihnen selbes vorhalten sollten, sollen von Vogt und Rath bestraft werden. Absch. 709. b. — **558.** Weil nun der Sekelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber sich anerboten haben, vor Rath und Vogt zu Bischofszell Rechnung abzulegen, werden die Burger in ihren Reclamationen abgewiesen. Absch. 709. d.

b. Dießenhofen.

Art. 559. (1577). Es wird vorgebracht, daß der neu erwählte Schultheiß zu Dießenhofen lutherisch sei, während er katholisch sein sollte, ferner, daß in das Schloß, welches der von Schellenberg zu Lehen hat, ein Vogt gesezt werden müsse. Daher wird an den Landschreiber zu Frauenfeld geschrieben, er soll über alles genaue Erkundigungen einziehen und das Resultat wohl verwahrt nach Lucern schiken, damit dieses den andern Orten davon Mittheilung machen und jedes Ort seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden darüber instruieren kann. Absch. 514. f. — **560.** Die Gesandten der V katholischen Orte sprechen gegen die von Dießenhofen ihr Mißfallen darüber aus, daß sie entgegen ihrem Versprechen dieses Jahr einen Neugläubigen zum Schultheiß erwählt haben. Diese verantworten sich damit, daß sie die Wahl auf Anrathen ihres abtretenden Schultheißen Leib getroffen, daß von den drei andern katholischen Räthen keiner für dieses Amt geeignet gewesen, daß sie es übrigens nicht gethan haben würden, wenn sie gedacht hätten, dadurch zu fehlen. Die an sie gerichtete Frage, ob sie ihrem Versprechen nachkommen wollen, nehmen sie in den Abschied. Absch. 515. o. — **561.** Die Entschuldigung derer von Dießenhofen bezüglich ihres lutherischen Schultheißen und ihre Erbietungen werden genügend erfunden. Weil sie aber in ihrem Schreiben unter anderm die katholische Religion zum Spott die päpstliche genannt haben, so soll sich der Stadtschreiber von Dießenhofen auf künftiger Tagsazung zu Baden darüber verantworten. Absch. 518. c.

c. Frauenfeld.

Art. 562. (1560). Ein Anstand zwischen Schultheiß, Rath und Burgerschaft zu Frauenfeld einerseits und ihren Gerichtshörigen ob dem Holz anderseits in Betreff des Stadtbachs wird durch einen Spruch beigelegt. Absch. 95. d. — **563.** (1561). Ueber ein Gesuch des Ammann Wehrli zu Frauenfeld, man möchte ihm zu dem ihm verweigerten Wasser verhelfen, sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. Absch. 141. g. — **564.** An Schultheiß und Rath zu Frauenfeld wird geschrieben, sie sollen dem Landammann Martin Wehrli das Wasser laut seinem Begehren und wie es ihm zur Zeit des Landvogt Kloos bewilligt worden, verabfolgen lassen, oder dann das Recht gegen ihn suchen. Absch. 145. b. — **565.** (1565). Abgeordnete der Stadt Frauenfeld bitten um Bestätigung einiger Abänderungen, die Rath und Gemeinde in ihrem Erbrecht vorgenommen haben; sie beschweren sich, daß der Landvogt den Hauptfall und der Landweibel den Gewandfall von den „Einzüglingen" nicht allein in der Landschaft, sondern auch in der Stadt, die bisher davon gefreit gewesen, ansprechen und einziehen; dieses sei ihren Burgern beschwerlich; denn wenn einer ihrer Burgerssöhne eine freie Tochter aus einem Ort oder anders woher inner- oder außerhalb der Eidgenossenschaft heirathe, so werde auf diese Weise die freie Tochter zur Leibeigenen und ebenso deren Kinder; früher sei es Brauch gewesen, daß sich jeder Burger zu Frauenfeld habe freimachen müssen; da sie nun einen armen Spital und ein armes Siechenhaus haben, sei verordnet worden, daß sich jeder entweder an den Spital, oder an das Siechenhaus, oder an eine Caplanei ergeben müsse und dann sich und seine Kinder mit einem oder zwei Gulden höchstens wieder ablösen und freien könne; und weil sonst überall die Städte etwas mehr Freiheiten besizen als die Landschaften, so bitten sie, man möchte sie von dieser „Eigenschaft", wie obsteht, auch freien. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 250. k. — **566.** (1566). Bei Berathung über das Erbrecht derer von Frauenfeld geht die Ansicht der Mehrheit dahin, daß, wenn eine freie Frau aus den Orten der Eidgenossenschaft einen Eigenen Mann zu Frauenfeld heirathet, dann deren Kinder auch frei und weder dem Landvogt noch

dem Leibherrn den Fall zu geben verpflichtet seien; Schwyz stimmt nicht dazu. Absch. 262. hh. — **567.** (1568). Der alt-Landvogt beantragt, man möchte die „baulose" Brüke zu Frauenfeld, welche zum Schloß führt, aus Steinen wölben. Daher wird der gegenwärtige Landvogt beauftragt, sich näher darüber zu erkundigen, ob der Bau von Stein oder von Holz zwekmäßiger sei. Absch. 313. i. — **568.** Die Gesandten der V Orte, welche auf den Span in das Thurgau reiten werden, sollen Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob man die Brüke vor dem Schloß zu Frauenfeld in Stein wölben oder aus Holz bauen solle. Absch. 316. h. — **569.** (1578). Die Gesandten, welche auf den Span nach Kreuzlingen verreiten werden, sollen mit denen von Frauenfeld mit allem Ernst sprechen, damit die großen Unkosten, welche jährlich den zehn Orten erwachsen, abgeschafft werden, wogegen man ihnen jährlich eine bestimmte Summe geben werde. Absch. 539. q. — **570.** (1586). Ammann Ruppli von Frauenfeld bittet, man möchte seinen Freihof in der Stadt Frauenfeld, den er vor einigen Jahren vom Bischof von Constanz gekauft habe, wiederum freien und dessen alte Freiheiten bestätigen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 744. p.

d. Gachnang.

Herstellung der Messe daselbst in den Jahren 1583 und 1584. (S. Kirchliches. Art. 295—304.).

e. Reichenau.

Art. 571. (1556). Anzug, betreffend das Versprechen des Bischofs von Constanz, Hans von Lunden, auf der Reichenau keine Befestigungen anlegen zu wollen; Nachforschung nach dem Reversbrief hierüber. (S. d. Absch. 5. q.) — **572.** Der Bischof von Constanz überantwortet den Brief, daß auf der Reichenau keine Befestigungen angelegt werden dürfen und daß nur die Eidgenossen Schirmherren der auf ihrem Gebiete liegenden Güter der Abtei Reichenau sein können. Absch. 20. l. — **573.** (1557). Jedem der VII Orte wird eine Abschrift der Verschreibung in Betreff der Reichenau mitgetheilt, damit man sich in Zukunft zu verhalten wisse. Absch. 26. g. — **574.** Die Gesandten von Lucern berichten, daß der alte unter Bischof Johann von Lunden aufgerichtete Verschreibungsbrief in Betreff der Reichenau in ihrem Archiv aufgefunden worden und daß derselbe mit dem neuen ganz gleichlautend sei. Beschluß: Lucern soll diesen Brief dem Landvogt von Baden zuschiken, damit beide Briefe im Schloß daselbst aufbewahrt werden. Absch. 28. f.

f. Stekborn.

Art. 575. (1568). Das Gesuch derer von Stekborn, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in ihr Rathhaus schenken, das sie zu bauen vorhaben, wird in den Abschied genommen. Absch. 317. h.

23. Personelles.

Art. 576. (1559). Das Gesuch des Landvogts Melchior Gallati von Glarus, es möchte ihm jedes der VII Orte ein Fenster mit seinem Wappen in seine zwei neuen Häuser zu Näfels schenken, wird in den Abschied genommen. Absch. 72. s. — **577.** (1563). Das Gesuch des Meisters Hans des „Blatters" zu Frauenfeld um eine Beisteuer, damit er Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neues Haus machen lassen könne, wird in den Abschied genommen. Absch. 190. x. — **578.** Das Gesuch des Hans Jeger von Märstetten, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster sammt seinem Wappen in sein neues Haus schenken, wird in den Abschied genommen, in Berüksichtigung, daß derselbe jährlich viel Salz in die Eidgenossenschaft und besonders in die V Orte liefert. Absch. 205. n. — **579.** (1571). Das Gesuch des

Ammanns Ruppli zu Frauenfeld um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in sein neues Haus wird ad instruendum genommen. Absch. 377. g. — **580**. Die Gesandten der sieben Orte sollen dafür sorgen, daß die dem Ammann Ruppli geschenkten Fenster auf künftiger Tagsatzung bezahlt werwerden. Absch. 384. aa. — **581**. (1573). Das Gesuch des Landschreibers, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in sein neues Haus schenken, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 415. g.

Landvogtei Rheinthal.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Landvögte.

1556.	Lucern.	Hans Haas. / Anton Haas I.
1558.	Uri.	Johann Gisler.
1560.	Schwyz.	Martin Ulrich.
1562.	Unterwalden.	Jörg Schäli.
1564.	Zug.	Niklaus Itten.
1566.	Glarus.	Fridolin Schuler.
1568.	Appenzell.	Ulrich Vetter. / Ulrich Lanker I.
1570.	Zürich.	Hans (Ulrich) Bleuler.
1572.	Lucern.	Anton Haas II.
1574.	Uri.	Jakob Muheim.
1576.	Schwyz.	Martin Kostener.
1578.	Unterwalden.	Kaspar Zelger.

1580.	Zug.	Kaspar Meyenberg.
1582.	Glarus.	Dietrich Stauffacher.
1584.	Appenzell.	Ulrich Lanker II.
1586.	Zürich.	Hans Jakob Nordorf.

Landschreiber.

1585. Für den bisherigen, Hauptmann Tanner (der in französ. Dienste getreten) wird Anton aus der Vorburg von St. Margarethen provisorisch zum Landschreiber ernannt. (Art. 5.)

1586. Kaspar Dürler von Uri. (S. Art. 6.)

Art. 2. (1581). Die von Landammann Theiler von Appenzell angeregten Artikel bezüglich der Landvogtei werden jedem Boten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort seine Boten nach Baden darüber instruiere und insbesondere darüber, ob man den Landschreiber zu Rheinegg entlassen wolle. Absch. 610. k.— **3.** (1584). Weil der Landvogt zu Rheinegg, Dietrich Stauffacher von Glarus, gegen die V katholischen Orte sich so trozig benimmt, so soll man ihm dieses auf der Jahrrechnung zu Baden zu verstehen geben und ihm an der Rechnung nichts nachlassen. Absch. 677. f. — **4.** (1585). Da Landvogt Stauffacher begehrt, daß man ihm das Recht gegen Georg Heer von Rheinegg wieder aufthun möchte, so sollen die in das Rheinthal verordneten Boten die Parteien in Güte zu vertragen suchen; sollte aber ihre Bemühung ohne Erfolg sein, so soll es bei dem zu Baden erlassenen Urtheil verbleiben. Absch. 697. d. — **5.** Um die durch Entfernung des Landschreibers Tanner erledigte Stelle bewerben sich der alt-Stadtschreiber zu Rheinegg und Anton aus der Vorburg zu St. Margarethen. — Wird in den Abschied genommen; der leztere soll inzwischen die Stelle versehen. Absch. 716. f. — **6.** (1586). Von der Mehrheit der Orte wird auf Verwendung seiner Vettern zum Landschreiber erwählt Kaspar Dürler von Uri; der Schreiber von St. Margarethen soll bis zur Jahrrechnung noch die Stelle versehen. Die nicht zustimmenden Orte nehmen es in den Abschied. Absch. 737. i.

b. Einkommen, Emolumente der Beamten.

Art. 7. (1571). Landvogt Bleuwler meldet, daß im Rheinthal die Theurung sehr zunehme, zudem, daß leztes Jahr auch wenig Wein gewachsen, da der Ertrag, während er früher über 400 Saum gewesen, dieses Jahr kaum auf 50 gekommen sei; weil er nun aber dieses Jahr bedeutende Unkosten gehabt habe, und ihm beim Auftritt ein Unfall begegnet sei, so bitte er, ihm diesen Wein, den Saum zu 1 Gulden, zu kaufen zu geben, damit er so für seinen Schaden zum Theil entschädiget werde; man könne dann dieses von einem Landvogt zum andern so fortgehen lassen, bis die Reihe wieder an Zürich komme. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 371. o. — **8.** (1582). Landammann Theiler von Appenzell macht Anzug, daß der neue Landschreiber im Rheinthal als Besoldung nur vier Saum Wein erhalte und daß die Ausfertigungen, welche unter des Landvogts Siegel gemacht werden, dem alt-Stadtschreiber und dem Schreiber zu St. Margarethen zu gut kommen. Daher wird an den Landvogt geschrieben, es sollen die Schreiben, die von ihm besiegelt werden, von dem Landschreiber allein ausgefertiget, die vier Saum aber jährlich zwischen dem alten und dem neuen Landschreiber getheilt werden. Absch. 626. n.

c. Landvogteiwohnung und Güter.

Art. 9. (1560). Der Landvogt beantragt, daß der Kelnhof und andere Lehengüter bei ihrer künftigen Verleihung in der Weise, wie der Bauhof, verliehen werden möchten, indem sie auf diese Weise

mehr ertragen würden; ferner daß man einige kleinen Lehengüter, welche jezt nur einen unbedeutenden Zins abwerfen, an deren Inhaber veräußere. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 98. u. — **10.** (1581). Der Landvogt berichtet, wie seine Vorgänger einige Wiesen und Rebäker des Schlosses vertauscht haben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 617. e. — **11.** (1582). Auf den Bericht des Landvogts und des Obmanns Keller, daß die Gebäulichkeiten der Landvogtei ganz baufällig seien, daß dagegen Sekelmeister Pfyffer daselbst ein anständiges neues Haus besize und daher über einen Tausch unterhandelt werden möchte, wird den nächstens dahin abgehenden Gesandten aufgetragen, über die Thunlichkeit eines Tausches Erkundigungen einzuziehen. Absch. 626. q. — **12.** Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, die von den frühern Landvögten Muheim und Zelger vertauschten Güter wieder zu der Eidgenossen Handen zu ziehen; auch wird verfügt, daß in Zukunft kein Landvogt mehr die Befugniß haben soll, Güter der Landvogtei zu versezen, zu vertauschen oder zu verkaufen. Absch. 626. r.— **13.** (1584). Der lezte Auftrag an den Landvogt, bezüglich der von seinen Vorgängern verkauften oder vertauschten Güter, wird erneuert. Es soll auch jedes Ort die Landvögte, welche solche Güter veräußert haben, dazu anhalten, den armen Unterthanen ihr hiefür ausgegebenes Geld wieder zurükzuerstatten. Absch. 671. s. — **14.** Der vorgeschlagene Abtausch der Landvogteiwohnung kömmt wieder zur Sprache.— Auch wird beantragt, die eingetauschten schlechten Lehengüter wieder zu verkaufen und aus dem Erlös dem Landvogt jährlich eine bestimmte Summe statt des Ehrschazes zu verabfolgen. — Endlich wird geklagt, daß die Unterthanen mit übermäßigen Wucherzinsen, bis auf 12 vom 100, beschwert werden; daher wird verfügt, daß der Zinsfuß nicht 8 vom 100 übersteigen dürfe. — Alle diese Punkte werden ad referendum genommen. Absch. 685. m. — **15.** Bezüglich der Anträge, die baufällige Wohnung des Landvogts gegen das neue Haus des Sekelmeisters Pfyffer zu vertauschen, ferner einige Güter und Reben daselbst zu verkaufen und den Erlös zu einer ewigen Gült anzulegen, endlich gegen verschiedene bei den Trotten vorkommende Betrügereien Vorsorgen zu treffen, werden Obmann Keller und die Landammänner Reding und Theiler beauftragt, auf den 16. September sich in das Rheinthal zu verfügen, um diese Angelegenheiten, ebenso die Anstände zwischen dem Sohn des Hans Kuhn und dem alt-Landvogt Stauffacher von Glarus u. a. m. zu berichtigen und dann auf nächstem Tag über das, was sie verhandelt haben, zu referieren. Absch. 691. i. — **16.** Sekelmeister Pfyffer zeigt sich zum Verkauf seines Hauses geneigt, bittet jedoch, man möchte die Güter, welche er daselbst noch verkaufen möchte, des ewigen Verspruchs erlassen. Auf Ratification hin wird man über den Kaufschilling von 1800 Gulden mit ihm einig; darüber und ob man die Güter vom Verspruch ledigen wolle oder nicht, soll jedes Ort binnen vierzehn Tagen nach Zürich berichten. Absch. 695. p. — **17.** In Betreff des beantragten Verkaufs einiger wenig ertragenden Lehengüter im Rheinthal wird nun für zwekmäßig erachtet, dieselben zu veräußern, indem man daraus gegen 2000 Gld. lösen und aus dem capitalisierten Erlös dem Landvogt eine jährliche Entschädigung schöpfen könnte; die gegenwärtigen Inhaber dieser Güter und die Unterthanen sollen übrigens hiebei vorzüglich berüksichtiget werden; ein Ausschuß wird mit Abschazung der Güter beauftragt. Absch. 695. q. — **18.** (1585). Auf Ratification hin wird verabredet, an das neue Haus des Jakob Pfyffer die alte Landvogteiwohnung sammt 1800 Gld. an baar zu geben; von dieser Summe sind jedoch allfällige Beschwerden auf dem Haus abzuziehen; ferner hat alles, was nuth- und nagelfest ist, sammt zwei Bettstellen und zwei Kasten im Haus zu verbleiben. Und da das neue Haus für den Landvogt fast zu groß ist, so wird der Vorschlag, später die Hälfte davon zu verkaufen, in den Abschied genommen. Absch. 703. a.—

19. Behufs Bezahlung der Kaufsumme für das neue Landvogteigebäude will man einige Güter, besonders jene, welche zum alten Burgstal Zwingenstein gehören, und den Bauhof zu Rheinegg verkaufen; daher werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, über den Werth dieser Güter und deren Ertrag genaue Erkundigungen einzuziehen und auf künftiger Jahrrechnung zu Baden darüber zu berichten. Absch. 703. c. — **20.** Die Bauleute der Güter auf Zwingenstein lassen vorbringen, wie sie diese Lehengüter schon lange Jahre bebaut und mit harter Arbeit zu einem schönen Ertrag gebracht haben, und bitten, man möchte sie nicht von diesen Lehen verstoßen oder doch bei den Käufern derselben auswirken, daß diese sie als Bauleute auf diesen Gütern bleiben lassen. — Diese Bitte wird in den Abschied genommen. Absch. 703. e. — **21.** Der Verkauf der Lehengüter im Rheinthal wird auf den 22. September neuen Kal. verschoben. Absch. 703. f. — **22.** Der von den Gesandten von Zürich, Schwyz, Glarus und Appenzell, welche im Namen der VIII Orte im Rheinthal gewesen, auf Ratification hin abgeschlossene Tauschvertrag um die bisherige Landvogteiwohnung zu Rheinegg gegen das Haus des Pfyffer daselbst wird von der Mehrheit bestätigt; dem Pfyffer wird behufs bessern Verkaufs seiner Güter der ewige Verspruch erlassen. Lucern und Zug nehmen es nochmals in den Abschied. Ueber den projectierten Verkauf eines Theils der neuen Landvogteiwohnung wird dermalen nicht eingetreten. Absch. 716. a. — **23.** Abgeordnete von Rheinegg und Thal eröffnen: Sie haben vernommen, daß die regierenden Orte ihre Güter im Rheinthal zu verkaufen beabsichtigen; da nun viele arme Leute diese Güter als Lehen und mit ziemlichem Ehrschaz an sich gebracht haben, so bitten sie ganz dringend, man möchte sich derselben erbarmen und es ihnen zu wissen thun, wann der Verkauf vor sich gehen soll, damit sie auch darauf bieten können. Absch. 716. i.

2. Amtsrechnungen.

Jedes der VIII Orte erhält als Reinertrag dieser Landvogtei :

Art.					Art.				
24.	**1556.**	16 Kronen.	Absch.	11. ii.	**38.**	**1570.**	Nichts.	Absch.	359. qq.
25.	**1557.**	66½ Gld.			**39.**	**1571.**	5 Gld.	„	377. pp.
		(zu 15 const. Bz.)	„	36. bb.	**40.**	**1572.**	16 gute Gld.	„	396. x.
26.	**1558.**	50 Gld.	„	56. ee.	**41.**	**1573.**	37 „ „	„	415. a.
27.	**1559.**	40 gute Gld.	„	72. ww.	**42.**	**1574.**	20 Pfd.	„	440. t.
28.	**1560.**	50 Pfund.			**43.**	**1575.**	10 Gld.	„	465. x.
		(20 gute Gld.)	„	103. ee.	**44.**	**1576.**	35 „	„	497. bb.
29.	**1561.**	18 Gld.	„	132. ff.	**45.***)	**1577.**	Nicht angegeben.	„	515. kk.
30.	**1562.**	45 „ (z. 50 Schl.)	„	162. ll.	**46.***)	**1578.**	20 Gld.	„	539. rr.
31.	**1563.**	34 „ od. 68 Pfd.	„	196. uu.	**47.**	**1579.**	15 „	„	566. aa.
32.	**1564.**	50 gute Gld. = 62 Gld.			**48.**	**1580.**	Nichts.	„	589. hh.
		weniger 18 Schl.	„	228. v.	**49.**	**1581.**	19 Gld.	„	611. x.
33.	**1565.**	28 gute Gld.	„	250. bb.	**50.**	**1582.**	12 „	„	637. s.
34.	**1566.**	20 „ „	„	268. mm.	**51.**	**1583.**	Nichts.	„	657. v.
35.	**1567.**	35 Gld.	„	288. kk.	**52.***)	**1584.**	50 Gld.	„	685. bb.
36.	**1568.**	25 „	„	313. rr.	**53.**	**1585.**	60 Pfd.	„	716. gg.
37.	**1569.**	22 gute Gld.	„	339. v.	**54.**	**1586.**	Nichts.	„	744. kk.

*) Dem Aarauerexemplar enthoben.

3. Einkauf. Niederlassung.

Art. 55. (1575). Auf den Bericht des Landvogts, daß die Unterthanen an die Einzüglinge, die meistens Fremde seien, Stüke von den Gemeindegütern und Waidgängen verkaufen und den Erlös verschlemmen, wird ihm aufgetragen, in Zukunft keinem Fremden mehr die Niederlassung zu erlauben und Angehörigen der Eidgenossen solche nur zu gestatten, wenn sie ihr Mannrecht und eine Bescheinigung, daß sie keinem Herrn mit Leibeigenschaft angehören, beibringen und der Gemeinde oder dem Hof den gewöhnlichen Einzug bezahlen. — Wird ad referendum genommmen. Absch. 465. l. — **56.** (1578). Es wird berichtet, daß die von St. Gallen viele Reben und Güter in der Landvogtei ankaufen und schöne Häuser und Schlösser darauf bauen, so daß diese die Güter und den Nuzen, die Eidgenossen dagegen nur „die armen Leute und den Namen" haben. Um dagegen Vorsorgen zu treffen, wird es ad instruendum genommen. Absch. 546. k.

4. Abzug. Zugrecht.

Art. 57. (1582). Abgeordnete von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen bitten um Erläuterung eines etwas dunkeln Artikels im Vertrag von 1551 über das Zugrecht und den ewigen Verspruch der Güter, welche von Gotteshäusern, Spitälern, Siechenhäusern und andern „Ewigkeiten" außerhalb des Rheinthals angekauft werden. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 626. e. — **58.** Eine Einsprache derer von St. Gallen gegen den Beschluß von 1580 bezüglich des Verspruchs derer im Rheinthal bei Verkauf von Gütern daselbst wird in den Abschied genommen. Dem Landvogt wird aufgetragen sich zu erkundigen, wie die Unterthanen den betreffenden Artikel des Verspruchs verstehen. Absch. 637. q. — **59.** (1583). Hans Heer von Romischwanden, Hofmann zu St. Margarethen, meldet, daß er genöthiget sei, zu Befriedigung seiner Gläubiger seine Güter zu verkaufen, und bittet um die Vergünstigung, dieselben nach dem alten Verspruch, das heißt, auch an Fremde verkaufen zu dürfen, indem er dann mehr lösen und seine Gläubiger vollständig bezahlen könnte. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 655. m. — **60.** Ueber das Gesuch des Hans Heer sind einige Boten nicht instruiert. Da man jedoch dem guten alten Mann gern behülflich sein möchte, so wird der Vorschlag, dessen Bitte zu gewähren, in den Abschied genommen, mit dem Beifügen jedoch, daß dieses ohne weitere Consequenzen sein solle. Absch. 657. r. — **61.** (1584). Die Töchter des Junker Beat Rudolph Mötteli von Rappenstein bitten um die Bewilligung, zugleich mit ihrem Gut Sulzberg, das auf dem Gebiet des Abts von St. Gallen liege, auch ihre Reben im Rheinthal ohne weitere Einsprache verkaufen zu dürfen. Es wird ihnen bewilligt, alles mit einander zu verkaufen, weil es bisher stets Ein Gut gewesen; die Sache wird aber in den Abschied genommen, damit man entsprechende Antwort geben kann, im Fall die im Rheinthal den Verspruch auf die Reben prätendieren sollten. Absch. 685. p. — **62.** (1585). Das Gesuch des Jakob Pfyffer um Befreiung seiner Güter von dem ewigen Verspruch behufs deren besserer Veräußerung wird in den Abschied genommen; jedenfalls soll aber dabei das Zugrecht den VIII regierenden Orten vorbehalten sein. Absch. 703. b. — **63.** (1586). Othmar Straub von St. Margarethen meldet, daß er wegen einer eingegangenen Bürgschaft zum Verkauf seiner Güter genöthiget sei, und bittet um die Bewilligung, einen Theil derselben frei vom ewigen Verspruch verkaufen zu dürfen, indem er dann hoffen könne, bei „Haus und Heim" zu verbleiben. — Es wird ihm bewilligt, sein Gut Apfelberg frei vom ewigen Verspruch, jedoch diesem unbeschadet, zu verkaufen. Absch. 737. n.

5. Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 64. (1556). Katharina Tagmann von Balgach hatte dem Jost Kaufmann nachgeredet, er habe gedroht ihr Haus anzuzünden. Das Gericht zu Balgach hatte dann erkennt, sie soll laut der Offnung bestraft werden. Nun behauptet der Landvogt, die Strafe gehöre ihm allein, weil es eine malefizische Sache sei, während Roman Erb von Uri, als Besizer der Herrschaft Grünenstein behauptet, die Tagmann soll laut der Offnung zu Handen beider Obrigkeiten bestraft werden, weil sie den Kaufmann an seiner Ehre angegriffen und wieder davon habe abstehen müssen. — Und da man nun niemanden in seine Rechte und Gerichtsbarkeit eingreifen möchte, wird es in den Abschied genommen, um auf nächster Tagsazung zu entscheiden, ob es nur eine Ehrverlezung oder aber eine malefizische Sache sei. Absch. 11. k. — **65**. Hauptmann Erb läßt obigen Anstand wieder vorbringen mit der Bitte, man möchte den Landvögten die Weisung ertheilen, in Zukunft keine Eingriffe mehr in seine Gerichtsbarkeit sich zu erlauben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 11. n. — **66**. (1558). Der Graf von Ems antwortet auf die an ihn gerichtete Beschwerde über Bestrafung eines Ehebruchs, daß daselbst (wo ?) alle Strafen und Bußen bis an das Malefiz und Blut ihm gehören, daß er daher glaube das Recht gehabt zu haben, jenen um 15 Gld. zu bestrafen, daß er aber den Eidgenossen zu lieb nur die Hälfte der Strafe nehmen wolle. Antwort: Man wolle es für dießmal hingehen lassen, jedoch nur auf höhere Genehmigung hin und unbeschadet aller Rechte; die Eidgenossen glauben aber, daß, weil die Mannschaft daselbst ihnen gehöre, dieses auch bezüglich der Strafe der Fall sei. Absch. 66. v. — **67**. (1559). Der Landvogt meldet, daß er den Wilhelm Dorgler von Haslach, der zu Lustnau einer Lästerung sich schuldig gemacht, um ihn zu bestrafen verhaftet habe, daß aber der Herr von Ems das Recht der Bestrafung in Anspruch nehme, weil das Vergehen in seiner Gerichtsbarkeit geschehen sei; er begehrt Weisung, ob er die Strafe dem von Ems überlassen oder ob er den Dorgler auch strafen solle. — In Berüksichtigung, daß das Recht der Strafe eigentlich dem Herrn von Ems zustehe, daß das Vergehen aber gegen den Landfrieden und daher zu bestrafen sei ohne Rüksicht darauf, wo es geschehen, wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 72. kk. — **68**. (1561). Anstand Appenzells mit dem Landvogt über Berechtigung eines Todschlags. (S. d. Absch. 145. o.) — **69**. (1562). Auf der Jahrrechnung von 1560 war der Landvogt M. Ulrich beauftragt worden, über die Befugnisse, welche der Abt von St. Gallen zu Eidberg (jezt Eichberg) anspricht, sich zu erkundigen. Nun läßt der Abt durch den Landvogt der Grafschaft Toggenburg, Balthasar Tschudi, die Abschrift eines Vertrags vorlegen, der vor achtzig Jahren zwischen ihm und Appenzell, welches damals das Rheinthal besessen hatte, abgeschlossen worden, gemäß welchem dem Abt zwei Theile und Appenzell der dritte Theil der Bußen zu Eidberg gehören; er bittet, ihn bei diesem Vertrag und beim alten Herkommen bleiben zu lassen. Deßhalb wird nun der Landvogt zu Rheinegg beauftragt, über den Sachverhalt Kundschaften aufzunehmen und selbe sammt dem Urbar auf nächstem Tage aufzulegen; der Abt soll den Vertrag dahin bringen, damit man nach Untersuch dieser Akten das Mißverständniß zu Befriedigung beider Parteien beseitigen könne. Absch. 162. a. — **70**. (1563). Der Abt von St. Gallen beschwert sich über das Mandat, welches der Landvogt in Betreff der Hallermünze und der Bestrafung des Kornwuchers erlassen hat, indem gemäß Sprüchen und Verträgen im obern Rheinthal der Erlaß von Mandaten durch beide Obrigkeiten zu geschehen habe. — Da man nun aber glaubt, daß man vermöge der hohen Gerichtsherrlichkeit zum Erlaß dieses Mandats das Recht gehabt habe, so wird die Beschwerde ad instruendum genommen; den Abgeordneten des Abts wird aufgetragen, wenn der Abt Freiheiten,

Sprüche oder Verträge über diese vermeinte Gerechtigkeit in Handen habe, selbe auf dem nächsten Tage aufzulegen. Absch. 205. g. — **71.** (1571). Die von Balgach beschweren sich über die Eingriffe des Abts von St. Gallen, indem dieser von den Bußen, die laut Kaufbrief zu zwei Theilen ihnen und zu einem Theile dem Landvogt zu Handen der VIII Orte gehören, ihre zwei Theile beanspruche. Absch. 384. bb.

6. Justizsachen.

a. Civilsachen.

Art. 72. (1558). Der Landvogt macht von einem vorgefallenen Todschlag Anzeige und wünscht Weisung, wie er sich hinsichtlich des Vermögens der Thäter zu verhalten habe. Antwort: Er soll sich über deren Vermögen genau erkundigen und auf nächsten Tag darüber berichten. Absch. 64. s. — **73.** (1560). Wolf von Kalchenried, Vogt zu Fussach, läßt vorbringen, daß er in einem langwierigen Proceß mit Lienhard von Bekenstein von Augsburg ein Urtheil erlangt habe, gemäß welchem ihm die streitige Ansprache zuerkannt worden, daß nun aber die Frau des von Bekenstein Einsprüche erhebe, während gemäß Landrecht im Rheinthal Mann und Weib einander die Schulden bezahlen helfen müssen; er bitte nun ihn beim Landrecht zu schüzen. — Es wird in den Abschied genommen; zugleich wird der Landvogt im Rheinthal beauftragt, auf alle Güter und Einkünfte der benannten Frau bis zu Austrag des Handels Arrest zu legen. Absch. 103. n. — **74.** (1564). Auf das erneuerte Gesuch des Landvogts um Weisung, was er bezüglich des den Eidgenossen verfallenen Vermögens jenes Todschlägers zu thun habe, da dessen Verwandtschaft sich mit ihm „vertragen" möchte, wird er beauftragt, ein Verzeichniß über dasselbe aufzunehmen und es auf nächstem Tage zu Baden vorzulegen, wo man ihm dann entsprechende Weisung ertheilen werde. Absch. 213. f. — **75.** (1566). Auf erhobene Reclamation des Landammann Abyberg für die Tochter des Schettig in der March wird dem Landvogt befohlen, die Vormünder derselben dazu anzuhalten, die Schettig zu bezahlen. Absch. 268. oo. — **76.** (1570). Der Landvogt berichtet, wie Heinrich Mäzler, der sich in sein Haus geschlichen, so verwundet worden, daß er gestorben sei, und bittet um Weisung hinsichtlich dessen Nachlasses, da derselbe keine Kinder hinterlasse. — Der Landvogt wird nun beauftragt, über die Vermögensumstände des Mäzler Erkundigungen einzuziehen und auf nächster Tagsazung schriftlich darüber zu berichten. Absch. 359. i. — **77.** (1571). Der Landvogt berichtet, daß im Rheinthal liederliche Personen seien, welche ihren Kindern ihr großelterliches Erbe verthun und versezen, oft bevor dasselbe verfallen sei, und begehrt, daß man eine Verordnung darüber erlasse. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 377. u. — **78.** (1575). Der Landvogt meldet, daß er im Hof Altstätten Bußengerichte gehalten, von den 50 Gld. verfallener Bußen aber nichts habe erhalten können, weil diese mehr als verzehrt seien, daß er daher auf andern Höfen die Bußengerichte zu halten unterlassen; er wünscht Weisung darüber. — Er meldet ferner: Der Landvogt gebe den Schüzen zu Altstätten jährlich 6 Gld. zu verschießen; wenn nun der Abt von St. Gallen, der daselbst die Hälfte der Bußen anspreche, jährlich auch 6 Gld. gäbe, würden die von Altstätten auch noch 6 beifügen, und auf diese Weise würde eine hübsche Mannschaft zusammengebracht.— Bezüglich des ersten Punkts werden Landammann Meggeli, der Landvogt und die Gesandten des Abts von St. Gallen beauftragt, über Verminderung der überschwenglichen Kosten eine Ordnung aufzustellen und selbe auf nächster Tagsazung vorzulegen; hinsichtlich des zweiten Punkts wird der Abt ersucht, den Eidgenossen zu Gefallen denen von Altstätten auch 6 Gld. jährlich zum Verschießen zu geben. Absch. 465. m. — **79.** Hauptmann Ambro-

stius Püntiner von Uri, Namens der Erben des Hauptmanns Erb, und Statthalter Wichsler von Glarus, Namens seines Schwähers, Hauptmann Fridolin Schuler, melden, daß die von Balgach im Rheinthal einen Rechtshandel mit dem Abt von St. Gallen wegen des Schlosses Grimmenstein gehabt haben und im Rechten unterlegen seien, und bitten, das Recht ihnen wieder aufzuthun. Es wird nun den anderer Geschäfte wegen nächstens nach dem Thurgau abgehenden Landammännern Abyberg und Hässi aufgetragen, die Parteien gütlich zu vergleichen zu suchen; das Rechtsbegehren wird ad instruendum genommen. Absch. 470. e. — **80.** Der Landvogt legt die Artikel zur Genehmigung vor, die er gemäß Auftrag mit Landammann Meggeli über Verminderung der Kosten beim Einzug von Bußen und bei Abhaltung der hohen Gerichte entworfen hat. Sie werden ad instruendum genommen. Absch. 470. i. — **81.** Der Canzler des Abts von St. Gallen legt vor den VIII regierenden Orten zwei unversehrte besiegelte Abschiede vor und begehrt, daß man den Abt bei denselben bleiben lassen möchte. Diese Abschiede werden nun von der Mehrheit bestätigt; die Gesandten von Zürich, Uri und Glarus aber, darüber nicht instruiert, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 474. i. — **82.** (1578). Landammann Bodmer von Appenzell meldet, daß Landammann Meggeli, Abgeordnete des Abts von St. Gallen und der Landvogt im Rheinthal auftragsgemäß über Abschaffung der Mißbräuche bei Käufen im Rheinthal Artikel mit einander entworfen haben und daß er erwartet habe, der Landvogt würde dieselben jezt vorlegen. — Daher wird an den Landvogt geschrieben, er soll die Artikel auf nächstem Tage vorlegen und den Abt von St. Gallen davon benachrichtigen. Absch. 539. aa. — **83.** (1584). Der Landvogt macht die Anzeige, daß man jezt gewöhnlich von 1 Krone monatlich 1 Kreuzer Zins bezahlen müsse und daß unter einem jährlichen Zins von 8 bis 9 Gld. kein Geld mehr zu erhalten sei, und begehrt Weisung, „um wie viel ein Landvogt zu siegeln Gewalt habe". — Es wird ihm befohlen, Wucherzinse zu bestrafen. Absch. 671. r. — **84.** (1586). In Betreff des Spans zwischen Hauptmann Tanner von Appenzell und Vogt Stauffacher von Glarus wird an beide Orte geschrieben, man möchte es beim Entscheid zu Baden bleiben lassen, weil sich der Handel zur Zeit zugetragen habe, als Stauffacher der VIII Orte Beamter gewesen; sollte jemand ein neues Urtheil haben wollen, möge er billiger Weise wieder nach Baden kommen. Absch. 738. l. —

b. Strafsachen.

Art. 85. (1563). Der Landvogt im Rheinthal und der Landvogt zu Lichtensteig melden, daß sie zu sicherer Bestrafung von Freveln auf höhere Genehmigung hin folgenden Vertrag abgeschlossen haben: Unterthanen des einen Theils, welche in des andern Gerichten freveln und dann, ohne daß sie Bürgschaft geleistet, wegziehen, sollen gegenseitig angehalten werden, in den Gerichten, wo der Frevel geschehen ist, sich zu stellen, um Red und Antwort zu geben; bei malefizischen Sachen aber ist man nicht verpflichtet, die Thäter einander auszuliefern. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 196. g. — **86.** (1571). Auf lezter Tagsazung war der Landvogt beauftragt worden, einen welschen Geldaufwechsler von Luggarus, der die guten französischen Dik-Pfenninge aufwechselt und nach Italien zum Einschmelzen schikt, aus welchen dann Bologner geschlagen und in die Eidgenossenschaft und in's Reich gebracht werden, zu verhaften und nach Verdienen zu bestrafen. Derselbe meldet nun, daß er jenen festgenommen und auf eine Bürgschaft von 400 Gulden wieder freigelassen habe, und bittet um Weisung über sein Verhalten, da der Abt von St. Gallen auch einen Theil davon anspreche. — Es wird ihm nun befohlen, die 400 Gulden zu der Eidgenossen Handen zu behalten, den Geldaufwechsler auf Betreten wieder zu ver-

haften, all' dessen Hab und Gut zu verarrestieren und sodann weitern Bescheid zu erwarten. — Wird ad referendum genommen. Absch. 384. k.

7. Handel und Gewerbe. Landbau.

Art. 87. (1569). Auf die Anzeige des Landvogts, daß der frühere Vogt zu Feldkirch, Itelhans Gienger, einem Kaufmann von Lindau auf „offenem" Bodensee seine Waaren weggenommen habe, die dieser über Rheinegg und Ragaz hinauf durch Bünden nach Piemont habe führen wollen, und daß er dieselben nur unter der Bedingung freigeben wolle, wenn sie von Lindau über Feldkirch und „Meyenberg" (? Meyenfeld) geführt werden, daß aber, wenn die Kaufleute andere Straßen einschlagen müssen, den Eidgenossen dadurch an ihren Freiheiten und ihren Zöllen zu Rheinegg und Ragaz großer Abbruch geschehe, wird vom Vogt zu Feldkirch Antwort darüber begehrt. Absch. 339. g. — **88.** (1578). Zwischen Abgeordneten von Appenzell, des Abts und der Stadt St. Gallen und dem Landvogt im Rheinthal wird eine Verordnung über den Grempel mit Werch und Garn, über den Kornkauf, über Kauf und Ausschenken von Most und Wein und über Abschaffung des Wuchers erlassen. (S. d. Absch. 545. a.) — **89.** Diese Verordnung wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 546. o.) — **90.** (1580). Es waltet ein Streit zwischen den beiden Gemeinden und Gerichten Rheinegg und Thal einerseits und Hans Graf von Thal sammt seinem Tochtermann anderseits. Erstere beschweren sich, daß Hans Graf nicht nach der im Rheinthal bestehenden Ordnung, dem sogenannten Rebbrief, und nach der alten Sitte zu Rheinegg und Thal die Reben bebaue. Leztere verantworten sich: Sie haben früher ihre Reben im Rheinthal nach dortiger Uebung „um den halben Wein" durch Lehenleute und dann wieder durch Werkleute bauen lassen; da aber allerlei Veruntreuungen vorgekommen, haben sie die Reben zu eigenen Handen genommen und bebauen sie nun selbst, wozu sie als freie Landsaßen das Recht zu haben glauben.— Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 589. n. — **91.** (1584). Der Landvogt berichtet, daß die von Lindau im Herbst viel Wein im Rheinthal aufkaufen, ihn daselbst liegen lassen und im andern Herbst wieder theuer losschlagen, weßhalb er und viel andere ihren Wein nicht verkaufen können. Daher wird dem Landammann Meggeli aufgetragen, den Vornehmsten im Rheinthal diese Beschwerde vorzuhalten und sich bei denselben zu erkundigen, wie abzuhelfen sein möchte. Absch. 671. t.— **92.** (1585). Abgeordnete von Rheinegg und Thal bringen vor, daß einige Einsaßen und andere, die außer Landes wohnhaft seien, Reben, Aeker und Wiesen in den Gerichten von Rheinegg und Thal ankaufen und diese selbst bebauen und den Ertrag zu ihren Handen ziehen, was dem armen Mann, der gern um den halben Wein oder die dritte Garbe die Reben und Aeker bebauen und den Heuwachs um einen gebührenden Zins erhalten möchte, beschwerlich sei, und bitten, man möchte ihnen beholfen sein und diese Art des Bebauens verbieten. — Wird in den Abschied genommen, damit den auf den 22. September in das Rheinthal sich verfügenden Gesandten Auftrag ertheilt werde, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und das angemessene zu verfügen. Absch. 716. h.

8. Weinschazung. Weinlauf.

Art. 93. (1572). Der Landvogt meldet, es haben seiner Zeit die von St. Gallen mit den Unterthanen im Rheinthal auf fünfundzwanzig Jahre einen Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem jährlich vier Männer von beiden Parteien den Preis des Weines festsezen sollen. Da dieser Vertrag nun ausgelau-

fen sei, bitte er um Weisung über sein Verhalten. — Er wird nun beauftragt, über gewisse von denen von St. Gallen angesprochenen Rechtsamen nähere Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten. Absch. 406. c. — **94.** (1574). Auch der Abt von St. Gallen wünscht Weisung, wie man sich hinfür in dieser Sache zu verhalten habe. Da aber die Gesandten der Stadt St. Gallen darüber nicht instruiert sind, wird sie in den Abschied genommen. Absch. 432. c. — **95.** (1581). Landammann Bodmer von Appenzell schlägt 1) bezüglich der Weinschazung vor, daß man diese nicht mehr den Unterthanen überlassen, sondern daß man den Hauptmann des Abts von St. Gallen, den Landvogt, oder einige der Nächstwohnenden aus dem Land Appenzell damit beauftragen möchte. Er begehrt 2), daß der Landvogt die Güter der Frauenpfründe zu Thal, die zum dritten Theil aus Landleuten von Glarus bestehe, auch an leztere nach Verhältniß verleihe. Er meldet 3), daß, da die Frauenpfründe zu Thal viel Weinwachs und anderes Einkommen habe, Appenzell wünsche, es möchte einer aus seinem Rath bei der Rechnungsablage auch zugelassen werden, weil die Landleute oberhalb der Lezi auch jedes dritte Jahr einen Kirchenpfleger dahin geben, und es möchte bei gewissen Gelegenheiten nicht mehr auf Rechnung dieser Pfründe gezecht werden. 4) Laut Urkunden soll von den Bußen, die ober- und unterhab der Lezi in Holz und Feld verfallen, ein Theil denen von Appenzell, ein anderer den VIII Orten, ein dritter der Frauenpfründe zukommen; ungeachtet der vielen Bußen aber erhalten weder die Landvögte, noch die Pfründe, noch Appenzell etwas, indem sie „versoffen" und keine Obrigkeit respectiert werde. — Diese vier Punkte werden in den Abschied genommen. Absch. 611. i. — **96.** Landammann Theiler von Appenzell regt abermals obige vier Artikel an. Da aber die Mehrheit darüber ohne Instruction ist, werden sie nochmals in den Abschied genommen; binnen vierzehn Tagen soll jedes Ort seinen Entschluß darüber nach Lucern schiken. — An den Landvogt wird geschrieben, daß der neue Landschreiber das Zugrecht an dem verkauften Haus habe und daß derselbe zugleich Stadtschreiber zu Rheinegg sein solle. Absch. 613. f. — **97.** (1584). Man vermerkt es übel, daß Landvogt Stauffacher, während er über 400 Saum eingekellert hat, nur 200 Saum in Rechnung bringt, weßhalb man Verdacht schöpft, er möchte auch das lezte Jahr mehr Wein und Korn bezogen haben, als er in Rechnung gebracht hatte. Daher wird dem Landammann Bodmer von Appenzell aufgetragen, unverzüglich nach Rheinegg zu reiten und den noch vorhandenen Wein, sowie jenen, welchen der Landvogt weggeführt haben möchte, abzuschäzen. Daneben wird auf Ratification hin verordnet, daß in Zukunft die Schazung des Weins nicht von den Unterthanen, sondern von einem jeweiligen Landammann von Appenzell sammt dem Hauptmann von St. Gallen vorgenommen werden solle. Absch. 685. e. — **98.** (1585). Da man vernommen hat, daß die Unterthanen im Rheinthal von sich aus und ohne Vorwissen der regierenden Orte mit denen von St. Gallen einen Vertrag über die Weinschazung auf fünfundzwanzig Jahre eingegangen haben, sollen die nächstens dahin abgehenden Gesandten sich erkundigen, mit welchem Recht sie dieses zu thun sich unterstanden, und darüber auf nächstem Tag berichten. Absch. 699. o. — **99.** Bezüglich des Vertrags wegen der Weinschazung sollen der Landvogt und der Landschreiber untersuchen, auf wessen Betreiben derselbe hauptsächlich zu Stande gekommen sei und wo man das Recht dazu herleiten wolle; das Resultat der Untersuchung sollen sie dann sogleich an Zürich mittheilen, damit dieses die übrigen Orte davon in Kenntniß seze, welche dann ihre Boten auf künftige Jahrrechnung darüber bevollmächtigen mögen. Absch. 703. d.

9. Kriegssachen. Schüzenwesen.

Art. 100. (1561). Die Schüzen von Rheinegg und Altstätten bitten um eine jährliche Gabe zum Verschießen, wobei sie die Hoffnung aussprechen, daß auch der Abt von St. Gallen als niederer Gerichtsherr dasselbe thun werde. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 132. n. — **101.** (1562). Der Landvogt soll auf jede der beiden Schießstätten jährlich 6 Gld. zum Verschießen schenken; es soll aber gute Ordnung gehalten und ein „Schießbrief" aufgestellt werden; auch sollen die Schüzen, welche um der Eidgenossen Gaben schießen, verpflichtet sein, bei allfälligen Kriegen Büchsen zu tragen, wie auch an andern Orten gebräuchlich sei. Absch 162. b. — **102.** (1569). Der Gesandte von Appenzell meldet, daß die von Altstätten, denen beim leztjährigen Brandunglük all' ihr Geschüz zu Grunde gegangen sei, um Unterstüzung für Herstellung dieses Geschüzes ansuchen, da jezt allenthalb bedeutende Rüstungen veranstaltet werden. — Dieses Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 339. t.

10. Straßen.

Art. 103. (1571). Auf lezter Tagsazung waren Landammann Meggeli, der Landvogt im Rheinthal und der Vogt von Rosenberg beauftragt worden, für Sicherstellung der Landstraße bei St. Margarethen, welche der Rhein wegfrißt, zu sorgen und die anstoßenden Unterthanen und Gemeinden zur Mithülfe anzuhalten. Da man nun vernimmt, daß Graf Hannibal von Ems, der daselbst die niedere Gerichtsbarkeit besizt, dieses zu hintertreiben suche, so wird auch an ihn geschrieben, er möchte von seinem Vorhaben abstehen; auch wird die Sache ad instruendum genommen für den Fall, daß der Graf nicht entsprechen sollte. Absch. 377. r. — **104.** Da vom Grafen von Ems noch keine Antwort eingetroffen ist, so wird dem Landammann Meggeli und dem Landvogt der Auftrag ertheilt, bei Gelegenheit den Grafen zu bitten, daß er seine Einwilligung zum Bau dieser Landstraße ertheile. Absch. 384. l.

11. Zollsachen.

Art. 105. (1561). Abgeordnete von Altstätten machen Anzeige, wie sie bisher, weil sie Steg und Weg zu ihrem Markt unterhalten müssen, von Korn, Waaren, Saumpferden u. d. gl. einen Zoll bezogen haben, ohne darüber Briefe zu besizen; nun aber erweitere sich ihr Markt zusehends, aber zu ihrem Nachtheil, indem die fremden Grempler das Werch und Garn, womit sie sonst am meisten verdient, vor dem Markt aufkaufen und dann nach dem Markt hinwegführen, wodurch ihre Spinnerei in Zerfall komme; zudem müssen sie während des Marktes eine Sicherheitswache mit nicht geringen Kosten halten; endlich werde jenseits des Rheines ein ziemlicher Zoll von Garn und Werch von ihnen genommen; sie bitten daher um Bestätigung ihres Zolls und um die Bewilligung, ein Weggeld von fremden Kaufleuten beziehen zu dürfen, wofür sie einen Tarif vorschlagen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 132. o. — **106.** (1562). Diesem Gesuch wird in so weit entsprochen, als die von Altstätten nach altem Herkommen das Recht haben sollen, von einer „Ledi" Kernen 7 Pfg., von einer Ledi Kaufmannsgut 14 Pfg. und von einem geladenen Saumroß 2 Pfg. als Weggeld zu beziehen. Auf ihr ferneres Gesuch aber um die Bewilligung, von Werch, Garn, Vieh und andern Waaren einen bescheidenen Zoll beziehen zn dürfen, wird nicht eingetreten, weil man noch immer mit dem Kaiser wegen des von ihm eingeführten neuen Zolls einen Anstand hat und man nicht weiß, ob es zu einem Proceß kommen werde. Absch. 162. e. — **107.** Denen von St. Gallen läßt man auf ihr Ansuchen durch ihre Abgeordneten

melden, daß man das Gesuch derer von Altstätten um Bewilligung eines neuen Zolls auf Garn und Werch bereits abgewiesen habe. Absch. 162. t. — **108.** (1563). Der Landvogt führt Beschwerde, daß einige aus Bünden Waaren und Holz den Rhein hinunterflößen, ohne zu Rheinegg den Zoll zu entrichten, und daß die von St. Margaretha-Höchst die Flöße oberhalb Rheinegg aus dem Wasser nehmen, sie auf Wagen über Land führen und gleich unterhalb wieder in den Rhein schaffen und dadurch den Zoll umgeben. Daher wird an den Vogt zu Feldkirch geschrieben, er möge seinen Unterthanen solches verbieten und ihnen anbefehlen, zu Rheinegg den Zoll nach altem Brauch zu entrichten. Absch. 196. k. — **109.** (1568). Das wiederholte Gesuch derer von Altstätten, man möchte ihnen erlauben auf ihren Wochen- und Jahrmärkten, wie einige ihrer Nachbaren, einen Zoll zu beziehen, nämlich von einem Pfund Werch 1 Haller, von einem verkauften Pferd 2 Kreuzer, von einem Haupt Vieh 1 Kreuzer und von allen andern Waaren nach Verhältniß, damit sie sich von ihrem leztes Jahr erlittenen Brandunglük in etwas erholen könnten, wird ad instruendum genommen. Absch. 313. u. — **110.** Dieses Gesuch wird abgewiesen. Absch. 321. k. —

12. Rhein.

(Anstand mit Oesterreich wegen eines Wuhrs im Rhein bei Oberried).

Art. 111. (1582). Jedem Boten wird eine Copie bezüglich eines streitigen Wuhrs mitgetheilt, damit auf künftigen Tag zu Baden darüber instruiert werde. Absch. 622. h. — **112.** Abgeordnete derer von Oberried melden: Es sei zwischen ihnen und den österreichischen Unterthanen zu Mainigen wegen eines Wuhrs am Oberried und wegen eines Hirschhags ein Streit entstanden, indem leztere Abreißung des Wuhrs und Entfernung des Wildhags begehren; sie bitten um Rath und Weisung über ihr Verhalten. In einer Zuschrift spricht Erzherzog Ferdinand von Oesterreich den Wunsch aus, man möchte, um weitere Unkosten zn vermeiden, zwei Säze und einen Obmann ernennen und diesen die Sache zur Berichtigung übergeben; zugleich melden die österreichischen Gesandten Dr. Hans Christoph Schnabel von Schönstein und Georg von Altmannshausen, Hubmeister der Herrschaft Feldkirch, daß sie jezt darüber zu antworten keine Vollmacht haben, daß man deßhalb denen von Oberried anbefehlen möchte, ebenfalls zwei Säze zu erkiesen. Da man jedoch überzeugt ist, daß die vier Säze sich weder über die Sache noch über einen Obmann werden verständigen können, daß die darauf verwendeten Kosten somit vergeblich wären, und da man für dringend nöthig erachtet, den Streit wenn möglich noch vor dem Steigen des Rheins zu berichtigen, so wird den österreichischen Gesandten gemeldet, daß man aus diesen Gründen den Obmann Keller von Zürich als Obmann ernannt habe und um beförderliche Mittheilung bitte, ob der Erzherzog damit einverstanden sei, auf daß dann sogleich ein Tag angesezt werden könne. Hierauf erkiesen die von Oberried die Landammänner Abyberg und Wichser zu Säzen, welche erklären, daß ihnen Obmann Keller als Obmann in dieser Sache ganz genehm sei. Absch. 626. w. — **113.** Man sähe es lieber, wenn die bezeichneten Zusäzer den Wuhrstreit in Güte beizulegen vermöchten. Absch. 627. k. — **114.** (1584). Die Landammänner Abyberg von Schwyz und Häßi von Glarus sollen sich wegen dieses Streites auf Sonntag nach Lichtmeß nach Oberried verfügen. Absch. 695. bb. — **115.** (1585). Es wird beschlossen, den auf Lichtmeß nach Oberried angesezten Tag auf den 1. März zu verschieben und den österreichischen Zusäzern davon Kenntniß zu geben. Der Landvogt wird beauftragt, den Hubmeister zu Feldkirch hievon zu benachrichtigen. Absch. 697. m. — **116.** Die Gesandten, welche auf den

31. März wegen des Wuhrs am Oberried in das Rheinthal sich verfügen werden, sollen die Unterthanen daselbst mit allem Ernst ermahnen, in Frieden, Ruhe und Einigkeit gegen einander zu verbleiben. Absch. 699. n. — **117.** Erzherzog Ferdinand von Oesterreich beschwert sich mit Zuschrift vom 3. Juni, daß ungeachtet wiederholter Versuche die Anstände zwischen ihm und den VIII das Rheinthal regierenden Orten in Betreff des streitigen Schupfwuhrs und des Wildhags, welchen der Vogt zu Blatten auf österreichischem Grund und Boden geschlagen, noch nicht haben beigelegt werden können, und begehrt, man möchte die VIII Orte dazu vermögen, das Schupfwuhr und den Hag wegzuschaffen oder aber ihm des Rechten zu sein, indem er bei längerem Verzug andere Mittel und Wege zu suchen veranlaßt sein würde, wie diesen Beschwerden seiner Unterthanen abzuhelfen sei. — Antwort: Sobald die Säze wieder zurükgekehrt seien, werde man sie darüber einvernehmen und ihm dann mit freundlicher Antwort begegnen. Absch. 716. e. — **118.** (1586). Der Landammann von Appenzell berichtet, daß er mit des Abts von St. Gallen Vogt zu Rorschach das Rheinwuhr am Fahr zu Oberried gleich vor dem Schloß Blatten in Augenschein genommen und gefunden habe, daß dasselbe alt, vom Rhein übel zugerichtet und vierunddreißig Klafter lang sei. Er wird nun beauftragt, gleich nach seiner Heimkehr sich nochmals auf den Augenschein zu verfügen, den Vogt auf Blatten beizuziehen, auch denen von Mainigen davon Anzeige zu machen und alsdann zu berichten, wie dieses Wuhr unterhalten werden könne, damit man sich in Zukunft zu verhalten wisse. Absch. 737. cc. — **119.** Die Gesandten der drei Orte, welche wegen des Wuhrs zu Oberried gewesen, sollen zu gelegener Zeit, wenn der Wasserstand des Rheins niedrig ist, wiederum einen Tag ansezen, der Gegenpartei davon Anzeige machen und dann mit dieser sich wiederum auf den Augenschein begeben. Absch. 744. hh. —

13. Kirchliches. Glaubenssachen.

Art. 120. (1556). Der Landvogt verlangt Bescheid, wie er sich gegen die zu verhalten habe, welche wider den katholischen Glauben sprechen oder handeln. Antwort: Er soll über solche Sachen genaue Kundschaft aufnehmen und Fehlbare nach Verdienen strafen; über ganz wichtige Fälle aber soll er nach Baden berichten. Absch. 18. b. — **121.** (1558). Zwischen den Anhängern des neuen Glaubens zu Altstätten und dem Landvogt wurde folgende Uebereinkunft getroffen: Die zwölf Räthe, welche für die Glaubensangelegenheiten aufgestellt worden, sollen abgesezt sein; hingegen mögen für jede Angelegenheit in Religionssachen einige von ihnen jeweilen ausgeschossen werden, die aber nichts wider den Landfrieden vornehmen dürfen und nach Erledigung der bezüglichen Angelegenheit abtreten müssen; wer während der Fasten gegen das Verbot bei offenen Thüren gemezget hat, solle für dießmal nicht bestraft werden; dagegen solle man in Zukunft während der Fasten bei geschlossenen Thüren mezgen und niemanden Aergerniß geben. — Der Bote von Zürich stimmt nur theilweise dazu. Absch. 66. w. — **122.** (1560). Der Landvogt macht Anzug, daß im Rheinthal viele Ehen im dritten und vierten Grade abgeschlossen werden; er habe nun zwei Abschiede aufgefunden, den einen von 1535, der sage, daß solche Ehen nach Constanz vor das geistliche Gericht gewiesen werden sollen, den andern von 1551, gemäß welchem der Landvogt beauftragt sei, eingegangene Ehen im dritten Grade aus einander zu weisen, jene im vierten aber, wenn sie aus Unkenntniß geschehen und der Beischlaf schon vor sich gegangen, beisammen zu lassen, indem es besser sei, daß sie im ehelichen Stand beisammen leben, als wenn sie liederlich würden; er bittet nun um Weisung. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 98. t. — **123.** (1560). Der Landvogt berichtet,

daß der Prädicant zu Bernang auf der Kanzel erklärt habe, er wolle den wahren alten christlichen Glauben predigen nach dem Text der hl. Schrift und seine Zuhörer haben den alten Glauben. Da er, der Landvogt, auch Kundschaften, aber nicht rechtsgültige, über seine Untersuchung auflegt, so wird er beauftragt, die Sache ordentlich zu untersuchen. Absch. 103. t. — **124.** Landammann Meggeli wird beauftragt, mit dem Landvogt zu untersuchen, ob der von der Kirche zu Thal abgeschlossene Verkauf eines Gütchens für diese Kirche vortheilhaft sei oder nicht, und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 111. p. — **125.** (1561). Ammann Schorno legt einen Brief vor, den der Landvogt an Ammann Dietrich An der Halden geschrieben, in Betreff eines Ehehandels, den das Ehegericht zu Constanz dem katholischen Glauben zuwider entschieden und wobei das Chorgericht über die katholischen Orte gescholten hat. Der Landvogt wird beauftragt, beim Pfarrer von Thal, der dabei gewesen, sich über den Sachverhalt zu erkundigen. Absch. 140. c. — **126.** Die Anzeige des Landvogts von dieser Ehescheidung wird in den Abschied genommen. Absch. 141. f — **127.** (1566). Der alt-Landvogt, Niklaus Itten von Zug, berichtet, daß einige von Altstätten einen eigenen Glauben, nach seiner Ansicht den „Schwenkfeldischen", angenommen und daß er einen gewissen Hans Schönenbühler, der sich auch dazu bekenne, eingezogen und auf das Versprechen hin, entweder zur Messe oder zu den Prädicanten gehen zu wollen, freigelassen habe, daß er denselben aber, nachdem er wieder einige einfältige Leute verführt, vor das Landgericht gestellt und gemäß Urtheil durch den Nachrichter mit Ruthen habe ausstreichen lassen und dann aus dem Rheinthal verwiesen habe; von einem andern, der ebenfalls von dieser Lehre nicht abstehen wolle, habe er sich 200 Gulden Bürgschaft geben lassen; es sei nun dringend nöthig, das Umsichgreifen dieser Secte zu verhindern.—Der Bericht wird in den Abschied genommen; dem Landvogt wird aufgetragen, mit Beihülfe geschikter Priester und Prediger das Wesen dieser Secte genau zu ermitteln und das Resultat an Zürich mitzutheilen. Absch. 268. k. — **128.** Der Antrag Zürichs, man möchte die Prediger wegen ihres leichtfertigen ärgerlichen Lebens der Synode zur Bestrafung überweisen und ebenso auch einige Meßpriester wegen ihrer unpriesterlichen Aufführung bestrafen, wird ad instruendum genommen. Absch. 268. dd.— **129.** (1572). Es werden Kundschaften über die Lästerungen des alt-Landvogts Ulrich Bleuwler von Zürich wider den katholischen Glauben verlesen und jedem Boten abschriftlich in den Abschied gegeben. Absch. 404. a. — **130.** Die Klage gegen alt-Landvogt Bleuwler soll auf nächster Tagsazung vorgebracht werden. Absch. 405. o. — **131.** (1578). Vor den Gesandten der VIII Orte eröffnen Hans Water, alt-Spitalmeister, und Stadtschreiber Hans Weidenhuber zu St. Gallen, im Namen der Stadt St. Gallen und ihres Spitals einerseits, ferner Georg Blum und Moriz Schachter im Namen der Höfe und Gemeinden im Rheinthal, Altstätten, Balgach, Bernang, Marbach und St. Margarethen anderseits einen Streit in Betreff der von Ulrich Leider gekauften Herrenpfründe im Spital und bitten um einen Entscheid. Die Anwälte der Höfe und Gemeinden bitten um Schuz bei ihren Briefen und Freiheiten. — Nach Einsicht der von beiden Parteien eingelangten Briefe wird gesprochen: Man lasse es bei den Briefen gänzlich bleiben und nehme ihren Handel in den Abschied, um durch die Obern entscheiden zu lassen, ob sie durch Unparteiische einen gütlichen Vergleich versuchen wollen. Absch. 539. g. — **132.** (1581). Dem Landvogt wird befohlen, den Dominik Schädler zu Altstätten und den Prediger daselbst wegen ihrer Lästerungen gegen den katholischen Glauben sogleich zu verhaften und sich in Baden Bescheid zu holen, was er weiter zu thun habe. Absch. 610. c. — **133.** (1582). Zug soll an den Landvogt die Weisung erlassen, daß er die Anstellung eines zwinglischen Predigers zu Widnau zu verhindern suche.

Absch. 625. g. — **134.** Appenzell verlangt, daß die Rechnungsablage über die Frauenpfründe zu Rheinegg und Thal fürderhin in Gegenwart der betreffenden Landleute von Appenzell stattzufinden habe, was bisher nicht geschehen sei, obgleich ihm ein Drittheil dieser Pfründe zugehöre; sodann beschwert es sich, daß die Güter dieser Pfründe von denen von Rheinegg und Thal eigenmächtig verliehen werden, daß die Frevel auf der gemeinsamen Allmend oder dem Gemeinwerch von den Landleuten nicht geleidet werden, und verlangt, daß die Bannwarte dieses jährlich dem Landvogt thun sollen; es stellt endlich das Begehren, daß die Schazung des Weins nicht mehr durch im Rheinthal niedergelassene Fremde, sondern von Leuten aus den anstoßenden Vogteien vorgenommen werden solle. — Diese Beschwerden und Begehren werden in den Abschied genommen; dem Landvogt aber wird anbefohlen, über den Sachverhalt auf nächster Jahrrechnung zu berichten. Absch. 626. m. (S. auch Art. 95). — **135.** (1585). Der Vorschlag, für die Kirchengüter eigene Einzieher zu ernennen, wird ad instruendum genommen. Absch. 703. g. — **136.** Auf lezter Jahrrechnung war verfügt worden, daß bei der jährlichen Ablegung der Kirchenrechnung zu Rheinegg und Thal stets ein Landammann von Appenzell oder aber einer der Räthe anwesend sein soll, weil bisher das Kirchengut verschwendet worden. Das nun gestellte Begehren derer von Rheinegg und Thal um Aufhebung dieses Beschlusses wird abgewiesen. Absch. 716. g.

(1565 und 1566). Anstände mit dem alten Herrn von Sax wegen Entlassung der Priester in der Pfarre Sennwald und Rotenkirchen, Entfernung der Bilder und Ceremonien und Anstellung von Predigern. (Siehe die Absch. 240. g.; 241. g.; 242. e.; 244. w.; 260. g.; 276. e.)

14. Locales.

a. Altstätten.

Art. 137. (1556). Das Gesuch derer von Altstätten um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in ihr Rathhaus wird in den Abschied genommen. Absch. 11. l. — **138.** (1570). Auf einen Anzug des Landammanns von Appenzell wird obiges Gesuch wieder in den Abschied genommen. Absch. 359. h. — **139.** (1583). Die von Altstätten bitten um Ausfertigung eines Vidimus einer ihnen von den VIII alten Orten im Jahr 1532 ertheilten und nun schadhaft gewordenen Urkunde, ferner um Weisung über ihr Verhalten, da sie sich über ihren alten Brauch, nämlich zur Abnahme der Steuer-, Pfründen- und Vogteirechnungen von jeder Religionspartei einen Mann zu bezeichnen, nicht mehr verständigen können. Nach Anhörung eines Berichts des Landammann Meggeli von Appenzell und des Landammann Häßi von Glarus wird dem erstern und dem Landvogt Dietrich Stauffacher aufgetragen, beförderlichst in's Rheinthal sich zu verfügen und die Unterthanen ganz ernstlich zur Ruhe und Eintracht zu ermahnen; denn wenn eine Partei etwas dem Landfrieden entgegen anfangen sollte, würde man sie exemplarisch bestrafen. — Wird ad referendum genommen. Absch. 657. g. (S. auch Art. 95 u. 134).

b. Kobelwies und Oberried.

Art. 140. (1560). Schwyz soll seinen Boten, der mit dem neuen Landvogt in das Rheinthal reiten wird, Appenzell den Landammann Meggeli und der Landvogt im Rheinthal den Hans Gisler beauftragen, sich nach Kobelwies zu verfügen, den Anstand zwischen denen von Kobelwies und denen von Kriesern in Betreff des Holzes und Waidgangs an Ort und Stelle zu untersuchen und im Verein mit dem Abt von St. Gallen sich Mühe zu geben, damit erstere bei ihrem alten Herkommen geschüzt bleiben, oder selben wenigstens zu einem bessern Vertrag zu verhelfen. Absch. 98. q. — **141.** Abgeordnete von

Kobelwies bitten, man möchte zur Schlichtung dieses Streithandels auf ihre Kosten Rathsboten von einigen Orten absenden; denn der Vertrag, den Abgeordnete des Abts von St. Gallen zwischen ihnen und ihren Nachbarn zu Oberried gemacht, würde ihnen und ihren Nachkommen zum größten Nachtheil gereichen. Daher werden Boten von fünf Orten beauftragt, sich am 12. October zu St. Gallen einzufinden, den Span zu besichtigen, beide Parteien und jenen Vertrag anzuhören und dann die Sache gütlich oder durch einen Rechtsspruch abzuthun. Absch. 111. i. — **142.** Es eröffnen die Gesandten des Abts von St. Gallen: Man habe auf leztem Tage zu Baden beschlossen, einige Gesandten abzuordnen, um den Span zwischen denen von Kobelwies und denen von Oberried zu untersuchen; da nun aber dem Abt alle Gerichtsbarkeit daselbst zugehöre und da gemäß kaiserlicher Freiheiten kein von ihm erlassenes Urtheil appelliert werden könne, so bitten sie, daß man ihn bei diesen Freiheiten schüze. — Da man nun keineswegs im Sinn hat, dem Abt an seinen von Kaisern und Königen erlangten Freiheiten einigen Abbruch zu thun, sondern ihn vielmehr dabei schirmen will, weil aber die von Kobelwies begehren, daß man auf ihre Kosten Boten abordne, den Span zu besichtigen, wird der lezte Abschied bestätigt. Absch. 115. l. — **143.** (1561). Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen auf den 1. Mai wegen dieses Spans Boten nach St. Gallen senden. Absch. 128. bb. — **144.** (1563). Es werden einige Boten abgeordnet, um die Marchung des streitigen Waldes vorzunehmen; dem Abt von St. Gallen wird davon Mittheilung gemacht. Absch. 196. nn. — **145.** Sekelmeister Sproß, Schultheiß Pfyffer, Landammann Abyberg und Landammann Meggeli werden beauftragt, sich sammt dem Landschreiber von Baden am 17. October zu Appenzell einzufinden, um die immer noch unerledigten Anstände zwischen denen von Kobelwies und von Oberried beizulegen zu suchen. Absch. 205. h. — **146.** (1568). Abgeordnete derer von Kriesern und Oberried führen Klage, daß, nachdem sie vor mehr als hundert Jahren von den Grafen von Ems den Groß- und Kleinzehnten diesseits des Rheins um 1378 Pfund und 10 Schilling abgekauft, nun diese Grafen von Personen, welche auch Güter im Hof Kriesern und Oberried besizen, den Zehnten einfordern; sie haben, melden sie weiter, mit den Grafen das Recht zu Oberried gebraucht und dann aus Unkenntniß das Urtheil an den Abt von St. Gallen appelliert; da sie jedoch Briefe gefunden, gemäß welchen in den Jahren 1536 und 1537 Anstände über den nämlichen Zehnten durch die Rathsboten der VIII Orte entschieden worden seien, so bitten sie, die Eidgenossen möchten als hohe Obrigkeit diesen Span zu Handen nehmen. — Dem Abt von St. Gallen wird der Sachverhalt mitgetheilt mit dem Begehren, er möchte bis zum nächsten Tage schriftlich berichten, was er zu thun im Sinn habe, ob er diesen Handel den regierenden Orten zum Entscheid überlassen wolle oder nicht; auch wird die Sache ad insruendum genommen. Absch. 313. ii.

c. Hof Lustnau.

Art. 147. (1558). Der Landvogt macht die Anzeige, wie die im Hof Lustnau von ihren Gerichtsherren mancherlei Beschwerden erleiden müssen und daß sie deßhalb, indem sie in Erfahrung gebracht, daß vor Zeiten die Grafen von Werdenberg sie denen von Ems verpfändet oder verkauft haben mit dem Recht der Wiederlosung, sich von diesen Gerichtsherren loszukaufen beabsichtigen, oder dann die regierenden Orte darum angehen wollen, sie zu ihren Handen zu lösen. — Wird in den Abschied genommen; Zürich und Glarus sollen inzwischen die betreffenden Schriften hervorsuchen. Absch. 64. u. — **148.** (1560). Da man schon ab zwei Tagsazungen an die Grafen von Ems vergeblich um Auskunft geschrieben hat, was für Gerechtigkeiten sie an dem freien Reichshof Lustnau zu haben glauben, da man

ferner seither in Erfahrung gebracht hat, daß benannter Hof jährlich bei 500 Gld. rein ertrage und daß der alte Graf von Werdenberg nur 2300 Pfd. denen von Ems darauf versezt habe, so wird nochmals an die Grafen geschrieben, sie möchten sich auf nächstem Tag zu Baden über ihre Rechte an benanntem Hof ausweisen. Inzwischen soll jedes Ort nach dem Originalbrief der Verpfändung suchen und seine Boten auf nächsten Tag über die Sache instruieren. Absch. 103. s. — **149.** Lucern und Glarus werden beauftragt, in ihren Archiven nachzuforschen, ob sie unter den Documenten über den Verkauf der Herrschaft Werdenberg etwas finden, wie der Hof Lustnau an die Grafen von Ems gekommen, und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 111. m. — **150.** (1563). Der Landvogt macht Anzug: Die Herrschaft Zwingenstein, der Hof zu Lustnau und Widnau sammt den Steuern, Zinsen u. s. w. sei seiner Zeit von den Grafen von Werdenberg, die auch Herren zu Rheinegg gewesen, um 5300 Pfd. Haller denen von Ems auf Wiederlosung hin versezt worden; schon dreimal habe man an die von Ems geschrieben, sie möchten urkundlich darthun, wie benannte Herrschaft und der niedere Gerichtszwang an sie gekommen sei, habe aber noch keine Antwort erhalten. Die Bitte wird nun wiederholt, die Eidgenossen möchten die Ablosung gegen den jährlichen Ertrag übernehmen. Daher werden Zürich und Lucern beauftragt, in ihren Archiven den Versazungsbrief von 1395 aufzusuchen.— Die Sache wird übrigens ad instruendum genommen. Absch. 196. h.

d. St. Margarethen.

Art. 151. (1558). Die von St. Margarethen-Höchst berichten, wie sie stets große Kosten mit Eindämmung ihrer Güter gegen den Rhein haben, wie sie viele Straßen und Brüken unterhalten, in Kriegszeiten auf einer weiten Streke den Rhein bewachen und jährlich die Reichssteuer bezahlen müssen, ohne an all' diese Kosten etwas einnehmen zu können; sie bitten dringend um die Erlaubniß, eine eben so große Steuer, wie die vier obern Höfe Oberried, Marbach, Balgach und Bernang erheben zu dürfen, da der Abt von St. Gallen, als Herr der niedern Gerichte, diese Erlaubniß bereits ertheilt habe.— Da man jedoch darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. Absch. 56. k.

e. Rheinegg und Thal.

Art. 152. (1581). Die von Rheinegg und Thal wünschen einen Teich im Baurieb, Buchsee genannt, aus welchem früher die Landvögte die Fische bezogen hatten, der nun aber verfallen und ausgefüllt ist, zu kaufen, um einen Waidplaz daraus zu machen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 610. b.

f. Rheinegg.

Art. 153. (1582). Abgeordnete derer von Rheinegg legen ihre Freiheitsbriefe vor, die sie von Kaisern und Königen, den Herzogen von Oesterreich und andern Fürsten und Herren erlangt hatten, und bitten um Bestätigung derselben, indem darin enthalten sei, was für Freiheiten sie in Bezug auf die Besazung ihrer Aemter besizen. — Es wird entsprochen. Absch. 647. g. — **154.** (1583). Da man vernommen hat, daß die von Rheinegg, damit die Katholischen nicht wissen, was die Lutherischen verhandeln, alle Katholiken aus ihrem Gericht und Rath entfernt haben, bis auf den alten Stadtammann, so sollen die Gesandten zu Baden bei den Landammännern Meggeli und Theiler nähere Erkundigungen darüber einziehen. Absch. 666. g.

15. Personelles.

Art. 155. (1564). Schultheiß Pfyffer wird an sein Versprechen erinnert, sich bei seinen Obern dahin verwenden zu wollen, daß der Schwester des Hans Vogler zu Altstätten ein Fenster in ihr neues Haus geschenkt werde. Absch. 228. t. — **156.** (1566). Das Gesuch des Landschreibers um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. Absch. 268. n. — **157.** (1571). Ammann Roner von Balgach bittet um Fenster in sein neues Haus. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 377. h.

Grafschaft Sargans.

Inhalt.

---

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Landvögte.

1556.	Zug.	Konrad Bachmann.
1558.	Glarus.	Hieronimus Heer.
1560.	Zürich.	Marx Escher. († 1561.) Hans Lux Escher.
1562.	Lucern.	Rudolph Haas II.
1564.	Uri.	Georg Trösch.
1566.	Schwyz.	Johannes Jützer.
1568.	Obwalden.	Kaspar Imfeld.
1570.	Zug.	Wolfgang Brandenberg.
1572.	Glarus.	Ludwig Wichser.
1574.	Zürich.	Hans Füeßli.

1576.	Lucern.	Ulrich Dulliker.
1578.	Uri.	Georg Trösch.
1580.	Schwyz.	Daniel Dettling.
1582.	Nidwalden.	Melchior Würsch.
1584.	Zug.	Christian Itten.
1586.	Glarus.	Heinrich Lager.

Landschreiber.

1577. Melchior Bussi von Glarus.

Art. 2. (1560). Der Landweibel wird wegen seines ungeschikten Benehmens gegen den Caplan zu Sargans zur Verantwortung gezogen. Derselbe berichtet nun, warum er gegen den Priester so verfahren sei, meldet, daß sie wieder ganz mit einander ausgesöhnt seien, und bittet, ihm zu verzeihen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 103. b. — **3.** (1580). Gegen den Landschreiber Melchior Bußi von Glarus wird geklagt, daß er nicht allein dem Kloster Pfäfers nachtheilig, sondern zuweilen auch dem Landvogt hinderlich sei. Es soll daher jedes Ort überlegen, wie man einen andern ehrenwerthen Mann zu dieser Stelle erwählen könnte. Absch. 593. d.

b. Güter der Landvogtei.

Art. 4. (1580). Dem Landvogt wird ganz ernstlich befohlen, den zum Schloß Sargans gehörigen Wald in Bann zu legen, damit nichts mehr aus demselben geschlagen werde; in Zukunft soll auch kein Landvogt mehr die Befugniß haben, aus diesem Walde Holz zu verschenken. Absch. 589. d.

2. Amtsrechnungen.

Jedes der VII regierenden Orte erhält als Reinertrag dieser Landvogtei:

Art.				
5.	**1556.**	136 Pfd. (34 Kr.)	Absch.	11. ii.
6.	**1557.**	38 Kronen.	„	36. bb.
7.	**1558.**	100 Pfd.	„	56. ee.
8.	**1559.**	50 gute Gld.	„	72. ww.
9.	**1560.**	40 „ „ (100 Pfd.).	„	103. ee.
10.	**1561.**	108 Pfd.	„	132. ff.
11.	**1562.**	100 „	„	162. ll.
12.	**1563.**	176 „	„	196. uu.
13.	**1564.**	160 „ bad. Währ.	„	228. v.
14.	**1565.**	120 „	„	250. bb.
15.	**1566.**	100 „	„	268. mm.
16.	**1567.**	150 „	„	288. kk.
17.	**1568.**	110 „	„	313. rr.
18.	**1569.**	120 „	„	339. v.
19.	**1670.**	135 „	„	359. qq.

Art.				
20.	**1571.**	100 Pfd.	Absch.	377. pp.
21.	**1572.**	50 „	„	396. x.
22.	**1573.**	82 „	„	415. a.
23.	**1574.**	60 „	„	440. t.
24.	**1575.**	100 „	„	465. x.
25.	**1576.**	20 „	„	497. bb.
26.*)	**1577.**	80 „	„	515. kk.
27.*)	**1578.**	125 „	„	539. rr.
28.	**1579.**	152 „	„	566. aa.
29.	**1580.**	55 „	„	589. hh.
30.	**1581.**	110 „	„	611. x.
31.	**1582.**	60 „	„	637. s.
32.	**1583.**	78 „	„	657. v.
33.*)	**1584.**	38 „	„	685. bb.
34.	**1585.**	95 „	„	716. gg.
35.	**1586.**	50 „	„	744. kk.

*) Dem Aarauerexemplar enthoben.

3. Lehensachen.

Art. 36. (1556). Der Landvogt berichtet, daß Gorius (Gregor) Locher von Sargans sein Lehen im Calfeuserthal denen von Sargans verkaufen möchte. Da man darüber nicht instruiert ist, so soll jedes Ort bei denen, welche daselbst Landvögte gewesen, sich erkundigen, ob dieser Verkauf zwekmässig wäre. Absch. 5. d. — **37.** Der Landvogt meldet, daß Hauptmann Brändli das Lehen der St. Martinspfründe zu Calfeusen als Mannlehen zu erhalten wünsche, mit dem Versprechen, es sofort wieder aufzugeben, sobald die St. Martinspfründe wieder hergestellt werde. — Weil man findet, daß, wenn ein Landsaß so-viel wie Hauptmann Brändli für das Lehen zu geben anerbiete, diesem der Vorzug zu geben wäre, so wird dem Landvogt aufgetragen, eine Bekanntmachung darüber zu erlassen. — Die Sache wird in den Abschied genommen, um auf nächster Tagsazung zu entscheiden, wie man das Lehen verleihen wolle. Absch. 20. w. — **38.** (1564). Der Landvogt berichtet: Ein gewisser Hans Baz von Malans in Bünden besize seit langem einen zur Herrschaft Freudenberg gehörigen Rebberg als Mannlehen; da er aber denselben wegen Armuth nicht mehr bebauen könne, so habe er ihn um die Bewilligung angesucht, diese seine Gerechtigkeit verkaufen zu dürfen; er habe es ihm erlaubt; derselbe habe nun für seinen Rebberg als Mannlehen keinen Käufer finden können, dagegen erbiete sich Rudolph von Salis, Richter zu Malans, jährlich vier bis fünf Zuber Wein zu entrichten, wenn man ihm den Rebberg zu einem Erblehen verkaufen wollte; bisher habe der Landvogt nie mehr als zwei bis drei Zuber Wein dafür erhalten; da jedoch der Urbar und der Lehenbrief vorschreibe, daß dieses Lehen nur einem solchen, der der VII Orte Eigen Mann und zum Schloß Freudenberg gehöre, verliehen werden dürfe, und sich gegenwärtig niemand zu Malans darum bewerbe, so bitte er um Weisung über sein Verhalten. — Es wird ihm aufgetragen dafür zu sorgen, daß der Rebberg im Bau erhalten werde; die Sache wird zugleich ad instruendum genommen. Absch. 219 i. — **39.** Martin Pfyster von Ragaz bittet, man möchte seinem Schwäher bewilligen, das ihm verliehene zur Herrschaft Freudenberg gehörige Mannlehen sowohl auf die Töchter als auf den Sohn vererben zu dürfen, weil er bereits ihr mütterlich Erbgut an dieses Lehen verwendet habe und damit jedes Kind gleichviel Antheil daran habe. Und da nun der Landvogt berichtet, daß der Sohn glaube, es sei dieses Mannlehen ihm allein zugehörig, so wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 228. f. — **40.** (1566). Der Antrag des Landammann Tschudi von Glarus, man möchte dem Hauptmann Jost Tschudi das Lehen wieder aufkünden, weil der geringe Zins bei den Unterthanen viel Unwillen erweken würde, wird ad instruendum genommen. Absch. 268. ll. — **41.** (1574). Der Landvogt Ludwig Wichser von Glarus macht die Anzeige, daß er nach Ableben des Untervogts Jakob Schwyzer dessen den VII Orten gehöriges Lehen dem neuen Untervogt Werner Keßler verliehen habe und daß nun derselbe bitte, man möchte dieses Lehen ihm und seiner einzigen Tochter, aber nicht weiter, verleihen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 440. b. — **42.** (1576). Der Landvogt stellt im Namen des Klaus Peter zu Sargans das Gesuch, man möchte demselben, da er keine Söhne habe, erlauben, sein Mannlehen auf seine Töchter übertragen zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 497. c. — **43.** (1577). Der Landvogt macht Anzug: Die Eidgenossen besizen einen Lehenhof zu Untervaz in Bünden, welcher jährlich 4 Scheffel Korn und 6 „Wärt" Käse Zins ertrage; die Gemeinde Untervaz habe sich bereits vom Bischof von Chur und vom Abt zu Pfäfers gänzlich gelöset, und nun wünsche sich auch der Innhaber dieses Lehenhofs von den Eidgenossen loszukaufen; er sei vollkommen überzeugt, daß die Loskaufssumme, an Zins angelegt, viel mehr ertragen würde, als bisher das Lehen. — Der Anzug wird ad instruendum

genommen. Absch. 515. a. — **44.** Der Landvogt meldet: Es habe des Hauptmann Luzi Gugelberg, Stadtvogts zu Meyenfeld, Sohn die Wittwe des Untervogt Keßler geheirathet, welche ein Lehen von der Herrschaft Freudenberg besize; nun unterstehe sich derselbe, das Lehen selbst besizen und nuzen zu wollen, was gegen das Lehenrecht sei, indem dieses Lehen wie alle Freudenberger-Lehen einem, der desselben Genoß sei, verliehen werden müsse. — Ungeachtet man den Handel in den Abschied nimmt, wird dem Landvogt befohlen, das Lehen anderwärts zu verleihen. Absch. 515. b. — **45** Dem Gesuch des Landvogts, um Umwandlung des Mannlehens des Niklaus Peter in ein Kunkellehen, weil derselbe keine Söhne, sondern nur Töchter habe, wird nicht entsprochen. Absch. 515. c. — **46.** Dem Landvogt wird anbefohlen, die Lehen zu Untervaz wiederum als Mannlehen zu verleihen und die durch den Hofmeister von Pfäfers aufgerichteten Briefe zu cassieren. Bezüglich der Verwaltung dieses Hofmeisters zu Pfäfers soll sich jedes Ort berathen, damit entsprechende Vorsorgen getroffen werden können. Absch. 522. e.

4. Landrechtssachen.

Art. 47. (1565). Der Landvogt berichtet: Im Burgrecht zu Sargans stehe ein Artikel, gemäß welchem ein Fremdling, der eine Wittwe oder Tochter aus der Stadt heirathe, Burger werde; da nun auf diese Weise viele Fremde sich einnisten, da auch die Töchter lieber Fremde als Burger heirathen, so haben die von Sargans verordnet, daß in Zukunft keiner mehr als Burger aufgenommen werde, der nicht das Burgerrecht gekauft habe und ihnen gefällig sei; sie bitten um Bestätigung dieser Verordnung.— Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 250. c.

5. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 48. (1558). Schultheiß und Rath von Sargans beschweren sich, daß die von Glarus sich herausnehmen, von einigen Burgern und Einsaßen zu Sargans, welche von Werdenberg hergezogen und nun gestorben seien, den Todfall zu beziehen; das sei wider den Freiheitsbrief, welchen sie 1456 von den Grafen zu Werdenberg und Sargans erhalten haben und der 1483 von den Eidgenossen bestätigt worden; man möchte also die von Glarus dazu anhalten, von dieser Forderung abzustehen. — Landammann Tschudi hat darüber keine Instructionen, bemerkt aber, daß Glarus für den Bezug des benannten Falls Brief und Siegel besize und daß der Graf von Sargans, der seit zweihundert Jahren Werdenberg nicht mehr besessen, nur die in der Stadt Sargans habe freien, nicht aber Gerechtigkeiten Anderer habe vergeben können. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 56. b. — **49.** Bezüglich obigen Anstands legt nun Landammann Tschudi einige zu Einsiedeln erlassenen Abschiede vor, ferner einige Theilungsbriefe der Eigenen Leute zwischen dem Schloß Wartau und der Grafschaft Sargans, endlich einen von den VII Orten im Jahr 1550 zu Baden aufgerichteten Vertrag, der namentlich den fraglichen Anstand zu Gunsten von Glarus entscheidet.—Da man nun wider diesen Vertrag nicht etwas beschließen zu dürfen glaubt, so wird der Handel in den Abschied genommen; man hegt dabei die Erwartung, daß Glarus bei diesem Vertrag belassen und die von Sargans in ihrer Forderung abgewiesen werden. Absch. 64. a. — **50.** Der Streit wird zu Gunsten von Glarus entschieden und der zwischen Glarus und den andern sechs Orten im Jahr 1550 abgeschlossene bezügliche Vertrag dem Landvogt zugeschikt, damit er ihn in den Urbar der Grafschaft Sargans eintragen lasse; auch der Landschreiber zu Baden soll ihn in den Urbar von Baden eintragen. Absch. 66. a. — **51.** (1559). Die Beschwerde des Werner Keßler von

Ragaz über den Beschluß, gemäß welchem ihm der Landvogt den Fall, den er für seinen Vater bezahlt hat, nur zur Hälfte zurükerstatten soll, und daß er und sein Bruder in Zukunft auch fällig sein sollen, wie andere in der Herrschaft Freudenberg, während doch sein Urgroßvater von der Leibeigenschaft gefreit worden und sein Großvater und Vater nie weder Faßnachtshühner noch Fall haben geben müssen, wird in den Abschied genommen. Absch. 72. g. — **52.** (1583). Der Landvogt macht die Anzeige, daß er gemäß eines Abschieds von einigen zu Sargans den Fall habe beziehen wollen, daß aber Schultheiß und Rath daselbst unter Berufung auf ihre alten Freiheiten sich darüber beschweren. Nach Verlesung dieser Freiheitsbriefe wird erkennt: Wenn solche zu Sargans wären, die nicht alte eingesessene Burger, sondern erst kürzlich dahin gezogen und den Eidgenossen leibeigen sind, so sollen diese sich loskaufen; wenn in Zukunft jemand, der den Eidgenossen leibeigen ist, nach Sargans ziehen will, soll er sich zuvor gegenüber dem jeweiligen Landvogt loskaufen. Absch. 657. b.

6. Anstand, betreffend die Herrschaft Haldenstein.

Art. 53—61. (1557 u. 1558). Anstand zwischen Sargans, resp. den VII regierenden Orten, und den III Bünden, betreffend die beidseitigen Ansprüche auf die Herrschaft Haldenstein. (S. d. Absch. 28. ii.; 36. z.; 41. d.; 46. c.; 49. a.; 53. b.; 56. l.; 64. q.; 66. cc.).

7. Vergleich zwischen Sargans und Werdenberg, betreffend Wartau.

Art. 62. (1586). Landammann Wichser von Glarus und Landeshauptmann Bußi von Sargans melden: Es haben seit Jahren in der Herrschaft Wartau zwischen dem Landvogt zu Sargans und dem glarnerischen Landvogt zu Werdenberg Anstände gewaltet in Betreff des Jagens und Schießens, sowie der Frevel und Fischenzen; Glarus habe dann beide Parteien über ihre Beschwerden einvernommen und einen Vergleich entworfen; sie bitten nun um dessen Bestätigung. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 744. a. — **63.** Da nicht alle Orte über diese Angelegenheit instruiert haben, wird sie wieder in den Abschied genommen. Absch. 755. f.

8. Justizsachen.

Art. 64. (1556). Jakob Leubler von Flums meldet, er habe sich mit den Erben und Verwandten des von ihm erschlagenen Stephan Balthasar abgefunden und bitte nun, ihm wieder den Aufenthalt in der Grafschaft Sargans zu bewilligen. — Da man sich nicht für befugt hält, ohne genaue Kenntniß des Sachverhalts ihn zu liberieren, so wird er angewiesen, auf nächster Tagsazung die Proceßakten sammt den nöthigen Zeugnissen vorzulegen. — Wird auch in den Abschied genommen. Absch. 11. f. — **65.** (1561). Der Landvogt meldet: Gemäß einer von den eidgenössischen Boten im Jahr 1553 an den damaligen Landvogt Martin Zu Käs von Schwyz erlassenen Weisung habe er wegen der theuern und „sorglichen" Zeiten Spiel und Tanz verboten; nun aber beanspruchen die von Sargans das Recht, die Fehlbaren zu bestrafen; ferner prätendieren die von Sargans das Recht, die ledigen und unehelichen Personen zu beerben; endlich behaupten dieselben, vom Todfall in ihrer Stadt gefreit zu sein; er bitte daher um Weisung, wie er sich in diesen Punkten zu verhalten habe.—Die Abgeordneten von Sargans und von Wallenstadt legen nun einen Freiheitsbrief vom 15. Mai 1456 vor, laut welchem sie von den Grafen zu Werdenberg und Sargans die Freiheit erhalten haben, daß kein Burger und Einwohner zu

Sargans den Todfall zu geben pflichtig sei, und nach welchem sie auch alle in der Stadt Sargans verfallenden Bußen, „Schulden", Tavernen- und Umgelder beziehen dürfen; endlich begründen sie ihr beanspruchtes Erbrecht durch einen von den eidgenössischen Rathsboten erhaltenen Bestätigungsbrief vom 11. Juni 1483. — Die von Wallenstadt legen einen Abschied von 1553 vor, in welchem ihnen bewilligt wird, einige Frevel allein zu bestrafen, von andern die Hälfte zu nehmen.— Nach Anhörung dieser Verantwortungen und nach Befund, daß jenes Schreiben der eidgenössischen Boten an Landvogt Zu Käs den Freiheiten derer von Sargans und Wallenstadt wirklich widerstreite, wird der Handel in den Abschied genommen, mit der Weisung an die von Sargans, ihre Freiheitsbriefe über ihre Erbsberechtigung auf nächsten Tag zu bringen.—Beinebens, da der Freiheitsbrief der Sarganser sagt, daß die Burger und Einwohner der Stadt Sargans nur in des Grafen (von Sargans) Kosten zu „reisen" verpflichtet seien, wird der Landvogt beauftragt, sich in'sgeheim zu erkundigen, wie sich die Sarganser in den alten Kriegen, besonders im Schwaben- und im Burgunderkriege und in den mayländischen Zügen in dieser Hinsicht verhalten haben, ob sie da nicht in ihren eigenen Kosten mit den Eidgenossen gezogen seien. Absch. 132. b.— **66.** (1562). Ulrich Zimmermann von Flums, der wegen eines Todschlags das Sarganserland meiden mußte, sich aber später mit den Betreffenden abgefunden, dem Landvogt die Strafe bezahlt und das übrige Vermögen seinen Kindern übergeben hat, bittet um Weisung an den Landvogt, daß er bei seinen Kindern auswirke, daß sie ihm 5 bis 600 Gld. zustellen, damit er sich und die andern bei sich habenden Kinder durchbringen könne. — Es wird von der Mehrheit eine Weisung in diesem Sinne an den Landvogt erlassen; Lucern, Uri und Schwyz stimmen nicht dazu, weil der Bittsteller als Mörder erklärt sei. Absch. 162. k. — **67.** An den Landvogt zu Sargans wird die Weisung erlassen, das Vermögen der Frau eines Prädicanten von Chur nicht ohne Versicherung zu verabfolgen. Absch. 170. f. — **68.** (1563). Diese Weisung wird erneuert mit der Modification, daß nur der Zins verabfolgt werden soll. Absch. 195. e. — **69.** Franz Dorth aus dem Sarganserland, der vor einigen Jahren bei einem Streit den Peter Guntli erstochen hatte und deßwegen verbannt worden war, bittet um die Erlaubniß, sich bei seinen Söhnen im Sarganserland aufhalten zu dürfen, da er von den Verwandten des Getödteten den Frieden erlangt habe und da die Söhne ihm keine Unterstützung hinausgeben können. — Der Landvogt wird beauftragt, über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten. Absch. 196. c. — **70.** (1567). Da ein von den V Orten gelegter Arrest durch die von Wallenstadt eigenmächtig aufgehoben worden, so wird an den Landvogt geschrieben, daß der Arrest in Kräften bleibe, daß er denen von Wallenstadt verbiete, fürderhin Verfügungen der V Orte aufzuheben, und daß er den Parteien, wenn dieselben sich nicht verständigen können, ein unparteiisch Gericht halten solle. Absch. 296. f. — **71.** (1570). Arresthandel des Christoph Tschudi auf Greplang mit dem Herrn von Rhäzüns. (S. den Absch. 367. b) — **72.** (1572). Landvogt Wichser begehrt im Namen seines Schwähers, Fridli Schuler, diesem in Betreff des Sizes Grimmenstein und der Gerichte zu Balgach das Recht gegen den Abt von St. Gallen wieder aufzuthun. Es wird ihm entsprochen, jedoch auf das Gesuch des Abtes die Sache bis auf nächsten Tag verschoben. Absch. 390. u. — **73.** Jeder Gesandte soll an seine Obern darüber referieren, was in Betreff des Schlosses Grimmenstein verhandelt worden, damit man sich entschließe, ob man an Glarus oder an den Abt von St. Gallen darüber schreiben wolle. Absch. 401. c. — **74.** (1580). Weil an den beiden Mai- und Herbstgerichten zu Ragaz bedeutende Kosten für die regierenden Orte erwachsen, indem der Landvogt bisher in ihrem Namen die Zeche der Richter bezahlen mußte, so wird dem

Landvogt befohlen, in Zukunft jedem Richter einen Dik-Pfenning zu verabreichen, woraus dann derselbe sich zu verköstigen hat; die Richter sollen übrigens bei Strafe verpflichtet sein, die Gerichte zu besuchen, Verhinderungs- und Krankheitsfälle ausgenommen. Absch. 589. c. — **75.** Der Landvogt stellt das Begehren, daß jedermann in der Vogtei geboten werde, bußwürdige Sachen beim Eid zu „leiden", indem sonst viele Vergehen verschwiegen bleiben würden. Er wünscht ferner, daß Maßregeln getroffen werden gegen das leichtfertige Volk, das sich im Bad Pfäfers aufhalte und dieses in übeln Ruf bringe. Er meldet endlich, daß die durch den Nuntius angeordnete Reformation der Priester vielen Unwillen errege und daß diese um Milderung derselben bitten. — Alle diese Begehren werden in den Abschied genommen. Absch. 593. c. — **76.** (1583). Da ein Anstand waltet zwischen dem Herrn von Greplang und den Gebrüdern Ludwig und Gilg Tschudi in Betreff der Herrschaft Greplang, so wird ihnen anbefohlen, auf künftiger Tagleistung mit ihren Rechtstiteln sich einzufinden, um so den Handel entscheiden zu können. Absch. 657. w. — **77.** (1584). In Betreff des Spans zwischen Hans Schärffi von Sargans und dem Landeshauptmann Bußi wird der Landvogt angewiesen, das erlassene Urtheil nicht zu vollziehen und den Handel bis auf nächsten Tag zu Baden anstehen zu lassen. Absch. 689. d.

9. Polizeisachen.

Art. 78. (1568). Zürich soll in der VII Orte Namen an den Landvogt, sowie an die Schiffleute der drei Orte die Mahnung erlassen, die Landstreicher und Bettler zurükzuweisen und sie nicht über den See zu führen. Absch. 326 z. — **79.** (1573). Der Landvogt wird beauftragt, den Heinrich Jan von Mels wegen dessen Aeußerungen über die Bündner-Unruhen zu bestrafen. Absch. 415. b. — **80.** (1577). Adam Herz, Zollner zu Sargans, meldet, wie sein Tochtermann Hans Rechberger vom Landvogt um 50 Kronen bestraft und aus dem Land verwiesen worden sei, weil er sich nochmals verheirathet habe, obschon seine erste Frau noch am Leben sei, und bittet, man möchte denselben begnadigen, weil er lange Zeit von seiner ersten Frau nichts habe erfahren können und seine jezige Frau schwanger sei. — Wird in den Abschied genommen; der Landvogt soll den Handel noch einen Monat stillstellen. Absch. 523. d. — **81.** Es wird ihm gestattet, im Land zu verbleiben; dagegen aber soll er die Geldstrafe bezahlen, in welche er verfällt worden ist. Absch 525. c.

10. Handel und Gewerbe.

Art. 82. (1564). Der Landvogt meldet, daß die Sonn- und Feiertage von den Fuhrleuten schlecht gehalten werden, indem sie an solchen Tagen Waaren, auch Salz und Wein verladen und führen, und begehrt Weisung über sein Verhalten. Weil man nun berüksichtigt, daß Salz und andere Güter oft schnell verladen werden müssen, um nicht den rechten Markt zu verfehlen und acht Tage liegen zu bleiben, so wird ihm befohlen, bezüglich des Eilgutes es bei der bisherigen Uebung verbleiben zu lassen, dagegen den Unterthanen bei Strafe anzubefehlen, nicht unumgänglich nöthige Arbeiten auf die Werktage zu verschieben. Absch. 228. g. — **83.** (1567). Auf die Beschwerden derer von Flums gegen die „Eisenherren" (Unternehmer des Eisenbergwerks) von Zürich verantworten sich Burgermeister von Cham und Pannerherr Lochmann in ihrem und ihres Mithaften Joachim Göldli Namen, legen ihre Freiheitsbriefe vor, die sie von den VII Orten in Bezug auf den Eisenbetrieb zu Flums und im ganzen Sarganserland erhalten haben, und bemerken schließlich, daß, wenn die Gemeinde oder einzelne Personen zu Flums sich

über sie zu beklagen gehabt haben, sie ihre Klagen beim Landvogt oder in Zürich hätten vorbringen sollen, wo sie angemessenen Bescheid erhalten hätten, daß sie übrigens aus diesem Betrieb gar keinen Gewinn ziehen, während die Einwohner im Sarganserland und besonders zu Flums jährlich über 5000 Gulden Nuzen davon haben. — Da man aus dieser Verantwortung zwar entnimmt, daß die von Flums zuviel zur Sache gethan haben, damit sich aber niemand zu beklagen habe, werden Landammann Schuler, der Landvogt und der Landschreiber zu Sargans beauftragt, die Parteien auf einen gütlichen Tag zu citieren, deren Klagen und Antworten zu verhören und die Anstände beizulegen zu suchen, oder wenn ihnen dieses nicht gelingen sollte, den Handel wieder auf künftigen Tag zu bringen. Absch. 288. c. — **84.** (1578). Obmann Keller von Zürich und die Landammänner Schorno von Schwyz und Wichser von Glarus werden beauftragt, eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu versuchen; wenn dieses ohne Erfolg wäre, so sollen sie dieselben auf nächsten Tag vor die eidgenössischen Gesandten weisen, welche dann nach Form Rechtens die Sache entscheiden werden. Absch. 554. i.

11. Zollsachen und Sustgeld.

Art. 85. (1563). Die Anzeige des Landvogts, daß Melchior Hässi von Glarus jüngst dreihundert und siebzig Schafe von Chur durch Sargans nach Wallenstadt getrieben und mit beleidigenden Worten den Zoll verweigert habe, wird in den Abschied genommen, weil man sich nicht zu erinnern weiß, daß ein Ort mehr als das andere von den Zöllen im Sarganserland gefreit sei. Absch. 196. b. — **86.** (1565). Der Landvogt meldet, daß früher von einem Fuder Wein von Mayenfeld nach Glarus oder Sargans nicht mehr als 1 constanz. Bazen Zoll bezahlt worden und daß sich nun die Unterthanen beschweren, weil dieser Zoll jezt auf 6 Bazen gesteigert worden sei; er berichtet ferner, daß die Bündner und der Vogt zu Mayenfeld prätendieren, die Fischenzen im Rhein gehören ihnen allein und die im Sarganserland hätten kein Recht im Rhein zu fischen, während dagegen die Unterthanen im Sarganserland der Ansicht seien, daß sie im Rhein zu fischen und zu fachen das Recht haben, so weit der Eidgenossen Gebiet gehe, weil sie die Wuhre unterhalten müssen. — Beide Anzeigen werden in den Abschied genommen; an die III Bünde wird geschrieben, sie sollen den neuen Zoll aufheben, den Angehörigen der Eidgenossen nicht wehren, im Rhein zu fischen, und darüber antworten, was sie zu thun gesonnen seien. Absch. 250. b. — **87.** (1568). Die von Ragaz bitten um die Bewilligung, auch von denen das Sustgeld beziehen zu dürfen, welche mit ihren Waaren neben der Sust vorbeifahren, indem sie mit großen Kosten eine neue Sust oder Zollhaus gebaut haben und für den Unterhalt der Landstraßen sorgen müssen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 313. g. — **88.** (1569). Der Landvogt berichtet, daß sich die Zollner im Sarganserland darüber beschweren, daß der französische Ambassador in Bünden und sein Personale keinen Zoll von dem, was sie hinauf nach Baden führen, entrichten wollen und daß auch der frühere Ambassador den Zoll verweigert habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 339. b.

12. Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 89. (1561). Da gemeldet wird, daß die Sonn- und gebotenen Feiertage im Sarganserland schlecht gehalten werden, soll jedes Ort seinen Boten auf nächsten Tag Vollmacht ertheilen, wie man Ordnung schaffen wolle. Absch. 141. h. — **90.** (1570). Der Landvogt berichtet vor den V katholischen Orten: 1) daß die drei Capellen, zum hl. Kreuz im Melser Kirchspiel, zur hl. Katharina auf der halben

Meil und zu Portels am Flumserberg während der unruhigen Zeiten in Abgang gekommen seien und daß, weil früher große Kreuzgänge dorthin gewesen, einige der Landleute selbe wiederherstellen möchten; 2) daß es in einigen Gemeinden Personen gebe, welche an verbotenen Tagen öffentlich schlachten und Fleisch essen; 3) daß jene Nonne, durch deren Unvorsichtigkeit das Kloster zu Mels abgebrannt sei und welche öffentlich Hurerei getrieben habe, nunmehr in einem Priesterhaus zu Mels wohne und ein schönes Einkommen beziehe, während man, wenn man sie fortweisen und ihr jährlich etwas verabfolgen würde, einen Hülfspriester anstellen könnte. — Diese Berichte werden zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Absch. 359. m. — **91**. Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsazung im Betreff der drei Capellen mit Vollmachten abfertigen, damit die Zierden in denselben wieder hergestellt werden. Absch. 361. b. — **92**. (1572).* Der Landvogt berichtet, daß der Sigrist in Calfeusen vor einiger Zeit durch falsche Vorgaben die Zusicherung, ihn und seine Erben bei der Sigristenpfründe bleiben zu lassen, von vier Orten zu erhalten gewußt habe, daß aber derselbe die Kirche nicht reinlich halte und das Haus verfallen lasse, u. s. w. Deßhalb wird der Landvogt beauftragt, den Sigrist zur pünktlichen Reinigung der Kirche anzuhalten; der Bericht aber wird ad referendum genommen, um sich auf nächster Tagsazung zu entschließen, ob man den Sigrist an seinem Amt belassen wolle. Absch. 396. d. — **93**. (1580). Da einige Unterthanen der Vogtei vom katholischen Glauben abgefallen sind, was dem Landfrieden zuwider ist, so wird dem Landvogt anbefohlen, zuerst durch die Priester und gütliche Mittel, dann aber, wenn dieses ohne Erfolg wäre, mit Strenge gegen selbe einzuschreiten, die Fremden aber aus dem Land zu weisen. Absch. 593. m. — **94**. (1581). Bezüglich der Rechnungen der Kirchen und Pfründen in der Landvogtei, der Vereinigung der Bücher und Urbare, des Untersuchs der sectischen Bücher, der Erneuerung der Lehen und Zinsurbare der Herrschaft soll nach dem Vorschlag des Landvogt Ordnung geschaffen werden. Der Vorschlag aber über Abkaufung und Ledigung der Leibeigenen, die aus der Herrschaft Sargans in andere Herrschaften ziehen, wird in den Abschied genommen. Absch. 603. i. — **95**. (1586). Glarus macht Anzug: Es habe die Herrschaft Wartau sammt deren Gerichten, Lehen, Lehenleuten und dem Kirchensaz seiner Zeit durch Kauf an sich gebracht; da nun aber die Bauern das Einkommen dieser Kirchen zu Handen nehmen und das, was sie nicht zur Unterhaltung des Predigers bedürfen, verschwenden, so begehre Glarus, daß man die Bauern dazu anhalte, benanntes Einkommen ihm zuzustellen und über das bereits Eingenommene Rechnung abzulegen; es gebe dabei die Versicherung, daß es den Ueberschuß nur auf den Kirchenbau u. d. gl. verwenden werde. — Das Begehren wird in den Abschied genommen; der Landvogt und der Landeshauptmann sollen über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einziehen. Absch. 744. b.

13. Klöster.

a. Benedictinerkloster Pfäfers.

Art 96. (1565). Da das Kloster Pfäfers mit Zinsen und Schulden überladen und der Prälat ein noch junger Mann ist, so werden der Landvogt, Ammann Kleger und Vogt Schmid von Ragaz beauftragt, dem Abt zu einer ordentlichen Verwaltung Anleitung zu geben, unnüze Bräuche und Kosten abzuschaffen und nothwendige Verbesserungen anzuordnen. — Da man auch vernommen hat, daß der Decan gemäß einiger Freiheitsbriefe das Recht anspreche, die Ersparnisse des Gotteshauses seinen Angehörigen vermachen zu dürfen, ferner daß der Schreiber dem Kloster nicht wohl haushalte, so werden die

drei Obbenannten beauftragt, sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen und auf nächster Tagsazung darüber zu berichten. Absch. 250. d. — **97.** Der Schreiber des Abts von Pfäfers berichtet an die V katholischen Orte, daß die Neugläubigen in der Pfarre Schanfigg in Bünden, wo der Prälat Collator sei, behaupten, es müsse der Abt ihnen auch einen Prediger erhalten, und daß sie demselben die Einkünfte der Pfarre hinterhalten; er bittet um Rath, da ein Proceß leicht mehr kosten würde, als jene Einkünfte betragen. — Daher wird ihm gerathen: Der Abt soll denselben, wenn sie ihr Begehren wiederholen sollten, anzeigen, daß er ihnen einen geschikten Pfarrer geben wolle, der sie mit Messelesen und predigen versehe und das Evangelium „gemäß des neuen und alten Testaments“ auslege, und daß sie, wenn sie nicht bei der Messe bleiben wollen, zur Predigt gehen mögen; wenn sie sich aber auch damit nicht begnügen sollten, so soll er mit Hauptmann Florin und andern in Bünden sich in'sgeheim über die Sache berathen und dann das Resultat den V Orten mittheilen. Absch. 250. e. — **98.** (1566). Der Abt von Pfäfers beklagt sich darüber, daß mehrere Gemeinden in Bünden, als Oberems, Untervaz, die im Schanfigg, seinem Gotteshause die schuldigen Zehnten und Zinsen nicht mehr, oder nur unter Bedingungen entrichten wollen, die Lehengüter verleugnen oder gar Stüke von denselben verkaufen u. a. m. — Daher wird an die III Bünde ernstlich geschrieben, sie möchten ihre Angehörigen dazu anhalten, daß diese dem Gotteshaus Pfäfers alles das leisten, wozu sie von alter Uebung und Rechts wegen verpflichtet seien, und möchten darüber schriftlich antworten. Absch. 268. a. — **99.** (1567). Auf den Bericht, daß der Abt übel haushalte, den Gottesdienst nicht versehe, einen ärgerlichen Lebenswandel führe und sich an eine Köchin gehängt, die alle Gewalt habe, daß er endlich gedroht, er werde auf die Baarschaft greifen und sich aus dem Land entfernen, wenn man die Köchin von ihm thue, wird der Landvogt beauftragt, genau Acht zu haben und nöthigenfalls über Baarschaft, Silbergeschirr und Schriften die Hand zu schlagen, damit nichts abhanden komme. Landammann Tschudi wird ersucht, dem Abt zu verdeuten, daß man ihn absezen würde, wenn er sich nicht bessern sollte. Absch. 288. i. — **100.** Der Auftrag an Landammann Tschudi wird erneuert. Absch. 288. ll. — **101.** (1572). Die Anzeige, daß die Bündner dem Abt von Pfäfers einen streitigen Zehnten zu entziehen suchen, wird ad instruendum genommen. Absch. 401. g. — **102.** (1575). Nach Erwählung eines neuen Prälaten (Barthol. Spieß) werden folgende Artikel beschlossen und demselben und dem Convent zum Verhalt mitgetheilt: 1) Der Abt soll als würdiger Hirt dem Kloster in aller Gottesfurcht sowohl in Beziehung auf die Regel und den Gottesdienst, als bezüglich der Verwaltung vorstehen und soll dem Landvogt und Landschreiber jährlich Rechnung ablegen, bis die VII Orte als Schirmherren ihm dieses wegen guter Verwaltung erlassen. 2) Wenn sich zeigen sollte, daß er übel haushalte, oder daß er ein ärgerlich üppig Leben führe, Dirnen halte oder dem Convent solches gestatte, oder den Gottesdienst nicht gemäß der Regel besorge, so sollen die VII Orte das Recht haben, ihn abzusezen und einen andern zu erwählen. 3) Der Abt soll allen Aufwand mit Pferden, überflüssiger Dienerschaft, unnöthigen Gastereien u. dgl. vermeiden, nicht mehr als drei Reitpferde halten, treue, sparsame Diener anstellen und im Kloster, nicht aber zu Ragaz wohnen, damit er seinen Convent beaufsichtigen könne; Mezen und leichtfertige Dirnen soll er beim Kloster nicht dulden; bei Einsammlung der Früchte, des Weins und Korns jedoch und bei andern Geschäften darf er zu Ragaz sein, so lang sein Aufenthalt daselbst nöthig ist. 4) Zu Vermeidung der großen Unkosten, die bisher wegen getrennter Haushaltung entstanden, soll in Zukunft der Abt und der Convent an Einem Tisch essen, oder wenigstens in Einem Zimmer. 5) Um des Abtes Verwaltung besser beurtheilen zu können, soll ihm der Landschreiber behülflich sein, die Ein-

künfte des Klosters und die Exstanzen zu verzeichnen, ebenso die Schulden inner- und außerhalb des Lands, ferner die ausstehenden Zinsen, endlich die Baarschaft, den Viehstand, Hausrath, sowie die Vorräthe an Wein, Korn, Fleisch, Mulchen u. dgl. 6) Der Abt soll so wirthschaften, daß er in Zukunft die jährlichen Zinsen bestreiten und die Schulden abbezahlen kann; er darf weder große Bauten vornehmen, noch Güter kaufen oder Geld auf das Kloster aufnehmen ohne Wissen und Willen des Landvogts und Landschreibers. 7) Der Landvogt und der Landschreiber sollen alle Monate einmal das Kloster besuchen um sich zu überzeugen, wie der Abt sich halte; sie sollen Vollmacht haben, die Amtsleute und Diener bei Eiden zu ermahnen, getreuen Bericht zu geben; wenn sie einen Fehler finden, sollen sie es dem Abt anzeigen und auch die VII Orte davon in Kenntniß sezen; eine Abschrift der Vermögensbereinigung soll in das Schloß zu Sargans gelegt werden. 8) Der Landschreiber soll bei allen Bad- Rechnungen und wichtigen Geschäften, bei namhaften Einkäufen und Verkäufen von Wein, Ochsen u. s. w. zugegen sein; er soll überhaupt die Verwaltung beaufsichtigen und über alles Bericht erstatten bei seiner Eidespflicht. Absch. 464. a. — **103**. Ein Anzug, betreffend die schlechte Verwaltung im Kloster, wird in den Abschied genommen. Absch. 478. d. — **104**. Nach der Rükkehr des Vogts Dulliker aus Pfäfers soll Lucern den übrigen Orten berichten, wie er es daselbst gefunden habe. Absch. 480. k. — **105**. (1576). Dem neu erwählten Landvogt Ulrich Dulliker von Lucern wird aufgetragen, mit dem Landschreiber sowohl über den Gottesdienst als die Verwaltung im Kloster genauen Untersuch anzustellen und über das Resultat beförderlich zu berichten. Absch. 486. c. — **106**. Auf den Bericht, daß die Schulden des Klosters bereits auf 17,000 Gulden sich belaufen, und auf den Antrag, einige Güter des Klosters zu verkaufen, um dessen Schulden aus dem Erlös zu tilgen, wird dem Landvogt aufgetragen, sammt dem Landschreiber dem Abt nochmals die Rechnung abzuverlangen, diese auf nächsten Tag zu Baden zu schiken und sich inzwischen zu erkundigen, wie das Kloster aus seinen Schulden gebracht werden könnte. Absch. 497. d. — **107**. Der Landvogt begehrt Weisung, was er mit dem Geld, welches von einigen dem Kloster abgelösten kleinen Gülten herrühre, anzufangen habe. — Es wird ihm befohlen, im Einverständniß mit dem Abt dieses Geld wieder anzulegen. Absch. 497. e. — **108**. Dem Landvogt wird aufgetragen, aus den dem Kloster abgelösten Zinsen die dringendsten Schulden desselben zu tilgen; ferner einige der abgelegensten Güter zu verkaufen und den Erlös ebenfalls an die Tilgung der Schulden zu verwenden; auch soll er den Landschreiber dahin vermögen, daß er dem Kloster nicht mehr Zins als 5 vom 100 abnehme; die auf den Rechtstag nach Lichtensteig abgehenden Gesandten sollen den Abt von St. Gallen ersuchen, einen tauglichen Priester aus seinem Convent zur Ueberwachung des Gottesdienstes und Führung der Verwaltung zu Pfäfers herzugeben. Absch 499. d. — **109**. (1577). Da ein junger Conventual des Klosters zu Tübingen in seinen Studien sich auszeichnet und ein „gutes sinnreiches" Gedächtniß haben soll, da man jedoch vernommen, daß der Abt denselben wieder zurükberufen wolle, so soll Lucern in der V Orte Namen an den Abt schreiben, er möchte den jungen Menschen noch fortstudieren lassen, indem man ohnehin an gelehrten Leuten Mangel habe. Absch. 508. c. — **110**. Landammann Gasser von Schwyz und Hauptmann von Flüe von Unterwalden werden abgeordnet, um in Betreff der Verwaltung, des Gottesdienstes, der Bauten, des Canzlers, der Schule u. a. m. zu Pfäfers genaue Erkundigungen einzuzuziehen, da von Seiten des Abts und Decans, des Hofmeisters und des Landschreibers widersprechende Berichte hierüber eingegangen sind. Absch. 518. i. — **111**. Die Abgeordneten Landammann Gasser und Hauptmann von Flüe berichten, wie das Kloster in die Schulden gerathen sei; Abt Rußinger habe näm-

lich alle Baarschaft und Kostbarkeiten mit sich fortgenommen und sich später wieder auf Kosten des Klosters eingekauft; ferner seien innerhalb zwölf Jahren sechs Aebte erwählt worden, was das Kloster über 6000 Kronen gekostet habe; ferner müsse sich der Abt jedesmal wegen der Benediction mit dem Bischof von Chur, dem die Früchte des ersten Jahres gehören, abfinden; sie schlagen vor, man möchte sich mit dem Bischof, dem man seit einigen Jahren bei verschiedenen Anlässen behülflich gewesen, verständigen. — Dieser Bericht wird ad referendum genommen. Absch. 521. o. — **112.** Der Vorschlag, den Decan zum Verweser und Schaffner des Gotteshauses zu ernennen, weil der Prälat an „Kindesstatt" sei und der Hofmeister nur für seinen Vortheil sorge, wird in den Abschied genommen. Absch. 524. b. **113.** (1578). Landammann Gasser und Hauptmann von Flüe werden nochmals beauftragt, behufs Untersuch der dortigen Verwaltung nach Pfäfers sich zu verfügen. Absch. 531. r. — **114.** Der Abt und der Decan, sowie der Hofmeister und der Landschreiber werden auf künftige Jahrrechnung zu Baden citiert, um sie bezüglich der Anstände zwischen den beiden erstern anhören und die Sache erledigen zu können. Absch. 537. k. — **115.** Wilhelm Schädler von Lucern, Decan zu Pfäfers, beschwert sich über verschiedene Anschuldigungen und erwartet, daß man ihn bei seinen erlangten Briefen schirmen werde. Dagegen erwidern die Anwälte des Abts, daß die Verantwortung des Decans unbegründet sei, daß derselbe gleich im Anfang sowohl in die Verwaltung als in die Regierung sich habe einmischen wollen, daß er eines unsittlichen Lebenswandels sich schuldig gemacht habe und daß der Abt hoffe, bei seinen Rechten geschüzt zu werden. — Zu Verhütung fernerer Anstände wird nun erkennt: Der Decan soll seine Stelle im Kloster aufgeben und keine Ansprüche mehr an das Kloster haben; dagegen soll der Abt verpflichtet sein, demselben die Propstei und Pfarre zu St. Leonhard zu übergeben, dieselbe zu verbessern, wenn sie nicht ein angemessenes Auskommen bieten sollte, und dem Decan wieder hinauszugeben, was er in das Gotteshaus gebracht habe. Absch. 539. qq. — **116.** Lucern beschwert sich über Unbilligkeiten des Abts und der Beamten des Klosters, sowie des Landschreibers Bußi gegen den Decan des Klosters und gegen die Lucerner Knaben, welche zu Aeuffnung des Gottesdienstes in's dortige Kloster aufgenommen worden. Diese Beschwerde, sowie der Antrag, Gesandte dahin abzuordnen, um die Sache zu untersuchen und der Unordnung in der Verwaltung abzuhelfen, werden in den Abschied genommen. Absch. 555. d. — **117.** (1579). Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Tag zu Baden Vollmachten bezüglich des Klosters mitgeben. Absch. 572. q. — **118.** (1580). Walther Schießer von Glarus, vormals Canzler zu Einsiedeln, bittet um den Schreiber- und Hofmeisterdienst zu Pfäfers. Dieses Gesuch sowohl als die Klage über erbärmliche Verwaltung dieses Gotteshauses werden ad referendum genommen. Uri soll dafür sorgen, daß ein ehrenwerther Mann aus den katholischen Orten zu dieser Beamtung erwählt werde. Absch. 578. l. — **119.** Landammann Lussi stellt im Namen seiner Obern das Begehren, man möchte den Statthalter Wildrich von Unterwalden, der sich um das erledigte Amt eines Hofmeisters und Schreibers zu Pfäfers beworben und bereits die Stimmen von vier Orten ausgebracht habe, durch eine Abordnung hinauf begleiten, ihm die Verwaltung übergeben und zugleich seine Besoldung festsezen. — Das Begehren wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber mit Beförderung nach Lucern melden, damit die Aufführung vor sich gehen könne; inzwischen soll der Landvogt die Angelegenheiten des Gotteshauses gut besorgen. Absch. 582. l. — **120.** Da der Landvogt sich beschwert, daß der Abt, entgegen dem alten Herkommen, den Ammann zu Ragaz in Gegenwart des Landvogts zu ernennen, dieses Jahr von sich aus einen Ammann erwählt habe, so wird ihm anbefohlen, den Abt ernstlich aufzufordern, daß er

den erwählten Ammann wiederum abseze und in seiner Gegenwart einen andern erwähle. Absch. 589. b.— **121**. Auf die Anzeige des Hofmeisters Wildrich, daß nach Absterben des bisherigen Ammanns der Abt sammt den Gerichtsleuten mit Uebergehung des alten Hofmeisters, dem doch diese Stelle früher zugesichert worden, den Uli Gantner zum Ammann erwählt habe, hatte man dem Landvogt bereits aufgetragen, für Aufhebung der Wahl zu sorgen. Nun wird dieser angewiesen, bis auf weitern Bescheid den Ammann an seiner Stelle bleiben zu lassen. Absch. 589. f. — **122**. Der Hofmeister führt Klage, daß sein Vorgänger dem Abt noch keine Rechnung abgelegt und die Uebergabe nicht gemäß der dem Landvogt abgelegten Rechnung gemacht habe, indem er ihm weniger Vieh übergeben, als in Rechnung stehe, verschiedene Summen eingenommen und nicht in Rechnung gebracht habe u. a. m. Daher wird dem Landvogt und dem Hofmeister Wildrich anbefohlen, so bald möglich den frühern Hofmeister vorzuladen und ihm anzuzeigen, daß er bei höchster Strafe und Ungnade binnen Monatsfrist specificierte Rechnung ablegen und ebenso die unter ihm aufgelaufenen Exstanzen einziehen oder ersezen solle. Absch. 589. g. — **123**. Auf die Anzeige des Hofmeisters, daß der Hausrath, namentlich die Betten, im Hof zu Ragaz ganz in Abgang gekommen seien, und daß man dem Herrn von Greplang und dem Ammann Häffi bedeutende Summen schulde, wird dem Landvogt und Hofmeister Vollmacht ertheilt, eine Summe gegen angemessenen Zins aufzunehmen, daraus den Hausrath herzustellen und die dringenden Schulden und Zinsen zu bezahlen. Absch. 589. h. — **124**. Da bisher durch die Badrechnung ziemliche Unkosten entstanden und die Badwirthe um eine bedeutende Summe im Rükstand geblieben sind, wird dem Landvogt und Hofmeister anbefohlen, für Verminderung jener Unkosten zu sorgen und die Badwirthe zur Bezahlung ihrer Schulden anzuhalten. Absch. 589. i. — **125**. Die Anzeige des Hofmeisters, daß der Decan jährlich 100 Gulden fordere, weil man dem frühern Decan auch so viel gegeben habe, und die Verantwortung des Decans werden in den Abschied genommen. Absch. 589. k. — **126**. Dem Hofmeister wird aufgetragen, eine bessere Ordnung in Bezug auf die Diensten im Kloster einzuführen, ohne sich vom Decan oder Convent daran hindern zu lassen. Absch. 589. l. — **127**. Die Anstände zwischen dem Hofmeister und dem Decan bezüglich der Verwaltung werden auf gegebene Zusicherungen des Convents beigelegt; der Decan soll in Zukunft die Kirche und was zum Gottesdienst gehört, der Hofmeister dagegen die ökonomische Verwaltung besorgen, wichtige Fälle vorbehalten. Absch. 589. m. — **128**. Das schriftliche Begehren des Bischofs von Vercelli, man möchte die Verwaltung des Gotteshauses Pfäfers, wo die Sachen so jämmerlich stehen, möglichst bald einem geeigneten Geistlichen übergeben, wird ad instruendum genommen. Absch. 591. h. — **129**. Da laut Bericht des Landvogts der alt-Hofmeister noch immer nicht Rechnung abgelegt hat, so wird dem erstern nochmals anbefohlen, unverzüglich die Rechnung abzunehmen und dann über die Verhältnisse des Gotteshauses zu berichten. Der Landvogt und der Hofmeister sollen ferner des Gotteshauses Forderungen so viel möglich einziehen und dessen Schulden berichtigen. — Auf die Anzeige, daß der päpstliche Nuntius die Verwaltung des Gotteshauses in Bezug auf den Gottesdienst, sowie die geistlichen und weltlichen Sachen dem Statthalter zu Pfäffikon übertragen habe, wird Schwyz ersucht, den Statthalter zur Annahme zu bewegen. An Zürich und Glarus wird um Mittheilung ihrer Ansichten darüber geschrieben. Absch. 593. a. — **130**. Der Landvogt wünscht Weisung, wie er sich bezüglich der im Bad zu Pfäfers verfallenden Bußen zu verhalten habe; denn der Hofmeister prätendiere das Recht, einen zwinglischen Prediger von Lindau, der an verbotenen Tagen Fleisch gegessen habe, im Namen des Gotteshauses bestrafen zu können, während er glaube, daß die Strafe den

Eidgenossen gehöre, weil der Fall den Landfrieden betreffe. Absch. 593. b. — **131.** Der gewesene Statthalter zu Pfäffikon, Johannes, wird in die Verwaltung des Klosters eingesezt mit aller Vollmacht in geistlichen und weltlichen Sachen; dem Abt und Convent wird anbefohlen, demselben gehorsam zu sein, widrigenfalls man sie nach Verdienen strafen würde. Der Hofmeister wird entlassen; es wird ihm jedoch auf seine Bitte ein Monat Frist gegeben, mit den Leuten abzurechnen. Absch. 598. a. — **132.** Das Gesuch des Abts, ihm eine angemessene „Competenz" auszusezen, nämlich jährlich 200 gute Gulden an Geld, zwei Fuder Wein, ein Roß „auf seinen Leib" und einen Diener, wird in den Abschied genommen; ebenso die Anzeige des Decans, daß ein Decan jährlich vom Gotteshaus 100 gute Gulden und ein Fuder Wein als Besoldung bezogen habe. Absch. 598. b. — **133.** Dem entlassenen Hofmeister ist man laut seiner Rechnung 104 Gulden schuldig geblieben; er bittet um Entschädigung, da er, in der Hoffnung länger da bleiben zu können, vieles angeschafft habe, das er nun mit Schaden wieder verkaufen müsse. Absch. 598. c. — **134.** Unterwalden soll den Statthalter Wildrich, der einen schmählichen Brief an den Statthalter zu Pfäfers geschrieben hat, dazu anhalten, daß des leztern Ehre gewahrt werde. Dem Statthalter wird anbefohlen, zu berichten, was es für eine Bewandtniß habe mit den 28 Gulden, die Wildrich anspricht. Absch. 602. e. — **135.** (1581). Landammann Waser soll dafür sorgen, daß Statthalter Wildrich das Buch, das er von Pfäfers mit sich fortgenommen, unverzüglich an Schwyz abliefere; sollte Wildrich Abschriften daraus nöthig haben, möge er solche besorgen. Absch. 603. g. — **136.** Da durch die nachlässige Rechnungsführung des gestorbenen Hofmeisters Andreas Glarner nicht nur das Gotteshaus Pfäfers großen Schaden, sondern auch einige eidgenössische Boten, der Landvogt zu Sargans und der Stadtschreiber von Lucern viele Kosten und Arbeit gehabt haben, was alles noch nicht berichtiget ist, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 603. h. — **137.** Alt-Statthalter M. Wildrich ist dem gegen ihn ausgefällten Urtheil, wegen seines Handels mit dem gegenwärtigen Statthalter Hans Heider schriftlichen Widerruf zu leisten, nachgekommen, womit man sich zufrieden gibt. Absch. 603. o. — **138.** Das Gesuch der Erben des alt-Hofmeisters A. Glarner, man möchte den Arrest aufheben, welchen der Landvogt auf dessen Nachlaß gelegt habe, wird wegen mangelnden Instructionen in den Abschied genommen. Absch. 605. c. — **139.** Die Relation der wegen des alt-Hofmeisters nach Pfäfers abgeordneten Boten wird genehm gehalten. In Folge dessen wird dem Statthalter geschrieben, er soll den Wildrich von Unterwalden und die andern, welche des Gotteshauses wegen Arbeit gehabt haben, zufrieden stellen. Absch. 610. f. — **140.** (1582). Dem Gesuch des alt-Decans Wilhelm Schädler und des alt-Statthalters Wildrich um eine Verwendung beim Statthalter und beim Landvogt bezüglich einiger Exstanzen wird entsprochen. Absch. 625. h. — **141.** (1583). Das Schreiben an den Bischof von Chur bezüglich der Weihung und der Annaten des Prälaten zu Pfäfers wird auf nächsten gemein-eidgenössischen Tag verschoben; dem Statthalter und dem Landvogt wird anbefohlen, noch zuvor darüber zu berichten. Absch. 660. h. — **142.** (1584). Wegen des Spans mit dem Bischof von Chur bezüglich der Annaten wird an den Statthalter geschrieben, er soll auf nächsten Tag zu Baden die betreffenden Gewahrsamen mitbringen, damit man sich gemäß derselben zu verhalten wisse. Absch. 689. m. — **143.** (1585). Da der Abt gestorben ist, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden mit Instructionen abgefertigt werden, ob man einen neuen Abt erwählen oder wie man die Sache zu Handen nehmen wolle. Absch. 697. c. — **144.** Bezüglich der Annaten, welche der Bischof von Chur vom Gotteshaus Pfäfers fordert, findet man in den Freiheitsbriefen dieses Gotteshauses, daß im Fall der Benediction eines neuen Abtes

dritthalb Mark Silbers unter die bischöflichen Amtsleute zu vertheilen seien; es soll sich nun jedes Ort darüber entschließen, ob man es dabei bleiben lassen wolle oder nicht.— Sollten Briefe nach Rom in Betreff des Statthalters nöthig sein, so soll Lucern im Namen der katholischen Orte selbe ausfertigen. Absch. 710. b. — **145.** Der Landvogt berichtet, daß der Statthalter zu Pfäfers ihm beim Bezug der Fälle und Bußen, die er zu Handen der fünf und der sieben Orte einnehme, Eintrag thue, und wünscht, daß man bei Erwählung eines neuen Abts diese Verhältnisse regle.— Wird in den Abschied genommen. Absch. 716. b. — **146.** In einer Zuschrift an Zürich spricht der Bischof von Chur sein Bedauern aus, daß im Mai die Erwählung eines Abts zu Pfäfers nicht zu Stande gekommen sei, und bittet um beförderliche Ansezung eines neuen Tags. Antwort: Man habe das Begehren, weil man gegenwärtig darüber nicht instruiert sei, in den Abschied genommen. Absch. 716. d. — **147.** Es langt ein Schreiben ein vom Bischof von Chur in Betreff Erwählung eines Abts zu Pfäfers. Nachdem man dasselbe dem Statthalter mitgetheilt, bringt dieser folgendes vor: Der Bischof habe dem Priester, den er auf die Pfründe zu Eschen investiert, 47 Gld. abgenommen; auf die Anzeige, daß der Bischof nach Pfäfers kommen werde, um einen Prälaten zu ernennen, haben die Conventualen dagegen protestiert, indem gemäß der Freiheiten des Gotteshauses die freie Wahl dem Convent und nicht dem Bischof zustehe; ferner habe der Bischof an den ganzen Convent eine Citation geschikt, bei Strafe des Bannes in Chur zu erscheinen; der Bruder des Bischofs habe zu Pfäfers öffentlich geäußert, das Kloster müßte, wenn es nicht schon unter des Bisthums Gewalt gehörte, noch darunter gebracht werden u. a. m. Und als nun noch Landammann Schorno gemeldet, daß der Bischof jezt für Einsezung des Prälaten 5 — 600 gute Gulden fordere, während gemäß des Gotteshauses Freiheiten nie mehr als 2—3 Mark Silber unter die bischöflichen Amtsleute zu vertheilen gegeben worden, so wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 716. aa. — **148.** (1586). Das Gesuch des Statthalters und Convents um Erwählung eines Prälaten an die Stelle des kürzlich verstorbenen Abts Bartholomäus wird in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine Meinung nach Lucern schiken, damit dieses zu Erwählung eines neuen Prälaten einen Tag ansezen kann. Absch. 744. g. — **149.** Der Statthalter, den man zum Prälaten als den geeignetsten hält, erhebt Bedenken gegen seine Ernennung; daher wird der Handel bis zur Ankunft des päpstlichen Legaten eingestellt. Absch. 752. i.

b. Schwesterhaus (Beginen) zu Mels.

Art. 150. (1556). Ammann God von Mels meldet, daß durch Fahrlässigkeit das Schwesterhaus daselbst abgebrannt sei, bei welchem Anlaß auch das Kirchendach Schaden gelitten habe; es seien auch daselbst zwei so schlecht dotierte Caplaneien, daß kein Priester darauf bestehen könne, während der Leutpriester eine gar zu weitläufige Pfründe habe; es bitten daher die Kirchgenossen von Mels, man möchte ihnen eine Beisteuer zur Herstellung des Kirchendachs geben und die Einkünfte des Schwesterhauses den zwei benannten Pfründen incorporieren, damit dort geschikte Priester angestellt werden können. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 5. o. — **151.** (1558). Das wiederholte Gesuch um eine Beisteuer an das abgebrannte Kirchendach wird in den Abschied genommen. Absch. 56. c. — **152.** (1559). Abgeordnete von Mels eröffnen, daß sie das Haus, worin von Alters her ein Priester seine Wohnung gehabt, nach dem Abbrennen des Schwesterhauses an die Schwester haben abtreten müssen und daß sie nun keinen Priester mehr halten können; sie bitten um Zurükstellung dieses Hauses. — Nach erhaltenem Bericht, daß die Schwester ein leichtfertiges Leben führe, und da man findet, daß es besser wäre, dort

einen Priester zu halten und die Schwester ziehen zu lassen, woher sie gekommen, da man aber eigenmächtig nichts verfügen will, wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. — Hinsichtlich ihrer Entschädigungsforderung für die Kirche wird ihnen gemäß ihres Vertrags mit den Schwestern gestattet, das Recht zu suchen. Absch. 72. f. — **153.** (1577). Der Landvogt wünscht Weisung, wie er sich hinsichtlich des Klosters Mels zu verhalten habe, da nunmehr die lezte Schwester gestorben sei. Es wird ihm aufgetragen, die Weingärten und Güter zu verleihen und dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst wohl versehen werde. Absch. 515. d.

14. Locales.

a. Ragaz und Flums.

Art. 154. (1568). Abgeordnete derer von Ragaz bitten um Bestätigung ihres nunmehr etwas deutlicher abgefaßten Erbrechts. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 313. f. — **155.** (1580). Da die beiden Dörfer Ragaz und Flums ihre Brunnen durch Fahrlässigkeit haben abgehen lassen und sich nun mit dem vom Bad Pfäfers herfließenden Wasser behelfen müssen, so soll der Landvogt beiden Gemeinden anbefehlen, binnen Jahresfrist in jedem Dorf einen Brunnen herzustellen. Absch. 589. e. — **156.** (1586). Der Landvogt und der Landeshauptmann im Sarganserland bitten um eine Brandsteuer für die Brandbeschädigten zu Ragaz. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 744. v.

b. Mels, Flums und Wartau.

Art. 157. (1586). Der Landammann, der anstatt des Landvogts Gericht und Recht zu halten hat, soll nicht, wie bisher fast vierzig Jahre lang geschehen, von der Gemeinde Mels allein gewählt werden, sondern es soll dessen Wahl von nun an alle zwei Jahre zwischen den drei Gemeinden Mels, Flums und Wartau abwechseln; Flums soll in der Art den Anfang machen, daß es dem Landvogt drei Ehrenmänner vorschlägt, aus denen dieser den Landammann erwählen soll; je nach zwei Jahren soll dann die Reihe an die beiden andern Gemeinden kommen. — Dieser Beschluß wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 744. dd.

Grafschaft Baden.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Landvögte.

1555.	Lucern.	Lux Ritter und sein Statthalter Kaspar Eglin.
1557.	Uri.	Jakob Apro. II.
1559.	Schwyz.	Kaspar Abyberg.
1561.	Unterwalden.	Balthasar Hänzli. (Heinzli).
1563.	Zug.	Jakob Uttiger.
1565.	Glarus.	Fridolin Häßi. I.

1567.	Bern.	Simon Wurstemberger.
1569.	Zürich.	Konrad Escher.
1571.	Lucern.	Heinrich Flekenstein.
1573.	Uri.	Bartholomäus Megnet.
1575.	Schwyz.	Joseph Kenel.
1577.	Unterwalden.	Wolfgang Lussi.
1579.	Zug.	Beat Jakob Brandenberg.
1581.	Glarus.	Fridolin Häfsi. II.
1583.	Bern.	David Tscharner.
1585.	Zürich.	Hans Konrad Escher.

Landschreiber.

Kaspar Bodmer von Baden.
Heinrich Bodmer von Baden.
Hans Bodmer von Baden.
(Die Zeit ihres Amtsantrittes ist aus den Abschieden nicht ersichtlich.)

Art. 2. (1560). Das Gesuch des Conrad Schweri, Läufers zu Baden, man möchte ihn in Berüksichtigung seiner zwanzigjährigen Dienste in Gnaden bedenken, damit er, da er wegen Alter den Dienst nicht mehr versehen könne, Weib und Kind erhalten könne, wird in den Abschied genommen. Absch. 93. u.— **3.** (1584). Der Landvogt berichtet, daß der Untervogt zu Ehrendingen, Peter Zimmermann, die Obrigkeiten und Privatpersonen schmählich gescholten habe. Daher wird ihm aufgetragen, von demselben Caution zu nehmen, daß er sich auf nächstem Tag persönlich verantworten wolle, oder, wenn er sich dessen weigern sollte, dessen Hab und Gut zu inventarisieren. Absch. 695. z. — **4.** (1585). Wegen seiner ehrverlezenden Aeußerungen wird Untervogt Zimmermann um 400 Pfd. gebüßt, seines Amtes entsezt und ehr- und wehrlos erklärt. Absch. 699. p.

b. Competenz des Landvogts bei Abstimmungen.

Art. 5. (1571). Solothurn erhebt Einsprache dagegen, daß der Landvogt von Baden bei gleichgetheilten Stimmen den Entscheid geben dürfe. Die V katholischen Orte aber wollen am alten Brauch festhalten. (S. d. Absch. 380. a.)

c. Schloß.

Art. 6. (1579). Schon leztes Jahr war dem Landvogt der Auftrag ertheilt worden, für Herstellung des baufälligen Schlosses zu Baden das nöthige anzuordnen; jezt wird nach eingenommenem Augenschein verfügt, eine „Schneke" (Wendeltreppe) am Schloß aufzuführen, theils um Raum für Erweiterung der Gemächer zu gewinnen, theils um bei Feuersnoth dem Schloß zu Hülfe kommen zu können. Obmann Keller wird beauftragt, über die Ausführung mit einigen Meistern Rükſprache zu nehmen; von jedem Ort werden 100 Gulden Reichswährung zu diesem Bau dem Landschreiber zugestellt. Absch. 566. v. — **7.** (1581). Nachdem man den neuen Landvogt, Fridolin Häfsi von Glarus, in Eid und Pflicht genommen und erfahren hat, daß zwar das Schloß zu Baden hergestellt sei, daß hingegen das Mobiliar in einigen Gemächern noch mangle, wird dem Landvogt aufgetragen, das nothwendigste anzuschaffen. Absch. 611. a.

2. Amts- und Geleitsrechnungen; Zinsen.

a. Amtsrechnungen.

Jedes der VIII regierenden Orte erhält als Reinertrag dieser Vogtei:

Art.	8.	1556.	40 Pfd. (war 10 Kronen.)	Absch.	11. ii.
	9.	1557.	25 Kronen.	"	36. bb.
	10.	1558.	25 Pfd.	"	56. ee.
	11.	1559.	35 " bad. Währung (1 Pfund bad. Währ. = 20 Schilling).	"	72. ww.
	12.	1560.	50 " (20 gute Gulden.)	"	103. ee.
	13.	1561.	100 "	"	132. ff.
	14.	1562.	Nichts („ist verbuwen worden.")	"	162. ll.
	15.	1563.	90 Münzgld. Ueberdieß v. Hauptm. Fuchsbergers Nachlaß 40 Münzgld.	"	196. uu.
	16.	1564.	30 Pfd. 16 Schl. = 15 Gld. 16 Schl.	"	228. v.
	17.	1565.	100 Pfd.	"	250. bb.
	18.	1566.	32 "	"	268. mm.
	19.	1567.	150 "	"	288. kk.
	20.	1568.	33 " (Rükschlag auf jedes der VIII Orte.)	"	313. rr.
	21.	1569.	15 "	"	339. v.
	22.	1570.	20 "	"	359. qq.
	23.	1571.	200 "	"	377. pp.
	24.	1572.	30 "	"	396. x.
	25.	1573.	100 "	"	415. a.
	26.	1574.	Nichts.	"	440. t.
	27.	1575.	100 Pfd.	"	465. x.
	28.	1576.	10 "	"	497. bb.
	29.	1577.	80 "	"	515. kk.
	30.	1578.	310 Pfd. 14 Schl. 5 Hllr. (Gesammtrükschlag auf alle VIII Orte.)	"	539. rr.
	31.	1579.	25 Gld. (Rükschlag auf jedes der VIII Orte.)	"	566. aa.
	32.	1580.	Nichts.	"	589. hh.
	33.	1581.	"	"	611. x.
	34.	1582.	"	"	637. s.
	35.	1583.	25 Pfd.	"	657. v.
	36.	1584.	384 Pfd. 8 Schl. 4 Hllr. (Gesammtrükschlag auf alle VIII Orte.)	"	685. bb.
	37.	1585.	80 Pfd.	"	716. gg.
	38.	1586.	— (ist bis zu künftiger Jahrrechnung eingestellt).	"	744. kk.

b. Geleitsrechnungen.

Bremgarten.	**1556.** 8 Pfd.	
	1566. 5 „	Geringste Einnahme (1563) 4 Pfd. 6 Schl.
	1576. 5 „	Größte „ „ (1569) 11 „ 10 „
	1586. 6 „	
Mellingen.	**1556.** 2 Pfd. 15 Schl.	
	1566. 22 „	Geringste Einnahme (1556) 2 Pfd. 15 Schl.
	1576. 42 „ 10 „	Größte „ „ (1571) 45 „ 10 „
	1586. 36 „	
Klingnau.	**1556.** 5 Pfd. 3. Schl.	
	1566. 5 „	Geringste Einnahme (1567) 1 Pfd.
	1576. 3 „	Größte „ „ (1565) 7 „
	1586. 18 Bazen.	
Coblenz.	**1556.** 9 Pfd.	
	1566. 7 „	Geringste Einnahme (1564) 1 Pfd. 1½ Schl.
	1576. 6 „	Größte „ „ (1574) 11 „ 10 „
	1586. 2½ „	
Zurzach.	**1556.** 11 Schl.	
	1566. 15 „	Geringste Einnahme (1556) 11 Schl.
	1576. 4 Pfd.	Größte „ „ (1583) 6 Pfd.
	1586. 2 „ 2 Schl.	
Lunkhofen.	**1556.** 1 Pfd. 15 Schl.	
	1566. 1 „	Geringste Einnahme (1574) 8 Schl.
	1576. — „ 10 „	Größte „ „ (1563) 4 Pfd. 6 Schl.
	1586. — „ 10 „	
Villmergen.	**1556.** 1 Pfd. 12 Schl.	
	1566. 1 „	Geringste Einnahme (1565) 15 Schl.
	1576. 2 „	Größte „ „ (1570) 3 Pfd.
	1586. 1 „ 10 „	
Große Bäder zu Baden.	**1556.** 1 Pfd. 10 Schl.	Geringste Einnahme (1560) „nit so vil, daß man es theilen könnte" (also nicht einmal 8 Schl.).
	1566. 1 „ 10 „	Größte Einnahme (1576) 5½ Pfd.
	1576. 5½ „	
	1586. 2½ „	

Anmerkungen. Der größern Uebersichtlichkeit wegen hielten wir für zweckmäßig, sämmtliche Geleits- und Zinsenrechnungen hier aufzuführen, wenn auch scheinbar nicht alle hieher gehören mögen.

Sämmtliche Angaben sind das Ergebniß der Abrechnung, das heißt, wie viel jedes der VIII (bei Villmergen der VI) regierenden Orte erhalten hat.

Wir hielten es nicht für nöthig, das Resultat der Rechnungen aller 31 Jahre vollständig zu geben, weil dieselben doch ein etwas untergeordnetes Interesse haben; dagegen finden wir die Angabe der Einnahmen von zehn zu zehn Jahren unter Beigabe des je geringsten und größten Ergebnisses des ganzen Zeitraums für nicht ganz überflüssig.

Stadt Baden. **1556.** 21 Sonnenkron.; 3 Duc.; 1 rhein. Gld.; 13 Dik.; 4 Thl.; ½ Gld.; 4 Pfd. basl. Münz.
1566. 8 kaiserl. Kron.; 24 S.-Kron.; 2½ Thl.; 11 Dik.; 1 Kron.; 2 Kron. an Münz.
1576. 2 S.-Kron.; 24 Frankricher u. Leuen; 20 Soloth.-Dik.; 17. Pfd. verschied. Münze.
1586. 2 S.-Kron.; 3 kais. Kron.; 13 Kron. an Frank.; ½ Frank.; 1 Kron.; 1 Dik. an Leuen.
Geringste Einnahme (1564). 40 Pfd. 21 Schl. 4 Hllr.
Größte „ „ (1569). 27 S.-Kron.; 5 kaiserl. Kron.; 8 Duc.; 27 französ. Dik.; 16 Soloth.- u. Lothring. Dik.; 3 Thl.; 1 philippische Kron.; 6 Pfd. 5 Schl. Münz.

c. Zinsen.

Dießenhofen. Jedes der regierenden Orte erhielt regelmäßig einen jährlichen Zins von 7 Sonnenkronen (Kronen an Gold).

Hintere Hof zu Baden. Von demselben erhielt jedes der VIII Orte jährlich einen Zins von 15 Sonnenkronen (im Jahr 1566 12 Sonnenkronen und 3 kaiserliche Kronen; im Jahr 1574 10 Kronen an Gold und 21 französische Dike; im Jahr 1584 15 Sonnenkronen [1 Sonnenkron. = 3 Franken], welche Angaben alle mit 15 Sonnenkronen gleichbedeutend sein mögen).

Stadhof zu Baden. Von diesem bezog jedes der VIII Orte von 1556—1559 jährlich 2 Kronen 1 Pfd. 7 Schl.; von 1560—1572 jährlich 3 Thaler 2 Bazen constanz. Währ. (= 4 Gld. 16 Schl. 4 Den.); von 1573—1586 jährlich 9 Pfd. 7 Schl. (im Jahr 1575 2 Ducaten 13 Schl.; 1578 3 Thaler 7 Schl.); auch diese Angaben dürfen alle als gleichbedeutend gehalten werden.

Art. 39. (1573). Kaspar Falk, Wirth im Hinterhof zu Baden, hat die Fenster mit der VIII Orte Ehrenwappen erneuern lassen; nun läßt ihm jedes dieser Orte 2 Sonnenkronen am Lehenzins nach. Absch. 415. q. — **40.** (1581). Der Landvogt legt Rechnung ab. Da sich wegen der Bauten im Schloß ein Rükschlag von 128 Pfd. 10 Schl. auf jedes Ort ergibt, dagegen noch eine Buße von 400 Pfd. vom Propst zu Wieslikofen aussteht, so soll ihm nächstes Jahr jedes Ort 78 Pfd. 10 Schl. vergüten. Absch. 611. w. — **41.** (1584). Kaspar Falk, Wirth im Hinterhof zu Baden, möchte seinen jährlichen Lehenzins von 160 Goldgulden in andern Geldsorten als Sonnenkronen und Goldgulden entrichten, da leztere schwer aufzutreiben seien. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 685. v. — **42.** Diesem Gesuche des Falk wird nicht entsprochen; demnach soll er auch fernerhin 15 Sonnenkronen jährlich an jedes Ort bezahlen. Absch. 691 g.

3. Marchen.

Art. 43. (1563). Schon lange waltet ein Streit zwischen der Stift Zurzach und den Grafen von Sulz in Betreff der Marchen zu Kadelburg. Es wird nun an den Grafen geschrieben, er möge zulassen, daß man nach den alten Steinen grabe und deren Aechtheit untersuche. Der Handel wird inzwischen in den Abschied genommen, um zu berathen, was man weiter thun wolle, im Fall der Graf auf dieses Gesuch nicht eingehen sollte. Absch. 183. n. — **44.** (1585). Die Gesandten, welche auf die Marchberichtigung in die Freien Aemter reiten werden, sollen von da nach Leuggern sich verfügen und alsdann die Landmarch zwischen der Grafschaft Baden und der Landvogtei Schenkenberg in Augenschein nehmen und auch den Span derer von Ezwyl berichtigen. Absch. 716. ff. — **45.** (1586). Bern wird erinnert, auf

den 21. August Gesandte nach Baden abzuordnen, um die Untermarchung bei Leuggern vornehmen zu helfen. Absch. 747. e.

4. Landrechtssachen.

Art. 46. (1558). Abgeordnete von Klingnau, Dettingen und Coblenz melden, daß sich viele fremde Personen verehelichen und dann das Burgerrecht und alle Rechtsamen geborner Einsaßen beansprechen, was leztern zu großem Nachtheil gereiche; sie haben daher folgende, vom Bischof von Constanz, als Herrn der niedern Gerichte, bereits bestätigte Artikel aufgestellt: 1) Wenn in Zukunft ein Fremder eine Wittwe oder Jungfrau zu Klingnau heirathet, so wird er dadurch des Burgerrechts nicht theilhaftig; auch ist man nicht verpflichtet, denselben als Burger oder Hintersäß anzunehmen; wird er aber als Einsaße angenommen, so soll er 8 Pfund Haller und das andere Jahr, wenn er als Burger angenommen wird, 4 Pfund Klingnauer Münz bezahlen. Ebenso wenn jemand aus der Grafschaft Baden oder anderswoher sich in Klingnau niederlassen will und von Vogt und Rath das Burgerrecht begehrt, so soll derselbe zuvor sein Mannrecht darbringen und für die Aufnahme als Einsaß und Burger wie oben bezahlen. 2) Wenn ein Fremder zu Klingnau Güter kaufen will, so hat jeder Burger, gegen Erlegung des Kauf- oder Pfandschillings, das Zugrecht auf diese Güter. 3) Müssen jemanden schlechten Haushalts wegen seine Güter verkauft werden, so sollen zuerst die Ansprachen der Obrigkeit, dann die der Gotteshäuser und Kirchen zu Klingnau, sodann die der Burger und erst zulezt die der Fremden aus dem Erlös bezahlt werden; es wird jedoch hiebei Gegenrecht gehalten. 4) Die von der Obrigkeit wegen malefizischer Verbrechen Bestraften und ehrlos Erklärten dürfen an keiner Gemeindeversammlung erscheinen, bis sie begnadigt worden. — Ihr Gesuch um Bestätigung dieser Artikel wird in den Abschied genommen. Absch. 56. h.

5. Abzug.

Art. 47. (1570). Auf eine Anzeige des Landvogts, daß kürzlich einem aus dem Klettgau, der in die Grafschaft Baden gezogen, der Abzug abgenommen worden sei, wird, da die Unterthanen beider Herrschaften von jeher gegen einander von allem Abzug frei gewesen, an den Grafen von Sulz geschrieben, er möchte von dieser Abzugsforderung abstehen. — Der Handel wird auch in den Abschied genommen. Absch. 359. p. — **48.** (1571). Betreffend diesen Handel melden die von „Thüngen" (Thiengen), daß die Grafschaft Baden und das Städtchen Thiengen gegenseitig von jeher keinen Abzug von einander genommen haben. Dieser Brief wird in das Gewölb im Schloß Baden gelegt, damit man sich stets darnach zu verhalten weiß. Absch. 369. u.

6. Tavernenrecht und Umgeld.

Art. 49. (1556). Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, bringt vor: Vor einigen Jahren habe man dem Schultheiß Erzli eine Taverne bewilligt, mit der Bedingung, daß er die alte Maß brauche und von jedem Saum die achte Maß zu bezahlen schuldig sei, wenn er die kleine Maß schenken würde; da nun im Urtheil von 1546 stehe, daß dieses Umgeld den VIII Orten, wegen ihrer hohen Obrigkeit daselbst, zugehöre, und da der Inhaber der Wirthschaft bisher nur mit der kleinen Maß ausgeschenkt und niemanden ein Umgeld bezahlt habe, so bitte er, man möchte dasselbe einzuziehen ihm überlassen. — Wird

in den Abschied genommen. Absch. 11. m. — **50.** Man ist geneigt, dem Segesser das Umgeld zu überlassen, weil es nur etwa 3 Gulden erträgt und Segesser ein Ehrenmann ist; darüber soll ihm persönlich eine Bescheinigung ausgestellt werden, damit nicht andere sich darauf vertrösten. Absch. 20. n.

7. Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 51 (1560). Der Landvogt meldet, daß er den Nachlaß einer wegen Verbrechen ertränkten Burgersfrau von Baden zu Handen der VIII Orte eingezogen, daß aber der Vogt zu Regensberg das auf zürcherischem Gebiet gelegene Vermögen derselben mit Beschlag belegt habe. Die Gesandten von Zürich erwiedern: Zürich habe den auf seinem Gebiet gelegenen Nachlaß solcher Leute stets zu Handen gezogen, den außer seiner hohen Obrigkeit gelegenen dagegen nie angesprochen; man möge ihnen übrigens in den Abschied geben, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll. Und da nun der Landschreiber die Erläuterung beifügt, daß, als der Kellner zu Wettingen sich leiblos gemacht, der damalige Landvogt den in der Grafschaft Baden gelegenen Nachlaß desselben zu Handen der VIII Orte eingezogen habe, daß der auf zürcherischem Gebiet gelegene aber weder von ihm noch von den Eidgenossen angesprochen worden sei, so wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 111. a. — **52.** (1561). In dieser Sache wird die Ansicht Zürichs angenommen. Daher soll der Landvogt den auf zürcherischem Gebiet gelegenen Theil des Nachlasses fallen lassen, dagegen soll Zürich in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten. — Dieser Beschluß wird in den Urbar von Baden eingetragen. Absch. 120. f. — **53.** Der Abt von Einsiedeln läßt vorbringen, daß er und Wilhelm und Gerold Meyer von Knonau, Burger zu Zürich, mit den drei Gemeinden Weiningen, Ober- und Nieder-Engstringen einiger Wälder wegen in einen Streit gerathen seien, weßwegen sie die drei Gemeinden auf gegenwärtigen Tag zu Baden geladen haben; diese wollen aber nicht erscheinen und schlagen Recht dar vor Burgermeister und Rath zu Zürich; er könne sich jedoch zu Zürich in kein Recht einlassen ohne Bewilligung der katholischen Orte, indem er wegen des Klosters Fahr niederer Gerichtsherr benannter drei Gemeinden, während die Meyerei in Zürich deren Vogtherr sei; weil nun die ganze niedere Gerichtsbarkeit im Span sei, so haben nach seiner Ansicht die VIII Orte, als die hohe Obrigkeit, die Sache zu entscheiden, sowie auch früher schon im Jahr 1530 ein Anstand mit den Predigern von Weiningen von den VIII Orten und nicht von Zürich beurtheilt worden; der Burgermeister von Zürich habe die Sache nicht vor die VIII Orte bringen lassen wollen, darum bitte er nun die V kathol. Orte um Rath.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 132. ii. — **54.** Obiger Handel, von dem Abgeordneten des Abts wiederum angezogen, wird nochmals ad instruendum genommen. Absch. 145. r. — **55.** (1562). Im Urbar zu Baden, der über diese Sache zu Rath gezogen wird, steht: „Item Geroldschwyl, Weiningen, ober und nieder Engstringen und Lanzenrein, wiewohl diese Dörfer in der Herrschaft Baden liegen und die hohen Gerichte an den Stein zu Baden gehören, so richtet doch Junker Hans Meyer von Zürich bis an das Blut."— Da nun aber Zürich über diese Sache nicht instruiert hat und Verschiebung wünscht, wird die Frage, wohin man die Parteien an's Recht weisen wolle, nochmals ad instruendum genommen. Absch. 162. d. — **56.** (1564). Dieser Streithandel wird abermals ad instruendum genommen. Absch. 223. d. — **57.** (1566). Da die Berechtigung dieses Handels in Zürich den VIII Orten nachtheilig wäre, so wird an Zürich geschrieben, es möchte das Recht bis auf künftige Tagsazung zu Baden einstellen, damit dann dort entschieden werden könne, wo sie das Recht üben sollen. Absch. 273. k. — **58.** (1578). Statthalter und Räthe des Bischofs von Constanz beschweren sich gegen

Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl: Vor langer Zeit (1290) habe ein Bischof zu Constanz die Stadt Kaiserstuhl von denen von Regensberg gekauft, besitze seither alle Gerichte, Gebote und Verbote daselbst, während Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl nur bis auf ein Pfund Pfenning zu strafen das Recht haben; nun aber erlauben sich dieselben vielfältige Eingriffe, indem sie zuwider den Verträgen Dinge verhandeln und strafen, welche nur des Bischofs Vogt oder den VIII alten Orten zustehen. Schultheiß und Rath von Kaiserstuhl behaupten dagegen, daß sie nichts anderes vorgenommen haben, als wozu sie gemäß ihres Stadtbuchs befugt seien, daß sie weder in die Rechte des Bischofs noch in die der VIII alten Orte Eingriffe gemacht haben; sie begehren, daß man ihnen die Punkte, worin sie sich verfehlt haben sollen, schriftlich zustelle, um sich gebührend verantworten zu können. — Der Handel wird ad instruendum genommen; beide Parteien werden ermahnt, inzwischen nichts unfreundliches gegen einander zu beginnen. Absch. 539. bb. — **59.** Wegen dieser Anstände sollen Obmann Keller von Zürich, Schultheiß Pfyffer von Lucern, Landammann Abyberg von Schwyz und Landammann Wichser von Glarus auf den 9. November zu Baden sich einfinden. Absch. 546. r. — **60.** Die von Kaiserstuhl werden durch einen gütlichen Spruch der Schiedboten vereinbart und vertragen. Absch. 556. c. — **61.** (1584). Zu Berichtigung der Anstände zwischen dem Bischof von Constanz (beziehungsweise dem Vogt von Klingnau und den Unterthanen dieser Vogtei) und dem Landvogt von Baden werden Sekelmeister Thommann von Zürich und Schultheiß Flekenstein von Lucern bezeichnet. Absch. 691. f. — **61.**[b] (1586). Vergleich über obwaltende Anstände zwischen dem Landvogt zu Baden (Graffsch. Baden) und dem Vogt zu Klingnau (Stift Constanz): 1) Dem Ritter Roll, Vogteiverweser (Vogt war sein Sohn) zu Klingnau, wird auf eine bezügliche Beschwerde des Landvogts anbefohlen, es in Zukunft zu unterlassen, sich Obervogt zu schreiben oder nennen zu lassen, da dieser Titel allein dem Landvogt zu Baden zukomme. 2) Der Landvogt klagt: Gemäß des Vertrags besitzen die VIII Orte die hohen und niedern Gerichte auf den Zurzacher-Märkten, daher ihnen seiner Ansicht nach auch der Zoll gehöre; nun ziehe aber der Vogt zu Klingnau denselben ein; auch werde nun ein Zoll von Rossen abgefordert; zudem beklagen sich die Gerber und andere über Erhöhung der Zölle. Ritter Roll entgegnet: Der benannnte Zoll sei stets zu Handen des Bischofs bezogen worden; auch der Roßzoll bestehe schon seit Menschengedenken; von einer Beschwerde der Gerber oder anderer habe er kein Wissen. — Darauf wird von den „Säzen erläutert": Weil dieser Zoll zu Zurzach stets dem Bischof zugehörig gewesen, so soll es dabei verbleiben; jedoch soll eine Verordnung über dessen Bezug aufgestellt werden; ob der Roßzoll nur Fremden oder aber auch den eidgenössischen Unterthanen abgenommen worden sei, oder ob die VIII Orte, als regierende Orte der Grafschaft Baden, davon gefreit seien, darüber sollen der Landvogt und Ritter Roll einen Untersuch anstellen und dann über das Ergebniß berichten. 3) Der Landvogt behauptet, daß die Fischenzen in der Aare und Surb bei Döttingen den VIII Orten, von wegen ihrer obern und niedern Gerichte daselbst, gehören. Dagegen behauptet Ritter Roll, daß diese Fischenzen stets dem Bischof gehört haben, da die Fischer vermöge ihres Eides schuldig seien, dem Vogt die Fische zu bringen und jährlich 7 Schilling Zins zu geben, und da der Vogt jährlich mit großen Kosten ein Mahl, Groppenmahl genannt, halten müsse. — Erkennt: Weil es sich aus den vorgelegten Briefen ergebe, daß diese Fischenzen in der VIII Orte hohen und niedern Gerichten liegen und auch ihr Lehen seien, so sollen dieselben ihnen zugehören und der Landvogt soll dieselben im Namen der Orte verleihen; bezüglich der Kosten des Groppenmahls soll ein „gebührend Einsehen geschehen"; weil übrigens nicht ganz klar ist, ob daselbst die hohen und niedern Gerichte den VIII Orten wirklich

angehören, soll dieses näher untersucht werden. 4) Auf die Beschwerde des Landvogts, daß Ritter Roll bei Buße habe verbieten lassen, hinfür beim Landvogt Rath zu suchen, verantwortet sich dieser dahin, er habe nur im Namen des Bischofs gebieten lassen, daß seine Hintersaßen Schuldstreitigkeiten vor den bischöflichen Gerichten vorbringen sollen.—Erkennt: Es soll jedermann frei stehen, bei der hohen Obrigkeit und beim Landvogt Rath zu suchen; jedoch soll der Landvogt sich um Sachen, welche die niedern Gerichte angehen, nichts annehmen, außer wenn sie ihm „mit Recht" überwiesen worden. 5) Der Landvogt beschwert sich, daß Ritter Roll bei Auslegung streitiger Urtheile mitzuwirken und den Ausstand des Amtmanns prätendiere; ferner, daß hie und da Bußen dadurch den VIII Orten entzogen werden, daß man sie „kleinfügig mache".— Nach Anhörung der Verantwortung des Ritters Roll wird erkennt: Wenn man in Zukunft bei einer strafbaren Sache im ungewissen ist, welcher Obrigkeit sie zur Beurtheilung zuerkannt werden soll, und wenn die Richter ihr Urtheil in Gegenwart der Obrigkeit zu fällen sich weigern, so sollen bei „Verfassung" des Urtheils die Obrigkeiten beiderseits gemäß des Vertrags den Ausstand nehmen. 6) Die von Klingnau vermeinen, daß sie gemäß des ihnen von den VIII Orten gegebenen Erbrechts bei Appellationen um Erbsachen an die VIII Orte gelangen sollen. Ritter Roll dagegen behauptet, daß Erbstreitigkeiten zuerst vor Vogt und Rath zu Klingnau behandelt und dann an Statthalter und Räthe zu Constanz appelliert werden sollen und zwar gemäß der Verträge und der Uebung. — Weil man nun die Verträge aufrecht erhalten wissen will, die von Klingnau aber eine Erläuterung des Erbrechts begehren, wird dieser Handel ad instruendum genommen. 7) Die von Klingnau begehren, man möchte sie bei ihren alten Ordnungen und Bräuchen bezüglich des Einziehens von Zinsen und Schulden bleiben lassen und den dem Ritter Roll ertheilten Abschied wieder aufheben. Dieser entgegnet, er habe allerdings im Namen des Bischofs von den VIII Orten einen Abschied erlangt, gemäß welchem er die bischöflichen Zinsen und Forderungen mit „Potten oder Pfänden" einziehen könne; er habe aber bisher noch keinen Gebrauch von seinem Recht gemacht.—Hierüber wird erkannt: Man wünsche die von Klingnau bei ihren alten Bräuchen beim Einziehen von Zinsen und Schulden bleiben zu lassen; weil dieselben nun vermöge jenes Abschieds in zu schwere Bußen fallen könnten, nämlich das erste Mal in 2, das andere in 6 und das dritte Mal in 9 Pfund, so wolle man den Entscheid hierüber den Obern anheimstellen; Ritter Roll soll auf nächsten Tag seinen erlangten Abschied mitbringen. 8) Der Landvogt meldet, daß er jemanden wegen Ehebruch und Verlezung eines Gelöbnisses bestraft habe und daß nun auch der Vogt von Klingnau denselben bestrafen wolle. Dieser behauptet, daß die Vögte zu Klingnau im Namen des Bischofs stets solche Vergehen bestraft haben.— Hierüber wird entschieden: Wenn in Zukunft dergleichen Fälle sich zutragen, so soll der Landvogt unverzüglich über den Thäter das Recht ergehen lassen; weil die Vögte zu Klingnau von jeher im Namen des Bischofs den Ehebruch bestraft haben, so soll dieses auch fernerhin geschehen; dagegen kömmt die Bestrafung für Verlezung eines Gelübdes oder Eides dem Landvogt im Namen der hohen Obrigkeit zu. 9) Die constanzischen Gesandten stellen das Ansuchen, man möchte nach künftigem Zurzachermarkt die lezthin beschlossene Befreiung und Verlängerung desselben wieder aufheben, indem ihrem Herrn sonst Nachtheil daraus erwachsen würde.— Es wird beschlossen, daß der dem Landvogt ertheilte Befehl für dießmal seinen „Fortgang haben" solle, jedoch dem Bischof an seinen Rechten unbeschadet, auch daß das eingenommene Standgeld zu beider Obrigkeiten Handen, bis zu einer Verständigung hierüber, aufbewahrt werden solle. Absch. 750.

8. Justizsachen.

Art. 62. (1559). Es waltet ein Anstand zwischen dem Wirth zum Hecht zu Baden einerseits und dem Landschreiber daselbst im Namen der Kinder seines Bruders (Hauptmann Kaspar Bodmer) anderseits, indem ersterer, der des Hauptmanns Fähnrich gewesen und unverschuldet entlassen worden, noch für fünf Monate Sold anspricht. Der leztere erörtert weitläufig, daß er nichts schuldig sei und warum er sich ohne Vorwissen der betreffenden Orte in kein Recht habe einlassen können. Und da nun die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dieses vernommen und nicht zugeben können, daß die von Baden bei solchen Kriegsansprachen ihnen „das Recht machen", so nehmen sie es ad instruendum. Absch. 89 ee. — **63**. (1562). Der Landvogt macht Anzug: Man habe im Jahr 1534 eine Verordnung erlassen, daß in den gemeinen Vogteien niemand mehr Korn- oder Weingülten anlegen und daß nicht mehr als 1 Gld. von 20 Gld. als Zins bezahlt und genommen werden dürfe; er habe in Erfahrung gebracht, daß einige von Bremgarten und Mellingen von 20 Gld. Münz 1 Mütt Kernen als Zins nehmen, weßhalb er diese bestraft habe; da nun dieser Zinswucher auch in der Grafschaft Baden getrieben werde, so wünsche er Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Nachdem der Landschreiber die Erläuterung beigefügt, daß die bezüglichen Briefe vom Landvogt in den Freien Aemtern besiegelt worden, so wird dem Landvogt anbefohlen, sich streng an das Mandat zu halten und Fehlbare zu bestrafen. Absch. 162. f. — **64**. (1563). Dem Landvogt wird aufgetragen, den Nachlaß des Hauptmanns Fuchsberger, der ledig verstorben sei und keine Erben hinterlassen habe, mit Arrest zu belegen, weil die Eidgenossen die ledigen Personen und die „Landzügling" zu beerben das Recht haben. Absch. 190. ee. — **65**. Ein Anzug des Landvogts hinsichtlich der Schulden des Jakob Schleuniger von Klingnau wird auf künftige Jahrrechnung verschoben, weil nicht mehr alle Boten anwesend sind. Absch. 190. hh. — **66**. Jakob Krieg von Bellikon, Burger zu Zürich, bittet, man möchte seine Tochter den Hauptmann Fuchsberger sel. beerben lassen, weil sie dessen rechtmäßige Frau gewesen und weil Fuchsberger laut Kundschaften von Rotwyl und Freiburg ehelich geboren sei. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 193. f. — **67**. (1564). Abgeordnete von Schultheiß und Rath zu Baden billigen die getroffene Uebereinkunft über Zurükstellung von gestohlenem Gut und versichern, daß sie in gegebenen Fällen derselben gerne nachkommen werden, bitten aber um die Vergünstigung, den Nachlaß von Hingerichteten, wenn ihn niemand anspreche, zu der Stadt Handen beziehen zu dürfen, da sie sehr große Kosten für die vielen Hinrichtungen und für Besoldung des Nachrichters habe. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 219. g. — **68**. (1568). Christoph Murer, Vogt zu Klingnau, meldet: Seit einigen Jahren komme öfter vor, daß zu Klingnau und Dettingen die Wittwen von Männern, welche Vermögen hinterlassen haben, sich wieder an unbemittelte Leute verheirathen und daß dann die Kinder zweiter Ehe gleich viel erben wie jene erster Ehe; weil ihm nun dieses unbillig vorkomme, bitte er um Weisung über sein dießfallsiges Verhalten. Daher wird der Landvogt beauftragt, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen und auf nächstem Tag darüber zu berichten. — Die Sache wird übrigens ad instruendum genommen. Absch. 313. b. — **69**. Da es sich darum handelt, ob man dem Andreas Imhof von Basel das zu Zurzach gestohlene und beim alt-Landvogt von Baden hinterlegte Gut gegen Bürgschaft herausgeben wolle oder nicht, und da durch den Landvogt und den alt-Landschreiber von Baden die bisherige Uebung in ähnlichen Fällen an den Zurzacher-Märkten erläutert worden, wird der Handel in den Abschied genommen, um auf künftigem Tag darüber Antwort zu geben. Absch. 326. f. — **70**. (1571). Abgeordnete der Stadt Baden bringen vor:

Vor Jahren habe man ihr die Freiheit ertheilt, den Nachlaß von hingerichteten Verbrechern zu Handen nehmen zu dürfen, gegen die Verpflichtung, die in der Grafschaft Baden gefundenen Kinder in ihren Spital aufzunehmen und zu erziehen; nun komme oft vor, daß solche Kinder bei andern Leuten auferzogen werden, wie es jüngst beim Pfarrer zu Klingnau geschehen, der mit Schulden gestorben sei, und daß dann solche Kinder, die doch nicht mehr Findelkinder seien, dem Spital aufgebürdet werden wollen; sie bitten daher um eine Erläuterung, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll. — Wird mit einem darauf bezüglichen Bericht des Landvogts in den Abschied genommen. Absch. 371. ii. — **71.** In der Grafschaft Baden war es bisher Uebung, daß, wenn Geschwister mit einander in ungetheilter Haushaltung leben und eines von ihnen stirbt, dann die andern dessen Nachlaß erben können, ohne daß die von der Haushaltung ausgeschiedenen Geschwister irgend welche Anspruchsrechte darauf haben, und daß ebenso Schulden der „ungetheilten Geschwister" von diesen allein zu tragen sind, ohne daß die von ihnen „getheilten" etwas daran zu leisten haben; nun aber erheben sich bisweilen Streitigkeiten über solche Fälle; um daher solche Anstände zwischen Geschwistern zu verhüten und eine allgemeine Regel für solche Erbfälle aufzustellen, sollen die Gesandten auf nächsten Tag Vollmachten mitbringen. Absch. 377. t. — **72.** Der Landvogt berichtet, daß die armen Unterthanen ihm täglich klagen, wie sie Kernenzinse geben müssen, nämlich von 100 Gulden Kapital 4 bis 5 Mütt Kernen, was sie bei der gegenwärtigen Theurung an den Bettelstab bringe; er begehrt Weisung darüber, wie er ihnen behülflich sein solle. Der Landschreiber bestätigt, daß allerdings solche Kernengülten, die aber vor dem Verbot errichtet worden, noch bestehen. — Dieses wird in den Abschied genommen; es soll aber jedes Ort, weil der St. Martinstag schon nahe ist, seine Meinung nach Zürich schreiben, damit dieses alle Landvögte und die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen vom Ergebniß in Kenntniß sezen könne. Absch. 384. b. — **73.** Bezüglich der Kernengülten vereinbart man sich dahin, an den Landvogt zu schreiben, daß von Grund- und Bodenzinsen während des gegenwärtigen Jahres 5 Gld. von 100 genommen werden sollen; wenn aber sich jemand darüber beschweren wollte, soll er es auf künftigem Tag zu Baden thun. Absch. 389. e. — **74.** Der Landvogt begehrt Weisung, wie er sich in Betreff der „bußwürdigen" Sachen zu verhalten habe, da niemand als die Geschwornen selbe „leiden" wollen, während er dafür halte, daß auch die Wirthe es thun sollten. Erkennt: Die Wirthe sollen gemäß seines Vorschlags darauf beeidigt werden. Absch. 389. f. — **75.** (1580). Der Landvogt legt Rechnung ab über den Nachlaß des Dietrich Wyser; nach Abrechnung des an seine Tochter und Stieftöchter verabfolgten, sowie der darüber ergangenen Kosten verbleiben nur noch 1400 Pfd.; diese Summe wird dem Landvogt für 1000 Pfd. abgetreten. Absch. 589. ee. — **76.** (1586). Der Landvogt berichtet, daß in der Grafschaft Baden gegenwärtig große Theurung sei, daß wieder viel Geld um Kernenzinse ausgeliehen werde, obgleich dieses früher verboten worden, und begehrt Weisung über sein Verhalten. Darauf wird auf Ratification hin verordnet: Bei ausstehenden Kernenzinsen soll der Mütt nicht höher als zu 6 Pfd. berechnet werden; von nun an aber sollen nur 5 vom 100 und nicht mehr verzinset werden; begehrt jemand Abbezahlung der Zinsen und des Hauptguts, um den gemeinen Mann dadurch zu bedrüken, so soll der Landvogt es nicht gestatten, sondern eine Anzahl Jahre für die Ablosung festsezen; wer dagegen handelt und vier oder fünf Mütt Kernen als Zins von 100 Gld. nimmt, hat das Capital verwirkt und den soll der Landvogt nach Gebühr strafen und das Hauptgut zu einer „gesazten Gült" machen. — Dieser Beschluß wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber nach Zürich schike, zur Kenntnißgabe an den Landvogt. Absch. 744. c.

9. Polizeisachen.

Art. 77. (1559). Die Anzeige des Landvogts, daß Hans Küng von Brugg die auf dem Pfingstmarkt zu Zurzach in einem Beutel gefundenen 23 Gld., ungeachtet der Reclamationen bei Schultheiß und Rath zu Brugg, zu Handen der VIII alten Orte nicht herausgeben wolle, wird Bern in den Abschied gegeben. Absch. 89. b. — **78.** (1560). Bern wird denen von Brugg befehlen, das Geld an den Landvogt abzuliefern, mit dem Vorbehalt jedoch, daß in ähnlichen Fällen das gleiche gegen Bern beobachtet werde. — Wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 93. d. — **79.** (1567). Mauriz Reinhart, genannt Koler oder Hirsdieb, und Peter Weber von Nizza, welche als falsche Spieler zu Baden gefangen liegen, aber an der Folter nichts bekennen wollen, werden freigelassen und aus der Eidgenossenschaft verbannt. Absch. 288. g. — **80.** (1572). Auf die Beschwerde des Abts von Wettingen, daß das Kloster von Bettlern förmlich umlagert werde und daß er, während er früher nur sechzig bis siebzig Stük für Almosen jährlich gebraucht habe, nun mit fünf- bis sechsthalb hundert Stük kaum ausreiche, wird dem Landvogt anbefohlen, mit einer hinlänglichen Anzahl Bauern sich zum Kloster zu verfügen, die unpresthaften Landstreicher gefangen zu sezen, die schuldigen nach Verdienen zu bestrafen und die übrigen fortzuweisen. Absch. 396. a. — **81.** (1577). An den Landvogt zu Baden, an die Stadt Baden und an den Landschreiber in den Freien Aemtern werden Weisungen erlassen, wie sie sich gegen die herumschweifenden Schelmen und Landstreicher zu verhalten haben, namentlich wie der Landvogt auf künftiger Zurzacher-Messe verbieten solle, daß bei Verlurst von Leib und Gut jemand daselbst sich finden lasse, der sich nicht über seine Geschäfte genügend ausweisen könne. Absch. 514. g.

10. Handel und Gewerbe.

Art. 82. (1561). Der Fehr (Fährmann) von Coblenz, der die Buchsfässer den Rhein hinauf nach Schaffhausen führt, klagt, daß alles, sogar die Schiffe, Pferde und Futter theurer geworden, daß er, wenn das Wasser zu groß oder zu klein sei, die Fässer über Land führen müsse zu seinem großen Schaden, daß er oft wegen des Laichs zu Eglisau nicht auf dem Rhein fahren dürfe und daß man nun auch dasselbe beim Ausfluß der Töß ihm wehren wolle; er bittet, seinen Lohn um etwas zu verbessern und ihn wie von Alters her fahren zu lassen, indem er sonst nicht bestehen könnte. — Wird in den Abschied genommen; dem Landvogt wird aufgetragen, sich bei den betreffenden Kaufleuten zu erkundigen, ob sie dazu einwilligen. Absch. 128. g. — **83.** (1562). Der Landammann von Schwyz, vorjähriger Landvogt, erstattet nun Bericht über das Resultat seiner bei den Kaufleuten dieser Sache wegen eingezogenen Erkundigungen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 162. kk. — **84.** (1563). Der Vogt von Klingnau führt Beschwerde, daß dem Bischof von Constanz, dem die Fischenzen im Rhein von Rekingen bis Laufen oberhalb Coblenz, sowie die in der Aare von Laufenburg bis an die Limmatspize zu verleihen zustehen, durch Streifbären, Spreit- und Streifgarne und „Bolangel" viel Schaden zugefügt werde, und bittet um Abhülfe. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, die Schuldigen zu strafen und darauf zu achten, daß weder in der Aare, noch in der Reuß und Limmat mit solchen Garnen und Angeln gefischt werde. Auch dem Landvogt in den Freien Aemtern und denen zu Bremgarten und Mellingen wird anbefohlen, den ihrigen das Fischen mit solchem Zeug zu verbieten. Auch Bern soll denen von Brugg solches verbieten. Absch. 196. u. — **85.** Bern beschwert sich, daß der frühere Landvogt zu Baden, Balthasar Henzli von Unterwalden, jemanden gleich unterhalb des Fahrs zu Windisch eine Schiffmühle in

die Reuß zu bauen bewilligt habe gegen einen jährlichen Zins von 1 Mütt Kernen. Dagegen verantwortet sich der Landschreiber, daß diese Bewilligung ertheilt worden, weil die Mühle zu Gebistorf wegen Mangel an Wasser in Abgang gekommen sei, daß übrigens, wie er glaube, die Landmarch und somit die hohen Gerichte der Grafschaft Baden bis in die Mitte des Reußflusses gehen, daß endlich über die Fischenzenrechte des Gotteshauses Königsfelden in diesem Wasser gar kein Anstand walte. — Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 205. i. — **86**. (1576). Der Gesandte von Bern soll an seine Obern berichten, wie der Untervogt der Grafschaft Baden im Namen der Wirthe daselbst sich beklagt habe, daß der Fehr zu Windisch ganz ungebührlich großen Fährlohn beziehe, nämlich statt wie bisher 2, nunmehr 8 bis 10 Maß von einem Fuder Wein, und soll für Abschaffung dieser Unordnung bei seinen Obern sich verwenden. Absch. 497. ee.

11. Kriegssachen und Schüzenwesen.

Art. 87. (1562). Bern hat in der Grafschaft Baden einige Kriegsknechte „bestellt". Da nun der Landvogt Weisung begehrt, wie er sich gegen dieselben zu verhalten habe, so soll darüber auf den Tag zu Solothurn instruiert werden. Absch. 154. i. — **88**. Der Bericht des Landvogts, daß die Unterthanen der Grafschaft in den vergangenen Feldzügen in Frankreich, in der Picardie, im Piemont und in der Romagna ihre Harnische und Gewehre größtentheils verkauft haben, so daß man gegenwärtig, wenn es Noth thäte, nicht gerüstet wäre, wird in den Abschied genommen. Absch. 162. s. — **89**. (1571). Die Büchsenschüzen von Baden lassen vorbringen, daß die VIII regierenden Orte ihnen jährlich 10 Pfd. und die Stadt Baden 40 Pfd. auf ihre Zielstätte zu verschießen geben; weil aber die Angehörigen der Grafschaft Baden, welche sie aus guter Nachbarschaft nicht abweisen können, die Mehrzahl bilden, so bitten sie um Erhöhung der jährlichen „Verehrung". — Wird in den Abschied genommmen. Absch. 377. ff. — **90**. (1577). Abgeordnete der Gemeinde Klingnau bitten, man möchte die Gabe von 1 Gulden, die man jährlich ihrer Schüzengesellschaft zu verschießen gebe, um etwas erhöhen.— Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 515. s.

12. Straßenwesen.

Art. 91. (1557). Da die Straße von Schneisingen durch einen Wolkenbruch bedeutend beschädigt worden, so wird Zürich ersucht, daß es die von Weiningen, welche diese Straße ebenfalls viel brauchen, dazu vermöge, mit ihrer „Fuhr" einen oder zwei „Ehrtagwan" zu leisten. Absch. 41. v.

13. Zoll- und Geleitssachen.

Art. 92. (1564). Die Freiheit, Kaufmannswaaren, welche nach Zurzach auf die Messe geführt werden, in der Grafschaft Baden nicht verzollen zu müssen, benüzen einige Kaufleute also, daß sie auf beide Messen ihre Waaren zu Wasser und zu Land führen lassen, jedoch daselbst nicht öffnen, sondern nach Gelegenheit weiter spedieren und dadurch den Zoll umgehen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit auf nächster Tagsazung Maßregeln gegen diesen Betrug der Kaufleute berathen werden können. Absch. 228. a. — **93**. (1565). Der Landvogt führt Beschwerde, daß die Kaufleute von Schaffhausen und St. Gallen wegen der neuen Zölle ihre Waaren nicht mehr durch das Herzogthum Savoyen führen wollen, was dem Zoll und Geleit zu Baden, sowie den Wirthen und Handwerksleuten daselbst zu be-

deutendem Schaden gereiche. Daher wird Schultheiß Jost Pfyffer von Lucern beauftragt, sich persönlich beim Herzog für Aufhebung der neuen Zölle zu verwenden. Da derselbe jedoch diese Wahl nicht annehmen will und man einen andern zum Gesandten zu erwählen keine Vollmacht hat, wird es in den Abschied genommen. Absch. 258. b. — **94**. (1567). Der Landvogt berichtet über die Beschwerde der Burger der Stadt und der Unterthanen der Grafschaft Baden, daß die von Waldshut einen neuen Zoll, nämlich einen Kreuzer auf den Gulden, von Laden, Latten, Schindeln, Rebstöken u. dgl., die sie dort kaufen, erheben. Daher wird dem Herrn Heggenzer in den Abschied gegeben, er möchte für Aufhebung dieses Zolls zu Waldshut sorgen. Auch wird die Klage ad instruendum genommen. Absch. 299. n. — **95**. (1575). Da man wegen des geringen Ertrags der Geleitsbüchsen eine Aenderung für nöthig findet, wird beschlossen: Der Landvogt soll in den Städten, Dörfern und Fleken, wo solche Geleite bezogen werden, an zwei auf einander folgenden Sonntagen einen Kirchenruf erlassen, „wer diese Geleite zu erhalten wünsche", und soll sie dann an den Meistbietenden gegen genügende Bürgschaft auf ein Jahr verleihen. Absch. 465. c. — **96**. (1580). Da man auch jezt noch findet, daß die Geleitsbüchsen immer weniger ertragen, und Untreue vermuthet wird, wird der Landvogt beauftragt, alle Geleitsleute zu beeidigen und ihnen anzubefehlen, nichts aus der Büchse auszuleihen, sondern sogleich in dieselbe zu legen, was an Geleit eingeht, damit jährlich genaue Rechnung gestellt werden kann. Der Vorschlag, die Geleitsbüchsen zu versteigern, wird ad instruendum genommen. Absch. 589. cc. — **97**. (1583). Auf einen Bericht des Landvogts, daß der Vogt des Bischofs von Constanz einige Neuerungen bezüglich des Zolls an den Zurzacher-Märkten eingeführt, hatte man Herrn Wohlgemuth ermahnt, die allfälligen Rechtstitel des Bischofs oder der Stift zu Constanz über diesen Zoll vorzuweisen. Nun meldet derselbe, daß er nichts darüber habe auffinden können. Da man nun der Ansicht ist, daß dieser Zoll den Eidgenossen als der hohen Landesobrigkeit zugehöre, so wird dieser Handel in den Abschied genommen. Absch. 657. h.

14. Unterstüzungen wegen Brandunglük.

Art. 98. (1564). Jedes der VIII Orte schenkt dem Brandbeschädigten von Kirchdorf 1 Krone. Absch. 228. u. — **99**. (1569). Ein Brandbeschädigter von Schlieren bittet um Unterstüzung. Jedes Ort schenkt ihm 1 Kron. Absch. 349. l. — **100**. Der alt-Landschreiber und Hans Beat Schnorf melden, daß die Wirthschaft zum Bären bei den großen Bädern, nämlich drei Häuser mit über dreißig Betten sammt anderm Hausrath abgebrannt seien, so daß sie einen Schaden von 12—1400 Gld. haben und nun die Eidgenossen um eine Unterstüzung anzusuchen genöthiget seien. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 349. p. — **101**. (1570). Wegen dieses Brandunglüks werden dem Bärenwirth 100 gute Gulden oder 60 Sonnenkronen geschenkt, obschon einige Orte dazu nicht hatten stimmen wollen. Absch. 355. c. — **102**. (1581). Die von Dettingen, denen vor einiger Zeit eilf Häuser abgebrannt sind, bitten um eine Brandsteuer. — Jeder Gesandte schenkt ihnen 2 Kron. Absch. 611. o. — **103**. (1585). Abgeordnete der Gemeinde Tägerfelden bitten um eine Unterstüzung wegen ihres Brandunglüks. Jedes Ort gibt ihnen 2 Kronen. — Ebenso bitten die von Bellikon und Hägglingen um eine Brandsteuer; erstern schenkt jedes Ort 2 Kron., leztern 1 Kron. Absch. 716. r.

15. Reuß.

Art. 104. (1565). Die Gesandten von Lucern und Zug bringen vor: Früher seien ihnen die Kosten für den Untersuch der Reuß aus der Geleitsbüchse zu Mellingen vergütet worden; dafür haben sie die Strafbaren den Landvögten zu bestrafen übergeben; später habe man ihnen an die Kosten nichts mehr vergüten wollen, dagegen ihnen bewilligt, die Strafbaren selbst zu bestrafen; nun haben sie vor drei Jahren den Hans Fischer von Birmenstorf wegen zu weitem Fachen in die Reuß um 25 Gld. bestraft und dieses Jahr wieder wegen desselben Fehlers um 25 Gulden; derselbe weigere sich aber, diese Bußen zu bezahlen, vorgebend, daß nicht die zwei Orte seine Herren seien, sondern die VIII Orte und in deren Namen der Landvogt von Baden; sie begehren nun, daß man ihnen die Kosten für Befahrung der Reuß aus der Geleitsbüchse zu Mellingen erseze. — Daher wird der Landvogt von Baden mit dem Bezug jener 50 Gld. beauftragt und der Handel in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 244. o.). — **105.** Der Landvogt berichtet, daß er gemäß Befehl sammt dem Hofmeister zu Königsfelden einen Untersuch der Reuß vorgenommen, die Fischenz und den Schiffweg ausgemessen und dabei gefunden habe, daß überall zwei große Nauen ungehindert passieren können. Da nun der Urbar zu Baden vorschreibt, daß die Reuß nur zu zwei Drittheilen offen zu stehen brauche, und da an dem eingeklagten Ort fast die Hälfte offen ist, so wird dem Fischer zu Birmenstorf die auferlegte Strafe erlassen. Absch. 250. w.— **106.** Das Entschädigungsgesuch Lucerns und Zugs für die Kosten, welche sie jedesmal beim Untersuch der Reuß haben, wird nochmals in den Abschied genommen, weil sie noch keine Schriften darüber aufgelegt haben, wie und in welchem Umfang ihnen die übrigen Orte das Recht zu strafen übergeben haben, und um inzwischen noch die nöthigen Nachforschungen anstellen zu lassen. (Siehe den Absch. 250. x.). — **107.** (1566). Bezüglich der Kosten für Befahrung der Reuß und Limmat ist man noch nicht darüber einig, ob man sie aus den Geleitsbüchsen bezahlen und dagegen die Strafen für Ueberfachung dieser Flüsse und für andere Frevel zu Handen ziehen wolle. (S. d. Absch. 262. aa.). —

16. Kirchliches und Glaubenssachen.

a Verschiedenes.

Art. 108. (1561). Der Landvogt berichtet, daß jüngst einem Boten von Augsburg wegen Lästerungen gegen die Mutter Gottes durch den Nachrichter ein Nagel durch die Zunge geschlagen worden sei, und daß nun deßwegen die von Augsburg und andere Städte mit 30,000 Mann aufgebrochen sein sollen; er wünscht daher einen Entscheid, ob er recht gehandelt habe. Antwort: Er habe gemäß Ehre und Eid gehandelt und nichts unrechtes gethan. Absch. 120. m. — **109.** (1562). Landvogt Wirz meldet, daß laut Bericht des Landvogts Henzli an seine Obern verschiedene Personen zu Baden vom alten Glauben abgefallen, daß fünfzehn- bis zwanzigjährige Personen dort seien, die noch nicht getauft seien, endlich daß einige einen Wucherzins von 5 Mütt Kernen, was 15 Gld. gleichkomme, von 100 Gld. Capital verlangen. — Dieses wird ad instruendum auf den Tag zu Solothurn in den Abschied genommen. Absch. 154. f. — **110.** Der Landvogt hatte den Jakob Schleuniger von Klingnau wegen Uebertritt zur evangelischen Lehre gefangen gesezt, später aber gegen Bürgschaft wieder auf freien Fuß gestellt. Nun verlangen die Boten der V katholischen Orte, daß Schleuniger, weil er wider den Landfrieden gehandelt habe, aus der Grafschaft Baden ziehen müsse, wenn er nicht zum alten Glauben zurükkehre; die Boten der drei andern die Grafschaft Baden regierenden Orte aber begehren Verschiebung bis zur nächsten Tag-

fazung, um Instructionen einzuholen; sie behaupten, daß der betreffende Artikel des Landfriedens nicht so zu verstehen sei, wie ihn der Landvogt auslege, indem der Glaube „eine freie Gabe Gottes" sei und weil jeder nach seinem Glauben über seine Handlungen Gott Rechenschaft geben müsse. Die V Orte verstehen sich endlich zur Verschiebung, nachdem sie ihre Ansicht erläutert, wie der Landfriede verstanden werden müsse. Absch. 162. h. — **111.** Der Landvogt berichtet, daß er vier erwachsene Personen, die noch nicht getauft gewesen, darüber zur Rede gestellt habe, und daß dieselben dann sich zu Zürich haben taufen lassen; ferner daß daselbst eine bereits verheirathete Person sei, die ebenfalls die hl. Taufe noch nicht empfangen; er begehrt Weisung über sein Verhalten. Die Mehrheit beschließt, er soll die Eltern der leztern, wenn er ihrer habhaft werde, nach Verdienen bestrafen und dafür sorgen, daß jene Frau beförderlich getauft werde. Absch. 162. v. — **112.** (1567). Der Landschreiber berichtet an die Gesandten der V katholischen Orte, daß die Altgläubigen zu Klingnau in der Fasten und an andern gebotenen Fasttagen Fleisch, Eier und andere von der Kirche verbotenen Speisen essen und daß mehrere Personen bereits zum neuen Glauben abgefallen seien. Absch. 299. r. — **113.** Dieser Bericht wird verdankt und dem Landschreiber und dem Vogt Christoph Murer zu Klingnau aufgetragen, fernerhin über alles sich ganz geheim zu erkundigen und auf künftiger Tagleistung zu Baden den Gesandten der V Orte darüber zu berichten; jedenfalls will man den betreffenden Artikel des Landfriedens nicht fallen lassen. Absch. 301. c. — **114.** (1568). Aus der von den Gesandten der V katholischen Orte in dieser Sache angestellten Untersuchung ergibt sich, daß der eine der Neugläubigen bereits weggezogen ist, der andere aber sich still verhalte und wahrscheinlich später sich wieder gehorsam erzeigen werde. Weil nun aber sonst allerlei Unruhen sich zeigen, findet man für besser, einsweilen darüber nichts anzuregen. Absch. 326. n. — **115.** (1570). Jemand hatte schwere Lästerungen gegen die Mutter Gottes ausgestoßen und solche, welche nach Einsiedeln gewallfahrtet, gescholten, wurde aber dafür von den Landrichtern nur ganz gering und ohne Widerruf leisten zu müssen bestraft und wieder freigelassen. Nach Verhörung der Kundschaften wird beschlossen, auf nächstem Tag zu Baden das Begehren zu stellen, daß der Thäter wieder eingezogen und schärfer bestraft werde und daß er widerrufen solle. Dort soll man dann auch denen von Zürich, Bern und Glarus den Handel mittheilen und sie erinnern, daß sie mithelfen möchten, sowohl diesen als andere, welche so gröblich wider den Landfrieden handeln, nach Verdienen zu bestrafen. Auch den Landrichtern soll daselbst ihr Benehmen mit allem Ernst vorgehalten werden. Absch. 364. a. — **116.** Dieser Lästerer, Namens Jakob Bochsler, war vom Landgericht also bestraft worden: Er soll ehr- und wehrlos sein und bis zur Begnadigung in kein Wirthshaus gehen dürfen; der Landvogt möge nach Gutdünken eine Geldstrafe ihm auferlegen. Dieser hat dann die Strafe auf 200 Gulden und 50 Gulden Kosten gesezt. Nun finden der V katholischen Orte Gesandten, daß die fünfzehn Landrichter den Bochsler für sein Verbrechen allzugering bestraft haben; daher wird mit Mehrheit beschlossen: Der Landvogt soll den Bochsler auf Betreten wiederum verhaften und all sein Gut confiscieren; Vogt Lang von Würenlos, der als alter Amtsmann wohl hätte wissen können, was den Landfrieden berührt oder nicht, wird um 100 Pfund und jeder der andern Landrichter um 20 Pfund bestraft, damit sie in Zukunft zu beurtheilen wissen, was dem Landfrieden und dem Rechten gemäß sei. Schließlich bitten die Verwandten des Bochsler, man möchte diesen in Berücksichtigung der besondern Umstände bei der frühern Strafe bleiben lassen. Absch. 367. x. — **117.** (1571). In Berücksichtigung der dringenden Bitten der Frau und Kinder des Lästerers Jakob Bochsler von Dietikon läßt man es bei der vom Landvogt erkannten Strafe bleiben

mit der Bedingung, daß er, wenn er wieder in der Grafschaft Baden wohnen wolle, in der Kirche zu Dietikon öffentlich Widerruf leiste. Auch den Landrichtern wird auf ihr Gesuch und auf die Bitte der drei Orte Zürich, Bern und Glarus die Hälfte der Strafe nachgelassen. Absch. 369. g. — **118.** (1581). Da die von Baden stets vielerlei Volk annehmen und daher zu besorgen ist, daß es daselbst in Bezug auf die Religion nicht am besten stehe, so soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren, damit man auf künftiger Tagleistung ihnen freundlich zuspreche und sie ermahne, „beständig wie ihre Voreltern zu verbleiben". Absch. 617. h. — **119.** (1584). Der Landvogt wird angewiesen, gemäß Beschluß zu Baden die Einführung des neuen Kalenders zu vollziehen. Absch. 674. k.

b. Lutherische Predigten zu Baden.

Art. 120 (1570). Schultheiß und Rath zu Baden machen durch Abgeordnete die Anzeige: Sie haben der Herzogin von Württemberg, die bei ihnen eine Badecur mache, ernstlich verdeutet, daß sie nicht dulden, daß der lutherische Prediger, den sie mitgebracht und der dort schon zweimal gepredigt habe, noch ferner predige; auf dieses hin habe der Herzogin Hofmeister bemerkt, daß doch Herzog Christoph auf Reichstage und an andere Orte, wo man auch katholisch sei, stets und ungehindert seinen Prediger mitgenommen, daß auch die Fürstin nichts unrechtes zu thun geglaubt habe, daß es nun aber nicht mehr geschehen solle; sie machen von diesem Vorfall Anzeige, damit die V Orte ersehen, daß weder lutherische noch zwinglische oder calvinische Predigten bei ihnen in Baden geduldet werden. Absch. 359. b.— **121.** Weil der lutherische Prediger der Herzogin von Württemberg zu predigen fortfährt, wollen die V katholischen Orte an die von Baden schreiben, diese sollen solches nicht mehr länger dulden, damit ihre Bäder „keinen Abbruch erleiden", und sollen die Herzogin strafen, ansonst die V Orte selbst einschreiten würden. Uri, das darüber nicht instruiert hatte, soll seine Stimme so bald möglich nach Lucern schiken, auf daß dieses im Namen der V Orte das Schreiben erlassen kann. Absch. 361. a. — **122.** Die Herzogin beschwert sich über die ihr von denen von Baden auf Befehl der V katholischen Orte auferlegte Strafe von 200 Gld. und begehrt Nachlaß derselben. Weil auch Zürich sich für sie verwendet und Bürgschaft für sie zu leisten anerbietet, wird an die Herzogin und an Zürich geantwortet (18. Juli), daß man den Handel bis auf nächste allgemeine Tagsazung eingestellt habe. (S. d. Absch. 362. b.) — **123.** Zürich wünscht, man möchte bei denen von Baden Nachlaß obiger Strafe auswirken, in Berüksichtigung, daß die Herzogin viele Freundschaft durch Bewilligung der Kornzufuhr u. a. m. den Eidgenossen erzeigen könnte und wirklich schon erzeigt habe. Es wird nun von den VII Orten denen von Baden anheimgestellt, diese Strafe einzuziehen oder nicht. Darauf erklären die von Baden, daß sie Zürich zu Gefallen von dieser Strafe abstehen. Absch. 367. dd.

c. Wiedertäufer.

Art. 124. (1560). Der Landvogt berichtet, daß er neulich eine Wiedertäuferin auf den Eid hin, daß sie von ihrer Secte abstehen wolle, aus dem Gefängniß gelassen habe, daß diese aber ihrem Versprechen nicht nachgekommen und daher gemäß einer Sazung der VIII Orte dem Nachrichter zum Ertränken zu übergeben sei; er begehrt Weisung über sein Verhalten. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 103. cc. — **125.** (1577). Schultheiß von Mülinen macht Anzug: Der Landvogt habe gestern berichtet, daß ein Müller, der ein Wiedertäufer und von Mähren zurükgekehrt sei, heimlich gepredigt und dann einige Personen, darunter einen Fischer von Birmenstorf mit Weib und Kind, verlokt habe, mit ihm nach Mähren zu ziehen, daß diesen Personen ihr mitgenommenes Vermögen weggenommen, sie

selber aber als Bettler heimgeschikt worden seien, weßwegen der Landvogt Weisung begehre, ob er auf das Vermögen des Müllers, weil derselbe malefizisch sich verfehlt habe, zu der Eidgenossen Handen Beschlag legen solle; nun habe er in Erfahrung gebracht, daß der Müller nicht in der Grafschaft Baden wohnhaft, sondern ein Unterthan Berns gewesen sei, und daß ihm als solchem ein Vogt gesezt worden; er verlange daher, daß man diesem Vogt das Vermögen des Müller verabfolge. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 515. f. — **126.** (1578). Anwälte der drei Kinder des Felix Mundwiler von Spreitenbach bitten um Aufhebung des Arrests, welchen der Landvogt auf die 300 Gld. Vermögen ihres nach Mähren gezogenen Vaters gelegt hatte. Auf die von dem Landvogt vorgebrachte Erläuterung wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 539. c. — **127.** Bern bittet, man möchte das noch vorhandene Vermögen eines seiner Unterthanen, der als Täufer nach Mähren gezogen, von dem durch den Landvogt gelegten Arrest befreien und es dessen Erben zukommen lassen; ferner begehrt es, man möchte entscheiden, ob man solche, die aus dem Land ziehen und zu den Täufern übertreten, für malefizisch halten wolle, damit es in Zukunft sich darnach zu verhalten wisse.—Wird ad instruendum genommen. Absch. 539. kk. — **128.** Betreffend den obigen Anzug Berns wird erkennt, daß ein solcher Fall für malefizisch zu halten und das Guthaben des Betreffenden den Eidgenossen verfallen sei. Was den täuferischen Müller betrifft, der wieder im Lande herumzieht und die Leute zum Auswandern aufreizt, so soll der Landvogt dessen noch in der Grafschaft vorhandenes Vermögen zu Handen nehmen und dann verrechnen.— Den beiden Landvögten zu Baden und in den Freien Aemtern, deßgleichen denen von Bremgarten und Mellingen wird strenge anbefohlen, auf solche „täuferische Aufwiegler" zu achten, sie gefangen zu nehmen und nach Verdienen zu strafen. Absch. 546. d.

d. Twing und Pfarre Eich.

Art. 129. (1559). Lucern bringt vor: Die Pfarre Eich liege in seiner hohen und niedern Gerichtsbarkeit, sei aber ein Lehen der VIII alten Orte; laut bisheriger Uebung müsse der Pfarrer daselbst Twingherr sein und alle Gebote und Verbote erlassen; dieses jedoch stehe dem Pfarrer nicht wohl an; Lucern bitte daher, ihm diese Freiheit des Twings zu übergeben, damit es sie einem Weltlichen übertragen könne und damit so die Unterthanen in besserm Gehorsam erhalten werden. — Weil diese Pfarre laut Urbar zu Baden der Capelle St. Niklaus zu Baden gehört und ohne Vorwissen der regierenden Orte nichts davon vergeben werden darf, wird dieses Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 72. a. — **130.** Es wird Lucern entsprochen. (S. Urkunde vom 12. December 1559 im Staatsarchiv Lucern). Absch. 89. ff. — **131.** (1567). Meldung des Landvogts, daß das Pfarrhaus zu Eich abgebrannt sei, und Vorschlag, die bisher den VIII Orten zugestandene Collatur sammt den Rechten und Einkünften an Lucern abzutreten. (S. d. Absch. 284. s.). — **132.** Das Collatur- und Patronatrecht der Pfründe Eich, welches bisher ein Lehen der St. Niklausen-Capelle zu Baden gewesen, wird sammt den auf Lucernergebiet liegenden Einkünften der Pfründe an Lucern abgetreten. (S. Urkunde vom 11. Juni 1567 im Staatsarchiv Lucern). Absch. 288. mm.

e. Disciplin der Geistlichen. Concubinat.

Art. 133. (1580). Die Anstände des Landvogts mit dem Nuntius, Bischof von Vercelli, wegen Widersezlichkeit bei Reformation der Geistlichen und des deßhalb erfolgten Banns werden beigelegt. (S. d. Absch. 578. a. e.) — **134.** Dem Landvogt und Landschreiber wird befohlen, die Beischläferinnen der Chorherren zu Zurzach auf zwei Meilen weit von Zurzach zu verweisen, die Ungehorsamen an den

Pranger zu stellen und die widerspenstigen Priester der geistlichen Obrigkeit zu verzeigen. Absch. 578. b.— **135.** Propst und Capitel der Stift Zurzach beschweren sich im Namen der Stift und der gesammten Priesterschaft der Grafschaft Baden über diese Maßregel und bitten, daß ihre Concubinen, wenn nicht in ihren Häusern, doch in der nämlichen Ortschaft, wo sie wohnen, geduldet werden, bis Gott einen Theil vom andern scheide, und zwar dieses wegen ihrer unerzogenen Kinder, die der Pflege ihrer Mütter so sehr bedürftig seien, ferner weil der Kleinzehnten, der den größten Theil ihres Einkommens ausmache, durch Weibsleute am besten könne eingesammelt werden. — Weil man aber über dieses Gesuch nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. Absch. 582. g. — **136.** Auf ein Anerbieten der Chorherren von Zurzach in Betreff ihrer Beischläferinnen wird geantwortet. Absch. 591. k. — **137.** Da der Kirchherr von Schneisingen einen so ärgerlichen Wandel führt, daß selbst die katholischen Unterthanen lieber die sectischen Prediger als ihn anhören, wird an den Collator, den Abt von St. Blasien, geschrieben, er möchte denselben absezen und die Pfründe einem geschikten Priester verleihen. Absch. 593. g. — **138.** Der Abt von St. Blasien hat, dem Verlangen der V katholischen Orte entsprechend, den liederlichen Pfarrer (Franz Müli) zu Schneisingen abgesezt und einen gelehrten Priester mit dieser Pfründe belehnt. — Es wird ihm dafür gedankt. Absch. 597. i. — **139.** Auf den Bericht, daß der Pfarrer zu Schneisingen sich unpriesterlich aufführe und daß er einige Personen, die nicht gebeichtet, zur hl. Communion habe gehen lassen, wird der Landvogt beauftragt, den Sachverhalt zu untersuchen. An den Abt von St. Blasien wird geschrieben, er möchte sich auf nächstem gemein-eidgenössischen Tag mit seinen „Gewahrsamen" einfinden. Absch. 600. f. — **140.** Landammann Abyberg soll an seine Obern berichten über einen ärgerlichen Handel des Propsts zu Fahr mit einer Klosterfrau daselbst und dafür sorgen, daß die Klosterfrauen vom Propst abgesöndert leben. Absch. 602. g. — **141.** (1581). Die Anzeige, daß der Propst zu Wislikofen, wenn er eine Concubine oder Köchin geschwängert, derselben einen Ehemann gebe, wird ad referendum genommen, damit man auf einem V-örtischen Tag dem Landvogt Weisung ertheilen könne, wie er sich gegen den Propst zu verhalten habe. Absch. 605. r. — **142.** (1582). Die V katholischen Orte finden, daß die zu Lucern eingeführte Maßregel, nämlich ungehorsame Priester von ihren Pfründen zu entsezen, zur Abschaffung des Priester-Concubinats in der Landvogtei ganz geeignet wäre; da sie jedoch darüber nicht instruiert sind, nehmen sie es in den Abschied. Absch. 626. u. — **143.** Da der Leutpriester zu Baden ein höchst ärgerliches Leben führt, wird dem Abt von Wettingen als Collator anbefohlen, denselben unverzüglich zu entlassen und die Pfründe mit einem unbescholtenen Priester zu versehen. Auch wird an die von Baden darüber geschrieben und der Handel ad instruendum genommen. Absch. 627. s. — **144.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden in Betreff des ärgerlichen unpriesterlichen Lebens der Chorherren in Zurzach mit entsprechenden Vollmachten versehen. Absch. 627. u. — **145.** Jeder Gesandte soll an seine Obern berichten, was man an die Chorherren zu Zurzach in Betreff des neuen Pfarrers Wolfgang zu Klingnau geschrieben hat. Absch. 642. b. — **146** (1583). Die Gesandten nach Baden sollen bevollmächtigt werden, gegen das ungebührliche Leben der Chorherren in Zurzach Maßregeln zu treffen, durch Aufstellung eines Coadjutors oder auf andere Weise. Absch. 653. i. — **147.** Auf den Bericht, daß nicht nur die Chorherren in Zurzach, sondern noch andere Priester in der Grafschaft Baden ihre Concubinen wieder zu sich genommen haben und ihr früheres ärgerliches Leben führen, wird dem Dr. Müller von Constanz mit allem Ernst befohlen, mit Beförderung nicht nur in Zurzach, sondern in der ganzen Grafschaft Baden, in Gegenwart des Landvogts

eine Visitation vorzunehmen und die Concubinen und Priesterjungfrauen aus dem Land zu weisen und den Priestern bei Verlurst ihrer Pfründen zu verbieten, selbe wieder zu sich zu nehmen; widerspenstige Priester soll er mit Hülfe des Landvogts absezen und andere an deren Stelle ernennen. Absch. 655. k. — **148.** Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilen, daß es bei dem lezthin zu Baden erlassenen Abschied in Betreff der Chorherren zu Zurzach gänzlich zu verbleiben habe. Absch. 656. k.

17. Stifte und Klöster.

a. St. Verenastift Zurzach.

(Verhandlungen über die geistliche Disciplin der Chorherren in Zurzach. S. Art. 134—136 und 144—148).

Art. 149. (1570). Zwischen denen von Klingnau und Dettingen einerseits und Propst und Capitel der St. Verenastift zu Zurzach anderseits waltet ein Streit in Betreff eines Weinzehntens. Der Beschluß vom October lezten Jahres über diesen Handel, durch welchen die Entrichtung des Weinzehntens erstern überbunden worden, wird bestätigt. Absch. 359. q. — **150.** (1583). Der Antrag des Ritters Roll, man möchte dem Propst zu Zurzach, der der Kirche und andern Geschäften nicht mehr vorstehen könne, einen Helfer und Verwalter in der Person des Michael Schindler beigeben, wird in den Abschied genommen. Absch. 651. b.

b. Benedictinerinnenkloster Fahr.

Art. 151. (1563). Der Antrag, mit Hülfe des Abts von Einsiedeln das Kloster Fahr wieder mit geistlichen Frauen zu versehen, damit der Gottesdienst wieder gemäß Stiftung besorgt werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 196. p. — **152.** Landammann Abyberg macht die Anzeige, daß der Abt von Einsiedeln sich entschlossen habe, das Kloster Fahr wieder mit geistlichen Frauen zu versehen. — Es wird gebilligt. Absch. 205. v. — **153** (1565). Landammann An der Halden stellt die Anfrage, wie sich der Abt von Einsiedeln, der im Gotteshaus Fahr wieder die Messe herstellen wolle, gegen Zürich verhalten, ob er nämlich das Recht in Zürich oder vor den VIII Orten nehmen solle. — Jedes Ort soll auf künftige Tagsazung zu Baden seinem Gesandten Instructionen darüber mitgeben. Absch. 247. o. — **154.** (1566). Auf den Anzug, daß der Abt von Einsiedeln alle Einkünfte des Klosters Fahr zu Handen ziehe und seinem Versprechen, das Kloster wieder mit Frauen besezen zu wollen, nicht nachkomme, erwiedert Schwyz: Der Abt lasse junge Frauen zu Münsterlingen und Feldbach unterweisen, um sie später nach Fahr zu thun; auch habe er bereits die Herstellung des baulosen Klosters verdungen. — Schwyz wird nun beauftragt, den Abt zu Beförderung der Sache zu ermahnen. Absch. 262. bb. — **155.** (1571). Ein Anzug, daß nunmehr der Abt von Einsiedeln das Kloster Fahr wieder mit Nonnen gemäß Stiftung besezen möchte, wird ad referendum genommen. Landammann Schorno bemerkt dabei, daß der verstorbene Abt große Baukosten gehabt, daß er erst kürzlich einen dem Kloster vortheilhaften Hof gekauft habe, der noch nicht bezahlt sei, und bittet, mit der Sache nicht zu sehr zu eilen. Absch. 389. b. — **156.** (1572). Lucern wird ersucht, binnen vierzehn Tagen ein Schreiben an Schwyz zu erlassen, damit dieses den Abt von Einsiedeln dahin vermöge, daß er das Kloster Fahr wieder mit Frauen beseze. Absch. 390. s. — **157.** Ueber den Anzug von Schwyz, man möchte das Kloster Fahr wieder mit Frauen versehen, wird einsweilen nicht eingetreten. Absch. 405. p. — **158.** (1575). Der Fürstabt von Einsiedeln ist seinem Versprechen, das Kloster Fahr mit Frauen zu besezen, noch immer nicht nachgekommen. Deßwegen wird Schwyz ersucht, ihn dahin zu vermögen, daß er sein Versprechen löse. Absch. 482. e. — **159.** (1576).

Jedes Ort soll die in das Gotteshaus Fahr geschenkten Fenster auf künftiger Jahrrechnung zu Baden bezahlen. Absch. 495. e.

c. Benedictiner-Priorat Sionen.

Art. 160. (1557). Ein Bericht über den Haushalt im Kloster Sionen wird jedem Ort abschriftlich in den Abschied gegeben, damit man auf nächsten Tag darüber instruiere. Absch. 30. k. — **161.** Diese Angelegenheit wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. Absch. 33. f. — **162.** Der Landvogt gibt den Boten der V katholischen Orte folgendes in den Abschied: Das Gotteshaus Sionen habe seit alten Zeiten das Recht, zwei junge Leute im Gotteshaus zu Freiburg studieren zu lassen; seine dießfallsige Reclamation beim Prior und Convent zu Freiburg sei aber ohne Antwort geblieben; ferner werde der Gottesdienst in Sionen nicht gemäß Stiftung besorgt, der Prior führe eine unordentliche Verwaltung, lasse die Kirchenzierden abgehen und die Gebäulichkeiten verfallen, und das Gotteshaus Freiburg lasse dieses hingehen; deßhalb wäre zu wünschen, daß das Gotteshaus Sionen dem von Wettingen incorporiert würde, was nichts neues wäre; denn vor einigen Jahren habe man ja auch die Klöster Wettingen, Münsterlingen und Dänikon den bisherigen fremden Visitatoren entzogen und zum großen Nuzen dieser Klöster die acht Orte über Wettingen, den Abt von Einsiedeln über Münsterlingen und den Abt von Wettingen über Dänikon gesezt. Absch. 38. i. — **163.** (1464). Der Prior von Oberried zu Freiburg im Breisgau meldet: Es sei bekannt, wie der St. Wilhelms-Orden das Priorat Sionen bei Klingnau in langjährigem Besiz gehabt und dessen Einkünfte genuzet habe, wie später der Prior Johannes Röttlich zum Abt von Wettingen erwählt und das Priorat mit Zustimmung des Convents zu Oberried einem gewissen Georg Hämmerlin übergeben worden, der später aus unbekannten Gründen entfernt wurde; seither habe der Orden ungeachtet aller Reclamationen nicht mehr in den Besiz Sionens gelangen können; er bitte also die Eidgenossen, sie möchten ihm zur Zurückstellung verhelfen. Der Abt von Wettingen hat nichts gegen diese Zurückstellung einzuwenden, wenn ihm zuvor die darauf verwendete Summe von 5—600 Gulden vergütet werde. — Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 219. f. — **164.** (1570). Der Abt von Wettingen läßt vorbringen: Vor einigen Jahren sei das Kloster Sionen wegen unpriesterlichem Lebenswandel und schlechter Haushaltung des damaligen Priors Georg Hämmerlin dem Kloster Wettingen incorporiert worden, durch welches Sionen wieder in ordentlichen Stand gekommen; nach Absterben des Abt Peter sei dann das benannte Kloster dem Prior von Oberried, Wilhelmiter-Ordens zu Freiburg im Breisgau, von den VIII alten Orten übergeben worden mit der Bedingung, daß es an kein anderes Gotteshaus entäußert werden dürfe, indem es sonst wieder an Wettingen zurückfallen würde; nun vernehme er, daß der gegenwärtige Prior das dem Kloster gehörige Haus in der Stadt Klingnau zur Hälfte verkauft und über 400 Gld. auf das Kloster geborgt habe; er bitte nun um Weisung, wie er sich zu verhalten habe. — Daher wird nun dem Landvogt und beiden Landschreibern zu Baden aufgetragen, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen und auf nächsten Tag darüber zu berichten. Absch. 359. aa. — **165.** Der Prior von Sionen legt in Folge der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung eine schriftliche Verantwortung, ferner seine Verwaltungsrechnung, seine Confirmation und einen Brief von Prior und Convent zu Oberried im Breisgau auf und bittet unterthänigst, ihn und seinen Orden im Kloster bleiben zu lassen und zu schirmen. Da nun auch der Landvogt und beide Landschreiber berichten, daß sie an seiner Verwaltung nichts auszusezen haben, daß er den Gottesdienst ordentlich versehe und genügende Rechnung über drei Jahre abgelegt habe, wird seine Verantwortung genehm ge-

halten. Absch. 367. f. — **166.** (1584). Das Gesuch des Priors Konrad Schmidli, es möchte jedes Ort ein Fenster sammt seinem Wappen in den neuen Saal des mit großen Kosten wieder hergestellten Gotteshauses schenken, wird ad instruendum genommen. Absch. 685. a. — **167.** Jedes der VIII Orte schenkt für Fenster und Wappen in das Gotteshaus 3 Kronen. Absch. 691. n. — **168.** (1586). Der Prior des Gotteshauses Sionen legt über seine Verwaltung Rechnung ab. Absch. 755. a.

d. Cisterzienserkloster Wettingen.

Art. 169. (1559). Die sieben Orte verwenden sich bei Bern, es möchte dem Abt erlauben, ein Schiff für das Fahr daselbst auf bernerischem Gebiet machen zu lassen. Absch. 72. xx. — **170.** (1563). Schultheiß Pfyffer wird erinnert, daß das Kloster dem Jakob Eichhorn, Bruder des verstorbenen Abts daselbst, drei Mütt Kernen und drei Eimer Wein wie bisher verabfolgen solle. Absch. 196. rr. — **171.** (1564). Der Abt legt über seine Verwaltung des verflossenen Jahres Rechnung ab. — Sie wird gutgeheißen. Absch. 228. b. — **172.** Das Gesuch des Klosters um Bestätigung eines mit dem Spital zu Baden getroffenen Tausches um seine Gerechtigkeit im Fronwalde gegen 8 Mütt Kernen Bodenzins und bei 40 Stük ausstehender Zinsen wird ad instruendum genommen. Absch. 233. k. — **173.** (1565). Die Gesandten der V katholischen Orte nehmen ad referendum die Beschwerde des Abts über seinen Convent, sowie den dem Landvogt und Landschreiber darauf ertheilten Auftrag. Absch. 244. x. — **174.** Der Abt legt über seine Verwaltung Rechnung ab. Sie wird gutgeheißen. Absch. 250. a. — **175.** (1567). Ebenso. Absch. 288. l. — **176.** (1568). Deßgleichen. Sodann bittet er, man möchte ihm die jährliche Rechnungsablage erlassen, weil er bereits über 4000 Gulden laufender Schulden abbezahlt und binnen zwei oder drei Jahren alle „ablösigen" Zinsen lösen wolle. — Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 313. a. — **177.** (1572). Das Gesuch des Abts, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das dem Kloster gehörende Wirthshaus am Fahr bei Wettingen schenken, wird ad instruendum genommen. Absch. 396. b. — **178.** (1580). Der Landvogt berichtet: Gemäß Auftrag habe er sich vom Abt über des Gotteshauses Schulden und Guthaben Rechnung geben lassen; aus derselben ergebe sich, daß es eine bedeutende Summe schulde, daß es dagegen auch ziemlich zu fordern habe; um nun die dringendsten Schulden zu bezahlen und das Kloster vor weiterm Schaden zu schirmen, sollte ein Anleihen aufgenommen werden; er bittet deßhalb um Weisung. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 582. m. — **179.** Auf die Klage des Großkellners, daß der Prälat der über die Verwaltung aufgestellten Verordnung nicht nachkomme, vieles versetze und bereits bei 32,300 Gulden Schulden gemacht habe, werden Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Schorno und von Flüe beauftragt, sich beförderlich nach Wettingen zu verfügen und Ordnung zu schaffen. Absch. 600. c. — **180.** Die Orte, welche sich über den wettingischen Abschied noch nicht entschlossen haben, sollen dieses beförderlich thun und ihre Stimmen auf nächsten Tag schiken. Absch. 602. h. — **181.** (1581). Der Großkellner wiederholt seine Klage gegen den Prälaten und andere das Gotteshaus betreffende Sachen. Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 607. l. — **182.** Die Gesandten zu Baden sollen vom Großkellner des Gotteshauses Rechnung abnehmen und dafür sorgen, daß vom Abt und von andern der aufgestellten Ordnung nachgelebt werde; sie sollen auch mit dem Landvogt das nöthige verabreden. Absch. 610. g. — **183.** Da der Kloster-Schreiber sich gar ungebührlich benimmt und des Schultheißen Honegger Sohn um diese Stelle nachsucht, so soll jedes Ort seine Stimme darüber nach Lucern schiken. Absch. 619. g. — **184.** (1584). Die vom Großkellner abgelegte Rechnung wird genehmigt; die Frage betreffend die Wiedereinsezung des

Prälaten wird ad instruendum genommen, weil man des Großkellners Verantwortung auf die Klage des Prälaten noch nicht kennt. Absch. 685. l. — **185.** Dem Großkellner wird aufgetragen, auf nächsten Tag zu Baden alle Rechnungen des Gotteshauses bereit zu halten, damit man alsdann gebührende Ordnung geben könne. Die Verwaltung will man ihm vor der Hand noch überlassen. Absch. 689. h. — **186.** Von der Mehrheit der VIII regierenden Orte wird der Prälat wieder eingesezt, also daß er in geistlichen und weltlichen Sachen regieren, jedoch über seine Verwaltung jährlich Rechnung ablegen soll. Absch. 691. q. — **187.** (1586). Abt Christoph und sein Amtmann von Zürich legen Rechnung ab für das Jahr 1585. — Sie wird genehmigt. Absch. 744. h.

e. Johanniter-Commenthurei Leuggern.

Art. 188. (1556). Der Commenthur von Leuggern eröffnet: Es habe der St. Johann-Orden die VIII Orte zu Schirmherren angenommen, dabei aber die Wälder und Hölzer sich vorbehalten und den Wildbann, der dem Haus Leuggern stets als Eigenthum angehört habe; weil nun das Holz allenthalben sehr gesucht sei und er von den Bauern nichts erhalten könne, so bitte er um die Erlaubniß, Verbote bis auf 10 Pfd. erlassen zu dürfen, wovon die eine Hälfte ihm, die andere den Eidgenossen zugehören sollte. — Wird ad referendum genommen. Absch. 11. bb.

18. Locales.

a. Stadt Baden.

Art. 189. (1570). Abgeordnete der Stadt Baden bitten um eine Unterstüzung wegen ihres im Jahr 1568 erlittenen Schadens an ihrer Brüke und Landstraße, der sich auf mehr als 10,000 Gld. belaufe, und bitten zu berüksichtigen, daß sie damals auf Ansuchen des Landvogts Simon Wurstemberger das sehr beschädigte Schloß wieder in sichern Zustand gesezt haben. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 355. h. — **190.** Jedes Ort soll denen von Baden wegen dieses Schadens 100 Gld. verabreichen. Wird von diesen verdankt mit dem Versprechen, dieses Geld nur zur Verbesserung der Landstraßen verwenden zu wollen. Absch. 359. gg. — **191.** (1571). Der Landvogt berichtet über einen armen Knaben, der mit der „Malzei" behaftet, dessen Eltern aber zu arm seien, um ihn in eine Pfründe im Siechenhaus zu Baden einkaufen zu können. — Es wird ihm aufgetragen, mit denen von Baden zu reden, daß sie den Knaben in ihr Siechenhaus aufnehmen. Auch wird die Sache in den Abschied genommen, um sich auf nächster Jahrrechnung zu besprechen, wie viel man beisteuern wolle. Absch. 371. kk. — **192.** An den Unterhalt dieses Knaben steuert jedes Ort 5 Kron. bei. Absch 377. a. — **193.** (1575). Das Gesuch des jüngern Landschreibers von Baden um Schenkung von Fenstern mit der Orte Wappen in sein neues köstliches Haus wird ad instruendum genommen. Absch. 465. b. — **194.** Dem Landschreiber werden die Fenster von der Mehrheit bezahlt; einiger Orte Boten haben jedoch darüber keine Instruction. Absch. 474. l. — **195.** (1577). Ein Vorschlag des Landvogts bezüglich der Herstellung eines Gefängnisses zu Baden wird ad instruendum genommen. Absch. 515. y. — **196.** (1585). Das Ansuchen von Schultheiß und Rath zu Baden um Schenkung von Fenstern mit den Ehrenwappen der Orte in den „Herren-Garten", den sie „verfenstern" lassen möchten, wird in den Abschied genommen. Absch. 716. m.

b. Coblenz.

Art. 197. (1569). Bezüglich des Gesuchs der Salzlieferanten, eine Sust zu Coblenz bauen zu dürfen, wird der Landvogt mit näherm Untersuch beauftragt. (S. b. Absch. 332. f.).

c. Kaiserstuhl.

Art. 198. (1567). Die von Kaiserstuhl stellen an die VIII alten Orte die Bitte, es möchte jedes ein Fenster mit seinem Wappen in ihr neu erbautes Rathhaus schenken. — Sie sollen die Fenster machen lassen und die daherigen Kosten auf nächster Tagsazung eingeben. Absch. 288. e. — **199.** Jedes Ort hat an die Fenster 3 Kron. zu bezahlen. Absch. 299. p — **200.** (1571). Weil die von Kaiserstuhl seit zehn Jahren nicht mehr in Eidespflicht genommen worden, sollen die Gesandten auf nächsten Tag instruiert werden, ob man es wieder thun wolle. Absch. 389. h.

d. Klingnau.

Art. 201. (1584). Vogt und Räthe zu Klingnau lassen vorbringen: Es komme häufig vor, daß Burger ihre Kinder in Klöster verdingen und daß dann nach Absterben der Eltern deren fahrenden und liegenden Güter dem Kloster zufallen; dasselbe komme ferner vor, wenn Söhne oder Töchter auswärts sich niederlassen; auch geschehe es oft, daß Burger, welche wegen Dürftigkeit Hab und Gut zu verkaufen genöthigt sind, dasselbe an die Gotteshäuser verkaufen; auf diese Weise kommen die besten Güter an die Klöster und Gotteshäuser; solches komme aber bei ihren Nachbarn nicht vor, indem diese davon gefreit seien; sie bitten daher ebenfalls um diese Freiheit und um das Zugrecht ihrer Burger. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 691. m — **202.** (1586). Bezüglich des Spans mit dem Kirchherrn von Klingnau soll jeder Bote auf den Tag zu Baden Vollmacht bringen. Absch. 735. g. — **203.** Ritter Roll berichtet an die V Orte über die große Noth des gemeinen Volks zu Klingnau und wie demselben von den Gotteshäusern keine Unterstüzung gespendet werde, ferner daß das Gericht und die Räthe zu Klingnau und zu Zurzach größtentheils von Neugläubigen besezt seien. Der Bericht wird in den Abschied genommen; an die Gotteshäuser und an den Abt zu St. Blasien soll geschrieben werden, daß sie den armen Leuten behülflich sein möchten. — Bezüglich der Aeußerungen des Stadtschreibers von Bremgarten über den Priester zu Klingnau soll ein Untersuch angehoben werden. Absch. 738. i. — **204.** Das Gesuch derer von Klingnau um Unterstüzung durch die umliegenden Gotteshäuser wird auf den Tag zu Baden gewiesen. Absch. 743. q. — **205.** Der Vogt Ritter Roll von Uri meldet mit weinenden Augen, daß gestern Mittag (7. Juli) im Schloß zu Klingnau Feuer ausgebrochen, in Folge dessen die ganze Stadt sammt Schloß, Rathhaus und Kirche abgebrannt sei, und bittet um Abordnung einiger Gesandten, um die armen Leute zu trösten. — Es wird dieses mit großem Leid angehört und in den Abschied genommen, damit jedes Ort beförderlich eine Unterstüzung verabfolge. Dem Landvogt von Baden wird aufgetragen, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu verfügen, im Namen der Eidgenossen die Verunglükten über ihr Unglük zu trösten und ihnen zugleich auf Rechnung der VIII Orte 80 Kronen für die dringendsten Bedürfnisse zu verabreichen. Absch. 744. o. — **206.** Hinsichtlich des Handels derer von Klingnau gegen Ritter Roll findet man, daß große Gefahr, vor der ihn weltliche Macht nicht schirmen könnte, für ihn wäre, wenn er nicht abziehen würde; daher wird Uri ersucht, ihn zum Abzug zu bewegen; das weitere soll auf nächstem Tag zu Baden erörtert werden. — Da die lutherischen Orte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen sowie die Stadt Baden den Brandbeschädigten von Klingnau so reichliche Beiträge an Geld, Ziegeln, Korn u. s. w. verabfolgt haben, so wollen die katholischen Orte auch nicht zurükstehen; der Vorschlag, daß jedes Ort 100 gute Gulden beisteuern möchte, wird in den Abschied genommen. Absch. 752. m. — **207.** Was mit den Chorherren von Zurzach wegen eines Pfarrers nach Klingnau gesprochen werden soll, sowie über die klingnauische Ange=

legenheit, sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. Absch. 754. i. — **208**. In Betreff der Anstände zwischen Rath und Burgerschaft zu Klingnau einerseits und Statthalter Walther von Roll von Uri anderseits wegen des im Juli vorgefallenen Brandunglüks wird nach Anhörung beider Parteien gesprochen: Weil offenbar ist, daß weder von Roll noch seine Hausgenossen an diesem Unfall schuldig sind, so sollen die über ihn gefallenen Aeußerungen seiner Ehre nicht schaden; auch die von Klingnau haben sich genügend verantwortet und deßhalb sollen sie gegen einander gute Freunde und Nachbarn sein und bleiben; die erlittenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen; wenn aber von Roll einzelnen Personen, die ihn an seiner Ehre angegriffen haben, das Recht nicht erlassen will, mag er sie vor den Gesandten oder aber vor dem Landvogt belangen. Absch. 755. g.

e. Würenlingen.

Art. 209. (1560). Abgeordnete dieser Gemeinde bitten, man möchte ihnen, da der Weg nach der Stadt Klingnau, wohin sie pfarrgenössig seien, für kranke Personen und Frauen, besonders zur Winterszeit, allzuweit und beschwerlich sei, die Einkünfte ihres seit einigen Jahren unbewohnten Schwesterhauses überlassen, damit sie einen Priester anstellen können; sie wollen nichtsdestoweniger an hohen Festtagen ihre rechte Pfarrkirche zu Klingnau besuchen und sich von selber nicht trennen. Nachdem dann der Landschreiber berichtet hatte, daß dieses Schwesterhaus seit sieben Jahren nicht mehr bewohnt sei, daß sich auch troz aller Bemühungen noch niemand dahin gemeldet habe, daß dessen jährliche Einkünfte nur 8 Mütt, 1 Vrtl. Kernen, 3 Vrtl. Roggen und 8 Gulden betragen, und daß, wenn die VIII Orte an die Erhaltung eines Priesters etwas beisteuern würden, auch der Abt von Wettingen und die Herren von Zurzach zu einem Beitrag geneigt wären, nachdem aber die Boten darüber nicht instruiert zu sein erklärt haben, wird die Bitte in den Abschied genommen. — Die Boten der V katholischen Orte sind in Berüksichtigung, daß die von Würenlingen troz aller Anfechtungen stets treu am alten Glauben gehalten haben, und in Würdigung obbenannter Umstände geneigt, ihnen zur Erhaltung eines Priesters behülflich zu sein. Absch. 103. a.

f. Zurzach.

1. Zurzacher Messe.

Art. 210. (1563). Ein Anzug, daß zu Zurzach verschiedenes Maß und Gewicht gebraucht werde und daher viel Betrug vorkomme, wird ad instruendum genommen. Absch. 196. v. — **211**. Damit an den Zurzacher-Märkten Uebervortheilung mit Maß und Gewicht verhütet werde, soll der Landschreiber im Namen der VIII Orte vor Beginn jedes Marktes öffentlich bekannt machen, daß bei Ausmessung von Waaren die Badener-Elle und beim Auswägen das Pfund zu 36 Loth Züricher-Gewicht gebraucht werden soll bei einer Buße von 20 Gld. und Confiscation. Absch. 205. o. — **212**. (1583). Da neue Klagen über Betrug mit Maß und Gewicht auf den Zurzacher-Messen eingehen, so wird dem Landvogt anbefohlen, auf künftigem St. Verena-Markt ein Mandat zu erlassen, selbes an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen und auf dem Markt an zehn oder zwölf Orten öffentlich verlesen zu lassen, daß jedermann, bei Verwirkung der Waare, nur das Züricher-Maß und Gewicht gebrauchen dürfe. — Der Beschluß wird ad referendum genommen, damit jedes Ort seine Angehörigen warne. Absch. 657. a. — **213**. (1584). Um Mißverständnissen bezüglich des Zurzacher-Markts vorzubeugen, wird an Zürich geschrieben, daß man diesen Markt auf den 25. Juni neuen Kalenders verlegt habe, wornach sich jedermann richten mag. Absch. 674. h. — **214**. In Bezug auf die Zeit, wann der St. Verenamarkt zu Zurzach abgehalten wer-

den soll, wird beschlossen, ihn bis auf weitere Verständigung nach dem alten Kalender abzuhalten. Absch. 685. c. — **215.** (1586). Der Landvogt macht den Vorschlag, daß man, weil wegen der Märkte in Zurzach jährlich gegen 800 Pfd. Kosten aufgehen, während die Märkte den regierenden Orten wenig oder nichts eintragen, von jedem Krämerstand eine Steuer, etwa 1, 1½ oder 2 Ort, je nach der Gattung der Waare, beziehe und dagegen den Kaufleuten erlaube, vom Freitag bis Dienstag verkaufen zu dürfen; er sei überzeugt, daß die Kaufleute damit wohl zufrieden sein würden und daß der Ertrag gegen 100 Kronen erreichen dürfte; auch würde der Markt dadurch wieder mehr geäuffnet. — Der Vorschlag wird ad instruendum genommen; was dann jedes Ort zu thun gesonnen ist, soll es noch vor Beginn des Markts nach Zürich melden, damit dieses dem Landvogt die betreffende Weisung ertheilen kann. Absch. 744. d. — **216.** Da die Stimmen wegen des Zurzacher-Markts und der in der Grafschaft Baden errichteten Kernengülten an Zürich noch nicht eingegangen sind, so wird jedes Ort nochmals dazu aufgefordert. Absch. 747. d. — **217.** Abgeordnete der Gemeinde Zurzach beschweren sich über Steigerung des Standgelds, indem es wider ihre Freiheiten und Rechte sei, und bitten ganz unterthänig, sie bei ihren Freiheiten zu belassen. Ihrem Ansuchen um Belassung bei ihren Freiheiten in Bezug auf den Markt wird entsprochen; die Frage aber, auf welche Weise man die großen Unkosten mindern könnte, wird ad instruendum genommen. Absch. 758. r.

2. Verschiedenes.

Art. 218. (1563). Weil vielerlei Volk und mitunter auch Schelmen auf die Zurzacher-Messe kommen, daselbst aber kein Gefängniß ist, um solche Leute zu verwahren, so wird mit dem Vogt von Klingnau das nöthige darüber verabredet. Absch 196. w. — **219.** (1569). Der Landvogt meldet, daß er am lezten Verenamarkt siebzehn Diebe eingesteckt habe und daß bei solchen Umständen es unumgänglich nöthig sei, ein Gefängniß daselbst zu erbauen; ohne Zweifel werde auch der Bischof von Constanz, da er auch einige Rechtsamen zu Zurzach besize, seinen Antheil daran geben, und die Bauern durch Frohnen u. a. m. Unterstüzung leisten.— Daher wird der Landvogt beauftragt, einen geeigneten Plaz ausfindig zu machen. Absch. 349. b. — **220.** (1570). Der Landvogt berichtet, daß er gemäß Weisung sammt dem Vogt des Bischofs von Constanz zu Klingnau den Bau des Gefängnisses einem Baumeister verdungen habe, daß aber bezüglich der Kosten der Bischof nicht höher taxiert sein wolle, als ein Ort der Eidgenossenschaft, obschon dem Vogt von Klingnau ab lezter Tagsazung geschrieben worden, daß die Kosten zur Hälfte vom Bischof getragen werden müssen. Weil nun aber die Eidgenossen zu Zurzach gar keine Nuzung, dagegen für die beiden Messen jährlich über hundert Gulden Auslagen haben, während die Amtsleute des Bischofs das ganze Jahr alle Nuzung beziehen, so will man auf nächster Jahrrechnung weiter darüber verhandeln. Absch. 355. d. — **221.** Der Landvogt legt die Rechnung vor über die Kosten des Gefängnißbaues, die sich, abgesehen davon, daß die Unterthanen zu Zurzach und der umliegenden Dörfer einige hundert Frohntage geleistet haben, auf mehr als 600 Gld. belaufen; weil nun aber der Bischof von Constanz viel mehr Gefälle und Einkünfte zu Zurzach besizt, als die Eidgenossen, und da überdieß leztere die Aufsicht bei den zwei jährlichen Messen gegen 120 Gld. kostet, und zudem der bischöfl. constanzische Amtmann zu Klingnau durch dieses Gefängniß auch viele Kosten erspart, so wird an den Bischof geschrieben, daß man ihm die Hälfte des Bauschillings übertragen habe. Absch. 359. o. — **222.** (1572). Die von Zurzach bitten um Fenster in ihr „hübsches" Rathhaus, damit die vielen Fremden, welche ihre Messen besuchen, „auch sehen, wem sie angehören."— Wird ad instruendum genommen. Absch. 396. g. —

223. (1576). Der Landvogt stellt das Ansuchen, man möchte dem Thomas Wälti von Zurzach, der in seinem neuhergestellten Haus eine Stube und Kammer für den Landvogt eingerichtet habe, Fenster mit den Wappen der Orte in dieselbe schenken. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 497. x.

Freie Aemter.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Landvögte.

1555.	Schwyz.	Johannes Furrer.
1557.	Unterwalden.	Kaspar Ackermann.
1559.	Zug.	Oswald Bachmann.
1561.	Glarus.	Jakob Schuler. Fridolin Vogel.
1563.	Zürich.	Johannes Ziegler.

1565.	Lucern.	Hans Tammann.
1567.	Uri.	Jakob Imhof.
1569.	Schwyz.	Jost Auf der Mauer.
1571.	Unterwalden.	Niklaus Imfeld. Peter zum Weißenbach.
1573.	Zug.	Hans Müller.
1575.	Glarus.	Hilarius Gensig.
1577.	Zürich	Kaspar Holzhalb. Felix Engelhard.
1579.	Lucern.	Joseph Amrhyn.
1581.	Uri.	Ambrosius Lirer.
1583.	Schwyz.	Hans Ulrich.
1585.	Unterwalden.	Kaspar Jörgi.

Landschreiber.

Art. 2. (1562). Die Anzeige, daß der auf der Jahrrechnung zu Baden zum Landschreiber in die Freien Aemter erwählte Jost Loriti im Hizkircheramt vorzüglich auf Anstiften eines gewissen Hans Schmid, genannt Krutter, bedroht worden und nur durch die Dazwischenkunft des Untervogts dem Tode entgangen sei, wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tag die Schuldigen zu strafen. Inzwischen soll Schwyz sich erkundigen, wie sich Loriti zu Glarus gehalten habe. Absch. 173. e. — **3.** (1563). Auf künftige Jahrrechnung soll jeder Bote darüber instruiert werden, ob man den Jost Loriti als Landschreiber bestätigen wolle oder nicht. Absch. 190. n. — **4.** (1564). Lucern wird erinnert, dem Landvogt anzubefehlen, daß er den Schreiber Loriti zu Muri verhaften und nach Bremgarten führen lasse und dann die V Orte davon benachrichtige, damit man gegen ihn nach Verdienen verfahren könne. Absch. 239 g. — **5.** (1565). In Betreff der erhaltenen Weisung, Kundschaften über den Schreiber Loriti aufzunehmen, berichtet nun der Landvogt, daß, als er dem Befehl habe nachkommen wollen, der Schreiber sammt seinen Verwandten einige der Ankläger in's Recht gefaßt habe, die dann dreimal öffentlich widerrufen und dem Loriti Brief und Siegel darüber haben geben müssen. — Darauf wird ihm befohlen, über den Sachverhalt gründlichen Untersuch anzustellen und über das Resultat auf künftige Tagsazung zu berichten. Absch. 244. i. — **6.** (1575). Werner Schodeler, Stadtschreiber zu Bremgarten, bittet um die Erlaubniß, das, was in den untern Freien Aemtern zu schreiben sei, ausfertigen, oder wenigstens die Briefe über Geldanleihen schreiben zu dürfen, da die Stadtschreiberei zu Bremgarten auch gar zu wenig eintrage. Der Landschreiber erhebt dagegen Einsprache, indem in seinem Anstellungsbrief deutlich stehe, daß kein Schreiber weder inner- noch außerhalb der Freien Aemter Briefe aufrichten dürfe, sondern daß alles durch den Landschreiber auszufertigen sei. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 465. e.

Untervögte.

Art. 7. (1585). Auf den Bericht des Ammanns Abyberg im Namen des Landvogts, daß der Untervogt Andreas Hubmüller zu Villmergen sich am hohen Donnerstag in der Kirche unzüchtig benommen habe, wird dem Landschreiber befohlen, denselben festzunehmen. Auch soll jeder Bote an seine Obern darüber referieren, damit sie sich entschließen, wie man ihn strafen wolle. Absch. 697. a. — **8.** Auf drin-

gendes Bitten seiner Verwandten und auf Verwenden des Landvogts wird dem Untervogt Hubmüller die Strafe wegen seines Zechens während des Gottesdienstes am hohen Donnerstag dahin gemildert: Er soll seines Amtes entsezt sein, den Jesuiten in Lucern beichten und den regierenden Orten 100 rhein. Gld. als Buße bezahlen. — An Zürich und Glarus wird von diesem Beschluß Mittheilung gemacht. Absch. 698. i.

b. Amtshaus.

Art. 9. (1580). Da der Landvogt keine eigene Landvogtei-Wohnung in seiner Vogtei hat, weßhalb nicht allein die regierenden Orte, sondern auch der Landvogt viele Kosten, Mühe und Arbeit haben, so wird vorgeschlagen, den Abt von Muri, der ein wohlhabender Herr ist, darum anzugehen, daß er den Eidgenossen zu Gefallen eine Wohnung für den Landvogt baue. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 589. a. — **10.** (1581). Man findet, daß das Begehren, das Gotteshaus Muri solle eine Landvogtei-Wohnung und ein Gefängniß bauen, unbillig wäre, indem der Landvogt im Gotteshaus stets gute Aufnahme gefunden habe. Deßhalb wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 603. x. — **11.** Nach Verlesung der Freiheiten des Klosters und auf die angelegentliche Bitte desselben hin wird von dem Bau einer neuen Amtswohnung abstrahiert. Absch. 605. d.

2. Amtsrechnungen. *)

Jedes der VII regierenden Orte erhält als Reinertrag dieser Landvogtei:

Art.					Art.				
12.	**1556.**	30 Kronen.	Absch.	11. ii.	**27.**	**1571.**	280 Pfd.	Absch.	377. pp.
13.	**1557.**	45 „	„	36. bb.	**28.**	**1572.**	145 „	„	396. x.
14.	**1558.**	120 Pfd.	„	56. ee.	**29.**	**1573.**	130 „	„	415. a.
15.	**1559.**	24 „	„	72. ww.	**30.**	**1574.**	60 „	„	440. l.
16.	**1560.****)	24 „	„	103. ee.	**31.**	**1575.**	150 „	„	465. x.
17.	**1561.**	Nicht angegeben.	„	132. ff.	**32.**	**1576.**†)	—	„	497. bb.
18.	**1562.**	80 Pfd.	„	162. ll.	**33.**	**1577.**††)	100 „	„	515. kk.
19.	**1563.**	75 Pfd.	„	196. uu.	**34.**	**1578.**††)	100 „	„	539. rr.
20.	**1564.**	110 „ bad. Währ.=			**35.**	**1579.**	100 „	„	566. aa.
		55 Gld. wenig. 2 Schl.	„	228. v.	**36.**	**1580.**	60 „	„	589. hh.
21.	**1565.**	100 Pfd.	„	250. bb.	**37.**	**1581.**	90 „	„	611. x.
22.	**1566.**	300 „	„	268. mm.	**38.**	**1582.**	40 „	„	637. s.
23.	**1567.**	300 „	„	288. kk.	**39.**	**1583.**	60 „	„	657. v.
24.	**1568.**	100 „	„	313. rr.	**40.**	**1584.**††)	28 „	„	685. bb.
25.	**1569.**	100 „	„	339. v.	**41.**	**1585.**	90 „	„	716. gg.
26.	**1570.**	110 „	„	359. qq.	**42.**	**1586.**	50 „	„	744. kk.

*) Die Rechnungen über den Ertrag der Geleitsbüchsen in den beiden Städten Bremgarten und Mellingen und zu Lunkhofen zu Handen der VII Orte, sowie jener zu Villmergen zu Handen der VI Orte. S. Seite. 1090.

**) Die Rechnung wurde erst am 9. Septemb. (S. Art. 43.) abgelegt.

†) Die 200 Pfund Einnahme wurden dem brandbeschädigten Landvogt geschenkt. (S. Art. 47.)

††) Dem Aarauerexemplar enthoben.

Art. 43. (1560). Jedes der VII Orte erhält vom Landvogt 24 Pfd. Absch. 111. h. — **44.** (1562). Die Rechnung des Landvogts Vogel wird genehmigt. Aus derselben ersieht man, daß jährlich bei 400 Pfd. Unkosten an den Frevelgerichten aufgehen, und zwar meist wegen Bequemlichkeit und Saumseligkeit der Richter.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 162. m. — **45.** Ammann Bolsinger von Zug meldet im Namen der Verwandten des verstorbenen Landvogts Oswald Bachmann, daß derselbe von seiner Amtsverwaltung her noch im Rükstand gewesen sei, und wünscht Auskunft, was man zu thun gedenke, da Bachmann nichts hinterlassen habe. Es wird dieses mit Mißfallen vernommen, indem dergleichen noch von keinem Landvogt begegnet ist und weil, wenn einmal ein Verlurst sich gezeigt hatte, stets die Obrigkeit des betreffenden Ortes, das den Landvogt erwählte, den Verlurst gedekt hat. Daher wird Zug ersucht, über etwa noch vorhandenes Guthaben desselben genaue Nachforschung zu halten; auch wird ad instruendum genommen, wie man in Zukunft in Betreff solcher Rechnungsstellung sich verhalten wolle. Absch. 162. o. — **46.** (1563). Laut Anzeige Zugs ist vom verstorbenen Landvogt Oswald Bachmann nichts mehr erhältlich, indem derselbe Bodenzinse, Zehnten und Bußen eingezogen und verthan hat und nichts hinterläßt, als eine Menge unerzogener Kinder. Daher wird beschlossen: Es soll in Zukunft jedes Ort nur solche als Landvögte ernennen, die genügende Sicherheit darbieten, indem man sich sonst an das betreffende Ort, das ihn geschikt hat, halten würde; der in der Rechnung des Vogts Herster verzeigte Ueberschuß von 309 Pfd. 9 Schl. soll nach den betreffenden Abzügen an des Bachmann Schuld verwendet werden. Absch. 183. d. — **47.** (1576). Dem Landvogt, der vor einigen Tagen sein Haus sammt drei Kindern und aller Habe durch eine Feuersbrunst verloren hat, werden die 200 Pfund, die er gemäß Rechnung schuldig ist, als etwelcher Ersaz für seinen Schaden geschenkt. Absch. 497. a.

3. Huldigung. — Begnadigung der Gemeinden, welche im Kappelerkrieg (1531) wider die kathol. Orte gestritten.

Art. 48. (1563). Die Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beauftragen Lucern, auf den 27. Juni einen Boten nach Muri zu senden, damit derselbe mit dem neuen Landvogt im Freienamt (Johannes Ziegler von Zürich) herumreite und darauf halte, daß der Eid nach altem christlichen Brauch zu Gott und „den Heiligen" gegeben werde, damit er auch den Untervögten und Amtsleuten den Befehl ertheile, diejenigen zu verzeigen, welche wider den Landfrieden oder wider den alten wahren Glauben handeln, auf daß sie nach Verdienen bestraft werden. Absch. 196. a. — **49.** (1567). Der abtretende Landvogt Tammann stellt vor den V katholischen Orten die Bitte, sie möchten die acht Gemeinden Hizkirch, Boswyl, Hermetschwyl, Wohlen, Villmergen, Dottikon, Hägglingen und Wohlenschwyl, welche im Jahr 1531 am Krieg gegen die V Orte theilgenommen und deßhalb ihr Panner verloren hatten und als meineidig erklärt worden waren, wieder begnadigen, indem sie sich seit jener Zeit wohl gehalten haben; auch seien die meisten der Theilnehmer gestorben und die Kirchen und Capellen wieder hergestellt worden. Er bittet ferner um Verwendung bei Bern, damit es die Kirche zu Dottikon wieder mit einem Priester versehe, da der Zehnten zu Dottikon dem Gotteshaus Königsfelden zugehöre. — Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. Absch. 288. b. — **50.** (1568). Abgeordnete obiger Gemeinden bitten unter Vorlegung einer ihr Gesuch unterstüzenden Zuschrift des Abts von Muri die V katholischen Orte um Antwort auf ihr auf der lezten Jahrrechnung durch Landvogt Tammann gestelltes Ansuchen. — Wegen theilweisem Mangel an Instructionen wird die Sache auf künftige Conferenz zu Lucern verschoben.

Absch. 313. e. — **31.** Von den vier Orten Lucern, Uri, Unterwalden und Zug wird erkennt: Sofern die Gemeinden Hizkirch, Boswyl u. s. f. einen Revers ausstellen, daß sie in Zukunft gehorsam sein und nie mehr vom katholischen Glauben abfallen wollen, werde man ihnen Gnade und Verzeihung zu Theil werden lassen. Der Gesandte von Schwyz ist darüber nicht instruiert und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 317. c. — **32.** Obige Gerichte und Gemeinden stellen den verlangten Revers aus, woraufhin ihnen vergeben und verziehen wird. (Urk. im Staatsarch. Lucern.) Absch. 321. II.

Wir Vndervogt, Richter, Landtsessen vnd Inwoner gemeinlich disser nachbenempter Emptern vnd Gerichten Im Ergöuw, Namlichen Hitzkilch, Boßwil, Hermantschwil, Vilmergen, Sarmistorff, Wollen, Niderwil, Hegglingen, Totticken vnnd Wolleschwil, Bekhennent vnnd | thund kund mengklichem mit dissem brieff. Alsdann die Gestrengen, Edlen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen, Ersamen vnd wysen Herren von Stett vnd Landen der fünff alten Catolischen ordten Loblicher Eidtgnoschafft, namlich Lucern, Vri, Schwitz, Vnderwalden vnd Zug vnser gnedig lieb Herren | vnd obern verschiner Jaren der myndern Zall Cristi Im ein vnd drissigisten des altenn Cristennlichen gloubens, vnd anderer gnugsamen beweglichen vrsachen halb mit Iren getrüwen Lieben alten Eidtgnossen von Zürich Leyder In ein tödtlichen Streit vnd Krieg komen. Dentzemall vnser Liebe | fordern (villicht das sy sich nit baß bedacht) alß vngehorsame vnd abschweiffende von dem alten waren Cristenlichen glouben gesündert, vnd nit, wie aber Inen alß trüwen vnderthanen vß Crafft vnd vermög Ir Eeren vnd Eyden wolgebürt hette, den mertheill Iren Herren vnd obern mit lyb vnd | gutt zugestanden vnd hilfflich gsin, Durch welliche übertrettung Eidts vnd Eeren vnsere Lieben eeltern In hochgedachter vnser gnedigen Herren vnd obern der fünff alten ordten höchste straff vnd vngnad gfallen. Dermassen, das Inen vnd allen Iren nachkomen zustraff vnd buß vffgesetzt vnnd | gleyt worden, das wir nit mer für trüwe, sonder alß für abfellige, trüwloß vnd meyneide vnderthanen söllint gehalten vnd geacht werden. Weliche Hoche vnd grosse Straff vns allen gemeinlich alß den Jungen vnd merentheill hieran vnschuldigen grossen hertzlichen vnd schmertzlichen | Komber vnd lydens gebracht; dan vns sölichs von vnsern nachburen zum offtermaln vffgerupfft vnd fürgezogen worden, vnd sonderlich, So wolgesagter vnser gnedigen Herren vnd obern Landtvögt vns In eidt genomen, alweg fürgehalten, ouch das wir sölliche lüth sigint daruff loben vnd | schweren müessen. Dernhalben so sind vff hütt dato vnsere hiertzu verordnaten vor hochgenempter vnser gnedigen Herren vnd obern der fünff alten orten Rattsgesanten zu Baden In Ergöuw erschinen, Vnd sy gantz vndertenig demüetig vnd Hochfleissig angsucht vnd gebethen, das sy also | gnedig vnd barmhertzig sin vnd Inen söliche straff vnd Vngnad gnedigklich vffheben, verzeichen vnd nachlassen, vnd hiemit widerumb In gnad vnd Schirm vffnemen vnd empfachen, Mit erbietten, Nunhin für ewigklich wir vnd all vnser nachkomen mit vnsern Lyb, Hab vnd güetern, Wie | fromen alten Cristenn vnd getrüwen vnderthanen wolgebürt vnd zustatt, dermassen zehalten, Das vnser Herren vnd obern durch söllich vnser wolhalten gespüeren müessynt, das wir vnser eltern vffgesetzten straff ewige vergeßligkeit zemachen vorhabens sigint. Also | vff sölich vnnser vndertenig vnd demüetig pitt habent hochermelter vnser gnedigen Herren vnd obern Rattgsanten vermög vnsers byhanden habenden abscheidts vß gnaden vnd Barmhertzigkeit, vnd sonderlicher zuversicht, das wir vnserm erbieten Stiff vnd vest nachkomen vnd geläben| söllint vnd werdint, vns allen gemeinlich vnd sonderlich In obgemelten Embtern vnd gerichten gesessen, ouch allen denen, so nach darin künfftigklich erboren vnd vfferzogen werden, obgezeigte Straff vnd buß gnedigklich vffgehept, verzeigen vnd nachglassen vnd hiemit In Gnadt vnd schirm widerumb | vffgenomen vnd empfangen, Dergstalt, das vns sölliche straff Nunhinfür zu ewigen zithen an vnsern glimpff, Eeren, vnd guten Lümbden gantz vnverletzlich vnd vnnachteillig sin, ouch dheinen schaden nit bringen noch geberen. Es söllent ouch alle landtvögt, welliche Jederzeit über vns verordnet | vnd gesetzt werden, In vffnemung des eidts vns dise straff nit mer (wie aber vornacher beschechen) vorlessen noch fürhalten, sonder In gestalt alß die andern Embter Meigenberg, Muri vnd Betwyl In eidt empfachen vnd nemen, Doch vns harin luther vnd heiter angedingt, Das wir nunhinfür | zu ewigen zithen Inmassen Hocherzelte vnsere gnedigen herren vnd obern by dem alten waren Cristenlichen Catolischen glouben bestan vnd blyben söllint, Demselbigen In allen vnd Jeden Puncten vnd artigklen trüwlich vnd flissig nachkomen vnd geläben, Es sige mit Kilchenn gann | Vff die heiligen Suntag, vnnser Lieben Frouwen, der heyligen zwölffpotten ouch andere vffgesetzten vnd gebottnen firtagen alles nach ordnung vnd vermög der alten heiligen Cristenlichen Kilchen vnd In all anderweg, wie vns alß trüwen vnderthanen gegen den mertheill Iren Herren vnd | obern gebürt vnd zustatt halten vnd erzeigen. Vnd hieruff so geredenn, Loben vnd versprechen wir für vns vnd all vnser nachkomen By vnsern trüwen Eeren vnd Eyden, so wir hochgesagten vnsern Herren vnd obern Leyblich zu Gott vnd den Heiligen gehorsam vnnd | gewertig zesin geschworen haben, dem allem so vor vnd obstatt nunhin für ewigklich nachzekomen vnd zugeläben vnd darwyder gar nit zethun In dheinen weg. Dan so einer oder mer also leichtvertig an Im selbs sin, vnd sich in obgeschribnen articklen

überſechen, vnd die nit Jnmaſſen | alß obſtatt halten thette, die vnd dieſelben ſöllen alßdan widerumb Jn Hochbeſtimpter vnſer gnedigen Herren vnd obern pen vnd vngnad ſtan, ouch witterer Jrer ſtraff erwarten, vnd diſſe Jr gnedige verzeichung ſy nützit weder ſchirmen, decken noch behelffen, ſonder allein den Jenigen, ſo ſich harin | gehorſam vnd gefölgig halten vnd erzeigen, gutt, Crefftig vnd beſtendig ſyn vnd blyben. Vnd damit hochernempte vnſere gnedigen Herren vnd obern wüſſen mögint, mit was gedingen, ouch wellichermaſſen ſy vns diſſe ſtraff verzeigen vnd nachglaſſen, haben wir Jnen diß Jemerwerende ver- | ſchreibung zu Handen geſtelt, vnd zu rechtem warem vrkunth vnd gezügnuß mit fliſſigem ernſt vndertenig hierzu erbethen den Hochwürdigen vnd Geiſtlichen Herren Hern Hieronimus Abbte des Gotzhuß Mury, ouch den Frommen, Eerenveſten vnd weiſen Hern Jacob Jm Hoff, des ratts zu Vry | der zit Landtvogt Jn Freyen Emptern des Ergöuws, vnſere gnedigen vnd günſtigen lieben Herren, das ſy Jre eigne Jnſigell für vns vnd all vnſer nachkomen (doch Jnen allen, Jren erben vnd nachkomen Jn alweg vnvergriffenlich vnd one ſchaden) offentlich hencken laſſen an diſſenn | brieff. Der geben iſt vff mentag den vierten tag Weynmonats, Jm Jar alß man von der gepurt Criſti Jeſu vnſers lieben Herren erlöſſers vnd ſelligmachers gepurt zellet, Tuſſent. Fünffhundert. Sechtzig vnd acht Jar.

Gebhart Hegner, Landtſchriber Jn freygen emptern
des ergöuws, vnd ſchriber des Gotzhuß Muri.

4. Marchen.

Art. 53. (1556). Lucern ſoll einen Tag für Aufrichtung des bei Baldegg umgefallenen Marchſteins anſezen und dem Landvogt davon Mittheilung machen. Abſch. 11. q. — **54.** (1563). Da in der Ehrloſen zwiſchen den Freien Aemtern und St. Michelsamt ein Marchſtein zerbrochen iſt, ſo ſoll in Gegenwart des Landvogts und Abgeordneter von Lucern ein neuer mit beider Obrigkeiten Wappen verſehener wieder dorthin geſezt werden. Abſch. 183. b. — **55.** (1573). Auftrag zur Wiederaufrichtung von umgefallenen Marchſteinen zwiſchen den Freien Aemtern und den lucerneriſchen Aemtern Rothenburg und St. Michelsamt. (S. d. Abſch. 427. b.). — **56.** (1574). Burkhard von Hallwyl berichtet: Es haben die zwei Gemeinden Seengen und Sarmenſtorf bisher einen gemeinſamen Waidgang gehabt; nun aber habe leztere zwei Einfänge im Langenmoos und in Seewlen, die ſonſt zum gemeinen Waidgang gehört hatten, eingeſchlagen; er bitte dieſes in den Abſchied zu nehmen, weil es zugleich auch die Landmarch betreffe. Abſch. 436. d. — **57.** (1583). Sobald der Landvogt ſich mit dem Vogt von Lenzburg über einen Tag zu Berichtigung der Landmarchen verſtändigt hat, ſoll dem alt-Landvogt Hauptmann Joſeph Amrhyn Kenntniß davon gegeben werden. Abſch. 657. u. — **58.** Bern ſoll den Landvogt der Grafſchaft Lenzburg anweiſen, daß er im Verein mit Junker Burkhard von Hallwyl, Hauptmann Joſeph Amrhyn und dem Landvogt in den Freien Aemtern die Landmarchen zwiſchen der Grafſchaft Lenzburg und den Freien Aemtern bereinige. Abſch. 665. l. — **59.** (1586). Jn Betreff der ſtreitigen Landmarchen zwiſchen den Freien Aemtern und dem Junker von Hallwyl wird an Bern geſchrieben, es möchte auf den beſtimmten Tag Geſandte abordnen und auch Zürich dazu einladen. Abſch. 752. l.

5. Lehenſachen.

Art. 60. (1567). Alt-Landvogt Tammann von Lucern macht Anzug, daß vielerlei fremdes Volk in die Freien Aemter ziehe, ſich da niederlaſſe und die gebornen Einſaßen bei Fragen über Wun und Waid, Holz und Feld überſtimme, ferner daß der Eidgenoſſen Lehengüter daſelbſt zerſtükelt worden, was ſpäter Nachtheil bringen möchte. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 288. cc. — **61.** (1585). Das Geſuch des Landammanns von Pro von Uri, man möchte ihn bei ſeinen Lehen und ſeinen Rechten in den Freien Aemtern bleiben laſſen, wird ad referendum genommen. Abſch. 699. q.

6. Abzug.

Art. 62. (1558). Vor den Gesandten der VIII alten Orte eröffnet Hans Wilpert Zoller von Zürich, daß die von Bremgarten den Abzug vom Vermögen seiner Frau ansprechen, während es doch nur ererbtes, nicht erworbenes Gut sei und auch größtentheils nicht zu Bremgarten liege. — Dagegen erwidern die von Bremgarten: Es sei bei ihnen altes Herkommen, daß, wer Jahr und Tag da gewohnt habe und fortziehe, den Abzug von all' seinem Vermögen geben müsse, daß dagegen jeder, welcher nicht ein ganzes Jahr bei ihnen gewohnt, sein Hab und Gut frei und ohne Abzug fortnehmen dürfe; da man ihnen nun, als sie von der Herrschaft Oesterreich an die Eidgenossen gekommen, alle ihre Freiheiten bestätigt habe, da sie auch dem ersten Mann (Beat Göldlin) der Frau von ihrer Uebung Anzeige gemacht haben, so bitten sie, man möchte sie bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen bleiben lassen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 56. q.

7. Fall und Ehrschaz.

Art. 63. (1564). Wilhelm Werder von Boswyl beschwert sich, daß der Landvogt ihm von dem sog. „der Eidgenossen Gütli", das seine Voreltern vor sechszig Jahren um neunzehn Goldgulden gekauft und dann in guten Stand gestellt haben, nunmehr nach dem Ableben seines Vaters zwanzig Gulden zu Fall und Ehrschaz abgefordert habe, und bittet, man möchte ihn wie von Alters her bleiben lassen.— Es wird ad instruendum genommen; dem Landvogt wird anbefohlen, inzwischen im Urbar nachzuschlagen, ob benanntes Gut fällig und ehrschäzig sei oder nicht, und auf nächsten Tag darüber zu berichten. Absch. 237. f. — **64.** (1565). Betreffend die Beschwerde des Wilhelm Werder von Boswyl über den ihm abgeforderten Ehrschaz legt nun der Landvogt den betreffenden Artikel des Urbars vor, durch welchen die Ehrschazpflichtigkeit bewiesen wird. — Der Handel wird ad instruendum wieder in den Abschied genommen. Absch. 244. d.

8. Zehnten und Zinsen.

Art. 65. (1566). Der Landvogt berichtet über einen Streit zwischen der Stift Münster und dem Commenthur von Hizkirch, welche beide den Zehnten zu Wangen ab den Aekern bei Richensee, wo früher der Fronwald gestanden, ansprechen und wegführen. — Wird in den Abschied genommen und dem Landvogt aufgetragen, die Parteien zu vereinbaren zu suchen, oder, wenn dieses nicht erhältlich wäre, den Handel auf künftige Jahrrechnung zu bringen. Absch. 262. e. — **66.** (1572). Heini von Huwyl und Heini Schmid, im Amt Meyenberg wohnhaft, bringen folgende Beschwerde vor: Vor ungefähr sechs Jahren habe ihnen Landammann A-Pro von Uri etwas Geld auf Kernenzinse geliehen, wovon sie stets auf hundert Gulden zwei Mütt Kernen und ein halbes Viertel Gersten oder Erbsen Lucern. Maß als Zins haben geben müssen; da in dieser theuren Zeit dergleichen Zinse dem gemeinen Mann beschwerlich fallen, habe Huwyl Geld in Lucern geborgt und seinen Zins abgelöst, könne aber die Verschreibung, die er in Lucern hinterlegen sollte, von A-Pro nicht zurükerhalten; nun vernehmen sie, daß die Kernenzinse gänzlich verboten worden; deßhalb bitten sie um Verwendung bei A-Pro, damit sie ihm in Zukunft nicht mehr als 5 vom 100 Zins geben müssen. -- Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 390. a. — **67.** (1578). Bern begehrt Abordnung von Gesandten, um einen Streit zwischen dem Gotteshaus Königsfelden und dem Dorf oder Hof Wohlenschwyl, wo laut den Urbaren aller Zehnten

dem benannten Gotteshaus angehöre, beizulegen. Deßwegen wird dem Fähnrich Kloos von Lucern und dem Landammann Häffi von Glarus, welche anderer Geschäfte wegen nach Muri abgeordnet sind, aufgetragen, nach Erledigung dieser Geschäfte mit dem Hofmeister des Gotteshauses auf den Span sich zu verfügen, die Parteien und deren Gewahrsamen zu verhören und eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Absch. 531. q. — **68.** Der Landschreiber legt die Artikel zur Bestätigung vor, welche durch Venner Kloos von Lucern und Landammann Häffi von Glarus entworfen worden. Es wird nun erkennt, daß jedes Ort seinen Gesandten auf nächsten Tag Instructionen mitgeben solle, ob man selbe bestätigen wolle oder nicht. Absch. 539. p.

9. Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 69. (1557). Auf den Anzug, daß der Ammann zu Dietwyl, im Amt Meyenberg, sich unterstehe, neue Bräuche einzuführen, daß er namentlich behaupte, alle Frevel und Eidesbote und andere Bußen gehören Lucern und nicht dem Landvogt, wird jedes Ort beauftragt, sich bei den ehemaligen Landvögten in den Freien Aemtern zu erkundigen, wie es vormals in solchen Sachen gehalten worden sei; Lucern aber soll auf nächstem Tage darthun, ob es dazu befugt sei oder nicht. Absch. 46. l. — **70.** (1558). Lucern macht Anzug: Es haben die von Ermensee stets einen eigenen Twing gehabt, mit der Befugniß, bis auf 3 Schilling, später bis auf 10 Pfund zu richten; nun aber unterstehen sich die von Richensee, daselbst vorkommende Streitigkeiten vor das Gericht zu Hizkirch zu ziehen, was weder Lucern, noch die Stift Münster, welcher der Twing zu Ermensee gehöre, zugeben können; Lucern verlange also, daß der Twing zu Ermensee abgemarchet werde, damit man in Zukunft wisse, was dahin gehöre oder nicht. Lucern beschwert sich ferner, daß die von Richensee ein Stük von der Allmend, auf welche die von Ermensee auch fahren, wider Fug und Recht verkauft haben. — Und nachdem man auch den Landvogt darüber einvernommen, der von dem Verkauf der Allmend nichts wissen will und behauptet, daß gemäß Urbar das ganze Amt Richensee zu den Freien Aemtern gehöre und daß die von Ermensee nur bis zu 3 Schl. zu richten haben, wird beschlossen, es soll der Landvogt auf nächste Tagsazung zu Baden den Urbar mit sich bringen und sich inzwischen bei den ältesten Leuten im Amt Richensee erkundigen, wie es bisher hinsichtlich des Twings Ermensee üblich gewesen; Lucern soll bei den Herren zu Münster und zu Ermensee die nöthigen Erkundigungen einziehen und darüber auf nächster Tagleistung berichten, damit man um so gründlicher in der Sache handeln könne. Absch. 56. r. — **71.** In Betreff der Anstände wegen des Ammanns zu Dietwyl und der Rechtsamen Lucerns daselbst sind nicht alle Boten instruiert. Der Handel wird daher wieder in den Abschied genommen mit dem Begehren an Lucern, daß es auf nächstem Tag die Documente über seine daselbst prätendierten Rechtsamen vorlege. Absch. 56. s. — **72.** In Bezug auf die Anstände wegen Dietwyl eröffnet Lucern: Es besize alle Strafen bis an das Malefiz und sei bisher von niemanden darin beeinträchtiget worden; wenn man es nun aber nicht gütlich dabei bleiben lasse, so schlage es das Recht dar; Lucern müsse übrigens seine Verwunderung darüber ausdrüken, daß man es stets von dieser seiner Gerichtsherrlichkeit verdrängen wolle. — Weil man nun ohnehin wegen des Anstandes zwischen den Freien Aemtern und der Stift Münster nächstens Boten nach Hizkirch schiken muß, so soll unterdessen der Landvogt in Erfahrung zu bringen suchen, wo der eingeklagte Friedbruch stattgefunden hat, und Lucern dazu einladen; Lucern wird ersucht, seine allfälligen Rechtstitel über seine Gerichtsbarkeit zu Dietwyl mitzubringen, damit der Anstand möglicher Weise gütlich beigelegt werden

könne. Absch. 64. mm. — **73.** Betreffend das beanstandete Twingrecht zu Ermensee behaupten die von Richensee und der Landvogt, daß der Herren von Münster Gerichtszwang nur bis auf 3 Schilling gehe und nichts weiter beschlage, als was innerhalb der vier „Estern" liege, daß dagegen alles andere der Landvogtei zugehöre. Dagegen suchen die Herren von Münster zu beweisen, wie Graf Ulrich von Lenzburg ihrer Stift den Gerichtszwang und den Twing zu Ermensee frei übergeben habe; laut der Offnung könne der Meyer sammt der Bauersame eine Einung machen und selbe nach Gutfinden mindern oder mehren, und sie dürfen den, welcher sie nicht halte, strafen; daher glauben sie, daß sie als Gerichtsherren den zu bestrafen das Recht haben, welcher Verbote übertrete, die die Gemeinde Ermensee über ihr Holz und Feld erlasse; mit andern Freveln, als Verwundungen, Friedbruch u. dgl. beladen sie sich nicht, weil dieselben den VII Orten zugehören.— Nachdem noch der Gesandte von Lucern gebeten, daß man die Stift Münster bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen bleiben lassen möchte, und da man nicht weiß, wie weit sich der Twing Ermensee in die Landvogtei der Freien Aemter erstrekt, da ferner berichtet wird, daß die von Hizkirch ein Stük von der Allmend verkauft haben, und da man niemanden von seinen Freiheiten verdrängen möchte, so wird die Sache nochmals in den Abschied genommen, damit vor Fassung eines Beschlusses noch allerseits die nöthigen Kundschaften aufgenommen werden können. Absch. 64. nn.— **74.** Es wird nun bezüglich dieses Handels beschlossen: Zürich soll, sobald bessere Witterung eintritt, einen Tag ausschreiben, von welchem Lucern dem Propst von Münster Kenntniß zu geben hat; im Namen der sechs Orte sollen dann Meister Itelhans Thumysen von Zürich und Landammann Arnold von Uri, sammt dem Landvogt auf den Span sich verfügen und untersuchen, wie weit der Twing Ermensee sich in die Landvogtei erstreke und was die von Hizkirch von der gemeinen Allmend verkauft haben, und über alles dieses die Kundschaften verhören und dann mit den Gesandten von Lucern den Anstand gütlich oder durch einen Rechtsspruch entscheiden. Absch. 66. b.— **75.** (1559). Vertrag *) zwischen Lucern und den sechs andern die Freien Aemter regierenden Orten zu Beseitigung der Anstände bezüglich der Frevel und Bußen im Twing Dietwyl. Absch. 70. a.

*) Vnd als sich etwas spanns vnnd mißverstanndts zugetragen zwüschent minen gnedigen Herren der sechs Ordtenn Zürich, Vri, Schwyz, Vnnderwalden, Zug vnnd Glarus dess einenn, vnnd minen gnedigen Herren Schultheis vnnd rath der Statt Lucernn dem annderen theil, Vonn wegen der fräffen vnnd straffbarenn sachen zu Tietwyl, Deßhalb söllicher spann vnnd mißverstannd zu etlichen gehaltnen tagleistungen zu Badenn für min gnedig Herrenn die Eidtgnossen komenn, Welche zuverhütung, rechtverttigung ouch wytter costens vnnd vnrats, so Inn mitler Zyt hievon enntstan möchte, die frommen Eerenvesten vnnd wysenn Herrn Yttelhannsen Tumysen, des raths der Statt Zürich, vnd Jacoben arnoldt allt Lanndtamman zu Vry, beid alt Landtvögt Inn fryen Empteren, vnnd dann min gnedig Herren Schultheis vnnd rath der statt Lucernn die Erenvestenn fromen vnnd wysenn Herrn Lux Ritter, alt Schultheissen, vnnd Pettern marthi, des raths hartzu verordnet, der sachen, Spanns, vnnd mißverstanndts eigenntliche erdurrung vnnd nachfrag zehabenn. Wellches sy vf hüt dato Im Gotshus murri gethann, vnnd erstlich den Zwinngrodel zu Dietwyl, demnach ouch mundtliche vnd schrifftliche Kundtschafft für sich genommen, die eigentlich vnnd wol besechenn vnnd nach notdurfft verhördt; vnnd nach gnugsamer erdurrung vnnd verhörrung alles Hanndels, So befinndt sich beider oberkeiten recht vnnd gerechtigkeit, so Jedertheil, Namlich die gemelten min gnedig Herren die Sechs ordt von wegen der Hochen oberkeit, vnnd dann min gnedig Herren von Lutzernn als die nideren grichtsherren von wegen Irs Zwinngs zu Dietwyl also, es habennd sich ouch die Herren verordneten gsanndten dess also, wie es hinfür Inn Künnfftigen Zyten Deßhalb gehalten werden sölle, erlütert, erkenndt vnnd enntschlossen, Namlichen: Das min gnedig Herren von Lucernn als Zwinng vnnd Grichtsherren zu Diettwyl recht haben söllen, daselbs zu Diettwyl zu richten vmb eigenn vnnd Erb vnnd vmb all sachenn, darinn ganntz nützit vßgenommen; dann vnntz an das Blut, ouch was fräffen, zuredungen, fridbrechen mit Worten vnnd Werckenn, Härdfäl, Blutruns, fuustreych, zucken vnnd annders, darmit einer fräffnen möcht, Ouch Pot vnnd verpot von Hocher oberkeit wegenn zethun, das gehört einem Lanndtvogt Inn Embtern, der da Vogt ist, Innammen der siben ordten zu;

Art. 76. (1562). Die Brüder Albrecht und Jost Segesser, mit Beistand des Junkers Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, haben einen Streit mit Schultheiß und Rath zu Mellingen in Betreff des Twings zu Tägeri, welchen ihre Vögte während ihrer Minderjährigkeit wegen Schulden an den Spital zu Mellingen verkauft hatten, mit dem Vorbehalt des Rechtes, nach zehn Jahren diesen Twing wieder einlösen zu können, dessen Einlösung ihnen nun aber wegen Ablauf des Termins von der Stadt Mellingen verweigert wird. Erstere bitten, man möchte ihnen, obschon die zehn Jahre längst vorüber, dennoch in Berücksichtigung der Dienste und Gutthaten, welche das Geschlecht der Segesser seit mehr als zweihundert Jahren der Stadt erwiesen, den benannten Twing um die Kaufsumme und gegen Vergütung der allfällig darauf verwendeten Unkosten wieder zu Handen stellen. Die von Mellingen dagegen bitten, man möchte dieses nicht zugeben, weil die Ablosungszeit längst verstrichen und weil der Spital ohnehin arm und mit Leuten überfüllt sei. — Wird ad instruendum genommen, nachdem die Mehrheit sich in Berücksichtigung der Umstände geneigt gezeigt hat, sich der Segesser anzunehmen. Absch. 162. g. — **77** (1563). Beat Flekenstein von Lucern hatte zu Beinwyl wegen seiner Frau einen Proceß und wurde mit seiner Appellation an den niedern Gerichtsherrn, nämlich den Abt von Cappel, gewiesen; Zürich glaubt nun, daß die Appellation von Cappel nach Zürich und nicht weiter gehen solle; dagegen sagt der Urbar der Freien Aemter, daß von einem Gericht wohl an den niedern Gerichtsherrn und von da an die VII regierenden eidgenössischen Orte appelliert werden könne. — Wird ad instruendum genommen, was man weiter thun wolle, wenn Zürich von seinem Vorhaben nicht abstehen sollte. Absch. 183. a. — **78.** Der Appellationsstreit des Beat Flekenstein von Lucern wird nochmals in den Abschied genommen, um nachzuforschen, ob die Appellation von Zürich nicht weiter gehen könne, wie lezteres behauptet. Absch. 190. t. — **79.** Burgermeister von Cham meldet, daß Zürich in Betreff der streitigen Appellationen zu Beinwyl Nachfrage angestellt, aber nichts anderes habe herausbringen können, als daß selbe von den niedern Gerichten zu Cappel nicht weiter als vor die Obrigkeit zu Zürich gehen sollen. Daher wird dem Landvogt

---

Aber was hernach geschriben statt, Das soll gehörren minen gnedigen Herrn von Lutzernn zu: Namlich so gebennd sy den Eid einem Aman zu Dietwyl, den vierenn, dem ganntzen gericht vnnd ouch dem Vorster, vnnd welcher den selben einen schulte Inn dem Eid, so Inen von gemelten minen gnedigen Herren vonn Lutzernn oder dem Zwinng Herren (so sy dartzu verordnen) geben ist, der tät dem Eid nit gnug, oder das einer ein gricht schulte, schmächte oder Inen zuredte von dess grichts wegenn, oder das einer nit hielte, das gricht vnnd vrteil geben hat, oder das einer, so zum gricht geschworren hat, dem Eid nit gnug täte, oder so einem gepotten wurde bim Eid, Witwen vnnd Weisen oder wer des bedörffte vogt zesin, oder einem gebotten wurd bim Eid, Kundtschafft zu gebenn, vnd demselben nit statt thäte, oder darinn geschulten wurde, oder was sy bim Eid oder sonnst obgemelter grichtssachenn durch Ire Potten zu Dietwyl gebieten lannd, vnnd sömlich Henndel mißbrucht wurdenn, das alles gehört zu straffen gesagten minen gnedigen Herren vonn Lutzernn zu. Deßglychen ouch, wo sollich ire Pott vnnd Eid, so gricht vnnd recht zu Dietwyl anntrifft, nit gehalten wurde, das stadt Inen zu straffen vnnd zu bussen ouch zu.

Es ist ouch Ir bevelch vnnd meinung, das söllliche Lütrung vnnd erkanndtnuß Inn das Vrbar der Siben ordten, so die fryen Embter bevogten, deßglychen Inn dem Zwinng Rodel zu Dietwyl Ingschriben, damit es Künfftiger Zyt von beiden theilen also gehalten vnnd gebrucht werde.

Vnnd wiewol obstadt min gnedig Herren die Sechs ordt als von der Hochen oberkeit wegenn, soll es doch nit anderst verstanden werdenn, dann das min gnedig Herren von Lutzernn als das Sibend ordt Inn der Hochen oberkeit ouch begriffen, vnnd glyche gerechtigkeit, theil vnnd gmein habenn, wie der anndern Sechs ordten eins.

Actum vnnd geschechenn Im Gotshus Murri, vff mitwuch nach sannct Georgen, des heiligen Ritters tag, Im Jar des Herren getzelt Tusent, fünnffhunndert, Nün vnnd fünftzig Jar. (26. April 1559)..

Lanndtschryber zu Badenn.

aufgetragen, sammt seinen Amtsleuten nähere Erkundigungen darüber einzuziehen und über das Resultat auf nächstem Tag zu berichten. Absch. 205. gg. — **80.** (1564). Da ein Anstand waltet zwischen den Gemeinden Bettwyl und Schongau über einige Trieb- und Trattrechte, so wird dem Landvogt aufgetragen, sich mit denselben über einen gütlichen Tag zu verständigen, auf welchen Lucern und Schwyz Abgeordnete senden sollen, um den Span, wenn er sich im Gerichtszwang der Freien Aemter befindet, beizulegen, oder dann die Parteien auf nächsten Tag zu Baden zu weisen; sollte er aber im Gerichtszwang Schongau in der hohen Gerichtsbarkeit Lucerns sich befinden, so soll Lucern den Span „rechtlich erörtern". Absch. 213. d. — **81.** Zürich begehrt Antwort in Betreff der Appellationsstreitigkeit zu Beinwyl, da sich nichts anderes werde beweisen lassen, als daß die Appellationen nie weiter als von Beinwyl nach Cappel und von da an den Rath zu Zürich gegangen, und da es wohl wisse, daß alle Frevel und Strafen vor den Landvogt in den Freien Aemtern gehören. Nach Verlesung der darüber vom Landvogt aufgenommenen Kundschaften wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 213. e. — **82.** Aus den angestellten Nachforschungen über die Appellationen zu Beinwyl ergibt sich, daß dieselben nicht weiter als nach Cappel zu gehen haben und daß, was allda gesprochen wird, nicht weiter als nach Zürich gezogen werden könne; daher läßt man es dabei bleiben. — Deßhalb wird auch Beat Flekenstein von Lucern, der ein Urtheil von Cappel an die VII Orte hat appellieren wollen, angewiesen, sich darnach zu richten. Absch. 219. b. — **83** (1565). Einer von Wohlenschwyl, der ein Urtheil appellieren möchte, bittet um Weisung, ob er die Appellation vor dem Landvogt oder vor dem Hofmeister zu Königsfelden anzubringen habe. Der Gesandte von Bern berichtet hierauf, daß das Gericht zu Wohlenschwyl über Erb und Eigenthum spreche und daß von demselben an den Hofmeister zu Königsfelden appelliert werden müsse, wohin aber weiter, wisse er nicht. — Die Sache wird in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, im Urbar und bei alten Leuten Erkundigungen einzuziehen, wo die Appellationen hingehören, und auf nächster Tagsazung darüber zu berichten; alsdann soll auch Bern seine Urkunden über das Gericht zu Wohlenschwyl vorlegen. Absch. 250. v. — **84.** (1566). In Betreff dieser Appellationen begehren die Gesandten der sechs Orte, daß der Hofmeister zu Königsfelden die darüber in Handen habenden Freiheiten, Offnungen und Kundschaften auf künftiger Tagsazung vorlege, was der Landvogt in den Freien Aemtern seinerseits auch thun werde, damit man dann nach Einsicht derselben den Anstand erledigen könne. Absch. 262. ff. — **85.** (1567). Binnen acht Tagen soll jedes Ort an Zürich schreiben, ob es sich mit denen von Beinwyl in einen gütlichen Vertrag, jedermanns Rechten unbeschadet, einlassen wolle. Absch. 301. f. — **86.** (1570). Wegen Anständen zwischen denen von Villmergen und Junker Hartmann von Hallwyl über Waidgang, über die Apellationen zu Wohlenschwyl, über den Heuzehnten daselbst und endlich wegen Ueberfachung der Bünz werden Abgeordnete bezeichnet, welche am 27. August sich nach Muri verfügen und in Gegenwart von Abgeordneten Berns, des Hofmeisters von Königsfelden, des Hartmann von Hallwyl und der Effinger über die streitigen Punkte den Augenschein aufnehmen sollen. (S. d. Absch. 359. ss.)— **87.** Landammann Abyberg wird beauftragt, dem Landvogt Jost Auf der Mauer anzuzeigen, daß er bis zur nächsten Tagsazung sich erkundigen solle, wohin die Appellationen vom Gericht zu Wohlenschwyl zu gehen haben, damit er darüber berichten könne. Absch. 359. uu.— **88.** (1571). Die Frau Meisterin zu Hermetschwil wünscht zu wissen, wie es sich hinsichtlich der Appellationen zu Wohlenschwyl verhalte, da die niedern Gerichte daselbst dem Gotteshaus Königsfelden angehören. Bern wird daher beauftragt, Nachforschungen darüber anzustellen; ebenso wird der Landvogt angewiesen, bei den

Unterthanen darüber nachzufragen; beide sollen auf nächsten Tag berichten. Absch. 371. ff.— **89.** (1585). Der abtretende Landvogt meldet: 1) Daß es dringend nöthig sei, zu Berichtigung der Marchen zwischen der Grafschaft Lenzburg und denen von Hallwyl einerseits und denen von Sarmenstorf anderseits einen Tag abzuhalten. 2) Es habe einer von Dottikon in derer von Othmarsingen Holz zwei bis dreihundert Weiden abgehauen; dafür habe ihn der Landvogt von Lenzburg um 25 Kron. gestraft, welche Strafe jedoch, weil jenes Holz in den Freien Aemtern gelegen sei, den regierenden Orten zugehöre. 3) Etliche aus der Grafschaft Lenzburg besitzen Güter in den Freien Aemtern; leztes Jahr habe der Landvogt von Lenzburg solche, die den Auffahrtstag nicht gehalten, bestraft; er glaube nun, daß der Landvogt in den Freien Aemtern solche aus der Grafschaft Lenzburg, welche die Feiertage nicht halten, ebenfalls bestrafen solle. 4) Es besitze einer aus der Grafschaft Lenzburg ein Gut zu Hendschiken, welches zum Theil in den Freien Aemtern liege, und eine Fischenz in der Bünz; da derselbe aber so weit fische, als sein Gut gehe, habe er es ihm bei 10 Pfd. Buße verboten. — Nach Anhörung dieser Beschwerden werden Schultheiß Flekenstein und der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, zu gelegener Zeit mit dem Landvogt von Lenzburg einen Augenschein über die streitigen Punkte abzuhalten und diese Anstände zu erörtern. — Die beiden Gesandten sollen auch Vollmacht haben, bezüglich der Anstände derer von Uezwyl über Wun und Waid zu handeln. Absch. 716. s.

10. Justizsachen.

a. Gerichtswesen.

Art. 90. (1562). Der Landvogt macht die Anzeige, daß an fast allen Gerichten Uebung sei, daß beim Abmehren viel Unfug durch Knaben oder durch auf der Gasse zusammen gelesene Leute verübt werde, und bittet um Abstellung dieser Mißbräuche.—Wird ad instruendum genommen. Absch. 162. n.— **91.** (1563). Glarus soll den Landvogt um Aufschluß darüber befragen, was für Mißbräuche an den Gerichten beim Abmehren vorkommen und wie viel ungefähr ein Frevel- und Bußengericht den VII regierenden Orten koste. Absch. 183. bb.— **92.** (1586). Der Landschreiber zu Baden soll berichten, warum die Urtheile über Läufer Jakob Leuchlin von Bremgarten und dessen Schwager nicht gleichlautend seien. Absch. 738. k.

b. Schuld- und Forderungssachen. Eigenthumsstreitigkeiten.

Art. 93. (1561). Untervogt Aeppiffer von Wohlen wünscht Aufschluß hinsichtlich einer Anforderung von 10 Pfd., die ihm von einer Buße aus der Zeit des Landvogts Ackermann noch ausstehe. Absch. 132. ll. — **94.** (1562). Der Schreiber Jost Loriti zu Muri begehrt Weisung über verschiedene Anstände. Daher wird an den Landvogt geschrieben, er soll dafür sorgen, daß Rudi Biedermann dem Melchior Meyer, Wirth zum weißen Kreuz in Bremgarten, seine Ansprache sammt Kosten bezahle, ferner, daß der Arrest auf der Anforderung des Georg Schönbrunner aufgehoben und er bezahlt werde. Auch wird ad instruendum genommen, wie man sich gegen solche ungehorsame Unterthanen halten wolle. Absch. 173. d. — **95.** (1564). Auf die Beschwerde des Untervogts Jakob Kottmann zu Bettwyl, betreffend den Schuldhandel des Ammanns Biedermann, wird dem Landvogt aufgetragen, diesen Handel auf künftige Jahrrechnung zu bringen. Absch. 223. g. — **96.** (1565). An den Landvogt wird von den V katholischen Orten in Betreff des Sohnes des Ammanns Biedermann geschrieben. Absch. 241. f. — **97.** (1568). Schultheiß Heinserli wird beauftragt, bei seiner Obrigkeit sich dahin zu verwenden, daß sie

den Hauptmann Kloos dazu anhalte, sich gütlich mit Hans Merz von Meyenberg zu vertragen, damit es nicht zum Rechten komme und der arme Mann wieder zu Haus und Heim gelange. Absch. 313. d.— **98.** (1570). Auftrag an die Landvögte von Baden und der Freien Aemter, die hinterlassenen Schriften des Uli Krämer von Bremgarten, aus dem Augstthal gebürtig, der vor dreißig Jahren als armer Mann in die Eidgenossenschaft gekommen ist und nun ein Vermögen von 26,000 Kronen hinterlassen haben soll, zu untersuchen, weil man vermuthet, daß er sein Vermögen durch Wucher erworben habe, ferner allfällige Kernengülten desselben zu verarrestieren, sein Mannrecht zu Handen zu nehmen und auf künftiger Tagsazung zu Baden über alles zu berichten. Absch. 367. z. — **99.** (1571). Aus der vorgenommenen Untersuchung ergibt sich, daß Krämer sein großes Vermögen größtentheils durch Wucher erworben, daß er in der Grafschaft Baden bei 2000 Gulden, in den Freien Aemtern über 19,000 Gld. um Kernenzinse ausgeliehen und von je hundert Gulden Münz vier bis fünf Mütt Kernen als Zins genommen habe, was wider die Mandate ist, und daß seine Erben dieses Jahr schon gegen 700 Gulden über den gewöhnlichen Zins eingenommen haben. Es werden daher diese Erben um 1400 Gulden bestraft, welche die beiden Landvögte bis zum Mai einziehen und auf der Jahrrechnung verrechnen sollen; jedem Gesandten werden von dieser Summe 10 Kronen als Verehrung für die dieser Sache wegen gehabte Mühe und Arbeit zugesprochen; ferner sollen die Erben die Landvögte und Landschreiber für deren Auslagen entschädigen. Absch. 369. k. — **100.** (1572). Der Landvogt und der Landschreiber bringen folgende Beschwerden vor: 1) Daß man allenthalben in den Freien Aemtern ohne Vorwissen des Landvogts gar viele zu Landsaßen annehme, die an andern Orten fortgewiesen, liederliche Leute seien und Höfe und Güter kaufen, ohne sie bezahlen zu können. 2) Daß einige Untervögte der Ansicht seien, daß die regierenden Orte, nicht aber die Aemter, die Kosten der Armenfuhren zu tragen haben. 3) Daß die Besizer des Dörfchens Werd an der Reuß dem Vogt die Faßnachthühner und dem Untervogt die gewöhnlichen Vogtgarben nicht mehr geben wollen, weil seit dem Rechtsstreit zwischen dem Abt von Muri und der Stadt Bremgarten über die niedern Gerichte und Twing und Bann alle Gerichte bis an das Malefiz ihnen zugesprochen worden. 4) Daß der Untervogt zu Hizkirch alle Zins- und Schuldverschreibungen, auch die in diesem Amt auszustellenden Mannrechtsbriefe, besiegle, wodurch die Freiheiten der regierenden Orte beeinträchtigt und dem Landvogt das Siegelgeld und dem Landschreiber sein Lohn entzogen werden. 5) Endlich wünsche der Untervogt zu Villmergen, daß man ihm das nunmehr erwachsene Findelkind abnehme und es in einem Spital versorge. — Weil aber die Gesandten über diese Punkte nicht instruiert sind, werden sie in den Abschied genommen. Absch. 396. c. — **101.** Die Gesandten sollen auf nächsten Tag über obige fünf Artikel instruiert werden. Absch. 406. v. — **102.** (1578). Den Gesandten wird die Kundschaft über den Handel des Dietrich Wiser von Mellingen abschriftlich in den Abschied gegeben, damit jedes Ort sich darüber entschließe. Absch. 558. h. — **103.** (1579). Da einige an den Nachlaß des lezten Jahr hingerichteten Wolf Dietrich Wiser Anforderungen stellen, der Landvogt aber auf das in seinem Amtsbezirk befindliche Guthaben des Wiser Arrest gelegt hat, werden erstere auf künftige Tagleistung vertröstet. Der vom Landvogt gelegte Arrest wird aufgehoben und dem Landvogt zu Baden befohlen, das vorhandene Guthaben des Wiser einzuziehen und auf nächstem Tage darüber Rechnung abzulegen. Absch. 573. d. — **104.** (1582). Den Gesandten von Uri soll das Schreiben übergeben werden, welches Basel an die VIII Orte um Aufhebung eines von den Erben des Hans Jakob Mütschlin gegen J. Jakob Hiltbrand zu Muri gelegten Arrests erlassen hat, damit Uri sich beim Landvogt über den

Sachverhalt erkundige. Absch. 640. o. — **105.** (1583). Bezüglich eines Spans zwischen denen von Uezwyl einerseits und denen von Büttikon, Kallern, Hinterbühl und Nießenberg anderseits war ein Vertrag zu Stande gekommen; die Partei aber, deren Beiständer der Landschreiber gewesen, will bei diesem Vertrag nicht bleiben. Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht ertheilt werden, in der Sache zu handeln; auch soll der Landschreiber nach Baden citiert werden, um ihm anzuzeigen, daß er, wenn er Schreiber bleiben wolle, mit solchen Beiständereien nichts zu thun haben und die Unterthanen eher zum Gehorsam und zur Ruhe, als zu Kosten und Unruhen anleiten solle. Absch. 656. h. — **106.** (1584). Bezüglich des Streithandels zwischen Hans Huwyler von Meyenberg und denen von Allikon wird an den Landvogt geschrieben, er soll, weil der Handel ein ausgemachter sei, dem Huwyler die Buße erlassen und die von Allikon gemäß des Vertrags zur Ruhe weisen. Absch. 694. i.

c. Erbssachen.

Art. 107. (1557). Gegen die beinahe überall aufgekommene Uebung im Erbrecht, nämlich daß Kinder, denen ihre Eltern gestorben sind, ihre Großeltern nicht erben können, wird Beschwerde geführt, mit dem Gesuch um Abschaffung dieser Unbilligkeit. — Wird zur Instructionsertheilung auf nächsten gemein-eidgenössischen Tag in den Abschied genommen. Absch. 36. t. — **108.** (1571). Der Landvogt macht Anzug, daß in den Freien Aemtern eine alte Uebung sei, daß Väter ihre Töchter in Bezug auf ihr väterlich und mütterlich Erbe auskaufen, in Folge dessen dann aber nach Absterben des Vaters nicht selten zwischen den Brüdern und Schwestern sich Streitigkeiten erheben; weil es nun bei diesen Auskäufen öfters unrichtig zugehe, so fände er für zwekmäßig, eine Erläuterung darüber zu erlassen, wie es in Zukunft in Betreff dieser Auskäufe zu halten sei. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 369. c.

d. Beschlagnahme des Vermögens der nach Mähren ausgewanderten Wiedertäufer.

Art. 109. (1578). Das Gesuch der Wittwe des Rudi Meyer von Bremgarten um Schenkung der 400 Gulden, welche der Bruder ihres nach Mähren gezogenen Mannes am Untervogt zu Wohlen noch zu fordern habe, wird ad instruendum genommen. Absch. 539. d. — **110.** Andreas Meyer von Mellingen bittet, man möchte das zurükgelassene Vermögen des nach Mähren ausgewanderten Schnyder von Dottikon, das der Landvogt mit Beschlag belegt habe, an die arme alte Schwiegermutter des Schnyder verabfolgen. Da aber schon ähnliche Fälle vorgekommen, indem Hans Kuhn von Dottikon und Hans Meyer von Wohlen, ferner Ulrich Mundwiler von Spreitenbach vor ihrem Wegziehen all' ihre Habe theils vertheilt, theils veräußert hatten, so wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 539. o.

e. Bußen.

Art. 111. (1559). Der Landvogt hat eine Buße von 325 Gld. wegen eines lutherischen Büchleins eingezogen. Da nun die V kathol. Orte im ungewissen sind, ob früher solche Bußen über Glaubenssachen allein zu ihren Handen bezogen, oder ob auch Zürich und Glarus ihr Antheil verabfolgt worden, so wird das Geld einsweilen beim Landvogt zu Baden hinterlegt und die Frage zu näherer Erkundigung in den Abschied genommen. Absch. 72. uu.

f. Strafjustiz.

Art. 112. (1557). Der Landvogt berichtet, daß ein Priester und ein Laie im Kloster Gnadenthal das Messer auf einander gezukt haben, und begehrt Weisung, wie er sie strafen solle, oder ob die Strafe dem Kloster gehöre. — Es wird ihm aufgetragen, von jedem 50 Gld. Bürgschaft zu nehmen. Auch soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren, wie man diesen Handel sowohl, als die im Kloster

Muri und auf dem Kirchhof zu Zurzach verübten Frevel bestrafen wolle. Absch. 26. m. — **113.** Der Landvogt berichtet, daß ein gewisser Suter von Beinwyl Unzucht mit Vieh getrieben habe, von seinen Brüdern aber dermaßen über den Rhein spediert worden sei, daß er wohl niemanden mehr etwas zu leid thun werde; derselbe besize ein schönes Gut, welches nun mit Beschlag belegt sei, hinterlasse aber neun Kinder; er bitte nun um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 46. k. — **114.** (1560). Vor den Boten der VII Orte meldet der alte „Trachsler" von Münster, daß am 5. Mai sein Sohn Jost in einer Schenke von Schneider Martin Huber so gestochen worden, daß er in Folge dessen gestorben sei; der Thäter sei zu Münster bereits als Todschläger verrufen worden; er bittet nun, man möchte denselben auch in den Freien Aemtern verrufen lassen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 115. b. — **115.** Die regierenden Orte sollen ihren Entschluß bezüglich der Verrufung des Todschlägers Huber nach Zug melden. Absch. 118. e. — **116.** (1564). Andreas Sachs von Wittwyl klagt, daß Hans Rüttimann von Wittwyl vor einiger Zeit seinen Sohn Beat Sachs meuchlings erstochen habe, weßwegen derselbe vom Landvogt als Todschläger verrufen worden; da derselbe sich nun aber ganz in der Nähe zu Mehrenschwand niedergelassen habe und ihm täglich vor Augen komme, so bitte er, man möchte denselben als Todschläger aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannen.—Wird ad instruendum genommen, weil die Boten die Uebung in solchen Fällen nicht kennen. Absch. 228. e. — **117.** (1569). Auf einen Bericht des Landvogts, betreffend Lästerungen eines Gefangenen zu Lenzburg, wird an Bern geschrieben. (Kundschaft des Landvogts über diesen Handel, 9. Mai). (S. d. Absch. 335. h.).

g. Unbestimmbares Geschäft.

Art. 118. (1556). Der Landvogt Hans „Füres" (Furrer) von Schwyz und Abgeordnete der Freien Aemter beschweren sich über zwei Abschiede vom 25. Juni 1555, die etwas Neuerungen enthalten, und bitten, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen. Die benannten Abschiede werden einstimmig bestätigt.— (Worin diese Neuerungen bestanden haben, konnte nicht ermittelt werden). Absch. 3. b.

11. Polizeiliches.

Art. 119. (1556). Der Landvogt berichtet, daß ein Orgelmacher von Basel den Johann von Lunkhofen in Gegenwart des Vogts Ritter von Uri einen Herrgottfresser und Schelmen gescholten und über allen Frieden mit dem Dolch nach ihm gestochen habe. — Es wird ihm befohlen, den Orgelmacher gefangen und dessen Anforderung an den Abt von Muri bis auf weitern Bescheid in Beschlag zu nehmen. Absch. 3. h. — **120.** Basel verwendet sich bei den V katholischen Orten für seinen Burger M. Mygel (den Orgelmacher) damit ihm die in der Trunkenheit ausgestoßenen Scheltungen verziehen werden. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 11. p. — **121.** Auf das Gesuch des Abts von Muri wird dem Orgelmacher von Basel von den V kathol. Orten erlaubt, die Orgel in Muri fertig zu bauen; er soll aber dem Landvogt die Buße für den Friedbruch bezahlen und dann das Gebiet der V Orte meiden. Absch. 20. s. — **122.** (1557). Hans Klein von Niederwyl, der sich vor einiger Zeit mit Verena Hagenwyler, Klosterfrau zu Gnadenthal, verehlicht hat, bittet, man möchte ihm den Aufenthalt in den Freien Aemtern erlauben und den Abt von Wettingen anweisen, daß er seiner Frau entweder ihre Kleider verabfolge, oder dann das, was sie daran noch schuldig sei, bezahle. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 26. l. — **123.** (1562). Der Landvogt berichtet, daß Fridli Meyer aus dem Amt Rothenburg zu Hiz-

kirch in der Trunkenheit die Obrigkeit von Glarus als Kezer und jene von Zürich und Bern als Schelmen und Bösewichter gescholten habe, und begehrt Weisung über sein Verhalten. Nachdem Schultheiß Am Lehn erläutert, daß Meyer ein Trunkenbold sei und deßwegen schon öfters bestraft worden, wird Lucern beauftragt, den Meyer zu bestrafen. Absch. 162. l. — **124**. (1569). Bern beschwert sich über Schmähungen des Wernli Gebner von Villmergen und verlangt, daß man den Landvogt beauftrage, denselben vor Recht zu stellen. — Es wird daher an den Landvogt geschrieben, er soll die Untersuchung gegen den Beklagten anheben, damit dieser, wenn er schuldig, nach Verdienen bestraft werde; auch soll er ein Mandat gegen Scheltungen erlassen. Absch. 349. k. — **125**. (1570). Weisung an den Landvogt bezüglich der herumziehenden Zigeuner. (S. d. Absch. 362. d.) — **126**. (1568). Von den V katholischen Orten wird an Zürich das Gesuch erlassen, gegen den Fürkauf in den Freien Aemtern geeignete Maßregeln zu treffen. Absch. 558. g. — **127**. (1579). Denen von Meyenberg, die sich über das neulich erlassene Mandat hinsichtlich des Kornkaufs beschweren, wird geantwortet, daß man es bei diesem Mandat bleiben lasse, daß es sich übrigens nur auf die beziehe, welche mit Wucher und Fürkauf sich abgeben. Absch. 560. p. — **128**. (1580). Bezüglich der unruhigen muthwilligen Leute in den Freien Aemtern, sowie in Betreff des Herrn von „Bewyl" (? Beinwyl) sollen die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden instruiert werden. Absch. 581. g. — **129**. (1580). Der Antrag von Schwyz, man möchte in den Freien Aemtern irgendwo ein Gefängniß bauen, um die umherstreifenden Bettler und Landfahrer, die sonst mit großen Kosten nach Bremgarten transportiert werden müssen, sicher verwahren zu können und damit diesen Leuten Schreken eingeflößt werde, wird ad instruendum genommen. Inzwischen soll sich der Landvogt nach einem geeigneten Plaz hiefür umsehen. Absch. 582. k.

12. Kriegssachen und Schüzenwesen.

Art. 130. (1560). Zug soll durch den Landvogt denen von Meyenberg, die den Vorrang ihres Fähnchens verlangen, sagen lassen, das man ihnen das, was man versprochen, auch halten werde. Absch. 115. e. — **131**. (1564). Der Landvogt meldet, daß die Schüzen zu Meyenberg und die von Hizkirch je 30 Pfund, die Gesellschaften aus den Aemtern Muri, Hermetschwyl und Villmergen aber jede zwei „Schürlaztücher" oder 15 Pfund als Gabe zum Verschießen von ihm begehren, und wünscht Weisung über sein Verhalten. — Er wird beauftragt, überall über die bisherige Uebung in dieser Sache Erkundigungen einzuziehen und auf nächsten Tag darüber zu berichten. Absch. 213. c. — **132**. Der Landvogt berichtet, daß die Schießordnung von Zürich und Lucern den Gebrauch von Büchsen mit Schneken oder „durchzogen" bei Schüzenfesten verbiete, dagegen jene von Zug sie gestatte, und begehrt Weisung, wie die Schüzen sich dießfalls zu verhalten haben. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 228. h.

13. Zollsachen.

Art. 133. (1556). Der Geleitsmann zu Mellingen klagt, daß durch die Angehörigen Lucerns dem Zoll viel Abbruch geschehe, indem diese fast alle Waaren, welche zu Schiff die Reuß hinunter kommen, unter ihrem Namen verführen möchten. — Wird Lucern in den Abschied gegeben. (S. d. Absch. 11. hh.) — **134**. (1568). Anzug, betreffend die Zollfreiheit Lucerns zu Mellingen. (S. d. Absch. 313. nn.). — **135**. Verantwortung des Sebastian Knab von Lucern, betreffend die von ihm die Reuß hinunter geführten Waaren. Begründung der Zollfreiheit Lucerns zu Mellingen von Seiten des lucernerischen

Gesandten. (S. d. Absch. 326. r.). — **136.** (1569). Mittheilung Lucerns von seinen getroffenen Maßregeln bezüglich seiner durch Mellingen zu führenden Waaren, damit am Zoll kein Betrug könne verübt werden. Man gibt sich damit zufrieden. (S. d. Absch. 329. t.).

14. Kirchliches. Glaubenssachen.

Art. 137. (1556). Die von Meyenberg stellen an die V kathol. Orte das Gesuch um eine Unterstüzung an ihre neugebaute Capelle. Diese nehmen es in den Abschied, um sich auf nächster Tagsazung zu entschließen, wie viel ihnen der Landvogt verabreichen soll. Absch. 20. gg. — **138.** (1557). Die von Meyenberg bitten um Fenster in ihre neue Capelle. Fünf Orte geben ihre Zustimmung und beauftragen den Landvogt, ihnen 3 Kronen auf jedes Ort zu verabfolgen; Zürich und Glarus nehmen das Gesuch in den Abschied. Absch. 26. aa.— **139.** (1561). Der Statthalter von Zug macht Anzug, daß wegen der Krankheit des alt-Landvogts nun niemand in den Freien Aemtern sei, der um der sieben Orte Gerechtigkeiten daselbst sich kümmere. Es wird nun der Vorschlag, an Zürich zu schreiben, daß die V Orte jemanden hinsenden werden, der gemäß des Friedens die Glaubenssachen daselbst beaufsichtige, in den Abschied genommen. Absch. 136. i. — **140.** (1563). Auf die Anzeige des Landvogts, daß zwei Caplaneipfründen zu Mellingen und Bremgarten erledigt seien, daß deren Pfrundhäuser in Zerfall kommen und daß jenes zu Mellingen ein Spielhaus geworden, wird dem Landvogt aufgetragen, nähere Erkundigungen darüber einzuziehen. Absch. 190. ff. — **141.** (1565). Der Landvogt meldet, daß der Pfarrer zu Sarmenstorf den Bauern erlaubt habe, am St. Jakobsabend Fleisch zu essen und auf St. Jakobstag zu schneiden, und bittet um Weisung, wie er sich hinsichtlich dessen Bestrafung zu verhalten habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 255. e. — **142.** In Betreff des Pfarrers Meinrad Eichhorn zu Sarmenstorf, welcher der Gemeinde erlaubt hatte, am Vorabend des St. Jakobstags Fleisch zu essen und am Fasttag selbst zu schneiden, und der sich mit seiner Stiefmutter wiederholt fleischlich vergangen hat, findet man, daß er wegen dieser Verbrechen Leib und Leben verwirkt habe. Auf die Verwendung jedoch des Abts Joachim von Einsiedeln, Collators der Pfarrpfründe Sarmenstorf, und in Gemäßheit der Beschlüsse des tridentinischen Conciliums und alter Uebung will man ihn der geistlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben, weßhalb dem Landvogt aufgetragen wird, ihn dem Bischof von Constanz auszuliefern, unter der ausdrüklichen Bedingung, daß der Bischof denselben also bestrafe, wie er es verdient habe, und daß er berichte, wie er ihn bestraft habe, damit man bezüglich der Bestrafung der Frau sich zu verhalten wisse. Lucern stimmt nicht dazu, sondern möchte den Verbrecher dem Landvogt zur Bestrafung übergeben. Die Einfrage des leztern in Betreff der Anforderungen einiger Gläubiger an das verarrestierte Vermögen des Pfarrers wird ad referendum genommen. Absch. 258. a. — **143.** (1566). Ein Gesuch des jungen Kottmann von Bettwyl, man möchte den Abt von Einsiedeln dahin vermögen, daß er der Pfarrpfründe Sarmenstorf ihre Einkünfte gänzlich verabfolge, damit die Schulden des abgesezten Pfarrers daraus getilgt werden können, wird ad instruendum genommen. Absch. 262. n. — **144.** (1567). Die von Beinwyl im Amt Meyenberg, die durch eine Feuersbrunst die Kirche verloren und großen Schaden erlitten, bitten um Verwendung bei Zürich, welches den Kirchensaz, Zinsen und Zehnten daselbst besizt, damit es ihnen helfe. — Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 296. k. — **145.** Es wird entsprochen und ein Gesandter nach Zürich abgeordnet. Absch. 302. d. — **146.** (1570). Schwyz meldet, daß laut eines Berichtes des Landvogts einige am St. Maria Magdalena Tag Korn geschnitten und

eingeführt, daß die Priester zu Boswyl, Wohlen und Hitzkirch dieses erlaubt, sich aber damit entschuldigt haben, daß dafür ein anderer Tag gefeiert worden; der Landvogt begehre nun Weisung über sein Verhalten. — Darüber soll auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden. Absch. 364. c. — **147.** (1573). Auf den Anzug, daß dem Schulmeister zu Bremgarten, der lange zu Basel studiert hat, bezüglich der Religion nicht recht zu trauen sei, wird Zug beauftragt, dem Landvogt anzubefehlen, daß er darüber sich genau erkundige. Absch. 422. g. — **148.** (1577). Auf den Bericht, daß die Priester bezüglich des Arbeitens an Feiertagen zu nachsichtig seien, wird an den Abt von Muri geschrieben, daß er allein und nur in dringenden Fällen, z. B. wegen des Wetters und zur Zeit der Ernte, solche Erlaubnisse zu ertheilen habe. Absch. 514. h. — **149.** (1578). Auf den Bericht, daß die Pfarrer von Wohlen und Villmergen ein ärgerlich Leben führen, wird dem Landschreiber aufgetragen, darüber Erkundigungen einzuziehen und dann zu berichten. Absch. 537. o. — **150.** Auf das Ansuchen des Barfüßer-Guardians, dem die beiden Schwesterhäuser zu Bremgarten und Würenlingen zu visitieren und reformieren obliegt, man möchte ihm behülflich sein, daß diesen Häusern ihre verlornen Einkünfte wieder ersezt werden, wird an die Gesandten zu Baden darüber geschrieben. Auch wird dem Guardian eine Vollmacht ausgestellt, die Verhältnisse daselbst wieder in Ordnung zu bringen. Jedes Ort soll sich darüber entschließen, was man inzwischen mit denen von Bremgarten bezüglich ihrer Freiheiten und der Gewahrsamen der Gotteshäuser, und wie sie sich gegen ihren Schultheißen benehmen, sprechen wolle. Absch. 555. b. — **151.** (1580). Es kömmt zur Sprache, wie die von Bremgarten mit dem Kirchengut wirthschaften und wie es dort bezüglich der Täufer und der Leichtfertigkeit in Glaubenssachen stehe; deßhalb werden dem Landvogt angemessene Befehle ertheilt. Absch. 584. p. — **152.** Schwyz soll mit dem Decan zu Einsiedeln Rükſprache nehmen bezüglich des Priesters, den er mit der Pfründe zu Sarmenstorf zu belehnen vorhat, der aber seiner Liederlichkeit wegen den Unterthanen verhaßt ist, damit er einem andern ehrbaren Geistlichen die Pfründe verleihe. Absch. 584. t. — **153.** (1581). An Schultheiß Honegger in Bremgarten, der wegen seines Eifers für den katholischen Glauben viel widerwärtiges leiden muß, wird eine tröstende Zuschrift (13. Januar) erlassen. Absch. 603. z

15. Klöster.

a. Benedictinerkloster Muri.

Gerichtsbarkeit.

Art. 154. (1561). Die Beschwerde des Abts von Muri, daß einer wegen einer Ansprache an den Pfarrer von Lunkhofen bis an den Großen Rath zu Bremgarten appelliert habe, während seiner Ansicht nach jedermann, der an ihn wegen dieser oder einer andern Pfarrei etwas zu fordern habe, ihn an seinem Wohnorte oder vor dem Landvogt suchen müsse, wird in den Abschied genommen. Absch. 132. z. — **155.** (1564). Die Gesandten von Lucern und Schwyz sollen, wenn sie zu Berichtigung der Anstände zwischen denen von Schongau und Bettwyl in die Freien Aemter sich begeben, auch nach Muri sich verfügen und die Anstände des Abts mit den Gemeinden Bünzen und Muri und mit andern Lehenleuten zu vertragen suchen, oder, wenn dieses nicht möglich, die Sache auf nächsten Tag nach Baden bringen. Absch. 213. o. — **156.** (1565). Es waltet ein Anstand zwischen dem Abt von Muri und der Stadt Bremgarten wegen des Gerichts, Twings und Banns des Dörfchens Werd an der Reuß. Die Offnung und Kundschaft derer von Bremgarten lautet, daß zwei Theile des Gerichts und Banns von Werd nach Lunkhofen und

der dritte dem Gottesshaus Muri gehöre; dagegen behauptet der Abt, daß der streitige Twing und Bann schon länger als Menschengedenken in das Amt und Gericht Muri gehöre. — Ihr Begehren um einen Entscheid wird in den Abschied genommen. Absch. 258. c. — **157**. (1566). Abgeordnete von Bremgarten legen eine Menge Kundschaften bezüglich dieses Handels auf und bemerken, daß sie jezt noch zu Werd die Vogtsteuer beziehen, und daß gemäß alter Briefe die Vögte zu Lunkhofen Lehen- und Kaufbriefe um Güter zu Werd besiegelt haben. — Dagegen führt der Abt von Muri achtzehn Kundschaften vor, welche einstimmig bezeugen, daß Twing und Bann zu Werd nach Muri gehören, und meldet, daß er Fall und Ehrschaz, Zinsen, Zehnten und Vogtsteuer daselbst besize. Weil die Kundschaften sich also widersprechen, wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 262. m. — **158**. Der Schreiber des Abts von Muri meldet, daß einige Besizer von Erblehengütern, die dem Gotteshaus fällig und ehrschäzig sind, einzelne Stüke von ihren Lehen verkaufen und daß dadurch, obschon sie Grund- und Bodenzinse entrichten, dem Gotteshaus Abbruch an Fall und Ehrschaz geschehe; sodann bittet er, dem Abt zu erlauben, die abgelösten Kernengülten wieder als Kernenzinse anlegen zu dürfen, weil er zu sehr von Armen angesprochen werde. — Beides wird ad instruendum genommen. Absch. 268. f. — **159**. (1574). Der Abt von Muri bringt vor: Er habe in der Bünz eine Fischenz zu Lehen; es werde aber von den Unterthanen in diesem Bach so gefischt, daß nichts darin aufkommen könne; er bitte daher um die Erlaubniß, denselben bei einer Buße in den Bann legen zu dürfen. — Es wird ihm bewilligt, die Bünz sogleich in Bann zu legen, so daß niemand, außer mit der freien Federschnur, darin fischen dürfe, bei 5 Pfd. Buße für Uebertretung bei Tag, und 10 Pfd. bei Nacht. Wird in den Abschied genommen, um über Vertheilung dieser Bußen auf künftige Tagleistung zu instruieren. Absch. 440. h.

Verschiedenes.

Art. 160. (1562). Das Erbieten des Abts von Muri, seinen Schreiber entlassen zu wollen, wenn ihm Schirm von den V Orten zugesichert werde, wird in den Abschied genommen, weil man findet, daß derselbe als Anhänger der neuen Lehre je eher desto besser entfernt werde. Absch. 180. i. — **161**. (1564). Franz Werro, Venner und des Raths von Freiburg, bittet, man möchte seinen Schwager Rudolph Wicht, Prior des Gotteshauses Muri, der nächstens von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem heimkehren werde, bei der Wahl eines Abtes zu Muri für empfohlen haben. — Wird ad referendum genommen. Absch. 235. i. — **162**. (1567). Eine Zuschrift (vom 15. Juni) des Schreibers zu Muri, Jost Loriti von Glarus, betreffend einen Anstand mit dem Abt von Muri über eine Rechnung und anderer Dinge halber wird in den Abschied genommen. Absch. 288. ff. — **163**. (1569). Der Landschreiber stellt im Namen des Abts und der Kirchgenossen von Muri das Gesuch um Schenkung von Fenstern in die neu erbaute Kirche im Dorf Muri. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 349. m. — **164**. (1575). Der Landschreiber meldet, daß der Abt von Muri die in der Hofstube befindlichen Fenster mit den Wappen der Orte, welche durch das Alter verblichen gewesen, habe erneuern lassen und nun um Berichtigung der daherigen Kosten bitte. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 459 e. — **165**. (1576). Bezüglich des ertrunkenen Conventualen von Muri wird an den Abt von Muri und an den Landvogt geschrieben, daß man nicht glaube, daß derselbe sich selbst ertränkt habe, und daß man es daher bei dessen Bestattung bleiben lasse und den Abt für entschuldigt halte. Absch. 495. c.— **166**. (1577). An den Abt von Muri wird in Betreff seiner ungehorsamen liederlichen Mönche ein Schreiben erlassen, mit dem Begehren, daß er den Brief seinem Convent vorlese. Absch. 527. h.

b. Schwesterhaus (Franziskanerinnen) zu Bremgarten.

Art. 167. (1580). Da das Schwesterhaus zu Bremgarten seit einigen Jahren übel verwaltet worden ist und ihm sogar einige Einkünfte ab Handen gekommen sind, wird dem Schultheiß Christoph Honegger anbefohlen, dafür zu sorgen, daß dem benannten Haus alles wieder zurükerstattet werde, und dabei niemanden zu schonen. Absch. 576. h.

c. Benedictinerinnenkloster Hermetschwyl.

Art. 168. (1562). Lucern wird beauftragt, im Namen der V Orte beim Abt zu Muri und bei der Frau Meisterin zu Hermetschwyl über das Benehmen des Schreibers Höslin von Glarus in'sgeheim Kundschaften aufzunehmen, welcher nach der vorigen Frau Meisterin Tod mit deren Siegel einen Brief gefälscht, dem Kloster Geld entfremdet und dergleichen Sachen mehr sich erlaubt hat. Absch. 149. i. — **169.** Ebenso. Absch. 170. i. — **170.** Abschriften der Kundschaften, welche über die Handlungen des Schreibers Höslin von Glarus zu Hermetschwyl aufgenommen worden, werden jedem Boten mitgetheilt. Dem Abt von Muri wird genaue Beaufsichtigung der Frau Margaretha anempfohlen. Das Guthaben der nach Bremgarten entflohenen Frau Katharina soll verarrestiert werden. Absch. 173. b. — **171.** (1563). Der Handel wegen der Verlassenschaft der Frau Meisterin, beziehungsweise wegen des Schreibers Höslin, wird auf nächsten Tag zu Baden verschoben; inzwischen werden die Verhandlungen des lezten Tages dem Abt von Muri zugeschikt, damit er davon Einsicht nehme und seine Ansichten darüber den Boten von Lucern und Unterwalden auf ihrer Durchreise nach Baden eröffne. Absch. 187. g. — **172.** (1586). An den Prälaten von Muri wird geschrieben, er soll die Frauen von Hermetschwyl mit einem tauglichen Priester versorgen und den gegenwärtigen wegen seines ärgerlichen Wandels entlassen; er möchte ferner dafür sorgen, daß der angefangene Bau des Gasthauses beförderlich vollendet werde, damit das Gotteshaus nicht so viel „Ueberlauf" habe und Aergerniß vermieden bleibe. Absch. 743. p.

Reuß. Mühlewuhr und Fach zu Hermetschwyl.

Art. 173. (1561). Die Frau Meisterin bittet um die Bewilligung, bei ihrer neuen Mühle ein Fach zum Fischfang in die Reuß machen zu dürfen. Da man nun nicht weiß, ob die von Bremgarten dieses zugeben werden, so werden die Boten von Lucern und Unterwalden beauftragt, auf ihrer Heimreise sich darüber zu erkundigen und dann auf nächstem Tag zu berichten. Absch. 120. w. — **174.** (1563). Die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen auf ihrer Heimreise das Fach, welches die Abtissin von Hermetschwyl in die Reuß hat machen lassen, untersuchen und auf nächstem Tag darüber berichten. Absch. 205. p. — **175.** (1566). Die fünf Gemeinden Lunkhofen, Hermetschwyl, Zuffikon, Werd und Rottenschwyl führen Beschwerde, daß das von der Frau Meisterin zu Hermetschwyl erbaute Mühlewuhr ihnen großen Schaden durch Zurükstemmung des Wassers und daherige Ueberschwemmung ihrer Allmenden und Güter bringe, und verlangen Entschädigung. Dagegen erwiedert die Frau Meisterin, daß ihr von den Eidgenossen bewilligt worden, die Mühle und das Mühlewuhr zu erbauen, und daß die Ueberschwemmung jener Güter nicht vom Wuhr, sondern vom ungewöhnlich hohen Wasserstand der Reuß herrühre. Da auch noch Lucern bestätigt, daß dort der Fluß zu sehr verengt worden, werden einige Gesandten beauftragt, unter Zuzug von Sachverständigen bei niederm Wasserstand jenes Wuhr zu untersuchen, das nöthige zu verfügen und dann den Anstand wegen der Entschädigung entweder gütlich oder rechtlich beizulegen, oder aber, wenn sich die Parteien dazu nicht verstehen sollten, selben wieder vor nächste Tagsazung zu bringen. Absch. 268. o. — **176.** (1578). Einen Anstand zwischen der Frau des

Hans Jakob Meyer von Bremgarten und der Frau Meisterin von Hermetschwyl in Betreff der Mühle zu Bremgarten sollen die Gesandten von Lucern und Unterwalden auf ihrer Heimreise zu vereinbaren suchen. Absch. 531. l. — **177**. (1584). Die Beschwerde derer von Mehrenschwand und Lunkhofen über das Mühlewuhr in der Reuß zu Hermetschwyl, durch welches ihnen seit Jahren an ihren Gütern großer Schaden zugefügt worden, wird ad instruendum genommen. An den Abt zu Muri und an die Frau Meisterin zu Hermetschwyl wird davon Mittheilung gemacht, damit sie sich zu verhalten wissen. Absch. 689. c.

d. Commenthurei des deutschen Ritterordens zu Hizkirch.

Art. 178. (1557). Abgeordnete des Commenthurs und der Capitelherren des Deutschen Ordens bitten um das Recht, die im Haus Hizkirch vorkommenden kleinen Frevel selbst bestrafen zu dürfen, indem dieses Recht dem Orden überall in solchen Häusern zustehe; große Frevel aber, als Verwundung, Friedbruch, Scheltungen u. dgl. bestrafe natürlich die rechte Obrigkeit.—Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 28. w. — **179**. Dem Gesuch wird nicht entsprochen, sondern man will vielmehr bei der alten Uebung verbleiben, nach welcher alle Bußen, ob sie groß oder klein seien, den VII regierenden Orten angehören und durch den Landvogt einzuziehen sind. Absch. 36. k. — **180**. (1565). Zwei Burger von Zürich beschweren sich, daß der Commenthur eine von seinem Vorgänger (Welter) gegen sie eingegangene Bürgschaft nicht anerkennen wolle, behauptend, es habe kein Commenthur die Befugniß, etwas von den Ordenshäusern zu versezen oder zu verbürgen. — Der Anstand wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Angehörigen warnen kann. Absch. 250. h. — **181**. (1575). Der Commenthur meldet an die V Orte: Das Ritterhaus Hizkirch sei bisher ein offen Haus gewesen; unter den frühern Commenthuren seien zwei Priester darin gewesen, jezt drei, und dennoch wisse man oft keinen zu finden, wenn ein Priester begehrt werde; auch schleichen sich fremde Landstreicher und Bettler in's Haus, stehlen, was sie können, ja er sei oft in seinem Zimmer seines Lebens nicht sicher; er wünsche daher das Haus zu schließen und einen eigenen Thorwart zu halten, dem die Priester, wenn sie hinaus gehen, anzuzeigen haben, wo sie zu finden seien; das Haus solle nichtsdestoweniger der VII Orte offen Haus bleiben und es solle auch am Almosen nichts abgehen.— Es wird ihm bewilligt. Absch. 465. a. — **182**. (1581). Der Commenthur beschwert sich durch den Landvogt und seinen Ammann, Hans an der Allmend von Lucern, daß einige seiner Kirchgenossen sich trozig und widerspenstig gegen ihn benehmen, nach ihrem Gefallen die Priester ein- und absezen und erst noch während dieser Tage sich unterstanden haben, den Leutpriester, einen frommen eingezogenen Mann, zu entfernen, während laut des Hauses Freiheiten dem Commenthur allein das Recht zustehe, die Priester zu ernennen und abzusezen, und bittet um Hülfe und Rath. — Daher werden Schultheiß Pfyffer und der Landvogt dahin abgeordnet, der versammelten Gemeinde vorzuhalten, wie sie erst kürzlich Verzeihung für ihren frühern Ungehorsam erlangt habe, und sie zu ermahnen, von derlei Dingen abzustehen und es den regierenden Orten anzuzeigen, wenn sie über ihre Priester sich zu beschweren haben. Sie werden übrigens in die Kosten verfällt; zudem soll sie der Landvogt nach Verdienen strafen. Absch. 607. c.

16. Locales.

a. Bremgarten.

Art. 183. (1571). Das Gesuch derer von Bremgarten, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in ihr neu gebautes Schüzenhaus schenken, wird in den Abschied genommen. Absch. 377. gg.— **184.** (1580). Dem Niklaus Brunner von Bremgarten wird eine Empfehlung an Mellingen für die dortige Stadtschreiberstelle ertheilt. Absch. 584. o. — **185.** (1581). Landvogt Amrhyn verantwortet sich genügend über die Verunglimpfung der Bremgartner, als wache er nicht hinlänglich über Aufrechthaltung der Verordnung gegen den Fürkauf. An Zürich wird davon Anzeige gemacht. Und weil man vermuthet, daß der Stadtschreiber zu Bremgarten in dieser Sache sowohl als in vielen andern, besonders auch in Religionssachen, sich ungebührlich verhalte, so soll man sich darüber entschließen, ob man ihn an seiner Stelle länger dulden wolle. Absch. 607. b. — **186.** Jeder Gesandte mag an seine Obern referieren, was man an Schultheiß und Rath zu Bremgarten wegen Schultheiß Füchslin geschrieben hat, sowie in Betreff der Schwestern im Schwesterhaus daselbst. Absch. 617. i.

Hl. Dreikönigpfründe zu Bremgarten.

Art. 187. (1575). Junker Hans Meiß von Zürich macht folgende Anzeige: Es habe sein Ahnherr, Hans von Seengen, eine Kaplanei (hl. Dreikönigen-Pfründe) zu Bremgarten gestiftet und während dessen Lebzeiten mit Priestern versehen; nach dessen Tode habe Niklaus Sträler von Bern wegen seiner Frau, die früher mit Burkhard von Erlach vermählt und eine Tochter des Hans von Seengen gewesen, ohne Wissen der andern Schwester seiner Frau einige Gülten dieser Caplanei verkauft; auf die Nachricht hievon habe sein Vater Jakob Meiß, dessen Mutter, Frau Magdalena von Seengen, eine der Erben des Hans von Seengen gewesen, sich dieser Caplanei angenommen und auf einer Tagsazung zu Baden 1532 einen Abschied ausgebracht. Absch. 465. u. — **188.** (1577). Junker Hans Meiß von Zürich wiederholt seine Anzeige und bittet, man möchte ihn bezüglich dieses Handels bei seinen erlangten Briefen schirmen und die von Bremgarten dazu anhalten, daß sie ihm die Einkünfte der Pfründe verabfolgen lassen, indem er verspreche, dieselben zu Gottes Ehre und an Almosen verwenden zu wollen. Da die von Bremgarten darauf zu antworten keine Vollmacht haben, wird die Angelegenheit ad instruendum genommen. Absch. 515. m. — **189.** (1578). Eine abermalige Reclamation des Hans Meiß wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 531. x. — **190.** Weil auch jezt wieder die Gesandten über diesen Handel nicht instruiert sind, wird er wieder in den Abschied genommen. Die von Bremgarten sollen auf künftiger Tagleistung ihre diese Pfründe betreffenden Briefe vorlegen. Absch. 539. r.

b. Mellingen.

Art. 191. (1568). Beat Wezstein, Stadtschreiber zu Mellingen, beschwert sich, daß, obschon seine Vorgänger und er als geschworne Schreiber viele Kauf-, Schuld- und andere Briefe in den Freien Aemtern geschrieben haben, die dann stets von den Landvögten besiegelt worden, nunmehr dieses vom Landvogt abgeschlagen werde, wahrscheinlich auf Anstiften eines Schreibers von Muri.— Die Beschwerde wird ad instruendum genommen. Absch. 313. qq. — **192.** (1576). Hans Bürgler, Wirth zum Hirschen in Mellingen, bittet um Erneuerung der ihm vor einiger Zeit durch Hagel zertrümmerten Fenster. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 497. k. — **193.** (1578). Das Ansuchen von Schultheiß und Rath zu Mellingen um Bewilligung eines Wochenmarkts, weil sie seit einigen Jahren durch Hagel und andere Unglüksfälle in große Armuth gekommen seien, wird ad instruendum genommen. Absch. 539. a.— **194.** Ab-

geordnete von Schultheiß und Rath zu Mellingen suchen bei den VIII Orten um die Bewilligung nach, 2000 Gld. auf ihre Stadt aufnehmen zu dürfen, um den der Stadt bewilligten Wochenmarkt mit Korn, Salz u. a. m. versehen und die Straßen unterhalten zu können. Auf den Bericht aber, daß sie schon früher Geld aufgenommen haben, wird ihr Begehren ad instruendum genommen. Absch. 552. d. — **195**. (1580). Da man vernommen hat, daß die von Mellingen jemanden zum Schulmeister erwählt haben, der ehrlos und nicht katholisch sei, wird dem Landvogt und Landschreiber anbefohlen, nachzuforschen, wer die Sache betrieben habe, und darüber an Lucern zu berichten; ferner soll er denen von Mellingen befehlen, diesen Schulmeister unverzüglich abzusezen und anstatt dessen ihren Burger, den jungen Hans Carli, zu erwählen. Absch. 578. k.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

(Lauis. Mendris. Luggarus. Mainthal.)

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Besoldung und Entschädigung der Beamten.

Art. 1. (1556). Abgeordnete derer von Lauis, Luggarus und Mendris beschweren sich, daß auf lezter Jahrrechnung den ennetbirgischen Landvögten die Besoldung auf Kosten der Landschaften erhöht worden, obschon man ihnen versprochen, sie bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen, und bitten, man möchte es bei der bisherigen Besoldung der Landvögte belassen. Auch die Landvögte schreiben, man möchte ihretwegen den Unterthanen keine Neuerungen aufbürden. Es wird daher auf Ratification hin beschlossen, von den im Jahr 1539 aufgerichteten Capiteln nicht abzugehen. Absch. 5. g. — **2.** (1557). Basel macht Anzug: Es seien auf lezter ennetbirgischer Jahrrechnung jedem Diener der Boten aus dem gemeinen Sekel 6 Kronen gegeben worden; das sei eine Neuerung, die wiederum aufgehoben werden

sollte. — Da nun früher über die Belohnung der Amtsleute und Diener eine Verordnung aufgestellt worden, so ist man der Ansicht, daß jene Boten über ihre Befugniß gehandelt haben und daß man sich in Zukunft streng an jene Verordnung halten soll. Absch. 46. f. — **3.** (1558). Da ungeachtet wiederholter Anregungen noch nichts darüber festgesezt worden, wie die ennetbirgischen Beamten, wenn sie in Geschäften reisen müssen, zu entschädigen seien, so wird es in den Abschied genommen, damit auf nächstem Tage zu Baden hierüber etwas beschlossen werde. Absch. 57. e. — **4.** (1564). Es wird Anzug gemacht, daß die ennetbirgischen Amtsleute beim Bezug der Bußen auf eine die eidgenössischen Einnahmen benachtheiligende Weise verfahren, indem, wenn z. B. einer um 30 Kron. gebüßt worden, der Landvogt den ihm zukommenden dritten Theil mit 10 Kron. vorab beziehe und der Kammer nur etwa drei verrechne, oder, wenn einer zu 10 Kronen verfallen, der Landvogt drei nehme und der Kammer eine als ihren Antheil in Rechnung bringe. — Daher soll jedes Ort seine ennetbirgischen Boten ernstlich beauftragen, für Abhülfe zu sorgen. Absch. 219. z. — **5.** (1579). Es wird vorgeschlagen, entsprechende Maßregeln gegen die merkliche Abnahme der Einkünfte der Landvögte zu treffen. Absch. 566. o.

b. Zeit der Jahrrechnungen.

Art. 6. (1580). Das Begehren des Landammanns Lussi von Unterwalden, gegenwärtigen Verwesers der Landvogtei Lauis, man möchte aus verschiedenen erheblichen Gründen die ennetbirgischen Jahrrechnungen und den Aufritt der Landvögte daselbst auf den Herbst verlegen, wird ad referendum genommen. Absch. 593. e. — **7.** Der Antrag für Verlegung der ennetbirgischen Jahrrechnungen von Johanni auf Michaelis wird nochmals in den Abschied genommen, weil die Sache in allen Orten vor die höchsten Gewalten gewiesen ist und man daher jezt nichts über selbe beschließen will. Absch. 597. c.— **8.** (1581). Jedes Ort soll seine Meinung über diesen Vorschlag beförderlich an Lucern einsenden. Absch. 605. k. — **9.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden sollen über die beantragte Verlegung der ennetbirgischen Jahrrechnungen instruiert werden, auf daß man sich endlich dort darüber verständigen könne. Auch den vier evangelischen Städten wird zu ihrem Verhalt Mittheilung hievon gemacht. Absch. 610. d. — **10.** Es wird nun beschlossen, daß vorläufig dieses Jahr die Jahrrechnung zu Lauis auf Michaelis beginnen soll, daß jedoch die Gesandten nach ihrer Zurükkunft zu berichten haben, ob es so zwekmäßiger, oder ob man es bei der alten Uebung belassen solle. Den ennetbirgischen Landvögten wird davon Mittheilung gemacht, mit dem Befehl, über Zölle, Landsteuern, Strafen u. s. w. bis dahin gute Aufsicht zu halten. Absch. 611. b. — **11.** (1582). Bern stellt den Antrag, man möchte den leztjährigen Beschluß über Verlegung der Jahrrechnungen auf Michaelis wiederum aufheben und es bei der alten Uebung belassen. Dieser Antrag, sowie ein Vorschlag des Landammanns Waser um Verlegung dieser Jahrrechnungen auf St. Verena Tag (1. September) werden in den Abschied genommen. Absch. 626. g.— **12.** Eine Zuschrift des Landammanns Lussi, betreffend Verlegung der Jahrrechnungen, wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. Absch. 627. n. — **13.** Da die leztes Jahr beschlossene Verlegung der Jahrrechnungen von Johanni auf Michaelis sich wegen des Schneefalls auf dem Gebirg und wegen anderer Ungelegenheiten nicht als zwekmäßig herausstellt, so wird beschlossen, selbe wieder nach alter Uebung abzuhalten, entgegen einem andern Antrage, der sie auf den 1. Septemb. gesezt haben möchte. Absch. 632. b.

c. Kosten beim Aufritt der Landvögte; Gastereien.

Art 14. (1567). Es wird Anzug gemacht, daß gegen bestehende Verordnungen die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen sich wieder Gastereien geben, Reisen nach Mayland machen und die

Kosten durch den Landvogt bezahlen lassen, ferner daß beim Aufritt der Landvögte bei der Dürrenmühle ebenfalls große Kosten „aufgetrieben“ werden, woher es auch komme, daß die Ausgaben in der Jahrrechnung meistens die Einnahmen übersteigen; ferner wird Klage geführt, daß die Fiscale ungeachtet des Beschlusses von 1564 die verfallenen Bußen nicht einziehen, während die Landvögte dann doch ihren Antheil daran ansprechen, und solche Anforderungen dann in den Abschieden herumgezogen werden. — Beides wird in den Abschied genommen, damit den ennetbirgischen Gesandten Auftrag ertheilt werde, für Abhülfe zu sorgen. Absch. 284. gg. — **15**. (1568). Früher war beschlossen worden, daß die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen nicht vor dem Schluß der Tagsazungen nach Mayland reisen dürfen und dieses auch dann nur auf eigene Kosten thun mögen; da nun berichtet wird, daß die Gesandten dieses Jahr abermals „hinunter“ geritten seien und dabei gegen 300 Kronen Kosten den Eidgenossen gemacht, wird dieses in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort über entsprechende Maßregeln dagegen berathe. Absch. 321. u. — **16**. Schon auf verschiedenen Tagen war von den XII Orten verordnet worden: 1) Daß jeder in den ennetbirgischen Vogteien aufreitende Landvogt die Kosten, welche bisher bei der Dürrenmühle oder in den Wirthshäusern zu Lauis erwachsen, an sich selbst zu tragen habe. 2) Daß die eidgenössischen Gesandten daselbst keine Bankette oder Gastmähler auf Kosten der Orte halten dürfen. 3) Daß kein Gesandter vor Beendigung der Jahrrechnungen nach Mayland reisen dürfe, und daß jene, die dann hinreisen, dieses auf eigene Kosten thun mögen. Diese Verordnungen werden nun wieder bestätigt mit dem fernern Zusaz, daß jedes Ort den Gesandten, die es über das Gebirg schikt, bei ihrem Eid gebieten soll, dieser Verordnung nachzukommen und sogleich nach dem Schluß jeder Jahrrechnung die Einnahmen aus der Kammer, von den Landvögten, Zollnern, Fiscalen u. s. w. zu theilen und jedem Gesandten den seinen Obern gehörenden Antheil zu Handen zu stellen; der Gesandte von Zürich soll allemal bei Beginn der Jahrrechnungen diese Verordnung den andern Gesandten eröffnen, damit selbe sich zu verhalten wissen; die Gesandten sollen pünktlich auf St. Johannes Tag zu Lauis sich einfinden, damit die andern nicht in Kosten warten müssen. Absch. 326. i. — **17**. (1569). Diese Verordnung wird bestätigt. Sodann bemerkt Basel, daß es der Ansicht von Uri beipflichte, nämlich daß kein Ort das Recht habe, einem andern etwas von seinen Einkünften zu entziehen, und daß von den Pachtzinsen für die Zölle zu Lauis und Luggarus jedem Ort sein betreffender Antheil ohne irgend einen Abzug zukommen müsse. Daher wird nun erkannt: Die auf lezter Jahrrechnung zu Baden von der Mehrheit beschlossene Verpachtung des Zolls zu Luggarus auf sechs Jahre soll in Kraft verbleiben; dann aber sollen nach Ablauf dieses Termins die Zölle zu Lauis und Luggarus abwechselnd je ein Jahr um das andere ohne allen Vorbehalt verliehen werden; die Gesandten sollen auch keine Befugniß haben, dafür eine größere Verehrung anzunehmen, als die bisher üblichen 6 Kronen. Absch. 332. a. — **18**. Die auf lezter Tagsazung zu Baden erlassenen Verordnungen über Abschaffung der Kosten beim Aufritt der Landvögte zu Lauis und Luggarus, über den Ritt nach Mayland, sowie über Besazung der Aemter werden bestätigt. Jedes Ort soll demnach jährlich seinen Gesandten in die Instruction sezen, daß sie diesen Verordnungen nachleben sollen. Absch. 336. f.

(Weiteres hierüber S. auch Landvogtei Lauis: Art. 132. 134. 135. 137. 139.)

2. Amtsrechnungen.

Bei der Vertheilung des Gesammt-Ueberschusses beider Jahrrechnungen zu Lauis und zu Luggarus erhält jedes der XII Orte:

Art. 19.	**1556.**	83 Sonn.Kr.;	62 italien. Kron.		Absch.	13. k.
20.	**1557.**	80 "	32 1/2 neue Kron.		"	37. l.
21.	**1558.**	110 "	71 neue Kron. und	25 Lucern. Schl.	"	58. m.
22.	**1559.**	106 "	130 italien. Kron.;	7 Kreuzer und 2 Angster.	"	77. e.
23.	**1560.**	115 "	143 " "	11 einfache Ducaten.	"	106. g.
24.	**1561.**	96 "	134 " "	2 Kron. in Münz.	"	135. l.
25.	**1562.**	57 "	150 " "	2 Thl.; 24 Schnaphanen u. 9 Diken.	"	168. e.
26.	**1563.**	87 "	130 " "		"	198. p.
27.	**1564.**	120 "	70 " "	1 Silberkron.; 5 Thaler.	"	230. p.
28.	**1565.**	118 "	26 " "	6 Thaler.	"	251. m.
29.	**1566.**	100 "	52 " "	4 Lothring. Diken an Münz.	"	270. n.
30.	**1567.**	150 "	9 " "		"	290. i.
31.	**1568.**	120 "	61 kaiserl. Kron.		"	314. h.
32.	**1569.**	34 "	25 italien. Kron.		"	342. m.
33.	**1570.**	50 "	34 " "		"	363. c.
34.	**1571.**	109 "	70 " "	12 französ. Diken.	"	379. k.
35.	**1572.**	108 "	78 " "	13 " "	"	398. m.
36.	**1573.**	62 "	121 " "	12 " "	"	420. l.
37.	**1574.**	30 "	157 " "	1 Kron. an Münz.	"	442. f.
38.	**1575.**	— "	54 " "	8 Kron. Strafgeld v. Mendris.	"	468. d.
39.	**1576.**	— "	59 " "		"	498. h.
40.	**1577.**	2 "	52 " "	10 Kron. an Silber; 13 Thl.	"	517. i.
41.	**1578.**	— "	68 1/2 " "		"	544. m.
42.	**1579.**	— "	57 " "		"	568. o.
43.	**1580.**	— "	64 1/2 " "		"	592. k.
44.	**1581.**	— "	63 " "		"	616. f.
45.	**1582.**	— "	48 1/2 " "		"	639. h.
46.	**1583.**	— "	46 " "		"	661. g.
47.	**1584.**	— "	52 1/2 " "		"	687. h.
48.	**1585.**	— "	58 1/2 " "		"	720. l.
49.	**1586.**	— "	47 " "	(Der Rest von 3 Kron. wird den Trompetern geschenkt).	"	746. n.

3. Justizsachen.

a. Im Allgemeinen. Aufhebung von Urtheilen. Liberierungen. Appellationen. Berechtigung von Geistlichen.

Art. 50. (1556). Da man es für schimpflich erachtet, daß von den ennetbirgischen Landvögten erlassene und von den eidgenössischen Gesandten bestätigte Urtheile nachher auf den Jahrrechnungen wieder

aufgehoben werden, so soll jedes Ort seine Gesandten anweisen, daß solches in Zukunft nicht mehr geschehe. — Die ennetbirgischen Landvögte werden mit der Bekanntmachung beauftragt, daß in Zukunft weder die Fürsprecher, noch eine Partei, ohne daß sie die Gegenpartei davon benachrichtiget hat, vor den eidgenössischen Gesandten eine Klage vorbringen dürfe, und zwar bei 50 Kronen Buße. Absch. 11. g. — **51.** (1557). Es wird Anzug gemacht, daß in den ennetbirgischen Vogteien das Geld zu zehn und noch mehr vom Hundert ausgeliehen werde, was weder recht noch billig sei; dagegen wird aber bemerkt, daß jene, welche also Geld ausleihen, viel wagen müssen, indem ihnen kein Unterpfand, sondern bloß eine Handschrift als Sicherheit gegeben werde, daß bei Kaufleuten überall Uebung sei, so viel und noch mehr Zins zu nehmen, und daß man dieses nicht Zins, sondern Interesse nenne, indem es eine fahrende Schuld sei. —Es soll sich nun jedes Ort bis auf nächste Tagsatzung entschließen, ob man solchen Interessezins in der Eidgenossenschaft erlauben oder verbieten wolle. Absch. 41. a. — **52.** Da in den ennetbirg. Herrschaften, besonders zu Lauis, unbillige Käufe und Verkäufe vorkommen, indem oft Leute in Geldnoth ihr Gut unter dem Werth verkaufen und dann es vom Käufer um Zins wieder als Lehen übernehmen, da man aber nicht recht im klaren ist, wie hoch diese Zinsen und wie das Unterpfand wieder verwirkt werde, so sollen die Boten auf den nächsten ennetbirgischen Jahrrechnungen darüber Erkundigungen einziehen und das angemessene verfügen, damit die armen Unterthanen nicht unziemlich mit Zinsen übervortheilt werden. Absch. 46. a. — **53.** In Betreff des Geldausleihens auf bestimmte Unterpfänder wird die früher erlassene Verordnung bestätigt, nämlich: Ueber Kernen- und Weinzinse dürfen keine Briefe errichtet werden, sondern wer Geld auf Zins ausleiht, soll nur fünf vom hundert nehmen; wenn jemand einen größern Zins annimmt, soll das Hauptgut zu Handen der Eidgenossen verfallen sein; über Interessezinsen aber, oder Geldausborgen auf eine Handschrift und nicht auf ein Unterpfand, sollen die Landvögte kein Recht halten, sondern selbe sollen so viel möglich abgestellt und das Hauptgut binnen drei Jahren abbezahlt werden. — Lucern hat nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. Absch. 46. b. — **54.** (1559). Es wird beschlossen, daß in Zukunft keiner der ennetbirgischen Landvögte die Befugniß haben soll, eigenmächtig Gefangene an Mayland auszuliefern, sondern er soll zuvor die Eidgenossen oder die nächsten Orte um Rath fragen. Absch. 72. bb. — **55.** (1561). Da man vernimmt, daß in den ennetbirgischen Herrschaften ungeachtet der aufgestellten Satzungen viel Wucher getrieben werde, indem Leute oft Summen quittieren und verzinsen müssen, die sie nie erhalten haben, so wird es in den Abschied genommen, damit man sich über die gegen den Wucher zu treffenden Maßregeln berathe. Absch. 135. b. — **56.** (1565). Die Verordnung, daß kein Ort auf das einseitige Vorbringen der einen Partei hin seine Stimme derselben schriftlich geben dürfe, und daß die ennetbirgischen Landvögte von solchen, welche ohne Anzeige an ihre Gegenpartei an einzelne Orte sich wenden, unnachsichtlich die 50 Kronen Strafe einziehen sollen, wird erneuert. Absch. 250. u. — **57.** (1566). Auf der Tagsatzung zu Baden am 18. Februar 1544 hatte man die Verordnung erlassen, daß die auf einem Tag versammelten Rathsboten nicht in Urtheile, die auf einem andern Tag gefällt worden, eingreifen dürfen; da nun aber diesem nicht nachgelebt wird, indem Urtheile, welche auf der leztjährigen Jahrrechnung zu Lauis erlassen worden, später die Gesandten zu Baden ohne genügende Gründe aufgehoben, so wird es in den Abschied genommen, damit dieser Mißbrauch abgeschafft werde. Absch. 269. c. — **58.** (1567). Der Antrag Uri's, daß, wenn einer einmal ein Urtheil erlangt hat, dann der andern Partei nicht mehr gestattet sein soll, den Proceß weiter zu führen, außer wenn neue Rechtsamen zum Vorschein kommen, wird ad instruendum

genommen. Absch. 288. y. — **59.** Weil in den gemeinen Vogteien oft vorkömmt, daß die Güter von Uebelthätern der Kammer verfallen und daß dann zweideutige Ansprachen auf dieselben eingehen und am Ende der Kammer nur die Kosten verbleiben, so wird folgende Verordnung auf Ratification hin erlassen: Wenn in Zukunft sich solche Fälle ereignen, so sollen zuerst die Kosten der Kammer aus diesen Gütern gedeckt werden, ausgenommen wenn Zinsbriefe auf diesen Gütern haften; denn diese sollen vorgehen; ist die Kammer für ihre Kosten bezahlt, so mag das übrige an die Gläubiger verabfolgt werden. Absch. 290. a. — **60.** Es wird Anzug gemacht, daß drei Personen aus der Landschaft Lauis, welche vom Landvogt als Mörder verrufen worden, auf lezter Jahrrechnung zu Baden die Liberation erlangt haben, ungeachtet in den Capiteln und Sazungen klar steht, daß kein Bote noch Vogt die Gewalt habe, einen verrufenen Kezer, Dieb oder Mörder zu liberieren, und daß jeder, der um Begnadigung ansuchen will, dieses von Ort zu Ort thun solle. Darüber soll jeder Gesandte auf künftigen Tag instruiert werden, sowie auch über den Mißbrauch, daß Todschläger den Frieden mit den Kindern und Verwandten des Getödeten durch Geld oder Drohungen zu erlangen wissen. Absch. 293. m. — **61.** Es wird bezüglich der Aufhebung von Urtheilen auf Tagen dieß- und jenseits des Gebirgs von der Mehrheit ein Beschluß erlassen. (S. d. Absch. 299. c.). — **62.** (1568). Dieser Beschluß wird nun gänzlich bestätigt; auch werden an alle ennetbirgischen Landvögte die entsprechenden Weisungen hierüber erlassen.— Uri beantragt noch, daß stets der Gesandte von Zürich, wenn jemand auf irgend eine Weise gegen diese Sazung handeln wollte, die andern Gesandten ermahne, an der Sazung festzuhalten, und daß man auch keinem das Recht wieder aufthue, bevor er von Ort zu Ort gebührend darum nachgesucht und die Bewilligung dazu erhalten hat. Absch. 313. l.— **63.** Wird abermals bestätigt und zugleich verfügt, daß, wenn einiger Orte Gesandten dieser Verordnung zuwider handeln sollten, dann der Gesandte von Zürich selbe zur Ordnung weisen solle. Absch. 321. s. — **64.** Ebenso. Absch. 326. g.— **65.** (1569). Neben der Verordnung gegen Aufhebung von Urtheilen werden auch die frühern Beschlüsse, bezüglich der Aufritte der Landvögte, der Gastereien und Reisen nach Mayland u. s. w. nunmehr zu Kräften erkannt. Dabei bemerkt Uri, daß seine Gesandten, wenn es selbe wegen der Kosten zur Rede gestellt, jedesmal erklärt haben, es sei so beschlossen worden, daß es nun aber in Zukunft an dem jezigen Beschluß festhalten und nicht zugeben werde, daß die Boten anderer Orte seine Einkünfte schmälern, endlich daß es von den ennetbirgischen Landschreibern ein Verzeichniß aller Steuern und Gefälle begehren werde, um sich in Bezug auf die Abrechnung gegenüber seinen Gesandten zu verhalten zu wissen. Absch. 329. f. — **66.** (1570). Für die ennetbirgischen Herrschaften wird verordnet: Wenn sich hinfür jemand parteiisch hält oder erzeigt, so soll ihn der Landvogt um 10 Kronen strafen; wenn aber einer einen Streit mit bloßer Waffe zu schlichten suchen würde, so soll diesen der Landvogt um 6 Kronen strafen und zwar ohne Nachlaß.— Diese Verordnung wird den ennetbirgischen Landvögten zum Verhalt mitgetheilt. Absch. 359. ee. — **67.** (1574). Da man wahrgenommen, daß bei Rechtshändeln zwischen Blutsverwandten viel Betrug vorkommt, daß die Rechtssprecher mehr auf Miet und Gaben als auf das Recht sehen und sich an keinen Eid gebunden halten, daß der gemeine Mann und die Wittwen und Waisen darunter besonders zu leiden haben, wird auf Ratification hin folgende Sazung aufgestellt: Es dürfen Streitigkeiten in den ennetbirgischen Herrschaften wohl an „Sprücher" übergeben werden und, wenn diese in ihrem Spruch einig, soll es dabei bleiben; wenn aber einer beweisen kann, daß er um den halben Theil oder um mehr übervortheilt oder an seinen Rechtsamen verkürzt worden, kann er den Handel an die eidgenössischen Gesandten auf den

Jahrrechnungen bringen; wenn die Sprücher aber in ihren Urtheilen zerfallen, so sollen nicht sie den Obmann geben, sondern die Parteien sollen sich an den Landvogt wenden und derselbe soll ihnen einen unparteiischen Obmann geben; endlich darf keine Partei eidlich zu einer „Uebergebniß" verpflichtet werden; wer dagegen handelt, soll von den Landvögten bestraft werden. Absch. 442. a. — **68.** (1576). Hinsichtlich der Mißbräuche, welche die ennetbirgischen Gesandten durch Abänderung von Urtheilen, Liberierung von Mördern und Banditen u. a. m. gewöhnlich sich erlauben, soll auf künftiger Tagsatzung zu Baden ein Antrag gestellt werden, damit man eine angemessene Verfügung dagegen treffe. Absch. 488. i. — **69.** Ein Anzug, daß der Todschlag in den ennetbirgischen Herrschaften zu gelinde bestraft und zu bald wieder liberiert werde, wird in den Abschied genommen, damit eine angemessene Verordnung dagegen erlassen werde. Absch. 495. d. — **70.** Da die Priester bei weltlichen Rechtshändeln, wenn Laien gegen sie klagen, den Citationen des Landvogts nicht Folge leisten wollen, sich berufend auf eine Satzung des tridentinischen Conciliums und auf eine bezügliche Weisung des Bischofs von Como, wird beschlossen, es soll bei den alten Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten der Eidgenossen gänzlich verbleiben, nämlich daß, sowie eine geistliche Person einen Laien vor den Landvogt citieren kann, auch eine weltliche Person einen Geistlichen wegen weltlichen Ansprachen vor den Landvogt citieren und von ihm das Recht nehmen könne; doch sollen dem Bischof und der weltlichen Obrigkeit ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten vorbehalten bleiben. Absch. 496. a. — **71.** (1577). Hinsichtlich der Bußen in den ennetbirgischen Herrschaften wird verordnet: Wenn in Zukunft Parteien mit einander im Recht stehen und die Sache an den Landvogt gelangt, so darf er nichts gütliches in derselben verhandeln, sondern muß einen Rechtsspruch thun, damit der Kammer kein Eintrag geschehe; die Gesandten auf den ennetbirgischen Tagsatzungen haben keine Befugniß, irgend eine Sache hinzugeben oder „verthädigen" zu lassen, welche zu Handen der Kammer kommen würde. — Diese Verordnung wird ad referendum genommen, damit man in Zukunft sich darnach halte; auch wird allen Landvögten und ihren Amtsleuten davon Mittheilung gemacht. Absch. 515. v. — **72.** Da seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, daß einzelne Personen aus den eidgenössischen Orten in die ennetbirgischen Vogteien kommen, um Streitigkeiten, sie mögen die Kammer berühren oder nicht, zu „verthädigen", was der Kammer sowohl als den Parteien zum Nachtheil gereicht, so wird der Landvogt beauftragt, solches nicht zu gestatten und Ungehorsame zu verhaften und zu bestrafen. Absch. 516. a. — **73.** Weil man wahrgenommen hat, daß die ennetbirgischen Unterthanen bei Schwörung ihres Eides nur mit einem Finger auf eine Schrift „tupfen", was für eine Schrift dieses auch sein möge, und weil dabei Leichtfertigkeit zu besorgen, wird der Vorschlag, eine andere Form des Eides vorzuschreiben, in den Abschied genommen. Absch. 517. c. — **74.** (1578). Es wird beschlossen: Es dürfe in Zukunft kein Eid mehr in unbedeutenden Dingen gegeben, vielmehr sollen die Parteien davon abgemahnt werden; wenn ein Eid geleistet wird, so soll der Schwörende drei Finger der rechten Hand auf das hl. Evangelium legen; die Fiscale sollen den Schwörenden stets die Wichtigkeit des Eides erklären und die Folgen eines falschen Eides vorstellen. Absch. 542. a. — **75.** (1579). Auf die Klage, daß häufig eine Partei die andere ohne Bewilligung des Landvogts und gegen die Satzungen um geringfügige Händel auf Tagsatzungen oder vor die Orte citiere, wird auf Ratification hin beschlossen: Es dürfe keiner den andern um Streitigkeiten, die nicht 50 Kronen übersteigen, über das Gebirg citieren und zwar bei 50 Kronen Buße und Kostenentschädigung an den Citierten. Absch. 565. h. — **76.** Uri macht Anzug: Man habe seiner Zeit den Landvögten zu Mendris und im Mainthal bewilligt, alle kleinen Bußen für sich zu

behalten; nicht selten aber benuzen sie dieses Recht zum Nachtheil der Eidgenossen, indem sie malefizische Sachen „verthädingen" und dann mit einfachen Bußen bestrafen; es beantrage daher, daß man eine Verordnung hierüber erlasse. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 566. n. — **77.** Der Landschreiber zu Lauis, Sebastian von Beroldingen, beschwert sich im Namen des Landvogts Niklaus Krus gegen einige auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus erlassene Verfügungen, durch welche nicht allein den Eidgenossen an ihrem Einkommen, sondern auch ihm an seinem dritten Pfenning Abbruch geschehe. — Die einzelnen Beschwerdepunkte werden in den Abschied genommen. Daneben wird auf Ratification hin beschlossen, daß die auf der Jahrrechnung zu Lauis erlassenen Urtheile in Kräften zu verbleiben haben, und daß Urtheile und Appellationen für in den Landschaften Lauis und Mendris wohnhafte Parteien immer auf der Jahrrechnung zu Lauis, Appellationen und Urtheile aber von Parteien aus den Landschaften Luggarus und Mainthal auf der Jahrrechnung zu Luggarus zu erledigen seien. Absch. 573. e. — **78.** Da die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen oft einige Tage warten müssen, bevor Parteien sich einfinden, wodurch der Kammer große Kosten erwachsen, so wird auf Ratification hin verordnet: Es sollen die Gesandten sogleich nach ihrer Ankunft daselbst eine Bekanntmachung erlassen, daß die spänigen Parteien sich binnen einer bestimmten Zeitfrist anmelden sollen, indem es sonst nach deren Abfluß beim Urtheil des Landvogts zu verbleiben habe. Absch. 573. f. — **79.** (1580). Landammann zum Brunnen von Uri macht wieder Anzug in Betreff der kleinen Bußen und Strafen in den beiden Landvogteien Mendris und Mainthal, ferner hinsichtlich der jährlich den Gesandten und Landvögten erwachsenden Unkosten, endlich bezüglich der Kosten, welche die ennetbirgischen Unterthanen einander durch Citationen in die Orte verursachen. Da man den Erlaß einer bezüglichen Sazung für nöthig findet, werden Uri, Schwyz und Unterwalden, als mit den Verhältnissen am vertrautesten, beauftragt, eine entsprechende Verordnung zu entwerfen. Absch. 589. bb. — **80.** Bern führt Beschwerde, daß während der lezten Jahre einzelne Orte verschiedene Personen verhört und bestraft und Bußen eingezogen haben, alles ohne Wissen der übrigen Orte, während doch alle Orte gleichen Antheil an der Regierung haben, und verlangt, daß solches nicht mehr geschehe. Es wird nun auf Ratification hin beschlossen, daß in Zukunft weder zu Lauis noch zu Luggarus einzelne Orte, und wenn es auch die Mehrheit wäre, in Abwesenheit der andern Orte Parteien anhören und urtheilen dürfen, mit Ausnahme von Religionssachen, die weder Strafen noch Bußen antreffen, ferner daß kein Lauiser- oder Mendriser- Handel zu Luggarus und kein Luggarner- oder Mainthaler- Handel zu Lauis vorgenommen und erledigt werden dürfe, bei Strafe. Absch. 590. b. — **81.** Die IV evangelischen Städte führen Klage, daß die Gesandten der VII katholischen Orte erst nach der Abreise ihrer Gesandten noch einige Geschäfte vorgenommen und Personen gebüßt haben, und wünschen zu wissen, wozu diese Bußen, die über 300 Kronen betragen, verwendet worden seien. Der Landeshauptmann berichtet nun: Es sei wahr, daß nach der Abreise jener Gesandten der Apotheker Franz Barnaba um 25 Kronen bestraft worden, weil man verbotene Bücher bei ihm gefunden, und daß man über dreißig Personen aus der ganzen Landschaft wegen Nichtempfangens der hl. Sacramente jede um 10 Kronen gebüßt, jedoch mit dem Beifügen, daß ihnen die Buße geschenkt sein solle, wenn sie bis Mitte August christlichen Gehorsam leisten; leztere Alle haben Folge geleistet. — Von Barnaba wird die Buße eingezogen und auf die Orte vertheilt. Absch. 592. c. — **82.** Weil viele Appellanten erst, wenn die Gesandten abreisen wollen und die Citationen bereits ausgelaufen, sich einfinden, wird verordnet: Sobald die Gesandten zu Lauis oder Luggarus ankommen, soll bekannt ge-

macht werden, daß jeder, welcher gegen eine Strafe appellieren will, dieses binnen drei Tagen thun soll, ansonst die Strafe bestätigt sei; am vierten Tag soll der Landvogt die Rechnung stellen und die Zollner sollen ihren Pachtzins und die Sekelmeister die Landsteuer abliefern bei 100 Kronen Buße. Alsdann sollen die Gesandten die Civilsachen vornehmen. Absch. 592. e. — **83**. (1581). Um den Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen gegen die Amtsleute und Räthe der Landschaft abzuhelfen, wird der Vorschlag, eine gemeinsame Verordnung aufzustellen, wie in Zukunft diese Unterthanen gehalten werden sollen, in den Abschied genommen; ebenso wird ein Abschied vom 27. Februar 1539, betreffend Miet und Gaben und Siegelgeld, jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. Absch. 605. o. — **84**. (1586). Da schon wiederholt vorgekommen, daß die Priester für begangene weltliche Frevel und Laster sich nicht wollen vom Landvogt bestrafen lassen, auch bei Streitigkeiten über Zinsen und Einkünfte die weltlichen Gerichte nicht anerkennen, sondern sogleich mit dem Bann drohen, wird der Bischof von Como schriftlich und mündlich um Abhülfe angesprochen unter Mittheilung der darüber bestehenden Sazung. Seine Antwort (19. Juli) wird in den Abschied genommen. Inzwischen sollen die Landvögte und Amtsleute über Beobachtung der Sazung wachen. Absch. 745. e.

b. Verbot der Miet und Gaben.

Art. 85. (1557). Vor einigen Jahren schon war von den XII Orten der Beschluß gefaßt worden, daß die Boten auf den ennetbirgischen Tagsazungen von Urtheilen und Gerichtshändeln weder Miet, Gaben noch Schenkungen annehmen dürfen, damit das Recht seinen ordentlichen Fortgang habe. Da nun aber die Boten einiger Orte dennoch Miet und Gaben angenommen haben, und erklären, daß sie dazu von ihrer Obrigkeit Erlaubniß gehabt, so wird es in den Abschied genommen. Absch. 26. b. — **86**. Um das Annehmen von Miet, Gaben und Schenkungen von Urtheilen und Gerichtshändeln in den ennetbirgischen Vogteien zu verhüten, wird folgender Vorschlag zur Ratification in den Abschied genommen: Die Boten dahin sollen ihren Obern einen Eid schwören, weder von Reichen noch von Armen und von keinem Urtheil oder Gerichtshandel Miet, Gaben und Geschenke anzunehmen, sondern jedermann sein Recht zu gewähren; welcher Bote sich dagegen verfehlt, soll für meineidig und ehrlos erklärt werden; ferner sollen die Procuratoren, Fürsprecher oder Schreiber den Boten schwören, von keinem Urtheil und Rechtshandel Miet, Gaben oder Geschenke anzunehmen noch anzubieten und schon gemachte Verheißungen zu widerrufen; endlich sollen auch die Parteien, welche Miet, Gaben und Geschenke versprechen würden, an Leib, Ehre und Gut bestraft werden. Absch. 28. e. — **87**. Es wird von der Mehrheit folgendes vorgeschlagen: Wenn die Boten auf die Jahrrechnungen kommen, so soll der Gesandte von Zürich, bevor sie ein Geschäft vornehmen, allen Boten den Eid geben und soll dann mit ihnen auch schwören, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet, Gaben noch Schenkungen anzunehmen, sondern jedermann sein Recht widerfahren zu lassen. Bern wird ersucht, sich dabei von den andern Orten nicht zu söndern. Auf nächsten Tag soll jeder Bote Vollmacht mitbringen, ob man es also annehmen wolle oder nicht. Absch. 36. e. — **88**. Obiger Beschluß wird von allen Orten ratificiert; dabei wünscht Bern, daß derselbe auch auf die Jahrrechnungen und Tagsazungen zu Baden ausgedehnt werde. (S. d. Absch. 41. b.). — **89**. Vorschlag, die Boten auf den Jahrrechnungen und auf andern Tagen einen Eid schwören zu lassen, von Urtheilen und Gerichtshändeln weder Miet, Gaben noch Geschenke anzunehmen. (S. den Abschied 46. m.). — **90**. (1558). Bestätigung des Beschlusses, betreffend Miet und Gaben. (S. d. Absch. 56. u.).— **91**. Die Boten von Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden, Glarus, Basel und Freiburg erklären sich bereit,

den zu Baden im November lezten Jahres vorgeschlagenen Eid zu schwören und wollen denselben den Amtsleuten und Procuratoren auch geben. Die Boten der übrigen Orte aber sind der Ansicht, daß diese Sazung noch nicht allgemein angenommen worden, sondern daß erst auf gegenwärtiger Jahrrechnung zu Baden darüber verhandelt werden solle, und daß sie daher noch nicht schwören können.—Diese Verhandlung wird ad referendum genommen. Absch. 57. c. — **92.** (1559). Der Beschluß, hinsichtlich der Miet und Gaben, wird an die Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen zu ihrem Verhalt überschikt. (S. d. Absch. 72. o.). — **93.** Gemäß einer ab der Jahrrechnung zu Baden erhaltenen Weisung sollte nun der Eid in Betreff der Miet und Gaben geschworen werden. Die Boten von Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen erklären sich bereit dazu; die von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus aber haben hiezu keine Vollmacht; Uri will den Eid schwören, wenn es alle thun; ebenso Solothurn. Da man nun nicht einstimmig ist, wird das Schwören unterlassen. Absch. 75. d. — **94.** (1561). Weil man wahrgenommen hat, daß die ennetbirgischen Landvögte, Statthalter und Amtsleute bei malefizischen Sachen immer noch Miet und Gaben annehmen und demnach das Verbrechen häufig nicht bestraft wird, so soll das jeder Bote heimbringen, damit das angemessene verfügt werde. Absch. 132. l. — **95.** (1562). Es wird beantragt, den ennetbirgischen Amtsleuten dieses Miet- und Gabennehmen zu untersagen. Weil man es jedoch für „schimpflich" hält, etwas den Dienern zu verbieten, was den Herren nicht verboten worden ist, so wird der Antrag, daß jedes Ort seinen Boten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnungen Miet und Gaben anzunehmen verbiete und daß diese es dann auch den Amtsleuten bei hoher Strafe verbieten sollen, in den Abschied genommen. Absch. 162. dd. — **96.** (1566). Weil nicht selten von den Landvögten und Gesandten dieß- und jenseits des Gebirgs ganz ungereimte Urtheile gefällt werden und man vermuthet, es möchten Miet und Gaben der Grund davon sein, so wird ein Antrag, eine gemeinsame Verordnung gegen das Anbieten und Annehmen von Miet und Gaben zu erlassen, ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 268. h.). — **97.** (1567). Unterwalden beantragt, die gegen Miet und Gaben aufgestellte Verordnung gemeinsam anzunehmen, damit nicht ein Ort sich daran halte, das andere nicht. Schwyz soll dieses ad referendum nehmen. Absch. 303. n.— **98.** (1581). Auf lezter Jahrrechnung waren Uri, Schwyz und Unterwalden beauftragt worden, über Abschaffung verschiedener Unordnungen in den ennetb. Landschaften einen Vorschlag zu bringen. Da sie nun denselben nicht bei Handen haben, so wird ihnen aufgetragen, ihn an Zürich zur Mittheilung an die andern Orte zu schiken. Inzwischen soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht geben, das Geldbieten an die Gesandten von Seite der ennetbirg. Unterthanen ernstlich zu verbieten. Auch sollen die Gesandten vor ihrer Abreise auf die ennetb. Jahrrechnungen beeidigt werden, wie bereits in einigen Orten üblich. Absch. 611. t. — **99.** (1583). Gegen das „Tröllwerk" in den ennetb. Vogteien soll eine scharfe Verordnung erlassen werden; Uri, Schwyz und Unterwalden, als die mit den dortigen Verhältnissen Vertrautesten, sollen Artikel darüber entwerfen. Absch. 653. g. — **100.** (1586). Verschärfte Verordnung gegen das Erkaufen von Landvogteien, gegen Miet und Gaben, über das Strafrecht der Landvögte, über die Appellationen, über das Processieren, über die Besoldung der Amtsleute u. a. m. (S. d. Absch. 744. cc.).— **101.** Endliche Feststellung der Sazung und Verordnung gegen Bestechungen und Umtriebe zu Erlangung von Vogteien und Gesandtschaften, über Bußen und „Verthädigen" von Streitigkeiten, über Miet und Gaben, Appellationen, Aufhebung von Beschlüssen, Beiständer bei Processen u. a. m. für alle Vogteien dieß- und jenseits des Gebirgs. (S. d. Absch. 755. l.).— **102.** Diese Verordnung wird nunmehr von der Mehrheit angenommen. (S. d. Absch. 758. e.).

c. Besondere Justizfälle.

Art. 103. (1563). Mayland verlangt Freilassung des Franz Negri, welcher vom Landvogt von Luggarus deßhalb gefangen gesezt worden, weil er jene verrathen hat, welche Getraide vom mayländischen auf das eidgenössische Gebiet abgeführt haben. Rechtfertigung des Landvogts auf die Anschuldigungen des mayländischen Gesandten M. A. Bosso. Begehren an den Gubernator von Mayland um Gestattung des freien Verkehrs. (S. d. Absch. 190. cc.). — **104.** Auf nächster Jahrrechnung soll dem Gesandten des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland Antwort gegeben werden hinsichtlich des zu Luggarus gefangen sizenden Franz Negri. Absch. 193. b. — **105.** Gemäß einer ab der badenschen Tagsazung eingelangten Zuschrift vom 7. fließenden Monats sollen Erkundigungen über die zwei Lauiser eingezogen werden, welche wegen Kornkauf auf mayländischem Gebiet auf die Galeeren verurtheilt wurden. Der Landvogt von Lauis erstattet nun Bericht über den Sachverhalt und meldet, jene Verurtheilten heißen Johann Jakob de Madis von Ronco, Johann Anton Fontana von Brusada und Christoph de Girono von Stabbio. Absch. 198. b. — **106.** Marc Anton Bosso verwendet sich abermals für Freilassung des zu Luggarus gefangenen Franz Negri, und verspricht dagegen, daß die zwei von Lauis, welche wegen Abführen von Korn aus dem mayländischen Gebiet auf die Galeere geschmiedet worden, sofort würden freigelassen werden, sobald die Galeere wieder an's Land komme. Es wird ihm geantwortet, daß man beim lezten Abschied verbleibe, mit der Zusicherung, daß Negri sogleich ohne alle Entgeltniß freigelassen werde, sobald jene zwei von Lauis freigelassen seien.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 205. x. — **107.** Auf das erneuerte dringende Gesuch des Bosso um Freilassung Negri's wird beschlossen: Jedes Ort soll seine Stimme so bald möglich dem Burgermeister von Cham zusenden und Zürich soll alsdann, sobald der Gubernator ein schriftliches Versprechen eingesendet hat, daß er auch jene zwei von Lauis von der Galeere entlassen wolle, in aller Orte Namen den Landvogt von Luggarus beauftragen, den Negri freizulassen. Absch. 205. ee. — **108.** (1564). Die beiden Statthalter berichten, daß der gefangene Negri zum Tod durch das Schwert verurtheilt worden, seine frühern Geständnisse aber widerrufen habe und auf der Folter dabei verblieben sei; sie bitten um fernere Weisung. Der Landvogt stellt daneben das Begehren, daß man den Negri freilassen möchte, indem sonst, wenn er hingerichtet würde, andere und besonders der gegenwärtig in Mayland Gefangene es entgelten müßten. — Es soll sich daher jedes Ort beförderlichst darüber entscheiden und seine Meinung an Uri mittheilen, damit dieses den Statthaltern die betreffende Weisung ertheilen könne. Absch. 219. y. — **109.** Der abtretende Landvogt Gimper berichtet, daß er gemäß erhaltenem Auftrag genaue Nachforschungen angestellt, wer die zwei Männer von Lauis verrathen habe, welche wegen Kornkauf im Mayländischen auf die Galeeren geschmiedet worden, daß er aber nichts habe in Erfahrung bringen können; es wird nun dem neuen Landvogt anbefohlen, den Untersuch fortzusezen. Absch. 229. i. — **110.** Uri hatte am 18. Juni an den Landvogt von Luggarus und beide Statthalter den Befehl erlassen, den Negri in Berücksichtigung seiner langen und strengen Gefangenschaft und seiner an der Folter erhärteten Unschuld unverzüglich und ohne Kosten auf freien Fuß zu sezen. Da nun der Landvogt eine Rechnung über die dieses Handels wegen erlaufenen Unkosten, im Betrag von 828 Pfd. 17 Schl., einreicht, und da in jenem Befehl nicht gesagt ist, wer diese Kosten bezahlen soll, so wird es in den Abschied genommen. Absch. 230. b. — **111.** An den Gubernator von Mayland wird geschrieben, er möchte nunmehr, da man den Negri freigelassen habe, auch die drei Angehörigen von Lauis von den Galeeren frei lassen. Absch. 230. h. — **112.** (1566). Johann Angelo von Lauis, der seinen

Vetter gegen eine Bürgschaft von 300 Kronen von den Galeeren zu Genua gelöset hat, bittet um Verwendung beim spanischen Gesandten Marc Anton Bosso, damit ihm diese Bürgschaft erlassen und er für seine Reisekosten zum Gubernator von Mayland und zum „obersten Hauptmann des Meers," Andrea Doria in Genua, entschädigt werde, indem Bosso seiner Zeit die Freilassung seines Vetters gegen die Freilassung des zu Luggarus gefangenen Franz Negri versprochen habe. Daneben langen zwei Zuschriften ein von den Landvögten zu Lauis und Mendris, worin sie sich über den Uebermuth und die Gewaltthätigkeiten der mayländischen Beamten und Grenzwächter gegen die ennetbirgischen Unterthanen, über Besteuerung, sowie über wiederholte Gebietsverlezungen u. a. m. beschweren. — Dem Gesandten Bosso werden nun beide Beschwerden ernstlich vorgehalten mit dem Begehren, daß er seinem Versprechen, wie es einem fürstlichen Gesandten gezieme, nachkomme und für Freilassung der zwei andern noch auf der Galeere Befindlichen, sowie für gehörige Entschädigung und Bürgschaftsentlastung des Johann Angelo sorge, den freien Verkehr der ennetbirgischen Unterthanen im Mayländischen nicht mehr schmälern lasse und in Bezug auf die Gewaltthätigkeiten der mayländischen Beamten Abhülfe schaffe, indem man sonst nichts mehr mit ihm zu thun haben würde. Absch. 262. w. — **113**. (1570). Ein Gesuch des Johann Anton Jovio von Lauis um Aufhebung der Confiscation eines der Margaretha Lalio aus dem Mayländischen gehörenden Gutes, indem diese es viele Jahre besessen und, nachdem sie es schon verkauft, wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers wieder habe antreten müssen, wird in den Abschied genommen. Bei diesem Anlaß kömmt zur Sprache, daß die Statuten des Herzogthums Mayland sagen: Wenn einer eine Schuld im Herzogthum Mayland habe und an selbe Güter annehmen müsse, so sei er verpflichtet, binnen Jahresfrist diese Güter wieder zu verkaufen, indem sie sonst zu der Kammer Handen eingezogen würden. — Es wird demnach in den Abschied genommen, ob die ennetb. Landvögte die mayländischen Angehörigen auch also halten sollen. Absch. 367. v. — **114**. (1579). Rochus de Pongio (auch Pangion) von Lauis beschwert sich, daß ein auf der Jahrrechnung zu Lauis erlangtes Urtheil auf jener zu Luggarus wieder aufgehoben worden. — Wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden Vollmacht erhalten zu verordnen, daß zu Lauis erlassene Urtheile zu Luggarus nicht mehr abgeändert werden dürfen; dem Landvogt wird aufgetragen, die Gegenpartei dieses Mannes, sowie den Landschreiber wegen Liberation eines Banditen, auf benannten Tag zur Verantwortung zu laden. Absch. 572. f.

4. Polizeiliches.

Art. 115. (1556). Es wird beschlossen, daß die auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen abzuordnenden Gesandten mit den Landvögten ernstlich reden sollen, keinem „Banditen" mehr Geleit und Aufenthalt zu geben, sondern den vor einigen Jahren darüber erlassenen Beschlüssen nachzukommen, ansonst sie Strafe zu gewärtigen haben. Absch. 5. s. — **116**. Der mayländische Gesandte, Ascanius Marsus, macht die Anzeige, daß der Gubernator von Mayland, um den häufigen Mordthaten vorzubeugen, ein Mandat gegen das Tragen von Feuerbüchsen erlassen habe, in welchem Fehlbare mit 300 Kron. Strafe und drei „Strappata de Corda," oder, wenn sie zu arm, auf drei Jahre auf das Meer verkauft zu werden bedroht seien; er wünsche, daß auch die Eidgenossen ein gleichförmiges Mandat erlassen. Da man aber ohne Vorwissen der Obern solches zu thun keine Vollmacht hat, obschon man das zwekmäßige davon einsieht, so wird es in den Abschied genommen. Indeß wird an die ennetbirgischen Landvögte der Befehl erlassen, ihre Unterthanen vor dem Tragen von „Geschüz" oder Feuerbüchsen auf mayländischem Gebiet zu war-

nen. Absch. 11. o. — **117.** (1557). Der Commissär bittet um Weisung, wie sich nunmehr die ennetbirgischen Unterthanen zu verhalten haben, da im Herzogthum Mayland viele wieder Feuerbüchsen tragen. Absch. 30. f. — **118.** (1559). Der Commissär stellt das Begehren, daß man den ennetbirgischen Unterthanen erlaube, Waffen und Büchsen zu tragen, damit es ihnen nicht gehe wie jenen Bündnern, welche auf ihrer Heimkehr vom Markte überfallen und übel zugerichtet wurden. Dieses Begehren wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Boten auf nächste gemein-eidgenössische Tagsazung darüber instruiere. Inzwischen soll Uri den spanischen Gesandten darum ansuchen, daß er seinen Fürsten zur Zurüknahme jener Verordnung vermöge, indem sonst die Eidgenossen bei gleicher Buße wie die Mayländer verbieten würden, daß kein Fremder auf ihrem Gebiete Büchsen und Wehr trage. Absch. 78. d. — **119.** (1561). Marc Anton Bosso stellt das Gesuch, man möchte seinen zwei Vettern, welche wegen eines Todschlags aus dem Herzogthum Mayland verbannt seien, den Aufenthalt in den ennetbirgischen Herrschaften erlauben und die auf lezter ennetbirgischer Jahrrechnung beschlossene Ausweisung aller Verbannten zurüknehmen. Antwort: Man könne diesen durch die Boten aller Orte gefaßten Beschluß nicht wohl aufheben, wolle aber sein Gesuch in den Abschied nehmen. Absch. 138. b. — **120.** Bosso wird entsprochen; seine zwei Vettern sollen jedoch genügende Bürgschaft leisten und sich unklagbar verhalten, indem man ihnen sonst das Geleit wieder aufkünden würde. Absch. 145. m. — **121.** (1562). Der Senat zu Mayland wünscht Anordnungen gegen den Aufenthalt mayländischer Banditen in den ennetb. Herrschaften. (S. d. Absch. 162. cc.)— **122.** Da neben diesem Wunsche des Senats zu Mayland noch andere Klagen gegen diese Banditen eingehen, indem namentlich Simon Gorwo (auch Garbo) von Bissone vorbringt, daß ihm solche nach dem Leben trachten, so wird den Landvögten zu Lauis und Mendris anbefohlen, genannten Banditen nachzustellen, damit man sie nach Gebühr bestrafen könne; dem Gorwo wird bis auf weitern Bescheid in seinem Gesuch um die Erlaubniß, selbe tod oder lebendig einbringen zu dürfen, entsprochen; jedoch soll er 2000 Kronen Bürgschaft geben, daß er seine Befugniß nur gegen jene Banditen, die ihm nach dem Leben stellen, gebrauche.— Der Handel wird ad referendum genommen. Absch. 166. d.— **123.** (1564). Das vor Jahren erlassene Verbot gegen das Tragen von Feuerbüchsen und „unnüzen" weiten Hosen, in welchen jene leicht verborgen werden können, wird wenig mehr beachtet, weßwegen auch häufig Mordthaten vorkommen; zudem hält man es für Uebermuth, zehn bis zwanzig Kronen an ein paar Hosen zu hängen. Deßhalb wird allen ennetbirgischen Vögten befohlen, bei 30 Kron. Buße zu gebieten, daß jedermann seine Feuerbüchsen der Gemeinde zur Verwahrung übergebe, und daß niemand solche tragen dürfe außer zum Jagen; die Büchsen sollen auch wenigstens anderthalb Ellen lang sein; sie sollen ferner verordnen, daß jederman die großen „Bloder" Hosen enger machen lasse, bei obbenannter Buße. Absch. 213. p. — **124.** Jedes Ort soll seinen Boten, welche es auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen schiken wird, Auftrag ertheilen, den Landvögten anzubefehlen, daß sie die Banditen aus dem Land weisen, damit die Landschaften beruhiget und Schaden verhütet werde. Absch. 219. k. — **125.** Da einige Landvögte Banditen den Aufenthalt und das Tragen von Waffen gestatten, so wird die frühere Verordnung dahin verschärft: Den Landvögten und Beamten wird bei Verlurst ihrer Aemter und den Unterthanen bei Verlurst von Leib und Gut verboten, Banditen oder andere Personen, welche wegen Verbrechen ihr Vaterland meiden müssen, länger als vierundzwanzig Stunden Aufenthalt zu gestatten; auch dürfen sich die Banditen nur in öffentlichen Wirthshäusern aufhalten; wenn ein Bandit aus der Landschaft weggewiesen wird, aber nicht Folge leistet, so soll der Landvogt ihn gefangen sezen und für

das Verbrechen, wegen dessen er aus seinem Vaterland verbannt worden, bestrafen, gleich als hätte er das Verbrechen auf hiesigem Gebiet begangen. Dieses Mandat sollen die Landvögte öffentlich bekannt machen und an die Thüre des Gerichtshauses anschlagen. Absch. 229. c. — **126.** Das Ansuchen des M. A. Bosso, seinem Vetter, der im Mayländischen einen andern in der Nothwehr getödet hat, den Aufenthalt auf eidgenössischem Gebiet zu erlauben, wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 233 f.). — **127.** (1565). Auf die Anzeige der Landvögte, daß sie ungeachtet des erlassenen Mandats nicht im Stande seien, die Banditen aus den eidgenössischen Herrschaften zu bringen, wird beschlossen, es soll dieses jeder Gesandte an seine Obern bringen, damit selbe sich mit der Regierung von Mayland verständigen, wie man die Banditen von einem Gebiet auf das andere schiken könne. Absch. 249. c. — **128.** (1570). Das Gesuch des Hermes Visconti aus dem Herzogthum Mayland an die XII Orte, ihm, der wegen Feindseligkeiten mit seinem Bruder das mayländische Gebiet für drei Jahre meiden müsse, zu erlauben, in den ennetbirgischen Herrschaften sich aufhalten und die verbotenen „Bloderhosen", Panzer und Gewehr tragen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 359. dd. — **129.** (1572). Weisung an alle Landvögte, das Weglaufen in fremde Kriegsdienste strenge zu verbieten und Aufwiegler nach Verdienen zu bestrafen. (S. d. Absch. 390. c.). — **130.** (1574). Bestätigung der Verordnung gegen ungebührlichen Wucher und Fürkauf mit den nothwendigsten Lebensmitteln für die dritthalb-örtischen und die vier gemeinen ennetbirgischen Vogteien. (S. d. Absch. 449. e.) — **131.** (1576). Uri macht Anzug, daß die von Lauis und Luggarus denen, welche um Wein oder anderes zu kaufen oder anderer Geschäfte wegen zu ihnen kommen, aus Furcht vor der Pestilenz viele Hindernisse in den Weg legen und Kosten verursachen. Deßhalb wird ihnen dieses zu unterlassen anbefohlen, indem man sonst zu andern Maßregeln greifen müßte. Die Landschreiber werden zu strenger Aufsicht ermahnt. Absch. 507. g. — **132.** (1578). Maßregeln gegen den Kornwucher. (S. d. Absch. 537. a.). — **133.** Den Anzug der Gesandten Uri's, betreffend das Fleischessen an verbotenen Tagen von Seite der Gesandten und Landvögte der neugläubigen Orte auf den Jahrrechnungen zu Luggarus, sowie betreffend die Liberierung der Banditen in den ennetbirgischen Vogteien soll jeder an seine Obern bringen, damit diese ihre Gesandten nach Baden beauftragen, den Antrag zu stellen, daß solches nicht geduldet, daß keine Banditen mehr liberiert und daß den ausgewiesenen Luggarnern weder Geleit noch Unterschlauf gegeben werde, ferner, daß der Landvogt für Uebertretung des Mandats und Statthalter de Badis wegen Beherbergung eines Banditen bestraft, endlich daß bezüglich des Gottesdienstes und der Kirchenzierden bessere Ordnung daselbst beobachtet werde. Absch. 538. e. — **134.** Auf das Begehren der ennetbirgischen Gesandten um Weisung, wie sie sich gegen den Landvogt und die Gesandten der neugläubigen Orte zu verhalten haben, welche auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus an verbotenen Tagen Fleisch gegessen, wird ihnen befohlen, die Fehlbaren zu bestrafen. Jedes Ort soll zudem auf künftigen Tag zu Baden darüber instruieren, was man mit den neugläubigen Orten dieser Sache wegen reden wolle. Absch. 543. l. — **135.** (1580). Nach Verlesung eines Schreibens des Potestaten von Como sowie der in Betreff der Banditen erlassenen Verordnung wird leztere einstimmig angenommen und bestätigt; der Artikel jedoch bezüglich des Verfolgens der Banditen vom eidgenössischen auf das mayländische Gebiet und umgekehrt und des Arretierens derselben wird nochmals in den Abschied genommen, weil man mit dem spanischen Gesandten sich darüber noch nicht hat vereinbaren können. Absch. 590. d. — **136.** (1581). Weisung an die Landvögte, ihre Unterthanen vor den leichten mayländischen Kronen und andern Geldsorten zu warnen, welche laut Mandat der Regierung

von Mayland auf einen bestimmten Termin eingelöst werden. Absch. 611. c. — **137.** Die Gesandten Uri's machen Anzug, daß die ennetbirgischen Pässe abermals geschlossen seien und daß die armen Unterthanen durch die Sanitätsbeamten geplagt werden. Daher wird Uri beauftragt, eine Verordnung hierüber zu entwerfen und den andern Orten mitzutheilen; diese sollen dann ihren Entschluß darüber an Uri schiken. Absch. 613. b. — **138.** (1582). Klage des Obern (Grauen) Bunds wegen Duldung von Banditen, welche in Ruffle so schändliche Mordthaten begangen haben, in den ennetbirgischen Vogteien, sowie über des Ammann Maß Ausweisung aus Luggarus. (S. d. Absch. 637. a.). — **139.** Uri wird beauftragt, über Abschaffung der vielerlei Mißbräuche in den ennetbirgischen Herrschaften und der daraus entspringenden großen Unkosten einen Vorschlag zu entwerfen und auf künftigem gemein-eidgenössischen Tag zu Baden vorzulegen. Absch. 637. n. — **140.** Der Gubernator von Como hatte sich beim Landeshauptmann beschwert, daß viele Verbrecher, die zu Mayland als Mörder u. s. w. verrufen worden, auf ennetbirgischem Gebiete geduldet werden. Dagegen hatte ihm lezterer geantwortet, daß dasselbe auch von mayländischer Seite geschehe. Sie sind dann mit einander übereingekommen, daß der Gubernator einen wegen Ermordung seiner Frau flüchtigen und auf mayländischem Gebiet sich Aufhaltenden gegen einen als Mörder verurtheilten auf ennetbirgischem Gebiet befindlichen Mayländer ausliefern soll. Weil man sich nun nicht für berechtigt hält, hierüber einen Entscheid zu fassen, wird der Handel ad instruendum genommen. Und weil überhaupt öfter vorkommt, daß schlechte Subjecte nach Toscana und an andere Orte reisen, sich dort an andere Weiber hängen und dann ihre Frauen zu Hause umbringen, so findet man für nöthig, einmal exemplarische Strafe zu üben. Absch. 639. k. — **141.** (1584). Der spanische Gesandte Pompejus vom Kreuz schlägt eine Uebereinkunft vor zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mayland, wie man die Banditen und das „verlaufene Bubenvolk" loswerden könnte, um die beidseitigen Unterthanen vor denselben zu schirmen und sicher zu stellen. Der Vorschlag wird auf den Tag zu Baden gewiesen. Absch. 668. f. — **142.** Den ennetbirgischen Landvögten wird anbefohlen, den mayländischen Banditen keinen Aufenthalt mehr zu gestatten, sondern selbe auf Betreten festzunehmen und nach Verdienen zu bestrafen; auch sollen sie das Tragen von Büchsen strenge verbieten. Absch. 685. q. — **143.** Auf den Bericht, daß sich die enntbirgischen Unterthanen, besonders die von Lauis, in Pestilenzzeiten viele Ungebührlichkeiten erlauben, eigenmächtig Wachen aufstellen und oft wegen eines unbedeutenden Dörfchens eine ganze Landschaft in Bann legen, wie sie es jüngst mit der Grafschaft Bellenz gethan, ferner daß sie dem mayländischen Gesandten einige Paquete mit Briefen eröffnet und Durchreisenden den Paß versperrt haben u. dgl., wird dem Landvogt aufgetragen, den Betreffenden den Proceß zu machen und sie nach Verdienen zu bestrafen und eine Abschrift des Processes nach Uri zu schiken. Absch. 695. r. — **144.** (1585). Der Landvogt meldet, daß gemäß einer gemein-eidgenössischen Sazung weder die Gesandten auf Tagsazungen noch die Landvögte einem Banditen Geleit ertheilen dürfen, der nicht 500 Kron. Bürgschaft leistet, daß er sich gleitlich betragen, niemanden beleidigen und keine Schulden machen wolle, und begehrt Weisung über sein Verhalten, da wiederholt schon solchen Banditen die Bürgschaft erlassen worden, ohne die Landschaft davon in Kenntniß zu sezen, was zu vielseitigen Anständen Anlaß gebe.— Jene Sazung wird deßhalb bestätigt und in den Abschied genommen, damit sie jedermann kundbar werde. Absch. 715. a. — **145.** (1586). Johann Baptist Reyna, Burger zu Mayland, bittet für seinen Sohn, der vor drei Jahren einen angesehenen Mann in Mayland wegen öffentlicher Beschimpfung umgebracht hatte, dann lange gefangen gesessen, neulich vom König begnadigt worden, sich

aber nun vor seinen Feinden habe flüchten müssen, unter Vorlegung der Proceßakten um frei sicher Geleit in den ennetbirgischen Herrschaften und um die Bewilligung, zu seinem Schuz Waffen tragen zu dürfen. In Würdigung der Umstände wird ihm nun ein aufrecht Geleit für das ganze ennetbirgische Gebiet ertheilt; er soll aber 500 Kron. Bürgschaft leisten, daß er sich gleitlich verhalten wolle; zugleich wird ihm bewilligt, ein langes Rohr, jedoch nicht verbotene Waffen, zu seiner Sicherheit zu tragen. Absch. 745. a

5. Verhältnisse mit Mayland.

a. Capitel mit Mayland.

Art. 146. (1562). Der spanische Gesandte M. A. Bosso meldet, daß der König aus Achtung und Liebe zu den Eidgenossen die zwischen ihnen und dem Herzogthum Mayland bestehenden Capitel zu erneuern wünsche. (S. d. Absch. 162. cc.) — **147.** Der Gubernator von Mayland, Markgraf von Pescara, läßt melden, daß er die Capitel, obschon sie bereits ausgelaufen seien, bis zum nächsten Tag zu Baden treulich zu halten sich erbiete, daß er aber erwarte, man werde ihm dort über sein gestelltes Begehren Antwort geben. (S. d. Absch. 178. m.) — **148.** (1563). Das Begehren des spanischen Gesandten um Antwort in Betreff der vorgeschlagenen Erneuerung der Capitel wird in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 189. c.) — **149.** Dem spanischen Gesandten wird geantwortet: Es sei der Mehrheit Begehren, daß den eidgenössischen Angehörigen der freie Verkehr im Herzogthum Mayland bewilligt werde und daß kein Theil den Banditen des andern Aufenthalt gestatte; wenn er jezt dazu keine Vollmacht habe, so möge er sich auf nächstem Tage aussprechen, in welcher Form der König die Erneuerung der Capitel wünsche. (S. d. Absch. 190. bb.) — **150.** Auf die Zuschrift an die ennetbirgischen Landvögte, sich bei ihren Unterthanen zu erkundigen, was sie gegen die frühern Capitel mit Mayland einzuwenden haben und was sie bei Erneuerung derselben beigesezt wünschen, bringen nun Abgeordnete dieser Landschaften einen Entwurf zu neuen Capiteln. Sie werden beauftragt, auf den nächsten Tag zu Baden zwei Abgeordnete zu senden, damit diese bei den Unterhandlungen mit Mark Anton Bosso die nöthigen Aufschlüsse geben können. Absch. 193. e. — **151.** Die Unterhandlungen mit dem spanisch-mayländischen Gesandten gelangen noch zu keinem Ziele, da sich Anstände darüber erheben, wann die Gestattung des freien Kaufs zu beginnen habe. (S. d. Absch. 196. ll.) — **152.** M. A. Bosso macht Einwendungen gegen den vorgeschlagenen Artikel bezüglich des freien Kornkaufs, weil daraus nur Unannehmlichkeiten statt Vortheile erwachsen würden; ein gewisses Maß müsse man innehalten; jedoch möge man den ennetbirg. Unterthanen verdeuten, daß sie nur nicht zu wenig begehren möchten; auf nächstem Tage möchte man dann mit ihm über die Erneuerung der Capitel berathen. (S. d. Absch. 205. dd.) — **153.** (1564). Abgeordnete der Landschaft Lauis geben Beschwerden ein über einige Artikel der Capitel. Sie werden jedem Boten abschriftlich mitgetheilt, damit man auf nächster Jahrrechnung zu Baden, wenn man in die Sache eintreten sollte, sich zu verhalten wisse. Absch. 219. r. — **154.** Dem spanischen Gesandten wird auf sein Antwortbegehren bezüglich der vorgeschlagenen Artikel bemerkt, daß man darüber keine Instructionen erhalten, theils weil er auf lezter Tagsazung keine Antwort begehrt habe, theils weil er bei keiner Meinung beständig verbleibe. Wegen verschiedener Plakereien von Seiten der Mayländer wird beantragt, einen Gesandten direct an den König abzuordnen, um ihm darüber Vorstellungen zu machen. (S. d. Absch. 237. c.) — **155.** (1565). Man ist eidgenössischer Seits geneigt, an die Stelle

der nunmehr ausgelaufenen Capitulation zwischen dem Herzogthum Mayland und den Eidgenossen neue Capitel auf Ratification hin zu entwerfen. (S. d. Absch. 250. m.) — **156.** Es wird über Aufrichtung einer neuen Capitulation verhandelt. Allein schon der 1. Artikel gibt Anlaß zu Schwierigkeiten, weil der Gesandte die Freiheit des feilen Kaufs nicht so weit ausgedehnt wissen möchte, wie die Eidgenossen begehren; bezüglich des 7. und 12. Artikels, worüber der Gesandte auf eine Erklärung dringt, sind die eidgenössischen Gesandten nicht instruiert, was zu Empfindlichkeiten führt.—Die Sache wird beiderseits in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 250. y.)

b. Ankauf von Gütern. Besteuerung deren Ertrags.

Art 157. (1564). Es wird berichtet, daß die Angehörigen der Landschaft Lauis, welche Güter auf mayländischem Gebiet besitzen, den Ertrag derselben nicht heimführen dürfen, während man den Angehörigen des Herzogthums das Abführen ihrer auf eidgenössischem Gebiet wachsenden Früchte gestatte. Weil man jedoch mit dem König von Spanien über Aufrichtung von Capiteln mit Mayland gerade in Unterhandlung steht, so wird der Handel bis zum Abschluß der Capitel verschoben. Absch. 229. k. — **158.** (1565). Ein Bericht, daß sich mayländische Unterthanen in einigen Communen zu Landleuten annehmen lassen, daselbst gemäß des Landrechts Güter kaufen und steuerfrei zu sein glauben, was aber den eidgenössichen Unterthanen zu großem Nachtheil gereiche, wird ad referendum genommen. Absch. 249. d. — **159.** (1566). Einige Gesandten haben in ihrer Instruction, die mayländischen Unterthanen, welche auf eidgenössischem Gebiet Güter besitzen, zu besteuern. Auf einen Bericht aber der Anwälte der Landschaft Lauis, daß, wenn man dieses thun würde, dann die Regierung von Mayland diejenigen, welche Güter auf mayländischem Gebiet haben, auch besteuern würde und daß letzteres viel mehr antreffe, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 269. f. — **160.** (1567). Es wird geklagt, daß den armen Unterthanen der Landschaft Mendris, wenn sie zu Como aus ihrem Spinnerlohn Lebensmittel kaufen, diese auf offener Straße weggenommen werden; ferner daß jene, welche Höfe und Güter auf mayländischem Gebiet besitzen, seit einigen Jahren von der Regierung des Herzogthums genöthiget werden, davon Steuern zu bezahlen, während doch die Mayländer, welche auf eidgenössischem Gebiet Güter besitzen, nicht besteuert werden.— Beide Beschwerden werden ad referendum genommen. Absch. 289. c. — **161.** (1569). Die Anzeige, daß Angehörige des Herzogthums Mayland in den ennetbirgischen Herrschaften Güter ankaufen und die Nutzung davon frei abführen, während man im Herzogthum die eidgenössischen Unterthanen weder kaufen noch erben lasse und deren Güter besteuere, wird in den Abschied genommen. Absch. 329. x. — **162.** Weil die Mayländer in den ennetbirgischen Vogteien Güter ankaufen und deren Ertrag ohne irgend eine Besteuerung frei außer Land führen dürfen, während gemäß kaiserlicher Freiheit kein Fremder im Herzogthum Mayland Güter kaufen und auch nichts erben kann, so wird an die Landvögte zu Lauis, Luggarus und Mendris der ernste Auftrag ertheilt, sich zu erkundigen, wie die ennetbirgischen Unterthanen hinsichtlich der Käufe und Erbfälle im Herzogthum gehalten werden, und bis auf weitern Bescheid weder Käufe noch Erbfälle an Mayländer zu bewilligen. Absch. 332. c. — **163.** Ein von einem Mayländer abgeschlossener Kauf über Güter in der Landschaft Lauis wird nicht bestätigt und an den Landvogt die betreffende Weisung ertheilt. Absch. 349. v.— **164.** (1570). Auf letzter Tagsatzung zu Baden war beschlossen worden, die Erwerbung von Liegenschaften auf eidgenössischem Gebiet den Mayländern nicht mehr zu erlauben und also Gegenrecht zu halten. Da nun aber der Landvogt und der Landschreiber zu Lauis berichten, daß seither wieder einige Mayländer Güter an-

gekauft haben und daß diese Käufe auf der ennetbirgischen Jahrrechnung bestätigt worden, so wird dem Landvogt und Landschreiber befohlen, erstbenannten Beschluß in das Capitelbuch einzutragen, damit derselbe jährlich den ennetbirgischen Gesandten vorgelesen werde; auch soll der Landvogt in Zukunft solche Käufe nicht mehr gestatten. Der Beschluß wird ferner zu allseitiger Kenntnißnahme in den Abschied genommen, auf daß jedes Ort in Zukunft seinen Gesandten angemessene Weisungen ertheile, solche Käufe nicht mehr zu bestätigen. Absch. 355. a. — **165.** Anton Jovio von Lauis meldet: Es seien ihm und drei andern aus dem Herzogthum Mayland, welche auf der Eidgenossen Gebiet Güter gekauft und geerbt haben, selbe vom Landvogt zum Theil confisciert worden und den andern Theil habe er ihnen in einer bestimmten Frist zu verkaufen geboten; da sie nun aber beweisen können, daß man die Eidgenossen nicht recht berichtet habe, so bitten sie um Einstellung dieser Verfügungen bis zur nächsten Tagsazung.— Das Begehren wird in den Abschied genommen und an die ennetbirgischen Gesandten wird geschrieben, daß sie über den Sachverhalt Erkundigungen einziehen und den Landvögten anbefehlen sollen, Mandate zu erlassen, daß die ennetbirgischen Unterthanen keine Mayländer oder andere zu Kirchgenossen oder Landleuten ohne Erlaubniß annehmen dürfen. Absch. 359. ff. — **166.** (1571). Es wird nunmehr bezüglich des Ankaufs von Gütern auf ennetbirg. Gebiet durch Mayländer beschlossen, dieses nicht mehr zu gestatten und so Gegenrecht gegen Mayland zu üben.—Dieser Beschluß wird allen Landvögten mitgetheilt. Absch. 369. dd. — **167.** (1572). Der spanische Gesandte stellt das Begehren, man möchte den Landvögten zu Lauis und Mendris die Weisung ertheilen, in Bezug auf die von Mayländern besessenen Güter in den ennetbirg. Vogteien nicht so streng zu verfahren. Das Begehren wird ad instruendum genommen; den ennetbirg. Landvögten wird befohlen zu berichten, wie sich die Mayländer bezüglich der im Herzogthum gekauften oder ererbten Güter verhalten. Absch. 396. n. — **168.** (1574). Ansuchen an den mayländischen Gesandten um seine Verwendung beim Gubernator, damit den armen ennetbirg. Unterthanen bis zur nächsten Tagsazung ihre Zinsen, die sie auf mayländischem Gebiet haben, verabfolgt werden und damit ihnen bis dahin erlassen werde, von jedem Saum drei Realen zu geben. (S. d. Absch. 434. g.) — **169.** (1575). Landvogt Troger hatte dem Peter Gaggio von Como ein Gut confisciert und es später der Commune Novazzano um 400 Kronen verkauft; hierauf hatte Gaggio dem Peter Gazzino von Bissone ebenfalls ein Gut genommen, worauf Gazzino mit Bewilligung seiner Obern dem Alphons Türko einen gleich großen Zins verarrestiert hatte. Ungeachtet nun Brauch ist, daß zu Lauis und Lugarus publicierte Mandate auch zu Mendris und im Mainthal gehalten werden sollen, so wird doch folgendes vorgeschlagen: Die mayländischen und die eidgenössischen Unterthanen, welche auf dem Gebiet der andern Obrigkeit Güter besizen, sollen den Werth der Güter des Gaggio, wie selbe verkauft worden sind, bezahlen; dem Gazzino soll sein Gut zurükgestellt und der ihm durch Fällen von Bäumen zugefügte Schaden von den vier Landvogteien bezahlt werden. — Diesen Vorschlag nehmen die mayländischen Gesandten ad referendum; bis zum 11. November sollen sie den Entschluß ihrer Regierung dem Landammann von Ury mittheilen, damit die Landvögte zur Vollziehung schreiten können. Absch. 475. e. — **170.** (1582). Uri wird beauftragt, beim spanischen Ambassador Pompejus vom Kreuz sich um freie Abfuhr der Früchte zu verwenden, die den ennetbirgischen Unterthanen auf mayländischem Gebiet wachsen, indem man sonst gegen die Mayländer Gegenrecht halten würde. Auch wird den Landvögten zu Lauis und Mendris eine Instruction überschikt, daß sie beim neuen Gubernator, sobald derselbe in Mayland angekommen sein wird, um Abschaffung dieser Beschwerden anhalten sollen. Absch. 626. p.—

171. In gleichem Sinne wird an die Regierung von Mayland selbst geschrieben, wobei man sich nicht entsprechenden Falls auch wieder das Gegenrecht vorbehält. Absch. 636. ı.

c. Verschiedenes. Kornkauf. Verkehrs- und Transitbeschränkungen. Grenzplackereien.

Art. 172. (1556). Ansuchen an den mayländischen Gesandten Ascanius Marsus, er möchte den eidgenössischen Unterthanen freien Kauf gestatten, weil jezt der Mütt Korn nur 10 Krz. mehr gelte, als die Capitel vorschreiben, weil ferner gegenwärtig die Frucht schön stehe und man denen im Herzogthum auch alles frei zukommen lasse; auch halte man dafür, daß Reis u. dgl. nicht zum vertragsmäßigen Quantum des Getraides gerechnet werden dürfe; er möchte beförderlich an den Landvogt zu Lauis darüber berichten. Absch. 5. cc. — **173**. Den ennetbirgischen Landvögten wird aufgetragen, einen Untersuch anzustellen, welche Personen bewaffnet in das Herzogthum Mayland eingefallen seien, die Amtsleute und Unterthanen beschädigt und das Korn ohne Licenzscheine weggeführt haben, damit dieselben auf nächster Jahrrechnung bestraft werden können. Absch. 5. dd. — **174**. Der alt-Landvogt zu Lauis, Jost Pfyffer von Lucern, und der alt-Landvogt zu Mendris, Andreas Freuler von Glarus, hatten auf der Jahrrechnung zu Lauis Entschädigung begehrt für ihre Auslagen, die sie im Auftrag der XII Orte als Gesandte an den Herzog von Alba in Mayland wegen Kornverabfolgung haben machen müssen. Deßwegen sind Abgeordnete aller Landschaften hieher nach Luggarus citiert worden. Nun bemerken die Abgeordneten der Landschaften Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal: Die Kosten seien auf Anordnung der XII Orte und zum Nuzen aller ennetbirgischen Unterthanen, die Vortheil von den Capiteln mit Mayland haben, entstanden; daher müssen sie auch gemeinsam getragen werden; wenn die von Bellenz, Livinen, Bollenz und Cresciano sich dessen weigern sollten, so müssen die XII Orte, auf deren Anordnung die Kosten entstanden, selbe tragen; wenn aber sie allein zahlen müssen, so wollen sie dann auch in Zeiten von Theurung die 2000 Mütt Getraide allein für sich in Anspruch nehmen. — Der Abgeordnete derer von Livinen erwiedert, daß ihre Landschaft kein Korn aus dem Herzogthum Mayland bezogen, sondern sich mit Korn über den Gotthard versehen habe; wolle jemand mit ihnen rechten, werden sie zu Uri oder vor ihrem Landvogt Rede stehen. — Die Abgeordneten von Bellenz, Bollenz und Cresciano behaupten, daß sie nur den III Orten Uri, Schwyz und Unterwalden angehören und daß die Kosten nicht auf deren, sondern auf der XII Orte Anordnung entstanden, daher selbe auch von den Unterthanen der XII getragen werden müssen. — Die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden endlich bemerken: Die benannten Kosten seien auf Anordnung des Landvogts der XII Orte entstanden; wenn man mit ihnen rechten wolle, möge man sie vor ihren Richtern, gemäß der Bünde, suchen. — Der ganze Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 13. e. — **175**. Da die von Bellenz, Livinen, Bollenz und Cresciano den auf lezter Jahrrechnung ihnen zugesprochenen Theil der Kosten für Abordnung der Landvögte Pfyffer und Freuler nicht bezahlen wollen, vielmehr das Recht darschlagen, und da man in Erwägung zieht, daß selbe zu Zeiten von Theurung bei der Vertheilung der aus dem Herzogthum Mayland bezogenen Früchte auch ihren Antheil ansprechen, so wird der Anstand wieder in den Abschied genommen. Absch. 20. g. — **176**. Auf die Beschwerde der Unterthanen in den ennetbirgischen Vogteien, daß man ihnen das Getraide aus dem Herzogthum Mayland nicht gemäß der Capitel verabfolge, wird dem mayländischen Gesandten Ascanius Marsus folgendes eröffnet: Man habe sich schon auf lezter Jahrrechnung dieser Sache wegen an den Gubernator wenden wollen, habe es aber auf sein Ansuchen unterlassen, weil er versprochen, Abhülfe zu schaffen; es sei aber seither nichts geschehen, als daß die Sache noch schlimmer

geworden, indem sogar die Märkte zu Como, Färris (Varese) u. a. m. verboten worden, indem jenen, welche im Herzogthum gekauftes Korn heimtragen wollen, solches an der Grenze weggenommen werde, indem ungeachtet des 4. Artikels der Capitel, gemäß welchem die eidgenössischen Unterthanen ihre auf mayländischem Gebiet gelegenen Güter frei benuzen dürfen, solches von den mayländischen Beamten verwehrt werde, indem die mayländischen Beamten unter die stipulierten 6000 Mütt auch Reis und Fasmus rechnen, indem endlich die eidgenössischen Unterthanen die Licenzen für kleine und große Fruchtankäufe entgegen den Capiteln stets zu Mayland holen müssen; durch Zerschlagen der eidgenössischen Marchsteine zwischen Arcisate und Stabbio durch Mayländer sei den Eidgenossen Schimpf angethan worden; denn sie haben geglaubt, daß die Anstände durch den Vertrag beigelegt gewesen; wegen dieser und anderer Beschwerden begehre man daher, daß er beim Gubernator darauf dringe, daß die Capitel gehalten werden, indem man sich sonst auch nicht mehr daran gebunden halte. Absch. 20. i. — **177.** Abgeordnete von Lauis begehren, daß die Kosten der Sendung der beiden Landvögte nach Mayland auf alle Landschaften vertheilt werden. Da man aber vernommen hat, daß die von Bellenz und andere nichts daran bezahlen, zugleich aber auf ihr Recht an dem Korn nicht verzichten wollen, so sollen die Gesandten auf nächste Tagsazung Vollmachten mitbringen, wie man die Kosten vertheilen und ob man den Landschaften, welche nichts daran bezahlen wollen, in Zeiten der Theurung dennoch von dem Korn verabfolgen wolle oder nicht. Absch. 20. k. — **178.** (1557). Antwort des mayländischen Gesandten bezüglich der Verabfolgung von Korn, des Verkaufens der Licenzscheine, des Marchstreits zwischen Stabbio und Arcisate, des neuen Zolles und der Viehmärkte. (S. d. Absch. 26. i.). — **179.** Die von Lauis bitten, man möchte ihnen dazu verhelfen, daß ihnen die Kosten der Abordnung nach Mayland, im Betrag von 130 Kronen, von den andern Landschaften vergütet werden. Vogt Andreas Freuler berichtet über seine gehabten Auslagen; über jene des Landvogts Jost Pfyffer soll sich Lucern bis zum nächsten Tag erkundigen, um dann bestimmen zu können, wie man diese Kosten vertheilen und wie man die beiden Landvögte entschädigen wolle. Absch. 26. p. — **180.** Der Landvogt und gemeine Landschaft zu Lauis schreiben: Es werde den Obrigkeiten immer vorgegeben, wie viel Korn der Gubernator von Mayland ihnen zukommen lasse; es sei aber nicht die Hälfte davon wahr; ja im verflossenen Januar sei es ihnen gänzlich abgeschlagen worden; sie bitten nun um Hülfe und Rath, damit die Capitel an ihnen gehalten werden und sie nicht in Hungersnoth kommen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 26. w. — **181.** Ascanius Marsus eröffnet: Der Gubernator zu Mayland habe ihm aufgetragen, den Eidgenossen vorzustellen, wie ihren ennetbirgischen Unterthanen bisher bedeutend viel Licenzen bewilligt worden (seit dem Januar schon über 6000 Mütt), wie wegen Beschädigungen durch die Franzosen eine Theurung erfolgt und der Preis eines Mütts Waizen auf 15 bis 16 Pfund gestiegen sei; gemäß der Capitel sei aber Mayland nur zu 2000 Mütt verpflichtet; man möchte jemanden beauftragen, der alle Monate das betreffende Quantum in Empfang zu nehmen habe; seit einiger Zeit seien bei der Kornausfuhr viele Anstände, ja sogar Gewaltthätigkeiten und Drohungen von Seite der eidgenössischen Unterthanen vorgekommen; es begehre daher der Gubernator, daß man die Betreffenden nach Verdienen strafe.—Nun berichten aber die beiden Landvögte von Lauis und Mendris in einer Zuschrift, daß ihnen die mayländische Regierung leztes Jahr, als der Mütt keine 13 Pfund gegolten, den feilen Kauf nicht laut der Capitel bewilligt habe, daß bis Mitte December alle vierzehn Tage nur einige Mütt verabfolgt worden seien, von da an bis zum 22. Februar gar nichts mehr, daß sie die Verabfolgung von 6000 Mütt gänzlich in Abrede stellen müssen, endlich daß

Untersuchungen gegen die eingeklagten Frevel angestellt worden seien, die aber zu nichts geführt haben.— Es langt ferner ein Bericht ein vom Landvogt zu Mendris über seine Verrichtungen in Mayland in Betreff der streitigen Landmarchen zwischen Stabbio und Arcisate, dahin gehend, daß der Gubernator von dem Vertrage, der vom Herzog von Alba vorgeschlagen worden, nichts wissen wolle und Berichtigung der Anstände nach seinem Sinn verlange.—Daher wird nun an den Gubernator geschrieben: Weil den ennetbirgischen Unterthanen der freie Kauf des Getraides gesperrt werde, so seien die Eidgenossen der Ansicht, daß ihnen die Capitel nicht gehalten werden; man bedauere dieß und ebenso, daß der Streit über die Landmarchen nicht berichtigt werden wolle; deßhalb ermahne man ihn ernstlich, den Capiteln Genüge zu leisten, sowie es die Eidgenossen ihrerseits thun; sonst würde man genöthiget, auf Mittel und Wege über Austritt aus den Capiteln zu denken. — Dieses alles wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 28. o. — **182.** Die beiden Landvögte von Lauis und Mendris, welche aus Auftrag der XII Orte vom 28. October 1555 wegen des Kornkaufs mit dem Herzog von Alba in Mayland unterhandelt hatten, geben Rechnung über ihre Auslagen. Landvogt Pfyffer hat mit vier Personen für achtzehn Tage 29 Kronen 9 Krz. ausgegeben und Landvogt Freuler mit drei Personen 36 Kronen; und da man deren Rechnung billig gefunden, wird verordnet, daß die von Lauis den Pfyffer und die von Mendris den Freuler unverzüglich bezahlen sollen. Weil aber der III Orte Unterthanen zu Bellenz, Livinen, Bollenz und Cresciano ebenfalls ihren Nuzen davon gehabt haben, so werden die drei Orte ersucht, ihre Unterthanen anzuhalten, einen angemessenen Beitrag an diese Kosten zu geben. In Zukunft sollen der III Orte Unterthanen auch benachrichtigt werden, wenn man wieder Boten nach Mayland, um Korn zu erlangen, abordnen will. Absch. 28. q. — **183.** Der mayländische Gesandte Ascanius Marsus meldet weitläufig, wie viel Gutes den ennetbirgischen Unterthanen erwiesen werde, indem ihnen seit dem December gegen 8000 Mütt Korn verabfolgt worden seien, ohne dasjenige, welches sie stets auf den Märkten kaufen; er begehrt, daß man die von Coldrerio und Luggarus nach Verdienen strafe, weil sie mit bewaffneter Hand Korn aus dem Herzogthum abgeführt haben. Er bemerkt ferner, daß der Cardinal (Gubernator) in Betreff des Landmarchstreites auf Antwort warte, indem der vom Herzog von Alba aufgerichtete Vertrag nicht richtig aufgefaßt werde, und berührt noch viele andere unbedeutende Dinge. — Dagegen berichtet der Landvogt von Luggarus, wie die Unterthanen beim Kornkauf im Mayländischen geplagt, ja sogar angefallen werden, wie sie wochenlang in Mayland auf die Licenzen warten müssen. — Endlich langt eine Anzeige von den auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen befindlichen Boten ein, daß zu Mayland einem Gardeknecht von Bologna Briefe erbrochen worden seien.—Da nun aus diesem allem ersichtlich ist, wie die im Herzogthum Mayland gegen die Eidgenossen gesinnt sind und daß selbe die Capitel nie gehalten haben, da man ferner erwägt, daß beinahe auf allen Tagsazungen seit Aufrichtung der Capitel Anstände mit Mayland vorkommen und daß namentlich der Gesandte Ascanius viel Unwillen in der Eidgenossenschaft anrichtet, so wird dieses alles in den Abschied genommen, um bis zu nächster Tagsazung über geeignete Mittel nachzudenken, wie solchem abzuhelfen ist. Absch. 36. b. — **184.** Ascanius Marsus hatte in einer Zuschrift einige Personen namentlich bezeichnet, welchen Korn verabfolgt worden sei. Bei näherer Untersuchung zeigt sich aber, daß seit Mitte Januar gar keine Licenzen bewilligt worden. Absch. 37. g. — **185.** Der Abschied von Baden, betreffend die Kosten der Sendung der Landvögte Pfyffer und Freuler wegen des Korns, wird unverändert belassen; dagegen wird in den Abschied genommen, ob man auch die von der Riviera zu einem Beitrag an diese Kosten anhalten wolle.

Absch. 37. i. — **186.** Das Verlangen derer von Lauis, Mendris, Luggarus und Mainthal, die III Orte möchten ihre Landschaften Bellenz, Bollenz und Riviera zur Bezahlung ihrer Antheile an den Kosten für die Abordnung nach Mayland anhalten, wird in den Abschied genommen. Absch. 40. a. — **187.** Vortrag des mayländischen Gesandten bezüglich des Kornkaufs der ennetbirgischen Unterthanen im Mayländischen und Entschließung darüber. (S. d. Absch. 46. n.). — **188.** Da den Gesandten nach Baden Instructionen in Betreff der Kosten für Sendung der beiden Landvögte nach Mayland des Kornkaufs wegen ertheilt worden, so läßt man diese Sache bis auf weiteres auf sich beruhen. Absch. 47. e. — **189.** (1558). Den Boten, welche auf die Klagen der ennetbirgischen Unterthanen, daß ihnen der Kornkauf im Mayländischen nicht gemäß der Capitel gestattet werde und daß namentlich die von Mendris und Balerna nicht mehr ihre vier Stär Korn ab den mayländischen Märkten heimtragen dürfen, nach Mayland geritten waren, gibt der Gubernator folgenden Bescheid: Die klagenden Landschaften haben schon mehr Licenzscheine erlangt, als vorgeschrieben sei; man beziehe das Korn mehr, um damit zu handeln, als aus Nothdurft; je nachdem übrigens die Ernte ausfalle, könne er weitern Gesuchen entsprechen; schon seine Vorgänger haben den Mendrisern die früher zugestandenen vier Stär nicht mehr bewilligen wollen, weil dabei viel Betrug vorgekommen sei. Absch. 58. d. — **190.** Verantwortung des mayländischen Gesandten auf die Beschwerde der Eidgenossen über nicht vertragsmäßige Ablieferung von Korn. (S. d. Absch. 64. kk.). — **191.** Verhandlung mit dem mayländischen Gesandten in Betreff der Licenzen für den Kornbezug und Auftrag an die ennetbirgischen Abgeordneten. (S. d. Absch. 66. kk.).— **192.** (1559). Die Gemeinden der ennetbirgischen Herrschaften übersenden eine Verordnung, die sie in Betreff des Kornkaufs im Herzogthum Mayland gemacht, lautend: Alle Gemeinden sollen mit ihren Empfehlungen um Licenzen sparsam sein, sollen solche nur Angehörigen der Gemeinden ertheilen und niemanden mehr als eine; sie sollen schwören, mit keinem Fremden Gemeinschaft zu haben und die bewilligten Licenzen niemanden zu verkaufen; jede Gemeinde soll Personen bezeichnen, denen man das Quantum des bewilligten Korns angeben soll, damit man der Regierung von Mayland stets einen Ausweis über das gelieferte Korn zur Vergleichung geben könne. Sie haben dieses verordnet, bemerken sie, damit man den guten Willen der Gemeinden, Betrug zu verhindern, sehe. Sie melden schließlich, daß der Gubernator von Mayland, Herzog von Sessa, dem sie diese Verordnung mitgetheilt haben, sich damit einverstanden erkläre, mit dem Begehren, daß die Eidgenossen solche auch bestätigen. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 72. y. — **193.** Da einige Artikel in dieser neuen Sazung stehen, die mit der Zeit der Eidgenossenschaft zum Nachtheil gereichen möchten, so wird Uri beauftragt, mit dem spanischen Gesandten darüber Rükspräche zu halten. Absch. 78. c. — **194.** Beschwerde des Landvogts zu Mendris über Verhaftung eines gewissen Eyas auf eidgenössischem Grund und Boden durch die mayländischen Korncommissarien und über das Verbot der Kastanienausfuhr. Daherige Weisung an den Landvogt. (S. d. Absch. 83. e.). — **195.** Der mayländische Gesandte macht die Anzeige, daß der Gubernator sehr bedauere, den eidgenössischen Unterthanen gegenwärtig keine Licenzen bewilligen zu können, indem jezt der Mütt Korn über 20 mayländ. Pfund gelte, daß er aber nichts desto weniger die gemäß der Capitel schuldigen 2000 Mütt verabfolgen werde, sobald man deren Vertheilung festgesezt habe, obschon solches nicht ohne großen Schaden des Herzogthums geschehe. Die Vertheilung wird also gemacht, daß die Landschaften Bellenz, Riviera, Livinen und Bollenz 900, Luggarus und Mainthal 500, Lauis und Mendris 600 Mütt verlangen sollen. Dem Herzog von Sessa und dem Großcanzler wird

hievon Mittheilung gemacht, auf daß sie die 2000 Mütt für das Jahr 1559 also verabfolgen können. — Dem mayländischen Gesandten wird schließlich geklagt, daß die Aufseher sich ungebührliche Gewaltthätigkeiten erlauben und daß auch die Kastanienausfuhr verboten worden, was früher nicht vorgekommen sei, mit der Bitte um Verwendung beim Gubernator, daß gute Freundschaft und Nachbarschaft beobachtet werde. Absch. 89. cc. — **196**. (1560). Uri, Schwyz und Unterwalden werden wiederholt erinnert, ihre Landschaften Bellenz, Riviera, Livinen und Bollenz dazu anzuhalten, daß diese ihren Antheil an die Kosten für die Sendung der Landvögte Pfyffer und Freuler an den Herzog von Alba in Mayland dem Landvogt zu Lauis abtragen. Absch. 93. l. — **197**. Anzeige des mayländischen Gesandten, daß die 2000 Mütt bezogen werden können. Ansuchen an ihn, dafür zu sorgen, daß das für die von Lauis bestimmte Korn nicht mehr nach Novara, sondern an einen gelegenern Ort gebracht werde. (S. d. Absch. 98. kk.). — **198**. Der Gubernator von Mayland, Markgraf von Pescara, antwortet auf die ihm mitgetheilten Beschwerden, daß nicht gemäß der Capitel Korn verabfolgt werde: Er wolle den Eidgenossen so viel möglich behülflich sein, obschon jezt der Preis bis auf 15 Pfd. gestiegen sei, nur müsse er vorerst ein Verzeichniß über alles im Herzogthum geschnittene Korn aufnehmen lassen; dem Begehren, daß jedermann befugt sein solle, vier Stäre Korn ohne Licenzen zu kaufen, werde er, obschon in den Capiteln nichts davon stehe, zu entsprechen suchen. Absch. 106. b. — **199**. Die ennetbirgischen Unterthanen klagen abermals, daß ihnen, bei Strafe des Hängens, keinerlei Lebensmittel aus dem Herzogthum Mayland verabfolgt werden dürfen. Daher wird an den Gubernator ernstlich geschrieben: Man vernehme mit Verwunderung, daß seine Amtsleute sich so unnachbarlich benehmen, während die Eidgenossen den Mayländern alle Bedürfnisse, als Vieh, Leder, Unschlitt, Wein, Holz u. a. m. ohne Hinderniß zukommen lassen und zudem dieses Jahr alles im Herzogthum sehr gut gerathen sei; er möchte dafür sorgen, daß ihnen der feile Kauf nicht so gänzlich abgeschlagen werde, damit man nicht zu einer ähnlichen Sperrung genöthiget würde. Auf den Fall, daß dieser Schritt ohne Erfolg bliebe, soll sich jedes Ort darüber berathen, was weiter zu thun sei. Absch. 111. f. — **200**. Da die Mayländer einige, welche Korn kaufen wollten, gefangen nach Mayland abgeführt haben und nun beabsichtigen sollen, dieselben „auf's Meer zu verkaufen", so soll jedes Ort seine Boten auf den Tag zu Einsiedeln darüber instruieren, was man thun wolle, um dieser unnachbarlichen „Tirannei" los zu werden. Absch. 112. f. — **201**. Der Landvogt soll an Schwyz berichten, wie es sich mit dieser Gefangennehmung verhalte. Schwyz wird ermächtigt, nach Eingang jenes Berichtes dann in Aller Namen die nöthigen Schreiben zu erlassen. Absch. 113. e. — **202**. (1561). Der III Orte Unterthanen zu Bellenz, Livinen, Bollenz und Riviera haben ihren Antheil an die Kosten für die Gesandtschaft nach Mayland zu Erlangung von Getraide noch immer nicht bezahlt.— Die III Orte werden daher ersucht, dieselben zur Bezahlung der unbedeutenden Summe anzuhalten. Absch. 120. v. — **203**. Der mayländische Gesandte Marc Anton Bosso berichtet, was der Gubernator bezüglich des Kornkaufs thun werde. Sein Vortrag wird in den Abschied genommen. Dabei wird ihm jedoch bemerkt: Man wisse zuverlässig, daß das Herzogthum ganz wohl mit Korn versehen sei, daß aber die Eidgenossen nicht gemäß der Capitel gehalten werden; er möge daher dafür besorgt sein, daß feiler Kauf bewilligt werde; die ennetbirgischen Landvögte seien angewiesen, die Fürkäufler zu bestrafen. Absch. 138. a. — **204**. Der Markgräfin von Montferrat, welche in Betreff des Durchpasses des für die ennetb. Herrschaften bestimmten Korns wohlmeinend geschrieben hat (12. August), wird angemessen gedankt; ihre Zuschrift wird dem Landvogt zu Lauis übersendet. Absch. 138. c. — **205**. Der Landvogt zu Lauis

berichtet mit Zuschrift vom 22. August, wie die ennetbirgischen Unterthanen in Bezug auf den Kornkauf im Mayländischen so übel gehalten werden und wie zwei Unterthanen der Eidgenossen zu Como gefangen gesezt worden seien. Diese Anzeige wird zum künftigen Verhalt in den Abschied genommen. An den Gubernator von Mayland wird geschrieben, er möge berüksichtigen, was die Capitel enthalten, und den Kornkauf ohne fernere Hindernisse gestatten; er möge auch die zu Como Gefangenen ohne Verzug freilassen, oder dann dem Landvogt berichten, warum dieselben gefangen gesezt worden; über beide Punkte möchte er bald antworten. Absch. 138. d. — **206.** Der spanische Gesandte Bosso berichtet, daß er den Auftrag an den König ausgerichtet habe und entsprechende Antwort erwarte, ferner daß, wenn auch gegenwärtig viel Korn aus dem Herzogthum zum Unterhalt des Conciliums fortgeführt werde, dennoch das nöthige für die ennetbirgischen Herrschaften werde bewilligt werden, wenn man Anordnungen treffe, daß weder Betrug noch Fürkauf geschehe. — Wird ad referendum genommen. Absch. 140. g. — **207** Weisung an alle ennetbirgischen Landvögte, betreffend den Kornbezug aus dem Mayländischen. (S. d. Absch. 145. l.).— **208.** (1562). Die ennetbirgischen Landvögte berichten über verschiedene Gewaltthätigkeiten gegen solche, welche Korn aus dem Mayländischen tragen. Von diesen Berichten will man später bei Anlaß der Erneuerung der Capitel mit Mayland Gebrauch machen. Absch. 162. ff. — **209.** Auf die Beschwerde des spanischen Gesandten, daß etwa fünfundzwanzig Mendriser bei 15 Saum Salz zu Como auf mayländisches Gebiet geführt haben, was bei Leib und Leben verboten sei, und daß sie dazu noch die Commissarien mißhandelt haben, werden die beiden Landvögte von Lauis und Mendris mit dem Untersuch des Handels beauftragt. Absch. 173. k. — **210.** Zusicherung des Gubernators von Mayland, auch denjenigen Landschaften Korn zukommen lassen zu wollen, welche es allenfalls noch nicht erhalten haben. (S. d. Absch. 178. m.). — **211.** Dieses Anerbieten des Gubernators wird mit um so mehr Anerkennung aufgenommen, als es, da die Capitel bereits ausgelaufen sind, lediglich aus guter Nachbarschaft entspringt. Hingegen soll auf dem nächsten Tage angezogen werden, daß er den Durchpaß für das Korn nicht gestatten wolle, welches den eidgenössischen Untertbanen aus dem Herzogthum Savoyen zukommen soll. Absch. 180. n. — **212.** (1564). Die Landschaft Lauis bittet um Verwendung beim Gubernator zu Mayland, daß er, wenn der Herzog von Savoyen ihr 4000 Saum erlauben würde, den Durchpaß durch das Herzogthum gestatten möchte. Der Gubernator antwortet auf das an ihn gestellte Gesuch: Er wolle nicht allein diese 4000 Saum, sondern auch, was später noch nöthig, passieren lassen. Absch. 230. g.— **213.** Schwyz macht die Anzeige, daß die Mayländer wegen ihres dießjährigen Mißwachses große Ladungen Wein in den ennetbirgischen Landschaften aufkaufen und aus dem Land führen, während sie den ennetbirgischen Unterthanen den feilen Kauf verweigern und weder Korn noch anderes zuführen lassen, vorgebend, daß daselbst zu wenig schüzende Maßregeln gegen die herrschende Seuche getroffen worden. Weil nun dieses Aufkaufen namentlich den III Orten Uri, Schwyz und Unterwalden zum Schaden gereicht, wird den Landvögten befohlen, sie sollen, bis auf weitern Bescheid, bei einer Buße von 100 Ducaten verbieten, Wein an jemanden im Herzogthum Mayland zu verkaufen. — Die Sache wird zugleich ad instruendum genommen. Absch. 235. d. — **214.** (1565). Da von den Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen die Anzeige eingelangt ist, daß den ennetbirgischen Unterthanen der Kornkauf im Mayländischen fast ganz versperrt werde, wird der spanische Gesandte ersucht, dafür zu sorgen, daß ihnen bis auf nächste Tagsazung der Kornkauf einigermaßen erlaubt werde, indem dieses bei den Eidgenossen geneigten Willen erweken würde. Absch. 250. z. — **215.** (1566). An die in Baden befindlichen Gesandten wird geschrie-

ben, sie möchten sich dahin verwenden, daß den ennetbirgischen Unterthanen der feile Kauf im Herzogthum Mayland bewilligt werde. Absch. 263. k. — **216.** Verantwortung des mayländischen Gesandten auf die Beschwerden der Eidgenossen über capitulationswidrige Vorenthaltung des feilen Kornkaufs, über die Nichtfreilassung der drei auf den Galeeren befindlichen Gefangenen ungeachtet gegebenen Versprechens, über Grenzplakereien u. a. m.; Antwort der Eidgenossen. (S. d. Absch. 268. ee.). — **217.** (1567). Dem Albrecht von Sala von Lauis wird ein Verwendungsschreiben an den Herzog von Parma ertheilt, damit dieser ihm ein Quantum Korn zu kaufen bewillige, weil von Sala eidlich versprochen hat, das Korn den eidgenössischen Unterthanen zuzuführen. Dem Herzog wird gleichzeitig für die dem Christoph Gorini ertheilte gleiche Bewilligung gedankt. Absch. 282. h. — **218.** Schon wiederholt wurde vorgebracht, daß den ennetbirgischen Unterthanen der Kauf von Getraide im Mayländischen gesperrt sei und daß überhaupt die Regierung von Mayland sich unnachbarlich benehme. Daher soll man sich auf künftiger Tagsazung zu Baden darüber berathen, ob man an König Philipp, der nächstens persönlich nach Deutschland kommen soll, eine Gesandtschaft abordnen wolle. Absch. 283. d. — **219.** Auf künftige Jahrrechnung sollen die Gesandten darüber instruiert werden, ob man beim König von Spanien, wenn er nach Deutschland kömmt, schriftlich oder mündlich über Sperrung des feilen Kaufs im Herzogthum Mayland sich beschweren wolle. Absch. 284. hh. — **220.** (1568). Ein Anzug in Betreff der Kornsperrung im Mayländischen, sowie des unnachbarlichen Benehmens der Mayländer gegen die Eidgenossen wird in den Abschied genommen. Absch. 306. c.— **221.** Auf den Bericht, daß den ennetbirgischen Unterthanen der freie Verkehr im Mayländischen gänzlich verboten sei und daß solche, welche dort Getraide kaufen und wegführen, von den mayländischen Beamten verhaftet und an Leib und Gut bestraft werden, wird der Graf von Anguisola ersucht, er möchte sich beim Gubernator zu Mayland dahin verwenden, daß derselbe zur Erhaltung guter Freundschaft und Nachbarschaft den freien Verkehr gestatte, um so mehr, da die Eidgenossen dieses auf ihrem Gebiet gegenüber den mayländischen Unterthanen auch thun. — Wird ad instruendum genommen. An die ennetbirgischen Landvögte wird die Weisung erlassen, genaue Erkundigungen darüber einzuziehen, wie ihre Angehörigen im Herzogthum Mayland gehalten werden, und darüber schriftlich zu berichten. Absch. 321. v. — **222.** Der spanische Gesandte Graf von Anguisola, welchem einige Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen über zu harte Steuern, Zölle u. a. m. vorgehalten werden, mit der Bitte, bei der Regierung zu Mayland für Abhülfe zu sorgen, erwiedert: Der freie feile Kauf im Herzogthum Mayland werde niemanden, weder Fürsten noch Herrschaften, weder Freunden noch Verwandten des Herzogs bewilligt, weil das Herzogthum nicht so viel ertrage; in Bezug auf die Tratta halte man die Eidgenossen um den vierten Theil billiger, als andere Nachbarn; er wolle aber über das Begehren an den Herzog schreiben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 326. x. — **223.** (1569). Da nun über diese Beschwerden noch keine Antwort erfolgt ist, wird an den Grafen nochmals mit allem Ernst geschrieben. Auf den Fall, daß die mayländische Regierung in ihrem unfreundlichen Benehmen verharren sollte, sollen die Gesandten auf künftige Tagsazung Vollmachten mitbringen, was man für Gegenmaßregeln treffen wolle. Absch. 329. r. — **224.** Es wird nun, da immer noch keine Antwort eingelangt ist, an den Grafen von Anguisola nochmals geschrieben und mit allem Ernst Antwort begehrt. Uri soll persönliche Schritte beim Grafen thun, damit eine Antwort vom Gubernator erfolge. Der Handel wird übrigens ad instruendum genommen, um sich nicht entsprechenden Falls auf nächstem Tage über angemessene Schritte gegen Mayland berathen zu können. Absch. 332. b. — **225.** Da wiederum Anzug geschieht, wie auf

mayländischem Gebiet die eidgenössischen Unterthanen bei Ankauf von Getraide und von Gütern und bei Erbfällen so unnachbarlich gehalten werden, da ferner der Landvogt und die Landschaft Lauis ihre Beschwerden sammt dem Decretal einschiken, und da der Graf von Anguisola eine Antwort darüber an Zürich erlassen hat, so werden die Gesandten der sechs Orte, welche anderer Geschäfte wegen über das Gebirg zu reiten im Begriff sind, beauftragt, die ennetbirgischen Landvögte vor sich zu bescheiden, die Beschwerden der Unterthanen zu vernehmen und zu verzeichnen und jedem Ort eine Abschrift davon mitzutheilen, um auf nächste Jahrrechnung darüber instruieren zu können. Absch. 336. e. — **226.** Der mayländisch-spanische Gesandte versichert die Eidgenossen der wohlwollenden Gesinnungen des Königs und des Gubernators gegen sie. — Beschwerde der Eidgenossen über verschiedene Feindseligkeiten und Grenzplakereien von Seiten der Mayländer gegen die Angehörigen der ennetbirgischen Herrschaften. (S. d. Absch. 339. p.). — **227.** Auf den Bericht von Schwyz, daß die Mayländer viel Korn und Wein in den ennetbirgischen Herrschaften bestellen und aufkaufen und daß man bei Zeiten einer Theurung vorbeugen müsse, wird beschlossen, es sollen den Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden Instructionen darüber mitgegeben werden. An die ennetbirgischen Landvögte wird geschrieben, sie sollen weder Vieh, noch Kastanien, Hirs und anderes Getraide ab dem eidgenössischen Gebiet verkaufen oder wegführen lassen, bei gebührender Strafe. Absch. 348. a. — **228.** Der spanische Gesandte gibt schriftlich Antwort auf die Klagartikel der ennetbirgischen Unterthanen. Diese wird dem Landvogt und Landschreiber von Lauis mitgetheilt, um sie der Burgerschaft von Lauis zu eröffnen und auf nächster Tagsazung darüber Antwort zu geben.—Auf die an den Gesandten gestellte Frage, ob er vom König oder vom Gubernator zu Mayland keine weitern Instructionen hinsichtlich des feilen Kaufs besize, erwiedert er: Die ennetbirgischen Unterthanen wissen wohl, wie groß der Mangel an Korn dieses Jahr im Herzogthum Mayland sei, so zwar, daß man solches aus Sizilien habe beziehen müssen; daher könne Mayland einsweilen den feilen Kauf nicht bewilligen, werde aber in bessern Zeiten gern entsprechen. — Dieser Bescheid wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort bis zum nächsten Tag darüber berathe und seinen Gesandten Instructionen ertheile, was weiter hierin zu thun sei. Absch. 349. n. — **229.** In das Gesuch der ennetbirgischen Landschaften um die Bewilligung, das nöthige Korn in der Eidgenossenschaft kaufen zu dürfen, und sich für sie beim Herzog von Savoyen zu verwenden, wird nicht eingetreten; dagegen werden Lucern und Zug ersucht, den Kaufleuten von Uri zu erlauben, mehr Korn kaufen zu dürfen. — Der Landschreiber zu Lauis, Mansuet zum Brunnen, wird an den Herzog von Savoyen abgeordnet, um im Namen der vier ennetbirgischen Landvogteien die Erlaubniß auszuwirken, ein Quantum Korn im Piemont ankaufen und in ihr Land abführen zu dürfen. Absch. 349. r. — **230.** (1570). Eine Anzeige des Landvogts von Lauis über das Benehmen des mayländischen Commissärs von Porlezza gegen einen gewissen Lago von Lauis, der zu Ostia für seinen Hausbedarf etwas Korn gekauft hatte, wird in den Abschied genommen. Dem Landvogt wird die Weisung ertheilt, den benannten Commissär oder dessen Mithaften auf Betreten gefänglich einzuziehen und dann an Zürich davon Anzeige zu machen. Absch. 355. b. — **231.** Diese Weisung an den Landvogt wird wiederholt. Absch. 359. kk. — **232.** Dem Landvogt wird anbefohlen, alles mögliche anzuwenden, damit er den Commissär von Porlezza in seine Gewalt bekomme. Absch. 360. k. — **233.** Abgeordnete von Lauis, Castagnola und Gandria begehren, daß man einen Augenschein aufnehmen möchte über ihre Anstände mit den mayländischen Gemeinden „Lentio" (Lanzo) und Rampogno, betreffend Waidgang und Holzung. Weil man jedoch wahrgenommen hat,

daß die Mayländer mit Büchsen und Stangwehren bewaffnet sich zusammenrotten, wird der Handel verschoben und ad referendum genommen. Absch. 363. f. — **234.** (1571). Der savoyische Gesandte Herr von Roll meldet, daß die ennetbirgischen Unterthanen Bescheinigungen nicht allein von den Eidgenossen, sondern auch von ihren Amtsleuten und sogar von Privatpersonen beibringen, um Korn und Getraide zu erhalten; da aber einige dieser Scheine mit unbekannten Siegeln besiegelt seien und da er auch Andern erlaubt habe, Korn im Piemont anzukaufen, so begehre er, daß man jene Scheine nur mit Vorsicht ausstelle, damit er nicht veranlaßt werde, keinem mehr den Getraidekauf zu bewilligen. — Es werden daher an die ennetbirgischen Landvögte die entsprechenden Weisungen erlassen. Absch. 377. dd. — **235.** (1572). Abgeordnete von Lauis, Luggarus, Bellenz und Mainthal führen Klage, daß sie ihre auf mayländischem Gebiet liegenden Güter nicht frei benüzen dürfen, daß ihnen der freie Kornkauf im Herzogthum Mayland versagt werde, daß sie das Korn, welches sie in Savoyen, Parma und in andern Ländern befreundeter Fürsten gekauft haben, nicht frei durch das mayländische Gebiet führen dürfen, indem ein Commissär, der theuer bezahlt werden müsse, das gekaufte Korn von einer Grenze bis zur andern begleite, daß endlich die Mayländer sich Gebietsverlezungen erlauben. Nachdem man diese Beschwerden angehört und daraus neuerdings ersehen hat, wie die mayländischen Beamten gegen die ennetbirgischen Unterthanen der Eidgenossen statt Freundschaft und gute Nachbarschaft nur Troz und Hochmuth erzeigen, obwohl die Eidgenossen den Mayländern freien Handel und Wandel gestatten, so wird dem mayländischen Gesandten Pompejus della Croce dieses alles vorgehalten mit der Bitte, gehörigen Orts für Abhülfe zu sorgen, indem man die Sache sonst an die höchsten Gewalten kommen lassen müßte; was aber hieraus entspringen würde, möchte die Zeit lehren. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 390. l. — **236.** Abgeordnete der ennetbirgischen Vogteien bitten um Aufhebung des Jahrrechnungsbeschlusses, gemäß welchem Empfehlungen an Savoyen für Kornkauf nur den eidgenössischen Gesandten zustehen und nicht auch, wie früher, den Landvögten und Communen; sie beschweren sich über Auferlegung einer Tell und Erhöhung der Zölle auf savoyischem Gebiet; sie beschweren sich ferner, daß während früher 12 Viertel Getraide für 1 Saum gerechnet worden, nunmehr 8 Viertel Kernen oder 10 Viertel Roggen für 1 Saum berechnet werden; endlich daß der Herzog von Savoyen ein Mandat erlassen habe, gemäß welchem fremde Handwerker, Meister oder Gesellen, die auf savoyischem Gebiet arbeiten, dem Herzog jährlich 1 Krone, Lehrjungen aber 4 „Regiale" zahlen sollen; sie bitten dringend um Abhülfe dieser Beschwerden. Daher wird der Landschreiber von Lauis beauftragt, ohne Verzug dem Herzog diese Klagen vorzubringen und gemäß Bündniß um Bewilligung des freien Kaufs und um Aufhebung der neuen Zölle und Steuern anzuhalten. — Die Sache wird übrigens ad instruendum auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Absch. 390. m. — **237.** Der Ambassador des Königs von Spanien und des Gubernators zu Mayland, Pompejus vom Kreuz, meldet, daß ihn der lezthin gefaßte Beschluß gegen die mayländischen Beamten nicht wenig befremde und daß er erwartet habe, man würde zuvor ihn in Kenntniß sezen, indem er sich genügend hätte verantworten können; denn es sei nicht richtig, daß den eidgenössischen Angehörigen der Durchpaß aus dem Piemont durch das Herzogthum nicht gestattet worden, indem man ihnen über 8000 Saum ohne irgend eine Transitgebühr durchzuführen bewilligt habe, was sich jährlich auf einige tausend Kronen belaufe und gar keine Verpflichtung sei; wenn den Angehörigen der Eidgenossen ihre auf mayländischem Gebiet wachsenden Früchte heimzuführen nicht erlaubt worden, sei es nur aus dem Grund geschehen, um der Wiederkehr einer Theurung vorzubeugen; er wünsche übri-

gens, daß man ihn von solchen Klagen jederzeit in Kenntniß seze. — Diese Verantwortung wird in den Abschied genommen und den ennetbirgischen Landvögten mitgetheilt, damit sie auf nächstem Tag darauf antworten können. Absch. 396. o. — **238.** Von den ennetbirgischen Landvögten langt der Bericht ein sammt den darüber aufgenommenen Kundschaften, wie ihre Unterthanen so gar unfreundlich und unnachbarlich von den Mayländern behandelt werden, daß namentlich der Landvogt von Mendris seines Lebens nicht mehr sicher sei und daß man daher das Gericht von Balerna auch nach Mendris verlegen möchte.— Der Handel wird ad referendum genommen. Absch. 405. r. — **239.** Da die ennetbirgischen Unterthanen schon lange über Verkehrsbeschränkungen und Neuerungen ab Seite der Mayländer sich beklagt hatten, jedoch stets ohne Erfolg, und da der spanisch-mayländische Gesandte vom Kreuz im Namen des Königs und der mayländischen Regierung sich gegenwärtig darüber entschuldiget, wird zur Erhaltung guter Freundschaft und Nachbarschaft verordnet: Es sollen Gesandte von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden zu gelegener Zeit mit dem Herrn vom Kreuz zusammen kommen, um eine Vereinbarung zu versuchen. Die eingenommenen Kundschaften werden Lucern in den Abschied gegeben. Inzwischen sollen die ennetbirgischen Landvögte ihre Unterthanen ermahnen, sich aller Freundschaft und Nachbarschaft gegen die Unterthanen des Herzogthums zu befleißen. Absch. 406. n. — **240.** (1573). Der Landschreiber wird an den Gubernator von Mayland abgeordnet, um darüber Beschwerde zu führen, daß seine Unterthanen in „Vegiez" (? Vigezzo-Thal) mit bewaffneter Hand von einer streitigen Sache Besiz genommen, daß seine Beamten den Fischern von Lauis ihre Garne, der Commissär zu Porlezza ein Schiff mit Korn auf eidgenössischem Gebiet weggenommen haben, und daß den eidgenössischen Unterthanen nicht gestattet werde, für einen Bazen Brod ab dem mayländischen Gebiet wegzutragen. Absch. 416. n. — **241.** In Ausführung des Auftrags auf der Tagsazung zu Baden vom 7. December 1572 wird zwischen den vier Orten und dem spanischen Gesandten folgendes verhandelt: 1) Hinsichtlich der Verabfolgung oder des Bezugs der auf mayländischem Gebiet wachsenden Früchte von Gütern, welche eidgenössischen Unterthanen angehören, will der spanische Ambassador sich dazu verstehen, daß diese Früchte ohne Tratta abgeführt werden dürfen, wenn gerade keine Theurung herrsche; zu Zeiten von Theurung aber könne dieses nicht stattfinden, indem der Gubernator zuerst für sein Land sorgen müsse. Die eidgenössischen Gesandten dagegen verlangen freie Benuzung der Güter ohne allen Vorbehalt. Der Ambassador will diesen Punkt nochmals an den Gubernator bringen. 2) Hinsichtlich des Zolls von anderwärts gekauftem und durch das mayländische Gebiet zu führendem Getraide bemerkt der Ambassador, daß alle Nachbarn Maylands, ja selbst die eigenen Unterthanen, den Zoll bezahlen müssen, daß aber der Gubernator diesen Zoll für die Eidgenossen um den vierten Theil herunter sezen, gegen einzelne jedoch freie Hand behalten wolle; bezüglich der dieses Transitgut begleitenden Commissäre habe der Magistrat verordnet, daß jedem, nebst der Zehrung für ihn und sein Pferd, nur 4 mayländische Pfund oder 16 constanz. Bazen täglich bezahlt werden müssen, daß die Fracht durch selbe nicht aufgehalten werden dürfe und daß für jeden Transport immer nur Ein Commissär nöthig sei. Die eidgenössischen Gesandten dagegen begehren, daß kein Zoll bezogen werde, indem auch ihrerseits bei der Ausfuhr von Wein, Vieh, Schmalz, Leder, Holz, Kohlen u. s. w. nur ein ganz unbedeutendes Weggeld erhoben werde. Der Ambassador verspricht, sich nochmals dahin verwenden zu wollen, daß die Tratta auf einen billigen Fuß gesezt werde. 3) Der Ambassador verantwortet sich auf die Klage, daß die mayländischen Beamten die eidgenössischen Angehörigen nicht nur durchsuchen, sondern ihnen selbst bis über die Grenzen nachjagen und das ihrige ihnen wegnehmen, wie es besonders denen

von Mendris, welche die Märkte zu Como besuchen, begegnet sei. 4) Hinsichtlich der Klage derer von der Treiß (Tresa), daß ihnen die von Lavena ihr Vieh ab den Waiden gepfändet haben und daß sie haben Bürgschaft geben müssen, die Steuern von ihren auf mayländischem Gebiet besitzenden Gütern, wie die Unterthanen des Herzogthums, zu bezahlen, verantwortet sich der Ambassador, daß selbe sich nicht beklagen können, wenn sie wie die Unterthanen selbst behandelt werden. 5) Die Anstände hinsichtlich der Marchen hofft man auf friedlichem Wege beilegen zu können. 6) Um die großen Kosten bei dergleichen Anständen zu verhüten und um schneller zu einem für beide Theile befriedigenden Resultat zu gelangen, wird vorgeschlagen, die mayländische Regierung soll einen ihr beliebigen Mann in der Eidgenossenschaft, dagegen die Eidgenossen einen solchen in Mayland bezeichnen, welche bei Streitigkeiten sich zu vereinbaren suchen sollen; — wird beiderseits ad referendum genommen. 7) Der Ambassador bittet, man möchte den mayländischen Unterthanen von Lanzo, welchen der Landvogt von Dießbach eine ziemliche Summe abgenommen hat, zu dem ihrigen verhelfen; — wird in den Abschied genommen. 8) Er bittet ferner, man möchte dem Johann Peter „Gassen" (Gaggio) von Como die durch den Landvogt von Mendris zu Handen der Eidgenossen confiscierten Güter wieder zurükstellen, indem jenes Mandat zu Mendris nie bekannt gemacht worden sei; — wird in den Abschied genommen. 9) Ein fast gleicher Handel, betreffend den Johann Anton Tschudi von Uri, wird dem Ambassador vorgehalten; — er hofft, daß die Sache in Güte werde erledigt werden können. 10) Der Ambassador verlangt, daß die von Ligornetto, Stabbio und andern dort herumliegenden an's Mayländische grenzenden Dörfern, welche große Wuhren in den dort stark fließenden Fluß Arona zu bauen beabsichtigen, dieses nicht thun, indem für das daran stoßende mayländische Gebiet Ueberschwemmung zu besorgen wäre; der Landvogt von Mendris wird beauftragt, genauen Bericht darüber zu erstatten. 11) Beiderseits wird das Begehren gestellt, daß die „Banditen" nicht so nahe an den Grenzen geduldet werden möchten; — wird in den Abschied genommen. Absch. 426. a. — **242**. (1574). Auf den Bericht des mayländischen Gesandten über das Resultat der mit den eidgenössischen Abgeordneten gepflogenen Unterhandlungen zur Vereinbarung der zwischen ihnen waltenden Anstände und auf die Mittheilungen der zu Altorf gewesenen Gesandten über die noch unausgetragenen Punkte werden die frühern Gesandten nochmals beauftragt, mit Herrn zum Kreuz sich über diese Artikel zu vereinbaren. (S. d. Absch. 432. e.). — **243**. Verständigung mit dem mayländischen Gesandten über die eingeklagten Punkte. (S. d. Absch. 432. k.). — **244**. Hinsichtlich der Bedrükungen der ennetbirgischen Unterthanen durch die Mayländer wird beschlossen, von den gerade anwesenden ennetbirgischen Landvögten und Amtsleuten Kundschaften aufzunehmen und dann selbe jedem Ort mitzutheilen, damit die Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden darüber instruiert werden, wie diesen Beschwerden abgeholfen werden könnte. Absch. 435. b. — **245**. Bewilligung des Transits durch das Mayländische für die ennetbirgischen Landschaften, den Saum zu 3 Realen. (S. d. Absch. 440. s.). — **246**. Bestätigung dieser Transitgebühr. (S. d. Absch. 445. c.). — **247**. (1575). Laut Abschied zu Baden wird dem Landammann A-Pro von Uri abermals bewilligt, zu Beilegung der Streitigkeiten zwischen den mayländischen und den ennetbirgischen Unterthanen entsprechende Schritte zu thun. Seine Auslagen sollen ihm von den Parteien erstattet werden. Absch. 473. e. — **248**. Der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland berichtet, daß zu Mayland alles das angenommen worden, was die beidseitigen Gesandten mit einander unterhandelt haben; er habe den Auftrag, dieses mitzutheilen und dem Landammann A-Pro die Antwort zuzustellen, wie die Sachen confirmiert worden. Wenn man daher dem

Johann Peter Gaggio seine Güter restituiere, so werden auch jenem von Bissone seine Güter wieder zu Handen gestellt werden. Die Stadt Mayland erbiete sich, an die Leitung des Flußes Gaggiolo in den Lauiser-See einen Beitrag zu leisten. — Die von den Gesandten beider Theile abgeschlossenen Vergleiche über die Landmarchen und die andern Anstände werden bestätigt; die zwei noch unerledigten Punkte aber, nämlich bezüglich des Sees und des Gaggiolo werden den nämlichen Gesandten zur Berichtigung anempfohlen. Absch. 482 h. — **249.** (1576). Ansuchen der Landschaft Luggarus, man möchte die ennetbirgischen Unterthanen beim Abschluß eines Bündnisses mit dem Herzog von Savoyen gnädig bedenken. (S. d. Absch. 494. b.) — **250.** Ein Vortrag des Gesandten des Gubernators Markgrafen von Ayamonte, womit er die Anzeige macht, daß der König die Uebereinkunft hinsichtlich der Anstände zwischen einigen Mayländern und den ennetbirgischen Landschaften, welche die Eidgenossen am 18. December verflossenen Jahres bereits angenommen, ratificiert habe, wird angemessen verdankt. Absch. 497. i. — **251.** (1578). Landammann Schorno bringt in Erinnerung, daß man nunmehr, da man vom König von Spanien um thätliche Hülfe angesprochen werde, auch für die ennetbirgischen Unterthanen sorgen sollte, damit ihnen der freie Kauf im Herzogthum Mayland bewilligt werde. Absch. 554. d. — **252.** (1579). Dem Landschreiber von Luggarus werden Empfehlungsbriefe an die Herzoge von Ferrara, Mantua und Piacenza ertheilt, um dort Korn für die ennetbirgischen Unterthanen zu kaufen. Absch. 560. q. — **253.** (1581). Da denen von Lauis und Mendris, welche Güter auf mayländischem Gebiet besizen, nicht gestattet wird, den Ertrag derselben nach Hause zu ziehen, indem sie denselben auf mayländischem Boden verkaufen müssen, während den Mayländern, welche auf eidgenössischem Gebiet Güter besizen, der freie Bezug der Nuzung gestattet ist, wird dem Landvogt zu Lauis aufgetragen, beim Magistrat zu Mayland Reclamationen darüber zu erheben. Absch. 603. r. — **254.** Die sechs mit Savoyen verbündeten Orte sezen fest, daß man keinem ennetbirgischen Unterthanen mehr Licenzen für den Bezug von Korn und Getraide ab savoyischem Gebiet ertheilen solle, sondern daß gemäß Bündniß die savoyischen Amtsleute selbe zu ertheilen haben. Absch. 605. m. — **255.** Die Gesandten von Lucern und Unterwalden sollen im Namen der sechs mit Savoyen verbündeten katholischen sowie der übrigen sechs Orte mit den savoyischen Gesandten bezüglich der Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen zu unterhandeln Vollmacht haben. (Missiv der XII Orte an den Herzog. 25. Februar). Absch. 605. p. — **256.** Hauptmann Peter Orelli von Luggarus und Galeazzo „Franschon" (Franzoni) aus dem Mainthal waren vor einigen Monaten an den Herzog von Savoyen abgeordnet worden, um im Namen der XII Orte einige Beschwerden bezüglich des Kornkaufs, des Siegelgelds für die Licenzen, des Zolls und der Tratten zu Vercelli u. a. m. vorzubringen. Sie hatten ein befriedigendes Resultat ausgewirkt. (Verständigung mit Savoyen über Haltung der Capitel. 15. Mai). Nun bitten sie um Entschädigung für ihre Auslagen von beiläufig 250 Kron., da die Landschaften, namentlich Lauis, ihnen solche verweigern. — Da man aber die Kostensumme unverhältnißmäßig hoch findet, so wird dem Fiscal von Luggarus aufgetragen, eine specificierte Rechnung von den Reclamanten zu verlangen und selbe in Gegenwart derer von Lauis auf nächstem Tage vorzulegen. Absch. 611. n. — **257.** (1583). Uri berichtet, daß das Tribunal von Mayland vor einigen Tagen wegen der bei Luggarus sich zeigenden Pestilenz einen Commissär, genannt Maximilian Calvi, auf den Langensee abgeordnet habe und daß dieser Commissär von denjenigen, welche den Langensee mit Waaren passieren, eine Auflage oder Ranzion erhebe, ja daß er selbst auf öffentlichem Markt zu Luggarus, ungeachtet aller Reclamationen, diese Auflage von Personen, welche mit ihren Waaren nach Mayland schiffen

wollen, einziehe. Daher wird an den Gubernator zu Mayland ganz ernstlich geschrieben, er möchte diesen Commissär an Leib und Gut bestrafen und dazu anhalten, daß er das den Unterthanen abgenommene Geld zurükerstatte, indem man sich sonst auf andere Weise zu helfen suchen würde. Absch. 657. f. — **258**. Der Gesandte des Königs von Spanien und des Herzogs von Mayland, Pompejus vom Kreuz, dankt für die Begrüßung des neuen Gubernators, Herzogs zu Terra Nova, durch Landammann Lussi im Namen gemeiner Eidgenossen und beschwert sich sodann, daß ungeachtet eines frühern Verbots die von Mendris einen großen Graben gemacht, um den Bach Gaggiolo auf mayländisches Gebiet zu leiten, was lezterm aber großen Schaden bringe, und verlangt deßhalb Abhülfe. — Es wird ihm für seine freundschaftlichen Eröffnungen gedankt und bemerkt, daß man Befehl ertheilt habe, die angefangenen Arbeiten am Gaggiolo bis auf weiteres einzustellen. Bei diesem Anlaß wird ihm vorgehalten, daß den eidgenössischen Unterthanen, welche Güter auf mayländischem Gebiet besizen, beim Bezug der Nuzung Hindernisse in den Weg gelegt werden, während man den mayländischen Unterthanen, welche Güter zu Mendris und an andern Orten haben, den jährlichen Ertrag ohne irgend eine Belästigung verabfolgen lasse, und daß man daher wünschen müsse, daß die Unterthanen gegenseitig gleich behandelt werden. Endlich wird Beschwerde geführt über die unverhältnißmäßige Abgabe, welche den Viehhändlern unter dem Vorwand der Reinigung von Pestanstekung an der Treiß abgenommen werde. Absch. 657. i. — **259**. (1585). Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht mitgeben, mit Pompejus zum Kreuz und den Abgeordneten der Landschaften, bezüglich der Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen wegen des gehemmten Kornkaufs im Mayländischen und in Betreff der ennetbirgischen Jahrmärkte, zu unterhandeln. Absch. 714. d. — **260**. Uri, Schwyz und Nidwalden beschweren sich, daß ihre Landschaften Bellenz, Riviera und Blegno, wenn die Pest sich irgendwo zeige, abgesperrt, daß der Handel und die Jahrmärkte gehemmt werden und daß dann mayländische Commissarien kommen, welche den Landschaften jährlich bei 1200 Kron. kosten; sie verlangen deßhalb Verwendung beim Tribunal in Mayland, damit der großen Unordnung gesteuert werde. — Sie beschweren sich ferner, daß von dem aus Savoyen durch das Mayländische transitierenden Getraide jezt 20 Realen, statt wie bisher 3, von jedem Saum Korn und 15 Realen von jedem Saum Roggen als Zoll gefordert werden und daß ihre diesfallsigen Reclamationen beim spanischen Ambassador bisher von wenig Erfolg gewesen; sie verlangen auch hierin Schuz. — Der spanische Ambassador Pompejus zum Kreuz, dem diese Beschwerden mitgetheilt worden, verantwortet sich bezüglich beider Artikel. Auf seine Veranlassung wird sodann an den König von Spanien und an den Gubernator zu Mayland geschrieben und um Abschaffung benannter Beschwerden ganz ernstlich angehalten. — Und damit eine Ordnung gemacht werde, wie man sich in Zukunft zu Zeiten der Pestilenz zu verhalten habe, werden Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden beauftragt, in aller Orte Namen Gesandte nach Bellenz abzuordnen, um mit den Abgeordneten des Tribunals zu Mayland das entsprechende zu verordnen; auch der Landschreiber zu Lauis und der Landeshauptmann zu Luggarus sollen zu diesen Verhandlungen beigezogen werden. (Act. 16. Juli). Absch. 716. bb. — (Das Verkommniß wurde dann später zu Bellenz am 12. August abgeschlossen. S. Staatsarch. Lucern; Akten: Spanien und Mayland.) **261**. Bezüglich der Abordnung von Gesandten nach Mayland wegen des Kornkaufs der ennetbirgischen Unterthanen wird der Vorschlag Zürichs angenommen, dahin gehend, daß Uri einen oder zwei Boten dahin abfertigen soll. An Zürich wird davon Meldung gemacht. Absch. 721. b. — **262**. (1586). Auf die Klagen der Landschaft Luggarus über Sperrung des Kornkaufs von Seiten Maylands wird an Pom-

pejus zum Kreuz mit allem Ernst geschrieben. Auch wird mit dem savoyischen Ambassador Rükſprache gehalten, daß er dazu behülflich sein möchte, damit der Landschaft in ihrer Noth geholfen werde. Bei erster Gelegenheit soll auch nach Mayland geschrieben werden in Betreff des Holzes, das die von Canobbio auf dem See den eidgenössischen Unterthanen mit Gewalt wegnehmen und vorenthalten. Absch. 752. f.— **263.** Die Gesandten von Uri melden, daß Mayland ein strenges Mandat in Betreff des Kornkaufs der ennetbirgischen Unterthanen erlassen, daß der Herzog sich auf die dagegen gemachten Reclamationen entschuldiget, daß der päpstliche Legat auf seiner Durchreise einen willfährigen Bescheid vom Herzog ausgewirkt und auf den Fall, daß nicht anders könnte geholfen werden, in Aussicht gestellt habe, der Papst werde aus seinen Kornkammern nachhelfen. Absch. 754. f. — **264.** Auf eingegangene Klagen über verschärfte Mandate im Mayländischen bezüglich des Kornkaufs und über deren strenge Vollziehung durch die mayländischen Beamten werden zwei Gesandten an den Gubernator abgeordnet, um die Aufhebung dieser Mandate mit allem Ernst zu begehren. (S. d. Absch. 755. d.)— **265.** Auf die Relation der von Mayland zurükgekehrten Gesandten über ihre Verrichtungen beim Gubernator wird an diesen nochmals ganz ernstlich um Freigebung des Transits und um Aufhebung der Mandate geschrieben. Den spanischen Ambassador will man mündlich darum ansprechen. Im nicht entsprechenden Falle will man sich über Retorsions-Maßregeln verständigen. Durch Wegweisung der mayländischen Banditen aus den ennetbirgischen Landschaften hofft man Willfährigkeit für den feilen Kauf zu erlangen. Das Gesuch der ennetbirgischen Landschaften um einen Beitrag an obige Gesandtschaftskosten nach Mayland wird abgeschlagen. (S. d. Absch. 758. a.).

6. Kriegssachen.

Art. 266. (1557). Maßnahmen wegen der an den Grenzen vorkommenden Kriegsbewegungen. (S. d. Absch. 48. a. und b.). — **267.** (1582). Die ennetbirgischen Unterthanen sollen wegen des an den Grenzen sich sammelnden Kriegsvolks dazu angehalten werden, mit Büchsen, Gewehr und Harnischen nach eines Jeden Vermögen sich zu versehen; jedoch soll nicht Gewinn dabei gesucht werden. (S. den Absch. 632. i.). — **268.** (1586). Ueber das Begehren des Laurenz Rusca von Lauis, betreffend Salpeterfabrication in den ennetbirgischen Landschaften, soll jedes Ort seine Boten über's Gebirg instruieren. Absch. 743. k.

Geschüz zu Irnis und Bellenz.

Art. 269. (1556). Meister Schmid von Lucern, der das Geschüz zu Irnis (Giornico) beschlagen hat, bittet um einige Entschädigung für Schaden und Versäumniß und wird von Sekelmeister Dulliker unterstüzt. Daneben beschweren sich auch die Schlosser, Tischler und Wagner über Schaden wegen Versäumniß und Theurung und bitten um einige Entschädigung.—Wird zur Instruierung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 5. c. — **270.** Magnus Beßler von Uri, alt-Landvogt von Livinen, wünscht seine Rechnung über Herstellung des Geschüzes zu Irnis abzulegen. — Wird auf nächste Tagsazung zu Baden verschoben. Ebendahin wird auch das Entschädigungsgesuch der Meister, welche daran gearbeitet haben, gewiesen. Absch. 13. c. — **271.** Das Entschädigungsgesuch des Meisters Joachim Schmid von Lucern, der das Geschüz zu Irnis beschlagen hat und dadurch in große Kosten und um seine Kunden gekommen ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 18. c. — **272.** Vogt Beßler von Uri legt Rechnung ab über die Kosten für Instandstellung des Geschüzes; sie belaufen sich auf 1130 Kronen; das Geschüz

besteht aus 18 großen Stüken und 16 Hakenbüchsen und ist zu Irnis, Luggarus, im Urner-Schloß und im Unterwaldner-Schloß zu Bellenz und endlich zu Lauis vertheilt. Die Frage, ob man auch Pulver und Steine dorthin thun wolle, wird in den Abschied genommen. Absch. 20. x. — **273.** (1557). Die Rechnung über die Kosten für Ausrüstung der Geschüze zu Irnis wird gutgeheißen. Der Anzug über Ergänzung des Pulvers und der Steine wird jedoch nochmals in den Abschied genommen. Inzwischen soll sich Vogt Beßler erkundigen, wie viele Steine zu jedem Stük vorhanden, und soll von allen Büchsen das Maß nehmen, damit man wisse, wie groß man die Kugeln gießen lassen soll. Ueber dieses und über Anschaffung und Aufbewahrung des Pulvers u. a. m. sollen die Boten auf nächste Tagsazung instruiert werden. Absch. 26. e. — **274.** Obwohl die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden meinen, daß ein Revers über das Eigenthumsrecht der XII Orte auf das zu Bellenz stehende Geschüz nicht mehr nöthig sei, so besteht man doch darauf, daß sie einen solchen Revers bis zur nächsten Tagsazung ausstellen, damit die Sache nicht in Vergessenheit komme. Absch. 26. ff. — **275.** Es wird von der Mehrheit nicht für nöthig erachtet, Büchsensteine und Pulver beim Geschüz zu Irnis aufzubewahren, indem man ja bald das nöthige hingeschafft habe; in Betreff der Kugeln jedoch soll Lucern im Eisenerz zu Unterwalden, Basel zu „Kandel" und Solothurn zu Balsthal Erkundigungen einziehen, was man von einem Zentner Karthaunen-, Rothschlangen-, Halbschlangen- und Falkonetlikugeln zu gießen und nach Lucern zu liefern geben müsse, und auf nächstem Tag darüber berichten; es soll dann auch jeder Bote Vollmacht mitbringen, wie viel und wo man selbe zu gießen verdingen wolle. Absch. 28. k. — **276.** Da von den frühern 15 oder 18 ausgerüsteten Stükbüchsen nur noch 10 Stük zu Irnis sich vorfinden, wird beschlossen, auf der Heimreise zu Bellenz und zu Irnis Erkundigungen einzuziehen, wo die fehlenden hingekommen seien. Absch. 35. l. — **277.** (1558). Die III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden sollen den übrigen Orten auf künftigem Tag zu Baden eine Urkunde zustellen, daß die zu Bellenz und Livinen befindlichen Geschüze den XII Orten gemeinsam angehören, und daß sie selbe, so lange sie in ihrer Verwahrung seien, gut unterhalten wollen. Absch. 56. ii. — **278.** Die Boten von Uri und Unterwalden erbieten sich, auf dem nächsten Tage zu Baden den gewünschten Revers ausstellen zu wollen. Absch. 57. f. — **279.** Uri und Unterwalden erklären sich zur Ausstellung des Reverses bereit, Schwyz aber weigert sich dessen. Daher wird lezteres aufgefordert, auf nächster Tagleistung zu erklären, ob es die Bescheinigung geben wolle oder nicht, ansonst man sich genöthigt sehen würde, entweder das Geschüz zu theilen oder es zum andern in Irnis befindlichen zu stellen. Absch. 64. ff. — **280.** Nachdem bezüglich des Reverses auch die Bedenken von Schwyz in Folge näherer Erläuterungen gehoben worden, wird den III Orten anempfohlen, auf nächstem Tage den neun Orten selben einzuhändigen. Uri soll dazu noch bescheinigen, daß die zu Irnis aufbewahrten Doppelkarthaunen, Schlangen und Falkonetli gemeiner Eidgenossen Eigenthum seien. Absch. 66. k. – **281.** Meister Thumysen berichtet, daß die „Lehren" zu den für das Geschüz zu Irnis bestimmten Kugeln fertig seien und daß nunmehr der Meister, der dieselben verfertigt hat, seinen Lohn begehre und zu wissen wünsche, wohin er selbe schiken solle. Es wird beschlossen: Die Kosten für Verfertigung dieser Lehren sollen aus den Zöllen von Luggarus und Lauis bezahlt werden, sowie man früher die für Fassung der Büchsen auch daraus genommen hat; Meister Thumysen soll die Lehren sammt dem Verzeichniß, wie viel Kugeln zu jedem Stük sein müssen, an Basel zu Handen der Gießer zu Kandel senden; Basel soll dann bei Ablieferung der Kugeln untersuchen, ob diese der Bestellung entsprechen. Absch. 66. z. — **282.** (1559). Die III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden sollen

auf nächsten Tag zu Baden den immer noch ausstehenden Revers über das zu Bellenz stehende Geschüz einbringen; im Urner-Schloß zu Bellenz befinden sich zwei Falkonetli oder Halbschlangen, im Unterwaldner-Schloß ein Falkonetli und in der Stadt Bellenz drei Halbschlangen; diese sollen im Brief verzeichnet werden. Absch. 72. gg. — **283.** (1560). Dem Landvogt zu Lauis wird geschrieben, er soll die 234 Gl. 24 Schl. 10 Hlr., welche Basel für die nach Irnis gelieferten eisernen Büchsenkugeln fordert, aus der Zollkasse zu Lauis nehmen und auf nächsten Tag nach Baden senden, damit man Basel bezahlen könne. Absch. 111. w. — **284.** (1568). Dem Gesandten von Uri und dem Landvogt zu Lauis, Franz Rudela von Freiburg, wird Vollmacht ertheilt, die nöthigen Reparaturen am Dach u. s. w. des Geschüzhauses zu Irnis vornehmen, die Geschüze einschmieren zu lassen und die Kosten aus der Kammer zu bezahlen. Absch. 312. b. — **285.** Der Statthalter zu Uri wird beauftragt, das Zeughaus zu Irnis gehörig eindeken und einen Graben ringsum machen zu lassen und die Geschüze in guten Stand zu stellen. Daneben wird in den Abschied genommen, ob man eine geeignete Person für die Besorgung des Geschüzes anstellen und besolden, und was man mit den acht ungerüsteten ehernen Doppelhaken zu Luggarus anfangen wolle. Absch. 314. a. — **286.** (1579). Das Gesuch des Pannerherrn „Judis" (Giudici) von Irnis um Bezahlung der ihm für das Geschüz zu Irnis noch schuldigen 7 Gulden wird in den Abschied genommen. Absch. 568. a. — **287.** (1585). Pannerherr Giudici aus Livinen, dem vor einigen Jahren die Aufsicht über das große Geschüz zu Irnis übertragen und dafür jährlich nebst Vergütung der Auslagen ein Kleid geschenkt worden, meldet, daß er abermals Vergütung einiger Auslagen zu fordern habe und daß ihm seit einigen Jahren nichts mehr geschenkt worden. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 720. a.

7. Flüsse und Bäche.

Art. 288. (1580). Es wird an die von Lauis und Luggarus in Betreff Räumung des versezten Baches zu Lauis, sowie bezüglich der Beschwerden, die sie den Wein-Säumern zufügen, ganz ernstlich geschrieben. Uri soll inzwischen einen vor zwei Jahren vorgekommenen ähnlichen Handel hervorsuchen und auf nächstem Tag darüber berichten. (Missiv der V Orte an die Landvögte von Lauis und Luggarus, sie sollen die Betreffenden dazu anhalten, das Flußbett zu räumen, die Dämme zu entfernen und die Breite gemäß Spruch von 1522 wieder auf 36 Schuh oder 18 Stangen herzustellen; sie sollen ferner die von Lauis auffordern, den Säumern allen Vorschub zu leisten und ihnen kein „Guidengeld" abzufordern; d. d. 5. Januar. — Ennetb. Absch. III. 277.) Absch. 576. g.

8. Zollsachen.

Art. 289. (1557). Hinsichtlich der Verleihung der Zölle wird beschlossen, jene, denen der Zoll zu Lauis und zu Luggarus auf eine bestimmte Anzahl Jahre verliehen worden, dabei bleiben zu lassen, nach Abfluß derselben aber diese Lehen nur noch auf zwei Jahre zu verleihen, und zwar abwechselnd das eine Jahr das zu Lauis und das andere Jahr jenes zu Luggarus; diese Zölle sollen stets an öffentlicher Gant versteigert und dem Meistbietenden verliehen werden; die Boten dürfen vom Lehenzins nichts nachlassen, außer in Zeiten von Krieg oder Seuchen; auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen sollen die dortigen Aemter und Zölle verliehen werden, auf den Jahrrechnungen zu Baden aber die diesseitigen, und es soll kein Theil in des andern Befugnisse Eingriffe thun. Absch. 26. a. — **290.** Deßgleichen.

Absch. 28. d. — **291.** (1563). Eine Beschwerde Zürichs, daß einige zu Zürich niedergelassene Luggarner an den Zollstätten zu Lauis und Luggarus wie Fremde gehalten werden, während alle Burger, Hintersaßen und Einwohner der Eidgenossen daselbst Zollfreiheit zu genießen haben, wird ad instruendum genommen. Absch. 205. cc. — **292.** (1564). Zürich begehrt Antwort in Betreff der Luggarner, welche sich in Zürich niedergelassen haben, damit nicht später andern seiner Burger und Hintersaßen begegne, daß man sie zu Lauis und Luggarus nicht zollfrei lassen wolle. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 213. z.— **293.** Es wird erkennt, daß die in Zürich niedergelassenen verbannten Luggarner zu Lauis und Luggarus nicht Zollfreiheit zu genießen haben, daß man im übrigen jedes Ort und seine Burger und Hintersaßen bei dieser Freiheit wie von Alters her verbleiben lasse. Absch. 219. c. — **294.** (1567). Da leztes Jahr auf den ennetbirg. Jahrrechnungen den Zollnern zu Lauis und Luggarus 600 Kron. an ihrem Pachtzins von der Mehrheit nachgelassen worden, ungeachtet einiger Orte Gesandten nicht dazu stimmen wollten, so wird nun auf der Leztern Beschwerde beschlossen, daß in Zukunft die Gesandten nicht das Recht haben sollen, ohne Vorwissen ihrer Obern den Zollnern etwas nachzulassen, daß auch der einem Ort gebührende Antheil von den andern nicht weggemehret werden dürfe, daß es dagegen jedem einzelnen Ort nicht benommen sei, von seinem Antheil etwas den Zollnern nachzulassen. Absch. 284. o. — **295.** (1576). Die Gesandten von Bern bringen vor: 1) Daß die Zollner zu Lauis und Luggarus stets um Nachlaß am Lehenzins anhalten, daß aber Bern nichts mehr nachlassen, sondern sich streng an den Lehenbrief halten werde. 2) Daß die Landvögte und Amtsleute von den verfallenden Bußen zwei Theile statt nur einen für sich in Anspruch nehmen, daß aber Bern nach alter Uebung seinen Antheil an den zwei Theilen prätendiere. 3) Daß die eidgenössischen Gesandten den um eine bestimmte Summe Bestraften diese Strafe häufig nachlassen, wogegen eine entsprechende Verordnung erlassen werden sollte. — Diese Begehren werden ad instruendum genommen. Absch. 497. s. — **296.** (1577). Da angeregt wird, daß die ennetbirg. Gesandten bei Verleihung der Zölle zu Lauis und Luggarus Geschenke annehmen und diese Zölle um geringere Summen verleihen, als sie ertragen könnten, wird beschlossen, man soll in Zukunft diese Zölle an öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden verleihen. Absch. 515. w.

9. Kirchensachen.

Art. 297. (1558). Früher hatte den ennetbirgischen Landvögten das Recht zugestanden, die erledigten Pfründen zu verleihen und hiefür 35 — 40 Kronen zu nehmen; seit einigen Jahren aber haben die reichen Priester angefangen, einander völlig zu überbieten und 80 — 90 Kronen zu bezahlen, so daß arme gar nicht mehr dazu gelangen können.— Daher wird für nöthig erachtet, dieses in den Abschied zu nehmen, um allfällige Grenzen hierin festzusezen. Absch. 57. d. — **298.** (1560). Da bezüglich der bischöflichen Lehen in den ennetbirgischen Landschaften ungebührlich verfahren wird und deßhalb Klagen eingehen, wird der Bischof von Como um eine Abschrift des Lehenbuchs ersucht. (S. d. Absch 93. c.). — **299.** (1561). Verfügung, jedes Ort soll seinen ennetbirgischen Boten anbefehlen, die Landvögte bei ihren Rechten, bezüglich der Verleihung von Pfründen, unbeeinträchtigt bleiben zu lassen. (S. Vogtei Lauis. Art. 431.) Absch. 120. e. — **300.** (1570). Die abtretenden Landvögte von Lauis und Mendris melden: Es sei an der Stift St. Johann zu Agno eine Chorherrnpfründe ledig geworden, die der erstere gemäß seiner Amtsgewalt dem Priester Galeazzo de Quadrio verliehen; auf die Kunde hievon habe der Bischof von Como diesen Priester citiert und selben zum Aufgeben der Pfründe vermocht und diese dann einem

andern Priester verliehen; das nämliche sei bei zwei erledigten Pfründen in der Landschaft Mendris vorgefallen; solche Eingriffe aber gereichen den Eidgenossen zu großem Nachtheil. — Nachdem man nun den Bischof ersucht hat, er möchte die Landvögte an den betreffenden Ernennungen nicht hindern, erwiedert er, er dürfe gemäß der geistlichen Gebote und des tridentinischen Conciliums, welches von der Mehrheit der Orte angenommen worden, nicht willfahren. — Dieser Handel wird ad referendum genommen. Absch. 360. d. — **301.** Cassation der Wahl des neulich ernannten jungen Propsts zu Luggarus. (S. d. Absch. 367. s.). — **302.** Abordnung von zwei Gesandten an den Cardinal Borromäus, um die Verschmelzung der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus zur Gründung eines Seminariums aus deren Einkünften zu betreiben und ihn an die versprochene Beisteuer zu erinnern. Auftrag an Gardehauptmann Jost Segesser in Rom. (S. d. Absch. 368. b.). — **303.** (1571). In Betreff der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus wird an Solothurn geschrieben. Sobald dann dieses seine Einwilligung nach Lucern geschikt haben wird, soll lezteres im Namen der VII Orte an den Cardinal Borromäus schreiben, er möchte sein angefangenes göttliches Werk, nämlich im Fleken Luggarus „ein Seminarium mit Jesuiten zu pflanzen", fortsezen und dem Landvogt, Statthalter und Landschreiber zu Lauis schreiben, daß sie den Propst, wenn er nicht gehorsam sein wolle, gefangen sezen und ihm unter Androhung der Ungnade der Eidgenossen gebieten, dem Cardinal alle gebührende geistliche Obedienz zu erzeigen und dem tridentinischen Concilium und der vom Papst darüber erlassenen Bulle sich nicht mehr zu widersezen. Absch. 369. gg. — **304.** Da Freiburg und Solothurn sich in Betreff der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus noch zu nichts entschlossen haben und der Papst gemäß Zuschrift des Hauptmanns Jost Segesser sich nicht dazu verstehen will, eine Beisteuer an die Errichtung eines Jesuiten-Seminars zu geben und nur bewilligt, die beiden Propsteien zu verschmelzen, wenn die von Lauis damit einverstanden seien, so wird an Freiburg und Solothurn geschrieben, sie möchten sich in dieser Sache von den katholischen Orten nicht söndern, wie sie versprochen. Dem Cardinal Borromäus wird die Antwort des Papsts (III Idus Martii. [13. März]) mitgetheilt. Absch. 370. a. — **305.** Cardinal Borromäus meldet, daß er bezüglich des Seminariums zu Luggarus ein zustimmendes päpstliches Breve erhalten habe und nur noch vom Obersten der Jesuiten Bescheid erwarte, wann er die „guten Herren" schiken werde. (S. d. Absch. 371. hh.). — **306.** Der Handel, betreffend Verschmelzung der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus und Errichtung eines Seminars, wird wieder in den Abschied genommen. An Freiburg soll geschrieben werden, es möchte sich von den V Orten nicht söndern. Ueber die von Schultheiß Helmli aus Solothurn gebrachte Antwort soll jeder Gesandte referieren. Die Orte, welche zu dem an den Cardinal Borromäus entworfenen Schreiben stimmen, sollen es mit Beförderung an Lucern berichten. Absch. 373. c. — **307.** Die sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen erheben Einsprache gegen die Uebergabe der Propsteien zu Lauis und Luggarus an den Cardinal Borromäus. Die V katholischen Orte aber wollen am Beschluß zu Baden festhalten. (S. d. Absch. 380. a.). — **308.** Man entschließt sich dahin, dem Cardinal Borromäus die beiden Propsteien unter der Bedingung zu übergeben, daß er ein Seminar für Heranbildung gelehrter Priester einrichte und die Einkünfte nicht außer das eidgenössische Gebiet verwende. (S. d. Absch. 380. b.).

Lauis und Mendris.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 1. (1568). Da sich aus den Rechnungen ergeben hat, daß sich die Rathsboten auf lezter Jahrrechnung köstlich tractiert und die Kosten aus der Kammer sich haben vergüten lassen, ferner daß sie beim Landvogt alle Morgen die Morgensuppe essen, so wird zu Abschaffung dieser Mißbräuche verordnet, daß in Zukunft die Gesandten solche Kosten selbst zu bezahlen haben. Absch. 312. f. — **2.** (1575). Auf nächstem Tag zu Baden sollen die Gesandten hinsichtlich des Beisizes des Vogts zu Mendris im Rath daselbst, ebenso hinsichtlich der Besoldung des Landweibels, endlich in Betreff der Steuern zu Lauis instruiert werden. Absch. 480. f. — **3.** (1581). Der Gesandte von Lucern wird zum Sekelmeister bezeichnet, um das Siz- oder Audienzgeld einzuziehen; auch wird die Anschaffung von Sekeln verordnet. Ferner werden zwei Sekelmeister ernannt, um die Unkosten für Almosen, Wascherlohn, Verehrungen u. a. m. zu besorgen; als solche werden der Gesandte von Schaffhausen in der Städte Herberge und der Gesandte von Uri in der Länder Herberge bezeichnet. Absch. 615. a. — **4.** Dem Gesandten von Zürich wird der Auftrag ertheilt, die Zölle und Landsteuern einzuziehen und darauf zu sehen, daß nur gutes gewichtiges Gold eingehe. Auch wird den Zollnern und dem Landessekelmeister sammt den drei Dörfern bei 100 Kron. Buße geboten, ihr Betreffniß bis zum 5. October abzuliefern, was durch den Trompeter bekannt gemacht wird. Absch. 615. b. — **5.** Es wird öffentlich bekannt zu machen befohlen, daß kein Kaufmann, der in den ennetbirgischen Herrschaften wohnt, verpflichtet sei, leichte Kronen für seine Waaren anzunehmen oder andere Münzen, die in seiner Heimath nicht cursieren und die er ohne Schaden nicht absezen kann, es wäre denn Sache, daß der Kauf zwischen Käufer und Verkäufer anders abgeredt worden. Absch. 615. f.— **6.** (1582). Der Gesandte von Lucern wird zum Sekelmeister für den Bezug des Siz- oder Audienzgelds bezeichnet; als Sekelmeister für Berichtigung der Ausgaben für Wascherlohn, Almosen, u. s. w. wird der Gesandte von Basel in der Herberge der Gesandten der Städte und der von Uri in jener der Länder bezeichnet. Absch. 636. a. — **7.** Der Gesandte von Zürich meldet: Er habe von Bern, das wegen drohender Kriegsunruhen den Tag nicht beschiken könne, den Auftrag erhalten, in derer von Bern Namen ihren Antheil an Zoll, Steuern u. s. w. in Empfang zu nehmen und ihre Stimme bei Urtheilen in bürgerlichen und bußwürdigen Sachen abzugeben; er mache diese Anzeige in der sichern Hoffnung, daß man

Bern seiner Stimme nicht berauben werde, sondern ihm das Recht einräume, den benannten Stand in allen Beziehungen zu vertreten. — Weil nun aber noch nie vorgekommen ist, daß ein einzelner Gesandter in gemeinen Sachen zwei Stände vertreten hat, außer wenn er in einem speciellen Fall eines oder mehrerer Stände Stimme schriftlich vorlegen konnte, weil es zudem nicht billig ist, daß ein Abwesender ohne Arbeit gleichen Nuzens theilhaftig wird wie ein Anwesender, endlich damit es keine bösen Consequenzen nach sich ziehe, so wird dem Gesandten von Zürich zwar gestattet, den Antheil Berns an Steuern, Zöllen und andern Einkünften zu Handen zu nehmen, dagegen soll man in besondern Geschäften z. B. Urtheilen u. dgl. die Ankunft des Gesandten von Bern selbst erwarten und keinem Gesandten zwei Stimmen einräumen. Absch. 636. b. — **8.** Auf die Beschwerde des Gesandten von Uri, daß alles, was im Rathssaale verhandelt werde, alsbald außer demselben bekannt werde, was nicht anders möglich sei, als daß entweder jemand aus dem Rath schwaze, oder daß die Unterthanen sich so nahe an die Thüre sezen, daß sie alles hören können, wird dem „klein Weibel" anbefohlen, stets vor der Thüre zu sizen, allfällige Horcher wegzuweisen und zur gebührenden Bestrafung zu verleiden. Absch. 636. k.

2. Amtsrechnungen.

Art.			Absch.
9.	**1556.**	Einnahm. Landsteuer 8378 Pfd. 22 Spagürli; Zoll und Bank zu Mendris 100 Sonnenkron. Zollpacht zu Lauis 650 Sonnenkron.	12. a.
		Ausgab. Für Besoldungen, Geschenke, Unterstüzuugen u. a. m. 126 Kron.; 9 Dike Plappert.	12. i.
10.	**1557.**	Einnahm. Wie Art. 9.	35. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 52 S.-Kron.; 56 Kr.; 14 Dike Plapp.	35. o.
11.	**1558.**	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 900 Sonnenkron.	57. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 99 Kron. 70 Krz.; 52 S.-Kron.	57. m.

Anmerkungen. Die regelmäßigen Einnahmen bestanden: 1) im Ertrag der Landsteuer von 8378 Pfd. 22 Spagürli; an diese entrichteten Lauis 7026 Pfd. 19 Spagürli, die Commune Sonvico 640 Pfd., die Commumne Morco (Morcote) 320 Pfd. und die Commune Ponto (Ponte-Capriasca) 392 Pfd. 3 Spagürli. — Leztere drei werden auch die drei gefreiten Dörfer genannt —; 2) im Pachtzins für Zoll und Bank zu Mendris; 3) im Pachtzins für den Zoll zu Lauis; 4) im allfälligen Ueberschuß der Bußenrechnungen der Landvögte zu Lauis und Mendris, der erst seit 1576 in der Rechnung erscheint.

Die regelmäßigen Ausgaben für Besoldungen u. s. w. bestanden in: Jahrlohn des Landschreibers 52 Sonnenkron. oder 54 Kron. 72 Krz.; Ausfertigung der Abschiede 6 Kron.; der Landvögtin 12 Kron.; ihren Diensten 2 Kron.; den Fiscalen zu Lauis 12 Kron.; den beiden Weibeln 12 Kron.; dem Trompeter 4 Kron.

Die Geldverhältnisse waren folgende:

20 Sonnenkronen	=	21 gemeine oder ital. Kronen.
1 „	=	126 Kreuzer = 1 Kron. 6 Krz.
1 Krone	=	4 Dike = 12 Pfd. = 120 Krz.
1 Diker	=	30 Schillinge oder Kreuzer.
1 Pfund	=	10 Kreuzer = 10 Basler Vierer oder 5 Doppler oder Doppelvierer = 2 gute Bazen.
1 Soldo	=	1 Spagürli = 1 Baslerrappen.

Art.			Absch.
12.	1559.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 1200 S.-Kron.	75. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 141 Kron.	75. k.
13.	1560.	Einnahm. Wie Art. 12.	105 a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 116 Kron.	105 f.
14.	1561.	Einnahm. Wie Art. 12.	134 a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 52 S.-Kron.; 82½ Kron.	134 f.
15.	1562.	Einnahm. Wie Art. 12.	166. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 92 Kron.; vorjährige Schuld an Landvogt Mosmann 93 Kron. 104 Krz.	166. f.
16.	1563.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 1000 S.-Kron.	197. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 93 Kron.	197. k.
17.	1564.	Einnahm. Wie Art. 16.	229. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 95 Kron.	229. h.
18.	1565.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 800 S.-Kron.	249. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 93 Kron.	249. l.
19.	1566.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 700 S.-Kron.	269. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 93 Kron.	269. i.
20.	1567.	Einnahm. Wie Art. 16.	289. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 99 Kron.	289. g.
21.	1568.	Einnahm. Wie Art. 16.	312. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 99 Kron.	312. k.
22.	1569.	Einnahm. Wie Art. 16; überdieß von einer Confiscation 3 Kron. 8 Krz.	340. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 98 Kron.	340. i.
		Der Ueberschuß von 1700 Kron., auf die XII Orte vertheilt, bringt auf jedes 100 S.-Kron.; 38½ ital. Kron.	
23.	1570.	Einnahm. Wie Art. 16.	360. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 98 Kron.	360. m.
		Jedes der XII Orte erhält (außer 48 Kron. für die leztjährige Gesandtsch. nach Mayland u. 20 Krn. Sizgeld) 100 S.-Krn.; 15 kaiserl. Krn. und 1 Dik. Pfg.	360. l.
24.	1571.	Einnahm. Wie Art. 16.	378. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 100 Kron.	378. k.
25.	1572.	Einnahm. Wie Art. 16.	397. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 100 Kron.	397. n.

Art.			Absch.
26.	1573.	Einnahm. Wie Art. 16.	416. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 100 Kron.	416. q.
27.	1574.	Einnahm. Wie Art. 16.	441. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 89 Kron.	441. r.
28.	1575.	Einnahm. Wie Art. 16.	466. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 99 Kron.	466. n.
		Jedes der XII Orte erhält 97½ ital. Kron., 46 S.-Kron., 1 französ. Diken.	466. h.
29.	1576.	Einnahm. Wie Art. 16. Dazu von der Bußenrechn. des Landvogts 141 Kron. 1 Diken 26 Schl.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 103 Kr. 2 Dik. 12 Schl.	
		Ueberschuß 1894 Kron. 23½ Schl.; auf jedes Ort 33 S.-Kr., 123. ital. Kron.	496. f.
30.	1577.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris, wie Art. 9.; Pachtzins vom Zoll zu Lauis 600 S.-Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 107 Kron.	
		Bei der Vertheilung erhält jedes der XII Orte 6 S.-Kron., 106 ital. Kron. (Uri und Glarus, die am Zoll nichts nachlassen, noch überdieß 25 Kron.)	516. m.
31.	1578.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris, wie Art. 9.; Pachtzins vom Zoll zu Lauis 803 Kr. 3 Diken. 6 Schl.; von der Bußenrechnung des Landvogts 2 Kron. 3 Diken. 19 Schl.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 137 Kron. 2 Diken. 4 Schl.	
		Jedes der XII Orte erhält 11 S.-Kron., 110 ital. Kron.	542. l.
32.	1579.	Einnahm. Wie Art. 16.; überdieß von der Bußenrechnung des Landv. 36 Kron. 3 Dik. 12½ Schl.; zusammen 1890 Kron. 13½ Schl.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 167 Kron. 72 Schl.	
		Jedes der XII Orte erhält 143 ital. Kron.	565. o.
33.	1580.	Einnahm. Wie Art. 16.; überdieß v. d. Bußenrechn. des Landv. 41 Kron. 2 Krz.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 189 Kron. 72 Schl.	
		Jedes d. XII Orte erhält 100 ital. Kr. an Gold, 41 Kr. an Silb.	590. l.
34.	1581.	Einnahm. Wie Art. 16.; v. d. Bußenrechn. d. Landvogts. 20 Kron. 21 Krz.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 127 Kron. 72 Krz.	
		Bleiben zu vertheilen 1745 Kron. 100 Krz.	615. k.
35.	1582.	Einnahm. Wie Art. 16.; von der Bußenrechn. d. Landvogts 2 Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 192 Kron. 83 Krz.	636. y.
35.	1583.	Einnahm. Wie Art. 16.; v. d. Bußenrechn. d. Landv. zu Lauis 65 Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 172 Kron. 72 Krz.	
		Bei der Theilung erhält jedes der XII Orte 145 Kron.	659. a.

Art.			Absch.
37.	1584.	Einnahm. Wie Art. 16.; Ueberschuß der Bußenrechnung des Landvogts zu Lauis 63 Kron. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 181 Kron. 12 Krz. Jedes der XII Orte erhält 144 ital. Kron.	686. q.
38.	1585.	Einnahm. Wie Art. 16.; Ueberschuß der Bußenrechn. des Landvogts zu Lauis 12 Kron. 42 Krz. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 198 Kron. 27. Krz. Jedes d. XII Orte erhält 138 ½ Kron.; der Rest v. 5 Kron. 63 Krz. wird den Ueberreutern und Landweibeln geschenkt.	715. g.
39.	1586.	Einnahm. An Landsteuer 8378 Pfd. 13 Schl. l. W. = 698 Kr. 1 Dik. 1 Krz.; Zoll und Bank zu Mendris 100 S.-Kron.; Zollpacht zu Lauis 1000 S.-Kron.; Ueberschuß der Bußenrechn. des Landvogts zu Lauis 49 Kron. 3 Dik. 16 Krz. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 241 Kron. 1 Dik. 21 Krz. Jedes der XII Orte erhält 138 Kron.; der Rest von 5 Kron. 2 Dik. 26 Krz. wird verschenkt.	745. l.

3. Justizsachen.

Art. 40. (1564). Da nach alter Uebung „der Ruf der Audienz", d. h. die Bekanntmachung, daß allfällige Rechtshändel und Appellationen binnen acht Tagen vorzubringen seien, erlassen worden und niemand erschienen ist, so wird beschlossen, dieses in den Abschied zu nehmen, damit man für die Zukunft für Abschaffung der durch das vergebliche Warten verursachten Kosten sorge. Absch. 229. e. — **41.** (1571). Es wird beschlossen: In Zukunft sollen die Landvögte zu Lauis acht Tage vor der Gesandten Ankunft solche Rüfe erlassen und die Parteien auf den ersten Werktag nach Johanni mahnen; eine Anzahl je der ältesten Appellationen sollen auf Einen Tag gesezt werden; denen, welche auf diesen Termin nicht erschienen sind, sie seien von Lauis oder Mendris, soll dann zu Luggarus keine Audienz mehr gegeben werden. Absch. 378. b. — **42.** (1572). Ungeachtet der Landvogt die Audienztage bekannt gemacht hatte, mußte man wieder zwölf Tage ohne Beschäftigung warten. Deßhalb wird nun verordnet, daß in Zukunft der Landvogt den Appellationsparteien einen Tag für die Audienz, und zwar stets auf Einen Tag sechs Appellationen, ansezen solle, ferner daß die Gesandten die Parteien, welche am bestimmten Tag nicht erscheinen, strafen sollen. Absch. 397. h. — **43.** (1579). Da die Gesandten dadurch, daß sie ohne Geschäfte über acht Tage haben warten müssen, in nicht geringe Kosten gerathen sind, wird nochmals verordnet: Es soll gleich bei Ankunft der Gesandten ein Ruf erlassen werden, daß, wer aus den Landschaften Lauis und Mendris sammt dem Gericht zu Morco Händel vorzubringen habe, dieses bis zu einem bestimmten Tag thun solle, indem sonst die Gesandten nach Luggarus abreisen würden; hier ist dann keiner mehr dem andern Antwort zu geben schuldig; nach dem bestimmten Tag erlassene Urtheile sind kraftlos. — Diese Verordnuug wird auf Begehren der Räthe der Landschaft zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 565. i. — **44.** (1581). Wiederholte Verordnung, betreffend die Appellationen: Wer zu rechter Zeit erscheint, dem soll wie billig Recht gesprochen werden; wer aber säumig ist, gegen den soll das land-

vögtliche Urtheil ohne weiters vollzogen werden. Diese Verordnung soll jährlich in den „Audienzruf" gestellt werden. Absch. 615. c. — **45.** Es wird der gewöhnliche Ruf über die Zeit der Vornahme der Händel erlassen; drei Tage werden für das Criminal und zehn Tage für die bürgerlichen Rechtshändel angesezt. Dem Landvogt und den Unterthanen von Mendris oder Balerna und dem Gericht von Morco wird der 5. October zur Audienz bestimmt und dieser Ruf an drei Orten zu Lauis nach altem Brauch durch den Trompeter „ausgeblasen" und eine Copie nach Mendris und Morco geschikt. — (Folgt der Wortlaut des Rufs). Absch. 615. d. — **46.** Dem Gesandten von Zürich wird nach altem Brauch die Vollmacht ertheilt, den Parteien, welche vorgelassen zu werden begehren, Tag und Stunde zu bestimmen; sie sollen ordentlich angeschrieben und der Reihe nach vorgelassen werden; die Umfrage soll er nach alter Uebung beginnen und die Rathsstunde des Morgens und Abends „der Zeit nach" ansezen und den übrigen Gesandten durch den Landweibel anzeigen lassen. Absch. 615. e. — **47**. (1582). Obiger Beschluß wird erneuert mit dem Beifügen, daß der Gesandte von Zürich des Morgens keine Audienz früher als um zehn Uhr und nach dem Imbiß früher als um die „siebzehne" (nach dieses Landes Art) anseze; die Appellationen soll er ordentlich anschreiben und der Reihe nach vorbringen. Absch. 636. c. — **48.** Es wird beschlossen, den gewöhnlichen öffentlichen Ruf, wann die Unterthanen von Lauis, Morco und Mendris zu Vorbringung ihrer Civil- und Criminalhändel zu erscheinen haben, am heutigen Tag zu erlassen und zwar wörtlich wie leztes Jahr. Der Ruf wird in Lauis durch den Landtrompeter bekannt gemacht und an das Schloßthor angeschlagen; Copien davon werden nach Mendris und Morco geschikt. Absch. 636. e. — **49.** (1583). Gleich beim Beginn der Jahrrechnung wurde eine Bekanntmachung erlassen, daß niemand in der Landschaft, weß Standes er auch sei, bei 100 Kronen Buße einen hängenden Rechtshandel vertragen dürfe, so lange die Gesandten hier anwesend sind. Gegen diese Verordnung erheben die Landräthe und Fürsprecher sammt der Burgerschaft zu Lauis Einsprache und bitten ganz unterthänig, man möchte dieselbe aufheben, insoweit es civil- oder bürgerliche Händel betrifft, und sie nur auf criminalische und bußfällige Handlungen ausdehnen; dieses Begehren stellen sie kraft eines vor Jahren zu Baden erlassenen Beschlusses. Weil man aber gefunden hat, daß die Rechtshändel durch die Unterhändler zum Nachtheil der Obrigkeit hinausgezogen werden und daß deßhalb die Gesandten in großen Kosten länger auf den Jahrrechnungen verbleiben müssen, wird jener Erlaß bestätigt und zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 659. c. — **50.** (1584). Die Verordnung bezüglich der 100 Kronen Buße für Vertragung appellierter bußfälliger Händel wird nunmehr bestätigt; jedoch soll sie sich nur auf bußfällige Sachen, nicht aber auf Civilstreitigkeiten erstreken. Absch. 686. a.

Lauis.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Verzeichniß der Landvögte, Statthalter und Landschreiber.

Landvögte.

Art. 51.	**1556.**	Obwalden.	Heinrich Omlin.
	1558.	Basel.	Hans Schwarz.
	1560.	Schaffhausen.	Rochus Mosmann.
	1562.	Zürich.	Kaspar Gimper.
	1564.	Uri.	Azarias Püntiner.
	1566.	Zug.	Heinrich Meyenberg.
	1568.	Freiburg.	Franz Rudela.
	1570.	Bern.	Benedict von Dießbach.
	1572.	Schwyz.	Heinrich Lili.
	1574.	Glarus.	Heinrich Elmer.
	1576.	Solothurn.	Ulrich Vogelsang.
	1578.	Lucern.	Niklaus Krus.
	1580.	Nidwalden.	Johann Lussi. † 1581. Melchior Lussi, Landammann, des obigen Bruder.

	1582.	Basel.	Ludwig Ringler.
	1584.	Schaffhausen.	Jakob Hünerwadel.
	1586.	Zürich.	Hans Heinrich Schmid.

Statthalter.

Art. 52.	**1556.**	Johann Gorini. Art. 54.
	1557.	Hans Jakob Rovia (Roviglia). Art. 57 und 91.
	1559.	Johann Baptist Gorini. Art. 61.
	1564 u. 1566.	Johann Peter Gorini. Art. 393.
	1577 u. 1579.	Johann Peter Morosino. 230. 408.
		N Quadrio. Art. 453.
	1586.	Alexander Brocho. Art. 69. 339.

(Andere kommen in den Abschieden nicht vor.)

Landschreiber.

Art. 53.	**1554 — 1567.**	Josua zum Brunnen von Uri.
	1567 — 1576.	Mansuet zum Brunnen von Uri. Art. 63.
	1576.	Sebastian von Beroldingen. Art. 64.
	1585.	Konrad von Beroldingen.

b. Statthalter.

Art. 54. (1556). Der bisherige Statthalter, Johann Gorini, beschwert sich, daß Johann Jakob Roviglia (Rovia) durch Intriguen es dahin gebracht habe, daß er von Obwalden und vom neuen Landvogt Omlin zum Statthalter erwählt worden. Roviglia und Omlin behaupten, daß Unterwalden das Recht gehabt habe, einen Statthalter nach Belieben zu erwählen, und daß es auf ausdrükliches Verlangen der Landesfürsprecher geschehen sei. — Nach Anhörung beider Parteien und da man vernommen hat, daß Roviglia einen Dienst beim Papst angenommen und dafür ein Jahrgeld beziehe, und da man der Ansicht ist, daß niemand zwei Herren dienen könne und daß Unterwalden, wenn es dieses gewußt, diese Wahl auch nicht getroffen hätte, da endlich gegen Gorini keine Klagen, sondern vielmehr Verwendungen für ihn vorliegen, so wird beschlossen, es soll Gorini die folgenden zwei Jahre Statthalter des Landvogts Omlin bleiben; wird auch zum Verhalt ad referendum genommen. Absch. 12. k. — **55.** Auf der Jahrrechnung zu Lauis war vorgebracht worden, wie die Landesfürsprecher ein Verwendungsschreiben an Unterwalden erlassen, um dem Johann Jakob Roviglia zum Statthalteramt zu verhelfen, und dasselbe ohne Vorwissen des Raths mit dem Landessiegel besiegelt haben; da sie nun beweisen, daß sie dazu die Befugniß gehabt und daß dieses ihr Recht schon mehrmals bestätiget worden, wird der Handel in den Abschied genommen, um auf einer folgenden Tagsazung zu entscheiden, ob man ihnen dieses Recht zu siegeln lassen wolle. Absch. 13. b — **56.** Weil in dem heute wieder vorgebrachten Handel zwischen dem Statthalter J. Gorini und H. J. Roviglia Ammann Sigrist bemerkt, daß, wenn jemand glaube, daß Unterwalden nicht so viel Recht zu Lauis habe als ein anderes Ort, es ihm gemäß der Bünde vor Recht stehen wolle, so findet man, daß dieses Rechtbieten wegen einer so unbedeutenden Sache nicht ganz am Plaz sei; denn niemand habe im Sinn, Unterwalden an seinen Rechten und Freiheiten zu beeinträchtigen; ein Beschluß aber, der vor dreiunddreißig Jahren erlassen worden, sage deutlich, daß ein Landvogt zu Lauis einen Statthalter nehmen könne mit Zustimmung gemeiner Eidgenossenschaft; übrigens halte

man dafür, daß Johann Gorini wegen seiner Verdienste um die Eidgenossenschaft als Statthalter bestätigt worden; die vier Landesfürsprecher seien deßwegen um 100 Kronen bestraft worden, weil sie in ihrem Schreiben an Unterwalden unwahr vorgegeben, die ganze Landschaft wünsche die Ernennung des Rovigalia; zudem stehe derselbe in päpstlichen Diensten und verstehe die lateinische Sprache nicht, während doch alle Processe lateinisch geführt werden; aus diesen und andern Gründen sei man der Ansicht, daß man Unterwalden keine Eingriffe in seine Rechte gemacht, und bitte es daher, von seinem Rechtsbieten abzustehen. — Bis zu nächster Tagsazung werden beide Statthalter in ihren Verrichtungen eingestellt; inzwischen soll der Landvogt den Landschreiber für die gerichtlichen und malefizischen Geschäfte in Anspruch nehmen. Absch. 20. m. — **57.** (1557). In Betreff des Statthalteramts zu Lauis wird beschlossen: Man wolle dieser Sache wegen mit Unterwalden nicht rechten und den Landvogt bei dem seit einiger Zeit bestehenden Gebrauch bleiben lassen. Es soll sich aber jedes Ort auf nächsten Tag darüber entschließen, ob man für die Zukunft bewilligen wolle, daß jeder Landvogt für seine zwei Jahre einen Statthalter erwähle, oder ob er denselben auf der Jahrrechnung den eidgenössischen Boten zur Bestätigung präsentieren müsse. Absch. 26. o. — **58.** Hinsichtlich des Statthalteramts wird beschlossen, es bei dem im Jahr 1527 zu Baden erlassenen Beschlusse bleiben zu lassen, gemäß welchem der Landvogt den Statthalter ernennen könne, ihn jedoch den eidgenössischen Boten zur Bestätigung präsentieren müsse. Absch. 28. aa.— **59.** Sekelmeister Wielstein von Solothurn beschwert sich, daß die von Unterwalden in einer Zuschrift an Solothurn ihn anschuldigen, er habe bei Besezung des Statthalteramts nicht gemäß seiner Instruction gehandelt; er behauptet, daß er gemäß der Abschiede von 1527 und 1532 und gemäß seiner Instruction, die er vorzuweisen sich erbiete, seine Stimme abgegeben habe, und erbietet sich, jedem des Rechten zu sein, der das Gegentheil behaupte. Der Gesandte von Unterwalden erwiedert: Es sei bekannt, in welche Kosten seine Obern wegen des Statthalteramts gerathen seien; weil sie Ersezung derselben beanspruchen, so haben sie an alle Orte geschrieben, glauben aber nicht, daß sie in diesem Schreiben den Sekelmeister, den sie für einen Ehrenmann halten, gescholten haben; er, der Gesandte, wolle übrigens des Sekelmeisters Beschwerde in den Abschied nehmen. — Des Sekelmeisters Verantwortung wird genehm gehalten und der ergangene Abschied bestätigt. Absch. 35. p. — **60.** Da Unterwalden das Begehren stellt, daß Johann Gorini an Unterwalden die Kosten vergüte, welche es wegen des streitigen Handels in Betreff des Statthalteramtes erlitten, erklären die andern Orte, daß sie eine dießfallsige Verpflichtung des Gorini nicht finden, indem er nichts anderes gethan habe, als was ihn die eidgenössischen Rathsboten geheißen, und daß der Brief von 1533 unrichtig ausgelegt werde, endlich daß gemäß Erkanntniß jeder Theil seine Kosten an sich selbst tragen müsse; man erwarte von Unterwalden, daß es die Sache auf sich beruhen lasse. Absch. 36. w. — **61.** (1560). Der neue Landvogt schlägt den Johann Baptist Gorini zu seinem Statthalter vor; derselbe wird von den XII Orten für die folgenden zwei Jahre als solcher bestätigt. — Wird in den Abschied genommen, damit die Boten auf künftige Jahrrechnung den Auftrag erhalten, es auch dabei bleiben zu lassen. Absch. 98. ee.

c. Landschreiber.

Art. 62. (1557). Weil die Landschreiberei beinahe eine einträglichere Stelle ist, als die des Landvogts, so wird vorgeschlagen, in Zukunft dieselbe nur für vier oder sechs Jahre zu verleihen und jedes Ort der Kehre nach daran Antheil nehmen zu lassen. Absch. 37. c. — **63.** (1576). Von der Anzeige des Gesandten von Uri, daß der Landschreiber von Lauis gestorben sei, wird den übrigen Orten Mit-

theilung gemacht. Absch. 488. k. — **64.** An die Stelle des vor einiger Zeit gestorbenen Mansuet zum Brunnen wird Sebastian von Beroldingen von Uri zum Landschreiber von Lauis erwählt. Einige Orte, die ihre Stimme dem Hauptmann Beat Wohlleb gegeben haben, nehmen es in den Abschied. Absch. 497. g.

d. Fiscale.

Art. 65. (1560). Vincenz, der Fiscal von Lauis, bittet, man möchte ihn in Berüksichtigung seiner langjährigen Dienste bei seinem Amte bleiben lassen. — Wird zur Instructionsertheilung auf die Jahrrechnung zu Lauis in den Abschied genommen. Absch. 98. l. — **66.** (1582). Alt-Statthalter Hans Jakob Roviglia bittet um Verleihung des Fiscalamtes, da der Fiscal Bartholomäus Quadrio eine große Meile vom Fleken Lauis entfernt wohne, was für jedermann, der mit ihm zu verkehren habe, sowie auch dem Landvogt höchst unbequem sei, und damit er ferner für seine erlittenen Kosten und Schaden einigermaßen entschädiget werde. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 632. d. — **67.** Hans Jakob Roviglia, alt-Statthalter zu Lauis, wird von der Mehrheit zum Fiscal ernannt. Uri, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen stimmen nicht dazu. Absch. 636. m. — **68.** Altstatthalter Roviglia, dem auf lezter Jahrrechnung zu Lauis das Fiscalamt verliehen worden, beschwert sich, daß der frühere Fiscal Heinrich Crivelli ihn von Ort zu Ort verklagt und so die Mehrheit der Stimmen für Wiedereinsezung ausgebracht habe. Es wird nun an den Landvogt die Weisung erlassen, beide zu suspendieren und bis zum künftigen Tag zu Baden die Stelle durch einen andern versehen zu lassen, damit man dann den Handel entscheiden könne. Absch. 647. b. — **69.** (1586). Statthalter BrocCho von Lauis und Andere hatten sich in den Orten um das Malefizschreiber- und Fiscalamt beworben und darüber Urkunden ausgebracht. Da sich nun seither Anstände darüber erhoben, wird bei 500 Kronen Ursaz verboten, sich in den Orten um Aemter zu bewerben, indem die Verleihung derselben nach altem Herkommen den jeweiligen Gesandten zusteht.— Dieser Artikel wird zur Nachachtung in den Abschied genommen. Absch. 745. b.

e. Malefizschreiber.

Art. 70 (1561). Der Malefizschreiber von Lauis, der nach dem Tode seines Vaters das Amt übernommen, bittet um Bestätigung und um Ernennung auf einige Jahre. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 145. h. — **71.** (1563). Auf lezter Jahrrechnung wurde August Planta auf falsche Vorgaben hin zum Malefizschreiber ernannt, dagegen Johann Anton „Cribello" (Crivelli), der dieses Amt treu und gut versehen hatte, übergangen. Auf die Verwendung nun derer von Lauis für leztern und in Betracht, daß Planta als Tröller jedermann bekannt ist, wird Crivelli auf höhere Genehmigung hin für sechs Jahre zum Malefizschreiber ernannt.—Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber nach Zürich melde. Absch. 183. m. — **72.** August Planta verlangt Wiedereinsezung in das Amt eines Malefizschreibers, das ihm auf der Jahrrechnung auf zwei Jahre verliehen worden. Da man ihn jedoch lezthin zu Baden auf das Begehren des Landvogts und der Landschaft wegen seiner ungebührlichen Handlungen entsezt hatte, so wird auf sein Gesuch nicht eingetreten. Absch. 189. e. — **73.** Auf leztem Tage hatte man den August Planta als Malefizschreiber abgesezt und dieses Amt dem Johann Anton Crivelli übertragen; seither hat der erstere bei einigen Orten ausgewirkt, daß man ihn bei dem Amt belassen wolle. Nach Anhörung nun beider Parteien und einer Verwendung der Landschaft Lauis für den Crivelli wird der Handel ad instruendum genommen. An den Landvogt wird geschrieben, daß er, wenn er inzwischen einen Malefizschreiber bedürfen sollte, einen rechtlichen Mann hiezu brauchen

möge bis auf weitern Bescheid. Absch. 190. e. — **74.** Abgeordnete von Lauis beschweren sich über die Aeußerung des Planta, daß die Verwendung für den Malefizschreiber J. A. Crivelli nur von drei oder vier Räthen ausgegangen sei, und geben ein Schreiben von gemeinen Räthen der Landschaft Lauis (17. Mai) in den Abschied, damit man auf nächsten Tag die Boten darüber instruieren könne. Absch. 193. d. — **75.** (1564). Der Malefizschreiber Johann Anton Crivelli bittet, man möchte ihn zur Entschädigung für die Kosten, in die ihn August Planta bei seiner unverdienten, aber wieder zurükgenommenen Entsezung gebracht habe, wieder auf sechs Jahre in seinem Amt bestätigen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 219. s.

f. Erwerbung von Aemtern. Landesfürsprecher.

Art. 76. (1569). Der Landvogt berichtet, daß die bisherige Ordnung, gemäß welcher die Consuln der ganzen Landschaft nach Weihnachten gemeinsam einen Landesfürsprecher und die Räthe zu ernennen haben, lezthin nicht beobachtet worden sei, indem die zwei Viertel „Criviasca“ (Capriasca) mit eilf und Riva mit dreizehn Communen sich von den zwei andern Vierteln, die zusammen sechsundsiebzig Communen zählen, gesöndert und weder Landesfürsprecher noch Räthe haben ernennen helfen wollen. Daher wird beschlossen, daß es bei der bisherigen Uebung, betreffend Erwählung des Landesfürsprechers, der Räthe und Besezung anderer Aemter gänzlich zu verbleiben habe, daß der Landvogt die säumigen Viertel Riva und Capriasca bei 100 Kronen Buße auffordern solle, innerhalb drei Wochen ihre Räthe zu ernennen, und daß er über den Sachverhalt und über die Anstifter dieses Ungehorsams strengen Untersuch anstelle und auf künftiger ennetbirgischer Jahrrechnung darüber Bericht erstatte. Absch. 329. g. — **77.** Die Anzeige des Landvogts, daß bei Besazung der Aemter viele die armen Unterthanen durch Bestechung gewinnen, wodurch viel Feindschaft und Zwiespalt entstehe, wird ad instruendum genommen. Absch. 329. h. — **78.** Der lezte Abschied hinsichtlich der Ernennung der Landesfürsprecher der Landschaft Lauis und des Verbots der Miet und Gaben für Erwerbung von Beamtungen wird bestätigt. Auch wird beschlossen, es soll jedes Ort seinem Gesandten, den es auf die Jahrrechnung zu Lauis schiken wird, Auftrag und Vollmacht ertheilen, die Anstifter und Aufwiegler nach Verdienen zu bestrafen und die Strafen zu Handen der Kammer einzuziehen. Absch. 332. d.

g. Besoldung und Emolumente der Beamten.

Art. 79. (1556). Der Gerichtsschreiber hat von den eidgenössischen Gesandten die drei lezten Jahre jährlich 6 Kron. erhalten, die von ihm zurükgefordert werden. Er gibt sie zurük. Absch. 12. d. — **80.** Hinsichtlich der Belohnung für die Ausfertigung der Abschiede wird von der Mehrheit beschlossen: Der Landschreiber soll sich mit seiner Besoldung begnügen und für die Abschiede nichts mehr fordern. Die Uebung aber, die Weibel zu beschenken, will man beibehalten, damit diese um so williger dienen. Absch. 20. f. — **81.** (1560). Der antretende Landvogt Mosmann beschwert sich über eine auf lezter Jahrrechnung erlassene Verordnung, gemäß welcher ein jeweiliger Landvogt von der Verleihung von Pfründen nur noch die Einkünfte Eines Jahres der betreffenden Pfründe zu beziehen habe, was eine Neuerung sei, und verlangt Aufhebung dieser Sazung. — Weil man sich nicht für befugt hält, frühere Verordnungen aufzuheben, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 105. c. — **82.** (1571). Die jährliche Besoldung der Fiscale für ihre Leistungen für die Kammer wird auf 18 Kronen und jene des Gerichtsschreibers auf 25 Kronen gesezt. Damit das gemeine Volk von lezterm nicht übernommen werde, wird verordnet, daß derselbe von einem versiegelten Comandement statt 12 nur 10 Kreuzer und von einem

unbesiegelten statt 8 nur 6 Kreuzer beziehen dürfe, daß er aber inzwischen bis auf weitere Verfügung bei seinem alten Lohn zu verbleiben habe. Absch. 378. f. — **83.** (1574). Der Landvogt beschwert sich, daß die Gesandten auf lezter Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus von einigen Bußen nicht allein die der Kammer gehörigen zwei Theile, sondern auch den dem Landvogt und seinen Amtsleuten gehörigen dritten Theil nachgelassen haben, was noch keinem seiner Vorgänger begegnet sei; jenes Recht auf den dritten Theil der Bußen sei auf einem Tag zu Baden im Jahr 1539 bestätigt und im Jahr 1570 wieder erneuert worden; er bitte daher, man möchte ihm seinen dritten Theil wieder zueignen, über die andern zwei Drittheile könne man dann nach Belieben verfügen. — Da man sich über diesen Beschluß nicht wenig verwundert, wird das Begehren des Landvogts in den Abschied genommen, um die Gesandten auf die nächsten ennetbirgischen Jahrrechnungen zu beauftragen, nicht nur die auf lezter Jahrrechnung geschenkten Bußen einziehen zu lassen, sondern auch jene Sazung wieder zu bestätigen. Absch. 434. h. — **84.** Aus den Berichten der Gesandten der lezten ennetbirgischen Jahrrechnung wegen Nachlaß von Bußen stellt sich der Sachverhalt anders heraus, als der Landvogt angegeben hatte. Deßhalb soll den Gesandten auf künftige Jahrrechnung Auftrag gegeben werden, den Landvogt in seiner Klage abzuweisen. Absch. 436. f.— **85.** (1583). Das Ansuchen des Landammanns Lussi von Unterwalden, man möchte dem Landweibel, den er während seiner Amtsverwaltung in Lauis gehabt habe, die übliche Kleidung verabfolgen, wird in den Abschied genommen. Absch. 655. g. — **86.** Dem Nachrichter zu Lauis wird auf seine dringende Bitte 1 Kron. zur Haussteuer geschenkt. Absch. 659. n.

h. Klagen gegen Beamte.

Art. 87. (1557). Der Gesandte von Uri meldet, daß der Landschreiber Josua zum Brunnen auf die gegen ihn auf lezter ennetbirgischer Jahrrechnung vorgebrachten Beschwerden sich zu verantworten wünsche und daß Uri begehre, man möchte demselben entsprechen und bis dahin keinen Beschluß fassen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 39. h. — **88.** Der Landschreiber zu Lauis verantwortet sich auf die gegen ihn erhobenen Beschwerden wegen zu großen Einkommens, Erpressung, Saumseligkeit u. a. m. — Da man seine Verantwortung als genügend erfunden hat, wird er in seinem Amte bestätigt. Absch. 41. f. — **89.** (1558). Der abtretende Landvogt Omlin hatte öffentlich von den Fürsprechern und Anwälten der Landschaft seinen Abschied genommen und sich erboten, über allfällige Klagen gegen ihn vor den eidgenössischen Boten Rede und Antwort zu geben, worauf sich niemand gemeldet hatte. Da nun dessen ungeachtet Schmähschriften gegen ihn an die öffentlichen Pläze geheftet und in Folge dessen die Räthe und Vorgesezten vorbeschieden wurden, um ihre Klagen vorzubringen, und niemand etwas klagt, wird erklärt, daß Landvogt Omlin sich als pflichtgetreuer Amtmann und Richter verhalten habe. Absch. 57. i. — **90.** Es wird berichtet, daß der Landvogt drei eines Mordes überwiesene Mayländer in Verhaft gehabt habe, daß selbe aber in Folge geheimer Unterhandlungen des Statthalters an Mayland ausgeliefert worden seien mit der Bedingung, daß 600 Kron. an den Landvogt und 300 an den Statthalter, ferner daß dem Gerichtsschreiber und den zwei Fiscalen je 25 Kron. bezahlt und zudem zwei ihrer Verbannten auch liberiert werden. Nachdem man dieses mit Verwunderung vernommen hat, werden der Landvogt und der Statthalter auf den nächsten Tag zu Baden zur Verantwortung citiert. Absch. 64 k.— **91.** Der Handel des Landvogts und des Statthalters in Betreff der drei Gefangenen, welche sie an Mayland ausgeliefert haben, kömmt zur Verhandlung. Im Verhör mit den beiden Fiscalen und in Folge der Untersuchung zeigt sich, daß sie an der Sache unschuldig sind und daß sie kein Geld erhalten oder

angenommen haben. Der Landvogt (Joh. Schwarz von Basel) erzählt weitläufig den Hergang der Sache, zeigt, wie er auf Begehren Maylands laut dem siebenten Artikel der Capitel die der angeschuldigten Verbrechen geständigen Gefangenen habe ausliefern müssen, stellt nicht in Abrede, daß der Statthalter ihm 600 Kron. als Entschädigung für die Kosten und für die bei dieser Sache ausgestandenen Gefahren von den mayländischen Abgeordneten gebracht habe, und bittet um Verzeihung, wenn er gefehlt haben sollte. Der Statthalter bestätigt die Aussagen des Landvogts, will nichts davon wissen, daß er für den Landvogt, für sich und für die Fiscale Geld gefordert habe, und bittet ebenfalls um Verzeihung. — Da man nun aber theils aus den eingenommenen Kundschaften, theils aus der von Mayland gekommenen Protestation entnehmen konnte, daß der Statthalter den Landvogt verführt habe, da man ferner den Landvogt als einen rechtlichen Mann kennt, da endlich für ihn auch eine Verwendung von Basel eingelangt ist, so wird nach Verhör des ganzen Handels beschlossen, diesen in den Abschied zu nehmen; denn man ist über den ganzen Sachverhalt noch nicht recht im Klaren. Daneben sollen der Landvogt und der Statthalter die erhaltenen Summen binnen Monatsfrist beim Landvogt zu Baden hinterlegen; der Landschreiber soll inzwischen über ihre dieses Handels wegen gehabten amtlichen Unkosten mit ihnen abrechnen und die in der Untersuchung noch dunkeln Punkte zu erhellen suchen. Aus erheblichen Gründen wird der Statthalter seines Amtes entsezt und dem alt-Statthalter Baptist Gorini geschrieben, daß er bis auf weitern Bescheid dieses Amt versehen solle. Dem Herzog von Florenz wird mitgetheilt, was man auf den Gefangenen gefunden hat, sowie ein Auszug der Verhöre. An den Senat von Mayland wird geschrieben, daß man mit Bedauern vernommen habe, daß die eidgenössischen Amtsleute zu Lauis durch Geld verleitet worden, drei gefangene Uebelthäter auszuliefern, mit der Bitte, daß er über den Sachverhalt berichten möchte. Absch. 66. o. — **92.** (1559). Nach Anhörung der Verantwortung des Statthalters Hans Jakob „Rovia" (Roviglia) wird dessen Entsezung bestätigt mit dem Zusaz, daß er die eingenommenen 300 Kron. nach Abzug seiner Kosten herausgebe. Seine Bitte, man möchte ihm die Zurükerstattung jener Summe erlassen, indem er von seinem Amt mehr Schaden als Nuzen gehabt habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 72. n. — **93.** Die Mehrheit entschließt sich, des Landvogts Schwarz Verantwortung in Gnaden anzunehmen, ihm zu verzeihen und ihn bei seinem Amte bleiben zu lassen. — Auf den Bericht des Landschreibers, daß der Landvogt wegen der Gefangenen über 100 Kron. baare Auslagen gehabt habe, mit großen Kosten auf zwei Tagleistungen nach Baden gereiset sei und für seine Mühe und Arbeit nichts angerechnet habe, wird beschlossen: Landvogt Schwarz soll von den erhaltenen 600 Kron. dem Landvogt von Baden 300 Kron. übersenden, wo sie bleiben sollen, bis man sich über deren Verwendung vereinbart hat; die andern 300 sollen ihm verbleiben, mit der Bedingung, daß er davon dem Landschreiber von Baden für dessen Mühe und Arbeit bei diesem Handel 20 Kron. gebe. — Schließlich wird beschlossen, daß in Zukunft keiner der ennetbirgischen Landvögte die Befugniß haben soll, Gefangene eigenmächtig an Mayland auszuliefern, sondern daß zuvor die Eidgenossen, oder die nächsten Orte um Rath zu fragen seien. Absch. 72. aa. — **94.** (1561). Die V katholischen Orte geben sich mit der Verantwortung des Statthalters Gorini zu Lauis zufrieden, der angeschuldigt worden, mit dem in Savoyen gekauften Getraide beim Wiederverkauf zu Lauis Wucher getrieben zu haben. Absch. 120. u. — **95.** (1572). Der Landschreiber meldet, daß einige Schreiber und Notaren sich Mißbräuche erlauben, indem sie ihre Protokolle an Andere verkaufen, die dann die Briefe den Personen und Parteien herausgeben und sich theuer dafür bezahlen lassen; dagegen habe nun Landvogt Meyenberg eine Verordnung erlassen, die aber nicht

beobachtet werde; er bitte um deren Bestätigung. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 406. p. — **96**. Alt-Landvogt von Dießbach verantwortet sich auf die Beschwerde des Pompejus della Croce bezüglich derer von Lanzo im Mayländischen, die er wegen eines Frevels zu Handen der Kammer gestraft hatte. Die Verantwortung wird genehm gehalten und das Urtheil bestätigt. Absch. 406. u. — **97**. (1577). Das Gesuch des Statthalters Rovia um Ertheilung eines Geleits, damit er sich auf einer allgemeinen Tagsazung über die gegen ihn erhobenen Anklagen verantworten könne, wird ad instruendum genommen. Absch. 527. e. — **98**. (1579). Auf lezter Jahrrechnung war der Landvogt zu Luggarus, J. Rudolf, von den Gesandten der VII katholischen Orte um 50 Kronen bestraft worden, weil er an verbotenen Tagen Fleisch gekocht und einigen Gesandten über die Gasse geschikt hatte; er hatte auf nächsten Tag zu Baden appelliert und den Landschreiber im Mainthal als Bürgen gestellt. Lezterer bittet nun um Aufschluß, um dem Landvogt kundthun zu können, daß er entweder die Liberation ausbringen, oder aber ihn von der Bürgschaft entheben möchte. — Wird ad referendum genommen. Absch. 568. f. — **99**. (1581). An den Landvogt wird in Betreff des Landschreibers geschrieben: Man habe durch Schreiber Weingarter von Bellenz vernommen, daß vor einigen Tagen Unruhen zu Lauis stattgefunden haben; da man nun über den Sachverhalt noch nicht genau unterrichtet sei, so soll er über die Ursache der Klagen gegen den Landschreiber sich genau erkundigen und über das Resultat berichten. Absch. 603. q. — **100**. Landammann Reding eröffnet im Namen seines Tochtermanns, des Landschreibers Sebastian von Beroldingen: Dieser sei von einigen Lauisern verschiedener Dinge angeschuldigt worden, die sie nicht haben beweisen können; später sei dann durch Vermittlung zwischen ihnen ein Vertrag zu Stande gekommen, der bereits von Lucern, Uri und Schwyz die Bestätigung erhalten habe; er wünsche nun, daß man denselben allgemein bestätige. — Der Vertrag wird bestätigt und zu Vermeidung fernerer Feindschaft denen von Lauis ihre wohlverdiente Strafe erlassen. Absch. 611. d.

2. Kammerrechnung.

a. Bußenrechnung.

Art.		Einnahmen. Krn.	Krz.	Ausgaben. Krn.	Krz.	Ueberschuß. Krn.	Krz.	Rükschlag. Krn.	Krz.	Absch.
101.	**1556**.	511	35	300	22	39	98	—	—	12. c.
102.	**1557**.	337	—	196	70½	28	4½	—	—	35. c.
103.	**1558**.	510	102½	403	11½	—	—	62	70	57. b.
104.	**1559**.	351	27	234	109	—	92	—	—	75. c.

Anmerkungen. Die Auszüge sind sämmtlich den Originalrechnungen enthoben; in den Berechnungen des Ueberschusses sowohl als des Rükschlages finden sich aber verschiedene Irrungen.

Von den Bußeneinnahmen bezog der Landvogt (und die Amtsleute) jeweilen den dritten Theil vorab; daher ist zuerst dieser dritte Theil von der Gesammteinnahme abzuziehen und erst nachher kommen die Ausgaben in Abrechnung, deren Resultat dann in den Rubriken Ueberschuß und Rückschlag erscheint.

Die Rechnung des Jahres 1574 wurde nicht genehmigt. S. Art. 151—153.

Die Bußenrechnung des Jahres 1581 konnte nicht aufgefunden werden.

Geldverhältnisse.

1 Kron. = 4 Dik. = 120 Krz.

1 Dik. = 30 Krz.

Art.		Einnahmen Krn.	Krz.	Ausgaben Krn.	Krz.	Ueberschuß Krn.	Krz.	Rükschlag Krn.	Krz.	Absch.
105.	**1560**.	455	108	367	78	—	—	63	82	105. b.
106.	**1561**.	279	110	308	42	—	—	121	86	134. b.
107.	**1562**	478	69	291	26	27	102	—	—	166. b.
108	**1563**.	843	77	404	80	157	91	—	—	197. b.
109.	**1564**.	573	93	360	24	22	38	—	—	229. b.
110.	**1565**.	249	61	424	89	—	—	258	49	249. k.
111.	**1566**.	263	87	278	63	—	—	102	85	269. h.
112.	**1567**.	337	91	389	35	—	—	116	15	289. h.
113.	**1568**.	522	90	225	32	123	8	—	—	312. g.
114.	**1569**.	676	59	510	58	—	—	59	80	340. h.
115.	**1570**.	1396	43	535	40	395	68	—	—	360. h.
116.	**1571**.	410	64	323	99	—	—	50	16	378. i.
117.	**1572**.	460	106	290	65	15	—	—	—	397. m.
118.	**1573**.	311	50	363	90	—	—	156	16½	416. o.
119.	**1575**.	1296	44	456	61	408	67	—	—	466. i.
120.	**1576**.	727	3 Dik. 13 Schl.	343	3 Dik. 2 Schl.	141	1 Dik. 26⅔ Schl.	—	—	496. g.
121.	**1577**.	469	25 Schl.	278	23½ Schl.	34	2 „ 13½ „	—	—	516. n.
122.	**1578**.	412	24 „	271	3 Dik. 17 Schl.	2	3 „ 19 „	—	—	542. k.
123.	**1579**.	501	2 Dik. 12 Schl.	297	2 „ 5½ „	36	3 „ 12½ „	—	—	565. n.
124.	**1580**.	696	— „ 1 „	422	3 „ 18 „	41	— „ 2 „	—	—	590. m.
125.	**1582**.	447	2 „ 28 „	296	2 „ — „	2	weniger 1 Krz.	—	—	636. x.
126.	**1583**.	507	3 „ 7 Krz.	273	2 „ 24 Krz.	64	3 Dk. 9 Krz. 3 Den.	—	—	659. q.
127.	**1584**.	596	8 Krz.	334	1 „ 6 „	62	3 „ 29 „	—	—	686. p.
128.	**1585**.	446	16 „	285	— „ — „	12	1 „ 21 „	—	—	715. h.
129	**1586**.	518	1 Dik. 19 Krz.	295	2 „ 26 „	49	3 „ 17 „	—	—	745. k.

b. Verschiedene Rechnungssachen.

Art. 130. (1562). Das Ansuchen des Boten von Basel für Johannes Schwarz, früheren Landvogt dahier, man möchte diesem die von seiner Rechnung her ihm noch schuldigen 37 Kronen verabfolgen, wird in den Abschied genommen. Absch. 166. e. — **131**. (1563). Obschon Lauis eine so „herrliche" Vogtei ist, so müssen doch fast jährlich dem Landvogt 70 bis 100 Kronen hinausbezahlt werden; ja selbst das Mobiliar in der Landvogteiwohnung ist im Zerfall. Daher sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden, wie diesem abzuhelfen sei. Absch. 183. u. — **132**. Um die großen Unkosten in der Landvogtei Lauis, die gewöhnlich die Einnahmen um 80 bis 100 Kronen übersteigen, zu vermindern, wird beschlossen, daß beim Aufritt eines neuen Landvogts die Bürger von Lauis ihm bis zur Dürrenmühle, oder so weit sie wollen, wohl entgegen reiten mögen, aber auf ihre eigenen Kosten, ferner, daß der Landschreiber ein Inventarium über den im Schloß befindlichen Hausrath aufnehmen und daß ein jeweiliger abtretender Landvogt in Gegenwart der Amtsleute dem antretenden eine ordentliche Uebergabe gemäß diesem Inventarium machen solle; endlich daß jeder Landvogt unnüze Ausgaben zu vermeiden habe. Absch. 190. a. —

133. Der Bote von Basel und der Landschreiber Josua zum Brunnen erinnern im Namen des alt-Landvogts von Lauis, Johannes Schwarz, gegenwärtig Schultheiß der Stadt Basel, daß ihm von seiner Amtsverwaltung her immer noch 37 Kronen zukommen. — Wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 197. c. — **134.** Der frühere Beschluß, bezüglich der beim Aufritt der Landvögte durch das Entgegenreiten bis zur Dürrenmühle erlaufenen Unkosten wird wieder bestätigt; der Vorschlag für Abschaffung verschiedener Unkosten in den Wirthshäusern, welche bisher in den Rechnungen der Landvögte erschienen sind, wird in den Abschied genommen. Absch. 197. d. — **135.** Zu Verminderung der unnüzen Kosten beim Aufritt der Landvögte wird ferner verordnet, daß die Landvögte, Statthalter, Landschreiber und Fiscale weder bei der Dürrenmühle, noch in den Wirthshäusern, noch anderswo etwas auf Rechnung der regierenden Orte bezahlen sollen und daß jene, welche dem Landvogt entgegen reiten wollen, es auf eigene Kosten thun mögen. Absch. 205. c. — **136.** Damit nicht immer so große Ausgaben für den Hausrath im Schloß zu Lauis in Rechnung kommen, wird verordnet: Der Landschreiber soll ein genaues Inventarium über den Hausrath aufnehmen und jeder abtretende Landvogt soll in Gegenwart des Statthalters, Landschreibers und Fiscals dem antretenden die Uebergabe laut diesem Inventarium machen; nothwendige Verbesserungen darf aber der Landvogt immerhin vornehmen. Diese Verordnung soll in den Eid der Landvögte eingetragen werden. Absch. 205. d. — **137.** (1564). Die XII Orte vereinbaren sich endlich dahin, daß jedes Ort jährlich seinen Boten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen anbefehle, sich keine Kosten für den Aufritt des Landvogts bei der Dürrenmühle und in den Wirthshäusern zu Lauis verrechnen zu lassen; wenn der Landvogt etwas schenken will, mag er es aus seinem Sekel thun. Absch. 213. b. — **138.** Da die Anwälte durch Absendung von Boten in die Orte und auf Tagsazungen die Landschaft jährlich in große Unkosten bringen, da es auch oft vorkömmt, daß jemand sich als Abgeordneten derselben wählen lasse, um eigene Angelegenheiten vorzubringen, die Kosten aber gleichwohl der Landschaft anrechne, so wird beschlossen: Es sollen die Anwälte über ihre Einnahmen und Ausgaben des lezten Jahres Rechnung ablegen. — Eine Reclamation gegen diesen Beschluß von den drei Landesfürsprechern Christoph Quadrio, Franciscus Poccobello und Hans Jakob Brocho, welche behaupten, daß ein gleicher Beschluß im Jahr 1558 wieder aufgehoben und daß damals ihre alten Freiheiten bestätigt worden seien, wird in den Abschied genommen. Absch. 229. f. — **139.** (1565). Ungeachtet der dagegen erlassenen Beschlüsse wurden 57 Kronen für Zehrung der Gesandten auf lezter Jahrrechnung bei der Dürrenmühle (alle taverne) in Rechnung gebracht. Dieses wird ad referendum genommen, da dieses Jahr jeder Gesandte seine dortige Zehrung selbst bezahlt hat. Absch. 249. b. — **140.** (1566). Dem abtretenden Landvogt war anbefohlen worden, binnen acht Tagen die vielen noch ausstehenden Bußen einzuziehen und sie dann auf der Jahrrechnung zu Luggarus zu verrechnen. Da nun der Landschreiber nur 25 Kronen von diesen Bußen einbringt, dagegen große Schulden angibt, da ferner der Landvogt den Schluß der Rechnung nicht abgewartet hat, so wird die Rechnung nicht genehmigt, sondern auf künftige Tagsazung zu Baden gewiesen. Absch. 270. e. — **141.** (1567). Alt-Landvogt Püntiner beschwert sich, daß man ihm leztes Jahr seine Amtsrechnung nicht habe abnehmen wollen, weil die Ausgaben darin größer, als die Einnahmen; er bemerkt, daß nicht er, sondern die Gesandten selbst an den großen Ausgaben die Schuld gewesen seien, indem er auf ihr Geheiß habe bezahlen müssen, was sie vergastiert und verschenkt haben, daß ihm auch nicht möglich gewesen, sich aus den ausstehenden Bußen bezahlt zu machen; er bittet anzuordnen, daß man ihm die Rechnung abnehme und seine Anforderung bezahle. — Es wird der

betreffende Auftrag an die ennetbirgischen Gesandten erlassen. Absch. 288. h. — **142**. Dem alt-Landvogt Püntiner werden in Vollziehung dieses Auftrags nach Abrechnung der bereits bezogenen Bußen noch 339 Kronen 60 Kreuzer ausbezahlt. Absch. 289. b. — **143**. (1568). Das Gesuch des Landvogts Meyenberg um Bezahlung der 116 Kronen, welche man ihm auf lezter Jahrrechnung schuldig geblieben war, wird in den Abschied genommen. Absch. 312. e. — **144**. Diese Sache wird, unterstüzt vom Gesandten von Zug, nochmals in den Abschied genommen. Absch. 321. p. — **145**. (1569). Es wird erkennt: Meyenberg soll auf nächstem Tage sich ausweisen, wie diese Kosten entstanden seien. Absch. 329. y. — **146**. Der Landvogt macht die Anzeige, daß Güter, welche in seiner oder andern Vogteien der Kammer zuerkannt worden seien, von niemanden gekauft werden wollen, daher er glaube, daß in solchen Fällen die Commune, worin die Güter gelegen, selbe zu kaufen verpflichtet sei; er bittet um Weisung. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 349. u. — **147**. (1570). Da sich ergibt, daß die Güter der Mayländer, welche der Landvogt, weil sie gegen die Sazungen gekauft worden, confisciert hat, nur 176 Kronen werth seien, während die Kosten der Amtsleute sich über 300 Kronen belaufen, so werden diese Güter den Leztern übergeben, damit sie sich daraus bezahlt machen. Absch. 360. i.— **148**. Alt-Landvogt Rudela reclamiert 52 Kron. für die Kosten, die er beim Untersuch über die Güter gehabt, welche Mayländer auf eidgenössischem Gebiet kauften. Daher wird nun der gegenwärtige Landvogt beauftragt, dem Verkauf jener Güter beizuwohnen, die Kaufsumme zu Handen zu nehmen und daraus vorab dem alt-Landvogt benannte 52 Kronen zu bezahlen, das übrige den Amtsleuten zu überlassen. Absch. 367. o.— **149**. (1571). Die Landammänner Abyberg und Lussi, welche über das Gebirg nach Lauis verreiten werden, sollen im Namen der XII Orte dafür sorgen, daß dem Franz Rudela seine gehabten Auslagen vergütet werden. Absch. 371. oo. — **150**. (1572). Obschon gegen Friedbruch, Gotteslästerung, ungeziemende Worte vor Gericht u. dgl. eine Strafe festgesetzt ist, so ergibt sich doch aus den Rechnungen der Landvögte, daß diese an solchen Bußen zu viel nachlassen und von zehn kaum eine einziehen. — Deßhalb wird dem Landvogt Lili anbefohlen, an solchen Bußen in Zukunft nichts mehr nachzulassen. Dieser Beschluß wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 397. l. — **151**. (1574). Es ergibt sich beim Untersuch der Rechnung des Landvogts Lili, daß derselbe eine Menge Bußen nicht verrechnet hat, daher man sie mit gutem Gewissen nicht genehmigen kann; sie wird abschriftlich in den Abschied genommen. (Die Rechnung verzeigt an Einnahmen 2525 Kronen 9 Krz.; an Ausgaben 277 Kronen 36 Krz.). Absch. 441. q. — **152**. (1575). Solothurn macht Anzug, daß über den gewesenen Landvogt zu Lauis, Heinrich Lili von Schwyz, verschiedene Klagen sich erheben, daß dessen Rechnung wegen Weglassung einer Menge von Bußen nicht habe bestätigt werden können, und verlangt, daß dessen Erben zum Ersaz angehalten werden. Der Anzug wird in den Abschied genommen, da der Gesandte von Schwyz keine Vollmachten hat, darüber zu antworten. Absch. 465. s. — **153**. Leztes Jahr wurde die Rechnung des Landvogts Lili nicht genehmigt, weil sich erzeigte, daß er einige tausend Kronen für Bußen nicht in Rechnung gebracht habe. Da man nun im Begriff gewesen, diesen Bußen nachzufragen, langt ein Schreiben von Schwyz ein (vom 6. Juli), worin es anzeigt, daß dieser Handel auf der Jahrrechnung zu Baden in den Abschied genommen worden und daß auf nächster allgemeiner Tagsazung darüber werde Antwort gegeben werden. Absch. 466. g. — **154**. Das von Landammann Reding von Schwyz aus Auftrag des Landammanns In der Halden gestellte Ansuchen, man möchte den noch unerzogenen Kindern seines Tochtermanns Heinrich Lili, gewesenen Landvogts zu Lauis, die von dessen Amtsverwaltung her noch schuldige Summe erlassen,

wird in den Abschied genommen. Absch. 474. e. — **155.** Da alt-Landvogt Rudela schon wiederholt eine Ansprache von 200 Kronen reclamierte, und da man nun in Erfahrung gebracht, daß er diese Summe eingezogen habe, ohne den regierenden Orten ihren gebührenden Antheil zu verabfolgen, so wird Schultheiß Heid (von Lauten) ersucht, mit demselben Rükſprache zu nehmen, daß er den Eidgenossen ihren gebührenden Antheil herausgebe. — Wird ad referendum genommen. Absch. 482. b. — **156.** (1576). Jedes Ort soll seine Boten nach Baden beauftragen, seinen Antheil an den 200 Kronen Buße, welche Landvogt Rudela von Ritter Nibio von Mayland eingenommen hat, herauszufordern. Ferner soll es sie instruieren in Betreff der Klage, daß die Geistlichen sich nicht vor weltliche Gerichte stellen wollen und die Amtsleute in den Bann thun, indem dieses dem Ansehen der weltlichen Obrigkeit nachtheilig ist. Absch. 495. l. — **157.** (1577). Weil der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß, wenn jemand zu der Kammer Handen gebüßt worden und an die eidgenössischen Gesandten appelliert, dann die Amtsleute oder Andere eine Abfindung mit dem Landvogt zu Stande bringen, so daß zu der Kammer Handen ein geringer Theil davon verrechnet wird, während der Landvogt und seine Beamten den größten Theil vorab nehmen, so wird verordnet: Es dürfe kein Landvogt appellierte Streitigkeiten „verthädigen", sondern die Bußen sollen ohne Abbruch oder Nachlaß eingezogen werden; von diesen Bußen sollen der Kammer zwei Theile und dem Landvogt und seinen Amtsleuten nach altem Brauch der dritte Theil zufallen. Absch. 516. b. — **158.** Der Gesandte von Uri macht Anzug: Seine Obern seien berichtet, daß die eidgenössischen Boten auf lezter Jahrrechnung zu Lauis die zur Beaufsichtigung des Gesundheitswesens Beauftragten wegen ihrer Mißgriffe und ihres ungebührlichen Benehmens gegen Fremde und Reisende um 300 Kronen bestraft haben; da Uri aber nichts hievon verrechnet worden und kein Ort das Recht habe, einem andern etwas „wegzugeben", so verlange es den ihm gebührenden Antheil von jener Buße; sie beschweren sich ferner, daß jene Aufseher ungeachtet dieser Strafe fortfahren, die Fremden und Reisenden zu übernehmen. — Da man den Sachverhalt zu wenig kennt, so wird jedes Ort beauftragt, bei den Boten, welche zu Lauis gewesen, darüber Erkundigungen einzuziehen. Der Landvogt wird angewiesen, von benannten „Pflegern der Gesundheit" jene 300 Kronen Buße einzuziehen, ihnen zu verbieten, die Buße der Landschaft anzurechnen, und ihnen anzubefehlen, den Mayländern und andern Kaufleuten freien sichern Paß in die Eidgenossenschaft und die ennetbirgischen Landschaften zu bewilligen. — Endlich wird auch davon gesprochen, daß die ennetbirgischen Unterthanen in Zeiten „tödlicher" Krankheiten niemanden in ihre Ortschaften lassen, ohne sie zuvor auszuziehen und zu waschen; da dieses zu üblen Nachreden gegen die Eidgenossen Anlaß gibt, soll der Landvogt sich darüber erkundigen, warum es geschehe. Absch. 521. g. — **159.** (1580). Die Zollner zu Lauis haben auf Geheiß des abtretenden Landvogts dem alt-Statthalter Roviglia 50 Kron. ausbezahlt, die ihm durch die Mehrheit der Orte zugesprochen worden. Absch. 590. h. — **160.** (1581). Schultheiß Pfyffer von Lucern macht Anzug, es habe der gewesene Landvogt Krus die Buße, die er über die Fischer zu Lauis verhängt und auch bereits verrechnet habe, noch nicht einbringen können, und bitte daher, ihm hiezu behülflich zu sein. — Wird ad instruendum genommen; dem Landvogt wird aufgetragen, inzwischen die Strafe von den Fischern einzuziehen. Absch. 605. l. — **161.** Dem Landvogt wird angezeigt, er solle die Morgensuppe „kurz abgehen lassen", ohne große Pracht und Kosten, weil die Tage nun schon kurz sind. Absch. 615. g. — **162.** Aus der Rechnung des Landvogts ergibt sich, daß für Anschaffung von Hausrath für den Landvogt und den Landweibel jährlich außerordentlich große Kosten gemacht werden, obschon ein Urbar über das Inventarium geführt wird. Deßhalb wird beschlossen,

daß man auf einer Tagsazung eine bestimmte Summe festsezen solle, aus welcher dann der Landvogt und der Landweibel ihre Bedürfnisse zu bestreiten hätten. Absch. 615. p. — **163.** (1582). Das Ansuchen der Landschaft um Entschädigung für die Kosten, die ihr aus der Verpflegung der Kinder des Landvogts Hans Lussi während der Sperrung wegen der Pest erwachsen seien, wird ad instruendum genommen. Absch. 626. f. — **164**. Die Landesfürsprecher und Unterthanen verwenden sich für die Kinder des verstorbenen Landvogts Hans Lussi, indem derselbe durch den Aufritt, nach welchem er bald gestorben, große Kosten gehabt habe und da dessen Kinder sonst noch wegen der Pestilenz in großen Schaden gekommen seien. Landammann Lussi, der nach dem Tode seines Bruders zum Verweser auf die Landvogtei ernannt worden, meldet, daß während der zwei Jahre sich kein besonderer Fall zugetragen habe, durch welchen die Kinder seines Bruders auch nur theilweise für die Aufrittskosten sich hätten erholen können, und beantragt, daß man zu Gunsten derselben auf die 200 Kronen verzichten möchte, die von der Bürgschaft des Mayländers, der den Apotheker zu Lauis erschossen, noch ausstehen. Deßhalb wird der spanische Ambassador ersucht, er möchte den Mayländer und dessen Bürgen zur Bezahlung der Bürgschaft anhalten; inzwischen wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 632. c. — **165.** Dem neu antretenden Landvogt wird überbunden, täglich, bevor man in den Rath geht, nach bisheriger Uebung die Morgensuppe zu geben, jedoch mit wenig Kosten. Absch. 636. d. — **166.** Dem abtretenden Landvogt wird angezeigt, daß er sich bis zum 28. gefaßt machen soll, seine Jahresrechnung abzulegen. Absch. 636. g. — **167.** Es wird beschlossen, daß der Landvogt jährlich 20 Kronen und der Landweibel 10 Kronen für Hausrath in Rechnung bringen dürfen und daß über alles im Schloß befindliche ein Inventar aufgenommen werden soll. Absch. 636 h. — **168.** (1586). Man hat in Erfahrung gebracht, daß der abtretende Landvogt, Jakob Hünerwadel von Schaffhausen, einen gewissen Christoph Calligari von Porza um 150 Kronen bestraft, jedoch nichts davon in Rechnung gebracht hat. Darüber zur Rede gestellt, verantworten sich beide, der Landvogt, daß er benannte Summe als Geschenk erhalten habe und dazu wie seine Vorgänger befugt gewesen; Calligari aber, daß er dem Landvogt 50 Kronen geschenkt und sich noch für 100 Kronen verschrieben, weil dieser seinen Proceß zu einem günstigen Resultat gebracht habe. Weil man nun annimmt, daß Calligari, wenn er unschuldig wäre, dem Landvogt nicht so viel geschenkt haben würde, wird erkennt: Die 150 Kronen sollen der Kammer zugehören; der Landvogt soll die erhaltenen 50 Kron. als seinen Antheil behalten; die übrigen 100 sollen nächstes Jahr verrechnet werden. Absch. 745. f.

3. Marchen.

Art. 169. (1556). Anwälte der Commune Astano berichten, daß die Vorgesezten der mayländischen Commune „Doimenza" (Dumenza) einen im Bezirk der Landschaft Lauis liegenden und von ihnen bisher ungestört besessenen Wald ansprechen; da der Streit die Landmarch betreffe und sie zum Processieren zu arm seien, bitten sie um Hülfe und Rath. — Der Handel wird dem Landvogt zum Untersuch überwiesen und in den Abschied genommen. Absch. 12. e. — **170.** (1565). Dem Landvogt wird aufgetragen, die Schriften über den Marchstreit zwischen der Herrschaft Lauis und der Grafschaft Luino aus den Jahren 1542 bis 1544 hervor zu suchen und auf künftige Tagsazung zu berichten, was er gefunden. Absch. 241. e.— **171.** Der Landvogt begehrt Weisung in Betreff dieses Marchstreits mit der Gräfin von Luino. Antwort: Er soll die Gräfin ersuchen, den Unterthanen der Eidgenossen die Nuzung ihrer Güter gütlich verabfolgen, oder dann die Früchte jener Güter zu unparteiischen Handen deponieren zu lassen, bis sich ergebe, in

wessen Gebiet jene Güter liegen. Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Jahrrechnung zu Lauis über diesen Handel instruieren. Absch. 244. b. — **172.** (1570). Vor den Gesandten von Zürich, Uri, Unterwalden und Freiburg, welche zu Besichtigung des Spans zwischen denen von Rovio und „Rogno" (Arogno) einerseits und denen von Ober- und Nieder-Pellio im Mayländischen anderseits waren ausgeschossen worden, verlangen Bernhard Serbotto, Fiscal zu Mayland, und Antonio Calmona, Secretär des Gubernators zu Mayland, daß man die von Pellio gemäß Spruch von 1494 beim ruhigen Besiz der Alp de Gotta belassen möchte. Dagegen behaupten die von Rovio und Rogno, daß fragliche Alp nicht de Gotta, sondern de Rovio genannt werde, daß auch sie beim benannten Spruch zu verbleiben wünschen, indem in demselben gesagt werde, daß die Alp sich bis auf den Grat des Berges erstreken solle, daß übrigens gemäß eines Instruments von 1497 der Berg als Landmarch angenommen und von der Höhe des Bergs bis in das Thal dem Grat nach die Marchsteine gesezt worden seien. Nach Anhörung beider Parteien wird der Handel, da man sich über die Rechtskraft einiger Kundschaften nicht hatte vereinbaren können, beiderseits ad referendum genommen. (3. August). Absch. 363. e. — **173.** (1571). Landammann Abyberg von Schwyz und Landammann Lussi von Unterwalden, die von den XII Orten zur Berichtigung dieses Marchstreits nach Lauis waren abgeordnet worden, melden, daß man wegen des hohen Schnees keinen Augenschein habe aufnehmen können und daß später die Unterhandlungen sich zerschlagen, weil die von Arogno und Rovio ein falsches Instrument, durch einen wegen Fälschungen aus dem Herzogthum Mayland verbannten Notar verfertigt, zum Vorschein gebracht haben; sie melden ferner, daß sie den Parteien anbefohlen, sich inzwischen zu verständigen, daß sie ebenso die Anstände zwischen denen von Lanzo und Lauis und zwischen denen von Gandria und „Rapaingio" (Rampogno) zur Güte gewiesen haben, damit weitere Kosten erspart werden. — Es wird nun an den Gubernator von Mayland geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß noch einmal ein gütlicher Vergleich versucht werde; überdieß wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 369. y. — **174.** Die Landammänner Abyberg und Lussi werden abermals als Abgeordnete zur Beilegung des Spans bezeichnet; sie sollen sich mit dem spanischen Ambassador über einen Tag verständigen. Absch. 371. nn. — **175.** (1575). Anwälte der Dörfer Lauis, Castagnola, Gandria, Arogno und Rovio melden, daß sie mit einigen Communen des Herzogthums Mayland Anstände wegen der Landmarchen haben, daß die zu deren Berichtigung bezeichneten Landammänner Abyberg und Lussi wegen des schlechten Wetters die streitigen Orte nicht haben besuchen können und daß der Proceß in eigenen Kosten zu führen über ihre Kräfte gehe; sie bitten um Beistand, weil der Handel die hohe Obrigkeit betreffe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 466. m. — **176.** Es erscheinen die Anwälte der Communen Ober- und Nieder-Pellio einerseits und die der Communen Rovio und Arogno anderseits. Erstere bringen vor: Von Alters her haben sie eine Alp, de Gotta genannt, bis an den Grat des Berges besessen, die ihnen auch durch einen Spruch zuerkannt worden; dessen ungeachtet seien die von Rovio und von Arogno der Ansicht, daß die Alp de Gotta auf einem andern Berg, näher gegen Pellio, gelegen sei, und waiden daher auf derselben und schwänden die Wälder, wodurch ihnen großer Schaden erwachse; sie bitten daher, ihnen zu ihrem Eigenthum zu verhelfen. Die von Rovio und Arogno dagegen behaupten: Es sei nicht wahr, daß sie auf der Alp de Gotta durch waiden oder holzen denen von Pellio Schaden zufügen, indem diese Alp sich nicht weiter erstreke als bis auf den Grat des Berges gegen Pellio; denn im Uebergabebrief werde von einigen Marchsteinen gesprochen, von denen noch einer stehe, die übrigen ausgezogen seien; dort sei auch ein Brunnen, daher die Alp den Namen Gotta erhalten habe;

die andere Alp auf ihrer Seite heiße de Rovio und in dem angeführten Spruch werde Alp, Waidgang und Territorium denen von Pellio nicht weiter als bis an den Grat des Berges gegen Pellio zugesprochen, wo auch die Sennhütten stehen; daher hoffen sie, die von Pellio werden mit ihrer Ansprache abgewiesen. — Nach Anhörung beider Parteien und nach Beaugenscheinigung der spänigen Orte werden beide Parteien ernstlich ermahnt, einige von ihnen auszuschießen, um einen gütlichen Vergleich zu entwerfen. Da nun aber die von Rovio und Arogno keines der vorgeschlagenen Mittel annehmbar finden, so wird beschlossen, sieben der Männer zu Pellio zu erkiesen, welche bei ihren Eiden die Marchen an der Grenze der Alp Gotta sezen sollen. Gleichzeitig wird die Eidesformel festgesezt und dann am 5. October der Eid von den Ausgeschossenen geschworen. Absch. 475 a. — **177.** Zwischen der Commune Gandria und der mayländischen Commune Rampogno waltet ein Streit, betreffend Territorium, Waidgang und Wald. Nach Anhörung beider Parteien sowie der von ihnen aufgelegten Rechtstitel und nach Besichtigung der streitigen Gegend, werden beide Parteien ermahnt, sich mit einander gütlich zu vereinbaren. An dem ihnen angesezten Tag legen sie dann ihre freundliche „Täding", in sechs Artikeln bestehend, vor und bitten um Bestätigung derselben. Da man dieselbe in allen Beziehungen als recht erfindet, wird sie bestätigt und die beiden gemeinen Schreiber werden beauftragt, die Marchsteine zu sezen. Dabei wird jedoch vorbehalten, daß dieses der Obrigkeit Landmarchen unnachtheilig sein solle. Absch. 475. b. — **178.** Da zwischen denen von Lauis und Castagnola einerseits und der mayländischen Commune Lanzo anderseits bezüglich des Waidgangs und der Holzung auf dem Berg Caprino ein Anstand sich erhoben, so wird nun über die streitige Gegend ein Augenschein aufgenommen; auch werden beider Parteien Ansprüche angehört. Weil dann die Parteien sich gütlich nicht vereinbaren können, wird vorgeschlagen, einen Obmann zu erkiesen, welcher den Proceß zu „formieren" habe. Die mayländischen Gesandten verlangen Aufschub, um vom Gubernator Instructionen einholen zu können. Nachdem man dann beide Parteien nochmals ermahnt hat, sich gütlich zu vereinbaren, legen sie am 7. October einen in 4 Artikeln bestehenden gütlichen Vertrag vor, der auf ihre Bitte in allen Theilen bestätigt wird, mit dem Vorbehalt, daß er der hohen Obrigkeit unnachtheilig sein solle. Absch. 475. c. — **179.** Ueber die Landmarchen sowohl zu Land als auf dem See wird nichts weiter verhandelt, sondern es wird alles „in seinem Werth" belassen. Die zu Mendris erkannten Possesse sollen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen keinen Nachtheil bringen. Absch. 475. g. — **180.** (1576). Alexander Lago von Lauis meldet im Namen der Landschaft: Man zweifle nicht, daß der lezthin getroffene Vergleich über die Landmarchen zwischen dem eidgenössischen und mayländischen Gebiet, so weit er den Lauiser-See betreffe, in bester Meinung geschehen sei; gleichwohl gereiche es der Landschaft zu bedeutendem Nachtheil, indem dieser See ganz den Eidgenossen, d. h. der Landschaft Lauis, gehöre und sie daher überall darin zu fischen das Recht habe, während, wenn man den Mayländern irgend ein Recht auf diesem See einräume, ihr der freie Kauf benommen würde; sie bitte daher, man möchte diesen Vergleich nicht annehmen. — Die mayländischen Gesandten erwiedern darauf: Es seien alle Anstände zwischen dem Herzogthum Mayland und der Landschaft Lauis, mit Ausnahme jenes über den See und über den Bach Gaggiolo im Gebiet von Mendris, durch die beidseitigen Abgeordneten vertragen worden; man möchte nun zur Ausgleichung auch dieser beiden noch streitigen Punkte Abgeordnete senden. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 497. h. — **181.** (1577). Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden wollen der Erkanntniß, daß der Lauiser-See den XII Orten allein zugehörig sei, nicht beistimmen, sondern nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 515. ff.

4. Landsteuer.

Art. 182. (1557). Es wird zu verordnen vorgeschlagen, daß die Procuratoren und Landräthe zu Lauis den Boten der XII Orte über die Landsteuer jährlich Rechnung ablegen, indem man in deren Verwendung etwas Untreue vermuthet. — Wird zur Instruierung auf nächste Tagsazung in den Abschied genommen. Absch. 26. c. — **183.** Es sollen die vier Landesfürsprecher und Landräthe jährlich den eidgenössischen Rathsboten auf der Jahrrechnung in Gegenwart des Landvogts über die Landsteuer Rechnung ablegen, damit man wisse, wozu sie dieses Geld verwenden; auch über die lezjährige Steuer von 700 Kronen sollen sie auf nächster Jahrrechnung Rechnung geben. Absch. 28. l. — **184.** Es wird Einsicht genommen von dem Steuerbuch der Landschaft Lauis, um zu erfahren, wie die 700 Kronen Steuer verwendet worden. Da man nur einen Posten von 435 Kronen in der Rechnung vom Jahr 1556 findet, so werden die Landesfürsprecher und Räthe zur Verantwortung gezogen. Diese verantworten sich dahin, daß das Steuerbuch stets beim Schreiber der Landschaft zu Jedermanns Einsicht offen liege, daß sie nie eine andere Rechnung haben geben müssen, und daß die eidgenössischen Orte ihre Gewohnheiten und Bräuche wiederholt bestätigt haben; übrigens sei jene Summe von 435 Kronen für eine Abordnung der Landschaft in die Orte und auf eine Tagsazung zu Baden und nur im Interesse der Landschaft verwendet worden; auch haben diese Abgeordneten gegen jene, welche auf so vielen Tagen sich ihrer angenommen haben, nicht undankbar sein können und die Rechnung derselben sei genehmigt worden. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 35. f. — **185.** Da man aus der Rechnung über die leztangelegte Steuer ersehen, daß jährlich beinahe so viele „Kosten", als die Steuer beträgt, auf die Landschaft verlegt werden, wird den Räthen und Fürsprechern angezeigt, sie sollen die Steuer so anlegen, wie sie es vor Gott und den Eidgenossen verantworten können, und sollen jährlich den eidgenössischen Boten in Gegenwart des Landvogts darüber Rechnung ablegen. Diese Sazung wird in die „Capitel" eingetragen. Absch. 35. g. — **186.** (1570). Weil mannigfache Klagen der Unterthanen gegen die Landschaft und die Burgerschaft zu Lauis über die Anlegung der jährlichen Steuern vorliegen, wird erkennt, daß hinfür weder die Landschaft noch Burgerschaft irgend eine Steuer oder „Kosten" auf jemanden legen dürfe, außer in Gegenwart des Landvogts und Landschreibers. Absch. 360. c. — **187.** (1578). Meister Johann Anton Calligari und Bartholomäus Rabozzo führen im Namen eines Viertels der Landschaft Lauis Klage gegen jene, welche die jährliche Landsteuer einziehen, ferner gegen das vom Landvogt erlassene Urtheil und bitten um die Bewilligung, ihre Gegenpartei auf einen Tag zu Baden citieren zu dürfen. — Um den gemeinen Mann gegen Willkür und Härte zu schüzen, wird ihnen erlaubt, ihre Gegenpartei von Ort zu Ort zu citieren; zugleich wird die ihnen auferlegte Buße von 50 Kronen aufgehoben; dem Landvogt wird anbefohlen, den Klägern Sicherheit zu gewähren und nöthigen Falls eine entsprechende Bekanntmachung zu erlassen. Absch. 558. d. — **188.** (1579). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß jene, welche in der Landschaft Lauis die Steuer anlegen, trügerisch zu Werk gehen, wird verordnet, daß die mit der Steuerschazung beauftragten vier Männer alljährlich durch Andere ersezt werden sollen. Absch. 568. c. — **189.** (1580). Es wird erkennt, daß die Landesfürsprecher und Landräthe zu Lauis jährlich geändert werden sollen und daß, wenn die Steuer angelegt wird, der Landvogt und zwei Abgeordnete von jedem Viertel und einer vom betreffenden Dorf dabei sein sollen, um zu verhindern, daß dem gemeinen Mann unnöthige Lasten aufgebürdet werden. Absch. 590. k. — **190.** (1581). An den Landvogt wird in Betreff des Johann Anton Calligari von Porza, Johann Pometta von „Giers" (?) und Bartholomäus

Rabozzo von Comano geschrieben über die Unkosten beim Bezug der Landsteuer der Commune Comano. Absch. 603. cc. — **191**. Der Landvogt wird angewiesen, die Bevollmächtigten des Raths von Lauis, im Fall sie wider Johann Anton Calligari wegen der Landsteuer weiter zu procedieren sich unterstehen würden, abzuweisen und ihnen zu befehlen, den ergangenen Abschieden und Sprüchen nachzukommen. Absch. 610. e.— **192**. (1584). Da schon wiederholt geklagt worden ist, wie die Landesfürsprecher die Landessteuer ganz unbillig und zum Verderben des gemeinen Mannes erheben, so sollen die vier Landesfürsprecher auf künftige Tagleistung zur Verantwortung citiert werden. Absch. 685. t. — **193**. Bezüglich der lezthin vorgebrachten Beschwerde, daß die Landesfürsprecher den Unterthanen unbillige Steuern auflegen, werden einige Artikel aufgestellt und dem Landvogt zugeschikt. Absch. 691. l.

5. Justizsachen.

a. Im Allgemeinen.

Art. 194. (1556). Es wird beschlossen, daß jeder, der vor den eidgenössischen Gesandten erscheint, die Audienz-Kronen zu bezahlen habe; Arme jedoch sollen umsonst angehört werden. Zürich und Bern stimmen nicht dazu. Absch. 12. m. — **195**. (1573). Auf Begehren der Landschaft wird auf Ratification hin verordnet: Der Landvogt dürfe in Abwesenheit seiner Amtsleute niemanden thürmen oder foltern lassen; wenn einer einen andern verklagt, soll er die Klage öffentlich thun und gemäß der Statuten für die Kosten Bürgschaft leisten; wenn ein Landvogt oder Statthalter ein Urtheil gefällt hat, so darf keiner von ihnen das Urtheil aufheben, noch mehren oder mindern, bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten auf die Jahrrechnung. Absch. 416. p.— **196**. (1575). Der Landvogt meldet, daß die Geistlichen glauben, gemäß Edict des tridentinischen Conciliums könne nicht der Landvogt, sondern nur die geistliche Obrigkeit sie citieren, und daß weltliche Personen, welche dagegen handeln, in den Bann verfallen; da dieses der Obrigkeit zu großem Nachtheil gereiche, so möchte man eine angemessene Verordnung hierüber erlassen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 466. b. — **197**. (1579). Der Vorschlag des Landvogts Krus, daß zu Lauis bestätigte Urtheile nicht mehr nach Luggarus appelliert und daselbst abgeändert werden dürfen, soll auf einem gemein-eidgenössischen Tag angezogen werden. Absch. 565. l.— **198**. Die sieben als Gerichtsbeisaßen bezeichneten Männer werden angefragt, ob sie, wenn geistliche Personen wegen malefizischer Sachen in Gefangenschaft kommen, mit den Landvögten selbe richten helfen wollen oder nicht. Sie geben im Namen des ganzen Landraths die Erklärung, daß sie als gehorsame Unterthanen dem nachkommen werden, was man sie zu thun heiße. Absch. 568. d.

b. Erb- und Schuldsachen. Eigenthumsstreitigkeiten.

Art. 199. (1556). Die Schwestern des in Rom gestorbenen Johann Peter Molinar bitten um Aufhebung des Testaments, welches derselbe zu Gunsten der Gebrüder de Fossato errichtet hat. Das Testament wird aufgehoben und die Erbschaft den Schwestern des Erblassers zuerkannt. Absch. 12. f — **200**. (1557). Vor einigen Jahren hatte Johann Anton Planta dem Baptista Torasella dreihundert Kronen in die Handlung gegeben. Als dann der Erbe des erstern die Hälfte dieser Summe von Torasella reclamierte, hatte dieser eine Gegenrechnung von 1700 Pfd. geltend machen wollen, war aber durch ein Urtheil abgewiesen worden. Nun appelliert Torasella, wird aber, da er seine Behauptung nicht erweisen kann, festgenommen und nur auf Verwendung seiner Verwandten auf eine Urphede hin freigelassen, jedoch unter Bestätigung des Urtheils. Bern, Lucern und Uri stimmen nicht zur Freilassung, son-

dern verlangen, daß Torasella bestraft werde. Absch. 35. n. — **201**. Franz Poccobello von Lauis macht die Anzeige, daß auf dem auf den 13. Juni nach Peterlingen angesetzten Rechtstag wegen der Soldansprache seines seligen Bruders Anton weder von Seite Frankreichs noch der Eidgenossen die Zusäzer und Richter sich eingefunden haben, und bittet, ihm zum Rechten zu verhelfen. Daher wird wieder ein Rechtstag auf den 16. October angesezt; sollte auf demselben von Seite des Königs niemand erscheinen, so sollen die eidgenössischen Zusäzer und Richter nichts desto weniger im Rechten fürfahren gemäß Frieden und Vereinung. Absch. 36. x. — **202**. (1558). Vincenz Castaneo, Fiscal zu Lauis, meldet, daß er gegen alt-Statthalter Johann Gorini einen Proceß verloren habe, daß er nun aber neue Rechtsamen und Kundschaften, die vorhin nicht im Recht vorgelegen haben, besize; er bitte daher, ihm auf nächster Jahrrechnung das Recht wieder aufzuthun. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 54. e. — **203**. (1559). Da Franz Morell nicht so viel Vermögen hat, um alle Gläubiger befriedigen zu können, so wird, um weitere Kosten zu vermeiden und niemanden an seinen Rechten zu verkürzen, ein „Rechtstag" auf den 28. August angesezt. Jedes Ort soll dieses bekannt machen, damit jeder mit seinen Rechtstiteln an diesem Tage zu Lauis sich einfinden kann. Absch. 75. e. — **204**. (1560). Da das Urtheil, welches die eidgenössischen Boten auf dem Tag zu Baden im December 1558 über einen Anstand zwischen Bernhard Jovio, Bartholomäus Poccobello und Mithaften von Lauis einerseits und Bartholo von „Sarocha" und seiner Frau anderseits erlassen haben, durch die eidgenössischen Boten auf lezter Jahrrechnung zu Lauis aufgehoben worden ist, so soll jedes Ort sich über die daherigen Gründe bei seinen Boten erkundigen, damit man sich auf nächstem Tage entscheiden kann, welches Urtheil zu bestätigen sei. Absch. 93. bb. — **205**. Statthalter Baptist Gorini wünscht, da er keine ehelichen Kinder hinterlasse, über sein Vermögen eine leztwillige Verordnung zu machen, in dem Sinne, daß seine Frau nach seinem Tode die Nuznießung des Ganzen erhalte und daß dann nach deren Tode der Sohn seines Bruders drei Theile erhalte, den vierten aber seine zwei unehelichen Kinder; übrigens wünscht er, sich stets freie Hand offen zu behalten. — Darüber soll jedes Ort seinen Boten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung instruieren. Absch. 98. n. — **206**. Es wird bezüglich des Anstandes zwischen Bernhard Jovio und Mithaften von Lauis, die das bischöfliche Lehen von Como innehaben, und Bartholomäus „Sarocha" und seiner Frau von „Mandovi" beschlossen, daß jedes Ort seinen Boten auf nächste Jahrrechnung zu Lauis beauftrage, nochmals beide Parteien anzuhören; was die Boten dann sprechen und urtheilen, dabei soll es verbleiben. Absch. 98. r. — **207**. (1563). Dem Hans Jakob Rovia von Lauis, wohnhaft zu Lucern, wird ein Aufschlag von 600 Gld. zur Sicherung der Morgengabe seiner Frau Elisabeth Kochlin bestätigt. Absch. 191. i. — **208**. (1564). H. J. Rovia bittet, ihn bei den früher erlangten Bestätigungsbriefen in Sachen eines auf Güter zu Lauis versicherten Capitals von 300 Kronen seiner Frau zu schüzen und die auf lezter Jahrrechnung zu Lauis beschlossene Kraftloserklärung dieser Bestätigungsbriefe wieder aufzuheben. Vogt Beßler von Uri dagegen verlangt im Namen dessen Bruders Hans Rovia, daß das lezte Urtheil aufrecht erhalten werde, indem der Kläger keine neuen Rechtsamen aufweisen könne.—Da man nun nicht weiß, aus welchen Gründen jene Bestätigungsbriefe für nichtig erkennt worden, auch nicht, ob die 300 Kronen angeliehen und in gemeinsamen Nuzen verwendet worden seien, oder ob es eine versprochene Morgengabe sei, so soll sich jedes Ort darüber bei den Gesandten, welche darüber gesprochen haben, erkundigen und auf nächste Tagsazung darüber instruieren. Absch. 233. g. — **209**. (1566). Lucern soll den Hans Jakob Rovia, der viele Processe in den ennetbirgischen Vogteien anstiftet, ermahnen, davon abzustehen, ansonst

er Strafe zu gewärtigen habe. Absch. 268. hh. — **210.** In einem Streithandel zwischen Meister Martin del Calligari von „Purzula" (Porza) und Meister Peter de Somazzo von Breganzona waren im Piemont Urtheile zu Gunsten des leztern erlassen worden; diese hatte man auf lezter Jahrrechnung bestätigt und ein Urtheil des abtretenden Landvogts Püntiner aufgehoben. In der Folge wurde beiden Parteien ihr Recht vorbehalten und dem Püntiner der Auftrag gegeben, nachzuforschen, ob jene Urtheile im Piemont wirklich so lauten, wie die Bescheinigung angibt. Da sich nun aus der angestellten Untersuchung ergibt, daß die Schriften des Meisters Peter falsch sind, so wird gemäß obigem Vorbehalt jenes Urtheil aufgehoben und das Urtheil des Landvogts Püntiner zu Gunsten des Meisters Martin zu Kräften erkennt. Absch. 269. e. — **211.** (1567). Hans Jakob Rovia bringt vor, daß sich zwischen ihm und seinem Bruder Hans über die Kosten des im Jahr 1564 geführten Processes Anstände erhoben und daß der Landvogt darüber ein Urtheil erlassen habe, welches beide Parteien nicht annehmen können; er bittet, daß man seinen Bruder auf nächste Tagsazung hieher citiere und den Streit entscheide. — Daher wird an den Landvogt geschrieben, er soll den Hans Rovia auf künftigen Tag zu Baden „hinaus" citieren. Absch. 299. g. — **212.** (1568). Johann Rovia von Lauis bittet um Bestätigung des Urtheils, welches der Landvogt gegen seinen Bruder Johann Jakob erlassen, das dieser aber nach Baden appelliert habe.— Weil man nun nicht weiß, was die Gesandten zu Baden hierüber verhandelt haben, will man sich in die Sache nicht einlassen und ertheilt dem Landvogt die Weisung, bis auf weitern Bescheid nichts in der Sache zu thun. Absch. 314. b. — **213.** (1570). Kaspar und Hans Strigella, Andreas Mello von „Dogmentia", Jakob Movet und Nicola de Nova, alle aus dem Herzogthum Mayland, bitten um Aufhebung einer Verfügung des Landvogts Rudela, der laut Mandat von 1552 ihre Güter confisciert habe. — Die Erkanntniß von Baden wird bestätigt. Absch. 360. g. — **214.** (1571). Das auf lezter Jahrrechnung gefällte Urtheil in Betreff eines Schuldstreits zwischen Thoma del Soldato und Angerino de Madis, beide von Rancate, wird bestätigt; die Frage aber, ob man den Thoma bei seiner zu Baden erlangten Liberation von den 50 Ducaten Buße bleiben lassen wolle, wird in den Abschied genommen. Absch. 378. c.— **215.** (1572). Das Gesuch der Frau Margaretha Castorio, man möchte den Landvogt bevollmächtigen, bezüglich ihrer verjährten Anforderungen ein Urtheil zu geben, wird ad instruendum genommen. Absch. 397. b. — **216.** Martin de Cadaplano beschwert sich über ein Urtheil des Landvogts, gemäß welchem er dem Priester Bonaventura Lago, Chorherrn zu St. Laurenz, einen Zehnten zu bezahlen verfällt worden. Das Urtheil wird aufgehoben; die Gesandten von Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn stimmen nicht dazu. Absch. 397. i. — **217.** (1574). Sebastian Gorini von Lauis führt im Namen der Francisca Muschio Beschwerde über ein auf der Jahrrechnung zu Lauis erlassenes Urtheil in ihrem Proceß wider Peter und Andrea Tornielli, ferner über ein Urtheil zwischen dem Propst zu Agno und den Brüdern de Cassina, indem lezteres gegen den 6. Artikel des Vertrags sei, der zwischen dem Landvogt Rudela und der Landschaft Lauis aufgerichtet worden. — Beide Beschwerden werden ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 445. h. — **218.** (1575). Gemäß leztjährigem Abschied sollen die Anwälte des Spitals zu Lauis als Schuldner des Ritters Ribio, der in eine Buße von 200 Kronen verfallen war, diese Summe auf Weihnacht nach Zürich schiken. Da man jedoch nun vernommen hat, daß benannte Summe auf höhern Befehl an den alt-Landvogt Rudela übersendet worden, worüber die Anwälte gehörige Quittung besizen, wird die Sache zum nähern Untersuch ad referendum genommen. Absch. 466. f.— **219.** Den Landammännern Lussi und Abyberg, die anderer Geschäfte wegen über das Gebirg sich ver-

fügen werden, wird der Auftrag ertheilt, die Anstände wegen der Güter des Johann Peter Gaggio von Como und des Gazzino von Bissone auf gütlichem Wege beizulegen zu suchen. Man sähe gerne, wenn auch Uri einen Gesandten abordnen würde. Es soll auch Johann Anton Jovio von Lauis, der sich Fälschungen des Abschieds hatte zu Schulden kommen lassen, andern zur Warnung bestraft werden. Absch. 470. g. — **220**. Gesuch an den spanischen Gesandten, es bei der zu Baden geschehenen Verabredung bezüglich des Streithandels zwischen Johann Peter Gaggio von Como und dem Gazzetti (Gazzino) von Bissone bleiben zu lassen. (S. d. Absch. 469. c.) — **221**. Bezüglich der „Ansprache" des Johann Anton Tschudi und seiner Vettern an Franz Vigez aus dem Mayländischen, welche aber der Graf Peter Anton „Lona" hat confiscieren lassen, ersuchen die eidgenössischen Gesandten jene von Mayland, sie möchten dem Senat über den Sachverhalt gründlich berichten, damit dieser den Grafen zur unverzüglichen Bezahlung der verfallenen Zinsen sammt Kosten anhalte. Absch. 475. h. — **222**. (1576). Andrea de Tornielli von Breganzona bittet um Aufhebung des Rechtsspruchs des Ammanns A-Pro in seinem Erbstreit gegen Francisca Somazzo, um Bestätigung der Beschlüsse der eidgenössischen Rathsboten und um Verrufung des Peter Somazzo als Mörder wegen Tödtung des Peter Tornielli. Nach Anhörung der Klagen und Antworten, nach Verlesung der Beschlüsse vom 16. Juli 1574 und vom 9. Juli 1575 und des Spruchs des Landammanns A-Pro, der von den Tornielli nie war angenommen worden, endlich der Proceßakten über jenen Todschlag wird einstimmig gesprochen: 1) Der Spruch des Ammanns A-Pro soll aufgehoben sein. 2) Die von den eidgenössischen Gesandten auf den Jahrrechnungen dieser Sache wegen erlassenen Beschlüsse und Urtheile sind bestätigt. 3) Somazzo ist in die Kosten verfällt. 4) Bei 200 Kronen Buße soll verboten sein, diesen Handel wieder anzuregen. 5) Der Landvogt soll unverzüglich den Peter Somazzo verrufen und als Todschläger aus dem eidgenössischen Gebiet verbannen. 6) Den Blutsverwandten des Johann Peter Tornielli bis in das dritte Glied soll erlaubt sein, sich an Leib und Leben des Somazzo für jenen Todschlag zu rächen. – Der Handel wird ad referendum genommen. Absch. 496. e. — **223**. Hauptmann Bernhard von Mentlen bittet im Namen des Albrecht von Sala, ihm das Recht gegen Franz Poccobello wieder aufzuthun, da er auf lezter Jahrrechnung zu erscheinen verhindert gewesen, und die Appellation anzusezen.— Wird ad instruendum genommen. Absch. 507. c. — **224**. (1577). Auf abermaliges Gesuch des Moriz und Albrecht von Sala, ihnen die Appellation gegen den Poccobello aufzuthun, wird an den Landvogt geschrieben, dieses zu gestatten, wenn es richtig sei, daß die von Sala wegen wichtiger Geschäfte der Appellation auf lezter Jahrrechnung nicht haben nachkommen können. Absch. 510. k. — **225**. Bezüglich der Anforderungen des Balthasar Ravalesca an einige Kaufleute zu Lauis sind die Gesandten von Lucern, Uri und Basel nicht instruiert. Diese nehmen es in den Abschied. Sie werden ermahnt, ihren Entscheid beförderlichst dem Landvogt zu überschiken, auf daß er sich zu verhalten wisse und die Arreste aufheben könne. Absch. 516. f. — **226**. Es waltet ein Schuld- und Bürgschaftsstreit zwischen Cäsar Trevano, genannt Cesserato, von Lauis und Johann Anton Rusca von Bedano und einem gewissen Dominicus von der Dürrenmühle. — Weil aber einige Gesandten darüber ohne Vollmachten sind, wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 516. k.— **227**. (1578). Johann de Maynolo von Sorencino, dessen Frau von ihrem Schwager geschwängert und daher verstoßen worden war, begehrt Aufhebung eines Spruchs, gemäß welchem seiner Frau die Heimsteuer zugesprochen ward; denn nach gemeinem Landesbrauch und bürgerlichen Rechten gehöre die Heimsteuer dem Mann; er müsse um so mehr darauf dringen, weil er ein armer Mann sei und damit er nicht zur Schande noch Schaden

erleiden müsse.—Der Spruch wird aufgehoben, der Handel in den Abschied genommen. Absch. 542. b.— **228.** Auf das Ansuchen des Fähnrichs Bundschin und des Anton Bingg von Livinen in Betreff ihrer Ansprache an Dominik an der Treiß wird dem Landvogt von Lauis aufgetragen, die Güter des Beklagten mit Beschlag zu belegen, damit den Klägern bis zu Austrag des Handels kein Verlurst erwachse. Leztern wird bewilligt, die Gegenpartei von Ort zu Ort oder auf einen gemein-eidgenössischen Tag zu citieren. Absch. 558. e. — **229.** (1579). Gegen das Urtheil des Landvogts über die Ansprache des Fähnrichs Bundschin und Mithaften von Uri an einige an der Treiß wurde Appellation eingereicht. Da nun aber die Zeit bis zur Jahrrechnung zu lang ist, weßwegen den Klägern Nachtheil erwachsen könnte, wird dem Landvogt aufgetragen, den Handel beförderlichst zu erledigen. Absch. 560. h. — **230.** Auf das im Namen der Wittwe des Peter Somazzo von Breganzona gestellte Begehren des Statthalters Morosin von Lauis, in Betreff ihres Streithandels mit den Tornielli von Lauis, wird von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug an den Landvogt geschrieben, er soll mit dem Handel nicht fürfahren, sondern beide Parteien auf nächste allgemeine Tagsazung zu Baden weisen; ferner soll er dem Joseph Carnoval anbefehlen, sich daselbst über seinen unwahrhaften Bericht zu verantworten; inzwischen soll die Vollziehung der Ortsstimmen suspendirt bleiben. Absch. 562. c. — **231.** Johann Maria Castorio, Redner zu Lauis, stellt im Namen des Bernhardin de Martellis von Morco das Begehren, es möchte die Frau Hypolita de Fossato hinsichtlich des Erbfalls des Meisters Lucas de Martellis ebenfalls angeloben, die Sache ohne Anzeige an die Gegenpartei nicht mehr anzuregen. Da man dieses Begehren billig findet, wird von den Fürsprechern beider Parteien das Gelöbniß abgenommen. Zur bessern Erinnerung wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 565. d. — **232.** Meister Peter Pyracurto, genannt der Porina von Cortivalli, läßt durch seinen Fürsprecher Anton Jovio vortragen: Er habe seiner Zeit ein Stük Matte und Kastanienwald geerbt, durch welche die Burgerschaft zu Lauis und einige andere benachbarte Dörfer eine offene Straße gehabt haben; später habe er dieses unangebaute Stük Land in einen Rebberg umgewandelt, und da es in der Landschaft Lauis Uebung sei, daß bei Urbarmachung von Land die durch dasselbe führenden Wege gesperrt werden, habe er durch den damaligen Landvogt von Dießbach von Bern eine Bekanntmachung erlassen, daß jeder, welcher das Wegrecht anspreche, sich innerhalb einer bestimmten Zeit melden solle, indem sonst das Gut von allen solchen Servituten frei erklärt werde; da nun niemand Einsprache erhoben, habe ihm der Landvogt eine schriftliche Urkunde darüber ausgestellt; neulich aber haben ihn einige Burger von Lauis in's Recht gefaßt und beim gegenwärtigen Landvogt ein Urtheil ausgebracht, gemäß welchem er den Weg wieder öffnen und daneben 100 Kronen Buße bezahlen sollte; er bitte nun in Berüksichtigung seiner erworbenen Rechte um Aufhebung dieses Urtheils.— Das Urtheil wird aufgehoben und der Burgerschaft von Lauis anheimgestellt, die Straße öffnen zu lassen, wenn sie ihn nicht gütlich bei seinem Verbot belassen wolle. Lucern stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 565. m.— **233.** Da Georg de Casella von Carona, als Vogt der Tornielli von Breganzona, und Anton del Muschio im Namen seiner Schwesterkinder, ebenfalls von Breganzona, im Rechten erschienen sind, werden nach Verhörung der Urtheile, sowie der in den Orten ausgebrachten Stimmen selbe bestätiget und die Kläger wegen ihres Tröllens in die Kosten verfällt. Zugleich wird eine Buße von 500 Kronen auf solche gesezt, welche diesen Handel wieder anregen sollten. Absch. 568. b. — **234.** Ein Streit zwischen Rochus Pangion (Pongio) von Meride und Peter Maria von Besazio im Namen der Kirche Besazio, in Betreff eines Waldes, war auf der Jahrrechnung zu Lauis zu Gunsten des erstern entschieden worden. Auf der darauf

folgenden Jahrrechnung zu Luggarus war dann dieses Urtheil aufgehoben, der Wald der Kirche zuerkannt und Pangion in die Kosten verfällt worden. Auf des Leztern Klage aber hatte man den Peter Maria auf gegenwärtigen Tag citiert. Da nun derselbe nicht erschienen, wird nach Verhörung der Rechtsamen des Pangion das zu Lauis erlassene Urtheil zu Kräften erkennt; dem Landvogt zu Lauis aber wird befohlen, den Peter Maria darüber zu verhören, warum das erste Urtheil aufgehoben worden sei. Absch. 573. c. — **235.** (1580). Joseph Carnoval, Redner zu Lauis, rechtfertigt sich über die gegen ihn erhobene Anschuldigung, als habe er den Proceß wider Baptist Trevano gegen sein dem Landvogt gegebenes Versprechen in die Orte gezogen. Darauf wird derselbe von der Anklage freigesprochen, weil er erwiesen hat, daß er nicht unerlaubt, sondern mit Vorwissen des Landvogts und der Gegenpartei in die Orte gegangen und daß er seinen „Secher" wiederholt, aber ohne Erfolg, abgemahnt habe. Absch. 590. c.— **236.** (1582). Die Berichtigung der Anstände zwischen Johann Anton Calligari von Porza und der Landschaft Lauis, sowie die Vereinbarung über die dieses Handels wegen entstandenen Kosten wird dem Landammann Lussi anempfohlen. Absch. 622. f. — **237.** Dem Lucas Seregno von Lauis wird bewilligt, daß seiner Gegenpartei bei 200 Kron. Buße geboten werde, ihm innert Monatsfrist die Rechnungsbücher oder eine Abschrift davon zuzustellen. Absch. 627. p. — **238.** Fürsprecher Joseph Carnoval läßt vorbringen, daß bei der Erbstheilung zwischen Galeazzo Lago und seiner Schwester Marchesa zu Lauis einerseits und deren Bruderssohn Baptista anderseits ausgemacht worden, es sollen die Schulden gemeinschaftlich bezahlt werden; ersterer habe bereits 150 Kronen Schulden und Zinsen bezahlt, lezterer aber wolle nichts daran bezahlen helfen, ungeachtet des vom Landvogt erlassenen und von den eidgenössischen Rathsboten bestätigten Urtheils; ja er habe sich sogar an einzelne Orte um Aufhebung dieser Urtheile gewendet, was gegen Statuten und Landrecht sei; er bitte deßhalb um Bestätigung der Urtheile.— Die Urtheile werden bestätigt; zugleich wird verfügt, daß Baptista wegen seines widerrechtlichen Benehmens bestraft werden soll und seiner Gegenpartei ihre dieses Handels wegen erlittenen Kosten zu vergüten habe. Absch. 632. m. — **239.** Landvogt Lussi soll sich in Mayland beförderlichst dahin verwenden, daß die 300 Kronen, welche Junker Balthasar Barzo schuldet, bezahlt werden; den dritten Theil soll er dessen Bruders Kindern zustellen; über das übrige will man später verfügen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus wollen auf ihren Antheil zu Gunsten benannter Kinder verzichten. Absch. 636. o. — **240.** Ueber den Rechtshandel zwischen Galeazzo und Marchesa Lago, die Pininen genannt, einerseits und ihrem Neffen Baptista anderseits war auf leztem Tag zu Baden nicht richtig berichtet worden. Nach Anhörung der Verantwortung der Beklagten wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 636. s. — **241.** Lucas Seregno, Redner zu Lauis, wünscht Bestätigung der am 10. October 1581 erlangten Erkanntniß, gemäß welcher seiner Gegenpartei geboten worden, die Rechnungsbücher oder vidimirte Abschriften derselben ihm zur Einsicht mitzutheilen; auch begehrt er eine Erkanntniß, daß er dieses Anzugs wegen nicht in die gewöhnliche Buße von 50 Kronen verfallen sei. Absch. 639. a. — **242.** (1584). Das schriftliche Begehren des Dr. Franz Gorini von Lauis, betreffend Aufschub der Antretung einer ihm zugefallenen aber angefochtenen Erbschaft, wird in den Abschied genommen. Absch. 671. o. — **243.** Sieben Gemeinden aus dem Viertel Capriasca beklagen sich, daß ihnen in einem Processe gegen die von Sala und Origlio alle Kosten, die in und außer dem Rechten, heimlich und öffentlich, erlaufen waren, aufgebürdet worden, und bitten um Verschiebung des Bezugs derselben. — Es wird entsprochen. Absch. 686. n. — **244.** (1586). Der Bischof von Como beschwert sich über den Landvogt zu Lauis, der seinen Vicar um 300 Kronen und den

Pfarrer zu Melano um 100 Kronen bestraft habe, weil sie einer Frau den Wein im Faß haben schäzen lassen, damit bei Entrichtung des Zehntens kein Betrug geschehe, und behauptet, daß derselbe dazu nicht befugt gewesen, weil der Handel als eine geistliche Sache vor den geistlichen Obern gehöre. — Uri wird beauftragt, durch den Landschreiber Erkundigungen darüber einziehen zu lassen. Absch. 738. g. — **245**. Die auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen verordneten Gesandten sollen sich beim Landschreiber zu Lauis in Betreff der Strafe erkundigen, welche der Landvogt dem Vicar des Bischofs von Como auferlegt haben soll; wenn sich die Sache dann so verhalte, wie sie der Bischof dargestellt hat, so sollen sie das Urtheil aufheben und die Priester schirmen helfen. Absch. 743. c.

c. Käufe und Verkäufe.

Art. 246. (1557). In der Landschaft ist es Uebung geworden, daß wer Geld bedarf, ein Gut, das 100 Kron. werth ist, um 25 Kron. mit Vorbehalt der Ablosung verkauft und dann das Gut vom Käufer als Lehen erhält, daß dann aber, wenn drei Zinsen nicht bezahlt worden, das Gut dem Käufer verfallen ist. — Weil man diese Uebung nicht der Billigkeit gemäß findet, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 35. e. — **247**. Uri macht Anzug, daß einige in der Landschaft und im Fleken Lauis seien, welche ehrlichen Leuten das ihrige abkaufen, aber nichts dafür zu geben haben, wodurch also diese betrogen werden; früher, da die Landschaft noch in der Herzoge von Mayland Gewalt gewesen, habe eine Sazung bestanden, wie solche lose Leute zu bestrafen seien; diese Sazung sei aber zum Nachtheil der Landschaft später aufgehoben worden; Uri schlage nun vor, daß wieder eine Sazung über Bestrafung solcher Betrüger aufgestellt werde. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 38. c. — **248**. Auf leztem Tage hatte man in den Abschied genommen, wie man jene betrügerischen Leute bestrafen wolle, welche Käufe abschließen, aber dann nichts bezahlen. Da nun aber Zürich, Bern und Basel abwesend sind, so wird ihnen die Sache schriftlich mitgetheilt, damit sie ihre Boten auf nächsten Tag darüber instruieren. Absch. 39. a. — **249**. (1558). Hinsichtlich der Interesse-Zinsen, der Käufe und Verkäufe wird nach Anhörung der Räthe der Landschaft Lauis auf Ratification hin folgende Sazung aufgestellt: 1) Die im Jahr 1550 in Betreff der Interessezinsen erlassene Verordnung ist bestätigt. 2) Das Verkaufen von Gütern ist gestattet; der Verkäufer mag sich aber dabei die Ablosung und den Zug auf dreißig Jahre vorbehalten. 3) Wenn jemand ein Gut mit dem Vorbehalt der Ablosung kauft, so kann er dasselbe dem Verkäufer oder andern um Zins verleihen, nämlich um die Hälfte der Früchte, oder um fünf vom hundert der Kaufsumme; jedoch darf kein Bodenzins noch eine andere Beschwerde auf das Gut gelegt werden. 4) Da früher üblich gewesen ist, daß, wenn einer ein Gut mit dem Vorbehalt der Ablosung gekauft, dasselbe dann dem Verkäufer um Zins geliehen hat und daß, wenn dieser drei Jahre den Zins nicht bezahlte, er dann „von dem Gut verfallen" gewesen, und da ein solcher Contract nicht billig erfunden wird, so wird verordnet, daß in Zukunft kein solches Lehen mehr abgeschlossen werden dürfe. — Die Anwälte und Räthe der Landschaft Lauis erklären sich mit den drei ersten Punkten dieser Verordnung einverstanden; ihre Einwendungen aber gegen den vierten Artikel werden in den Abschied genommen. Absch. 57. h. — **250**. (1565). Die Unterthanen der Commune Carona glauben laut einer Freiheit das Recht zu haben, allenthalben in der Landschaft Lauis wohnen und Güter kaufen zu dürfen, ohne Steuern oder Priesterlohn bezahlen zu müssen. Da man nun findet, daß eine solche Freiheit mit der Zeit den Eidgenossen und ihren übrigen Unterthanen zu großem Nachtheil gereichen möchte, und man dafür hält, daß die von Carona diese Freiheit nur in ihrer Commune, nicht aber in andern Communen zu genießen haben, wird dieses in den Abschied

genommen, damit man gutfindenden Falls eine Erläuterung darüber erlasse. Absch. 249. f. — **251.** (1570). Des Kaspar Strigella von Dogmentia Tochtermann führt Beschwerde, daß, obschon sein Schwäher seit einer Reihe von Jahren einige theils ererbte, theils gekaufte Güter zu Sessa in der Landschaft Lauis besize, Steuern und Bräuche bezahle und sogar zum Kirchgenossen und Landmann angenommen worden, derselbe dennoch vom Landvogt vermöge des Mandats von 1552 beunruhiget werde, und bittet um Aufhebung des landvögtlichen Urtheils, durch welches seine Güter confisciert worden, und um Bestätigung seiner Käufe und seines erlangten Landrechts. — Das Begehren wird zur Instruierung in den Abschied genommen; dem Landvogt zu Lauis wird geschrieben, er soll bis auf weitern Bescheid mit der Confiscation innehalten. Absch. 359. w. — **252.** (1577). Bezüglich eines Rechtsstreits zwischen den Töchtern der Frau Fiorbeline „Charule" und einem gewissen Castoldi von Mayland über den Kauf einer Apotheke wird, nach wiederholten Mahnungen an leztern zur Appellation, einstimmig erkennt: Das Urtheil des Landvogts sei zu Kräften erklärt; dem Castoldi seien alle fernern Rechtsuchungen in dieser Sache bei einer Buße von 200 Kron. untersagt. — Der Handel wird zum fernern Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 516. l.

d. Straffachen. Verbrechen und Vergehen. Strafen und Liberationen.

Art. 253. (1557). Daniel Brun, Stadtläufer zu Baden, berichtet umständlich über die zwei Todtschläge, welche Anton von Rovello und Michael von Castagnola begangen haben, und bittet um deren Begnadigung, indem sie sich bereits mit den Verwandten der Getödteten abgefunden und ihr Gesuch von Ort zu Ort vorgebracht haben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 41. h. — **254.** (1558). Das Gesuch des Baptista Gorini um Begnadigung des Antonio de „Pandolf" und des Michael de „Melchion", welche vor einigen Jahren wegen Todtschlag verbannt worden, sich nun aber mit den Verwandten der Getödteten abgefunden haben, jedoch zu arm sind, um ihr Gesuch von Ort zu Ort vorzubringen, wird in den Abschied genommen. Absch. 57. l. — **255.** Der Landvogt berichtet, daß er zwei Verbrecher, welche vom Landvogt Omlin zum Tod verurtheilt worden, damals sich aber flüchtig gemacht haben, wieder im Gefängniß habe, und begehrt Weisung über sein Verhalten, da laut Sazung kein Landvogt die Urtheile des andern aufheben dürfe. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entscheid beförderlichst an Uri sende und dieses dann den Beschluß der Mehrheit dem Landvogt mittheilen könne. Absch. 66. t. — **256.** (1559). Ein Begnadigungsgesuch des Statthalters Baptista Gorini für Antonio „de Macharol" aus Colla, der vor einigen Jahren den Domenico del Pollo in einem Streit getödtet und sich nunmehr mit dessen Söhnen abgefunden habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 75. h. — **257.** (1560). Landvogt Schwarz berichtet, daß er auf Weisung hin den Domenico de Liolo, der den Simon de Morgant wegen Ehebruch verwundet hatte, freigelassen habe, nun aber die aufgelaufenen Kosten von 30 Kron. nicht erhalten könne, und bittet um Verhaltungsbefehle. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 105. e. — **258.** (1561). Hieronimus Rusca von Lauis bittet um Aufhebung des Urtheils des Landvogts Schwarz, gemäß welchem er wegen einer Verwundung als Mörder verrufen und verbannt worden sei, und begründet sein Gesuch damit, daß er mit dem Betreffenden in keinem Frieden gestanden habe und daß derselbe noch lebe. — Es wird nun dem Landvogt aufgetragen, über den Sachverhalt Kundschaften nach Form Rechtens aufzunehmen und selbe auf nächsten Tag zu Baden zu senden. Absch. 120. z.— **259.** Hinsichtlich der Anforderung des Landvogts Schwarz für den Proceß mit Domenico de Liolo wird beschlossen: Die Orte sollen ihre Boten auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung bevollmächtigen, dem

Schwarz die 30 Kron. zu überschiken, weil de Liolo von den Kosten freigesprochen worden und weil von Simon de Morgant, auf welchen wegen Ehebruch und Verwundung dem Landvogt jene Summe angewiesen worden, nichts erhältlich gewesen ist; indeß soll der Landvogt auf den flüchtigen Simon de Morgant achthaben, um ihn zu bestrafen und jene Kosten zu der Kammer Handen wieder einzubringen. Absch. 128. b. — **260**. Der Statthalter Baptista Gorini berichtet, daß vor einigen Jahren Marc de Trizo von Colla den Johann Jakob de Corticiasca von daselbst in einem Streit so verwundet habe, daß lezterer nach vier Monaten gestorben, und daß auch Silvester del Piantino an jenem Streit Antheil genommen, daß nun aber der leztere um Begnadigung anhalte, jedoch wegen Armuth nicht an jedes Ort einzeln sich wenden könne. — Nach Abhörung des mit den Kindern des Getödteten abgeschlossenen Friedens wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 134. e. — **261**. (1562). Stephan Quadrio von Lauis bittet um Begnadigung seines Sohnes Martin, der wegen Tödtung des Johann Anton Mengo vom Landvogt verrufen worden, seither jedoch den Frieden mit den Angehörigen des Getödteten erlangt habe, aber wegen Armuth seine Bitte nicht in jedem Ort vorbringen könne. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 166. c. — **262**. (1563). Der Landvogt berichtet weitläufig, wie ein gewisser Franz Gringorin von der Treiß (Tresa) die Tochter des Andreas Bajocchi entführt habe, wie er denselben später begnadigt, nachdem er vom Vater der Tochter den Frieden erlangt und ihm einen Straßenräuber ausgeliefert habe, wie dann am verflossenen Weihnachtsfest der Sohn des Bajocchi in der Kirche auf den Gringorin geschossen, weßwegen er dem erstern den Proceß gemacht habe, wie er aber auf eingelangte Klage, daß Gringorin ein Brandstifter sei und wegen Verbrechen aus dem Herzogthum Mayland verbannt worden, auch den Gringorin verhaftet und peinliche Verhöre mit ihm aufgenommen habe, ohne daß derselbe an der Marter etwas habe bekennen wollen; er wünscht nun Weisung, wie er sich in diesem Handel zu verhalten habe. — Er wird beauftragt, eine genauere Untersuchung anzustellen, namentlich sich über die frühern Verhältniße des Gringorin zu erkundigen, in Luino nachzufragen, warum derselbe aus dem Mayländischen verbannt worden, und dann nach seinem Wissen und Gewissen das Urtheil über ihn zu fällen. Sollte er aber lezteres zu thun Bedenken tragen, so soll er die Proceßakten nach Zürich senden. Er wird endlich beauftragt, auch gegen den Sohn des Bajocchi den Proceß einzuleiten und ihn für seinen Frevel nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 190. b. — **263**. Da man vernommen hat, daß Johann della Verda um Aufhebung der gegen ihn erlassenen Urtheile sich an die Orte wenden wolle, so wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, die 50 Ducaten Strafe von ihm einzuziehen und ihn dazu anzuhalten, den ergangenen Urtheilen nachzukommen. Absch. 190. k. — **264**. Der Landvogt wünscht Weisung, wie er sich in Betreff des gefangenen Franz Gringorin zu verhalten habe. — Heimzubringen, ob man den auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen abzusendenden Boten auftragen wolle, die Sache zu erledigen. Absch. 193. c. — **265**. Das Gesuch des Meister Bernhard Jovio von Lauis um Begnadigung seines Sohnes Pompejus, der leztes Jahr bei einem Streit den Peter del Galla ohne Absicht getödtet habe, darauf vom Landvogt verrufen worden sei, seither aber von den Verwandten des Getödteten den Frieden erlangt habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 197. h. — **266**. Das Begnadigungsgesuch des Zacharino del Riale, welcher vor einigen Jahren mit Rochius de Maynot und Johann Maria del Baretin von Colla den Peter del Riale getödtet hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 197. i. — **267**. Felix Mandel von Lauis, der bei dem Handel des Sohns des Bernhard Jovio auch betheiligt ist, bittet um Begnadigung. Absch. 198. i. — **268**. Die Verwandten des Andreas, genannt Bajocchi, und seines Sohnes, welche

beide vom Landvogt als Mörder verrufen worden, bitten um Begnadigung derselben. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen darauf nicht eintreten. Absch. 198. r. — **269.** Es soll jeder Bote an seine Obern referieren über die unbefugte Liberierung des Mörders Bajocchi durch die Gesandten auf lezter Jahrrechnung, damit solches von den ennetbirgischen Boten nicht mehr geschehe, weil es einem früher gefaßten Beschlusse zuwider sei, nach welchem weder die Landvögte noch die Boten die Befugniß haben, verrufene Banditen zu liberieren. Absch. 205. b. — **270.** Ludwig Crivelli von Lauis stellt das Gesuch, man möchte die Frau Augustina von Morell, die ihren Mann ermordet habe, aus dem Gefängniß entlassen, da sie in einigen Wochen niederkommen werde. Marc Anton Bosso dagegen verlangt aus Auftrag des Gubernators zu Mayland die Auslieferung dieser Frau, um von ihr zu erfahren, wer sie zu diesem Mord angestiftet habe, und anerbietet Gegendienste auf ähnliche Begehren.— Die Sache wird in den Abschied genommen und dem Landvogt anbefohlen, die Frau wohl zu verwahren, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 205. m. — **271.** (1564). Die Verwendung des Christoph Gorini für Gilardo „Ferüsch" (Ferugio) und Albert della Cortina, beide aus der Landschaft Lauis, welche bei zwei Todtschlägen gegenwärtig gewesen waren, ohne sich dabei betheiligt zu haben, und deßwegen vom Landvogt verbannt wurden, sich aber seither mit den Verwandten der Getödteten vereinbart haben, wird ad instruendum genommen. Absch. 213. l.— **272.** Auf lezter Tagsazung zu Baden wurden Gilardo del Ferugio und Albertino della Cortina, welche früher als Mörder und offene Todtschläger verrufen worden, liberiert. Da man nun aber in Erfahrung gebracht, daß dieses auf ihre falschen Vorgaben hin geschehen, so wird beschlossen, es soll dieses jeder Bote an seine Obern bringen, um entscheiden zu lassen, ob die Liberation dennoch in Kraft treten solle. Absch. 229. g. — **273.** (1565). Albertino della Cortina, der durch falsche Vorgaben seine Liberation zu erwerben gewußt hat, wird vermöge der Instructionen wiederum verrufen. Absch. 249. e. — **274.** Hingegen wird die von Gilardo del Ferugio erlangte Liberation bestätigt. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen aber stimmen nicht dazu, indem sie erwartet haben, derselbe würde mit seinen Rechtsamen persönlich in das Recht treten. Absch. 249. g. — **275.** (1567). Das Gesuch des Christoph Gorini von Lauis um Begnadigung des Martin de Simon von Sigirino, des Johann Peter de Martinetis und des Domenico von Carona, welche alle drei vor einigen Jahren wegen Todtschlag sich geflüchtet, sich aber seither mit den Verwandten der Getödteten gütlich vertragen haben, wird ad instruendum genommen. Absch. 284. cc. — **276.** Johann Maria Morosino, der auf eine Anklage des Gregorius „Spagnier" verrufen worden, wird liberiert, dagegen Gregorius um 200 Kron. zu Handen der Kammer gebüßt und fortgewiesen. Absch. 289. d. — **277.** Alt-Statthalter Baptista Gorini, Bartholomäus Quadrio und Alexander Lago von Lauis bitten um Begnadigung des Maffe Gioccho von „Soregio" (? Sorengo), Johann Angelo del Ferre von Lamone, Baptista Mugino, Andrea Carlo und Johann Antonio Castanea von Lauis, welche wegen Todtschlag vor einigen Jahren verrufen worden waren, nun aber von den Verwandten der Getödteten den Frieden erlangt haben, und um entsprechende Instruierung der Gesandten auf künftige Jahrrechnung, weil selbe zu arm seien, um von Ort zu Ort gemäß Sazung um ihre Liberation anhalten zu können. Absch. 289. f. — **278.** (1568). Der Anwalt des Spitals zu Lauis bittet um Bestätigung des auf lezter Jahrrechnung gegen Ritter Felix Ribio erlangten Urtheils, um Aufhebung der von der unterliegenden Partei bei einigen Orten nachträglich erlangten Beschlüsse und um Bestrafung des Ribio zu 50 Kron. laut der Sazung. Nach Verlesung der darauf bezüglichen Urkunden läßt man die Sache auf sich beruhen.

Jedoch wird jedem Ort in den Abschied gegeben, daß man in Zukunft keine Partei in Abwesenheit der andern anhören solle. Absch. 312. d. — **279**. Johann Angelo del Ferre von „Lamen" (Lamone), dessen Handel auf leztjähriger Jahrrechnung in den Abschied genommen worden war, wird liberiert. Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen aber stimmen nicht dazu und verlangen, daß die Proceßakten abgelesen werden sollen. Absch. 312. l. — **280**. (1569). Peter Gioccho von „Soregio" (? Sorengo) bittet um Liberation seines Sohnes Maffe, der vor fünfzehn Jahren den Johann Maria von Soregio getödtet hatte und als Mörder verrufen worden war. — Wegen Mangel aber an Instruction wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 340. g. — **281**. Der zu Lauis gemachte Vorschlag, es möchte bekannt gemacht werden, daß der verantwortet sein soll, welcher den Franz Mozzonello von Luggarus wegen seines Verraths und seines Benehmens gegen eidgenössische Angehörige umbringen würde, wird nun für uneidgenössisch gehalten. An die ennetbirgischen Landvögte wird aber die Weisung erlassen, sie sollen den Mozzonello auf Betreten festnehmen und nach Verdienen bestrafen. Absch. 349. f — **282**. Der Landvogt hatte die Proceßakten über den Mord, welchen Pantaleon Gorini an seiner Großmutter und Base verübte, an Zürich mitgetheilt. Das Urtheil wird bestätigt und zugleich verfügt, daß in Zukunft keine Kundschaften weder in den Orten noch zu Tagen verhört werden sollen, welche nicht durch den geschwornen Landschreiber verdolmetscht und nicht vom Landvogt besiegelt worden sind. Absch. 349. cc. — **283**. (1570). Es berichtet Christoph Gorini, daß Baptist „Gwosco" von Lauis wegen Ausgeben von Urner-Kreuzern auf drei Jahre aus der Stadt Venedig verwiesen worden sei, weil man dort selbe nicht als währschaft erfunden habe; da derselbe nun aber wichtiger Geschäfte wegen nach Venedig müsse und erst ein Jahr verstrichen sei, so möchte man ihm eine Empfehlung an die Herrschaft Venedig ausstellen. — Weil jedoch ein ähnliches Gesuch auf lezter Jahrrechnung zu Baden abgeschlagen worden, wird seine Bitte in den Abschied genommen. Absch. 360. e. — **284**. Es wird ad referendum genommen, daß Baptista Mugino, Andrea Carlo und Johann Antonio Castanea von Lauis, welche vor einigen Jahren als Mörder verrufen worden, ihre Begnadigung in den Orten auszuwirken gewußt haben, dann in den Rath erwählt worden und nun an allen Unruhen zu Lauis die meiste Schuld tragen. Absch. 360. n. — **285**. In Betreff der Todtschläger Mugino, Carlo und J. Anton Castanea wird der Landvogt beauftragt, sich alle Mühe zu geben, daß diese drei sogleich wieder des Raths entsezt und Andere an ihre Stelle erwählt werden, ferner ihnen die Liberationsbriefe abzufordern und zu Handen zu nehmen, endlich Kundschaften über ihren Proceß aufzunehmen und selbe mit Beförderung nach Zürich zu schiken, damit man auf künftiger Tagsazung darüber verhandeln könne. Absch. 367. w. — **286**. (1571). Die drei Genannten, welche gemäß Weisung wieder aus dem Rath gestoßen worden, begehren durch ihren Anwalt, daß man sie bei ihren erlangten Liberationen schirmen möchte. Gemäß Instruction wird aber das Verbannungs-Urtheil bestätigt und an den Landvogt davon Mittheilung gemacht; zugleich wird verfügt, daß die Gesandten, welche über das Gebirg geschikt werden, keine Befugniß haben sollen, selbe zu liberieren. Absch. 369. bb. — **287**. Auf das Gesuch der Mutter, Frau und Kinder des Peter del Cada von Morco und auf das Zeugniß des Baptista de Castel-Nuovo wird derselbe von einer gegen ihn erhobenen Anklage und von der Verrufung liberiert. Absch. 378. e. — **288**. (1572). Dem Landvogt wird Befehl ertheilt, von Thoma del Soldato von Rancate die 50 Ducaten Buße einzuziehen, in die derselbe wegen „einseitiger" Klage zu Baden verfallen ist, oder aber denselben verrufen zu lassen. Absch. 397. c. — **289**. Hans Jakob Rovia, alt-Statthalter zu Lauis, klagt gegen Marc Anton Turbino, daß derselbe in einem Rechtshandel für falsche

Kundschaften Geld angeboten habe. Die Klage wird ohne Verhörung der Kundschaften aufgehoben; die Gesandten von Bern, Glarus, Basel und Freiburg stimmen nicht dazu. Absch. 397. k. — **290.** (1573). Die Bitte einer Frau Rosseno von Lauis um Begnadigung ihres Mannes, der wegen unvorsichtigen Tödtens des Alois „Cribel" (Crivelli) sich geflüchtet hatte und dann vom Landvogt verrufen worden war, wird nebst dem diese Bitte unterstüzenden Gesuche der Verwandten des Getödteten und der Burgerschaft von Lauis in den Abschied genommen. Absch. 416. c. — **291.** Die Frau des Paul Broggini von Appiano, Mayländer Gebiets, bittet um Freilassung ihres Mannes, den der Landvogt von Lauis bereits seit vier Monaten gefangen halte und gar grausam foltern lasse. Der Landvogt bemerkt, daß der Gefangene eines Mordes angeklagt sei und daß er noch einige Akten von Venedig erwarte. Nachdem man nun aus den Proceßakten ersehen, daß der Beklagte vierundzwanzig Male am Folterseil ohne Stein, mit einem, mit zwei, mit vier und mit sechs Steinen aufgezogen, mit der Schraube gedäumelt, und in der Wanne mit dem „Flesch" gemartert worden, aber nie etwas bekannt hat, wird er auf eine Urphede hin und gegen Bezahlung der Kosten aus dem Gefängniß entlassen und aus dem Land verbannt. Absch. 416. m. — **292.** Der Commissär zu Bellenz hatte zwei auf Lauiser Gebiet ergriffene Gefangene nach eingeleiteter Untersuchung an den Landvogt zu Lauis ausgeliefert, der sie dann liberierte. Der Proceß wird dem Gesandten von Zürich übergeben. Absch. 420. c. — **293.** (1574). Nach Anhörung der Klage der Anwälte eines gewissen Simon Garbo (Gorwo) von Bissone gegen Landvogt Lili, daß dieser nämlich behaupte, er sei ein Mörder und Verbrecher, während er doch seine Unschuld erweisen könne, und nach Anhörung der Antwort des Landvogts, wird dem Landschreiber und den Amtsleuten anbefohlen, von unbescholtenen Personen in Gegenwart des Landvogts Kundschaft aufzunehmen und selbe zu Gott und den Heiligen schwören zu lassen, nur die Wahrheit zu reden, mit dem Beisaz, daß Gottes Rache und das hl. Antoniusfeuer sie an Leib, Hab und Gut verderben solle, wenn sie falsch zeugen würden. Auf künftigem gemeineidgenössischen Tag sollen sie die Proceßakten und die Kundschaften beider Parteien auflegen; inzwischen aber soll der Landvogt den Gefangenen nicht foltern und ihn in ein besseres Gefängniß sezen, jedoch an einem Arm oder Fuß ihm Eisen anlegen lassen. Absch. 435. g. — **294.** Joseph Carnoval von Lauis klagt gegen den Schreiber Antonio del Clauso von Lauis, daß derselbe ein falsches Instrument verfertigt habe. Darauf wird verabschiedet: Der Landvogt soll einsweilen nicht Hand an den Schreiber legen, sondern ein Urtheil fällen; hat sich dann jemand darüber zu beschweren, so soll ihm die Appellation offen stehen. Absch. 435. h. — **295.** Landvogt Lili hat, entgegen dem ausdrüklichen Befehl der katholischen Orte, den des Mordes angeschuldigten Simon Garbo von Bissone noch nicht aus seinem harten Gefängniß versezt. Die vom Landschreiber und Gerichtsschreiber aufgenommenen Kundschaften zeigen aber, daß Garbo und seine Söhne unschuldig sind und daß der Landvogt nur auf die Angaben hin einiger falscher schlechter Personen zu seinem Verfahren verleitet worden ist. — Demnach werden nun Simon Garbo und seine Söhne liberiert; wenn der Landvogt ihn nicht aus dem Gefängniß freilassen sollte, soll der Landschreiber mit Hülfe der übrigen Amtsleute es thun. Es soll auch jeder Bote auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung darüber instruiert werden. Absch. 436. e. — **296.** Dem Gesuch des Domenico Pottia von Laveno um Aufhebung der Buße von 50 Kron., zu welcher ihn Landvogt Lili wegen Ausfuhr von Kälbern aus der Landschaft verfällt hat, wird nach Anhörung der eingelegten Kundschaften entsprochen. Absch. 441. c. — **297.** Dr. Ludwig „Brogg" (Broccho) bittet um Aufhebung der Buße von 50 Kronen, in die er von Landvogt Lili verfällt worden ist, weil er einem Mädchen einen Trank eingegeben haben solle, um ihre

Leibesfrucht abzutreiben. — Nach Anhörung beider wird das Urtheil aufgehoben. Absch. 441. d. — **298.** Einem von Caslano wird die Buße von 16 Kron., in die er auf Verdacht hin der Entwendung einer Traube verfällt worden, erlassen, weil das Vergehen nicht erwiesen ward.. Absch. 441. e. — **299.** Franz de Rosso, der seine Frau wegen Ehebruch und Vergiftungsversuch umgebracht hat, bittet um Liberation. Nach Anhörung der von ihm aufgelegten Kundschaften, sowie seines mit den Verwandten seiner Frau abgeschlossenen Friedens, wird er liberiert. Absch. 441. f. — **300.** Alexander Broccho meldet: Der abtretende Landvogt Lili habe den Paul Scavardin von Gravesano um eine Geldsumme gebüßt; er aber habe eine Verständigung zwischen ihnen vermittelt und sei deßhalb auf lezter Jahrrechnung um 50 Kron. bestraft worden, obschon er nur gemäß der der Landschaft Lauis im Jahr 1555 gegebenen Sazung gehandelt habe; er bitte daher um Aufhebung der Buße. — Er wird freigesprochen. Absch. 441. g. — **301.** Johann Maria Blenio aus dem Mayländischen klagt, daß der Landvogt Lili ihn gefangen gesezt, dann gegen eine Bürgschaft von 200 Kronen freigelassen, später ihn als Mörder verrufen habe und von den Bürgen die Bürgschaft habe einziehen wollen, obschon er zur Stunde noch nicht wisse, wessen der Landvogt ihn anklage; er verlangt, daß Lili seine Klage eröffne, damit er seine Unschuld darthun könne. Lili verantwortet sich: Sein Statthalter Rovia (Roviglia) habe den Blenio als Mitgehülfen am Mord des Cenotti verklagt und als einen, welcher jene, die nach Lauis Korn bringen, den mayländischen Commissarien verzeige; er müsse aber bekennen, daß Rovia ihn auch in andern Sachen falsch berichtet habe.— Blenio wird freigesprochen. Absch. 441. h. — **302.** Donat Maderno von Lauis, den der Landvogt wegen Gebrauch einer zu kurzen Elle um 3000 Kron. bestraft hat, bittet um Aufhebung dieser Strafe. Nach Anhörung der Verantwortung des Landvogts, sowie der eingelegten Kundschaften, wird Maderno freigesprochen, jedoch den Freiheiten des Dorfes Lauis unbeschadet. Absch. 441. k. — **303.** Es ergibt sich bei näherm Untersuch, daß die Kundschaft des Matthe de Galis aus dem Mainthal wider Simon Garbo von Bissone falsch gewesen, daß er aber zu seinen falschen Aussagen durch Zacharias Busata von Campiglione und den alt-Statthalter Hans Jakob Rovia bestochen worden. Auf Verwendung des Garbo für Busata wird dieser freigesprochen; auch werden dessen Hab und Gut seiner Frau und Kindern geschenkt. Absch. 441. l. — **304.** Hieronimus Castorio, der von Landvogt Lili des Beischlafs mit seiner Gevatterin Johanna de Davesco angeklagt und um 200 Kronen gestraft worden war, bittet unter Auflegung genügender Kundschaften um Aufhebung der Strafe. — Er wird freigesprochen. Absch. 441 m.— **305.** Donat Maderno bittet um Aufhebung des Urtheils des Landvogts Lili gegen seinen Sohn Johann Angelo, der den Hieronimus Rusca in einem Streit so verwundete, daß er daran gestorben. Die Brüder des Rusca dagegen verlangen Bestätigung des Urtheils. In Würdigung der Umstände wird der Thäter als Todtschläger aus der Landschaft Lauis verrufen; den Blutsverwandten des Hieronimus Rusca bis in das dritte Glied wird des Johann Angelo Leib und Leben in der Landschaft Lauis überlassen; Pomponius Crivelli wird wegen Antheilnahme an jenem Streit um 10 Kronen bestraft. Absch. 441. n.— **306.** Peter della Minora meldet, daß ihn der Landvogt Lili auf eine Anklage hin, daß er auf den Alpen Käse und Anken gestohlen, gefangen gesezt und gefoltert und ihn, obschon er an der Marter seine Unschuld erwiesen, gezwungen habe, ihm und dem Statthalter Rovia eine Verschreibung für 130 Kron. auszustellen; er bittet um Aufhebung der Buße. — Er wird freigesprochen und alle seine hierüber ausgestellten Verpflichtungen werden kraftlos erklärt. Und da der Landvogt leztes Jahr dem benannten Peter 52 Kronen Strafe abgenommen aber nur 20 in Rechnung gebracht hatte, soll er die ganze Summe

verrechnen. Absch. 441. o. — **307**. Ritter Nibio von Novara hatte einen Rechtshandel gegen die Anwälte des Spitals zu Lauis, in welchem der damalige Landvogt Rudela ihn zu 200 Kronen verfällte. Da diese Summe bisher nicht bezahlt worden ist, wird den Anwälten des Spitals befohlen, selbe auf Weihnacht nach Zürich zu schiken, damit dem Landvogt und seinen Amtsleuten ihr dritter Theil verabfolgt werden kann. Absch. 441. p. — **308**. (1575). Lanzerinus de Rehal von Bogno, der wegen Verdacht des an Peter de Rehal begangenen Mords war verrufen worden, beweist durch Kundschaften seine Unschuld und bittet um Liberation. — Er wird liberiert. Absch. 466. k. — **309**. Peter Gioccho aus der Landschaft Lauis bittet um Liberation seines Sohnes Maffe, der vor dreiundzwanzig Jahren den Johann Maria von „Soregio" aus Nothwehr getödtet hatte. — In Würdigung der mildernden Umstände wird Maffe liberiert. Absch. 466. l. — **310**. Auf die Klage des de Va von Lanzo, daß der Landvogt von Dießbach ihn und seinen Sohn um 200 Kronen bestraft und ebenso andere von Lanzo gebüßt habe, weil sie in der Landschaft Lauis verbotene Waffen sollen getragen haben, wird, obschon ihre Schuld anerkannt wird und die Strafe seiner Zeit von den eidgenössischen Gesandten bestätigt und vom Landvogt verrechnet worden war, doch aus Freundschaft und guter Nachbarschaft die Strafe aufgehoben und den vier Landvogteien Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal anbefohlen, dem de Va die 200 Kronen zurükzuerstatten und auch die übrigen Ansprachen fallen zu lassen. Absch. 475. d. — **311**. In Betreff jener von Lauis und Castagnola, welche denen von Lanzo Ochsen weggetrieben hatten und deßwegen im Mayländischen verrufen worden waren, und in Betreff derer von „Röpöng" (Rampogno), welche Angehörigen von Lanzio (?) Kühe und Geißen weggeführt und deßhalb zu Lauis verrufen wurden, sollen die Gesandten beiderseits bei ihren Obern anhalten, daß selbe wieder liberiert werden, weil der Haupthandel in Güte erlediget ist. Absch. 475. i. — **312**. (1576). Der über Peter Somazzo von Breganzona erlassene Ruf wird bestätigt. Absch. 498. a. — **313**. (1577). Der Landschreiber von Mentlen von Uri berichtet, daß der Guardian zu St. Franziscus zu Lauis wegen eines Mordversuchs in der Kirche zu Como gegen den Gubernator Graf Johann von Anguisola vom Landvogt gefangen gesezt worden sei. Da nun seither der Verdacht gegen den Guardian sich noch bestätigt, wird an den Landvogt der Befehl erlassen, die peinliche Untersuchung gegen diesen Mönch anzuheben und nichts zu sparen, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Absch. 523. c. — **314**. Sobald die Stimmen über den anguisolischen Handel von den andern Orten Lucern zugekommen sein werden, soll dieses an den Landvogt im Namen der Mehrheit mit allem Ernst schreiben. Absch. 524. g. — **315**. Bezüglich des gefangenen Guardians zu Lauis schiken Zürich, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen mit dem Beschluß der V katholischen Orte übereinstimmende Boten, nämlich, der Landvogt soll, weil der Verdacht des Mordversuchs gegen den Grafen von Anguisola zu Como auf dem Guardian so schwer lastet, denselben in ein härteres Gefängniß legen und ihn an der Folter zum Geständniß zu bringen suchen; wenn sich dessen Schuld dann herausstelle, so soll der Landvogt an alle Orte darüber berichten. Diese Weisung wird an den Landvogt unter Beifügung der Ortsstimmen überschikt. Absch. 525. b. — **316**. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sollen an ihre Obern berichten, was die Anwälte des Grafen von Anguisola und des gefangenen Guardians zu Lauis vorgebracht und wie die V katholischen Orte dazu eingewilligt haben, daß der Mönch, weil er eine geistliche Person ist, der geistlichen Obrigkeit unter der Bedingung übergeben werde, daß dieses den XII Orten an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten unschädlich sei, daß die, welche den Mörder umgebracht haben, liberiert seien und daß die Kosten vergütet werden sollen. Ihren

Entschluß hierüber sollen sie beförderlichst nach Lucern schiken. (Actum 27. Novemb.) Absch. 527. d. — **317.** Abgeordnete der Landschaft führen Klage gegen den Landvogt, daß dieser im Handel mit dem gefangenen Mönch wider ihre Statuten procediert habe und den Banditen Aufenthalt gestatte. Dagegen verantworten ihn die Anwälte des Grafen von Anguisola und die Gesandten von Solothurn. — Bezüglich des Grafen läßt man für dießmal die Sache auf sich beruhen; es wird jedoch an den Landvogt geschrieben, er soll nichts wider die Statuten handeln und die Banditen unverzüglich aus dem eidgenössischen Gebiet weisen. Absch. 527 f. — **318.** Auf ein Gesuch des Joseph von Carnoval von Lauis bezüglich des Urtheils, welches einige Mädchen daselbst gegen einen Mayländer erlangt haben, wird das von den Gesandten der XII Orte auf lezter Jahrrechnung erlassene Urtheil bestätigt. Absch. 527. g. — **319.** (1578). Ein Sohn des Peter Ravetta von Bogno in Val-Colla hat vor einiger Zeit seine Frau ermordet. Da aber dessen Vater die Heimsteuer nicht herausgeben will, so wird beschlossen: Er soll die Heimsteuer sammt der Morgengabe sogleich hinter Recht legen; wenn binnen sechs Monaten und drei Tagen niemand von den nächsten Verwandten der ermordeten Frau vor dem Landvogt erscheint, um eine Ansprache auf die Heimsteuer geltend zu machen, so soll sie der eidgenössischen Kammer verfallen sein. Absch. 542. c.— **320.** (1579). Wittwe und Tochter des Joseph de Mello (Molo nach dem Soloth. Exempl.) von Arosio, der vor einigen Tagen von Peter Paul Ruschino von Ponto erschossen wurde, führen nebst Andern Klage daß dieser Todtschläger mit andern Banditen in der Landschaft umherschweife, und begehren Schuz. Dagegen beschwert sich der Landvogt Krus, daß ihm die Unterthanen bei Verrufung oder Auffsuchung eines Verbrechers nicht hülfreich die Hand bieten, und schlägt folgende Verordnung vor: 1) Wenn einer einen Todtschlag, Diebstahl oder ein anderes Verbrechen verübt hat, so ist jedermann bei 300 Kronen Buße verpflichtet, den Thäter todt oder lebendig dem Rechten zu überliefern. 2) Wenn in einer Commune nicht genug Männer vorhanden sind, dieses auszuführen, so soll der Consul unverzüglich die Nachbaren zu Hülfe mahnen, und diese sind bei erwähnter Buße verpflichtet, unverzüglich Folge zu leisten. 3) Wenn jemand einer verrufenen Person Nahrung, Hülfe oder Aufenthalt gibt, sollen die Consuln bei ihren Eiden selbe sogleich dem Landvogt verzeigen. 4) Die Communen sollen fleißig darauf achten, wo die Banditen in das Land und aus demselben gehen, und sollen es bei Strafe dem Amtmann melden. 5) Niemand darf „Fäustlinge", kurze oder lange Feuerbüchsen, weder mit noch ohne Erlaubniß tragen, bei Strafe des Hängens; vorbehalten sind durchreisende Fremde gegen eine Bürgschaft von 500 Kronen. 6) Endlich darf kein Landvogt oder Amtmann einem Banditen Geleit geben, der nicht 1000 Kronen Bürgschaft geleistet hat, daß er niemanden beleidigen werde. — Dieser Ruf soll jährlich auf dem ersten Markt nach St. Johannestag zu Lauis nach dem Brauch erneuert werden. Im Fall einer, der gefehlt hat, die Buße zu leisten nicht im Stande ist, soll er bei Wasser und Brod im Thurm büßen. Diese Verordnung, obschon man sie als ganz geeignet erachtet, wird zur nähern Kenntnißnahme in den Abschied genommen. Absch. 565. b. — **321.** Der Landvogt hatte den Johann Anton Calligari wegen Gotteslästerung bestraft. Da nun Uri die Bestrafung prätendiert, weil das Vergehen auf seinem Gebiet geschehen ist, wird die Strafe des Landvogts aufgehoben. Absch. 568. k. — **322.** (1581). Der Landvogt, Landammann Lussi, berichtet: Er habe dem Balthasar Barzo, einem jungen Edelmann aus Mayland, gegen eine Bürgschaft von 500 Kronen zu Handen der Kinder seines Bruders den Aufenthalt bewilligt; da derselbe dann bei jenem Vorfall in der Kirche im Veltlin sich betheiligt, habe er wiederholt den Gubernator von Como ersucht, denselben zu sich zu beschiken, da er ihn nicht mehr im Land dulden wolle; später habe derselbe

bei einem Streit einem jungen Apotheker durch die Hand geschossen, weßwegen er ihn zweiundsechzig Tage gefangen gehalten, bis er auf die Bitte des Apothekers u. A. m. mit den Anwälten des Thäters einen Vergleich um 1800 Kronen, theils zur Tilgung der erlaufenen Kosten, theils zur Entschädigung des Apothekers u. s. w. getroffen habe; über das Geld werde er, sobald es eingegangen, genaue Rechnung ablegen. Obschon nun die Mehrheit den Ausspruch des Landvogts zu Kräften erkennt, so wird der Handel auf sein Begehren dennoch in den Abschied genommen. Absch. 615. l. — **323**. (1582). Landammann Lussi rechtfertigt sich, warum er jenem mayländischen Banditen, der leztes Jahr auf einen Apotheker geschossen, freigelassen habe, und wünscht, daß man um Vergütung der daherigen Kosten nach Mayland schreiben möchte. — Es wird entsprochen. Absch. 627. e. — **324**. Das Ansuchen des Johann Anton Calligari um Liberation des Paris Carlo Carlin, der als Knabe vor ungefähr zwanzig Jahren bei einem Todtschlag gewesen, ohne ihn selbst begangen zu haben, wird, sowie dessen ferneres Gesuch um Bewilligung sichern Geleits für Bartholomäus Zemma von Luggarus, der vor zwölf Jahren bei einem Streithandel aus Unvorsichtigkeit den Bernhard Provas umgebracht hatte und sich nun noch mit der Frau des Getödteten vertragen möchte, ad instruendum genommen. Absch. 632. e. — **325**. Landammann Lussi berichtet, daß Johann Paul Tavola aus Mayland, der unter Landvogt Elmer wegen eines Mordes verbannt worden sei, von den eidgenössischen Gesandten ein Geleit erlangt habe, daß er dann demselben, da er mit zwei bewaffneten Dienern im Fleken herumgezogen, während doch die eigenen Unterthanen keine Büchsen tragen dürfen, eine Bürgschaft von 1000 Kronen abverlangt habe, sich gleitlich verhalten zu wollen, daß dieser nun einen Edelmann von Mayland in der Nähe von Lauis erschossen und sich dann über den See nach Campione geflüchtet habe; er begehrt, daß man hierüber an den mayländischen Gesandten Pompejus zum Kreuz schreiben möchte. — Es wird entsprochen und der Handel zugleich ad instruendum genommen. Absch. 632. k. — **326**. Der mayländische Edelmann Johann Paul Tavola und sein Diener Bruggino von Campione werden wegen Mißhandlung und Mord als Mörder verrufen; die von ersterm für Ertheilung des Geleits bei Edelmanns Wort versprochene Caution von 1000 Kron. soll man in Mayland mit allen gebührenden Mitteln einzubringen suchen. Absch. 636. i. — **327**. Paris Carlo von Lauis, der vor Jahren wegen eines Todtschlags als Mörder verrufen worden war, wird nun von der Mehrheit liberiert. Absch. 636. l. — **328**. Baumeister Johann Fontana von Melide appelliert gegen ein Urtheil des Landvogts, durch welches er in eine bedeutende Geldbuße verfällt worden war. Nach Anhörung des Handels wird er ledig gesprochen, weil man seinen Fehler nicht malefizischer, sondern einfach criminalischer Natur findet, und weil das Vergehen auf „römischem" Gebiet stattgefunden und niemand dabei zu Schaden gekommen ist. Die Gesandten von Zürich, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nehmen den Handel ad referendum. Absch. 636. n. — **329**. Dem Bartholomäus Canotta (Zuanotti im Zürcherexempl.), genannt Zemma, von Luggarus, der vor zehn Jahren aus Unvorsichtigkeit seinen Schwager getödtet hatte, aber bisher von der Wittwe und dem Sohn des Getödteten noch keine Verzeihung hatte erlangen können, wird von der Mehrheit ein frei sicher Geleit auf fünfzehn Jahre ertheilt. Absch. 636. p. — **330**. Hector Burgo, Fiscal zu Lauis, verlangt, daß Johann Peter Maggio und Marco de Gruno, beide alt-Ministralen zu Ruffle, wegen Ermordung seines Vetters Johann Schenardi als Mörder verrufen werden und daß ihm, weil auch ihm gedroht worden, Waffen zu tragen erlaubt werde. Absch. 639. d. — **331**. (1583). Auf die Klage des Meisters Lanfranc Giolli von Ponto, daß sein Sohn vor einigen Tagen von Joseph Bonesana ohne alle Ursache meuchlings erschossen worden

und daß der Landvogt den Thäter nur als einfachen Todtschläger verbannt habe, während er als Mörder hätte verrufen werden sollen, wird Bonesana als öffentlicher Mörder verrufen und den Verwandten des Ermordeten bis in das vierte Glied erlaubt, sich zu rächen. Absch. 659. b. — **332.** Meister Domenico del Ghezzo von Sigirino hatte vor einigen Monaten den Domenico della Simone von daselbst durch einen Schuß getödtet und war deßwegen vom Landvogt als Mörder verrufen und verbannt worden. Nun bittet der Thäter um Milderung des Urtheils und um nähern Untersuch des Processes. Da sich aus demselben ergibt, daß die That nicht ohne Veranlassung des Getödteten erfolgt ist, indem dieser auf dem Todbett sich selbst als Ursache bekannt und dem Thäter verziehen hat, wird das Urtheil für kraftlos erklärt, der Bann aufgehoben und dem Landvogt befohlen, den Thäter als einfachen Todtschläger nach Landesbrauch aus der Landschaft zu verrufen. Absch. 659. i. — **333.** (1584). Eine Beschwerde der Frau und Kinder des von Domenico del Ghezzo ermordeten Domenico della Simone von Sigirino, daß man den Thäter auf lezter Jahrrechnung liberiert, bevor er sich mit ihnen vertragen habe, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort bei den betreffenden Boten sich erkundige, aus welchen Gründen dieses geschehen sei. Dem Landvogt wird daneben aufgetragen, den Ghezzo festzunehmen und nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 671. i. — **334.** Das Begnadigungsgesuch des Meisters Antonio Domenico della Puppa von Torricella, der vor einigen Jahren einen Todtschlag begangen, mit den Verwandten des Getödteten sich seither ausgesöhnt und sich während seiner Verbannung gut benommen hat, wird in den Abschied genommen; die vom Landvogt ertheilte Liberation soll inzwischen in Kraft bestehen. Absch. 686. d. — **335.** Der Proceß über einen lezte Faßnacht zu Sessa vorgefallenen Todtschlag, sowie die darüber aufgenommenen Kundschaften und erlassenen Urtheile werden verlesen und bestätigt; die Sache wird als eine ausgemachte in den Abschied genommen. Absch. 686. e — **336.** Johann Anton Taleppi von Brescia hatte den Läufer von Bergamo ermordet und um 1500 Thaler beraubt; denselben läßt man nun durch das Schwert hinrichten; die auf ihm noch vorgefundenen 342 Thaler vertheilt man nach Abzug der Kosten also: Jeder Gesandte erhält als Belohnung 10 Stük, der Landvogt den dritten Theil und jedes Ort noch 5 Stük. Absch. 686. o. — **337.** (1585). Das Begnadigungsgesuch der Eltern und Kinder des Jakob Ravetta von Bogno im Val-Colla, der seine Frau umgebracht hat, wird ad instruendum genommen. Absch. 715. e. — **338.** Meister Anton Bozalli von Marchirolo, der, des Vatermordes angeklagt, an der Folter seine Unschuld behauptet hat, wird auf die dringenden Bitten seiner Frau und Kinder und auf die Verwendung der Vorgesezten der Landschaft Lauis freigelassen unter der Bedingung, daß er Urphede schwöre und die Proceßkosten bezahle. Absch. 715. i. — **339.** (1586). Statthalter Alexander Brocho hatte in einigen Orten die Liberation des Jakob Ravetta von Bogno, der seine Frau ermordet hat, ausgewirkt. Nach Untersuch des Processes und nachdem man in Erfahrung gebracht, daß diese Liberationen auf falsche Vorgaben hin zu Stande gekommen, werden sie aufgehoben; das Urtheil des Landvogts, der den Mörder zum Rad verurtheilt hat, wird bestätigt und die Verbannung erneuert; Brocho soll die in den Orten ausgebrachten Scheine jedem wieder zurükstellen. Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 745. c. — **340.** Alt-Landvogt Hünerwadel erzählt umständlich den Hergang des Processes mit den Brüdern Christoph und Anton Calligari von Porza, die eines Mordes angeschuldigt waren, und bittet um Aufhebung des lezten Beschlusses, durch welchen ihm die von obigen zugesicherte Verehrung entzogen werden wolle. — Sein Gesuch unterstüzen die Gesandten von Schaffhausen; es wird aber dennoch in den Abschied genommen. Absch. 755. b.

6. Polizeisachen.

Art. 341. (1556). Lucern macht die Anzeige, daß ein gewisser Hauptmann Vespasian Bürlin von Färris (Varese), der ein Flüchtling sei, an einem Gastmahl in der Fasten Fleisch vorgesetzt habe, wobei viel Muthwillen getrieben worden sei, daß dann der Landvogt die Schuldigen bestraft habe und nun Weisung begehre, indem diese appellieren möchten. — Von der Mehrheit wird daher an den Landvogt geschrieben, er soll keine Appellation bewilligen, sondern die Strafen einziehen und den Hauptmann aus der Landschaft weisen. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen stimmen nicht dazu. Absch. 5. x. — **342.** Die Wegweisung des Hauptmanns Bürlin wird dem Landvogt abermals aufgetragen, mit der fernern Weisung, auf dergleichen Frevel ein wachsames Auge zu haben. Auch wird die Sache in den Abschied genommen, um den Landvogt bei seinen Maßregeln zu unterstüzen. Absch. 12. l. — **343.** (1558). Da ungeachtet der vielfältigen Bemühungen der Landvögte die Thäter der seit einigen Jahren im Dorf Lauis vorkommenden nächtlichen Frevel und Anfälle nicht ausgemittelt werden konnten, so wird dieses in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich über wirksame Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit berathen. Absch. 57. k. — **344.** (1565). Der Landvogt berichtet, daß er gemäß erhaltenem Befehl das Mandat über den Weinkauf in seiner Landschaft publiciert habe, obschon dieß seiner Ansicht nach dieses Jahr nicht nöthig gewesen wäre, indem der Hagel den Wein zerschlagen und die Unterthanen selbst sich zu Färris, am Comersee und an andern Grenzorten gegen Mayland mit Wein haben versehen müssen.—Es wird ihm geschrieben, er soll es beim erlassenen Verbot des Weinkaufs bleiben lassen. Absch. 244. a. — **345.** Fabricius Mariano, ein mayländischer Bandit, wird zum Burger oder Landsmann angenommen; zudem wird ihm bewilligt, seinen Diener, der ebenfalls „verbanditet" ist, gegen eine Bürgschaft von 1000 Kronen bei sich zu haben. Bern und Basel stimmen nicht dazu. Absch. 249. m. — **346.** (1569). Auf Ratification hin wird verordnet, daß jedermann bei 50 Kronen Buße verboten sein soll, Streitigkeiten mit bloßen Waffen zu schlichten. Absch. 340. c. — **347.** Diese Verordnung wird bestätigt und an alle ennetbirgischen Landvögte geschrieben, sie sollen dieses Mandat publicieren lassen. Absch. 349. e. — **348.** (1570). Die von Lauis bitten um Aufhebung der Verordnung, daß bei 50 Kron. Buße niemand Streitigkeiten mit bloßen Waffen schlichten dürfe, weil sonst der angegriffene Theil meistens unterliegen müßte und weil bisher zu Lauis beim Scheiden von Streitigkeiten nie etwas unrechtes vorgekommen sei. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 355. f. — **349.** Cardinal Borromäus, Erzbischof zu Mayland, macht die Anzeige, daß der Priester Hieronimus de Fagnano, wegen Vergehen flüchtig, in der Landschaft Lauis sich aufhalte. — Nach Verhörung eines Abschieds zu Baden wird beschlossen, den benannten Priester auszuliefern, jedoch der Eidgenossen Herrlichkeiten unbeschadet. Absch. 360. f. — **350.** (1571). Einige Mayländer haben mit Gewalt ab dem Gebiet von Lauis Vieh weggeführt; darüber soll jeder Gesandte an seine Obern berichten, damit befördcrlichst an die Amtsleute die Weisung erlassen werde, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten haben. Absch. 379. b. — **351.** (1572). Alt-Landvogt von Dießbach hatte den de Ba und Mithaften von Lanzo, Mayländer Gebiets, bestraft, weil sie ihr Vieh auf die Allmenden der Burger von Lauis getrieben hatten. Nun langt von den auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Gesandten die Weisung ein, der Landvogt solle mit dem Bezug der Buße zuwarten, indem die Parteien auf künftigem Tag zu Baden erscheinen sollen. Auf Begehren des Landvogts stellt de Ba den Simon Garbo von Bissone als Bürgen für die dieses Handels wegen erlaufenden Kosten. Absch. 397. g. — **352.** (1581). Dem Landvogt wird anbefohlen, dafür zu sorgen, daß

der Markt frei und sicher sei, daß den Kaufleuten so viel möglich unverzüglich Recht gehalten, daß verkauftes Vieh sogleich ab dem Markt geführt und kein Fürkauf getrieben werde. Diese Verordnung wird neben dem gewöhnlichen alten Marktruf öffentlich durch den Trompeter bekannt gemacht. Absch. 615. h.— **353**. (1582). Abgeordnete der Landschaft klagen, daß die wiederholten Beschlüsse gegen die Banditen nicht gehalten werden, daß diese Leute Todtschlag, Schändung und andere Verbrechen begehen, und bitten um die Bewilligung, daß jeder Landsaße einen Banditen, wo und wie er ihn findet, ungestraft umbringen dürfe. Diese Bewilligung wird ertheilt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Kornführer und Banditen oder andere Fremde, welche mehr als zehn Jahre im Land angesessen sind und sich wohl halten, ferner solche Personen, die eines Unfalls wegen eine Zuflucht suchen und mit keinem unehrlichen Bann behaftet sind, davon ausgenommen seien; leztern darf der Landvogt mit Zustimmung des Raths der Landschaft und gegen eine Bürgschaft von 500 Kronen für einige Zeit Geleit ertheilen. Absch. 636. u. — **354**. Auf den Bericht, wie die Köchin des Landvogts über die katholische Religion und die hl. Messe gelästert habe, wird an den Landvogt geschrieben, er soll Kundschaften darüber aufnehmen und diese nach Baden schiken. Absch. 646. h. — **355**. (1584). Da man vernommen hat, daß der berüchtigte „Barschas" (? Balthasar Barzo) aus Mayland, der aus dem eidgenössischen und mayländischen Gebiet verbannt ist, sich hin und wieder in der Landschaft Lauis sehen lasse und von diesem boshaften Menschen viel Unheil zu besorgen ist, so wird dem Landvogt anbefohlen, auf denselben zu fahnden. Absch. 668. e. — **356**. (1586). Auf vielseitige Klagen hiesiger Landleute, daß viele wieder kleine Feuerbüchsen tragen und daß deßhalb viele Mordthaten vorkommen, wird verordnet: Wer in Zukunft mit einer kleinen Büchse oder Pistolet, deren Rohr weniger als eine Elle lang ist, angetroffen wird, soll mit dem Strang gerichtet werden; ausgenommen sind durchreisende Fremde und geschworne Amtsleute. Der Landvogt soll bekannt machen, daß alle solche kleinen Rohre binnen acht Tagen bei 100 Kronen Buße an ihn abgeliefert werden sollen; nachher soll er eine Haussuchung vornehmen und die Ungehorsamen bestrafen; lange Schloß- oder Feuerrohre dürfen aber gemäß der alten Freiheit dieser Landschaft getragen werden, jedoch nicht auf Kirchweihen und Tanz. Zu mehrerer Bestätigung wird diese Verordnung in den Abschied genommen. Absch. 745. d. — **357**. Die alte Sazung dieser Landschaft, daß jeder Bandit, der sich in derselben aufhalten will, 500 Kronen Bürgschaft leisten solle, sich gleitlich betragen und keine Schulden machen zu wollen, wird für dieses Jahr bestätigt; der Antrag Lucerns aber, es möchte diese Bürgschaft zu mehrerer Sicherheit in baar hinterlegt werden, wird in den Abschied genommen. Absch. 745. g.

7. Handel und Gewerbe.

Art. 358. (1573). Auf einer Tagsazung zu Baden im Jahr 1567 hatte die Burgerschaft von Lauis einen Abschied erlangt, gemäß welchem verboten worden war, Salz von Cleven und Canobbio unter einander zu mischen und zu verkaufen.— Diese Verordnung wird nun bestätigt, obschon die Salzhändler sich darüber beschweren. Absch. 420. i. — **359**. (1556). Da gemäß der im Jahr 1539 aufgerichteten Capitel den „Tuchleuten" zu Lauis bewilligt worden war, jährlich zwei Aebte oder Aufseher zu ernennen, um die fabricierten Tücher zu untersuchen und Betrug zu bestrafen, und da man ihnen auf leztjähriger Jahrrechnung erlaubt hatte, diese Strafen für sich zu behalten, so wird nun dagegen die Ansicht geltend gemacht, daß die Gesandten denselben zu viel eingeräumt haben, indem gerade gegenwärtig unter den Tuchleuten viel strafbares vorkomme. Daher soll jeder Gesandte auf nächste Tagsazung instruiert werden,

ob man diese Strafen ihnen lassen oder wieder zu Handen nehmen wolle. Absch. 11. z. — **360.** Uri verlangt, daß diese den Wollenfabricanten ertheilten Freiheiten abgeändert werden. Da aber die Gesandten laut der Capitel sich nicht für befugt halten, frühere Beschlüsse und Urtheile aufzuheben, wird das Begehren in den Abschied genommen. Absch. 12. g. — **361.** (1557). Die Boten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen sollen beauftragt werden, die Ordnung und Sazung der Tuchfabricanten zu Lauis zu untersuchen und daran zu ändern, was den Eidgenossen nachtheilig sein möchte, oder selbe zu bestätigen, wenn sie nichts schädliches darin finden; denn man ist der Ansicht, daß ein solcher Gewerb ohne bestimmte Sazungen nicht bestehen könne. Absch. 28. r. — **362.** Die Sazungen und Statuten der „Tuchleute" zu Lauis werden bestätigt; da aber die Boten von Bern, Uri und Unterwalden nicht dazu stimmen und beantragen, daß man es bei den Capiteln vom Jahr 1539 bleiben lassen möchte, so wird ihnen vorgestellt, daß die Tuchleute zwei besondere Beamte aufgestellt haben, welche bei Eidespflicht über Entwendungen von Wolle und Tuch wachen sollen, und die Erwartung gegen sie ausgesprochen, daß sie es bei dem Beschluß der Mehrheit bleiben lassen werden. Absch. 35. k. — **363.** (1565). Die Statuten der Gesellschaft oder Zunft der Tuchleute werden neuerdings bestätigt. Da jedoch in einem Artikel*) dieser Statuten der Zunft das Recht eingeräumt wird, über alle und jede Summe zu richten und zu strafen, sowie sie denn auch zwischen dem Baptista Caldrino, Kaufmann zu Mayland, und einigen Tuchleuten zu Lauis einen Entscheid erlassen habe, und da Zürich, Bern, Zug, Basel, Freiburg und Schaffhausen dafür halten, daß dieses der Obrigkeit und deren Beamten zu großem Nachtheil gereiche, verweigern diese ihre Zustimmung. Absch. 249. i. — **364.** (1584). Dr. Ludwig Brocho meldet: Er habe, weil diesseits des Gebirgs kein Eisenwerk bestehe und man das Eisen stets aus dem Mayländischen um hohen Preis beziehen müsse, zum Wohl der Landschaft eine Schmiede zu errichten sich entschlossen und zu diesem Zwek in einer wilden Gegend einen Wald gekauft sammt einigen Gütern, worauf eine alte abgegangene Hammerschmiede stehe, und habe mit einem fremden Edelmann einen Vertrag über Lieferung von Eisen abgeschlossen; er bitte nun um ausnahmsweise Bewilligung des getroffenen Kaufs und Vertrags. Da auch die Gemeinde und der Rath der Landschaft dieses Gesuch unterstüzen, man sich aber darauf einzutreten nicht für berechtigt hält, obgleich man den Nuzen der Unternehmung einsieht, wird es ad instruendum genommen. Absch. 686. c.

8. Fischenzen zu Bissone.

Art. 365. (1557). Die Vorgesezten des Dorfes Lauis bitten um Bestätigung eines Vertrags, den sie mit einigen Fischern von Bissone über Lieferung einer bestimmten Anzahl Fische an Fasttagen abge-

*) Artikel des Statuts. So habent sy ouch gesetzt, das die Apt vnd ire biständer, so Jetzmal sindt vnd vff das khünfftig sin werdent, söllent volmechtigen gwalt verwaltung vnd macht haben, zu erkhennen, erlüthern, entscheiden vnd sich mit entlichen Vrthelen zu sprechen in allen stössen vnd spanen, So sich erheben werden zwüschent thuchlüthen vnd thuchlüthen, vnd zwüschent wärcklütten vnd wercklütten, vnd thuchlüthen mit wärcklütten, vnd wärcklütten mit thuchlüthen, Es sige Im Ansprechen vnd versprechen, von wegen der wullen, wullengwirbs, wullin vnd Linin thuchs, bowelen vnd von Andren harflüsenden gattungen; Item ouch von wegen des Littlons, khostens, schadens, Zinses, bürgschafften vnd wächselgelts. Vnd solchen Iren bivrthelen, vrthelen, sprüchen vnd ordnungen sölle gentzlichen gelept vnd statt gethan werden, Ols ob es durch den her Landtvogt gesprochen vnd erkhent were, vnd das sy erlouptnuß oder Parola zu pfanden vnd gutter anzugriffen, zu verhefften vnd Arrestieren vergünstigen mogent. Vnd sölichs soll krefftig vnd vnerbrochenlich sin, vnd das selbig sol sin vnd verstanden werden In allen vnd jeden gelt suma vnd andern dingen, Vnd das sy mögen In den Rechtshandlungen Zil setzen vnd verlengern, wie dan sy zimlich sin bedunkt, Nach gestalt der sachen.

schlossen haben, und verlangen, daß die von Morco keine Fische von den Fischern von Bissone und Melide kaufen dürfen. Leztere dagegen bitten, man möchte ihnen gestatten, ihre Fische nach ihrem Gefallen zu verkaufen; endlich stellen auch die von Morco das Gesuch, man möchte sie bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen. — Nach Anhörung aller Parteien wird erkennt: Es sollen die Fischer von Bissone und Melide die durch den Vertrag festgesezte Anzahl Fische nach Lauis liefern; die übrigen Fische aber, die sie fangen, mögen sie nach Gutfinden verkaufen. — Wird ad referendum genommen. Absch. 35. h. — **366.** (1567). Landvogt Meyenberg macht die Anzeige: Er sei wegen Verleihung eines Fischergarns an Carlo von Bissone mit der Burgerschaft in einen Streit gerathen und habe auf einer Tagsazung zu Baden in der Hauptsache obgesiegt, während die Burgerschaft von den Kosten freigesprochen worden; da er nun aber in amtlicher Stellung zu Baden gewesen, bitte er um Entschädigung für die gehabten Kosten. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 289. e. — **367.** (1573). Es waltet ein Streit zwischen einigen Dörfern am Lauiser See einerseits und den Lehenleuten der Fischenzen in der Treiß anderseits. Erstere beschweren sich, daß die Fischenz in neuester Zeit zu weit heraufgesezt worden, so daß der Abfluß des Wassers gehemmt werde, und verlangen Verlegung derselben auf den alten Plaz, mit dem Erbieten, das Lehen selbst übernehmen und den jährlichen Zins an die Kirche bezahlen zu wollen. Leztere aber behaupten, daß sich über die neue Fischenz niemand zu beklagen habe. — Nachdem man sich auf den Augenschein verfügt, wird beschlossen, den Handel ad referendum zu nehmen; inzwischen soll die Fischenz bleiben. Absch. 416. i. — **368.** (1580). Nach Abhörung der Kundschaften bezüglich des Streithandels der Fischer von Bissone mit dem Landvogt wird jedem Ort anbefohlen, seinen Entschluß darüber unverzüglich nach Lucern zu schiken, damit dieses an den Landvogt schreiben kann. Absch. 584. i. – **369.** Der Rechtshandel zwischen der Burgerschaft zu Lauis und den Fischern von Bissone wird dahin entschieden: Alle von der Burgerschaft von Lauis erworbenen Urtheile, Verträge, Freiheiten und Rechte sollen bestätigt sein; demnach sind die vier Fischer verpflichtet, alle Fische, die sie fangen, alle Fasttage auf den Stein zu Lauis zu liefern, binnen Jahresfrist die übrigen Fischer von Bissone und Melide, wo sie Recht zu haben glauben, in's Recht zu fassen und dahin zu vermögen, daß sie den Spruch von 1557 auch annehmen; alsdann sollen die Fischer unter sich eine Abtheilung treffen; die vier Fischer haben endlich alle erlaufenen Kosten und 100 Kronen als Buße zu bezahlen und die Burgerschaft für ihre Proceßkosten zu entschädigen. Weil aber die vom Landvogt den vier Fischern auferlegte Strafe bei 4100 Kronen beträgt, wird dieser Artikel in den Abschied genommen. Absch. 590. i. — **370.** (1581). Landvogt Lussi berichtet, daß er die im Proceß wider die Fischer von Bissone erlaufenen Kosten von 147 Kronen mit großer Mühe von diesen Fischern habe erhalten können und daß er das Geld auf einen gemein-eidgenössischen Tag nach Baden geschikt habe.— Diese Anzeige wird in den Abschied genommen. Absch. 615. m. — **371.** Lucern begehrt „rechtlich", daß man dem alt-Landvogt Krus seinen Antheil an der Buße aushändige, in welche die vier Fischer von Bissone wegen Verkauf von Fischen auf das mayländische Gebiet verfällt worden; da die ganze Buße 3333 Kronen betrage und vorab die Hälfte der Kammer zukomme, die andere Hälfte der Burgerschaft zu Lauis, so betrage der dem Landvogt gehörende dritte Pfenning 555½ Kronen; es erklärt zugleich, daß es auf seinen Antheil nicht verzichte, auch wenn andere Orte ihren Antheil wollen fahren lassen. Die vier Fischer legen dagegen Beschlüsse der Mehrheit der Orte auf, gemäß welchen sie von der Buße liberiert worden, stellen ihre Armuth dar und bitten dringend um Erlaß der Buße. Weil nun Lucern darauf besteht, rechtlich Kundschaften aufnehmen zu wollen, wird ihm dieß bewilligt;

da man indeß der Ansicht ist, daß es den Fischern unmöglich sei, eine so große Buße zu bezahlen, daß das Vergehen nicht eine so hohe Strafe verdient habe und daß der Landvogt die Summe nicht hätte so sehr anwachsen lassen sollen, so werden Lucern und der alt-Landvogt dringend ersucht, von ihrer Anforderung abzustehen; man sei überzeugt, daß alle Orte dasselbe thun werden. Absch. 615. q. — **372.** (1583). Die Burgerschaft von Lauis appelliert gegen ein Urtheil, das der Landvogt im Streithandel zwischen ihr und den vier Fischern von Bissone erlassen hat. Darauf wird erkennt: Die Burgerschaft soll bei ihren Freiheiten, Urtheilen und Verträgen gänzlich verbleiben; demnach sollen die vier Fischer in's Recht gefaßt werden, bis sie die übrigen Fischer zu Bissone und Melide zur Pflicht der Fischlieferung gemäß Vertrag von 1557 „bekanntlich" gemacht haben; daher ist das Urtheil des Landvogts aufgehoben. Und obgleich gemäß der Rödel der Landweibel die vier Fischer in mehr als 4000 Kronen Strafe verfallen wären, so werden alle verfallenen Bußen doch auf nur 200 Kronen reduciert, zur Hälfte zu Handen der Kammer, zur Hälfte zu Handen der Burgerschaft; jedoch sollen sie bei 100 Kronen Buße am folgenden Tag diese Summe bezahlen. Absch. 659. h. — **373.** (1584). Bezüglich des Spans zwischen den Fischern zu Bissone und der Burgerschaft zu Lauis wird lezterer anbefohlen, alle Briefe über ihre Freiheiten auf dem See, die sie früher von den Herzogen von Mayland oder nach Eroberung der Landschaft Lauis von den Eidgenossen erlangt hatten, binnen zwei Monaten nach Zürich einzuschiken. Auf die Klage der obbenannten Fischer, daß die Burgerschaft zu Lauis die ihnen vor einigen Jahren weggenommenen verbotenen Garne nun selber brauche, wird dem Landvogt befohlen, diese verbotenen Garne zu Handen zu nehmen. — Wird überdieß ad instruendum genommen. Absch. 671. e.

9. Kriegssachen. Schüzenwesen.

Art. 374. (1583). Räthe und Burger zu Lauis machen die Anzeige, daß sie während des Sommers alle Feiertage ein Schießen halten, und bitten, es möchte ihnen jedes Ort jährlich einige Kronen zu verschießen schenken, weil die Landschaft nicht solche Gaben aussezen könne, daß die Schüzen „Herz und Lust" bekommen; sie versprechen dagegen, auf diesen Schießen nur lange Kriegsrohre oder Haggen, nicht aber solche mit Feuerschlössern, zu gebrauchen, um auf diese Weise für Zeiten der Noth geübt zu sein. — Das Gesuch wird „gar gern" in den Abschied genommen. Absch. 659. l. — **375.** (1584). Johann Maria Castorin erneuert im Namen der Schießgesellen der Landschaft ihre Bitte, es möchte ihnen jedes Ort zu ihren Schießübungen jährlich eine Gabe schenken. — Es gibt ihnen nun jedes Ort 2 Kronen mit dem Vorbehalt, daß man sich für die Zukunft daran nicht gebunden halte, und mit der Ermahnung, daß die Schüzen gemäß ihres Versprechens nur mit Haggen, d. h. langen Kriegsrohren, „Schnapphanen und Hundstriken" schießen sollen. Absch. 686. b.

10. Straßen und Flüsse.

Art. 376. (1579). Landammann A-Pro von Uri macht Anzug, daß einige in dem „Wasser, so zwüschen dem Dorff Lowis gegen Porletza flüßt", Wuhren errichten, wodurch großer Schaden zu besorgen sei. — Daher wird dem Landvogt aufgetragen, die Sache zu untersuchen und das allenfalls nöthige zu verfügen. Absch. 560. l. — **377** (1583). Auf den Anzug, daß die Straßen in der Landschaft schlecht unterhalten werden, daß namentlich die über den „Mont Kenel" (Monte Cenere) der Ausbesserung sehr bedürftig seien, wird den Freiheiten der Landschaft unbeschadet und ohne ihre Kosten alt-Statthalter Jo-

hann Jakob Roviglia zum Straßenmeister erwählt, vorläufig probeweise auf ein Jahr und mit der Bedingung, daß er einen Eid schwöre, treu das Amt zu versehen, keine Bußen zu verschweigen und dem Landvogt in allem zu gehorchen. Absch. 659. d.

11. Zollsachen.

Art. 378. (1556). Die Zollner entrichten an ihr Pachtgeld 650 Sonnenkronen; die übrigen 250 haben sie bereits an den Vogt in Livinen für die Herstellungskosten des Geschüzes zu Irnis abgeliefert. Absch. 12. b. — **379.** Auf lezter Jahrrechnung zu Baden wurde der Zoll zu Lauis auf drei Jahre verliehen. Die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung haben dann gemäß ihrer Vollmachten das Lehen um drei Jahre verlängert. Obschon nun durch diese Verleihung kein Nachtheil zu besorgen ist, indem der Zoll schon seit vielen Jahren nie mehr als 900 Kronen ertragen hat, so wird doch für nöthig erachtet, über Verleihung der Aemter und Zölle eine Verordnung aufzustellen, damit die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen wissen, welche sie zu verleihen haben und welche auf die Jahrrechnung zu Baden gehören. Absch. 20. e — **380.** (1557). Der Zollner hatte auf höhere Weisung dem Vogt in Livinen für die Kosten des Geschüzes zu Irnis 250 Sonnenkronen abgeliefert; nun bezahlt er noch 650 Sonnenkronen. Absch. 35. b. — **381.** Gemäß Beschluß zu Baden vom 5. April sollen die Zollleben zu Lauis und Luggarus jährlich abwechselnd durch die eidgenössischen Boten öffentlich versteigert werden. Nun wird die Steigerung bekannt gemacht mit den gewöhnlichen Bedingungen, unter denen ein Nachlaß stattfinden könne, und dann der Zoll dem meistbietenden Meister Peter Gorini auf zwei Jahre um einen jährlichen Zins von 1200 Sonnenkronen zugeschlagen. Absch. 35. d. — **382.** (1558). Die Zollner klagen, daß die Kornsperrung im Herzogthum Mayland ihnen jährlich gegen 300 Kronen, das Verführen des Korns über den Comersee auch gegen 200 Kronen und das Verbot des Landvogts, Wein und Butter aus dem Lande zu führen, ebenfalls viel schade, und bitten um einen angemessenen Nachlaß am Pachtzins, indem man ihren Schaden gewiß nicht wolle.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 64 i. — **383.** Die Zollner erneuern ihr Gesuch um einigen Nachlaß am Pachtzins, weil die Mayländer andere Straßen zu benüzen anfangen und weil der Hagel alles, namentlich die Reben, zerschlagen habe. — Da nun einige Orte von ihrem Betreffniß nichts nachlassen wollen, wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 66. r. — **384.** (1559). Die Zollner werden in ihrem Gesuch um Nachlaß am Pachtzins abgewiesen, indem das „Betteln" sonst nie aufhören würde. Absch. 72. p. — **385.** Die Zollner entrichten ihren Pachtzins mit 1200 Sonnenkronen. Absch. 75. b. — **386.** Der Zoll zu Lauis wird auf der Steigerung dem Alexander della Verda um den jährlichen Zins von 1200 Sonnenkronen auf zwei Jahre verliehen, mit dem Beifügen, daß kein Nachlaß, außer bei Krieg und Krankheiten, stattfinden werde. Absch. 75. f. — **387.** (1560). Alt-Zollner Peter Gorini und Mithaften melden, daß leztes Jahr die Regierung von Mayland eine strenge Sperrung angeordnet habe, so daß wenig Getraide in die Landschaft habe geführt werden können, daß dann der Landvogt die Ausfuhr von Butter, Kälbern u. dgl. verboten, durch welches alles sie großen Schaden an ihrem Zoll erlitten haben; sie bitten deßhalb um einigen Nachlaß am Pachtzins. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen, mit der Versicherung, daß man sie bei der nächsten Verleihung des Zolles berücksichtigen werde. Absch. 105. d. — **388.** Balthasar Ravalesca, Kaufmann von Basel, beschwert sich über Gewaltthätigkeiten, welche seinen Vettern auf ihrer Reise von Mayland nach Lauis von den Zollnern zu Lauis begegnet sei. — Daher wird der Landvogt beauftragt,

einen Untersuch über den Sachverhalt anzustellen und auf nächsten Tag darüber zu berichten. Absch. 111. b. — **389.** (1561). Auf den Bericht des Landvogts, daß nunmehr der Anstand zwischen dem Kaufmann von Genua und dem Zollner zu Lauis, wegen dessen Ravalesca auf leztem Tage Klage geführt hatte, gütlich vereinbart sei, läßt man die Sache auf sich beruhen. Absch. 128. dd. — **390.** Die Zollner hatten gemäß Auftrag an Basel auf Rechnung 141 Sonnenkronen, 20 Krz. bezahlt; jezt entrichten sie den Rest mit 1058 Sonnenkronen, 100 Krz. Absch. 134. c. — **391**. Der Zoll zu Lauis wird für die zwei folgenden Jahre dem Peter Gorini und Mithaften für jährlich 1000 Sonnenkronen verliehen, mit der Erklärung, daß man ihnen keinen Nachlaß bewilligen werde, außer wenn Krieg oder Krankheiten ausbrechen sollten. Absch. 134. d. — **392.** (1563). Peter Gorini und Mithaften bitten um Erneuerung des Zollehens für die folgenden zwei Jahre, um sich für den erlittenen Schaden in etwas erholen zu können. Es wird ihnen entsprochen gegen einen jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen. — Nun langt eine Zuschrift ein von den auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Boten mit der Anzeige, daß sie den Zoll zu Lauis für die nächsten sechs Jahre dem Albrecht de Sala von Lauis und Alois Orelli von Luggarus verliehen haben. Weil jedoch der Lehenbrief dem Gorini bereits zugestellt, auch die gewöhnliche Verehrung von ihm verabfolgt worden ist, so wird am ersten Beschlusse nichts geändert, jedoch der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 197. g. — **393.** (1564). Albrecht de Sala aus dem Mayländischen, wohnhaft zu Lauis, beschwert sich, daß Statthalter Johann Peter Gorini ihn nicht von dem ihm auf sechs Jahre verliehenen Zollehen Besiz nehmen lasse, und bittet um Bestätigung seines Lehenbriefes. Gorini entgegnet: Wegen seines erlittenen Schadens am Zoll der Pest und Sperrung wegen sei ihm auf lezter Jahrrechnung das Lehen wieder auf zwei Jahre ertheilt worden; auch er bitte daher um Bestätigung seines Lehenbriefs. — Nach Anhörung beider werden Gorini und Mithaften einstimmig als Zollner bestätigt. Absch. 229. d. — **394.** (1565). In Anbetracht der Umstände werden dem P. Gorini und Mithaften auf ihre Bitte hin 200 Sonnenkronen an der Pachtsumme nachgelassen, mit dem Vorbehalt, daß sie künftiges Jahr wieder laut des Lehenbriefs 1000 Sonnenkronen bezahlen sollen. Zu vollständiger Vergütung ihres Schadens wird ihnen das Lehen auf fernere zwei Jahre (von Joh. Bapt. 1566 bis dahin 1568) um 1000 Sonnenkronen jährlich verliehen; jedoch sollen sie gebührende Bürgschaft leisten. Absch. 249. b. — **395.** (1566). Auf das Gesuch des Peter Gorini und seiner Mithaften um Nachlaß von 500 Kronen an ihrem Pachtzins, weil sie einen so großen Schaden durch das Eintreten der in ihrem Lehenbrief vorgesehenen Fälle wirklich erlitten haben, werden ihnen 300 Kronen nachgelassen. Absch. 269. b. — **396.** (1567). Gemäß Lehenbrief war der Zoll zu Lauis im Jahr 1563 von der Mehrheit auf die folgenden sechs Jahre um einen jährlichen Pachtzins von 1000 Sonnenkronen an Albrecht von Sala verliehen worden; dazu hatten Bern, Basel und Schaffhausen nicht gestimmt, sondern beantragt, das Lehen solle nur auf zwei Jahre und ohne Vorbehalt verliehen werden. Absch. 289. i. — **397**. (1568). Peter Gorini, Lucas Seregno und Peter Morosin, Zollner zu Lauis, erneuern in ihrem und ihrer Mithaften Namen das Gesuch um Nachlaß von 500 Kronen an ihrem Pachtzins, weil sie lezte Jahre durch die wegen der Pestilenz angeordneten Sperre und durch Abrufung der Märkte zu Ruffle, Bellenz, Bollenz und Färris so großen Schaden erlitten haben. Dem Albrecht von Sala, dem leztes Jahr das Zollehen auf sechs Jahre ertheilt worden war, wird das Lehen wegen seiner Schulden weggenommen und dasselbe den Bittstellern wegen ihres erlittenen Schadens um einen jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen auf zwei Jahre übertragen, unter dem gewöhnlichen Vorbehalt. Absch. 312. c. — **398.** (1569). An der Stei-

gerung wird der Zoll zu Lauis dem Peter Gorini von Lauis um 1000 Sonnenkronen verliehen. Ein Gesuch des Albrecht von Sala um Zurükerstattung der 72 Kronen, die er vor zwei Jahren an die Gesandten für Verleihung des Zolllehens verabfolgt hatte und die ihm leztes Jahr gutgesprochen wurden, wird ad instruendum genommen. Absch. 340. b. — **399.** (1570). Bartholomäus Poccobello von Lauis, dem zu Baden der Zoll auf sechs Jahre verliehen, im Jahr 1568 aber der Lehenbrief cassiert worden war, bittet um Zustellung eines neuen Lehenbriefs. — Er wird in seinem Gesuch an gemeine Eidgenossen gewiesen. Absch. 356. f. — **400.** Martin Bombasee, Burger zu Chur, klagt gegen die Zollner Peter Gorini und Lucas Seregno und Mithaften zu Lauis, daß sie den Zoll von seinen Waaren einfordern, obschon er als Burger zu Chur gemäß der Bündnisse zwischen den Eidgenossen und den III Bünden davon befreit sei. Die Zollner dagegen behaupten, daß der Kläger von Como gebürtig sei und den Zoll stets entrichtet habe bis zum lezten Jahr, daß derselbe kein gehöriges Mannrecht besize, sondern von seiner Obrigkeit öffentlich verrufen und zum Tode verurtheilt worden sei, daß er dadurch gemäß der Sazungen den Aufenthalt oder das Geleit zu Lauis verwirkt habe. — Der Handel wird ad referendum genommen; inzwischen soll Martin für den Zoll Bürgschaft leisten. Absch. 360. b. — **401.** (1571). Albrecht de Sala bewirbt sich um das wieder auf sechs Jahre zu vergebende Zolllehen um den jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen. Bei der öffentlichen Steigerung aber meldet sich niemand als Johann Peter Morosin, dem dann der Zoll auf zwei Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 940 Sonnenkronen verliehen wird und der den Lucas Seregno und den Heinrich Crivelli als Bürgen darstellt. Absch. 378. d. — **402.** (1572). Da dem Albrecht von Sala das Zolllehen zu Lauis von acht Orten zugesichert worden war und er sich mit Peter Morosin, dem die Gesandten auf lezter Jahrrechnung dieses Lehen verliehen hatten, laut eines vorgelegten Vertrags abgefunden hat, so wird ihm nun das Lehen auf zwei Jahre um den jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen verliehen; Bartholomäus Poccobello, Alexander und Hieronimus, seine Brüder, und Ludwig Turbino werden als Bürgen angenommen. Absch. 397. e. — **403.** (1573). Einnahme an Pachtzins vom Zoll 1000 Sonnenkronen. Absch. 416. b. — **404.** Die Zollner Albrecht von Sala und Mithaften bitten um etwas Nachlaß an ihrem Pachtzins von 1000 Sonnenkronen, weil sie durch die Sperrung von Seite Maylands, sowie durch Aufhebung des Markts zu Ruffle großen Schaden erlitten haben. — Es wird ihnen nichts nachgelassen, dagegen wird ihnen als theilweise Entschädigung das Lehen wiederum auf zwei Jahre um den jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen und auf genügende Bürgschaft hin verliehen. Absch. 416. g. — **405.** (1575). Der Zollner Hieronimus Poccobello bittet um einigen Nachlaß an seinem Pachtzinse, weil er sonst empfindlichen Schaden leiden würde. Statt des Nachlasses wird ihm der Zoll auf weitere zwei Jahre um den jährlichen Zins von 900 Sonnenkronen verliehen unter den in seinem alten Lehenbrief enthaltenen Bedingungen. Absch. 466. c. — **406.** (1576). Ein Gesuch des Hauptmanns Christoph Gorini, im Namen seines Schwagers Hieronimus Poccobello und Mithaften, Zollner zu Lauis, um Nachlaß eines Theils ihres dießjährigen Pachtzinses wegen erlittenen großen Schadens durch die Pest und die deßhalb erfolgte Sperrung wird in den Abschied genommen. Absch. 496. d. — **407.** (1577). Der Zollner Hieronimus Poccobello bittet in seinem und seiner Mithaften Namen um einigen Nachlaß am Pachtzins, da die Pestilenz das Jahr hindurch nicht nur im Herzogthum Mayland, sondern eine Zeit lang selbst in den ennetbirgischen Herrschaften geherrscht habe, wodurch eine bedeutende Stokung des Verkehrs eingetreten sei. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen, da man laut Verordnung zu keinem Nachlaß

berechtigt ist. Absch. 516. e. — **408**. Das Zollehen wird auf der Steigerung dem Hauptmann Johann Lussi von Nidwalden auf acht Jahre um den jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen und ohne irgend einen Vorbehalt verliehen; mit ihm vereinigt sich Marx Imhof von Uri zu gleichen Theilen auf Gewinn und Verlurst; als Bürgen stellen sie den Statthalter Johann Peter Morosin und den Landschreiber Sebastian von Beroldingen. Absch. 516. h. — **409**. (1578). Johannes Antonius Schalla (Scala nach dem Soloth. Exempl.) von Carona läßt durch seinen Fürsprecher Johann Anton Jovio vortragen: Er habe eine gar köstliche Arbeit, nämlich allerlei Geschirre und schöne Kleinodien in Kristall für den Herzog von Savoyen und andere Fürsten zu verfertigen; nun begehren die Zollner zu Lauis den Zoll davon, was seines Erachtens unbillig sei, einmal weil er aus dem Freidorf Carona gebürtig sei und sodann, weil solche Arbeiten an allen Zollstätten der ganzen Christenheit frei gehalten werden, indem sie nicht wegen des Stoffes, woraus sie verfertigt seien, sondern allein wegen der darauf verwendeten Kunst so hoch geschäzt werden; der Senat zu Mayland habe durch Dekret vom 2. August 1572 erklärt, daß solche Kristallarbeiten keinen Zoll schuldig seien, und auch der Herzog von Savoyen habe in einem Schreiben (14. Januar) an den Landvogt zu Lauis um Zollbefreiung angehalten; er bitte daher, den Zollnern die Weisung zu ertheilen, von ihrer Forderung abzustehen. — Das Begehren wird ad referendum genommen; inzwischen soll aber Schalla, wenn er einige seiner Arbeiten aus dem Lande führt, selbe an den Zollstätten einschreiben lassen. Absch. 542. f. — **410**. Auf das von den Zollnern leztes Jahr gestellte Gesuch um Nachlaß an ihrem Pachtzins wegen erlittener Verlurste stimmen nun Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen dahin, daß jedes von ihnen 12 Kronen nachlassen wolle; Freiburg und Solothurn nehmen es wieder in den Abschied; Uri, Schwyz und Unterwalden wollen nichts nachlassen und nehmen ihr Betreffniß zu Handen. Absch. 542. g.— **411**. Uri verwendet sich für die Erben des Landschreibers Mansuet zum Brunnen, der in Sachen der durch den Inquisitor zu Mayland verarrestierten Kleinodien aus Auftrag der XII Orte zweimal nach Mayland geritten war, um Entschädigung der daherigen Unkosten. Bereits haben die VII katholischen Orte auf einer Tagsazung zu Willisau am 20. August diesen Erben 25 Kron. zugesprochen. Es wird nun den Zollnern aufgetragen, so bald möglich diese 25 Kron. denselben zu verabfolgen.— Wird ad referendum genommen. Absch. 542. h. — **412**. (1583). Das Gesuch des Bernhardino Calistria, genannt Malagis, von der Treiß um Bewilligung eines ganz geringen „Weggelds" auf der Treißerbrüke, weil der Unterhalt dieser Brüke jährlich kostbilliger werde, wird ad instruendum genommen, obschon man dasselbe nicht unbegründet findet. Absch. 659. k. — **413**. Die Zollner zu Lauis bitten um einen verhältnißmäßigen Nachlaß an ihrem Pachtzins, weil die Landschaft wegen der an verschiedenen Orten ausgebrochenen Pestilenz gegen Mayland, Luggarus und Bellenz gänzlich abgesperrt worden, weil deßwegen auch seither keine Wochenmärkte mehr abgehalten werden und sie daher in sehr großen Schaden gekommen seien. – Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 659. o. —

12. Unterstüzungen.

Art. 414. (1571). An den Bau eines Capuziner-Klosters zu Lauis werden 6 Kronen als milde Gabe geschenkt, jedoch ohne Verpflichtung für die Zukunft. Absch. 378. h. — **415**. (1573). An den Bau des obbenannten Klosters werden als Almosen, nicht aber aus irgend welcher Verpflichtung, 6 Kronen beigesteuert. Absch. 416. f. — **416**. (1577). Bruder Franciscus, Guardian zu St. Francesco, und der Schaffner des Frauenklosters zu St. Katharina bitten um eine Unterstüzung an die bereits angefangenen

Bauten an ihren Gotteshäusern. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 516. i. — **417**. (1578). Es wird eine Beisteuer von 5 Goldkronen auf jedes Ort an diese Bauten bewilligt. Absch. 542. e. — **418**. (1579). Guardian und Convent zu St. Franciscus und zu Unserer Lieben Frau im neuen Kloster zu Lauis, beide Bettelordens, eröffnen: Bisher haben sie jährlich einige Brüder in die Orte abgeordnet, um Almosen zu sammeln; der Weg aber sei so beschwerlich, daß das gesammelte Almosen durch die Kosten aufgezehrt werde; sie bitten daher, es möchte ihnen in Zukunft jedes Ort seine milde Gabe auf der Jahrrechnung verabfolgen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 565. a.— **419**. (1580). Den beiden Klöstern zu St. Franciscus und zu Unserer Lieben Frau zu den Engeln werden auf ihre Bitte 2 Kron. von jedem Ort geschenkt, mit der Erklärung, daß man es als Almosen gebe und keine dießfallsige Verpflichtung für die Zukunft anerkenne, und mit der Bedingung, daß sie in den Orten kein Almosen sammeln. Es wird auch jedermann verboten, denselben Bettelbriefe auszustellen. — Wird zur Erinnerung ad referendum genommen. Absch. 590. a. — **420**. (1581). Auf die Vorstellung des Landammann Lussi, daß die Capuziner zu Sorengo ihren Kirchenbau vermittelst milder Unterstüzungen beinahe ganz vollendet und nur noch ein Stük Mauer um den Garten zu machen haben, wird erkennt, es möge jedes Ort als freie Gabe beisteuern, wie viel ihm beliebe. Demnach verabreichen die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen je 1 Kron. und die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn je „ein paar" Kronen im Namen ihrer Obern. Absch. 615. i. — **421**. (1583). Jeder Bote schenkt der Bruderschaft des hl. Rochus zu Lauis an ihren neuen Kirchenbau $^1/_2$ Krone. Absch. 659. e. — **422**. Die beiden Guardiane des Barfüßer-Ordens zu Lauis bitten um eine milde Gabe, um einige Schulden bezahlen zu können, die durch Reparaturen an ihren Kirchen und Klöstern entstanden seien. — In Betracht der obwaltenden Umstände werden ihnen 18 Kron. verabreicht. Absch. 659 .f. — **423**. Es werden als Unterstüzungen verabreicht: Einem armen Landmann, der an einem Schenkel gefährlich verlezt worden ist, 1 Kron.; dem Sigrist zu St. Lorenz 1 Kron.; den armen Capuzinern zu Tesserete 6 Kron. wegen ihres durch die Pestilenz verursachten Mangels; den drei armen Frauen im Spital zu Lauis 1 Kron., weil ihnen wegen der Pest einige Kleider verbrannt worden; einem armen Mann 1 Kron.; endlich der armen Gemeinde Mezzo-Vico 6 Kron. wegen ihres Schadens durch die Pestilenz. Absch. 659. p. — **424**. (1584). Die beiden Gotteshäuser zu St. Franciscus und zu U. L. Frau zu Lauis bitten um Unterstüzung an die Bauten in ihren Kirchen und Gotteshäusern. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 686. f. — **425**. Vor zwei Jahren war dem Viertel Agno befohlen worden, seine verfallene Kirche wieder herzustellen. Diesem Befehl sind die Unterthanen nachgekommen und haben eine schöne Kirche fast neu aufgebaut. Da sie nun um eine angemessene Unterstüzung anhalten, man aber darüber nicht instruiert ist, wird ihr Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 686. h. — **426**. Der brandbeschädigten Gemeinde Arosio werden auf ihr demüthiges Bitten 6 Kron. als Unterstüzung verabfolgt. Absch. 686. i. — **427**. Den beiden Capuzinerklöstern zu Lauis und „Tessare" (Tesserete) werden 6 Kron. als Almosen geschenkt. Absch. 686. m. — **428**. (1585). Die Gemeinde Agno, der vor einiger Zeit der Bau einer neuen Pfarrkirche anbefohlen worden war, unter Inaussichtstellung einer Beisteuer, bittet nun um diese. — Obschon einige Boten dazu nicht ermächtigt sind, wird die Bitte doch empfehlend in den Abschied genommen. Absch. 715. c.

13. Kirchliches. Geistliche Lehengüter.

Art. 429. (1557). Die Beschwerde der Priester Johann Anton und Johann Andrea della Croce von Riva und des Erzpriesters Johann Peter Morosin zu Lauis, daß ihnen von einigen geistlichen und Kirchen-Gütern, die sie auf mayländischem Gebiet besizen, der Zehnten abverlangt werde, was gegen die Capitel mit Mayland sei, wird nach Einsichtnahme der hierüber mit Mayland fruchtlos geführten Verhandlungen ad referendum genommen. Absch. 35. m. — **430.** (1560). Alexander Lago von Lauis meldet, daß sein unbemittelter Vetter unter vielen Kindern einen hoffnungsvollen Knaben habe, der gerne Priester werden möchte, und bittet, demselben die Exspectanz auf die nächst vacante Pfründe in der Landschaft Lauis zu verleihen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 115. h. — **431.** (1561). Carlo Fagnano, Propst zu Torello, hatte seine Propstei an einen Brudersssohn resigniert, der dann vom Papst und auf lezter Jahrrechnung von den eidgenössischen Rathsboten die Bestätigung erlangt hatte; die im verflossenen September zu Baden versammelten Boten bevollmächtigten aber den Landvogt zu Lauis, diese Propstei nach seinem Gefallen zu verleihen, dabei jedoch Einheimische vor Fremden zu berüksichtigen, und sich mit den Einkünften eines Jahres dieser Propstei als Belohnung zu begnügen; in Folge dessen hat derselbe die Propstei dem Julius Trevano von Lauis geliehen, der nun um Bestätigung ansucht. Da man nun beide Parteien angehört hat, so wird kraft des Beschlusses, gemäß welchem der Landvogt keine Pfründe jemanden verleihen darf, der nicht das erforderliche Alter hat, um die Pfründe selbst zu versehen, und gemäß welchem kein Priester seine Pfründe an jemanden resignieren kann, obbenannte erstere Bestätigung als kraftlos erklärt und Julius Trevano als Propst bestätigt; zugleich wird verfügt, daß in Zukunft jedes Ort seinen ennetbirgischen Boten anbefehle, die Landvögte bei ihren Rechten unbeeinträchtigt bleiben zu lassen. Absch. 120. e. — **432.** Auf den Bericht, daß der Propstei zu Lauis ihre Einkünfte hinterhalten werden, wird ein Untersuch darüber angestellt. Es stellt sich nun heraus, daß die Fagnani von Mayland lange diese Propstei besessen haben, daß ein Theil der Güter der Propstei auf mayländischem Gebiet sich befinde und daß benannte Fagnani ohne Zweifel der Propstei Rechtsamen trügerisch zu verbergen suchen. Deßhalb wird dem Propst bewilligt, die in der Herrschaft Lauis wachsenden Früchte der Fagnani zu verarrestieren. Absch. 135. c. — **433.** Zwischen dem Bischof von Como und der Landschaft Lauis waltet ein Anstand in Betreff einiger zum Bisthum gehöriger Lehen. Den Gesandten, welche zur Vermittlung waren abgeordnet worden, hatte der Bischof seine Antwort schriftlich mitgetheilt. Nun begehrt er von den eilf Orten einen rechtlichen Spruch, damit der Handel endlich erlediget werde. Die Gesandten der Landschaft Lauis aber wünschen die Sache nochmals ad referendum zu nehmen. — Leztern wird entsprochen. Absch. 145. i. — **434.** (1562). Es wird geklagt, daß des Anton Turbino Bruder, der weder schreiben noch lesen könne und noch zu jung sei, eine Pfründe erhalten habe. Anton Turbino bittet, man möchte seinen Bruder bei der Pfründe und bei dem am 26. Juni erlassenen Urtheil bleiben lassen. — Es wird beschlossen, daß die Boten auf künftiger Jahrrechnung sich über den Sachverhalt genau erkundigen und dann das angemessene verfügen sollen. Absch. 159. f. — **435.** Anstand zwischen der Commune Lauis und dem Bischof von Como über die Erneuerung einiger dem Bisthum gehöriger Lehen. (S. d. Absch. 162. w.). — **436.** (1567). Das Gesuch des Bernhard von Castanea von Lauis um eine Verwendung wegen des Propsts zu Lauis wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Meinung darüber nach Lucern schreibe; Landammann Abyberg will nicht entsprechen. Absch. 301. g. — **437.** (1568). Cardinal Borromäus meldet, daß der Papst eine Verordnung erlassen habe, gemäß welcher alle Propsteien des Humiliaten-Ordens alle

drei Jahre reformiert werden sollen, daß alle Pröpste in Italien sich dieser göttlichen Sazung unterzogen haben, mit Ausnahme derer zu Lauis und zu Luggarus, weßwegen diese in die Strafe der Excommunication gefallen seien; er begehrt nun, daß man die beiden Pröpste zum Gehorsam anhalte und deren Einkünfte in andere Gotteshäuser daselbst verwende. Absch. 312. i. — **438.** Beschwerde des Propsts zu St. Johann, Johann Angelo Maria de Castanea, daß Cardinal Borromäus seine Propstei einem andern Gotteshaus incorporiert habe. Beschluß über die dießfallsige Jurisdiction der Eidgenossen. (S. d. Absch. 316. e.). — **439.** (1569). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Klöster zu Lauis stets von fremden Mönchen regiert werden, die ohne Wissen und Willen der hohen Obrigkeit Eigenthum dieser Klöster verkaufen, so wird verordnet, daß in Zukunft kein Provinzial, Capitel oder Guardian der Klöster Güter verkaufen, versezen oder auf andere Weise abwandeln dürfe, bevor er die Bewilligung dazu von den Eidgenossen erhalten habe. Absch. 340. f. — **440.** Es wird dem Landvogt und Landschreiber aufgetragen, bis auf weitern Bescheid nicht zu gestatten, daß Güter der Klöster verkauft oder versezt werden. Absch. 349. d. — **441.** (1570). Dem Statthalter und Landschreiber wird ernstlich anbefohlen, das zu Baden beschlossene Religionsmandat zu Lauis und Morco zu publicieren. Absch. 368. d. — **442.** (1571). Ein Abgeordneter des Propsts von Lauis legt die besiegelten Briefe vor, die der Propst mit großen Kosten nicht allein von den XII Orten und ihren Landvögten, sondern auch vom Papst und von zwei Obersten des Humiliaten-Ordens über seine Confirmation erlangt hat, und bittet, die Eidgenossen als seine natürlichen Lehensherren möchten ihn gegen den Cardinal Borromäus, Erzbischof zu Mayland, schüzen, der ihn von seiner Pfründe zu verstoßen beabsichtige. — Weil aber die Mehrheit der Orte darüber nicht instruiert hat, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 369. w. — **443.** Johann Angelo Maria de Castanea von Lauis, Humiliaten-Ordens, Propst der Kirche und des Hauses St. Anton, legt seine Supplication und eine Verwendung der Landschaft vor sammt den Bestätigungsbriefen vom 18. August 1547, 15. März 1555 und 31. Mai 1564, und bittet, man möchte ihn auf dieser Propstei bleiben lassen und ihn dabei schüzen und schirmen, weil er sich bisher priesterlich gehalten habe. — Das Gesuch wird nochmals in den Abschied genommen, um auf nächster Jahrrechnung zu Baden weiter darüber zu verhandeln. Absch. 371. n. — **444.** Der Propst von Lauis begehrt abermals, man möchte ihn bei seinen erlangten Confirmationen schüzen. Die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg zuerkennen die Propstei dem Cardinal Borromäus, die andern sechs Orte wollen den Propst bei seinen erlangten Briefen schüzen; der Landvogt von Baden stellt sich auf Seite der erstern. Weil nun aber der Landvogt von Baden nur in der VIII die Grafschaft Baden regierenden, nicht aber der XII die ennetbirgischen Landschaften regierenden Orte Namen zu Baden ist, so wird dieses ad referendum genommen. Absch. 377. bb. — **445.** Die von Cardinal Borromäus und vom Bischof von Como eingelangten Antworten, worin sie das Recht, Pfründen zu verleihen, für sich in Anspruch nehmen und behaupten, daß die Landvögte sich in nichts damit zu befassen haben, sollen auf künftiger Tagsazung zu Baden vorgelegt werden. Absch. 379. f. — **446.** Beschwerde der sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen, daß der Landvogt von Baden auf lezter Jahrrechnung zu Baden bei gleichgetheilten Stimmen in Sachen der Propstei Lauis zu Gunsten der leztern entschieden habe, und Erklärung, daß sie sich diesem Entscheid nicht unterwerfen können. (S. d. Absch. 381.) — **447.** Die Gesandten der sechs Orte stellen an die V kathol. Orte sammt Freiburg das Gesuch um Antwort auf das ihnen hinsichtlich der Propstei Lauis überschickte Schreiben. Schultheiß Pfyffer antwortet im Namen der Leztern: Man finde benanntes Schreiben in

einigen Punkten etwas scharf, da man nichts unbilliges gehandelt, noch jemanden etwas vergeben zu haben glaube; da der Papst aus Gründen den Humiliaten-Orden aufgehoben habe und der Propst zu Lauis diesem Orden angehöre, sei es nöthig gewesen, dieses Gotteshaus wieder mit geistlichen Personen zu besezen; Cardinal Borromäus, vom Papst bevollmächtigt, habe sich dann freiwillig anerboten, gelehrte Geistliche dahin zu thun, was ihm dann auch auf einer Tagsazung zu Baden im Jahr 1569 von den XII Orten bewilligt worden sei; sie haben also niemanden etwas vergeben; wenn man dann sich darüber beschwere, daß der Landvogt zu Baden zu Gunsten der sechs katholischen Orte entschieden habe, so müssen sie bemerken, daß dieses Entscheidungsrecht ein alter hergebrachter Brauch sei. Die sechs Orte erwiedern, daß sie sich nicht bewußt seien, etwas scharfes geschrieben zu haben; man möchte ihnen die Antwort in den Abschied geben, damit sie auf künftiger Tagsazung gebührend darauf erwiedern können. Absch. 384. p. — **448.** (1573). Bezüglich eines Streithandels zwischen Julius Trevanus, Propst an der Kirche St. Maria zu Torello, und Peter Anton von Noranco, über eine Matte, hatte Landvogt von Dießbach seiner Zeit ein Urtheil gefällt. Nun appelliert der Propst und verlangt Aufhebung des Urtheils und Zuerkennung der Matte; die andere Partei dagegen stellt in Abrede, daß die streitige Matte im Urbar des Propsts stehe, und erwartet Bestätigung des Urtheils. Nach Anhörung beider Parteien und nach Aufnahme eines Augenscheins wird das Urtheil bestätigt; gleichzeitig werden die streitigen Marchen dieser Matte festgesezt; Bern, Lucern, Unterwalden und Freiburg sollen die Marchsteine sezen. Absch. 416. k. — **449.** (1574). Es waltet ein Streit zwischen den Brüdern Priester Donat Johann Dominic und Johann Baptist de Quadrio einerseits, dann dem Propst bei St. Johann zu Agno anderseits, endlich dem abtretenden Landvogt Heinrich Lili von Schwyz am dritten Theil über Bezahlung von Primizen ab einem Gut der Erstern im Territorium von Agno. Nach Anhörung der Klagen und Antworten aller Parteien wird das Urtheil des Landvogts aufgehoben und den Brüdern de Quadrio die auferlegte Strafe von 1200 Kron. erlassen. Absch. 441. i. — **450.** (1578). Die erledigte Propstei Torello zu Lauis war vom Landvogt an Jakob Trevanus verliehen worden; darauf hatte der Papst in einem strengen Breve (d. d. 10. Mai. — Staatsarch. Lucern. Breve Nr. 69.) begehrt, daß man diese Propstei dem Cardinal von Como übergebe, wogegen dem andern seine Auslagen wieder vergütet würden. Nun stellt Lucern den Antrag, man möchte dem Cardinal entsprechen und demselben die Propstei für sein Leben lang übergeben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es den Eidgenossen an ihren Freiheiten unnachtheilig sei. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 539. m. — **451.** Auf einen Bericht des Landammann Lussi (19. Juli), was der Cardinal Borromäus bezüglich der Propstei zu Lauis ihm geschrieben hat, wird nicht für schiklich erachtet, den Papst dieser geringfügigen Sache wegen zu belästigen, weil man ihm ohnehin viel zu verdanken habe. Da jedoch vom Cardinal gute Nachbarschaft und überdieß zu erwarten ist, daß derselbe alle Kosten tragen werde, wird der Handel in den Abschied genommen, um sich darüber zu verständigen, ob man ihn für sein Leben lang dabei belassen wolle. Absch. 543. k. — **452.** (1579). Da Cäsar Trevano von Lauis sich beklagt, wie er und sein Sohn wegen der Propstei zu Torello in den Bann gekommen, und um Verwendung ansucht, wird zu seinen Gunsten an den päpstlichen Visitator, Bischof von Vercelli, geschrieben. Absch. 562 .d. — **453.** Der geschworne Landschreiber zu Lauis berichtet an die Gesandten der VII katholischen Orte: In verflossener Charwoche, während der Krankheit des Landvogts, seien die Consuln und Abgeordneten der Commune Riva zu ihm gekommen und haben sich in Gegenwart des Statthalters Quadrio beklagt, daß ihr Pfarrer ihnen die hl. Sakramente nicht spenden wolle, weil sie einen Proceß mit ihm in Betreff eines Almosens von

gewissen Gütern vor der weltlichen Obrigkeit gehabt haben; dieser Pfarrer habe geäußert, er frage niemanden etwas nach und werde lieber seine Pfründe aufgeben und das Land meiden, als hierin gehorsamen. Und nachdem man nun den Erzpriester zur Verantwortung gezogen und gefunden hat, daß er keinen Befehl vom Bischof aufweisen kann, und nachdem man die Ueberzeugung gewonnen, daß die ennetbirgischen Priester sich nie von Weltlichen bestrafen lassen wollen und sogleich mit dem Bann drohen, so wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 565. k. — **454.** Alt-Statthalter Johann Peter Morosin, der vom Bischof von Como das Lehen, dessen Zinsen und Zehnten zu Lauis einzuziehen, auf neun Jahre empfangen hat, bittet um Bestätigung dieses Lehens, weil der Bischof alt sei und inzwischen mit Tod abgehen möchte; er bittet ferner, jene Kosten vom Viertel Lauis einziehen zu dürfen, die er beim Proceß des Johann Anton Talgano von Porza wider die Landräthe zu Lauis, wegen zu hoher Besteuerung, erlitten habe. — Beide Begehren werden ad instruendum genommen. Absch. 573. g. — **455.** (1580). Jedem Boten wird eine Zuschrift des Landvogts in Betreff der Propstei zu Lauis abschriftlich mitgetheilt. Absch. 597. d. — **456.** (1581). Bezüglich der Erzpriesterpfründe zu Lauis, die unter Landvogt Krus von Lucern vacant geworden und von ihm hätte verliehen werden sollen, vom Papst aber an Alexander „de Lacu" (Lago) von Lauis vergeben worden ist, wird an den Landvogt geschrieben, er soll die Verwandten des leztern ermahnen, sich mit Landvogt Krus in Betreff der gebührenden Verehrung zu verständigen, wenn er bei der Pfründe bleiben wolle. Absch. 603. b. — **457.** Auf das Ansinnen des Bischofs von Como, zu Lauis die Inquisition über Glaubenssachen einführen zu dürfen, wird ihm geantwortet, daß man dieses für unnöthig halte, indem es bezüglich des Glaubens daselbst gut stehe und weil man verdächtige Personen selbst bestrafen lasse. Absch. 603. ee. — **458.** Sebastian Gorini berichtet an die Gesandten der VII katholischen Orte, daß der Pfarrer zu „Roff" (? Rovio) die Gemeinde um einen Zehnten anspreche und daß der Bischof von Como den Entscheid darüber prätendiere, während die Commune dafür halte, daß der Pfarrer sie vor dem ordentlichen Richter suchen müsse. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 611. p. — **459.** (1582). Alt-Statthalter J. P. Morosino bittet um Bestätigung der Urkunde vom 6. Juli 1579, durch welche ihm ein Lehen vom Bischof von Como auf neun Jahre verliehen worden war, damit, weil der Bischof alt und gebrechlich sei, ein neuer Bischof ihn nicht vor Ablauf des Lehens von demselben treiben könne. Absch. 639. c. — **460.** (1584.) Auf den Bericht, daß einige Chorherren ihre Pfründen an Andere vertauscht haben und zwar an solche, die zuvor nicht Chorherren gewesen sind, und daß diese das gebührende Geschenk an den Landvogt nicht verabfolgen wollen, wird den Chorherren, gestüzt auf die Capitel von 1513, in welchen man sich die Verleihung der Pfründen vorbehalten hat, befohlen, dem Landvogt die gebührende Verehrung zu geben und das Lehen von ihm zu empfangen. — Zu besserer Erläuterung wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 686. g.— **461.** Der abtretende Landvogt berichtet, daß ein Proceß über auf eigenössischem Gebiet gelegene Güter durch die Brüder Fabianus und Franciscus Camucius von Lauis vor dem Landvogt angehoben, dann aber durch sie oder ihren Vater Dr. Andreas vor den Vicar des Bischofs von Como gebracht worden sei, unter dem Vorwand, daß die streitigen Güter bischöfliches Lehen seien, daß dann alle Reclamationen beim Bischof ohne Erfolg gewesen und der Vicar im Rechten fürfahre. — Weil man nun solches nicht hingehen lassen darf und weil der Bischof viele Einkünfte in der Landschaft Lauis besizt, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 686. k. — **462.** Lucern soll im Namen der VII katholischen Orte den Cardinal von Como ersuchen, er möchte die Propstei zu Lauis mit keinem Abzug beschweren, sondern

diese Pfründe wie von Alters her bleiben lassen. Absch. 695. e. — **463.** (1585). Auf leztem Tage war der Bericht in den Abschied genommen worden, daß, wenn Pröpste oder Chorherren ihre Pfründen vertauschen oder an junge Priester übergeben, sich diese leztern nicht für verpflichtet halten, das Lehen vom regierenden Landvogt zu empfangen und ihm die gebührende Verehrung zu geben, obschon die Capitel von 1513 und seitherige Uebung dieses vorschreiben. Es wird nun beschlossen: Wenn ein Propst oder Chorherr stirbt, oder seine Pfründe vertauscht, oder sie an einen andern abtritt, so soll der neu antretende Propst oder Chorherr vom jeweiligen Landvogt das Lehen empfangen und erwerben und dafür dem Landvogt die gebührende Verehrung wie von Alters her verabfolgen. Absch. 715. f. — **464.** (1586). Die Räthe und Burger des Flekens Lauis stellen an die Gesandten der VII katholischen Orte das Gesuch um Errichtung eines Jesuiten-Collegiums aus den Einkünften der immer mehr in Abgang kommenden Propsteien zu St. Anna und Torello, indem auch die Burger und die ganze Landschaft gern dazu beisteuern würden. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 745. h.— **465.** Es wird vorgeschlagen, die 100 Kron., die der Cardinal von Como als Pension ab der Propstei Torello jährlich bezieht und einigen Curtisanen zufließen läßt, an denselben nicht mehr verabfolgen zu lassen, weil die Pfründen ohnehin arm sind und kein anderer Potentat auf seinem Gebiet sich solcherlei gefallen läßt. — Weil man aber hierüber etwas zu verfügen sich nicht für befugt hält und darüber an den Papst geschrieben werden muß, wird der Vorschlag in den Abschied genommen. Absch. 745. i. — **466.** Eine Zuschrift des Pfarrers Dominicus Tharilli zu Comano zu Gunsten seines Bruders Priester Cypriano, Doctor der Theologie, der ohne Ursache von einer Pfründe im Mayländischen entsezt worden ist, wird Lucern in den Abschied gegeben, damit es beim Nuntius die entsprechenden Schritte für denselben thue. Absch. 758. k.

14. Locales.

a. Carona.

Art. 467. (1566). Die Commune Carona legt die Briefe über ihre Freiheiten in der Landschaft Lauis auf und bittet um deren Bestätigung.— Nach Einsicht derselben läßt man sie in Kräften verbleiben. Glarus stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 269. g.

b. Lauis.

Art. 468. (1568). Erzpriester Johann Peter Morosino meldet, daß der Bischof von Como ihm den Befehl ertheilt habe, die gemauerten Gräber aus der Kirche zu St. Laurenz in Lauis zu entfernen. Weil aber in einigen derselben Eidgenossen begraben sind, wird dem Landvogt anbefohlen, dieses bis auf weiteres nicht zu gestatten. Absch. 312. h. — **469.** (1569). Der Fiscal Heinrich Crivelli meldet, daß im Jahr 1567 in einem Rechtsstreit zwischen dem Johanniter-Ritter Philipp Ribio und dem Spital zu Lauis einige Güter dem leztern zugesprochen und beiden Parteien bei 400 Kronen Buße verboten worden sei, nichts wider dieses Urtheil zu thun; wegen Verlezung dieses Verbots habe der Landvogt den Ribio um 250 Kronen gebüßt, und er bitte nun um Bestätigung dieses landvögtlichen Urtheils. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 340. d. — **470.** Die Gesandten von Uri berichten: Ein Priester von Lauis sei wegen seiner Tapferkeit gegen die Türken zu Rhodus vom Hochmeister des Johanniter-Ordens mit einigen Gütern zu Lauis begabet worden, mit dem Vorbehalt, daß nach seinem Tode diese Güter wieder an den Orden zurükfallen; bei seinem Tod aber habe der Priester diese Güter dem

Spital zu Lauis vermacht, wozu er keine Befugniß gehabt habe; deßhalb habe der Anwalt des Ordens gegen die Spitalpfleger das Recht angehoben vor den eidgenössischen Boten; diese haben in ihrem Urtheil die Güter dem Spital zuerkannt und eine Buße von 400 Kronen auf den gesezt, welcher wider das Urtheil handeln würde; später habe der Anwalt des Hochmeisters von der Mehrheit der eidgenössischen Orte die Bewilligung auszuwirken gewußt, seine Gegenpartei von Ort zu Ort citieren zu dürfen; in Uri seien dann die Parteien gütlich vertragen worden; nun prätendieren aber der Landvogt und der Fiscal zu Lauis ihren Antheil an den 400 Kronen Buße, wodurch Gefahr drohe, daß der Vertrag nicht in Vollziehung komme. — Deßhalb wird an den Landvogt geschrieben, er soll von seiner Forderung abstehen. Absch. 349. ll. — **471**. (1580). Uri wird beauftragt, in der V Orte Namen nach Lauis zu schreiben in Betreff des „Büllenhauses" und des Geldbrennens und Waschens, damit dieses abgeschafft werde. Absch. 578. n.

c. Monteggio.

Art. 472. (1584). Die von Monteggio bitten um Bestätigung ihrer uralten Freiheiten, die sie von den Herzogen von Mayland und nachher von den Eidgenossen erhalten haben. Es werden ihnen nun alle ihre Freiheiten, Privilegien und die Befreiung von allen Beschwerden bestätigt, mit der Erläuterung, daß sie ohne irgend eine Zollbeschwerde alles, was sie an Wachs, Vieh, Korn, Wein u. s. w. producieren, verkaufen können, wohin sie wollen; wenn sie solches jedoch außer Landes an Fremde verkaufen, so sollen diese den gebührenden Zoll zu entrichten schuldig sein; kaufen sie Vieh, Getraide u. dgl. auf Fürkauf, so soll bei der Ausfuhr der Zoll davon entrichtet werden. Absch. 686. l.

Mendris oder Mendrisio.

Inhalt.

---

1. Beamte.

a. Landvögte und Landschreiber.

Landvögte.

Art. 473.	**1556**.	Basel.	Jakob Heptenring.
	1558.	Freiburg.	Kaspar Gerwer.

1560.	Solothurn.	Benedict Hugi.
1562.	Schaffhausen.	Bartholomäus Oschwald.
1564.	Zürich.	Johann Göldli.
1566.	Bern.	Johannes von Erlach.
1568.	Lucern.	Niklaus von Wyl.
1570.	Uri.	Hans Jakob Troger.
1572.	Schwyz.	Melchior Kothing.
1574.	Unterwalden.	Hans Melchior Wildrich.
1576.	Zug.	Wolfgang Frei.
1578.	Glarus.	Matthäus Landolt.
1580.	Basel.	Hans Burkhard Rippel.
1582.	Freiburg.	Wilhelm Gybach.
1584.	Solothurn.	Wolfgang Degenscher.
1586.	Schaffhausen.	Jakob Rudolf.

Landschreiber.

Konrad Gehrig von Uri. *)

b. Besoldung der Beamten. Klagen gegen Beamte.

Art. 474. (1560). Weil der Landschreiber Gehrig ohne Bewilligung der Eidgenossen mit Walther Roll an den savoyischen Hof geritten ist, so wollen ihn die V katholischen Orte zur Verantwortung darüber ziehen. (S. d. Absch. 98. mm.) — **475.** (1571). Es wird die Frage zum Entscheid in den Abschied genommen, ob der dritte Theil der Bußen, welche die eidgenössischen Gesandten über Angehörige der Landschaft Mendris verhängen, dem Landvogt von Mendris gehöre, oder ob dem von Lauis, welcher leztere die strafbaren Personen in seiner Hut hat und auch die Processe formieren muß. Absch. 378. g.— **476.** (1572). Da die Mehrheit der Gesandten dem Weibel zu Mendris erst nach Ablegung der Rechnung noch 12 Kronen zuerkennt, stimmt der Gesandte von Bern nicht dazu. Absch. 398. i. — **477.** (1575). Uri wird beauftragt, den Statthalter zu Mendris wegen seines Handels auf nächsten Tag zu Baden zu citieren. Absch. 480. g. — **478.** (1576). Dieser Handel wird auf nächste Tagsazung zu Baden gewiesen. Jedes Ort soll seine allfälligen Kundschaften darüber ebendahin schiken; Uri soll dem Landvogt anbefehlen, sich dort persönlich einzufinden. Absch. 488. f. — **479.** Gemäß Beschluß zu Baden vom 1. Juni soll gegen den Statthalter zu Mendris, Alphonso Turriano, ein strenger Untersuch eingeleitet werden, wie er sich seit seiner erlangten Liberation verhalten habe. Nachdem man nun eidliche Kundschaften eingenommen, die vier zu Baden vorgebrachten Klagen sowie die durch den abtretenden Landvogt angehobenen Proceßakten ihm eröffnet hat, verantwortet er sich, legt Kundschaften auf über die schlechte Aufführung seiner Frau und erwartet, daß man ihn unstrafbar finden werde. — Seine frühern Liberationen werden bestätigt; bezüglich der gegen ihn erhobenen Klagen wird er als unschuldig erklärt. Freiburg nimmt diesen Beschluß in den Abschied. Absch. 496. b. — **480.** Landammann Waser meldet, daß dem abtretenden Landvogt die „Besoldung“ von dem Malefiz vorenthalten werde, und begehrt, es möchte sich jedes Ort bei den Landvögten, die es daselbst gehabt, erkundigen, ob sie diese Besoldung auch bezogen haben

*) Dieser allein konnte ausgemittelt werden; wann er sein Amt angetreten und wie lange er es versehen hat, ist nirgends ersichtlich.

oder nicht. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 502. d. — **481**. (1579). Auf die Verwendung des Gesandten von Glarus werden dem Landweibel Melchior „Streblin" (? Strebi) 4 Kronen als außerordentliche Belohnung für seine treuen Dienste zugesprochen. Absch. 565. f. — **482**. (1582). Es wird beschlossen, den neu antretenden Landvogt zu Mendris nach alter Uebung auf Sonntag nach Peter und Paul einzusezen; die Gesandten von Zürich, Lucern, Uri, Zug, Basel, Freiburg und Schaffhausen werden damit beauftragt und die übrigen Gesandten reisen „zu Gesellschaft" mit. Absch. 636. f.

2. Rechnungssachen.

Art. 483. (1558). Rechnung des abtretenden Landvogts Heptenring über seine Einnahme an Bußen. Absch. 58. g. — **484**. (1561). Laut Rechnung betragen die Ausgaben des Landvogts 9 Kronen, 22 Reale. Absch. 134. g. — **485**. (1571). Der Landvogt legt Rechnung ab und berichtigt den Vorschuß von 28 Kronen. Absch. 378. m. — **486**. (1572). In der Rechnung des Landvogts beträgt der Vorschlag vom Malefiz 8 Kronen. Die Rechnung wird genehmigt. Absch. 397. d. — **487**. Es wird Anzug gemacht, daß alt-Landvogt Troger eine bedeutende Summe vorgeschlagen und die armen Unterthanen, sowie die Mayländer, gar sehr übernommen habe. Daher wird Uri aufgetragen, den Troger dazu anzuhalten, daß er auf nächster Tagsazung über die confiscierten Güter Rechnung ablege. Inzwischen soll sich jedes Ort bei seinen Gesandten erkundigen, wie viel Troger bei der Jahrrechnung an jedes Ort verabfolgt hat. Absch. 406. l. — **488**. (1573). Uri macht Anzug: Es sei dem alt-Landvogt Troger insinuiert worden, auf künftiger Jahrrechnung sich allhier einzufinden, um über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen; Uri sei nun aber der Ansicht, daß, wer etwas an Troger zu suchen habe, dieses da thun müsse, wo er wohne.—Weil man jedoch einzig über seine Amtsverwaltung Rechenschaft begehrt, indem einige Mayländer sich über ihn beschweren, wird der lezte Beschluß bestätigt. Absch. 412. a. — **489**. (1574). Landvogt Kothing legt Rechnung ab; die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um 33 Kronen, 8 Krz., die ihm vergütet werden. Absch. 441. b. — **490**. (1578). Gemäß der abgelegten Rechnung über das Malefiz hat Landvogt Frei noch 29 Kronen, 3 Dike und 22 Schilling zu gut; diese werden ihm aus dem Zoll bezahlt. Weil man es jedoch unbillig findet, daß die Kammer den Landvögten zu ihrem Gewinn häufig noch herausgeben muß, so wird der Antrag, für die Zukunft etwas angemessenes hierüber zu verordnen, in den Abschied genommen. Absch. 542. d. — **491**. (1579). Landvogt Landolt stellt das Gesuch um Entschädigung für die 35 Kron. Proceßkosten, die er einer wegen Kindesmord hingerichteten Frau wegen gehabt hatte. — Wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 565. g. — **492**. Das erneuerte Gesuch des Landvogts um Vergütung obiger Proceßkosten wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 573. h. — **493**. (1580). Mit Landvogt Landolt und mit seinem Landweibel wird abgerechnet über alles, was sich an malefizischen Fällen seit zwei Jahren zugetragen; ersterer erhält noch 16, der andere 13 Kronen. Absch. 590. g. — **494**. (1581). Bezüglich des Handels des alt-Landvogts Landolt stellt Glarus die freundliche Bitte, man möchte die Sache auf sich beruhen lassen, indem der gute Mann ohnehin eine böse Vogtei gehabt habe; im Fall jedoch einige Orte sich nicht zufrieden geben sollten, so habe Landolt vor seiner Abreise in den französischen Dienst sich anerboten, nach seiner Heimkehr sich gebührend verantworten zu wollen. Absch. 615. n. — **495**. (1582). Niklaus Rippel von Basel, Sohn des abtretenden Landvogts, bittet um Entschädigung für einige Gemälde, die er zu Mendris theils neu gemacht, theils renoviert habe. — Es werden ihm 6 Kronen aus dem gemeinen Sekel verabfolgt, die er verdankt.

Absch. 636. r. — **496**. Ein Anzug des Gesandten von Freiburg betreffend zwei Bußen, welche der gewesene Landvogt Landolt schuldig geblieben ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 636. v.

3. Marchen.

a. Zwischen Stabbio und Arcisate.

Art. 497. (1556). Das Gesuch der Abgeordneten von Stabbio um eine Beisteuer an die 600 Kronen Kosten, welche sie wegen der streitigen Landmarch gegen das Herzogthum Mayland erlitten haben, wird zur Instructionsertheilung auf die Jahrrechnung zu Lauis in den Abschied genommen. Absch. 5. r.— **498**. Dieses Gesuch wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 12. h. — **499**. Ascanius Marsus macht Anzug: Es wollen die beiden Landvögte von Lauis und Mendris den Vertrag über die streitigen Landmarchen zwischen denen von Stabbio und Arcisate nicht annehmen, weßwegen der mayländische Abgeordnete unverrichteter Dinge habe abziehen müssen; er begehre nun, daß man nochmals zu gütlichen Unterhandlungen sich verstehe, oder dem Gubernator die Gründe angebe, warum man es nicht thun wolle.— Dagegen berichtet Landvogt Pfyffer von Lucern: Es habe der Commissär Brugaro dem Vertrag nicht statthun wollen, der mit dem Herzog von Alba vordem abgeschlossen worden, sondern ganz andere Marchen angegeben; wenn man diese angenommen hätte, wäre man um vier- bis fünftausend Jucharten Land gekommen, die man bisher ruhig und ohne Einrede besessen habe; darum haben dann auch die eidgenössischen Abgeordneten die Annahme verweigert; die beiden Landvögte haben auf eine Antwort vom Gubernator von Mayland auf das an ihn erlassene Schreiben lange vergeblich gewartet. — Der Handel wird wieder in den Abschied genommen, um auf Mittel zu sinnen, wie er endlich erledigt werden könnte. Absch. 20. c.— **500**. Es wird beschlossen, daß die Gesandten auf nächster Jahrrechnung die Angelegenheit hinsichtlich der 600 Kronen Kosten untersuchen und Vollmacht haben sollen, eine Beisteuer an selbe zu geben. Absch. 20. d. — **501**. (1557). Abgeordnete von Stabbio bitten dringend um endliche Erledigung ihres langwierigen Landmarchstreits mit denen von Arcisate im Mayländischen und um einen Beitrag an die 600 Kronen Kosten. — Nach Verhörung des hierüber erlassenen Abschieds vom 17. October 1556 wird an den Gubernator von Mayland geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß dem mit dem Herzog von Alba abgeschlossenen Vertrag nachgelebt werde, und hierüber beförderlich Antwort geben. Nach Untersuchung der Rechnung über die Kosten werden an dieselben 300 Kronen beigesteuert. Absch. 35. i. — **502**. Gemäß Abschied zu Lauis sollte in Betreff derer von Stabbio Antwort erfolgen; es erfolgt aber keine. Absch. 37. f. — **503**. Auf eine Zuschrift des Gubernators von Mayland wird geantwortet: Man verhoffe, bei dem mit dem Herzog von Alba aufgerichteten Vertrag zu verbleiben, und wünsche, daß er bis zu nächster Tagsazung berichte, ob er demselben auch nachkommen werde. — Auf nächsten Tag soll jeder Bote Vollmacht bringen, Gesandte von zwei Orten nach Mayland abzuordnen, um den Handel endlich auf gütlichem oder rechtlichem Wege abzuthun. Absch. 41. r. — **504**. Der mayländische Gesandte macht den Vorschlag, daß der Entscheid über diesen Landmarchstreit einem Unparteiischen übergeben werden möchte.—Wird nicht angenommen. (S. d. Absch. 46. n[1].). — **505**. (1558). Bericht über die vergeblichen Unterhandlungen dieses Landmarchstreits wegen und Rechtfertigung des mayländischen Gesandten Ascanius Marsus. (S. d. Absch. 56. x.). — **506**. Anwälte der Commune Stabbio bitten um eine Beisteuer an die 70 Kronen, welche sie an die Kosten der Marchbereinigung entrichten müssen, oder um die Bewilligung, ihre Zinsen mit Wein und Korn bezahlen zu dürfen, indem sie sonst das Geld nicht aufzu-

treiben wüßten. — Da die Sache auf gegenwärtiger Jahrrechnung zu Baden behandelt wird, will man nichts verfügen und eben so wenig denen von Stabbio erlauben, Korn- und Weinzinse zu entrichten, und nimmt es in den Abschied. Absch. 57. g. — **507**. Antwort des mayländischen Gesandten in Betreff der verzögerten Marchenbereinigung. (S. d. Absch. 64. kk.). — **508**. Auf den auf leztem Tage erstatteten Bericht, daß der Anstand wegen der Marchen durch den Landvogt von Mendris und Ascanius Marsus gütlich beigelegt worden sei, hatte man den Vertrag an Vogt Pfyffer von Lucern und Ammann Imhof von Uri zur Begutachtung überschikt. Da nun selbe melden, daß, wenn die Marchsteine gemäß der angegebenen Linien gesezt werden, dieses den Eidgenossen zu keinem Nachtheil gereiche und daß die von Stabbio auch damit zufrieden seien, und da Ascanius Marsus versichert, daß der Gubernator sich auch damit einverstanden erkläre, obschon es dem Herzogthum etwas nachtheilig sei, so wird der Landvogt beauftragt, die Marchsteine mit beider Herrschaften Wappen hauen zu lassen, damit sie am 1. Februar in Gegenwart von Abgeordneten beider Parteien eingesezt werden können. Die Kosten für die Sendung des Vogts Pfyffer und Ammanns Imhof nach Mayland sollen aus der Zollbüchse zu Lauis bezahlt werden. Absch. 66. hh. — **509**. (1559). Der Landvogt Kaspar Gerwer zu Mendris und der Landschreiber Josua zum Brunnen zu Lauis berichten, daß sie mit den mayländischen Abgeordneten die Marchsteine zu Stabbio gesezt haben und daß die Briefe darüber ausgefertigt worden seien, so daß nun dieser Span erlediget sei. Absch. 75. g.

b. Bach Gaggiolo.

(Siehe auch: Vier ennetbirg. Vogt. überh. Art. 248 und 258).

Art. 510. (1575). Die eidgenössischen Abgeordneten behaupten, daß der Bach „Gatzal" (Gaggiolo) seinen alten Runs durch das Thal gegen das mayländische Gebiet gehabt habe; die mayländischen Gesandten mögen bis zu St. Andreastag ihre Erläuterung darüber einschiken. Absch. 475. f. — **511**. (1583). Gemäß einer ab dem Tag zu Baden erhaltenen Weisung wird von dem „Raubwasser" Gaggiolo Augenschein genommen; es ergibt sich aus dem Untersuch, daß dieser Bach noch nicht gar lange sich auf das ennetbirgische Gebiet gezogen hat und noch bei Menschengedenken auf mayländischer Seite gelaufen ist; daher haben die eidgenössischen Unterthanen angefangen, ihn in das alte Bette zu leiten; die Mayländer aber möchten ihn mit Gewalt auf eidgenössischees Gebiet drängen. In Folge des erhaltenen Befehls werden die Arbeiten bis auf weitern Bescheid eingestellt. Absch. 659. m. — **512**. (1584). Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben bezüglich des streitigen Bachs Gaggiolo, sowie bezüglich der Banditen, wie Landammann A-Pro von Uri angezogen hat. Absch. 670. g.

4. Justizsachen.

a. Verlegung des Gerichts von Balerna nach Mendris.

Art. 513. (1572). Der Landvogt bittet um Verlegung des Gerichts zu Balerna nach Mendris, weil die Banditen schon wiederholt auf ihn geschossen haben und beide Orte nur eine halbe deutsche Meile von einander gelegen sind. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 406. o. — **514**. (1573). Dem Landvogt wird bewilligt, das Gericht von Balerna nach Mendris zu verlegen, jedoch den Freiheiten derer von Balerna unbeschadet. Die Boten von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn haben hiefür zu stimmen keine Vollmacht. Absch. 416. e.

b. Civilsachen.

Art. 515. (1569). Ein Urtheil des frühern Landvogts, Johann Göldli von Zürich, in einem Kaufsstreit zwischen Angerino de Madis, als Vogt der Kinder des Franz de Madis von Rancate, und dem Thoma del Soldato von daselbst wird nach Anhörung beider Parteien von der Mehrheit bestätigt; Zürich, Bern, Lucern und Basel aber stimmen nicht dazu. Absch. 340. e. — **516.** (1571). Der Landvogt begehrt Weisung, wie er sich gegen jene zu verhalten habe, welche Geld auf Kernengülten ausleihen, was unter Landvogt Landolt im Jahr 1557 verboten worden sei. Da daneben gemeldet wird, daß dort niemand um den gewöhnlichen Zins von 5 vom 100 Geld erhalte, wird der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, was den Unterthanen „erleidlich" sein möchte, und auf nächsten Tag schriftlich darüber zu berichten. Absch. 371. v.— **517.** (1572). Auf den Bericht des Landvogts, daß bei den Nachbaren im Mayländischen, am Comersee und in Bünden 7 vom 100 als Zins genommen werden und daß es den armen Unterthanen zum großen Schaden gereichen würde, wenn man es ihnen nicht auch also erlaubte, wird denen in der Herrschaft Mendris bewilligt, wohl 7 vom 100 zu nehmen und zu geben, bei Strafe aber nicht mehr. Absch. 390. w. — **518.** Peter Gaggio von Como beschwert sich, daß der Landvogt sein Gut, welches sein Vater vor einigen Jahren in der Commune Novazzano an eine Schuld übernommen und seither ruhig besessen hatte, auf Grund einer Sazung von 1552 confisciert und an die Commune verkauft habe; er bittet, ihm das Gut wieder zurükzustellen, indem jene Sazung zu Mendris nie bekannt gemacht worden sei. Nachdem Landvogt Troger sein Verfahren, gestüzt auf jene Sazung von 1552, gemäß welcher Fremden die Erwerbung von Gütern in der Landschaft Mendris ohne Erlaubniß verboten wird, gerechtfertigt hat, wird der Handel ad referendum genommen. Absch. 397. f. — **519.** (1576). Der Landschreiber von Mentlen von Uri bittet im Namen des Alphonso Turriano, Statthalters zu Mendris, der beschuldigt worden, er hinterhalte eines Andern Frau, bevorzuge seine unehelichen Kinder vor den ehelichen und behandle seine Frau schlecht, man möchte ihn bei seiner erlangten Liberation schüzen. — Der Handel wird in den Abschied genommen; die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen sollen beauftragt werden, sich genau zu erkundigen, wie der Statthalter sich seit seiner Liberation betragen hat, und sollen ihn je nach Befund Andern zum warnenden Beispiel strafen. Absch. 494. f. — **520.** (1578). Bern dringt darauf, daß dem Senat von Mayland sein Begehren um Mittheilung der Akten eines durch den Landvogt ausgesprochenen Processes abgeschlagen werde, weil dieser auch nie dergleichen Proceßakten verabfolgen lasse. Absch. 544. l.

c. Straffachen.

Art. 521. (1559). Peter della Turre, Erzpriester zu Balerna, ist der Gotteslästerung und eines unpriesterlichen Lebens angeklagt. Der Landvogt legt nun die darüber aufgenommenen Kundschaften vor. Nach Verlesung derselben wird der Beklagte seiner Pfründen entsezt, verhört und wiederholt gefoltert, ohne ein Geständniß von ihm zu erlangen. — Nachdem noch der Landvogt sich darüber verantwortet hat, warum er dem Erzpriester einen Liberationsschein ausgestellt habe, wird ihm anbefohlen, denselben wohl zu verwahren und dessen Gut zu verarrestieren. Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 75. i. — **522.** Der Erzpriester wird also bestraft: Weil seine Schuld an der Folter nicht erwiesen worden und weil die ganze Landschaft für ihn bittet, so soll er 100 Kronen als Buße bezahlen; wenn er von seinem geistlichen Richter eine Bescheinigung beibringt, daß er absolviert sei, so darf ihn der Landvogt wieder in seine Pfründen einsezen; er soll sich in Zukunft eines priesterlichen Lebenswandels befleißen; macht er sich eines Rükfalls schuldig, so soll er aus dem Land verwiesen werden; beim Austritt aus dem

Gefängniß soll er eine Urphede schwören, dieses Handels wegen niemanden zu beschädigen. Absch. 77. f. — **523**. Die Verwandten des Erzpriesters Peter della Turre stellen die Bitte, man möchte diesem die Strafe von 100 Kron. erlassen, weil er nichts habe und sie daher selbe bezahlen müßten, und man möchte sie von der Bürgschaft für die 2000 Kron. entheben, oder dann jene Personen ihnen namentlich angeben, gegen die ihre Bürgschaft gelten soll, damit sie sich gegen diese zu verhalten wissen. — Weil einige Boten darüber nicht instruiert sind, weil ferner der Erzpriester wegen seines unpriesterlichen Wandels entsetzt, später aber aus unbekannten Gründen begnadigt worden ist, wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 89. c. — **524**. Der Landvogt, darüber angefragt, wie sich der Erzpriester seit seiner Freilassung gehalten habe, berichtet, daß derselbe jezt noch ein ärgerlicher Leben als zuvor führe, neulich eines braven Mannes Tochter geschwängert habe und daß also wenig gutes von ihm zu hoffen sei. Daher wird beschlossen, es soll jeder Bote darüber an seine Obrigkeit referieren; jedes Ort soll dann seinen Entscheid darüber an Uri mittheilen, damit dieses den Beschluß der Mehrheit dem Landvogt zu Lauis zur Vollziehung zusenden kann. Absch. 89. m. — **525**. (1560). Auf einen Bericht, daß der Erzpriester zu Mendris sein Haus zu Balerna verlassen und während der Nacht alle seine fahrende Habe nach Como geführt habe, und daß er sammt einigen Verbannten häufig stark bewaffnet nach Balerna komme, wird den Landvögten von Lauis und Mendris der Befehl ertheilt, sich zu rüsten, selben auf Betreten gefangen zu nehmen und wohl verwahrt nach Baden zu schiken, damit er hier nach Verdienen bestraft werde. Auf den Fall, daß er bis zur nächsten Tagleistung nicht eingebracht werden könnte, sollen die Boten darüber instruiert werden, ob man vom Gubernator zu Mayland dessen Auslieferung gemäß der Capitel verlangen wolle. Absch. 93. b. — **526**. Der Landvogt berichtet über einen Vorfall, der sich zu Mendris den 20. April zugetragen, wo in einem Streithandel Meister Sebastian Bussia dermaßen verwundet worden, daß er gestorben sei, und bittet um Weisung, was er zu thun habe; den Thäter, Vater von fünf Kindern, habe er im Verhaft, den eigentlichen Urheber des Streites aber habe er noch nicht ausfindig machen können. — Es wird ihm aufgetragen, den Gefangenen bis zur künftigen Jahrrechnung im Gefängniß zu behalten und inzwischen gründliche Untersuchung über den Handel anzustellen. Absch. 98. d. — **527**. Die Verwandten des Erzpriesters von Balerna bitten, man möchte in der Sache nicht eilen, sondern ihnen einen Termin zur Aufnahme von Kundschaften bewilligen, indem sie darthun zu können hoffen, daß ihr Vetter aus Haß und Neid verunglimpft worden und daß der Schreiber die Kundschaften falsch geschrieben habe. Damit sich nun niemand zu beklagen hat, wird ihnen bewilligt, die Kundschaften in Gegenwart der Landvögte von Lauis und Mendris aufzunehmen und selbe dann auf der Jahrrechnung zu Lauis den eidgenössischen Rathsboten vorzulegen. Sollte sich dann ergeben, daß der Schreiber die Kundschaften falsch aufgezeichnet habe, so soll dieser nach Verdienen bestraft werden. Absch. 98. z. — **528**. Es wird eine Verwendung der Angehörigen des Hauses della Turre vom 18. April und ein Beschluß des Raths von Nidwalden vom 30. April in Betreff des Erzpriesters zu Balerna, Johann Peter della Turre, verlesen. Absch. 105. g. — **529**. (1566). Jakob „Lavegario" aus Mayland, der den als offenen Mörder verrufenen „Jannot Frigleio" aus Mayland zu Mendris „entleibt" hat, wird liberiert. Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen stimmen nicht dazu. Absch. 269. k. — **530**. (1573). Der Landvogt berichtet, er habe den Anton de Muggio, der einen gewissen Johann Anton, ebenfalls von Muggio, aus Nothwehr getödtet, in Berüksichtigung der dabei stattgehabten Umstände liberiert, und bittet um Bestätigung dieser Liberation. — Da man aber darüber nicht instruiert ist, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 416. d. — **531**. (1575).

Landvogt Wildrich hatte den Bernhard Busia von Mendris wegen Verleitung eines Andern zu einem falschen Eid um 1200 Kronen bestraft; nun appelliert Busia und behauptet seine Unschuld. Da aber jener, welcher den falschen Eid geschworen hat, an der Folter seine Behauptung erhärtet, wird Busia zu 300 Kron. an den Landvogt und zu 100 Kron. an die Kammer der hohen Obrigkeit zu bezahlen verurtheilt. Absch. 466. d. — **532.** Der Landvogt hatte den Nicola „Defferino" von Vacallo wegen falscher Kundschaft um 600 Kron. gebüßt und begehrt nun Bestätigung dieser Buße. — Auf die Bitte aber der Frau des Nicola wird die Strafe auf 200 Kron. gemildert. Absch. 466. e. — **533.** (1577). Der Landvogt meldet, daß ein gewisser Vincenz Turriano einen schändlichen Mord begangen habe, weßwegen dessen Leib und Gut der Kammer verfallen sei, daß derselbe aber noch unter väterlicher Gewalt stehe, daher er für die Kosten sich nicht bezahlt machen könne, wenn er nicht auf den Nachlaß von dessen Mutter greifen dürfe, der als Heimsteuer dem Vater zur Nuznießung gehöre. Es wird nun beschlossen: Der Landvogt soll den Thäter verrufen und über dessen Leib und Gut das Recht ergehen lassen und das Instrument jener Heimsteuer zu Handen nehmen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 516. c. — **534.** (1578). Das Instrument der Heimsteuer wird beim Landschreiber zu Lauis hinterlegt, bis entweder der Vater Dionys della Turriano es einlöst, oder bis es zum Bezug verfallen ist. — Dieser Handel wird inzwischen zur Erinnerung in den Abschied genommen. Absch. 542. i. — **535.** (1580). Die Gesandten haben Auftrag nachzuforschen, ob nicht vielleicht in der Landvogtei Mendris, wo die niedern Gerichte dem Landvogt und nur die hohen Gerichte den Eidgenossen gehören, malefizische Sachen nur mit Geldstrafen gebüßt und „verthädiget" werden, wodurch natürlich der Kammer ihre Einkünfte entzogen, dagegen von den Amtsleuten in ihren Sekel gesprochen werden und weßhalb denn auch fast alle Landvögte jährlich mit ihren Einnahmen gegen die Ausgaben im Rükstand sind. Der geschworne Landgerichtsschreiber, darüber verhört, erzählt zwei Fälle, wo der Landvogt Geldstrafen sich angeeignet hat; lezterer sucht sich darüber zu verantworten. — Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 590. f. — **536.** (1583). Der Landvogt hatte den Meister Dominik Bellia von Besazio, der vor Jahren wegen eines Todtschlags verbannt worden war, seither sein Vaterland gemieden und neulich von den Verwandten des Getödteten Verzeihung erlangt hat, auf Ratification hin liberiert. — Die Liberation wird nun gutgeheißen und der Handel in den Abschied genommen. Absch. 659. g

5. Polizeiliches.

Art. 537. (1556). Ammann Imhof macht die Anzeige, daß einer im Mainthal gegen die Messe geläštert habe und deßwegen vom Landvogt in's Gefängniß gesezt worden, aus diesem aber wieder entkommen sei. — Es wird nun von der Mehrheit an den Landvogt geschrieben, er soll denselben auf Betreten verhaften, oder dann dessen Vermögen in Beschlag nehmen. Absch. 5. y. — **538.** Die Frage, wie man es mit dem Banditen, Sittil genannt, halten wolle, wird ad referendum genommen. Absch. 18. d.— **539.** (1563). Abgeordnete des Viertels Balerna und der Commune Stabbio melden, daß sie, um vor Banditen sicher zu sein, die Sazung aufgestellt haben, daß niemand bei 100 Kronen Buße einem Banditen Aufenthalt gestatten dürfe, und bitten um Bestätigung dieser Verordnung.— Es wird entsprochen; die Verordnung wird jedoch zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 197. e. — **540.** (1571). Dem Landvogt wird auf gestellte Einfrage aufgetragen, folgende Bekanntmachung zu erlassen: Wenn in Zukunft jemand „verbuzt" (verkleidet) und mit Büchsen und Stangwehren bewaffnet angetroffen wird,

so soll jedermann beim Eid denselben angreifen und gefangen dem Landvogt überliefern; sollte sich derselbe zur Wehr stellen, so soll er todt oder lebendig eingebracht werden. Absch. 371. w. — **541**. (1576). Die Edlen von Mendris und Balerna bringen im Namen der Landschaft beschwerend vor, welcher Schaden ihnen täglich durch mayländische und andere Banditen zugefügt werde, wie sie ihres Leibs und Lebens, ihrer Weiber und Kinder nicht sicher seien, da ja selbst der Landvogt Jakob Merz von Schwyz vor vielen Jahren von ihnen ermordet worden; sie hegen jedoch die Zuversicht, daß die Eidgenossen als ihre natürliche Obrigkeit für ihre Unterthanen sorgen werden; in dieser Zuversicht haben sie nach reiflicher Berathung einige Artikel entworfen, um deren Bestätigung sie bitten. — Diese Artikel werden bestätigt. Absch. 496. c. — **542**. (1577). Der Landvogt beschwert sich, daß auf letztjähriger Jahrrechnung ein von den Landschaften Mendris und Balerna eingereichter Entwurf zu einer Verordnung in Betreff der Banditen in den Abschied genommen worden, wiewohl dieser Entwurf ohne sein Wissen und Willen abgefaßt worden sei. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, jene Satzung inzwischen in Kräften belassen. Absch. 516. d. — **543**. (1579). Nach Verlesung einer Zuschrift des Potestaten zu Como bezüglich der Banditen und nach Anhörung der Verantwortung des Landvogts und der vor einigen Jahren wider die Banditen erlassenen Verordnung wird für nothwendig erachtet, bei dieser Verordnung zu bleiben, mit der „Verbesserung", daß auch die den Banditen bewilligte Frist von vierundzwanzig Stunden aufgehoben sei. — Nebstdem wird beschlossen, daß die hievor für die Landschaft Lauis erlassene Verordnung, hinsichtlich des Aufsehens der Communen und Landleute wider die Verrufenen, auch zu Mendris eingeführt werde. — Der Vorschlag endlich, mit der mayländischen Regierung sich zu verständigen über die gegenseitige Verfolgung der Banditen auf das Gebiet des andern Theils und über die Auslieferung derselben wird in den Abschied genommen, weil man für besser erachtet, daß die bezüglichen Unterhandlungen mit dem spanischen Gesandten zu Baden geführt werden. Absch. 565. e. — **544**. Der Nuntius Bischof von Vercelli führt Klage, daß die zwei Chorherren zu Balerna, Gregor Quadrio und Marco Pernio, troz des Verbots des Bischofs ihre Beischläferinnen mit Gewalt wieder zu sich genommen haben und daß der Landvogt dieses dulde. — Es wird dem Landvogt anbefohlen, diese Dirnen unverzüglich aus dem Land zu weisen. Absch. 572. s. — **545**. (1580). Meister Baptista Raymondo, Consul zu Pedrinate, eröffnet aus Auftrag seiner Commune, daß ein gewisser Foieto, der zu Mayland und Mendris verrufen gewesen, wiederholt in ihre Commune gekommen sei und dazu vom Landvogt Matthäus Landolt die Erlaubniß besessen habe. Letzterer verantwortet sich dahin, daß er dem Foieto den Aufenthalt gestattet, weil dieser ihm versprochen habe, den gefährlichen Banditen Pizinino auf diese Weise einbringen zu können. Hierauf wird dem neuen Landvogt anbefohlen, ein wachsames Auge zu haben und bei Verlurst der Gnade nichts wider die Landessazung zu handeln, noch jemanden Geleit oder Aufenthalt zu geben. Und weil man die Verantwortung des abtretenden Landvogts nicht als genügend erachtet und damit die Landvögte sich in Zukunft des Einverständnisses mit Banditen enthalten, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 590. e. — **546**. (1582). Der Landvogt berichtet, daß eine Rotte verwegener Bursche sich auf mayländischem Gebiet aufhalte und vermummt und stark bewaffnet schon wiederholt Streifzüge in seine Landschaft gemacht habe, daselbst plündere, morde und alle möglichen Greuel verübe; er bittet um Erlaß eines Mandats, daß jedermann verpflichtet sei, ihm diese Leute todt oder lebendig auszuliefern, indem er ohne Unterstüzung nichts auszurichten vermöge und weder bei Tag noch des Nachts sicher sei. Er berichtet ferner, daß einige Flüchtlinge sich zu benannten Mayländern „rotten", einige Stunden lang die ganze

Landschaft durchstreifen und darauf sich wieder auf mayländisches Gebiet zurükziehen, daß aber die Communen und Landleute glauben, nicht verpflichtet zu sein, selbe innerhalb vierundzwanzig Stunden zu leiden und zu verzeigen. Er meldet endlich, daß die Unterthanen in der Landschaft behaupten, von den eidgenössischen Boten auf der Jahrrechnung zu Luggarus das Recht erhalten zu haben, kurze und lange Feuerbüchsen tragen zu dürfen, woraus Unsicherheit entstanden sei, weßhalb er um Weisung und um Zusendung von Mandaten bitten müsse. — Daher wird an die Landvögte zu Mendris und Lauis der Befehl ertheilt, beförderlichst entsprechende Mandate zu erlassen, damit solche Personen lebend oder todt dem Landvogt überliefert werden; denn sollten weitere Klagen kommen, so würde man auf Kosten der Mendriser eine Besazung hinschiken. Die Frage, wie in Zukunft die Banditen von den Grenzen fernzuhalten sein möchten, wird ad instruendum genommen. Absch. 626. h.

6. Grenzverkehr gegen Mayland.

Art. 547. (1563). Die von Arzo führen Klage, daß ihnen, als sie das Korn haben abführen wollen, welches sie auf ihren auf mayländischem Gebiete gelegenen Gütern geschnitten, die mayländischen Commissäre Korn, Ochsen und Wagen mit Beschlag belegt haben, und bitten um Hülfe. Auf gemachte Reclamationen erwiedern die Rentmeister, daß das Korn ihnen verfallen sei, weil man es ohne Erlaubniß aus dem Herzogthum habe abführen wollen.—Weil jedoch auch Mayländer auf eidgenössischem Gebiet Güter besizen, denen bei Abführung ihrer Früchte nie das geringste Hinderniß in den Weg gelegt wird, so vernimmt man diesen Vorfall mit Bedauern; er wird nun zum Verhalt bei den Unterhandlungen über die Erneuerung der Capitel in den Abschied genommen. Absch. 197. f. — **548.** (1567). Die Klage, daß den armen Unterthanen von Mendris die Lebensmittel, welche sie zu Como aus ihrem Spinnerlohn kaufen, auf offener Straße weggenommen werden, wird ad referendum genommen. Absch. 289. c. — **549.** (1568). Da die von Mendris, welche auf mayländischem Gebiet Güter besizen, in der Benuzung derselben beeinträchtigt werden, während doch die Mayländer, welche Güter auf Mendriser Gebiet haben (deren wohl viermal so viel sind), ihre Früchte ungehindert auf das mayländische Gebiet abführen dürfen, und da ein Abgesandter an den Herzog unverrichteter Dinge zurükgekommen ist, so soll jeder Gesandte an seine Obern darüber berichten, damit sich jedes Ort beförderlichst entschließe, ob man Gegenrecht halten wolle. Absch. 314. c. — **550.** (1571). Auf den Bericht des Landvogts, daß der Graf von Anguisola, Gubernator zu Como, den armen Unterthanen in der Landschaft Mendris viel Gutes erweise, indem er ihnen nicht allein erlaube, alle Wochenmärkte ein oder zwei Stär zu Como zu kaufen, sondern auch beim Gubernator zu Mayland ausgewirkt habe, daß auch er ihnen etwas Korn zu kaufen bewilligte, wird dem Grafen in einer Zuschrift freundlich gedankt, mit der Bitte, in diesem seinem Wohlwollen auch ferner zu verharren. Absch. 371. p. — **551.** (1575). Die mayländischen Gesandten machen die Anzeige, daß Meister Johann Anton Rizzo von „Osteno" auf der Jahrrechnung zu Luggarus 1562 die Freiheit erlangt habe, auf eidgenössischem Gebiet Güter kaufen zu dürfen, worauf derselbe einige Güter zu Stabbio angekauft und selbe einige Zeit genuzet habe. Nach dem Ruf des Landvogts Troger habe Rizzo diese Güter wieder verkaufen müssen; daher begehre er nun, daß man obbenannte Freiheit ihm wiederum bestätige, oder wenigstens erlaube, diese Güter, die er dem Joseph Carnoval von Lauis verkauft, aber dafür noch keine Bezahlung erhalten habe, wiederum zu kaufen und zu nuzen. Absch. 475. k. — **552.** (1581). Der Landvogt klagt über das gar ungebührliche Benehmen der mayländischen Nachbarn, indem diese nicht nur kein Korn

ohne große Zölle und Umgeld oder Tratta auszuführen bewilligen, sondern auch nicht gestatten, daß die Mendriser die Früchte, Zinsen und Zehnten ab ihren eigenen Gütern auf ihr Gebiet ziehen, während man von ennetbirgischer Seite alles frei und ungehindert jene abführen lasse, und begehrt Weisung über sein Verhalten. — Es wird ihm nun befohlen, ein Verbot, jedoch nicht in der regierenden Orte Namen, zu erlassen, daß niemand bei hoher Buße irgend welche Früchte ab der Landschaft auf fremdes Gebiet ziehen dürfe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 615. o.

7. Zollsachen. Zoll- und Banklehen.

Art. 553. (1556). Das Gesuch der Zollner um Nachlaß am Pachtzins des ihnen für jährlich 100 Kron. ertheilten Lehens des Zolls und der Bank zu Mendris, weil sie leztes Jahr durch Reif, Hagel und anderes großen Schaden erlitten haben, oder um Verlängerung des Lehens auf sechs oder sieben Jahre, wird in den Abschied genommen. Absch. 5. t. — **554.** Der auf gegenwärtiger Jahrrechnung zu Baden ausgefertigte Lehenbrief, gemäß welchem den Zollnern das Lehen wieder auf drei Jahre verliehen worden, wird bestätigt und überdieß noch um drei Jahre verlängert. Zürich und Bern stimmen nicht dazu. Absch. 12. n. — **555.** (1573). Die Landschaft Lauis beschwert sich, daß die Zollner zu Mendris eine Neuerung eingeführt haben, indem sie nun, während man früher von einer Brente Wein 1 Doppler Zoll bezahlt habe, einen ½ Bazen mehr verlangen und dazu noch den Zoll von Heu, Streue, Kernen und Vieh einziehen, was früher nicht geschehen sei. — Nach Anhörung der Antwort und Kundschaft der Zollner wird einstimmig erkennt: Die Landschaft Lauis soll von dieser Neuerung der Zollner frei sein und den Zoll nur wie von Alters her entrichten. Absch. 416. l. — **556.** (1577). Dem Alphons, Alexander und Guido Turriano und Kaspar Fossato von Mendris wird auf ihr Ansuchen das Zoll- und Banklehen daselbst wiederum auf neun Jahre erneuert für den jährlichen Pachtzins von 100 Sonnenkronen, ohne irgend einen Vorbehalt. Absch. 516. g. — **557.** (1585). Das Zoll- und Banklehen wird auf der Steigerung wieder dem bisherigen Zollner verliehen und zwar auf neun Jahre um den jährlichen Zins von 100 Sonnen- oder 105 kaiserl. Kronen, ohne Vorbehalt eines Nachlasses bei Schaden durch Pestilenz, Krieg oder Ungewitter. Absch. 715. d.

8. Kirchliches und Glaubenssachen. Collaturrechte.

Art. 558. (1563). Der Priester Julius de Bonaportis von Como beschwert sich, daß der Priester Vincenz de Nato, der ihm seiner Zeit eine Chorherrnpfründe zu Balerna übergeben, dieselbe während seiner Abwesenheit in Rom wieder zu Handen genommen habe, und bittet, ihm zum Rechten zu verhelfen. — Es wird beschlossen, daß die Boten auf künftiger Jahrrechnung zu Lauis diesen Handel vornehmen, beide Parteien verhören und ihn nach Form Rechtens erledigen sollen. Absch. 190. f. — **559.** (1566). Auf lezter Jahrrechnung war ein Streit zwischen der Commune Ligornetto und dem Priester Bartholomäus della Turre in Betreff einer Pfründe entschieden worden; auf falsche Vorgaben hin hatte aber lezterer auf jüngstem Tage zu Baden die Aufhebung des Urtheils auszuwirken gewußt; deßhalb wird nun das erste Urtheil wieder zu Kräften erkennt. Absch. 269. d. — **560.** (1567). Der Erzpriester von Balerna läßt durch Christoph Gorini von Lauis vortragen, daß es ihm nicht möglich sei, gemäß des Beschlusses von 1559 den Gottesdienst in der Kirche zu Balerna allein zu versehen, daß er um die Bewilligung bitte, auf künftiger Jahrrechnung zu Lauis seine Beschwerde vorbringen zu dürfen, und daß man die Dom-

herren dazu anhalten möchte, ihm behülflich zu sein.— Seiner Bitte wird entsprochen; die Gesandten aber sollen auf die Jahrrechnung Vollmachten mitbringen, nöthigenfalls die Domherren anzuhalten, daß sie ihn in den gottesdienstlichen Verrichtungen unterstüzen. Absch. 284. ll. — **561**. (1570). Der Landvogt beschwert sich, daß der Bischof von Como einem Priester, dem er, der Landvogt, gemäß seines Rechts eine Pfründe verliehen hatte, die Bestätigung verweigert und einem andern die Pfründe übergeben habe, was des Landvogts sowohl als der Eidgenossen Rechte beeinträchtige. Absch. 356. k. — **562**. (1571). Der Landvogt berichtet, daß drei Pfründen in der Landschaft Mendris erlediget seien, die dem Landvogt im Namen der regierenden Orte zu verleihen zustehen, daß aber, als er sie habe besezen wollen, kein Priester sie habe annehmen dürfen, indem es ihnen bei Strafe des Bannes vom Bischof von Como verboten sei. — Es wird ihm nun befohlen, benannte Pfründen an unbescholtene gelehrte Priester zu verleihen und es schriftlich auf nächsten Tag zu Baden zu berichten, wenn er daran gehindert werden sollte. An den Bischof wird geschrieben, er möchte den Landvogt gewähren lassen, oder aber, wenn er bezügliche Rechte zu haben glaube, bis zum nächsten Tag zu Baden darüber berichten. — Da nun auch zur Sprache kömmt, daß, wenn die Verleihung dieser Pfründen dem Bischof zustehen sollte, dieses den Landvögten großen Abbruch bringen würde, so soll auch darüber auf nächstem Tage verhandelt werden. Absch. 371. t. — **563**. Der Bischof von Como antwortet, daß er gemäß des tridentinischen Conciliums die erledigten Pfründen zu verleihen das Recht habe, daß im Evangelium geschrieben stehe, daß man dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott geben müsse, was Gottes sei, und daß im alten Testament Oza mit dem Aussaz bestraft worden sei, weil er sich wider den Willen der Priester in geistliche Sachen gemischt habe. Absch. 377. x. — **564**. (1579). Der Landvogt wünscht Antwort über seine im verflossenen December hinsichtlich der Priesterschaft zu Mendris vorgelegten Fragen. — Weil die meisten Orte darüber nicht instruiert haben, wird es wieder in den Abschied genommen. Absch. 568. e. — **565**. (1580). Jeder Bote soll an seine Obern bringen, was dem Landvogt in Betreff der Feiertagspredigten zu Balerna befohlen worden ist. Absch. 581. e.— **566**. Auf lezter Jahrrechnung war der Erzpriester von Riva angeschuldigt worden, daß er einigen seiner Unterthanen die hl. Sacramente nicht habe ertheilen wollen, weil sie einige Güter, die er für seine Pfründe angesprochen, nicht haben aufgeben wollen, und daß er sich geringschäzend über die weltliche Obrigkeit ausgesprochen habe. Er verantwortet sich nun hierüber befriedigend. Absch. 592. a. — **567**. (1582). Baptista Maggi, Pfarrer zu Ligornetto, hatte zwei alte ehrbare Leute in den Bann gethan, weil sie die von ihm geforderte Summe für die ersten Früchte nicht hatten bezahlen wollen; dadurch sind dieselben in großen Schaden gekommen. Der Pfarrer, nun zur Verantwortung gezogen, schüzt einen Befehl des Bischofs von Como vor. Der Handel wird in den Abschied genommen und dem Priester befohlen, den Bann aufzulösen, unter Androhung von Ungnade und Absezung. Absch. 636. q.

Luggarus und Mainthal.

Inhalt.

1. Amtsrechnungen.

Art.			Absch.
1.	1556.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 800 Kron. (davon wurden 250 Kronen für Herstellung des Geschüzes zu Irnis verwendet). Ausgab. Für Besoldungen, Geschenke, den Edlen und Burgern zu Luggarus wegen des Zolls zu Magadino, Unterstüzungen u. a. m. 164 Kron.	13. h.
2.	1557.	Einnahm. Wie Art. 1.; überdieß von der Bußenrechnung des Landvogts zu Luggarus 90½ Kron. 28 Schl. 2 Angst. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 402 Kron. 3 Dik. 2 Bz.	37. k.
3.	1558.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd. oder 240 Kron. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 143 Kron. 2 Bz.	58. h.
4.	1559.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.	77. b.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 125 Kron.	„ a.
5.	1560.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 112 Kron. 2 Bz. (davon Beitrag an die Meyendorferbrüke im Mainthal 24 Kron.).	106. e.
6.	1561.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1100 S.-Kron.; von der Bußenrechnung 52 Kron. 1 Pfd. 5 Krz. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 144 Kron. 2 Bz.	135. k.
7.	1562.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1100 S.-Kron. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 88 Pfd.; 106 S.-Kron.; 55 Kron. 4 Bz. und 20 Doppelvierer.	168. c.
8.	1563.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1000 S.-Kron. Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron. 37 Kron. und 2 Bz.	198. n.

Anmerkungen. An die 2880 Pfd. Landsteuer entrichteten jeweilen Luggarus 1825 Pfd.; das hintere und vordere Gericht im Mainthal 600 Pfd.; Verzasca 112 Pfd.; Riviera di Gambarogno 275 Pfd.; Brissago 68 Pfd.

Die regelmäßigen Ausgaben bestanden in: Besoldung des Landschreibers 52 S.-Kron.; des Landweibels 42 S.-Kron.; des Malefizschreibers 12 S.-Kron.; des Fiscals 12 Kron.; für Ausfertigung des Abschieds 6 Kron.; ferner in der Verpflichtung an die Edlen und Burger zu Luggarus wegen des Zolls zu Magadino 15 Kron. 2 Bz. oder 88 imperialische Pfund.

Art.			Absch.
9.	1564.	Einnahm. Wie Art. 8.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. wie Art 8; dazu Kosten für die Hinrichtung des Jakob della Motta 27 Kron.	230. a.
10.	1565.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 800 Sonnenkron.; Bußenrechnung des Landvogts zu Luggarus 37, desjenigen im Mainthal 30 Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron.; 33. Kron. u. 2 Bz.	251. l.
11.	1566.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 700 S.-Kron.	270. k.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron.; 36 Kron. u. 2 Bz.	„ m.
12.	1567.	Einnahm. Wie Art. 8.	290. f.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 46 Kron. und 2 Bz.	„ g.
13.	1568.	Einnahm. Wie Art. 8.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron.; 94 Kron. u. 2 Bz.	314. f.
14.	1569.	Einnahm. Wie Art. 8.	342. i.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 118 S.-Kron.; 80 Kron. 2 Bz.	„ k.
15.	1570.	Einnahm. Wie Art. 8.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 116 S.-Kron. 207 Kron. u. 2 Bz.	363. a.
16.	1571.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 900 S.-Kron.	379. g.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 176 Pfd.; 206 S.-Kron. u. 46 Kron.	„ i.
17.	1572.	Einnahm. Wie Art. 16.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 118 S.-Kron.; 67 Kron. u. 2 Bz.	398. k.
18.	1573.	Einnahm. Wie Art. 16.; Ueberschuß der Bußenrechnung des Landvogts zu Luggarus 49 Kron. 5 Pfd.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron. 21 Kron.	420. k.
19.	1574.	Einnahm. Wie Art. 16.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron.; 33 Kron. u. 2 Bz.; dem Landvogt im Mainthal auf leztjährige Rechnung 18 Kron.	442. d.
20.	1575.	Einnahm. Wie Art. 16.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron.; $70^1/_2$ Kron. und 2 Bz.	468. b.
21.	1576.	Einnahm. Wie Art. 16.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron.; 21 Kron.	498. f.
22.	1577.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1132 Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron.; 47 Kron. u. 2 Bz.	517. h.
23.	1578.	Einnahm. Wie Art. 22.; ferner Ueberschuß der Bußenrechnung des Landvogts zu Luggarus 49 Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 118 S.-Kron.; 24 Kron. und 2 Bz.	544. b.
24.	1579.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1000 ital. Kron.; Ueberschuß der Bußenrechnung zu Luggarus 11 Kron. 2 Pfd.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 118 S.-Kron.; 23 Kron. und 2 Bz.	568. n.

Art.			Absch.
25.	1580.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1000 ital. Kron.; Ueberschuß der Bußenrechnung zu Luggarus 22 Kron. 20 Krz. und jener im Mainthal 70 Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 46 Kron. und 2 Bz.	592. g.
26.	1581.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1000 ital. Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron; 48 Kron. u. 2 Bz.	616. c.
27.	1582.	Einnahm. Wie Art. 26.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 48 Kron. und 2 Bz.	639. e.
28.	1583.	Einnahm. Wie Art. 26.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 48 Kron. und 2 Bz.	661. e.
29.	1584.	Einnahm. Wie Art. 26.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 51 Kron. und 2 Bz.	687. g.
30.	1585.	Einnahm. Wie Art. 26.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 48 Kron. und 2 Bz.	720. h.
31.	1586.	Einnahm. Wie Art. 26.; ferner Ueberschuß der Bußenrechnung zu Luggarus 21 Kron. (zusammen 1261 Kron.).	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Krn. (98 Krn. 84 Krz.); 48 Krn. u. 2 Bz. u. an verschied. and. Posten 548 Krn. (zusammen 694 Krn. 94 Krz.).	746. i.

2. Justizsachen.

Art. 32. (1566). Die Sazung vom Jahr 1561 über Berechtigung von Todtschlägen wird dahin gemildert: Die Verwandten eines Todtschlägers können innerhalb des Termins der drei Vorladungen für denselben Antwort geben und durch die Obrigkeit Kundschaft einnehmen lassen; wenn aber während des angegebenen Termins niemand erschienen ist, so soll niemand mehr angehört werden. Dagegen werden die andern Artikel über malefizische Sachen in Kraft belassen. Absch. 270. a. — **33** (1584). Bezüglich der Anstände zwischen der Commune Luggarus und der Commune „Verizino" (?Aurigeno) im Mainthal wird nach Einsichtnahme des Landsteuerbuchs und vieler Lehenbriefe, Urtheile, Kaufbriefe u. a. m. gesprochen: Vom Berg Dunzio bis zur „Forcorella", „wie es die von Luggarus gemäß des Lehenbriefs als ihr Territorium ansprechen", soll der Landvogt von Luggarus als hohe Obrigkeit die malefizischen Sachen zu entscheiden haben; die niedere Gerichtsbarkeit aber soll der Landvogt im Mainthal ausüben; die von Verizino sollen denen von Luggarus von dem streitigen Berg Dunzio jährlich 15 Kronen Steuer zu bezahlen schuldig sein, die Landschaft Luggarus aber soll für schon verfallene Steuern nichts ansprechen; hinsichtlich der Nuzung von Waiden, Streue, Holz, Laub u. s. w. soll es wie von Alters her bleiben; jede Partei trägt ihre erlittenen Kosten an sich; die während dieses Streithandels gegenseitig vorgefallenen Beleidigungen sollen aufgehoben und vergessen sein. — Dieser Spruch wird von beiden Parteien angenommen, nur erheben die von Luggarus Bedenken gegen den Artikel betreffend die niedern Gerichte. Absch. 668. a. — **34.** (1586). In Bezug auf das Erbrecht zu Luggarus und im Mainthal wird verordnet, daß Schwestern und Schwesterkinder ihren Bruder, beziehungsweise Oheim, beerben sollen. —

Diese Verordnung wird in den Abschied genommen, damit jeder, der sich über kurz oder lang auf die Statuten berufen wollte, abgewiesen werde. Absch. 755. m.

3. Hochwälder.

Art. 35. (1571). Da in den Herrschaften Luggarus und Mainthal durch die Communen die Hochwälder, und zwar einige auf viele hundert Jahre, verliehen und dann gefällt worden sind und einige Gesandten den Auftrag haben, sich zu erkundigen, mit welchem Rechte die Communen solches thun, weil sonst allenthalben die Hochwälder der Obrigkeit gehören, so werden nun die Communen darüber angefragt. Diese antworten, daß sie zwar über ihre Befugniß keine Schriften besizen, daß aber dieses stets nicht allein bei ihnen, sondern auch in Livinen, Bollenz, Misox, Vigezzo und allenthalben diesseits des Gebirges üblich gewesen sei und daß viele tausend Personen an den Bettelstab gebracht würden, wenn man ihnen dieses Recht nehmen wollte; und weil die Eidgenossen bei Eroberung dieses Landes ihnen versprochen haben, sie bei ihren alten Rechten, Freiheiten und Bräuchen bleiben zu lassen, so bitten sie unterthänigst, keine Neuerung vorzunehmen.— Wird ad referendum genommen. Absch. 379. d. — **36.** Auf dem lezten Tag zu Luggarus war ad referendum genommen worden, daß einige Communen in den Landschaften Luggarus und Mainthal ihre Wälder auf eine Anzahl Jahre verkaufen, abholzen und Holz und Kohlen nach Mayland führen, während die Mayländer den eidgenössischen Unterthanen keinen feilen Kauf gestatten; da man damals von der Ansicht ausgegangen war, daß die Communen dazu nicht befugt seien, sondern daß solche Hölzer den Eidgenossen eigenthümlich zugehören, wurde die Sache in den Abschied genommen. Nun bittet Baptista de Badis für sich und im Namen seines Bruders Hieronimus, man möchte ihnen den von ihrem Vater ererbten Wald nuzen lassen, damit sie wieder zu ihrem ausgelegten Geld kommen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 384. u. — **37.** (1572). Da die Gesandten mit Instructionen bezüglich der Hochwälder versehen, die Parteien aber ungeachtet wiederholter Ermahnungen nicht erschienen sind, so werden diese bei 100 Kronen Buße auf künftige Tagleistung zu Baden geladen. Absch. 398. h. — **38.** Baptista de Badis von Luggarus, jezt in Zürich wohnhaft, meldet, daß vor vielen Jahren sein Vater ein Stük Wald von drei Gemeinden, die denselben ehedem genuzet, gekauft habe, daß die drei Gemeinden auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus vor die eidgenössischen Gesandten zur Verantwortung citiert worden, warum und mit welchem Recht sie diese Hochwälder verkauft haben, daß dort die drei Gemeinden erläutert, wie dieser Verkauf ihnen zum großen Vortheil gereiche, daß die Gesandten jedoch damals die Sache in den Abschied genommen haben und daß er nun um willfährige Antwort bitte. Weil aber die Boten der meisten Orte darüber nicht instruiert sind, wird das Gesuch wieder in den Abschied genommen. Absch. 406. b. — **39.** (1573). Zürich soll seinem ennetbirgischen Gesandten den Auftrag ertheilen, auf der Jahrrechnung zu Luggarus den Antrag zu stellen, daß von den den XII Orten gehörigen Hochwäldern in Zukunft nichts mehr ohne Vorwissen dieser Orte oder ihrer Gesandten verkauft werde. Absch. 415. v.

4. Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 40. (1578). Da in Erfahrung gebracht worden, daß in der Landschaft und im Fleken Luggarus und im Mainthal einige zu sein scheinen, welche unter dem Vorwand der Minderjährigkeit die hl. Sacramente zu empfangen unterlassen, und daß einige Communen und Personen Kirchengüter mißbrau-

chen, so werden auf den Rath des Erzpriesters und des ältern Landschreibers alle Pfarrer und Chorherren vorbeschieden, um sich bei ihnen über die Widerspenstigen zu erkundigen. Leztere werden dann zu Handen der Kammer bestraft mit der fernern Verpflichtung, am Mariä Himmelfahrtsfest auf dem Stein zu Luggarus, wo an diesem Tag vollkommener Ablaß sein wird, christlichen Gehorsam zu erstatten und darüber dem Landschreiber und den Fiscalen glaubwürdige Scheine zu bringen. Die Hartnäkigen und Ungehorsamen sollen aus dem Land verwiesen werden. Absch. 544. q. — **41.** Alle, welche der Nachlässigkeit oder Unredlichkeit bei Verwaltung von Kirchengütern verdächtig sind, werden vorbeschieden und je nach Befinden zu Handen der Kammer bestraft. Der Erzpriester, der alte Landschreiber und die Fiscale werden beauftragt, über die noch unentschiedenen Fälle sich genau zu erkundigen, alles zu verzeichnen und dann den Gesandten der VII katholischen Orte auf nächster Jahrrechnung vorzulegen. Es wird auch verordnet, daß in Zukunft alle Kirchenvögte in der ganzen Landschaft Luggarus den Communen in Gegenwart des Erzpriesters, Landschreibers und der Fiscale jährlich Rechnung ablegen sollen; sollte etwas unrichtiges zum Vorschein kommen, so sollen sie es vor die Gesandten der VII katholischen Orte bringen.— Da auch die Priester im Mainthal Beschwerden haben, wird verordnet, daß beide Landschreiber zu Luggarus und im Mainthal beförderlichst von den Kirchenvögten Rechnung abnehmen und über den Befund auf künftiger Jahrrechnung berichten sollen. Absch. 544. r.

Luggarus oder Locarno.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Verzeichniß der Landvögte, Statthalter und Landschreiber.

Landvögte.

Art. 42.	**1556.**	Uri.	Heinrich Püntiner.
	1558.	Zug.	Georg Schönbrunner.
	1560.	Freiburg.	Georg Praderwan.
	1562.	Bern.	Bartholomäus Ammann.
	1564.	Schwyz.	Melchior Bürgler.
	1566.	Glarus.	Jost Hösli.
	1568.	Solothurn.	Urs Byß.
	1570.	Lucern.	Walther Krepsinger.
	1572.	Unterwalden.	Johann Lussi.
	1574.	Basel.	Marx Russinger.
	1576.	Schaffhausen	Jakob Rudolf.
	1578.	Zürich.	Heinrich Ziegler.
	1580.	Uri.	Sebastian Baldegger.
	1582.	Zug.	Adam Bachmann.
	1584.	Freiburg.	Jakob Römer.
	1586.	Bern.	Peter Hagelstein.

Statthalter.

	1556 — 1560.	Baptista Britzius. Art. 44.
	1561 u. 1562.	Johann Peter Orelli. Art. 44.
	1563 u. 1564.	Tiber „Aplan" (? Appiano). Art. 127.
	1565 u. 1566.	Franz Rusca. Art. 304.
	1567 — 1571.	Bernhard Franzoni. Art. 75.
	1578.	de Badis. Art. 133 der vier enneth. Vogt. überh.

(Andere werden in den Abschieden nicht genannt.)

Landschreiber.

Art. 43.	**1554 — 1561.**	Walther Roll von Uri.
	1561 — 1580.	Balthasar Luchsinger, genant Mürdi, von Schwyz.
	1580 — 1586.	Andreas Lussi von Unterwalden.

b. Statthalter.

Art. 44. (1560). Da der antretende Landvogt, Georg Praderwan von Freiburg, den Johann Peter Orelli zum Statthalter ernannt hat, und da nun Baptista Britzius, der seit achtundzwanzig Jahren dieses Amt treu verwaltet, das Ansuchen stellt, ihn bei diesem Amt bleiben zu lassen, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 106. c. — **45.** (1563). Es waltet ein Anstand zwischen dem Landvogt und Johann Peter Orelli, weil jener diesen von seinem Amt als Statthalter entsezt hat. Da nun verlautet, daß Statthalter Orelli bereits zwei Frauen vergiftet habe, so wird dem Landschreiber aufgetragen, ins geheim darüber Kundschaften aufzunehmen. Absch. 205. z.

c. Fiscale.

Art. 46. (1556). Baptista Rosso von Luggarus bittet um das Fiscal-Amt und übergibt eine Verwendung des abtretenden Landvogts Esaias Räuchli von Zürich, worin dieser erklärt, daß der gegenwärtige Fiscal Meister Kaspar von Aa ganz untauglich geworden sei. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 3. c.— **47.** Ammann Imfeld bittet, man möchte dem Meister Kaspar von Aa die Hälfte des Einkommens des Fiscalamts belassen; Unterwalden werde stets dafür erkenntlich sein. Absch. 4. d — **48.** Baptist Rosso erbietet sich, dem bisherigen Fiscal, dem alten Meister Kaspar von Aa, die Hälfte des Einkommens lebenslänglich zukommen zu lassen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 5. b. — **49.** Man findet, daß es gut wäre, wenn ein Fiscal katholischer Religion angestellt würde; da nun Baptist Rosso, dessen Vater den Eidgenossen so gute Dienste geleistet hat, wegen seines Erbietens gegen Kaspar von Aa bereits die Stimmen einiger Orte erlangt hat und sich nun auch Ammann Wirz für ihn verwendet, so wird über die von dessen Feinden ausgestreute Anschuldigung, daß er lutherisch sei, verhandelt. Absch. 10. f. — **50.** Nach Abgang des Meister Kaspar von Aa von Unterwalden ist das Fiscal-Amt auf der Jahrrechnung zu Baden dem Baptista Rosso, genannt Boschetto, übertragen worden. — Da man nun aber vernimmt, daß derselbe leichtfertig, nicht verschwiegen und noch aus andern Gründen für dieses Amt nicht passend sei, wird Pantasio Vacciocho zum Fiscal ernannt. Darüber beschwert sich der entsezte Rosso. Absch. 13. a.

d. Besoldung und Emolumente der Beamten.

Art. 51. (1556). In Berüksichtigung, daß jeder Arbeiter auf Lohn Anspruch machen kann, werden dem Landschreiber die 6 Kron. für die Ausfertigung der Abschiede auch für dieses Jahr zuerkannt; es wird aber in den Abschied genommen, ob man es auch in Zukunft thun wolle oder nicht. Absch. 13. d. — **52.** Landvogt Räuchli hat dem Landschreiber die Kosten einiger Processe über Todtschläger, aus deren Vermögen nichts erhältlich gewesen, aus dem Kammergeld bezahlt; da man aber der Ansicht ist, daß die Landschreiber ohnehin gute Besoldung haben, so wird in den Abschied genommen, ob man es dabei lassen wolle oder nicht. Absch. 13. f. — **53.** (1557). Jeder Bote gibt seinem „Knecht" die üblichen 6 Kron. mit dem Vorbehalt, daß selbe wieder zurükgegeben werden müssen, wenn es den Obern nicht gefällig wäre. Absch. 37. h. — **54.** (1558). Es wird berichtet, daß ein Streit zwischen dem abtretenden Landvogt Püntiner und dem antretenden Landvogt Schönbrunner entstanden sei, indem der leztere behaupte, daß die nach Johanni vorkommenden Frevel ihm zu bestrafen zustehen, während der erstere sich auf die bisherige Uebung beruft, gemäß welcher der abtretende Landvogt im Posseß bleibe, bis der antretende geschworen habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 66 mm. — **55.** (1559). Bezüglich dieses Anstandes wird entschieden: Die vor Johanni verfallenen Gefälle und Bußen sollen dem alt-Landvogt, die seither verfallenen aber dem neuen Landvogt einzuziehen zustehen; auf St. Johannes Abend (23. Juni) soll stets das Amt des abtretenden Landvogts aufhören, und auf St. Johannestag das des antretenden angehen. Absch. 72. ii. — **56.** (1568). Schwyz macht Anzug, daß unter dem Landvogt, den es „lezte Jahre" nach Luggarus gegeben, einige Todtschläge vorgekommen und daß dann später die als Todtschläger Verbannten wiederum liberiert worden seien; es glaube nun aber, daß dieses dem Landvogt nicht zum Nachtheil gereichen dürfe und daß derselbe für seinen Antheil an der gesprochenen Buße entschädigt werden müsse. — Da die Mehrheit der Gesandten darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. Absch. 313. kk. — **57.** (1571). Die Verwendung der Gesandten von Solothurn für alt-Landvogt Byß,

man möchte demselben dazu behülflich sein, daß ihm die für Verleihung der Propstei zu St. Katharina an den jungen Orelli noch ausstehende Verehrung zu Theil werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 377. cc. — **58.** Da man bezüglich dieser Reclamation in Erfahrung gebracht hat, daß diese Verehrung sich auf mindestens 500 Kron. belaufen würde, wird das Gesuch wiederum in den Abschied genommen. Absch. 384. e. — **59.** (1572). Die Angelegenheit wird nochmals ad instruendum genommen. Absch. 396. r. – **60.** (1578). Der Canzler von Luggarus meldet: Er sei sammt dem alt-Sekelmeister Orelli von Ort zu Ort geritten, um die Decrete, Sazungen, Capitel, Freiheiten, Statuten und Gewohnheiten der Landschaft bestätigen zu lassen; damit den täglich vorkommenden Mißverständnissen abgeholfen werde, bitte er nun im Namen der Landschaft, man möchte festsezen, wie viel eine Partei, die ihn auf „Stöße und Spänne" berufe, ihm für die Gänge geben soll, da man ja auch für das Mainthal eine solche Verordnung erlassen habe. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 531. h.

e. Klagen gegen Beamte.

Art. 61. (1556). Walther Roll, Schreiber zu Luggarus, sendet eine Verantwortung (datiert aus Mayland vom 4. Februar) nach Lucern und bedauert, daß er mit den Gesandten nicht habe nach Rom reisen können. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 3. g. — **62.** Beschwerde des Walther Roll über seine Absezung, und Entschädigungsforderung. Schwyz und Solothurn werden mit näherm Untersuch des Handels beauftragt. (S. d. Absch. 11. x.). — **63.** (1561). Ein gewisser Mozzanello führt Beschwerde, daß der Landvogt ihn auf eine falsche Anklage hin lange gefangen gehalten und endlich nach Bezahlung der Gefangenschaftskosten freigesprochen und daß während seiner Gefangenschaft der Statthalter mit falschen Vorgaben seiner Frau 213 Kron. abgepreßt habe, und bittet um Rath und Hülfe, damit er wieder zu dem seinigen gelange. — Daher werden der alt-Statthalter, der Landschreiber und der Fiscal beauftragt, die Sache zu untersuchen; der Statthalter Johann Peter Orelli soll sich auf künftiger Jahrrechnung zu Baden verantworten. Absch. 128. s. — **64.** (1566). Landammann Reding von Schwyz meldet, daß der Landschreiber Balthasar Mürdi hergekommen wäre, sich über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verantworten, wenn seine vielen Geschäfte es ihm erlaubt hätten; derselbe bitte, man möchte es ihm mittheilen, wenn seinetwegen etwas an die Orte gelangen sollte, indem er sich genügend rechtfertigen zu können hoffe. — Wird ad referendum genommen. Absch. 268. g. — **65.** Der antretende Landvogt Hösli bittet, man möchte ihn zur Verantwortung kommen lassen, wenn jemand ihn oder seine Amtsleute verläumden oder verklagen sollte. Absch. 270. h. — **66.** Der abtretende Landvogt Bürgler, der Landschreiber Balthasar Mürdi und der Fiscal beschweren sich über die Verläumdungen des Zanette Ferscheia und des Kaminfegers, als ob sie gegen selbe während ihres Processes tyrannisch verfahren seien, und begehren strengen Untersuch, damit entweder sie selbst, wenn sie es verdient haben, oder ihre Ankläger bestraft werden. Auf eine erlassene Bekanntmachung in der ganzen Landschaft, ob jemand sich über sie zu beklagen habe, erscheint kein Kläger, vielmehr kommen Abgeordnete der Landschaft Mainthal sowie aller Communen und Gerichte von Luggarus, um zu bezeugen, wie der Landvogt und seine Amtsleute sich zu allgemeiner Zufriedenheit verhalten. — Man gibt sich mit ihrer Verantwortung zufrieden. Absch. 270. i — **67.** (1567). Der Landschreiber und der Fiscal verantworten sich genügend über die auf lezter Tagsazung gegen sie vorgebrachten Klagen. Absch. 284. u. — **68** Schwyz bittet, man möchte dem Landschreiber Mürdi in Bezug auf die unbilligen Klagen seiner Gegner zum Recht verhelfen. Absch. 284. pp. — **69.** (1576).

Mürdi übersendet an die V katholischen Orte eine Rechtfertigungsschrift über die gegen ihn vorgebrachten ehrverletzenden Anklagen. — Seine Verantwortung befriedigt. Absch. 494. l.

f. Landvogteiwohnung (Schloß).

Art. 70. (1567). Bernhard „Franschon" (Franzoni), Dolmetsch im Mainthal, bittet um die Bewilligung, ein Haus auf dem vor dem Schloß zu Luggarus gekauften Plaz bauen zu dürfen. — Weil aber ein solcher Bau dem Landvogt die Aussicht gegen das Dorf und den Zeitthurm benehmen würde und weil Andere mit gleichartigen Gesuchen einkommen möchten, während sie doch ihre Pläze um das Schloß nur für die geringe Summe von 280 Kron. gekauft haben, so wird die Bewilligung nicht ertheilt. Absch. 290. b.— **71**. In Betreff des Gesuchs des Dolmetsch Franzoni findet man, daß der Bittsteller abgewiesen werden soll. Es wird nun an den Landschreiber geschrieben, er soll die betreffenden Kaufbriefe nach Lucern senden. Absch. 291. e. — **72**. Das Gesuch um eine Baubewilligung auf den vom Schloß Luggarus verkauften Gärten, Befestigungswerken u. a. m. wird wieder in den Abschied genommen, weil man darüber nicht instruiert ist. Absch. 296. c. — **73**. Die Angelegenheit wegen der Baute vor dem Schloß wird wiederum in den Abschied genommen und soll auf künftigem Tag zu Baden angeregt werden, damit die angefangenen Arbeiten eingestellt werden. Absch. 298. b. — **74**. In Betreff der dem Schreiber im Mainthal von den ennetbirgischen Gesandten ertheilten Bewilligung, vor dem Schloß zu Luggarus ein Haus bauen zu dürfen, wird nun an den Landvogt der Befehl erlassen, er soll jene Baubewilligung sich zurükgeben lassen und cassieren und dem Schreiber anzeigen, daß man dort nichts bauen lasse; ferner soll er denen, welche vor einigen Jahren zum Schloß gehörige Pläze gekauft haben, verbieten, ihre dortigen Gebäude zu erhöhen. Absch. 299. d. — **75**. (1568). Die Erben des alt-Statthalters im Mainthal bitten um Bestätigung der Bewilligung, auf dem vor dem Schloß zu Luggarus gekauften Plaze bauen zu dürfen. Obschon nun die meisten Orte der Ansicht sind, daß man auf benanntem Plaz zu bauen nicht gestatten und schon angefangene Bauten nicht erhöhen lassen sollte, so wird das Gesuch dennoch, weil für den Plaz eine bedeutende Summe bezahlt worden, ad instruendum genommen. Absch. 313. gg. — **76**. (1569). Auf voriger Tagleistung wurde der Auftrag ertheilt, den Kaufbrief in Betreff des Schlosses zu Luggarus, sowie die Pläze und was vom Schloß verkauft worden, näher zu untersuchen. Nun findet man, daß der Kaufpreis auch gar zu gering und daß der Verkauf in einigen Beziehungen sehr nachtheilig sei; deßhalb wird verfügt, daß das Gärtchen dem Landweibel zu seinem Gebrauch übergeben und daß die Straße bis zum Weiher wieder geöffnet werden solle, damit man in Feuersnoth zum Wasser gelangen kann. Absch. 337. b. — **77** Die Gesandten, welche auf dem Span zwischen Luggarus und Bellenz gewesen, berichten, daß der Verkauf einiger Pläze beim Schloß viel zu wohlfeil gewesen und in einigen Punkten höchst nachtheilig sei, und beantragen einige Modificationen. — Es wird daher an den Landvogt darüber geschrieben. Absch. 339. l. — **78**. (1570). Es wird abermals Anzug gemacht, daß Statthalter Franzoni sich unterstanden habe, beim Schloß zu Luggarus ein Haus zu bauen, daß aber die regierenden Orte dieses nicht gestatten, sondern das Stük wieder zum Schloß ziehen wollen. — Weil nun dieser Handel schon früher in den Abschied genommen worden, so läßt man es dabei bleiben. Absch. 367. bb. — **79**. (1571). Die Erben des alt-Statthalters Hans Franzoni bitten, ihnen entweder das für einen Theil des Schlosses zu Luggarus ausgegebene Geld zurükzuerstatten, oder aber ihnen zu erlauben, daselbst zu bauen. — Das Gesuch wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 371. m.

2. Kammerrechnung.

a. Bußenrechnung.

Art.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	Rükschlag.	Absch.
80. 1556.	256½ Kr. 16 Pfd.	157 Kr. 2 Pfd. 8 Krz.	14 Kr. — Pfd.	— Kr. — Schl. — Agst.	13. i.
80b. 1557.	90½ „ — „	98½ Kr. 9 Schl. 4 A.	— —	38 „ 3 „ 4 „	14.
81. 1558.	127 Kr. 1 fl. 18 β. 2 A.	89 Kr. 5 „ 2 „	— —	4 „ weniger 7 Schl.	58. i.
82. 1559.	— — —	— — —	— —	31 „	77. d.
83. 1560.	277 Krn.	409 „ 1 Pfd. 1 Krz.	— —	225 „ 19 Krz.	106. f.
84. 1562.	275½ Krn. 2 Pfd.	172 „ 10 „	10 „ 11 „	— —	168. d.
85. 1563.	94½ „	140 „ 20 Krz	— —	77 „ 20 „	198. o.
86. 1564.	186 Kr. 4 Pfd. 4 Krz.	280 „ 4 Pfd.	— —	123 „ 3 Pfd. 19 Krz.	230. o.
87. 1565.	216 „ wenig. 21 „	107 „ 8 „ 5 Krz.	37 „	— —	251. e.
88. 1566.	419 „ 10 Pfd.	187 „	102 „	— —	270. l.
89. 1567.	581 „	220 „	167 „	— —	290. h.
90. 1568.	523 „	318 „	80 „	— —	314. g.
91. 1569.	222 „ 10 „	188 „ 1 „ 3 „	— —	40 „ 6 „	342. l.
92. 1570.	700 „	236 „ 2 „	228 „ 6 „	— —	363. b.
93. 1571.	520 „	321 „	25 „	— —	379. h.
94. 1572.	716 „ 10 „ 5 „	414 „ 11 „ 2 „	61 „ 5 „	— —	398. l.
95. 1573.	194 „	79 „ 11 „	45 „ 5 „	— —	420. m.
96. 1574.	294 „ 6 „	184 „ 1 „ 8 Schl.	12 „ 2 ℔ 2 Krz.	— —	442. e.
97. 1575.	305 „ 9 „	157 „	46 „	— —	468. c.
98. 1576.	429 „	203 „ 4 „	82 „ 8 „	— —	498. g.
99. 1577.	323 „ 7 „ 2 „	164 „	51 „ 9 „ 2 „	— —	517. g.
100. 1578.	390 „ 4 „	211 „ 1 „	49 „ 2 „	— —	544. g.
101. 1579.	159 „ 3 „	95 „	11 „ 2 „	— —	568. m.
102. 1580.	236 „ 3 „	375 „ 4 Krz.	— —	218 „ 14 Krz.	592. h.
103. 1581.	221 „ 4 „	113 „ 3 Pfd.	34 „ 1 „ 3 „	— —	616. d.
104. 1582.	103 „	111 „	— —	42 „	639. g.
105. 1583.	263 „	125 „ 18 „	30 „ 3 „	— —	661. f.
106. 1584.	— — —	— — —	— —	— —	720. k.
107. 1585.	237 „	132 „	26 „	— —	720. i.
108. 1586.	263 „	154 „	21 „	— —	746. k.

Anmerkungen. Die Rechnung des Jahres 1561 konnte nicht aufgefunden werden; jene des Jahres 1584 wurde genehmigt, ohne daß deren Resultat näher angegeben wird.

Die zwei erstern Anmerkungen zu den Bußenrechnungen der Landvogtei Lauis, sowie die dortigen Angaben der Geldverhältnisse sind auch auf vorstehende Rechnungen anzuwenden.

b. Verschiedene Rechnungssachen.

Art. 109. (1558). Gemäß eines auf der Jahrrechnung zu Baden gefaßten Beschlusses wird mit Ritter Roll bezüglich seiner Ansprachen für Proceßkosten u. a. m. abgerechnet; die ihm gut gesprochenen 80 Kronen werden ihm auf die Zollkasse angewiesen. Absch. 58. a. — **110.** Da in der Rechnung des abtretenden Landvogts Püntiner vorkömmt, daß er einen Todtschläger für 20 Kron. liberiert hat, so wird dieses in den Abschied genommen, um zu untersuchen, ob dieses nicht gegen die zu Baden erlassene Verordnung sei.— Der Landvogt verantwortet sich hierüber. Absch. 58. b. — **111.** (1560). Der in Beschlag genommene Nachlaß des zu Luggarus hingerichteten Bartolini beträgt 2852 Kronen, wovon nach Abzug des dem Landvogt gehörenden dritten Theils noch 1947 Kronen in baar der Kammer zufallen. Absch. 106. h. — **112.** (1561). Die Forderung des Landvogts von 21 Kronen für seinen Ritt nach Baden wird in den Abschied genommen. Absch. 135. h — **113.** (1563). Die Reclamationen des frühern Landvogts Praderwan für vier Anforderungen, die ihm von seiner Amtsverwaltung her schuldig geblieben sind, werden in den Abschied genommen. Absch. 198. a. — **114.** Die Anforderungen der alt-Landvögte Püntiner und Schönbrunner an die Kammer werden in den Abschied genommen. Absch. 198. k. — **115.** Alt-Landvogt Praderwan erneuert sein Gesuch um Entschädigung für seine Anforderungen im Betrag von 165 Kronen und 32 Pfund von der Zeit her, da er Landvogt zu Luggarus gewesen. — Da die Instructionen ungleich sind, da man aber auch nicht billig findet, daß er Schaden leiden sollte, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden, wie man ihm zur Bezahlung verhelfen wolle. Absch. 205. t. — **116.** Die beiden alt-Landvögte Püntiner und Schönbrunner werden aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich zu begründen. Es soll in Zukunft den Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen anbefohlen werden, stets die Landvögte zu bezahlen, wenn sie laut ihrer Rechnung etwas zu fordern haben, damit man solche Sachen nicht erst auf den Tagen herumziehen muß. Absch. 205. y.— **117.** (1564). Da die Anforderungen der alt-Landvögte Püntiner, Schönbrunner und Praderwan von verfallenen Bußen herrühren, die der Fiscal einzuziehen versäumt hatte, und man aber nicht für gut findet, den Landvögten ihren Antheil an ausstehenden Bußen zu bezahlen, bevor diese eingegangen sind, so wird dem Fiscal mit allem Ernst befohlen, er soll bei Verlurst seines Amtes alle Exstanzen einziehen und der Kammer sowohl als den Amtsleuten ihren Antheil daran zustellen und in Zukunft die Bußen nicht mehr also ausstehen lassen. Absch. 213. n. — **118.** Der lezte Beschluß in Betreff der Anforderungen von alt-Landvögten wird bestätigt. Daher sollen die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen angewiesen werden, darauf zu halten, daß abtretende Landvögte, was sie bei der Rechnungsablage etwa schuldig bleiben, berichtigen, und daß, was sie zu fordern haben, ihnen sogleich vergütet werde, damit solche Forderungen in den Abschieden nicht mehr herumgezogen werden müssen. Ueber Bußen und Frevel, welche von einem Landvogt während seiner Regierung nicht eingezogen worden sind, soll später weder Red' noch Antwort gegeben werden. Absch. 219. d. — **119.** Der Landvogt wird beauftragt, die 59 Kronen, welche Vogt Praderwan für Maßregeln zu seiner Sicherheit ausgegeben hat, von den Anstiftern der Unruhen einzuziehen und dem Praderwan zuzustellen, oder dann die Summe von der Landschaft mit Rükgriffsrecht auf die Anstifter zu erheben, damit selbe in Zukunft den Landvogt zu schirmen wisse. Absch. 219. e. — **120.** Ein Gesuch des Gesandten von Solothurn, dem alt-Landvogt Surb gemäß Abschied vom Januar die ihm noch ausstehenden 7 Kronen, herrührend vom Proceß des hingerichteten Peter Boner, aus der Kammer zu vergüten, und eine Anforderung von 20 Kronen des

Landschreibers im Mainthal werden ad referendum genommen. Absch. 230. c. — **121**. Der eingerissene Mißbrauch, daß die Landvögte bei Geldbußen ihren dritten Theil pünktlich einziehen, dagegen an die Kammer nur etwas weniges verabfolgen, wird einstimmig abgeschafft. Absch. 230. d. — **122**. Dem alt-Landvogt Praderwan wird aufgetragen, bezüglich seiner Forderung mit dem Fiscal abzurechnen. Laut der nun vorgenommenen Abrechnung ergibt sich, daß er noch 90 Kronen zu fordern hat. Diese sowohl, als seine noch nachträglich gemachten Forderungen, werden in den Abschied genommen. Absch. 230. e. — **123**. Das erneuerte Gesuch Praderwans um Berichtigung seiner Forderungen für noch ausstehende Bußen, Reisen, Verpflegung u. a. m. wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 235. k. — **124**. (1565). Alt-Landvogt Ammann begehrt Entschädigung für sich und seinen Landweibel für die Mühe und Auslagen, die sie wegen der Mayländer gehabt haben, welche er gemäß Auftrag gefangen gesezt, die aber auf lezter Jahrrechnung liberiert worden sind. — Daher wird verfügt, daß jedes Ort seinen Gesandten auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung Auftrag ertheile, dem Ammann seine Auslagen und dem Landweibel seine Anforderung von 38 Kronen ohne weiters zu bezahlen. Absch. 244 r. — **125**. Weil wegen dieser Ansprachen Ammanns 200 Kronen beim Landvogt zu Baden hinterlegt sind, wird der Handel auf künftige Tagsazung zu Baden verschoben, damit er aus dieser Summe bezahlt werde. Absch. 251. g. — **126**. (1566). Ueber die Entschädigungsforderung des alt-Landvogts Ammann kann dermalen nicht eingetreten werden, theils weil kein näherer Bericht vorliegt, theils weil seine jezige Forderung größer ist, als seine Rechnung vom Jahr 1564 angibt. Absch. 270. c. — **127**. Tiber Aplan, des alt-Landvogts B. Ammann Statthalter, gibt eine Forderung von 450 Kron. ein, die er wegen einer Hinrichtung ausgegeben haben will. Da man aber nicht weiß, ob diese Summe in der von Ammann gestellten Ansprache inbegriffen ist, wird der Handel in den Abschied genommen, bis dieser eine specificierte Rechnung seiner Ansprachen eingegeben haben wird. Absch. 270. f. — **128**. Der Landschreiber legt über seine Anforderungen für Processe, Bauten, Reiseauslagen u. a. m. im Betrag von 142 Kronen, die ihm seit dem Jahr 1560 jedes Jahr auf ausstehende Bußen oder auf der Kammer verfallende Güter verzeigt wurden, Rechnung ab. Auf sein Gesuch wird ihm eine Bescheinigung darüber ausgestellt. Absch. 270. g.— **129**. (1567). Den Gesandten auf die Jahrrechnung nach Luggarus soll der Auftrag ertheilt werden, dem alt-Landvogt Ammann und dem Landweibel ihre Auslagen beim Proceß mit Franz Negri zu vergüten, sofern eine specificierte Rechnung vorgelegt wird. Absch. 284. k. — **130**. Mit alt-Landvogt Ammann wird nunmehr abgerechnet; die ihm zu gut kommende Summe beträgt $172^1/_2$ Kronen und die Anforderung des Weibels 38 Kronen. Absch. 290. c. — **131**. (1569). Laut Rechnung des alten Fiscals belaufen sich dessen Ausgaben auf 117 Kronen 13 Kreuzer, in welcher Summe 186 Pfd. für Zehrungskosten der Gesandten zu Magadino und für Schiffung verrechnet sind. Absch. 342. g. — **132**. Die Auslagen des Landvogts und des Landschreibers für Bauten, im Betrag von 217 Kronen, werden ihnen auf den Erlös von der Kammer verfallenen Gütern angewiesen; sollten leztere nicht verkauft werden, will man sie künftiges Jahr bezahlen. Absch. 342. h. — **133**. (1576). Da die Landvögte vieler Personen Leib und Gut der Kammer zuerkennen, aber wenig davon in die Rechnungen kömmt, so wird der Antrag, eine Verordnung darüber zu erlassen, in den Abschied genommen. Absch. 498. e. — **134**. (1577). Alt-Landvogt Rudela verabfolgt an jedes der XII Orte 12 Sonnenkronen. Absch. 515. u.— **135**. (1584). Alt-Landvogt Sebastian Baldegger von Uri beschwert sich, daß man einen Posten in seiner Rechnung, betreffend Entschädigung für gehabte Kosten wegen der Banditen, nicht habe anerkennen wollen. — Es

wird darauf erkennt: Die Boten auf nächster Jahrrechnung zu Lauis sollen dem Landvogt beholfen sein, daß ihm die 26 Kronen vergütet werden. Absch. 671. n. — **136.** Der abtretende Landvogt Bachmann entschuldigt sich, daß er jezt nicht Rechnung ablegen könne, indem sein Fiscal zu Luggarus an der Pestilenz krank liege, und bittet, ihm für Ablage seiner Rechnung Zeit und Ort zu bestimmen.— Wird in den Abschied genommen. Absch. 687. c. — **137.** (1585). Dem Gesandten von Zug wird in den Abschied gegeben, daß seine Obern dem alt-Landvogt Bachmann anbefehlen sollen, auf künftiger Jahrrechnung zu Baden über seine Amtsverwaltung Rechnung abzulegen. Absch. 707. d. — **138.** Zug wird beauftragt, den Bachmann dazu anzuhalten, daß er sich auf künftigen Dienstag hier einfinde, um Rechnung abzulegen, indem alsdann die VII katholischen, als die Mehrheit der XII Orte, hier zusammenkommen werden. Absch. 710. f. — **139.** Vogt Bachmann entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben, vorbringend, daß er noch einige Urtheile oder Appellationen zu erledigen habe. — Es wird erkennt, daß er auf der Jahrrechnung zu Luggarus seine Rechnung ablegen soll. Man findet es jedoch nicht am Plaz, daß ein Landvogt, nachdem er schon Jahr und Tag abgezogen, noch Geschäfte abthue; dieses wird daher auf nächsten Tag zu Baden ad instruendum genommen. Gegen Zug wird das Bedauern ausgedrükt, daß Bachmann der an ihn erlassenen Mahnung so schlecht nachgekommen ist. Absch. 711. g. — **140.** Zug soll den Bachmann dazu anhalten, daß er endlich über seine Amtsverwaltung Rechnung ablege. Absch. 712. b. — **141.** Bachmann beschwert sich über den lezten Beschluß, durch welchen ihm die ausstehenden Appellationen abgesprochen worden sind, und verantwortet sich sodann. Der lezte Beschluß wird aber bestätigt. Absch. 713. b. — **142.** (1586). Die ennetbirgischen Gesandten sollen dem alt-Landvogt Bachmann in den Sachen, wofür er Brief und Siegel und billiges Recht hat, behülflich sein; hinsichtlich der in den Orten ausgemachten Sachen aber, besonders in Betreff der 300 Kron., die dem Spital zu Luggarus zuerkannt worden sind, läßt man es bleiben. Absch. 743. x. — **143.** Nicola Brugulia (nach den Abschieden zu Schwyz und Nidwalden Niklaus „Mariot") von Luggarus hatte auf die gegen ihn erhobene Anklage seine Unschuld an der Folter und durch Kundschaften erwiesen. Da nun der Fiscal ihn um die Buße anspricht, so wird an den Landvogt geschrieben, er soll den armen Gesellen bei seiner Liberation schirmen. Absch. 752. p. — **144.** Auf künftiger ennetbirgischer Jahrrechnung sollen sich die Gesandten erkundigen, ob der alt-Fiscal die 100 Kronen von Nicola Brugulia zu der Kammer Handen eingezogen hat, und sollen, wenn dem also, selbe wieder zurükstellen. Absch. 755. o. — **145.** Da man vernommen hat, daß der Fiscal noch 50 Kronen von Johann Baptist Orelli zu der Kammer Handen empfangen habe, so sollen die Gesandten auch hierüber Erkundigungen einziehen, damit die beiden Summen, wenn sie wirklich verrechnet worden, an die hinterlassenen Kinder des Fiscals aus der Kammer vergütet werden. Absch. 758. n.

3. Marchen. Marchstreit mit der Grafschaft Bellenz und Anstände über Straßen, Fischenzen, Wuhren, Steuern, Zoll u. a. m.

Art. 146. (1568). Landamman von Pro von Uri meldet: Es walte zwischen der Grafschaft Bellenz und der Landschaft Luggarus ein langwieriger Span über Befahrung der Straße von Bellenz bis an den See, über eine Kaufsrestanz von 200 Kronen, herrührend von dem Abkauf der Fache und Fischenzen am Eingang des See's und über die Marchen zwischen der Grafschaft Bellenz und denen von Magadino; um nun Unruhen oder Blutvergießen zu vermeiden, möchte man die Anstände durch Schieds-

richter berichtigen lassen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber so bald möglich nach Uri schiken, damit dieses die Parteien davon benachrichtigen kann. Absch. 313. II. — **147.** (1569). Bezüglich der schon lange andauernden Anstände zwischen den Bellenzern und Luggarnern wird, nach eingenommenem Augenschein, sowie nach Verhörung der Parteien und Kundschaften, folgendes gesprochen: 1) Die Straße der Bellenzer gegen „Mapp" (?Magadino) soll die rechte Landstraße sein und daher in gehörigen Stand gesezt werden. 2) Die Luggarner zu beiden Seiten des Tessin bis an den See sollen laut Kaufbrief den Bellenzern für die Fischenzen 140 Kronen bezahlen; dagegen werden die Luggarner in ihrer Entschädigungsforderung an die Bellenzer, im Betrag von 8508 Pfund, abgewiesen; der Landvogt zu Luggarus soll eine Bekanntmachung in Betreff des Fischens erlassen. 3) Weil offenbar, wenn der Tessin nicht gehörig eingedämmt wird, in kurzer Zeit das ganze schöne Feld sammt der Landstraße weggespült würde, weßhalb nothwendig Maßregeln getroffen werden müssen, so soll dieses auf künftiger Jahrrechnung zu Baden vorgebracht werden, damit die XII Orte von dort aus Befehle erlassen, wo die Wuhren zu bauen sind und wer dazu in Mitleidenschaft gezogen werden müsse. 4) Betreffend die Anstände zwischen den Bellenzern und den Edlen zu Luggarus, so sollen erstere den Edlen an ihre Ansprache 40 Kron. bezahlen; diese 40 Kron. sammt noch andern 100 Kron. sollen die Edlen von denen, welche am Tessin Güter besizen, einziehen und bis Weihnachten den Bellenzern die 100 Kronen ausrichten. 5) Die Bellenzer sollen von den Gütern, die sie auf dem Gebiet von Luggarus haben, die Landsteuer bezahlen, gleichwie die Luggarner und andere Fremde im Luggarnergebiet auch steuern; ebenso sollen auch die Luggarner von ihren in der Grafschaft Bellenz liegenden Gütern den Bellenzern die Steuer entrichten; ausgenommen sind nur jene, welche beweisen können, daß sie steuerfrei sind. 6) Betreffend den Wald, welchen der Chorherr von Luggarus an einen Luggarner verkaufte, und den abzuholzen die Bellenzer verboten haben, so wird dieser Kauf aufgehoben. 7) Die Zollner sollen von allem, was auf dem Luggarnergebiet gekauft und auf das mayländische Gebiet abgeführt wird, wie bisher den Zoll beziehen. 8) Weil durch die Kundschaften übereinstimmend bezeugt wird, daß die Bellenzer stets oberhalb der Dürren-Mühle gestraft haben und die Luggarner unterhalb, so soll die Grenze des Waidgangs der Bellenzer von dem Marchstein unterhalb des Wassersprungs direct gegen den Anfang der „dürren Güllen", von da bis zum Ende derselben und von hier an den Tessin gehen; die beiden Landschreiber sollen die nöthigen Marchsteine sezen; übrigens soll der Vertrag von 1546 und die darüber gegebene Erläuterung von 1549 bestätigt sein, daher beide Parteien zwischen den Bächen Progero und „Lugnasi" (?Cugnasco) friedlich mit einander zu den bestimmten Zeiten ihr Vieh weiden sollen. 9) Die Luggarner mögen in Deutschland oder wo es ihnen gefällig, Salz kaufen und durch fremde oder einheimische Säumer bis in die Sust zu Bellenz führen, sollen aber den Bellenzern von jedem Saum Salz 5 Lucerner Schilling als Fuhrleit-, Waag- und Sustgeld bezahlen; von da dürfen sie das Salz nach Luggarus, oder wohin es ihnen in den Landvogteien Luggarus und Mainthal gefällig ist, abführen, jedoch nicht weiter. 10) Die Kosten soll jede Partei an sich selbst tragen; was in diesen Händeln sich bisher unfreundliches in Worten oder Werken zugetragen, soll todt und ab sein und keiner Partei an ihrer Ehre schaden. Beider Parteien Anwälte geloben den Gesandten von Uri in die Hand, diese Erkanntniß wahr und fest zu halten. Absch. 337. a. — **148.** Die Gesandten der sechs Orte, welche zu Bellenz und Luggarus gewesen, berichten, daß sie daselbst alle Streitigkeiten beigelegt haben, mit Ausnahme derjenigen über den Durchpaß des deutschen Salzes, worüber übrigens ein gütlicher Artikel entworfen und in den Abschied genommen

worden sei. Nun erklären die Gesandten von Bern, Zug, Basel und Freiburg, daß sie diesen Artikel anzunehmen keine Vollmacht haben und ihn nochmals in den Abschied nehmen müssen. Es wird ihnen nun anempfohlen, binnen vierzehn Tagen nach Zürich zu melden, ob sie auch dazu stimmen, damit die Vertragsbriefe darüber ausgefertigt werden können. Absch. 339. w. — **149.** (1570). Seckelmeister Paul Orelli wünscht, daß endlich die streitigen Landmarchen zwischen Luggarus und Bellenz berichtigt werden und daß man beschließe, es sollen die von Luggarus auf ihrem Gebiet und die von Bellenz auf dem ihrigen eine Ordnung in Betreff des Aezens und des Ueberfahrens mit Vieh aufstellen. — Wird ad instruendum genommen. Uri, Schwyz und Unterwalden sollen ihren Angehörigen von Bellenz dieses ebenfalls mittheilen und sie ermahnen, bis zu Austrag der Sache nichts unfreundliches gegen die Luggarner anzufangen. Absch. 367. l. — **150.** (1571). Zu Berichtigung der Anstände zwischen denen von Luggarus und Bellenz, betreffend Steuern oder eigentlich die Marchen, werden die früher bezeichneten Gesandten beauftragt; auch die drei Orte sollen auf Kosten derer von Bellenz Gesandte dahin abordnen. Werden die Marchen in Richtigkeit gebracht, so weiß dann jeder Theil von selbst, wo er seine Güter zu versteuern hat. Absch. 369. ee. — **151.** Dionysius Quadrinus stellt im Namen der Landschaft das Gesuch, man möchte zu Berichtigung ihres Landmarchstreites gegen Bellenz Burgermeister Kambli, Schultheiß Pfyffer und Landvogt Wyß von Solothurn als Abgeordnete bezeichnen. Um nun größere Kosten zu vermeiden, wird den Landvögten und Commissarien befohlen, nochmals einen Augenschein abzuhalten, die Gewahrsamen beider Parteien zu verhören und diese dann gütlich oder rechtlich zu vereinbaren und, wenn sie allenfalls in ihren Urtheilen zerfallen sollten, alsdann einen Obmann zu erkiesen, damit Frieden und Einigkeit zwischen den Parteien hergestellt werde. — Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 377. c. — **152.** (1572). Der Anstand über die Landmarchen, dessen Beilegung vor einem Jahr den Landvögten und Commissarien zu Luggarus, Bellenz, Mainthal und Riviera war aufgetragen worden, sollte durch einen Rechtsspruch erlediget werden, da eine gütliche Verständigung nicht erhältlich gewesen ist; weil aber die vier Zusäzer in ihren Urtheilen zerfallen waren, wurde Landammann Meggeli von Appenzell zum Obmann erkieset. Nun begehren die von Luggarus, daß man den Meggeli dazu anhalte, seinen rechtlichen Spruch über den Handel zu geben. — Meggeli entschuldigt sich, daß es ihm unmöglich sei, einen rechtlichen Spruch zu fällen, theils weil der Streitgegenstand eigentlich die Obrigkeiten und nicht die Unterthanen berühre, theils weil die Zusäzer in ihren Urtheilen allzuweit von einander abweichen, daß er übrigens, wenn man ihm gütlich zu sprechen erlauben würde, dieses also vollbringen zu können hoffe, daß Obrigkeiten und Parteien befriedigt seien. Diese Erklärung wird ad referendum genommen, damit jedes Ort seinen Entscheid, ob man den Obmann gütlich oder rechtlich sprechen lassen wolle, beförderlichst nach Zürich melde, auf daß dieses den Obmann davon benachrichtigen kann. Absch. 406. e. — **153.** (1573). Anwälte derer von Bellenz begehren ein Schreiben an beide Landschreiber zu Lauis und Luggarus, damit diese laut Urtheil zu Rappersweyl die Marchen zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz berichtigen und die Marchsteine sezen. — Es wird entsprochen. Daneben wollen die drei Orte auf künftigem Tag zu Baden die Sache anregen und über die unbilligen Verzögerungen sich beklagen. Absch. 409. l. — **154.** Weil die Gesandten von Bern und Basel bezüglich dieses Landmarchstreits nicht instruirt sind, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Absch. 415. s. — **155.** Die Landschaft Luggarus bittet um Berichtigung des Landmarchstreits. Nachdem man nun die Marchen vom Wassersprung an bis zum Schwarzenstein genau in Augenschein genommen und die darüber ergangenen Rechtssprüche

(Spruch des W. Krepsinger, Landvogt zu Luggarus, und des K. Gimper, Landvogt im Mainthal, d. d. 22. Decemb. 1571. — Lucern. Exempl. fol. 83.) verhört und den Entscheid des Obmanns, Ammann Meggeli von Appenzell, mangelhaft gefunden hat, wird der Handel ad referendum genommen. Jedes Ort soll seinen Entscheid hierüber beförderlichst an Zürich senden. Zu besserer Erläuterung wird ein Plan der streitigen Gegend von jedem Boten in den Abschied genommen. Absch. 420. h. — **156.** (1574). Die zehn Orte Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen finden es nicht am Plaz, daß Ammann Meggeli über diese Marchanstände, dem eidgenössischen Rechten zuwider, einen dritten Spruch gethan hat. Uri hält die Sache für eine ausgemachte und will an den gesezten Marchsteinen nichts ändern lassen oder aber das Recht darschlagen; Schwyz und Nidwalden sind ohne Instructionen. Die Landschreiber von Lauis und Luggarus, darüber angefragt, warum sie ohne Vorwissen der eidgenössischen Orte die Marchsteine gesezt haben, verantworten sich damit, daß sie von den drei Orten ab einem Tag zu Uri den Befehl dazu erhalten und als gehorsame Diener Folge geleistet haben. Man ist nun der Ansicht, daß die Marchsteine wieder sollen ausgeworfen werden und daß Uri nicht Ursache habe, den Eidgenossen das Recht darzuschlagen. Deßhalb wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 442. c. — **157.** Uri, Schwyz und Nidwalden machen Anzug, daß die von Luggarus dem Urtheil des Landammanns Meggeli, welches dieser über den Marchstreit zwischen Luggarus und Bellenz, gemäß Weisung der eidgenössischen Gesandten vom 6. December 1572, zu Rapperswyl am 18. Januar 1573 erlassen habe, nicht nachkommen wollen und die von Bellenz in noch größere Kosten bringen möchten, ungeachtet die zwei Zusäzer dem Obmann beigetreten; sie begehren, daß man die von Luggarus abweise. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 445. g. — **158.** (1575). Abgeordnete der Landschaft bitten um Eröffnung der Ansichten bezüglich des Spans zwischen ihr und den Bellenzern. Darauf beschließen die Gesandten der neun Orte Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen (der Gesandte von Zürich tritt in Ausstand, weil er einer der Zusäzer gewesen): Da Ammann Meggeli, entgegen den Stimmen der neun Orte, welche die Luggarner ausgebracht, einen dritten Spruch gegeben und da die beiden Landschreiber zu Lauis und Luggarus hinterrüks der zehn Orte auf Befehl der drei Orte (Uri, Schwyz und Nidwalden) die Marchsteine zwischen den beiden Landschaften Luggarus und Bellenz gesezt haben, so sollen die Landschreiber diese Marchsteine wiederum auswerfen; wenn die drei Orte das nicht leiden wollen, so schlagen die zehn Orte ihnen das Recht dar. Absch. 468. a. — **159.** Uri, Schwyz und Nidwalden beschweren sich über diese Verfügung der ennetbirgischen Gesandten und bitten, daß die Marchsteine bis zu Austrag Rechtens wieder eingesezt werden möchten. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 470. f. — **160.** Ueber das Begehren der drei Orte hinsichtlich der streitigen Landmarch soll jeder Gesandte an seine Obern referieren. Absch. 473. c. — **161.** Uri, Schwyz und Nidwalden stellen nochmals das Begehren, man möchte die auf Befehl der ennetbirgischen Gesandten ausgehobenen Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz wieder an ihre Stelle sezen, indem sie dann gern jedem, der eine Ansprache zu haben glaube, Antwort geben werden. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme so bald möglich nach Uri schike. Absch. 474. f. — **162.** Man ist vorzüglich zusammengekommen, um sich über die denen von Bellenz durch Ausheben der Marchsteine zugefügte Schmach zu beklagen, die Wiedereinsezung der Marchsteine an ihren frühern Ort zu begehren und festzusezen, in welches Ort jedes der drei Orte seine Gesandten abordnen soll. Man verständigt sich nun dahin, daß man zuerst zu Lucern, Zug und Glarus entsprechende Schritte

thun und das Resultat unverzüglich einander mittheilen wolle, um dann mit mehr Gewicht bei den übrigen Orten auftreten zu können, ferner, daß Uri Gesandte nach Zürich und Glarus, Schwyz nach Lucern und Zug, Nidwalden nach Obwalden, Bern und Solothurn schiken solle, daß man zuvor bei Ammann Meggeli sich erkundigen müsse, was er in dieser Sache als Obmann für Beschwerden haben werde und ob man auch an seine Obern von Appenzell schreiben solle. Die also in die Orte abgehenden Gesandten sollen dann dort auch vorbringen, wie die Luggarner sich bei den Landammännern Abyberg und Lussi bezüglich dieser Marchsteine entschuldiget und was sie vorgeschlagen haben, wie und wo die Marchsteine gesezt werden sollten. Absch. 477. a. — **163.** (1576). Uri, Schwyz und Unterwalden machen Anzug, daß sie von der Mehrheit der neun Orte die Bewilligung erlangt haben, daß die ausgeworfenen Marchsteine zwischen Luggarus und Bellenz wieder an ihre frühere Stelle gesezt werden und daß sie nun denen, welche das nicht zugeben wollen, das Recht anbieten. Daher wird an den Landschreiber zu Luggarus und an Statthalter Morosino zu Lauis der Befehl erlassen, sie sollen für beförderliche Aufstellung der Marchsteine sorgen. Absch. 488. h. — **164.** Die drei Orte danken dafür, daß die Mehrheit der Orte bewilligt hat, daß die ausgehobenen Marchsteine zwischen Bellenz und Luggarus wieder an Ort und Stelle gesezt werden, und bitten, man möchte diese Sache nunmehr als eine ausgemachte bleiben lassen; sie wiederholen, daß sie denen, welche es nicht geschehen lassen wollen, das Recht darschlagen werden. Absch. 494. m. — **165.** (1578). Da man vernommen hat, daß Landammann Meggeli wegen seines Urtheils als Obmann über den Marchstreit zwischen Luggarus und Bellenz bei seinen Landsleuten sich großen Unwillen zugezogen habe, wird an den Landvogt geschrieben, er soll über den Sachverhalt berichten. Absch. 532. h.

4. Statuten der Landschaft.

Art. 166. (1577). Abgeordnete der Landschaft beklagen sich, daß die Landvögte in etlichen Artikeln, z. B. hinsichtlich der Gefangenen, der kleinen Bußen und des Vertragens von Anständen zwischen Verwandten u. s. w., gegen ihre von den Eidgenossen bestätigten Freiheiten handeln, und bitten um Schuz; sie verlangen ferner, daß man dem Landvogt einige Beisizer für die malefizischen Sachen beiordne, wie es in andern Vogteien auch geschehe, unter Zusicherung, daß sie selbe ohne Kosten der Kammer erhalten werden. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 527. b. (Bestätigung der Freiheiten und Statuten derer von Luggarus: Durch Lucern 22. November, durch Zug 20. December). — **167.** (1586). Weil die Statuten der Landschaft Luggarus noch aus der Zeit stammen, da dieselbe zum Herzogthum Mayland gehörte, und für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passen, so wird den Räthen und der ganzen Landsgemeinde zu Luggarus befohlen, andere Statuten, die den eidgenössischen Verhältnissen entsprechen, zu entwerfen und selbe auf künftiger Jahrrechnung zu Baden vorzulegen, damit man sie nach allfällig daran vorgenommenen Abänderungen ratificieren könne. Absch. 758. o.

5. Steuern.

Art. 168. (1582). Eine Beschwerde des Hans Waldner, Redner von Zürich, im Namen der Waisen des Donat „Varend" von Luggarus über zu hohe Besteuerung in der Commune Meyendorf wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert werden. Absch. 632. l.

6. Justizsachen.

a. Eid.

Art. 169. (1557). **Bisher war es Uebung, den Eid unter Berührung der hl. Schrift zu leisten; nun aber wird beschlossen, daß in Zukunft jeder, der zu schwören hat, einen „gelehrten" Eid zu Gott und den Heiligen schwören müsse.** Absch. 37. d.

b. Civilsachen überhaupt.

Art. 170. (1558). Es wird berichtet, daß der „Vogt der Waisen" seit zwanzig Jahren keine Rechnung mehr abgelegt habe und daß deren Vermögen gefährdet sei. Der Vorschlag nun, daß er alle Jahre vor dem Landvogt Rechnung ablegen soll, wird in den Abschied genommen. In ein anderweitiges Gesuch der Unterthanen zu Luggarus in Bezug auf diese Vögte wird nicht eingetreten. Absch. 58. c. — **171.** (1561). Abgeordnete von Luggarus beschweren sich, daß bei der Liquidation des Nachlasses von solchen, welche mehr Schulden als Güter hinterlassen, häufig zu große Kosten für die Gläubiger erwachsen und daß jeder Landvogt seine Urtheile nach seiner Stadt oder seines Landes Rechten erlasse, und bitten, man möchte ihnen eine Sazung hierüber geben. Das Gesuch wird ad instruendum genommen; ihnen wird befohlen, ihre Statuten auf nächsten Tag nach Baden zu bringen. Absch. 120. y. — **172.** (1563). Abgeordnete der Landschaft Luggarus waren auf lezter Jahrrechnung zu Baden über folgende Punkte an die eidgenössischen Boten gelangt: 1) In Betreff der vor zwei Jahren aufgestellten Sazung, daß der Landvogt, wenn einer wegen eines Vergehens in's Gefängniß kömmt, nicht schuldig sei, den Verwandten des Verhafteten die Ursache der Verhaftung oder den Kläger anzugeben, sondern daß er mit solchen Personen nach Gebühr handeln solle. 2) In Betreff der Capitel über die Bußen. 3) In Betreff des Siegelgelds, welches der Landvogt laut der Capitel anspricht. 4) Daß der Landvogt seinem Eid, die Unterthanen bei ihren Freiheiten und Statuten bleiben zu lassen, nachkommen möge. 5) In Betreff jener, welche sich an die Orte wenden, statt das Urtheil des Landvogts oder der eidgenössischen Boten abzuwarten. — Dieses wird nun in den Abschied genommen. Absch. 198. q. — **173.** (1564). Die beiden Communen Ascona und Losone lassen vorbringen: An die Kosten für Aufrichtung der Capitel haben sie auch ihren Antheil bezahlen müssen, dagegen haben die eidgenössischen Boten den auf dem Korn erhaltenen Gewinn ohne ihr Wissen und Willen an die Kirche verwendet; auch leztes Jahr wieder sei von den eidgenössischen Boten ein Beschluß über Wuhren erlassen worden, der ihren erlangten Urtheilen und dem Vertrag zuwider sei und der, wenn man sie darüber angehört hätte, nicht erfolgt sein würde; sie bitten daher um Verschonung mit solchen Beschwerden und Kosten und um Ertheilung einer Weisung an die ennetbirgischen Boten, keinen Beschluß zu erlassen, ohne zuvor die betreffenden Parteien mit ihren Gewahrsamen angehört zu haben. — Daher wird beschlossen: Jedes Ort soll seinen Boten anbefehlen, es bei dem Vertrag zwischen denen von Luggarus und den Communen Ascona und Losone gänzlich bleiben zu lassen und keine Erkanntniß zu erlassen, bevor sie beider Parteien bezüglichen Gerechtigkeiten angehört, endlich die von Luggarus zu bestrafen, welche solche Erkanntnisse hinterrüks derer von Ascona und Losone ausgebracht haben. Absch. 219. h. — **174.** (1572). Weil die Unterthanen auf den Jahrrechnungen so säumig sind und alle ihre Geschäfte bis auf den lezten Augenblik versparen, wird für die Luggarner eine gleiche Verordnung erlassen, wie lezthin für die Lauiser. Absch. 398. d. — **175.** (1573). Die Landschaft Luggarus begehrt eine Sazung, wie lang alte Schuldbriefe „ungefordert" gelten sollen, d. h. wann sie verjähren. Es wird nun auf Ratification hin verordnet: Wenn eine Schuld innerhalb zehn Jahren nicht eingefordert wird, oder die Briefe nicht

erneuert werden, so sollen solche Schuldbriefe kraftlos sein; für die Waisen wird der Termin auf zwanzig Jahre gesezt; bezüglich der ausländischen Schuldforderungen beläßt man es bei der alten Sazung, welche dreißig Jahre festsezt. Absch. 420. e. — **176.** (1577). Unter andern Freiheiten hatte die Landschaft Luggarus im Jahr 1572 auch die erlangt, daß Blutsverwandte, wenn sie über Vermögenssachen spänig werden, ihren Streit Spruchleuten übergeben müssen und daß es bei deren Spruch ohne alles appellieren zu verbleiben habe. Da nun aber diese Spruchleute und der Obmann bei ihren Urtheilen an keinen Eid gebunden sind, so wird es in den Abschied genommen, um die Obern entscheiden zu lassen, ob sie darüber etwas verfügen wollen. Absch. 517. a. — **177.** (1584). Gemäß Beschluß haben die Gesandten eine Bekanntmachung zu Luggarus erlassen, daß allfällige Appellationen auf einen bestimmten Tag vorzubringen seien. Da nun Landvogt Bachmann diesem zum Troz einen andern Ruf erlassen hat, nämlich daß niemand erscheinen solle, so wird dieses Benehmen ad referendum genommen. Absch. 687. d.— **178.** (1586). Weil die Unterthanen oftmals bei ihren Streitigkeiten sich in die Orte verfügen, ohne ihre Gegenpartei nach Form Rechtens citiert zu haben, und daselbst unwahres vorgeben, so wird dieses in den Abschied genommen, damit dagegen eingeschritten werde. Absch. 746. f. — **179.** In den Statuten der Landschaft steht, daß eine Schwester ihren Bruder nur zur Hälfte beerben könne. Da man aber dieses unbillig findet, wird verordnet, daß die Schwester den Bruder gleichwie der Bruder die Schwester zu beerben habe. Dieses wird in den Abschied genommen, damit die hohe Obrigkeit darüber berichtet werde. Absch. 746. h.

c. Einzelne Civilfälle.

Art. 180. (1556). Alois „Franzos" meldet: Er habe schon vor einigen Jahren unter Vogt Stierli wegen einer Bürgschaft für Frau Martha von Magoria den halben Theil eines Hauses zu Luggarus erhalten; das Urtheil sei in den Jahren 1553 und 1554 bestätigt worden; leztes Jahr aber habe man diese Beschlüsse wieder aufgehoben, entgegen den Statuten, gemäß welchen zwei gleichförmige Urtheile inappellabel seien; er bitte nun, man möchte ihn bei seinen erlangten Urtheilen und Rechten schüzen. — Wird zur Instruierung auf nächste Jahrrechnung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 5. h. — **181.** (1561). Das Testament eines gewissen Thomas Gramatik von Minusio, durch welches zwei frühere Vermächtnisse zu Gunsten seiner beiden Töchter aufgehoben werden, wird bestätigt; allfällige Reclamationen der Familie Donada soll jedes Ort abweisen. Absch. 120. n. — **182.** (1562). Da Bernhard Travel, genannt Culat, ohne Anzeige an seinen Gegner Johann Magoria, ein ergangenes Urtheil appelliert hat, was gegen die Statuten der Landschaft ist, so sollen die Boten auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung bevollmächtigt werden, den Travel nach Verdienen zu strafen. Absch. 159. e. — **183.** (1563). In einem Erbstreite zwischen Bernhard Jarmatio und Peter de Jorio begehrt Hans Peter Sameo Bestätigung eines Testaments. Da man nun nicht weiß, warum die eidgenössischen Boten den aufgerichteten Vertrag und das Urtheil des Landvogts im Mainthal für kraftlos erklärt haben, wird der Handel in den Abschied genommen, um nähere Erkundigungen einzuziehen. Absch. 205. k. — **184.** (1564). Es wird beschlossen, daß von den 270 Kron., welche der Landvogt über die Unkosten von den „Baratzelli" eingezogen hat, der Tochter des Boschetto 150 Kronen für ihre Schändung, dem Vater 50 Kronen an seine Kosten verabfolgt werden sollen und daß das übrige bis auf weitern Bescheid in Handen der Kammer zu verbleiben habe. Beide Parteien sollen übrigens die Sache fortan ruhen lassen. Absch. 230. l. — **185.** Der Sohn des Baptist Boschetto von Luggarus beschwert sich, daß im Ehehandel zwischen dessen Tochter und Andreas „Barratz" bereits drei sich widersprechende Urtheile (zu Baden, zu Luggarus und zu Altorf)

ergangen, daß ihm die Verhörung der Kundschaften des Bartholomä Roboschot und Meineta del Crotto auf lezter Jahrrechnung abgeschlagen und bei Strafe verboten worden sei, diesen Handel wieder anzuregen; er bittet um Rath und Hülfe, um endlich aus der Sache und aus den großen Kosten, die sich bereits auf 3000 Kronen belaufen, zu kommen. — Hierauf wird ihm bewilligt, die Gegenpartei und die beiden Kundschaften auf nächste Tagsazung nach Baden zu citieren. Inzwischen soll sich jedes Ort bei seinen Gesandten erkundigen, aus welchen Gründen sie drei verschiedene Urtheile erlassen haben, und seine Gesandten auf nächste Tagsazung über den Handel instruieren. Absch. 233. c. — **186**. Bern soll den alt-Landvogt Ammann dazu anhalten, daß er, wenn er seinem Versprechen noch nicht nachgekommen ist, die 200 Kron. dem gegenwärtigen Landvogt beförderlich zuschike, damit dieser sie an die Betreffenden verabfolgen könne. Absch. 237. n. — **187**. (1565). Alt-Landvogt Ammann eröffnet: Bei dem Ehehandel zwischen des Boschetto Tochter und dem Barrazzo habe er viele Arbeit und Auslagen gehabt; überdieß sei ihm der Befehl zugekommen, von dem ihm verehrten Gelde 150 Kron. an benannte Tochter und 50 Kron. an deren Vater auszuhändigen; über lezteres habe er sich vor den eidgenössischen Boten beschwert und ihnen denjenigen, von dem er die Verehrung erhalten, vorgestellt, der dann bei seinem Eid bezeuget, daß er nicht dieser, sondern zwei anderer Sachen wegen dem Landvogt das Geschenk gemacht habe; seine Obern haben ihn nun beauftragt, sich hier darüber zu verantworten und ihnen eine Bescheinigung zu bringen, wie es mit dem Geld ergangen; er betheure also hier nochmals, daß er benannten Ehehandels wegen gar keine Verehrung erhalten, daß jener, welcher ihm wegen zwei anderer Sachen eine Verehrung gemacht, mit jener Tochter gar nichts zu schaffen gehabt habe, und erbiete sich 200 Kron. als Sicherheit beim Landvogt zu Baden zu hinterlegen; finde sich, daß er benannten Ehehandels wegen ein Geschenk erhalten, so soll man ihn nach Verdienen strafen. — Seine Verantwortung wird in den Abschied genommen. Absch. 244. q. — **188**. Johann Anton Orelli wird wegen Umtrieben, Eidbruch und Nichthalten eines abgeschlossenen Vertrags gefangen gesezt und um 25 Kron. bestraft mit der Weisung, daß er sich nicht aus der Stadt Baden entferne, bevor er seine Gegenpartei, den Kaminfeger, bezahlt und entschädigt habe.— Gleichzeitig wird, um üble Nachreden zu verhüten, beschlossen, es dürfe in Zukunft kein Ort mehr auf das einseitige Vorbringen der einen Partei hin seine Stimme derselben schriftlich geben und es sollen die ennetbirgischen Landvögte von solchen, welche ohne Anzeige an ihre Gegenpartei an einzelne Orte sich wenden, unnachsichtlich die 50 Kron. Strafe einziehen. Absch. 250. u. — **189**. Alt-Landvogt Ammann verantwortet sich in Betreff des ihm von Barrazzo geschenkten Geldes. Die Mehrheit gibt sich mit der Verantwortung zufrieden, spricht ihn von einer Verbindlichkeit gegen den Boschetto und dessen Tochter frei und stellt ihm die zu Baden hinterlegten 200 Kron. zurük. Der Gesandte von Schwyz stimmt nicht dazu. Absch. 250. cc. — **190**. Ungeachtet wiederholter Vorladungen ist Andreas Barrazzo nicht erschienen, sich über seinen Ehehandel mit der Lucretia Boschetto zu verantworten. Leztere beweist, daß er ihr die Ehe versprochen habe. Daher wird nun erkannt: Die benannten Andreas und Lucretia sollen Eheleute sein; die Lucretia soll an den Andreas eine Aufforderung erlassen, binnen sechs Wochen und drei Tagen zu kommen, um mit ihr hauszuhalten, wie Eheleute zu thun schuldig; erscheint er nicht, so soll alles Vermögen des Andreas der Lucretia zur Benuzung übergeben werden; Andreas wird für seinen Ungehorsam um 100 Kron. zu Handen der Kammer gebüßt; die Lucretia und ihr Vater sollen Kosten und Schaden an sich selbst tragen; weil unter den eingelegten Schriften des Barrazzo falsche Kundschaften sich befinden, so sollen alle entkräftet sein. Absch. 251. i. — **191**. (1568). Da Johann

Anton, des Boschetto Sohn, dem Dr. Johann Muralt „über die Briefe gegangen" ist, verlangt der Gesandte von Zürich, daß derselbe gestraft werde. Dagegen wird von der Mehrheit erkennt: Wenn Muralt oder Andere etwas gegen den Boschetto zu klagen haben, so sollen in Gegenwart der Parteien die Kundschaften zu Uri aufgenommen werden und dann der Handel vor den neuen Landvogt kommen. Absch. 314. i. — **192**. (1569). Michael Benaglia, Kaufmann aus Mayland, führt Klage, daß er von Anton Bologna von Luggarus, dem er für 600 Kron. „gesponnenes Gold" auf Credit gegeben, keine Bezahlung erlangen könne und daß derselbe, obschon er gemäß der Statuten von Luggarus aus der Landschaft verwiesen worden, dennoch von den eidgenössischen Gesandten ein lebenslängliches Geleit erhalten habe.— Obschon man überzeugt ist, daß dieses Geleit nicht ertheilt worden wäre, wenn die Gesandten den Sachverhalt gekannt hätten, so wird der Handel dennoch, weil man sich nicht für befugt hält, ein Urtheil aufzuheben, ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 342. d. — **193**. (1576). Da Landammann von Pro und Ritter Roll von Uri einige Streitigkeiten beigelegt haben, was man für die Kammer nachtheilig hält, so wird in den Abschied genommen, ob man Maßnahmen gegen dergleichen treffen wolle. Absch. 498. c. — **194**. (1577). Auf die Beschwerde der Holzhändler, daß die Mayländer, wenn der Wind das im See befindliche Holz hinuntertreibe, dann dasselbe heimlich und offen, oft mit Gewalt, sich aneignen, wird an den Gubernator zu Mayland und an Pompejus zum Kreuz um Abhülfe geschrieben. Absch. 517. b. — **195**. (1578). Der abtretende Landvogt Rudolf hatte vor einem Jahr einen Kaufmann von Intra, Christoph Carmorin genannt, wegen Verkauf von gefälschtem Tuch in's Gefängniß geworfen, später aber gegen Bürgschaft und gegen ein Geschenk von 20 Kron. an die Frau Landvögtin freigelassen. Im Verlauf des Processes hatte dann der Landvogt von den eidgenössischen Gesandten die Bewilligung erlangt, das in der Landschaft befindliche Guthaben jenes Kaufmanns zu verarrestieren, und hatte auf diese Weise bei 66 Kron. eingezogen. Da nun aber der Gubernator von Mayland sich für den Kaufmann verwendet und behauptet, daß der Landvogt gar kein Recht gehabt habe, selben zu bestrafen, weil der Kauf des Tuchs auf mayländischem Gebiet zu Intra stattgefunden habe, und da man glaubt, daß der Landvogt zu eilfertig verfahren sei, stimmen die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg dahin, daß dem Kaufmann sein ausgegebenes und eingezogenes Geld zurükerstattet werden solle; die andern sechs Orte aber sind entgegengesezter Ansicht. Weil jedoch zu besorgen ist, daß der Gubernator die armen Unterthanen es entgelten lassen möchte, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 544. f. — **196**. Der spanisch-mayländische Gesandte Pompejus zum Kreuz bittet, man möchte dem Landvogt sein Verfahren gegen den Tuchhändler von Intra verweisen und ihm anbefehlen, demselben das Geld zurükzustellen; denn sollte, was dem Gubernator leid thun würde, nicht entsprochen werden, wäre er genöthigt, seinem Angehörigen auf andere Weise dazu zu verhelfen; man möchte sich übrigens erinnern, daß der vor einigen Jahren entstandene Streit zwischen denen von Mendris und denen von Mayland ebenfalls in aller Güte beigelegt worden.— Der Handel wird in den Abschied genommen, weil man noch den Gegenbericht des alt-Landvogts erwartet. Absch. 546. b.— **197**. (1580). Der alt-Sekelmeister führt Beschwerde im Namen der Commune Brissago gegen Anton Scordyn und Mithaften, daß diese ihre Freiheiten beeinträchtigen, und bittet um die Erlaubniß, selbe vor die Orte citieren zu dürfen, weil sie wegen großem Schaden nicht bis zu einem allgemeinen Tag warten könne.— Wird entsprochen, weil es sich um die Freiheiten der Commune und nicht um Privathändel handelt. Absch. 578. b. — **198**. Schwyz und Unterwalden sollen an ihre Obern bringen, ob man dem Meister

Fabri von Luggarus den Arrest „auflösen" wolle oder nicht. Absch. 600. h. — **199.** (1581). Auf einen Vortrag des Ritters Roll in Betreff der Beschwerde des Erzpriesters zu Luggarus gegen den Bischof von Como und in Betreff der Beschwerde der Landschaft gegen den Herzog von Savoyen wird Uri beauftragt, vom Landvogt einen Bericht über den Sachverhalt einzufordern und dann nach Gestalt der Sache zu handeln. Absch. 607. g. — **200.** (1583). Das Urtheil des Landvogts in einer Streitsache zwischen Niklaus Brugulia und Franz Mariotta, beide Fischer von Luggarus, wird aufgehoben und lezterer zu einer Buße von 100 Kron., zur Entschädigung des Niklaus und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Absch. 661. b. — **201.** (1584). In Sachen der Beschwerde des Stephan Pedretta von Livinen gegen den Landvogt zu Luggarus soll Zug dem Landvogt befehlen, sein Urtheil zu geben, dieses dem Urtheil der sieben Richter beizufügen und Kundschaften aufnehmen zu lassen, damit er sich, wenn nöthig, zu verhalten wisse. Absch. 677. m. — **202.** Dieser Streithandel wird wieder in den Abschied genommen, weil der Landvogt bei den Orten einiges vorzubringen vorhat. Absch. 683. c. — **203.** (1585). Ein Urtheil des Landvogts Bachmann in Schuldsachen zwischen Joseph „Rippa" (Riva) von Luggarus und den Brüdern Pedretta von Poleggio wird bestätigt, obschon leztere sich in Baden eine andere Erkanntniß auszuwirken gewußt haben. Um die Obern über den Sachverhalt gründlich zu unterrichten, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 720. g. — **204.** (1586). Ein von einem Anverwandten des Landammann Püntiner errichtetes Instrument, worin er seiner Hausfrau einen Weingarten als Morgengabe oder Heirathsgut übergibt, wird bestätigt. — Einige Orte stimmen nicht dazu und nehmen es ad referendum. Absch. 744. ff. — **205.** Die Holzhändler bitten um Hülfe und Rath, damit ihnen das von den Canobbiern und andern Mayländern widerrechtlich weggenommene Holz wieder zurükerstattet werde, da bisher alle ihre Reclamationen beim Herzog von Mayland umsonst gewesen und derselbe nicht einmal die Thäter bestraft habe. Es wird deßhalb an den Herzog ein nachdrükliches Schreiben erlassen. Absch. 746. a. — **206.** Da Stephan Pedretta vom Klösterli auf wiederholte Citationen, um in Betreff seines Streithandels mit Joseph de Riva von Luggarus Antwort zu geben, nicht erschienen ist, so wird dem Fiscal befohlen, auf dessen Güter Beschlag zu legen und nächstes Jahr 100 Kron. davon in Rechnung zu bringen. Absch. 746. e. — **207.** Bezüglich der Ansprache des Hauptmann Jakob Tanner von Uri und Mithaften an die Verlassenschaft des Dr. Peter Muralt von Luggarus hatte der Landvogt ein Urtheil erlassen. Erstere begehren nun, daß ihre Appellation auf nächstem Tag zu Baden vorgenommen werde, und beschweren sich, daß der Landvogt dem Ludwig Muralt in Bern den Posseß der Güter eingeräumt habe, wozu sie doch eben so viel Recht hätten. — Es wird ihnen entsprochen; dem Landvogt wird befohlen, den Posseß der Güter bis zu Austrag des Handels einer unparteiischen Person zu übergeben, jedermanns Rechten unbeschadet. Absch. 752. h.

d. Strafjustiz überhaupt.

Art. 208. (1556). Die von Luggarus lassen durch Abgeordnete anzeigen, daß sie für die bei ihnen vorkommenden Frevel keine bestimmte Strafen haben und daß daher jeder Landvogt nach seiner Obrigkeit Recht oder nach seinem Gutdünken strafe; so seien wegen Nichthalten des Friedens in einem alten Büchlein und in den Capiteln von 1539 nur vier oder fünf Strafen angegeben. — Die von ihnen entworfenen Artikel einer Bußenordnung werden zur Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 5. n. — **209.** (1558). Die Landschaft Luggarus wiederholt ihr Begehren um eine geschriebene Ordnung und Sazung über Bestrafung von Freveln und Criminalverbrechen. Absch.

58. k. — **210.** (1561). Der Landvogt meldet, daß häufig, wenn er jemanden wegen malefizischen Dingen in Verhaft habe, dessen Freunde oder Anwälte zu wissen begehren, wer ihn verklagt habe, oder wie die Klage laute, und wünscht darüber Weisung. — Es wird ihm anbefohlen, auf solche Fragen nicht einzutreten und mit der Untersuchung fortzufahren. Doch soll dieses jeder in den Abschied nehmen. Absch. 135. d. — **211.** Weil die Erfahrung zeigt, daß einige Bußen zu milde sind und deßwegen die Unterthanen um so leichtfertiger sich verfehlen, so wird auf Ratification hin folgendes erkennt: Die bisherige Buße von 3 Pfd. für Steine aufheben und von 5 Pfd. für Steine werfen, ist zu gering; dagegen scheint die Bestimmung zu hart, daß bei Beschädigung von Gärten oder Rebgütern der Beschädigte den andern bis auf den Tod verlezen dürfe; wer Frieden verweigert, soll zu Handen der Kammer 16 Pfd. bezahlen; so sich einer „parthiet", ist er um 32 welsche Pfd. bußfällig. Absch. 135. e. — **212.** (1562). Auf Genehmigung wird folgende Bußenordnung aufgestellt: 1) Wer einen Stein aufhebt und nicht wirft, oder wer einen Stein bei sich trägt, oder wer endlich einen Stein wirft und nicht trifft, soll 5 Kronen Buße bezahlen. 2) Wer durch Werfen eines Steines einen Andern verlezt, soll nach Verhältniß des zugefügten Schadens bestraft werden. 3) Wer auf Gütern eines Andern Schaden anrichtet, soll zu einer Buße von 20 Kronen an die Kammer und zur Entschädigung verfallen sein; wer bei einer solchen Beschädigung „verbutzet" (vermummt) angetroffen wird, hat doppelte Strafe verdient; und wenn eine Partei die andere verlezt, so hat der Landvogt zu entscheiden. 4) Wenn einer in seinem Haus einen Andern findet, der ihm Weib oder Kind geschwächt hat, und er denselben verlezt oder tödtet, so soll er von jeder Untersuchung frei sein. 5) Wer einem andern aus seiner Wohnung etwas entfremdet, soll vom Landvogt bestraft werden; wenn er aber dabei den Eigenthümer mit bewaffneter Hand anfällt oder verlezt oder gar tödtet, so soll die Bestrafung der Obrigkeit zustehen. 6) Wer den Frieden versagt, soll zu 10 Kron. Buße verfallen sein und gefangen gesezt werden, bis er den Frieden und Bürgschaft gibt. 7) Wenn bei einem Streit sich dritte mit bewaffneter Hand in denselben mengen und Partei ergreifen, sollen sie für 20 Kronen bußfällig sein; wer aber ohne Waffen nur mit der Faust Partei ergreift, verfällt in eine Buße von 10 Kronen. 8) Wer einen Andern Dieb, Mörder, Kezer, Verräther, Bösewicht u. dgl. schilt, und seine Ausdrüke nicht beweisen kann, soll 3 Kronen Strafe bezahlen; wenn er aber seine Ausdrüke beweisen könnte und das nicht thut, wie recht ist, soll er zu 20 Kronen Buße und zu Bezahlung der Kosten verfallen sein. Absch. 168. b. — **213.** (1564). Es wurde im Jahr 1561 eine Verordnung erlassen, gemäß welcher Todtschläger, welche auf dreimalige Citation nicht erscheinen, als schuldig erklärt und verrufen werden sollen. Es wird nun die Frage, ob man diesen Beschluß in Kraft belassen wolle, in den Abschied genommen, damit dem Landvogt ab künftiger Tagleistung zu Baden eine Antwort zugeschikt werden kann. Absch. 230. f. — **214.** Weil so häufig Verwendungen für Uebelthäter vorkommen, worunter die Gerechtigkeit leidet, so wird verordnet, es dürfe in Zukunft niemand mehr für Verbrecher, die malefizisch beurtheilt sind, bitten; dawider Handelnde sollen wie der Thäter gehalten werden. Absch. 230. k. — **215.** (1565). Die im Jahr 1561 erlassene Verordnung, daß, wenn ein Todtschläger oder wegen malefizischer Verbrechen Angeklagter auf dreimalige Vorladung nicht erschienen ist, dessen Verwandte oder Fürsprecher nicht mehr angehört werden sollen, wird zu näherer Erläuterung in den Abschied genommen. Absch. 251. f. — **216.** (1571). Der Landschreiber Balthasar Mürdi stellt im Namen des Landvogts das Begehren, daß man eine höhere Buße auf Scheltungen sezen möchte, damit solchen unverschämten Händeln zum Theil begegnet werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 371. i. —

217. (1572). Der Holzmeister hatte bisher das Recht, solche, welche den Kaufleuten angezeichnetes Holz nehmen, zu bestrafen; nun steht aber in den Luggarner-Statuten (Landrecht), daß, wer über den Werth von 50 Pfd. stiehlt, mit dem Strik solle gerichtet werden. Daher wird verordnet, daß bei Holzdiebstählen über 50 Pfd. an Werth der Holzmeister nicht zu urtheilen habe, sondern daß er an den Landvogt Anzeige machen soll, damit dieser richte. Seinen Antheil an der Buße soll aber der Holzmeister dennoch erhalten. Absch. 398. a. — **218**. (1578). Obschon die Landschaft sich die Freiheit*) ausgewirkt hatte, daß sieben Männer sammt dem Landvogt über die malefizischen Sachen urtheilen sollen und mögen, so weigern sich die sieben Männer doch, gegen geistliche Personen etwas thätliches vorzunehmen, mit dem Vorwand, sie möchten in den Bann kommen. Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber an Zürich mittheile. Absch. 544. i. — **219**. Es wird vorgeschlagen, in dieser Sache Ordnung zu schaffen. Absch. 546. m.

e. Einzelne Straffälle.

Art. 220. (1556). Der Landvogt läßt berichten: Da Peter von Sax ungefähr vor sechs Jahren auf dem Todbett gelegen, habe dessen Frau einen Knecht zu ihrer Mutter geschikt, um aus einem Kasten bei 300 Kronen zu nehmen; dieses habe der Knecht in der Beicht bekannt; er bitte nun um Weisung, wie er sich dabei zu verhalten habe. — Es wird ihm befohlen, das Gut der Frau in Beschlag zu nehmen und den Knecht schwören zu lassen, nicht aus dem Recht zu entweichen, damit der strafbare Theil gebüßt werden könne. Die Sache wird zur Instructionsertheilung auch in den Abschied genommen. Absch. 5. m. — **221**. (1557). Philipp Marcacci bittet, man möchte den Philipp von Menusio, der vor einigen Jahren seine Frau umgebracht hatte, liberieren. Nachdem man Einsicht von dem Vertrag genommen, den die Verwandten der Frau mit demselben abgeschlossen, und von den durch den Landvogt eingeschikten Kundschaften, welche darthun, daß benannte Frau öffentlich Hurerei getrieben, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 36. a. — **222**. (1558). Der Landvogt meldet, daß in einem Streit zwischen zwei Knaben einer den andern verwundet habe, daß der Verwundete dann in Folge unordentlicher Lebensweise während der ärztlichen Behandlung gestorben sei, daß der Vater desselben selbst für den Thäter gebeten habe und daß er dann diesen, da er ihn nicht habe verrufen können, doch für seinen Frevel um 20 Kronen bestraft habe. Absch. 58. l. — **223**. (1560). Der Landvogt läßt berichten, daß Bartolomeo Peregrini aus dem Herzogthum Mantua, der sich seit einiger Zeit zu Luggarus niedergelassen und dem er einen Geleitsbrief ertheilt habe, zu Mantua einen Raubmord verübt und den Raub von 26,000 Kronen mit seinen Genossen getheilt habe, und begehrt Weisung, wie er sich gegen selben verhalten solle. Es wird ihm geantwortet: Da man keinem Mörder, Kezer oder Kirchenräuber ein Geleit zu halten schuldig sei, so soll er ihn über den ganzen Sachverhalt, über seine Gehülfen u. a. m. peinlich verhören und dann das Recht über ihn ergehen lassen und sein Hab und Gut in Beschlag nehmen. — Wird zudem ad referendum genommen. Absch. 98. ll. — **224**. (1561). Der Landvogt Praderwan berichtet: Es seien am lezten Ostermontag einige jungen Leute von Luggarus zu ihm auf's Schloß gekommen, um ihn um die Bewilligung zum tanzen zu bitten; er habe es ihnen abgeschlagen; auf dem Heimwege dann habe der Landweibel den Augustin Muralt gestochen und des Leztern Verwandtschaft habe nicht

*) Im Solothurnerexemplar Nr. 43 befindet sich die Freiheit, welche die Boten der XII Orte auf dem Tag zu Baden am 16. Januar 1578 der Landschaft Luggarus ertheilt hatten, daß die sieben Männer sammt dem Landvogt über das Blut zu richten das Recht haben.

cher nachgelassen, als bis er den Thäter in den Thurm gelegt habe, und dringe nun auf dessen Hinrichtung; da nun der Landweibel ein verdienter Mann sei und da die Gefangenschaftskosten immer mehr anwachsen, so bitte er um Weisung, ob er denselben bis zu nächster Jahrrechnung auf Bürgschaft hin freilassen dürfe.— Antwort: Wenn die Wunden des Muralt für dessen Leben besorgen lassen, so soll er den Landweibel im Gefängniß behalten, sonst aber leztern auf Bürgschaft oder auf einen Eid hin bis zu nächster Jahrrechnung auf freien Fuß sezen. Absch. 128. l. — **225.** Aus der Untersuchung gegen den Erzpriester geht hervor, daß derselbe den Todtschlag in der Nothwehr begangen hat; seine Verantwortung hinsichtlich der Religion wird als genügend erfunden. Er wird daher liberiert und in seine Pfründe wieder eingesezt. Den Amtsleuten wird anbefohlen, die wider den Vertrag Handelnden zu bestrafen und keinem mehr den Aufenthalt in der Herrschaft Luggarus zu gestatten, welcher der Religion wegen nach Zürich oder anderswohin gezogen ist. Absch. 135. g. — **226.** (1562). Da vor einigen Tagen ein Unterthan aus der Herrschaft Luggarus von zwölf Mördern umgebracht worden, hatten die Verwandten des Getödteten die Thäter verfolgt und zehn derselben zu Mayland verhaften lassen; auf ihre Bitte war dann der Landschreiber nach Mayland abgeordnet worden, um gemäß der Capitel die Auslieferung derselben zu begehren. Er erhielt vom Gubernator freundlichen Bescheid; dagegen haben ihm der Präsident und der Großcanzler vorgehalten, daß sie vor einiger Zeit solche, welche sie auch auf Grund der Capitel reclamiert hatten, mit Geld haben kaufen müssen, und haben nur zwei ausgeliefert. — Diese werden hingerichtet. Absch. 168. f. — **227.** (1563). Hans Peter de Capre und Dominic Villafeda bitten um Aufhebung des landvögtlichen Urtheils in ihrem Streit mit Johann Maria zu Luggarus und um Begnadigung. Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 183. w. **228.** Vor einigen Jahren hatte Leonhard Raynald den Sohn des Angelo de Jorio von Briffago erschossen, weßwegen er als Mörder verrufen, später aber auf einer Jahrrechnung wieder begnadigt worden war. Der zweite Sohn des de Jorio hatte die That an Raynald rächen wollen, statt dessen aber seinen Vetter Galeazzo erschossen und war deßwegen hingerichtet worden. Der Landvogt hatte dann den Vater über seine Mitwissenschaft inquiriert und gemäß erhaltener Vollmacht denselben verbannt und dessen Vermögen zu Handen der Kammer eingezogen. Nun stellt dieser die Bitte um Begnadigung, indem er unschuldig sei, übel gemartert worden und das Unglük gehabt habe, um seine beiden Söhne zu kommen.— Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 190. v. — **229.** Da auf lezter Jahrrechnung zu Baden einige von Briffago auf falsche Vorgaben hin liberiert worden sind, so wird die Liberation bis auf weitern Bescheid eingestellt. Absch. 198. h. — **230.** Durch einen Beschluß der Mehrheit wird Christoph Olessi, der wegen eines Todtschlags als Mörder verrufen worden war, begnadigt; auch werden die Capitel, die auf lezter Jahrrechnung für die Luggarner aufgestellt worden, wieder aufgehoben, dagegen die auf leztem Tag zu Baden erlangten bestätigt; endlich wird zwischen Johann „Spazacamin" und Johann Anton Orelli ein Urtheil gefällt, durch welches einige zu Baden erlassene Urtheile gestürzt werden. Die Boten der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen stimmen nicht zu diesen Beschlüssen. Absch. 198. s. — **231.** (1564). Bartholomä Thoma und Franz Milanese von Magadino, die ein Mädchen aus Livinen gewaltsam geschändet haben, bitten um Liberation. — Die Verbannung wird nicht aufgehoben und, damit sie nicht auf falsche Vorgaben hin in den Orten ihre Liberation erlangen, wird dem Landschreiber aufgetragen, die Proceßakten auf nächste Tagsazung zu Baden zu schiken. Absch. 230. m. — **232.** (1565). Da diese Verbrecher nichtsdestoweniger das Land wieder betreten haben, so wird in allen Communen der Herrschaft Luggarus die Bekannt-

machung erlassen, daß jeder, der denselben Aufenthalt oder Unterhalt gebe, in eine Buße von 500 Kron. verfalle und daß für die Auslieferung eines jeden 100 Kron. Belohnung ausgesezt seien. Absch. 251. b. — **233**. Durch die Mehrheit der Stimmen werden sie endlich liberiert. Der Gesandte von Bern aber stimmt nicht dazu, sondern will es bei den ergangenen Urtheilen und der beschlossenen Bekanntmachung verbleiben lassen. Absch. 251. h. — **234**. Nach Verlesung der eingelegten Kundschaften über den Todtschlag des Johann Anton Donada wird erkennt: Johann Anton Donada sei zu dem Todtschlag, den er an Johann Anton Bologna begangen, gereizt worden; er habe aber nichtsdestoweniger eine Strafe verdient, daher sein Guthaben zu Handen der Kammer verfallen und er auf drei Jahre aus der Landschaft Luggarus verrufen und „verbanditet" sein solle. Das Urtheil des Landvogts, durch welches Philipp Donada und dessen Sohn Bernhardin freigesprochen worden, wird bestätigt. Absch. 251. k. — **235**. (1567). Jene, welche den Johann Anton de Riva zu Genua getödtet haben, waren im verflossenen April zu Baden liberiert und der Knabe des Getödteten in die Kosten verfällt worden. Nun bittet dieser Knabe um Aufrechthaltung des Urtheils des Landvogts und um Freisprechung von den Kosten. Der Landvogt bittet um Entschädigung für die dieses Processes wegen erlittenen Kosten und um den ihm gehörenden dritten Theil der Buße. — Weil man die Begehren billig findet, wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 290. d. — **236**. (1568). Auf eine Beschwerde, daß Johann Anton della Donada dem mit der Frau und den Kindern des von ihm getödteten Bologna aufgerichteten Vertrag nicht nachkommen wolle, wird jener Vertrag bestätigt und dem Landvogt aufgetragen, den della Donada dazu anzuhalten, daß er dem Vertrag nachkomme. Auch wird beschlossen, leztern überall abzuweisen, wenn er in die Orte zu kommen sich unterstehen sollte. Absch. 313. bb. — **237**. Die Mehrheit hebt den Spruch, nach welchem Donada den Kindern des Bologna eine Summe zu bezahlen schuldig ist, theilweise auf; Zürich aber stimmt nicht dazu. Absch. 314. k. — **238**. Alt-Landvogt Jost Hösli beschwert sich, daß er von Cardinal Borromäus, auf dessen Begehr er zwei aus dem Herzogthum Mayland weggelaufene Mönche einige Wochen lang im Gefängniß gehalten habe, die Bezahlung der daherigen Kosten von 70 Kronen nicht erhalten könne, und bittet um Hülfe und Rath. Es wird daher an den Cardinal geschrieben, er möchte für beförderliche Bezahlung sorgen; zugleich wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 321. a. — **239**. Da Cardinal Borromäus noch nicht geantwortet hat und da Hösli neuerdings auf Bezahlung dringt, wird an den Cardinal nochmals „freundlich und mit allem Ernst" geschrieben, er möge für Bezahlung dieser Kosten sorgen, indem auf sein Ansuchen die zwei Mönche gefangen gesezt worden, ansonst man zu andern Maßregeln genöthigt sein würde; er möge seine Antwort an Landammann Lussi von Unterwalden schiken. Inzwischen soll jeder die Sache an seine Obern bringen, damit, wenn der Cardinal die Bezahlung verweigern würde, benannte Kosten dem Hösli aus der Kammer oder auf andere Weise einsweilen vergütet werden können. Absch. 326. d. — **240**. (1569). Franz Mozzonello von Luggarus war vor einigen Jahren wegen malefizischer Vergehen verrufen worden; derselbe hat dann später als Lieutenant des mayländischen Commissärs auf dem See viele der ennetbirgischen Unterthanen wegen Kornkauf verrathen und ist jezt sogar bei der Inquisition angestellt, wo er viele angibt und an Leib und Gut beschädigt. Ein Antrag, dem Verzeihung zuzusichern, welcher ihn umbringen würde, wird nicht angenommen; jedoch wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, mit einem Urtheil bis auf weitern Bescheid innezuhalten, wenn Mozzonello inzwischen umgebracht würde. Absch. 342. c. — **241**. (1570). Der Fiscal bittet um Liberation seines Vetters Masse „Schieg" (Giocho) von Soregio,

der vor siebzehn Jahren den Johann Maria von Soregio getödtet, sich mit den Verwandten des Getödteten vertragen und vier lahme unglükliche Kinder habe. Wird ad instruendum genommen. Absch. 355. o. — **242**. (1572). Jakob Mandolfin, der vor zwei Jahren wegen Friedbruch verrufen worden war, wird auf das Gesuch hin seiner Verwandten und des Beleidigten Anton Frizzin liberiert. Absch. 398. b. — **243**. (1577). Bartholomä Zemma von Luggarus, der vor neun Jahren bei Scheidung eines Streithandels aus Unvorsichtigkeit seinen Schwager umgebracht hatte, bittet um Liberation, da er zu arm sei, sich an die einzelnen Orte zu wenden, um dort seine Unschuld darzuthun. Landammann Lussi und der Landschreiber verwenden sich für Zemma. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 515. p. — **244**. (1578). Ein Mönch zu Cugnasco wird dem Bischof von Como zur Bestrafung überschikt, weil er mit einem Knaben unchristliche Werke vollbracht hat; Zürich und Bern stimmen nicht dazu. Absch. 544. k.— **245**. (1580). Die Verwandten derjenigen, welche den Johann Anton „Markaschin" (?Marcacci) ermordet haben, appellieren gegen das über selbe erlassene Urtheil. Der Handel wird aber in den Abschied genommen, weil er eine Liberation um Todtschlag betrifft und damit man sehe, daß die Gesandten nicht wider die Abschiede haben handeln wollen. Absch. 592. d. — **246**. (1581). Peter Maria de Badis bittet um Begnadigung des Jakob Barberio, der vor einigen Jahren ein Mädchen geschwächt habe, deßhalb vom Landvogt verbannt worden sei, sich nun aber mit den Eltern und Verwandten des Mädchens laut Vertrag abgefunden habe. Er wird abgewiesen, mit dem Auftrag an den Landvogt, daß er den Thäter auf Betreten nach Verdienen strafe. Absch. 611. s. — **247**. Ein gewisser Martin Laffrank hatte den Vespasian Ciaretti getödtet und wurde deßhalb von den sieben Richtern als Todtschläger lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verbannt; der Landvogt aber hatte ihn nur auf Jahr und Tag verbannt, weil es selbst nach dem Urtheil der sieben Richter ein „redlicher" Todtschlag gewesen. Das Urtheil des Landvogts wird nun bestätigt; der Gesandte von Bern stimmt nicht dazu. Absch. 616. b. — **248**. (1583). Auf das Gesuch des Antonio Orelli um Nachlaß der Buße von 50 Kronen, in die ihn Landvogt Baldegger wegen eines Streits mit Andreas Barrazzo verfällt hat, wird nach Einvernahme des Fiscals gefunden, daß er in die Buße nicht verfallen sei. — Wird zur Erinnerung in den Abschied genommen. Absch. 661. c. — **249**. Die Gebrüder Bartholomä Walther und Alois, genannt Thoma, bitten um Verrufung des Peter Thoma, der ihren Vater umgebracht habe. Dagegen läßt der Angeschuldigte vorbringen, daß die Gebrüder ihm laut in Handen habenden Briefen die That vergeben und daß er leztes Jahr einen Geleitsbrief auf zwei Jahre erhalten habe. — Dieses Geleit wird nun von der Mehrheit bestätigt; der Gesandte von Glarus stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 661. i. — **250**. (1584). Die Klage des Francesco Mariotta von „Barbay" (?Barbengo), daß die Boten auf lezter Jahrrechnung ein Urtheil des Landvogts, gemäß welchem Nicola Brugulio wegen eines Mordversuchs gegen ihn zu 100 Kronen Buße und Schadensersaz verurtheilt worden, aufgehoben und ihn in diese Strafe verfällt haben, wird nach Einvernahme des Landvogts in den Abschied genommen. Absch. 671. m.

7. Kauf confiscierter Güter.

Art. 251. (1569). Unter Landvogt Hösli war von zehn Orten verordnet worden, daß die Communen verpflichtet seien, die der Kammer zuerkannten Güter zu kaufen. Diese Verordnung war auf lezter Jahrrechnung aufgehoben worden, wird jezt aber wiederum bestätigt. — Der Gesandte von Zürich will sich in diese Sache nicht einlassen. Absch. 342. e. — **252**. (1572). Der Canzler stellt das Ansuchen,

man möchte der Landschaft Luggarus eine gleiche Begünstigung wie der Landschaft Lauis bezüglich der Ueberlassung der Güter von Uebelthätern um die Hälfte des im Steuerbuch angegebenen Werthes ertheilen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 406. k. — **253.** (1573). Die Landschaft Luggarus bittet um Erlaß einer Verordnung, gemäß welcher die betreffende Commune die Güter, welche zu der Kammer Handen confisciert werden und an jemand anders nicht verkauft werden können, nicht höher käuflich zu übernehmen schuldig sei, als um die Hälfte des im Landsteuerbuch angeschlagenen Werthes, gleichwie dieß der Landschaft Lauis auch bewilligt worden sei. — Man läßt es jedoch bei der frühern Sazung bewenden. Absch. 420. d. — **254.** Auf das erneuerte Gesuch der Landschaft Luggarus bezüglich der confiscierten Güter und auf eingeholten Bericht des Landschreibers von Lauis, daß hier das Steuerbuch über die verkauften Güter von vier zu vier Jahren erneuert werde, wird den Luggarnern eine gleiche Sazung gegeben, wie die Lauiser eine besizen. Absch. 420. g.

8. Territorial-, Waidrechts- und Steuerstreitigkeiten.

Art. 255. (1558). Auf der Jahrrechnung zu Luggarus war ein Anstand zwischen den Communen Centovalli und „Lucernone" (Onsernone) zu Ungunsten der erstern entschieden worden. Nun behauptet sie, daß ein für sie wichtiges Instrument in Handen der leztern sich befinde und daß die Betreffenden sich eidlich verpflichtet haben, niemanden dessen Inhalt zu offenbaren. Daher wird der Landvogt beauftragt, genaue Nachforschungen darüber anzustellen. Absch. 64. l. — **256.** (1562). Meister Paul Orelli von Luggarus meldet von einem Vertrag zwischen zwei Gemeinden in der Landschaft Luggarus, betreffend einen streitigen Waidgang, und von einem in Folge dessen erfolgten Appellationsstreit. Der Landvogt wird beauftragt, über den Sachverhalt sich zu erkundigen und auf nächster Jahrrechnung darüber zu berichten. Absch. 155. k. — **257.** (1573). Auf die Klage der Luggarner, daß die aus der Commune Craveggia im Vigezzo-Thal ihnen ihr Vieh ab einer zur Landschaft Luggarus gehörigen Alp mit bewaffneter Hand getrieben haben, worüber bereits beim Gubernator zu Mayland Beschwerde erhoben worden sei, und daß neulich wieder ein ähnlicher Vorfall begegnet sei, wird an den Gubernator geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß solche Gewaltthätigkeiten unterbleiben, und möchte an den Landvogt darüber antworten. Absch. 420. b. — **258.** (1581). Die Anstände zwischen der Commune Vogorno im Verzasca-Thal und der Commune Dido waren durch einen gütlichen Spruch berichtiget worden. Weil man nun aber vernimmt, daß dem Spruch nicht nachgelebt wird, werden die Parteien von der Mehrheit neuerdings an vier Unparteiische und einen Obmann gewiesen. Absch. 611. v. — **259.** (1583). Es waltet ein Streit zwischen der Gemeinde „Verizino" (?Aurigeno) im Mainthal und der Landschaft Luggarus in Betreff Besteuerung der Wälder, Wun und Waiden auf dem Berg Dunzio und Capola. Daher werden Schultheiß Pfyffer und die Landammänner A-Pro, Abyberg und Waser, die ohnehin wegen eines Streites zwischen denen von Dido und Vogorno sich nächstens nach Luggarus verfügen werden, beauftragt, sich auf den Augenschein zu begeben, alle Briefe und Gewahrsamen zu verhören, das neue und das alte Steuerbuch zu untersuchen und dann sich Mühe zu geben, die Parteien gütlich zu vereinbaren. Absch. 655. n. — **260.** (1584). Die gütliche Uebereinkunft zwischen denen von Vogorno „oder" Verzasca und denen von Dido vom 9. Januar lezthin wird bestätigt und zu Kräften erkennt. Dem August de Badis von Uri wird anbefohlen, sobald möglich die Marchsteine zu sezen und die gewünschten Erläuterungen auszusprechen. Absch. 668. d. — **261.** Ein gütlicher Spruch über den Steuerstreit zwischen der Commune Luggarus und der Commune

„Verizino" im Mainthal wird bestätigt; ebenso ein Spruch zwischen den Communen Vogorno und Dido. Absch. 671. h.

9. Polizeisachen.

Art. 262. (1556). Uri soll dem Landvogt anbefehlen, daß er den Carlo de „Pians" (Appiano) von Luggarus, der ein verrufener Flüchtling ist, ferner die, welche demselben Aufenthalt gegeben, überhaupt alle, welche wider den Vertrag handeln, unnachsichtlich strafe, daß er aber über wichtigere Fälle auf die Tagsazung zu Baden berichte. Absch. 18. e. — **263.** (1557). Der Landvogt meldet, daß durch das Mezgen in der Kreuzgasse zu Luggarus ein schädlicher Geruch entstehe und daß die Landschaft eine eigene Mezg bauen wolle, wenn man ihr die Freiheit ertheile, daß kein Mezger anderswo mezgen dürfe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 26. v. — **264.** In Folge eines aus Baden eingetroffenen Befehls wird den Edlen, Burgern und Hintersaßen befohlen, die alte Mezg wegzuschaffen und beförderlichst eine neue zu bauen; dabei wird ihnen das Privilegium ertheilt, daß im Dorf Luggarus niemand anderswo mezgen dürfe als in dieser Mezg, mit Ausnahme derer, welche nur für ihren Hausbrauch mezgen; sie sollen nächstes Jahr berichten, an wen sie die Bänke verliehen haben, und sollen um Bestätigung bitten. Absch. 37. a. — **265.** (1560). Die Abschrift eines Bittschreibens des Franz Visconti von Invorio an den König von Spanien wird in den Abschied genommen, weil darin die Eidgenossen beschimpft werden. Absch. 106. i. — **266.** (1561). Auf den Bericht des Landvogts, daß der Statthalter von vier Personen angefallen und gefährlich verwundet worden sei, und daß er einen der Thäter verhaftet habe, wird ihm zur Vermeidung von Kosten aufgetragen, diesen auf genügende Bürgschaft hin freizulassen und weitern Bescheid ab dem Tag zu Baden zu erwarten. Absch. 124. d. — **267.** Der Landvogt macht die Anzeige, daß er den Johann Anton Soldato, Peter della Donada und Philipp Pranzo, weil sie den Statthalter Johann Peter Orelli tödtlich verwundeten, verbannt und deren Güter eingezogen habe, daß er nun aber vernehme, daß dieselben bewaffnet sich wieder in Luggarus zeigen, bei Tag in den Rebbergen sich versteken und des Nachts Gewaltthätigkeiten verüben, so daß niemand mehr seines Eigenthums und Lebens sicher sei; er bittet um Hülfe und Rath. — Uri wird deßhalb beauftragt, dem Landvogt drei Männer zur Sicherheit beizugeben; der Landvogt wird überdieß angewiesen, auf jene drei zu fahnden und, wenn nöthig, die Landvögte zu Lauis und im Mainthal um Unterstüzung anzusprechen. Absch. 128. r. — **268.** Aus den Untersuchungsakten gegen diese Banditen ergibt sich, daß die Anklage des Landvogts übertrieben gewesen und daß der Statthalter an seinem Unfall selbst schuld ist. Es werden nun zwei der Angeklagten liberiert, der Anfänger aber für ein Jahr verrufen. Absch. 135. l. — **269.** (1564). Zwei Kaufleute von Luggarus bitten um die Erlaubniß, Panzer und Gewehr tragen zu dürfen, um sich auf ihren Reisen besser schüzen zu können, da ihnen Einige sehr auffäzig seien. Es wird ihnen abgeschlagen; denn man will an der aufgestellten Verordnung festhalten. Absch. 219. q. — **270.** Da in der Landschaft häufig Diebstähle vorkommen und besonders des Nachts niemand mehr vor Beraubung sicher ist, während viele, die nichts haben und nichts thun, stets in den Wirthshäusern und beim Spiel sind und wohl gekleidet einhergehen, so wird der Landvogt beauftragt, leztere genau zu beobachten, sie zu verhören, woher sie ihren Unterhalt nehmen, und je nach Befund mit ihnen zu verfahren. Absch. 230. i. — **271.** (1571). Während der Abwesenheit der Gesandten zu Luggarus sind des Nachts acht mit Büchsen und Gewehren bewaffnete Männer nach Centovalli gekommen und da sie den, welchen sie gesucht,

nicht gefunden, haben sie dessen Vaters Bruder, der ihnen jedoch kein Leid gethan, umgebracht. Absch. 379. a. — **272**. Einige Kaufleute von Luggarus, welche groben Wucher mit Korn getrieben, werden gebührend bestraft; zu Verhütung des Wuchers wird ein öffentlicher Ruf erlassen. Absch. 379. e. — **273**. (1576). Auf eine Klage des Carlo Appiano von Luggarus bezüglich eines Anstandes zwischen ihm und den „Schwanetti" (? Giovanetti) und Orelli daselbst wird Basel ersucht, dem Landvogt anzuempfehlen, daß er die Parteien zu einer gütlichen Vereinbarung zu bringen suche und daß er ihnen, wenn dieses ohne Erfolg sei, das Recht öffne. Absch. 488. e. — **274**. Basel begehrt, daß die „Schwanetti" von Luggarus wegen Verläumdung gebührend bestraft werden; diese verantworten sich. Die Gesandten von Basel nehmen die Verantwortung in den Abschied. Absch. 498. b. — **275**. (1581). Sebastian Appiano und die Erben des Anton Orelli von Luggarus sollen überall abgewiesen werden, wenn sie zu Tagen oder in den Orten ihren Streithandel vorbringen wollen. Absch. 605. s. — **276**. (1584). Dem Abgeordneten des Gesundheitstribunals zu Mayland, Archangelo Maraviglia, wird für sein Benehmen gegen die Landschaft während der Pestilenz gedankt. Absch. 687. a.

10. Holzausfuhr; Forstwesen.

Art. 277. (1561). Baptist „Roboschatin" aus Luggarus bittet, man möchte ihn bei seiner Beamtung als Holzmeister des Holzes „Burren", die er nun seit zwanzig Jahren treu und redlich versehen habe, bleiben lassen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 132. g. — **278**. Die aus dem Gericht Gambarogno führen Beschwerde, daß die Luggarner, obschon sie denselben nicht unterthan seien, dennoch vom Landvogt eine Verordnung ausgewirkt haben, gemäß welcher sie kein Brennholz ab ihrem Gebiet in das Mayländische abführen dürfen. — In Berücksichtigung, daß die Landschaft Luggarus und Gambarogno bald an Holzmangel leiden dürften, wird die Beschwerde in den Abschied genommen. Absch. 135. a. — **279**. Der Landschreiber Balthasar Mürdi macht die Anzeige, daß ganz nahe an der Grenze im Herzogthum Mayland eine Salzpfanne sei, wohin eine große Menge Holz aus der Landschaft Luggarus geführt werde, und daß sehr zu besorgen sei, es möchte in einigen Jahren, wenn nicht Vorsorgen getroffen würden, Holzmangel eintreten. — Wird ad instruendum genommen; inzwischen soll der Landvogt über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einziehen. Absch. 145. f.

11. Handel und Gewerbe; Verkehr.

Art. 280. (1565). Auf eine Zuschrift der Räthe und Procuratoren der Commune Luggarus wird geantwortet, daß man es bei der frühern Verordnung, gemäß welcher die Tücher zu „Isonia" (Osogna) in der Landschaft Riviera gewaschen werden sollen, gänzlich bleiben lasse und daß man die Ungehorsamen bestrafen werde. Absch. 255. b. — **281**. (1578). Beschluß (22. August), betreffend den Salzhandel des Balthasar Luchsinger. Absch. 546. v. — **282**. (1579). Franz Donada von Luggarus bittet im Namen der Landschaft, ihr den Kornkauf zu bewilligen. Uri rechtfertigt sich gegen die Klagen und Beschwerden, welche jüngst einige Gemeinden und Orte vorgebracht. — Beides wird ad referendum genommen. Dem Donada wird daneben bewilligt, an Bernhard Rusca in Rom eine Citation auf einen gemein-eidgenössischen Tag zu erlassen. Absch. 560. s. — **283**. (1580). Eine Klage der Kaufleute von Mayland gegen die von Luggarus, daß selbe sie an der Spedition der Waaren hindern, wird in den Abschied genommen. Auf nächsten VII-örtischen Tag sollen die Boten darüber instruiert werden; auch werden

die von Luggarus, welche hieran schuldig sind, auf benannten Tag citiert. Jedes Ort soll übrigens dergleichen Vorfälle streng bestrafen. Absch. 602. b. — **284**. (1581). Nach Anhörung der Beschwerden der Kaufleute Annoni, Bianchi und Mithaften von Mayland, sowie der Verantwortung der hieher citierten Gesundheitsbeamten von Luggarus, endlich der über diesen Handel aufgenommenen Kundschaften findet man denselben noch nicht genügend aufgehellt, daher er eingestellt wird. Uri wird mit dem nähern Untersuch beauftragt. Absch. 603. f. — **285**. (1584). Der Gubernator von Mayland wird ersucht, den Luggarnern den Eintritt in das Herzogthum wieder zu eröffnen, damit sie ihren Bedarf besonders in ihren jezigen Nöthen sich anschaffen können. Absch. 694. o. — **286**. (1585). Die Fuhrleute von Magadino und Gambarogno werden vorbeschieden, um ihnen eine Ordnung zu geben, wie sie in Zukunft die Spedition der Waaren besorgen sollen. Da sie jedermann wohl und ziemlich zu halten und auch die Waaren so viel möglich zu fördern versprechen, beläßt man es für dießmal bei der alten Uebung. Dem Landvogt wird anbefohlen, die allenfalls nöthigen Verfügungen zu treffen. Absch. 720. c.

12. Fischenzen.

Art. 287. (1566). Die Edlen von Luggarus klagen über Beeinträchtigung in ihren Fischenzen durch die von Bellenz und über wiederholte Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten. Dagegen berichten Uri und Schwyz, daß die Edlen das Wasser so sehr überfachen, daß keine Fische mehr nach Bellenz gelangen können, und daß selbe ihre Fische nicht nach Bellenz, sondern nach Mayland verkaufen. — Daher wird an den Landvogt zu Luggarus und an den Commissär von Bellenz geschrieben, sie möchten ihre Unterthanen von solchen Gewaltthätigkeiten abhalten. Auch wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 262. k. — **288**. Da auf lezter Jahrrechnung zu Baden der Vertrag über die Fischenzen zu Luggarus von drei Orten bestätigt und den Personen unterhalb des Fachs bis in den Langen-See eine Steuer von 160 Kronen angelegt worden ist, so soll man sich auf nächsten Tag zu Lucern darüber entschließen, ob man in der V Orte Namen Zürich darum angehen wolle, den Landvogt zu beauftragen, diese Steuer einzuziehen, damit der Vertrag vollzogen werde. Absch. 275. c. — **289**. Es wird an Zürich geschrieben, daß die Betreffenden gemäß des Abschieds zu Baden die angelegte Steuer von den Fischenzen zu Luggarus bezahlen sollen. Absch. 276. f.

13. Kriegssachen.

Art. 290. (1569). Weil die acht zu Luggarus liegenden Doppelhaken ziemlich ausgehöhlt und ausgebrannt und des Fassens nicht werth sind, so soll auf künftiger Tagleistung zu Baden beantragt werden, selbe in Zürich umgießen zu lassen. Absch. 342. f. — **291**. Der Landvogt wird beauftragt, diese Doppelhaken zum Umgießen nach Zürich zu schiken. Absch. 349. g.

14. Münzwesen.

Art. 292. (1557). Die von Luggarus beschweren sich, daß die Boten auf lezter Jahrrechnung in der Währung der Gulden und Pfunde, welche bei den Bußen und Strafen festgesezt sind, eine Abänderung getroffen, indem sie das Pfund zu $8^1/_2$ Bazen und den Gulden zu 15 constanz. Bazen gewerthet haben. Auf den Antrag eines zum Untersuch der Frevel und Bußen bezeichneten Ausschusses werden diese Bußen und Strafen, weil die Landeswährung nur kleine Pfunde hat, beinahe alle erhöht und die

Artikel, wie jeder Frevel bestraft werden soll, ihnen schriftlich mitgetheilt. Absch. 46. p. — **293.** (1573). Der Landvogt zeigt verschiedene in Italien geschlagene Kreuzer vor und begehrt Weisung über sein Verhalten. Deßhalb wird bekannt gemacht, es möge jeder die Kreuzer nehmen, wie er sie wieder loszuwerden wisse. Die Sache wird zudem in den Abschied genommen. Absch. 420. a.

15. Straßen.

Art. 294. (1556). Die Boten der neun Orte sollen darüber referieren, was man mit denen von Uri, Schwyz und Nidwalden in Betreff der schlechten Straße von Bellenz nach Luggarus und über den Mont Kenel (Cenere) gesprochen hat, damit auf künftiger Jahrrechnung das erforderliche angeordnet werde. Absch. 5. i. — **295.** (1567). Es soll dem Landvogt Auftrag gegeben werden, daß er die Anstößer dazu anhalte, die Straße „nach dem Engadin" herzustellen. Absch. 303. g.

16. Zollsachen; Zollleben.

Art. 296. (1558). Dem Francesco Rusca wird der Zoll um 1365 Kronen gegen genügende Bürgschaft verliehen. Absch. 58. e. — **297.** Die Zollner bitten um Nachlaß an ihrem Pachtzins. Obschon nun fünf Orte zu keinem Nachlaß stimmen wollen und ihren Antheil gemäß Lehenbrief verlangen, so wird doch von der Mehrheit beschlossen, das Gesuch in den Abschied zu nehmen, um auf nächstem Tag darüber zu entscheiden. Absch. 66. ii. — **298.** (1559). Die Zollner haben leztes Jahr das Lehen für einen jährlichen Zins von 1365 Kronen erhalten; daran haben sie bereits 80 Krn. dem Roll, 60 Krn. dem Statthalter und 26 Krn. dem alt-Landvogt „Betschger" (Betschart) im Mainthal auf Rechnung laut Weisung bezahlt; den Rest entrichten sie jezt. Absch. 77. c. — **299.** (1560). Als Entschädigung für den erlittenen Schaden wird der Zoll für die folgenden zwei Jahre den Zollnern wieder um 1100 Sonnenkronen verliehen. Absch. 106. d. — **300.** (1563). Nachdem man die Verleihung des Zolllehens zu Luggarus an die bisherigen Zollner bestätigt hat, wird den Landvögten zu Lauis und Luggarus anbefohlen, wenn Albrecht de Sala oder sein Vetter Louis Orelli denselben dieses streitig machen wollten, diese um 50 Kron. zu strafen. Absch. 205. aa. — **301.** (1565). Die Zollner zu Luggarus klagen, daß sie wegen der Pest und wegen Sperrung des Weins in großen Schaden gekommen seien, und bitten um Nachlaß. Da ihr Lehenbrief dieselben Begünstigungen enthält wie derjenige der Zollner zu Lauis, so werden ihnen ebenfalls 200 Kronen für das verflossene Jahr nachgelassen. Absch. 251. a. — **302.** (1566). Den Anwälten der Landschaft wird vorgehalten, daß sie wegen der Pest die Waaren nicht durch dieselbe wollen passieren lassen, was den Eidgenossen an ihren Zöllen wesentlichen Abbruch und den Kaufherren Schaden bringe. — Sie verantworten sich darüber. Absch. 270. b. — **303.** Den Zollnern werden 300 Kron. von ihrem schuldigen Pachtzins von 1000 Sonnenkron. nachgelassen, weil sowohl in Deutschland als in den welschen Ländern lange die Pest regiert hatte. Absch. 270. d. — **304.** u. **305.** (1568). Alt-Statthalter Franz Rusca bittet für sich und seine Mithaften um einen entsprechenden Nachlaß an der Pachtsumme für den Zoll zu Luggarus, der ihnen im Jahr 1563 auf sechs Jahre um einen jährlichen Zins von 1000 S.-Kron. verliehen worden war, weil sie in den lezten Jahren wegen der Pestilenz großen Schaden erlitten haben, ferner um Verleihung des Zollpachts auf sechs weitere Jahre (von 1570 bis 1576), damit sie sich von ihrem Schaden einigermaßen erholen können. – In Berücksichtigung des erlittenen Schadens wird ihnen in ihrem zweiten Gesuch entsprochen, jedoch unter der Bedingung, daß sie von

ihrem Nachlaßbegehren abstehen und bis zum Jahr 1570 jährlich die 1000 Sonnenkron. Pachtzins bezahlen; damit ihnen aber an ihrem erlittenen Schaden einiger Ersaz werde, sollen sie die künftigen sechs Jahre einen jährlichen Pachtzins von nur 900 Sonnenkron. geben, jedoch in keinem Fall um Nachlaß einlangen und verpflichtet sein, dem Landvogt und den ennetbirgischen Gesandten alle zwei Jahre nach alter Uebung 6 Kron. als Verehrung zu geben und sich gegen jedermann in Bezug auf den Zoll unklagbar zu benehmen. — Lucern stimmt nicht zu diesem Beschluß und möchte die Zollehen nur für zwei Jahre und zwar an den Meistbietenden versteigern, da sie dann wohl 1200 Kronen gelten würden. Absch. 313. m. u. cc. — **306.** Lucern hatte zu der Verleihung des Zolls an Rusca und Mithaften um jährlich 900 Sonnenkron. nicht gestimmt, weil es der Ansicht war, daß der Zoll auf einer Steigerung dem Meistbietenden solle überlassen werden, auf welche Weise man 1200 Kron. würde erhalten haben. Da nun kein Ort das Recht habe, das einem andern Ort gebührende so hinwegzugeben, so erklärt Lucern, daß es 100 Kron. jährlich vom Zollner haben wolle und daß man sich nun darnach richten möge. Absch. 321. t. — **307.** (1569). Da schon leztes Jahr und auch jezt wieder ein Pachtzins von 1400 Kron. für das Zollehen zu Luggarus angeboten und hinlängliche Bürgschaft zugesichert worden ist, so wird dieses zu weiterer Berathung in den Abschied genommen. Absch. 342. a. — **308.** Rusca und Mithaften bitten, man möchte sie bei dem Zollehen bleiben lassen. — Wird entsprochen und zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 349 bb. — **309.** (1574). Da bei der Steigerung des Zollehens sich niemand meldet, als die bisherigen Zollner, so wird mit Stimmentscheid des Landvogts zu Baden dasselbe diesen wieder auf zwei fernere Jahre zu der bisherigen Pachtsumme von 900 Sonnenkron. überlassen. Absch. 442. b. — **310.** (1576). Das Zollehen wird auf der Steigerung an Statthalter Franz Rusca und Hieronimus Orello für 1132 Kron. jährlich auf zwei Jahre verliehen; als Bürgen stellen sie den Landesfähnrich und den alt-Sekelmeister Peter Maria Badis. Absch. 498. d. — **311.** (1577). Die Zollner bitten um einigen Nachlaß am Pachtzins, da sie wegen des Kriegs in den Niederlanden und wegen der Pest in Mayland bedeutenden Nachtheil erlitten haben; man möchte dieses ihr Gesuch in den Abschied nehmen. Absch. 517. e. — **312.** (1578). Das Zollehen wird für die nächsten acht Jahre mit folgenden Bedingungen auf die Steigerung gebracht: 1) Der Zollner ist schuldig, alle zwei Jahre jedem eidgenössischen Gesandten, der auf die Jahrrechnung kömmt, die gewöhnliche Verehrung von 6 Kron. und jedem der Diener 2 Kron. in gutem gewichtigem Gold zu bezahlen. 2) Er ist verpflichtet, jährlich den Pachtzins in gewichtigen italienischen Kron. ohne allen Eintrag noch Vorbehalt zu entrichten. 3) Es wird zugesichert, über diese Verleihung auf acht Jahre den Lehenempfängern eine gehörige Bescheinigung in den Orten auszuwirken. — Auf der Steigerung wird das Zollehen dem Statthalter Franz Rusca zu jährlich 1000 Sonnenkron. verliehen; als Bürgen stellt er den Joseph Orelli und den August de Badis. Absch. 544. c.— **313.** Die alt-Zollner bitten um Antwort bezüglich ihres leztes Jahr gestellten Gesuchs um Nachlaß am Pachtzins. Jedes der sechs Orte Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen will 15 Kron. nachlassen; die übrigen sechs Orte nehmen es wieder in den Abschied. Absch. 544. e.— **314.** Der leztes Jahr abgeschlossene Vertrag über das Zollehen wird nun in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß über denselben nach Zürich schike; es wird zugleich festgesezt, daß man in der Folge weder wenig noch viel vom Pachtzins nachlassen wolle und daß diesem entsprechende Instructionen den Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen mitgegeben werden sollen. Absch. 546. l.— **315.** (1579). Einige Orte haben Auftrag, das den Zollnern nachgelassene Geld herauszufordern. Da jedoch andere

Orte darüber nicht instruiert haben, wird es wieder in den Abschied genommen. Die Zollner bitten, man möchte sie gnädigst bei ihrem Lehen bleiben lassen. Absch. 568. i.— **316.** (1584). Augustin Badis und Landesfähnrich Orelli bitten um Erneuerung ihres Zolllehens auf fernere acht Jahre, aber zu einem geringern Zins, indem sie wegen der Pestilenz und der Kriegszeiten großen Schaden erlitten haben und weil ihnen auf dem See viel Holz von den Mayländern weggenommen worden sei. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 689. e. — **317.** Mit Mehrheit der Stimmen wird der Zoll zu Luggarus auf acht Jahre zu einem jährlichen Zins von 800 Kron. verliehen; einiger Orte Boten haben dazu ohne Vorwissen ihrer Obern nicht stimmen wollen. Absch. 691. r.

17. Entschädigungen.

Art. 318. (1575). Oberst Walther von Roll, Ritter und des Raths von Uri, stellt eine Entschädigungsforderung an die Landschaft Luggarus, weil diese ihn, der aus Auftrag einiger Orte nach Rom und Florenz hätte reisen sollen, aufgehalten und wie einen behandelt habe, der aus einer Gegend komme, wo die Pest herrsche. — Er wird abgewiesen. (6. Juli). Absch. 466. o. — **319.** Eine von Oberst von Roll gegen die Landschaft Luggarus erlassene Citation bezüglich des gestrigen Rechtshandels wird aufgehoben. (7. Juli). Absch. 466. o. — **320.** Das Gesuch des Walther von Roll von Uri um Erlaubniß, die von Luggarus heraus in's Recht citieren zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 473 .d.

18. Kirchliches und Glaubenssachen.

a. Kirchliches.

Art. 321. (1557). Der Landvogt meldet, daß es viele Chorherren gebe, welche die Einkünfte der Chorherrenpfründen zu Luggarus beziehen, aber auf andern Pfründen leben und ihre Pflichten nicht gemäß Stiftung versehen; ferner, daß sieben- bis achtjährige Knaben solche Pfründen besizen und dann, wenn sie majorenn geworden, selbe an einen ihrer Freunde resignieren; endlich daß jüngst nach Ableben des Erzpriesters ein fünfjähriger Knabe aus der Familie Orelli auf die erledigte Pfründe gesezt worden sei. — Wird zur Instruierung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 26. u. — **322.** Auf die Anzeige, daß auf Chorherrenpfründen oft Knaben gesezt werden, die dann später heirathen und ihre Pfründen an ihre Brüder oder Freunde verschenken, wird beschlossen, an die Stelle der gar jungen Andere zu sezen und die Uebrigen Bürgschaft geben zu lassen, daß sie Priester werden wollen; inzwischen soll der Landvogt die Einkünfte dieser Pfründen einziehen und Capläne daraus erhalten; in Zukunft sollen die Chorherren keinen mehr, der nicht ein geweihter Priester ist, zu erwählen das Recht haben. Dieser Artikel soll zum Verhalt der künftigen Landvögte in das Statutenbuch eingetragen werden. Absch. 37. b. — **323.** (1561). Weil man schon seit einigen Jahren mit dem Gedanken umgeht, in Luggarus einen Spital zu errichten, war man mit dem stark verschuldeten Propst übereingekommen, daß er die Propstei zu diesem Behuf übergebe, daß man ihm dagegen die Schulden bezahlen und die Einkünfte seiner Pfründe lebenslänglich verabfolgen und nach seinem Abgang nichts destoweniger den Gottesdienst stiftungsgemäß besorgen lassen wolle. Die Anzeige nun, daß die geistliche Obrigkeit bereits dazu eingewilligt habe und daß nur noch die Einwilligung der Eidgenossen mangle, wird in den Abschied genommen, weil man darüber nicht instruiert ist. Absch. 128 .q. — **324.** (1562). Da die Prediger des Franciskaner-Ordens im Dorf Luggarus jährlich wechseln und ihre Lehre unter dem Volk hie und da Aergerniß verursacht, so wird mit

dem Provinzial gesprochen, daß er einen tüchtigen Mann, der immer da zu verbleiben habe und alle Sonn- und Feiertage das Wort Gottes nach dem alten Glauben verkündige, dahin verordne; die Landschaft soll ihm jährlich 12 Kronen als Jahrlohn geben. Absch. 168. h. — **325.** (1563). Da die Boten von Unterwalden und Zug keine Instruction erhalten haben, hinsichtlich der Feiertage etwas zu verhandeln, so kann jezt darüber nicht wohl eingetreten werden und wird die Angelegenheit daher in den Abschied genommen. Absch. 198. f. — **326.** (1567). Die VII altgläubigen Orte sammt Glarus schenken jedes dem „Prediger" zu Luggarus 3 Kronen, wie ihm der Landschreiber versprochen hatte, damit er um so besser bestehen und sich mit den nöthigen Büchern und Kleidern versehen könne. Es soll sich auf künftiges Jahr jedes Ort entschließen, ob man den Prediger jährlich also bedenken wolle. Absch. 290. e. — **327.** Weil der katholische Prediger zu Luggarus ein gelehrter Mann ist, der viel Nuzen stiftet und allgemeine Achtung genießt, wird beschlossen, daß jedes der katholischen Orte sammt Glarus ihm jährlich die 3 Kron. verabfolgen solle und daß ihm ein besiegelter Abschied darüber zugestellt werde, wenn kein Ort dagegen Einwendungen macht. Absch. 291. g. — **328.** (1568). Anzeige des Cardinals Borromäus über die Weigerung des Propsts zu Luggarus, sich der vom Papst angeordneten Reformation des Humiliaten-Ordens zu unterziehen, und über dessen Excommunication; Begehren, den Propst zum Gehorsam anzuhalten und dessen Einkünfte in andere Gotteshäuser zu verwenden. Absch. 312. i. — **329.** Gemäß Beschluß gibt jeder Gesandte der VII katholischen Orte dem Prediger zu Luggarus 3 Kronen. Absch. 314. e. — **330.** (1569). Galeazzo „Franschon" (? Franzoni), Fiscal zu Luggarus, bittet, man möchte die Verfügung des Landvogts bestätigen, nach welcher an die Stelle des verstorbenen Propsts zu St. Katharina zu Luggarus, Benedict Orelli, dessen Sohn Baptist zum Propst erwählt worden ist. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 336. k. — **331.** Diese Verfügung wird von der Mehrheit genehmigt. Lucern, Schwyz und Unterwalden stimmen nicht dazu und nehmen es in den Abschied. Absch. 339. d. — **332.** Dem Landvogt Lussi wird aufgetragen, an Cardinal Borromäus in Betreff der Propstei zu Luggarus zu schreiben. Absch. 348. e. — **333.** (1570). Beschluß der V katholischen Orte, mit Freiburg und Solothurn ernstlich sprechen zu wollen wegen der Wahl des minderjährigen Orelli auf die Propstei zu Luggarus. (S. d. Absch. 352. b.) — **334.** Die V katholischen Orte beschließen, Gesandte nach Freiburg und Solothurn abzuordnen, um dort an die gegebene Verschreibung zu erinnern und die Aufhebung der Wahl des siebenjährigen Knaben zum Propst von Luggarus zu begehren. (S. d. Absch. 356. a.) — **335.** Eine Antwort aus Solothurn in Betreff der Propsteiangelegenheit wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden darüber instruiert werden. Freiburg und Solothurn werden ihre wohlgemeinten Anerbieten verdankt mit der Ermahnung, sich von den V Orten nicht zu söndern und ihre Gesandten auf nächsten Tag zu Baden angemessen über diesen Handel zu instruieren. Absch. 361. d. — **336.** Hinsichtlich des entsezten jungen Propsts zu Luggarus sollen die Gesandten, die anderer Geschäfte wegen nach Italien abgeordnet werden, den Cardinal Borromäus bitten, denselben seiner Zeit in anderer Weise zu bedenken. Absch. 368. c. — **337.** (1571). Der Sekelmeister macht die Anzeige, daß leztes Jahr ein Mandat über die Feiertage (das Verzeichniß der vierunddreißig Feiertage liegt beim Abschied) erschienen sei; weil nun zu Luggarus viele arme Leute seien, möchte man ad referendum nehmen, ob es dabei zu verbleiben habe oder nicht. Absch. 369. aa. — **338.** (1575). Das Ansuchen des Landschreibers, man möchte den Papst durch Hauptmann Lussi von Unterwalden um einen jährlichen Beitrag für den Prediger zu Luggarus bitten, wird ad instruendum genommen. Absch. 480. e. — **339.** (1576).

Ein Anzug der Gesandten von Schwyz, man möchte auf Mittel sinnen, wie man einige Jesuiten nach Luggarus bringen könnte, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sein Nachdenken darüber walten lasse. Absch. 507. l. — **340.** (1578). Die Gesandten von Schaffhausen legen eine Zuschrift des Landvogts vor, in welcher dieser berichtet, daß Cardinal Borromäus die vacante Pfründe zu Brissago verliehen habe und die Einkünfte des ersten Jahres begehre, und bittet, daß man den Cardinal ersuchen möchte, von seinem Vorhaben abzustehen, damit er wie andere Landvögte gehalten werde; sie legen ferner einen Abschied von Baden vom Jahr 1561 vor, gemäß welchem dem Landvogt zusteht, die Propsteien, Erzpriester-, Chorherren- oder andere erledigte Pfründen in der Landschaft Luggarus zu verleihen und von jeder als Verehrung so viel zu nehmen, als die Einkünfte eines Jahres der betreffenden Pfründe betragen, unter der Bedingung, daß die Landvögte solche Pfründen nur an geschikte Priester, welche selbe persönlich versehen können, verleihen; sie bitten, man möchte den gegenwärtigen Landvogt, ihren Burger, gleichwie andere Landvögte vor ihm halten. — Dieser Anzug wird ad instruendum genommen. Cardinal Borromäus wird durch ein Schreiben ersucht, von seinem Vorhaben gnädigst abzustehen. Absch. 531. g. — **341.** Der Consul und die Männer der Commune Contone bringen vor: In ihrem Dorfe stehe eine dem hl. Leonhard geweihte Capelle, welche vor Zeiten für die Johanniter-Ritter gestiftet worden sei; alles Einkommen derselben, das gegen 150 Kronen betrage, liege im Bezirk ihrer Commune, sei jedoch vom Spital zu Lauis gekauft worden; da nun ihre Vorfahren auch an die Stiftung beigetragen haben und sie wegen Armuth keinen Priester erhalten können, so bitten sie, ihnen jährlich 20 Kron. aus den Einkünften dieser Capelle zur Erhaltung eines Priesters verabfolgen zu lassen. — Obschon man nun die Billigkeit des Begehrens anerkennt, so hält man sich doch nicht für befugt, etwas zu beschließen, und nimmt es in den Abschied. Absch. 544. b. — **342.** (1579). Da die Pfleger des Spitals verlangen, daß man die Bittsteller abweise, so wird nach Anhörung beider Parteien und nach Verlesung der Kaufbriefe und anderer Schriften des Spitals erkennt: Der Spital soll denen von Contone an die Erhaltung ihres Priesters nichts schuldig sein, wenn diese nicht bessere Rechtsamen vorlegen können. — Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 565. c. — **343.** Die Gesandten der V katholischen Orte beschließen, daß bezüglich der Jesuiten zu Luggarus eine Zuschrift an den Papst erlassen werden solle, und erwarten, daß auch Freiburg und Solothurn dazu stimmen werden. Absch. 573. o. — **344.** (1580). Der Vorschlag des Landammanns Schorno von Schwyz, im Franciscaner-Kloster zu Luggarus ein Jesuiten-Collegium zu errichten und die beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus demselben einzuverleiben, wird ad instruendum genommen. Absch. 584. h. — **345.** (1581). Uri berichtet, daß einige Kirchen und Capellen in der Landschaft nicht gehörig unterhalten werden. Da hieran die Nachlässigkeit jener die Schuld trägt, welche die Einkünfte einziehen, so wird Uri als das nächstgelegene Ort beauftragt, im Namen der VII Orte an den Landvogt und Landschreiber die Weisung zu erlassen, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und darüber zu berichten, damit den Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen entsprechende Vollmachten ertheilt werden können. Absch. 613. c. — **346.** (1582). Der Anzug, daß die erledigte Propstei zu Luggarus einem minderjährigen Knaben verliehen worden sei, wird in den Abschied genommen, damit man, was auch auf der Jahrrechnung zu Luggarus darüber verhandelt würde, sich allseitig berathe, wie man sich fürderhin bezüglich dieser Propstei verhalten wolle. Absch. 637. b. — **347.** (1583). An den Landvogt wird geschrieben, er soll bezüglich der gegenwärtig erledigten Propstei zu Luggarus das angemessene verfügen und berichten, wie die Sachen stehen. Absch. 656. i. — **348.** Dem Ansuchen des Franciscaner-

Guardians, es möchte jedes Ort jährlich 1 Kron. als Unterstüzung seinem Kloster auf der Jahrrechnung verabfolgen, indem beim Herumschiken zum Almosensammeln mehr Kosten daraufgehen, als die Almosen betragen, wird für dießmal entsprochen. Absch. 661. a. — **349.** (1584). Landvogt Bachmann wünscht Weisung über sein Verhalten, da die eidgenössischen Boten auf lezter Jahrrechnung zwei Knaben auf zwei erledigte Chorherrenpfründen ernannt haben, während gemäß Abschied von 1561 der Landvogt alle Propsteien, Erzpriestereien, Chorherren- und andere Pfründen zu verleihen und als Verehrung die Einkünfte eines Jahrs der verliehenen Pfründe zu beziehen das Recht habe. — Es wird ihm aufgetragen, beide Pfründen an taugliche Priester zu verleihen, die 100 Kron. Buße für Nichtanstellung von Caplänen von den Betreffenden einzuziehen und nebstdem die Nuzung von neun Jahren, als wie lange Chorherr Orelli die Pfründe genuzet hat, ohne seinen Verpflichtungen nachzukommen, von demselben zu Handen der Kirche oder Pfründe zu reclamieren. Absch. 671. f. — **350.** Die Klage des Landvogts, daß der junge Propst zu Luggarus sich gar lasterhaft und unpriesterlich aufführe, wird ad referendum genommen. Absch. 683. d.— **351.** Auf einen Bericht des Gesandten von Uri in Betreff des jungen muthwilligen Propsts zu Luggarus wird Uri beauftragt, an dessen Vater zu schreiben. Absch. 684. k.

b. Geistliche Jurisdiction.

Art. 352. (1572). Der Priester zu Brissago war auf lezter Jahrrechnung wegen verschiedener Vergehen aus dem Land verwiesen worden. Da er dennoch in der Gemeinde geblieben, wollte der Landvogt ihn verhaften; er hatte sich aber in die Kirche geflüchtet, wo er einige Tage bewacht wurde; endlich ward er dem Cardinal Borromäus zur Bestrafung übergeben. Dieser jedoch drohte denen von Brissago mit dem Bann, weil sie einen Priester vor der Kirche bewachten, und wollte sie nicht eher absolvieren, als bis sie die Einkünfte der Pfründe dem Cardinal übergeben und den Priester wieder angestellt hätten. Zur Strafe mußten dann die Männer der Commune mit einem Strik um den Hals durch die Kirchenpforte bis zum Frohnaltar gehen, worauf sie die Absolution empfiengen. Da nun dieses alles ohne Wissen des Landvogts geschehen ist, wird es in den Abschied genommen, damit man sich darüber berathe, wie man sich jezt und in Zukunft bei solchen Vorfällen verhalten wolle und welche Strafe jene verdient, die ohne Wissen des Landvogts und ohne dessen Erlaubniß sich also verhalten haben. Absch. 398. e. — **353.** (1578). Bern führt Beschwerde, daß auf lezter Jahrrechnung ein Mönch, den der Landvogt wegen Sodomiterei gefangen gesezt hatte, dem Bischof von Como übergeben worden sei, und verlangt, daß man so etwas nicht gestatte, indem dadurch den Eidgenossen an ihren Freiheiten Abbruch geschehe, und daß man diesen Mönch wieder in der Eidgenossen Gewalt zu bringen suchen müsse. — Dieses Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 546. n. — **354.** (1583). Das Ansuchen des Thaddäus Dunus, Erzpriesters zu Luggarus, um Verwendung für ihn beim Bischof von Como und um eine Erläuterung, wie sich Priester zu verhalten haben, die sich mit Bewilligung der weltlichen Obrigkeit nicht vor dem geistlichen Richter stellen wollen, wird ad instruendum genommen. Inzwischen soll der Landvogt bis auf weitern Bescheid gegen die Priesterschaft zu Luggarus nicht mit geistlichem Bann, Censur, Suspension, Interdict u. dgl. procedieren lassen. Absch. 661. d. — **355.** (1586). Balthasar Luchsinger berichtet an den Gesandten Lucerns zu Handen der Gesandten der VII katholischen Orte, wie er den erhaltenen Befehlen in Religionssachen nachgekommen, wie er den Vicar bei seiner Visitation unterstüzt, dabei sich aber vorgesehen habe, daß keine Eingriffe in die weltliche Jurisdiction geschehen, und bittet um weitere Weisun-

gen und namentlich um ausdrükliche Befehle, wie er sich gegenüber dem Vicar und der Priesterschaft zu verhalten habe. — **Wird ad instruendum genommen.** Absch. 746. m.

c. Glaubenssachen. Maßregeln zur Erhaltung der katholischen Religion gemäß Vertrag zwischen den alt- und den neugläubigen Orten; Angelegenheiten der wegen des Glaubens verwiesenen Luggarner; Geleitsertheilungen.

Art. 356. (1556). Etliche der vertriebenen Luggarner bringen vor: 1) Man möchte den drei Weibern, welche wegen Aeußerungen gegen die Religion vom Bischof um 50 Kronen bestraft worden seien, in Berüksichtigung ihrer Armuth die Strafe mildern. 2) Die Frau des Meisters Hans, des Scherers, habe nichts unrechtes wider die Mutter Gottes gesprochen. 3) Man möchte ihnen, da sie Güter zu Luggarus haben, entweder Geleit geben, Streitigkeiten über dieselben verfechten zu können, oder die von Luggarus dazu anhalten, daß selbe ihnen um ihre Ansprachen vor den Eidgenossen Red' und Antwort geben. — Den zweiten Punkt läßt man auf sich beruhen, da Zürich früher schon und auch jezt wieder versichert, daß es Lästerungen gegen die Mutter Gottes nach Verdienen bestrafen werde; die beiden andern Punkte werden in den Abschied genommen. Absch. 5. e. — **357.** Im Vertrag zwischen den VII kathol. Orten und den IV evangel. Städten war festgesezt worden, daß die von Luggarus beim alten Glauben zu verbleiben haben. Daher wird nun dem Landvogt anbefohlen, sorgfältig darüber zu wachen und die Ungehorsamen nach Verdienen zu bestrafen; jedoch soll er stets den VII Orten und Glarus Anzeige machen, damit sie ihn unterstüzen können. Absch. 13. g. — **358.** (1557). Die Verwendung des Nuntius um Begnadigung einer Frau zu Luggarus, genannt Clade, welche wieder zum alten Glauben zurükkehren wolle, wird in den Abschied genommen. Absch. 28. cc. — **359.** Der Nuntius eröffnet: Nachdem die VII Orte mit denen von Luggarus wegen Glaubenssachen viel Verdruß und Arbeit gehabt, sei endlich ein Vertrag abgeschlossen worden, gemäß welchem allen denen, die beim katholischen Glauben bleiben wollen, der Aufenthalt daselbst gestattet worden sei, und gemäß welchem jene, welche sich wieder zu bekehren wünschen, auch da bleiben dürfen; darauf habe er einen gelehrten Mann hingeschikt, der sie im Glauben unterweisen und dann absolvieren solle; aber es gehe da je länger je schlimmer; namentlich seien es einige Weiber, welche das Lästern nicht lassen können und sich nicht bekehren lassen wollen; er ermahne daher dringend, bei Zeiten geeignete Maßregeln zu treffen. — Es werden ihm sein Bericht und seine Ermahnung verdankt, mit der Anzeige, daß man auf Ratification hin einen angemessenen Beschluß gefaßt habe. — Und nach Anhörung eines Berichts des Commissärs, gemäß welchem er gründliche Nachforschungen angestellt, die Priester zu einem ehrbaren Lebenswandel ermahnt und die Verzeichnung derer angeordnet hat, welche in gegenwärtiger hl. Zeit ihre Andacht verrichten, und in Erwägung, daß man die Sache nicht bis zur Jahrrechnung verschieben dürfe, wird an die IV evangelischen Städte geschrieben (3. Mai): Es seien in Luggarus viele, welche dem Vertrag nicht nachleben; wenn sie nun mit den VII kathol. Orten selbe bestrafen helfen wollen, mögen sie es thun, ansonst leztere mit der Strafe allein fürfahren werden; sie möchten beförderlichst darüber an Lucern antworten. Absch. 30. e. — **360.** Es wird beschlossen, jedes Ort soll den auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen abzuordnenden Gesandten den Auftrag mitgeben, die strafbaren Personen sogleich und ohne Schonung gemäß des benannten Vertrags zu bestrafen. Absch. 33. b. — **361.** Die, welche angeschuldigt worden, daß sie dem Vertrag zwischen den IV Städten und den VII Orten nicht nachkommen, werden zur Verantwortung gezogen. Sie entschuldigen sich dahin, daß sie den Vertrag zu halten Willens gewesen seien, daß aber der Erzpriester ihnen die hl.

Sacramente verweigert habe. Der Erzpriester und der Prediger schüzen höhere Weisungen vor. Demnach wird erkennt: Es sollen diese Personen alle auf nächsten Sonntag beichten und das hl. Sacrament empfangen; die Widerspenstigen soll der Landvogt laut Vertrag mit Leib und Gut aus der Landschaft verweisen. Absch. 37. e. — **362**. Der Landvogt berichtet an die VII kathol. Orte, wie der Prediger in der Kirche beschimpft worden sei, und bittet um Weisung, wie er sich hiebei und in Betreff anderer Ungehorsamen zu verhalten habe.— Soll auf nächster Tagsazung verhandelt werden. Absch. 43. d. — **363**. Der Landvogt meldet an die VII katholischen Orte, daß er das Vermögen einer Frau, welche zu ihrem Mann nach Zürich ziehen wolle, mit Beschlag belegt habe, und wünscht Weisung. Antwort: Er soll sich an das Verbot halten. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 44. f. — **364**. (1558). Dr. Johann Muralt von Luggarus, wohnhaft in Zürich, bittet um die Erlaubniß, sich einige Zeit nach Luggarus begeben zu dürfen, um da seine Vermögensangelegenheiten zu ordnen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 56. o. — **365**. (1560). Zani Franzi von Menzonio, der wider die hl. Messe gelästert, aber seither Gott um Verzeihung gebeten und nach dem Zeugniß der Communen Lavizzara und Menzonio alle Jahre gebeichtet und sich ruhig verhalten hat, wird um 13 Kronen bestraft und in die erlaufenen Kosten verfällt. Absch. 106. a. — **366**. (1561). Das Gesuch der Muralt um Nachlaß der ihnen auferlegten Buße wird auf nächsten Tag zu Baden gewiesen. Absch. 135. i. — **367**. (1562). Nach Verlesung eines Berichtes des Landschreibers und des Fiscals an Uri, daß Landvogt Ammann dem zwischen den VII Orten und den IV Städten aufgerichteten Vertrag nicht nachlebe, indem er keinen, der seiner Religion sei, verweisen lasse, wird beschlossen: Lucern soll diesen Landvogt, der nächstens anderer Geschäfte wegen in die Orte kommen wird, im Namen der VII Orte vor Rath bescheiden, jenen Vertrag ihm vorlesen und ihm als einem Geschwornen der XII Orte anbefehlen, dem Vertrage nachzuleben, indem die VII Orte sich sonst mit dem Verlangen an Bern wenden würden, einen andern Landvogt nach Luggarus zu ernennen; sollte derselbe nicht nach Lucern kommen, so soll Uri ihn vor Rath beschiken und das erwähnte ihm eröffnen. Absch. 180. a. — **368**. (1563). Da der Vertrag zwischen den VII kathol. Orten und den IV evangel. Städten in Betreff der Luggarner durch Zwiespalt unter den erstern an Kraft und Ansehen verloren hat, so wird beschlossen, daß man zu Tagen einmüthig zusammenhalten wolle. Ueber Bezahlung des Landschreibers von Baden für die Ausfertigung eines Vidimus jenes Vertrags sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. Absch. 191. f. (Vidimus jenes Vertrags von 1554. S. Beilage 7). — **369**. Das Gesuch des in Zürich wohnenden Bartholomäus Roselin von Luggarus, man möchte seiner Mutter erlauben, ihre Anforderungen zu Luggarus persönlich einziehen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 196. m. — **370**. Da einige von denen, welche von Luggarus nach Zürich gezogen sind, sich öfters in Luggarus sehen lassen, im Vertrag aber nicht steht, wie selbe bestraft werden sollen, so wird es ad instruendum genommen, damit dem Landschreiber ab nächster Tagleistung Verhaltungsbefehle ertheilt werden können. Absch. 198. d. — **371**. Auf den Bericht, daß einige im Dorf Luggarus nicht beichten und in der Fasten das hl. Sacrament nicht empfangen, vorgebend, daß sie nicht verzeihen können, wird den Priestern aufgetragen, alle jene, welche solches unterlassen, dem Landschreiber zu verzeigen. Absch. 198. e. — **372**. Ab dem Tag zu Baden im Januar war dem Landschreiber aufgetragen worden, in das Eidbuch des Landvogts einzutragen, daß jeder Landvogt den zwischen den VII kathol. Orten und den IV evangel. Städten in Betreff der Religion abgeschlossenen Vertrag zu halten verpflichtet sei. — Nun erklären die Boten der IV Städte, daß sie ohne Einwilligung ihrer Obrigkeiten

keine Neuerung anfangen möchten; und der Landvogt glaubt nicht weiter schwören zu müssen, indem er den Vertrag zu halten sich nicht weigern werde. — Wird ad referendum genommen. Absch. 198. m. — **373.** Eine Zuschrift aus Luggarus an Uri wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. Da jedoch schon im letzten Abschied zu Luggarus einige Artikel, den Glauben betreffend, sich befinden, so soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag darüber instruieren. Absch. 202. e. — **374.** (1564). Weil einige aus der Landschaft dieses Jahr die hl. Sacramente nicht empfangen haben, so wird dem Landvogt mit allem Ernst anbefohlen, jeden um wenigstens 10 Kronen, die Vermöglichen noch höher, zu bestrafen und sie dazu anzuhalten, innert Monatsfrist christlichen Gehorsam zu leisten; jene, welche sich dessen weigern, soll er aus der Landschaft verweisen. Absch. 230. n. — **375.** (1565). Baptist de Badis von Luggarus, nun in Zürich wohnhaft, bittet um Geleit, um seine Angelegenheiten in Luggarus ordnen zu können, mit dem Versprechen, sich gleitlich halten und sich daselbst mit keinen andern Dingen befassen zu wollen. — Es wird ihm von einigen Orten bewilligt, unter der Bedingung, daß er sich gleitlich verhalte und bei Strafe nichts wider den Glauben handle; die andern Orte nehmen es in den Abschied. Absch. 250. o.— **376.** (1566). Schwyz beantragt, es möchte keinem der weggezogenen Luggarner mehr bewilligt werden, ihre Angelegenheiten in Luggarus persönlich zu besorgen, damit sie nicht unter dem Vorwand von Geschäften den katholischen Glauben daselbst gefährden, und man möchte die schon ertheilten Bewilligungen widerrufen. — Der Vorschlag wird ad instruendum genommen; auch wird an Freiburg und Solothurn davon Mittheilung gemacht. Absch. 260. f. — **377.** Lucern macht Anzug: Auf letzter ennetbirgischer Jahrrechnung sei von der Mehrheit sieben Luggarnern, die als Neugläubige verbannt gewesen, ein sicher Geleit zu Luggarus zu wohnen ertheilt worden; die Gesandten aber hätten dazu keine Befugniß gehabt, weil es dem Vertrag entgegen gewesen; auch sei bereits früher schon ein ähnlicher Fall zu Baden vorgekommen; nun aber sei Lucern der Ansicht, daß solche Begehren vorerst an die Orte zur Instructionsertheilung zu gelangen haben. — Es wird daher von den Gesandten der VII Orte beschlossen, daß in Zukunft kein Gesandter mehr Vollmacht haben solle, einem Luggarner ein solches Geleit zu ertheilen. Dem Landvogt wird aufgetragen, den benannten sieben „Banditen" anzuzeigen, daß sie den Fleken sogleich zu verlassen oder dann das weitere zu gewärtigen haben. Absch. 262. z. — **378.** Das Gesuch des Meisters Hans von Muralt, nun als Arzt in Zürich wohnhaft, ihm für einen Monat ein frei sicher Geleit nach Luggarus zu bewilligen, damit er persönlich seine Angelegenheiten daselbst in Ordnung bringen könne, wird in den Abschied genommen. Absch. 268. gg. — **379.** (1567). Da einige, welche seit vielen Jahren nicht mehr gebeichtet, noch das hl. Sacrament empfangen haben, liberiert worden sind, wird dem Landschreiber aufgetragen, sobald möglich über den Sachverhalt nach Lucern zu berichten; die Sache soll aber ganz geheim bleiben, damit dem Landschreiber keine unangenehmen Folgen daraus erwachsen. Absch. 291. f. — **380.** Hinsichtlich der Ungehorsamen zu Luggarus, welche die hl. Sacramente nicht empfangen, vereinbart man sich dahin: Es soll sich jedes Ort nach gründlicher Berathung darüber entschließen, ob man beim aufgerichteten Vertrag verbleiben und die Liberation aufheben und wie man in Zukunft solche Liberationen verhüten wolle. Absch. 296. e. — **381.** Der Handel wegen der ungehorsamen Luggarner, welche die hl. Sacramente nicht empfangen wollen, soll auf nächster Tagsazung zu Baden vorgebracht werden. Absch. 298. c. — **382.** Der Landschreiber Mürdi berichtet, daß einige, größtentheils vermögliche, Personen zu Baden ihre Liberation ausgewirkt und daß dann die ennetbirgischen Gesandten die übrigen auch liberiert haben, daß aber seither viele derselben an Sonntagen haben dreschen lassen, ferner daß die von

Luggarus einen jungen Mann, der wahrscheinlich zu den Neugläubigen halte, indem er auch zu jenen Ungehorsamen gehöre, zum Canzler gewählt haben, und daß überhaupt seltsame Umtriebe dort vorgehen.— Dieses alles wird in den Abschied genommen, damit man auf nächstem Tage zu Baden darüber berathe. Absch. 298. d. — **383**. In Betreff der lutherischen Luggarner wird beschlossen, den Landschreiber mit allem Ernst zu beauftragen, in Zukunft solche Sachen zu verhüten zu suchen und dafür zu sorgen, daß die, welche an gebotenen Feiertagen arbeiten und sonst ungehorsam sind, ferner die, welche in der Kirche gegen das hl. Sacrament sich ungebührlich benehmen, bestraft werden, und daß der Canzler, wenn er sich vergehen sollte, abgesezt werde. Die Angelegenheit wegen der Liberationen aber wird nochmals in den Abschied genommen, um die betreffenden Gesandten nicht zu compromittieren. Absch. 301. e. — **384**. Da noch kein Beschluß darüber gefaßt worden, ob man die Freisprechung jener Luggarner, welche die hl. Sacramente nicht empfangen, aufheben oder in Kraft belassen wolle, nun aber die Gesandten ungleiche Instructionen haben, wird der Handel nochmals in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich endlich darüber entschließe und damit man für die Zukunft eine Verordnung aufstelle, kraft welcher die Gesandten nichts mehr wider den Vertrag beschließen dürfen. Absch. 302. c. — **385**. Auf nächsten Tag sollen die Boten instruiert werden, Lucern freundlich zu ermahnen, daß es die Liberationen der lutherischen Luggarner wieder aufhebe und daß leztere bestraft werden. Absch. 303. f. — **386**. (1568). Auf dem Tag zu Uri am 9. Mai soll die Sache wegen der lutherischen Luggarner wieder angeregt werden. Absch. 309. d. — **387**. In einer Zuschrift an die VII katholischen Orte meldet der Bischof von Como: Er habe gemäß seiner Pflicht die Landschaften seines Bisthums besucht und einige zwekmäßige Weisungen erlassen; mit großer Befriedigung habe er fast überall christliche Andacht angetroffen; einzig zu Luggarus habe er keinen großen Eifer, besonders beim hl. Sacrament der Firmung, gefunden; er vermuthe, daß die wegen der Religion aus Luggarus Verwiesenen, welche hie und da mit und ohne Geleit nach Luggarus kommen, heimlich Umtriebe machen und den Samen des Unglaubens pflanzen; aus Eifer für die Ehre Gottes und der Seelen Heil habe er dem Erzpriester und dem Landschreiber befohlen, überall in den Häusern nachzusuchen, ob etwa lutherische Schriften und Bücher zu finden seien; er hoffe, daß die VII Orte den gefährlichen Umtrieben solcher „Banditen" Schranken sezen werden. — Diese Zuschrift wird in den Abschied genommen; zugleich wird erkennt, daß den Gesandten auf die Jahrrechnung zu Luggarus Auftrag ertheilt werden solle, den Erzpriester und den Landschreiber darüber einzuvernehmen und den Luggarnern zu gebieten, dem Vertrage nachzukommen. Auch an die vier andern Orte wird darüber geschrieben. Absch. 311. e. — **388**. Die Amtsleute sammt den Räthen zu Luggarus werden vor die Gesandten der VII katholischen Orte beschieden; es wird ihnen befohlen, die erhaltene Weisung hinsichtlich der Religion genau zu vollziehen; die Liberation jener, welche die hl. Sacramente nicht empfangen, wird aufgehoben und dem Landvogt aufgetragen, die Strafen von ihnen einzuziehen; denen, welche wegen der Religion aus Luggarus gezogen, soll jeglich Geleit abgekündet werden; endlich wird ihnen mit allem Ernst anbefohlen, für Aufrechthaltung des Vertrags zu sorgen. Absch. 314. d.— **389**. (1570). Auf eine Zuschrift des Gardehauptmanns Segesser in Rom wird beschlossen, es soll den Gesandten auf die Jahrrechnung zu Luggarus der Auftrag ertheilt werden, daß sie dem Landvogt und Landschreiber anbefehlen, Vorsorgen zu treffen, damit die Luggarner ihre Söhne nicht dem Canessa oder andern seinesgleichen in den Unterricht geben und damit die bestraft werden, welche ihre Kinder an lutherische Orte schiken und dem katholischen Glauben zuwider handeln. Absch. 356. b. — **390**. Die Gesandten der VII katho-

lischen Orte zu Baden erlassen ein Schreiben an die auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen versammelten Gesandten der VII katholischen Orte, worin sie ihr Mißfallen und Bedauern darüber aussprechen, daß dem zwischen den VII Orten und Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen aufgerichteten Vertrag in Betreff der neugläubigen Luggarner in einigen Artikeln nicht nachgelebt werde, indem verflossene Fasten einige Personen daselbst weder gebeichtet noch das hl. Sacrament empfangen haben, die Predigt versäumen, an verbotenen Zeiten und Tagen Fleisch und andere verbotene Speisen essen, ferner ihre Söhne zu dem „Banditen" Canessa nach Bünden in die Schule schiken; sie hätten zwar, bemerken sie weiter, Fug und Recht, die Uebertreter an Leib und Gut zu strafen, tragen ihnen aber für dießmal lediglich auf, den Landvogt und Landschreiber sammt dem ganzen Rath des Dorfs und der Herrschaft Luggarus vor sich zu beschiken und selben nochmals den Vertrag in Erinnerung zu bringen, unter Androhung strenger Bestrafung, wenn wiederum dergleichen vorfallen sollte, ferner den Erzpriester und Prediger ganz ernstlich zu ermahnen, dem Volk das hl. tridentinische Concilium sammt den Sazungen der christlichen Kirche in ihren Predigten zu erklären und es zum Gehorsam zu ermahnen. Absch. 359. rr. — **391.** Die VII katholischen Orte haben ab lezter Jahrrechnung zu Baden einen Befehl erlassen, den Vertrag bezüglich der Religion „mit neuer Strafe zu eröffnen". Da nun die IV evangelischen Städte eine Abschrift benannten Missivs begehren, wird es ihnen von den Gesandten der VII Orte abgeschlagen. Erstere nehmen es ad referendum; im übrigen haben sie sich mit den Sachen nicht beladen wollen. Absch. 363. h.— **392.** (1571). Schultheiß von Mülinen stellt im Namen seines Tochtermanns Hans Ludwig von Muralt von Luggarus, der zu Bern als Burger angenommen worden ist, das Gesuch, man möchte demselben behufs des Verkaufs seiner dortigen Güter einen Sicherheitsbrief geben. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen; ihren Bescheid sollen die V katholischen Orte binnen vierzehn Tagen nach Zürich, deßgleichen jene von Freiburg und Solothurn nach Bern schiken. Absch. 369. o. — **393.** Auf dieses Gesuch des Schultheißen von Mülinen hin beschließen die Gesandten der VII katholischen Orte unter sich, in Zukunft keinem Luggarner mehr Geleit nach Luggarus zu geben; wenn auch zu Tagen wieder ein Anzug in einer derartigen Sache geschehe, so sollen die Gesandten von Lucern die übrigen Orte an das, was heute beschlossen worden, erinnern; es soll dieses auch den Gesandten auf die Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus in ihre Instruction gestellt werden. Absch. 371. s. — **394.** (1572). Johann Ludwig von Muralt, Burger zu Bern, bittet um die Erlaubniß, über seine Güter zu Luggarus frei verfügen zu dürfen, indem er nicht glaube, wie andere von dort Weggezogene behandelt werden zu müssen, da ihn als fünfjährigen Knaben sein Vater beim Wegziehen aus Luggarus nach Zürich mitgenommen und er sich seither in der Eidgenossenschaft aufgehalten und mit der Tochter des Schultheißen von Mülinen von Bern verheirathet habe. Bern unterstüzt dieses Gesuch. Es wird aber, weil die Boten darüber nicht instruiert sind, ad instruendum genommen. Absch. 396. l. — **395.** Da nicht alle Orte in dieser Angelegenheit instruiert haben, wird sie abermals in den Abschied genommen. Absch. 406. a. — **396.** (1575). Der Landschreiber entschuldigt sich in einem Schreiben an die VII katholischen Orte bezüglich der daselbst eingeführten Kirchenordnung und berichtet über Ritter Roll von Uri. — Es wird ihm geantwortet, daß man ihn für entschuldigt halte, daß er sich genau erkundigen solle, was Ritter Roll seither mit den Vorgesezten zu Luggarus verhandelt habe und wie es in Betreff der Religion und des Erzpriesters daselbst stehe, und daß man beförderlich seinen Bericht erwarte. Auch an Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. Absch. 454. d. — **397.** Ritter Roll von Uri rechtfertigt sich bezüglich der Anschul-

digung durch Landschreiber Mürdi und bittet, ihn für entschuldigt zu halten. Nach Anhörung dieser Verantwortung, sowie eines Berichts und der Entschuldigung des Landschreibers, und nach Verlesung einer Zuschrift des Bischofs von Como, gibt man sich für dießmal mit seiner Verantwortung zufrieden und hält beide für entschuldigt. — Weil man nun aber als zuverlässig vernommen hat, daß nicht allein durch die neugläubigen, sondern auch durch die katholischen Landvögte einigen neugläubigen Luggarnern seit einiger Zeit, dem luggarnischen Vertrag entgegen, Geleit ertheilt worden ist, also daß einige daselbst ohne die hl. Sacramente gestorben sind, ferner daß einige Luggarner ihre Kinder an lutherische Orte, nach Genf u. s. w. zur Erziehung schiken, so soll dieses zu Baden ernstlich angezogen werden, damit gegen solches eingeschritten und dem Landschreiber Wachsamkeit anbefohlen werde. Absch. 458. b. — **398.** Der Landschreiber wird von den VII katholischen Orten beauftragt, dem Landvogt anzuzeigen, daß er unverzüglich den lutherischen Luggarnern, denen er Geleit ertheilt habe, dasselbe wieder abkünde und die von Luggarus mit allem Ernst dazu anhalte, daß sie ihre Kinder nur in katholischen Orten „verdingen". Absch. 459. b. — **399.** (1576). Landammann Lussi macht Anzug, daß einige Luggarner wiederholt schon sich Geleitsbriefe ausgewirkt haben, was für die katholische Religion wenig Gutes bringe. Daher soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden darüber instruieren, wie diesem abzuhelfen sei und wie man den Landschreiber schirmen wolle, damit dem Vertrag nachgelebt werde. Der Bericht wird Lussi verdankt. Absch. 505. b. — **400.** Zu Baden soll angeregt werden, daß die Gesandten der katholischen Orte jährlich auf der Jahrrechnung zu Luggarus vom Landschreiber Auskunft verlangen sollen, was sich im Laufe des Jahres bezüglich der Religion dort zugetragen habe, um dann das nöthige verfügen zu können. Absch. 505. c. — **401.** Da die neugläubigen Luggarner zuweilen auf den Jahrrechnungen sich Geleit auswirken, dann aber nicht gemäß des Vertrags sich verhalten und so für den katholischen Glauben wenig Gutes schaffen, so soll jedes Ort ernstlich darüber berathen und den Gesandten anbefehlen, sich in dergleichen Gesuche nicht mehr einzulassen und an den Verträgen und Abschieden festzuhalten. Auf nächster Tagsazung zu Baden soll eine Verordnung erlassen werden, wie man sich in Zukunft in solchen Fällen zu verhalten habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 507. e. — **402.** (1577). Der Landschreiber beklagt sich, daß die lutherischen Luggarner noch stets Geleitsbriefe erlangen und daß das gemeine Volk sich nicht der katholischen Religion gemäß halte, was alles wenig Gutes bringe. — Es soll daher jedes Ort seine Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen angemessen darüber instruieren, damit man sich daselbst streng an die alten Sazungen und den Vertrag halte; inzwischen soll Uri dem Landschreiber den Befehl ertheilen, jene Luggarner, die ohne Geleitsbriefe zu besizen in Luggarus wohnen, zu verhaften und über die Handlung des Erzpriesters von Luggarus Kundschaft aufzunehmen. Dessen ungeachtet soll jedes Ort seine Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden mit Vollmachten versehen, zu berathschlagen, wie man solchem Uebel, etwa durch Berufung der Jesuiten oder auf andere Weise, abhelfen könnte. Absch. 510. b. — **403.** Da einige Gesandten der neugläubigen Städte in ihrer Herberge sowohl als im Schloß an verbotenen Tagen Fleisch gegessen und dadurch Aergerniß gegeben haben, so wird dieß von den Gesandten der andern Orte in den Abschied genommen, um entscheiden zu lassen, ob man dagegen etwas verfügen wolle. Absch. 517. f. — **404.** (1578). Der Gesandte von Zürich verantwortet sich: Es sei wahr, daß die Landvögtin ihm und einigen andern Gesandten Fleischspeisen in seine Wohnung im Haus des August de Badis geschikt habe; sie haben aber nicht geglaubt, daß jemand daran Aergerniß nehmen würde; übrigens sei ihnen das Fleischessen in den andern gemeinen Vogteien, wie im „Oberland", im

Thurgau und zu Baden auch nicht verboten; deßwegen erwarte er, dafür nicht gestraft zu werden. — Auch der abtretende Landvogt Rudolf verantwortet sich deßwegen, behauptend, daß er nicht gewußt habe, daß es ihm verboten sei, indem die andern Landvögte das gleiche auch gethan haben; er bittet, ihn in Gnaden für befohlen zu haben. — Hierauf wird der Landvogt wegen gegebenen Aergernisses, ungeachtet seiner Einsprache, um 50 Kron. bestraft; gegen Leistung von Sicherheit wird ihm aber die Appellation nach Baden bewilligt. Absch. 544. n. — **405**. August de Badis wird ebenfalls wegen Fleischessen und weil er einigen verwiesenen Luggarnern Aufenthalt gegeben hat zur Verantwortung gezogen. Er verantwortet sich über beide Punkte. Absch. 544. o. — **406**. Da man vernommen hat, daß einige Personen zu Luggarus, Krankheit vorschüzend, an verbotenen Tagen Fleisch essen, jedoch auf der Gasse herumgehen, so wird der „Doctor" vorberufen, um sich bei ihm über den Sachverhalt zu erkundigen. Derselbe verantwortet sich, daß er im Anfang seiner Praxis wohl hie und da Fleischspeisen und Eier erlaubt und Fastenspeisen verboten, daß er dann aber später sich mit dem ältern Landschreiber berathen und niemanden mehr, außer in Nothfällen, Fleisch bewilligt habe; der Landschreiber habe auch angeordnet, daß alle Erlaubnißscheine durch den Erzpriester müssen unterschrieben werden, bevor der Fastenmezger jemanden Fleisch verkaufen dürfe. — Diese Verordnung wird gutgeheißen. Absch. 544. p. — **407**. Da dem antretenden Landvogt, Heinrich Ziegler von Zürich, vorgehalten worden, daß er sammt andern Gesandten am St. Jakobstag, einem Freitag, Fleisch gegessen habe, antwortet er, daß sie gegessen, was ihnen Gott gegeben, und daß er sich nicht entschließen könne, an verbotenen Tagen des Fleischessens sich zu enthalten, sondern zuvor weitern Bescheid erwarten müsse. Absch. 544. s. — **408**. Auf die Anzeige, daß Franz Barnaba von Luggarus lutherische Bücher besize, wird eine Haussuchung bei ihm vorgenommen. Hier werden nun in einem Kasten unter dem Dach sechs große Bände von Bullinger, Peter Martyr Vermilius und Rudolph Gualtherus aufgefunden, daneben in einem andern großen Kasten viel schöne katholische, auch andere Laienbücher „seltsamer Fantasien", die jedoch nicht verboten; die verbotenen waren ihm vor einigen Jahren aus Zürich geschikt worden. Da nun diese Bücher voll Staub und Spinngewebe sind, so daß glaubwürdig ist, daß er sie seit zwei Jahren nicht gelesen habe, da man dagegen in seinem Laden des Dr. Feeren Opera gefunden und da Frau und Kinder für ihn bitten, wird er nur um 25 Kronen gestraft, mit der Androhung, daß man ihn, wenn er sich in Zukunft nicht katholisch hielte, an Leib und Gut strafen würde. Die Bücher läßt man durch den Landschreiber verbrennen. Absch. 544. t. — **409** (1579). Lucern stimmt nicht zu dem Geleit, welches dem Hans Jakob Roselin in Zürich, behufs Beziehung eines ihm in Luggarus zugefallenen Erbes, ertheilt worden. Absch. 566. i. — **410**. Da Uri meldet, daß Roselin das Geleit auf falsche Vorgaben hin erhalten habe, geben die VII katholischen Orte eine Protestation dagegen in den Abschied. Abschied. 568. g. — **411**. Es machen die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen aus Auftrag ihrer Obern Anzug, daß auf leztjähriger Jahrrechnung, nachdem sie bereits abgereiset waren, die Gesandten der VII katholischen Orte noch Bestrafungen vorgenommen haben, was man nicht zugeben könne, indem alle Orte gleiche Rechte hier besizen, und daß sie nun zu erfahren wünschen, warum dieses geschehen sei. Die Gesandten der katholischen Orte haben darüber keine Instructionen, geben aber als ihre persönliche Rechtfertigung an, daß sie nur solche, welche wider den Religionsvertrag und den Landfrieden gehandelt, bestraft haben, und daß sie nicht zweifeln, es würden auch die IV Städte dazu gestimmt haben, und wenn lezteres auch nicht der Fall, daß doch die Mehrheit laut des Vertrags mit der Bestrafung fürgefahren wäre. Absch. 568. h. — **412**. Da einige Gesandten der

katholischen Orte über das Vergehen des Landvogts, der auf lezter Jahrrechnung mit etlichen Gesandten an einem verbotenen Tage Fleisch gegessen, nicht instruiert sind, wird es wieder in den Abschied genommen. Absch. 568. l. — **413.** (1580). Die Klage des Evangelist Zanini von Zürich wider seinen Bruder Hieronimus zu Luggarus wird in den Abschied genommen; es wird jedem Ort überlassen, denselben anzuhören oder abzuweisen. Absch. 584. e. — **414.** Alt-Landvogt Rudolf, der wegen Fleischessen an verbotenen Tagen auf der Jahrrechnung zu Luggarus 1578 um 50 Kronen war bestraft worden, wird nun, da er sich genügend verantwortet, von der Mehrheit liberiert; Lucern, Uri, Schwyz und Zug aber stimmen nicht dazu. Absch. 589. z. — **415.** Ueber den Anzug, betreffend Aufsicht und Geleit der wegen der Religion aus Luggarus Weggezogenen sowie bezüglich Halten des Vertrags, soll jedes Ort sich berathen und seine Boten auf künftigen Tag darüber instruieren. Absch. 591. e. — **416.** Der antretende Landvogt Sebastian Baldegger meldet, daß Zürich bei ihm das Verlangen gestellt habe, er möchte dem Evangelista Zanini von Luggarus, Burger in Zürich, sowie andern verwiesenen Luggarnern, Geleit ertheilen, damit sie ihre Angelegenheiten ordnen können. — Das Begehren wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Stimme hierüber mit Beförderung nach Zürich schiken, zur Weisungsertheilung an den Landvogt. Absch. 592. b. — **417.** Der Antrag, den Johann Jakob Roselin, der der Religion wegen aus Luggarus verwiesen worden und unter Vorgabe eines zu Baden erhaltenen Geleits wieder nach Luggarus gekommen ist, nach Verdienen zu bestrafen, erhält keine Mehrheit. Absch. 592. f. — **418.** (1581). Bezüglich des auf lezter ennetbirg. Jahrrechnung einigen verbannten Luggarnern ertheilten Geleits soll jeder Gesandte seine Obern nochmals ernstlich erinnern, daß in Zukunft die Gesandten bei Strafe keinem mehr Geleit ertheilen sollen und daß man bei dem verbleiben möchte, was die katholischen Orte gemeinsam beschlossen haben. Absch. 619. b. — **419.** (1582). Landeshauptmann Balthasar Luchsinger, alt-Landschreiber zu Luggarus, eröffnet einige Artikel, die katholische Religion zu Luggarus betreffend, und bemerkt, daß er seinerseits gemäß des ihm ertheilten besondern Auftrags sein möglichstes gethan habe, daß man aber ihn dabei nicht unterstüze, daß die Gesandten gewöhnlich zu wenig Ernst zeigen, daß endlich die Räthe und Burgerschaft der Verordnung, wie man sich beim Gottesdienst zu verhalten habe, auch nicht nachleben und daß er es demnach den eidgenössischen Gesandten anheim stelle, angemessene Maßregeln zu treffen. Da man nun anerkennt, daß er mit Eifer, selbst mit Lebensgefahr, den erhaltenen Befehlen nachgekommen ist, wird ihm wiederum aufgetragen, auf alles genau achtzuhaben und den Landvögten oder den Gesandten auf den Jahrrechnungen zu melden, was ihm begegne, damit in Religionssachen gute Ordnung gehalten und künftigem Uebel vorgebogen werde; hiebei wird ihm Schirm und Unterstüzung zugesichert. Absch. 622. b. — **420.** Da einige Kirchen zu Luggarus gar baulos, andere von Zierden entblößt sind, weil deren Einkommen von weltlichen Personen genuzet wird, da ferner die Propstei zu St. Katharina einem Knaben verliehen worden, der, während man in der Kirche sein sollte, auf den öffentlichen Pläzen mit Bällen spielt und dessen Vater die jährlichen Einkünfte von 300 Kron. bezieht, was alles gegen die Ordnung der christlichen Kirche und gegen die Sazungen des tridentinischen Conciliums ist, so wird der Vorschlag, zu Verhütung solcher Mißbräuche und Unordnungen eine strenge Ordnung aufzustellen, ad instruendum genommen. Absch. 622. c. — **421.** Jene, welche in Religionssachen sich verfehlt haben, werden auf nächsten Tag zu Baden citiert; jedes Ort soll seine Gesandten mit entsprechenden Vollmachten darüber versehen. Absch. 625. e. — **422.** Bezüglich der Religions-Angelegenheiten zu Luggarus und des Geleits für die lutherischen Luggarner werden an Landeshauptmann Luchsinger

und an den Landvogt und die Räthe zu Luggarus entsprechende Weisungen ertheilt. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen anbefehlen, diesen Unordnungen zu steuern und für Abstellung der Miet und Gaben zu sorgen. Zug soll seinen nächstens in Luggarus aufreitenden Landvogt mit angemessenen Instructionen versehen. Absch. 627. d. — **423.** An die Burgerschaft des Flekens Luggarus, die in Religionssachen und im Gottesdienst ziemlich hinlässig sich erzeigt, wurde ab leztem Tage zu Lucern ein ernstes Schreiben erlassen. Nun beschweren sich die Gemeinde und Burgerschaft, daß der Verweis an die ganze Gemeinde gerichtet worden und nicht an die schuldigen Personen, und bitten dringend, ihnen beholfen und berathen zu sein. — Darauf wird erkennt: Es sollen die luggarnischen Deputierten auf der bevorstehenden Jahrrechnung zu Baden dieses vor den Gesandten der VII kathol. Orte vorbringen, damit dort beschlossen werde, daß die Sache gründlich untersucht, daß die schuldigen Personen benannt und bestraft werden, ferner daß über die Steuern und Gottesgaben bei U. L. Frau zum Stein und anderswo gehörige Rechnung abgelegt werde, endlich daß bezüglich der baulosen und ungezierten Capellen jene Geschlechter und Personen, welche deren Einkünfte beziehen und zum Unterhalt verpflichtet sind, dazu angehalten werden. Absch. 636. w. — **424.** Abgeordnete derer von Luggarus verantworten sich vor den Gesandten der VII katholischen Orte über die ihnen durch den Landvogt und Landeshauptmann aus höherm Auftrag eröffneten Beschwerden, daß sie in Religionssachen nachlässig seien, die Kirchen und Kirchenzierden nicht gehörig unterhalten und die Procession zu U. L. Frau zum Stein am hohen Donnerstag gar schlecht vollbringen, und wünschen, daß man die Pflichtvergessenheit einzelner nicht der ganzen Gemeinde zur Last lege, indem sie stets bereit seien, allfällig Schuldige zu bestrafen. — Die Verantwortung, welche mit den seither eingezogenen Erkundigungen übereinstimmt, wird als befriedigend erklärt; zugleich werden bezüglich des Haltens der Feiertage Weisungen erlassen. Absch. 637. t. — **425.** Evangelist „Zanetti" (Zanini) und sein Tochtermann Hans Jakob Roselin, beide in Zürich seßhaft, beschweren sich: Sie haben zum Ordnen ihrer Geschäfte vom Landvogt Geleit erhalten, einzig mit der Bedingung, sich nicht in Religionssachen zu mischen und nicht zu arznen; eines Abends aber seien sie vom Landvogt verhaftet und um 50 Kron. gebüßt worden, weil sie während des Betenläutens ihre Häupter nicht entblößt haben und nicht niedergekniet seien; sie bitten um Aufhebung der Strafe. Dagegen behauptet der Landvogt, daß selbe mit allem Recht bestraft worden, weil sie die Bedingung des Geleits gebrochen haben, und begehrt Bestätigung der von ihm erkannten Strafe. — Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 639. i. — **426.** Zürich erhebt dagegen Reclamation, daß die Landvögte und andere Amtsleute die Kinder solcher Luggarner, welche vor Jahren wegen der Religion verwiesen worden, in der Grafschaft nicht dulden wollen, indem es nicht billig sei, daß die unschuldigen Kinder das Benehmen ihrer Väter entgelten sollen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 639. l. — **427.** Uri macht Anzug, wie die Chorherren zu Luggarus so „unfleißig" und ungebührlich sich aufführen. Wenn die Luggarner-Händel vorkommen, soll man sich dessen erinnern. Absch. 646. i. — **428.** Evangelista Zanini von Luggarus bittet um freies Geleit nach Luggarus, um seine Güter daselbst möglichst vortheilhaft verkaufen zu können. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 647. f. — **429.** (1583). Evangelista Zanini und Hans Jakob Orelli, in Zürich wohnhaft, waren von Landvogt Baldegger um 50 Kronen gestraft worden; von der Mehrheit wird ihnen nun die Hälfte der Strafe nachgelassen, während die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen dazu nicht stimmen und es in ihren Abschied nehmen. Absch. 661. h.

19. Locales.

a. Ascona.

Art. 430. (1576). Johann Anton Luca von Luggarus beschwert sich, daß die von Ascona ihm nicht gestatten wollen, eine Brüke über das Fahr, welches er um 250 imperialische Pfund zu Lehen habe, zu bauen. — Weil man aber die Gründe nicht kennt, aus welchen die von Ascona diesen Bau verhindern, wird die Klage ad instruendum genommen. Absch. 494. d.

b. Verzasca.

Art. 431. (1563). Die von Verzasca bitten um die Bewilligung, daß ihre Richter auch über geringe Fehler richten und die Bußen einziehen dürfen, mit dem Versprechen, nichts von dem, was den Eidgenossen gehöre, hinterhalten zu wollen. — Daher wird an den Landvogt geschrieben, er soll über den Sachverhalt Erkundigungen einziehen. Absch. 183. v. — **432.** (1565). Eine auf lezter Jahrrechnung dem Thal Verzasca ertheilte Vergünstigung in Betreff der kleinen Bußen wird aus Gründen wieder aufgehoben. Absch. 251. d. — **433.** (1567). Es wird ad referendum genommen, ob man denen von Verzasca ihre neue Sazung bestätigen wolle. Absch. 284. mm.

20. Personelles.

Art. 434. (1572). Auf das Gesuch des Landvogts, ihm Fenster mit den Wappen der Orte in sein zu Luggarus neu gebautes Haus zu schenken, gibt ihm jeder Gesandte 4 Kronen. Absch. 398. f. — **435.** (1578). Das Gesuch des Herrn August (? de Badis), der im Fleken Luggarus einen gar stattlichen Palast gebaut hat, um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte wird in den Abschied genommen. Absch. 544. d. — **436.** (1581). An den Herzog von Savoyen und an den Landvogt und an die Landschaft Luggarus wird eine Verwendung zu Gunsten des Fabricius Rossi von Luggarus erlassen. Absch. 603. w. — **437.** (1586). Das Ansuchen des Landschreibers, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen ihm in sein neues Haus neben dem Schloß schenken, wird ad instruendum genommen. Absch. 746. d.

Mainthal oder Val Maggia.

Inhalt.

I. Beamte.

a. Landvögte.

Art. 438.	1556.	Schwyz.	Rudolph Betschart.
	1558.	Glarus.	Georg Feigy.
	1560.	Solothurn.	Urs Sury.
	1562.	Lucern.	Hans Hammerer.
	1564.	Unterwalden.	Melchior von Flüe.
	1566.	Basel.	Hans Jakob Irmi.
	1568.	Schaffhausen.	Martin Bucher.
	1570.	Zürich.	Kaspar Gimper.
	1572.	Uri.	Kaspar Gisler. Andreas Gisler.
	1574.	Zug.	Walther Bachmann. Beat Bachmann.
	1576.	Freiburg.	Hans Weyermann.
	1578.	Bern.	Albrecht von Mülinen. Peter Weinmann.
	1580.	Schwyz.	Georg Uchs. Sebastian von Hospital.
	1582.	Glarus.	Michael Bäldi.
	1584.	Solothurn.	Konrad Sury.
	1586.	Lucern.	Ulrich Dulliker.

(Landschreiber können keine ermittelt werden).

b. Andere Beamte.

Art. 439. (1560). Es wird Anzug gemacht, daß der Statthalter, Landschreiber, Fiscal und Landweibel einander ganz nahe verwandt seien und alles nach ihrem Gefallen lenken, worunter aber der gemeine Mann leiden müsse. — Wird ad referendum genommen, um sich zu berathen, ob man eine Aenderung vornehmen wolle. Absch. 111. c. — **440.** (1561). Da man das Unschikliche dieses Verhältnisses einsieht, so soll jedes Ort seinem Boten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung die Weisung ertheilen, sich genau zu erkundigen, wie sich diese Beamten gegen die Unterthanen benehmen und ob jemand sich zu beschweren habe, und dann allfällig Schuldige abzusezen. Absch. 120. c. — **441.** (1580). Dem Landammann Lussi, gegenwärtig Verweser der Landvogtei Lauis, sowie dem Landvogt und Landeshauptmann von Luggarus wird aufgetragen, den Landvogt im Mainthal in Eid zu nehmen. Absch. 593. q.

c. Klagen gegen Beamte.

Art. 442. (1567). Den ennetbirgischen Gesandten soll Auftrag und Vollmacht gegeben werden, über die schwere Anklage, welche der Sohn des Hans Jakob Uli von „Sereting" gegen den alt-Landvogt Melchior von Flüe erhoben hat, genaue Erkundigungen einzuziehen und nach Gebühr in der Sache zu handeln. Absch. 284. nn. — **443.** Alt-Landvogt von Flüe sendet eine schriftliche Verantwortung über diese schwere Anklage; dieselbe befriedigt. An die ennetbirgischen Gesandten wird geschrieben, sie möchten

beide Parteien gegen einander anhören und je nach Befinden den Bauer aus dem Mainthal nach Verdienen bestrafen. Absch. 288. p.

2. Rechnungssachen.

Art. 444. (1558). Rechnung des abtretenden Landvogts Rudolph Betschart über seine Einnahmen an Bußen. Absch. 58. f. — **445.** (1562). Das Ansuchen des Statthalters Bernhard „Frantschon" (Franzoni) um Nachlaß der 48 Kronen, welche er an die Kammer schuldet, wird in den Abschied genommen. Absch. 168. g. — **446.** (1563). Alt-Landvogt Surh begehrt Vergütung der 27 Kronen und 6 Bazen Kosten, welche er in Sachen des hingerichteten Peter Boner in Rechnung gebracht, aber nicht erhalten habe. Wird ad referendum genommen. Absch. 198. l. — **447.** (1572). Der abtretende Landvogt Kaspar Gimper legt Rechnung ab; die ihm zu gut kommende Summe von 47 Kronen, 1 Pfund soll er aus den confiscierten Gütern beziehen; die Rechnung wird genehmigt. — Der Landvogt soll beförderlich bekannt machen, daß jene, welche solche confiscierte Güter kaufen wollen, solches in Monatsfrist thun sollen und daß, wenn die Güter keine Käufer finden, die Commune, in welcher selbe liegen, sie um die Hälfte des Schazungswerths kaufen soll, bei 100 Kronen Buße. Absch. 398. c. — **448.** (1577). Landvogt Weyermann legt Rechnung ab über die Bußen, die sich auf 421 Kronen belaufen, und bittet um Entscheid über einige Posten, ob sie das Malefiz berühren oder nicht. — Diese Posten werden nun alle als seine eigenen Bußen ihm zuerkannt; einige andere Posten aber werden gestrichen, weil die betreffenden Personen liberiert sind und er unnöthige Kosten gemacht hat. — Wird nichtsdestoweniger in den Abschied genommen. Absch. 517. d. — **449.** (1578). Johann Anton Frizzin, Statthalter des hintern Gerichts im Mainthal, meldet, daß die Landschaft auf Befehl der eidgenössischen Gesandten für den Landvogt ein Haus gebaut habe, und bittet deßwegen um Nachlaß der dießjährigen Landsteuer von 50 Kronen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 544. a. — **450.** (1581). Die Rechnung des Landvogts Sebastian von Hospital ergibt einen Ueberschuß von 11 Kronen, 1 Thaler. — Die Rechnung wird genehmigt. Absch. 616. e. — **451.** (1582). Der abtretende Landvogt Sebastian von Hospital legt Rechnung ab; die Mehrausgaben von 93 Kronen werden ihm vergütet. Absch. 639. f. — **452.** (1584). Gemäß seiner Rechnung hätte die Kammer dem Landvogt Bäldi noch 150 Kron. herauszubezahlen; eine gleich große Gegenforderung wird von ihm nicht anerkannt. Absch. 687. f. — **453.** (1585). Leztes Jahr wurde dem alt-Landvogt Bäldi eine ansehnliche Forderung für Malefizkosten auf einen Mainthaler angewiesen, später aber auf einem Tag zu Baden wieder aberkennt. Der Handel wird auf einen andern Tag verschoben, weil man nicht weiß, was vielleicht jezt wieder zu Baden darüber verfügt worden ist. Absch. 720. e. — **454.** (1586). Auf das Gesuch des Landeshauptmanns, man möchte ihm die im Namen der Kammer ausgelegten 100 Kronen bezahlen, weil man sich überzeugt habe, wie die Kosten entstanden seien, werden ihm 50 Kronen verabfolgt, die andern 50 Kronen aber auf den eingehenden Bußen angewiesen. Absch. 746. g. — **455.** Die Rechnung des abtretenden Landvogts Surh wird genehmigt. Absch. 746. l.

3. Marchen.

(Streit zwischen Fusio und Eriels über die Alp Campo la Torba).

Art. 456. (1569). Eine Streitigkeit zwischen denen von Fusio im Mainthal und denen von Eriels in Livinen, betreffend die Alp, „Camp alla Torba" (Campo la Torba) genannt, wird auf künftige Tag-

sazung zu Baden gewiesen. Absch. 342. b. — **457.** Weitläufige Verhandlung über den Span zwischen der Commune Fusio einerseits und Uri für sich und im Namen seiner Unterthanen zu Eriels im Livinerthal anderseits in Betreff der Alp Campo la Torba. Beide Parteien suchen ihre Rechte darauf zu begründen. — Die Verhandlung wird von den Gesandten der XI Orte in den Abschied genommen, mit der Ermahnung an Uri, sich zu einem gütlichen Vergleich zu verstehen. Absch. 349. gg. — **458.** (1570). Nach beidseitig vorgebrachten Rechtsamen und Kundschaften wird verfügt: Uri soll zwei Abgeordnete bezeichnen; dann werden die auf nächste Jahrrechnung zu Luggarus kommenden Gesandten aus ihnen auch zwei erwählen, welche nach Beendigung der Jahrrechnung mit dem Landvogt im Mainthal die Landmarchen untergehen, beiderseits die Kundschaften aufnehmen und dann eine gütliche Beilegung versuchen sollen. Sollte diese nicht erhältlich sein, so soll der Handel wieder auf künftige Tagsazung gebracht werden. Absch. 359. x. — **459.** Unterredung der Gesandten Simon Wurstemberger von Bern, Anton Haas von Lucern und Heinrich Elsinger von Zug mit den zur Berichtigung dieses Streithandels abgeordneten Landammann Jakob Arnold und alt-Landammann Peter A-Pro von Uri. Die Sache gelangt zu keinem Resultat (4. August). Absch. 363. d. — **460.** Abgeordnete der Commune Fusio klagen, daß der angeordnete Augenschein betreffend ihren Streithandel mit Eriels zu keinem Resultat geführt habe, indem die Gesandten von Uri die ihrerseits beigebrachten Kundschaften nicht haben verhören lassen wollen. — Nach Anhörung der Erwiederung der Gesandten von Uri werden drei Gesandten bezeichnet, welche im Namen der XI Orte Uri bitten sollen, sich zu einem Vergleich zu verstehen. Der Handel wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 367. n. — **461.** (1571). Zur gütlichen Beilegung dieser Anstände waren auf lezter Tagsazung Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Abyberg und Lussi bezeichnet worden; da aber bisher wegen des ungestümen Wetters in der Sache nichts hatte gethan werden können, werden die Schiedboten erinnert, nochmals einen Tag anzusezen und selben den Parteien zu verkünden. Absch. 369. b. — **462.** Der Anstand wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 370. e. — **463.** Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Abyberg und Lussi sollen zu gelegener Zeit nach Uri sich verfügen und allen möglichen Fleiß anwenden, damit die Anstände endlich berichtiget werden. Absch. 377. kk. — **464.** Auf die Bitte der Gemeinde Fusio wird nochmals an Uri geschrieben, es möchte sich Namens seiner Angehörigen von Eriels in gütliche Unterhandlung einlassen, damit ein Proceß vermieden werde. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich in Betreff der Landmarch und der darüber vorhandenen Briefe nochmals genau zu erkundigen und das Resultat nach Baden zu schiken, wo die Gesandten mit Vollmachten zur Erledigung der Sache sich einfinden sollen. Absch. 384. i. — **465.** (1572). Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Abyberg und Lussi werden nochmals beauftragt, auf einem festzusezenden Tag Uri zu ersuchen, daß es sich den Eidgenossen zu lieb in einen gütlichen Vergleich einlassen möchte. — Der Handel wird zudem in den Abschied genommen, um auf den Fall, daß Uri nicht entsprechen sollte, über die weitern Schritte berathen zu können. Absch. 390. r. — **466.** Schultheiß Pfyffer erstattet Bericht, daß er gemäß Auftrag mit den Landammännern Abyberg und Lussi zu Beilegung der Anstände zwischen denen von Eriels und denen von Fusio nach Uri sich verfügt habe, wo dann auf höhere Genehmigung hin folgender Vergleich zu Stande gekommen sei: Die Alp Campo la Torba soll derer von Eriels Eigenthum sein und zum Gebiet von Uri gehören; die von Fusio haben daselbst keine Rechtsamen, daher weder im Winter noch Sommer Rechte auf Waidgang, Streue, Holz, Berg und Feld; dafür sollen die von Eriels denen von Fusio auf St. Martinstag 400 Kronen bezahlen und jeder Theil die bisherigen Kosten an

sich selbst tragen. — Vor einigen Jahren hatte das Wasser im Mainthal großen Schaden angerichtet und besonders die von Fusio beschädigt; jedes der eilf Orte hatte ihnen damals 50 Kronen geschenkt; Uri soll nun seinen noch nicht bezahlten Antheil denen von Fusio verabfolgen; auch möchten die eilf Orte denselben noch 50 Kronen schenken, damit der Vertrag um so eher angenommen würde. — Lezteres wird in den Abschied genommen. Absch. 396. u.

4. Justizsachen.

a. Civilsachen.

Art. 467. (1557). Hans Jacomet berichtet, wie er die Waise des vor einigen Jahren gestorbenen Wilhelm Jelnow zu sich genommen, auferzogen und deren Güter gelöst, wie sein Sohn das herangewachsene Mädchen geehlichet und wie nun der Vogt der Waise auf lezter Jahrrechnung von den eidgenössischen Boten ein Ehescheidungsurtheil ausgewirkt habe, ohne nur seine Kundschaft anzuhören und entgegen den Capiteln, gemäß welchen solche Ehesachen vor den geistlichen Richter, den Bischof von Como, gehören; er bittet, ihm das Recht wieder aufzuthun, oder die Sache vor den geistlichen Richter zu weisen. — Da man nun nicht weiß, aus welchen Gründen die eidgenössischen Boten sich mit dieser Sache beladen haben, so wird dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Person einsweilen bis auf nächste Jahrrechnung sich mit niemanden weiter verpflichte, und nimmt den Handel zur Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied. Absch. 46. q. — **468.** (1562). Der abtretende Landvogt Sury meldet, daß lezten Herbst in der Commune Meyendorf fünf Schafe gefunden worden seien, daß er geglaubt, sie seien, weil sie niemand angesprochen, zu Handen der hohen Obrigkeit verfallen, daß die Commune aber selbe zu Handen der Kirche angesprochen und daß er dann die Commune, da sie dieselben nicht habe herausgeben wollen, in eine Buße von 50 Kronen verfällt habe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 168. a. — **469.** (1563). Bezüglich dieses Handels wird beschlossen, daß in Zukunft, wenn wieder „Mulvech" gefunden wird, selbes dem Landvogt übergeben und auf der Jahrrechnung von ihm verrechnet werden soll. Absch. 198. g. — **470.** (1572). Der Landschreiber macht die Anzeige: Auf der Jahrrechnung zu Lauis im Jahr 1567 haben die eidgenössischen Gesandten eine Sazung erlassen, gemäß welcher die Communen im Mainthal eben so gut schuldig sein sollen, wie die andern Landvogteien, die malefizisch-confiscierten Güter zu kaufen, obschon im Mainthal weder ein Fiscal noch eine Kammer sich befinde; diese Sazung sei im folgenden Jahr wieder aufgehoben, auf lezter Jahrrechnung aber auf's neue bestätigt worden; er bitte nun im Namen der armen Unterthanen, selbe wieder aufzuheben. Er bringt ferner vor, daß laut leztem Abschied zu Luggarus die Ansicht der eidgenössischen Boten bezüglich der Wälder im Mainthal gewesen sei, als ob selbe den XII Orten, als der hohen Obrigkeit, zustehen; die Unterthanen aber bitten ganz demüthig, man möchte sie wie von Alters her bei denselben bleiben lassen. Er meldet endlich: Es habe sich ein Wirth im Mainthal wegen Friedbruchs flüchten müssen, sei aber auf lezter Jahrrechnung liberiert worden; da nun derselbe seine „Schulden" habe einziehen wollen, habe der Landvogt sich widersezt, indem er nur bezüglich seines Leibes liberiert worden, sein Vermögen aber der Obrigkeit verfallen sei; er bitte daher nun um Weisung über sein Verhalten. — Diese drei Artikel werden ad instruendum genommen. Absch. 406. r. — **471.** (1584). Hinsichtlich des Streithandels zwischen den beiden Communen Someo und Cheva (? Cevio) war auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus ein Urtheil ergangen. Da nun erstere sich dagegen beschwert, wird ihr erlaubt, ihre Gegenpartei entweder

von Ort zu Ort oder auf nächsten Tag zu Baden zu citieren, vorausgesezt, daß es ihren Statuten nicht entgegen und daß ihre Vorgaben wahr seien. Absch. 689. f. — **472.** Der Handel zwischen Macheoli de Cavergno und alt-Landvogt Michael Bäldi wird auf nächsten Tag zu Baden gewiesen. Absch. 694. e. — **473.** (1585). Bezüglich des Streithandels des Anton Zumstein und Anton „Scherin" (Giarino) mit dem Landvogt Bäldi wird erkennt, daß Scherin nicht schuldig sei, den Landvogt in Glarus zu suchen, sondern im Mainthal, wo der Handel vor sich gegangen, damit er nicht an zwei Orten bezahlen muß. Absch. 704. d. — **474.** Anton „Sciarino" (Giarino) aus dem Mainthal bittet um Zurükerstattung einer zweimal bezahlten Buße. Das Gesuch wird in den Abschied genommen, damit Vorsorgen getroffen werden, auf daß in Zukunft einander widersprechende Urtheile dieß= und jenseits des Gebirgs unterbleiben. Absch. 720. b. — **475.** Der Streithandel zwischen den Miramini und Anton Giarino wird wiederum nach Baden gewiesen; wenn eine Partei es begehrt, soll das Guthaben des Landvogts Bäldi bis Austrag des Handels verarrestiert bleiben. Absch. 726. h — **476.** (1586). In diesem Streithandel zwischen den Miramini und A. Giarino wurden auf drei Tagleistungen zu Baden drei gleichförmige Urtheile zu Ungunsten des leztern erlassen; auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus aber wurden diese Urtheile aufgehoben und die Miramini condemniert. Nach Anhörung beider Parteien werden nun die ersten Urtheile wieder zu Kräften erkennt. Es soll überdieß jedes Ort seine Gesandten darüber anfragen, aus welchen Gründen sie die Urtheile aufgehoben. Zudem wird verordnet, daß in Zukunft die ennetbirgischen Gesandten keine hier erlassenen Urtheile umzustürzen das Recht haben. Absch. 737. v. — **477.** Auf den Bericht, daß einige Personen im Mainthal die Unkosten für ihre Processe aus der Landsteuer sich vergüten lassen, wird dem Statthalter Püntiner von Uri aufgetragen, genaue Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen. Absch. 737. w. — **478.** Ein Anstand zwischen Anton „Scharin" (Giarino) und Pazzalino von „Zomago" (? Giumaglio) einerseits und den Miramini anderseits, betreffend eine Buße von 50 Kronen, in die sie von Landvogt Bäldi verfällt worden, wird dahin entschieden, daß erstern erlaubt wird, bis zu Austrag des Handels allfällig im Mainthal noch befindliches Guthaben des Landvogts Bäldi zu verarrestieren. Lezterer verantwortet sich in Gegenwart der Parteien. Es wird ihm nun erlaubt, gegen Bürgschaft sein Guthaben einzuziehen; dagegen sollen auch die Ansprecher ihm Bürgschaft zum Rechten geben. Absch. 746. b. — **479.** Dem Jakob Pineta wird ein Schreiben an den Landvogt bewilligt und zugleich erlaubt, seine Gegenpartei auf nächsten Tag zu Baden zu citieren, wenn anders sein Handel billig ist. Absch. 754. g.

b. Sizungsgelder der sieben Richter.

Art. 480. (1580). Bezüglich der Kosten der sieben Männer im Mainthal sollen in Zukunft Maßregeln getroffen werden. Absch. 592. i. — **481.** (1585). Ein Vorschlag, wie die großen Unkosten vermieden werden könnten, welche von den sieben Richtern jährlich in den malefizischen Händeln aufgetrieben werden, wird in den Abschied genommen. Absch. 720. f. — **482.** (1586). Die sieben Männer oder Richter über das Malefiz werden vorbeschieden, um von ihren Freiheitsbriefen Einsicht zu nehmen. Sie legen ihre wiederholt bestätigten Statuten vor. Aus denselben ergibt sich, daß dem Landvogt 1 Goldkrone, dem Statthalter, Landschreiber und Dolmetsch je $1/2$ Goldkrone und jedem der Mitrichter 25 Kreuzer für jede Sizung gebühren und daß diese Sizgelder, wenn sie aus den Gütern des Thäters nicht erhältlich sind, von der Kammer bezahlt werden sollen. Also läßt man es bei diesen Freiheiten verbleiben und nimmt es zu mehrerem Bericht in den Abschied. Absch. 746. c.

c. Strafsachen.

Art. 483. (1556). Der Landvogt macht die Anzeige, daß ein gewisser Ryblaß (Bellasi) von Prato, den er wegen Lästerungen gegen die hl. Messe und die Beicht hätte bestrafen sollen, vom Landvogt Sulpitius Brüggler von Bern liberiert worden sei, und begehrt Weisung über sein Verhalten. — Wird in den Abschied genommen. Absch 20. h. — **484.** (1560). Da die vom Landvogt über den Hans Franzoni eingesendeten Kundschaften hinsichtlich dessen Lästerungen gegen die hl. Messe einander widersprechen, wird ihm aufgetragen, die Kundschaften bei geschwornen Eiden aufzunehmen und selbe auf nächsten Tag zu senden. Absch. 93. mm. — **485.** Der Landvogt berichtet, er habe den Franzoni von „Manzai" (? Menzonio) wegen dessen Lästerungen über die Messe und die Priester zur Rede gestellt und dessen Geständniß erlangt, und begehrt Weisung, wie er denselben bestrafen solle. — Wird zur Instructionsertheilung auf nächste Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 98. bb. — **486.** (1563). Der Landvogt stellt das Ansuchen, man möchte verordnen, daß solche, welche unter einem Landvogt einen Frevel begangen und sich flüchtig gemacht haben, durch den nachfolgenden Landvogt nicht liberiert werden dürfen, bevor sie an erstern die Buße bezahlt. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 198. c. — **487.** (1570). Landschreiber von Mentlen bittet im Namen des flüchtigen Hans Otton von Matten, der in einem Streit den Hans Baston umgebracht, aber seither sich mit den Verwandten des Getödteten vertragen hat, um Liberation. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 355. g. — **488.** (1572). Der Landschreiber Hans Franschon (Franzoni) klagt im Namen des Jakob Lorenzin von Luggarus, daß die zwei Vettern Bernardini Pellini leztes Jahr den Baptista Lorenzin erschossen, vom Landvogt dann als Mörder verrufen worden seien und auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus die Liberation erlangt haben, obschon sie mit der Frau und den Verwandten des Getödteten noch keinen Frieden gemacht. — Es wird daher dem Landvogt von Luggarus befohlen, die Liberation wieder zu seinen Handen abzufordern und die Thäter neuerdings zu verrufen. Absch. 390. q. — **489.** (1573). Philipp Franzosi aus dem Mainthal, der seiner Zeit von Landvogt Gimper verrufen worden war, bittet um Geleit, damit er seine Unschuld darthun könne. Beim Untersuch der Proceßakten ergibt sich aber, daß er seines Bruders Sohn vergiftet, die Frau seines Sohns genothzüchtiget und einige Diebstähle verübt hat. Nachdem man ihn nun auf der Folter inquiriert, wird er zum Tod durch das Schwert verurtheilt und hingerichtet. Absch. 416. h. — **490.** (1582). Die Mutter des Anton Svero von Someo, der mit einer Büchse den Anton Rama verwundet hatte, bittet um dessen Liberation, da der Verlezte nicht gestorben sei und der Thäter Verzeihung von diesem erlangt habe. Zürich, Uri, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen nicht dazu stimmen. Absch. 639. m. — **491.** (1584). Die Angehörigen des Johann de Zani Marthiola, der wegen Friedbruch gefangen sizt, beschweren sich, daß der Landvogt die angebotene Bürgschaft nicht annehmen und auch den Handel weder gütlich noch rechtlich aussprechen wolle, und bitten um Rath und Hülfe. — Es wird erkennt, daß dem von ihnen zu Uri erlangten Beschluß nachgelebt werden soll. Absch. 674. d. — **492.** Johann Jakob Pazzalino, der des Todtschlags an Johann Maragnitto angeklagt war, wird liberiert; der Handel wird jedoch in den Abschied genommen. Absch. 687. b. — **493.** Landvogt Bäldi hatte dem „Scherrer" aus dem Mainthal während dessen Abwesenheit eine Buße von 1000 Kronen auferlegt. Der leztere wird aber von der Mehrheit davon freigesprochen. Absch. 687. e. — **494.** (1585). Die Verwandten des Johann Zanola, der vor Jahren wegen Verdacht, eine Frau umgebracht zu haben, verbannt worden war, nun aber durch Kundschaften seine Unschuld darthun zu können glaubt, bitten um dessen Begnadigung. — Er wird freigesprochen,

ungeachtet einige Boten das Gesuch noch in den Abschied nehmen. Absch. 720. d. — **495**. In Betreff des Todtschlags des Wilhelm Adrici sollen die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden instruiert werden. Absch. 726. i. — **496**. (1586). Die Gesandten von Zürich und Bern wollen der Liberierung derer aus dem Mainthal nicht beistimmen. Absch. 737. l. — **497**. Da man Bericht erhalten, daß die Gesandten auf lezter Jahrechnung einen gewissen Johann, des Bernhard Zanola Sohn, der eine Frau ermordet hatte und als Mörder verrufen worden war, liberiert haben, so wird dem Landvogt anbefohlen, den Zanola sogleich wieder zu „verbanditen" und demselben auf Betreten den gebührenden Lohn zu geben; zugleich soll er in Erfahrung zu bringen suchen, welche Gesandten zur Liberation gestimmt und wie viel jeder dafür erhalten habe. Absch. 744. k.

5. Polizeiliches.

Art. 498. (1566). Im Mainthal haben sich bei sechszig Paare verheirathet, die noch Dispensen nöthig haben; auf die Bitte der VII kathol. Orte hatte dann der Papst dem Bischof von Como Vollmacht gegeben, diese Dispensen zu ertheilen; daher wird nun an leztern geschrieben, er möchte sich nach Luggarus verfügen, benannte Personen dort dispensieren und selbe in Bezug auf die Taxen gnädig halten. — Und da alt-Landvogt Melchior von Flüe für seine Reise nach Rom, um diese Bewilligung beim Papst auszuwirken, ziemliche Kosten gehabt hat, so soll der gegenwärtige Landvogt dafür sorgen, daß die Betreffenden nach Verhältniß ihn entschädigen. Absch. 273. i. — **499**. (1584). Die Anzeige des Landvogt Bäldi, daß mit den Waagen, besonders den Schnellwaagen, viel Betrug geübt werde und daß man bei der jährlichen Verleihung dieser Waagen das geeignete verfügen möchte, wird ad instruendum genommen. Absch. 671. p. — **500**. Dem Begehren der Mainthaler um Bestätigung des Verbots des Wirthens in der Landschaft wird entsprochen und dem Landvogt und Landeshauptmann zu Luggarus das nöthige hierüber geschrieben. Absch. 674. e. — **501**. Bezüglich der Base des Michael Guriner in Uri wird bewilligt, an den Landvogt zu schreiben, daß er selbe nicht strafen solle, weil sie nichts anderes als Rath gesucht habe; der Landschreiber soll darüber wachen, daß diesem nachgelebt werde. Absch. 677. k. — **502**. An den Landvogt wird bezüglich der Base des Michael Guriner abermals geschrieben. Absch. 684. i. —

6. Fischerei.

Art. 503. (1570). Die Landschaft beklagt sich, daß Lorenz Tharet (Ciaretti) von Luggarus ihr „Wasser" zu sehr ausfische und „sonderbare Künste" dabei anwende, und verlangt, daß man ihm das Fischen verbiete. Dagegen legt dieser eine Urkunde der XII Orte vom 10. Juli 1557 vor, durch welche ihm das Fischen mit der Angel in allen fließenden Wassern der ennetbirgischen Herrschaften erlaubt worden war. — Sie wird in den Abschied genommen. Absch. 363. g. — **504**. (1571). Dem Lorenz Ciaretti war auf lezter Jahrrechnung das Recht ertheilt worden, in fließenden Wassern mit der Ruthe zu fischen; auf dem Tag zu Baden im September aber hatte die Landschaft dieses Privilegium wieder aufzuheben gewußt. Nun wird ihm von der Mehrheit auf sein Gesuch die Bewilligung erneuert, mit der Bedingung, daß er dabei keinen Betrug übe. Indeß wird die Sache ad instruendum genommen; beider Parteien erworbene Freiheiten sollen inzwischen in Handen des Landvogts liegen bleiben. Absch. 379. c.

7. Unterstüzungen.

Art. 505. (1571). Auf die Bitte der armen Unterthanen im Mainthal um Unterstüzung, damit sie die durch das Wasser weggerissenen Brüken und Häuser wieder herstellen können, werden ihnen 600 Kronen geschenkt. Absch. 369. n. — **506.** (1586). Der Anwalt der Commune „Manzono" (? Menzonio) im hintern Mainthal bittet um einen Beitrag an ihren Kirchenbau. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 755. e.

8. Hochwälder.

Art. 507. (1581). Weil die Hochwälder von den Communen auf viele Jahre hin verkauft und dann von den Käufern abgeholzet werden, so daß den Nachkommen nichts zu nuzen übrig bleibt, so wird einstimmig beschlossen, Vorsorgen zu treffen, daß in Zukunft keine Commune mehr ohne Vorwissen der hohen Obrigkeit Hochwälder verkaufen dürfe. Absch. 616. a.

Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Blegno, Revier oder Riviera.

Landvögte. (Commissäre).

Bellenz.

1556.	Schwyz.	Jost Holdener.
1558.	Unterwalden.	Melchior Lussi.
1560.	Uri.	Beat Muheim.
1562.	Schwyz.	Johannes Kothing.
1564.	Unterwalden.	Johannes Waser.
1566.	Uri.	Jakob Tanner.
1568.	Schwyz.	Jakob Belmont von Rikenbach.
1570.	Unterwalden.	Wolfgang Zelger.
1572.	Uri.	Beat Hofer.
1574.	Schwyz.	Balthasar Eberhard.
1576.	Unterwalden.	Niklaus Riser
1578.	Uri.	Adrian Kuhn.
1580.	Schwyz.	Werner Jütz.
1582.	Unterwalden.	Niklaus Riser.
1584.	Uri.	Walther Imhof.
1586.	Schwyz.	Hieronimus Ulrich.

Bollenz.

1556.	Schwyz.	Johannes Schifflin.
1558.	Unterwalden.	Konrad von Büren.
1560.	Uri.	Jakob Lusser.
1562.	Schwyz.	Hans Kunkeler.
1564.	Unterwalden.	Johannes Würsch.
1566.	Uri.	Bartholomäus Kuhn.
1568.	Schwyz.	Andreas Wispel.
1570.	Unterwalden.	Heinrich von Matt. Hauptmann Ryser. (seit 28. November 1571.)
1572.	Uri.	Melchior zum Bühl.
1574.	Schwyz.	Jos Zorn.
1576.	Unterwalden.	Ulrich von Matt.
1578.	Uri.	Werner Käs.
1580.	Schwyz.	Leonhard (Simeon) Suter.
1582.	Unterwalden.	Leonhard (Balthasar) Zelger.
1584.	Uri.	Hans Gamma.
1586.	Schwyz.	Jos Zorn.

Riviera.

1556.	Unterwalden.	Kaspar Mettler.
1558.	Uri.	Peter Käs.
1560.	Schwyz.	Johannes Kothing.
1562.	Unterwalden.	Kaspar Mettler. Ulrich Mettler.
1564.	Uri.	Jakob Tanner.
1566.	Schwyz.	Jakob Belmont von Rikenbach.
1568.	Unterwalden.	Ulrich von Uri.
1570.	Uri.	Beat Hofer.
1572.	Schwyz.	Balthasar Eberhard.
1574.	Unterwalden.	Ulrich Mettler.
1576.	Uri.	Adrian Kuhn.
1578.	Schwyz.	Werner Jütz.
1580.	Unterwalden.	Ulrich Mettler.
1582.	Uri.	Walther Imhof.
1584.	Schwyz.	Hieronimus Ulrich.
1586.	Unterwalden.	Melchior Wildrich.

1556.

Art. 1. Klage des Ordinariats von Mayland und des Nuntius, daß die drei Orte durch ihre Verordnung bezüglich der Priester zu Riviera und Bellenz sich einen Eingriff in die geistliche Juris-

diction erlaubt haben und daß die Antwort der drei Orte allzu heftig gewesen sei; Auftrag an Uri, im Namen der drei Orte dem Nuntius und dem bischöflichen Ordinariat die Beweggründe dazu auseinander zu sezen. (S. d. Absch. 19. a.). — **2.** Der Landvogt von Bellenz meldet, daß ihm der Rath und die ganze Gemeinde der Landschaft aufgetragen habe, die drei Orte um Bestätigung folgenden Artikels über das Erbrecht von Bruderskindern anzusuchen: „Item es ist gesezt, daß eines Bruders eheliche Kinder mit sammt ihrem Vatersbruder, so noch am Leben sind, mögen erben ihres Vaters abgestorbene Brüder und Schwestern, wenn sie ohne Leibeserben gestorben wären"; dagegen möchte man den bisherigen Artikel der Statuten aufheben. — Wegen der ungleichen Instructionen wird es in den Abschied genommen. Dabei wird dem Landvogt aufgetragen, diesen Handel auf der jährlichen Gemeinde vorzubringen und dann zu berichten, ob es einstimmiger Beschluß der Gemeinde, oder nur etwa ein von besondern Personen angerichteter Handel sei. Absch. 23. a. — **3.** Die Commune Semione bittet um Unterstüzung wegen eines erlittenen Wasserschadens. Sie wird abgewiesen, weil vielleicht noch andere im gleichen Fall sein möchten; daneben wird der Landvogt beauftragt, die Sache, ohne sich etwas davon merken zu lassen, zu untersuchen. Uebrigens wird es in den Abschied genommen, damit nicht etwa jemand bevorzugt werde. Absch. 23. b. — **4.** Hinsichtlich der Kosten zu „Ablentsch" (Abiasco) wird verfügt: Es sollen in Zukunft die beiden Landschaften Bellenz und Riviera die auf ihrer Landmarch entstehenden Kosten selbst bezahlen; Bellenz nämlich soll die Kosten, welche durch die Gesandten in seinem Bezirk entstehen, tragen, ebenso Riviera; wenn aber Kosten in Sachen entstehen, wobei Leute aus beiden Vogteien betheiligt sind, sollen die regierenden Orte entscheiden, wer sie zu zahlen habe. Absch. 23. c. — **5.** Ein Antrag des Pannermeisters Schorno, daß die Licenzscheine für Kornkauf von den drei Orten gemeinsam sollten ertheilt werden, wird in den Abschied genommen. Absch. 23. d.

1557.

Art. 6. Tiber Burgo von Bellenz, der an Donat Müller von Arbedo einen Todtschlag begangen hatte, wird also liberiert, daß er noch bis zum 24. August Stadt und Grafschaft Bellenz meiden und dann als Strafe 60 Kronen bezahlen und sich mit der Verwandtschaft des Müller abfinden soll. Absch. 32. a. — **7.** Dem Landvogt von Bellenz wird in Betreff des von den Kirchgenossen zu Largario erwählten Pfarrers geschrieben, daß er über den Sachverhalt berichte; wenn dann die Sache sich also verhält, wie der Pfarrer angibt, so soll Schwyz nach gewöhnlicher Uebung den Confirmationsbrief ausstellen. Absch. 32. b. — **8.** Das Ansuchen des Fähnrichs um die Erlaubniß, ein Stük Allmend einschlagen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 32. c. — **9.** Uri beantragt, daß man Anordnungen treffe, daß der zwischen denen von Livinen und von Bellenz bestehende Frieden beiderseits gleich gehalten werde. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 32. d. — **10.** Der Anzug von Uri, daß der vor Jahren erlassene Beschluß nicht mehr gehalten werde, gemäß welchem die Briefe über das, was die ennetbirgischen Unterthanen in den Orten erlangen, jeweilen von dem Ort ausgefertigt werden sollen, aus dem der Landvogt ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 32. e. — **11.** Unterwalden beschwert sich darüber, daß oft ein Ort ohne Wissen und Willen der beiden andern Orte Händel abthue und daß auf solche Weise dann diese die darauf ergangenen Kosten mittragen müssen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 32. f. — **12.** Dem Tiber Burgo wird auf seine dringenden Vorstellungen und in Berüksichtigung seiner Armuth die Hälfte der ihm lezthin auferlegten Strafe von 60 Kronen er-

lassen, jedoch nur auf Ratification hin. Absch. 40. b. — **13.** Die „Communität" Bellenz wird ersucht, dem Kronenwirth Hans Moor den Kornhandel neben seiner Wirthschaft zu erlauben. Die von ihr ertheilte abschlägige Antwort wird in den Abschied genommen. Absch. 40. c. — **14.** Die Boten sind beauftragt, einen Streit zwischen der Stadt und Grafschaft Bellenz wegen der „Wehri" oberhalb der Stadt zu vereinbaren zu suchen. Da aber auf wiederholte Bekanntmachung die Parteien nicht erscheinen, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 40. d. — **15.** Ein Waidgangsstreit zwischen den beiden Communen Lodrino und Cresciano wird an Ort und Stelle untersucht und der Befund laut Instruction in den Abschied genommen. Absch. 40. e. — **16.** Der Landvogt und die drei Geschwornen von Bollenz melden, daß zwei Artikel ihrer Statuten in Betreff des Erbrechts einander widersprechen, und bitten um Bestätigung des ältern Artikels, gemäß welchem eines Bruders eheliche Kinder sammt den noch lebenden Brüdern und Schwestern ihres Vaters die ohne leibliche Erben gestorbenen Brüder und Schwestern ihres Vaters erben können, und um Aufhebung des spätern Artikels. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 40. f. — **17.** Das Gesuch des Fähnrichs von Bollenz, ein an seine Matte grenzendes kleines Stük Allmend einschlagen zu dürfen, wird nach Anhörung des Landvogts in den Abschied genommen. Absch. 40. g. — **18.** Die Amtsrechnung von Bellenz verzeigt an Ausgaben 41 Kron., 18 Dike, 48 Bazen. (Die Einnahmen sind nicht angegeben). Absch. 40. h. — **19** Hieronimus Burgo von Bellenz macht die Anzeige, daß die Stift seinen Sohn Achilles, der sich dem priesterlichen Stande widmen wolle, gemäß Testament des Airoldus Rusca vom 21. October 1557 zum Exspectanten angenommen habe. — Es wird dieses Testament bestätigt mit dem Vorbehalt, daß die Pfründe inzwischen mit einem Priester versehen werde; Uri stimmt nicht dazu. Absch. 47. a. — **20.** Uri meldet, die von Livinen beschweren sich darüber, daß die von Bellenz eine Strafe von nur 10 Kronen auf den Bruch ihres gegenseitigen Friedens gesezt, während sie (die Liviner) den Friedbruch bei hoher Strafe verboten haben, und verlangt, daß man die Buße beiderseits gleichstelle. — Daher wird dem Commissär die Weisung ertheilt, den drei Räthen die Klage derer von Livinen zu eröffnen und eine Verständigung zu versuchen. Absch. 47. b — **21.** Schon früher war der Antrag in den Abschied genommen worden, daß, wenn Briefe, die Vogteien Riviera oder Bellenz betreffend, ausgefertigt und besiegelt werden sollen, dieses jedesmal von dem Ort, aus dem der jeweilige Landvogt ist, zu geschehen habe und daß, außer in dringenden Fällen, aus diesen Vogteien kommende Missive stets nur von dem Ort, das den Landvogt dort hat, zu eröffnen seien. — Wird zum Entscheid, ob man es dabei belassen wolle oder nicht, in den Abschied genommen. Absch. 47. c. — **22.** Dem Commissär wird aufgetragen, den Schloßknechten die Ordonnanz zu verlesen und ihnen dann den Eid zu geben, damit jeder wisse, wie er sich zu verhalten habe. — Der Antrag, daß dieses in Zukunft alle zwei Jahre beim jedesmaligen Aufritt des Commissärs geschehen möchte, wird in den Abschied genommen. Absch. 47. d. — **23.** Hinsichtlich der ungebührlichen Zinsen wird den Landvögten aufgetragen, daß sie jedermann warnen sollen, einen größern Zins als 5 vom 100 zu nehmen, indem man Fehlbaren nicht nur kein Recht ergehen lassen, sondern sie noch strafen werde, und daß Verschreibungen stets durch die Landvögte besiegelt werden müssen. Absch. 47. f. — **24.** Auf das Gesuch des Priesters Simon de Genalis, ihm die vom Landvogt auferlegte Buße von 50 Kron. zu ermäßigen, wird erkennt, daß er dem Landvogt an seine Kosten 15 Kronen bezahlen soll, daß man sich aber der übrigen Händel nicht annehmen wolle und daß er es selbst zu verantworten habe, wenn er den Eid nicht gehalten habe. Absch. 47. g. — **25.** Dem Gesuch des Apothekers Christoph Secund, um Bestätigung eines zwischen

ihm und den Erben des Nicola de Cezio abgeschlossenen Schuldvertrags, wird entsprochen. Absch. 47. h.— **26.** Der heutige Appellationstag wurde auf Begehren des Statthalters Gehrig ausgeschrieben. Da nun aber nicht mehr als eine oder zwei Appellationen vorgekommen sind, so wird dem Commissär aufgetragen, den Statthalter und die nicht erschienenen Appellanten dazu anzuhalten, daß sie jedem Ort 6 Kronen an die Kosten bezahlen. Absch. 47. i. — **27.** An den Landvogt von Bellenz wird geschrieben, man könne nicht zugeben, daß etwas von der Allmend ohne Vorwissen der Obrigkeit abgetreten werde. Absch. 47. k.

1558.

Art. 28. Da Hans Riser von Unterwalden, gegenwärtig wohnhaft in Mayland, gedroht hat, wie die Stadt und Schlösser zu Bellenz zu erobern wären, und auch gegen einzelne Personen sich Drohungen erlaubte, und man annimmt, daß er dieses thue, um seine Obrigkeit von Unterwalden zu beleidigen, so wird zu mehrerer Sicherheit, obschon an Risers Benehmen wenig gelegen ist, beschlossen, darüber an die Obrigkeiten zu referieren, damit dem Commissär zu Bellenz anbefohlen werde, wachsam zu sein und den Riser wo möglich in seine Gewalt zu bringen. — Auch wird dem Commissär aufgetragen, den Schloßknechten die Weisung zu ertheilen, daß sie den Riser, wenn er Einlaß in die Schlösser begehren sollte, hinein lassen, aber ihn dann sogleich festnehmen, ferner, daß nie mehr als Ein Mann aus dem Schloß sich entferne, besonders während des Markts. — Den drei Landvögten von Lauis, Luggarus und Mendris wird geschrieben, sie sollen wohl achthaben, ob sich Truppen den Grenzen nähern, sollen den Riser auf Betreten festnehmen und dann darüber berichten. — Uri macht die Anzeige, daß es vorhabe, seinen Unterthanen in Livinen anzubefehlen, daß sich fünfzig Mann bereit halten, um dem Commissär beizustehen, wenn er ihrer bedürfe; diese Anzeige wird angemessen verdankt. Endlich wird dem Commissär anbefohlen, während des St. Bartholomäus-Marktes die Schlösser und Stadtthore mit zuverlässigen Männern wohl zu bewachen. Absch. 59. a. — **29.** Dem Landvogt in Bollenz wird aufgetragen, seinen Unterthanen anzubefehlen, bis zu Austrag des Rechtens nicht auf die Alp „Lagmenia" zu fahren. Auf dem Tag am 24. August sollen dann die Boten untersuchen, welcher Theil recht habe. Absch. 59. b. — **30.** Die Beschwerde der Räthe und Burger der Stadt Bellenz, daß seit einigen Jahren viele ihr Vieh außer die Grafschaft vermiethen und daß andere ihre Alpen mit fremdem Vieh besezen, wodurch die Nuzung aus dem Land komme und so vertheuert werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 60 a. — **31.** Amtsrechnung des Fiscals. Der Ueberschuß beträgt 14 Kronen und einige Doppler. Da der ihm seit einigen Jahren verabreichte Lohn von 15 Kronen zu hoch scheint, werden ihm jezt 12 Kronen „sammt der Münze" als Lohn verabfolgt. Absch. 60. b. — **32.** Ein Urtheil des Commissärs Holdener über einen Lehenstreit zwischen „Schwan" (Giovanni) della Vissa und Leonhard Pfisters Sohn, genannt Wolf, wird bestätigt. Ersterer appelliert. Absch. 60. c. — **33.** Ein Urtheil des Commissärs Holdener in einem Bürgschaftsstreit zwischen Rigo Paganio und Hieronimus von „Diseg" wird bestätigt. Paganio appelliert. Absch. 60. d. — **34.** Petrin del Cusa, Notar in Bellenz, hatte in seinem Testament alle Bücher und Schriften seinem Schwestersohn Johann Zerenzanno mit der Bedingung vermacht, daß er die Bücher nicht aus dem Haus nehme, sondern im Haus selbst benüze. Da derselbe aber dieser Bedingung nicht nachgekommen war, hatten des Petrin Erben geklagt. Sie appellieren nun gegen das vom Commissär Holdener darüber erlassene Urtheil. — Das Urtheil wird aufgehoben und das Testament in allen Punkten zu Kräften erkannt. Zerenzanno appelliert. Absch. 60. e. — **35.** Die Beschwerde Unterwaldens, daß

die Chorherren zu Bellenz oft Minderjährige, noch nicht Geweihte, auf vacante Canonicate ernennen und inzwischen die Pfründen durch Stellvertreter versehen lassen, wird von den Boten der beiden andern Orte in den Abschied genommen. Absch. 60. f. — **36.** Meister Antonio Cappo klagt, daß Domenico Resolino von Castione, der ihn vor einiger Zeit lahm gehauen habe und dafür vom Commissär verwiesen worden sei, nunmehr bewaffnet umhergehe und ihm drohe, so daß er seines Lebens nicht sicher sei. — Da man aber über diesen Handel nicht instruiert ist, wird dem Commissär Lussi aufgetragen, bis auf weitere Weisung die nöthigen Vorsorgen zu treffen; er wird übrigens in den Abschied genommen. Absch. 60. g. — **37.** Der Erzpriester führt Beschwerde, daß einige ihre Güter zu sehr verschreiben lassen und ihren Zins in Wein und Korn abtragen müssen und nie mehr von ihrer Last sich frei machen können, und bittet, daß man die nöthigen Vorsorgen dagegen treffe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 60. h. — **38.** Da die Verleihung des Zolles zu Bellenz immer mehr hinausgeschoben wird, so daß sie gegenwärtig auf den 22. September fällt, so wird verfügt, daß in Zukunft das Lehen mit dem Ende des Bartholomäi-Marktes auslaufen und von da wieder anfangen soll. Absch. 60. i. — **39.** Räthe und Burgerschaft der Stadt Bellenz lassen durch Commissär Melchior Lussi und Statthalter Camill von Codenburg ihre Klage wegen des außer Land Verleihens von Vieh (S. Art. 30) auf's neue vorbringen und begehren dringend, daß man geeignete Maßregeln dagegen treffe. Es wird nun erkennt: Die Nuzung des in der Grafschaft Bellenz gesömmerten Viehs soll, woher auch das Vieh sei, auf den gewöhnlichen Märkten der Stadt und Grafschaft Bellenz verkauft werden, bei 25 Ducaten Buße; das Ausleihen von Kühen außer die Grafschaft ist zwar erlaubt, jeder Angehörige der Stadt oder Grafschaft aber hat das Zugrecht auf diese Kühe um den Zins, um welchen sie dem andern verliehen sind, insofern er zuvor hinlängliche Bürgschaft für den Zins leistet. Absch. 63. a. — **40.** Hinsichtlich der Exspectanzen auf Chorherren-Pfründen und der Verleihung von Pfründen an Knaben wird erkennt: Wer in Zukunft solche Exspectanzen oder andere Pfründen kaufen will und Miet oder Geld dafür ausgibt, soll, sowie diejenigen, welche Geld dafür annehmen, von seinem Amt entsezt sein und zudem noch in eine Strafe von 100 Ducaten verfallen; auch soll keine Pfründe mehr vor ihrer Erledigung und an keinen, der nicht schon die erste Messe gelesen hat, verliehen werden. Absch. 63. b. — **41.** Damit niemand aus Ehrgeiz sich unterstehe, Stellen im Rath zu erkaufen und dadurch die Ernennung von tüchtigen Männern aus guten Geschlechtern zu verhindern, wird beschlossen: Wer nach solchen Aemtern stellt und selbe durch Miet und Gaben kauft oder kaufen will, oder wer um Geld oder Versprechungen hiezu behülflich ist, soll mit Verlust seiner Ehre vom Amt gestoßen werden und dazu noch 100 Ducaten Buße bezahlen; auch darf keiner der Räthe weder in geistlichen noch weltlichen Sachen Miet oder Gaben zu lieb etwas handeln, bei obbenannter Strafe und Buße. Absch. 63. c. — **42.** Uri wird beauftragt, im Namen der drei Orte an die III Bünde zu schreiben, daß die von Ruffle (Roveredo) die bei ihnen sich aufhaltenden Verbannten aus dem Land weisen sollen. Absch. 63. d. — **43.** Uri begehrt Antwort auf sein Anerbieten, die Straße am Irnisstalden, gleich der am Platifer, herstellen zu wollen, wenn man das Weggeld verdoppeln würde. — Man zeigt sich geneigt zu entsprechen, wofern Uri sich mit der Hälfte begnügen und einen förmlichen Revers über seine Verpflichtungen ausstellen will. — Da der Gesandte von Uri hierüber nicht instruiert ist, wird es wieder in den Abschied genommen. Absch. 64. z. — **44.** Lucern beschwert sich über einen neuen Zoll beim Klösterlein zu Abletsch (Abiasco) und stellt an die drei Orte das Gesuch um Aufhebung desselben. — Diese nehmen es ad referendum. Absch. 64. pp. — **45.** Uri, Schwyz und Unterwalden legen Briefe vor,

durch welche sie darthun, daß sie das Recht haben, einen Zoll zu Abiasco zu beziehen, und daß sie dieses Recht stets ausgeübt haben, und erbieten sich wenn nöthig noch mehr Beweise darzubringen, daß dieser Zoll stets von Lucern und andern Orten entrichtet worden sei. — Da man darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. Absch. 66. aa. — **46.** Das Gesuch Uri's um Bewilligung eines Weggelds für Herstellung der Straße am Irnisstalden war auf lezter Tagsazung dahin entschieden worden, daß es sich mit der Hälfte des begehrten Weggelds begnügen möge. Nun bittet Uri, man möchte ihm nicht zürnen und „das Recht auch eine gute Sache sein lassen." Absch. 66. dd.

1559.

Art. 47. Da häufig vorkömmt, daß streitende Parteien um Ansezung eines Appellationstages ansuchen, sich aber kurz vor lezterm vertragen und so die regierenden Orte in unnüze Kosten und Bemühungen sezen, so beantragt Uri, daß man solche, welche so etwas veranlassen, strafe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 69. a. — **48.** Auf die Beschwerde des Vogts Schiffli, daß einige Bußen, welche seit dem lezten halben Jahr seinem verstorbenen Bruder Heinrich, der in Bollenz Vogt gewesen, noch zugefallen seien, ihm nicht verabfolgt werden wollen, wird ihm erlaubt, bis auf weitern Bescheid diese Bußen einzuziehen. Absch. 69. b. — **49.** Dem Vogt in der Riviera wird anbefohlen, zu berichten, warum er die „Schazung" des Baptista Schmid auf den Gütern des Peter del Bell wieder abgekündet habe. Absch. 69. c. — **50.** Baptista Schmid ab der Riviera beschwert sich im Namen seines Schwähers, daß ihm die Landschaft eine Buße auferlegt habe wegen seines Handels mit dem Schaffner von Mayland. — Wird bis auf den 24. August verschoben. Absch. 69. d. — **51.** Hinsichtlich des Jannet, der mit Fälschung von Briefen und des Siegels der Stadt Bellenz sich abgegeben hat, wird auf Genehmigung hin beschlossen, an den Herzog von Mayland zu schreiben, daß er denselben gemäß der Capitel ausliefere. Dem Commissär wird aufgetragen, inzwischen den Gehülfen des Jannet nachzuforschen und des leztern Guthaben zu verarrestieren. Absch. 69. e. — **52.** Ein appellierteș Urtheil über eine Anforderung des Vogts Schiffli an Jakob Michel aus Bollenz wird bestätigt. Absch. 69. f. — **53.** Der Sohn des Bernhardin „Ruschenelli" (Ruginelli) von Bellenz bittet um die Erlaubniß, heimlich einen Panzer tragen zu dürfen.— Wird abgeschlagen und dem Commissär aufgetragen, alle zu bestrafen, welche sich in dieser Beziehung verfehlen. Absch. 69. g. — **54.** Auf die wiederholte Beschwerde des Baptista Schmid im Namen seines Schwähers Anton della Susta aus der Riviera, daß demselben bei einem Streithandel mit dem Schaffner von Mayland daselbst hinsichtlich eines Güterabtausches zwei Drittheile der daherigen Kosten auferlegt worden seien, obschon der Schaffner größere Schuld trage, wird beschlossen, daß beide Parteien Kosten und Strafe zu gleichen Theilen tragen sollen. Absch. 69. h. — **55.** Ein Urtheil hinsichtlich eines Schuldstreits des Bartholomä Rusca wird bestätigt. Absch. 69. i. — **56.** Rusca bittet um Bestätigung eines zwischen ihm und dem Propst erlassenen Spruchs in Betreff einiger Güter. — Es wird erkennt: Wenn der Handel durch einen Rechtsspruch gemäß der Statuten entschieden worden, so lasse man es dabei verbleiben; wenn dieses aber nicht der Fall sei und jemand den Spruch mit dem Rechten aufheben zu können glaube, so lasse man es geschehen. Absch. 69. k. — **57.** In Betreff des Zolls beim Klösterli an der Brüke zu Abiasco wird einstimmig beschlossen, die drei Orte bei dem Zoll, wie er von jeher bezogen worden, bleiben zu lassen, jedoch mit der Bedingung, daß sie keine Neuerung oder Beschwerde anfangen. Absch. 72. r. — **58.** Bartholomä Rusca macht Einsprache gegen ein Testament des Johann Albert Rusca

und appelliert gegen das durch Landvogt Holdener erlassene und durch die Boten auf lezter Jahrrechnung bestätigte Urtheil. — Er wird abgewiesen und zu einer Entschädigung von 15 Kron. an Baptista Zarkono verfällt. Absch. 73. a. — **59.** Ein Injurienstreit zwischen Andreas Jatman und Anton della Susta wird gütlich entschieden. Absch. 73. b. — **60.** Ein Streit zwischen Baptista Zarkono und Mithaften und Bartholomäus Rusca in Betreff einiger Zinsen und Kosten wird dahin entschieden: Rusca soll den erstern für jede Brente Wein der verfallenen Zinsen 7 kleine Pfund (zu 5 Doppler) und für jeden Stär Mischelkorn 15 Doppler ausrichten; die das gegenwärtige Jahr verfallenden Zinsen soll er ihnen gemäß ihrer Instrumente geben; auch soll er ihnen an die dieses Handels wegen gehabten Kosten 13 Kron. bezahlen; im übrigen sollen die ergangenen Urtheile in Kraft verbleiben. Absch. 78. a. — **61.** Da hie und da eine Partei ohne Anzeige an die andere vor die drei Orte gelangt, wird verordnet, daß in Zukunft keine Partei dieses thun dürfe, bei 25 Kron. Buße, außer wenn sie eine Bescheinigung vom Commissär bringt, daß sie der Gegenpartei davon Anzeige gemacht habe. Die Orte werden eingeladen, keine Partei ohne die andere anzuhören; dem Commissär wird diese Verordnung zur Bekanntmachung mitgetheilt. Absch. 78. b. — **62.** Da einige Stükbüchsen im Urnerschloß liegen, welche den drei Orten gemeinsam angehören, aber ohne Gestelle sind, so wird dem Commissär aufgetragen, zu berichten, ob noch Holz von den frühern Reparaturen übrig geblieben sei. Absch. 78. e. — **63.** Auf das Gesuch des Stephan de Sala von Lauis, man möchte sich für Freilassung seines in Mayland gefangenen Sohnes verwenden, wird Uri beauftragt, den Gesandten von Mayland um seine Verwendung beim Gubernator zu ersuchen. Absch. 78. f. — **64.** Die Bitte derer von Bellenz, die von ihnen aufgestellte Sazung über den Kornkauf zu bestätigen, wird in den Abschied genommen. Absch. 78. g. — **65.** An den Großcanzler wird ein Schreiben erlassen in Betreff des dem Riget zurükbehaltenen Korns. Absch. 78. h. — **66.** Martin Trösch, Landvogt zu Livinen, und Hauptmann Magnus Tschudi führen Beschwerde, daß die von Bellenz, ungeachtet des s. Z. zwischen Mayland (als Herr von Bellenz) und den drei Landschaften Uri, Ursern und Livinen abgeschlossenen Vertrags, von ihnen den Holzzoll beziehen wollen, und verlangen, daß die von Bellenz ihre allfällig darüber besizenden Freiheitsbriefe aufweisen. Die Anwälte der Stadt Bellenz entgegnen, daß diese keine Neuerung gegen die von Livinen angefangen habe, indem deren Voreltern stets den Holzzoll bezahlt haben, daß sie übrigens ihr Recht durch ihre alten Zollbücher erweisen können und daß jener erwähnte Vertrag in Folge des Verlurstes der Herrschaft Bellenz von Seite Maylands kraftlos geworden sei. — Es wird erkennt: Die von Bellenz sollen dem Landvogt Trösch ihre Urkunden über ihr angesprochenes Recht vorweisen, damit nach deren Einsichtnahme die Parteien wo möglich sich verständigen. Absch. 80. a. — **67.** Im Namen der Landschaft Bollenz beschweren sich der alt-Statthalter „Schwan Angel" (Giovanni Angelo) und der Landschreiber, 1) daß die von Bellenz von denen von Bollenz, wenn leztere auf den Bartholomäi-Markt kommen, von jedem Roß einen Bazen „Schwirengeld" fordern, auch wenn einer das Roß nicht anbinde; 2) daß die von Bellenz das „Fürleitgeld" haben wollen, damit kein Fürkauf getrieben werde; 3) daß selbe auch das Waaggeld von dem transitierenden Salz verlangen. Die Anwälte der Stadt Bellenz antworten, daß der erste Artikel bereits beim Commissär Lussi anhängig gemacht worden und daher dessen Entscheid noch zu gewärtigen sei, und daß sie über die beiden andern Artikel rechtskräftige Briefe besizen. — Da nun eine gütliche Vereinbarung nicht erhältlich ist, läßt man es bei der frühern Erkanntniß verbleiben. Absch. 80. b. — **68.** Auf den Bericht, daß der Tessin unterhalb der Schiffung zu Carasso bedeutenden Schaden anrichte, und nach genommenem

Augenschein, bei welchem sich herausgestellt, daß selbst die Schlösser gefährdet seien, wird beschlossen: Dem Wasser soll wieder sein früherer Lauf, bei den Carasser Gütern vorbei, gegeben werden; wenn leztere dadurch Schaden leiden, sollen sie nach Schazung der geschwornen Landschäzer entschädiget werden; bei 100 Kron. Buße ist den Anstößern verboten, anderswo als auf ihrem Eigenthum sich gegen den Andrang des Wassers zu wehren, oder Schupfwuhre zu bauen; denen von Carasso soll ihre Allmend verbleiben; an die Kosten und an die Entschädigung zu Gunsten derer von Carasso bezahlt die Stadt Bellenz 3000 Pfund, die anstoßenden Güter das übrige. — Wird zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 80. c. — **69.** Die Anzeige, daß einige auf der Riviera Vermächtnisse und Briefe aufrichten, die ganz gegen die Statuten seien, wird ad referendum genommen. Absch. 80. d.— **70.** Kundschaften in Betreff des neuen Hauses des Jakob Mollo zu Bellenz, welches in Folge „schlechter Bauart" Schaden gelitten hat. Absch. 80. e. — **71.** Bürgschaftsbrief des Franz „Rathon" und des Augustin del „Chige" von Bellenz für Andreas „Datho" (Tatt), dem der Zoll um einen jährlichen Zins von 812 Sonnenkron. auf fünf Jahre verliehen worden ist. Absch. 80. f. — **72.** Hans Riser von Unterwalden, der wegen Drohungen zu Lauis gefangen sizt, hat das Gesuch um ein sicher Geleit gestellt, um sich verantworten zu können. Uri und Schwyz wollen es ihm nicht bewilligen; dem Boten von Unterwalden, der hierüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied gegeben; ihren Bescheid sollen die beiden andern Orte an Uri mittheilen. Absch. 82.— **73.** Gegenwärtiger Appellationstag wurde der Anstände wegen zwischen einigen zu Bellenz in Betreff des Burggrabens und auf das Ansuchen einiger Appellanten ausgeschrieben. Da nun aber wieder keine der Parteien erschienen ist und die Boten, wie schon wiederholt, abermals zum Besten gehalten worden sind, so wird auf Ratification hin beschlossen: Es soll in Zukunft jeder Streit, der vor der St. Bartholomäus-Jahrrechnung heraus appelliert wird, sogleich hinausgezogen werden; sobald ein Appellationstag angesezt worden, dürfen die Parteien durch niemanden mehr, außer durch den Landvogt, vertragen werden, bei einer noch zu bestimmenden Strafe. Absch. 86. a.— **74.** Auf den Bericht des Commissärs, daß die Schlösser zu Bellenz mit Munition ziemlich versehen und daß ihm gute Büchsensteine um einen angemessenen Preis aus dem benachbarten Piemont angeboten worden seien, wird ihm aufgetragen, beförderlichst die nöthige Anzahl Steine für jedes Schloß anzuschaffen, damit man mit solchen versehen sei. Absch. 86. b. — **75.** Commissär Lussi meldet, daß er auf die Nachricht, daß der Herzog von Mayland alle Festungen inspiciert und spanische Truppen in die herumliegenden Fleken verlegt habe, sogleich einige Liviner als Besazung in die Schlösser genommen habe, und begehrt Weisung über sein weiteres Verhalten. Es wird ihm geschrieben, er soll auch fernerhin gut Aufsehen haben und unverzüglich berichten, was sich weiter zutrage; er soll des fernern auch die andern ennetbirg. Landvögte zur Wachsamkeit ermahnen, soll bis auf weitern Bescheid die Mannschaft im Schloß behalten und sie, wenn nöthig, verstärken. Absch. 86. c. — **76.** Es wird folgende Verordnung beantragt: In Zukunft darf keine Partei, ohne ihrer Gegenpartei davon Anzeige gemacht zu haben, hinaus an die Orte gelangen, bei 25 Kron. Buße, außer wenn sie eine Bescheinigung des Commissärs beibringt, daß sie die entsprechende Anzeige gemacht habe; jeder Bote soll seine Obrigkeit darum angehen, daß keine Partei ohne die andere angehört werde; der Commissär soll diese Verordnung öffentlich bekannt machen. — Wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 86. d.

1560.

Art. 77. Die beiden Prediger Trontan und Canessa waren wegen Verbreitung der lutherischen Lehre, der eine von den sieben Orten, der andere von der Regierung von Mayland, ausgewiesen worden. Da dieselben sich nun im Thal von Ruffle (Roveredo) aufhalten sollen, so wird an den Rath des Obern (Grauen) Bundes geschrieben, er möchte die beiden unverzüglich aus benanntem Thal weisen, da gemäß der Bünde kein Theil des andern Widersacher dulden dürfe. Absch. 91. a. — **78.** Da der Tresorier des Herzogs von Savoyen an die Kirche zu St. Stephan und an den Spital zu Bellenz je 50 Kronen vergabet hat, so soll jedes Ort seine Boten auf künftigen Tag zu Baden beauftragen, für Bezahlung dieser Summen, sowie der Belohnung des Notarius, gemäß des Testamentes zu sorgen. Absch. 91. b. — **79.** Da der Bach Dragona(ta) aus dem Thal bei Ravecchia große Verheerungen anrichtet, so soll der Commissär eine Bekanntmachung erlassen, daß bei 25 Ducaten Buße niemand daselbst Steine brechen oder Holz fällen dürfe und daß, wenn sich jemand darüber zu beschweren habe, er seine Beschwerden auf der Bartholomäus-Tagsazung vorbringen möge. Absch. 91. c. — **80.** Die von den Räthen aufgestellte Ordnung wird bestätigt, mit dem Zusaz, daß sie jährlich gemeinsam einen Eid schwören sollen, daß jeder verpflichtet sei, fleißig im Rath zu erscheinen, sobald die Zeitgloke in den Rath läutet, und daß der Sekelmeister schwöre, der Stadt und Grafschaft Bellenz Nuz und Frommen zu fördern und über alle Sachen jährlich Rechnung zu geben. Man behält sich jedoch dabei vor, diese Artikel nach Gutfinden abzuändern oder gänzlich aufzuheben. Absch. 91. d — **81.** Da in der Stadt und Grafschaft Bellenz Wucher mit übermäßig großen Zinsen getrieben wird und zu besorgen ist, daß dieß auch zu Cresciano und Blegno, ja auch in den übrigen gemeinen Vogteien einreißen möchte, so soll auf nächstem Tage zu Baden ein Antrag gestellt werden, überall dagegen einzuschreiten. Absch. 91. e. — **82.** Uri, Schwyz und Nidwalden werden beauftragt, ihren Angehörigen zu Bellenz und Mithaften anzubefehlen, daß sie ihren Antheil an den Kosten für Erlangung des Getraides aus Mayland abtragen, oder daß sie die Gründe angeben, warum sie es nicht thun wollen, damit man sich darnach zu verhalten wisse. Absch. 98. gg. — **83.** Die Beschwerde der Zollner von Lauis, daß die Zollner von Bellenz von leichten Ochsen eben so viel Zoll nehmen, als von schweren, wird in den Abschied genommen. Absch. 109. a. — **84.** Alexander Lago beschwert sich als Abgeordneter von Lauis, daß die von Isone und Medeglia die Straße nicht unterhalten, die ihnen doch bei der Theilung vor neunzig Jahren zugetheilt worden. Die von Bellenz antworten im Namen derer von Isone und Medeglia dahin, daß sie nicht glauben, zum Bau dieser Straße verpflichtet zu sein, indem sie zur Zeit der Theilung zum Gericht und Gebiet von Lauis gehört haben und der sechste Artikel ihrer Privilegien laute: „so bestäten wir und wend behalten die Dörfer Isone und Medeglia in guter Nachbarschaft, doch daß sie tragen ihr Beschwerden zu Gutheit der Stadt Bellez." Absch. 109. b. — **85.** Die Boten halten dem Rath von Bellenz einen Anstand in Betreff eines Erbfalls vor. Derselbe bittet, ihn bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen. Absch. 109. c. — **86.** Auf die Anzeige der Boten an den Rath von Bellenz, daß die Angehörigen der Landschaft nicht außer derselben Rath suchen sollen, sondern, wenn sie Rath bedürfen, denselben bei den drei Orten zu suchen haben, antwortet der Rath, man möchte die Landschaft bei ihren Freiheiten bleiben lassen.— Wird zugesichert. Absch. 109. d. — **87.** Auszug des Artikels aus den Statuten, handelnd vom Ehebruch, worin die Strafen für den Beischlaf bei einer Frau in und außer dem Hause ihres Vaters oder Mannes, bei einer Jungfrau in und außer dem Hause ihres Vaters oder ihrer Verwandten, bei einer Wittwe, bei einer Ver-

wandten bis zum vierten Grad, endlich bei einer gemeinen Dirne festgesezt werden. Absch. 109. e. — **88.** Amtsrechnung. Der Pachtzins für den Zoll zu Bellenz beträgt 812 Sonnenkronen; die Ausgaben für die Besazung, für den Schreiber- und Weibellohn betragen 133 Kronen, 15 Doppler; daher erhält jedes Ort 226 Kronen, weniger 5 Doppler. Absch. 109. f.

1561.

Art. 89. Es waltet ein Streit zwischen den Gläubigern des Hieronimus de Codenburg von Bellenz und dessen Bruder und Bruders Kindern, indem erstere behaupten, daß leztere mit ihrem Vermögen zustehen müssen. Es wird ihnen nun bewilligt, rechtsgültige Kundschaften darüber aufzunehmen und selbe auf den hiefür angesezten Tag (9. April) zu bringen. Absch. 123. a. — **90.** Hauptmann Beat Muheim, Commissär zu Bellenz, macht die Anzeige, daß jene, welche gegen einige auf lezter Jahrrechnung zu Bellenz erlassenen Urtheile appelliert haben, die Ansezung eines Rechtstages begehren. Es wird nun dieser Tag auf den 9. April nach Uri angesezt; sollte Unterwalden damit nicht einverstanden sein, weil nach alter Uebung solche Rechtstage in Stans abgehalten zu werden pflegen, so soll es selbst einen Tag ansezen. Absch. 123. b. — **91.** Commissär Lussi von Unterwalden meldet, daß die zwei verbannten abtrünnigen Pfaffen Canessa und Trontan im Misoxerthal sich aufhalten und daß dem einen sogar eine Pfründe verliehen worden sei, auf der zuvor ein katholischer Priester gewesen. Daher wird an Ammann und Rath von Misox geschrieben, sie möchten gemäß ihrer Zusicherungen und gemäß der Bünde diese zwei Pfaffen fortweisen, damit die alte Freundschaft und gute Nachbarschaft erhalten bleibe. Absch. 123. c. — **92.** Die Beschwerde des Commissärs Muheim und des Tiberio de Codenburg im Namen derer von Bellenz über die großen Kosten, die ihnen während der stets einige Wochen andauernden Jahrrechnungen durch den Unterhalt der Boten erwachsen, indem selbe z. B. ihnen leztes Jahr 900 Pfd. gekostet haben, sowie ihr Gesuch, den Boten ein bestimmtes Taggeld zu geben, wird in den Abschied genommen. Absch. 123. d. — **93.** Die von Bellenz klagen, daß viele mit schweren Kosten große Summen borgen, sich dabei gar nachtheilig verschreiben und später zu Grunde gehen, wodurch die Stadt und Grafschaft Bellenz gänzlich verkümmert und versezt werde, und bitten um geeignete Vorsorgen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 123. e. — **94.** Der Stadt Bellenz wird freigestellt, entweder jedem Boten täglich 1 gute Goldkrone zu bezahlen, so lange die Jahrrechnung dauert, oder dann die Kosten nach alter Uebung zu tragen. Absch. 126. a. — **95.** Um das theure Geldborgen, die in den Schuldschriften versprochenen ungebührlich großen Zinsen und die bei der Eintreibung des Geldes entstehenden großen Kosten, wodurch die Stadt und Grafschaft Bellenz bald zu Grunde gerichtet würde, zu verhüten, wird für die Vogteien Bellenz, Riviera und Bollenz folgende Verordnung auf höhere Genehmigung hin erlassen: Es darf kein liegendes Gut einer fremden Person verschrieben oder pfandbar gemacht werden, bei Verlurst der Schuld, sondern solche Güter dürfen allein Burgern und Landleuten in diesen Vogteien versezt werden und zwar nur um einen Zins von 5 vom 100 und in baarem Geld, nicht aber um Wein, Kernen oder andere derartige Zinsen; dem Boten, der zu Einziehung der Zinsen oder Schulden geschikt wird, sollen nur die nöthigen Zehrungskosten und als täglicher Lohn ein diker Pfenning bezahlt werden; wo Geld auf Zins aufgenommen wird, dort sollen auch die Verschreibungen ausgefertigt und besiegelt werden; darunter sind jedoch die gemeinen Schuldverschreibungen, die nicht auf liegenden Unterpfändern haften und wovon kein Zins gegeben noch genommen wird, nicht verstanden. Alle Verschreibungen auf Güter in der drei Orte Gebiet, welche nicht

gegenwärtiger Verordnung gemäß errichtet worden sind, sollen von den Inhabern dieser Unterpfänder, soweit sie an Fremde versezt sind, binnen fünf Jahren, und soweit sie an Angehörige der drei Orte versezt sind, binnen zehn Jahren abgelöst werden; die Verschreibungen jedoch, die auf eine bestimmte Anzahl Jahre lauten, sollen gemäß dieser Bestimmung abgelöst werden, immerhin aber mit Innehaltung gegenwärtiger Kostensbestimmung. — Jedes Ort soll seinen Entschluß über diese Verordnung so bald möglich nach Uri melden, damit dieses dieselbe in aller drei Orte Namen ausfertigen und den Landvögten zur Bekanntmachung mittheilen kann. Absch. 126. b. — **96**. Franz Rot, genannt Lüff, erklärt, daß er, wenn er den Proceß gegen Thoma de Ossula verlieren sollte, dann alles Gut ansprechen würde, indem das ererbte Gut von unehelicher Abstammung her zugefallen sei. Absch. 126. c. — **97**. Die von Bellenz und Bollenz hatten auf vorigem Tag um Spieße gebeten. Uri möchte ihnen entsprechen; Schwyz und Unterwalden aber nehmen es nochmals in den Abschied. Absch. 126. d. — **98**. Der Landvogt von Bollenz bittet um Liberation des Martin Menegal aus Bollenz, der aus Nothwehr den Albert Mazzi getödtet hat. — Da jedoch über den Handel noch kein Urtheil ergangen ist, wird ihm anbefohlen, ein Urtheil zu sprechen und dasselbe, sowie den Frieden zwischen dem Thäter und des Getödteten Verwandten, einzusenden. Absch. 126. e. **99**. Auf das Gesuch des Priesters Johann Anton de Giroldis aus Bollenz, Kirchherrn zu Erstfelden, wird das Testament bestätiget, welches er mit Einwilligung seiner nächsten Verwandten zu Gunsten seiner Kinder errichtet hat. Absch. 126. f. — **100**. Eine Einfrage des Landvogts in Bollenz, ob nicht von denen, welche gegen ein Urtheil appellieren, ein Appellationsgeld erlegt werden müsse, wird in den Abschied genommen. Absch. 126. g. — **101**. Hinsichtlich der Anforderungen der Gläubiger des Hieronimus Burgo von Bellenz, dessen Vermögen im November des verflossenen Jahres im Namen aller Gläubiger mit Arrest war belegt worden, wird nach Verhörung aller Ansprachen und Einwendungen, sowie der Hauptbriefe, der Schadlos- und Bürgschaftsbriefe und der Schuldbriefe ein Rechtsspruch erlassen und alles Guthaben des Burgo dessen Gläubigern zuerkannt. Absch. 126. h. — **102**. Den Landvögten von Bellenz und Riviera wird anbefohlen, die von Claro und „Riosca" (? Gnosca) bei einer Buße dazu anzuhalten, daß sie unverzüglich dem zu Cresciano erlassenen Urtheil nachkommen und die schadhaften Wuhre in gehörigen Stand sezen. Absch. 126. i. — **103**. Dem Johann Jakob Mollo von Bellenz wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen bezüglich des ihm gestohlenen Viehs bewilligt. Absch. 126. k. — **104**. Wittwe Katharina Burger von Bellenz klagt, daß ihr Mann alle Güter versezt habe und daß sie dadurch mit ihren Kindern in große Armuth gekommen sei, und bittet, ihr zu erlauben, die Güter wieder so viel möglich zu Handen der Kinder einziehen zu dürfen. — Es wird ihr bewilligt. Absch. 126. l. — **105**. Dem Landvogt in Bollenz wird aufgetragen, den Franciscus, Bruder des zu Mayland hingerichteten Priors von Bollenz, wegen Falschmünzerei zu verhaften und die Untersuchung gegen ihn anzuheben. Absch. 126. m. — **106**. An die Bündner wird hinsichtlich der abtrünnigen Pfaffen Canessa und Trontan geantwortet. Absch. 126. n. — **107**. Mit dem Landvogt von Luggarus soll gesprochen werden, daß er dafür sorge, daß niemand mehr Feuerbüchsen trage; denn der Commissär von Bellenz sei angewiesen, jeden, den er also bewaffnet in der Grafschaft Bellenz betrete, nach Verdienen zu strafen. Absch. 126. o. — **108**. Auf das Gesuch des Hauptmanns Camill Codenburg im Namen der drei Communen Cadenazzo, Camorino und Gnosca, ihnen zu erlauben, einige Stüke schlechtes Allmendland verkaufen zu dürfen, um aus dem Erlös ihre Kosten für Herstellung der neuen Landstraße, für Räumung des Stadtgrabens und für Anschaffung der

Harnische tilgen zu können, wird dem Commissär aufgetragen, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen. Absch. 126. p. — **109.** Commissär Tanner stellt schriftlich das Gesuch, man möchte einen, der unvorsäzlich einen Todtschlag verübt und von der Verwandtschaft bereits Verzeihung erlangt habe, liberieren. Schwyz und Unterwalden wollen entsprechen; Uri nimmt es in den Abschied. Absch. 127. a. — **110.** Ein Anzug Uri's über Fassung des großen Geschüzes wird in den Abschied genommen. Absch. 127. b. — **111.** Uri wird beauftragt, eine Ordonnanz für die Schloßknechte zu Bellenz zu entwerfen und selbe den beiden andern Orten zur Einsichtnahme mitzutheilen. Absch. 127. c. — **112.** Dem Commissär wird aufgetragen, den Marchanstand zwischen denen von Ruffle (Roveredo) und der Grafschaft Bellenz genau zu untersuchen und über das Resultat zu berichten. Absch. 127. d. — **113.** Auf das Begehren des Pannerherrn Waser um Ansezung eines Appellationstages wegen einer Ansprache, die er an jemanden zu Bellenz habe, wird an die ennetbirgischen Landvögte geschrieben, sie sollen berichten, ob vielleicht noch jemand appellieren möchte. Absch. 127. e. — **114.** Auf das Gesuch des Andreas Zyg von Bellenz, man möchte ihm gegen den „Brentenweinmacher" daselbst behülflich sein, damit derselbe allen Brentenwein, den er mache, ihm um den nämlichen Preis wie dem von Como zukommen lasse, wird an den Commissär in diesem Sinn geschrieben. Absch. 127. f. — **115.** Unterwalden beantragt, daß zu Vermeidung weiterer Kosten die Besazung zu Bellenz wieder entlassen werde. Absch. 127. g.— **116.** Johann Baptist de Ferrari bittet im Namen seines Schwähers Anton della Susta um Nachlaß der 15 Kron. Buße, in die er auf lezter Jahrrechnung zu Cresciano im Rechtshandel gegen Anton de Codeca wegen unwahrer Angaben verfällt worden. — Schwyz und Nidwalden sind geneigt zu entsprechen; Uri will die Sache auf sich beruhen lassen. Absch. 146. a. — **117.** Weil häufig aus Bellenz, Riviera und Bollenz Parteien ohne Citation und ohne Wissen ihrer Gegenpartei in die Orte sich verfügen und hier Angaben machen, die sich später als unwahr erzeigen, so wird beschlossen, in die Statuten und den Urbar benannter Landschaften folgende Verordnung zu sezen: Niemand dürfe hinterrüks und ohne Citation an seine Gegenpartei an die Orte gelangen bei 50 Kronen Buße, außer wenn der Landvogt es erlauben würde. Absch. 146. b. — **118.** Den Landvögten der Landschaften Bellenz, Riviera und Bollenz wird befohlen, in den Urbar einzutragen, daß weder sie noch andere Beamte einem Banditen Aufenthalt gestatten dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit und daß allfällig dort befindliche Banditen unverzüglich fortgewiesen werden sollen. Absch. 146. c. — **119.** Weil nicht selten jemand aus Feindschaft unschuldig verklagt und dann gefoltert wird und dabei Kosten, Schaden und Schmerzen an sich selbst tragen muß, wird den drei ennetbirgischen Landvögten anbefohlen, bekannt zu machen, daß in Zukunft gegen den, welcher einen Unschuldigen verklagt, ohne alle Gnade gerade so verfahren werden soll, wie man gegen den Verklagten, wenn er schuldig erfunden worden wäre, verfahren sein würde; diese Verordnung sollen sie in ihre Urbare eintragen. Absch. 146. d. — **120.** Auf die wiederholte Beschwerde des Hieronimus Burgo von Bellenz wird beschlossen, die Frage in den Abschied zu nehmen, ob man zu Gunsten der Gläubiger demselben ein frei sicher Geleit an das Recht und wieder zurük ertheilen wolle, in den Orten oder auf einem allgemeinen Tag zu erscheinen, daselbst die ungichtigen Forderungen gichtig zu machen und seine Ansprachen selber zu verfechten. Absch. 146. e. — **121.** Hauptmann Camill Burgo von Bellenz beschwert sich, daß Pre Augustin „Tedesg" ihn überall verläumde, und bittet, ihm dazu zu verhelfen, daß derselbe widerrufe und in die Kosten verfällt werde. Absch. 146. f. — **122.** Vor einiger Zeit hatten Andreas Tatt und Johann Jakob Mollo im Namen der Commune Bellenz ein Begehren gestellt hin-

sichtlich der Auspfändung von Schuldnern; nun stellt Philipp „Rusa" ebenfalls im Namen der Commune Bellenz ein dem obigen nicht gleichlautendes Begehren. — Die Boten halten dafür, daß sie sich in diese ungleichen Gesuche nicht einlassen dürfen. Absch. 146. g. — **123.** Einige Gläubiger des Hieronimus Burgo verlangen Aufhebung des leztes Jahr erlassenen Urtheils behauptend, daß die vorgegebene Theilung zwischen den Brüdern und Bruders Kindern des Burgo erst nach dem Urtheil vor sich gegangen sei. Da aber laut der Statuten jeder, der sich über ein Urtheil zu beschweren hat, von Ort zu Ort seine Beschwerde vorbringen und da erwarten muß, ob man ihm das Recht wieder aufthun wolle oder nicht, so wird den Reclamanten eröffnet, daß sie sich jener Verordnung gemäß an die einzelnen Obrigkeiten zu wenden, jedoch ihrer Gegenpartei davon Kenntniß zu geben haben. — Einige Gläubiger prätendieren, für ihre Forderungen gemäß ihrer Briefe sich an die Bürgen halten zu können; diese dagegen behaupten, daß selbe sich zuerst aus des H. Burgo Hab und Gut bezahlt zu machen suchen sollen und daß sie dann, wenn dieses nicht hinreiche, ihrer Bürgschaft nachkommen und gemäß des Urtheils bezahlen wollen. — Wird ad referendum genommen; zu besserer Orientierung in der Sache wird jedem Boten eine Abschrift des leztjährigen Urtheils mitgegeben. Franz Poccobello, Bürge für die Anforderung des Landschreibers Grüninger von Uri, anerkennt einen auf lezter Jahrrechnung zu Lauis in dieser Sache von den Boten der XII Orte erlassenen Spruch. — Es wird vorgeschlagen, von denen im Misoxerthal die Auslieferung des Hieronimus Burgo zu verlangen, weil derselbe in seinen Zuschriften verschiedene ehrenwerthe Personen gescholten und weil sich gefunden hat, daß er zu seinen Verschreibungen falsche Unterschriften und Siegel gebrauchte, wodurch jene, welche auf solche Verschreibungen Geld hergegeben, schändlich betrogen worden sind. — Da Hieronimus Burgo stets darauf beharrt, daß viele seiner Gläubiger ungebührliche Zinsen, Schenkungen u. dgl. beansprechen, so wird der Vorschlag, daß die beiden Vögte Gisler und Ritter Roll, wenn sie mit einem Gläubiger abrechnen, denselben bei'm Eid über die Beschaffenheit seiner Ansprachen anfragen sollen, in den Abschied genommen. Auf das Begehren der beiden Vögte werden die nach dem Geldstag eingegebenen Ansprachen nicht mehr anerkannt. Ueber die Art und Weise, wie die Vögte bei Abrechnung mit den Gläubigern hinsichtlich der Pfänder und Bürgen sich zu verhalten haben, sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. Absch. 146. h. — **124.** Jeder Bote soll darüber referieren, was die von Misox, betreffend die Verweisung des Canessa und Trontan, an die drei Orte geschrieben und was man ihnen darauf geantwortet hat. Absch. 146. i. — **125.** Bartholomä Rusca von Bellenz stellt die Aechtheit seiner Unterschrift und seines Siegels, die auf einer Verschreibung von 200 Sonnenkronen gegen Hauptmann Erb vorkommen, in Abrede; die Erben des leztern dagegen verlangen, daß derselbe als Bürge und Schuldner erklärt werde, weil er es wiederholt anerkannt habe. Daher wird dem Commissär von Bellenz aufgetragen, des Rusca Habe bis zu Austrag des Handels zu verarrestieren. Absch. 146. k.

1562.

Art. 126. Die Landsteuer zu Bellenz war dieses Jahr um zwei Kreuzer höher als leztes Jahr angelegt worden, um die Ausgaben für Bauten und Besoldungen und einen erhaltenen Vorschuß zu deken; das Gesuch um Bestätigung wird in den Abschied genommen. Absch. 167. a. — **127.** Ammann von Niederhofen und Vogt Püntiner beklagen sich im Namen aller jener, welche in die Stadt und Grafschaft Bellenz Geld geliehen haben, wegen einer Verfügung, gemäß welcher Gläubiger wohl pfänden, nicht aber

die Schuld laut ihrer Briefe einziehen dürfen, und bitten, man möchte sie bei ihren Verschreibungen bleiben lassen und ihr Gesuch in den Abschied nehmen. Absch. 167. b. — **128.** Da einige Chorherren nicht auf ihren Pfründen leben, wird dem Commissär anbefohlen, selbe zur Beobachtung der Satzungen anzuhalten. Absch. 167. c. — **129.** Dem Commissär wird befohlen, die zu Uri Bestraften dazu anzuhalten, daß sie bis zum 24. August die Strafe bezahlen. Absch. 167. d. — **130.** Ein Anzug des Boten von Unterwalden hinsichtlich der Bestrafung desjenigen, der „so grob" geschworen hat, wird ad instruendum genommen. Absch. 167. e. — **131.** Das Gesuch des Ritter Roll und Vogt Gisler um Entschädigung für ihre Auslagen und Arbeit in Sachen des Hieronimus von Codenburg wird in den Abschied genommen. Absch. 167. f — **132.** Die Frage, ob man dem Vincenz Fontana bewilligen wolle, seinen Schwäher vor die drei Orte zu citieren, wird ad referendum genommen. Absch. 167. g. — **133.** Die Frage, ob man noch mehr Büchsensteine anschaffen wolle, und das Gesuch des Commissärs um einen jährlichen Gehalt von 15 Kron., werden in den Abschied genommen. Absch. 176. a. — **134.** Johann Anton Ghiringhelli fordert $5^1/_2$ Kron. für Verpflegung eines mayländischen Banditen. Da jedoch der Commissär Muheim glaubt, demselben nichts weiter schuldig zu sein, indem er über die 18 bei ihm hinterlegten Kron. bereits Rechnung abgelegt habe, wird über die Sache nichts entschieden, sondern selbe ad referendum genommen. Absch. 176. b. — **135.** Ein Schuldstreit zwischen Kaspar Fürter von Ursern und Jakob Margello von Irnis wird auf nächsten Appellationstag verschoben. Absch. 176. c.— **136.** Jene, welche auf leztem Tag zu Uri wegen Unruhen zu einer Geldbuße und Bezahlung der Kosten verfällt worden waren, entschuldigen die Nichtbezahlung dieser leztern damit, daß sie geglaubt haben, nach Bezahlung der Buße liberiert zu sein. Absch. 176. d. — **137.** Amtsrechnung. Von den Zolleinnahmen erhält jedes Ort 270 Sonnenkron. und 3 Dike, vom Fiskal 3 Gld., 6 Schl., 1 Agstr. Die Ausgaben jedes Orts an verschiedenen Posten betragen 90 Kron., 55 Doppler, 1 Gld., 24 Krz., 37 Bz., 4 Dike. Die Steuer zu Bollenz beträgt dieses Jahr 342 Kronen mehr als andere Jahre, zudem sind die Kosten um 60 Kronen geringer. Der Sekelmeister zu Bollenz verabfolgt an jedes Ort von dem Criminal 14 Gulden, 25 Doppler. Absch. 176. e. — **138.** Dem Priester zu Lottigna wird auf sein Ansuchen etwas Land bei der Kirche gegeben. Absch. 176. f. — **139.** Jeder Bote hat dem Sekelmeister zu Riviera wegen der durch Hinrichtung einer Frau entstandenen Kosten 6 Kron. hinausgeben müssen. Absch. 176. g.—

1563.

Art. 140. Auf Begehren der Räthe zu Bellenz hatte der Commissär daselbst eine Bekanntmachung erlassen in Betreff des feilen Kaufs und der Kernen- und Kastanienzinsen im Misoxerthal. Da nun gegen diese Verordnung Beschwerde geführt worden, wird sie wieder aufgehoben und an die Bündner und an die von Bellenz darüber geschrieben. Absch. 186. a. — **141** Hinsichtlich der Frau, die durch einen nun in Mayland gefangen Liegenden um ihr Vermögen gekommen ist, wird erkennt, daß dasselbe aus dem Vermögen des Urhebers, sofern sich etwas vorfindet, ersezt werden solle. Absch. 186. b. — **142.** Es waltet ein Rechtshandel zwischen Baptista Jennet und Schwan (Giovanni) Fra von Bellenz. Ersterer klagt, daß er von lezterm und von Peter Fugin bei den Commissären Lussi und Muheim angeschuldigt worden, als habe er eine Licenz von 500 Saum Korn mißbraucht, indem er dieses Korn statt zu der Stadt Bellenz Handen an andere Orte geführt habe, weßwegen er dann verbannt worden sei. Lezterer behauptet, er habe jenen nicht verklagt, dagegen sei er von jenem beim Gubernator zu Mayland

als Verräther angeklagt und deßhalb verhaftet worden und habe dem Jennet 128 Kronen bezahlen müssen; er verlange daher deren Zurükerstattung und Entschädigung. – Nach Anhörung beider Parteien wird mit deren Einwilligung der Handel dem Schreiber Roll und Hauptmann Bartholomä Kuhn zum rechtlichen Entscheid übergeben und Ammann Dietrich In der Halden als Obmann bezeichnet auf den Fall, daß jene in ihrem Urtheil zerfallen sollten. — Wird ad referendum genommen. Ueber den eingeklagten Handel betreffend Fälschung von Licenzbriefen von Seite des Jennet wird ein Untersuch angestellt. Absch. 188. a.— **143**. Der Vorschlag, daß man den Commissär beauftragen möchte, die von Ammann Lussi angeschafften Büchsensteine zu bezahlen und selbe in den Schlössern zu Bellenz zu versorgen, wird ad instruendum genommen. Absch. 188. b. — **144**. Schwyz stellt den Antrag, die drei Orte möchten, wenn sie zum Geschüz zu Bellenz Pulver nöthig hätten (was übrigens der Commissär bereits gemeldet), selbes dem Pulvermacher zu Schwyz, einem kundigen Meister, übertragen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 188. c. — **145**. Kaspar Häring, des Raths von Schwyz, beklagt sich, daß ihm bei der Liquidation des Vermögens des Hieronimus Burgo zu Bellenz 42 Gld. Kosten auferlegt worden, während die andern vor ihm bezahlten Gläubiger frei ausgegangen seien, und verlangt, daß die noch vorhandenen Tücher des Burgo an die Kosten genommen und, wenn dieses nicht ausreichen sollte, dann die Kosten auf alle Gläubiger pro rata vertheilt werden möchten.— Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 188. d. — **146** Es waltet ein langwieriger Streit zwischen denen von Bellenz einerseits und Johann Angelo sammt Mithaften von Bollenz anderseits, betreffend Fuhrleite-, Waag- und Sustgeld. Da nun jezt dieser Handel angezogen wird, erklären die Boten von Uri, daß sie keine Vollmacht haben, über denselben etwas zu verhandeln, sondern den Ausstand nehmen müssen, und daß sie es bei dem Inhalt des Schreibens bleiben lassen, welches Uri an die beiden Orte erlassen. Diese Erklärung befremdet, indem man erwartet hat, daß Uri darüber, als dem Haupthandel, berathen helfen würde; die Sache sei durch das Urtheil der beiden Orte nach alter Uebung erledigt; es sei wahr, daß den beiden Orten ein solches Schreiben zugekommen, aber sie hätten eine weniger scharfe Fassung desselben erwartet, im Hinblik auf die eidgenössische Treue, Liebe und Freundschaft, welche die Altvordern gegen einander erzeigt und dadurch so viel Ehre, Glük und Ruhm erlangt hatten; man möchte die Sache nochmals beherzigen und dabei bedenken, wie sehr es die Gegenpartei freuen würde, wenn sie erfahren sollte, daß die drei Orte „uneins" seien. — Auf das Gesuch nun derer von Bollenz, den Streit nochmals zu einer gütlichen Verhandlung kommen zu lassen, wird ein Tag nach Schwyz auf den 21. November angesezt, auf welchem beide Parteien mit ihren Gewahrsamen sich einfinden sollen. Absch. 206. a. — **147**. Uri beantragt, den Zoll zu Bellenz jährlich auf eine Steigerung zu bringen und gegen genügende Bürgschaft zu verleihen.— Wird ad instruendum genommen. Uri soll die alten Sazungen darüber, wie man es früher gehalten hat, mitbringen. Absch. 206. c. — **148**. Den Communen Giubiasco und Morobbia wird bewilligt, etwas „Gandt" zu verkaufen und aus dem Erlös ihre Alp zu Valle Morobbia zu ledigen. Uri läßt es geschehen, da die beiden andern Orte die Mehrheit bilden. Absch. 206. d. — **149**. „Herr Simen" (? Priester Simon) wird für seine That also bestraft: Er soll nach Einsiedeln zu beichten gehen und darüber eine Bescheinigung bringen; ferner soll er jedem Ort 10 Kron., dem Landvogt 10, der Frauen Vater 10 und der Frau, die er betrogen hat, 7 Kron. als Strafe bezahlen. Wenn es jedem Ort also gefällig ist, soll man ihm auf nächstem Tag die Liberation ertheilen. Absch. 206. e. — **150**. Die Anstände zwischen denen von Bellenz und Bollenz über die ergangenen Proceßkosten werden gütlich vereinbart. Uri wird ersucht, seinen ge-

faßten Unwillen gegen Bruno fallen zu lassen und alte Sachen nicht mehr hervorzuziehen. An die von Bellenz wird geschrieben, sie sollen den vorgeschlagenen Vergleich, hinsichtlich des streitigen Fuhrleite-, Waag-, Sust- und Schwirrengelds annehmen. Absch. 207. a. — **151**. Der Commissär begehrt Weisung über sein Verhalten, da öfters vorkomme, daß Personen sich verheirathen, die im dritten und vierten Grad verwandt seien, ohne die darauf gesezte Buße von 50 Kron. zu beachten. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 207. b. — **152**. Auf die Anzeige des Commissärs, daß die Wache angefallen worden sei, wird verordnet, daß bei 10 Kron. Buße jedermann ab der Gasse sich zu entfernen habe, wenn die Wache aufgeführt werde, und daß, wer aus wichtigen Gründen über die Gasse gehen müsse, ein gut Licht bei sich tragen soll. Absch. 207. c. — **153**. Uri beantragt, daß die Marchen zwischen seinen Alpen und denen der drei Orte erneuert werden möchten. Absch. 207. d. — **154**. Der lezthin gestellte Antrag in Betreff der Miet und Gaben wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 207. e.

1564.

Art. 155. An den Castellan und die Schloßknechte wird geschrieben, sie sollen das Pulver nicht so vergeblich verschießen, sondern es nur in bescheidenem Maß thun, wenn die Boten auf die Bartholomäi-Jahrrechnung einreiten, und zwar bei Strafe. Absch. 217. a. — **156**. Hinsichtlich des Schuldstreits zwischen Johann Salvang und Vogt Zgraggen wird dem Commissär aufgetragen, erstern dahin zu vermögen, daß er dem Zgraggen im Rechten Antwort gebe, entweder zu Uri oder vor den drei Orten. Absch. 217. b. — **157**. Franz Rusca von Luggarus hatte sich zu Baden beschwert, daß die von Bellenz den Luggarnern den Salzkauf verweigern. Die Supplication wird denen von Bellenz mitgetheilt mit dem Begehren, sie sollen an die drei Orte berichten, was sie zu diesem Verfahren veranlasse. Absch. 217. c. — **158**. Da Bartholomäus Rusca tief verschuldet ist, so wird für nöthig erachtet, ihn zu bevogten und seine Güter verkaufen zu lassen, um die Gläubiger bezahlen zu können und ihn vor gänzlicher Verarmung zu retten. Dem Commissär wird daher geschrieben, er soll dem Meister Andreas Rusca und Meister Vanet Burgo diese Vogtei übertragen. Absch. 217. d. — **159**. Ammann Schorno und Vogt Degen verwenden sich für die hinterlassenen Kinder des Melchior Degen, damit selben ihre Anforderung an Hieronimus Burgo bezahlt werde. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen; auch wird nach Bellenz und in's Misoxerthal darüber geschrieben. Absch. 217. e. — **160**. Ueber den Spruch zwischen denen von Bellenz und von Bollenz wegen der Fuhrleite walten immer noch einige Anstände. Nun zeigt sich aus den Instructionen, daß man sich über alles wohl verständigen könnte, außer über den Artikel, handelnd von den Fuhren der außerhalb Landes wohnenden Bollenzer. Deßhalb soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, wie dieser Artikel zu verstehen sei. Auf den 13. Mai will man wieder in Brunnen zusammen kommen, um die Sache zu erledigen. Uri aber dringt darauf, daß man gänzlich beim Vertrag bleibe. Absch. 221. a. — **161**. Das Gesuch des Sohnes des Statthalter von Bollenz, man möchte ihm erlauben, zu seiner Sicherheit Panzer und Dolch tragen zu dürfen, wird ad referendum genommen. Absch. 221. b. — **162**. Auch jezt kann man sich über den Anstand zwischen denen von Bellenz und von Bollenz in Betreff der Fuhrleite, besonders über den Artikel, betreffend „das Werben außerhalb Landes", wieder nicht verständigen; denn Uri begehrt Festhalten am Spruchbrief oder das Recht; Unterwalden bedauert diesen Span und wünscht ihn gütlich zu vereinbaren; Schwyz beantragt Auslassung des Ausdruks „außerhalb Landes", daß aber im übrigen der Brief in Kräften verbleibe; denn es sei nicht anzu-

nehmen, daß jemand, der nicht im Thal Bollenz wohne, diese Freiheit in Anspruch nehmen werde. — Der Handel wird daher wieder in den Abschied genommen, um nochmals eine für beide Theile annehmbare Verständigung zu versuchen; auf den 24. Mai soll man wieder in Brunnen zusammen kommen, jedoch im Geheimen, damit keine Partei etwas davon erfahre. Absch. 222. a. — **163**. Bartholomä Rusca und Revel da Revel bitten um sechs Jahre Zeit zur Bezahlung ihrer Gläubiger und versichern, daß sie in dieser Zeit das Hauptgut sammt Zinsen und erlaufenen Kosten gänzlich tilgen wollen. Absch. 227. b. — **164**. Weil zu besorgen ist, daß der Tessin, wenn nicht Vorsorgen durch Anlegung von Wuhren getroffen werden, den bisherigen Damm fortreißen würde, und weil die Welschen, welche daran Güter besizen, gegen einander nicht so gut gesinnt sind, um gemeinsam einander die Güter schüzen zu helfen, so wird der Commissär beauftragt, die nöthigen Arbeiten vornehmen zu lassen. Absch. 234. a.— **165**. Da durch einige Todtschläge und durch Unglüksfälle im See leztes Jahr ziemliche Kosten erwachsen sind, wird dem Commissär aufgetragen, über die Vermögensumstände der Betreffenden sich genauer zu erkundigen, damit diese Kosten gedekt werden. Absch. 234. b.— **166**. Dem Ansuchen des Ludwig „Thüsch", ihm die noch in Handen habenden Büchsensteine abzunehmen, wird entsprochen, damit er nicht in Schulden komme; er soll jedoch einen Bürgen stellen, daß er das Geld wieder herausgeben wolle, wenn die Obern diese Verfügung nicht genehmigen; auch wird ihm anbefohlen, einsweilen keine mehr anzunehmen. Absch. 234. c.— **167**. Eingereichte Appellationen gegen einige erlassene Urtheile und auferlegte Strafen werden nicht angenommen, weil dieses gemäß der Statuten nicht zulässig ist. Absch. 234. d. — **168**. Da die Commune Bellenz sich weigert, die Kosten für gegenwärtige neun Tage andauernde Jahrrechnung zu bezahlen, ungeachtet man nur mit ihren Angehörigen zu schaffen gehabt hat, so wird es in den Abschied genommen, damit etwas hierüber verfügt werde. Absch. 234. e. — **169**. Amtsrechnung. Die Einnahmen auf jedes der drei Orte betragen 275 Kron.; die Ausgaben 244 Gld., 7 Doppler, 4 Krz., 21 Dike, 9 Schl., 2 Bz. (1 Kron = 2 Gld.; 1 Gld. = 30 Doppler; 1 Doppler = 2 Krz.). Absch. 234. f.

1566.

Art. 170. An die zu Baden anwesenden Gesandten der III Orte wird geschrieben, sie möchten für Aufhebung des Arrests sich verwenden, der auf das in der Herrschaft Lauis befindliche Vermögen des Junker Kaspar von Pusterla wegen einer dreißigjährigen Ansprache gelegt worden; wenn jemand eine Ansprache an denselben habe, möge er laut der Capitel ihn zu Bellenz suchen, wo er seßhaft ist. Absch. 263. a. — **171**. Es waltet ein Proceß zwischen Commissär Waser und Andreas Tatt über eine Bürgschaft in Sachen eines Hingerichteten. Der mayländische Gesandte Bosso wird zu den Verhandlungen eingeladen, damit er über den Sachverhalt Kenntniß erhalte. Nach Verhörung der Kundschaften und der Proceßakten wünscht Bosso abschriftliche Mittheilung der Vollmachten, Kundschaften u. s. w., um sie an den Senat in Mayland übersenden zu können. Es wird ihm entsprochen mit dem Begehren, daß er auf den 10. März zu Brunnen darüber Antwort gebe. Auch wird an die andern Landvögte, welche bei der Verurtheilung des Hingerichteten mitgewirkt hatten, geschrieben, sie sollen sich auf obbenannten Tag zu Brunnen einfinden, um allfällige Ansprachen an Tatt geltend zu machen. Absch. 263. b. — **172**. Uri begehrt seinen Antheil an den 50 Kronen, welche Andreas Tatt am Zoll innebehalten hat; Unterwalden hat seinen Antheil nachgelassen. Es wird aber in den Abschied genommen, ob man in Zukunft verbieten wolle, etwas aus dem Zoll zu nehmen. Absch. 263. c.— **173**. Jeder Gesandte soll auf nächsten Tag Boll-

macht bringen, zu verordnen, daß die Amtsleute ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Kosten mehr für das Geschüz „auftreiben" dürfen. Absch. 263. d. — **174**. Unterwalden liefert die Bußen ab, in welche einige Bellenzer auf einem Tag in Unterwalden verfällt worden sind; die beiden andern Orte mögen sich darüber verständigen, wie sie sich hiebei verhalten wollen. Absch. 263. e. — **175**. Die Gesandten sollen auf künftige Tagsazung Instructionen mitbringen über Abschaffung der Miet und Gaben, durch welche hie und da das Recht erkauft wird. Absch. 263. f. — **176**. Die Gesandten sollen auf künftige Tagsazung instruiert werden, wie man sich hinsichtlich des Spitals beim Kloster St. Johann zu Bellenz verhalten wolle. Absch. 263. g. — **177**. Commissär Waser und der Stadtschreiber von Bellenz berichten aus Auftrag der Commune über die Anstände hinsichtlich des Fachs und der Fischenzen zu Luggarus. Da nun zu vermuthen ist, daß dieser Handel auf gegenwärtiger Tagsazung zu Baden angeregt werde, wird an die Gesandten der drei Orte daselbst geschrieben, sie möchten denen von Bellenz behülflich sein, damit entweder eine Vereinbarung oder ein Abkauf zu Stande komme. Absch. 263. h. — **178**. Auf künftige Tagsazung sollen die Gesandten darüber instruiert werden, ob man dem Bernhardin Ruginelli eine Verwendung an den Papst bewilligen wolle. Absch. 263. i. — **179**. Weil Commissär Waser auf erlassene Citation vor den drei Orten nicht erschienen ist, sollen Uri und Schwyz ihre Stimme darüber nach Unterwalden schiken, und dieses soll dann im Namen der drei Orte an ihn schreiben, was die Mehrheit für gut findet. Absch. 263. l. — **180**. Es wird berichtet, daß sich die von Bellenz und Mithaften mit denen von Luggarus in Betreff des Wassers, das von Bellenz nach Luggarus hinunter fließt, durch Vermittlung der drei Orte gütlich verständigt haben. — Diesem Vertrag wird nun die Bestätigung ertheilt. Absch. 268. qq.

1567.

Art. 181. Es wird ad referendum genommen, ob man den Handel wegen Ruffle den ennetbirgischen Gesandten übergeben, oder ob man andere Gesandten schiken wolle. Absch. 293. a. — **182**. Die Beschwerde des Obern (Grauen) Bunds über den Zoll zu Bellenz wird in den Abschied genommen. Absch. 293. b. — **183**. Man wünscht, daß der Span mit denen von Ruffle in Güte beigelegt werden könnte, und möchte ihnen das Recht nicht anbieten, damit man den Obmann nicht bei ihnen nehmen muß; kann auf gütlichem Wege nichts erreicht werden, so ist der Handel wieder in den Abschied zu nehmen. Absch. 293. c. — **184**. Die Gesandten nach Ruffle sollen daselbst das Begehren stellen, daß das Geld wegen der Fischenzen bezahlt werde. Absch. 293. d. — **185**. Octavian Burgo hatte in Mayland geäußert, Benedict und Vespasian Ghiringhelli wollen das Schloß Bellenz verrathen und es an die Spanier überliefern. Nach Verhörung der Kundschaften über diesen Handel wird ein Urtheil erlassen und gemäß desselben Burgo in's Gefängniß gesezt; auf die Zusicherung aber von dessen Verwandten, daß sie ihn persönlich in jedem Ort stellen wollen, wird er freigelassen. Absch. 294. a. — **186**. Johann Felix von Bellenz wird um 100 Kron. bestraft, weil er in einem Rechtshandel dem Landschreiber 2 Kron. als Belohnung angeboten hat; die eine Hälfte der Strafe soll er an die Kammer, die andere dem Landschreiber Troger als Angeber, laut der Verordnung, bezahlen; wenn er sich dieser Strafe nicht unterziehen wollte, soll er vor Martinstag seine Reclamationen vor jedem der drei Orte vorbringen und dann das weitere erwarten. Absch. 294. b. — **187**. Da man findet, daß der Landschreiber mit seinem Jahrgehalt nicht bestehen kann und daß er bei der lezten Erhöhung des Jahrlohns des Commissärs nur vergessen worden ist, werden ihm in

Anerkennung seiner treuen Dienste, auf Ratification hin, von jedem Ort 10. Kron. verabfolgt. Absch. 294. c. — **188.** Amtsrechnung. Vom Zoll zu Bellenz erhält jedes Ort 270 Kronen, 40 Doppler; von der Bußenrechnung des Commissärs 17 Kron., 50 Doppler; von der Rechnung des Fiscals 25 Kron., 26 Doppler und 5 Angster; endlich von den Bußen, die man jezt erkennt hat, 7 Gulden. Die Auslagen jedes Ortes betragen in der Rechnung des Commissärs 10 Kron., 48 Doppler; in der Rechnung des Statthalters 7 Kron., 34 Doppler; in der Rechnung des Fiscals 11 Kron., 40 Doppler; für anderes 139. Kron., 25 Doppler und 2 Gulden. Absch. 294. d. — **189.** Uri wird der Auftrag ertheilt, dem Ammann von Pro, der mit andern Gesandten auf den Span mit denen von Ruffle abgeordnet wird, die Instruction in aller drei Orte Namen auszufertigen und ihm anzuempfehlen, den Handel, wenn immer möglich, in Güte beizulegen. Absch. 295. k. — **190.** Stadtschreiber Burgo zu Bellenz und Scipio Melle berichten, daß sie gemäß Auftrag die Güter des Bartholomäus Rusca verkaufen und daraus dessen Gläubiger zu Uri u. a. m. bezahlen werden. Absch. 303. c.— **191.** Dem Ammann Waser wird bewilligt, den de Prada auf nächsten Tag zu citieren, sofern sie inzwischen sich nicht vertragen können. Absch. 303. d.— **192.** Im Jahr 1556 war die Taxe für den Saum (zu 2 Ballen) von Osogna bis Bellenz auf 8 Doppler festgesezt worden. Auf das Gesuch der Anwälte der Stadt und Grafschaft Bellenz sowie der Landschaft Riviera wird nun der Fuhrlohn, auf Ratification hin, also erhöht: Die Taxe für den Saum von Osogna bis Bellenz von 8 auf 10½ Doppler, die von Bellenz nach Biasca von 12 auf 15 Doppler und die von Bellenz nach Magadino von 6 auf 9 Doppler. Absch. 303. e. — **193.** Auf die Klage der Kaufherren, daß die Sust zu Biasca an einem durch das Wasser gefährdeten Ort stehe und daß jene zu Osogna zu klein sei, werden der Commissär von Bellenz und der Landvogt auf der Riviera beauftragt, daß sie die von Irnis, Biasca, Osogna und Bellenz versammeln und zwischen ihnen eine Verständigung zu erhalten suchen, die Sust zu Biasca eingehen zu lassen, dagegen jene zu Osogna zu vergrößern und endlich den Fuhrlohn für die von Irnis, weil nunmehr ihr Weg weiter, etwas zu erhöhen, dagegen jenen für die von Bellenz etwas herunterzusezen, und daß sie dann über das Resultat ihrer Unterhandlungen berichten. — Ferner wird verordnet, es sollen die Fuhrleute die Waaren nirgends auf der Straße liegen lassen, sondern selbe von einer Sust in die andere bringen, bei Strafe des Schadensersazes. Dem Commissär wird anbefohlen, die von Bellenz dazu anzuhalten, daß sie ihre Sust mit Beförderung erbauen und unter Verantwortlichkeit gegen jeden Schaden sicher stellen. Absch. 303. h. — **194.** Dem Commissär wird aufgetragen, das Kloster zu Bellenz vor Beschädigungen durch das vorbeifließende Wasser sicher zu stellen. Absch. 303. i. — **195.** Ihm wird ferner aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Straße gegen den Mont Kenel bis Ostern hergestellt werde, oder daß er sie dann auf Kosten der Pflichtigen herstellen lasse. Absch. 303. k. — **196.** Da bisher die Kosten, welche beim Auffinden von Erfrorenen, Ertrunkenen u. A. m. entstanden, von den Amtsleuten auf Rechnung der Orte gestellt wurden, wird nun auf den Antrag Unterwaldens auf Ratification hin beschlossen: Die Kosten beim Auffinden von Leichnamen sollen aus dem Nachlaß der Verunglükten getilgt werden; wenn dieser aber nicht hinreicht, soll die Commune sie bezahlen, wo der Körper gefunden worden ist. Absch. 303. l. — **197.** Der Anzug Unterwaldens über die großen Kosten eines Waidgangsstreits zwischen den Capelli und denen von Ruffle wird ad referendum genommen. Absch. 303. m. — **198.** Es wird auf den Vorschlag des Cardinal Borromäus eine Verordnung in Betreff der Disciplin der Priester in Livinen, Bellenz und Riviera, aufgestellt. Absch. 303. o. — **199.** Auf das Gesuch derer von Bellenz werden Artikel zu einer Verordnung über Bestrafung des falschen Schwö-

rens, über Schuld- und Arresthändel, über Antheil der Kirchen an den Freveln und Bußen, über Kauf und Verkauf von Geflügel und Fischen, über Gerichtskosten, Augenscheinskosten u. a. m. entworfen und in den Abschied genommen. Absch. 303. p.

1568.

Art. 200. In Betreff der Streitigkeiten zwischen Johann Jakob Burgo sammt seinem Vater Tiber Burgo und dem Commissär Tanner, ferner zwischen denen von Burgo und dem Prosper Ghiringhelli, endlich zwischen Andrea Mugiasca und Commissär Tanner wird nach Anhörung der Klagen und Antworten sowie der Kundschaften folgendes erkennt: 1) Die Anschuldigung des Tiber Burgo gegen Commissär Tanner ist als nichtig erklärt; lezterer hat sich genügend verantwortet, und es sollen die ergangenen Reden keinem Theil an seiner Ehre schaden. 2) Betreffend den durch Prosper Ghiringhelli und Johann Jakob Burgo gebrochenen Ursaz von 500 Kronen, so soll die Strafe der 500 Kronen ihnen nachgelassen sein, jedoch soll jeder dem Commissär an seine Kosten 16 Goldkronen und den regierenden Orten 9 Kron. bis auf den 24. August bezahlen; übrigens soll es beim Ursaz der 500 Kronen gänzlich verbleiben. 3) Die von Andrea Mugiasca ausgestandene Gefangenschaft soll ihm keinen Nachtheil bringen und diese Sache soll hiemit beigelegt und geschlichtet sein. Absch. 309. e. — **201.** Dem Commissär wird befohlen, laut Beschluß der drei Orte dem Nicola Tatt zur Bezahlung behülflich zu sein. Absch. 309. f. — **202.** Weil die Wohnung des Landvogts zu Cresciano schlecht ist und zudem an einem ungesunden Ort steht, so daß schon viele der Landvögte sowie ihr Hausgesinde schwer erkrankt und sogar gestorben sind, wurde auf leztem Tag dem Commissär Tanner und dem Landvogt auf der Riviera, Jakob Rikenbacher, (Jakob Belmont von Rikenbach von Schwyz) aufgetragen, die Landschaft dahin zu bestimmen, daß sie zu Osogna oder an einem andern gesunden Ort für den Landvogt ein geeignetes Haus kaufe oder baue und zu diesem Behuf Haus und Garten zu Cresciano veräußere. Nun stellen Abgeordnete ab der Riviera das dringende Gesuch, man möchte ihnen dieses erlassen, indem sie arm seien und in jüngster Zeit an Brüken, Straßen und Wuhren viel haben steuern müssen; sie versprechen dagegen, den Bach Bulla, der neben des Landvogts Haus vorbeifließe und die Luft ungesund mache, abgraben zu wollen. Da nun aber laut Bericht des Ritters Roll der Siz des Landvogts zu Cresciano für die Landschaft wohlgelegen, laut eines Schreibens des Commissärs Tanner aber zu Osogna viel gesundere Luft und dort gerade ein geeignetes Haus im Bau begriffen ist, wird die Sache in den Abschied genommen. Auf der Jahrrechnung zu Lauis soll dann die Landschaft Riviera ermahnt werden, sich nicht weiter zu weigern und beförderlich das Haus erbauen zu lassen. Absch. 311. a. — **203.** Abgeordnete der Landschaft stellen das Gesuch, man möchte es bei der bisherigen Uebung, daß nämlich der Landvogt jeden Dienstag ein Bankgericht halte, auf welchem niemanden ein Gerichtsgeld abgenommen werde, bleiben lassen. Sie begehren ferner, daß man nur von Endurtheilen, nicht aber von „Beiurtheilen" oder Bescheiden, das Gerichtsgeld beziehe. Endlich wollen sie nur dem Landvogt, wenn er auf einen Augenschein komme, das Gerichtsgeld bezahlen, nicht aber auch den anwesenden Amtsleuten, indem diese ohnehin ihre Belohnung haben.— Diese Begehren werden ad instruendum genommen. Absch. 311. b — **204.** Auf leztem Tage war beschlossen worden, daß jedes der drei Orte in die drei Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera eine Anzahl Spieße schiken soll. Nun wird dem gerade dahin reitenden Landammann von Pro anbefohlen, sammt dem Commissär und den Landvögten dafür zu sorgen, daß die Spieße gut aufbewahrt werden; jedes Ort soll seinen be-

treffenden Theil schiken; in Uri sollen drei Männer bezeichnet werden, welche die Spieße in Empfang nehmen und hinein schiken sollen. Absch. 311. c. — **205.** Ein Injurienhandel zwischen dem Dolmetsch Johann Jakob „Binatsch“ (auch Binetsch, richtig Binaggio) und der Frau Anna Schüblin wird auf den Tag zu Altorf den 17. Juni verschoben, um inzwischen die nöthigen Kundschaften aufnehmen zu können. Absch. 311. h. — **206.** Bezüglich der Schuldforderung von 3 Kronen des Vogts Würsch von Unterwalden an Codo aus Bellenz wird erkennt, daß die Schuld ohne Verzug bezahlt werden soll, weil der Dolmetsch sich einen Eingriff in die hohe Obrigkeit erlaubt habe. Absch. 311. i. — **207.** Johann Jakob „Binatsch“ hat ein Gut, das andern Gläubigern verpfändet gewesen, ungeachtet eines ergangenen Verbots, verkauft. Dieser Handel wird auf nächste Conferenz verschoben; inzwischen soll Landschreiber Huber in Bellenz darüber Kundschaften aufnehmen lassen. Absch. 311. k. — **208.** Nach Verhörung der Klagen und Antworten, sowie der Kundschaften, betreffend den alt-Statthalter „Fuyn“, der angeschuldigt ist, durch unwahre Vorgaben ohne Wissen und Willen der Obrigkeit und hinterrüks seiner Gegenpartei Kundschaften aufgenommen zu haben, wird Fuyn seines Amtes entsezt, jedoch seiner Ehre unbeschadet, und zu einer Geldstrafe von 24 Kronen verfällt. Absch. 311. l. — **209.** Bezüglich eines Streithandels zwischen Statthalter Johann Dominik de Cima und Dolmetsch Hans Jakob Binaggio und Johann Jakob Buzio, genannt Fuyn, wird erkennt, daß der Dolmetsch dem Statthalter 15 Kronen an dessen Kosten und daß Fuyn dem Statthalter wegen Eingriffen in sein Amt u. a. m. 25 Kronen innert Monatsfrist bezahlen solle. Absch. 311. m. — **210.** Weil Johann Jakob Buzio, genannt Fuyn, Gericht und Recht gehalten und ohne Auftrag des Landvogts oder dessen Statthalters Urtheile erlassen, somit Uebergriffe in die hohe Obrigkeit sich erlaubt hat, wird er in eine Buße von 12 Kronen verfällt. Auch der Dolmetsch wird wegen gleicher Vergehen um 2 Kronen gebüßt. Absch. 311. n. — **211.** Ein Streithandel zwischen dem Priester Simon de Castro und Johann Jakob Bolla über Bezahlung von Proceßkosten wird ad instruendum genommen. Absch. 311. o. — **212.** Jeder Gesandte soll an seine Obern über die Handlungen des Dolmetschs in Bollenz, Johann Jakob Binaggio, berichten, damit auf künftige Conferenz in Betreff dessen Beamtung instruiert werde. Absch. 311. p. — **213.** Der Streithandel zwischen denen von Bellenz und Bollenz über die Fuhrleite, welchen der Fuyn soll angestiftet haben, läßt man einsweilen auf sich beruhen. Absch. 311. q. — **214.** Anstände zwischen der Grafschaft Bellenz und der Landschaft Luggarus über Befahrung der Straße von Bellenz bis an den See, über die Fischenzen und über die Marchen zwischen Bellenz und Magadino. (S. Luggarus. Art. 146.). Absch. 313. ll. — **215.** Hauptmann Jakob Tanner von Uri stellt das Gesuch, man möchte ihm einen Tag ansezen, damit er über seine Amtsverwaltung Rechnung ablegen könne. Es wird beschlossen, er soll seine Rechnung auf dem nächsten III-örtischen Tag ablegen, um dann zugleich entsprechende Maßnahmen gegen die großen Unkosten treffen zu können. Absch. 325. a. — **216.** Es soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, ob man dem Hauptmann Tanner bewilligen wolle, den Tiber Burgo wegen einiger Ansprachen her zu citieren; seinen Entscheid darüber soll dann jedes Ort Uri mittheilen. Absch. 325. b. — **217.** Vogt „Rikenbacher“ hatte zwei Personen wegen Friedbruchs bestraft. Weil aber Uri und Unterwalden selbe wieder liberiert haben, während jeder von ihnen mit dem Vogt um 30 Kronen sich hatte abfinden wollen, so soll der Landvogt auf der Riviera eine Abschrift der Liberation des Thomas de Quadrio, sowie des jungen Martini den drei Orten übersenden. Absch. 325. c. — **218.** Es wird auf Ratification hin verfügt: Wenn jemand mit einem andern Frieden macht, so soll dieser Frieden während der ganzen Amtsverwaltung des jeweiligen Landvogts und

noch einen Monat dazu dauern; und wenn Feindschaft zwischen einzelnen oder mehrern entsteht, soll man neuerdings Frieden machen auf die Dauer, wie oben bestimmt. Absch. 325. d.

1569.

Art. 219. Ein Anzug in Betreff der großen Unkosten, die seit einigen Jahren und besonders auf lezter Jahrrechnung in Rechnung gebracht worden sind, sowie in Betreff des Lohns des Commissärs, des Schreibers, der Fiscale und anderer Beamten, wird ad instruendum genommen. Absch. 327. a.— **220.** Die ab der Riviera begehren eine Erläuterung, wie lang der Frieden, wenn Frieden gemacht wird, währen solle. — Weil die Gesandten von Schwyz darüber nicht instruiert sind, wird es in den Abschied genommen. Absch. 327. b. — **221.** Der frühere Beschluß, daß zu Osogna beförderlich eine Wohnung für den Landvogt gebaut werden solle, wird bestätigt. Demgemäß wird an die Landschaft und an die Baumeister die ernste Ermahnung erlassen, unverzüglich den Bau zu beginnen und, wenn es angehe, zugleich eine gute Sust dort anzubringen; die bisherige Behausung des Landvogts zu Cresciano mögen sie verkaufen und den Erlös an die Kosten verwenden. Absch. 327. c. — **222.** Der Commissär Jakob Rikenbacher hatte den Thomas Ambrosin wegen eines Friedbruchs um 50 Kron. bestraft und ebenso den Sohn des Martin „Gessa", weil er in der Sache Partei ergriffen; auf lezter Jahrrechnung zu Bellenz war das Urtheil bestätigt und dem Commissär die 50 Kron. an seinen Jahrlohn verzeigt worden; später aber wurden in den Orten Beide liberiert. Da nun die Zuschrift des Commissärs und die Angaben des Thomas und des Martin einander widersprechen, wird es in den Abschied genommen und dem Landvogt auf der Riviera aufgetragen, die Beiden auf nächsten III-örtischen Tag zur Verantwortung zu laden. Absch. 327. d. — **223.** Da man in Erfahrung gebracht, daß die Landschaft nach bisheriger Uebung die Kosten für Hinrichtungen zu tragen hat, so wird dem Commissär aufgetragen, die 10 Kron. Kosten für die lezte Hinrichtung von der Landschaft einzuziehen und der Obrigkeit davon nichts anzurechnen. Absch. 327. e. — **224.** Früher hatten die Amtsleute bei Malefizsachen für Zehrung und Belohnung täglich 10 Doppler zu beziehen; da nun aber seit einiger Zeit 15 Doppler in Rechnung kommen, so wird dem Landvogt aufgetragen zu berichten, wie es sich damit verhalte. Absch. 327. f. — **225.** In der Rechnung auf lezter Jahrrechnung zu Bellenz waren ungewöhnlich viele Kosten und Auslagen zum Vorschein gekommen; nun werden zwar die Rechnungen des Commissärs Tanner und des Fiscals zu Bellenz über die Civil-Bußen und malefizischen Strafen genehmigt; dagegen soll auf künftigen Tag über alle einzelnen Posten obbenannter Rechnung instruiert werden. Absch. 327. g. — **226.** Commissär Tanner berichtet, daß er einen von Isone wegen versuchter Fruchtabtreibung mit Ruthen gezüchtiget und dessen Gut der Kammer zuerkannt habe, daß aber der Fiscal von demselben nichts eintreiben könne, weil Hauptmann Camill Burgo dessen zwei Ochsen zu Handen genommen, dessen Haus und Gärtchen aber bisher nicht habe verkauft werden können. Deßhalb wird dem Commissär aufgetragen, dem Fiscal dabei behülflich zu sein, daß Hauptmann Camill entweder die Ochsen oder deren Erlös zurükstelle. Absch. 327. h.— **227.** Commissär Tanner hatte den Bruchschneider von „Norzia" wegen Friedbruch und anderer Vergehen um 200 Kron. bestraft, von denen erst die Hälfte bezahlt worden ist. Als etwelche Entschädigung an die ihm abgesprochenen Bußen werden ihm die bezogenen 100 Kron. belassen; der Rest wird dem Commissär Rikenbacher einzuziehen aufgetragen. Absch. 327. i. — **228.** Da die Chorherren zu Bellenz einige Lehengüter an sich gezogen haben, weil die Lehenleute selbe in Abgang haben kommen lassen, und nun wegen

der Schazungskosten sich ein Anstand erhoben hat, so wird dem Commissär geschrieben, er soll mit den Schäzern reden, daß sie sich mit einem angemessenen Lohn begnügen, und soll die Chorherren diesen bezahlen heißen. Absch. 327. k. — **229.** Auf Ansuchen des Commissär Tanner wird an den Landvogt von Riviera geschrieben in Betreff Quittierung für eine Geldsumme, die er im Namen und aus Auftrag der Commune Claro aufgebrochen hat. Absch. 327. l. — **230.** Landvogt Ulrich von Uri von Unterwalden beschwert sich über den allzugroßen Zudrang beim Bankgericht, auf welchem er jedermann umsonst Recht zu sprechen schuldig sei, während im Verlauf der Woche fast niemand Recht suche. Darauf wird erkennt, er soll es bei der bestehenden Ordnung des Bankgerichts gänzlich bleiben lassen und vorab den Armen Recht sprechen; Rechtshändel der Reichen aber möge er wohl auf einen gelegenern Tag verschieben und dann das gebührende Gerichtgeld davon nehmen. Absch. 327. m. — **231.** Es waltet ein Span zwischen Tanner und Tiber Burgo von Bellenz in Betreff eines Rechnungsbuchs des Hieronimus Cusa; ersterer hatte den leztern hieher citiert und begehrt nun, obschon dieser nicht erschienen, ihn anzuhören; Unterwalden meint, es sei dieses eine abgethane Sache; Uri und Schwyz nehmen es in den Abschied. Absch. 327. o. **232.** Auf einen Vortrag des Baptista Lago in Betreff der 60 Kron., welche die Klosterfrauen zu St. Bernhardin zu Bellenz ihm an seine Ansprache gutwillig geben wollen, wird an Statthalter Zoppa, als Vogt benannten Klosters, geschrieben, er möchte demselben dazu behülflich sein, sonst lasse man es bei den ergangenen Urtheilen verbleiben. Absch. 327. p. — **233.** Ein Anzug der Gesandten von Schwyz, im Namen der Kinder des Melchior Degen, wegen eines Schuldstreits wird in den Abschied genommen. Absch. 327. q. — **234.** Auf eine Klage des Andreas Tatt wegen einer Buße von 118 Kron. in die ihn die von Ruffle wegen Vermählung seines Sohns mit einem Mädchen daselbst verfällt haben, wird der Obere (Graue) Bund ersucht, seine Angehörigen im Misoxerthal dazu anzuhalten, daß sie dem Tatt das Strafgeld zurükbezahlen. — Auch soll sich jedes Ort darüber berathen, ob man die auf der drei Orte Gebiet gelegenen Güter des Ammann „Matschian" von Ruffle wegen Niederreißen einer Capelle verarrestieren, oder ob man suchen wolle, sich seiner Person zu versichern. Absch. 327. r. — **235.** Auf leztem Tage zu Schwyz war der Vorschlag in den Abschied genommen worden, für Einschränkung der außerordentlichen Unkosten in den ennetbirgischen Landvogteien Maßregeln zu treffen. Uri und Unterwalden sind nun instruiert, über die Sache einzutreten, Schwyz dagegen wünscht, daß die gemachte Ordnung aufgehoben und daß es bei den alten Bräuchen belassen werde; deßhalb wird jezt nichts darüber entschieden. Absch. 327. s. — **236.** Urtheil über die Anstände zwischen den Bellenzern und Luggarnern wegen der Straße, Fischenzen, Eindämmung des Tessin, Steuern, Holzrechte, Zoll, Waidgang, Salzkauf u. s. w. (S. Luggarus Art. 147). **237.** Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus Art. 148). **238.** Uri und Schwyz melden, daß die drei die Grafschaft Bellenz beherrschenden Orte unweit Cresciano ein Frauenkloster, genannt „Crann" (Crana), besizen, daß dieses Kloster aber gar geringe Einkünfte habe und nun beabsichtige, mit Hülfe frommer Leute einen Bau aufzuführen und deßhalb um eine Unterstüzung bitte. — Zürich, Lucern und Glarus schenken je drei gute Gulden, die andern nehmen es in den Abschied. Absch. 339. x. — **239.** Es waltet schon lange ein Streit zwischen den Eheleuten Frau Elisabeth Fontana und ihrem Mann Johann Baptist Pusterla von Bellenz. Auf dem Tag zu Bellenz den 20. Mai fließenden Jahres war über den Handel ein Urtheil erlassen worden, das aber beide Parteien verschieden auslegen. Um nun noch einmal zu versuchen sie gütlich zu vereinbaren, oder dann über das benannte Urtheil eine Erläuterung zu geben, ist man heute zusammen gekommen. Aber auch jezt, nachdem man beide Parteien

zur Verständigung dringend ermahnt hat, bleiben alle Bemühungen wieder ohne Erfolg; deßhalb wird der Handel wieder in den Abschied genommen, um den Obern das weitere anheim zu stellen. Absch. 347. a. —

1570.

Art. 240. Uri macht im Namen der drei Orte Anzug, daß dem Vertrag in Betreff der streitigen Fischenzen zwischen Bellenz und Luggarus nicht nachgelebt werde und daß daher jedes Ort Gesandte abfertigen möchte, um die nöthigen Marchsteine zu sezen und für Vollziehung des Vertrags zu sorgen. Absch. 352. c. — **241.** Da die auf der Riviera an die Baukosten der Landvogteiwohnung um eine Beisteuer ansuchen, so wird in Berüksichtigung, daß der Bau des neuen Hauses um 1080 Kron. verbungen ist, während das alte Haus nur 125 Kron. gelten will, der Vorschlag in den Abschied genommen, ihnen „das Criminal" auf zwei oder drei Jahre zu lassen. Absch. 358. c. — **242.** Ein Rechtsstreit zwischen den Communen Dongio und Malvaglia wird vor die einzelnen Orte gewiesen; ist die Sache nicht wichtig, soll sie auf einen III-örtischen Tag kommen. Absch. 358. d. — **243.** Hinsichtlich eines Streits zwischen den Familien Codeborgo und Pusterla wird nach Verhörung beider Parteien erkennt, daß die ergangenen Scheltungen gegenseitig niemanden an seiner Ehre schaden sollen, daß keine von beiden Parteien am lezten Aufruhr schuldig gewesen, daß jede Partei die erlittenen Kosten an sich selber tragen soll, daß aber die von Pusterla die Gesandten allein zu entschädigen haben; jede Partei soll 1000 Kron. Bürgschaft leisten, daß sie diesen Vertrag und den vorhin geschwornen Frieden wahr und unverbrüchlich halten werde. Absch. 358. e.— **244.** Specificiertes Verzeichniß der Malefizstrafen. Absch. 358. f. — **245.** Uri berichtet, daß der Vogt der Kinder des Anton de Abondis geäußert habe, Vogt Bartholomä Kuhn habe die Frau also gemartert, wie die Juden unsern Herrgott, daß aber in Folge angestellten Untersuchs sich die Richtigkeit der Anklage ergebe. Darauf wird erkennt, daß Hauptmann Bartholomä sammt seinem Vater sich wohl verantwortet haben. Absch. 358. g. — **246—248.** Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus; Art. 149—151).

1571.

Art. 249. Das Gesuch des Landvogts ab der Riviera im Namen der Gemeinde daselbst, es möchte ihr jedes Ort 3 Kronen für Fenster und Wappen in ihr neues Gerichtshaus schenken, wird von Bern, Lucern, Zug und Solothurn in den Abschied genommen. Absch. 378. l. — **250.** Uri, Schwyz und Nidwalden machen die Anzeige, daß ihre Commissarien zu Bellenz und Riviera sich beklagen, daß die von Lauis und Luggarus auf ihren Märkten sie kein Getraide wollen kaufen lassen. — Es werden entsprechende Weisungen an die beiden Landvögte erlassen und die Sache in den Abschied genommen. Absch. 384. y. — **251.** Die Amtsleute und andere in Bollenz sind angeschuldigt, Geld angeboten zu haben, damit dem Dominik de Cima, genannt Re, der damals im Gefängniß gesessen, sein „Recht angethan" werde, während dessen Unschuld später an's Licht gekommen ist. Nun melden aber die Gesandten von Uri, daß sie von ihren Obern andere Instructionen über diesen Handel erhalten haben; auch sind nicht alle hieher citierten Personen erschienen. Deßhalb wird die Sache verschoben und ein anderer Tag hiefür auf den 25. fließenden Monats nach Stans angesezt; inzwischen sollen die nöthigen Kundschaften darüber aufgenommen werden. Absch. 387. a. — **252.** Der Landvogt berichtet, wie Johann Dominik de Cima verklagt worden, daß er zwei aus Bünden in seinem Haus vergiftet, daß er einer Frau Gift gegeben,

um damit einen seiner Mißgönner zu vergiften, daß er von einem Apotheker zu Luggarus wiederholt Gift gekauft, und daß er noch eine Frau im Piemont habe; in Folge der darüber aufgenommenen Kundschaften aber habe sich von all' diesem nichts erwiesen; übrigens haben die Steine, die dieser Cima an der Folter aufgezogen, bei sechs „Ruben" gewogen. — Es wird ad referendum genommen, wie derselbe so grausam gemartert worden. Absch. 387. b. — **253.** Schwyz berichtet, wie beim Rechtshandel zwischen beiden Landschaften Bellenz und Bollenz in Betreff der Fuhrleite Johann Vivenz im Namen der Landschaft Bollenz zu denen von Bellenz geschikt worden sei und wie er daselbst ganz günstigen Bescheid erhalten, aber denselben verschwiegen und dadurch den Proceß veranlaßt und die Parteien in einige tausend Kronen Kosten gebracht habe; es berichtet ferner, wie derselbe an dem kostspieligen Proceß derer von Rovio wegen einer Brüke die meiste Schuld trage, indem er lange ein wichtiges Instrument hinterhalten habe.— Beide Anzeigen werden ad instruendum genommen. Absch. 387. c. — **254.** J. D. de Cima beklagt sich, daß, nachdem er lange unschuldig im Gefängniß gesessen und furchtbar gemartert worden, bis seine Unschuld an den Tag gekommen, und nachdem darauf im Urtheil ausgesprochen worden, daß diese Untersuchung ihm an seiner Ehre keinen Nachtheil bringen und daß in allen drei Vogteien öffentlich bekannt gemacht werden soll, daß niemand bei 50 Kronen Buße weder „in Schimpf noch Ernst", weder heimlich noch öffentlich ihn dieser Gefangenschaft wegen anfeinden dürfe, nun einige ihn neken und durch seltsame Ausdrüke ihm schaden möchten; er bittet um Schuz und um Angabe jener, welche ihn in den Proceß verwikelt haben, damit er sie gemäß Urtheil für seinen Schaden belangen könne.—Wird ad instruendum genommen. Absch. 387. d. — **255.** Auf lezter Jahrrechnung in Bellenz hatte man in den Abschied genommen, daß einige Priester in Bollenz Bußen anlegen und sich unbefugt in weltliche Sachen mischen. Es wird nun dem Landvogt und dem Landschreiber von Mentlen aufgetragen, diese Priester auf nächsten Tag zu citieren. Inzwischen soll jedes Ort seine Gesandten darüber instruieren, wie man sie strafen wolle. Absch. 387. e. — **256.** Es soll sich jedes Ort darüber entschließen, wie man sich gegen den Cardinal Borromäus hinsichtlich der Priester verhalten wolle, damit man wisse, ob die weltliche Obrigkeit dieselben strafen könne oder nicht. Absch. 387. f. — **257.** Vogt Wispel beschwert sich, daß Pfarrer Simon de Castro aus Bollenz ihn vor dem Cardinal Borromäus in Mayland ungerecht verklagt habe. Es wird ihm bewilligt, den de Castro auf den angesezten Tag zu citieren; auch will man ihm beholfen sein, damit in Bezug auf die Schmähworte des Cardinals Borromäus seine Ehre gewahrt werde. Absch. 387. g. — **258.** Vogt Wispel wird bezüglich seiner Ansprache an Johann Vivenz oder dessen Sohn aus Bollenz jedem Ort eine Supplication zuschiken; es wird ihm gestattet, seine Gegenpartei auf den angesezten Tag zu citieren.— Jeder Gesandte soll den Handel ad instruendum nehmen. Absch. 387. h. — **259.** Nach Anhörung der Verantwortungen des Statthalters „Schesia", dessen Vaters Johann Vivenz und Bruders Wilhelm, des Sekelmeisters Zarna, des Dolmetschs, des Weibels Bernhard Maffioli, des Johann Jakob Broglio, des Sebastian Fuhn u. A. m., welche angeklagt sind, durch falsche Angaben und Bestechung gegen den gefangenen Johann Dominik de Cima gearbeitet zu haben, und nach wiederholter strenger Folterung des Tondin wird gesprochen: Statthalter Schesia und der Sekelmeister sollen jeder 100 Gld. zu Handen der drei Orte bis auf künftigen 24. August dem Landvogt erlegen; der alte Johann Vivenz und sein Sohn Wilhelm sollen zusammen ebenfalls 100 Gld. Buße bezahlen und zwar den Gesandten als Gerichtsgeld, weil diese nun schon wiederholt dieses Handels wegen so viele Mühe und Arbeit gehabt haben; der Statthalter und der Sekelmeister sollen ihrer Aemter und Wilhelm Schesia seines Fürsprecheramts ent-

sezt sein. Auf ihre dringende Bitte aber, man möchte in Berüksichtigung ihrer und ihrer Eltern Verdienste sie nicht von Ehre und Aemtern stoßen, sowie auf die Verwendung des Landvogts und des Landammanns Lussi wird auf höhere Genehmigung hin erkennt, daß man sie bei Ehre und Aemtern belassen wolle, daß sie dagegen folgende Kosten zu bezahlen haben, nämlich Johann Vivenz sammt seinen beiden Söhnen 55 Kronen, der Sekelmeister 30 Kronen, Johann Jakob Broglio 20 Kronen, der Fuhn 10 Kronen und Weibel Bernhard Maffioli 10 Kronen, daß die leztbenannten 40 Kronen an die erlaufenen Kosten verwendet und die übrigen 65 Kronen bis zur gänzlichen Bezahlung von der Landschaft Bollenz getragen werden sollen. Und weil der Dolmetsch Hans Jakob Binaggio nicht erschienen ist, seine Vergehen aber erwiesen sind, so beschließen die Gesandten von Schwyz und Unterwalden, daß derselbe nicht nur seines Amtes und seiner Ehren entsezt sein, sondern daß er, wo er in den drei Orten oder ihren Landschaften betreten würde, festgenommen und nach Verdienen bestraft werden solle. Und da man dem Cima an seine erlittenen Schmerzen, Kosten und Schaden einsweilen nur 40 Kronen zugesprochen, so behält man sich vor, ihn später noch weiter zu entschädigen. Hiemit soll alles gegenseitig verziehen und vergessen sein.— Das Urtheil wird von Unterwalden gutgeheißen und den Gesandten werden die benannten 100 Gulden als wohlverdiente Belohnung zuerkannt. Absch. 388. a. — **260.** Obschon vor einiger Zeit den ennetbirgischen Vögten und Amtsleuten ihr Jahrlohn verbessert, ihnen aber dabei eingeschärft worden ist, alle Strafen zu Handen der Kammer einzuziehen, so zeigt sich nun doch, daß jezt nichts mehr als früher in die Rechnungen kömmt, ungeachtet man vernimmt, daß der Commissär zu Bellenz den Priester Rusca um 80, des Scherrers Sohn, der auch Chorherr ist, um 60 und den deutschen Chorherrn Michel um 25 Kronen bestraft, und daß Commissär Rikenbach ebenso von den „Lüffigen" zu Bellenz eine Handschrift erhalten habe. — Daher wird Schwyz beauftragt, durch den Landammann Dietrich (In der Halden) und Landammann Lussi Erkundigungen darüber einziehen zu lassen. Absch. 388. b. — **261.** Es wird geklagt, daß einige Priester bei einer Buße „Commandemente" schiken, sich in andere weltliche Sachen mischen, öffentlich von der Kanzel gegen die weltliche Obrigkeit predigen, den Beichtkindern die Absolution verweigern, und daß namentlich zwei derselben lezthin zu Cardinal Borromäus nach Mayland gegangen seien und sich geäußert haben, daß sie diesem Gehorsam geschworen und ihn als ihren Herrn anerkennen. Daher wird für nöthig erachtet, sobald möglich einen Tag abzuhalten, um sich zu berathen, wie man sich hiebei verhalten wolle. Absch. 388. c. — **262.** Bezüglich des Streithandels zwischen Pfarrer Simon zu Castro und Vogt Wispel soll an die Obern gebracht werden, ob man über die Sache nochmals Erkundigungen einziehen wolle, besonders weil der Cardinal, ohne Zweifel auf des Priesters Vorgaben, an die drei Orte und an den Landvogt geschrieben, Wispel habe wider Gott, Ehre und Recht gehandelt, und damit seine Ehre gewahrt werde. Weil übrigens der Priester der Citation nicht Folge geleistet hat, so wird er zu 8 Kronen Buße und Kosten verfällt; diese Erkanntniß wird, ungeachtet der Priester eine von den drei Orten erlangte Liberation eingesendet, bestätigt. Absch. 388. d. — **263.** Vogt Wispel macht die Anzeige, daß er den Marti „Vegeudet" wegen Friedbruch um 25 Kronen und den Sohn des Priesters Bogliono um 15 Kronen gebüßt und die Bußen in seinen Jahrlohn verrechnet habe, daß aber beide von den Orten liberiert worden seien. — Wird ad referendum genommen. Absch. 388. e. — **264.** In Betreff des Anzugs, daß Johann Vivenz bei dem langwierigen Span zwischen den Bellenzern und Bollenzern sich etwas zu Schulden habe kommen lassen, indem er nicht angezeigt habe, was die Bellenzer anerboten, daß er ferner in einem Anstand zwischen zwei Communen über eine Brüke in Bollenz ein Instrument

hinterhalten habe, hat man nach Anhörung seiner Verantwortung nicht finden können, daß er sich verfehlt habe. Deßhalb und weil durch Wiederanhebung dieser ausgemachten Sache leicht neue Unruhen entstehen möchten, wird der Handel als erledigt erkennt. Absch. 388. f. — **265**. Auf nächste Conferenz sollen die Gesandten darüber instruiert werden, was unter Friedbruch zu verstehen sei und wie derselbe in Zukunft bestraft werden soll. Absch. 388. g. — **266**. Dem Landvogt wird aufgetragen, das vorfindliche Guthaben des Dolmetschs mit Arrest zu belegen. Absch. 388. h. — **267**. Der Landvogt wünscht eine Wallfahrt zu U. L. Frau nach Loreto und nach Rom zu machen und will inzwischen seinen Schwäher, den Hauptmann Riser, an seine Stelle sezen; Unterwalden hat bereits seine Erlaubniß dazu ertheilt; Uri und Schwyz wird es in den Abschied gegeben, damit auch sie ihre Einwilligung ertheilen. Absch. 388. i. — **268**. Zwischen Vogt Wispel und dem Johann Vivenz und seinen Söhnen war s. Z. ein Vergleich zu Stande gekommen, in welchem vorbehalten worden war, daß der Landvogt sie zu strafen das Recht habe, wenn sie sich in Zukunft ungehorsam erzeigen würden. Nun legt der Landvogt die Frage zum Entscheid vor, ob selbe sich seither verfehlt haben oder nicht. Nachdem ein gütlicher Versuch zu einer Ausgleichung ohne Erfolg geblieben, wird in der Sache nichts weiter entschieden. Absch. 388. k. — **269**. Vogt Wispel beschwert sich, daß der Dolmetsch Johann Jakob Binaggio ihn wiederholt gescholten, er habe wider Ehre und Eid gehandelt und hinterhalte ihm sein Eigenthum; er bittet, man möchte ihm, da er denselben nicht berechtigen könne, zur Verantwortung seiner Ehre behülflich sein. Es wird erkennt, Vogt Wispel habe sich wohl verantwortet und der Landvogt soll öffentlich bekannt machen, daß der Dolmetsch demselben unrecht gethan und daß Wispel seine Ehre hinlänglich gewahrt habe. Absch. 388. l.

1572.

Art. 270. Marchstreit zwischen Bellenz und Luggarus. (S. Landvogtei Luggarus. Art. 152).

1573.

Art. 271. Wegen bedeutender Verheerungen durch den „Fluß Rübi" oberhalb des Dorfs Ablentsch (Abiasco) waren die Anwohner genöthiget worden, zur Sicherstellung des Dorfs und ihrer Güter eine große kostbare Wehre zu erbauen; sie bitten nun um eine Beisteuer an ihre daherigen Kosten. Nachdem man sich von der Richtigkeit des vorgebrachten überzeugt hat, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 408. a. — **272**. Der Landvogt macht die Anzeige, daß alle Priester in der Landschaft Riviera auf Befehl des Cardinals Borromäus ab der Canzel geboten haben, es soll sich jeder Hausvater mit seinem Hausgesinde aufzeichnen lassen, es seien junge oder alte, Mann oder Weib, damit die Zahl der Unterthanen dem Cardinal zugestellt werden könne. Weil er nun nicht gewußt, ob diese Verzeichnung seinen Obern nachtheilig sein möchte, habe er sie einsweilen nicht geschehen lassen und bitte nun um Weisung. Absch. 408. b. — **273**. Nach Verhörung der Proceßakten und der Kundschaften über den Friedbruch, dessen sich die Brüder Johann Wilhelm, Johann Jakob und Johann Anton Vivenz an Statthalter Planta schuldig gemacht haben, werden die beiden erstern als ehr- und wehrlos erklärt und um 50 Kron. bestraft; dem leztern, weil er nicht so stark betheiligt ist, wird bis auf weiteres das Tragen des Gewehrs gestattet. Absch. 408. c. — **274**. Bußenrechnung des Vogts zum Bühl in Bollenz. Nach Abzug des Jahrlohns des Landvogts und der Amtsleute, sowie des halben Theils von den „Comandementen" und anderer Unkosten, nach Abzug ferner von 24 Kronen, die man denen von „Dönsch" (Dongio) als Beisteuer

verabreicht, restieren noch 66 Kron. 53 Schl. 2 Agst., also für jedes Ort 22 Kron. 17. Schl. 4 Angster. Die Rechnung wird genehmigt. Absch. 408. d. — **275**. Schwyz verabfolgt sein Betreffniß am Jahrgehalt des Landvogts (der 50 Sonnenkron. beträgt) mit 35 Gulden und gibt für verschiedenes 4 Kron., 40 Doppler. Absch. 408. e. — **276**. Commissär Hofer berichtet umständlich, daß er immer noch die Kosten für Berechtigung des Decans und einiger ungehorsamer Priester auf der Riviera sowie eines Capuziners zu fordern habe, daß ihm schon wiederholt deren Bezahlung versprochen worden sei, und entschuldigt sich, daß er endlich genöthigt gewesen, 200 Kronen von dem Zollpachtzins zurükzubehalten, da er nicht vermöglich sei, auch keine andern Auslagen zu fordern habe und von den Bußen noch wenig eingegangen sei; er versichert endlich, daß er bei der nächsten Abrechnung alles berichtigen werde. Auf die Verwendung der Gesandten von Uri wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 409. a. — **277**. Auf die Einfrage des Commissärs Hofer, ob und wie viel Verehrung ihm von den zwei Priestern, die vor einigen Tagen auf die zwei erledigten Pfründen erwählt worden sind, zukomme, wird beschlossen, daß er nach alter Uebung beschenkt werden soll, dann aber weiter nichts mehr fordern dürfe. — Er wird ferner beauftragt, für Bezahlung der dem Commissär Zellinger (Zelger) noch ausstehenden Verehrung zu sorgen. Absch. 409. b. — **278**. Es wird dem Commissär neuerdings anbefohlen dafür zu sorgen, daß der Damm oberhalb der Lezi der Portun am Feld bei Carasso, wo der Tessin große Verwüstungen anrichtet, beförderlich erbaut und daß nach geschehener Abtheilung das Geld für die Tagwan bezahlt werde, damit das Werk durch tüchtige Werkleute solid hergestellt werde. Absch. 409. d. — **279**. Gemäß Beschlüssen soll jedes der drei Orte zwei Doppelhaggen in das oberste Schloß zu Bellenz thun; Schwyz und Unterwalden sind dazu bereit; Uri wird ermahnt, diesem Beschlusse ebenfalls nachzukommen. Bezüglich der großen Stükbüchsen, die ungefaßt zu Bellenz liegen, wird Uri beauftragt, Erkundigungen darüber einzuziehen, wie hoch deren Ausrüstung ungefähr kommen möchte. Absch. 409. e. — **280**. Die von Dönsch (Dongio) lassen durch Ritter Roll von Uri dringend bitten, man möchte ihnen an den großen Schaden, der ihnen leztes Jahr durch das Wasser und „Rübinen" (Erdschlipfe) an ihren Gütern zugestoßen sei, eine Unterstüzung verabreichen, damit sie den Schaden soviel möglich wieder gut machen können. Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 409. f. — **281**. Giovanni Zarna, alt-Sekelmeister in Bollenz, meldet, daß er während der Amtsverwaltung des Landvogts Ulrich von Uri wegen jener, welche zu Bollenz hingerichtet worden, an die Richter, den Nachrichter, u. a. m. nach und nach in die 88 Kron. als Sekelmeister ausgegeben habe, welche Summe jezt wegen Kosten und erlaufenen Zinsen bereits auf 104 Kron. angewachsen sei; da die Landschaft Bollenz diese Auslagen ihm zu vergüten sich nicht für verpflichtet halte, so bitte er um endliche Berichtigung dieser seiner Forderung. Nachdem Landvogt „Uli" des Zarna Angaben bestätigt hat, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 409. g. — **282**. Uri macht Anzug, daß die Amtsleute der drei Orte in den Vogteien Bellenz, Riviera und besonders Bollenz seit einiger Zeit gar unordentlich regieren, indem sie den gemeinen Mann durch ungebührliche Commandemente und durch Strafen bis auf 50 Kron. u. a. m. zu Grund richten, ungeachtet der darüber bestehenden Verordnungen; ferner daß die Amtsleute die Strafen nicht in Rechnung bringen, so daß man jährlich an diesen Vogteien großen Schaden hat und es deßhalb bald veranlaßt sein möchte, seinen Antheil an diesen Vogteien zu veräußern. Daher wird beschlossen, dieses an die Obern zu bringen und ernstlich darauf zu dringen, daß den bestehenden Verordnungen nachgelebt, im übrigen aber nicht gestattet werde, daß in Zukunft jemand ohne vorherige Einvernahme des Landvogts liberiert werde, ferner darauf zu halten, daß unge-

bührliches Verhalten der Amtsleute bestraft werde, endlich, daß die Landvögte über alle und jede Bußen jährlich Rechnung ablegen. Absch. 409. h. — **283.** Auf die Anzeige des alt-Landvogt Ulrich von Uri, daß er für Jahrgehalt, für Auslagen bei Hinrichtungen, für Unkosten bei Beherbergung der Richter u. a. m. immer noch Anforderungen zu machen habe, wird dem Sekelmeister befohlen, das Ausstehende mit Beförderung einzuziehen und über alle eingegangenen Gelder genaue Rechnung abzulegen, bei Strafe und Ungnade. An den Landvogt wird geschrieben, er soll die Vivenzen und Mithaften dazu anhalten, daß sie die auf dem Tag zu Stans erkannten Kosten dem alt-Landvogt Uli (von Uri) und Schreiber von Mentlen unverzüglich bezahlen. Absch. 409. i. — **284.** Meister Anton Galetti, der an einem Bollenzer, nämlich des Herzogs von Parma Maulthiertreiber, einen Todtschlag begangen hat, bittet unter Vorlegung des Abfindungs-Instruments mit den Verwandten des Getödteten um Liberation. – Wird in den Abschied genommen. Absch. 409. k. — **285.** Anwälte derer von Bellenz begehren ein Schreiben an beide Landschreiber zu Lauis und Luggarus, damit diese laut Urtheil zu Rapperswyl die Marchen zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz berichtigen und die Marchsteine sezen. Es wird entsprochen. Daneben wollen die drei Orte auf künftigen Tag zu Baden die Sache anregen und sich über die unbilligen Verzögerungen beklagen. (S. auch Luggarus. Art. 153.) Absch. 409. l. — **286.** Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus. Art. 154.) — **287.** Da die malefizischen oder criminalischen Bußen wegen der durch die Amtsleute verursachten großen Unkosten gar wenig ertragen, beschließen die Gesandten von Schwyz und Unterwalden, daß die malefizischen Bußen in drei Theile getheilt werden sollen, von denen der eine den drei Orten, der andere dem Landvogt und der dritte der Landschaft zukommen solle, daß der Landvogt und die Landschaft alle Kosten zu tragen haben und daß den drei Orten an ihrem Theil nichts abgehen soll. — Uri nimmt dieses in den Abschied. Absch. 419. f. — **288.** Denen von Dönsch (Dongio) werden an den erlittenen Schaden 24 Kron. zuerkennt, die ihnen an den alten Restanzen und Bußen angewiesen werden. Absch. 419. g. — **289.** Auf die Einfrage des Landvogts, wie er sich bei Absterben eines Priesters bezüglich der Verehrung zu verhalten habe, bemerkt Uri, daß sich der Vogt „ziemlich" benehmen soll, damit kein Anstand mit Cardinal Borromäus und den Priestern daraus entstehe. Unterwalden bemerkt, der Vogt habe bisher die Verehrung nach dem Verhältniß des Ertrags der Pfründe genommen; deßhalb soll er auch in Zukunft so handeln, wie er es vor Gott und der Welt verantworten könne. Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 419. h. — **290.** Es wird verordnet, jedes Ort soll 4 Kron. für ein Fenster sammt Ehrenwappen in die neue Kirche zu Bellenz schenken; auf der Jahrrechnung sollen die Gesandten die 12 Kron. ausbezahlen. Absch. 419. i. — **291.** Seine Meinung bezüglich der Supplication um Rath und Hülfe des Vogts Wispel von Schwyz und einer Verwendung für ihn von Seite der Gesandten von Schwyz soll jedes Ort nach Schwyz schiken. Absch. 419. k. — **292.** Da Commissär Hofer über einige Sachen Rath begehrt, besonders über den Vorfall, wo einer öffentlich ein Mädchen geküßt hat, wird ihm geschrieben, er soll in allen Sachen strafen und handeln, wie er es vor Gott und der Welt verantworten könne. Absch. 419. l. — **293.** Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus. Art. 155.) — **294.** Einen Anzug in Betreff der ennetbirgischen Vögte und Commissarien sollen die Gesandten der drei Orte an ihre Obern bringen. Absch. 422. i. — **295.** Schwyz begehrt, daß man dem Vogt Wispel die großen Kosten, welche er aus Auftrag der drei Orte in Sachen der Vivenzen aus Bollenz gehabt, vergüte. Obschon nun Nidwalden dieses verweigert, wird der Handel dennoch auf das dringende Begehren der Gesandten von Schwyz nochmals in den Abschied genommen. Absch. 426. f.—

296. Commissär Hofer berichtet umständlich: Es seien ihm leztes Jahr viele Klagen zugekommen, daß einige verdächtige Leute, mit Feuerbüchsen bewaffnet, während der Jahrmärkte zu Färis (Varese) und Luffle (Roveredo) auf dem Mont Kenel (Monte Cenere) umherschweifen; auf die Anzeige, daß zwei derselben im Wirthshaus zu Cadnetsch (? Cadenazzo) übernachtet, habe er auf dieselben fahnden lassen und selbe unter Lebensgefahr der hiemit Beauftragten in seine Gewalt bekommen; darauf habe er Verhöre mit diesen Straßenräubern vorgenommen und gefunden, daß sie das Leben verwirkt haben; inzwischen habe der Fiscal von Lauis und später der Landvogt deren Auslieferung verlangt, weil die Verhaftung auf dem Gebiet der Landschaft Lauis stattgefunden; nachdem er sich von der Begründetheit dieses Verlangens überzeugt und nachdem der Landvogt ihm zugesichert habe, daß er nach einigen Tagen die ergangenen Kosten berichtigen werde, habe er die Gefangenen ausgeliefert; seither habe er aber ungeachtet wiederholter Reclamationen beim Landvogt und bei den eidgenössischen Gesandten nicht zur Bezahlung jener Kosten und zur Vergütung seiner Auslagen gelangen können; deßhalb bitte er, ihm zur Bezahlung zu verhelfen. Da man die Billigkeit seines Begehrens einsieht, wird es in den Abschied genommen; zugleich werden die Gesandten von Schwyz ganz freundlich ersucht, den Landvogt Lili zur Vergütung jener Kosten anzuhalten, indem man sonst dem Commissär erlauben würde, auf Hab und Gut des Landvogts Lili, wo er es finde, zu greifen. Absch. 428. a. — **297.** Commissär Hofer berichtet, daß er auf das Begehren der Verwandten des ermordeten Zirizano lange Zeit auf die Thäter gefahndet habe, daß dadurch große Unkosten entstanden seien, daß aber jene ihm die Kosten zu vergüten sich weigern, vorbringend, daß er von Amts wegen zu diesen Maßnahmen verpflichtet gewesen sei. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen; dem Commissär aber wird eine Bescheinigung ausgestellt, daß des Zirizano Erben sich mit dem Commissär über Kosten und Belohnung gütlich abfinden mögen. Absch. 428. b. — **298.** Die von Bellenz bitten, man möchte wegen der theuern Zeiten und weil sie keinen andern Verdienst als ihren wenigen Wein haben, das Verbot der Wein- und Kornausfuhr nach Bünden aufheben, indem sie versprechen, nichts in das Herzogthum Mayland verkaufen zu wollen. Das Gesuch wird von Commissär Hofer und von Tiber Burgo unterstützt, welche näher erläutern, wie die Bündner auf den Märkten zu Luggarus Korn nach Belieben kaufen und wie auf diese Weise die Märkte in Bellenz ganz in Abgang kommen, was den Bellenzern zu empfindlichem Schaden gereiche. Daher wird ihnen auf Ratification hin erlaubt, ihren Wein nach Bünden und an andere Orte, nur nicht in's Mayländische, zu verkaufen; dagegen sollen sie dem aus Savoyen und aus Mayland kommenden Getraide den Durchpaß gestatten. Es wird bezüglich des Kornkaufs der Bündner auch an Lucern geschrieben. Absch. 428. c. — **299.** Tiber Burgo führt Beschwerde, daß Hauptmann Camill (Burgo) und er, die den Zoll zu Bellenz gegenwärtiges Jahr erhalten haben, durch den Hürlimann von Zug und einen aus dem Bernergebiet bei den Obern verunglimpft worden seien, als ob sie ihnen mehr Zoll als billig abgenommen. Nach genauem Untersuch der Sache wird an Zug geschrieben, es möchte den Hürlimann dazu anhalten, daß er von seinen unbefugten Klagen abstehe. Absch. 428. d. — **300.** Auf die Klage des Tiber Burgo, daß der Contin aus dem Veltlin schon wiederholt durch die Grafschaft Bellenz Vieh getrieben aber keinen Zoll bezahlt habe und ungeachtet wiederholter Vorladungen nie vor Recht erschienen sei, wird ihm erlaubt, auf des Contin Hab und Gut, wo er solches in der Stadt und Grafschaft Bellenz betrete, zu greifen. — Daneben stellt er im Namen der Zollner die Bitte, man möchte gemäß bisheriger Uebung bekannt machen, daß alle, welche Güter oder anderes durch Stadt und Grafschaft Bellenz führen oder treiben, sie seien zollfrei oder nicht,

sich an der Zollstätte melden und dort eidlich angeben sollen, wem das Gut gehöre und ob es verkauft oder versprochen sei oder nicht. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 428. e. — **301.** Die Landschaft Bellenz führt Klage über die großen Gerichtsgelder, welche die Gesandten der drei Orte jüngst auf der Bartholomäi-Jahrrechnung bezogen haben, und bittet, man möchte sie bei ihren Briefen schüzen, gemäß welchen man von einer Appellation nicht mehr als 1 Kron. Gerichtsgeld zu geben schuldig sei. Auch Hans Jakob, des Vivenzen Sohn, beschwert sich in seinem und seines Vaters Namen über zu hohe Gerichtsgelder und über unbillige Bußen. — Diese Beschwerden werden in den Abschied genommen. Absch. 428. f. — **302.** Hans Jakob Vivenz und Martin Ruffo begehren in ihrem und einiger anderer Personen Namen, daß man ihnen erlauben möchte, ihren Wein nach Gelegenheit zu verkaufen, um ihre Schulden bezahlen zu können. In Berücksichtigung, daß die Mehrheit der Consuln oder Räthe oben im Land wohnt, wo weniger Wein wächst, und daher bei jenem Verbot des Weinverkaufs außer Land die Andern überstimmt worden, wird ihrem Begehren entsprochen und das Verbot aufgehoben, wie es bei denen von Bellenz auch geschehen ist. Absch. 428. g. — **303.** Ueber den Artikel im Abschied ab der Riviera, daß auf Befehl des Cardinals Borromäus alle Priester den Unterthanen ab der Kanzel geboten haben, sich sammt ihrem Hausgesinde aufzeichnen zu lassen, um dem Cardinal die Zahl der Unterthanen einschiken zu können, soll sich jedes Ort so bald möglich entschließen. Absch. 428. h. — **304.** Die Gesandten sollen den Artikel im Bollenzer-Abschied bezüglich der 22 Kronen, 17 Schilling, welche jedem Ort von den Commendamenten und vom Criminal gebühren, nicht in Vergessenheit kommen lassen. Absch. 428. i. — **305.** Der Commissär hatte aus Auftrag ein Gefängniß im Urnerschloß einrichten lassen, welches 27 Kronen und 2 Dike gekostet hat; nun sind Schwyz und Unterwalden der Ansicht, daß Uri allein die Kosten zu tragen habe; Uri dagegen glaubt, sie müssen gemeinsam getragen werden, weil es zum Nuzen gemeiner Obrigkeit geschehen sei; der Commissär endlich erläutert, wie dringend nothwendig der Bau gewesen sei, weil die Gefangenen am Armeisen zu halten in zu große Kosten geführt hätte. Und da man überzeugt ist, daß Uri sich ebenfalls nicht weigern werde, an die Baukosten beizutragen, wenn auch in den andern Schlössern Gefangenschaften nöthig werden, und da man findet, daß das Gefängniß „auf der Portun“ viel zu streng und das neue zu Sommers- und Winterszeit viel geeigneter ist, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. Absch. 428. k. — **306.** Bezüglich der großen Unkosten, die bei Besichtigung eines Leichnams durch die Amtsleute gemacht werden, wird auf Ratification hin beschlossen, daß nur der Commissär oder sein Statthalter nebst einem Schreiber und dem „Portuner“ dabei gegenwärtig sein sollen. Absch. 428. l. — **307.** Es wird darüber gesprochen, daß der Nachrichter zu Lauis, welchen die Landvögte der drei Orte sehr häufig in Anspruch nehmen müssen, sich selten mit dem Lohn begnüge und daß gar große Kosten dadurch entstehen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 428. m. — **308.** Jakob Beßler, Wirth zum Löwen, beschwert sich, daß ihm Hieronimus Codeburgo die fünfzehnjährige Schuld von 300 Kronen sammt ausstehenden Zinsen noch nicht bezahlt habe, ungeachtet demselben das Geleit nur unter der Bedingung ertheilt worden sei, daß er den Beßler und andere Gläubiger in den drei Orten befriedige; er bittet, man möchte das Geleit wieder aufheben. Daher wird dem Commissär aufgetragen, dem Burgo anzuzeigen, daß man, wofern er den Beßler und andere Ansprecher in den drei Orten nicht zufrieden stelle, das ihm ertheilte Geleit wieder aufheben werde, wonach er sich zu richten habe. Absch. 428. n. — **309.** Consul und Nachbarschaft zu Lodrino schreiben mit Wissen und Willen des Landvogts: Weil die Wohnung des

Landvogts jezt nach „Isonia" (Osogna) verlegt worden, müssen sie von ihrem Dorf zu dem Fahr, Isonia gegenüber, durch Privatgüter gehen oder aber einen weiten Umweg machen; diese Privaten haben sich nun anerboten, der Gemeinde eine offene Straße vom Dorf zum Fahr durch ihre Güter machen zu lassen, wenn man ihnen dagegen eben so viel Allmend gebe. Uri und Unterwalden wollen entsprechen, daher sich die Gesandten von Schwyz, höhere Genehmigung vorbehalten, auch nicht söndern wollen. Absch. 428. o. — **310**. Weil die Gesandten dieses Jahr ab der Bartholomäi-Jahrrechnung gar wenig Geld heimgebracht haben und daher bezüglich der Rechnung des Commissärs Hofer und des Fiscals Mißverständnisse erwachsen könnten, so wird der Commissär darüber einvernommen. Derselbe rechtfertigt sich nun so, daß man seine Rechnung in allen Theilen genehmigt. Um sich jedoch darüber zu berathen, wie man die zu großen Kosten der Amtsleute, Belohnung des Nachrichters u. a. m. mindern wolle, wird es in den Abschied genommen. Absch. 428. p. — **311**. Der Commissär meldet, daß er gemäß Verordnung einige Uebertreter der Fischerordnung bestraft habe, daß diese aber behaupten, sie können nicht bestraft werden, weil jene Ordnung und Sazung nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei und sie bisher stets ohne Verhinderung gefischt haben; weil nun die bei der Commune liegenden Briefe unter anderm sagen, daß kein Commissär oder Vogt, bei 20 Ducaten Buße, gegen die Sazung zu fischen erlauben dürfe, und da die Angeber gemäß jener Verordnung den fünften Theil der Strafe fordern, so bitte er um Weisung, ob er mit der Strafe fürfahren solle oder nicht. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 428. q.

1574.

Art. 312 u. **313**. Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus. Art. 156 u. 157.) — **314**. Schwyz macht Anzug, daß die Amtsleute in Bollenz ihren Jahrlohn gemäß der neulich aufgestellten Capitel verlangen, daß es aber zu diesen Capiteln nicht gestimmt und daher den Amtsleuten die Besoldung nach bisheriger Uebung gegeben habe, indem es sonst dahin kommen würde, daß man Geld aus den Orten über das Gebirg schiken müßte. — Wird von den andern Orten in den Abschied genommen. Absch. 450. d. — **315**. Die Beschwerde der Zollner, daß, ungeachtet sie dieses Jahr auf der Jahrrechnung zu Bellenz das Zollehen mit den gleichen Rechten wie die bisherigen Zollner ersteigert haben, nunmehr einige von Wallis, Churwalden und Hasle von einem Ochsen nicht mehr als 3 Krz. Zoll entrichten wollen, während bisher von einer Kuh 3 Krz. und von einem Ochsen 6 Krz. gezollt worden sei, wird ad instruendum genommen. Absch. 450. f.

1575.

Art. 316. Die Kinder des alt-Landvogt Ulrich von Uri lassen vorbringen: Ihr Vater habe jährlich über alle Strafen und Bußen ordentlich Rechnung abgelegt; seine Anforderung aber für zwei Jahre Besoldung und für anderes sei ihm auf einige ausstehenden Bußen angewiesen worden; da er darauf Kriegsdienste in Rom genommen, habe er den Sekelmeister Zarna beauftragt, diese Bußen einzuziehen; später seien die Gebüßten von zwei Orten begnadigt worden und in Folge dessen haben weder ihr Vater noch sie zur Bezahlung dieser Bußen gelangen können. Nachdem auch Sekelmeister Zarna sich verantwortet, warum er jene Bußen nicht habe einziehen können, und sich auf seine abgelegten Rechnungen berufen hat, wird an den Landvogt in Bollenz geschrieben, er soll die vom Sekelmeister an die Amtsleute ausbezahlten 134 Kronen zurükverlangen; Zarna soll seine Bußenrechnungen sowie dieses Geld auf den 10. April auf

den Tag zu Stans bringen, wo dann der ganze Handel berichtiget werden soll. Absch. 455. a. — **317**. Der Beistand der Erben Ulrichs von Uri sowie Sekelmeister Zarna werden vorbeschieden. Der erstere begründet die Richtigkeit der gestellten Reclamationen seiner Clienten und verlangt, daß man den Sekelmeister Zarna dazu anhalte, den armen Waisen zu bezahlen, was ihnen nach göttlichem Recht gebühre, oder daß man sie auf andere Weise befriedige. Zarna dagegen bemerkt, daß ihm Vogt Ulrich aufgetragen, in seiner Abwesenheit die ausstehenden Bußen sammt andern Schulden einzuziehen, daß dann aber einige der Schuldner Liberationen in den drei Orten erlangt haben, daß er über alles, was er eingenommen und ausgegeben, genaue Rechnung seiner Zeit abgelegt habe und sie nochmals abzulegen bereit sei. — Nach Anhörung beider Parteien, sowie nach Untersuch der Rechnung des Sekelmeisters Zarna und nach Gültigerklärung der sorgfältig geführten Bücher des alt-Vogts „Ulrich" selig, ferner nach Verhörung des Sekelmeisters, des Statthalters und des Schreibers bezüglich der nicht verrechneten 70 Kron. kann in der Sache nichts entschieden werden; sie wird eingestellt, bis der Sohn des alt-Vogt Ulrich und Balthasar Heuberger zurükgekehrt sein werden; inzwischen wird der Handel ad referendum genommen. Absch. 461. a. — **318**—**322**. Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus. Art. 158—162.) — **323**. Uri und Schwyz wünschen eine Erhöhung des Jahrlohns des Schreibers zu Bellenz, weil andern Schreibern ihre Gehalte auch verbessert worden, und beantragen, daß jedes Ort seine Gesandten auf künftigen III-örtischen Tag über Erlaß einer bezüglichen angemessenen Verordnung instruiere. Nidwalden nimmt diesen Vorschlag in den Abschied. Absch. 477. b. — **324**. Auf den Anzug des alt-Commissär Beat Hofer, daß ihm immer noch Gelder, von Commendamenten, Geboten und Verboten herrührend, ausstehen, die er verrechnet, aber noch nicht habe einbringen können, wird Schwyz beauftragt, im Namen der drei Orte an den Commissär zu Bellenz zu schreiben, er soll die schuldigen Personen zur Bezahlung dieser Exstanzen anhalten und den wegen eines Todtschlags gebüßten Venturin Müller gefangen sezen. Absch. 477. c. — **325**. Auf das Schreiben des Commissärs an die drei Orte, bezüglich Entblößung der Stadt Bellenz, soll ihm geantwortet werden, daß gegenwärtig nichts zu besorgen sei, daß man aber die erschrokenen Bürger nicht wohl in die Stadt zwingen könne; er solle übrigens sorgfältig wachen und dafür sorgen, daß die Schlösser nicht verlassen werden. Absch. 477. d.

1576.

Art. 326. Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus. Art. 163.) — **327**. Weil seit einigen Jahren die drei ennetbirgischen Vogteien wenig ertragen und durch Unkosten und Unordnung die Einkünfte „verschwemmt" werden, so wird verordnet, daß in Zukunft die Landvögte, Boten und Amtsleute den drei regierenden Orten keine Kosten verursachen sollen. Damit sie jedoch, wie billig, etwas Einkommen haben, so soll in Zukunft jedem Commissär zu Bellenz und beiden Landvögten von Bollenz und Riviera der dritte Theil von allen malefizischen Sachen, Strafen und Bußen zukommen, jedoch unter der Bedingung, daß sie die armen Unterthanen nach Billigkeit strafen. Die von Bellenz sollen jährlich auf der Bartholomäi-Jahrrechnung jedem Boten an die Kosten 20 Kronen verabreichen und jedem Diener 1 Krone; sie sind nicht verpflichtet, mehr als zehn Tage Gericht und Recht zu halten. Die von Bollenz sollen jedem Boten 12 Kronen und jedem Diener 1 Krone geben; Gericht und Recht dauern für diese sechs Tage. Die auf der Riviera endlich haben jedem Boten 8 Kronen und jedem Diener 1 Krone zu bezahlen und zwei Tage Gericht und Recht zu halten. Vom Zoll zu Bellenz erhält jeder Bote jährlich 6 Kronen und jeder

Diener 1 Krone; mehr dürfen weder sie, noch der Commissär, noch die Amtsleute bei ihren Eiden annehmen; erstere sind zugleich gehalten, den Zoll auf öffentlicher Steigerung dem Meistbietenden zu verleihen und den Erlös ihren Obern abzuliefern. Bei Rechtshändeln und Appellationen mögen die Boten von jedem Handel, der 100 Kronen betrifft, 1 Krone, von 100 Gulden 1 Gulden, und bei größern oder kleinern Summen nach diesem Verhältniß, als Gerichtsgeld beziehen; außer diesem dürfen sie keine andern Miet, Gaben oder Geschenke annehmen, weder vor noch nach den Urtheilen, bei ihren geschwornen Eiden. Im übrigen soll den Gesandten weder von den Obrigkeiten noch von den Landschaften an ihre Kosten ein Heller nachgeschossen werden. Das Siegelgeld soll in jeder Amtsverwaltung dem Commissär oder Vogt daselbst gehören. Wenn die Amtsleute und Boten die unnöthigen Geschenke in die Schlösser, den Spielleuten u. a. m. nicht gern aus ihrem eigenen Sekel geben, mögen sie diese Kosten abstellen. Wenn der Commissär zu Bellenz zu seiner Beihülfe einen Fiscal nöthig hat, so ist es ihm überlassen, einen anzustellen; jedoch soll er ihn selbst bezahlen und den drei Orten die daherigen Kosten nicht zumuthen. Dem Schreiber zu Bellenz soll jedes Ort jährlich 11 Kronen bezahlen; auch soll ihn der Commissär für jede Arbeit nach Billigkeit belohnen; die Commune soll ihm eine angemessene Wohnung geben. Daneben soll die Commune und Grafschaft Bellenz den Malefizschreiber nach bisheriger Uebung erhalten. Wenn die Landschaft Bollenz die drei Geschwornen haben will, mag sie selbe auch bezahlen. Wenn ein Commissär oder Vögte aufreiten, so sollen der drei Orte Boten gemeinsam selbe einsezen, indem es daran genügt; wenn einer überdieß noch Beiboten wünscht, mag er sie selbst bezahlen. Absch. 492. a. — **328**. Verordnung gegen das „Practicieren", Umtriebe für Aemter, Tröllen, Erkaufen des Rechts, Miet und Gaben u. s. w. (S. d. Absch. 492. b.). — **329**. Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus. Art. 164.) — **330**. Wegen eines vorgefallenen Friedbruchs zwischen den Söhnen des Andreas Tatt und dem Johann Anton Mollo werden nach Abhörung der Kundschaften die Brüder Franz, Alberich und Octavian Tatt jeder um 50 Kronen bestraft, die sie binnen zwei Monaten bezahlen sollen; der Vater Andreas Tatt wird als Anstifter in eine Buße von 25 Kronen verfällt; hingegen wird dem alten Johann Anton Mollo die vom Commissär auferlegte Buße erlassen. Absch. 501. a. — **331**. Bezüglich des Begehrens einiger Mayländer, welche das Holz aus ihren Wäldern durch die Grafschaft Bellenz abzuführen wünschen, verlangt Ammann Lussi, daß man sich zuvor erkundige, in welchem Gericht und Gebiet die Wälder liegen; denn was auf mayländischem Gebiet liege, könne man ihnen nicht verweigern, durch die Grafschaft zu führen; dagegen sei es billig, daß sie sich bezüglich dessen, was in der Grafschaft liegen möchte, zuvor mit den Obrigkeiten und der betreffenden Commune abfinden. In Betreff des Waldes, welchen Landschreiber Mürdi von denen von Giubiasco und Valle Morobbia zu kaufen vorhat, soll er zuvor bei den drei Orten um Bewilligung nachsuchen; und wenn er sich dann mit den benannten Communen abgefunden, so hält man dafür, daß keiner Gemeinde verwehrt werden könne, ihre Wälder zu verkaufen. Absch. 501. b — **332**. Die Verwendung für einen gewissen „Jacomasch" del Ambros von Curtina um Nachlaß der 50 Kronen Buße, welche Commissär Eberhard wegen Friedbruch gegen ihn verhängt hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 501. c. — **333**. Der Zollner zu Bellenz, Franz de Clericis, legt Rechnung ab; die Einnahmen betragen 208 italienische Kronen, daher jedes der drei Orte 69 Kronen, 26 Schill. und 4 Den. erhält. Absch. 501. d. — **334**. Der Zoll wird für das künftige Jahr dem Hauptmann Bartholomä Kuhn von Uri um 225 italienische Kronen verliehen. Absch. 501. e. — **335**. Der Fiscal (Tatt) zu Bellenz stellt Rechnung über das Malefiz und alles, was den drei Orten als der hohen Obrigkeit

zukömmt. Nach Abzug der Ausgaben bleiben noch 90 Kronen zu vertheilen; die Rechnung wird genehmigt. Absch. 501. f. — **336.** Die Ausgaben des Commissärs Eberhard zu Bellenz betragen laut Specification 33 Sonnenkronen, 112 Kronen, 5 Dike, 2 Schill. und 6 Gulden; die Ausgaben auf der Riviera 9 Kronen; endlich die zu Bollenz 3 Kronen und 3 Dike. Absch. 501. g. — **337.** Landvogt Zorn in Bollenz gibt Rechnung über das Malefiz; nach Abzug der Ausgaben verbleiben 51 Kron. oder 17 Kron. auf jedes Ort; die Rechnung wird genehmigt. Absch. 501. h — **338.** Bezüglich der Strafen und Bußen bemerkt Vogt Zorn, daß durch einen Beschluß auf einem III-örtischen Tag zu Brunnen der dritte Theil derselben der Landschaft Bollenz, die zwei andern Theile ihm zugesprochen worden seien, mit der Bedingung, daß er aus diesem Geld die andern Unkosten bezahle und daß auch sein Jahrlohn von 50 Kron. darin begriffen sein solle; er sei übrigens bereit, Rechnung abzulegen. Absch. 501. i.— **339.** Weil einige Priester in den drei Vogteien den weltlichen Gerichten und Rechten nicht gehorchen und ihre Streitigkeiten vor den geistlichen Richter, nämlich den Bischof von Mayland, ziehen, welches nicht allein den armen Unterthanen beschwerlich, sondern auch den III Orten an ihren alten Freiheiten und Rechten höchst nachtheilig ist, und weil namentlich vor einiger Zeit der Pfarrer Albrecht zu Semione einen Span mit dem alten Vivenz in Bollenz nach Mayland hat appellieren wollen, so wird an den Cardinal Borromäus eine ernste Vorstellung erlassen, mit der Anzeige, daß man den Priester Albrecht wegen seines Ungehorsams seiner Pfründen entsetzt habe, und mit der dringenden Bitte, die III Orte bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Herkommen unverkümmert bleiben zu lassen. Je nachdem dann die Antwort des Cardinals lautet, will man weiter über den Handel berathschlagen. — Und weil die Priester in Bollenz sich rühmen, daß sie eine päpstliche Bulle besitzen, welche sage, daß, wer mit ihnen spänig werde, sie vor dem geistlichen Richter belangen müsse, und daß sie nicht schuldig seien, vor dem weltlichen Richter zu antworten, wird dem Landvogt in Bollenz aufgetragen, diese Bulle ihnen abzufordern und den drei Orten unverzüglich mitzutheilen, und ihnen anzubefehlen, ohne Vorwissen der III Orte niemanden vor geistliche Gerichte zu laden. Absch. 506. a.

1577.

Art. 340. Auf lezter Jahrrechnung hatte man dem Priester Hieronimus und der Commune Bellenz bei 100 Kron. Buße geboten, die Capelle Santa Maria vor der Stadt herzustellen. Da man nun diese Buße hat einziehen wollen, legt der Priester eine Rechnung vor, gemäß welcher er über 100 Kron. auf den Bau verwendet hat; auch die Capellenvögte verantworten sich, daß es ihre Schuld nicht sei, daß der Bau nicht weiter vorgerükt, indem sie schon im Mai das Baumaterial bestellt und bezahlt haben, daß dann aber das große Wasser alles Holz weggeschwemmt und die Straßen unfahrbar gemacht habe und daß sie nun anderes Holz müssen fällen lassen. Diese Verantwortungen werden in den Abschied genommen, um den Obern es zu überlassen, ob sie sich damit begnügen wollen. Uebrigens wird ein neues Gebot erlassen, daß bei 100 Kron. Buße bis Martini die Capelle aufgebaut sein müsse. Absch. 520. a. — **341.** Es wird berichtet, daß in der St. Peters- und in der St. Blasius-Kirche die Messen nicht gemäß Stiftung abgehalten werden. Bezüglich der erstern Kirche verantwortet sich der Priester Andreas Burgo, daß wegen Mangel an Priestern während der Pestilenz allerdings nicht alle Messen gelesen worden seien, daß er übrigens 5 Kron. an die Capelle verwendet habe und daß er die versäumten Messen nachholen lassen werde. Anton del „Güssa", der das Einkommen der andern Kirche bezieht, entschuldigt das Unter-

lassen der Messen ebenfalls mit der Pest, ebenso Baptista von Muralt bezüglich der Capelle zu St. Prosper; beide versprechen übrigens, mit Bewilligung des Bischofs von Como das Geld für die versäumten Messen als Almosen und an Herstellung der Kirchenzierden verwenden zu wollen. Absch. 520. b. — **342.** Uri begehrt seinen dritten Theil von der Buße, die dem Andreas Tatt wegen Friedbruch auf lezter Jahrrechnung war auferlegt worden, sowie seinen Antheil an den 50 Kron. Buße, in welche Albericus Tatt wegen Gelangen an die Orte ohne Einladung an die Gegenpartei verfällt worden. Da nun die Tatt Aufschub begehren, wird ihnen derselbe bis acht Tage nach Michaelis bewilligt; innerhalb dieses Termins sollen sie aber bei 25 Kron. Buße erscheinen. Absch. 520. c. — **343.** Die Behauptung des Oberweibels, daß sein Jahrlohn das erste Jahr 12 Kron. und die folgenden 18 Kron. betragen habe und daß ihm alle zwei Jahre ein Rok oder statt dessen 6 Kron. verabfolgt worden seien, wird ad referendum genommen. Absch. 520. d. — **344.** Der Zoll wird dem Johann Anton Bonzanigo für 250 italienische Kronen verliehen; haben die Zollner leztes Jahr die übliche Verehrung den Gesandten über den Pachtzins gegeben, so soll der neue Zollner dieselbe laut Sazung zu den benannten 250 Kron. auch geben; haben aber die Zollner über die 225 Kron. nichts geben müssen, so ist auch der neue Zollner zu nichts weiter als den 250 Kronen verpflichtet. Absch. 520. e. — **345.** Amtsrechnung. Fiscal Burgo und Commissär Riser legen Rechnung ab über das Malefiz und über alles, was den III Orten als hoher Obrigkeit zugehört. Der Ueberschuß beträgt 93 Kron. 10 Schl., oder für jedes Ort 31 Kron. 3 Schl. 2 Den.; die Rechnung wird genehmigt. — Von dem Malefiz gehören jedem Boten 4 Kron. und jedem Diener Tuch zu einem Paar Hosen. Absch. 520. f. — **346.** Die Ausgaben betragen für die Grafschaft Bellenz 33 Sonnenkronen, 92 Kronen, 3 Gulden und 3 Dike; für die Vogtei Bollenz 4 Kronen und 3 Dike; für die Vogtei Riviera 9 Kronen. Absch. 520. g. — **347.** Landvogt von Matt zu Bollenz gibt Rechnung über das Malefiz. Nach Abzug der Ausgaben und des der Landschaft Bollenz gehörigen dritten Theils verbleibt ein Ueberschuß von 8 Kronen, oder für jedes Ort 2 Kronen 40 Doppler; die Rechnung wird genehmigt. Absch. 520. h. — **348.** Der Landvogt beruft sich auf den (Art. 338) erwähnten Beschluß des III-örtischen Tags zu Brunnen und erwartet, daß man ihn auch diesem gemäß halten werde; übrigens erbietet er sich Rechnung abzulegen, wenn man es wünscht. Absch. 520 i. — **349.** Landvogt Kuhn erwartet, daß er bezüglich der Rechnung gleich wie der Landvogt von Bollenz gehalten werde; übrigens erbietet er sich, jederzeit Rechnung abzulegen. Absch. 520. k. — **350.** Laut angestelltem Untersuch ergibt sich, daß die Priester und Pfleger angefangen haben, den Spital in Bollenz in guten Stand zu bringen und das Vernachlässigte nachzuholen. Absch. 520. l. — **351.** Nach alter Uebung wurde dieser Appellationstag ausgeschrieben, damit den Unterthanen, welche Beschwerden haben möchten, zum Recht verholfen und das Unrecht nach Verdienen bestraft werde. Nun eröffnet Uri: 1) daß dem Vernehmen nach der Cardinal Borromäus vorhabe, zu St. Clara die Klosterfrauen wegzunehmen und Capuziner dorthin zu thun; 2) daß der Visitator die hl. Messe im Kloster eingestellt habe, damit die Klosterfrauen die Kastanien und andere Früchte einsammeln können; 3) daß der Visitator die Klosterfrauen nicht nach alter Uebung das Almosen sammeln lassen wolle; 4) daß man denselben nicht gestatten wolle, einen Beichtvater von außerhalb ihres Bisthums zu nehmen, während zu Bellenz ein geschikter alter Priester sei, dagegen auf der Riviera, wo das Kloster gelegen, nur junge angehende Priester; und 5) daß die Abtissin Placida gar übel gewirthschaftet, Schulden gemacht und dazu sich ungehorsam benommen habe. Deßhalb wird an den Cardinal ein ernstes Schreiben im Namen der III Orte erlassen, worin um Abhülfe dieser

Uebelstände nachgesucht wird. Die Gesandten von Schwyz, darüber nicht instruiert, nehmen es in den Abschied. Absch. 529. a. — **352.** Die Gesandten von Schwyz bemerken: Es sei bekannt, daß die ennetbirgischen Unterthanen unruhige Leute seien und wegen unbedeutender Ursachen einander in große Kosten bringen, daß deßhalb die III Orte oft sich versammeln müssen und dadurch ebenfalls in Kosten kommen; daher beantragen sie nun, daß man die Parteien zur Bezahlung solcher Kosten anhalte. Die Gesandten von Uri und Unterwalden, die darüber nicht instruiert sind, nehmen es in den Abschied. Absch. 529. c. — **353.** An den Cardinal Borromäus wird geschrieben, daß die III Orte die Eingriffe seiner Vicare in ihre Freiheiten nicht dulden können, daß sie dagegen alles zu erfüllen bereit seien, was sie verheißen haben; übrigens möge er einen Vicar auf einen III-örtischen Tag oder von Ort zu Ort abordnen, damit man sich über alle Dinge mit diesem besprechen könne. — Uri nimmt dieses ad referendum. Absch. 529. d. — **354.** Im Streithandel zwischen Tatt und Mollo wird nach Anhörung beider Parteien erkennt: Der Commissär, der Landschreiber und Statthalter zu Bellenz sollen im Namen der III Orte alle Vögte vorladen und von ihnen genaue Rechnung abnehmen; der Martha del Mollo wird ein neuer Vogt bestellt; sie soll mit ihrer Zustimmung in einem Frauenkloster in Zucht und Gottesfurcht auferzogen werden; wenn sie darein nicht willigen wollte, so sollen die Vögte sie bei Blutsverwandten verdingen, bis sie mannbar geworden; inzwischen soll ihr Vermögen treu verwaltet werden; die in dieser Sache erlaufenen Kosten sollen von denen getragen werden, die sie verursachten, die Kosten aber gegenwärtiger Tagsazung von jeder Partei zur Hälfte. Absch. 530. a. — **355.** An die ennetbirgischen Landvögte wird die Weisung erlassen, sie sollen in ihren Vogteien bekannt machen, daß niemand vor der hohen Obrigkeit erscheinen dürfe, bevor er seine Gegenpartei ebenfalls habe citieren lassen. Absch. 530. b. — **356.** Die Gesandten von Unterwalden begehren, man möchte Anordnungen treffen, daß den hinterlassenen Waisen des Ulrich von Uri, gewesenen Landvogts in Bollenz, endlich dessen noch ausstehender Jahrlohn bezahlt werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 530. d.

1578.

Art. 357. Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus. Art. 165.) — **358.** Ein apostolischer Visitator hat in der Stadt und Grafschaft Bellenz eine Verordnung (d. d. 10. Septemb.) in Betreff der Feiertage, des Spielens und Tanzens erlassen und Bußen festgestellt. Diese Verordnung wird nun auf Ratification hin in einigen Artikeln also abgeändert: Bezüglich des ersten Artikels, enthaltend das Verbot, an Feiertagen etwas zu kaufen oder zu verkaufen, sollen unter diesen Feiertagen verstanden sein die Sonntage, alle Frauen- und Aposteltage, sowie alle von den hl. Concilien angeordneten „gebannten" Feiertage. Dem zweiten Artikel, in welchem verboten wird, an obbenannten Feiertagen etwas mit Karren, Rossen u. s. w. zu führen, wird beigefügt, daß Eilfuhren mit Waaren und durchreisende Personen davon ausgenommen seien. Den dritten bis zehnten Artikel läßt man verbleiben mit dem Zusaz, daß in die Wirthshäuser zu gehen wohl erlaubt sei, daß man sich aber in denselben still und ruhig verhalten soll. Der eilfte Artikel, in welchem der Visitator die Bußen dem Angeber und der geistlichen Obrigkeit zuerkennt, wird aufgehoben, weil er dem Herkommen und den alten Freiheiten und Gerechtigkeiten der drei Orte nicht gemäß ist. Der zwölfte Artikel, in welchem der Commissär zu Bellenz 10 Goldkronen Buße festgesezt hat, wird bestätigt mit der Erläuterung, daß davon 1 Kron. dem Priester, dem sonst der Bannschaz gehört, 2 Kron. der Kirche, wo das Vergehen geschehen ist, 2 dem Angeber und die andern 5 der hohen Obrigkeit zu-

kommen sollen. Schließlich wird festgesezt, daß, wenn diese Artikel von den Obern auch angenommen werden, dieses den drei Orten an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten in keiner Weise nachtheilig sein soll, und daß sie stets das Recht haben, dieselben abzuändern. Absch. 553. a. — **359.** Zur Verminderung der großen Unkosten mit den Gefangenen wird vorgeschlagen, daß die Unter- oder Wochenweibel die Gefangenen, „bis sie malefizisch bekennen", foltern oder „gichtigen" sollen. Absch. 553. b. — **360.** Da die ergangenen Urtheile häufig nur deßwegen appelliert werden, um die Sache zu verzögern, wodurch aber die Ansprecher in Schaden kommen, wird verfügt: Wenn in Zukunft ein Commissär in Schuldsachen ein Urtheil gegeben hat und die verurtheilte Partei die Vollziehung des Urtheils zu verzögern suchen oder gegen das Urtheil appellieren möchte, so soll der Commissär diese Partei dazu anhalten, dem Urtheil nachzukommen; der Ansprecher aber soll genügende Bürgschaft geben, daß er das erhaltene Geld sogleich wieder zurükerstatten wolle, wenn das erste Urtheil in Folge der Appellation aufgehoben werden sollte. Absch. 553. c. — **361.** Der Großweibel, der die Thore der Stadt zu schließen und verschiedene andere Verrichtungen hat, meldet, daß vor zwei Jahren ihm dieses Amt mit einer jährlichen Belohnung von 18 Kron. und einer Kleidung oder 6 Kronen für je zwei Jahre übergeben worden sei, daß er damals den Gesandten die übliche kleine Verehrung verabreicht habe, daß nun aber die spätern Gesandten ihn auch um die Verehrung angesprochen haben, und bittet, man möchte ihn von lezterer entheben und zugleich wegen der Beschwerlichkeit seines Dienstes ihm erlauben, von in der Nacht aus- und eingehenden Personen einen angemessenen Lohn zu fordern. Es wird ihm nun vergönnt, von Fremden einen bescheidenen Lohn zu begehren; bezüglich der Bürger aber soll der Commissär sich mit der Communität verständigen; zu einer Verehrung an die Gesandten soll der Großweibel nur bei der jedesmaligen Verleihung des Amtes verpflichtet sein. Absch. 553. d. — **362.** Schwyz bemerkt, daß zuverlässigen Berichten zufolge große Massen Korn über den Berg geführt und daß dort übermäßig viel darauf geschlagen werde, weßhalb das Korn aufgeschlagen und der gemeine Mann zu leiden habe; es wünsche deßhalb, man möchte solchen Auf- und Fürkauf verbieten und den Lohn für die, welche das Korn bis Bellenz führen, festsezen. Uri antwortet, daß das Korn nicht über Bellenz hinab geführt werde, und daß es bezüglich der Löhnung der Fuhrleute die entsprechenden Maßregeln treffen werde. Dem Commissär wird aufgetragen, für Abstellung des Fürkaufs und Aufschüttens zu sorgen. Absch. 553. e.

1579.

Art. 363. Da man leztes Jahr die vom Landvogt in Bollenz gefangen gehaltenen Priester hatte bestrafen wollen, wurde vom Cardinal das Ansuchen gestellt, ihm diese Priester zu überschiken, um ihnen die Weihen abzunehmen, unter Zusicherung, dann diese Priester zur Bestrafung zurüksenden zu wollen. Weil lezteres aber noch nicht geschehen und die Priester immer noch hinterhalten werden, und weil diese Sache außerordentlich wichtig und in Betreff der Priester dieß- und jenseits des Gebirgs bereits ein Tag ausgeschrieben ist, so wird der Handel bis dahin verschoben. Uri soll inzwischen an den Cardinal, oder wenn dieser abwesend, an dessen Statthalter das Begehren stellen, umgehend an die drei Orte zu berichten, warum er seinem Versprechen noch nicht nachgekommen sei, indem sie sonst zu weitern Schritten genöthigt würden. Absch. 569. a. — **364.** Da vorgebracht wird, daß viele „Unholden" in den drei Vogteien sich aufhalten, daß die Vögte und der Commissär sie nicht festnehmen dürfen, indem der Cardinal das nicht zugeben wolle, so wird Uri beauftragt, an den Commissär und die Landvögte zu schreiben, daß sie ein

wachsames Auge haben und Verdächtige nach Verdienen strafen sollen. Absch. 569. b. — **365.** Die Gesandten sollen bei ihren Obern anregen, daß man sich bei den Kaufleuten erkundigen möchte, wie sie zu Bellenz behandelt werden, besonders bezüglich der Pestilenz, damit man nöthigenfalls einen Tag hierüber abhalte. Absch. 569. c. — **366.** Der Antrag, an die Gesandten in Bellenz die Weisung zu erlassen, daß sie die Landvögte und Amtsleute dazu anhalten, die Rechnungen ordentlich zu stellen, und daß jeder selbe an seine Obern bringen solle, wird in den Abschied genommen. Absch. 569. d. — **367.** Der Vorschlag, dem Landschreiber seinen Jahrlohn zu verbessern, wird ad instruendum genommen. Absch. 569. e.— **368.** Die von Unterwalden sollen ihren Gesandten beauftragen, darauf zu dringen, daß die von Bellenz den Kirchthurm bei St. Peter aufbauen und die Capelle bei Maria del Ponte auszieren, ansonst man ihnen den Holzzoll und das Criminal wiederum wegnehmen würde, und über die Verwaltung des Spitals Rechnung abzunehmen. Absch. 569. f. — **369.** Unterwalden beschwert sich, daß der Rechtshandel des Vivenz, ungeachtet die ihm auf der Bartholomäi-Jahrrechnung auferlegte Strafe auf einem Tag zu Brunnen bestätigt worden, wieder vor die beiden Orte Uri und Schwyz, nicht aber vor Unterwalden, gebracht und abgeändert worden sei, und behauptet, daß kein Ort dem andern die ihm zuerkannten Strafen wegerkennen dürfe. Die Gesandten der beiden andern Orte erwiedern, daß ihre Obern keine Schuld daran tragen, indem sie geglaubt, die Parteien seien auch zu Unterwalden gewesen, ferner daß es nicht an den Obrigkeiten, sondern an den Parteien sei, sich an die Orte zu wenden, und daß, wenn Parteien die Mehrheit der Stimmen ausgebracht haben, sie dann zu Vermeidung von Kosten unterlassen, auch noch in die übrigen Orte zu gehen; sie bitten, Unterwalden möchte den Beschluß der Mehrheit anerkennen; sie erklären sich schließlich bereit, sich über das Verfahren zu verständigen, wenn künftighin Ordnungen und Sazungen aufgestellt werden. Absch. 575. a. — **370.** Der Landvogt wird abermals um Einsendung eines Berichts darüber gemahnt, ob der Decan seines Bruders Frau zu sich genommen habe und wie die Angelegenheiten des Spitals stehen. Absch. 575. b. — **371.** Die Stadt und Grafschaft Bellenz wird um 30 Kronen zu Handen der drei Orte bestraft wegen Gebrauch von ungleichen Gewichten, wegen des Weinmaßes und des Weinmesserlohns und wegen Uebertretung der Fischerordnung; zugleich wird ihnen Weisung ertheilt, wo und wie sie alles feken lassen sollen. Absch. 575. c. — **372.** Jeder Gesandte soll an seine Obern berichten, was in Betreff der zu großen Gerichtskosten in malefizischen Sachen in den ennetbirgischen Vogteien angeregt worden ist, damit jedes Ort über die Mittel zur Abhülfe sein Nachdenken walten lasse; auch soll sich jedes Ort darüber entschließen, ob die Unterthanen, wenn sie beim Malefiz sizen, gleich wie die andern Amtsleute entschädigt werden sollen, was nicht billig wäre. Absch. 575. d. — **373.** Auf eingegangene Berichte, daß Baptista Lago, Gesundheitscommissär zu Bellenz, die Personen, welche in das Mayländische wollen, nicht lange aufhalte, sondern so bald möglich abfertige, wird derselbe in seinem Amt bestätigt; auch wird ihm für sein Verhalten schriftlich gedankt. An Lucern und Zug wird hievon Mittheilung gemacht, damit sie ihre Angehörigen zu „warnen" wissen. Absch. 575. e. — **374.** Bezüglich der unruhigen, streitsüchtigen Schloßknechte zu Bellenz und besonders des Ungehorsams des Castellans aus Schwyz wird erkennt, es soll jedes Ort seine Schloßknechte züchtigen und dazu anhalten, daß sie friedlich mit einander leben und ihre Hallebarten und Gewehre beim Aus- und Eingehen in das Schloß und beim Umhergehen in der Stadt stets mit sich tragen. Absch. 575. f. — **375.** Auf eine Klage der Säumer wird an die Landvögte die Weisung erlassen, den aufgestellten Ordnungen und Sazungen nachzukommen und die Säumer, die sich dagegen nicht verfehlen, ungestraft zu

lassen. Absch. 575. g. — **376.** Jedem Gesandten wird ein Auszug aus den Freiheitsbriefen der Communität Bellenz in Betreff des Holzzolls in den Abschied gegeben. Absch. 575. h. — **377.** Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden bestätigen wieder den Beschluß, durch welchen die Schulden des Ritters Ruginelli auf eine Anzahl Jahre, jedoch gegen Entrichtung des jährlichen Zinses, „stillgestellt" wurden. Uri jedoch verlangt, daß die Erben inzwischen Bürgschaft leisten, damit das Vermögen nicht verthan und man vor fernerm Verlurst gesichert werde. Absch. 575. i. — **378.** Warum man das Urtheil des Landvogts in Betreff des spänigen Walds zu Lodrino bestätigt und der Gesandten Urtheil aufgehoben hat, kann jeder Gesandte an seine Obern berichten. Absch. 575. k.

1580.

Art. 379. Uri meldet, daß es den Landvogt angewiesen habe, den Nachlaß des in Mayland gestorbenen Decans Bruno mit Arrest zu belegen, bis die Ansprachen der Kirche berichtiget seien, und an die übrigen aufrechten Schulden bis auf weitern Bescheid der drei Orte nichts zu vertheilen. Absch. 588. a. — **380.** Bezüglich der mit dem Cardinal Borromäus projectierten Capitel erklärt Schwyz, daß es nie dazu gestimmt habe, daß es bei seinen Freiheiten und alten Rechtsamen verbleiben wolle und daß die Landvögte wie von Alters her die Priester nach Verdienen zu strafen haben. Auch Uri erklärt, daß es seine Freiheiten und alten Herkommen nicht hingeben wolle, und beantragt, man möchte einige bezeichnen, welche eine andere Sazung mit dem Cardinal zu entwerfen hätten. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 588. b. — **381.** Da die Mayländer den Paß wiederum geöffnet haben, läßt man es dabei bewenden. Auch bezüglich der von Unterwalden den andern zwei Orten mitgetheilten zwei Artikel hat man nichts weiter zu erinnern. Absch. 588. c.

1581.

Art. 382. Der Commune Bellenz wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen zum Bezug von 600 Saum Korn ausgestellt. Absch. 603. e. — **383.** Da auf die Beschwerde derer aus dem Obern (Grauen) Bund, daß man ihnen zu Castiglione einen neuen Zoll abnehmen wolle, die von Bellenz behaupten, von jeher dazu befugt gewesen zu sein, wird an den Commissär von Bellenz geschrieben, er soll in den Büchern der frühern Zollner Andreas Tatt und Ludwig „Tütsch" nachsehen, wie von Alters her gezollt worden, und dann an die drei Orte darüber berichten. Absch. 509. a. — **384.** Die aus dem Misoxerthal beschweren sich, daß man sie, wenn sie nach Mayland oder anderswohin sich begeben und Büchsen, Dolche und andere Waffen tragen, zu Bellenz bestrafen wolle, obschon die von Bellenz, wenn sie hinauf kommen, solche Waffen auch bei sich tragen. Es wird daher auf Ratification hin beschlossen: Wer aus Bünden allein nach Bellenz will, soll nur sein Seitengewehr bei sich tragen und andere verbotene Waffen zu Hause lassen; ebenso wer aus der Grafschaft Bellenz nach Ruffle will; die Banditen aber dürfen bei hoher Strafe gar keine Waffen bei sich tragen. Absch. 609. b. — **385.** Es waltet ein Streithandel zwischen dem Priester Johann „Pischen" von Lumino und dem Commissär Hauptmann Adrian Kuhn von Uri in Betreff einer Handschrift um 530 Kron., welche dem erstern laut seiner Behauptung abgenöthigt worden. Nachdem man beide Parteien freundlich gebeten hat, diesen Handel zu einer „wüssenhaften Täding" zu übergeben, wird er in den Abschied genommen. Absch. 609. d. — **386.** Bezüglich der Kosten wegen des Spitals in Bollenz sollen die Boten auf den nächsten Tag zu Brunnen am

25. Juni instruiert werden; Schwyz soll die in Bünden auffordern, sich inzwischen mit ihren Gewahrsamen verfaßt zu machen und ebenfalls dort zu erscheinen. Absch. 609. e. — **387.** Es wird abermals in den Abschied genommen, wie man sich auf allen Pässen bezüglich der Bettler verhalten wolle. Absch. 609. f. — **388.** Bezüglich der Belohnung des Vogt Käs und der Schreiber Hofer und Gisler für Bereinigung der Güter des Spitals in Bollenz wird verfügt: Es sollen die Gesandten auf künftiger Bartholomäi-Jahrrechnung über den Sachverhalt sich erkundigen; findet es sich, daß der Prior und sein Bruder daran schuldig sind, so sollen sie jene Belohnungen tragen, im andern Fall sollen sie aus des Spitals Gütern berichtigt werden; das Verzeichniß der Güter des Spitals soll zu Uri liegen, damit man es, wenn nöthig, zu finden weiß. Absch. 612. a. — **389.** Weil die Schreiber und Fürsprecher, sowie jene, welche die Sprüche erlassen, so ungebührlichen Lohn von den armen Unterthanen fordern, daß mancher wegen der großen Kosten seine Rechte nicht geltend machen kann, so sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung instruiert werden, angemessene Taxen festzusezen. Absch. 612. b. — **390.** Auf künftige Bartholomäi-Jahrrechnung soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht ertheilen, zu verordnen, daß in Zukunft die ennetbirgischen Commissarien und Vögte regelmäßig alle Jahre specificierte Rechnung ablegen und bei jedem Posten den Grund angeben, damit man ersehe, ob es ein malefizischer Fall sei oder nicht, und damit man daraus leichter erkenne, was den drei Orten gehört und was nicht. Absch. 612. c. — **391.** Abgeordnete derer aus dem Obern (Grauen) Bund eröffnen abermals, daß die Zollner zu Castiglione ihnen einen Zoll abfordern, obschon sie keinen schuldig zu sein glauben, und sprechen die Erwartung aus, daß man ihnen, auch wenn sie den Zoll schuldig wären, aus alter Freundschaft und wegen des Bündnisses gutwillig denselben erlassen möchte. Weil man jedoch glaubt, daß man zu diesem Zollbezug von Waaren auf die Märkte zu St. Gallen berechtigt ist, indem man eine neue Straße nach Cleven und an den Langen-See erbaut hat, so wird das Begehren in den Abschied genommen. Dem Schreiber Weingartner wird befohlen, aus den alten Zollbüchern und Urkunden die betreffenden Rechtsamen zu erforschen und dann unverzüglich an die III Orte darüber zu berichten. Absch. 612. d. — **392.** Auf die Bemerkung der Abgeordneten des Obern (Grauen) Bunds, daß öfters vorkomme, daß solche, welche auf ihrem Gebiet einen Frevel verübt haben, auf der III Orte Landmarch sich flüchten, und umgekehrt, wodurch aber viel Schaden erwachse, wird auf Ratification hin verordnet, daß in Zukunft kein Theil die Ungehorsamen des andern dulden und bergen dürfe. Absch. 612. e. — **393.** Die Abgeordneten des Obern (Grauen) Bunds beschweren sich, daß man ihre Angehörigen von Misox bestrafe, wenn sie auf ihrem Weg durch Bellenz mehr als ihr Seitengewehr tragen, während die von Bellenz, wenn sie hinaufkommen, auch verbotene Waffen tragen, und sprechen die Erwartung aus, daß man ihre Angehörigen halte, wie sie die Angehörigen der III Orte halten. Darauf wird erkennt: Es soll sich eine Landschaft gegen die andere wie gute Freunde und Nachbaren benehmen, indem dadurch viel Freundschaft gepflanzet werde; wenn einer aus Misox nach Bellenz zu kommen wünscht und nicht weiter, soll er sich mit seinem Seitengewehr begnügen; will einer aber weiter, so mag er auch seinen Dolch bei sich tragen, durch Bellenz aber soll er sein Beigewehr ablegen; auf gleiche Weise sollen auch die Unterthanen der III Orte bei ihnen gehalten werden. — Ueber einige andere die von Misox betreffende Artikel, über die man nicht instruiert ist, soll jedes Ort seine Stimme nach Schwyz schiken. Absch. 612. f. — **394.** Amtsrechnung des Commissärs Adrian Kuhn zu Bellenz. Einnahmen 468 Kronen. Absch. 612. g. — **395.** Wegen Drohungen und Tragens verbotener Waffen wird Johann Anton Rusca um 31 Kronen gebüßt; es wird ihm aber das

Recht gegen den Statthalter Bonzanigo vorbehalten. Absch. 614. a. — **396**. Baptista Zachuno von Bellenz wird um 31 Kron. gebüßt, weil er bei einem „Gang zur Buhlschaft" eine Büchse getragen und weil er dem Johann Anton Rusca bei Bewachung seines Weingartens gegen Alberich Tatt behülflich gewesen. Absch. 614. b. — **397**. Ebenso wird Batha Bocchetti wegen verbotenen Tragens von Büchsen um 35 Kron. gebüßt. Absch. 614. c. — **398**. Johann Anton Mollo wird um 12 und Gabriel Mayas um 6 Kronen gebüßt, weil sie entgegen einem Verbot den Straßen nach etwas Allmend zu ihrem Gut eingeschlagen haben. Weil ihnen aber der Rath zu Bellenz diese eingeschlagenen Stüke zu kaufen gegeben, wird ihnen das Recht gegen denselben vorbehalten. Ueber eine Reclamation des Raths gegen diesen Beschluß wird nicht eingetreten. Absch. 614. d. — **399**. Der Zollner zu Bellenz wird um 10 Kronen gebüßt, weil er einen ungeschikten Aufseher zu „Carnasco" angestellt hat; auch wird ihm bis auf weitern Bescheid verboten, Dolche oder verbotene Gewehre zu tragen, bei der hierüber festgesezten Buße. Absch. 614. e.— **400**. Auf die Beschwerde der Grafschaft, daß die Bürger der Stadt öfters mit alten Rechnungsbüchern Schulden ansprechen, die vor fünfzig Jahren und auf unbekannte Weise entstanden und von denen niemand weiß, ob sie abbezahlt sind oder nicht, wird auf Ratification hin verordnet, daß jede Schuldschrift, die nicht durch glaubwürdige Notare unterschrieben und zehn Jahre nicht angesprochen worden ist, kraftlos sein soll, mit Ausnahme der Forderungen von Kirchen, Spitälern, geistlichen Gütern, Vogtkindern und „Communalsachen". Absch. 614. f. — **401**. Die Grafschaft Bellenz beschwert sich, daß die Commissäre solche, welche eines Frevels oder einer Missethat angeschuldigt sind, sogleich verhaften und nur gegen das Versprechen einer Geldsumme auf freien Fuß sezen, und stellt ganz unterthänig das Gesuch, man möchte jeden, der nicht wegen malefizischer Sachen, sondern nur wegen Geldbußen verhaftet worden, auf Bürgschaft hin freilassen und ihm zu appellieren gestatten. — Lezteres wird auf Ratification hin zugesichert. Absch. 614. g. — **402**. Es wird berichtet, daß der Rath zu Bellenz aus dreißig Mitgliedern bestehe, daß die Stadt aber gegenwärtig nicht mehr so bevölkert und mit tüchtigen Männern versehen sei wie früher, daß deßhalb der Rath gegenwärtig aus jungen, unerfahrenen, verdorbenen Leuten zusammengesezt sei, durch welche die Stadt in einige tausend Kronen Schulden gerathen; zugleich wird vorgeschlagen, daß man, um diesem vorzubeugen, den Rath bis auf achtzehn Mitglieder absterben lassen möchte, von denen nicht weniger als zwei Dritttheile oder zwölf Mitglieder im Rath anwesend sein dürfen. — Der Vorschlag wird in den Abschied genommen. Absch. 614. h.— **403**. Jedes der III Orte erhält vom Zoll zu Bellenz 90 Kron.; die Ausgaben für Jahrgehalte, Geschenke u. a. m. betragen 57 Kron., 40 Doppler, 1 Thl., 2 Dike. (1 Kron. = 60 Doppler). Absch. 614. i. — **404**. Vogt Mettler auf der Riviera meldet, daß gar keine malefizischen Händel vorgekommen seien, daß die III Orte der Landschaft wegen ihrer Baukosten für des Landvogts Haus den dritten Theil vom Criminal und Malefiz geschenkt haben, daß die andern zwei Drittel dem Landvogt gehören, daß er übrigens bereit sei, auf Begehren specificierte Rechnung abzulegen. Ausgaben an Geschenken und Besoldungen auf jedes Ort $3^1/_2$ Kron. Absch. 614. k. — **405**. Dem Vogt Suter zu Bollenz werden die Einnahmen von einigen malefizischen Fällen an seinen Jahrlohn von 50 Kron. überlassen. Ausgaben für Geschenke, Abschiede u. s. w. auf jedes Ort 1 Kron. 50 Doppler. Absch. 614. l. — **406**. Commissär Werner Jütz legt einen besiegelten Schein vor, laut welchem ihm auf einem III-örtischen Tag zu Uri die Kosten wegen einiger auf der Riviera gefangenen Weiber aus der Kammer zuerkannt worden waren; er wird nun mit 19 Kronen, 20 Dopplern ausbezahlt. Absch. 614. m.

1582.

Art. 407. Dem Fiscal zu Bellenz wird bewilligt, die Mörder seines Vetters, des Ammanns von Ruffle, zu verrufen und, weil auch ihm gedroht worden, Waffen tragen zu dürfen. Absch. 627. o. — **408.** Auf den Bericht, daß die Priester in Bollenz sich nicht vom Landvogt wollen bestrafen lassen, behauptend, nur dem Cardinal Borromäus komme das Recht zu, sie zu bestrafen, ferner daß sie, wenn der Landvogt einen Priester „anrühre", ihn in den Bann thun und die ihm helfenden Bauern von der Beicht ausschließen, nach Verlesung ferner der Antwort des Cardinals, sowie der Instruction von Uri, nach Anhörung endlich einer Erklärung der Gesandten von Schwyz, daß ihre Obern dem Cardinal nie etwas anderes versprochen haben, als daß sie in Sachen, welche der Kirche zustehen, keinen Eingriff thun wollen, dabei aber sich ihre Rechte als hohe Obrigkeit vorbehalten, und nachdem auch der Gesandte von Nidwalden erklärt hatte, daß seine Obern sich von den beiden andern Orten nicht söndern werden, wird dieser Handel, sammt der Klage des Commissärs Jütz über die Verdächtigung, als habe er 400 Kronen dieser Angelegenheit wegen bezogen, in den Abschied genommen. Absch. 628. a. — **409.** Landvogt Suter berichtet über eine Schmach, die ihm begegnet ist, indem einige seiner Unterthanen ihm statt eines Wolfskopfs einen Hundskopf gebracht haben. Da man vermuthet, daß diese Schmach nicht dem Landvogt allein zu Leid geschehen ist, sondern vielmehr zum Troz gegen die drei Orte, so wird dem Landvogt Vollmacht ertheilt, die Thäter zu bestrafen, jedoch gegen den Priester, der nach des Landvogts Ansicht die meiste Schuld trägt, einsweilen nichts vorzunehmen, sondern bis auf weitere Weisung nur dessen Hab und Gut zu verarrestieren. Absch. 628. b. — **410.** Auf die Anzeige, daß ein Priester auf der Riviera mit seines Bruders Tochter oder seiner Schwester sich fleischlich verfehlt habe, wird dem Landvogt befohlen, über den Sachverhalt mit allem Ernst Erkundigungen einzuziehen, einen Knaben, der von der Sache nähere Kenntniß haben soll, nach Bellenz führen und daselbst verhören zu lassen, und dann an die III Orte über das Resultat zu berichten, damit sie sich gegen den Priester zu verhalten wissen. Absch. 628. c. — **411.** Da berichtet worden ist, daß die ennetbirgischen Unterthanen mit Harnisch und Gewehr schlecht ausgerüstet seien, wird den drei Landvögten Jütz, Mettler und Suter anbefohlen, ihre Unterthanen dazu anzuhalten, daß sie bei Strafe Harnische und Gewehre anschaffen und in gutem Stand halten. Auf künftiger Tagsazung zu Lucern soll die mangelhafte Ausrüstung in den andern ennetbirgischen Landvogteien zur Sprache gebracht werden. Absch. 628. d. — **412.** Unterwalden macht Anzug: Auf Anordnung einer vor zwei Jahren zu Baden gehaltenen Tagsazung sei eine neue Ordnung und Capitel im Interesse der ennetbirgischen Unterthanen aufgestellt worden, die zuerst in der Grafschaft Bellenz, dann in den übrigen Vogteien der III Orte und erst nachher in den gemeinen ennetbirgischen Herrschaften der XII Orte eingeführt werden sollte; Uri und Schwyz haben diese Ordnung bereits angenommen; da nun Unterwalden bei solchen und andern nüzlichen Einrichtungen sich nicht von den beiden andern Orten söndern möchte und dergleichen Verordnungen schon mehrere erlassen, wenige aber vollzogen worden seien, so fände es für angemessen, benannte Verordnung zuerst von gemeinen Orten in ihren Herrschaften in Vollzug sezen zu lassen; übrigens habe Unterwalden im Brauch, seinen Vögten und Boten einen besondern Eid aufzulegen und wolle dabei verbleiben. — Hierauf wird von den Gesandten der beiden Orte ein freundliches Schreiben an Unterwalden erlassen, mit der Bitte, es möchte sich in dieser Angelegenheit nicht söndern. Absch. 644. a. — **413.** Bezüglich des im Urnerschloß zu Bellenz vorgefallenen unordentlichen Handels wird der Castellan von Schwyz im Namen des Commissärs Jütz, der den Joseph Rusca wegen dieses

Handels um 400 Kronen bestraft hat, verhört. Schwyz beantragt nun, an dieser Strafe festzuhalten. Uri aber hält es dem Rechten gemäß, nichts zu beschließen, bis man alle Kundschaften und Antworten über den Handel angehört. Unterwalden endlich ist der Ansicht, daß auf der bevorstehenden Bartholomäi-Jahrrechnung der Handel entschieden werden sollte, damit, wenn sich jemand über den Beschluß zu beschweren habe, nach Uebung appelliert und die Sache wieder vor die ordentliche Obrigkeit in die III Orte gebracht werden könne. — Da man somit ganz ungleicher Meinung ist, nimmt es Schwyz wieder in den Abschied. Absch. 644. b. — **414.** Cardinal Borromäus hatte sowohl schriftlich als durch Abordnung eines Visitators in die III Orte den Wunsch ausgesprochen, die langwierigen Anstände bezüglich der Geistlichen zu vergleichen. Schwyz erklärt nun, daß es sich nicht weiter einlassen könne, sondern am alten Herkommen festhalten werde. Uri und Unterwalden dagegen sind der Ansicht, daß man in solchen Dingen immerdar mit den Geistlichen Streit haben werde, weil diese auf ihrer, die drei Orte ebenfalls auf der eigenen Meinung stets verharren, die Geistlichen wegen ihres Amtes und des tridentinischen Conciliums, die drei Orte wegen ihrer Freiheiten und Rechtsamen; da nun der Cardinal sich erboten habe, wegen der Punkte, die über seine Befugniß gehen, sich an den Papst zu wenden und auf seine Kosten einen Gesandten der III Orte dabei Antheil nehmen zu lassen, so bedünke ihnen rathsam und nöthig, zu versuchen, was über diese Angelegenheiten beim Cardinal und beim Papst auszuwirken sein möchte, zudem es jezt ohne alle Kosten und ohne Nachtheil geschehen könnte; die Gesandten von Schwyz möchten diesen Vorschlag an ihre Obern bringen. Absch. 644. c. — **415.** Bezüglich der Belohnung des Vogts Käs und des Landschreibers Hofer für Vereinigung der Spitalgüter zu Bollenz wird Uri überlassen, eine angemessene Belohnung festzusezen und in der III Orte Namen Befehl für Einziehung der Summe zu ertheilen und dem Cardinal Kenntniß von der Ursache dieser Belohnung zu geben. Absch. 644. d. — **416.** Ein Anzug Unterwaldens in Betreff der immer noch nicht bezahlten Anforderung des alt-Landvogts Ulrich von Uri aus Unterwalden für Jahrgehalt u. a. m., im Betrag von 100 Kronen, welche ihm seiner Zeit auf einige Bußen, die aber später erlassen worden sind, angewiesen worden waren, wird ad referendum genommen, damit endlich die Bezahlung angeordnet werde. Absch. 644. e.

1583.

Art. 417. Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden sollen die Verordnung, welche sie für ihre Unterthanen zu Bellenz erlassen haben, den übrigen Orten schriftlich mittheilen, damit man sich um so besser über die Sache berathen könne. Absch. 657. p.

1584.

Art. 418. Schultheiß Pfyffer legt diese Verordnung vor. (Verordnung, betreffend Verbesserung der Regierung der III Orte in ihren Vogteien Bellenz, Riviera und Bollenz. S. Staatsarchiv Lucern; Ennetbirg. Absch. IV. 398). Absch. 685. y.

1585.

Art. 419. Eine Zuschrift des Archangelus Maraviglia, mayländischen „Pestilenz-Fürsehers", worin er Aufstellung eines Commissärs auf den Grenzen der Landschaft Bellenz begehrt, unter Androhung, alle eidgenössischen Landschaften abzusperren, wenn nicht entsprochen werde, wird den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden mitgetheilt und ad instruendum genommen. Absch. 715. b.

1586.

Art. 420. Uri hatte diesen Tag ausgeschrieben wegen des dem Scarnarda zu Bellenz ertheilten Geleites und wegen der von den Bollenzern gegen die von Dissentis aufgestellten Wache. Absch. 740. a.— **421.** Bezüglich der Wache, welche die mayländischen Commissarien der Pestilenz wegen in Bollenz aufgestellt haben und worüber sich die Bündner beklagen, wird beschlossen, den Bündnern zu antworten, daß die drei Orte ebenfalls die Wache gehabt, daß sie deßhalb wie die drei Orte beim Tribunal in Mayland oder wenigstens beim mayländischen Commissär in Bellenz ihre Klage vorbringen möchten, wobei man sie zu unterstüzen nicht ermangeln werde, und daß gemeine Eidgenossen mit dem mayländischen Senat Artikel aufgestellt haben, wider die man nicht handeln dürfe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 740. b. — **422.** Uri wird beauftragt, an den Commissär zu Bellenz den Befehl zu erlassen, daß er den Scarnarda aus dem Gebiet von Bellenz, Riviera und Bollenz verweise und dessen Geleit abkünde, und daß er ihn, wenn er sich ungehorsam erzeigen sollte, in Verhaft seze. Absch. 740. e.

Graßburg, Orbach mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

1556.

Art. 1. Die Boten von Bern sollen daran sein, daß die alte Ordnung bezüglich des Lohns des Nachrichters in den gemeinen Vogteien beobachtet werde und daß beide Städte ihrem Nachrichter mehr zu geben anordnen, damit die Landvögte sich besser zu verhalten wissen. Absch. 24. kk.

1557.

Art. 2. Da man wahrgenommen hat, daß die Unterthanen häufig ohne Wissen der Amtsleute den Boten auf die Jahrrechnungen nachlaufen und zwar meistens wegen Sachen, wegen derer sie schon abgewiesen worden sind, wodurch den beiden Städten viel Mühe und den Unterthanen viele Kosten erwachsen, wird beschlossen, die Amtsleute sollen dieses jedermann, der nicht zuvor seinen Handel ihnen vorgelegt und den Acceß erhalten hat, bei Strafe verbieten. Absch. 45. z. — **3.** Es wird verabschiedet, nach Schallens, Murten, Grandson u. s. w. die Warnung zu erlassen, daß bei Weinfuhren kein Betrug geübt werde. Ibid. aa.

1562.

Art. 4. Damit das Einkommen der Kirchen nicht vermindert werde, wird den beiden Landvögten zu Grandson und Orbach anbefohlen dafür zu sorgen, daß die Kaufsummen, welche von den verkauften Kirchengütern in den gemeinen Herrschaften erlöset worden, sowie alle über kurz oder lang abgekündeten Capitalien, sogleich wieder sicher angelegt werden. Absch. 179. aa.

1566.

Art. 5. Freiburg beantragt, man möchte bezüglich der Abhaltung der Landtage in den gemeinen Herrschaften etwas Ordnung schaffen, damit die bisherige Unordnung bei Beurtheilung von Todtschlägen abgeschafft werde. Bern erklärt sich damit einverstanden, daß auf künftiger Jahrrechnung zu Freiburg eine durchgreifende Ordnung hierüber entworfen werde. Absch. 277. z.

1568.

Art. 6. Da sich in den gemeinen Herrschaften der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß oft Parteien einen Rechtshandel, den sie unter einem Amtmann angehoben haben, auf dessen Nachfolger aus der andern Stadt (bei welchem Anlaß auch Zug und Rath wechseln) verschieben, wenn ihnen ersterer nachträglich nicht günstig scheint, ferner daß von der einen Stadt gegebene Urtheile unter dem folgenden Amtmann an die andere Stadt appelliert werden, so erklärt Freiburg nach einem bezüglichen Anzug Berns, es sei keineswegs gesinnt, solche Dinge zu gestatten, sondern möchte am althergebrachten Brauch festhalten, gemäß welchem jede Stadt der andern Urtheile bleiben lasse; es wünsche aber, daß Bern dasselbe thue, und werde jene gern bestrafen helfen, welche solch' arglistige Verzögerungen versuchen. Absch. 319. x.

Graßburg oder Schwarzenburg.

Landvögte.

1555.	Bern.	Rudolph Kohler.
1560.	Freiburg.	Kaspar Gerffer.
1565.	Bern.	Hans Tschan.
1570.	Freiburg.	Hans Kaspar Weck.
1575.	Bern.	Georg von Römerstal. Vincenz Weißhan. (seit 1577).
1580.	Freiburg.	Franz Gieng.
1585.	Bern.	Gilg im Haag.

Amtsrechnung.

	Einnahmen.		Ausgaben.
1555/1556.	418 Pfd. 4 Schl. 10 Den.	an Geld.	369 Pfd. 12 Schl. 6 Den.
Absch. 24. mm.	27 Mütt 11 Mäß	„ Dinkel.	15 Mütt 6 Mäß.
	4 „ — „	„ Mischelkorn.	4 — „
	4 „ — „	„ Gerste.	4 „ — „
	311 „ 1 „	„ Haber.	25 „ 6 „
1567/1568.	531 Pfd. 19 Schl. 9 Den.	an Geld.	277 Pfd. 9 Schl. 4 Den.
Absch. 319. z.	27 Mütt 9 Mäß	„ Dinkel.	4 Mütt 4 Mäß.
	4 „ — „	„ Mischelkorn.	— „ — „
	4 „ — „	„ Gerste.	— „ — „
	400 „ 2 „	„ Haber.	23 „ — „
1585/1586.	503 Pfd. 6 Schl. 11 Den.	an Geld.	287 Pfd. 2 Schl. 4 Den.
Absch. 753. aa.	24 Mütt 3 Mäß	„ Dinkel.	2 Mütt 5 Mäß.
	368 „ 1 „	„ Haber.	312 „ 9 „

1 Pfd. = 20 Schl. 1 Schl. = 12 Den. 1 Mütt = 12 Mäß.

Anmerkungen. Von den in den Abschieden vorkommenden Amtsrechnungen der vier Vogteien heben wir nur die je erste und lezte und die in der Mitte liegende heraus, da aus diesen sowohl die Gattung der Einnahmen als auch deren ungefährer durchschnittlicher Ertrag hinreichend ersichtlich ist.

Die in jeder Vogtei üblichen Maß- und Geldverhältnisse anzugeben schien uns in mancher Beziehung von Interesse.

Das Rechnungsjahr gieng regelmäßig von Michaelis zu Michaelis; eine Ausnahme macht die Vogtei Murten, wo die Rechnungen bald von Michaelis zu Michaelis, bald von Johanni zu Johanni gestellt sind.

1556.

Art. 7. Dem brandbeschädigten Hans Fingerli werden 2 Mütt Korn, 2 Mütt Haber und 10 Pfund, bern. Maß und Währung, aus Gnaden geschenkt. Absch. 24. aa. — **8.** Uli Claus bittet in seinem und seiner Mithaften Namen um Nachlaß der Buße, welche ihnen wegen ihres fremden Kriegszugs auferlegt worden. Freiburg will ihnen die Buße nachlassen; Bern nimmt es in den Abschied. Ibid. bb. — **9.** Auf den Anzug, daß viele von ihren Lehengütern Stüke verkaufen und dadurch der beiden Städte Eigenthum schwächen, wird dem Landvogt anbefohlen, nach allen denen, die so etwas gethan haben, sich zu erkundigen und dann laut der Ordnung gegen sie zu verfahren. Ibid. cc. — **10.** Freiburg soll den zwei Weibeln von Graßburg ihre Röke verabfolgen, weil sich beide Städte vereinbart haben, daß die Stadt, „deren Zug und Rath zugehört", die Amtsleute der Herrschaft bekleiden soll. Ibid. dd. — **11.** Bezüglich des Spans zwischen dem alten Venner von Schwarzenburg und einigen Unterthanen von Freiburg in Betreff des „Bergwandels" stellt Freiburg die Bitte an Bern, einen Tag für den Augenschein anzusezen. Ibid. ee. — **12.** Da man vernommen hat, daß die Kalkbrenner ihren Kalk nicht nach altem Maß verkaufen, wird dem Landvogt befohlen, dieselben vorzuladen, deren Maße zu feken, die falschen zu zernichten und die Fehlbaren um 10 Florin zu strafen. Ibid. hh. — **13.** Auf das Gesuch des Landvogts um die Bewilligung, eine Waid unfern der Scheuer statt der dem Wasser ausgesezten Au, die er für 12 Kronen verkauft habe, ankaufen zu dürfen, wird erkennt, es sollen beide Sekelmeister die Sache untersuchen und je nach Befinden zu verfügen Vollmacht haben. Ibid. ii. — **14.** Amtsrechnung von Michaelis 1555 bis Michaelis 1556. Ibid. mm.

1557.

Art. 15. Da einige Landleute, die im Schiedwald weiter geschwendet und überzäunet haben, als sie thun durften, für diese Frevel um Verzeihung gebeten, und da bei diesem Anlaß angezogen worden ist, daß die Landleute von ihren geschwendeten Gütern keinen Zins entrichten, wird beschlossen, diesen Handel bis zum Mai einzustellen, alsdann die Sache an Ort und Stelle selbst zu untersuchen und auf Ratification hin das entsprechende zu verfügen. Absch. 45. t. — **16.** Einer, der wider die Landesordnung ohne Schazung Wein verkauft hat, wird um 10 Pfd. bestraft und, weil er den beiden Städten die Unwahrheit vorgegeben, gefangen gesezt. Ibid. u. — **17.** Da Peter Summerau darum ansucht, man möchte den Vögten und Amtsleuten die Weisung ertheilen, über seine zwei Matten keine Wegsame zu bewilligen, weil er einen andern bequemen Weg anzuweisen sich erbiete, wird den anderer Geschäfte wegen nach Graßburg reitenden Boten aufgetragen, diese Wegsame zu besichtigen und das angemessene zu verfügen. Ibid. v.— **18.** Dreizehn Landleute beschweren sich, daß der Landvogt sie dazu anhalten wolle, ihm sein Brennholz in das Schloß zu führen. Nachdem nun lezterer erläutert hat, daß er nur gemäß Urbar handle, welcher jene verpflichte, ihm die Fuhrung und Pflugtagwan zu leisten, werden die Landleute angewiesen, dem Landvogt zu leisten, zu was sie verpflichtet sind. Ibid. w. — **19.** Einigen, welche sich beklagen, daß der Landvogt ihnen das Werch ab der Bünte zu tragen verboten, bis er den Zehnten davon erhalten habe, wird eröffnet, sie sollen das Werch auf der Bünte ordentlich zu Haufen legen und zehnten und es dem Landvogt anzeigen, wenn sie das Werch ausziehen wollen, damit er seinen Zehnten dort in Empfang nehmen könne. Ibid. x. — **20.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß in Entrichtung der Zehnten große Mißbräuche vorkommen, soll ihm und den Landleuten allenthalb geschrieben werden, daß ein

jeder seinen Zehnten, es sei von Korn, Haber, Heu und andern zehntbaren Dingen, ohne allen Betrug gebe und „aufnehmen lasse", und daß solche, welche dieses nicht thun, als Diebe nach Verdienen bestraft werden sollen. Ibid. y. — **21**. Amtsrechnung von Michaelis 1556 bis Michaelis 1557. Ibid. dd. —

1558.

Art. 22. Auf die Eröffnung der Gesandten von Freiburg, daß Bern in ihrer gemeinsamen Herrschaft Graßburg einige Neuerungen vorzunehmen trachte, indem es das Recht beanspreche, den Statthalter daselbst zu ernennen, und indem es den „Hochflug" nicht mehr dem gemeinsamen Vogt und Amtmann lassen wolle, was beides wider das alte Herkommen sei, melden die Gesandten von Bern, daß sie darauf zu antworten keine Vollmacht haben. Der Anzug wird demnach von den Schiedboten beiden Theilen in den Abschied gegeben mit der Bitte, sich freundlich zu vereinbaren und es wo möglich beim alten Brauch bleiben zu lassen. Absch. 61. a. — **23**. Bezüglich eines Streithandels zwischen Christian Hofstettler und denen von Albligen wegen Azwaid und Feldfarth wird nach Einvernahme des Landvogts, der berichtet, daß die streitige Waid früher Hochwald gewesen und von denen von Albligen ausgereutet worden sei, verabschiedet, daß der Waidgang daselbst allen Landleuten verboten sei und daß beide Städte Boten dahin abordnen werden, um die Waid zu besichtigen und den Bodenzins darauf zu schlagen. Dieselben Boten sollen bei diesem Anlaß auch mit denen im Harriswald wegen des streitigen Habers sich verständigen. Absch. 65. v. — **24**. Peter Mischler wird mit seiner Beschwerde gegen den Landvogt, wegen Abforderung des Heuzehntens, abgewiesen. Ibid. w. — **25**. In Betreff jener, welche im Schiedwald eingeschlagen und überzäunet und eigene Güter gemacht haben, wird beschlossen, daß beider Städte Boten sich nochmals nach Graßburg verfügen, die Fehlbaren gebührend bestrafen, auf die Schwend des Schied- und Hochwalds einen angemessenen Zins schlagen und von dort nicht fortgehen sollen, bis sie die Sache gänzlich in Richtigkeit gebracht haben. Ibid. x. — **26**. Bezüglich eines Spans zwischen denen von Delley und Châbles wird ein Tag auf den 19. December angesezt. Ibid. x. — **27**. Amtsrechnung von Michaelis 1557 bis Michaelis 1558. Ibid. ff.

1559.

Art. 28. Ungeachtet beide Städte verordnet haben, daß der „Reißgrund" der Sense entlang ihnen angehöre und niemand daselbst Holz fällen oder nehmen dürfe, außer die Besizer von anstoßenden Gütern, so haben doch einige dort Holz gefällt und geschwendet, weßhalb der Vogt Weisung begehrt, wie er sich zu verhalten habe. Es wird ihm befohlen, dieses bei 3 Pfd. Buße zu verbieten. Absch. 87. u. — **29**. Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Käufer von Gütern sich weigern, den Ehrschaz innert Jahresfrist zu entrichten, ungeachtet der Urbar deutlich sage, daß der Vogt sogleich, so oft ein Gut verkauft worden, den Ehrschaz einfordern und die Käufer zum „empfahen" anhalten solle, wird ihm befohlen, an den Urbar sich zu halten, beim Verkauf eines Gutes den Ehrschaz sogleich einzufordern, den Käufer zum Empfahen anzuhalten und im Weigerungsfalle das Gut zu Handen beider Städte zu ziehen. Ibid. v. — **30**. Auf den Anzug des Landvenners von Graßburg im Namen aller derer, die im Schiedwald geschwendet und Güter gemacht haben, man möchte sie laut ihrer erlangten Briefe bei ihren geäuffneten Gütern daselbst bleiben lassen, bemerken die Boten von Bern, daß Bern die Bittsteller bei ihren Briefen bleiben lassen und ihnen auch den beantragten Zins erlassen möchte. Auch die Boten von Freiburg wollen unter

der Bedingung sich dazu verstehen, daß man, wenn über kurz oder lang Häuser dort sollten gebaut werden, von diesen wie von den andern Feuerstätten der Herrschaft einen gebührenden Zins beziehen könne. Die Boten von Bern nehmen diese Erklärung in ihren Abschied. Ibid. w. — **31**. Amtsrechnung von Michaelis 1558 bis Michaelis 1559. Ibid. y.

1560.

Art. 32. Uli Claus und Mithaften beschweren sich, daß der Landvogt sie wegen Erweiterung ihrer Güter gegen die Sense bestraft habe, ungeachtet sie von jeher gewohnt gewesen seien, sich daselbst „mit Holz zu verbessern". Nach Verlesung der von den Landleuten eingelegten Briefe und nach Anhörung der Antwort des Landvogts wird abermals erkennt: Weil andere Abschiede darthun, daß der Reißgrund der Sense entlang beiden Städten angehöre, so soll es dabei verbleiben; jedoch wolle man die Sache nochmals näher untersuchen und dann entscheiden, wie der Vogt und die Landleute sich in Zukunft zu verhalten haben. Absch. 108. r. — **33**. Hans Summerau, der um Nachlaß seiner Buße für „Ueberzäunung" seines Nachbars bittet, wird abgewiesen. Ibid. s. — **34**. Der Sohn des Hennenberger, welcher wegen „Unfugen" vom Vogt bestraft worden war, wird mit seinem Gesuch um Nachlaß der Strafe abgewiesen. Ibid. t. — **35**. Amtsrechnung von Michaelis 1559 bis Michaelis 1560. Ibid. v.

1563.

Art. 36. Die Herrschaftsleute von Graßburg stellen bezüglich der Erneuerung des Urbars die Bitte, man möchte die Landleute nicht dazu anhalten, die Güter und Lehen wieder zusammen zu thun und sammenthaft zu erkennen, weil es der gemeinen Landschaft großen Nachtheil bringen und manchen aus dem Land treiben würde, indem seit der Aufrichtung des lezten Urbars viele Theilungen geschehen und auf den Gütern Häuser und Wohnungen, von denen jeder den Feuerstattzins geben müsse, erbaut worden seien; man möchte sich deßhalb mit den Zinstragern, die jährlich den Zins bezahlen, begnügen. Ungeachtet dieser Vorstellung läßt man es bei dem auf der Jahrrechnung zu Bern erlassenen Abschied verbleiben, nach welchem beider Städte Gesandten zu gelegener Zeit zu Graßburg sich verständigen sollen, auf welche Weise der Urbar zu erneuern sei. Absch. 208. v.

1565.

Art. 37. Nachdem Freiburg den Rodel der Gerechtigkeiten der Cur Wahlern verhört hat, gemäß welchem der Stok- und Riedzehnten „hinter" Graßburg der Pfarre Wahlern gehört, erklärt es sich bereit, wie Bern diesen Stok- und Riedzehnten dieser Pfarre zukommen zu lassen, mit dem Vorbehalt, daß nach drei Jahren gemäß Landesbrauch und Zehntrecht der erste Aufbruch an den großen Zehnten falle und alsdann die Pfarre nichts weiter daran zu sprechen habe. Absch. 256. z.

1566.

Art. 38. Hans Elschinger bittet um Nachlaß der Buße, in welche ihn der Landvogt wegen Beherbergung einer verwiesenen Frau verfällt hat. Absch. 279. hh. — **39**. Der Landvogt begehrt Weisung, wie er sich bezüglich des Nachlasses eines verstorbenen Unehelichen zu verhalten habe, da nach Landrecht der Unehelichen Güter der Herrschaft zufallen. — Dieses, sowie das vorhergehende Geschäft, wird auf

einen Tag zu Freiburg gewiesen. Ibid. ii. — **40**. Die Anfrage des Landvogts, ob er von den Fremden, welche leztes Jahr einige Erbschaften hinweg geführt haben, den Abzug fordern solle oder nicht, wird von den Boten beider Städte in den Abschied genommen. Ibid. kk. — **41**. Auf die Meldung des Landvogts, daß es wegen des unbequemen Eingangs zum Schlosse nöthig sei, einen Zug anzubringen, um das Holz in's Schloß ziehen zu können, und daß die Landleute sich anerboten haben, zu Herstellung eines solchen Zugs beisteuern zu wollen, wird er ermächtigt, mit Hülfe der Landleute den Zug machen zu lassen; es sollen sich diese jedoch verschreiben, den Zug unterhalten und das Holz hinauf ziehen zu wollen. Ibid. ll.— **42**. Amtsrechnung von Michaelis 1565 bis Michaelis 1566. (Bei der Ausgabenrechnung steht die Bemerkung „mit Begriff der Mälern, dero 361 gfin findt, allweg zu 6 Krz. gerechnet"). Ibid. nn.

1567.

Art. 43. Auf den Bericht des Vogts, daß er in den alten und neuen Urbarbüchern gefunden habe, daß die von Albligen dem Schloß jährlich zehn Schweine oder aber, nach Wahl des Vogts, für jedes 10 Schilling geben sollten, und auf die Entgegnung des Ammanns im Namen der Dorfgenossen von Albligen, daß bisher immer nur 5 Pfd. in Geld bezahlt worden seien, hat man nach Einsichtnahme der Urbare nicht finden können, daß die Dorfgenossen von Albligen „der zehn Schweine ledig seien", indem sich ergibt, daß sie selbe einigen Landvögten in's Schloß geführt haben; damit sie jedoch in Zukunft wissen, was sie dafür zu bezahlen haben, wird ihnen vergönnt, statt der zehn Schweine jährlich auf St. Martinstag 10 Bern. Pfd. dem Schloß Graßburg zu entrichten, wovon die eine Hälfte den beiden Städten, die andere dem Vogt gehören soll. Absch. 300. n. — **44**. Auf die Anzeige des Vogts, daß die von Albligen sich weigern, die laut Urbar schuldigen 4 Mütt Haber zu bezahlen, vorgebend, sie seien die 4 Mütt nur schuldig, wenn Achram in beider Städte Hölzern wachse, wird verordnet, die von Albligen sollen entweder die 4 Mütt Haber jährlich bezahlen, oder aber, wenn ihnen dieses beschwerlich sei, das jeweilen vorhandene Achram versteigern lassen und dem Vogt anzeigen, welches von beiden sie annehmen wollen. Ibid. o. — **45**. Bezüglich des Abzugs von aus der Herrschaft gezogenem Vermögen wird verordnet, daß die, welche in beider Städte Obrigkeiten gesessen sind und etwas in der Herrschaft Graßburg erben, keinen Abzug von dem zu geben schuldig seien, das sie hinwegziehen, und daß nur die den Abzug, und zwar 5 vom 100, zu bezahlen haben, welche außer der beiden Städte Gebiet wohnhaft sind. Ibid. p.— **46**. Der Vogt soll den Landleuten die Schindeln bezahlen, welche sie unter Vogt Gerffer in's Schloß geführt hatten. Ibid. q. — **47**. Der Vogt soll dem blinden „Schnyder" von Schwarzenburg im Namen beider Städte so viel Unterstüzung verabfolgen, als ihm auf lezter Jahrrechnung zuerkannt worden, und es verrechnen. Ibid. r. — **48**. Amtsrechnung von Michaelis 1566 bis Michaelis 1567. Ibid. s.

1568.

Art. 49. Amtsrechnung von Michaelis 1567 bis Michaelis 1568. Absch. 319. z.

1570.

Art. 50. Dem Vogt wird aufgetragen, dem Landammann für die Mühe und Arbeit bei Herstellung des Brunnens im Schloß 1 Mütt Dinkel und 1 Gulden zu geben. Absch. 353. ll. — **51**. Auf die Anzeige des Hans Mischler, daß das Stük Matte, wegen dessen er mit seinen Nachbaren Streit gehabt, noch

nicht ausgemarchet worden sei, ungeachtet der Vogt die „Schwirren" geschlagen habe, wird dem Vogt aufgetragen, beide Parteien vorzuladen und mit ihnen die Marchsteine zu sezen. Des Mischlers fernerm Gesuch, ihm einen Brunnen bei dieser Matte als Tränke zu bewilligen, wird entsprochen. Ibid. mm. — **52**. Dem Peter Kolin wird auf seine dringende Bitte die Hälfte der ihm wegen Friedbruch auferlegten Buße nachgelassen; mit dem Vogt soll er sich über dessen Antheil vereinbaren. Ibid. nn. — **53**. Da der Vogt die Armen und Kranken zu Hause behielt, welche um Almosen zu bitten gewünscht hatten, wird er ermächtigt, diesen Leuten bis auf 5 oder 6 Mütt Korn, Gersten oder Haber und bis auf 10 Pfund Geld zu verabreichen. Ibid. oo. — **54**. Amtsrechnung von Michaelis 1568 bis Michaelis 1569. Ibid. qq.— **55**. Amtsrechnung von Michaelis 1569 bis Michaelis 1570. Absch. 365. x.

1575.

Art. 56. Um einer weitläufigen Abrechnung mit dem Vogt bezüglich seiner Baurechnung und seiner erlittenen Verlurste überhoben zu sein, wird beschlossen, ihm über alles, so er empfangen hat und von dem Bau schuldig sein mag, noch 400 Kronen zu verabfolgen. Absch. 457. qq.

1576.

Art. 57. Auf die Bitte des alt-Vogts Kaspar Weck, ihn wegen seines erlittenen Verlursts und Nachzugs gnädig zu bedenken, wird erkennt, die beiden Sekelmeister sollen nachsehen, was man ihm früher an seiner Schuld nachgelassen habe, und ihn dann je nach Befinden entschädigen oder abweisen. Absch. 485. cc. — **58**. Dem Zimmermeister Hans Dik wird von jeder Stadt Tuch zu einem Rok geschenkt wegen des Baues zu Graßburg; daneben will man ihn für das, was er „über seinen Verding" gemacht, entschädigen, wenn er dabei Verlurst gehabt hat. Ibid. dd. — **59**. Der Vogt soll dem Peter Zwall die 12 Kronen geben, die ihm zu Bern wegen seiner beschädigten Matte zuerkannt worden sind. Ibid. ee.— **60**. Da einige Landleute, welche die Zehnten der Herrschaft Graßburg zu Schwarzenburg und im Guggisberg empfangen hatten, wegen durch Ungewitter ihnen zugefügten Schadens um Nachlaß bitten, wird der Vogt beauftragt, den Schaden abschäzen zu lassen, jedem nach Verhältniß daran nachzulassen und das übrige einzuziehen. Absch. 503. x. — **61**. Verschiedenen Bittstellern werden ihre schuldigen Bußen zur Hälfte geschenkt. Ibid. y. — **62**. Uli Seemann, der um Verleihung eines Stükes Land bittet, um darauf Garten, Bünten und ein Scheuerlein zu machen, wird abgewiesen. Ebenso Hans Gilg mit einem gleichen Gesuch. Ibid. z. — **63**. Der Landvenner der Herrschaft bittet im Namen gemeiner Landleute, man möchte ihnen in Betracht ihrer Freiheiten, Sprüche und des Abschieds vom 27. November 1559 die Zinsen erlassen, welche man auf die Schwend und „Vorsassen" und die Rinderweid im Schildwald schlagen wolle. Darauf wird erkennt: Sie sollen die Schwenden und Vorsassen, welche ihnen laut Spruch von 1544 nachgelassen wurden, zinsfrei besizen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn auf diesen Schwenden und Vorsassen des Schildwalds Wohnungen errichtet werden, man diesen alsdann den Feuerstattzins auflegen könne, und daß die seither gemachten Schwenden wieder ausgeschlagen und „zu Wald gelassen" werden sollen; wer in Zukunft darin frevelt und schwendet, soll von jeder Juchart 10 Bernpfund Buße bezahlen; die Lehen und Marchen des Schildwalds sollen wiederum untersucht und abgegangene Marchsteine ersezt werden; dieser Wald ist als ein Hochwald beiden Städten gehörig und die Landleute haben ihre vermeinten Rechtsamen mit ihren eingelegten Briefen nicht beweisen können. Ibid. aa. — **64**. Dem Land-

vogt soll im Schiedwald eine „ziemliche" Berg= und Sommerwaid für einen Theil seines Viehs einge= schlagen werden. Ibid. bb. — **65.** Mit Franz Lotti und seinen Gesellen wird bezüglich der Arbeiten, die sie über den Accord am Haus zu Schwarzenburg gemacht, abgerechnet. Ibid. cc. — **66.** Ein Ab= tausch mit Ulrich Grütter um einige Stüke heuzehntpflichtiger Matten wird bestätigt; dagegen wird diesem untersagt, den Heuzehnten auf einigen Einschlägen zu beziehen, bis er sein Recht mit Briefen begründet. Ibid. dd. — **67.** Den Landleuten soll angezeigt werden, daß es der beiden Städte Wille sei, den Dorf= bach bannen zu lassen und ihnen dagegen die Fischenzen in der Sense aufzuthun, die bisher gebannt gewesen und zum Schloß gehört haben. Ibid. ee. — **68.** Der Abschied, betreffend den Span zwischen den Unterthanen der Herrschaft Graßburg und denen von Plaffeyen eines Einschlags wegen, wird in Kraft belassen und auf diesen Einschlag 10 Schill. Bern. Währung zu ewigem Zins geschlagen. Ibid. ff.— **69.** Da die Landleute viele von ihren zinsbaren Gütern verkauft und vertauscht haben, und die Pflich= tigen oft schwer zu ermitteln sind, so wird denen, welche die Erneuerung des Urbars vornehmen werden, die Weisung ertheilt, daß der Besizer des Hauses jedes Lehengutes Zinstrager sein und von den übri= gen, welche Stüke von diesem Lehengute innehaben, die Zinsen zu Handen des Vogts einziehen soll, daß demnach der Vogt nicht schuldig sei, andere als den Hausbesizer um den Zins zu belangen, daß übrigens außer dem Besizer des Hauses jedes einzelne Stük des Lehengutes in den Urbar eingetragen und, bei Veränderung des Inhabers, von jedem der Ehrschaz bezogen werden soll. Ibid. gg. — **70.** Die nach Graßburg reitenden Boten sollen den neuerbauten Mühlen einen angemessenen Korn= und Geldzins auflegen. Ibid. hh. — **71.** Amtsrechnung von Michaelis 1575 bis Michaelis 1576. Ibid. kk.

1579.

Art. 72. Amtsrechnung von Michaelis 1576 bis zum Tod des Landvogts G. von Römerstal. Absch. 570. lll. — **73.** Amtsrechnung von Michaelis 1577 bis Michaelis 1578. Ibid. mmm. — **74.** Ge= meinen Landleuten von Graßburg wird eine Copie des Abschieds lezter Jahrrechnung zu Freiburg bewil= ligt in Betreff der Schwenden, so sie kraft eines Spruchs von 1544 frei und ohne Zins besizen, nuzen und nießen mögen, mit dem Vorbehalt, daß diese Schwenden vom Schiedwald sollen ausgemarchet und die alten Marchen des Schiedwalds erneuert werden. Ibid. nnn. — **75.** Auf die Bemerkung derer von Graßburg, daß sie bisher von jeder Fuhr zum Schloß 1 Groß erhalten haben und daß man ihnen diesen geringen Lohn nicht entziehen möchte, wird erkennt, daß sie die Fuhren, die sie dem Schloß schuldig sind, ohne Beschwerde beider Städte leisten sollen, indem die frühere Ungelegenheit der Zufuhr jezt beseitiget sei. Ibid. ooo. — **76.** Wegen des häufigen Schwendens in der beiden Städte Wäldern durch die von Schwarzenburg und Guggisberg wird verordnet, es möge sich der Amtmann nach Waiden und Mattland umsehen, wovon ihm ein Theil abgestekt werden soll, der ihm und den künftigen Amtsleuten zum Unter= halt einer Anzahl Viehs „heimdienen" werde. Ibid. ppp. — **77.** Ruff Gilgian, alt-Venner von Schwar= zenburg, bittet um Verzeihung des gegenüber dem Landvogt Weck begangenen Frevels, um Wiedereinsezung in das Venneramt und um Nachlaß der Geldbuße. — Er wird abgewiesen. Ibid. qqq. — **78.** Dem Landvogt wird befohlen, mit den Zimmerleuten, welche die Scheune zu Schwarzenburg aufgerichtet haben, sich über das abzufinden, was sie über den Verding gearbeitet. Ibid. rrr. — **79.** Die Schneider der Herrschaft Schwarzenburg stellen das Ansuchen, man möchte ihnen die Freiheit ertheilen, nicht allein die fremden Schneider, welche in der Herrschaft arbeiten, sondern auch die Landleute, welche diesen Arbeit

geben, zu bestrafen. Weil aber solche Freiheiten nur in Städten, nicht aber auf dem Lande, vorkommen, wird der Landvogt mit nähern Erkundigungen beauftragt. Ibid. sss. — **80.** Der Amtmann von Graßburg wird beauftragt, den Zins von einem Stük Aker, das der Pfründe Wahlern um 5 Schilling zinspflichtig ist, mit der Hauptsumme abzulösen. Ibid. ttt.

1581.

Art. 81. Amtsrechnung des David von Römerstal im Namen seines sel. Bruders Georg, von dessen Tod bis Michaelis 1577. Absch. 604. x. — **82.** Bezüglich des Begehrens der Schneider, keinen fremden Schneider im Schwarzenburgischen arbeiten zu lassen, berichtet nun der Landvogt, daß gemeine Landleute wünschen, sie bei ihrem alten Herkommen und ihren Freiheiten verbleiben zu lassen, indem es ihnen zu beschwerlich wäre, wenn sie keinem fremden Schneider oder „andern guten Handwerkern" Arbeit geben dürften. Es wird nun erkennt: Gemeine Unterthanen der Herrschaft sollen bei ihren althergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten verbleiben. Ibid. y. — **83.** Auf lezter Jahrrechnung war dem Amtmann aufgetragen worden, die 5 Schilling Zins, welche auf einem Aker des Hauses Schwarzenburg stehen, gegenüber der Pfründe Wahlern abzulösen. Da nun aber der Vogt zu Köniz die „deutschen Herren", als Collatoren zu Wahlern, davon zu benachrichtigen wünscht, will man deren Antwort erwarten. Ibid. z. — **84.** Peter Ulrich meldet, daß, nachdem ihm vor drei Jahren 6 Mütt Haber vom Zehnten von Schwarzenburg verbrannt, Bern dem Amtmann befohlen habe, ihm 5 Mütt Haber aus dem Zehntenspeicher zu geben, daß er aber nicht nur diese noch nicht habe erhalten können, sondern daß der Amtmann ihn schon wiederholt gebüßt habe. Weil aber der Amtmann abwesend ist, will man in der Sache nicht fürschreiten, sondern weist den Ulrich an Bern. Ibid. aa. — **85** u. **86.** Amtsrechnungen von Michaelis 1578 bis Michaelis 1579, und von Michaelis 1579 bis Michaelis 1580. Ibid. bb. — **87.** Der Amtmann berichtet, wie der Landvenner und andere Ehrenleute den Abbruch, welcher durch den Kauf von ungefähr fünfzehn Jucharten an das Haus Graßburg seinem vierten Zehntantheil widerfahren sei, auf 23 Kron. geschäzt haben. Als Entschädigung für diesen Abbruch und für den achtjährigen Ausstand seines Zehntens werden ihm von jeder Stadt 12 Kron. zugesprochen. Ibid. mm. — **88.** Dem lezthin vorgebrachten Begehren der Landleute der Herrschaft Graßburg, man möchte ihnen das Fuhrgeld für das Holz, das sie zur Wohnung des Amtsmanns führen müssen, nach altem Herkommen und laut des Urbars bezahlen, obschon jezt die Wohnung näher zum Dorf gesezt worden, entspricht nunmehr auch Freiburg. Absch. 620. p.

1584.

Art. 89. Zur Zeit des Landvogts von Römerstal hatte man Untersuche anstellen lassen bezüglich der Schwenden, welche die Landleute in beider Städte Wäldern vornehmen, ferner bezüglich der „Mühlesägen und anderer Geschirre", die sie ohne Erlaubniß der Obrigkeiten bauen. Die Sache ist aber seither liegen geblieben. Da sie nun aber vom gegenwärtigen Landvogt wieder angeregt wird, so wird für nöthig erachtet, daß jede Stadt in ihren „Gehalten" nachsuchen lasse, was für Informationen darüber eingenommen worden sind, und daß sie dann einen Gesandten abordne, um den Augenschein einzunehmen, daneben dem Landvogt eine gelegene Bergwaid auszumarchen, vorzüglich aber die Erneuerung des Urbars zu befördern. Absch. 690. ww.

1586.

Art. 90. Der Landvogt zu Graßburg stellt das Ansuchen, man möchte ihm eine Bergwaid zur Sömmerung seines Viehs auf der gemeinen Allmend anweisen. Dagegen bitten die von Graßburg, daß man ihnen die zum Unterhalt ihrer Armen ausgesezte Allmend nicht „abschränzen" und sie bei ihren Briefen schirmen möchte. Nach Verlesung des Abschieds der Jahrrechnung von 1576, durch welchen dem Landvogt Römerstal eine Bergwaid angewiesen worden war, und nachdem die Gesandten von Bern bemerkt, daß sie hierüber nicht instruiert seien, wird der Anzug in den Abschied genommen mit dem Vorschlag, beförderlich eine Gesandtschaft nach Schwarzenburg abzuordnen, um die Bereinigung der bezüglichen Stüke vorzunehmen. — Diese Gesandten sollen bei dem Anlaß untersuchen, was in beider Städte Haus zu Schwarzenburg baufällig sei, und das nöthige anordnen. Absch. 753. w. — **91.** Cuni Zbinden wird mit seiner Bitte um Bußnachlaß abgewiesen, weil sein Fehler „gar bös" gewesen. Ibid. x. — **92.** Jedem der beiden Weibel zu Schwarzenburg und Guggisberg soll der Sekelmeister von Freiburg einen Rok mit der freiburgischen Farbe zukommen lassen. Ibid. y. — **93.** Der Schreiber Jakob Zand wird mit seiner Bitte um Erhöhung seines Jahrlohns abgewiesen. Ibid. z. – **94.** Amtsrechnung von Michaelis 1585 bis Michaelis 1586. Ibid. aa.

Orbach oder Orbe mit Tscherliz oder Echallens.

Landvögte.

1555.	Freiburg.	Hans Heid (von Lanten).
1560.	Bern.	Hans Zehnder.
1565.	Freiburg.	Sebastian Gribolet.
1570.	Bern.	David Tscharner.
1575.	Freiburg.	Peter Heid.
1580.	Bern.	Ulrich Koch.
1585.	Freiburg.	Jos von der Weid.

Amtsrechnung.

(S. die Anmerkungen zu Seite 1339.)

	Einnahmen.		Ausgaben.
1560/1561. *)	694 Pfd., 1 Groß, 9 Den.	an Geld.	1013 Pfd., 6 Groß, 6 Den.
Absch. 137. s.	71 Mütt, 6 Kopf, 1 Mäß	„ Waizen.	19 Mütt, 6 Kopf, 1 Mäß.
	9 „ 3 „ — „	„ Mischelkorn.	— „ — „ — „
	72 „ 9 „ 2 Qrt.	„ Haber.	18 „ 3 „
	6 Faß.	„ Wein.	6 Faß.

*) Ueberdieß gibt der Landvogt Rechnung über das Einkommen von den Kirchengütern. Nach aller Abrechnung erhält jede der beiden Städte 230 Pfd., 10 Groß, 8 Den. an Geld; 24 Mütt, 1 Kopf, 1 Vierlg. an Waizen; 3 Mütt, 7 Kopf, 1 Mäß an Mischelkorn; 23 Mütt 8 Kopf an Haber. — Spätere Kirchenrechnungen kommen nicht vor.

1572/1573.	3213 Pfd., 3 Groß, 9 Den.	an Geld.	1146 Pfd.	
Absch. 424. v.	79 Mütt, 4 Kopf, 2 Ort.	„ Waizen.	29 Mütt, 11 Kopf., 1 Ort.	
	13 „ 6 „ — „	„ Mischelkorn.	5 „ — „ 1 „	
	69 „ 3 „ — „	„ Haber.	27 „ 9 „ — „	
	8 Faß.	„ Wein.	6 Faß.	
1584/1585.	4094 Pfd., 3 Groß, 4 Den.	an Geld.	1485 Pfd., 10 Groß, 6 Den.	
Absch. 725. cc.	85 Mütt, 5 Kopf, 1 Ort.	„ Waizen.	38 Mütt, 9 Kopf.	
	12 „ 6 „ — „	„ Mischelkorn.	8 „ 7 „	
	64 „ 10 „ 3 „	„ Haber.	21 „ — „	
	11 Faß.	„ Wein.	7 Faß.	

1 Pfund. = 12 Groß. 1 Groß = 12 Denier. 1 Mütt = 12 Kopf. 1 Kopf = 4 Quart.

1556.

Art. 95. Verschiedene Begehren von Particularen um Nachlaß der an die Kirchen und Capellen der Stadt Orbe vergabten Güter und Zinsen werden theils bewilligt, theils abgeschlagen. Absch. 9. a.— **96.** Die Edlen und Burger der Stadt Orbe stellen das Ansuchen, man möchte ihnen das Barfüßer- und das Frauen-Kloster in ihrer Stadt um einen angemessenen Preis verkaufen, indem die Kirche auch fernerhin als solche benüzt werden könnte, die andern Gebäulichkeiten aber, weil in der Mitte der Stadt gelegen, zwekmäßig theils zum Rathhaus, theils zu einem Schulhaus und als Wohnung für den Rector einzurichten wären. In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird ihnen das Kloster sammt Zubehör um die Summe von 400 Thaler Gold verkauft. Ibid. b. — **97.** Dem Prädicanten von Oulens werden 56 Florin und 5 Groß für verschiedene Reparaturen an seinem Pfrundhaus bewilligt, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß er ohne Wissen und Willen der regierenden Orte oder ihres Landvogts keine Bauten vornehmen soll. Ibid. c. — **98.** Der Prädicant zu Orbe hält um einen Helfer an und um eine chorgerichtliche Ordnung. Die Boten von Bern unterstüzen diese Bitte, die von Freiburg aber nehmen sie in den Abschied. Ibid. d. — **99.** Die Capellen St. Jakob, St. Paul und St. Anton zu Orbe werden verkauft. Ibid. e. — **100.** Dem Ansuchen des Landvogts, ihm ein Haus zu Orbe zur Niederlage des obrigkeitlichen Weins anzuweisen, wird entsprochen. Ibid. f. — **101.** Die Armbrustschüzen zu Orbe werden mit ihrem Ansuchen um Ueberlassung einer Capelle abgewiesen; dagegen werden ihnen Steine und Holz zum Bau eines Schüzenhauses bewilligt. Ibid. g. — **102.** Der Bürgerschaft von Orbe wird die Errichtung einer foule-à-drap (Walke) bewilligt. Ibid. h — **103.** Den Commissären von Echallens wird aufgetragen, eine „Revision" der Güter und Einkünfte der Kirchen in Orbe vorzunehmen, wofür sie nächstes Jahr sollen entschädigt werden. Ibid. i. — **104.** Auf die Vorstellungen der Bürger von Orbe werden bezüglich der Wässerung aus der Thielle angemessene Bestimmungen getroffen. Ibid. k.— **105.** Das Haus der Capelle zu St. Anton wird um 270 Florin verkauft. Ibid. l.

1557.

Art. 106. Das erneuerte Gesuch der Edlen und Burger der Stadt Orbe um Ueberlassung der Güter der Capelle St. Jakob zu Gunsten ihres Spitals wird bis zum Zeitpunkt verschoben, da man über alle Lasten und Restitutionen im Reinen sein wird. Absch. 29. a. — **107.** Das alte Pfarrhaus zu

Orbe sammt Zubehör wird an die Burgerschaft daselbst verkauft. Ibid. b. — **108.** Es wird eine Liquidation der Zinsen, welche die Burgerschaft zu Orbe und das dasige Kloster einander schuldig sind, angeordnet. Ibid. c. — **109.** Das Haus der Capelle St. Eloy wird den Armbrustschüzen von Orbe auf ewig übergeben. Ibid. d. — **110.** Verschiedene Gesuche um Nachlaß vergabter Zinsen und Legate werden theils abgewiesen, theils bewilligt. Ibid. e. — **111.** Ueber die zu verkaufenden Güter der Capellen zu Orbe wird ein Verzeichniß aufgenommen sammt der Angabe deren Werthes; an öffentlicher Versteigerung werden sie an die Höchstbietenden verkauft; einige Stüke jedoch, über welche Abergament-Briefe vorgewiesen wurden, werden bestätigt. Ibid. f. — **112.** Das Einkommen des Prädicanten und der Helferei zu Orbe wird festgesezt; einige noch anstehende Punkte nimmt Freiburg in den Abschied. Ibid g. — **113.** Dem Landvogt und den Commissären von Tscherliz wird der Auftrag ertheilt, über die noch unausgemittelten Zinse und Kirchengüter zu Orbe genaue Informationen anzustellen. Ibid. h. — **114.** Verzeichniß der verabreichten Almosen und milden Gaben an Geld und Korn sowohl zu Orbe als zu Echallens. Ibid. i. — **115.** Der Bakofen zu Oulens wird an die Gemeinde verliehen. Ibid. k. **116.** Die Güter der Pfarrpfründe Oulens werden dem Landvogt Lanten in Tscherliz um 1200 Flor. verkauft, mit Ausnahme derer, welche dem Prädicanten daselbst angewiesen sind. Ibid. l. — **117.** Eine Beschwerde des Landvogts über Eingriffe in seine Oberherrlichkeit zu Oulens von Seiten der „Classe" von Lausanne wird ad referendum genommen. Ibid. m. — **118.** Die Mühle zu Echallens wird dem Etienne Chevalier verliehen unter der Bedingung, daß er sie gut unterhalte, über den bisherigen Geld- und Kornzins noch 3 Kopf Korn gebe, genügende Bürgschaft leiste und jedermann wohl bediene. Absch. 45. q.— **119.** Der Commissär Panchaud von Echallens begehrt, man möchte ihn die Herrschaft Bottens gemäß deren bisherigen Rechten „genießen" lassen. Da aber der Landvogt von Orbach berichtet, daß die Herren von Bottens die prätendierten Rechte nie besessen, sondern daß die Landvögte stets die Bußen und Appellationen gehabt haben, wird Panchaud auf den Tag zu Murten gewiesen, um da seine Briefe und Rechtsamen untersuchen zu lassen. Ibid. r. — **120.** Die Boten, so anderer Geschäfte wegen nach Echallens reiten werden, sollen Vollmacht haben, über die eingelangten Begehren um Verleihung des Bakofens zu Assens und anderer Baköfen in dieser Herrschaft zu entscheiden. Ibid. s. — **121.** Auf den Bericht der Boten von Bern, daß beim lezten Auszug die von Orbach und Echallens sich entschuldigten, sie haben wenig Büchsenschüzen und seien überhaupt mit Harnisch und Gewehr übel versorgt, wird beschlossen, an die Landvögte der beiden Vogteien Echallens und Grandson zu schreiben, sie sollen jedermann anbefehlen, sich mit Harnisch und Gewehr nach Vermögen bis künftige Ostern unfehlbar zu versehen und zwar bei 50 Florin Buße. Ibid. bb.

1558.

Art. 122. Die Gesandten von Bern melden, daß ihre Obern den Korn- und Weinzehnten zu Orbe ihrem Haus Romainmotier übergeben haben und daß seit langen Jahren von der Herrschaft Echallens 5 Mütt Korn und 100 Groß welscher Münze nach Lausanne verzinset worden seien, wobei die von Freiburg ihnen etwas Eintrag thun, indem diese prätendieren, daß benannte Zehnten und Zinsen beiden Städten zu gleichen Theilen zugehören. Auf die Eröffnung der Gesandten von Freiburg, daß sie darüber nicht instruiert seien, wird verabredet, daß diese die Sache an ihre Obern bringen, und daß dann Freiburg so bald möglich seine Antwort hierüber Bern mittheilen solle, damit, wenn es von seinem Vor-

haben nicht abstehen würde, dann der Handel durch Schiedleute freundlich oder rechtlich entschieden werden könne. Absch. 61. d. — **123.** In Betreff Verleihung einiger Kirchengüter von Assens durch den Kirchherrn, ohne Wissen und Willen beider Städte, wird der Landvogt beauftragt, diese Güter wieder zu Handen der Cur zu ziehen, damit die gegenwärtigen Inhaber veranlaßt werden, die beiden Städte darum anzugehen. Ebenso wird ihm befohlen, auch bezüglich anderer Güter zu verfahren, welche zum Nachtheil der Cur um einen zu geringen Zins verliehen worden sind. Absch. 65. z. — **124.** Der Helfer von Orbach wird mit seinem Begehren, ihm jährlich zwei Faß Wein zukommen zu lassen, abgewiesen. Dem Landvogt wird Vollmacht ertheilt, dem Helfer ein anderes Haus anzuweisen und das bisherige baufällige so gut möglich zu verkaufen. Ibid. aa. — **125.** Auf den Bericht, daß die Prädicanten der Herrschaft Orbach und Schallens, sowie die von Grandson, um einen gelegenen Ort für Abhaltung ihres Chorgerichts ansuchen und daß dieses nöthig sei, indem einige Reformierte anderswohin zur Kirche gehen und einige Katholische an verbotenen Tagen Fleisch essen, wird das Consistorium oder Chorgericht beider Herrschaften nach Orbach verlegt. Ibid. bb. — **126.** Die von Orbach begehren, daß das von einer Bruderschaft den beiden Ständen heimgefallene Gut ihrem Spital überlassen, ferner daß ihnen das baufällige Pfarrhaus übergeben werde, endlich, daß man ihren Span mit denen von Chavornay in Betreff des Gestrüpp-Holzes, les Vernes genannt, berichtige. Bezüglich des ersten Punktes will man sich zuvor bei den Priestern erkundigen; das Pfarrhaus wird ihnen ohne allen Vorbehalt übergeben; wegen des lezten Punktes will man Boten an Ort und Stelle abordnen. Ibid. cc.

1561.

Art. 127. An verschiedene Nothdürftige werden Unterstüzungen an Korn und Geld verabreicht. Absch. 137. a. — **128.** Die von Orbach beschweren sich über die ihnen neulich zugekommene Weisung, daß sie in Abwesenheit der Parteien bei „übelthätigen" Sachen Kundschaft aufnehmen und den Vogt in ihrem Rath sizen lassen sollen, indem dieses ihren Freiheiten nachtheilig sei, ferner daß der Untervogt die üblichen Rüfe in Civilsachen zu erlassen gehindert werde, und bitten schließlich, man möchte ihnen die Kornzinse, Ehrtagwan und andere „Rechtsame" erlassen, die sie früher dem Curaten von Orbach schuldig gewesen. Bezüglich der beiden ersten Punkte wird beschlossen, die von Orbach bei ihren Freiheiten und alten Bräuchen bleiben zu lassen; in ihrem dritten Begehren werden sie abgewiesen. Ibid. b. — **129.** Verschiedenen Bittstellern wird die Hälfte der «Cope de Moisson» nachgelassen; die andere Hälfte soll der Landvogt von ihnen einziehen und verrechnen. Ibid. c. — **130.** Die in die gemeinen Vogteien reitenden Gesandten werden ermächtigt, die vom Müller zu Schallens angeblich vorgenommenen Reparaturen und den Lehenbrief zu besichtigen und je nach Befund ihn zu entschädigen oder abzuweisen. Ibid. d. — **131.** Den beiden Weibeln von Schallens, die um Verbesserung ihres Lohns gebeten haben, werden je 2 Kopf Korn und 2 Florin verabfolgt. Ibid. e. — **132.** Auf die Bitte des frühern Müllers von Yvonand, ihn für seine Bauten an der Mühle zu entschädigen, wird den Gesandten beider Städte Vollmacht gegeben, die Sache zu untersuchen und zu erledigen. Ibid. f. — **133.** Auf das Ansuchen des Louis Joubon, man möchte den Landvogt anweisen, sich mit der gewöhnlichen Buße für den an seinem Bruder begangenen Frevel zu begnügen, wird nach Anhörung des Landvogts verabschiedet: Der Landvogt soll den Thäter mit Recht vornehmen, der Landleute Urtheil erwarten und selbes der Stadt, wohin Zug und Rath gehört, mittheilen. Der Vorschlag des Landvogts, eine Verordnung über das Verfahren gegen solche „Thäter"

zu erlassen, die einen andern unversehener Weise angefallen, wird von den bernerischen Gesandten in den Abschied genommen. Ibid. g. — **134.** Der Gouverneur von Goumoëns wird mit seinem im Namen der Gemeinde gestellten Gesuch um Verminderung ihres Bakofenzinses abgewiesen; dagegen wird seine Bitte, man möchte die Matten, die zum Schaden der Gemeinde meistens an Fremde verliehen werden, an die Gemeinde um einen jährlichen Zins verleihen, den nächstens dahin abgehenden Gesandten zur Erledigung überwiesen. Ibid. h. — **135.** Den nach Schallens reitenden Boten der beiden Städte wird Gewalt ertheilt, mit den Erben des Petermann Odet von Yverdon über den Abkauf seiner Zehnten und Zinse sich zu verständigen zu suchen und über den Abkauf der Herrschaft Bottens mit Franz Panchaud zu unterhandeln, jedoch alles auf Ratification hin beider Städte. Ibid. k. — **136.** Auf den Bericht des Landvogts über die Nachlässigkeit des Untervogts von Orbach und auf die Bitte des leztern, ihm das Einzieheramt nicht wegzunehmen, wird dem Landvogt überlassen, denselben als Einzieher zu behalten oder nicht. Ibid. l. — **137.** Auf das Ansuchen des Landvogts um Weisung, ob die Appellationen der drei Untergerichte Violey, Goumoëns und St. Barthelemy von den Landleuten von Schallens entschieden, oder ob sie directe an ihn gelangen sollen, wird den dorthin reitenden Boten der Auftrag ertheilt, über die herkömmliche Uebung sich zu erkundigen. Ibid. m. — **138.** Es waltet ein Streit zwischen der Stadt Lausanne und der Herrschaft Schallens bezüglich der Landmarch. Es hatte nämlich der Weibel von Schallens eine Citation zu Montherond erlassen, weßhalb die von Lausanne ihn berechtigen wollen. Es wird erkennt, daß die ohnehin nach Schallens sich verfügenden Boten an dem spänigen Orte beider Parteien Rechtsamen verhören und die Sache je nach Befinden berichtigen sollen; inzwischen soll der Landvogt zu Orbach die von Lausanne bitten, gegen den Weibel nichts vorzunehmen. Ibid. n. — **139.** Amtsrechnung von Michaelis 1560 bis Michaelis 1561. Ibid. s. — **140.** Auf das erneuerte Begehren derer von Orbach in Betreff der Cur-Zinsen wird nicht eingetreten. Absch. 143. y. — **141.** Die Matte zu Goumoëns hatte man an dortige Gemeinde um 40 Florin und 2 Fuder Heu verleihen wollen; diese aber will auf die Proposition nicht eingehen. Ibid. z. — **142.** Von den Erben des Odet werden dessen Zehnten und Zinse zu Tscherliz um 1000 Florin zu Handen der beiden Städte gekauft. Ibid. aa. — **143.** Ein Anstand wegen einer Pfändung, welche der Mestral von Tscherliz zu Montherond auf derer von Lausanne Gebiet vorgenommen hatte, wird beigelegt, jedoch dem Handel zwischen Freiburg und Lausanne unbeschadet. Ibid. bb. — **144.** Der Streithandel zwischen dem Prädicanten von Oulens und dem Pfaffen von Goumoëns war schon leztes Jahr beigelegt worden; sie melden nun, daß sie seither in guter Einigkeit leben. Ibid. cc. — **145.** Bezüglich des Marchstreites zu Chavornay kann man dermalen nichts vornehmen, weil man wegen des Wassers nicht an Ort und Stelle gelangen kann; wird daher in den Abschied genommen. Und weil die Gesandten von Freiburg über den Marchanstand zwischen Orbach und Romainmotier nicht instruiert sind, wird auch diese Sache verschoben. Ibid. dd. — **146.** Jean und Franceis Panchaud machen Ansprüche auf die Herrschaft Bottens sammt deren Zinsen und Gütern. Nachdem man Informationen darüber eingezogen, was die benannte Herrschaft werth sein möchte, und nachdem man die Reclamanten angewiesen, ihre Titel vorzulegen, mit welchen sie ihre Ansprüche zu begründen glauben, wird beschlossen, selbe im Genuß dieser Güter zu belassen. Absch. 144. a. — **147.** Der Pächter der Mühle zu Tscherliz bittet um Ersezung der Kosten, welche er auf die Mühle verwendet habe. Nachdem man aus den Lehenbriefen ersehen, daß der Müller verpflichtet sei, die Mühlen in seinen Kosten in gutem Zustand zu erhalten, und nachdem man gefunden, daß die Umfassungsmauer schadhaft sei, wird ihm befohlen,

dieselbe ebenfalls herzustellen. Ibid. b. — **148**. Landvogt Zehnder beschwert sich, daß die Appellationen durch die Gerichtsgeschwornen abgeurtheilt werden, was eine Beeinträchtigung seiner Rechte und seiner Autorität sei. — Wird ad referendum genommen. Ibid. c. — **149**. Die Albergament (Erbpacht) eines Stüks Reben zu Orbe wird zu Gunsten der Kinder Bürnet bestätigt und zwar zu dem bisherigen Pachtzins, nämlich dem vierten Theil des Weinertrags und 3 Sous an Geld. Ibid. d. — **150**. Der Castellan von Orbe spricht das gewöhnliche Trinkgeld an, welches seine Vorgänger jeweilen beim Ausruf des Ohmgelds erhalten haben. Das Begehren wird nach Anhörung des Landvogts ad referendum genommen. Ibid. e.

1562.

Art. 151. Verschiedenen Armen und „Uebelmögenden" werden Unterstüzungen an Korn und Geld zuerkannt; da deren Anzahl aber zu groß ist, werden die Bitten der andern dem Landvogt zur gutfindenden Erledigung überwiesen. Absch. 179. a. — **152**. Johann Balloton wird mit seinem Ansuchen, ihm die Rükkehr in die Herrschaft Orbach, aus welcher er wegen Betheiligung beim Aufruhr „der Vierundzwanzig" verbannt worden, wieder zu erlauben, abgewiesen. Ibid b. — **153**. Dem Thomas Garin wird der Zins von 30 Groß, den er seit einigen Jahren von einem Stük Land entrichtet, das nicht er, sondern ein anderer besessen hat, nachgelassen und dazu 1 Florin geschenkt; dem Landvogt wird aufgetragen, sich nach dem jezigen Besizer zu erkundigen, damit die Zeit nicht verloren gehe. Ibid. c. — **154**. Bernhard Chappuis und Mithaften werden mit ihrem Gesuch um Nachlaß des Feuerstättezinses abgewiesen; ebenso Pierre Perrin. Ibid. d. — **155**. Den beiden Weibeln von Orbach, welche der Betheiligung an der Empörung der Vierundzwanzig von Orbach wider die Zwölf des Raths angeschuldigt worden sind, wird von den beiden Städten ihr Antheil an der Strafe von 100 Florin geschenkt, weil ihre Unschuld an den Tag gekommen ist. Ibid. e. — **156**. Gemäß Auftrag hatte der Landvogt die alte Gerechtigkeit, welche beide Städte des Schlosses wegen an der Feldfarth zu Orbach bisher besessen, erneuert. Auf die Bitte aber derer von Orbach, sie bei ihrem Herkommen bleiben zu lassen, wird die Verfügung des Landvogts aufgehoben mit dem Vorbehalt, daß dieses nur so lange dauern soll, als das Schloß unbewohnt und als es den beiden Städten gefällig ist, und daß die von Orbach einen Revers darüber ausstellen, daß dieser Nachlaß der Gerechtigkeit den beiden Städten zu keinem Nachtheil gereichen soll. Ibid. f. — **157**. Die Vierundzwanzig von Orbach, welche der ausgebrochenen Zwietracht Anstifter gewesen, werden mit ihrer unterthänigen Bitte um Milderung der ihnen auferlegten Buße, der Consequenz wegen, abgewiesen. Ibid. g. — **158**. Auf die Bitte der zwei Weibel von Echallens um Erhöhung ihres Lohnes wird der Landvogt ermächtigt, jedem 5 Florin und 2 Kopf Korn für dießmal zu geben. Ibid. h.— **159**. Auf die Beschwerde des Johann Cordier, daß die Commissäre bei Erneuerung der Erkanntnisse seinen schuldigen Zins um 5 Groß zu hoch angesezt haben, wird dem Landvogt befohlen, die alten und neuen Erkanntnisse zu untersuchen und das Resultat an Freiburg mitzutheilen. Ibid. i. — **160**. Claude Clavel, der die Güter der Cur von Oulens seiner Zeit gekauft hatte, bittet um Aushändigung der alten Erkanntnisse und Gewahrsamen, weil er sonst die Güter, welche vor Zeiten zu dieser Cur gehört haben, nicht zusammenbringen könne. Er wird abgewiesen, weil man ihm die Güter in dem Werth verkauft hat, wie sie damals vom Kirchherrn besessen worden waren, ohne „Vergriff" derer, die vor alten Zeiten dazu gehört hatten. Ibid. k. — **161**. Der Landvogt zu Orbach soll sich genau erkundigen, was der Prädicant

von Echallens von seinem Kauf her beiden Städten schuldig ist und demselben nachlassen, was ihm billig scheint. Ibid. l. — **162.** Der Prädicant von Orbach meldet, daß die Prädicanten in der Herrschaft Grandson, die gemäß Beschluß ihre Claß mit ihnen zu Orbach halten sollten, diesem nicht nachkommen wollen und daß auch der Landvogt von Grandson nichts davon wissen wolle. Unter Uebersendung des bezüglichen Abschieds wird nun diesem Landvogt anbefohlen, die ihm unterstellten Prediger zum Gehorsam anzuhalten und diesen Abschied im Schloß aufzubewahren. Ibid. m. — **163.** Dem Prediger von Oulens soll der Landvogt 2 Kopf Korn und 5 Florin für einmal verabfolgen, damit er endlich Ruhe halte. Ibid. n. — **164.** Der Steinmez von Orbach bittet, man möchte ihm ein Stük Reben, das er von seinem Bruder um den vierten Theil der Nuzung zur Bebauung erhalten habe, unter der gleichen Verpflichtung als Erblehen verleihen. Weil man jedoch nicht weiß, ob man nach des Priesters Hinscheid das Stük zu Handen zieht oder nicht, wird er abgewiesen; sollte man dann das Stük nicht behalten wollen, so werde man seiner gedenken. Ibid. o. — **165.** Der Kirchherr von Assens in der Herrschaft Echallens weist uralte Freiheitsbriefe vor, gemäß welchen die in dieser Herrschaft wohnenden Priester ihr Hab und Gut wie andere freie Leute vergaben dürfen, beschwert sich, daß seit einiger Zeit die Amtsleute sie in diesem Rechte beeinträchtigen, und bittet um Bestätigung ihrer benannten Freiheit. Darauf wird nun einmüthig beschlossen, es sollen die Freiheitsbriefe der Priester der Herrschaft Tscherliz bestätigt sein; demnach darf jeder Priester, der sich priesterlich aufführt, seine ererbten Güter nach freiem Willen vergaben; die fahrende Habe dagegen soll nach altem Herkommen den Amtsleuten zufallen; die Testamente jedoch sollen nach Landesbrauch ordentlich aufgerichtet sein; wenn dagegen ein Priester, ohne ein Testament errichtet zu haben, abstirbt, so fällt sein Hab und Gut ohne Eintrag den beiden Städten zu. Ibid. p. — **166.** Der Kirchherr von Assens stellt ferner in seinem und seiner Standesgenossen Namen das Begehren, es möchten die beiden Städte zur Erhaltung der Kirchen-Einkünfte und Güter den Befehl erlassen, daß die Erkanntnisse erneuert, alle zinsbaren Stüke ausgemarchet und die Häuser sammt Zubehör ordentlich verzeichnet werden sollen, damit man wisse, was jede Cur ertrage. Nach Anhörung des Landvogts von Echallens wird verfügt, es soll der Commissär Bourgeois von Grandson angefragt werden, ob er gegen angemessene Entschädigung diese Arbeit übernehmen wolle. Ibid. q. — **167.** Auf die Anzeige des Kirchherrn von Assens und des Landvogts, daß die Pfarrhäuser gar baufällig seien und daß die beiden Städte, wenn nicht bald Maßregeln getroffen würden, großen Schaden leiden müßten, wird dem Landvogt befohlen, allen Kirchherren ernstlich zu gebieten, ihre Pfrundhäuser in gutem Stand zu erhalten, den Landleuten aber, ihre pflichtigen Fuhren dazu zu leisten; gleichzeitig wird er ermächtigt, die erforderliche Menge Holz dazu zu bewilligen. Ibid. r. — **168.** Die Antheilhaber der Herrschaft Bottens werden mit ihrem Begehren um Antheil an den Bußen, Klagen und dem Ertrag der Feuerstättezinsen abgewiesen, weil man besorgt, daß sonst alle andern Lehenleute, welche gleiche Gewahrsamen besizen, die nämliche Forderung stellen würden; der Handel wird übrigens in Folge einer Erklärung der Gesandten von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. s. — **169.** Auf das Ansuchen des Sebastian Mayor um Nachlaß des ausstehenden Zehntens wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, die Restanz dieses Zehntens in einen billigen Geldbetrag umzuwandeln. Ibid. t. — **170.** Auf die Beschwerde der Geschwornen von Echallens, daß der Landvogt die Appellationen, welche von den untern Lehengerichten seit den alten Kriegen her mit beider Städte Einwilligung ohne Eintrag vor sie gekommen, an sich ziehen wolle, wird ihnen nach Einvernahme des Landvogts geantwortet, daß die Appellationen wie von Alters

her vor sie gelangen sollen unter der Bedingung, daß die Gerichtssäßen an allen Gerichtstagen zu rechter Zeit sich einfinden, Einheimischen und Fremden beförderlich gut Gericht ergehen lassen und sich zuvor nicht mit Speise und Trank überladen sollen, wie oft geschehen, denn sonst behalte man sich offene Hand vor; damit ferner das Gericht beförderlicher als bisher gehalten werde, so sollen die Parteien ihren Fürsprechern vor dessen Beginn ihren Handel vollständig mittheilen; die Gerichtssäßen sollen mit Anhörung der Parteien fürfahren und nicht schuldig sein, auf die andere zu warten. Diese Verordnung soll der Landvogt an den nächsten Gerichtstagen allenthalben bekannt machen, damit sich jedermann zu verhalten weiß. Ibid. u.— **171.** Herr von Brandis beschwert sich, daß der Landvogt eine Kiste aus dem Pfrundhaus St. Bartholomä in das Schloß habe bringen lassen, was eine Schmälerung seiner Herrlichkeit sei, und bittet um Ausstellung eines Reverses, daß diese Handlung ihm für die Zukunft nichts schaden solle. Es wird darauf nicht eingetreten. Ibid. x. — **172.** Da man vernommen hat, daß der Landvogt zu Tscherliz ungebührlich viel Holz aus den Wäldern der beiden Städte an die Landleute verabfolgen lasse, wird ihm anbefohlen, in Zukunft niemanden mehr, weder Fremden noch Einheimischen, Stüke Holz zu erlauben, außer wenn dringende Noth es erfordert. Ibid. y. — **173.** Das Begehren des Landvogts um Verschärfung der Strafen gegen nächtliche Frevel wird von den Boten von Bern in den Abschied genommen. Ibid. z.— **174.** Amtsrechnung von Michaelis 1561 bis Michaelis 1562. Ibid. aa.

1563.

Art. 175. Ein gewisser Jacotet bittet um eine Bescheinigung seiner Armuth und Gebrechlichkeit und um ein Almosen. Weil aber derselbe sich selten zu Echallens aufhält, wird ihm der Schein verweigert, dagegen wird dem Landvogt Vollmacht ertheilt, ihm ein Almosen zu verabreichen. Absch. 208. b.— **176.** Johann Rod von Bottens wird mit seiner Bitte um Nachlaß der auf seinem Haus schuldigen Feuerstattzinsen der Consequenzen wegen abgewiesen; dem Landvogt wird jedoch aufgetragen, einen Theil dieser Zinsen dem Bittsteller nachzulassen. Ibid. c. — **177.** Jedem der beiden Weibel von Echallens werden 5 Florin und 3 Kopf Korn geschenkt mit dem Beding, daß sie in Zukunft besser als bisher ihres Dienstes warten. Ibid. d. — **178.** Etienne Marechal von Orbach bittet im Namen der Kinder des Pierre Bürnet um Bestätigung des Lehens eines Gartens und eines Stüks Reben, welches der Priester Saget lebenslänglich noch nuzet.— Die Bittsteller sollen vorerst den Tod benannten Priesters abwarten, nach welchem man dann ihr Gesuch vor andern berüksichtigen wird. Ibid. e. — **179.** Die Schüzen von Orbach werden mit ihrem Begehren um Vergrößerung der jährlichen Schüzengabe abgewiesen. Ibid. f. — **180.** Auf die Beschwerde des Malherbe und Mithaften gegen die durch den Rath von Orbach gemachte Verordnung bezüglich der gemeinen Feldfahrten und Allmenden und nach Anhörung der Abgeordneten von Orbach, welche bemerken, daß sie benannte Verordnung zur Regulierung der gemeinen Feldfahrt und zum Besten der Armen erlassen haben, wird erkennt, daß die neue Verordnung aufgehoben sei und daß die von Orbach ihre Allmendordnung wie von Alters her ohne Neuerung halten und derselben gemäß waiden sollen. Ibid. g. — **181.** Abgeordnete der Landschaft Echallens beschweren sich, daß der Landvogt sich Eingriffe in ihre alten Freiheiten erlaube, indem er Unterthanen ohne vorherige gerichtliche Erkanntniß der Geschwornen verhafte und strafe, indem er ferner den Communen bei 50 Florin Buße geboten habe, die Straßen, welche zwischen Dörfern liegen und nicht eigentliche Landstraßen seien, zu verbessern; sie bitten, man möchte sie bei ihren Freiheiten schirmen. Nachdem man die Verantwortung des

Landvogts angehört, wird ihnen angezeigt, daß das, was der Landvogt gethan, nicht zu Abbruch ihrer Freiheiten und zudem auf Befehl der Obrigkeit geschehen sei, welche Gewalt habe, gegen ungebührliche Händel strafend einzuschreiten, daß sie aber, wenn sie weitere Bestätigung ihrer Freiheiten wünschen, sich an jede der beiden Städte wenden sollen. Ibid. h. — **182.** Abgeordnete von Orbach begehren, man möchte: 1) ihnen die Hälfte der Matte Pramadame zu Handen ihres Spitals für einen angemessenen Preis zu kaufen gestatten; 2) ihnen die Belohnung des Sigrists und den Dienst, zur Predigt zu läuten, übergeben; 3) sie bei der Freiheit der Käufe belassen, mit Einschränkung des Zugrechts; 4) man möchte, nachdem man gestern ihre Verordnung über die Waidfahrt nicht habe bestätigen wollen, doch wenigstens gebieten, daß nicht vorzüglich die Reichen die gemeine Waide benuzen.— Es wird darauf erkennt: ad 1) Weil einige das Gut ganz zu kaufen wünschen, sollen die Gesandten der beiden Städte, wenn sie nach Orbach gekommen, die Stüke besichtigen und nach Gestalt der Sache handeln; ad 2) Die von Orbach sollen es bei der Anordnung der beiden Städte bleiben lassen, jedoch soll der Landvogt dem Sigrist eine Stunde bestimmen, welche er zur Predigt zu läuten hat, und soll ihn bestrafen, wenn er sich verfehlt; ad 3) Die von Orbach sollen sich der allgemein gültigen Uebung des Zugrechts nicht widersezen und demnach den Verwandten bis zum vierten Grad den Zug einer verkauften Liegenschaft binnen Jahr und Tag gestatten, sofern der Züger dem Käufer sein ausgelegtes Geld sammt den Kosten vergütet; ad 4) Weil die Gegenpartei derer von Orbach nicht anwesend ist, läßt man es beim gestrigen Beschluß über die gemeine Feldfahrt verbleiben. Ibid. i. — **183.** Dem Sebastian Mayor, der um einen Rok gebeten, wird statt dessen 1 Sak Korn geschenkt. Ibid. k. — **184.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Johann Milliet in seinem Begehren, um Begnadigung für sein Vergehen der Befreiung eines Gefangenen aus den Händen der Amtsleute, abzuweisen, bis er sich gestellt und der Strafe unterzogen habe. Ibid. l. — **185.** Die von Penthereaz bitten, man möchte sie bei der Aezung und Waide in den Wäldern der Herrschaft, „wan daran gebresten des Achrams erschint“, bleiben lassen, weil sie von jeher dieses geübt, und den Landvogt anweisen, ihnen die deßhalb auferlegte Buße nachzulassen. Darauf berichtet der Landvogt, daß die Unterthanen auch bei Mißwachs des Achrams jährlich mit den Landvögten sich verständigen und etwas als Verehrung geben; weil aber die von Penthereaz dieses nicht thun wollen, sei er genöthigt gewesen, einen Bannwart zu sezen und ihr Vieh zu pfänden. Demnach wird verordnet, daß bei eingetretenem Mißwachs die Unterthanen mit dem Amtmann gütlich übereinkommen sollen, und daß der Amtmann sie „bescheidenlich“ halten möge. Ibid. m. — **186.** Anton Spycher wird mit seiner Ansprache an die Güter des abgegangenen Curaten von Tscherliz abgewiesen; wenn er aber den Landvogt mit Recht dafür suchen wolle, möge er es thun. Ibid. n. — **187.** Dem Landvogt wird die Hälfte des Lobs, so beiden Städten von seinem Kauf einiger Lehengüter zu Schallens zukommen mag, nachgelassen. Ibid. o. — **188.** Amtsrechnung von Michaelis 1562 bis Michaelis 1563. Ibid. ee.

1565.

Art. 189. Verschiedenen Unvermögenden werden theils ihre schuldigen Zinsen nachgelassen, theils Unterstüzungen an Korn oder Geld verabreicht. Absch. 256. b. — **190.** Den beiden Weibeln zu Schallens soll der Landvogt ihrer guten Dienste wegen 20 Florin geben. Ibid. c. — **191.** Des Johann Richard Vormund legt einen Kaufbrief vor, gemäß welchem dessen Vater ein gewisses Stük Reben gekauft hat, welches Stük aber bei Erneuerung der Erkanntnisse die Commissarien zu Handen der beiden Städte

gezogen haben, weil damals Richard seinen Brief nicht habe vorlegen können. Es wird daher dem Landvogt befohlen, die Erkanntnisse mit dem Briefe zu vergleichen und zu untersuchen, ob dieses wirklich das reclamierte Stük sei, und dann darüber zu berichten. Ibid. d. — **192**. Der Kirchherr zu Bottens beklagt sich, daß der Cur Einkünfte von den Gläubigern des frühern Curaten verarrestiert seien, daß er auf diese Weise den Dienst umsonst versehen müsse und daß die Cur ganz baufällig sei. Nach Anhörung des Landvogts wird diesem befohlen, die Gläubiger, welche die Kirchengüter angreifen wollen, wie bisher abzuweisen, weil kein Kirchherr Gewalt hat, jemanden die Kirchengüter zu verpfänden, dagegen denen, welche an den gegenwärtigen Kirchherrn der Admodiation wegen Anforderungen haben, beförderlich Recht zu halten; endlich soll er die nöthigen Reparaturen am Pfrundhaus anordnen, deren Kosten der Curat zu tragen hat, mit Ausnahme des Bauholzes und der Fuhren, welche beide Städte auf sich nehmen. Ibid. e. — **193**. Der Landvogt soll sich beförderlich über das Guthaben und die Schulden des jüngst „abgethanen" Vial erkundigen und das Resultat der Stadt, welche Zug und Rath hat, mittheilen, welche dann Vollmacht besizt, dessen Kindern einen gnädigen Nachlaß zu bewilligen. Ibid. f. — **194**. Die von Etagnières werden mit ihrem Ansuchen um Verleihung der in ihrer Gegend liegenden Hölzer der beiden Städte abgewiesen, wegen des Abbruchs, welcher beiden Städten und ihren Amtsleuten dadurch erwachsen würde; es soll aber der jeweilige Landvogt denen von Etagnières und allen andern, welche die Wälder zur Zeit des Achrams empfangen, sowie in Bezug auf die Waidfahrten, den nöthigen Schirm geben. Ibid. g. — **195**. Da der Landvogt berichtet, daß der Nachlaß des armen Hingerichteten sich auf ungefähr 1200 Florin belaufe, wird dessen Kindern die Hälfte des confiscierten Guts in Gnaden geschenkt. Ibid. h. — **196**. Auf die Klage des Marc Barbas, daß die Einzieher den Zins von 5 Groß, dessen er zu Orbach ledig erkennt worden sei, von ihm fordern, wird den Boten nach Orbach Auftrag gegeben, sich über den Sachverhalt näher zu erkundigen. Ibid. i. — **197**. Jedem der Weibel zu Orbach werden 10 Flor. aus Gnaden geschenkt. Ibid. k. — **198**. Die von Penthereaz bitten, man möchte ihnen die an ihren Gütern liegenden Wälder, in denen sie auch den Waidgang haben, wegen des ihren nächstgelegenen Gütern durch selben erwachsenden Schadens um einen jährlichen Zins accensieren. Sie werden aber wie die von Etagnières abgewiesen; jedoch soll sie der Landvogt vor Beschädigung durch fremdes Vieh schirmen. Ibid. n. — **199**. Denen von Orbach wird auf ihr Gesuch, man möchte den Landvogt anhalten, das Mäß, welches jeder dem Kirchherrn jährlich zu geben schuldig ist, laut des Briefs zu beziehen, geantwortet, daß gemäß des Briefs jeder, der vier Jucharten Land baut und somit 400 Flor. „Werth" besizt, das Mäß zahlen solle, und daß sie von nun an ruhig sein mögen. Ibid. o. — **200**. Die von Orbe führen Beschwerde, daß der Commissär Mandrot sie nach Yverdon citiert habe, um den Wald Chassagne an das Haus „Lecle" (Eclagnens) zu erkennen, obschon dieser Wald von jeher eine Dependenz der Herrschaft Orbach gewesen und sie gemäß ihrer Briefe stets den Holzhau darin besessen haben, ohne jemandes Eintrag. Die Gesandten von Bern bemerken dagegen, ihr Commissär habe das nicht ohne Grund gethan, doch möge man die Briefe und Gewahrsamen beiderseits besichtigen. Nach Untersuch derselben äußert Freiburg: Es ergebe sich aus den Briefen derer von Orbach, wie die Herrschaft Orbach und der streitige Wald dem Herzog von Burgund lehensweise erkannt gewesen und nicht dem Herzog von Savoyen, und daß die von Orbach seit der Eroberung ihrer Herrschaft durch Bern den Wald stets ruhig besessen haben' weßhalb es an Bern die freundliche Bitte stelle, seinen Commissär anzuweisen, die von Orbach bei ihren Briefen und Herkommen bleiben zu lassen. Ibid. q. (Den 21. Febr. 1574 gibt dann Bern eine Declaration

ein über seine angesprochenen Hoheitsrechte auf den Chassagne-Wald). — **201**. Violey von Lausanne wird mit seinem Gesuch um Nachlaß der 50 Pfd. Buße, in welche er wegen Mißachtung des Rechtens und Uebernuzung gegen Maillet von Echallens verfällt worden war, abgewiesen. Ibid. r.— **202**. Amtsrechnungen von Michaelis 1563 bis Michaelis 1564 und von Michaelis 1564 bis Michaelis 1565. Ibid. aa.

1566.

Art. 203. Herr von Brandis beklagt sich, daß sich wegen eines Zehntens auf acht Jucharten Erdreichs zu Eclagnens ein Proceß erhoben habe, ungeachtet dieser Zehnten laut seines Kaufbriefs in die Zehntmarch von St. Barthelemy gehöre, und begehrt, man möchte nach Untersuch der Briefe beider Parteien den Streithandel gütlich entscheiden. Die Sache wird den beiden nächstens nach Tscherliz sich verfügenden Boten übertragen. Absch. 277. c. — **204**. Auf die Einfrage des Landvogts, ob er das baulose Pfrundhaus des Helfers zu Orbach verkaufen und dagegen das zum Kauf angebotene Haus kaufen solle, wird erkennt, daß der beiden Städte Sekelmeister zu Tscherliz das angemessene verfügen sollen. Gleichzeitig sollen dieselben untersuchen, ob man die alte Zehntscheune zu Tscherliz herstellen, oder dagegen die dem Landvogt zum Kauf angetragene kaufen wolle. Ibid. d. — **205**. Da die Gemeinde Mex durch Schwendung und Ausreutung ihrer Wälder ganz liederlich wirthschaftet, wird dem Amtmann befohlen, bei hoher Strafe dieses Ausreuten zu verbieten, es wäre denn, daß die Gemeinde auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg Briefe vorlege, daß sie dazu befugt sei. Ibid. e. — **206**. Auf die Beschwerde des Prädicanten von Orbach über das so kleine Einkommen seiner Pfründe, daß er bei gegenwärtiger Theurung mit Kindern und Hausgenossen nicht bestehen könne, ohne in Schulden zu gerathen, wird erkennt, den Handel auf künftige Jahrrechnung zu Freiburg zu verschieben, weil die Gesandten von Freiburg jezt darüber nicht instruiert sind. Ibid. i. — **207**. Claude Valloton bittet, man möchte seinem Clienten (Joh. Richard) wieder zu dem Stük Reben verhelfen, welches von den Commissarien, ohne Kenntniß der Rechte des Knaben, an den Mestral von Orbach verliehen worden ist. Daher wird dem Landvogt zu Tscherliz befohlen, mit dem Mestral über Zurükgabe des Stüks gegen Ersezung des auf die Verbesserung desselben ausgelegten Geldes zu unterhandeln. Ibid k. — **208**. Bezüglich eines Rechtshandels zwischen Claude Malherbe, Castellan zu Orbach, im Namen der beiden Städte, einerseits und den Burgern zu Joigne anderseits, welcher bereits am 3. März 1565 am Recht zu Orbach entschieden und durch Landvogt Zehnder erläutert worden war, wird nun nach Einsichtnahme der von leztern vorgelegten Briefe erkennt: Weil die Burger von Joigne ihre prätendierte Freiheit nicht genügend erwiesen haben, so können sie sich der Bußverwirkungen für Frevel und „Märitbräuche", die sie mit angelegter Hand in der Stadt und Herrschaft Orbach begehen, nicht entziehen, sondern sollen sich deßhalb mit beider Städte Amtsleuten gemäß ergangener Urtheile in's Reine sezen; was dann die ihnen von beiden Städten bestätigten Freiheiten der Erlassung des Pfundzolls und der von daher fallenden Bußen anbetreffe, so wolle man sie gütlich dabei bleiben lassen, jedoch unter der Bedingung, daß sie auch die von Orbach diese Immunität zu Joigne genießen lassen; sollten übrigens die von Joigne weder diesem Ausspruch noch dem ergangenen Urtheil sich unterziehen wollen, so wolle man ihnen nicht verweigern, die Sache weiter zu ziehen und das Recht gehörigen Orts zu suchen. Ibid. l. — **209**. Auf den Anzug Freiburgs, Bern möchte den Commissär Mandrot anweisen, von der an die von Orbach gethanen Anmuthung, den Wald Chassagne vom Schloß

Eclagnens zu Lehen zu erkennen, abzustehen, bemerkt Bern, man möchte auf künftiger Jahrrechnung zu Freiburg einen andern Tag hiefür ansezen, damit man dann dort sich vereinbaren könne, wie man sich in dieser Sache weiter halten wolle. Ibid. y. — **210**. Auf das Ansuchen derer von Orbach, die Nuzung der Capelle, welche dem Priester Saget bisher zugestanden, ihnen zu kaufen zu geben oder ihrem Spital zuzueignen, wird der Landvogt mit näherm Untersuch beauftragt. Absch. 279. l. — **211**. Auf das abermalige Ansuchen derer von Joigne, sie bei ihren alten Herkommen und Immunitäten, welche sie seit langen Jahren zu Orbach genossen haben, bleiben zu lassen und den auf lezter Jahrrechnung zu Bern gefaßten Beschluß wieder aufzuheben, wird ihnen geantwortet, daß sie mit ihrer Appellation fürfahren mögen, wenn sie jenem Beschluß nicht nachleben wollen. Ibid. aa.

1567.

Art. 212. Die von Orbe weigern sich, den Zoll, den man ihnen wegen Montagny abgefordert hat, zu bezahlen. — Die Sache wird auf die nächste Jahrrechnung verschoben. Absch. 286. i. — **213**. Auf Begehren des Prädicanten zu Oulens, ihm eine zur Cur gehörende Hofstatt um Geld zu überlassen, indem er ein Haus darauf bauen möchte, wird den Boten beider Städte aufgetragen, den Plaz zu besichtigen und selben dem Prädicanten um einen angemessenen Preis zu verkaufen. Absch. 300. t. — **214**. Claude du Puis, gewesener Priester zu Mex, wird mit seinem Ansuchen um Festsezung eines jährlichen Leibdings abgewiesen. Ibid. u. — **215**. Der Brief derer von Orbach, durch den sie vom Zoll zu Montagny bei Grandson frei erkannt worden waren, wird bestätigt; demnach sollen die Burger und Einwohner der Stadt Orbach daselbst zollfrei sein für das, was sie zu ihrem Hausbrauch kaufen; die Wirthe dagegen sollen das, was sie zur Wirthschaft kaufen, verzollen. Ibid. v. — **216**. Jedem der beiden Weibel von Echallens wird als jährliche Belohnung 1 Sak Korn und 5 Pfd. an Geld zuerkannt, außer dem Rok, welchen die beiden Städte ihnen nach fünf Jahren Dienst gewöhnlich geben; jedoch sollen sie sich damit begnügen und den beiden Städten nicht mehr nachlaufen. Ibid. w. — **217**. Johann von Aubonne bittet um Ueberlassung des Zinses von 11 Groß, welchen die beiden Städte zu ihren Handen gezogen haben, der ihm aber von Alters her gehört habe. Die Boten nach Echallens werden beauftragt, dessen Briefe, sowie der beiden Städte Rechtsamen zu untersuchen und den Anstand gütlich zu erledigen oder an's Recht zu weisen. Ibid. x. — **218**. Die Boten von Bern sollen an ihre Obern über den Anzug berichten, welchen Freiburg bezüglich seines Antheils an der Buße gemacht, die Bern einem von Tscherliz auferlegt hat, weil der Gebüßte beider Städte Unterthan ist und in ihrem gemeinsamen Gebiet gefehlt hat. Ibid y.

1568.

Art. 219. Obwohl der Prediger zu Orbach früher mit seinem Ansuchen um Verbesserung seiner Pfründe abgewiesen worden war, so werden ihm nun doch außer den 100 Florin noch jährlich 50 Florin zuerkannt, so lang es beiden Städten gefällig ist und er auf der Pfründe bleibt. Absch. 319. m. — **220**. Bezüglich jener Buße (S. Art. 218) bemerken nun die Gesandten von Bern, daß Bern sich dazu verstehe, Freiburg deren Hälfte zu übermachen, sobald es erfahren, wer selbe eingezogen habe; Bern erwarte übrigens gleiches Verhalten auch von Seite Freiburgs. Ibid. w.

1571.

Art. 221. Ein Streithandel zwischen denen von Montcherand und Mathod, zur bernerischen Landvogtei Yverdon gehörig, einerseits, und beider Städten Unterthanen von Orbach anderseits, wegen von Seite der leztern auf dem Champ Bolens vorgenommener Pfändung, wird unter Protestation beiderseits in den Abschied genommen. Absch. 376. bb. — **222.** Da man sich wegen der Oberherrlichkeit über den Chassagne-Wald noch nicht verständigen kann, so wird der Handel abermals ad referendum genommen. Ibid. cc. — **223.** Auf das Ansuchen derer von Orbach um eine Beisteuer an ihren Schwellebau werden ihnen 100 Pfd. bern. Währ. zuerkannt, welche der Landvogt ihnen ausbezahlen und wozu er ihnen noch Eichen an geeigneten Orten anweisen soll. Da dieselben ferner um Rath bitten, wie sie diesen Bau bewerkstelligen sollen, wird ihnen angezeigt, daß man ihnen einen Werkmeister schiken werde, mit dem sie sich dann verständigen können. Ibid. dd. — **224.** Die Gesandten von Freiburg machen Anzug in Betreff eines Zehntens, welchen die von Romainmotier auf einigen Stüken „aufnehmen", während gemäß Spruch von 1533 dieser Zehnten der Cur zu Orbach zugehöre. Die Gesandten von Bern nehmen dieses ad instruendum. Ibid. ee. — **225.** Es waltet ein Streit zwischen den beiden Städten in Betreff einer Pfändung, die durch den Bannwart von Orbach vorgenommen worden war, welche aber die Landmarch zwischen Orbach und Chavornay berührt. Weil Freiburg der Ansicht ist, daß die Pfändung in beider Städte Twing und Bann und gemeinen Herrlichkeit der Herrschaft Orbach geschehen, hatte es der Stadt Bern das Recht angeboten. Bern dagegen behauptet, daß der Ort der geschehenen Pfändung nicht in der Herrschaft Orbach, sondern in der Herrschaft Chavornay liege, und hatte das vorgeschlagene Rechtsbot angenommen. Nach nochmals an Ort und Stelle genommenem Augenschein machen beide Parteien einander gütliche Vergleichsvorschläge, welche aber nicht angenommen werden. — Die Sache wird daher zur Bezeichnung von je zwei unparteiischen Männern wieder in den Abschied genommen. Ibid. ff. — **226.** Der Landvogt zu Tscherliz wird ermächtigt, eine „Schnegge" im Haus daselbst machen zu lassen; er soll aber einen guten Werkmeister darüber zu Rath ziehen. Ibid. gg. — **227.** Bern erklärt sich bereit, gemeinen Dorfgenossen zu St. Barthelemy und Bretigny an ihren Brükenbau etwas beizusteuern, wofern Freiburg seinen Theil auch dazu geben werde; Freiburg ist damit einverstanden; ja man will auch die drei Gerichtsherren von Brandis, von Goumoëns und von Joley um eine Beisteuer angehen, weil sie auch ihren Antheil vom Zoll zu Goumoëns beziehen. Da man aber besorgt, daß durch Beziehung eines Zolls an der Brüke zu St. Barthelemy dem Zoll zu Tscherliz Eintrag geschehen möchte, so wird für gut erachtet, den Brükenbau einsweilen einzustellen und an die Obern darüber zu berichten. Ibid. hh. — **228.** Johann Chappuis bittet um Nachlaß der Buße von 50 Pfd., in welche er wegen Zerreißung und Verleugnung seiner eigenen Schrift verfällt worden war. Er wird abgewiesen, es wäre denn, daß er die Buße mit Gefängniß abverdiene. Absch. 383. a. — **229.** Maria Favre, welche um theilweisen Nachlaß des Zinses bittet, welchen sie von einem Haus bezahlen müsse, davon sie nur den vierten Theil besize, wird der Consequenzen wegen abgewiesen, mit dem Zusaz, daß sie, wenn sie noch Andere als mitpflichtig glaube, diese nach Landesbrauch um Beitrag oder um Abschazung und Theilung der Güter angehen möge. Ibid. b. — **230.** Der Françoise du Praz werden 100 Florin an den Kosten oder der Confiscation der Güter ihres hingerichteten Mannes nachgelassen. Ibid. c. — **231.** Dem alt-Weibel Pierre Mermo, der den Dienst dreißig Jahre versehen hat, werden als jährliches Leibding 20 Florin und 8 Kopf Korn festgesezt. Ibid. d. — **232.** Zweien Brandbeschädigten soll der Landvogt je 20 Florin verabreichen und

beiden Städten verrechnen. Ibid. e. — **233.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Herrschafts-Weibeln und den Bannwarten von Echallens, welche bisher keine Röke empfangen haben, jedem einen Rok oder Tuch dazu zu geben und sich zu erkundigen, ob man die Vogtei mit weniger Amtsleuten und die Bannwarteien durch die Weibel versehen könne. Ibid. f. — **234.** Abgeordnete der Stadt Lausanne beschweren sich gegen das Verbot, welches der Landvogt zu Tscherliz bezüglich des Holzhaues in ihrem in der Vogtei Tscherliz gelegenen Antheil Jurten (Jorat) erlassen hat, indem dasselbe gegen die ihnen von beiden Städten gegebenen Freiheiten sei, und bitten, man möchte sie bei diesen bleiben lassen. Nach Verlesung dieser Freiheitsbriefe, sowie anderer Verträge und Abschiede, wird ihnen geantwortet: Wegen des von den Amtsleuten wahrgenommenen Mißbrauchs im Holzhau und kraft der angeregten Verträge sollen die von Lausanne hinfür kein Holz mehr in beider Städte Jurten fällen ohne Erlaubniß des Landvogts zu Tscherliz, den sie darum ansprechen und dem sie melden sollen, wozu sie das Holz verwenden möchten. — Damit aber der beiden Städte Hölzer im Jurten nicht also wie bisher von den Benachbarten in Anspruch genommen, sondern für die Bedürfnisse der Gebäude der Herrschaft geschont werden, verständigen sich beider Städte Gesandten dahin, der Stadt Lausanne ein besonderes unschädliches Stük zu ihrem Holzhau abzumarchen, mit welchem sie sich begnügen und sich des übrigen müssigen solle. Ibid. g. — **235.** Bezüglich der Assoufertation der 4 Mäß, welche beider Städte Commissarien von Echallens der Stadt Lausanne als Besizer und zu Handen des Gotteshauses la Madeleine ab dem Zehnten zu Villars-le-Terroir zu erkennen angemuthet haben, wird erkennt: Es sollen die von Lausanne statt der 4 Mäß beiden Städten 400 Florin bezahlen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie nichts desto weniger den Zehnten erkennen sollen, daß dieser in beider Städte Herrlichkeit der Herrschaft Echallens gelegen und daß, wenn die beiden Städte über kurz oder lang andere diesen Zehnten betreffende Gewahrsamen auffinden würden, gegenwärtiger Nachlaß ihnen an ihren Gerechtigkeiten unschädlich sein soll. Ibid. h. — **236.** Es wird verabschiedet, daß die Stadt Lausanne die Zinsen, welche vom Haus Bottens herrühren und seiner Zeit von Bern übergeben wurden, erkennen, das Lob bezahlen und eine angemessene Assoufertation entrichten soll. Ibid. i. — **237.** Auf den Anzug des Prädicanten von Orbach, wie dringend nöthig es sei, sein Pfrundhaus zu reparieren, wird dem Landvogt befohlen, nicht allein dieses Haus, sondern alle andern baufälligen Pfrund- und Pfarrhäuser zu Echallens so gut und billig als möglich herzustellen, die Landleute anzuhalten, ihre schuldige Hilfe und Beisteuer zu leisten, des Diacons Haus zu Orbach zu verkaufen oder abzutauschen und mit dem Prädicanten zu reden, ob er die Prädicatur ohne des Diacons Hilfe versehen wolle. Ibid. k. — **238.** Zu Beilegung des Streithandels zwischen den Chorrichtern zu Orbach und Pierre Marrel wird verordnet: Marrel soll erklären, daß er die Chorrichter nicht dafür halte, „das si einen begriffen wellindt", sondern für Ehrenmänner, die ihrem Amt genug gethan haben; damit soll der Chorrichter Ehre genügend gewahrt sein, und es sollen diese Worte weder den Chorrichtern noch dem Marrel an ihrer Ehre schaden. Ibid. l. — **239.** Auf das Begehren der Herren von Violey, Herren zu Goumoëns-le-Jux, um Verabfolgung der confiscierten Güter des hingerichteten Bonvalet und um die Bewilligung, ein Hochgericht aufzurichten, gemäß einer alten Infeudation von 1475, durch welche Frau Jolantha, Herzogin zu Savoyen, den Herren zu Goumoëns die hohen und niedern Gerichte über ihre Unterthanen nachgelassen habe, bemerkt Freiburg, daß, weil die Herren zu Goumoëns nie im Posseß dieser Infeudation gewesen, sondern bald darauf die Herrschaft Echallens zu beider Städte Handen erobert worden sei, welche benannte Infeudation nie erfrischt noch bestätigt haben, weil ferner die Herren von Violey das Haus und Lehen

den beiden Städten nicht nach Inhalt der Infeudation erkennt, sondern das Hochgericht beiden Städten überlassen haben, es seinerseits nun den Herren von Violey weiter nichts nachlassen könne, als was von Alters her üblich gewesen; denn laut einigen Abschieden sei solches auch andern Leuten und Lehenherren der Herrschaft Schallens von beiden Städten abgeschlagen worden. Die Gesandten von Bern nehmen diese Erklärung in den Abschied, nachdem sie den Wunsch ausgesprochen, daß man sich vor allen Dingen über den Brauch erkundigen sollte, damit jedem zukomme, was ihm von Rechts wegen gehöre. Nichts desto weniger wird dem Landvogt befohlen, er soll mit der Confiscation von Bonvalets Gütern fürfahren, jedoch mit dessen Frau und Kindern die Güter theilen und schauen, was nach Abzug der Schulden übrig bleibe, und an Freiburg darüber berichten. Ibid. m. — **240**. Der Landvogt soll des Curaten von Bottens Haus untersuchen und die nöthigen Reparaturen daran vornehmen lassen; es bleibt in beider Städte Belieben, dem Curaten etwas zur Beisteuer an den Bau aufzulegen. Ibid. n. — **241**. Dem alten Kirchherrn von Schallens soll er 20 Florin für die an die Cur verwendeten Kosten zustellen und den Müller anhalten, ihm die Coupe de Moisson wie Andere zu zahlen. Ibid. o. — **242**. Der Kirchherr von Assens wird mit seinem Gesuch um Vergütung der Kosten für Erbauung eines Bakofens abgewiesen. Ibid. p. — **243**. Dem Claude Clavel, der längere Zeit im Gefängniß gesessen und nachher als unschuldig erfunden worden ist, wird die Hälfte der Kosten nachgelassen. Ibid. q.— **244**. Die Gubernatoren von Poliez-le-Grand und Bottens werden mit ihrem Gesuch um Zinsnachlaß abgewiesen; denen aber, welche säen wollen, soll der Landvogt für den heurigen Zins Aufschub bis nächstes Jahr geben. Ibid. r. — **245**. Auf die Bitte derer von Orbach um Aufstellung einer Ordnung, was für Emolumente sie dem Chorgericht hinfür ausrichten sollen, und um einen fernern Beitrag an die großen Kosten für Herstellung der Schwelle, wird einstimmig erkennt: In Betreff der gewünschten Ordnung soll sich der Landvogt genau erkundigen und das Resultat an Freiburg schiken, welches dann seinerseits seine Ansicht an Bern mittheilen soll; bezüglich der Beisteuer an den Schwellenbau, so soll Freiburg so bald möglich jemanden mit seinem Werkmeister nach Orbach schiken, den Bau zu besichtigen und das nöthige anzuordnen, sowohl bezüglich der Schwelle als des durch das Wasser beschädigten Stüks Reben; die Meister, welchen die von Orbach den Bau übertragen wollen, sollen zugegen sein, damit die Abgeordneten deren Ansichten anhören und mit ihnen den Verding abschließen können; auch wird man denen von Orbach das nöthige Holz in beider Städte Wäldern anweisen. Ibid. s. — **246**. Den Büchsenschüzen von Orbach werden für dießmal statt der bisherigen 20 Florin nur 10 Florin verabreicht. Ibid. t. — **247**. Die Gesandten von Bern übergeben auf das Weisungsbegehren des Landvogts denen von Freiburg ihren Antheil an den Kirchenzierden zu Mez, nehmen dieses aber ad referendum. Ibid. u. — **248**. Der Landvogt soll dem Weibel wegen dessen langjähriger Dienste 40 Flor. zu einer „Badenfahrt" beisteuern. Ibid. v. — **249**. Den Commissarien von Schallens, welche um Festsezung eines Orts bitten, wo sie den beiden Städten ihre Erkanntnißbücher übergeben können, wird geantwortet: Sobald die Sekelmeister nach Murten gekommen, werden sie einen gelegenen Tag bestimmen, um in Gegenwart der Commissarien die neuen Erkanntnisse mit den alten zu vergleichen und dann selbe in's Gewölb zu thun. Ibid. w. — **250**. Die Commissarien werden mit ihrem Gesuch, ihnen etwas von dem Lob und der Assoufertation zukommen zu lassen, so die Stadt Lausanne wegen der 4 Mäß und der Zinsen von Bottens zu leisten hat, abgewiesen mit der Bemerkung, daß sie auf weitern Entscheid warten und inzwischen ihre erlittenen

Kosten, um deren Vergütung sie bitten, specificiert dem Landvogt zustellen sollen. Ibid. x. — **251**. Amtsrechnung von Michaelis 1570 bis Michaelis 1571. Ibid. dd.

1572.

Art. 252. Der Gubernator oder Dorfmeister von Goumoëns bittet im Namen der ganzen Gemeinde, man möchte ihr bewilligen, ein Stük ihrer gemeinen Matte, le Bruit genannt und ungefähr 40 Mäder haltend, auf welchem beide Städte ihres Hauses zu Echallens wegen 8 Mad besizen, also einzuschlagen, daß sie nicht allein das Heu oder den ersten „Raub", den sie bisher bezogen, sondern auch das Emd und die Waid darab nehmen dürfen, indem dieses Stük dem Dorf allein zugehöre und niemand als sie darauf zu waiden das Recht habe; sie erbiete sich, davon für Eingang und jährlichen Zins zu bezahlen, was beiden Städten angemessen scheine. Es wird entsprochen mit der Bedingung, daß sie dessen so lang „genoß" sein, das Stük beschlossen halten und darab Heu, Emd und Nachwaid nehmen sollen, bis etwas anderes verfügt werde und so lang die Umsässen und Unterthanen nichts dagegen einwenden; dem Landvogt sammt dem Commissär wird Vollmacht ertheilt, den Eingang und die Assoufertation oder Zins nach Billigkeit festzusezen. Absch. 399. b. — **253**. Vor Jahren war dem Landvogt befohlen worden, den Eichwald, der denen von Clagniens (Eclagnens) gegen Zins accensiert gewesen war, wegen unziemlichen Holzfällens zum Nachtheil der beiden Städte, zu Handen zu nehmen und den Landleuten den Holzhau ohne Bewilligung des Amtmanns zu verbieten. Obschon nun die Landleute um Aufhebung dieser Verfügung bitten, wird sie dennoch bestätigt. Ibid. c — **254**. Verschiedenen Bittstellern werden Unterstüzungen an Korn und Geld zuerkannt, andern wird Nachlaß an Zinsen bewilligt. Ibid. d. — **255**. Dem Commissär François Panchaud wird die Accensation oder Albergation zweier Jucharten Aker und einer Bünte, die ihm von einem Curaten zu Echallens im Jahr 1560 gemacht worden, bestätigt mit dem Vorbehalt, daß diese Verleihung nur so lang währe, als es beiden Städten gefällig, und daß er die Zinsen jährlich an die Kirche richtig abtrage. Ibid. e. — **256**. Dem Sekelmeister Anton Krumenstol von Freiburg wird eine Bescheinigung ausgestellt, daß die dem Panchaud gegebene Erkanntniß wegen des Zehntens von Assens ihm in keiner Beziehung schaden soll. Ibid. f. — **257**. Michel „Eler" von Romainmotier wird mit seiner Ansprache an einige Güter abgewiesen, weil er mit dem Landvogt nie etwas darüber gesprochen hat und eigenmächtig hergekommen ist. Ibid. g. — **258**. Die von Mex, welche wegen Uebertretungen der Reformation, wegen Tanzen und andern verbotenen Dingen waren bestraft worden, werden von Freiburg mit ihrem Begnadigungsgesuch abgewiesen. Ibid. h. — **259**. Auf den Vorschlag des Landvogts, man möchte zu Mex ein Chorgericht aufstellen, um die Ungehorsamen zu züchtigen, werden der Amtmann und der Prädicant beauftragt, der Ungehorsamen Fehler aufzuzeichnen, damit der Landvogt sie bestrafe. Ibid. i. — **260**. Dem Anton Krumenstol wird bewilligt, der Kirche zu Poliez-le-Grand eine Ablosung des Zinses auf einigen Gütern, vom Haus Bottens herrührend, „zu thun"; der Landvogt soll dafür sorgen, daß das Geld der Kirche wieder an Zins gelegt werde. Ibid. k. — **261**. Abgeordnete der Stadt Lausanne legen die Originalbriefe vor, durch welche sie zu beweisen suchen, daß ihnen der Holzhau sammt der Waidfahrt und Ehehafte in dem in der Herrschaft Echallens gelegenen Theil des Jurtens ohne Vorbehalt ertheilt worden, und bitten, sie dabei verbleiben zu lassen. Nach Verlesung dieser Briefe und der darüber erlassenen Abschiede erklären die Gesandten von Bern, daß sie am leztjährigen Abschiede festhalten, mit der Erläuterung, daß die von Lausanne nur für das Schlagen von Bauholz um

die Bewilligung des Landvogts nachsuchen und demselben einen Schein von Burgermeister und Rath der Stadt Lausanne vorweisen müssen, daß sie aber für Brenn- und Abholz zu diesen Formalitäten nicht verpflichtet seien, daß es übrigens gut wäre, ihnen ein Stük des Walds an einem bequemen Ort als Ehehafte abzusteken. Freiburg will gänzlich beim Wortlaut des lezten Abschieds verbleiben. Die Gesandten von Bern wollen diese Meinung ad referendum nehmen. Damit aber beider Städte Wald am Jurten geschirmt werde und damit die von Lausanne wissen, wo sie darin ihren Holzbedarf nehmen können, verständigt man sich endlich dahin, den Amtmann von Echallens zu beauftragen, ein geeignetes Stük Wald abzusteken und durch die anderer Geschäfte wegen dahin abgehenden Boten dasselbe, wenn sie es besichtiget, ausmarchen zu lassen. Ibid. l. — **262**. Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Priester und Prädicanten ihre Pfrundhäuser übel in Ehren halten, wird verabschiedet, es sollen beider Städte Boten die Sache persönlich untersuchen und die Häuser und Kirchen durch die Pflichtigen herstellen lassen. Ibid. m. — **263**. Dem Landvogt wird befohlen, das Haus des Helfers zu Orbach nochmals feil zu bieten und, wenn niemand mehr darauf biete, es dem zu verkaufen, der 200 Florin dafür geboten hat. Ibid. n. — **264**. Damit der Schaden gutgemacht werde, welchen das Wasser an einem beiden Städten gehörigen Rebstük zugefügt hat, soll der Sekelmeister sich so bald möglich dahin verfügen und das nöthige mit dem Landvogt anordnen. Ibid. o. — **265**. Der Landvogt wird ermächtigt, einem Commissär die Commission der Kirchengüter zu übergeben, mit dem Auftrag, die Bücher in „kleiner kurzer Form" anzulegen und nichts überflüssiges darin aufzunehmen. Ibid. p. — **266**. Bezüglich der Belohnung des Nachrichters werden beide Städte etwas festsezen, sobald ihre Boten zusammen kommen werden. Ibid. q. — **267**. Der Landvogt soll von solchen, welche in Einem Haus aber getrennt in verschiedenen Haushaltungen wohnen, den Feuerstattzins beziehen; die bisher verfallenen Zinsen werden den Betreffenden nachgelassen. Ibid. r.— **268**. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, „unerkannte" übergebene Stüke dem Mehrbietenden zu verleihen und sich erkennen zu lassen, oder zu beider Städte Handen zu ziehen. Ibid. s. — **269**. Die Vereinbarung, welche der Landvogt zwischen den Chorrichtern und denen von Orbach ihres Lohnes halb gemacht und welche beide Theile angenommen haben, läßt man bei ihrem Wortlaut verbleiben, so lang es beiden Städten genehm sein wird. Ibid. t. — **270**. Auf den Bericht des Landvogts, daß der Herr von Violey den beiden Städten an ihren Zehnten von Echallens Eintrag thun wolle, wird verabschiedet, die dahin reitenden Boten sollen den „Stoß" untersuchen und berichtigen. Ibid. u. — **271**. Amtsrechnung von Michaelis 1571 bis Michaelis 1572. Ibid. dd.

1573.

Art. 272. Alle Einwohner der Herrschaft Tscherliz sind den Feuerstattzins schuldig; deßhalb werden einige Bittsteller mit ihren Nachlaßgesuchen abgewiesen. Die Anzeige aber des Landvogts, daß wegen „Schwere" dieser Zinsen mancher sein Haus zu verlassen genöthigt werde, so daß während seiner Verwaltung bereits 20 Kopf Korn und 9 Mütt Haber in Abgang gekommen, wird in den Abschied genommen. Absch. 424. a. — **273**. Der Tausch, welchen der Kirchherr von Policz-le-Grand mit Panchaud abschließen möchte, wird bewilligt unter der Bedingung, daß das Stük, welches Panchaud erhält, um den Zins dem Schloß erkennt werde. Ibid. b. — **274**. Pierre Favre wird mit seiner Bitte um Aufhebung des Arrests abgewiesen, weil er einen „unziemlichen Uebernuz auf die Armen" genommen hatte. Ibid. c. — **275**. Claude Clavel soll dem Landvogt das Lob von den an Gaudard verkauften Gütern entrichten;

jedoch wird ihm seine Ansprache an seine „Weren" und alle, die es antrifft, vorbehalten. Ibid. d. — **276.** Dem Konrad Meyer, Statthalter von Echallens, wird die Accensation oder Verleihung des Stüks bestätigt, welches seinen Voreltern von einem Kirchherrn zu Assens um den Kornzins verliehen worden, sofern er den Zins jährlich bezahlt und erkennt. Ibid. e. — **277.** Denen von Clagnens (Eclagnens) wird auf ihre dringende Bitte bewilligt, ihr nöthiges Brenn- und Bauholz in ihrem accensierten Wald zu hauen, jedoch stets mit Bewilligung des Landvogts gegen einen jährlichen Zins von 1 Florin. Ibid. f.— **278.** Abgeordnete der Herrschaft bitten um Bestätigung ihrer Freiheit, die ihnen vor langen Jahren der damalige Landvogt ertheilt hatte, gemäß welcher sie nicht mit neuen ungewohnten Ordnungen beschwert werden dürfen, welche ihnen der gegenwärtige Landvogt aus Auftrag beider Städte angemuthet habe. Darauf wird ihnen geantwortet: Man habe bisher in ihre Freiheit keinen Eingriff gethan; die Polizei und Ordnung aber, die ihnen der Landvogt gegeben, sei zu ihrem Nuzen und enthalte nichts anderes, denn alle Billigkeit; deßhalb habe man dem Landvogt befohlen, diesen Ordnungen nachzukommen; diesem sollen sie gehorsam sein und ihm jährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung geben; man könne für dießmal ihre Freiheit nicht bestätigen. Ibid. g. — **279.** Die „Gemeiner" von Echallens sollen den Salomon Gnex in ihre Gemeinde aufnehmen, weil er allda Haus und Hof gekauft hat, ein treuer Herrschaftsmann zu sein verspricht und mit ihnen sich abfinden wird. Ibid. h. — **280.** Dem Gubernator und den Burgern zu Orbach soll geschrieben werden, es sei der beiden Städte Wille, daß die Fremden, welche zu Orbach rechtigen, kaufen und zu schaffen haben, dem Landvogt das Siegelgeld geben, wie er's begehrt und nicht nur 13 Pfenninge, daß er hingegen ihnen nicht mehr abnehme, als wie von Alters her. Ibid. i. — **281.** Es wird an die von Orbach geschrieben, sie sollen den neuen Statthalter bei ihnen im Rathe sizen lassen, wie die frühern. Ibid. k. — **282.** Auf den Bericht des Landvogts, wie nöthig es sei, den Jurten gegen die von Froideville und andere Anstößer wegen ihres unziemlichen Ueberfahrens und Mißbrauchs abzumarchen, wird verabschiedet, daß die Boten beider Städte auf Montag vor St. Michelstag zu Echallens sich einfinden und nicht allein den Wald ausmarchen und das für die Stadt Lausanne vom Landvogt „ausgezirkte" Stük besichtigen, sondern noch andere Anstände und Geschäfte erledigen sollen. Ibid. l. — **283.** Bei diesem Anlaß sollen diese Boten auch die Gefängnisse im Schloß verbessern lassen, nachsehen, was zu Orbach dem Wasser nach zu bauen nöthig, und die baufälligen Euren besichtigen. Ibid. m. — **284.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß die von Goumoëns ihre Allmenden auf neunundzwanzig Jahre verliehen haben und kein Lob davon zu geben schuldig zu sein glauben, weil die Anzahl Jahre nicht auf dreißig gestellt ist, wird ihm befohlen, die Sache näher zu untersuchen. Ibid. n. — **285.** Auf dessen Anfrage, ob er die Katholischen, welche in Orten sich vergehen, „wo das Mehr gemacht ist", am Chor- oder Landgericht vornehmen soll, wird Freiburg nach Einsichtnahme von dem Vertrag Antwort geben. Ibid. o. — **286.** Der Landvogt soll sich erkundigen, ob sich in Orbach kein geeigneter Plaz zu einem Krautgarten befinde, der dem Prädicanten Raymond könnte angewiesen werden. Ibid. p. — **287.** Der Gubernator zu Goumoëns macht Vorstellungen dagegen, daß das Geschlecht der Favre gemäß eines von den Herren von Orbach vor Zeiten erlangten Freiungsbriefs von allen Fuhrleistungen der Gemeinde befreit sei, so daß, obschon dieses Geschlecht sich sehr vermehre, die andern Dorfgenossen gleichwohl alle Lasten allein tragen müssen. Deßhalb wird verordnet: Pierre Favre und seine Nachkommen sollen gemäß des Freiungsbriefes von allen Fuhrleistungen und andern Beschwerden, die sie dem Schloß von Echallens schuldig waren, frei und ledig sein, gegen

jährliche Lieferung eines Pfundes Wachs; bezüglich anderer Fuhrungen und Beschwerden, welche die Gemeinsame zu Goumoëns tragen muß, soll der Landvogt auf künftige Jahrrechnung eine Erläuterung entwerfen; die nicht von dem ersten gefreiten Favre Abstammenden dieses Geschlechtes sollen aber, wie andere Dorfgenossen, die Fuhrungen zu leisten schuldig sein. Ibid. q. — **288.** Amtsrechnung von Michaelis 1572 bis Michaelis 1573. Ibid. v.

1575.

Art. 289. Verschiedene Gesuche um Nachlaß schuldiger Korn- oder Geldzinsen werden abgewiesen, andern wird ganz oder theilweise entsprochen. Absch. 457. b. — **290.** Das Gesuch der Jaquemaz Malherbe von Orbach um Nachlaß eines Zinses von 22 Groß, welcher ihrer Behauptung nach längst schon an die Priesterschaft zu Orbach abgelöst worden, wird in den Abschied genommen, um darüber in den Abschiedsbüchern und Rathsmanualen nachzuschlagen. Ibid. c. — **291.** Bezüglich des Wiederaufbaues des gemeinen Bakofens zu Bioley, daran mitzuhelfen etliche Particularen sich beschweren, wird der Landvogt beauftragt, beide Parteien zu vereinbaren zu suchen. Ibid d. — **292.** Die von Etagnières, Echallens und andere Gemeinden der Herrschaft Echallens bitten wegen des großen Mißwachses und weil ihnen nicht möglich sei, ihre schuldigen Zinsen zu bezahlen, um Aufschub. Sie werden abgewiesen, weil der gegenwärtige Landvogt bald abziehen wird und es ihm nach seinem Abzug schwer sein würde, solche verlegenen Zinsen noch einzubringen. Ibid. e. — **293.** Da einige ihre Güter um wenig Geld versezen und großen Ueberzins an Korn und Geld davon geben müssen, wodurch sie immer tiefer in Schulden sinken, so wird vorgeschlagen, entsprechende Vorsorgen dagegen zu treffen. Die Boten von Bern nehmen den Anzug in den Abschied. Ibid. f. — **294.** Abgeordnete der Stadt Orbach beschweren sich gegen den Beschluß, daß Fremde von Käufen, Urkunden und andern Akten dem Landvogt mehr als 13 Lausanner-Pfenninge als Siegelgeld geben und daß sie den neuen Untervogt in ihrem Rath sizen lassen sollen, indem dieses wider ihre Freiheiten sei, und bitten, sie bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen und das erlassene „Mandament" zu ändern. Da man aber findet, daß dieses für die von Orbach ganz und gar keine Beschwerde oder Neuerung sei, noch daß es wider ihre Freiheit wäre, indem dem Landvogt nicht befohlen worden, den Einwohnern der Stadt Orbach mehr Siegelgeld abzunehmen, als ihre Freiheiten und das alte Herkommen es zugeben, indem ferner der gegenwärtige „Tschachtlan" kein Fremder, sondern zu Orbach geboren, dessen Vater ebenfalls im Rath gewesen sei, so wird beschlossen, ihnen in diesem Sinn zu antworten. Ibid. g. — **295.** Denen von Echallens werden 100 Flor. an die Kosten für ihre Brunnenleitung in's Dorf beigesteuert. Ibid. h. — **296.** Den Kirchgenossen von Poliez-le-Grand wird an ihren Kirchenbau eine Beisteuer von 100 Flor. verabreicht. Ibid. i. — **297.** Auf das Gesuch derer von Assens, ihnen die Coupe de Moissons zu moderieren, indem es nicht billig sei, daß der Arme so viel als der Reiche bezahlen müsse, wird folgende Erläuterung gegeben: Wer einen Pflug vermag, soll schuldig sein, die Coupe de Moissons ganz zu bezahlen, ohne irgend einen Nachlaß; wer keinen Pflug oder Zug vermag, soll die Hälfte entrichten; der Dorfmeister soll im Namen der ganzen Gemeinde in vorstehender Form die Erkanntniß thun, nicht aber jeder besonders; die Namen derer, welche die Coupe de Moissons ganz oder halb zahlen, sollen dem Curaten jährlich durch den Dorfmeister schriftlich mitgetheilt werden. Ibid. k. — **298.** Die von Lausanne beschweren sich, daß der gegenwärtige Landvogt, entgegen ihrem im Jahr 1535 von beiden Städten erlangten Abschied, durch welchen ihnen der Holzbau

und der Waidgang im Jurten für ihre Bedürfnisse, nicht aber zum Verkauf, bestätigt worden, und zwar ohne Verpflichtung zur Einholung der Bewilligung des Landvogts, nunmehr kraft eines neuern Abschieds von ihnen begehre, daß sie ohne seine Erlaubniß in diesem Wald kein Holz hauen noch nehmen sollen, ferner, daß man in ihrer Abwesenheit ein ganz kleines und nicht gelegenes Stük von jenem Wald für sie ausgemarchet habe, und bitten, sie bei ihren Briefen und ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen. Nach Einsichtnahme von den vorgelegten Briefen wird nun folgende Ordnung aufgestellt, wie die von Lausanne und andere hinfür ihren Holzhau und Waidgang im Jurten haben und brauchen sollen: Die Burger der Stadt Lausanne sollen, so lang es beiden Städten gefällig, im Jurten den Waidgang ihres Viehs und die Beholzung an Brennholz haben laut ihres alten Brauchs, unter der Bedingung, daß sie dafür sorgen, daß keiner von ihnen Brennholz daraus nehme, außer zu seinem eigenen Hausbrauch, und daß keiner etwas davon verkaufe, vertausche, noch anderswohin bringe; Dawiderhandelnde sollen dem Landvogt von Schallens verzeigt und von ihm gebüßt werden; der jeweilige Landvogt soll durch Bannwarten und Hüter Acht darauf haben lassen, damit solche, welche diese Ordnung mißbrauchen, jedesmal ohne Gnade bestraft werden; bezüglich aber des Bauholzes und des „Kohls" soll die Burgerschaft der Stadt Lausanne verbunden sein, dem Landvogt jedesmal einen Schein von ihrem Burgermeister zu bringen, was einer bauen wolle und wie viel Holz er dazu bedürfe; diesem soll dann der Landvogt stets am unschädlichsten Ort das Holz bewilligen; wer ohne Erlaubniß etwas fällt, soll von jedem Stük die Buße schuldig sein; ebenso soll es auch in Betreff des Kohlens gehalten werden; endlich soll der Landvogt auch auf die umliegenden Dörfer, welche ihren Holzhau und Brauch darin haben, dermaßen achten, daß sie ohne seine Bewilligung nichts daraus nehmen, noch sich Mißbrauch erlauben, und soll die Fehlbaren hart bestrafen. So lange diese Ordnung beobachtet wird, wird zuversichtlich am Wald nichts abgehen, wenn nicht, so würde man genöthigt, andere Maßregeln zu treffen. Ibid. l. — **299.** Die von Lausanne beschweren sich, daß seit einiger Zeit, ungeachtet ihre Altvordern stets vom Zoll in der Herrschaft Schallens gefreit gewesen, der Zollner von Schallens einigen Burgern von Lausanne den Zoll abgefordert habe, und bitten ganz dringend, sie von der Zollbeschwerde ledig zu lassen und bei ihrem alten Brauch, laut Brief von 1346, zu schirmen. Dagegen klagen die von Schallens, daß die von Lausanne ihre auf den Markt daselbst geführten Waaren pfänden, auch wohl Personen verhaften und einen neuen Zoll, Rouage genannt, von ihnen fordern. Nachdem man beide Parteien angehört hat und der Hoffnung ist, es möchten sich noch andere Gewahrsamen über diese Zölle und Gerechtigkeiten bei den Parteien oder in Handen beider Städte auffinden lassen, welche über diese Anstände Erläuterung geben könnten, wird beschlossen, beider Theile Beschwerden „in einen Verzug zu stellen" und ihnen Frist zur Beibringung ihrer Rechtstitel zu gewähren. Inzwischen sollen beide Theile gegen einander ruhig bleiben, keiner den andern um Zoll oder Rouage „bekümmern", bis beide Städte ihre Erläuterung gegeben. Ibid. m. — **300.** Da die von Lausanne, wegen ihres Hauses Montherond, die Jurisdiction auf einigen Unterthanen von Poliez-le-Grand und andern Orten der Herrschaft Schallens ansprechen, die Gesandten von Bern aber darüber nicht instruiert sind, wird ihnen der Bescheid ertheilt, daß beide Städte ihre Briefe hierüber hervorsuchen und dann den Handel durch die erkiesten Schiedleute erörtern lassen werden. Ibid. n. — **301.** Auf die Einfrage des Commissärs, wie er sich bezüglich der Legate und der Zinsen verhalten solle, die nicht erkennt werden wollen, und auf sein Begehren um Ueberlassung der Eingänge der neulich accensierten Güter, wird verabschiedet, daß er gemäß erhaltenem Auftrag „alles das, so ohne Recht nicht erkennen

will, mit Recht bejagen möge", daß er über alles, was er von den Eingängen, Ehrschäzen und „Löbern" einziehen wird, beiden Städten Rechnung gebe, daß ihm für seine Arbeit der dritte Theil der Eingänge und Löber zukommen soll, daß er jedoch mit Vorwissen des Landvogts die Accensationen also vornehme, daß der Kirchen Einkommen nicht vermindert werde. Ibid. o. — **302.** Der Kirchherr zu Goumoëns berichtet, daß einige Personen mehrere der Cur gehörenden Stüke Land besizen und deßhalb zum Sigristendienst verpflichtet seien, und begehrt, daß man diese Güter entweder der Cur wiederum zustelle, oder aber die Inhaber dazu anhalte, den Dienst zu versehen, wie sich gebühre, oder daß sie dem Kirchherrn die Nuzung davon geben. Daher wird verordnet, der Commissär soll diesen Stüken nachfragen, über zweifelhafte den Landleuten den Eid geben, anzuzeigen, wer Besizer derselben sei, und die Betreffenden dazu anhalten, entweder den Sigristendienst zu versehen, oder die Stüke der Cur zu übergeben. Ibid. p.— **303.** Ein Entscheid über den Bau der Curen zu Goumoëns und zu Penthereaz wird bis auf die Zeit verschoben, da der beiden Städte Boten dieser und anderer Sachen halb nach Schallens abgefertigt werden. Ibid. q. — **304.** Dieselben Boten sollen sich dann auch erkundigen, ob die Gemeinde Goumoëns den Sigristendienst nicht versehen müsse. Ibid. r. — **305.** Dem Kirchherrn von Penthereaz werden seiner Armuth wegen 20 Florin und 2 Säke Korn geschenkt, damit er bestehen könne. Ibid. s. — **306.** Obbenannte Boten sollen auch vom Vertrag Einsicht nehmen, welchen die Gemeinde Goumoëns mit dem frühern Kirchherrn abgeschlossen, wodurch lezterer die Hälfte der Coupe de Moissons der Gemeinde um ein Stük Matte nachgelassen hat, und sollen sich genau erkundigen, was der Cur mehr Nuzen bringe, die Matte oder die Coupe de Moissons, und dann dem Commissär entsprechende Befehle ertheilen. Ibid. t. — **307.** Ungeachtet Pierre Favre von Goumoëns um Erlaß der Verpflichtung zu mahlen und zu baken bittet, indem er gemäß seiner Briefe davon befreit sei, so wird doch der bezügliche leztjährige Abschied bestätigt. Weil aber in seinem Freiungsbrief keine besondere Meldung geschieht, daß er des Mahlens und Bakens und anderer Frohntagwan und Fuhrungen ledig sei, so mag er dem mit ihm angefangenen Rechten nachgehen und der Landvogt die Urtheile anherbringen. Ibid. u. — **308.** Dem brandbeschädigten Jost Gaudard werden 40 Flor. und Holz „nach zimlicher Notturft" geschenkt; der Landvogt soll ihm lezteres an unschädlichen Orten anweisen und die Landleute ermahnen, demselben die Fuhren zu thun; es wird aber ausbedungen, daß er eine hübsche Herberge baue, die Leute zu empfangen und zu beherbergen. Ibid. v. — **309.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Güter des Priesters Pausard sel., die dieser zu lebenslänglicher Nuznießung innegehabt, so gut möglich zu verkaufen, den Erlös wieder an Zins zu legen und diesen jährlich beiden Städten zu verrechnen. Ibid. w. — **310.** Bezüglich einiger vom Landvogt in Rechnung gebrachter Zinse, die er aber nie einziehen konnte, weil er weder die Pflichtigen noch die Stüke hatte ausmitteln können, werden die Commissarien angewiesen, darüber Nachfrage zu halten, damit, wenn dieses ohne Erfolg wäre, diese Zinsen dem Landvogt abgezogen werden können. Ibid. x. — **311.** Weil die Feuerstattzinse zu Tscherliz immer mehr sich vermindern, wird der Landvogt angewiesen, bis auf bessere Zeit von den Wohlhabenden dieselben laut den Erkanntnissen einzuziehen, von den Armen aber, die nichts als ein Häuschen haben, nur die Hälfte; jedoch soll dieß nur aus Gnade geschehen, damit sie nicht meinen, selbe nicht schuldig zu sein, und damit der Herrschaft Rechte nicht „gelöchert" werden. Ibid. y. — **312.** Die Gerichtsherren von Orbach hatten jemanden von der Klagbuße gegen den Landvogt ledig erkennt, weil dessen Bruder im Gericht gesessen. Weil nun aber die Klage den andern Bruder, so am Gericht gesessen, nicht betroffen hat, noch dieselbe in seinem Namen

geschehen ist, so wird der Gerichtssäßen Urtheil aufgehoben. Ibid. aa. — **313.** Der Landvogt wird ermächtigt, das Gefängniß wieder herstellen zu lassen nach „ziemender Notturft". Ibid. bb. — **314.** Auf den Bericht des Landvogts, daß einige angrenzenden Lehenherren sich viele Eingriffe in die Herrschaft Schallens erlauben, es sei an den Zehnten, an der „Bannwartei" oder an den Marchen, wird beschlossen: Es sollen die anderer Geschäfte wegen nach Schallens reitenden Boten diese Lehenherren vorladen, über die Ursachen dieser Eingriffe selbe befragen und Gewalt haben, die Anstände zu erledigen. Ibid. cc. — **315.** Amtsrechnung von Michaelis 1573 bis Michaelis 1574. Ibid. oo.

1576.

Art. 316. Auf die Bitte des gewesenen Kirchherrn zu Goumoëns um Vergütung der Kosten für Bauten an seiner Cur wird der Landvogt beauftragt, sich über den Sachverhalt näher zu erkundigen. Absch. 485. b. — **317.** Es wird beschlossen, daß der Landvogt der Clauda Malherbe die 6 Kron. Gefängnißkosten erlasse, obschon ihr dieselben nicht mit Unrecht auferlegt worden, weil sie ihren Vater geschlagen, deßhalb Leib und Gut verwirkt hatte und aus Gnade „in das Halseisen geordnet" worden war. Ibid. c. — **318.** Bezüglich der begehrten Reparation der Cur von Poliez-le-Grand wird der Landvogt beauftragt, das nöthige anzuordnen. Ibid. d. — **319.** Dem Christoph Barbier wird wegen seiner weiten Entfernung bewilligt, einen kleinen Bakofen in seinem Haus zu bauen und darin für sich selbst zu baken, mit der Bedingung, daß er nichts desto weniger an den gemeinen Bakofen von Schallens jährlich leiste, wozu er bisher verpflichtet gewesen. Ibid. e. — **320.** Dem Landvogt wird befohlen, der Sondersiechin Louise Bauld als Leibding alle Frohnfasten 1 Kopf Korn und 1 Pfund Geld zu verabfolgen. Ibid. f. — **321.** Der Novalzehnten zu Goumoëns und Schallens soll nach drei Jahren in den großen Zehnten fallen. Ibid. g. — **322.** Der Gerichtsschreiber von Orbach, Claude Chevalier, wird mit seinem Gesuch um Verbesserung seines Lohns abgewiesen. Ibid. h. — **323.** Jost Gaudard bittet im Namen der Communität zu Schallens, man möchte sie vom Lob der 300 Florin für die Admodiation des Mooses de la Coudra ledig sprechen, weil die Kosten an einen Brunnen zum Nuzen des Dorfs und der ganzen Gemeinde verwendet worden. Es wird aber beschlossen, daß sie das Lob bezahlen, daß der Landvogt jedoch der Gemeinde die Hälfte als Beisteuer wiedergeben soll. Ibid. i. — **324.** Ein Anstand des Dorfmeisters zu Goumoëns mit der Gemeinde wegen ihm abgeforderter Zinsen und Kosten wird dahin entschieden: Die Gemeinde soll die dem Landvogt versprochene Summe bezahlen und jene um Vergütung ansprechen, welche die Kosten veranlaßt haben; der Dorfmeister hat an die Kosten nichts zu bezahlen, weil er sein Betreffniß am Zins alle Jahre zu bezahlen anerboten hat. Ibid. k. — **325.** Die von Orbach bitten abermals, man möchte sie bei ihren Freiheiten bleiben lassen und ihnen von Käufen und Contracten, die mit Fremden gemacht werden, mehr nicht als 13 Pfg. Siegelgeld abnehmen und sie nicht zwingen, den Untervogt in ihrem Rath sizen zu lassen. Es wird aber der leztjährige Beschluß gänzlich bestätigt. Ihrem zwei Tage darauf gestellten Gesuch jedoch um Moderierung des Siegelgelds auf 3 Groß, wie bei ihren Nachbarn gebräuchlich, wird in so weit entsprochen, daß, wenn ein Fremder bei ihnen Güter kauft, „in Ewigkeit oder auf Ablosung", oder sonst einen Handel am Rechten vornimmt, dieser für die Besieglung der Urkunde dem Landvogt nicht mehr zu geben schuldig ist, als 3 Groß von jedem Siegel, und daß die Burger und Einwohner der Stadt nicht mehr als 13 Pfg. Siegelgeld zu bezahlen haben, wie ihre Freiheiten ausweisen. Ibid. l. — **326.** Abgeordnete der Stadt Lausanne begehren in einer Supplication:

1) Daß man aus dem ihr leztes Jahr ertheilten Abschied über den Holzhau und den Waidgang im Jurten den darin aufgenommenen Vorbehalt entferne, indem derselbe ihrer Urkunde von 1535 widerspreche. — In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird ihr willfahrt und ihr demnach der Holzhau und Waidgang ohne Vorbehalt bewilligt und ein besiegelter Schein darüber ausgestellt. 2) Daß man die Anstände zwischen ihr und denen von Echallens betreffend die Zollbefreiung derer von Lausanne zu Echallens und die Klage der Herrschaftsleute von Echallens über den Zoll, der ihnen als Rouage zu Lausanne abgefordert werde, berichtige. — Die Boten von Bern nehmen diesen Handel ad referendum. 3) Daß man ihr eine Erläuterung gebe, ob sie bei der Jurisdiction, so sie von Montherond her über einige Unterthanen zu Poliez habe, bleiben könne. — Freiburg bemerkt, die von Lausanne hätten diese Sache füglich auf sich beruhen lassen können wegen des alten Besizes der Herrschaft und ihrer unausgeübten veralteten Jurisdiction; sollte denen von Lausanne dieses nicht gelegen sein, so verstehe es sich dazu, daß erkieste Schiedherren beider Städte nach Besichtigung der beidseitigen Gewahrsamen den Handel erledigen. Bern nimmt es in den Abschied. 4) Daß man die Protestation des Commissärs Panchaud gegen das Urtheil aufhebe, welches zu Bern in Betreff der Güter erlassen worden, so die Stadt Lausanne, als Inhaberin des Klosters Montherond, vom Herrn von Bottens besizt. — Das Urtheil wird bestätigt; dabei erklärt aber Freiburg, daß es die Protestation „in ihrem Werth" gelten lasse, weil niemanden um sein Recht zu protestieren verboten ist. Ibid. m. — **327.** Der Prädicant von Goumoëns bittet um Feststellung seines Einkommens. Da nun die Gesandten von Bern an die Rechtsamen erinnern, welche Bern auf das Jus patronatus der Cur von Goumoëns, wegen seines Hauses Lac-de-Joux, besessen, und damit das Begehren verbinden, man möchte es laut seiner Briefe bei der Collatur des Prädicanten fernerhin bleiben lassen, entgegnet Freiburg, Bern möchte von seinem vermeinten Recht auf dieses Jus patronatus abstehen, weil ihm nicht unbekannt sein könne, wie beide Städte zum Besiz der Herrschaft gelangt seien und seither die Besezung und Entsezung und mithin das Jus patronatus ausgeübt haben. Die Gesandten von Bern nehmen es in den Abschied. Ibid. n. — **328.** Das Gesuch der Wittwe Malherbe um Nachlaß eines Zinses von 26 Groß, welchen ihre Altvordern dem „Cler" zu Orbach vergabet hatten, der aber nachher abgelöst worden, wird in den Abschied genommen. Ibid. o. — **329.** Der Commissär Panchaud wünscht, daß man entweder ihm die baufällige Zehntscheuer zu kaufen gebe, oder daß man dieselbe herstelle, damit sie seinem daran stoßenden Haus nicht Schaden bringe. Es wird daher dem neuen Amtmann von Echallens aufgetragen, mit Panchaud zu unterhandeln, wie viel er für die Scheuer geben wolle. Ibid. p. — **330.** Auf die Anzeige des Commissärs Grobet, daß die von Lausanne sich bei 20 Jucharten zueignen wollen, die dem Kirchenzehnten der Curen der Herrschaft Echallens gehören, wird ihm befohlen, denen von Lausanne einen Tag anzusezen, um auf diesem die beidseitigen Gewahrsamen an Ort und Stelle zu conferieren, die nöthigen Kundschaften aufzunehmen und zu erfahren, welchem Theil der Zehnten heimdiene. Auch wird er mit dem Untersuch eines streitigen Zehntens der Kirche von Penthereaz beauftragt. Ibid. q. — **331.** Bezüglich der Coupe de Moissons, welchen die Landleute von Goumoëns deßwegen nicht erkennen wollen, weil der Kirchherr sie für die Hälfte desselben gefreit hat, wogegen sie ihm einen Einschlag bewilligt haben, wird dem Landvogt befohlen, der Landleute Brief zu besichtigen und dann die beiden Städte zu berichten, welche Rechte sie hierüber haben. Ibid. r. — **332.** Auf die Einfrage des Commissärs bezüglich seines Antheils an den „Ingängen" von den Verleihungen oder Albergationen der Kirchengüter wird ihm geantwortet, daß ein Dritttheil davon dem Landvogt, ein anderer dem

Commissär, und der dritte der Kirche gehöre, aus welch' lezterm auch des Commissärs Kosten sollen bezahlt werden. Ibid. s. — **333.** Auf die Klage derer von Froideville in der Herrschaft Lausanne, welcher Schaden ihnen durch das Verbot des Holzhaus im Jurten erwachse, und auf die Verantwortung des Landvogts, daß er zum Verbot genöthiget worden sei wegen der Mißbräuche, welche sich die von Froideville und von Villars haben zu Schulden kommen lassen, wird ihnen geantwortet, daß man die Sache näher untersuchen werde und daß sie sich inzwischen des Walds müssigen sollen. Ibid. t. — **334.** Da der Landvogt bemerkt, wie nüzlich es wäre, von den Erkanntnissen der Herrschaft Tscherliz Copien im Schloß zu haben, werden die beiden Sekelmeister, welche das nächste Mal nach Murten reiten werden, ermächtigt, jene hervor zu geben. Ibid. u. — **335.** Bezüglich des Umgelds wird beschlossen, daß der Landvogt von allen Dorfleuten oder Wirthen zu Echallens, welche Wein ausschenken und keine Briefe vorzeigen können, daß sie davon gefreit seien, dasselbe einziehen soll. Ibid. v. — **336.** Bezüglich der Späne und Stöße zwischen beiden Städten und den Edelleuten, so ihnen an ihrer Herrlichkeit, ihren Zinsen und Zehnten Eingriffe thun, wird verabschiedet, daß beider Städte Boten so bald möglich an Ort und Stelle reiten, die vorhandenen Anstände verzeichnen und auf Genehmigung hin beider Städte berichtigen sollen. Ibid. w. — **337.** Die beiden Städte schenken dem Landvogt Tscharner ihren Theil des Lobs, das er ihnen von dem Kauf einiger Güter schuldig ist. Ibid. x. — **338.** Amtsrechnung von Michaelis 1574 bis Michaelis 1575. Ibid. nn. — **339.** Jedem der beiden Weibel werden 5 Florin zuerkannt; dagegen werden sie in ihrem Begehren um eine jährliche Pension abgewiesen. Absch. 503. r. — **340.** Bern beantragt, man möchte zur Berichtigung der Streitigkeiten zwischen denen von Lausanne und denen von Echallens je zwei aus jedem Rath abordnen, welche an einem bestimmten Tag zusammen kommen, beide Parteien anhören und, im Fall eine gütliche Verständigung nicht erhältlich wäre, aufzeichnen lassen sollen, was für Rechte jeder Theil zu haben vermeine. Freiburg erklärt sich damit einverstanden. — Es wird nun verabredet, daß Bern zwei Räthe erkiesen und an Freiburg davon Mittheilung machen soll, auf daß dann auch dieses zwei ernenne, daß die vier dann einen gemeinen unparteiischen Schreiber erwählen und die Sache zu Handen nehmen sollen, sobald die Herbstzeit eingetreten ist. Ibid. ii.

1579.

Art. 341. Der Landvogt wünscht einen Entscheid bezüglich der Geldsummen, welche dem Commissär Grobet theils auf Rechnung für seine Arbeit mit den Erkanntnissen, theils zur Anlegung, eingehändigt worden sind. Absch. 570. ccc — **342.** Die Behandlung der Zollstreitigkeiten zwischen denen von Lausanne und der Herrschaft Tscherliz wird, um inzwischen die eingelegten Gewahrsamen gründlich erdauern zu können, bis zur Ankunft der Gesandten beider Städte daselbst verschoben. Ibid. ccc. — **343.** Ebenso wird dahin gewiesen die Erörterung des Spans über die von Lausanne prätendierte Herrlichkeit auf einigen Unterthanen von Poliez-le-Grand und Etagnières, so dem Haus Montherond mit aller Jurisdiction zugethan sein sollen. Ibid. ddd. — **344.** Die von Lausanne beschweren sich wiederum über die Protestation Freiburgs bezüglich der Güter, welche die Stadt Lausanne vom Haus Bottens besizt. Es wird aber nichts anderes verfügt und die Protestation in ihrem Werth gelassen; beide Parteien mögen ihre Briefe den künftigen Boten vorlegen und deren Entscheid erwarten. Ibid. eee. — **345.** Auf die Beschwerde gemeiner Unterthanen der Herrschaft Tscherliz über das ihnen auf einer Jahrrechnung zu Freiburg auferlegte Umgeld, und auf eine Vorstellung des Herrn von Goumoëns, daß er als Mit- oder

Pannerherr dieser Auflage nicht unterworfen zu sein glaube, wird erkennt: Alle Unterthanen der ganzen Herrschaft sowohl als die Burgerschaft von Tscherliz sollen dieser Auflage unterworfen sein; daß sie selbe vorhin nicht bezahlt, habe seinen Grund darin, daß bisher in den Dörfern nicht so viel Wirthschaften errichtet worden, wie es jezt an allen Orten und Enden geschehe; übrigens könne man wohl zugeben, daß der Herr von Goumoëns und andere Herren, welche feste Häuser bewohnen, den Wein, so sie nur zu ihrer Haushaltung brauchen, nicht verumgelden. Ibid. fff. — **346**. Der Zins eines Stüks en Condemina soll dem Herrn von Goumoëns zustehen und zwar gemäß seiner Erkanntnißbriefe von 1384, 1394, 1518 und 1558; demnach soll die Erkanntniß desselben in beider Städte Rechten durchgestrichen werden. Ibid. ggg. — **347**. Bezüglich der Confiscation der Güter von Uebelthätern, welche die Herren von Brandis, von Goumoëns, Brittigny u. A. m. in ihrem Gerichtszwang ansprechen, will man den Entscheid des „Generals von Bern" und des Commissärs Grobet erwarten. Ibid. hhh. - **348**. Der von Jean Greny von Chavornay schuldige Zins wird in eine Pension und ablöslichen Zins umgewandelt. Ibid. iii.— **349**. Auf die Beschwerde Freiburgs, daß Bern die Collatur und das Jus patronatus im Amt Tscherliz sich zueignen wolle, während die gemeinen Herrschaften bisher von beiden Städten gemeinsam beherrscht worden, erwiedern die Gesandten von Bern: Bern besize Gewahrsame vom Bisthum Lausanne und von den Häusern Romainmotier und Lac-de-Joux, die seine Ansprachen und Rechte auf diese Collaturen klar erweisen und woraus sich ergebe, daß es nichts weiter fordere, als was es bisher besessen habe; damit aber Freiburg seinen guten Willen erkenne, wolle es diese Rechte fallen lassen und die Collaturen und Kirchengüter gemeinsam besizen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß man es bei der Nuzung seiner Zinsgüter, die dem Bisthum Lausanne und den benannten Häusern zinspflichtig seien, bleiben lasse, daß das vergangene „unersucht" bleibe, daß Freiburg die Prädicanten erhalten und diesen ihr Corpus schöpfen helfe, wo die Messe „abgemehret" ist, und daß da, wo die Messe noch gehalten wird, den Prädicanten keine Beschwerde aufgebürdet werde. — Freiburg will sich diesen Vergleich gefallen lassen und ihn halten. Ibid. uuu.

1581.

Art. 350. Amtmann Koch berichtet, daß er nach Ableben des Kirchherrn von Tscherliz nach altem Brauch dessen Fahrhabe behändigt, daß aber Freiburg ihn wiederholt aufgefordert habe, die Schulden des Priesters zu bezahlen und dem neuen Pfarrherrn die Coupe de Moissons verabfolgen zu lassen, was er aber gemäß eines Abschieds von 1562 zu thun sich geweigert, weil des Priesters Erben noch ein „erbars" übrig geblieben sei. Nach Verhörung dieses Abschieds wird beschlossen, daß kraft desselben dem Landvogt die behändigte Fahrhabe verbleiben soll, und daß er zu Bezahlung der Schulden des verstorbenen Priesters nicht angehalten werden könne. Um jedoch die bestehende Ungleichheit zu verbessern und die Begünstigung der Prädicanten gegenüber den Priestern aufzuheben, und damit den Priestern ihr nothwendiges Auskommen nicht verkümmert werde, wird erkennt: Es sollen die beiden Städte so bald als möglich sich darüber verständigen, ob „das Spiel gleich aufzuheben" oder doch der „Raub", Saat und anderes von der Pfründe herfließende Einkommen von anderer Fahrhabe auszuscheiden und den Priestern zur Nothdurft zu belassen seie. Absch. 604. cc. — **351**. Dem Landvogt wird das Lob einiger erkaufter Güter, von welchem laut der Kaufbriefe 50 Florin den beiden Städten gehört, nachgelassen, deßgleichen einige ablössige Zinsen. Damit aber für die Zukunft Irrungen vermieden werden, sollen diese Zinsen aus dem Zins=

rodel gestrichen werden. Ibid. dd. — **352.** Der Herr von Mex wird von der Verlobung des subhastierten und ihm wieder zugestellten Zehntens freigesprochen, weil derselbe in keinen Erkanntnissen specificiert angegeben und schon mehrmals unverlobt verändert worden ist, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn die beiden Städte später Gewahrsame über die Lehenspflicht dieses Zehntens auffinden würden, der Herr von Mex das Lob zu entrichten und den Zehnten zu erkennen verbunden sein soll. Ibid. ee.— **353.** Da der Herr von Mex ferner begehrt, man möchte ihm die Jurisdiction, die Herrenzinsen auf den Allmenden und einige Herdstattzinsen zu Mex infeudieren, mit dem Erbieten, dagegen andere Stüke von gleicher „Ertragenheit" zu geben, wird dem Amtmann und den Commissarien befohlen, zu untersuchen, wie groß die Ertragenheit dieser begehrten Gerechtigkeiten sei und auf welche Weise deren Infeudierung zu compensieren wäre. Ibid. ff — **354.** Auf die Anzeige des Commissärs Grobet, wie die Unterthanen von Goumoëns-la-Ville seit der Religionsänderung sich weigern, den jungen Zehnten an das Schloß Tscherliz zu entrichten, wird erkennt, daß die guten Landsaßen die Entrichtung und Erkenntniß dieser Zehnten nicht mehr verweigern sollen, daß der Commissär aber, wenn sie sich dessen dennoch weigern würden, das liebe Recht mit ihnen brauchen möge. Ibid. gg. — **355.** Das Gesuch des Einziehers von Tscherliz um Verbesserung seiner Besoldung wird den Gesandten daselbst überwiesen; diese sollen zugleich sich erkundigen, ob der Amtmann den Einzug selbst besorgen könnte. Ibid. hh. — **356.** Die von Tscherliz beschweren sich, daß sie bei der Fuhr des Weins, welchen die Stadt Bern zu ihren Handen führen lasse, wie bernische Unterthanen gehalten werden, daß der Zollner zu Bussigny ihnen den ohnehin geringen Fuhrlohn nicht richtig zahle und daß diejenigen, welche sich bei der Weinfuhr etwas verfehlen, wider das alte Herkommen durch den Amtmann von Yverdon gebüßt werden. Die Gesandten von Bern, darüber nicht instruiert, nehmen diese Beschwerden in den Abschied. Absch. 620. a. — **357.** Es beklagen sich die von Goumoëns-la-Ville und Goumoëns-le-Jux, daß der Commissär der Kirchengüter von ihnen verlange, den jungen Zehnten vom kleinen Vieh zu erkennen, und begehren, ihnen dieses zu erlassen, weil die Priester vor Zeiten der Gemeinde in vielem pflichtig gewesen, was jezt abgeschafft sei. Auf den Bericht des Commissärs, daß dieser Zehnten früher erkennt worden, wird verfügt, die Supplicanten sollen diesen Zehnten wie von Alters her erkennen und zu Handen des Amtmanns „abrichten". Ibid. b. — **358.** Auf den Bericht des Landvogts, daß die Kirchenzierden, welche aus der Kirche von Goumoëns nach Abschaffung der Messe zu des Amtmanns Handen gelegt worden, nicht gar viel werth seien, tritt Bern seinen Antheil an denselben den Kirchgenossen ab; Freiburg schenkt seinen Antheil an die Kirchen zu Echallens, wo die katholische Religion noch in Uebung ist. Ibid. c. — **359.** Jacques Vaux bittet um Besieglung eines alten Abergaments der Grafen von Greyerz, betreffend die Gerberie ab einigen Stüken hinter Tscherliz, worüber vor einiger Zeit zwischen ihm und dem Herrn von Morrens ein Span gewesen. Der Landvogt wird dazu ermächtigt. — Da derselbe ferner um Unterstüzung an Holz bittet, um seine verfallenen Gebäude zu verbessern, wird dem Landvogt Vollmacht gegeben, demselben drei oder vier Stüke aus der beiden Städte Wäldern zukommen zu lassen. Ibid. d. — **360.** Verschiedenen Bittstellern werden Unterstüzungen an Korn und Geld zuerkannt. Ibid. e. — **361.** Auf den Bericht des Landvogts, daß die Unterthanen im Amt Tscherliz ihre Allmenden, Hölzer und Wälder verkaufen, versezen und durch unziemliches Schlagen in Zerfall bringen, wird verordnet: Der Amtmann soll in den Kirchen bekannt machen, daß keiner bei 100 Pfund Buße Allmenden, Hölzer oder Wälder verkaufen, versezen, noch Geld darauf entlehnen dürfe, ferner daß keiner ohne Vorwissen und Willen des Amtmanns Holz fälle, bei

10 Pfund Buße für jeden Baum. — Um ferner die Wälder beider Städte und der Unterthanen zu schirmen, soll jedem verboten sein, vor Ende Mai Geißen hinein zu lassen. Der Landvogt soll der Communen Rechte und Gewahrsamen an den Wäldern untersuchen und dann nach Gestalt der Sache einen Theil zu gemeinem Gebrauch ausstehen lassen und den andern zu Bauholz einschlagen. In Zukunft sollen die Amtsleute keine Gewalt haben, ohne Vorwissen der Obrigkeit, welche zur Zeit Zug und Rath hat, Holz fällen zu lassen. Ibid. f. — **362**. Das Gerichtshaus zu Tscherliz soll dem Meistbietenden verliehen werden, mit Befreiung vom Umgeld, so lang es beiden Städten gefällig. Ibid. g. — **363**. Betreffend die Ernennung und Entsezung der Weibel zu Tscherliz wird verordnet, daß, wenn ein Weibel sich so verfehlt, daß er das Amt verwirkt hat, der Landvogt an die Obrigkeit berichten soll, welche Zug und Rath hat, und daß dann diese je nach Gestalt der Sache verfügen soll; ferner daß der Landvogt solche, welche er als Weibel anzustellen wünscht, der betreffenden Obrigkeit präsentieren soll, der dann die Anstellung oder Abweisung zusteht. Ibid. h. — **364**. Das jährliche Einkommen des Kirchherrn zu Penthereaz wird um 1 Mütt Korn und 30 Pfund oder Florin verbessert. Ibid. i. — **365**. Damit der Prädicant zu Orbe und sein Hausgesind einen steten „Wohnsiz" haben und damit er seinem Beruf besser obliegen könne, soll der Amtmann dafür sorgen, daß ihm eine Behausung „der Nothdurft nach ohne Ueberfluß" eingerichtet werde. Ibid. k. — **366**. Die Verfügungen des Raths in Betreff der Confiscation des Vermögens eines Todtschlägers, so wie das zu Grandson über ihn gefällte Urtheil werden bestätigt. Ibid. l. — **367**. Auf die Bitte derer aus der Gemeinde Goumoëns-la-Ville, man möchte ihnen den jungen Zehnten zu Geld anschlagen, werden die Commissarien beauftragt, eine Würdigung der Stüke vorzunehmen und selbe den Gesandten beider Städte vorzulegen. Die „verlegenen" jungen Zehnten werden den Supplicanten nachgelassen. Ibid. m. — **368**. Sebastian Marmod wird mit seiner Ansprache an den vom Landvogt behändigten Nachlaß des verstorbenen Kirchherrn von Echallens abgewiesen. Ibid. n. — **369**. Freiburg erklärt, daß es die Verordnung Berns, wie es in Zukunft bei Absterben von Priestern im Amt Tscherliz gehalten werden solle, angenommen habe. Ibid. o. — **370**. Auf die Bitte des Landvogts, ihn bezüglich des Lobs einiger Güter in Gnaden zu bedenken, werden ihm von dem den beiden Städten gehörenden Antheil von 60 Kron. deren 20 nachgelassen. Ibid. ee. — **371**. Die von Tscherliz erneuern ihr Ansuchen um Befreiung vom Umgeld, wie man die Stadt Milden gefreit habe, und geben zu bedenken, wie sie den Brunnen mit großen Kosten erhalten müssen. — Die Gesandten von Bern nehmen es ad referendum. Ibid. ff. — **372**. Amtsrechnung von Michaelis 1580 bis Michaelis 1581. Ibid. gg. — **373**. Commissär Grobet von Echallens legt die Schazung der Zinsen und anderer Stüke vor, welche der Herr von Mex mit beiden Städten abzutauschen wünscht. Auch Herr von Mex bittet, man möchte diesen Abtausch also abgehen lassen, wie er entworfen worden sei. — Abschriften davon werden ad instruendum in den Abschied genommen. Ibid. kk.

1582.

Art. 374. Auf das Ansuchen des Pfarrherrn von Penthereaz um Zurükerstattung seiner Auslagen von 67 Florin für Reparaturen in seinem Pfrundhaus wird dem Amtmann befohlen, benannte Summe demselben zu vergüten und die sonst noch nöthigen Verbesserungen am Pfarrhaus und der Scheuer anzuordnen. Absch. 650. a. — **375**. Verschiedenen Bittstellern werden Unterstüzungen an Korn und Geld zuerkannt. Ibid. b. — **376**. Das Begehren des Pierre du Tey von Villars-le-Terroir um die Be-

willigung zur Errichtung eines eigenen Bakofens in seinem Haus wird an die Gesandten, welche verschiedener Sachen wegen in die gemeinen Vogteien deputiert werden sollen, überwiesen, ungeachtet er sich der Zinspflicht an den gemeinen Bakofen unterwerfen will. Ibid. c. — **377**. Auf das Begehren eines Einziehers um Beseitigung der Hindernisse, die ihm beim Einziehen der Zinsen beider Städte begegnen, wird er angewiesen, die subhastierten Stüke ausrufen zu lassen und an den Meistbietenden zu verkaufen, indem er so ohne Zweifel zu den ausstehenden Zinsen und seinen Kosten gelangen werde. Ibid. d. — **378**. Die Beschwerde gemeiner Unterthanen von Tscherliz über die Weinfuhr war auf lezter Jahrrechnung von den Gesandten von Bern in den Abschied genommen worden. Nun erneuern Abgeordnete dieser Herrschaft nochmals ihren Anzug und bemerken, wie gering die Zahl der Züge in dieser Herrschaft sei, so daß es ihnen unmöglich, diese Fuhr zu leisten. Die bernischen Gesandten, in der Beglaubigung, es seien bezügliche Weisungen an die Amtsleute zu Yverdon und an den Zollner zu Bussigny erlassen worden, nehmen es ad referendum. Ibid. e. — **379**. Dieser Mangel an Zügen in der Herrschaft Tscherliz gibt Anlaß, den Ursachen davon nachzuforschen. Nun findet man, wie die von Lausanne den Uebernuzen im Amt Tscherliz „brauchen", daß mancher um 18 Florin einen Kornzins, Terrage genannt, kaufe und sich mit der dritten Garbe nicht begnüge, sondern eine bestimmte Summe dafür nehme, das Korn wachse oder nicht, woraus nicht allein Vertheuerung des Korns, sondern gemeiner Landleute Verderben entstehe. Die Bitte der freiburgischen Gesandten, Bern möchte für Abschaffung dieses Uebernuzens sorgen, wird von denen von Bern in den Abschied genommen. Ibid. f. — **380**. Auf den Bericht des Commissärs Grobet über die Abschäzung des jungen Zehntens zu Goumoëns wird bewilligt, daß die Gemeinde Goumoëns-la-Ville statt dieses Zehntens den beiden Städten 30, die Gemeinde Eclagnens 10 und die Gemeinde Goumoëns-le-Jux 6 Lausanner „Soß" jährlich bezahlen soll; jede dieser Gemeinden soll ihre Gebühr den beiden Städten erkennen und ihre gemeinen Güter dafür verschreiben. Ibid. g. — **381**. Auf das Ansuchen des Pfarrherrn zu Poliez-Pittet wird dem Landvogt befohlen, dessen Pfrundgebäulichkeiten zu besichtigen und die nöthigen Reparaturen anzuordnen. Ibid. h. — **382**. Da die Mitherren der Herrschaft Mex die Confiscation der Güter von hingerichteten Personen prätendieren und da unklar ist, wie es bisher bei solchen Confiscationen von Gütern, in der Edelleute Gerichten in der Herrschaft Tscherliz gelegen, gehalten worden, wird erkennt: Der Urbar und andere Gewahrsamen dieser Mitherren, sowie der beiden Städte Gewahrsamen, sollen dem Landvogt und dem Commissär vorgelegt werden, die dann eine Declaration beider Theile Rechte an dieser Confiscation zu formieren haben. Ibid. bb. — **383**. Auf die Anzeige des Landvogts, wie einige Edelleute ihre Erkanntnisse so ausdehnen, daß viele Zinsen den beiden Städten entzogen werden, wird dem Commissär befohlen, einen Auszug aller streitigen Stüke anzufertigen und diesen den Gesandten beider Städte vorzulegen, welche dann Gewalt haben sollen, das angemessene zu verfügen, damit „der Vasallen unbillig Fürnemen abgeleint" und bestraft werde. Ibid. cc. — **384**. Es wird beschlossen, daß jede Stadt sechs Haken(=Büchsen) und das dazu gehörige Zeug in's Schloß Tscherliz gebe, damit dieses im Nothfall versehen sei. Ibid. dd. — **385**. Bezüglich des Nachlasses und der sich auf 11,000 Pfund belaufenden Schulden des hingerichteten Jacques Vornoz, welche Schulden größtentheils auf einem schönen Gut zu Penthalaz versichert sind, beantragt Freiburg, es möchten die auf dieses Gut versicherten Schulden vorab davon bezahlt werden, sodann die ältesten Schuldgläubiger aus der Fahrhabe und den übrigen Gütern; das übrige solle bis zur Erörterung der Differenz mit den Herren von Mex in Haft bleiben. Die Gesandten von Bern nehmen dieses ad referendum. Ibid. ee.—

386. Der Landvogt soll des Jacques Bornoz Tochtermann gefangen sezen, bis er ihm dasjenige, was er aus dem aufgebrochenen Käſtchen und sonst zu seinen Handen gebracht, zugestellt hat. Ibid. ff. — **387.** Beider Städte Gesandten sollen auf Sonntag nach hl. Dreikönigentag (13. Januar) zu Murten sich einfinden, um den mit den Herren von Mez aufgerichteten Kaufbrief in's Gewölb zu schließen und sodann von den Zollnern zu Murten deren Zollrechnung zu empfangen. Ibid. gg. — **388.** Amtsrechnung von Michaelis 1581 bis Michaelis 1582. Ibid. hh.

1584.

Art. 389. Dem Hans Clement von Tscherliz wird wegen seiner Armuth und vielen Kinder der Nachlaß seiner hingerichteten Frau sammt dem Heirathsgut, welches beiden Städten verfallen ist, in Gnaden nachgelassen, in der Hoffnung, der Landvogt werde seinen Antheil ebenfalls erlassen. Absch. 690. a. — **390.** Der Bauersame von Ropraz wird gemäß ihres Briefs von 1234 der Holzhau und die Nuzung des Achrams in dem nach Tscherliz gehörigen Theil des Jurtens bewilligt, gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses von 2 Kopf Haber und 5 Groß. Ibid. b. — **391.** Dem durch „Wassersnoth" beschädigten Statthalter von Tscherliz, Konrad Meyer, wird ein Jahreszins von der Mühle erlassen; der Landvogt wird ermächtigt, demselben eine Anzahl Bauhölzer aus den gemeinen Wäldern zukommen zu lassen. Ibid. c. — **392.** Auf die Bitte derer von Oulens um Nachlaß des der Cur schuldigen jungen Zehntens, um eine Beisteuer an ihren vorhabenden Kirchenbau und um Verminderung des Bakofenzinses wird erkennt: Der junge Zehnten soll in Geld angeschlagen und zu Handen des Hauses Tscherliz entrichtet werden; der Landvogt soll den Kirchenchor und die Kanzel machen lassen; das übrige sollen die Gemeindsgenossen herstellen, die Kirche bis zum Frühling vollenden und in Zukunft mit dem Kirchengut also sparen, daß die Kirche nicht mehr so in Abgang komme;. mit ihrem dritten Begehren werden sie abgewiesen. Ibid. d. — **393**. Auf eine Vorstellung der Stadt Orbach wird die Buße für Entwendung eines Pfands auf 5 Pfund oder Florin festgesezt, wobei man sich vorbehält, diesen Beschluß zu ändern, wenn die Unterthanen damit Mißbrauch treiben. Ibid. e. — **394.** Bezüglich eines Streithandels zwischen Panchaud von Poliez-le-Grand und den Gemeinden Froideville, Bottens und Poliez-Pittet, in Betreff der Wegsame und Allmend auf dem Stük de la Grange des Mollies, wird der Landvogt beauftragt, unparteiische Commissarien zu erkiesen, mit diesen auf den Augenschein sich zu begeben und nach Erdauerung der beidseitigen Ansprachen und Gewahrsamen eine Declaration dieses Spans abzufassen und diese der Obrigkeit vorzulegen, welche Zug und Rath im Amt Tscherliz hat. Ibid. f. — **395.** Leztes Jahr war ein Beschluß in Betreff der zehntbaren und der zehntfreien Stüke zu Goumoëns-la-Ville erlassen worden. Da nun wieder geklagt wird, daß die Landsaßen diesem Abschied entgegen die Zehntgarben angreifen, wird in Bestätigung obigen Beschlusses nochmals erkennt: Die Landsaßen zu Goumoëns sollen den Zehnten behalten nur auf und ab den Stüken, die sich durch rechtmäßige Erkanntnisse und Briefe als zehntfrei ergeben; wofern sie aber den Zehnten ab andern Stüken ansprechen, sollen sie sich dessen müssigen, bis er ihnen zugesprochen worden. Ibid. g. — **396.** Bezüglich der auf lezter Jahrrechnung von den Herrschaftsleuten von Tscherliz vorgebrachten Beschwerde über den Zoll, welchen der Zollner von Bussigny im Namen der Stadt Bern von der Weinfuhr bezieht, bemerken nun die Gesandten von Bern, daß ihre Obern Ordnung geschaffen, so daß sich die Unterthanen nicht mehr zu beklagen haben, und daß ihnen gleichzeitig der Fuhrlohn erhöht worden sei. Und da Freiburg die Gesandten von Bern darum ansucht, sie möchten

denen von Tscherliz als gemeinen Unterthanen einen gütigen Bescheid darüber zukommen lassen, nehmen sie es nochmals in den Abschied. Ibid. h. — **397.** Verschiedenen Bittstellern werden Unterstüzungen an Korn und Geld zuerkannt. Ibid. i. — **398.** Dem Weibel zu Tscherliz wird auf des Landvogts Recommendation ein Rok verehrt. Ibid. k. — **399.** In Betreff der Zehnt-Streitigkeit zwischen beiden Städten und den Inhabern des Hofs Chavannes wird der Landvogt beauftragt, einen neuen Proceß gegen sie anzuheben und zu führen, ohne auf das frühere Urtheil Rüksicht zu nehmen, um klar herauszubringen, ob und wie beide Städte an ihren guten Rechten daselbst verkürzt worden seien. Ibid. l. — **400.** Ein Streit zwischen Etienne Mathieu von Orbach und seinem Schwager Etienne Prelaz wegen subhastierter Güter wird dem Landvogt zur Erledigung überwiesen. Ibid. m. — **401.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß sich einige Personen Troz- und Drohworte vor Gericht erlauben, wird ihm anbefohlen, solche mit Recht vorzunehmen. Ibid. n. — **402.** Die Einkünfte der Prädicanten zu Orbach, Goumoëns und Oulens werden um etwas verbessert. Ibid. o. — **403.** Die Kirche zu Assens soll ebenso wie die zu Oulens unterhalten werden, nämlich der Chor in beider Städte, das übrige Gebäude in gemeiner Kirchgenossen Kosten. Ibid. p. — **404.** Ebenso soll es mit dem Kirchenbau zu Goumoëns gehalten werden. Da jedoch die Kirch- und Dorfgenossen von Goumoëns-la-Ville, Goumoëns-le-Jux und Eclagnens schriftlich vorbringen, daß die beiden Städte einige Güter zu ihren Handen gezogen, welche an den Unterhalt ihrer Kirche „gewidmet" worden, soll der Landvogt Erkundigungen darüber einziehen und dann berichten, ob und wie viel solcher an den Kirchenbau gewidmeter Güter und Vergabungen seien, damit man sich gegen die Unterthanen zu entschließen weiß. Ibid. q. — **405.** In Betreff des langwierigen Rechtshandels derer von Etagnières wegen Schmälerung der Waidfahrt und des Achrams im Walde Orjulaz wird erkennt: Weil der älteste Accensationsbrief keine Exemption der Zeit des Achrams enthält und die Waidfahrt zu allen Zeiten des Jahres zugibt, so sollen sie dieselbe gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zinses genießen; demnach sollen alle „widerwärtigen" Protestationen, Mandate, Processe und Urtheile ungültig und aufgehoben sein. Daneben soll der Landvogt in Erfahrung bringen, durch welche Mittel der Wald in Zukunft vor Verwüstung geschirmt werden könne. Ibid. r. — **406.** Die Klage der Herren zu St. Barthelemy über Beschädigung der Wälder durch die Geißen ihrer Nachbaren wird den nach Tscherliz sich verfügenden Gesandten überwiesen. Ibid s. — **407.** Der Herr von Mex wird mit seinem Begehren um Einräumung des Rechtes zur Confiscation der Güter von hingerichteten Uebelthätern, weil ihm kraft des Tausches von 1581 die Jurisdiction im Bezirk der Herrschaft Mex übergeben worden und er diesen Tausch der Confiscation zu lieb eingegangen habe, abgewiesen. Ibid. t — **408.** Der Landvogt soll dem Commissär alle Erkanntnisse, Briefe und Schriften, welche beiden Städten ihrer Herrschaft und der Curen von Tscherliz wegen gehören, wegnehmen und in das Schloß legen, jedoch die nöthigen Copien ihm zustellen. Ibid. u. — **409.** Amtsrechnung von Michaelis 1582 bis Michaelis 1583. Ibid. v. — **410.** Amtsrechnung von Michaelis 1583 bis Michaelis 1584. Ibid. w.

1585.

Art. 411. Auf das dringende Ansuchen des Pfarrers zu Assens um Reparation seines Pfarrhauses wird der Landvogt beauftragt, das mangelnde herstellen zu lassen. Absch. 725. s. — **412.** Die Inhaber der Güter zu Etagnières, welche seiner Zeit durch einen Grafen von Greyerz accensiert worden, sollen jährlich den Zins und Zehnten laut der zu Handen des Schlosses Tscherliz aufgerichteten Er-

kanntnisse ausrichten, oder dann das Recht erwarten. Ibid. t. — **413**. Gemeiner Bauersame zu Assens werden an die Erstellung der Kirchhofmauer 50 Florin beigesteuert. Ibid. u. — **414**. Verschiedenen Hülfsbedürftigen werden Unterstüzungen an Korn und Geld zuerkannt. Ibid. v. — **415**. Auf die Beschwerde des Kaspar von Perromann und Mithaften, als Inhaber des Zehntens von Oulens, daß diese Gemeinde prätendiere, er müsse beim jährlichen Ausruf des Zehntens den bei der Steigerung Anwesenden ein Gastmahl oder aber 20 Florin geben, ferner daß die Gemeinde verordnet habe, es solle bei der Zehntsteigerung keiner den andern überbieten, was den Zehntherren natürlich zum merklichen Schaden gereiche, endlich daß die Gemeinde angeordnet, es solle keiner den Bestehern des Zehntens mit Pferden, Wagen, Leitern und dergleichen Geschirr bei Einführung des Zehntens behülflich sein, wird, weil die von Oulens nicht haben erweisen können, daß die Zehntherren zum prätendierten Zehntenmahl verpflichtet seien, erkennt: Herr von Perromann und Mithaften sollen des Zehntenmahls und der 20 Pfd. ledig sein; sie sollen auch befugt sein, ihren Zehnten da, wo es ihnen gefällig, versteigern und ausrufen zu lassen; im übrigen soll der Landvogt sich erkundigen, ob die Gemeinde Oulens solch' unfriedliche Sachen, wie oben gemeldet, beschlossen habe, und sie in diesem Fall um 100 Pfund büßen. Ibid. w. — **416**. Der Statthalter von Tscherliz meldet, daß den Landsaßen von Poliez-le-Grand vor neun Jahren die Weinfuhr zu Handen der Stadt Bern erlassen worden, daß aber deßhalb die übrigen Herrschaftsleute um so mehr in Anspruch genommen werden und daher gebührende Entschädigung begehren. Die Gesandten von Bern berichten hierauf, daß der Zollner zu Bussigny namhafte Summen von Bern erhalten habe, um dergleichen Fuhrlöhne abzutragen. Demnach wird dem Landvogt befohlen, vor seinem Abzug die von Poliez-le-Grand dazu anzuhalten, daß sie den übrigen Communen über allen empfangenen aber nicht verdienten Fuhrlohn Rechnung halten und zwar bei 50 Pfund Buße. Ibid. x. — **417**. Dem Gerichtsschreiber zu Orbe wird bewilligt, einen Bakofen zu seinem eigenen Gebrauch zu bauen, gegen einen jährlichen Zins von 1 Kopf Korn. Ibid. y. — **418**. Die Kosten, welche der Landvogt wegen des Rechtshandels wider den Freiherrn von Aubonne anrechnen wollte, werden auf 200 Florin moderiert. Die Kosten des Rechtshandels aber wider François de Prez und François du Ruz, im Betrag von 73 Florin, sollen laut vorgelegter Rechnung abgezogen werden. Ibid. z. — **419**. Der Landvogt soll den Schreiber Anton Grobet dazu anhalten, die abgelösten Zinsen der Cur Assens und anderer Curen abzuliefern, oder gute Sicherheit für Zinsen und Hauptgut zu leisten. Ibid. aa. — **420**. Amtsrechnung von Michaelis 1584 bis Michaelis 1585. Ibid. cc.

1586.

Art. 421. Auf den Bericht des Landvogts über die Armuth und das Leben der Schwestern Bernarda und Clauda du Puis von Eclagnens werden ihnen 4 Kopf Korn und 20 Florin als jährliches Leibding zuerkannt. Absch. 753. ll.

Grandson.

Landvögte.

1555.	Bern.	Laurenz Gasser.
1560.	Freiburg.	Wilhelm Bucher. Jakob Bucher (seit 1563).
1565.	Bern.	Samuel von Mülinen.
1570.	Freiburg.	Martin Gottrow.
1575.	Bern.	Hans Vogt.
1580.	Freiburg.	Jost Heid, genannt von Lanten.
1585.	Bern.	Jakob Tribolet.

Amtsrechnung.

(Siehe die Anmerkungen zu Seite 1339).

	Einnahmen.		Ausgaben.
1555/1556.	2250 Florin, 10 Groß, 3 Den.	an Geld.	2130 Fl., 5 Groß, 3 Denier.
Absch. 24. ll.	182 Mütt, 3 1/2 Mäß.	„ Korn.	44 Mütt, 2 Kopf.
	133 „ 1 Kopf, 1 Mäß.	„ Haber.	26 „
	45 Faß, 4 Sester.	„ Wein.	9 Faß.
1567/1568.	3046 Florin, 5 Groß, 8 Den.	„ Geld.	3378 Fl., 9 Groß, 5 Den.
Absch. 319. y.	241 Mütt, 5 Kopf, 3 Vrtl.	„ Korn.	55 Mütt.
	264 „ 8 „ 2 „	„ Haber.	129 „ 2 Kopf, 1 Vrtl.
	70 Faß, 8 Sester.	„ Wein.	10 Faß, 8 Sester.
1585/1586.	3406 Florin, 9 Groß.	„ Geld.	2370 Florin, 9 Groß.
Absch. 753. v.	203 Mütt, 4 Kopf.	„ Korn.	66 Mütt, 11 Kpf., 3 Mäß.
	126 „ 9 „	„ Haber.	29 „ 4 „
	13 Faß, 5 Sester.	„ Wein.	11 Faß, 5 Sester.

1 Florin = 12 Groß. 1 Groß = 12 Deniers. 1 Mütt = 12 Kopf. 1 Kopf = 4 Mäß oder Quart oder Vierling. 1 Faß = 10 Sester.

1556.

Art. 422. Das Gesuch um Restitution einer dem Kloster der mindern Brüder zu Grandson vergabten Rebe wird abgeschlagen; dagegen wird dem Gesuch um Restitution eines der Capelle von St. Moriz vergabten Zinses entsprochen. Absch. 7. a. — **423.** Auf ein Gesuch des Prädicanten von Concize um Reparation seines Pfrundhauses werden die Gesandten Tribolet und Veillard beauftragt, die Sache

zu untersuchen und einen bezüglichen Antrag den Obrigkeiten zu hinterbringen. Ibid. b. — **424.** Der Prediger von Champvent bittet, es möchte Freiburg ihm seinen Theil der beschlossenen Besoldungserhöhung verabfolgen. Die Boten von Freiburg, darüber nicht instruiert, nehmen dieses ad referendum. Ibid. c. — **425.** Es wird erkennt, daß die Mestralie zu Provence beiden Obrigkeiten fernerhin verbleiben soll. Auf das Ansuchen der Dorfbewohner von Provence und Mutruz um einen Mestral du village wird, da man gegenwärtig keine hiefür geeignete Persönlichkeit kennt, dem Landvogt anbefohlen, jemanden vorzuschlagen. Ibid. d. — **426.** Dem Gesuch derer zu Provence um die Bewilligung, die dem Prädicanten gehörige bichet de blé de moisson in Geld entrichten zu dürfen, wird nicht entsprochen. Ibid. e. — **427.** Die von Provence beschweren sich über die Unterthanen von Vauxmarcus wegen gemachter Einschläge zum Nachtheil ihrer Waidfahrt, ferner wegen eingeschlagenen Holzes, sowie auch wegen usurpierten Rechts auf das sogenannte todte Holz. Es wird an den Herrn von Vauxmarcus um Abhülfe geschrieben. Ibid. f. — **428.** Auf das Ansuchen derer von Concize, man möchte ihnen ein Stük Hochwald abtreten, wird ein Untersuch veranstaltet. Ibid. g. — **429.** Es wird festgesezt, in welchem Verhältniß die von Concize, Corcelles und Mutruz ihre Coupe de Moissons bezahlen sollen. Ibid. h. — **430.** Die Verordnung bezüglich der auf Holzfrevel gesezten Buße in den Wäldern von Provence wird erläutert. Ibid. i. — **431.** Dem Landvogt wird die Weisung ertheilt, für die Herstellung des baufälligen Pfrundhauses zu St. Moriz das nöthige anzuordnen; ebenso für die Reparatur des Pfrundhauses zu Onnens. Ibid. k. — **432.** Das Gesuch des Müllers zu Fontaines, man möchte seinen an die Franciscaner schuldigen Pachtzins in Geld anschlagen, wird ad referendum genommen. Ibid. l. — **433.** Auf eine Supplication der Pfarrgenossen zu Montagny wird festgesezt, in welchem Verhältniß sie ihre Coupe de Moissons an den Pfarrer daselbst zu bezahlen haben; eine gleiche Verfügung wird für die Kirchgenossen von St. Moriz getroffen. Ibid. m. — **434.** Herr von Vauxmarcus spricht einige Güter zu Yvonand, die früher schon zu Handen beider Stände erkennt worden, als Lehen an. — Wird an's Recht gewiesen. Ibid. n. — **435.** Bezüglich eines Gesuchs der Gemeinde Yvonand, ihr die dortige Mühle gegen einen Zins zu übergeben, will man die Sache zuvor näher untersuchen lassen. Ibid. o. — **436.** Der Landvogt von Yverdon spricht eine Matte, welche den Cordeliers (Franciscanern) zu Grandson angehört hatte, als dem Schloß Yverdon verfallen, an; ebenso beansprucht er einen Zins von 100 Sous, welcher demselben Convent auf dem Schloß zu St. Croix angewiesen war. Beides wird in den Abschied genommen. Ibid. p. — **437** und **438.** Dem Gesuch einiger Particularen des Amtes Grandson um Nachlaß der Hälfte ihrer schuldigen Usages der Avoherie und Avoinerie wird entsprochen. Ibid. q. — **439.** Die Restitution einer großen Menge von Legaten, theils zu geistlichen theils zu andern Zweken, wird abgeschlagen, die Restitution anderer dagegen bewilligt. Ibid. r. — **440.** Den Prädicanten wird auf ihr Gesuch um Anstellung eines Helfers entsprochen und zugleich dessen Einkommen festgesezt; ebenso wird das Einkommen des Prädicanten zu Grandson reguliert. Ibid. s. — **441.** Die Gesandten von Freiburg unterstüzen die Bitte der Franciscaner-Brüder zu Grandson um eine milde Beisteuer; die Gesandten von Bern, darüber nicht instruiert, nehmen sie in den Abschied. Ibid. t. — **442.** Dem Wirth zu Concize werden sechs Schuh von der Pfrundmatte zu Erbauung eines Stalls abgetreten. Ibid. u. — **443.** Der Müller zu les Raisses bittet um eine Beisteuer an die steinerne Brüke, welche er über die „Ruffel" erbaut. Sie wird ihm in Aussicht gestellt, sobald er die Kostenrechnung vorgelegt haben wird. Ibid. v. — **444.** Den Lehenbeständern der Fischenzen im Arnon wird auf ihr Ansuchen um Ueberlassung einer hal-

ben Jucharte Land, weil der Fluß ihnen so viel Schaden zugefügt hat, für die nächsten vier Jahre entsprochen. Ibid. w.— **445**. Den Gemeinden Fiez und Fontaines wird der ihnen vom Prior zu St. Blaise bewilligte Einschlag eines Holzes bestätigt. Ibid. x. — **446**. Dem Claude Roffel von Grandson, einem Religiosen zu St. Johann u. A. m. werden milde Unterstüzungen verabreicht. Ibid. y. — **447**. Pierre Quibolaz wird als Sigrist zu Grandson angestellt. Ibid. z. — **448**. Auf die Klage der übrig gebliebenen Cordeliers des Convents zu Grandson, daß ihnen nach der Restitution einer Menge von Legaten wenig mehr zu ihrem Unterhalt übrig bleibe, werden jedem bestimmte Summen angewiesen. Ibid. aa. — **449**. Die Gemeinde Giez wird mit ihrem Begehren um einen Prädicanten abgewiesen; dagegen wird dem neu ernannten Helfer zu Grandson aufgetragen, die kirchlichen Verrichtungen zu Giez zu besorgen, wie es der Prädicant von Grandson bisher gethan hat. Ibid. bb. — **450**. Das Gesuch des Bernard Barilliet, ihm das Zugrecht auf ein Stük Reben zu gestatten, wird verschoben. Ibid. cc. — **451**. Dem François Marrel wird ein allzu hoher Bodenzins vermindert. Ibid. dd. — **452**. Sebastian Bourgeois, Commissär des Franciscaner-Convents zu Grandson, legt seine den Cordeliers gemachte Renovation ab und verlangt die Bestätigung verschiedener Käufe. — Wird in den Abschied genommen. Ibid. ee. — **453**. Das Ansuchen der Bürger der Stadt Grandson um Unterstüzung ihres Spitals und um eine Beisteuer für den Unterhalt eines Schulmeisters wird in den Abschied genommen. Ibid. ff.— **454**. Dem Johann des Combes, Pächter der zwei Mühlen zu Grandson, wird an seinem jährlichen Zins etwas nachgelassen. Ibid. gg. — **455**. Dem Landvogt Gasser werden auf sein Ansuchen die Pfrundgüter zu Giez während seiner Präfectur um den jährlichen Zins von 150 Florin übergeben. Ibid. hh. — **456**. Es wird verordnet, wie für das gegenwärtige Jahr die Zinsen und Einkünfte der Kirchen einzuziehen seien, und daß für dermalen auf die restituierten und nicht restituierten Legate noch keine Rüksicht zu nehmen sei. Ibid. ii. — **457**. Nach Einsichtnahme von den Gebäulichkeiten des Cordeliers-Klosters wird für zwekmäßig erachtet, das Schiff der Kirche als Kornkammer zu benuzen, die Verwendung des übrigen dem Ermessen der beiden Obrigkeiten zu überlassen. Ibid. kk. — **458**. Dem Ziegler zu Grandson wird auf seine Bitte eine Jucharte Land am See gegen einen jährlichen Zins von 12 Den. und eine Antrittsgebühr (entraige) von 2 Thalern übergeben. Ibid. ll. — **459**. Auf sein Gesuch, ihm den lebenslänglichen Genuß des Pfrundeinkommens zuzusichern, wird der Pfarrer von Montagny angewiesen, dieses Einkommen nach Abzug der restituierten Legate zu verzeichnen, vorzulegen und dann den Entscheid zu gewärtigen. Ibid. mm.— **460**. Sebastian Bourgeois, Commissär zu Grandson, wird beauftragt, über alle obstehenden Concessionen Briefe aufzurichten und selbe mit dem Siegel des Landvogts Gasser zu bekräftigen. Ibid. nn.— **461**. Verschiedenen Personen werden auf ihr Ansuchen ein bis zwei Kopf Korn und Haber geschenkt oder nachgelassen; andere werden abgewiesen. Ebenso wird verschiedenen Zins- und Zehntpflichtigen theilweiser oder ganzer Nachlaß bewilligt. Absch. 24. a. — **462**. Auf das Begehren des Anton Dagon, ihn für das, was er beim Bau des Bakofens zu Giez über den Accord gearbeitet hat, zu entschädigen, wird der Landvogt mit näherm Untersuch beauftragt. Ibid. b. — **463**. Der Zollner zu Arnon, der noch einen Theil seines Lohns für seinen Sigristendienst fordert, wird nach Einvernahme des Landvogts abgewiesen. Ibid. c. — **464**. Der Mestral von Grandson bittet, ihm für seinen langjährigen Dienst daselbst eine Kammer im Priorat gegen einen angemessenen Zins zu überlassen. — Wird bis zur Ankunft der Gesandten in Grandson abgewiesen. Ibid. d. — **465**. Pierre Paga, der um Rükerstattung der von seiner Schwester den Barfüßern vergabten Mannwerk Reben oder um käufliche Abtretung der-

selben bittet, wird abgewiesen, bis man über die Verwendung der Kirchengüter entschieden haben wird. Ibid. e. — **466.** Auf die Bitte des Claude Perrod, ihn wie die von Onnens von der Gerberie zu freien, wird nach Verlesung des Freiungsbriefs der leztern entsprochen. Ibid. f. — **467.** Die Gemeindevorsteher von Yvonand bitten um Verleihung der Mühle daselbst, mit dem Versprechen, dieselbe wohl unterhalten und jährlich den gebührenden Zins entrichten zu wollen. Auf das Ansuchen aber des Müllers, ihm die Mühle als Erblehen zu leihen oder ihn bei seiner bisherigen Admodiation bleiben zu lassen, bis der Pachtvertrag zu Ende, wird lezteres beschlossen. Ibid. g. — **468.** Auf das Ansuchen derer von Concize, ihnen das Stük Wald, welches bei der Verleihung an die von Vauxtravers übrig geblieben, zu verleihen, und auf eine gleichartige Bewerbung derer von Mutruz, werden denen von Mutruz 10 „Mäder" und denen von Concize deren 8 geliehen, beiden Städten jedoch die Bußen und der nöthige Holzbedarf vorbehalten. Ibid. h. — **469.** Die von Provence beklagen sich gegen die Unterthanen des Herrn von Vauxmarcus, welche ihnen großen Schaden an ihren Hölzern und Waiden zufügen und die Hölzer einschlagen. Darauf wird, wie schon früher, an den Herrn von Vauxmarcus geschrieben, er möchte seinen Unterthanen solches ernstlich verbieten, indem man sonst zu andern Maßregeln veranlaßt würde. Ibid. i.— **470.** Auf die Bitte des Gubernators von Provence um Nachlaß der Buße für seinen Holzfrevel wird erkennt, er soll dem Landvogt 10 Florin, den beiden Städten 10 und dem Bannwart „sein Recht" bezahlen, ansonst der Landvogt gegen ihn rechtlich procedieren werde. Ibid. k. — **471.** Das Gesuch derer von Bonvillars um etwas Beisteuer an ihre neu erbaute Brüke wird zur Berüksichtigung empfohlen. Ibid. l. — **472.** Auf das Ansuchen derer von Grandson, ihrem Spital etwas von den Kirchengütern zuzuwenden, wird ihnen geantwortet, daß man noch nicht wisse, was von diesen Gütern nach Tilgung der Beschwerden übrig bleibe, daß aber den nach Grandson abgeordneten Boten Vollmacht ertheilt worden sei, je nach Sachlage zu verfügen. Ibid. m. — **473.** Bezüglich der dem Spital zu Grandson vergabten Zehnten und Matten wird dem Landvogt das nöthige aufgetragen. Ibid. n. — **474.** Es wird verordnet, daß die Fremden, welche sich vor zwanzig Jahren in dieser Herrschaft niedergelassen haben, oder noch niederlassen werden, 15 Florin als Einzugsgeld bezahlen sollen, wovon ein Dritttheil den beiden Städten, der andere dem Landvogt und der dritte der Stadt oder Gemeinde, wo der Fremde sich niedergelassen hat, zukommen soll. Ibid. o. — **475.** Auf den Bericht des Landvogts, daß er dem Lehenbeständer des zum Schloß gehörigen Waldes verboten habe, noch mehr aus demselben zu schwenden, wird ihm anbefohlen, die Verordnung hierüber aufrecht zu erhalten. Ibid. p. — **476.** Der Sohn des Commissärs Lucas wird mit seinem Gesuch um Gestattung des Holzhaues in den Wäldern beider Städte abgewiesen. Ibid. q. — **477.** Bernard Meignie wird mit seiner Beschwerde, daß er sein Seßhaus zu Bonvillars an das Schloß Grandson verzinsen müsse, abgewiesen. Ibid. r. — **478.** Die erledigte Meyerei zu Onnens wird zu Handen beider Städte gezogen und dem Landvogt aufgetragen, nach einem tauglichen Meyer sich umzusehen. Ibid. s. — **479.** Der Prediger zu Yvonand beschwert sich, daß ihm von den Pflichtigen ein so großer Abbruch an seinem großen Zehnten geschehe, daß er kaum mehr bestehen könne, und bittet um eine Unterstüzung. Den Boten, die nach Grandson reiten werden, wird aufgetragen, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und das angemessene zu verfügen. Ibid. t.— **480.** Humbert du Moulin bittet bezüglich des Lobs, welches er von seinen executierten Gütern schuldig ist, um Nachlaß des dritten Theils und um Ersezung der Proceßkosten. Nach Anhörung der Commissarien wird ihm der den beiden Städten zukommende dritte Theil in Gnaden nachgelassen und dem Landvogt und den Commissarien anheim ge-

stellt, ihn bezüglich ihres Dritttheils nach Gutfinden zu halten. Ibid. u. — **481.** Auf die Anzeige des Gubernators von Yvonand, daß der Herr von Cheyres die Marchen beider Herrschaften Cheyres und Yvonand überfahre und sich bereits über hundert Jucharten Land mehr aneigne, als ihm gehöre, wird dem Landvogt und den Commissarien anbefohlen, den Handel zu untersuchen. Ibid. v. — **482.** Der Abt zu St. Maria bittet durch einen Abgeordneten, ihn bei seinem Zehnten, welchen die beiden Städte vermöge ihres Priorats und anderer Kirchen zu Grandson auf der Salzpfanne besitzen, ohne Eintrag bleiben zu lassen. Es wird darauf an den Abt geschrieben, daß bezüglich der Gült, welche beide Klöster zu Grandson auf der Salzpfanne haben, bereits an die „Salzregenten" geschrieben worden, daß noch keine Antwort erfolgt sei und man daher eine endliche Antwort verschieben müsse. Ibid. w. — **483.** Auf das Ansuchen derer von Provence, ihnen zu ihrer Mestralie einen Weibel zu geben, der im Dorf wohne, wird der Landvogt beauftragt, eine geeignete Person daselbst hiefür zu ernennen. Ibid. x. — **484.** Dem Gerichtsschreiber zu Grandson, Sebastian Bourgeois, wird der Kauf einiger Herrenzinse bewilligt. Ibid. y. — **485.** Die Commissarien melden, daß sie bezüglich einiger Zinsen mit denen von Vauxmarcus verschiedene Anstände haben und dazu einiger alten Briefe und Erkanntnisse bedürfen, die man ihnen anvertrauen möchte, und bitten um Verlängerung des Termins. Es wird ihnen erlaubt, die bezüglichen Documente in Murten gegen Quittung abzuholen; der Termin wird für ein und allemal bis St. Michelstag verlängert. Ibid. z. — **486.** Die nach Grandson reitenden Boten werden beauftragt, das Pfarrhaus zu St. Moriz zu besichtigen und dasselbe mit so wenig Kosten als möglich herstellen zu lassen oder ein anderes zu kaufen. Ibid. ff. — **487.** Den Anzug, daß die, welche den Weinzehnten von Grandson zu sammeln haben, denselben von Haus zu Haus abholen müssen, und daß man den Zehnten in den Reben aufnehmen lassen sollte, nehmen die Boten von Bern in den Abschied. Ibid. gg — **488.** Amtsrechnung von Michaelis 1555 bis Michaelis 1556. Ibid. ll.

1557.

Art. 489. Vorerst wird eine Bekanntmachung erlassen sowohl zu Grandson als zu Montagny-Corboz, daß alle, welche an die Güter der Kirchen, es sei wegen Legaten oder aus andern Gründen, Ansprüche zu haben glauben, sich mit ihren Rechtstiteln vor den Gesandten einfinden sollen. Eine Menge Gesuche um Nachlaß von Legaten und Zinsen wird abgewiesen. Absch. 27. a. — **490.** Auf das Begehren derer von Mutruz und von Concize, bezüglich ihrer Ansprüche auf die Joux, wird die frühere Vertheilung bestätigt. Ibid. b. — **491.** Das Einkommen des Prädicanten von Yvonand wird durch eine Zulage an Wein verbessert. Ibid. c. — **492.** Die von Grandson werden mit ihrem Begehren um eine Besoldung für den Schulmeister abgewiesen, indem dieses Sache der Bürger sei. Ibid. d. — **493.** Der Pachtzins der Mühle zu Fontaine wird um 6 Kopf vermindert; dem Müller wird wegen der Trokenheit dieses Jahrs die Hälfte des Zinses nachgelassen. Ibid. e. — **494.** Das Amt eines Meyers oder Mestrals zu Onnens wird dem Jacques Perdrisat übergeben. Ibid. f. — **495.** An den Bau der neuen steinernen Brüke über den Arnon, welche von den Unterthanen von Bonvillars, Provence, Concize, Corcelles und Onnens erstellt worden ist, werden 100 Florin beigesteuert. Ibid. g. — **496.** Auf einen Bericht über die Baufälligkeit der Cur zu Concize wird die Restauration derselben angeordnet und zwar auf Kosten der Pfarrgenossen. Ibid. h. — **497.** Es wird angeordnet, daß die verfallene Pfrundwohnung zu St. Moriz neu aufgebaut werden soll. Ibid. i. — **498.** Das Pfrundeinkommen des Prädicanten von Fiez

wird angemessen verbessert. Ibid. k. — **499**. Dem Begehren des Prädicanten von Concize, einen Theil seines Einkommens in Korn umzuwandeln, da er sonst nicht bestehen könne, wird nicht entsprochen. Ibid. l. — **500**. Für gehörigen Bau der zum Schloß Grandson gehörenden Reben werden Anordnungen getroffen. Ibid. m. — **501**. Es wird verfügt, daß verkaufte Güter mit keinen weitern Zinsen mehr beschwert werden dürfen. Ibid. n. — **502**. Die Klosterkirche zu Grandson wird in ein Grenier (Kornhaus) umgewandelt. Ibid. o. — **503**. Auf das Begehren des Herrn von Vauxmarcus, man möchte die Einkünfte der Pfarre St. Albin, deren Collator er sei, festsezen, und auf den Bericht Freiburgs, daß es von demselben eine schriftliche Antwort bezüglich seines prätendierten Patronatrechts begehrt, aber eine Antwort noch nicht erhalten habe, wird ihm bemerkt, daß man vorerst diese Antwort erwarten wolle. — Verschiedene andere Begehren des Herrn von Vauxmarcus werden in den Abschied genommen. Ibid. p. — **504**. Der Müller von Grandson wird mit seinem Begehren um Nachlaß eines Zinses und um die Verpflichtung derer von Onnens, in seiner Mühle zu mahlen, abgewiesen. Ibid. q. — **505**. Ein Theil der zur Pfarre von St. Moriz gehörigen Güter und Reben wird an den Meistbietenden um die Summe von 1200 Flor. verkauft; ebenso ein Theil der Pfrundgüter von Montagny um die Summe von 1400 Flor. Ibid. r. u. s. — **506**. Die Cur zu Giez sammt den dazu gehörenden Gütern, als Reben, Matten, Gebäulichkeiten u. s. w., wird mit einigen Vorbehalten zu Gunsten beider Städte um 1500 Florin an öffentlicher Steigerung verkauft. Ibid. t. — **507**. Die Klostergebäulichkeiten der Cordeliers zu Grandson sammt den dazu gehörigen Gärten, Reben und Gütern werden an öffentlicher Steigerung an die Stadt Grandson um 920 Thaler verkauft. Ibid. u. — **508**. Die Curgüter der Pfarrei Fiez werden mit Auflage einiger Bodenzinse und Verpflichtungen an Verschiedene um 1000 Florin verkauft. Ibid. v. — **509**. Ein den Mönchen von St. Johann gehörendes Stük Reben wird um 44 Thaler verkauft. Ibid. w.— **510**. Die zur Pfarre Bugelles gehörenden Güter werden an zwei Bürger von Grandson um 610 Flor. verkauft; den Kirchgenossen wird der auf ihrem Kirchhof gepflanzte Weinstok und Birnbaum vorbehalten. Ibid. x. — **511**. Ein Streithandel zwischen denen von Yverdon und denen von Chamblon in Betreff einer Pfändung wird behufs näherer Information verschoben. Ibid. y. — **512**. Die von Chamblon bitten um Entschädigung für die Kosten, die sie wegen ihres Streites mit der Stadt Yverdon bezüglich des Mooses erlitten haben. Die Boten von Bern nehmen es ad referendum. Absch. 45. b. — **513**. Auf abermalige Vorstellungen des Humbert de Molendino (du Moulin), daß er von der Lob-Gebühr, welche die Commissarien zu Grandson von den Gütern seiner Frau ansprechen, frei zu sein glaube, wird verfügt: Er sei das Lob zu bezahlen schuldig; die erste Zahlung soll er künftige Ostern, die andere auf nächster Jahrrechnung leisten. Ibid. c. — **514**. Der Anstand mit dem Herrn von Cheyres wegen einer Erkanntniß, durch welche ein Theil der Herrschaft Yvonand dem Schloß Grandson zuerkannt worden, wird zu näherer Erdauerung der bezüglichen Gewahrsamen an Commissarien beider Herrschaften gewiesen. Ibid. d. — **515**. Die Commissarien von Grandson entschuldigen sich, warum sie auf den festgesezten Termin die Erkanntnißbücher nicht eingeliefert haben, und bitten um Verlängerung des Termins bis zur nächsten Jahrrechnung und um Vollmacht, die „Assuffertation" einiger verfallener Edellehen durch Auflegung eines angemessenen Zinses im Namen beider Städte zu machen. Darauf wird erkennt: 1) Sie sollen die Erkanntnisse bis zur Faßnacht einschiken und bis dahin über die bis Michaelis verfallenen Löber gute Rechnung geben, der nachher verfallenen aber sich müssigen. 2) Sie sollen die Inhaber benannter Stüke vorbescheiden, und wenn diese die Assoufertation begehren, sollen sie und der Landvogt Vollmacht haben,

nach Gestalt der Sache zu handeln, jedoch den beiden Städten ohne Nachtheil. Ibid. e. — **516.** Auf das Ansuchen der Stadt Grandson, von den Kirchengütern etwas ihrem Spital zum Unterhalt der Armen und etwas dem Schulmeister zu übergeben, wird dem Landvogt befohlen, dem Schulmeister für ein und alle Mal zwei Säke Korn zu geben. Ibid. f. — **517.** Der Gubernator von Yvonand führt abermals Klage, daß der Herr von Cheyres sich Uebergriffe in die Marchen der Herrschaft Yvonand erlaube. Der Herr von Cheyres entgegnet, daß seine Vorfahren schon über hundert Jahre das streitige Stük bis an den Bach Ruffalet ohne Einsprache besessen, Bußen und alle Rechtsamen sammt der Bannwartei innegehabt haben und daß ein zwischen beiden Herrschaften gesezter Marchstein seine Behauptung unterstüze. Nachdem man noch den Landvogt darüber einvernommen, wird verabschiedet, daß die Boten, welche nach Grandson reiten werden, den Handel untersuchen, die Kundschaften anhören und nach Gestalt der Sache entscheiden sollen. Ibid. g. — **518.** Bezüglich des Streithandels wegen Holzhau zwischen den Unterthanen des Herrn von Vauxmarcus und denen von Provence will man erstern sagen lassen, daß die beiden Städte ihr früheres Verbot bezüglich dieses Holzhaues nicht aufheben und die Fehlbaren strafen werden, bis die von Vauxmarcus ihre Einschläge und Zinsgüter, die vormals Holz gewesen und von denen von Provence benüzt worden sind, wieder ausgeschlagen und haben anwachsen lassen. Ibid. h. — **519.** Der Herr von Vauxmarcus beschwert sich, daß die von Provence, ungeachtet sie stets zur Kirchhöre St. Aubin-le-Lac gehört und an diese Kirche wie andere Kirchgenossen contribuiert haben, ihre Zinsen und Pflichten nicht mehr leisten wollen. Nach Anhörung des vom Landvogt und den Commissarien darüber gegebenen Berichts wird leztern befohlen, die Rechtstitel des Herrn von Vauxmarcus zu untersuchen und ihm zuzuerkennen, was ihm von Rechts wegen gehört, sofern auch er den beiden Städten zukommen läßt, was aus seiner Herrschaft ihnen gebührt. Der Landvogt soll darüber wachen, daß dabei nichts zum Nachtheil der beiden Städte vorgenommen wird. Ibid. i. — **520.** Dem Landvogt wird Vollmacht ertheilt, denen von Yvonand zur Herstellung ihrer Brüken das nöthige Holz verabfolgen zu lassen, sofern sie kein eigenes haben. Ibid. k. — **521.** Dem Abt zu St. Maria in Burgund wird auf sein Begehren, man möchte ihm den Zehnten laut Brief und Siegeln sammt der Nuzung der zwei lezten Jahre verabfolgen lassen, geantwortet, daß er wohl wisse, aus welchen Gründen beide Städte seinen Zehnten zu Handen genommen haben, daß ein Theil dem Herrn von Sulz zu Basel und der Frau Françoise Favre zu Orbach verschrieben sei, daß die beiden Städte inzwischen einige verfallene Zinsen bezahlt haben und den Zehnten in Handen behalten wollen. Ibid. l. — **522.** Die von Arnon begehren, daß man sie bei dem, was zu Bern in Betreff ihrer Mühlen beschlossen worden, bleiben lassen möchte, indem es ihnen wegen Abgang der Klöster in der Herrschaft Grandson nicht möglich sei, den alten Zins zu bezahlen. Weil sie aber die zwei Mühlen nicht gehörig unterhalten, wird der vorige Abschied bestätigt. Ibid. m. — **523.** Auf einen Anzug des Landvogts wird ihm befohlen, allenthalben das Verbot zu erlassen, daß niemand einen Sohn vor dessen achtzehnten Jahr und eine Tochter vor deren fünfzehnten Jahr heirathen lasse, bei strenger Strafe. Ibid. n. — **524.** Dem Landvogt wird anbefohlen, die 60 Florin, welche der Prior von Grandson anspricht, zu beider Städte Handen einzuziehen und den vom gewesenen Prior schon eingezogenen Theil des Capitals von 600 Florin zu ihrem Nuzen anzulegen. Ibid. o. — **525.** Dem Landvogt wird erlaubt, zu Bebauung seines Guts zu Giez die nöthigen Steine beim Schloß zu Montagny zu nehmen; auch wird ihm wiederholt gestattet, eine Matte zu Giez einzuschlagen. Ibid. p. — **526.** Amtsrechnung von Michaelis 1556 bis Michaelis 1557. Ibid. cc.

1558.

Art. 527. Es waltet ein Anstand zwischen denen von Yvonand, im Namen beider Städte, einerseits und dem Herrn von Stäfis und jenem von St. Martin du Chêne anderseits in Betreff des Zehntens zu Mollondin; da leztere diesen Zehnten ungeachtet der Sequestration eigenmächtig abgeführt, hatte der Landvogt gegen diesen Frevel einschreiten wollen. Das vom Landvogt bezüglich dieses Frevels erlangte „Passement" wird zu Kräften erkannt. Absch. 65. b. — **528.** Es wird verfügt, in welchen Getraidesorten die von Bonvillars ihr „coup du guet" entrichten sollen. Ibid. c. — **529.** Auf die Klage des Herrn von Vauxmarcus und seiner Unterthanen von Gorgier, welche an der Waidfahrt und am Holzhau von Provence Rechte zu haben glauben, über die vom Landvogt angeordnete Pfändung, wird ihnen erwidert, daß man, wenn sie die ihnen vorgeschlagenen Mittel annehmen, die Einschläge wieder ausschlagen und der beiden Städte Unterthanen wie von Alters her waiden und wunen lassen, ihnen auch entgegenkommen werde. Dem Landvogt zu Neuenburg wird von diesem Beschluß Mittheilung gemacht. Ibid. d. — **530.** Auf den Bericht des Landvogts, daß einige, welche er gebüßt, sich der Buße gehorsam unterzogen haben, daß andere aber sich widersezen, wird erstern die Buße nachgelassen, bezüglich der leztern aber dem Landvogt befohlen, die Buße ohne Nachsicht einzuziehen. Ibid. e. — **531.** Der Gemeinde Giez werden auf ihr Ansuchen sechszehn Jucharten Holz verliehen gegen einen jährlichen Zins und gegen die Verpflichtung, darin weder zu schwenden noch zu reuten. Ibid. f. — **532.** Die von Provence werden angewiesen, der Kirche zu St. Aubin zu leisten, was sie ihr schuldig sind. Ibid. g. — **533.** Die Stadt Grandson bittet abermals, ihrem Spital etwas von den Kirchengütern zu verabfolgen und behufs Erbauung eines neuen Schüzenhauses ihr zu erlauben, ein Stük „Gestrüpp" von der Allmend zu einem Rebaker einzuschlagen. In ihrem ersten Begehren wird sie wieder abgewiesen; bezüglich des zweiten sollen die Boten zu Grandson nähern Untersuch anstellen. Ibid. h. — **534.** Die Commissarien von Grandson machen die Anzeige, daß sie gemäß Auftrag den Herrn von Cheyres aufgefordert haben, die Erkanntniß seines Lehens zu Yvonand vorzuzeigen, daß er dieses aber nur dann thun zu können erkläre, wenn Freiburg die von ihm geforderte Erkanntniß ihm erlasse, indem er an zwei Orten dasselbe Lehen nicht erkennen könne. Man beschließt, in den Briefen nochmals nachzusehen, wohin dieses Lehen erkennt werden solle. Ibid. i. — **535.** Die Verfügung des Landvogts gegen Mermo bezüglich dessen Edellehens wird bestätigt, nämlich, daß dieser entweder das Lehen aufgeben oder aber die „Sufferte" geben soll. Ibid. k — **536.** Der Landvogt ist mit dem Müller von Yvonand übereingekommen, daß dieser einen jährlichen Zins von vier Mütt, halb Waizen und halb Roggen, geben soll. Bern nimmt es ad referendum; Freiburg möchte diese Accensierung der Mühle um vier Mütt bewilligen. Ibid. l. — **537.** Bezüglich eines Anstandes wegen eines Stüks Reben, das sich von la Lance her belehnen soll, wird erkennt, daß der Leheninhaber das Lehen erkennen solle. Ibid. m. — **538.** Auf den Vorschlag des Landvogts, die Erkanntnisse des Priorats erneuern zu lassen und den bezüglichen Befehl beiden Commissarien von Grandson zu ertheilen, verständigt man sich dahin, die Erneuerung durch die Commissarien vornehmen zu lassen. Ibid. n. — **539.** Entgegen dem Vorschlag des Landvogts, die Mestralie von Fiez nicht mehr zu verleihen, wird beschlossen, die Steigerung und Verleihung dieser Mestralie nach altem Brauch bleiben zu lassen, dagegen dem jeweiligen Mestralen anzudingen, daß er wachsam sei, niemanden verschone und bei Strafe von niemanden etwas annehme. Ibid. o. — **540.** Den Zieglern, die ihr Erblehen übel besorgen, wird durch den Landvogt angezeigt, daß man ihnen das Lehen wegnehme, wenn sie

die Reben nicht gehörig bebauen. Ibid. p. — **541**. Der Landvogt wird ermächtigt, den Brunnen herzustellen. Ibid. q. — **542**. Der Fischer Micho, der wider die Fischerordnung von Grandson sich verfehlt und wider die bezüglichen Briefe geschmäht hat, bittet um Verzeihung. Es wird erkennt, daß er eine Nacht „inliegen", am andern Tag um Gnade bitten, dem Landvogt 5 Flor. Buße bezahlen und in Zukunft die Ordnung des Fischverkaufs halten soll. Ibid. r. — **543**. Der Vidome (Vicedomus) von Bonvillars wird verpflichtet, seinen gebührenden Antheil an dem Lohn zu geben, welcher den Weibeln für das Einziehen der Bußen gebührt. Ibid. s. — **544**. Dem Landvogt wird aufgetragen, denen, welche die Bezahlung für ihre gekauften Kirchengüter geleistet, ihre Briefe hinaus zu geben und das Geld im Interesse beider Städte auf gute Bürgschaft hin anzulegen. Ibid. t. — **545**. Die Commission der Erkanntnisse des Priorats von Grandson, des Convents zu den Barfüßern und der Pfarrkirchen von Montagny, Giez, Fiez, Concize, St. Moriz und Bonvillars wird den Commissarien Calameti und Bourgeois übergeben. Ibid. u. — **546**. Auf abermalige Reclamation der Frau Francisca Favre von Orbach, bezüglich des ihr vom Abt von St. Maria schuldigen Zehntens zu Yvonand, wird der lezte Beschluß bestätigt. Ibid. dd. — **547**. Amtsrechnung von Michaelis 1557 bis Michaelis 1558. Ibid. ee.

1559.

Art. 548. Die Dorfgenossen von Bonvillars erneuern ihr Ansuchen, man möchte sie wie andere ihrer Nachbarn von der Gerberie befreien und ihnen eine Bescheinigung darüber ausstellen. Weil man aber gefunden, daß die von Bonvillars sich nicht im gleichen Fall wie die von Onnens befinden, werden sie abgewiesen. Auf den Bericht des Commissärs wird denen von Champagne, die früher von dieser Abgabe gefreit worden waren, ihr Freiungsbrief abgefordert. Absch. 87. a. — **549**. Auf die Reclamation der Maurer Anton Dagon und Mithaften, daß sie einige Tagwan mehr gewerket haben, als mit ihnen accordiert gewesen, wird dem Landvogt aufgetragen, mit ihnen abzurechnen. Ibid. b. — **550**. Der Prädicant von Montagny wird mit seinem Gesuch, ihm statt des Mischelkorns, das man ihm als Belohnung gibt, Waizenkorn geben zu lassen, abgewiesen. Ibid. c. — **551**. Dem Franz Warzo und Mithaften, die den dem Schloß gehörigen Weinzehnten „tragen" und dabei Nachtheil erlitten haben, werden 1 Mütt und 2 Sester Wein nachgelassen. Ibid. d. — **552**. Die Gemeinde Provence beschwert sich wiederum, daß die von Gorgier, Unterthanen des Herrn von Vauxmarcus, den wegerkannten Einschlag nicht entfernt und neulich wieder auf den Waidgang derer von Provence Vieh getrieben haben, und bittet um Bestätigung des leztjährigen Beschlusses. Weil nun, laut Verantwortung derer von Gorgier, in den frühern Beschlüssen nirgends gemeldet wird, ob die alten Einschläge oder die neuen sollen ausgeschlagen werden, so wird den nach Grandson reitenden Boten der Auftrag ertheilt, den ganzen Handel und beider Parteien Briefe nochmals genau zu untersuchen und darüber zu berichten. Ibid. e. — **553**. Abgeordnete derer von Champagne bringen vor: Sie gehören zur Mestralie von Bonvillars; nun sei es bisher Uebung gewesen, das Gericht daselbst nur aus Einwohnern von Bonvillars zu besezen; weil es aber allenthalben in der Herrschaft Grandson gebräuchlich, daß das Gericht der Mestralien aus den dazu gehörigen Gemeinden besezt werde, bitten sie, aus ihrer Gemeinde ebenfalls einige Geschworne zu diesem Gericht kommen zu lassen. Sie werden abgewiesen, weil die Sache die beiden Städte, nicht aber die Unterthanen betrifft; jedoch wird dem Landvogt Vollmacht ertheilt, bei künftiger Erneuerung des Gerichts die Geschwornen auszuwählen, wo er die tüchtigsten findet; wenn sich dann die von Bonvillars darüber be-

schweren, sollen sie auf künftige Jahrrechnung „betaget" werden. Ibid. f. — **554.** Es werden einige Unterstüzungen an Geld und Getraide verabreicht. Ibid. g. — **555.** Nachdem der Commissär Sebastian Bourgeois gemeldet, daß er seinen Theil der Commission vollendet und die Bücher über die Erkanntnisse in Ordnung gebracht habe, und nachdem der Sohn des verstorbenen Commissärs Calameti berichtet, daß auch seines Vaters Bücher größtentheils vollendet seien und daß er sich anerbiete, das noch fehlende in seinen Kosten nachzutragen, wird beschlossen: Dem jungen Calameti sei die Commission seines Vaters übertragen; beide Commissäre sollen demnach ihre Bücher vollends in Ordnung bringen und bis Ostern abliefern. Ibid. h. — **556.** Da der Commissär Bourgeois das Ansuchen stellt, man möchte den Herrn von Chevres dazu anhalten, seine Zinsen und Lehen bei Yvonand an's Schloß zu Grandson zu erkennen, man aber der frühern Beschlüsse sich erinnert, nach welchen die Commissarien beider Städte die Gewahrsamen, die Freiburg sowohl allein als beide Städte zusammen in Grandson besizen, untersuchen und dann entscheiden sollen, welchem Theil das Lehen erkennt werden solle, was noch nicht geschehen ist, so wird beschlossen, daß die Commissarien laut früherm Beschluß bis Weihnachten ohne weitern Verzug ihren Entscheid darüber geben sollen. Beide Städte sollen noch zu rechter Zeit ihre Angehörigen davon in Kenntniß sezen. Ibid. i. — **557.** Auf die Weigerung des Junkers Franz von Clery, einen vom Commissär zu Grandson abgeforderten Weinzins zu erkennen, wird beschlossen: Von Clery soll die begehrte Erkanntniß erstatten oder aber den Zins nach Schazung kaufen. Ibid. k. — **558.** Obwohl der Müller von Yvonand sich über die Verleihung der Mühle an die Gemeinde beschwert und Entschädigung für die Kosten begehrt, die er für deren Herstellung aufgewendet, so wird doch beschlossen, die Gemeinde beim Lehen bleiben zu lassen; dagegen sollen beide Sekelmeister obbenannte Kosten schäzen und diese entweder beiden Städten oder der Gemeinde Yvonand überbinden. Ibid. l. — **559.** Statthalter Claude Bourgeois von Grandson macht die Anzeige, daß die Commissarien von Grandson ihn dazu anhalten wollen, die Affoufertation eines gewissen Landstüks, das er erkaufte und zum Edellehen gehörig sei, zu erlangen, und bittet, ihn dieser Affoufertation ledig zu erkennen, indem ihm der Edelmann, der ihm das Stük verkauft, vier große Herrenzinsen darauf vorbedungen habe. In Berüksichtigung seiner Dienste wird ihm die Souferte aus Gnaden geschenkt, dem Landvogt seinen Theil vorbehalten. Ibid. m. — **560.** Frau Franzisca Favre von Orbach begehrt Entschädigung für zwei Jahreszinse von dem Zehnten zu Yvonand, der dem Abt zu St. Maria gehört hatte, weil die beiden Städte diesen Zehnten zwei Jahre zu Handen gezogen haben. Die Gesandten von Bern nehmen es in den Abschied. Ibid. n. — **561.** Jedem der beiden Weibel zu Grandson werden als Belohnung für ihren Dienst 2 Kopf Korn und 5 Florin geschenkt. Ibid. o. — **562.** Auf die Meldung des Landvogts, daß er als Zahlung für einen Vorschuß an Louis de Pierre einige Bodenzinse habe annehmen müssen, welche Zinse Edellehen und deßhalb „lobig" seien, und auf dessen Bitte, ihn bezüglich des Lobs gnädig zu halten, wird erkennt, daß die Commissarien die Schazung nach Landesbrauch machen und ausmitteln sollen, wie viel das Lob bringen möchte, und daß man dann auf nächster Jahrrechnung darüber entscheiden werde. Ibid. p. — **563.** Dem Landvogt wird zu Herstellung seiner Gesundheit bis Lichtmeß Urlaub ertheilt. Ibid q. — **564.** Bezüglich des baufälligen Pfrundhauses zu St. Moriz wird der Landvogt ermächtigt, über den Ankauf eines neulich daselbst erbauten Hauses zu unterhandeln. Ibid. r. — **565.** In Betreff des alten Kornspeichers, einiger Reben und Zinsen in Burgund, die der Landvogt aus genügenden Gründen zu verkaufen beantragt, wird beschlossen, es sollen die nach Grandson abgehenden Boten sich über den Sachverhalt erkundigen und dann darüber berichten. Ibid. s.—

566. Dem Prädicanten von Onnens werden für einmal 10 Florin geschenkt; sein Begehren aber, ihm ein Corpus wie Andern zu stiften, wird den beiden Sekelmeistern zum nähern Untersuch überwiesen. Ibid. t. — **567.** Amtsrechnung von Michaelis 1558 bis Michaelis 1559. Ibid. x.

1560.

Art. 568. Vier Brandbeschädigten von Yvonand werden 100 Florin verabreicht. Absch. 108. b. — **569.** Auf die Klage des Prädicanten von Yvonand, daß er wegen Verzug seines verfallenen Einkommens großen Mangel leide, und auf den Bericht des Landvogts über dessen liederliche Haushaltung wird den Boten, die anderer Geschäfte wegen nach Grandson reiten werden, aufgetragen, sich über seine Verhältnisse näher zu erkundigen. Ibid. c. — **570.** Der Mestral von Concize meldet, daß er einige Korn- und Oelzinse von la Lance her verzinsen müsse, deren Ablosung er aufgefunden, und bittet um Nachlaß derselben oder um Umwandlung der Zinse in Geld. Es wird erkennt, daß der Landvogt nicht mehr als 10 Florin für das Hauptgut von ihm nehmen und verrechnen solle. Ibid. d. — **571.** Die beiden Sekelmeister sollen sich so bald als möglich nach Grandson verfügen und außer andern Händeln auch den Streit zwischen denen von Provence und Vauxmarcus bezüglich einiger Einschläge vornehmen und laut des leztjährigen Abschieds erledigen. Deßhalb werden jezt die Abgeordneten beider Parteien abgewiesen. Ibid. e. — **572.** Dem Chorgerichtsweibel wird als Besoldung ein Rok geschenkt; ebenso dem Weibel von Provence. Ibid. f. — **573.** Die Commissarien von Grandson melden, daß nunmehr die Urbare bis an das Lehen, welches der Herr von Cheyres erkennen soll, vollendet seien, und bitten um einen weitern Aufschub für Aufrichtung der Erkanntnisse des Priorats und der Curen. Es wird beschlossen, die Ablieferung der Bücher bis zur Ankunft der Boten in Grandson zu verschieben, ihre Commission bezüglich des Priorats und der Curen um ein Jahr zu verlängern und ihnen zu erlauben, bei Vereinigung der Curen sich mit deren Zinsrödeln, obschon dieselben ganz „unluprecht“, zu behelfen. Ibid. g. — **574.** Die Gemeinde Corcelles wird mit ihrem Gesuch, ihr ein Stük Wald um einen angemessenen Zins zu verleihen, indem ihr zum Deken der Häuser Holz mangle, abgewiesen. Ibid. h. — **575.** Franz Rolin und Mithaften beschweren sich, daß sie vom Landvogt bestraft worden seien, weil sie auf ihren Gütern Holz für die Kalköfen gefällt haben. Nachdem der Landvogt sich verantwortet, daß er gemäß Verordnung gehandelt habe, wird der Handel an die Boten zu Grandson gewiesen. Ibid. i. — **576.** Die von Grandson begehren eine Beisteuer für ihr neu erbautes Schüzenhaus, Verabfolgung der zwei Stüke „Schürlitz“, ohne daß sie selbe in Bern und Freiburg abholen müssen, und Schenkung der 5 Florin, die ihnen der Prior jährlich zu verschießen gegeben hat. Den beiden Sekelmeistern wird Vollmacht ertheilt, an das Schüzenhaus etwas beizusteuern; in den übrigen Punkten werden die Bittsteller abgewiesen. Ibid. k. — **577.** Dem Wilhelm Loup, der die Speicher beider Städte aufgerichtet hat, werden als Entschädigung 80 Florin und ein Paar Hosen geschenkt. Ibid. l. — **578.** Dem Johann Thorin, dem die Commissarien 20 Florin „von Löbern wegen“ abgefordert haben und der nicht beweisen kann, ob die Löber bezahlt seien oder nicht, weil seine Schriften zu Grunde gegangen, wird auf seine Bitte die Hälfte nachgelassen. Ibid. m. — **579.** Dem alt-Prior zu Grandson, Blaise Gribat, wird die Hälfte des Lobs, das er wegen eines Kaufs beiden Städten schuldig ist, aus Gnaden erlassen. Ibid. n. — **580. u. 581.** Auf das erneuerte Ansuchen derer von Orbach um eine endliche Erläuterung, bezüglich der Zinsen an Korn und anderer Verpflichtungen, welche sie den gewesenen Curaten von Orbach schulden, bemerken die Boten von

Freiburg, daß sie dem Begehren nicht willfahren und die Schazung der Commissarien nicht annehmen können, daß sie ihnen dagegen für das Mahl, welches der Curat ihnen jährlich zu geben schuldig gewesen, 3 Groß ausrichten lassen werden. Die Boten von Bern, dazu nicht ermächtigt, nehmen es in den Abschied. Ibid. p. — **582**. Den beiden Sekelmeistern, die nach Grandson reiten werden, wird aufgetragen, die Arbeit des gewesenen Müllers von Yvonand zu besichtigen und ihn dann je nach Befund der Sache zu entschädigen. Ibid. q. — **583**. Amtsrechnung von Michaelis 1559 bis Michaelis 1560. Ibid. u.

1561.

Art. 584. Dem Junker Gabriel von Dießbach wird die Verleihung der Einkünfte, welche die beiden Städte wegen ihres Priorats zu Grandson in den burgundischen Fleken Presle, Dompierre und Rampon haben, für die folgenden vier Jahre bewilligt, jedoch soll er sich vom Landvogt die gebührende Rechtsame verschaffen. Absch. 137. i. — **585**. Auf die Bitte des Heinrich Pedrisat, Notars zu Grandson, betreffend den ihm vom Kloster St. François daselbst accensierten Garten um den jährlichen Zins von 3 Sous und um 32 Florin Entraige (Eingangs- oder Antrittsgebühr), welcher Garten nunmehr von den regierenden Orten zum Kornmagazin benuzt werde, werden ihm die 32 Florin zurükerstattet und der Zins nachgelassen. Absch. 143. a. — **586**. Nach vorgenommenem Untersuch werden den Armbrustschüzen von Grandson für den Ankauf ihres Schießhauses 80 Florin beigesteuert. Ibid. b. — **587**. Auf die Bitte der Armbrustschüzen von Grandson, man möchte ihnen die jährliche Schießgabe vergrößern, wird verordnet, daß in Zukunft der Landvogt im Namen der beiden Städte ihnen vier „Schürlitz" schenken soll, statt daß sie bisher die zwei ihnen geschenkten in Bern und Freiburg selbst abholen mußten. Ibid. c. — **588**. Dem Gabriel von Dießbach, Herr von Vaucluse, wird auf sein Ansuchen um Verlängerung der Lehen de Presle, Dompierre und Rampon in der Grafschaft Burgund für noch folgende vier Jahre entsprochen mit der Bedingung, daß er die Titel darüber dem Landvogt zustelle. Ibid. d. — **589**. Das Begehren der Stadt Grandson bezüglich des Unterhalts der Kirchen des Priorates daselbst wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — **590**. Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, die Küche, den Keller und andere Räumlichkeiten des Priorates an den Meistbietenden zu verkaufen. Ibid. f. — **591**. Der Landvogt stellt das Gesuch, man möchte das alte Kornhaus sammt dem dabei liegenden Garten und Reben des Priorates ihm käuflich überlassen. Da die Gesandten keine Vollmacht zu einer Veräußerung der Reben haben, werden sie ihm zur Benuzung gegeben; dagegen wird er beauftragt, den Speicher sammt Garten an öffentlicher Steigerung zu verkaufen. Ibid. g. — **592**. Auf das Gesuch des Pfarrers zu Fiez um Herstellung seines Pfrundhauses und um Bezahlung des Zinses für die gemiethete Wohnung wird der Landvogt beauftragt, das nöthige anzuordnen und den Hauszins zu bezahlen. Ibid. h. — **593**. Bezüglich des Begehrens des Prädicanten von Concize um Reparatur seines Pfrundhauses wird dem Landvogt aufgetragen, das dringendste anzuordnen und über das weitere Vorschläge zu bringen. Ibid. i. — **594**. Die zwei Commissäre zu Grandson beschweren sich über die viele Mühe, welche ihnen die Vereinigung der Pfründen verursache. Es wird ihnen eine Entschädigung von 4 Sak Getraide zuerkannt. Ibid. k. — **595**. Für die Anfertigung der Urbare über die Einkünfte des Schlosses und des Klosters zu Grandson wird den Commissären die Summe von 1160 Florin, 7 Schill., 8 Den. ausbezahlt, mit dem Beifügen, daß sie keine Nachforderungen mehr machen sollen. Ibid. l. — **596**. Laut Weisung war in allen Kirchen bekannt gemacht worden, daß jeder, der seit zehn Jahren irgend welche Zinsen an

die Kirchen entrichtet, gehalten sei, den Commissären hievon Anzeige zu machen. Nun melden diese, daß Bern seither die Verordnung auf dreißig Jahre ausgedehnt habe. Es wird dabei belassen. Ibid. m. — **597**. Claude und François Lambelli werden mit ihrer Beschwerde wegen eines Zehntens zu Giez abgewiesen. Ibid. n. — **598**. Den Armbrustschützen zu Grandson wird „eine Rebe" zu pflanzen bewilligt. Ibid. o. — **599**. Neuerdings kömmt der Waidgangsstreit zwischen denen von Provence und Mutruz einerseits und denen von Vauxmarcus und Gorgier anderseits zur Verhandlung. Beide Parteien suchen umständlich ihre Rechtsamen zu begründen. (Der Schluß der Verhandlung fehlt). Ibid. p. — **600**. Auf eine Reclamation des Prädicanten von Yvonand, betreffend einige Restanzen seiner Pfründe, welche sein Vorgänger mit sich weggenommen hat, ward der Landvogt mit dem Untersuch des Sachverhalts beauftragt. Der Bericht lautet zu seinen Gunsten sowohl hinsichtlich seiner seelsorglichen Verrichtungen als seines Wandels. Ibid. q. — **601**. Der frühere Müller zu Yvonand begehrt Entschädigung für einige bauliche Einrichtungen. Darauf wird der Gemeinde, welche die Mühle als Erblehen verliehen hat, anbefohlen, ihm an seine Kosten 3 Kronen zu bezahlen. Ibid. r. — **602**. Ein Streithandel zwischen den Gemeinden Yvonand und Chevres, betreffend den Waidgang, wird in den Abschied genommen. Ibid. s. — **603**. Ein Streit zwischen beiden Städten bezüglich der Lehen zu Chevres wird, da man den vom Commissär angerufenen Vertrag zwischen dem Grafen von Savoyen und den beiden Städten nicht bei Handen hat, in den Abschied genommen. Ibid. t. — **604**. Ein Gesuch des Müllers Franz Marilier um Entschädigung wird von Freiburg ad instruendum genommen. Ibid. u. — **605**. Weil das Pfarrhaus zu St. Moriz ganz baufällig ist, wird dem Landvogt Vollmacht ertheilt, die nöthigen Bauten anzuordnen. Ibid. v. — **606**. Ein Anstand zwischen dem Prädicanten und der „Claß" zu Grandson wird nach Anhörung beider Parteien zu Vermeidung weitern Aergernisses beigelegt. Ibid. w. — **607**. Der Amtmann von Grandson verantwortet sich auf die Anschuldigung, daß er denen von Bonvillars über die Messe abzustimmen verwehrt habe. Die Verantwortung wird genehm gehalten. Ibid. x.

1562.

Art. 608. Die von Yvonand und Onnens, welche vom Wetter schwer beschädigt worden sind, bitten um Nachlaß an ihren Zinsen und Zehnten. Es wird dem Landvogt aufgetragen, den Schaden zu ermitteln und darüber zu berichten. Absch. 179. v. — **609**. Dem Prediger von Concize soll der Landvogt für einmal 1 Mütt Waizen und 10 Florin verabreichen. Ibid. w.

1565.

Art. 610. Nach Verlesung des Abschieds lezter Jahrrechnung zu Bern bezüglich des Streithandels zwischen Benoit Dumaine, als Admodiator des Riedzehntens der Cur von Concize, und dem alt-Venner Jakob Tribolet wird einstimmig erkennt, an leztern freundlich zu schreiben, daß man aus seinem Kaufbrief nicht entnehmen könne, daß die beiden Städte ihm so viel verkauft haben, wie er behaupte, daß man deßhalb nicht schuldig sei, ihm mehr Währschaft zu leisten, als der Brief enthalte, daß er daher von seinem vermeinten Recht abstehen und der Cur den Riedzehnten wie bisher verabfolgen möchte; sollte er aber lieber das Recht suchen und seiner eingelegten Appellation nachkommen wollen, so werde man ihm dasselbe an dem Ort, wo Zug und Rath jezt ist, beförderlich ergehen lassen. Absch. 256. l. — **611**. Da alt-Venner Jakob Tribolet auch den Rüttizehnten in der beiden Städte Wäldern zu Mutruz sich zueignet, so soll

der Landvogt sich darüber erkundigen und diesen Rüttizehnten wieder zu beider Städte Handen ziehen. Ibid. m. — **612**. Den nach Grandson reitenden Boten der beiden Städte wird Vollmacht gegeben, den unehelichen Kindern des Curaten von Bonvillars etwas von dessen Nachlaß zu verabfolgen, jedoch den Amtsleuten an ihren vermeinten Gerechtigkeiten unbeschadet. Ibid. p. — **613**. Einigen armen Weibern, die um Nachlaß der Feuerstätte-Zinsen angesucht haben, werden je 2 Florin an Geld und 1 Kopf Korn zuerkannt; die Gesuche anderer um Nachlaß der Zinse du Foccage und Advoyerie werden dem Landvogt überwiesen. Absch. 279. a. — **614**. Auf das Ansuchen einer Frau im Namen ihrer Kinder um Verabfolgung der Nuzung einer von den Eltern ihres Mannes gestifteten Caplanei wird dem Landvogt aufgetragen, sich über den Ertrag der Caplanei und über die Verwandtschaft der Kinder mit dem Stifter näher zu erkundigen und dann darüber zu berichten. Ibid. b. — **615**. Der Prädicant von Montagny-le-Corboz bittet, es möchten die beiden Städte sein und der andern Prädicanten von Yvonand und Onnens baufällige Pfrundhäuser herstellen, einige heimliche Gemächer beim Haus anbringen, die Benuzung der Nußbäume auf dem Kirchhof ihm überlassen und seine Bünten vom Zehnten freien. Der Landvogt wird beauftragt, sich über alle Verhältnisse näher zu erkundigen und das nöthige anzuordnen, „jedoch so billig als möglich". Bezüglich des weitern Ansuchens dieses Prädicanten, ihm wie seinen Vorgängern den Holzbedarf aus den Wäldern von Montagny zu bewilligen, soll der Landvogt nachforschen, was bisher Uebung gewesen und ob man seinem Begehren ohne Nachtheil entsprechen könnte, und soll dann darnach handeln. Ibid. c. — **616**. Der Gubernator von Corcelles stellt abermals im Namen der Gemeinde das dringende Ansuchen, man möchte einen Theil der Wälder der beiden Städte zu Grandson abmessen und ihr das Stük, la Tempesterie genannt, um einen jährlichen Zins verleihen. Er wird abermals abgewiesen mit dem Verdeuten, daß er in Zukunft das Nachwerben unterlassen solle. Ibid. d. — **617**. Die von Mutruz, welche um Erlassung des jungen oder Nascens-Zehntens bitten, werden für ein- und allemal abgewiesen, weil sie diesen Zehnten zu entrichten stets schuldig gewesen und diesem auch immer nachgekommen sind. Ibid. e. — **618**. Obschon man gewillt gewesen, alle diejenigen, welche um Nachlaß der rükständigen Zehnten eingekommen sind, abzuweisen, so wird doch dem Landvogt anbefohlen, sich über deren durch den Mißwachs erlittenen Verlurste zu erkundigen und je nach Befinden etwas nachzulassen. Ibid. f. — **619**. Die Zollner zu Montagny werden mit ihrem Begehren, wegen der eingerissenen Pestilenz ihnen etwas von der Admodiation nachzulassen, gänzlich abgewiesen. Ibid. g. — **620**. Wenn die Weinzehnter von Grandson das von einigen empfangene Geld dem Landvogt abgeliefert haben werden, soll ihnen die Restanz, so sie an Wein noch schuldig sind, nachgelassen sein. Ibid. h.— **621**. Die von Orbach beklagen sich, daß die Zollner von Montagny ihnen von Lebensmitteln und andern zum Hausbrauch nöthigen Dingen den Zoll abfordern, legen ein Mandament der beiden Städte vom 10. August 1518 vor, gemäß welchem sie zollfrei und exemt erkennt worden waren, und bitten, sie bei dieser Freiheit bleiben zu lassen. — Weil man aber besorgt, es möchte unter diesem Schein Betrug geübt werden, nimmt Bern den Anzug in den Abschied. Ibid. i.— **622**. Verschiedenen Personen werden Beiträge an Geld und Korn zuerkannt. Gesuche um Nachlaß von schuldigen Zinsen werden theils abgewiesen, theils wird ihnen entsprochen. Ibid. k. — **623**. Claudo Cousin soll bezüglich der Gerberie, welche ihm die Admodiatoren von seiner Mühle abfordern, des Rechten warten, wenn er die Gerberie nicht schuldig zu sein glaubt. Ibid. m. — **624**. Johann de Mur begehrt, die beiden Städte möchten ihn bei seiner Jurisdiction zu Corcelles über die von ihm belehnten Unterthanen bleiben lassen und ihm

einen Schein ausstellen, daß die vom Landvogt jüngst zu Corcelles vorgenommene Verhaftung ihm an seiner Herrlichkeit nichts schaden solle. Da man aber nicht findet, daß ein Eingriff in seine Rechte stattgefunden hat, wird ihm geantwortet, er möchte die Sache auf sich beruhen lassen. Ibid. n. — **625.** Eine Reclamation des Claudo Mayor bezüglich eines Zinses, den er dem Schloß Grandson erkennen soll, wird den nach Grandson abgehenden Gesandten überwiesen. Ibid. o. — **626.** Pierre Boccardier begehrt Erlaß der Usage ab seinem Gute la Coudra, weil er nicht das ganze Jahr daselbst wohne. Es wird aber beschlossen, er habe die Usage zu bezahlen, weil seine Vorfahren sie erkennt haben, oder des Rechten zu erwarten. Ibid. p. — **627.** François Beausire legt einen Abschied vor, gemäß welchem einige Vergabungen seiner Voreltern an Kirchen ihm restituiert werden sollten, und meldet, daß selbe noch nicht bezahlt seien. Es wird daher verfügt, daß man in den Rechnungen des Landvogts Gaffer nachsehen und ihm die Vergabungen in Gemäßheit des Abschieds ausbezahlen soll, wenn sie sich nicht verrechnet finden. Ibid. q. — **628**. Der Müller von Provence wird mit seiner Bitte, man möchte ihm wegen „Härte der Zeit" an seinen Mühlezinsen etwas nachlassen, abgewiesen. Sein Begehren, statt der Säge, welche wegen Mangel an Wasser nicht „gängig" ist, eine Mühle aufzurichten, wird den nach Grandson abzuordnenden Gesandten zur Erledigung überwiesen. Ibid. r. — **629.** Dem brandbeschädigten Weibel und Bannwart von Provence soll der Landvogt 10 Florin, 1 Sak Korn und Tuch zu einem Rok geben; dem blinden Pierre Agram, der ebenfalls durch Feuer gelitten hat, 10 Pfund. Ibid. s — **630.** Die Gesandten in Grandson sollen mit dem Landvogt das Gemach, welches Jacques Chappuis zu kaufen wünscht, besichtigen und dann auf Ratification hin mit demselben sich vereinbaren, wenn es ohne Schaden geschehen kann. Ibid. t. — **631.** George Meyzo von Giez wird mit seiner Bitte, ihm „etwas Gnaden" an seinen erlittenen Verlurst der Admodiation der Cur von Fiez zu thun, abgewiesen. Ibid. u. — **632.** Unterthanen des Herrn von Vauxmarcus beschweren sich gegen den Beschluß der beiden Städte, durch welchen ihnen einige Einschläge zu Provence wegerkannt und zu derer von Provence Feldfahrt geschlagen worden sind. Nach Anhörung einer Supplication des Herrn von Vauxmarcus und in Würdigung der Umstände wird dieser Anzug den Boten, welche nach Grandson reiten werden, zur Erledigung überwiesen. Inzwischen soll der Landvogt alles auf sich beruhen und die von Provence nicht wider die von Vauxmarcus fürfahren lassen. Ibid. v. — **633.** Der Admodiator des Zolles zu Arnon, der um einen Rok bittet, wird abgewiesen. Ibid. w. — **634.** Der Gemeinde Yvonand werden 20 Florin an ihre Brüke beigesteuert. Ibid. x. — **635.** Nicolier und Mithaften, welche den Zehnten von Yvonand empfangen haben, werden mit ihrer Bitte um Nachlaß der leztjährigen Restanz abgewiesen; jedoch soll sich der Landvogt erkundigen, ob die zwei Mütt, welche sie vom Abt von St. Maria nicht einbringen können, in der Admodiation begriffen seien, und ihnen in diesem Fall diese zwei Mütt nachlassen. Ibid. y. — **636.** Das Ansuchen des Pierre Vionet, ihm ein Stük Reben zu übergeben, welches von seinen Voreltern der Kirche zu Bonvillars vergabet worden war, und ihm etwas an seinen rükständigen Zinsen nachzulassen, wird an die Boten gewiesen, welche nach Grandson abgeordnet werden. Ibid. z. — **637.** Dem Benoit Dumaine wird die Hälfte seiner „Admodiaz" der Riedzehnten von Concize, welche sich auf 75 Florin beläuft, als Entschädigung an seine Mühe und Kosten bei Einhagung dieses Zehntens geschenkt. Er überantwortet die Urkunde des Rechtshandels, welchen er des Riedzehntens wegen wider Jakob Tribolet geführt hatte. Ibid. cc. — **638.** Auf die Anzeige derer von Provence, wie die von Vauxmarcus ungeachtet des Spruchs fortfahren, auf ihren Allmenden und in beider Städte Wäldern Holz zu fällen und aus der Herrschaft

zu führen, wird der Landvogt beauftragt, die Fehlbaren zu strafen und zu Verhütung fernern Schadens Bannwarten anzustellen, welche die gefällten Hölzer abmessen und bei ihrem Eid die Thäter angeben sollen. Auf ihr ferneres Begehren, man möchte die Unterthanen von Vauxmarcus anhalten, dem Spruch in Betreff der Einschläge nachzukommen, beläßt man es bei dem auf den Vortrag derer von Vauxmarcus bereits gefaßten Beschluß. Ibid. dd. - **639**. Denen von Concize wird auf ihre Bitte von jeder Stadt ein Fenster mit ihrem Wappen in deren neu gebautes Haus geschenkt. Den Plaz, welchen sie zu einem Gerbhaus verliehen, soll der Landvogt ihnen lassen, sofern sie denselben erkennen und jährlich einen gebührenden Zins geben. Bezüglich aber der Feuerstattzinse, um deren Nachlaß oder Verminderung sie bitten, wird erkennt, daß Alle die Feuerstattzinse schuldig seien, daß jedoch der Landvogt ermächtigt sei, den Armen einigen Nachlaß zu gewähren. Ibid. ee. — **640**. Auf den Anzug des Landvogts, daß die Fischer, welche durch den Arnon fahren, von ihren Fischen keinen Zoll geben wollen, was besonders in der Hinlässigkeit der Zollner seinen Grund habe, wird ihm befohlen, die Zollner am Arnon anzuhalten, diesen Zoll einzuziehen. Ibid. ff. — **641**. Da der Landvogt bemerkt, daß es nöthig sei, zwischen Vauxmarcus und der Herrschaft Grandson die Marchen zu sezen und das an der Straße stehende Fähnlein mit beider Städte Zeichen erneuern zu lassen, wird ihm befohlen, das Fähnchen aufzurichten und die March den nach Grandson kommenden Boten zu zeigen, damit diese in Gegenwart der andern Partei die Marchen berichtigen. Die Verbesserung des „Trülls, so etlichermaßen abgandig und unbschlüssig ist", auch die Erbauung der Stallung neben dem Trüll wird bis zur Beaugenscheinigung durch die Boten verschoben. Ibid. gg. — **642**. Amtsrechnung von Michaelis 1565 bis Michaelis 1566. Ibid. mm.

1567.

Art. 643. Jacques Mayor von Onnens soll einen gewissen Zins, den er auf einem Stük Land, genannt Perrosel, schuldig ist, entrichten. Absch. 286. a. — **644**. Die von Bonvillars begehren die Aushändigung der Kirchenzierden daselbst. Da jedoch Bern dieselben anspricht, wegen seiner Collatur dieser Kirche, und Freiburg ebenfalls seinen Antheil verlangt, wird es in den Abschied genommen. Ibid. b. — **645**. Auf das Begehren derer von Onnens um ein Consistoire (Chorgericht) wird erkennt, daß die Kirchgenossen von Onnens ihrem bisherigen Chorgericht unterworfen sein und gehorchen sollen. Ibid. c.— **646**. Die Arquebousiers (Armbrustschüzen) von Grandson bitten, es möchte jede der beiden Städte ein Fenster mit ihrem Wappen in ihr Schießhaus schenken. Die Gesandten von Bern wollen entsprechen, die von Freiburg nehmen das Gesuch in den Abschied. Ibid. d. — **647**. Der Landvogt meldet, daß er einige Zinsen und Zehnten bei Yvonand nicht einziehen könne, weil er die bezüglichen Rechtstitel nicht besize. Es wird daher der Vorschlag in den Abschied genommen, an den Abt des Berges St. Maria um Aushändigung dieser Titel zu schreiben. Ibid. e. — **648**. Ein Vorschlag des Landvogts, betreffend einen den beiden Städten angehörigen Zins zu Grandson, wird ad referendum genommen. Ibid. f. — **649**. Ein Stük Reben (morcel de vigniez) zu Bonvillars soll zu Gunsten des Edlen François de Gleresse (Ligerz) erkannt werden. Ibid. g. — **650**. Die von Provence beschweren sich, daß die von St. Aubin, welche bekanntlich die Pfarre daselbst sammt allen Rechten derselben vom Abt zu St. Moriz erworben haben, nunmehr verschiedenes sich erkennen lassen wollen; ferner bitten sie um einen Prädicanten. — Beides wird ad instruendum genommen. Ibid. h. — **651**. Auf das Ansuchen des Claude des Combes in Betreff der zwei erledigten Mühlen bei der Arnonbrüke zu Fiez wird erkennt, daß diese Mühlen an den Meist-

bietenden verliehen werden sollen, daß man aber, wenn niemand mehr als 6 Kopf Getraide Zins bieten sollte, sie dem Bittsteller um diesen Preis lassen würde. Ibid. k. — **652.** Es wird verfügt, daß der Landvogt ein von den Cordeliers zu Grandson herrührendes Haus an öffentlicher Steigerung verkaufen solle. Ibid. l. — **653.** Ein Gesuch um Rükerstattung eines seiner Zeit an die Kirche zu St. Moriz vergabten Stüks Reben wird abgewiesen, weil der Bittsteller sich über seine Verwandtschaft mit dem Stifter nicht ausweisen konnte. Ibid. m. — **654.** Den Kindern des Claude Chamblon werden auf die Bitte des Etienne Ribaud zu Yvonand 2 Kopf Waizen an ihrem Zins nachgelassen. Ibid. n. — **655.** Entgegen dem Verlangen derer von Provence wird der Landvogt ermächtigt, den Forestier (Bannwart) ohne deren Einrede sezen zu können. Ibid. o. — **656.** Die von Grandson bitten um Aushändigung ihrer Gewahrsamen, welche sich im Gewölb zu Murten befinden. (Der Entscheid fehlt). Ibid. p. — **657.** Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Jacques Chappuis auf dessen Gesuch eine Wohnung im Barfüßerkloster um 120 Pfund, „so er für den Ingang gegeben", oder aber für einen jährlichen Zins, nach Brauch und Gewohnheit der Stadt Grandson, zu verleihen; die Restanz des ihm von der beiden Städte Boten auferlegten Ingangs wird ihm in Gnaden nachgelassen. Absch. 300. a. – **658.** Clemens Morat wird mit seiner Bitte um Verleihung eines Stükes Land, welches die Gemeinde Fontaines ihm „mit Recht" entzogen hat, abgewiesen. Und weil die Unterthanen der Herrschaft Grandson an vielen Orten die zinsbaren Stüke, die einige aufgegeben haben und unbebaut lassen, sich anzueignen suchen, so sollen die nächstens dorthin sich begebenden Boten der beiden Städte Vollmacht haben, die Allmenden der Unterthanen gegen die Zinsgüter auszumarchen. Ibid. b. — **659.** Auf das Begehren der Michière Lergier, man möchte ihren Kindern, als nächsten Verwandten des Stifters, die Nuzung einer Caplanei zu Bonvillars zukommen lassen, wird abermals erkennt, der Landvogt solle die Rechte benannter Kinder untersuchen und darüber den Boten berichten. Ibid. c. — **660.** Dem Johann Grin von Yverdon wird die Confiscation der bei Grandson liegenden Güter seines sel. Vaters bis auf 10 Kronen nachgelassen. Ibid. d. — **661.** Die von Provence bitten, man möchte: 1) ihnen einen Prediger geben, der ihnen am Sonntag Morgens und Abends, wie anderswo gebräuchlich, predige; 2) den Anton Bolin und Mithaften laut Spruch dazu anhalten, die Nuzung der eingeschlagenen Güter ihnen jährlich zu verabfolgen; 3) ihnen die Bußen erlassen, welche ihnen der Landvogt wegen Holzfällen auf ihren eigenen Gütern auferlegt habe. — Bezüglich des ersten Punkts wird erkennt, sie sollen sich wie bisher behelfen und bessere Zeit abwarten. In Betreff der Prisen und Nuzung wird verfügt, es sollen die Boten derer von Provence sowie derer, die diese abtreiben wollen, Briefe sammt dem Spruch besichtigen und den Span nach Billigkeit erledigen, weil es für die, welche auf ihren neuen Lehen Häuser erbaut, gar schwer wäre, diese Häuser wieder abgehen zu lassen; dabei sollen sie nicht vergessen, die Allmenden von den Zinsgütern auszumarchen, wo es noch nicht geschehen ist. Die Bußen endlich betreffend, soll es bei der frühern Verordnung, daß die von Provence ohne Bewilligung des Landvogts kein Stük Holz auf ihren Gütern fällen dürfen und daß der Landvogt jedem nach Nothdurft zu fällen bewilligen möge, verbleiben, damit Güter und Hölzer nicht so in Zerfall kommen. Ibid. e. — **662.** Auf die Anzeige des Sigrists von Provence, wie die von St. Aubin wegen ihrer vom Abt von St. Moriz erkauften Collatur die Sigristenpfründe sich anzueignen suchen, während sie selbe doch in den alten und neuen Erkanntnissen dem Schloß zu Grandson erkennt haben, werden die Boten, die nächstens nach Grandson kommen werden, beauftragt, die Gewahrsamen zu besichtigen und zu untersuchen, ob die beiden Städte zum Bezug der Gerechtigkeiten

der Cur an den in ihrer Botmäßigkeit liegenden Orten gelangen könnten oder nicht. Ibid. f. — **663**. Der Prädicant von Grandson, Johann le Comte, wird mit seinem Begehren um Verbesserung seiner Pfründe abgewiesen; dagegen soll ihm der Landvogt 1 Sak Korn für einmal geben. Ibid. g. — **664**. Auf lezter Jahrrechnung war dem Landvogt befohlen worden, die zwei lange Zeit öde gestandenen Mühlen um 6 Kopf Korn zu verleihen. Weil derselbe nun berichtet, daß niemand mehr als 3 Kopf jährlichen Zinses geben wolle, werden die nach Grandson bezeichneten Boten beauftragt, den an den beiden Mühlen abgehenden Zins auf die neue Mühle zu legen. Ibid. h. -- **665**. Auf den Bericht des Landvogts, daß einige zu Provence und in der Herrschaft Grandson ihre Güter über die Marchsteine hinaus nuzen, und auf sein Begehren um Weisung, ob er solche Stüke accensieren solle, wird ihm befohlen, alle diese Stüke und deren Ertrag verzeichnen zu lassen, damit die dahin kommenden Boten die Fehlbaren nach Verdienen bestrafen und selben bei Buße verbieten, die Azung und Nuzung der ausgeschlagenen Stüke sich anzueignen; denn man hält es dermalen nicht für zwekmäßig, solche Verleihung geschehen zu lassen. Ibid. i. — **666**. Dem Landvogt wird Vollmacht ertheilt, den zwei neuen Weibeln Röke zu geben und es beiden Städten zu verrechnen. Ibid. k. — **667**. Damit obbemeldte unerledigte Geschäfte nicht zu lange hinausgeschoben werden, vereinbart man sich dahin, daß die Boten beider Städte am 10. Mai zu Grandson sich einfinden sollen. Ibid. l. — **668**. Der von Bonvillars wird mit seinem Ansuchen um Reintegration in seine ihm durch seine Vögte leichtfertig verkauften Güter abgewiesen, weil diese Güter bereits vor fünfundzwanzig Jahren verkauft worden sind. Ibid. m.

1568.

Art. 669. Den Kindern der Michière Lergier werden die Güter, welche deren Voreltern an eine Capelle zu Bonvillars vergabten, zurükgestellt, weil sie nachgewiesen haben, daß sie mit dem Vergaber Jacques Meny im dritten Grad verwandt seien. Absch. 319. a. — **670**. Auf die Klage des Pierre Bollens und Claude Collon von Provence, daß die von Provence sie von der Nuzung einiger Güter verdrängen und die ihnen von beiden Städten zuerkannte Entschädigung nehmen wollen, wird verabschiedet, der Landvogt soll die von Provence dazu vermögen, die Kläger bei der Nuzung ihrer Güter bleiben zu lassen, bis der beiden Städte Boten die Sache näher untersucht haben werden. Ibid. b. — **671**. Die Klage der Sigristen von Provence, daß die von St. Aubin und Gorgier sie von ihrer Pfründe, die ihre Vorfahren gekauft und beiden Städten erkannt haben, zu verdrängen suchen, wird den Gesandten die nächstes Mal nach Grandson reiten werden, zugewiesen mit dem Auftrag, nach Untersuch beider Parteien Briefe selbe gütlich zu vereinbaren zu suchen, oder wenn dieses nicht möglich sei, sie an's Recht zu weisen; ferner sollen sie sich bemühen, das von denen von St. Aubin erkaufte Recht nach seinem Ertrag zu Handen der beiden Städte zu bringen. Ibid. c. — **672**. Bezüglich eines Anstands zwischen der Stadt Stäfis und der Herrschaft Grandson in Betreff des Holzhaues wird nach Einsichtnahme von den Freiheitsbriefen der erstern und der Verleihungsbriefe der leztern verordnet: Weil der größere Theil der Wälder, in welchen die von Stäfis den Holzhau zu haben glauben, um Zins verliehen worden ist und man gegenwärtig diese Lehen nicht wohl widerrufen kann, so sollen die von Stäfis die Freiheit des Holzhaues allein in den Wäldern genießen, die nicht verliehen sind und nur dem Haus von Grandson zugehören, dieses jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie jedesmal dem Landvogt anzeigen, wo sie das Holz nehmen wollen, und daß sie nicht mehr fällen, als sie brauchen, und zwar bei Verlurst ihrer bestätigten Freiheit. Die von

Stäfis danken für diesen Beschluß. Ihr Gesuch um Anweisung eines bestimmten Stükes Wald wird von den Gesandten von Bern in den Abschied genommen. Ibid. d. — **673.** Die Gemeinde Provence bittet abermals: Man möchte 1) ihr einen eigenen Prädicanten geben, der im Dorf wohne; 2) sie auf den Gütern, deren Nuzung einige als Lehen des Herrn von Vauxmarcus ansprechen, waiden lassen; 3) ihr auf ihren eigenen Gütern Holz zu fällen gestatten, ohne den Landvogt um die Erlaubniß begrüßen zu müssen; 4) ihr wie andern Dörfern einige Einschläge bewilligen. — Diese Gesuche werden abgewiesen. Ibid. e. — **674.** Dem Landvogt wird Vollmacht gegeben, einigen Armen Unterstüzungen zu verabreichen und diese beiden Städten zu verrechnen. Ibid. f. — **675.** Auch wird er ermächtigt, dem Ziegler von Grandson ein Stük Land um einen jährlichen Zins und mit Vorbehalt des Zehntens zu verleihen. Ibid. g. — **676.** Den Unterthanen von Grandson wird bewilligt, den Zieglern daselbst das nöthige Brennholz zu verkaufen, sofern dabei kein Mißbrauch oder Betrug getrieben werde. Ibid. h. — **677.** Dem Claude Favre von Bonvillars wird die Restanz des vorjährigen Zehntens nicht erlassen, dagegen wird der Landvogt ermächtigt, selbe in Geld umzuwandeln und beiden Städten zu verrechnen. Ibid. i. — **678.** Auf das Gesuch des Pierre Favre um die Bewilligung, in seinem Haus einen neuen Bakofen errichten zu dürfen, indem der gemeine Bakofen mit Einwilligung beider Städte durch die Dorfgenossen in Abgang gekommen sei, wird den nächstens nach Grandson reitenden Boten der Auftrag ertheilt, über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und nach Gestalt der Sache dem Favre zu entsprechen. Ibid. k. — **679.** Die Gemeinden Grandson und Yvonand bitten um Admodiation einiger Stüke Landes, die sie auf den Bergen zum Unterhalt ihres Viehs gekauft haben. Es wird ihnen entsprochen, jedoch nur unter der Bedingung, daß jede einen annehmbaren Trager bezeichne, der im Namen der Gemeinde sein Leben lang jährlich den gebührenden Zins entrichte, daß sie nach dessen Ableben einen andern stelle und ein Lob von der Souferte wegen erlege, und daß sie dem Landvogt Brief und Siegel darüber ausstellen. Ibid. l. — **680.** Humbert du Moulin, Herr zu Montagny, wird mit seinem Begehren, man möchte ihn gemäß seiner Briefe bei der Execution der Urtheile über die in seiner Jurisdiction begangenen Todtschläge bleiben lassen, abgewiesen, weil diese Execution dem Amtmann von Grandson im Namen beider Städte zugehört; er soll sich mit der niedern Gerichtsbarkeit und den Bußen, die ihm laut Bestätigungsbrief zukommen, begnügen und sich der Sachen müssigen, welche die Souveränetät betreffen, die im Bestätigungsbrief deutlich vorbehalten werde. Ibid. n. — **681.** Dem Landvogt wird Vollmacht gegeben, dem Wilhelm Marrand ein Stük Land gegen einen angemessenen „Ingang" und Zins zu verleihen. Ibid. o. — **682.** Die von Yvonand werden mit ihrem Gesuch, man möchte „durch keinen andern Weibel der Herrschaft Grandson hinter ihnen" eine Pfändung vornehmen lassen, abgewiesen. Ibid. p. — **683.** Ebenso werden sie abgewiesen mit ihrer Bitte um jährliche Verabreichung einer freien Gabe zum Verschießen. Ibid. q. — **684.** Den Zollnern zu Grandson, welche um Vergütung der Kosten bitten, die sie durch Verbesserung der Fischenzen und Herstellung der Schwelle erlitten haben, werden 30 Florin aus Gnade verabreicht. Ibid. r. — **685.** Dem Landvogt wird auf seine Anzeige, daß sich in Betreff des Bezugs der Zinsen von Yvonand viele Anstände erheben, befohlen, die beim Schreiber zu Grandson liegenden Erkanntnisse zu Handen beider Städte zu nehmen und nachzusehen, ob aus denselben die Zinspflichtigkeit erwiesen werden könne. Auch soll er an den Abt zu St. Maria um Aushändigung der bezüglichen Documente schreiben. Ibid. s. — **686.** Da der Landvogt die ihm anbefohlene Aufrichtung der umgefallenen Marchsteine zwischen der Herrschaft Grandson und der Grafschaft Neuenburg immer noch nicht vornehmen

konnte, weil der neuenburgische Gubernator ohne Befehl seines Fürsten dabei mitzuwirken sich nicht getraut, wird an den Gubernator dieser Sache wegen geschrieben. Ibid. t. — **687**. Der Landvogt soll denen von Bonvillars einen Gerichtsschreiber sezen, jedoch „ohne Beladung" der beiden Städte, indem die processierenden Parteien denselben zu entschädigen haben. Ibid. u. — **688**. Das Ansuchen des Petermann von Erlach, ihm einige „Madern" um einen jährlichen Zins zu verleihen, indem er eben soviel dafür geben wolle, als Andere, wird in den Abschied genommen. Ibid. v. — **689**. Amtsrechnung von Michaelis 1567 bis Michaelis 1568. Ibid. y.

1570.

Art. 690. Der Susanna Ballif wird die Buße von 110 Pfd., welche ihr wegen Unzucht auferlegt worden war, in Gnade nachgelassen. Bezüglich des Vermögens ihres Mannes, sowie der von ihr angesprochenen Ehesteuer wird dem Landvogt aufgetragen, die Güter an öffentlicher Gant versteigern zu lassen und, im Fall die Gläubiger damit einverstanden sind, ihr die Ehesteuer aus dem Erlös zu verabfolgen. Absch. 353. g. — **691**. Der Mann der Benoite Ballif, der wegen eines Widerrufs in Strafe gefallen ist, die Buße aber nicht bezahlen kann, soll 5 Pfd. an baar geben, oder die Buße mit fünf Tagen und fünf Nächten Gefängniß abverdienen; das übrige soll der Frau ihrer Armuth wegen geschenkt sein. Ibid. h. — **692**. Verschiedene werden mit ihren Gesuchen um Nachlaß schuldiger Zinsen abgewiesen. Ibid. i. — **693**. Der Landvogt soll in beider Städte Namen bekannt machen, daß niemand mehr um Nachlaß der Boden- und Feuerstattzinse auf den Jahrrechnungen einkommen soll, denn man werde niemanden anhören oder etwas schenken. Ibid. k. — **694**. Auf Ansuchen der Johanna Morge, man möchte die, welche von ihrem Manne einige Güter auf Ablosung gekauft, dazu anhalten, entweder diese Güter abschäzen zu lassen und sich mit einem Theil zu begnügen, oder aber ihr die Verbesserung nach Schazung biederer Leute heraus zu geben, damit sie die Zinsen dem Landvogt richtig bezahlen könne, wird der Landvogt beauftragt, bei den Inhabern der Güter die nöthige Verwendung eintreten zu lassen. Ibid. l. — **695**. Dem brandbeschädigten Prädicanten von Fiez werden 20 Florin und 2 Mütt Korn als Unterstüzung verabreicht. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Pfrundhaus so gut und billig als möglich wieder aufzubauen und bezüglich der andern abgebrannten Häuser dafür zu sorgen, daß sie nicht allzunahe bei der Cur oder so „sicher" wieder aufgebaut werden, daß der Cur kein ähnlicher Schaden widerfahre. Ibid. m.— **696**. Die von Provence werden mit ihrem Begehren um die Bewilligung, auf ihren eigenen Gütern Holz frei fällen zu dürfen, wiederum abgewiesen. Ibid. n. — **697**. Abgeordnete der Stadt Stäfis wünschen, man möchte ihnen ein Stük Wald hinter Grandson ausmarchen und übergeben, und versprechen, für dasselbe gehörig Sorge tragen zu wollen. Die Gesandten von Bern bemerken, daß dieses Gesuch auf der Jahrrechnung zu Bern in empfehlendem Sinne den Gesandten nach Grandson überwiesen worden sei. Ibid. o. — **698**. Dem Herrn von Maniquet, Anwalt des Herzogs von Longueville, wird bewilligt, einen Bannwart über seinen Wald hinter Grandson zu sezen, aber mit dem Vorbehalt, daß man denselben „nach Gelegenheit" absezen könne, daß der Bannwart in der Herrschaft Grandson wohne, beider Städte Unterthan sei, dem Landvogt zur Beeidigung vorgestellt werde und daß des Herzogs Amtsleute, wenn sie im Wald Holz fällen wollen, vom Landvogt die Erlaubniß hiezu einholen. Ibid. p. — **699**. Die von Yvonand bitten, man möchte ihnen die Fischenzen auf ewig verleihen, damit der Schaden vermindert werde, der ihren Gütern durch die „Fache" einiger Particularen zugefügt werde. — Sie werden abge-

wiesen. Ibid. q. — **700**. Die von Grandson erneuern ihre Bitte, ihnen den Kauf eines Berges, den sie zum Nuzen der Gemeinde um 300 Florin an sich gebracht haben, zu bestätigen, oder ihnen einen Termin für den Wiederverkauf zu gewähren, und den Landvogt anzuweisen, mit Einforderung der Buße nicht fürzufahren. — Sie werden mit dem Bescheid abgewiesen, daß der Landvogt ihnen bis zum Mai Aufschub geben werde. Ihr Begehren bezüglich des Gartens am Seeufer wird an die Boten nach Grandson gewiesen. Ibid. r. — **701**. Auf das Begehren des Johann Bansan um Vergütung des Lobs, das er dem Landvogt Gasser bezahlt hat, wird der Landvogt mit dem nähern Untersuch des Sachverhalts beauftragt. Ibid. s. — **702. u. 703**. Die Zehntpflichtigen von Bonvillars klagen, daß sie „der Röste wegen" am Zehnten Verlurst erlitten haben. — Deßhalb wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, sich näher darüber zu erkundigen und ihnen etwas nachzulassen, wenn ihre Beschwerde gegründet ist. Auch soll derselbe bezüglich des Stükes Land, aus welchem Pierre Banderet eine Herbstwaide machen will, Informationen einziehen. Ibid. t. — **704**. Verschiedenen Bittstellern werden Nachläße bewilligt oder Unterstüzungen zuerkannt. Ibid. u. — **705**. Dem Claude des Combes werden die beiden in Abgang gekommenen Mühlen um 4 Kopf Korn jährlichen Zinses verliehen, weil niemand mehr geboten hat. Ibid. v. — **706**. Da der Landvogt berichtet, daß sich viele Anstände zwischen den Nachbaren erhoben haben, wird er beauftragt, an Ort und Stelle die Händel zu untersuchen und dann den Boten, die nach Grandson kommen werden, darüber Bericht zu erstatten. Ibid. w. — **707**. Auf die Bitte des Wilhelm Girod, ihm eine Herbstwaid zu bewilligen, wird dem Landvogt aufgetragen, sich bei dessen Nachbaren zu erkundigen, ob sie damit einverstanden seien, und ihm dann den Einschlag zu erlauben. Ibid. x. — **708**. Des Pierre Berney Erben bitten um Bestätigung des Lehens eines Stükes Matte und versprechen, die Zinsen richtig zu bezahlen; dagegen verlangt die Gemeinde Fiez, daß man das Stük ihr verleihe, weil sie stets das Wegrecht durch diesen Einschlag besessen habe und sonst nur in großer Gefahr mit ihrem Vieh zu ihren Gütern gelangen könnte. Der Landvogt wird mit näherm Untersuch beauftragt; auch wird er je nach Befinden ermächtigt, das Stük gegen einen angemessenen „Ingang" und Zins der Gemeinde zu verleihen und im Zinsrodel einzutragen. Ibid. y. — **709**. Wenn aus dem Untersuch sich ergibt, daß Pierre Boccardier mit dem Stifter der Caplanei zu Concize im dritten Grad verwandt ist, so soll ihm der Landvogt die Zinse verabfolgen und das Verbot aufheben; wenn nicht, so soll er die Zinsen zu beider Städte Handen einziehen und darüber Rechnung halten. Ibid. z. — **710**. Dem Meister von Peterlingen, der den Brunnen im Schloß Grandson hergestellt hat, werden 10 Florin geschenkt. Ibid. aa. — **711**. Auf die Beschwerde eines Waldbesizers, daß er vom Achram und der Waide gar nichts genieße und von den Fremden, welche in seines Anstößers, des Herrn von Valendys, Hölzer ihr Vieh treiben, großen Schaden leide, daher man ihm erlauben möchte, ein Bannholz gegen Fremde daraus machen zu dürfen, wird der Landvogt beauftragt, zu untersuchen, ob Fremde darin zu waiden das Recht haben oder nicht, und je nach Befinden zu verfügen. Ibid. bb. — **712**. Der Herr von Stäfis und sein Mitherr zu Mollondin beklagen sich, daß Pierre Callet auf einem von ihnen belehnten und nach Yverdon erkannten Stük Land die Bannwarten- oder „Mußlierie"-Garben aufgenommen und einen der Ihrigen nach Yvonand an's Gericht geladen habe, und bitten, man möchte sie bei ihren Rechtsamen schirmen und den Callet abweisen und für Vereinigung der Marchen beider Herrschaften sorgen. — Es wird beschlossen, daß der Handel gänzlich eingestellt sein solle, bis beider Städte Boten nach Grandson gekommen, und daß inzwischen der Landvogt sich bei den Commissarien und bei den Anstößern erkundige, was für Gewahrsamen hierüber

vorhanden, und dann den Gesandten beider Städte Bericht erstatte, welche Vollmacht haben werden, die Anstände zu erledigen. Ibid. cc. — **713.** Dem Pierre Favre von Yvonand wird bewilligt, einen besondern Bakofen in seinem Haus zu erbauen um den gleichen Zins, der Andern des Orts auferlegt worden. Ibid. dd. — **714.** Dem Johann Jordan, Sohn jener Frau, „welche mit dem Feuer gerichtet„ worden ist, soll der Landvogt aus der Mutter Gut 6 Kronen geben. Ibid. ee. — **715.** Der Landvogt soll in beider Städte Namen dem Knaben, der um eine Beisteuer an seinen Bau gebeten, 10 Florin verabreichen. Ibid. ff. — **716.** Dem Benoit Dumaine werden auf seine Bitte als Entschädigung für in einem Rechtshandel im Namen beider Städte erlittene Kosten an der Admodiation der Coupe de Moissons 20 Florin nachgelassen. Ibid. gg. — **717.** Auf die Bitte des Claude Janin, ihn bei der Accensation eines Stükes Land bleiben zu lassen oder aber ihn für seine Arbeit bei Aeuffnung und Reutung dieses Stüks zu entschädigen, wird verabschiedet, der Landvogt soll bei Ankunft der Boten in Grandson den Janin und die Gubernatoren von St. Moriz und Champagne citieren und ihnen (den Boten) den Handel vorlegen; diese sollen Gewalt haben, den Handel zu entscheiden. Ibid. hh. — **718.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Bakofen zu Giez ausbessern zu lassen. Ibid. ii. — **719.** Da einige, welche der Cur zu St. Moriz Zinsen schulden, diese zu bezahlen sich weigern, bis man ihnen die bezüglichen Erkanntnisse gezeigt habe, und da lezteres den Admodiatoren unmöglich ist, weil sie die alten Zinsrödel nicht bei Handen haben, wird verfügt, es sollen die nach Grandson abzusendenden Boten sich bezüglich dieser Zinsen genau erkundigen und das angemessene anordnen, weil es den beiden Städten zum großen Nachtheil gereichen möchte, wenn man der Curen Zinsen also fahren lassen würde; inzwischen soll der Landvogt die Vollziehung der Urtheile einstellen. Ibid. kk. — **720.** Amtsrechnung von Michaelis 1568 bis Michaelis 1569. Ibid. pp. — **721.** Auf den Bericht des Landvogts über die Armuth der vier Frauen, welche um Nachlaß der schuldigen Zinsen gebeten hatten, wird er ermächtigt, jeder etwas zu schenken und es zu verrechnen. Absch. 365. b. — **722.** Dem Johann Abram werden auf sein Unterstüzungsgesuch 15 Florin geschenkt. Ibid. c. — **723.** Es wird abermals beschlossen, daß die Boten nach Grandson die Anstände zwischen einigen Bauern von Provence und denen von Vauxmarcus wegen einiger Lehengüter ohne Nachtheil beider Städte Herrlichkeiten zu berichtigen suchen sollen. Ibid. d. — **724.** Die nach Grandson reitenden Boten sollen von beiden Städten Vollmacht erhalten, die Furt des Wassers, so denen von Yvonand an ihren Gütern schadet, zu besichtigen und der Gemeinde zu bewilligen, dieses Wasser mit Schwellen und Wehren nach ihrem Begehr zu leiten, jedoch andern Leuten und den beiden Städten ohne Nachtheil. Ibid. e. — **725.** Ferners sollen sie Vollmacht haben, der Stadt Stäfis gemäß ihrer Freiheit und der Rechtsamen des Holzhaues in der Herrschaft Grandson ein Stük Wald in beider Städte gemeinen und unverliehenen Wäldern zur Benuzung zu übergeben und ihr zu bewilligen, einen Bannwart aus beider Städte Unterthanen zu ernennen. Ibid. f. — **726.** Sie sollen ferner Vollmacht haben, dem Nicolas Violet ein Stük, das er zu einem Rebaker umbauen will, gegen Zins zu verleihen, nachdem sie untersucht haben, ob es beiden Städten nüzlich und den Nachbaren unschädlich sei. Ibid. g. — **727.** Auch sollen sie ermächtigt werden, dem Pierre Vanderet und seinen Gesellen ein Stük zur Herbstwaid zu bewilligen, sofern es denen keinen Nachtheil bringt, welche die Feldfahrt darauf haben. Ibid. h. — **728.** Endlich sollen sie untersuchen, welchen Schaden der Wind am Bau des Louis Viar verursacht habe, und dem Viar je nach Befinden die begehrten Ziegel verabfolgen. Ibid. i. — **729.** Wenn es beiden Städten nicht nachtheilig ist, sollen sie dem Müller zu „Seythen" das Acharum und den Waidgang

in den um seine Mühle gelegenen Hölzern, wie seinen Nachbarn, um 1 Groß Zins bewilligen. Ibid. k.— **730**. Da die von Gorgier und St. Aubin gemäß eines Kaufs, den sie mit dem Abt von St. Moriz in Betreff des Jus patronatus und der Collatur der Cur von St. Aubin abgeschlossen, bitten, man möchte sie in den Posseß der in der Herrschaft Grandson gelegenen Güter dieser Cur setzen, da aber die Sigristen von Provence dagegen protestieren, wenn ihnen ihre Siegel und Briefe bezüglich ihrer Pfründe dabei nicht vorbehalten würden, da endlich die beiden Städte noch nicht haben in Erfahrung bringen können, was sie für Rechte an der Capelle zu Provence und an den Gütern haben, welche die von Gorgier ansprechen, wird verabschiedet, die von Gorgier mit folgender Antwort abzuweisen: Weil man die Rechte noch nicht genügend kenne, welche die beiden Städte an diesen Gütern haben, so könne man ihnen einsweilen eine beschließliche Antwort nicht geben; man habe aber dem Landvogt befohlen, die Gewahrsamen zu untersuchen, um den Boten der beiden Städte in Grandson darüber zu berichten. Ibid. l. — **731**. Es wird beschlossen, daß alle Artikel, welche bis zur Ankunft der Boten beider Städte verschoben worden, beim Aufritt des neuen Landvogts sollen vorgenommen und ausgemacht werden, und daß beide Städte ihren Gesandten entsprechende Vollmachten ertheilen sollen; inzwischen soll der Landvogt diejenigen, welche den Kirchen früher zinspflichtig gewesen, jezt aber die Bezahlung verweigern, dazu anhalten, die Zinsen zu bezahlen, oder, im Fall Abschlags, den Admodiatoren bewilligen, der Zinsleute Stüke anzugreifen und zu verganten; jedoch alles auf Genehmigung hin beider Städte. Ibid. m. — **732**. Auf den Anzug des Landvogts, daß beiden Städten von der zu Vauxmarcus hingerichteten Frau ein Stük Land von ungefähr 15 Florin Werth zugefallen sei und daß nun der Mann dieser Frau um dessen Ueberlassung bitte, wird dem Landvogt befohlen, dem armen Mann dasselbe zu schenken. Ibid. n.— **733**. Da der Gubernator von Neuenburg sich dazu noch nicht hat verstehen wollen, die zwischen Grandson und Neuenburg umgefallenen Marchsteine wieder aufrichten zu helfen, wird wie früher an den Gubernator geschrieben, daß die beiden Herrschaften mit Marchsteinen sollen unterschieden werden, zu Vermeidung künftiger „Unrichtigkeit", und daß man ihn deßhalb bitte, mit dem Landvogt von Grandson vor dessen Abzug die Sache zu erledigen oder durch einen Bevollmächtigten erledigen zu lassen. Ibid. o. — **734**. Pierre Neuf wird mit seinem Unterstüzungsgesuch abgewiesen und dem Landvogt zu einer Beisteuer empfohlen. Ibid. p. — **735**. Dem Johann Dagon und Mithaften werden für ihre Arbeit beim Bau des Schlosses, statt des gewünschten Roks, 20 Florin und 1 Mütt Korn geschenkt. Ibid. q. — **736**. Johann Villanchet wird mit seinem Gesuch in Schuldangelegenheiten abgewiesen. Ibid. r. — **737**. Amtsrechnung von Michaelis 1569 bis Michaelis 1570. Ibid. w.

1571.

Art. 738. Da der Commissär Sebastian Bourgeois um Belohnung für die von ihm geschriebenen Zinsbücher und „Eeganten" einkömmt, da er aber wegen eines Kaufs den beiden Städten 60 Florin Lob schuldig ist, so werden ihm die 60 Florin als Entschädigung für die Zinsbücher erlassen, sofern er dem Landvogt dessen betreffenden Antheil davon ausrichtet. Absch. 376. d. — **739**. Der Weibel sucht um Weisung nach, wie er sich gegen jene zu verhalten habe, welche die Bezahlung von Zinsen und Legaten unter dem Vorwand verweigern, daß diese aufgehoben seien und daß man ihnen keine Erkanntnisse darüber zeigen könne. Es wird ihm anbefohlen, sich der Zinsbücher und der bisherigen Zahlungen zu „behelfen", die Zinsen und Legate einzuziehen und im Fall der Weigerung die Betreffenden mit Recht zur Bezahlung

anzuhalten. Ibid. e — **740.** Blaise Buther wird mit seinem Gesuch um Belassung bei dem Stük Land, welches er hinter seinem Haus am See gekauft habe und welches man nun für die Schifflände in Anspruch nehmen wolle, abgewiesen; dagegen werden ihm an die Unkosten 10 Florin geschenkt. Ibid. f. — **741.** Dem Chorweibel Sebastian Michiez werden auf das Zeugniß des Landvogts über sein Wohlverhalten und seine Armuth 10 Florin geschenkt. Ibid. g. — **742.** Ein Reclamant gegen eine vom Landvogt angeordnete „Aufhebung" eines Stüks Reben wird abgewiesen. Ibid. h. — **743.** Franz Beausire, der um theilweise Entschädigung für erlittenen Verlurst an seinem Reblehen bittet, wird abgewiesen, mit der Bemerkung, daß er das Lehen aufgeben möge, wenn es ihm zum Schaden gereiche. Ibid. i. — **744.** Die Büchsenschüzen von Grandson bitten, man möchte zu den vier Stüken Schürliz, welche ihnen später zu Geld angeschlagen worden, noch etwas beifügen. Sie werden gänzlich abgewiesen. Ibid. k. — **745.** Die Gemeinde Gorgier stellt das Gesuch um Uebergebung der vom Abt zu St. Mauriz erkauften Collatur und des Kirchensazes zu St. Aubin-le-Lac und des Einkommens sammt Zubehör zu Provence, welches in beider Städte Herrschaft Grandson gelegen und der Collatur St. Aubin „anhängig" ist. Die Boten von Freiburg sind darüber nicht instruiert, stimmen aber für Abweisung; die von Bern möchten entsprechen. Es wird beiderseits in den Abschied genommen. Ibid. l. — **746.** Die Commune Bonvillars, welche um Zurükerstattung ihrer im Schloß Grandson aufbewahrten Kirchenzierden und eines Kelchs bittet, wird mit ihrem Begehren auf künftige Jahrrechnung gewiesen. Ibid. m. — **747.** Auf das Begehren des Prädicanten von Bonvillars um Herstellung einer Kanzel und um Eindekung der Kirche wird dem Landvogt befohlen, die Unterthanen und Kirchgenossen zur Aufrichtung der Kanzel und Herstellung der Kirche anzuhalten; sollten sie sich dessen weigern und die Pflichtigkeit ablehnen, weil die beiden Städte die Kirchengüter zu ihren Handen genommen haben, so soll der Amtmann die Kanzel und das andere in beider Städte Kosten machen lassen. Ibid. n. — **748.** Die von Yvonand werden mit ihrer Bitte um die Bewilligung, wegen der gegenwärtigen Theurung das Brod taxieren zu lassen, abgewiesen. Ibid. o. — **749.** Dem Landvogt wird erlaubt, zu Beschirmung seines Holzes einen Bannwarten zu halten, ungeachtet die Gemeinde Yvonand dagegen Einsprache erhebt. Ibid. p. — **750.** Auf das Ansuchen derer von Yvonand um Verleihung der Fache und Fischenzen wird dem Landvogt befohlen, ihnen selbe vor Andern zukommen zu lassen; jedoch soll er zuvor allfällig schädliche Fache versezen lassen. Ibid. q.— **751.** Auf das fernere Begehren derer von Yvonand, man möchte ihnen gleich wie einigen andern Unterthanen der Herrschaft Grandson die Bezahlung einiger Zinsen, Primizen und Legate erlassen, wird dem Landvogt befohlen, deren Gewahrsamen zu untersuchen und dann die schuldigen Zinsen zu beziehen, wenn sie ihre Befreiung davon nicht begründen können. Ibid. r. — **752.** Dem alt-Landvogt war aufgetragen worden, bezüglich der Anforderung der Michière Legier an die Nuzung einer Caplanei zu Bonvillars zu Gunsten ihrer Kinder, als des Stifters nächsten Verwandten, deren Rechte zu untersuchen. Da aber derselbe dem Auftrag nicht nachgekommen ist, wird dem neuen Landvogt anbefohlen, die Sache zu untersuchen und auf künftige Jahrrechnung zu berichten. Ibid. s. — **753.** Wie dem vorigen Landvogt so wird auch dem gegenwärtigen wieder der Auftrag ertheilt, sich bezüglich der zinsbaren Stüke und Güter zu informieren, welche einige Unterthanen öde liegen lassen, wodurch beiden Städten an ihren Zinsen und Zehnten merklicher Abbruch geschieht; auch soll er dafür sorgen, daß solche Stüke wieder zusammen gelegt und von den gemeinen Feldfahrten ausgemarchet werden. Ibid. t. — **754.** Dem Bannwart von Provence wird ein Kopf Korn für einmal geschenkt. Ibid. u. — **755.** Auf das Ansuchen der

Stadt Stäfis, ihr hinter Grandson an dem Ort, genannt la Tempestière, ein Stük Holz zu ihrem Gebrauch auszumarchen, dasselbe in Bann zu legen und verhüten zu lassen, wird ihr nach genommenem Augenschein entsprochen, jedoch unter der Bedingung, daß sie dem Amtmann von Grandson wegen der Oberherrlichkeit daselbst jährlich 2 Florin Bodenzins bezahle, daß sie den aufzustellenden Bannwart dem jeweiligen Amtmann präsentiere, welcher ihn zu beeidigen hat, daß die von Stäfis in beider Städte Hölzern keinen Eingriff sich erlauben, daß sie ferner die Pläze, so hievor von den Amtsleuten zu Grandson verliehen worden, ruhig bleiben lassen und sich keiner Jurisdiction in dem abgestekten Holz anmaßen, endlich daß sie dem Landvogt als Eingangs-Gebühr 12 Kronen bezahlen. Ibid. v. — **756**. Die von Provence begehren einen Prädicanten, der in ihrem Dorf haushäblich wohnen solle, damit die wegen Abwesenheit eines Prädicanten vorkommenden Uebelstände vermieden werden, damit er die Kinder taufe und unterweise und die Kranken und Sterbenden tröste. Das Gesuch wird ad referendum genommen; inzwischen sollen sie sich mit dem Prädicanten, welchen ihnen die von St. Aubin „alternativ" zuschiken, begnügen. Ibid. w. — **757**. Auf die Klage derer von Provence, daß ihre Nachbaren von Gorgier und St. Aubin einige Allmendstüke, auf welchen sie bisher gemeinsam „Trättede" und Waidgang besessen, bebauen und vom Herrn von Vauxmarcus empfangen, wozu sie doch gemäß eines zwischen ihnen gemachten Spruchs nicht befugt seien, und nach Besichtigung der spänigen Pläze und des Spruchbriefs werden die Parteien vorbeschieden und zur Annahme eines freundlichen Entscheids ermahnt. Nachdem sie dieses zugesichert, wird folgendes gesprochen: Die March soll von den im Spruchbrief angegebenen zwei Eichen bis zum Felsen, la pierre en la Combe de la Sange genannt, gehen; die von St. Aubin und Gorgier sollen die Stüke, welche sie oberhalb dieser Marchen angebaut und von der gemeinen Allmend eingezogen haben, wiederum zur Allmend legen; das unterhalb dieser Marchen gelegene soll im gegenwärtigen Bestand verbleiben; die Parteien sollen hinfür in guter Freund- und Nachbarschaft leben und die Waidgänge, wie von Alters her, mit einander nuzen. — Bezüglich einer fernern Klage derer von Provence, daß einige Personen Güter von der gemeinen Allmend nach und nach ausgereutet und an sich gezogen haben, wird erkennt, daß man die betreffenden Leute nicht wohl aus den mit großer Mühe bebauten Stüken fortweisen könne, daß sie aber denen von Provence an ihre Kosten 18 Flor. bezahlen und sich fernern Ausreutens enthalten sollen. Ibid. x. — **758**. Dem Müller Mayor werden an seinen Fischrechen, für den er der Stadt Freiburg jährlich einige Forellen zinset, sowie an die Wasserleitung zu seiner Mühle, wovon er beiden Städten den Zins bezahlt, 20 Florin geschenkt. Ibid. y. — **759**. Den Weibeln zu Grandson werden je 10 Florin verehrt. Ibid. z. — **760**. Bezüglich eines Ansuchens des Petermann von Erlach um Verleihung einiger „Mäder" Matten, welche durch den Amtmann zu Grandson jährlich verliehen werden, wird ihm insinuiert, dem Landvogt anzugeben, wo er diese Stüke Matten haben möchte. Ibid. aa.— **761**. Zwischen dem Herrn von Stäfis und seinem Mitherrn an der Herrschaft Mollondin, dem Herrn von St. Martin, einerseits und den Bannwarten von Yvonand anderseits ist ein Streit entstanden, indem leztere auf der erstern Lehengütern, worüber die hohe Gerichtsbarkeit der Stadt Bern zusteht, sich die Pfändung und Aufhebung einiger „Müsilerie"-Garben angemaßet haben. Die beiden Mitherren verlangen, daß man sie bei ihren Rechten schirme und die Marchen der anstoßenden Herrschaften untergehe. Da man nun auf dem spänigen Ort erschienen und der Kläger Gewahrsamen und Erkanntnisse angehört hat, von Seite derer von Yvonand aber niemand anwesend ist und man es dem Rechten nicht gemäß findet, in Abwesenheit der einen Partei etwas auszusprechen, so wird an die beiden Landvögte von Yver-

don und Grandson der Befehl erlassen, sich über den Handel weiter zu erkundigen, den Parteien nochmals einen Tag anzusezen, diese gegen einander zu verhören und ihre Gewahrsamen zu besichtigen und inzwischen bis zur Erörterung des Handels die Garben zu sequestrieren. Ibid. ii.

1572.

Art. 762 u. 763. Dem Landvogt wird befohlen dafür zu sorgen, daß die Cur von Bonvillars die den Hinterlassenen des Humbert du Moulin seit neun Jahren schuldigen 18 Kopf Korn abtrage und zwar nach jedes Jahres Werth; dagegen soll er von ihnen die dem Schloß schuldigen 18 Kopf einziehen. Absch. 399. ff. — **764.** Die Boten sollen ihren Obern hinterbringen, wie man den Herrn von Correvon bezüglich der Fischenzen zu Yvonand abgewiesen hat, weil er seit Eroberung des Landes nie in deren Posseß gewesen ist. Ibid. gg.

1575.

Art. 765. Die Weibel von Grandson werden mit ihrem Gesuch um Verbesserung ihres Lohns abgewiesen und zwar, damit den andern Amtsleuten kein Anlaß gegeben werde, auch um Verbesserung nachzuwerben. Dem Landvogt wird aufgetragen, für dießmal jedem Weibel 2 Kopf Korn zu geben. Absch. 457. z.

1576.

Art 766. Josue Wyttenbach anerbietet sich, die Gewahrsamen über einige Stüke Land, welche beiden Städten von Grandson her erkannt sind, durch Commissarien untersuchen zu lassen. Das von diesen hierüber abzufassende Gutachten soll beiden Städten mitgetheilt werden. Absch. 485. y. — **767.** Auf das Begehren der Dörfer Bonvillars, Onnens und Champagne um Erläuterung, ob sie von dem Holz, welches in den ihnen accensierten Wäldern wachse und von Fremden und umliegenden Nachbaren gefällt werde, die Bußen einfordern sollen, oder allein vom gewöhnlichen Bannholz der Tannen, wird an den Landvogt geschrieben, er soll sich über den Sachverhalt und über die Rechte der Nachbaren in diesen Wäldern erkundigen und über das Resultat beförderlichst an beide Städte berichten; inzwischen soll er darüber wachen, daß kein Schaden in den Wäldern geschehe, und soll Fehlbare nach Verdienen bestrafen. Ibid. z. — **768.** Bezüglich der Verbesserung der Einkünfte der zwei Prädicanten von Concize und Fiez wird eine Ordnung gemacht. Ibid. aa. — **769.** Das Begehren des Herrn von Mollondin, man möchte denen von Yvonand gebieten, sich des streitigen Zehntens und Waidgangs und der „Mussilery" zu müßigen, bis der streitige Ort ausgemarchet sei, wird dem Landvogt mitgetheilt mit dem Befehl, diesem nachzukommen. Ibid. bb. — **770.** Eine Verfügung des Landvogts, durch welche den Töchtern des Zieglers zu Grandson ihre Ehesteuer auf bestimmten Gütern versichert worden ist, wird bestätigt. Absch. 503. c. — **771.** Die Beschwerde des Prädicanten von Bonvillars über den auf lezter Jahrrechnung erlassenen Beschluß bezüglich seines Einkommens wird in den Abschied genommen, damit den nach Grandson und Echallens reitenden Boten der Befehl ertheilt werde, dessen Beschwerde zu untersuchen und das angemessene zu verfügen. Ibid. d. — **772.** Auf die Bitte der Pächter des Weinzehntens zu Grandson um Nachlaß von 5 „Mütt" Wein, welche sie an diesem Zehnten verloren haben, werden 2 Mütt geschenkt, die andern 3 in Geld umgewandelt. Ibid. e. — **773.** Das Begehren des Bannwarten Perrin zu Pro-

vence um Bewilligung von vier Eichen und Tannen und um Unterstüzung mit Korn und Geld wegen seines durch ein Ungewitter erlittenen Schadens wird an den Rath zu Freiburg, der gegenwärtig „den Zug" hat, gewiesen. Dasselbe geschieht mit dem Gesuch des Weibels Johann Gerard zu Provence um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der beiden Städte wegen seiner vieljährigen Dienste. — Wegen ihres ehrverlezlichen Handels mit einander werden aber beide ihres Amts entsezt. Ibid. f. — **774.** Die Bitte des Müllers zu Fiez um Nachlaß seines Mühlezinses, weil er durch Erbauung von sechs neuen Mühlen auf dem „Wasserruns" in großen Schaden gekommen sei, wird den Boten nach Grandson überwiesen. Inzwischen soll der Landvogt sich erkundigen, ob die neuen Mühlen mit Bewilligung beider Städte verliehen worden, wem sie zinsen und ob der eingeklagte Schaden wirklich so groß sei. Ibid. g.— **775.** Die von Mutruz werden mit ihrem Gesuch um Korn abgewiesen, weil man noch nicht weiß, „wie Gott mit dem neuen Getraid handeln werde." Ibid. h. — **776.** Clement Morand wird mit seiner Bitte um Bewilligung eines Einschlags ebenfalls abgewiesen. Ibid. i. — **777.** Der Landvogt wird ermächtigt, verschiedenen Bittstellern ihre schuldigen Restanzen an Korn in Geld umzuwandeln. Ibid. k. — **778.** Die von Grandson beschweren sich, daß ihnen der Holzhau auf den ihnen verliehenen Gütern verboten worden sei, weisen einige Briefe vor, durch welche ihnen das „Ab- und Todtholz" in diesen Wäldern überlassen worden, und bitten, man möchte sie bei ihrer alten Uebung des Holzhau's zu ihrem Hausgebrauch bleiben lassen, die Verbote wieder aufheben und denen von Bonvillars, Onnens und Champagne den Eintrag, den diese ihnen zufügen, verbieten. Dagegen bemerken diese drei Dörfer, welche einen alten Accensationsbrief sammt dessen Bestätigung von 1514 vorlegen, daß die von Grandson ihr Holzrecht gar sehr mißbraucht und sich nicht mit dem Ab- und Todtholz begnügt, sondern Tannen und Bauholz gefällt haben. Endlich berichtet der Landvogt, daß er bei Besichtigung der Wälder gefunden, daß großer Schaden darin angerichtet worden sei. Darauf wird erkennt: Die von Grandson sollen ihr Ab- und Todtholz zu ihrem Hausbrauch, aber nicht zum Verkauf, auch fernerhin zu genießen haben, jedoch mit dem Beding, daß sie kein ander Holz als Todt- und Abholz, wie Buchen, Erlen, Dornen, Stauden, u. dgl. nehmen, sich der Tannen und des Bauholzes sammt den Fruchtbäumen gänzlich müßigen und sich dabei keinen Betrug erlauben; dawider Handelnde sollen die drei Dörfer dem Landvogt verzeigen, der jeden nach Verdienen bestrafen wird. Ibid. l. — **779.** Ein Streithandel zwischen den Schlössern von Champvent und Montagny über einige Zinsen, welche der Landvogt von Yverdon in Sequester gelegt hat, wird den dahin reitenden Boten in dem Sinn überwiesen, daß sie nochmals beider Theile Erkanntnisse, Brief und Siegel besichtigen und dem Handel einen gütlichen Austrag geben. Ibid. m. — **780.** Die von Provence werden mit ihrer Bitte um einen Vorschuß von einigen Mütt Korn und Haber, damit sie wieder säen können, abgewiesen mit dem Bescheid, daß man vorerst sehen wolle, wie viel an Frucht eingehe. Ibid. n. — **781.** Auf die Bitte derer von Bonvillars um Zustellung des Kelchs und der Kirchenzierden, welche die Gemeinde vor Zeiten der Kirche gegeben, wird den Boten, die dahin reiten werden, befohlen, diese Kirchenzierden zu theilen, damit jede Stadt nach Belieben dieselben verwenden könne. Ibid. o. — **782.** Den durch das Ungewitter Beschädigten von Bonvillars, Onnens und Champagne wird angezeigt, daß man ihnen wo möglich helfen werde wie Andern, die im gleichen Falle seien. Ibid. p.— **783.** Auf den Bericht des Landvogts, daß es nöthig sei, die abgebrannte Cur zu Fiez wieder aufzubauen, wird er mit den nöthigen Einleitungen beauftragt. Ibid. q. — **784.** Den Krautgarten, welchen der Prädicant von Grandson seiner Unkommlichkeit wegen dem Landvogt übergeben hat, soll dieser einem

Andern um einen jährlichen Zins verleihen. Ibid. s. — **785.** Das Stük Land hinter der Dorfmarch Provence, welches einige von Valtravers zu leihen wünschen, soll der Landvogt niemanden accensieren, es werde denn vor der beiden Städte Boten oder vor der Stadt, die Zug und Rath hat, das Begehren gestellt. Ibid. t. — **786.** Da der Landvogt Weisung begehrt, was er zu thun habe, da niemand den Weinzehnten steigern oder empfangen wolle, wird ihm befohlen, diesen Zehnten nochmals ausrufen zu lassen und ihn mit Nuzen zu verleihen, oder wenn dieses ohne Erfolg, ihn an sichere Orte führen zu lassen und über alles Rechnung zu halten. Ibid. u. — **787.** Ulrich von Engelsperg wünscht, man möchte ihm die Fischenzen im Bach la Mentue zu Yvonand um einen jährlichen Zins verleihen. Dieses Gesuch nehmen die Gesandten von Bern in den Abschied. Ibid. v. — **788.** Auf die Bitte des Gubernators von Concize und Corcelles, sie bei ihrem Holzbau zu Montaubert zu schirmen und ihnen die vom Landvogt auferlegten Bußen zu erlassen, und auf den Bericht des Landvogts, daß dieselben dieser Sache wegen in einem Prozeß stehen und daß die Gerichtssäßen das Urtheil noch nicht gefällt haben, werden sie wiederum vor das Gericht gewiesen. Ibid. w. — **789.** Amtsrechnung von Michaelis 1575 bis Michaelis 1576. Ibid. ll.

1579.

Art. 790. Verschiedenen Bittstellern werden Unterstüzungen an Geld und Korn zuerkannt; andern werden rükständige Zinsen ganz oder theilweise nachgelassen. Absch. 570 b.— **791.** Bezüglich eines Streithandels zwischen Claude Janin von Bonvillars und der Gemeinde Champagne wegen Einschlägen einiger Stüke wird der Landvogt beauftragt, die Sache näher zu untersuchen und dem Janin eine oder zwei Jucharten auszumarchen. Ibid. c. — **792.** Der Landvogt soll von Juno Vuillaumet von Yvonand den Feuerstattzins einziehen, wenn sie nicht beweisen kann, daß sie die Zeit über in ihrem Haus nicht gefeuert hat. Ibid. d. — **793.** Das Urtheil über Claude Chavanel, der seine Frau ermordet hat, wird bestätigt. Ibid. e. — **794.** Beiden Weibeln von Montagny-le-Corboz werden 2 Kopf Mischelkorn geschenkt. Ibid. f. — **795.** Den Weibeln von Grandson wird wegen ihrer vielen Arbeit noch ein Sak Korn zu den bisherigen zwei Säken als jährliche Bestallung zuerkannt; dagegen wird ihnen ihr bisheriges Recht, „zu angehndem" Herbst einen Korb voll Trauben aus jedem Rebaker zu nehmen, entzogen. Ibid. g. — **796.** Der Landvogt soll den Marcand von Concize dazu anhalten, die ihm „in Hut" gegebenen Kinder noch den Winter über zu hüten, indem man selbe nach Ostern irgendwo unterzubringen hoffe, wo sie ihr Brod selbst verdienen können. Ibid. h.— **797.** Franz von Vergy, Graf zu Champlyte, Herr zu Champvent und la Mottrau, spricht die Herrlichkeit und den Gerichtszwang auf einigen Stüken in der Dorfmarch von Mathod an und ist deßhalb mit dem Herrn von Montagny in Streit gerathen; er bittet nun, man möchte die Gewahrsamen untersuchen und dann den Handel erledigen oder an das Gericht zu Champvent weisen. Der Commissär des Herrn von Champvent begehrt ferner, daß der Landvogt von Grandson sich mit der Jurisdiction über vier in der Dorfmarch von Treycovagnes liegenden Jucharten begnügen und ihn beim Genuß des fünften Theils laut seiner Erkanntnisse bleiben lassen und des vermeinten „Herrschaftsbrauchs" halb nicht weiter ansuchen möchte. Ferner beschwert er sich, daß der Landvogt das Recht anspreche, in einem gewissen Zehntstreit Zeugen zu beeidigen und zu examinieren, während dieses Exercitium dem Amtmann von Champvent zustehe. Endlich begehrt er, ihm die Nuzung des Werchzehntens von la Motte zukommen zu lassen.— Da man diese Anstände einer gründlichen Erör-

terung würdig erachtet, so werden sie den Gesandten beider Städte in Grandson überwiesen, welche, wenn sie die Parteien nicht vereinbaren können, selbe in's Recht weisen mögen. Ibid. i. — **798.** Der Helfer von Grandson bittet um Verbesserung seiner Besoldung. Weil er jedoch dem Prädicanten nur zur Aushülfe beigegeben ist, wird er abgewiesen; für dießmal werden ihm 3 Kopf Korn und 5 Florin verehrt. Ibid. k. — **799.** Auf die Bitte des Franz von Ligerz von Freiburg werden der Landvogt und zwei Commissarien beauftragt, eine Distinction und Läuterung zu geben, welchem Theil die Zinsen, die er anspricht, gehören und warum sie dem Haus Grandson erkennt worden. Ibid. l. — **800.** Dem Stadtschreiber wird befohlen, dem Franz von Ligerz vidimierte Copien der Infeudation des Afterlehens, das er in der Herrschaft Grandson besizt, auszufertigen. Ibid. m. — **801.** Auf einen Anzug des Salzmeisters, bezüglich der Schifflände zu Grandson, wird erkennt, die Sache den künftigen Boten zu überweisen, weil man findet, daß es nicht ein „geringes Werk" sei. Ibid. n. — **802.** Dem Vogt von Valtravers haben die beiden Städte ihren dritten Theil der 110 Flor. erlassen, um welche er mit dem Landvogt wegen des Lobs eines erkauften Bergs übereingekommen ist. Ibid. o. — **803.** Da es dem Spitalmeister von Grandson zu schwer fällt, die von einer Ausländerin vor das Schloß getragenen zwei Kinder im Spital zu erhalten, so wird vorgeschlagen, daß jede Stadt eines davon in ihren Spital aufnehmen solle. Freiburg ist bereit dazu; Bern nimmt es in den Abschied. Ibid. p. — **804.** Den Kindern des verstorbenen Zollners zu Montagny wird die Hälfte des Lehenzinses erlassen, weil wegen des „Prestens" leztes Jahr dem Zoll bedeutend Eintrag geschehen war. Ibid. q. — **805.** Da die von Yvonand um Verleihung der Fischenzen in der Mentue bitten, um die Fache entfernen und ihre Güter vor dem Austreten des Flusses sichern zu können, und da einige Particularen diese Fischenzen ebenfalls zu empfangen wünschen, wird diese Sache den Boten der beiden Städte zum Untersuch und zur Erledigung überwiesen. Ibid. r. — **806.** Die Büchsenschüzen von Yvonand werden mit ihrer Bitte um eine Schießgabe abgewiesen. Ibid. s. — **807.** Berthoud Raffy und Mithaften, Admodiatoren des Achrams im Wald Lily, sollen der Admodiation ohne Widerrede Genüge thun. Ibid. t. — **808.** Johann Vionet vermeint, daß er, im Fall er in der Jurisdiction von Grandson eine Behausung aufrichte, für den Feuerstattzins und die „Advoyerie" nicht mehr zu geben schuldig sei, als dem Herrn von Cheyres, in dessen Gerichtszwang er gesessen, nämlich für die Advoyerie ein Viertel und für die Usage ein anderes Viertel Roggen. Er wird an die Verordneten gewiesen. Ibid. u. — **809.** Da der Ziegler Amiet von Grandson nebst Andern um Nachlaß des Zehntenkorns für das Jahr 1577 nachsucht, wird dem Landvogt anbefohlen, jeweilen bei Versteigerung der Zehnten bekannt zu machen, daß die Amtsangehörigen dieselben nicht höher ersteigern sollen, als sie zu halten vermögen, indem man ihnen keinen Nachlaß mehr bewilligen werde. Ibid. w. — **810.** Jakob und Johann Marrel von Maugettaz und Consorten melden, daß sie seit langem im ungestörten Besiz einiger Eichwälder gewesen und daß ihnen zur Sicherstellung ihres Nuzens von beiden Städten bewilligt worden sei, einen Bannwart durch den Landvogt sezen zu lassen, der diejenigen, so Holz darin zu fällen und Vieh hinein zu treiben sich anmaßen, zu pfänden verpflichtet sei, daß die Buße zwischen dem Landvogt und dem Inhaber des Stüks getheilt und der Schaden dem Beschädigten ersezt werden soll. Nach Besichtigung des Briefs, den der Landvogt Hans Rudolph von Dießbach im Jahr 1530 den Supplicanten ertheilt hatte, wird dem Landvogt befohlen, die Fehlbaren laut dieses Briefs zu bestrafen und im Fall der Uebertretung von jedem Haupt Vieh 9 Groß, von solchen aber, die ihr Vieh mit Vorsaz dorthin treiben oder dort lassen, die doppelte Buße zu beziehen. Ibid. x.—

811. Jedem der Prädicanten von Onnens, Fiez und Concize werden zu ihrem bisherigen Jahrlohn noch 2 Mütt Korn zuerkannt; außerdem werden sie der Kosten für Belohnung der Sigristen und Erhaltung der Glokenseiler enthoben, welche nunmehr den Kirchgenossen auferlegt werden. Ibid. y. — **812.** Das Gesuch des Jacques Mayor von Onnens um Bestätigung des ihm von der Commune über einen bewilligten Einschlag von zwei Jucharten gegebenen Briefs wird den Boten in Grandson überwiesen. Ibid. z. — **813.** Dem Prädicanten von Onnens werden außer obiger Besoldungsverbesserung noch 2 Mütt Korn und 50 Florin geschenkt. Ibid. aa. — **814.** Da sich die „Jugend und Mannschaft" der Kirchhöre von Fiez merken läßt, es würde die Anzahl ihrer Büchsenschüzen sich bald vermehren, wenn man ihnen „etwas Kurzweil zuließe", wird ihnen ein Fähnchen bewilligt, „guter Hoffnung, sy ein Lust derselben Mannszucht gewinnen werdind". Ibid. bb. — **815.** Auf das Begehren des Johann Girard von Mutruz um Uebergabe des Nachlasses seiner wegen Hexerei hingerichteten Mutter und um Erlaß der Gerichtskosten wird dem Amtmann befohlen, vor allem die Gefangenschafts- und Gerichtskosten davon zu nehmen und dann den Antheil der beiden Städte dem Girard auszuhändigen. Ibid. cc. — **816.** Das Gesuch des Sebastian Bourgeois, ihm statt des Gartens, den er dem Marktplaz zu Grandson „zu lieb" habe ausschlagen und öffnen müssen, einen andern Plaz unten am Schloß zu accensieren, wird den Boten in Grandson überwiesen. Ibid. dd. — **817.** Auf das Begehren des Ulrich von Engelsperg von Freiburg um Berüksichtigung bei dem Lob, das er für den Berg Pierrenaud schuldig ist, wird ihm die Hälfte des den beiden Städten gehörenden Antheils geschenkt. Ibid. ee. — **818.** Auf dessen ferneres Gesuch wird, damit sein Vieh auf diesem Berg durch fremdes krankes Vieh nicht angestekt werde, verordnet, daß nach St. Magdalenatag die ihm benachbarten „Bergleute" nicht befugt seien, auf seinem Berg Pierrenaud zu waiden, sondern daß sie sich innert der Marchen ihrer Berge und Waidfahrten halten sollen, daß jedoch auch er gehalten sei, die Andern in ihren Waiden und Bergen „ungeirrt" zu lassen. Ibid. ff. — **819.** Der Landvogt zeigt einen Accensationsbrief des Waldes Beauregard vor, den er auf Genehmigung beider Städte hin ausgestellt hat. Weil aber der Wald an die Grafschaft Neuenburg grenzt, soll er zuvor durch beider Städte Gesandten besichtiget, dann gemarchet und accensiert werden, es sei denn Sache, daß etwas Irrung bezüglich der March zwischen der Grafschaft Neuenburg und der Herrschaft Grandson, die an einigen Orten noch nicht bereinigt ist, diese Accensation hindern würde. Ibid. gg. — **820.** Gemeine Unterthanen von Grandson und Montagny-le-Corboz beschweren sich, daß die von Bullet in der „Amteiung" Yverdon sich anmaßen, Bannwarten auf die Berge in der Herrschaft Grandson zu ordnen, die dann Pfändungen und dergleichen exercieren. Die Klage wird den Boten in Grandson überwiesen. Ibid. hh. — **821.** Die von Grandson klagen wider den Schreiber Bourgeois, daß derselbe viel unnüzes in die Urkunden aufnehme und sowohl durch dieses als durch weitläufige Schrift seinen Lohn ungebührlich vergrößere. Dagegen verantwortet sich Bourgeois, daß er niemanden nöthige, die Urkunden theurer zu lösen, als jedem beliebe, ferner, daß man ihm die langen Deductionen nicht verargen könne, indem die Fürsprecher daran schuldig seien, welche Klage, Antwort u. s. w. dictieren. Weil man diese Verantwortung genügend findet, wird nichts weiter verordnet, nur wird Bourgeois ermahnt, sich der Kürze und eines „ziemlichen" Lohns zu befleißen. Ibid. ii. — **822.** François Lambelli, der gewesene Einzieher des Landvogts, welcher Restitution einiger Zinsen begehrt, wird wegen Unredlichkeit gefangen gesezt. Ibid. kk. — **823.** Es wird für zuträglicher erachtet, die Kirchengüter von Bonvillars zu verkaufen, als von fünf zu fünf Jahren zu verleihen; deßhalb möchten die künftigen Rathsboten die Stüke besichtigen

und sich verständigen, wie und wem sie zu verkaufen seien. Diesen Artikel nehmen die Gesandten von Bern in den Abschied. Ibid. ll. — **824.** Freiburg hat denen von Fiez ein Wappenfenster in deren neues Gerichtshaus geschenkt. Die Gesandten von Bern, darüber nicht instruiert, nehmen es ad instruendum. Ibid. mm. — **825.** Die Communen Montagny-le-Corboz, Valleyres, Chamblon und einige Particularen berichten, daß die Mühle dermaßen in Abgang gekommen sei, daß sie kaum mehr vier Kopf Korn täglich zu mahlen vermöge, und begehren Befreiung vom Mühlezwang und Errichtung einer „Werchblöuwe". Daher wird der Müller ermahnt, bis Ostern die Mühle in guten Stand zu stellen, damit die Unterthanen nicht Ursache haben, anderswohin zur Mühle zu fahren; inzwischen mögen die Supplicanten ihr Korn mahlen lassen, wo sie können. Ibid. nn. — **826.** Dem Pierre Tevena von Bullet, der wegen Fällen von über 20 Stüken in derer von Stäfis Wäldern in eine „hundertpfündige Buße" erkennt worden ist, schenken die beiden Städte aus Gnade ihren dritten Antheil. Ibid. oo. — **827.** Auf Verwendung Berns wird dem Johann Stölli das vom Amtmann in Grandson ihm abgeforderte Lob, für Besiznahme der von seinem Schwäher Peter von Erlach ihm hinterlassenen Güter zu Montagny, nachgelassen, weil das Gut nicht in fremde Hände gekommen ist, sondern in die der rechten natürlichen Erben; jedoch wird dem Amtmann sein Recht vorbehalten. Ibid. pp. — **828.** Gemäß des von denen von Grandson vor Jahren erlangten Briefs über den ihnen bewilligten Wochenmarkt mag der Landvogt seine Amtsangehörigen bei 10 Pfund Buße erinnern, ihre Waaren, die sie zu verkaufen haben, alle Samstag nach Grandson zu bringen und ebenso das nöthige daselbst zu kaufen; sollten sie sich über diesen ungewohnten Zwang zu beschweren haben, so mögen sie an die Obrigkeit gelangen. Ibid. qq. — **829.** Die von Grandson klagen gegen ihren Stadtbäker, daß er im Baken unerfahren, im Lohnfordern aber unersättlich sei, und bitten, man möchte den Lohn in Geld bestimmen, oder der Gemeinde den Bakofen accensieren. Da man nun noch erfahren hat, daß der Bakofen in beider Städte Kosten erhalten werde, der Nuzen aber die Kosten nicht aufwiege, wird dem Amtmann befohlen, sich merken zu lassen, daß es sich um die Accensation handle, um allfällige Anträge der Gemeinde oder einzelner zu vernehmen. Ibid. rr. — **830.** Freiburg hat einem von Yverdon das Lob von einem Stük Reben nachgelassen, weil der Kauf rükgängig geworden ist; Bern nimmt es in den Abschied. Ibid. ss. — **831.** Denen von Provence wird auf ihr Gesuch um eine Steuer an ihren Kirchenbau geantwortet, daß sie mit dem Bau fürfahren sollen und daß dann die beiden Städte später etwas beisteuern werden. Ibid. tt. — **832.** Bezüglich der Pfändung derer, welche in den Bannwäldern von Provence Holz fällen, läßt man es bei dem bisherigen Verfahren des Landvogts verbleiben. Ibid. tt. — **833.** In Betreff des Lobs des Stüks Pierrenaud, so dem Spital von Freiburg von der Herzogin von Longueville statt einiger Zinsen von la Lance her geworden, wird erkennt, der Landvogt soll mit der Einforderung innehalten, bis die beiden Städte über den Handel entschieden haben werden. Ibid. uu. — **834.** Damit die Güter, welche die beiden Städte vom Priorat Grandson her in der Grafschaft Neuenburg besizen und die nun der Herr von Vaucluse admodiationsweis inne hat, ihrer Entfernung wegen mit der Zeit den beiden Städten nicht abhanden kommen, sollen die künftigen Boten in Grandson die Gewahrsamen darüber hervorsuchen. Ibid. vv. — **835.** Die Erneuerung der Reconnaissances der ganzen Herrschaft, die seit dreißig Jahren nicht mehr erneuert worden, wird dem Secretär Bourgeois und seinem Sohn übertragen; sie soll in drei Jahren fertig sein; der Lohn dafür wird festgesezt werden. Ibid. ww. — **836.** Da es dringend nöthig geworden, die „Marchstöke" zwischen der Grafschaft Neuenburg und der Herrschaft Grandson wieder herzustellen, und zwar bei Lebzeiten

der alten Einwohner der Gegend, will man den Gubernator von Neuenburg darum „anstechen" und ihm melden, daß man den alt-Landvogt Martin Gottrow und den Landvogt zu Yverdon mit diesem Marchgeschäft beauftragt habe, und ihn ersuchen, mit diesen sich über einen Tag zu verständigen. Ibid. xx. — **837**. Denen von Champagne soll verboten werden, ohne Bewilligung des Landvogts in ihren accensierten Wäldern Holz zu schlagen, bei 5 Florin Buße von jedem Stok. Ibid. yy. — **838**. Weil falsche „Blanken" (franz. Münze von 7—8 Angster werth), denjenigen von Besançon ähnlich, zum Vorschein gekommen sind, sollen beide Städte auf deren Verbreiter fahnden. Ibid. zz. — **839**. Amtsrechnungen von Michaelis 1576 bis Michaelis 1577; von Mich. 1577 bis Mich. 1578 und von Mich. 1578 bis Mich. 1579. Ibid. aaa. — **840**. Die von Fiez, Concize, Fontaines, Provence, Mutruz u. A. m. beklagen sich, daß die von Bonvillars und Onnens ihnen den Holzhau verweigern, und begehren, man möchte sie bei ihren althergebrachten Rechtsamen, das Ab- und Brennholz zu ihrem Hausbrauch sowie zum Zäunen nehmen zu dürfen, bleiben lassen. Nach Anhörung der Verantwortung derer von Bonvillars werden die Parteien vor den Richter gewiesen, weil die Sache nicht wohl anders als mit dem Rechten „zerlegt" werden kann. Ibid. bbb.

1581.

Art. 841. Auf lezter Jahrrechnung war dem Amtmann befohlen worden, sich merken zu lassen, daß man den Bakofen zu Grandson wegen der Unterhaltungskosten zu verleihen vorhabe, um zu vernehmen, was für Angebote darauf gemacht werden. Inzwischen hat der Vogt den Ofen wieder nach altem Brauch vergeben, womit die von Grandson nicht zufrieden sind. Der Handel wird den Boten daselbst überwiesen. Absch. 604. c. — **842**. Auf den Bericht der Commissarien, daß die Besteher des Zehntens zu Yvonand einige früher vom Abt von St. Maria in Burgund sammt den Zehnten erkaufte Kornzinsen genießen, wird verfügt, sie sollen dieser Zinsen Erkanntniß einnehmen, diese von der Nuzung des Zehntens scheiden und im Zinsrodel eintragen; die Gewahrsamen dieser Zinsen und Zehnten sollen den Commissarien zugestellt werden. Ibid. d. — **843**. Der Prädicant zu Onnens und Bonvillars beschwert sich über Entziehung des Werchzehntens und über Baufälligkeit seiner Wohnung. Dem Amtmann wird befohlen, die nöthigen Reparaturen anzuordnen; die Beschwerde wegen des Werchzehntens wird von Bern ad referendum genommen. Ibid. e. — **844**. Der Prädicant zu Yverdon, Wilhelm Bucanus, beschwert sich, daß ihm das Lob und die Erkanntniß von zehn oder zwölf gekauften Mannwerk Reben von beider Städte Commissarien abgefordert werde, ungeachtet er, in Hoffnung, daß die Stüke dieser Pflicht ledig seien, den Kauf theuer bestanden habe. Darauf wird ihm der dritte Theil des Lobs nachgelassen, mit dem Beifügen, daß er, weil diese Stüke von einem Edellehen herrühren, noch ein Lob in gleicher Moderation für die Souferte, weil sie in „unfähige Hand" gekommen, ablegen oder Rechtens erwarten solle. Ibid. f. — **845**. Auf das Ansuchen der Madeleine Euche, „des Nachzugs ab des Bakofen zu Grandson Admodiation ergezt zu werden", wird ihr der vollkommene Zins eines ganzen Jahrs der Admodiation nachgelassen. Ibid. g. — **846**. Der Weibel zu Yvonand wird mit seiner Bitte um Verringerung des „Herdstattzinses" abgewiesen. Der Vorschlag des Landvogts Tribolet, man möchte das Weibel-Amt oder Mestralie zum Nuzen beider Städte dem Meistbietenden verleihen, wird den Gesandten in Grandson überwiesen. Ibid. h. — **847**. Dem Steinmezen Johann Dagon und seinen Mitgesellen werden an ihren vermeinten Nachzug am Verding des Pfarrgebäudes zu Fiez 20 Florin zuerkannt, mit dem Zusaz, daß

der Landvogt dieses Geld innebehalten soll, wenn sie sich mit dieser Beisteuer nicht begnügen. Ibid. i. — **848**. Johann Champart, der um Aufhebung des Urtheils bittet, durch welches er wegen Diebstahl verwiesen worden war, wird abgewiesen. Ibid. k. — **849**. Auf das Ansuchen des Johann Abram um Zurükerstattung von 13 Kronen Gefangenschaftskosten, sammt Büchse, Mantel und Sturmhaube seines wegen Hexerei hingerichteten Sohns, wird der Landvogt beauftragt, über den Sachverhalt zu berichten. Ibid. l. — **850**. Der Amtmann soll nicht unterlassen, von Jacques Perrin von Yvonand den gewöhnlichen Feuerstattzins wie von Andern jährlich zu beziehen. Ibid. m. — **851**. Johann und Etienne Prestre von Yvonand sollen die 35 Florin wegen Appretiation verlegener Zinsen ohne Nachlaß bezahlen. Ibid. n. — **852**. Der Amtmann wird mit der Ausgleichung eines Anstandes, wegen der „Trettete" in einigen Eichwäldern, beauftragt. Ibid. o. — **853**. Einem, der in der „Weinfeuchte" ein Landstük gekauft und nachher wieder von Handen gelassen hat, wird aus Gnade die Hälfte des Lobs nachgelassen. Ibid. p. — **854**. Dem Jacques Mercier, Zollner zu Grandson, wird der dritte Theil des Lehenzinses von 26 Kron. geschenkt. Ibid. q. — **855**. Auf die Klage des gewesenen Einziehers François Lambelli, daß er für den Einzug der Zinsen von den Unterthanen nicht entschädigt worden sei, wird denen, die ihm solche Restanzen schuldig sind, geboten, ihn zu befriedigen, ansonst der Landvogt ihn gegen die Säumigen schirmen werde. Ibid. r. — **856**. Der Amtmann soll sich darüber erkundigen, ob der Prädicant zu Grandson nicht mehr als 4 Mütt Korn zur Bestallung habe (während andere 6 haben), und ob seine Vorgänger ebenfalls den Garten im Bezirk des Klosters genossen haben. Ibid. s. — **857**. Dem Einzieher Philibert Bourgeois werden wegen seiner treuen Dienste „Wappenfenster" verehrt. Ibid. t. — **858**. Dem Amtmann wird anbefohlen, die Zinsen beider Städte jedes Jahr einzubringen und keinen Zins auf den andern verfallen zu lassen. Ibid. u. — **859**. Jacques Marchand, beider Städte Unterthan zu Bugelles, beklagt sich, daß er vom Amtmann von Champvent und la Motte um Huldigung und „Fidelität" zu Gunsten der Herren daselbst, wider die Huldigung seiner Vorfahren an die Herrschaft Grandson, angesprochen werde. Der Handel wird an die Gesandten in Grandson überwiesen. Ibid. v. — **860**. Amtsrechnung von Michaelis 1579 bis Michaelis 1580. Ibid. w. — **861**. Auf den Bericht des Landvogts über einige wucherische Handlungen wird verordnet: Der Landvogt soll alle Hauptsummen, wofür mehr als 5 vom 100 Zins verschrieben oder genommen worden, zu Handen beider Städte einfordern; indessen soll Bern, dem gegenwärtig Zug und Rath der Herrschaft Grandson zusteht, Vollmacht haben, solchen, welche um Freilassung ihres Capitals bitten, Gnade zu erzeigen; daneben soll der Landvogt bekannt machen, daß niemand höher als zu 5 von 100 Zins Geld ausleihen dürfe, und zwar bei Confiscation der Hauptsummen. Absch. 620. ii.—

1582.

Art. 862. Auf die Beschwerde der Burgerschaft zu Grandson über die zu hohe Admodiation des Bakofens war dem Landvogt befohlen worden, sich bei den Bürgern zu erkundigen, welchen Zins sie zu geben im Falle wären. Nun meldet der Einzieher Bourgeois, daß dieselben den Bakofen um 200 Florin für den Eingang und um 3 Groß jährlichen Zinses in Accensation zu empfangen wünschen. Dagegen berichtet der Landvogt, daß der Bakofen jährlich 30 Florin gelten dürfte, daß er aber baufällig sei und die Reparaturen bei 100 Florin kosten würden. Da man nun den angebotenen Zins für gar zu gering hält, wird dem Landvogt befohlen, die nöthigen Reparaturen anzuordnen und ihn dann dem Meistbietenden zu admodieren. Absch. 650. ii. — **863**. Die Verordnung derer von Grandson, daß von jedem Haupt

Vieh, welches während des Tags in die Reben geht, 6 Groß und bei der Nacht 9 Groß Strafe zu bezahlen sei, wird dahin moderiert, daß bei Tag von jedem Stük anderthalb Florin, bei Nacht das doppelte als Buße bezogen werden soll; ferner soll jeder, der ab den Zäunen bricht, oder sonst Lüken in die Häge macht, bei Tag zu 3 Florin, bei Nacht zu 6 Florin Buße verfallen sein. Ibid. kk. — **864**. Dem Chorweibel zu Grandson wird ein Rok mit „myner gn. Herren Farb" verehrt. Ibid. ll. — **865**. Die von Concize werden mit ihrer Bitte um Appretiation der dieses Jahr verfallenen Kornzinsen abgewiesen; der Landvogt wird jedoch ermächtigt, ihnen etwas Haber zum Säen zu leihen. Ibid. mm. — **866**. Den Erben des verstorbenen Landvogts Hans Vogt wird in Berüksichtigung seines „geflissnen Diensts" an der Rechnung der Löben so viel nachgelassen, daß sie an jede Stadt nur noch 100 Florin zu bezahlen haben. Ibid. nn. — **867**. Der Landvogt soll dem Herrn von Mex die seit dem 15. December 1581, als dem Tag des abgeschlossenen Tausches, verfallenen Foccages zu Mex, es sei an Haber, Kapaunen u. dgl., deßgleichen Frevel und Bußen, zukommen lassen. Ibid. oo.

1583.

Art. 868. Dem Landvogt wird auf sein Ansuchen eine Mühle am „Sernon"- (? Arnon) Fluß gegen einen bestimmten Zins abergiert. Absch. 664. a. — **869**. Auf das Ansuchen der Edlen und Burger von Grandson um Entschädigung für das Stük Land, welches sie zur Erweiterung des Plazes vor dem Schloß hergegeben, wird nicht eingetreten; ebenso werden sie mit ihrem Entschädigungsgesuch für Reparaturen an den Stadtmauern und Thoren abgewiesen. Ibid. b. — **870**. Die von Bonvillars werden mit ihrer Bitte um Zurükerstattung der Kirchenzierden abgewiesen. Ibid. c. — **871**. Denen von Grandson wird der Bakofen daselbst unter Erhöhung des Antrittsgeldes verliehen. Ibid. d. — **872**. Wegen eingetretenen schlechten Wetters kann die Untergehung der Marchen zwischen den beiden Herrschaften Grandson und Val-de-Travers nicht vorgenommen werden. Dem Landvogt wird indeß aufgetragen, zu gelegener Zeit die nöthigen Informationen anzustellen. Ibid. e. — **873**. George Puisson von Yvonand prätendiert Befreiung seines Hauses von der Usage. Es wird erkennt, daß er dieselbe zu entrichten habe, bis man den Ort besichtiget. Ibid. f. — **874**. Dem Landvogt wird befohlen, ein Lehengerichts-Haus zu errichten. Ibid. g. — **875**. Auf das Begehren der Gemeinde Onnens um eine Erkanntniß bezüglich eines nicht erkannten Stüks wird der Landvogt mit näherm Untersuch beauftragt. Ibid. h. — **876**. Das Begehren des George Guyon von Fiez um die Befugniß, außer der Herrschaft Grandson mahlen lassen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Ibid. i. — **877**. Das Begehren des Prädicanten von Grandson um einen Garten wird dem Landvogt überwiesen. Ibid. k. — **878**. Dem Peter Pouzulle werden einige kleine Landstüke unterhalb des Schlosses Grandson um einen jährlichen Zins abergiert. Ibid. l. — **879**. Dem François von Bonvillars werden einige Jucharten Land bewilliget, um sie seinem Edellehen beizufügen. Ibid. m. — **880**. Dem Landvogt wird gestattet, das hinter Bonvillars gelegene Holz verganten zu lassen. Ibid. n. — **881**. Dem François Barral von Yverdon wird erlaubt, ein Taubenhaus auf seinem Haus hinter Chamblon aufzurichten. Ibid. o. — **882**. Die Edlen und Burger von Grandson bitten um die Erlaubniß, ein „Port" am See machen zu dürfen, und um eine Beisteuer. Leztere wird ihnen in Aussicht gestellt. Ibid. p. — **883**. Wegen des eingetretenen schlechten Wetters können einige Augenscheine nicht vorgenommen werden. Es wird den Herren und Obern anheimgestellt, so bald möglich wieder Gesandte hieher abzuordnen. Ibid. q.

1584.

Art. 884. Da die Commissarien der Herrschaft Grandson die Prolongation ihrer Commission und der damit verbundenen Nuzung der Löben begehren, wird ihnen dieselbe „mitsamt gemelter Löben Participation von dem Usgang und End berürter Commission uff ein ganz Jahr verlengt". Absch. 690. rr.— **885.** Die Bürger von Grandson werden bezüglich ihrer begehrten Assoufertation angewiesen, des Landvogts Bericht und den daherigen Entscheid beider Städte zu gewärtigen. Ibid. ss. — **886.** Damit der Pfarre Yvonand an ihren Zinsen wegen Mangel der Erkanntnisse nichts abgehe, soll der Landvogt deren Erneuerung einem geschikten Commissär übertragen. Wenn dann diese Erneuerung der Erkanntnisse geschehen, will man sich weiter berathen, ob man diese Zinsen dem Schloß Grandson zueignen und statt derselben ein Corpus den Prädicanten schöpfen wolle. Ibid. tt. — **887.** Auf das Ansuchen des Herrn Capable, ihm die Güter der Pfarreien und Curen Dompierre, Presle und Rampon, welche Herr von Vaucluse sel. von beiden Städten zu Zins gehabt hatte, zum gleichen Zins zu verleihen, werden ihm diese Güter zum gleichen Zins auf sieben Jahre verliehen. Ibid. uu. — **888.** Den Herren von Engelsperg, Herren zu Vuissens, und dem Herrn von Violey wird die alte Accensation der Fischenzen in dem durch Yvonand fließenden Bach bestätigt, mit dem Zusaz, daß den jeweiligen Landvögten vorbehalten sei, darin zu fischen. Ibid. vv.

1585.

Art. 889. Auf das Begehren der Stadt und ganzen Gemeinde zu Grandson um Bestätigung der Käufe einiger Güter im Gebirg behufs Sömmerung ihres Viehs werden die Käufe, die selbe von besondern Personen bestanden haben und im Amt Grandson gelegen sind, assoufertiert und bestätigt, unter der Bedingung, daß sie für einmal ein doppeltes Lob und jährlich einen doppelten Zins in's Schloß Grandson entrichten. Absch. 725. a. — **890.** Abgeordnete von Yvonand beweisen durch einen Brief beider Städte von 1526 und durch ein Appellationsurtheil des gesessenen Raths der Stadt Bern von 1535 ihre angesprochene Freiheit, daß jeder, der eine Ansprache an sie habe, sie vor keinem andern als ihrem ordentlichen Richter zu Yvonand berechtigen könne. Demnach wird bezüglich ihres Holzentschädigungsstreits mit Landschreiber Barral von Yverdon erkennt, daß der Landschreiber sein vermeintes Recht am untern Gericht zu Yvonand betreiben und daß die Appellation dahin gelangen solle, wohin sie gehört. Ibid. b. — **891.** Es wird erkennt, daß Landvögte, welche im Namen der Obrigkeit Processe führen, nicht in Kösten verfällt werden können und wenn auch die Gegenpartei ledig erkannt würde. Ibid. c.—

1586.

Art. 892. Den Dorfpflegern von Yvonand wird auf ihr Ansuchen um Verminderung ihres Mühlezinses, weil ihrer Mühle seit einiger Zeit bedeutender Abbruch geschehe, geantwortet, daß es ihnen, wenn sie den bestimmten Zins nicht abtragen wollen oder können, freigestellt sei, das Lehen aufzugeben. Absch. 753. a. — **893.** Die von Provence lassen vorbringen: Man habe ihnen leztes Jahr eine Ordnung ertheilt, wie sie bei der Nuzung ihrer Bergmatten zu schirmen seien; wegen Unterlassung der Festsezung einer Buße aber werde viel Mißbrauch geübt, indem Benachbarte einige Stüke in diesen Bergen in Admodiation erhalten und soviel Vieh, als ihnen gefällig, darauf treiben. Deßhalb wird folgender Zusaz beigefügt: Wer Vieh, das in der Herrschaft Grandson nicht gewintert worden ist, auf solche Stüke treibt,

oder sonst dem Ausspruch zuwider handelt, soll jedesmal mit 30 Florin gebüßt werden. Ibid. b. — **894**. Bezüglich des Begehrens derer von Provence, um eine Abtheilung der an ihre Güter grenzenden Bauhölzer, wird dem Landvogt aufgetragen, sich zu erkundigen, wer des Holzhaues oder der Feldfahrt daselbst bisher „genoß" gewesen, und auf künftiger Jahrrechnung darüber zu berichten. Ibid. c. — **895**. Auf die Bitte derer von Provence, man möchte ihnen, da der Freiherr von Gorgier seinen Unterthanen einige Gestrüppe accensiert habe, wo die von Provence von jeher zu waiden und zu holzen befugt gewesen, ebenfalls die daran stoßenden Hölzer accensieren, wird an den Herrn von Gorgier geschrieben, er möchte die von Provence von ihrer althergebrachten Nuzung der Waidfahrt und des Holzhaues daselbst nicht verdrängen. Ferner wird den Herren von Gorgier und Vauxmarcus geschrieben, sie möchten ihre Unterthanen vom schädlichen Holzfällen in beider Städte Wäldern abhalten. Endlich werden die Supplicanten mit ihrem Begehren um Bewilligung, aus ihren Bannwäldern Holz verkaufen zu dürfen, gänzlich abgewiesen. Ibid. d.— **896**. Dem Herrn von Bonvillars wird bewilligt, den Zins von 50 Groß durch Abtragung der Hauptsumme abzulösen. Ibid e. — **897**. Auf das Begehren der Stadt Grandson, die beiden Städte möchten aus ihren Einkünften von der Herrschaft Grandson die Besoldung des Schulmeisters erhöhen, wird geantwortet, sie soll ihre Schule und Schulmeister ohne der beiden Städte Beschwerde unterhalten. Ibid. f. — **898**. Auf die Einfrage der Commissarien von Grandson, wie sie sich in Betreff einiger aufgegebenen Zinsgüter zu verhalten haben, wird dem Landvogt befohlen, diese Stüke vermittelst eines Aufrufs jenen zu accensieren, welche am meisten Zins und Eingang darauf bieten. Ibid. g. — **899**. Einen gleichen Befehl erhält er bezüglich derjenigen Stüke, welche bei der Abmarchung gegen Val-de-Travers als den beiden Städten gehörig befunden worden. Ibid. h. — **900**. Den Commissarien wird der Termin für Vorlegung der Erkanntnisse in gebührender Form und Vollkommenheit auf das Fest der Geburt Christi verlängert, mit dem Zusaz, daß sie an den Löben, welche von Michaelis an verfallen werden, keinen Antheil mehr haben. Ibid. i. — **901**. In Betreff eines Streithandels zwischen Jacques Mayor zu Onnens und dem Herrn von Bonvillars über den Bezug der Bußen in der Mestralie von Bonvillars wird für gut erachtet, denselben durch das Recht erörtern zu lassen. Deßhalb wird erkennt, es solle „das liebe Recht" um diesen Span vor dem Landvogt zu Grandson walten und die beschwerte Partei die Appellation vor die Obrigkeit ziehen, wohin Zug und Rath gehören. Ibid. k.— **902**. Damit der Wald „sus la foret", der vor Jahren denen von Mutruz accensiert worden, geschirmt werde und die jungen Eichen wohl gerathen, wird ihnen bewilligt, ihn einzuschlagen und auf zehn Jahre in Bann zu halten; dieses soll der Landvogt den Herren von Vauxmarcus zum Verhalt mittheilen. Ibid. l. — **903**. Einigen Armen werden Unterstüzungen an Korn und Geld zuerkannt. Ibid. m. — **904**. Dem Besteher des Zehntens von Giez und der Garben von Montagny soll der Landvogt die Restanzen an Korn und Haber beider Admodiationen zu Geld anschlagen. Ibid. n. — **905**. George Pincinoz von Yvonand wird auf seine Bitte um Freiung seiner Hof- und Feuerstatt vom Zins oder um Abstekung einer andern Hofstatt angehalten, den Feuerstattzins wie von Alters her zu erkennen und zu leisten. Ibid. o. — **906**. David Moulaz und Villard Bourquin sollen den Feuerstattzins und Usage bezahlen und erkennen, wie ihre Eltern gethan haben, und zwar gemäß des von beiden Städten am Lehengericht erlangten Urtheils. Ibid. p. — **907**. Dem Gerichtsschreiber zu Fiez soll der Landvogt zwei Fenster mit den Wappen beider Städte auf deren Kosten anschaffen. Ibid. q. — **908**. Auf die Klage des Anton Favre von Bonvillars, als Besteher des Zolls und der Fischenzen im Arnon, daß er dieses

Jahr wegen Verminderung der Waarenfuhren und wegen Kosten für Erhaltung der Fischenzen großen Schaden erlitten habe, werden ihm für ein und alle Mal 30 Florin nachgelassen. Ibid. r. — **909.** Als Entschädigung für den „Nachzug", welchen der Zimmermann des Pfarrhauses zu Fiez an seinem Verding erlitten hat, soll ihm der Landvogt 15 Flor. aus der beiden Städte Einkommen verabfolgen. Ibid. s.— **910.** Einem Prädicanten wird statt der angesuchten Verbesserung seines Jahrlohns ein Sak Korn für einmal geschenkt. Ibid. t. — **911.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Erneuerung der Edellehen in der Herrschaft Montagny-le-Corboz noch nicht vollzogen und daß der Commissär Bourgeois in einigen Sachen parteiisch sei, wird die Commission dieser Lehen dem Commissär Mayor übertragen. Ibid. u. — **912.** Amtsrechnung von Michaelis 1585 bis Michaelis 1586. Ibid. v.

Murten oder Morat.

Schultheißen.

1555.	Freiburg.	Niklaus Meyer.
1560.	Bern.	Wilhelm von Dießbach.
1565.	Freiburg.	Kaspar Falk.
1570.	Bern.	Christoph von Dießbach.
1575.	Freiburg.	Peter Kenel.
1580.	Bern.	Josue Wyttenbach.
1585.	Freiburg.	Niklaus von Perromann. Hans Lamberger.

Amtsrechnung.

(Siehe die Anmerkungen zu Seite 1339).

	Einnahmen.		Ausgaben.
1560/1561.	243 Pfd., 4 Schl., 7 Den.	an Geld.	748 Pfd., 9 Schl., 11 Den.
Absch. 137. t.	15 Mütt, 11 Kopf.	„ Roggen.	3 Mütt, 7 Kopf.
	4 „ 6 „	„ Mischelkorn.	2 „
	11 „ 8 „	„ Dinkel.	3 „ 6 Kopf, 1 Mäß.
	37 „ 4 „ 1 Mäß.	„ Haber.	11 „
1572/1573.	181 Pfd., 18 Schl., 1 Den.	„ Geld.	546 Pfd., 12 Schl., 6 Den.
Absch. 424. w.	— Mütt, 6 Kopf, 1 Mäß.	„ Waizen.	— Mütt, — Kopf, — Mäß.
	4 „ — „ 3 „	„ Mischelkorn.	— „ 8 „ — „
	15 „ 5 „ 1 „	„ Roggen.	3 „ 9 „ 1 „
	37 „ 5 „ 1 „	„ Haber.	4 „ 10 „ 1 „
	12 „ 1 „ 2 „	„ Dinkel.	3 „ 7 „ 1 „

1584/1585.	597 Pfd., 10 Groß., 1 Den.			an Geld.	292 Pfd.				
Absch. 725. bb.	15 Mütt,	5 Mäß.		„ Roggen.	3 Mütt,	8 Kopf.	— Mäß.		
	— „	1 „		„ Waizen.	— „	— „	— „		
	4 „	— „		„ Mischelkorn.	2 „	4 „	1 „		
	12 „	6 Kopf.		„ Dinkel.	3 „	7 „	1 „		
	37 „	5 Mäß.		„ Haber.	4 „	6 „	5 „		

1 Pfund = 20 Schilling. 1 Schilling = 12 Deniers. 1 Mütt = 12 Kopf. 1 Kopf = 4 Mäß.

1560.

Art. 913. Dem Ruff Grünenberg, der das Beinhaus zu Murten hergestellt hat, wird über seinen schon empfangenen Lohn ein Rok geschenkt. Absch. 108. o.

1561.

Art. 914. Abgeordnete der Stadt Murten beschweren sich, daß der Zollner zu Murten den auf die Märkte fahrenden Burgern nicht allein bei der Ausfahrt, sondern auch bei der Rükkehr von den nicht verkauften Waaren den Zoll abfordere. Ferner bitten sie, man möchte ihnen „Maß und Stunde" ansezen, wann sie „Gastgericht" zu halten verpflichtet seien, weil sie wegen der großen Menge der eingeklagten Injurien, für die sie bisher auf Begehren zu jeder Stunde Recht zu halten gewohnt gewesen, dieser Pflicht nicht mehr nachkommen können. Endlich bitten sie um einen Beitrag an die großen Kosten für die Brunnenleitung in das Schloß. — Bezüglich des Zolls wird verfügt, daß die Burger von Murten von schon verzollten aber nicht verkauften Waaren keinen Zoll mehr zu entrichten schuldig seien; bezüglich des Gastgerichts wird erkennt, daß der Schultheiß und die Gerichtssäßen fürohin nicht mehr verbunden seien, einem jeden zu allen Stunden Gericht zu halten, daß die Kläger auf den folgenden Tag auf das Rathhaus gewiesen werden sollen, wo jeden Tag, mit Ausnahme der Markttage, vom Morgen bis um die zehnte Stunde Gastgericht gehalten werden soll; bezüglich endlich der Beisteuer an den Brunnen werden sie abgewiesen. Absch. 137. o. — **915**. Die zu Murten gehörigen Fleken jenseits des See's werden in ihrem Ansuchen um eine Beisteuer zum Unterhalt eines Schulmeisters abgewiesen. Ibid. p. — **916**. Walthard Claus beschwert sich, daß ungeachtet der von Freiburg erlangten Begnadigung die von Murten ihn nicht in ihrer Herrschaft dulden wollen. Nach gründlicher Erdauerung des Handels und des begangenen Frevels wird verabschiedet, daß Claus die von Murten unangefochten bleiben lassen und dieser Sache halb nichts wider sie vornehmen soll. Ibid. q. — **917**. Den Fischern, welche wegen Uebertretung der Seeordnung um 20 Pfund bestraft worden waren, wird der Antheil der beiden Städte an der Buße nachgelassen, jedoch dem Schultheiß seinen Antheil vorbehalten. — Bei diesem Anlaß werden auch noch andere Bußen ganz oder theilweise nachgelassen. Ibid. r. — **918**. Amtsrechnung von 1560 bis 1561. Ibid. t. — **919**. Die von Murten legen in Betreff der Zoll-Neuerung ihren Brief sammt dem Zollrodel vor und bitten, sie dabei bleiben zu lassen. Absch. 143. ee.

1562.

Art. 920. Allen denen, welche des Walthard Clausen sel. „Schuldigung" wegen gefangen gehalten worden und dadurch in Kosten gekommen sind, werden diese Kosten in Gnaden geschenkt. Absch. 179. bb.—

921. Die Stadt Murten hat einige zwekmäßige Verordnungen gegen verschiedene Mißbräuche auf Genehmigung beider Städte hin erlassen und bittet nun um deren Bestätigung. Es wird nun den in einigen Tagen nach Murten reitenden beiden Sekelmeistern aufgetragen, diese Verordnungen näher zu untersuchen. Ibid. cc. — **922.** Aymo Gindro, der um Nachlaß der wegen Rebellion ihm auferlegten Buße von 60 Pfd. bittet, wird bezüglich des Antheils der beiden Städte abgewiesen; daneben wird dem Schultheiß und denen von Murten überlassen, ihren Antheil ihm zu schenken. Ibid. dd. — **923.** Dem Statthalter von Lugnorre soll der Schultheiß wegen dessen treuer Dienste und als Unterstüzung für den erlittenen Schaden 1 Mütt Korn und 5 Florin verabfolgen. Ibid. ee. — **924.** Denjenigen, welche leztes Jahr den Balm um 150 Bernmütt Haber empfangen haben, werden 30 Mütt nachgelassen wegen ihres durch Seuchen erlittenen Schadens; das übrige soll ihnen der Schultheiß in Geld umwandeln. Ibid. ff. — **925.** Dem Steinhauer Ulrich Bodmer, welcher den Keller und das Kornhaus gemacht, wird außer den von den beiden Sekelmeistern ihm bezahlten 10 Pfd. ein Rok geschenkt. Ibid. gg. — **926.** Die beiden Sekelmeister werden ermächtigt, den Zimmermann'schen Erben die Ablosung eines von Walthard Claus sel. vorbehaltenen Stüks Reben zu bewilligen wegen ihres durch diesen erlittenen Schadens. Ibid. hh. — **927.** Einer Frau wird die Buße, welche ihr wegen „Uebertretung der Reformation" auferlegt worden, in Berüksichtigung ihrer Armuth erlassen. — Gleichzeitig werden noch andere Bußen ganz oder theilweise nachgelassen. Ibid. ii. — **928.** Weil seit einiger Zeit viele bußfällige Leute um Nachlaß ihrer Bußen auf die Jahrrechnungen gelangen, wird verordnet, daß der Schultheiß in Zukunft alle abweisen soll, welche nicht arm und des Nachlasses würdig sind. Ibid. kk. — **929.** Auf das Gesuch des Schultheißen, die Erkanntnisse erneuern zu lassen, weil ihm sonst unmöglich wäre, die Pfarrzinsen einzubringen, wird verabschiedet: Es sollen die beiden Sekelmeister die Erkanntnisse näher untersuchen, sich erkundigen, ob man die Zinsen noch eine Zeit lang ohne Erneuerung der Erkanntnisse, die mit sehr großen Kosten verbunden wäre, einbringen könnte, und darauf das angemessene verfügen. Ibid. ll. — **930.** Amtsrechnung von 1561 bis 1562. Ibid. mm.

1563.

Art. 931. Der Schultheiß von Murten wird ermächtigt, der armen Frau Fornalla wegen ihres lahmen Kindes 3 Kopf Korn und 3 Pfd. an Geld zu verabreichen und beiden Städten zu verrechnen und ihr nöthigen Falls noch fernere Unterstüzung zu gewähren. Absch. 208. p. — **932.** Bezüglich des Spans zwischen der Stadt Murten und denen von Salvenach über Verbesserung der Straßen wird verordnet, daß die von Salvenach dem durch beide Städte aufgerichteten Vertrage nichts zuwider handeln, sondern den Anordnungen derer von Murten für Verbesserung der Straßen Folge leisten sollen, und daß der Schultheiß die Ungehorsamen mit Gefängniß zu strafen Gewalt habe. Ibid. q. — **933.** Jost Schmutz beschwert sich, daß das Vieh seiner Nachbaren und der nächstgelegenen Dörfer im Wistenlach auf seinen Gütern, Ackern und Matten großen Schaden anrichte. Deßhalb wird dem Schultheiß befohlen, überall bekannt zu machen, daß keiner sein Vieh, kleines oder großes, auf eines Andern abgeschlossene Güter gehen lasse und daß jeder Fehlbare mit 3 Pfund bestraft werde. Ibid. r. — **934.** Die von Murten sollen den Peter Stoß bezüglich der 10 Kronen, die er für des Walthard Claus Mutter verbürget hat, auf seinem Unterpfand fürfahren lassen oder ihn bezahlen, weil die Schuld vor der Confiscation dieser Frauen Güter entstanden ist. Ibid. s. — **935.** Dem Jakob Weingarter, Weibel und Zollner zu

Murten, wird ein Rok geschenkt. Ibid. t. — **936**. Dem Jakob Wildermuth wird seine Buße theilweise nachgelassen. Ibid. u. — **937**. Den Abgeordneten von Murten wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, was in Betreff der Fuhren und Verbesserung der Straßen wider die von Salvenach verfügt worden ist. Ibid. w. — **938**. Niklaus Musi von Murten wird als Zollner an seines sel. Vaters Stelle bestätigt und dem Schultheiß aufgetragen, demselben den Eid zu geben. Ibid. x. — **939**. Der Schultheiß soll des Heini Zimmermanns Erben bei dem Kauf eines Stüks Reben, welchen ihr Vater mit Katharina Gué auf Ablosung abgeschlossen hat, schirmen. Ibid. y. — **940**. Jakob Chappuis und sein Geselle sollen an ihre Buße 10 Florin geben; das übrige wird ihnen nachgelassen. Ibid. z. — **941**. Dem Schultheiß wird auf seinen Bericht, daß einige Personen, welche Zehnten im Wistenlach haben, sich Eingriffe in der beiden Städte Zehnten sowie den Pfarrzehnten erlauben, befohlen, deren Zehnten in Verbot zu legen, bis sie ihm alle ihre Briefe und Gewahrsamen vorgewiesen haben werden, indem man es für angemessener hält, daß die Unterthanen ihre Rechtsamen beweisen, als die Obrigkeit, welche ihren Zehnten nach altem Brauch aufgenommen hat. Ibid. aa. — **942**. Da der Schultheiß meldet, daß ihm einer ein Stük Reben um 4 Pfd. Zins übergeben habe, wird ihm befohlen, dieses Stük wiederum aussteigern zu lassen und es dem, der mehr Zins geben würde, nach der Stadt Murten Recht zu leihen, und sich daneben zu erkundigen, ob der Zins ewig oder ablösig sei. Ibid. bb. — **943**. Es sollen die Boten beider Städte, welche des Zolls wegen nach Murten reiten werden, das Pfrundhaus zu Mottier besichtigen und das nöthige anordnen. Ibid. cc. — **944**. Der Mühe und Arbeit wegen, welche der Statthalter zu Murten in Abwesenheit des Schultheißen mit den Gerichtshändeln hat, wird verfügt, daß ihm der Schultheiß für das verflossene Jahr 10 Florin geben soll, und sodann fürderhin jährlich ebensoviel. Ibid. dd. — **945**. Amtsrechnung von 1562 bis 1563. Ibid. ff.

1565.

Art. 946. Nach Verlesung der Erkanntniß, welche die gewesenen Curaten der Cur Merlach über einen später zu einem Garten umgewandelten Weiher dem Vater des Obersten Clery um einen jährlichen Zins von 3 Groß gemacht haben, wird verfügt, daß der Prädicant diese 3 Groß ab benanntem Stük erkennen und jährlich bezahlen solle. Absch. 256. s. — **947**. Auf die erneuerte Klage des Jost Schmutz gegen die von Lugnorre wegen Beschädigung seiner Matte wird abermals beschlossen, daß der Schultheiß den frühern Beschluß zu Lugnorre bekannt machen und bei Buße verbieten soll, benannte Matte zu beschädigen. Ibid. t. — **948**. Den Weibeln von Murten soll ihr Lohn, welcher ihnen durch Freilassung einiger Gefangenen entzogen worden ist, durch den Schultheiß ersezt werden. Ibid. u. — **949**. Einige Bußen werden ganz oder theilweis nachgelassen. Der armen Frau Joni Fornalla werden wegen ihres lahmen Kinds 5 Florin und 1 Sak Korn geschenkt. Ibid. v. — **950**. Des ohne Leibeserben abgestorbenen unehelichen Hugo Metraux Nachlaß sollte billiger Weise der Herrschaft zufallen. Daher wird dem Schultheiß zu Murten befohlen, auf benannte Güter Beschlag zu legen, bis die Ansprecher derselben ihre Ansprache mit Recht erläutert haben werden. Ibid. w. — **951**. Jakob und Claudo Hayo werden mit ihrer Ansprache am Trüll der Cur von Mottier im Wistenlach abgewiesen, bis sie bessere Briefe vorlegen können. Ibid. x. — **952**. Die nach Murten abgehenden Boten sollen alle die, welche am Zehnten der Cur zu la Renières Eintrag thun, vorladen, die Parteien anhören und wo möglich vereinbaren oder sie

dann an's Recht weisen; bis zu Austrag der Sache soll der Schultheiß den Zehnten zu gemeinen Handen behalten. Ibid. y. — **953.** Amtsrechnungen von 1563 bis 1564 und von 1564 bis 1565. Ibid. bb.

1566.

Art. 954. Der Stadt Murten wird auf ihre Bitte um Vidimierung des ihr am 1. Novemb. 1475 verliehenen Bestätigungsbriefs ihrer Freiheiten entsprochen und Bern beauftragt, den Vidimusbrief durch seine Canzlei ausfertigen und mit seinem Siegel im Namen beider Städte besiegeln zu lassen. Absch. 277. f. — **955.** Die Stadt Murten beklagt sich über ungebührliche Verzögerungen in Gerichts- und Rechtssachen, indem, wenn über eine gichtige Schuld ein Urtheil ergangen, der Schuldner, nur um den Schuldforderer durch Dilationen zu vexieren und in größere Kosten zu bringen, appelliert. Deßhalb wird erkennt, es sollen die nächstens nach Murten reitenden beiden Sekelmeister auf der beiden Städte Bestätigung hin eine Gerichtsordnung entwerfen und die Bußen gegen Unordnungen feststellen. Ibid. g.— **956.** Auf ihre fernere Klage über Unrichtigkeiten in Zehntsachen, indem die Bauleute anzugeben sich weigern, wohin und wie weit die Zehnten gehen, wird ihr gestattet, das Recht gegen diejenigen zu brauchen, welche ihr Eintrag zu thun sich erlauben. Ibid. h. — **957.** Bezüglich der abermaligen Beschwerde des Jost Schmutz gegen die von Lugnorre wegen Beschädigung durch deren Vieh wird erkennt, daß die vor Jahren aufgestellte Ordnung über den Waidgang gänzlich in Kraft verbleiben und daß der Schultheiß von Murten die deßhalb festgestellten Bußen gemäß dieser Ordnung von denen von Lugnorre für die vergangenen und künftigen Ueberschreitungen ohne Nachsicht einziehen soll. Ibid. m. — **958.** Auf das Ansuchen derer von Lugnorre, ihnen zu Abfassung ihrer Gerichts- und Rechtshändel die Erwählung eines Gerichtsschreibers zu erlauben und an dessen Besoldung etwas beizusteuern, wird ihnen bewilligt, einen Gerichtsschreiber anzustellen; eine Belohnung wird von dessen Verhalten abhängig gemacht. Ibid. n.— **959.** Dem Schultheiß von Murten wird aufgetragen, den Prädicanten von Merlach zur Erkennung des dem Herrn von Clery zu Freiburg gehörigen Zinses ab der Pfarre Merlach anzuhalten. Ibid. o. — **960.** Bezüglich des von Statthalter Rysod zu Murten an seine ledige Tochter vermachten und von dieser an ihren Hauswirth vergabten Erbes wird verabschiedet, daß, weil beide Städte als Erben der ledigen ungefreiten Personen darauf Recht zu haben glauben, der Schultheiß dasselbe zu ihren Handen mit Recht einfordern und darauf dringen soll, daß es ihnen zuerkannt werde, daß er aber, wenn die Urtheile anders lauten, gegen dieselben appellieren soll. Ibid. p. — **961.** Auf den Bericht des Schultheißen über die verschwenderische Wirthschaft der Räthe und Burger zu Murten, ihrer Spitalvögte, Kirchenpfleger und anderer Amtsleute mit der Stadt Gut wird erkennt, daß die Sekelmeister beider Städte, welche nächstens nach Murten reiten werden, die Räthe und Burger versammeln, denselben der beiden Städte großes Mißfallen mit allem Ernst vorhalten und sie zur Aufhebung der Uebelstände ermahnen sollen. Ibid. q. — **962.** Nicod Malliet von Lugnorre sucht sein Vergehen falscher Kundschaft zu entschuldigen und bittet um Verzeihung. Es wird aber dem Schultheiß aufgetragen, in beider Städte Namen denselben zum abschrekenden Beispiel für falsche Kundschaftträger öffentlich zu berechtigen und ihnen dann das Urtheil mitzutheilen. Ibid. r. — **963.** Auf die Beschwerde derer von Lugnorre über die Verpflichtung ihrer Bannwarten, in ihren Kosten über den See zu fahren und dem Schultheiß die bußwürdigen Frevel anzugeben, wird verfügt: Weil es stets Uebung gewesen, daß der Schultheiß zu Murten einen Statthalter zu Lugnorre sezt, der sammt den Bannwarten der Herrschaft jährlich einmal zu

ihm nach Murten zu kommen hat, um bei Eiden alle daselbst vorgekommenen Frevel und Bußen anzugeben, so soll es auch fernerhin dabei verbleiben und es sollen die von Lugnorre sich diesem unterziehen. Ibid. s. — **964**. Die Ansprache des Johann Mestral von der Landeron auf die Verlassenschaft einiger seiner unehelichen „Freunde" (Verwandten) in der Herrschaft Murten, welche Verlassenschaft zu beider Städte Handen mit Beschlag belegt worden, wird auf künftige Jahrrechnung zu Freiburg gewiesen, weil die Gesandten von Freiburg darüber nicht instruiert sind. Ibid. t. — **965**. Die Stadt Murten beschwert sich über die Anmuthung der beiden Städte, ihnen die gegen Verbrecher gefällten Urtheile sammt den Vergichten zuzuschiken, um nach Gestalt der Sache den zum Tod Verurtheilten Gnade zu erzeigen; es sei dieses nämlich gegen ihre durch beide Städte bestätigten Freiheiten und gegen die althergebrachte Uebung, gemäß welcher sie jeweilen die Proceßakten an die Stadt, wohin Zug und Rath gehört, zur Einsicht mitgetheilt, die dann dem Gefangenen entweder das Leben geschenkt oder sonst Bescheid ertheilt habe, wie sie sich gegen ihn halten möchte; dieses sei aber stets vor dem Urtheil geschehen, in Bezug auf welches sie frei gewesen, dasselbe nach ihrem Wissen und Gewissen über den armen Menschen zu fällen; bei dem Urtheil sei es dann verblieben, ohne daß sie dasselbe einer weitern Revision oder Bestätigung haben unterwerfen müssen; sie bitten, man möchte sie dabei verbleiben lassen. Nach Einsichtnahme der von Murten vorgelegten Freiheiten wird erkennt: Es ergebe sich aus denselben keineswegs, daß sie sich so weit erstreken, daß die beiden Städte über von denen von Murten gegen malefizische Personen gefällte Urtheile nichts mehr zu entscheiden hätten, noch daß sie solches vor dem Urtheil thun sollen, sondern es sprechen dieselben nur davon, in welcher Form und Weise gegen die Uebelthäter um jedes Verbrechen erkennt werden solle; weil nun allenthalben gebräuchlich, daß die Unterthanen ihrer von Gott bestimmten ordentlichen Obrigkeit die Vergichte malefizischer Personen sammt dem darüber gefällten Urtheil zuschiken, deren Gnadbeweisung darüber zu vernehmen, und weil es nicht wohl möglich, jemanden Gnade zu beweisen, bevor man wisse, was er verschuldet habe und was über ihn erkannt worden sei, so könne man nicht einsehen, daß die von Murten sich über diese Anmuthung ferner zu beschweren haben, sondern erwarte von ihnen, daß sie sich willfährig und gehorsam erzeigen, indem man geneigt sei, sie in jeder Beziehung bei ihren althergebrachten und bestätigten Freiheiten gnädig bleiben zu lassen. Ibid. u. — **966**. Auf die Meldung des Schultheißen, daß es nöthig wäre, die Marchen zwischen den Herrschaften Murten und Wiflisburg zu bereinigen, um verschiedenen Spänen und Irrungen vorzubeugen, wird beschlossen, es sei diese Marchbereinigung durch beider Städte Gesandten, die künftige Faßnacht zu Berichtigung der Anstände zwischen denen von Olleyres, Courtion und „Miserach" (Misery) wegen ihrer Feldfahrt dahin verreiten werden, vorzunehmen. Ibid. v. — **967**. Auf den Bericht, daß der Prädicant zu Merlach ab seinen Pfrundgütern Heu, Streue und Bau verkaufe, wird dem Schultheiß aufgetragen, demselben solches zu verweisen, das schon Verkaufte in Verbot zu legen und den Käufern zu verbieten, es abzuführen; sollte der Prädicant dieser Warnung nicht nachkommen, so soll er darüber berichten. Ibid. w. — **968**. Der Schultheiß soll im Namen beider Städte dem Prädicanten zu Mottier sein vielfältiges „Trölen und Rechtigen" ernstlich verweisen und ihm mit Strafe drohen. Ibid. x. — **969**. Abgeordnete der Stadt Murten erneuern ihre dringende Bitte, sie bei ihrem alten Brauch bezüglich der malefizischen Händel bleiben zu lassen. Nach Einsichtnahme des zu Bern dieser Sache halb gefaßten Beschlusses will man denselben nicht widerrufen, sondern bestätigt ihn abermals mit der Anzeige, daß man nicht einsehe, wie durch denselben ihre Freiheit geschmälert werde. Absch. 279. bb.

1570.

Art. 970. Hans Müller erneuert sein Gesuch, ihn zu Murten „gastweis“ wohnen zu lassen, damit er seine Güter nüzlich verkaufen könne. Er wird wieder abgewiesen mit dem Bescheid, daß er ruhig sein und sich mit denen von Murten verständigen soll. Absch. 365. s. — **971.** Auf die Beschwerde der Landleute der Herrschaft Murten über verschiedene Neuerungen der Stadt Murten in der Gerichtsordnung und bei Büßung des durch Vieh verursachten Schadens wird verabschiedet: Die Gerichtsordnung der Stadt Murten soll gemäß der von beiden Städten ertheilten Bestätigung in Kraft verbleiben; die Landleute und andere sollen verbunden sein, das Gerichts-, Appellations- und anderes Geld laut derselben zu bezahlen ohne Einrede; jedoch sollen der Schultheiß und die Gerichtssäßen armen Leuten eine Frist von acht Tagen für Bezahlung der Bußen und der Gerichts- und Appellationsgelder gestatten; die Schazung von Pfändern sollen nur zwei aus den Gerichtssäßen sammt dem Weibel vornehmen und diese sollen sich mit einem bescheidenen Lohn begnügen; bezüglich des durch Vieh verursachten Schadens soll die neulich aufgestellte Ordnung bestätigt sein und eine besiegelte Ausfertigung derselben den Stadt- und Landleuten zugestellt werden. Ibid. t. — **972.** Da der Schultheiß berichtet, wie einige an den Zehnten, so die Zollner ihres Lohns wegen genießen, sich „Eintrag“ erlauben, und daß es nöthig sei, dieselben ausmarchen zu lassen, wird ihm befohlen, die Ausmarchung vorzunehmen und sich zu erkundigen, wie groß der Ertrag dieser Zehnten sei und was dagegen der Zoll ertrage, und beförderlich darüber zu berichten. Ibid. u. — **973.** Der Schultheiß meldet, er habe gemäß erhaltener Weisung versucht, die in Wistenlach zur Bezahlung der Legate und der „Seelgrechte“ anzuhalten, habe aber bei einigen solche Armuth angetroffen, daß er ohne weitere Weisungen nicht habe fürfahren wollen. Er wird nun angewiesen, die Betreffenden zur Bezahlung der verfallenen Zinsen anzuhalten, für Abbezahlung des Hauptguts ihnen aber noch Frist zu gewähren. Ibid. v.

1571.

Art. 974. Auf die Bitte der Stadt Murten um Bestätigung der Ordnung, die sie von wegen ihrer „beschlossenen Matten Azwaid nach dem andern Blumen“ zum Nuzen aller Einwohner zu Stadt und Land wie andere ihrer Nachbarn aufgestellt habe, wird ihr willfahrt und diese Ordnung, wie sie durch den Stadtschreiber von Freiburg aufzurichten ist befohlen worden, gänzlich bestätigt. Absch. 383. y.— **975.** Verschiedene Gesuche um Nachlaß von Bußen werden abgewiesen; andern wird theilweise entsprochen. Ibid. z. — **976.** Dem Schultheiß wird befohlen, das arme Kind der Seilla sel. durch einen erfahrenen Scherrer besichtigen und gegen angemessenen „Hutlohn“ jemanden verdingen und aufziehen zu lassen und beiden Städten jährlich darüber Rechnung zu geben. Ibid. aa. — **977.** Auf den Anzug des Schultheiß, daß sich ein Span auf einigen „gereuteten“ Stüken Land zwischen dem Schloßzehnten und dem Zollzehnten erhoben habe und daß es nöthig sei, denselben abzumarchen, haben die beiden Städte „mit einander veranlaßt“, daß beide Sekelmeister, welche zu gelegener Zeit nach Murten reiten werden, den Stoß besichtigen und, wenn nöthig, abmarchen, oder Mittel und Wege suchen sollen, wie man den Zehnten der Zollner zum Schloßzehnten schlagen und dagegen die Zollner in Geld entschädigen könnte. Ibid. bb. — **978.** Der Schultheiß soll das Gut des Michel Sonnallion so gut möglich verkaufen, den, der mit ihm Kosten gehabt, entschädigen und das übrige zu beider Städte Handen behalten und anlegen,

um daraus das Kind, so beiden Städten zugefallen ist, „aufzubringen". Ibid. cc. — **979**. Amtsrechnung von 1570 bis 1571. Ibid. ee.

1572.

Art. 980. Dem Schultheiß wird aufgetragen, diejenigen Stüke, welche die Gemeinde Lugnorre einigen Particularen von der Allmend einzuschlagen bewilligt hat, zu Handen beider Städte erkennen zu lassen und die Zinsen davon zu beziehen, nachtheilige Verleihungen aber wieder zu Allmend werden zu lassen und den Landleuten zu verbieten, in Zukunft solche Ausleihungen zu machen. Absch. 399. v. — **981**. Da der Schultheiß prätendiert, daß ihm die Landleute im Ring, welche dem Schloß ihrer Beholzung im Galm wegen Haberzinse zahlen, nicht Hühner sondern Kapaunen entrichten sollten, hingegen die Landleute durch den Verleihungsvertrag des Galms von 1501 beweisen, daß sie nur Hühner zu zahlen schuldig sind, wird solches in den Abschied genommen. Ibid. w. — **982**. Das Gesuch der Verwandten eines ohne leibliche Erben Gestorbenen um Verabfolgung dessen Erbes, welches der Schultheiß nach Murtner-Recht zu beider Städte Handen gezogen hat, wird gütlich abgewiesen; nichts desto weniger wird dem Schultheiß befohlen, ihnen das Geld gegen Zins und gegen genügende Versicherung zu lassen. Ibid. x. — **983**. Einer von Murten leistet den Beweis, daß die Pfarre zu Merlach ihm 16 Groß jährlicher Zinsen schulde. Daher wird erkennt, der Prädicant soll ihm hinfür 16 Groß Bodenzins jährlich bezahlen und diese Last zu den andern Lasten der Cur eintragen; der verlegenen unbezahlten Zinsen soll er aber ledig sein, weil sie so lange nicht gefordert und bezahlt worden sind. Ibid. y. — **984**. Obwohl die Landleute der Herrschaft Murten um Aufhebung der Verordnung bitten, welche vor Jahren erlassen worden bezüglich des Viehs, welches in fremden Matten Schaden anrichtet, und obwohl sie versichern, daß sie ihr Vieh gut hüten lassen werden, so hat man sie dennoch abgewiesen und den Inhalt der benannten Ordnung bestätigt, jedoch sich vorbehalten, die Bußen je nach Gefallen nachzulassen. Ibid. z. — **985**. Es waltet ein Anstand wegen des Zehntens zu Wallenried, der zum Theil der Kirche zu Murten zum Theil dem Spital zu Freiburg gehören soll. Es wird beschlossen, Freiburg soll sich bei seinem Spitalmeister darüber erkundigen, damit dann beide Städte den Span an Ort und Stelle untersuchen lassen und erledigen können. Ibid. aa. — **986**. Da Hans Udriet und Pury von Neuenburg beider Städte Ordnung über den Kornverkauf übertreten haben, wird dem erstern die Hälfte der Buße geschenkt, hingegen dem andern die ganze Buße auferlegt, weil er auf die Vorladung nicht erschienen ist. Ibid. bb. — **987**. Bezüglich des Streithandels zwischen denen von Freschels in der Herrschaft Murten und ihren Nachbaren von Laupen und andern Fleken in Betreff des großen Mooses wird ein Tag auf den lezten August nach Murten angesezt. Ibid. cc. — **988**. Amtsrechnung von 1571 bis 1572. Ibid. ee.

1573.

Art. 989. Abgeordnete der Stadt Murten sammt dem Schultheiß beschweren sich, daß die vier Dörfer von la Rivière den Ordnungen, welche der Schultheiß und die von Murten wider die Mißbräuche in der Stadt und auf dem offenen Land in guter Absicht aufgestellt haben, nicht nachkommen wollen und sich darauf berufen, es sei wider den Landesbrauch und ihre Freiheiten. Bevollmächtigte der vier Dörfer bemerken dagegen, es seien dieß Neuerungen wider ihre alten Briefe, bitten, man möchte sie bei diesen Briefen und ihrem alten Herkommen bleiben lassen, und versprechen, aus ihrem Einkommen jährlich

20 Florin zu sichern Handen legen zu wollen, um damit beiden Städten in deren Nöthen dienen zu können. Da aber noch berichtet wird, daß dieselben ihre Einkünfte von 400 Florin jährlich vergeuden und dermaßen haushalten, daß ihre Kinder vor den Thüren um Almosen betteln, wird erkennt: Die vier Dörfer sollen den aufgestellten Ordnungen ohne Widerrede nachkommen, jährlich dem Schultheiß und zweien der Räthe und Burger Rechnung geben und all' ihr Einkommen aufschreiben, damit man weiß, wohin sie es angelegt haben, und in Zukunft also haushalten, daß ihre Weiber und Kinder vor dem Betteln bewahrt werden. Absch. 424. r. — **990**. Der Prädicant zu Merlach bittet, die beiden Städte möchten ihm ein fixes Einkommen bestimmen und die Güter der Cur zu ihren Handen nehmen, weil es ihm nicht mehr möglich sei, die Güter zu bebauen, und weil die Landleute ihm den Pflugtagwan nicht mehr leisten wollen. Die Gesandten von Bern sind geneigt zu entsprechen; die von Freiburg aber wünschen, daß die Cur und ihr Einkommen wie bisher verbleibe. Es wird nun dem Prädicanten angezeigt, er soll das Einkommen wie bisher beziehen, es wäre denn Sache, daß die beiden Städte später die Kirchgenossen von Merlach zur Pfarrkirche Murten schlagen wollten, wie schon davon gesprochen worden ist. Ibid. s. — **991**. Die Unterthanen von Lugnorre bitten, man möchte ihnen die Stüke ihrer Allmend, welche an einige Particularen verliehen worden, wiederum zukommen lassen, weil der Commissär, so die Erkanntnisse gemacht, ohne ihr Wissen selben die Herrlichkeit vorbehalten habe. Es wird aber der leztjährige Beschluß bestätigt. Ibid. t. — **992**. Der Schultheiß soll der Margaretha Goux für ihre Arbeit mit einem unehelichen Kinde 10 Florin verabfolgen und diese verrechnen. Ibid. u. — **993** Amtsrechnung von 1572 bis 1573. Ibid. w.

1575.

Art. 994. Dem Lienhard Gutentag werden seiner Armuth und seines lahmen Kindes wegen 10 Florin und 1 Mütt Korn geschenkt. Absch. 457. dd. -- **995**. Auf die Klage des Jost Schmutz über Abäzung seiner Matte zu Lugnorre wird der Schultheiß beauftragt, jene, welche den Schaden verursacht haben, hart zu bestrafen. Ibid. ee. — **996**. Katharina Falk wird mit ihrer Forderung für Zehrungskosten abgewiesen. Ibid. ff. — **997**. Das Begehren des Prädicanten von Mottier um Reparation seines Pfrundhauses und um Vergütung von fünf Kronen wird an die beiden Sekelmeister gewiesen, welche nach Murten reiten werden. Bezüglich seiner Beschwerde, daß ihm die Landleute die Zinsen nicht bezahlen wollen, wird dem Schultheiß aufgetragen, den Zinspflichtigen zu gebieten, die Zinsen dem Prädicanten auf den Verfalltag in's Haus zu bringen, und die Säumigen zu bestrafen. Die Löber endlich soll nicht er, sondern der Schultheiß zu beider Städte Handen beziehen, weil diese sonst wegen der Cur große Unkosten zu tragen haben. Ibid. gg. — **998**. Da die von Lugnorre sich weigern, den Prädicanten und dessen Söhne zu Dorfgenossen anzunehmen, soll der Schultheiß ihnen Vorstellungen machen; ist dieses ohne Erfolg, so soll es bei dem den Landleuten gegebenen Abschied verbleiben, jedoch nur so lang es beiden Städten gefällig ist. Ibid. hh. — **999**. Die von Lugnorre sollen die vier Brüder zu Landleuten annehmen gegen den vom Schultheiß festgesezten Eingang; gleichzeitig wird ihnen aber verboten, ohne beider Städte Bewilligung Fremde anzunehmen. Ibid. ii. — **1000**. Zwischen denen von Murten und denen von Ried und Gurzelen waltet ein Anstand in Betreff der Landstraße am Rothenleim; leztere wollen diese nicht herstellen helfen, weil die von Murten den Wald Erli, der zur Erhaltung der Straße bestimmt gewesen, ausgereutet und Güter daraus gemacht haben; erstere sind bereit, anderes Holz in der

Nähe anzuweisen, glauben aber, daß es besser wäre, mit guten Akersteinen, Kies und Grien die Straße aufzufüllen. Es werden nun die Boten, welche das nächste Mal nach Murten reiten werden, beauftragt, die Straße, das ausgereutete Holz und das nun angebotene zu besichtigen und dann beiden Theilen anzuweisen, was jeder unterhalten soll. Inzwischen sollen beide Parteien Steine, Kies, Holz und alles nöthige an Ort und Stelle schaffen und der Schultheiß soll den umliegenden Dörfern Kerzers, Galmis und andern gebieten, für dießmal mitzuhelfen. Ibid. kk. — **1001**. Zu Beilegung des Spans zwischen denen von Büchslen und denen von Galmis wegen Verweigerung der Wegfahrt des Viehs auf das große Moos wird nach Verhörung der beidseitigen Rechtsamen verabschiedet, daß die von Galmis denen von Büchslen den Viehtrieb auf das große Moos durch die gemeine Dorfgasse gestatten sollen, bis man etwas anderes verfüge, daß inzwischen aber die von Büchslen verbunden seien, denen von Galmis die Gasse unterhalten zu helfen und allfälligen Schaden zu vergüten, den das Vieh ihnen an ihren Matten und Einschlägen verursache. Ibid. ll. — **1002**. Bezüglich einer Moosstreitigkeit zwischen denen von Kerzers und denen von Müntschemier, sowie eines Waidgangstreits derer von Freschels mit den drei Dörfern Wyler-Oltingen, Gurbrü und Golaten wird den Parteien bemerkt, sie sollen vor allen Dingen den Spruch verhören, worin jedem seine alten Rechtsamen vorbehalten worden sind. Ibid. mm. — **1003**. Verschiedenen Gesuchen um Nachlaß von Bußen wird ganz oder theilweise entsprochen. Ibid. nn. — **1004**. Amtsrechnung von 1573 bis 1574. Ibid. pp.

1576.

Art. 1005. Moriz Spak, der sich vor Jahren wider den Amtmann im Schloß vergangen hatte, wird auf die Bitte seiner Freunde und des Schultheißen selbst also begnadigt, daß er wieder in Haus und Hof wohnen darf, sofern er sich nichts mehr zu Schulden kommen läßt. Absch. 485. ff. — **1006**. Zwischen den Meistern des Hufschmiedhandwerks und ihren Knechten waltet ein Streit, so daß leztere nicht mehr arbeiten wollen. Ein Ausschuß derselben bittet nun um eine Ordnung, wie solche andere Meister in beiden Städten zur Erhaltung göttlicher Zucht und guter Polizei unter ihnen halten, legt eine Abschrift der Ordnungen der Hufschmiede der Stadt Bern vor und bittet deren Inhalt zu verbessern oder zu bestätigen. Diese wird nun in dem Sinn bestätigt, daß sie unter den Meistern und Knechten zu Murten gehalten werden soll, so lang es beiden Städten gefällig und mit Vorbehalt der den beiden Städten verfallenden Bußen. Ibid. gg. — **1007**. Denen von Freschels wird bewilligt, die nächstens dorthin kommenden Boten beider Städte auf einen gelegenen Tag zu berufen, damit sie die Marchen sezen und ihnen die fünfhundert Schritte ordentlich abzeichnen, die ihnen auf dem Moos sollen abgemessen werden. Ibid. hh. — **1008**. Peter Manodt und andere, welche das Achram im Galm empfangen haben, bitten um Umwandlung der schuldigen 45 Mütt Haber in Geld. Weil aber beide Städte des Habers bedürfen, werden sie abgewiesen. Die Besieglung der Erkanntnißbriefe wird den nach Murten reitenden Boten übertragen. Ibid. ii. — **1009**. Verschiedenen Bittstellern werden Unterstüzungen an Geld und Korn zuerkannt; andern werden schuldige Zinsen und Bußen ganz oder theilweise erlassen. Ibid. kk. — **1010**. Dem Schultheiß wird bewilligt, den Zins von 32 Groß, den er ab seinen Gütern schuldig ist, abzulösen, sofern er von jedem Groß 4 Florin gibt. Ibid. ll. — **1011**. Amtsrechnung von 1574 bis 1575. Ibid. mm.

1579.

Art. 1012. Die beiden Sekelmeister sollen, wenn sie zur Eröffnung des Zollstoks nach Murten reiten werden, dem Wilhelm Andres von Murten von einigen Gewahrsamen, die er unumgänglich nöthig hat, Abschriften anfertigen lassen, jedoch beiden Städten unnachtheilig und unvorgreiflich. Absch. 570. v.— **1013.** Schultheiß und Rath zu Murten bitten um Bestätigung ihrer neuen Gantordnung, welche folgende Abänderungen enthält: 1) Statt daß bisher bei einer Versteigerung nach dem lezten Ruf keinem mehr eine Losung vergönnt war, soll in Zukunft jeder seine vergantete Fahrhabe, sofern sie nicht unter 5 Pfund werth ist, binnen vierundzwanzig Stunden, gegen Erlegung des Gelds und der Kosten, loskaufen können. 2) Bezüglich der Kornsaaten und alles dessen, so auf dem Feld stehen und wachsen mag, soll die Losung dieser Früchte vierzehn Tage lang offen bleiben. 3) Wenn jemandem Aeker, Matten, Holz und Feld, oder Haus und Hof vergantet worden, soll der Schuldner nach der Vergantung sechs Wochen lang Zeit haben, diese Stüke und Güter wiederum zu lösen, ebenfalls gegen Abtragung der Hauptsumme und der ergangenen Kosten. — Diese Verordnung wird bestätigt. Ibid. kkk.

1581.

Art. 1014. Dem Adam Kölliker aus Murten, der um Zurükstellung eines abbezahlten Schuldbriefs bittet, welcher nach Ableben einer (unehelichen) Frau in der Amtsleute Hände gekommen, wird entsprochen. Absch. 604. ii. — **1015.** Dem Schultheiß wird anbefohlen, das Schloß Murten nach Bedürfniß zu unterhalten; ferner das Beinhaus oder die Capelle, „so ein Monument unserer Altvordern ehrlichen That ist", mit Gattern wohl verwahren zu lassen. Als Fürsorge gegen Feuersnoth soll jede Stadt zwölf Feuereimer in's Schloß schaffen lassen. Bezüglich des vom Schultheiß in's Schloß begehrten Geschüzes soll jede Stadt überlegen, was zu thun sei; sobald Freiburg die Resolution Berns vernommen, wird es sich ebenfalls zu entschließen wissen. Ibid. kk. — **1016.** Auf das Begehren des Schultheißen um Confrontation seiner Erkanntnisse mit denen des Hauses Grandson bezüglich eines Herrenzinses, den er vom Herrn von Vergy, Herr zu Champvent, zu Lehen tragen soll, wird dem Amtmann von Grandson aufgetragen, den Commissarien anzubefehlen, daß sie mit denen, welche der Schultheiß erkiesen wird, die beidseitigen Gewahrsamen untersuchen und ein Urtheil geben, damit der Theil, welcher sich zu beschweren haben sollte, die Sache vor beide Obrigkeiten bringen und deren endgültigen Entscheid auswirken könne. Ibid. ll. — **1017.** Der Schultheiß macht die Anzeige, daß er bei Ausübung seines Amtes einige eingeschlichene Mißbräuche gewahr geworden sei; es begegne nämlich: 1) daß oft die Urkunden über Einen Rechtshandel theils von der Stadt Murten, theils von ihm besiegelt werden, weßhalb diese Urkunden bei Processen nicht als gleichlautend angesehen werden; 2) die von Murten haben angefangen, „Gastgerichte" zu kaufen zu geben; 3) dieselben maßen sich an, auf fremde Personen oder ihre Güter „Verbothe" zu legen, um ungichtige Schulden und die „Versprecher dahin zu halten, daß sie solche Verbothe mit dem Rechten zu Murten verwerfen müssen"; auch erzeigen sie sich im Kirch- und Gerichtsgang sehr fahrlässig, so daß daraus wohl zu entnehmen sei, daß sie auf Gottes und ihrer Obrigkeit Gebote nicht viel halten, weßhalb er lezthin im Großen Rath Bescheid begehrt, aber bisher noch keinen erhalten habe. Nachdem man auch die Antwort der Abgeordneten der Stadt Murten darüber vernommen, und da man wohl einsieht, daß den Schultheißen zu diesem Anzug nicht Eigennuz, sondern nur die Billigkeit veranlaßt, und da man findet, daß die Stadt Murten sich auf ihre vermeinten Freiheiten gar zu viel zu gut

thue, so wird von Bern vorgeschlagen: Dem Schultheiß zu Murten soll die Besieglung der gerichtlichen Proceduren und Urkunden allein zustehen; deßgleichen soll kein Gastgericht ohne dessen Vorwissen und Willen gehalten werden; ferner soll in der Stadt Murten auch das als gemein-eidgenössisches Recht, vorzüglich gegen beider Städte Burger und Unterthanen, gelten, daß niemand mit Hab und Gut „verhefft und verboten" werden solle, außer um verschriebene oder gichtige Schulden, der Gestalt, daß ungichtige oder unverschriebene zuvor vor dem ordentlichen Richter gichtig gemacht werden müssen. — Freiburg nimmt diesen Vorschlag in den Abschied. Absch. 620. q. — **1018**. Da bei diesem Anlaß auch angeregt wird, wie dem Spital zu Murten liederlich gehaushaltet werde, wird der Amtmann beauftragt, der Ablegung der Spitalrechnungen beizuwohnen. Im übrigen sollen der beiden Städte Gesandten, die das nächste Mal nach Grandson und an andere Orte abgefertigt werden, der Stadt Murten Sazungen „übersehen" und die unter dem Schein guter Bräuche vorkommenden Mißbräuche, auf Genehmigung hin der Obrigkeiten, verbessern. Ibid. r. — **1019**. Die Renovation der Erkanntnisse des Amts Murten war seiner Zeit zweien Commissarien übertragen worden. Da diese aber damit noch nicht einmal angefangen haben, soll der Amtmann sich nach Andern umsehen und selbe den beiden Städten präsentieren. Ibid. s.— **1020**. Dem alten Prädicanten ein Leibding oder sonst einen angemessenen Unterhalt festzusezen, soll den künftigen Boten überbunden sein. Ibid. t. — **1021**. Dem Amtmann wird aufgetragen, die Verlassenschaft einer zu Murten verstorbenen Frau, welche „lediger Geburt" war, aber eheliche Kinder hinterlassen hat, diesen ehelichen Kindern verabfolgen zu lassen. Ibid. u. — **1022**. Derselbe soll ein Verbot erlassen, daß niemand sich anmaße, im Bach Bibern mit anderer „Rüstung" als mit der Schnur und Angel zu fischen, und zwar bei 10 Pfund Buße. Ibid. v. — **1023**. Der Schultheiß berichtet, daß die von Pfauen und Vallamand, zur Wiflisburger Herrschaft gehörend, während des Laichs im Murtner-See zu fischen pflegen, daß selbe dieses Jahr eine solche Menge Brachsmen gefangen, daß jeder wohl eine Bütte voll davon eingesalzen habe, daß er diese Leute aber nicht betreten könne, weil sie, sobald sie seine oder der Seevögte Ankunft merken, sich mit ihren Garnen auf's Land zurükziehen und hiemit das Amt Murten verlassen. Um nun dieser „Verderbung und Erödung des See's" zuvorzukommen, wird verfügt: Der Amtmann oder die Seevögte sollen solche Personen nach Murten citieren und hier rechtlich belangen; ebenso soll der Amtmann von Wiflisburg die Citationen und die Execution des Rechtens wider sie verrichten lassen; Bern möchte lezterm eine dießfallsige Weisung ertheilen; übrigens soll es bei der festgesezten Buße, nämlich 10 Pfund und Confiscation des Garns und der Fische, sein Verbleiben haben. Ibid. w. — **1024**. Dem Amtmann wird befohlen, mit Anton Vettex sich über die Entschädigung zu vereinbaren, die derselbe für seine Mühe und Arbeit bei der Declaration einiger streitigen Zehntstüke zwischen den Herrschaften Murten und Cudrefin anspricht. Ibid. x. — **1025**. Die Unterthanen von Kerzers beklagen sich, daß die von Freschels, ungeachtet des zwischen ihnen über den Span im Moos ergangenen Spruchs, einen Graben aufgeworfen haben, wodurch die Kläger ihres Waidgangs beraubt werden. Weil aber die von Freschels nicht zugegen sind, wird der Handel an die künftigen Gesandten in Murten gewiesen. Ibid. y. — **1026**. Entgegen dem Begehren der Kirchgenossen von Mottier um Abänderung der alten Ordnung und Buße bezüglich des Viehs, so in die Reben und andere Güter läuft und Schaden anrichtet, wird diese Ordnung bestätigt und dem Amtmann befohlen, die Buße von den Fehlbaren ohne Schonung einzuziehen. Ibid. z. — **1027**. Dem brandbeschädigten Hugo Jenni werden 2 Sak Korn und 20 Florin beigesteuert. Ibid. aa. — **1028**. Auf die Beschwerde der Margaretha

Schaller, daß ihre Güter wegen der Schulden ihres Mannes „angefallen“ werden, ungeachtet sie sich für ihn nicht verpflichtet habe, wird der Amtmann beauftragt, den Sachverhalt näher zu untersuchen. Ibid. bb.— **1029**. Dem gewesenen Amtmann Peter Kenel werden die noch nicht verrechneten Bußen von ungefähr 50 Pfund nachgelassen, anstatt des Buffet und des Gießfaßschafts, die er im Schloß zurükgelassen hat. Ibid. cc. — **1030**. Dem Amtmann werden zu seinem vorhabenden Mühlebau sechs Eichen im Galm zu fällen bewilligt. Ibid. dd. — **1031**. Amtsrechnung von Johanni 1580 bis Johanni 1581. Ibid. hh.

1582.

Art. 1032. Abgeordnete der Stadt Murten bringen vor, welche große Lasten für Erhaltung der Ringmauern, Brunnen u. a. m. die Stadt zu tragen habe und wie sie solche aus ihren Einkünften nicht wohl bestreiten könne, weßhalb sie sich auf Genehmigung hin beider Städte entschlossen habe, ein Umgeld auf den Wein zu legen, welcher von fremden oder einheimischen Personen nach Murten geführt, hier eingelegt, verkauft und aus der Stadt geführt werde; dieses Umgeld würde von einem Landfaß einen halben Gulden und von einem „Ryffaß“ 5 Bazen betragen; sie bitten um Bestätigung.— Es wird entsprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Wein, der beiden Städten Bern und Freiburg gehört, von diesem Umgeld frei sei. Absch. 650. i. — **1033**. Der Schultheiß berichtet über folgende Mißbräuche, welche sich nach und nach in das Regiment derer von Murten eingeschlichen haben und zum Theil in deren Sazungen ausgedrükt seien, und wünscht, daß dieselben verbessert werden: 1) Es sei kein Unterschied in der Buße derjenigen, welche einander mit der Faust schlagen, und derjenigen, welche jemanden auf den Tod verwunden; denn in beiden Fällen werden dem Verlezten sowohl als dem Thäter 20 Groß abgenommen. 2) Die Wirthe glauben nicht schuldig zu sein, die „Trostungbrüch“ und dergleichen Frevel, die in ihrer Herberge vorfallen, dem Schultheißen anzuzeigen. 3) Wenn einer den andern schilt und es „auf ihn nicht bringen“ kann, so muß er laut der Stadt Sazung 10 Pfd. Buße bezahlen und ein Jahr leisten; sie glauben aber weder Buße noch Leistung schuldig zu sein, wenn sie sich vertragen. 4) Bei Besezung ihres Großen Raths haben sie den Brauch, daß die Burger allein das Recht haben, den „Aufwurf“ zu thun; dadurch werden aber dem Schultheiß und Kleinen Rath die Wahl und der Aufwurf, der ihnen billiger Weise zustünde, benommen und mancher brave Mann, der des Sizes wohl würdig wäre, auf der Seite gelassen. — In ihrer Antwort berufen sich die Abgeordneten von Murten bezüglich der Artikel 1, 3 und 4 auf ihre Rechte, Freiheiten und ihr altes Herkommen; bezüglich des Art. 2 bemerken sie, daß die Verzeigung der Trostungsbrüche den Wirthen merklichen Schaden bringen würde. — Da man wohl einsieht, daß der Schultheiß diesen Anzug nicht in böser Absicht, sondern den beiden Städten zu Nuz und Ehre und seinen Amtsangehörigen zum Wohl gemacht hat, beantragt Freiburg, daß den in die Vogteien reitenden Gesandten die Vollmacht ertheilt werde, diese und andere Artikel der Rechte und Gewohnheiten der Stadt Murten zu besichtigen und deren Verbesserung gemeinem Rechten gemäß vorzunehmen. Die Gesandten von Bern aber nehmen die Artikel ad referendum. Ibid. k. — **1034**. Den Bestehern des Zolls zu Murten wird dieses Lehen um drei Jahre verlängert und zwar wie bisher um jährlich 335 Florin. Dem Schultheiß wird bei diesem Anlaß aufgetragen, den zum Zoll gehörenden Zehnten ausmarchen und ordentlich verbriefen zu lassen. Auch soll er für eine Ausgleichung der dem Spital und dem Zoll zehntbaren Aeker sorgen. Ibid. l. — **1035**. Der Zollner an der „Ryff“ (Rivier) soll über den Zoll Rechnung halten von der lezten Oeffnung des Zollstoks an bis zum Anfang

der Admodiation. Ibid. m. — **1036.** Da unlängst ein Leibeigener aus Faucigny in der Herrschaft Murten gestorben ist und dessen Bruder sich mit dem nachjagenden Herrn über dessen Ansprache auf die Verlassenschaft abgefunden hat, entschließt man sich dahin, auf alle Ansprüche auf diesen Nachlaß zu verzichten, vorbehalten den Abzug nach gewöhnlichem Brauch.— Wird ad referendum genommen. Ibid. n.— **1037.** Der Schultheiß wird ermächtigt, einen tauglichen Commissär für die Erneuerung der Lehen und Erkanntnisse der Herrschaft Murten zu bestellen und diesem eine angemessene Belohnung zu schöpfen. Ibid. o. — **1038.** Weil die Pfarrangehörigen von Merlach sich dem Beschluß der Claß zu Peterlingen bezüglich des gemeinen Gebets nicht unterwerfen wollen, wird ihnen sich zu fügen anbefohlen; demnach soll der Prädicant das Gebet am Donstag und nichtsdestoweniger die Predigt am Freitag halten, wenn seine Zugehörigen es begehren. Ibid. p. — **1039.** Der Prädicant von Merlach soll den Zehnten von einigen der Pfründe zugehörigen Stüken an das Schloß entrichten. Ibid. q. — **1040.** Des Wilhelm Andres Bünte beim Siechenhaus soll beiden Städten zu allen Zeiten zehntbar sein, ungeachtet des behaupteten Posseßes und der Stadt Murten Wasserleitung durch dieselbe. Ibid. r. — **1041.** Der Gemeinde Curwolf (Courgevaud) Ordnung, bezüglich des in den Gütern gefundenen Viehs und der Lüken in „der Züni", sowie der darauf gesezten Buße von 3 Groß (1 Groß für den Schultheiß, 1 für die Gemeinde und 1 für den Bannwart), wird in ihrem Bestand gelassen; dem Schultheiß wird befohlen, den Burgermeister von Murten von vorhabendem Eintrag abzuhalten. Ibid. s.— **1042.** Dem Ansuchen der Gemeinde Lugnorre, man möchte die neu angefertigte Abschrift (weil das Original „veraltet" ist) ihrer von beiden Städten verbrieften Ordnungen mit beider Städte Siegeln bekräftigen, wird entsprochen. Ibid. t. — **1043.** Dem Ludwig und Wilhelm Pury wird das Abwasser vom Brunnen im Schloß zu Murten auf ihre Mühle zu leiten bewilliget, auf so lange, als es beiden Städten gefällt. Ibid. u. — **1044.** Auf die Beschwerde einiger von Jeus, Lurtigen, Ulmiz und anderer um den Galm liegender Orte über einige Neuerungen des Schultheißen werden folgende Artikel festgesezt: 1) Die von Jeus sollen statt der Hühner, welche sie jährlich verzinsen wollen, Kapaunen zinsen und dem Amtmann 8 Fuder Holz zuführen. 2) Die von Lurtigen, Ulmiz u. s. w. sollen sich des umgefallenen, todten und Abholzes allein zu ihrem Hausbrauch bedienen und niemand anderm etwas davon schenken oder verkaufen. Ibid. v. — **1045.** Einem Bannwart, der zwei Jahre das Amt versehen hat, wird ein Rok verehrt. Ibid. w. — **1046.** Dem Herrn von Bonstetten wird bewilligt, ein „Gäßli", das an seine Matte zu Lugnorre stößt, einzuschlagen und zwar ohne irgend einen Zins. Ibid. x. — **1047.** Dem alten Zollner von Curwolf wird der verlangte Rok abermals abgeschlagen. Ibid. y. — **1048.** Heini Groß soll die schuldige Buße und Leistung ohne Nachlaß abtragen. Ibid. z. — **1049.** Amtsrechnung von 1581 bis 1582. Ibid. aa.

1584.

Art. 1050. Dem Ansuchen gemeiner Gewerbs- und Handwerksleute der Stadt Murten um die Bewilligung, eine freie Zunft und Gesellschaft aller Handwerker errichten zu dürfen und selbe mit den Statuten und Ordnungen der Gesellschaften beider Städte zu regulieren, wird entsprochen, jedoch mit dem Zusaz, daß alle durch die Handwerksstatuten festgesezten Bußen der Obrigkeit zustehen und daß diese Bewilligung nur so lange bestehen soll, als es den beiden Städten gefällt. Absch. 690. x. — **1051.** Gemeinen Büchsenschüzen zu Murten werden „zu mehrer Uebung dieser Mannszucht" zu der bisherigen

Anzahl Schürliz noch zwei Stük verehrt, also daß in Zukunft jede Stadt ihnen ein Stük Schürliz mehr zu verschießen geben wird. Ibid. y. — **1052.** Auf das Begehren des Schultheißen um Verbesserung des Vertrags zwischen denen von Ridier und der Gemeinde Lugnorre vom Jahr 1529 in Betreff der Pfändung wegen Holzhau wird folgende Modification bewilligt: Dem beschädigten Theil soll der zugefügte Schaden ersezt, die Buße aber an den Schultheiß abgetragen werden; diese Erläuterung soll in den Spruchbrief eingetragen, auch soll das Wort „Fravalie" durchgestrichen werden. Ibid. z. — **1053.** Um den Jost Schmutz gegen den Schaden zu schirmen, welchen ihm seine Nachbaren von Lugnorre an seiner Matte zufügen, wird erkennt, daß die Parteien zuerst ausfindig machen sollen, ob er oder die Gemeinde die Matte zu „verhagen" schuldig sei, daß sodann dem Schmutz sein Schaden ersezt werden solle und daß die von Lugnorre die ihnen auferlegte Buße abzutragen haben. Ibid. aa. — **1054.** Der Schultheiß soll dem Prädicanten von Merlach einen Auszug der Erkanntnisse der Kirche zum richtigern Bezug der Zinsen auf beider Städte Kosten verschaffen; dagegen soll der Prädicant die Reparaturen am Bakofen und Speicher ohne der beiden Städte Beschwerde tragen. Ibid. bb. — **1055.** Unterstüzungen an Korn und Getraide werden einigen Bittstellern zuerkannt. Ibid. cc. — **1056.** Dem Weibel von Kerzers wird für seine treuen Dienste ein Rok verehrt. Ibid. dd. — **1057.** Die Pfarr- und Kirchgenossen von Mottier werden mit ihrem Begehren um Milderung der neuen Verordnung über Viehschaden abgewiesen. Ibid. ee.— **1058.** Der Frau des Todtschlägers Uli Wiegsam wird die Hälfte dessen Nachlasses aus Gnaden zugesprochen. Ibid. ff. — **1059.** Die Erörterung eines Streithandels zwischen den Gemeinden Kerzers und Freschels wegen eines durch leztere aufgeworfenen Grabens wird den nächstens anderer Geschäfte wegen in die gemeinen Vogteien reitenden Gesandten überwiesen. Ibid. gg. — **1060.** Die von Kerzers werden mit ihrer Bitte um Aufhebung des Banns der Bibern abgewiesen. Ibid. hh. — **1061.** Abgeordnete der Herrschaft Murten legen einen Brief beider Städte von 1538 vor, durch welchen ihnen das Recht eingeräumt worden, die Güter von eingesessenen Burgern beider Städte für gemeiner Stadt Gebäulichkeiten zu tellen, und melden, daß bei Ablage der Tellen-Rechnungen sowohl der Schultheiß als Abgeordnete der Landschaft gegenwärtig seien, daher sie glauben, daß sich über die angelegten Tellen niemand zu beschweren habe. Dagegen beklagen sich einige angesehene Burger von Freiburg, daß die von Murten diese ihnen ertheilte Gewalt sehr mißbrauchen, indem sie schwere Tellen anlegen, ohne an die Thürme, Mauern und dergleichen Stadtgebäude etwas zu verwenden, sondern einen großen Theil mit unnöthigen Sachen verbrauchen; zudem seien sie der gemeinen Feldfahrten, Holz, Wun und Waid nicht genössig, wie die von Murten; sie bitten um gebührendes Einsehen. Nachdem die Gesandten von Bern abgetreten, geben ihnen die von Freiburg diesen Handel in den Abschied. Ibid. ii. — **1062.** Die Erneuerung der Erkanntnisse des Schlosses Murten soll einem erfahrenen Commissär übertragen werden. Ibid. kk. — **1063.** Das Mißverständniß, betreffend die Verumgeldung des zu Murten verkauften Weins, wird erläutert. Ibid. ll. — **1064.** Der Schultheiß wird ermächtigt, mit Meister Robert um die Halde am Schloß einen Tausch zu treffen. Ibid. mm. — **1065.** Hans Jakob Dub spricht den Schultheiß um einen silbernen Becher an, welchen der Herr von Bonstetten ihm verehrt habe. Da man sich aber noch erinnert, daß dieser Becher dem Schultheiß auf lezter Jahrrechnung zugesprochen worden ist, wird Dub abgewiesen. Ibid. nn. — **1066.** Ein gleicher Bescheid wird dem Jost Haas ertheilt, der vom Schultheiß einige eingezogenen Bußen fordert. Ibid. oo. — **1067.** Amtsrechnung von Michaelis 1582 bis Michaelis 1583 und von Michaelis 1583 bis Michaelis 1584. Ibid. pp. u. qq.

1585.

Art. 1068. In Betreff der Weigerung einiger Burger beider Städte, von ihren in der Herrschaft Murten gelegenen Gütern an die Stadt Murten Tellen zu entrichten, war auf lezter Jahrrechnung, weil die beiden Gesandten von Bern dabei auch betheiligt gewesen, beschlossen worden, daß Bern in dieser Sache unparteiische Rathsboten auf gegenwärtige Jahrrechnung abordnen möchte. Nun dringen Abgeordnete der Stadt Murten auf Erledigung dieser Sache und um Schirmung ihrer wohlverbrieften Freiheit, mit dem Erbieten, daß in Zukunft jeweilen bei Ablegung der Rechnungen über diese Tellen Rathsboten beider Städte auf der Stadt Murten Kosten sich einfinden mögen. Weil nun aber die meisten Betheiligten jezt abwesend sind, wird der Handel nochmals verschoben. Absch. 725. d. — **1069.** Bezüglich des Streithandels zwischen denen von Lugnorre und Jost Schmuz über die Pflichtigkeit eines Zaununterhalts wird verabschiedet, daß Schmuz das Recht „antreiben" solle und daß die von Lugnorre nicht schuldig seien, dem Schmuz den Schaden in der betreffenden Matte zu ersezen, noch irgend welche Bußen deßhalb zu zahlen, bis mit austraglichem Urtheil erkennt worden, daß sie den Zaun zu erhalten schuldig seien. Ibid. e. — **1070.** Einem Brandbeschädigten von Liebisdorf werden drei Eichen in beider Städte Galm zu fällen bewilligt. Ibid. f. — **1071.** Verschiedene Bußen werden ganz oder theilweise nachgelassen. Ibid. g. — **1072.** Jakob Dub von Murten war vom alt-Schultheißen deßhalb gebüßt worden, weil er zwei Schweine in den Galm gethan, ohne sich zuvor mit den Bestehern des Achrams verständigt zu haben. Nach angehörter Verantwortung des Dub wird derselbe freigesprochen. Ibid. h. — **1073.** Die vier Dörfer an der Rivier werden mit ihrer Bitte um Vermehrung ihrer jährlichen Schüzengabe abgewiesen. Ibid. i. — **1074.** Dem Statthalter von Lugnorre wird wegen seiner langen treuen Dienste ein Rok verehrt; auch werden ihm zu seinem vorhabenden Hausbau zwei Eichen bewilligt. Ibid. k. — **1075.** Auf die Beschwerde des Dorfpflegers von Lugnorre, daß sich seit einiger Zeit viele Fremden zu Lugnorre niedergelassen haben, wird dem Schultheiß befohlen, in der ganzen Herrschaft Murten ein Mandat zu erlassen, in welchem jedermann ermahnt werde, jene Fremden, welche ohne Wissen und Willen der Obrigkeit sich eingedrängt haben, zu verzeigen und diese dann dorthin zu verweisen, woher sie gekommen, es wäre denn Sache, daß die Obrigkeit selbe nach Beweisung ihrer Befreiung von der Leibeigenschaft als Unterthanen annehmen würde. Ibid. l. — **1076.** Dem Statthalter Bovey und Lorenz Herenschwand von Murten wird in Ansehung ihrer treuen Dienste die Admodiation der Zölle zu Murten auf weitere drei Jahre bestätigt, um jährlich 300 Florin. Ibid. m. — **1077.** Die Bauersame von Ulmiz und anderer daselbst herumliegenden Dörfer bittet um Milderung des Verbotes, ihr Vieh in den Aegerten an den besäeten Zelgen zu waiden. Weil man aber dieses Verbot zum Schirm der Erdfrüchte und Zehnten erlassen hatte, wird es in Kräften belassen. Ibid. n. — **1078.** Bezüglich der lezthin aufgeworfenen Frage, ob man die Pfrundgüter und Einkünfte zu Mottier und Merlach dem Schloß zueignen und den Prädicanten ein Corpus festsezen wolle, wird erkennt, die Sachen in ihrem jezigen Wesen zu belassen. Die 9 Sester Wein, die der Pfründe zu Mottier zu verzinsen sind, soll der Amtmann abschäzen und zu Geld anschlagen lassen. Den Prädicanten von Merlach soll er anweisen, die den beiden Städten verrechneten Baukosten an sich selbst zu tragen oder aber die Pfründe aufzugeben. Ibid. o. — **1079.** Dem Amtmann wird aufgetragen, alle in seiner Verwaltung liegenden Pfarrhäuser zu besichtigen und den Prädicanten anzubefehlen, dieselben in gutem Stand zu erhalten. Ibid. p. — **1080.** Dem Schultheiß werden 60 Pfund abgezogen, welche er, ungeachtet allen Fleißes beim Bezug der Herrschaftszinsen wegen Mangel

der Erkanntnisse nicht hatte einbringen können. Ibid. q. — **1081**. Auf die Klage seines Vorgängers Kenel über einen noch größern „Nachzug“ werden demselben 60 Florin aus des Schultheißen Wyttenbach Restanz zuerkannt. Ibid. r. — **1082**. Amtsrechnung von Johanni 1584 bis Johanni 1585. Ibid. bb. — **1083**. Die Gesandten von Bern sollen darüber referieren, wie General Krumenstol von Freiburg für Erneuerung der Erkanntnisse der Herrschaft Murten einen Commissär bestellt hat und wie diesem in Bern seine Commission gegeben und seine gebührende Belohnung geschöpft werden soll. Ibid. dd.

1586.

Art. 1084. Auf das Ansuchen des Prädicanten von Merlach um Delimitierung des zu seiner Pfründe gehörenden Zehntens, um Mißhelligkeiten bei Aufnehmung desselben zu vermeiden, wird beschlossen, daß Abgeordnete beider Städte ab künftiger Jahrrechnung in Freiburg sich auf den Augenschein verfügen und diese Zehntmarch untergehen sollen. Dem Prädicanten sollen sie dann einen Extract der Erkanntnisse über die Zinsgüter der Pfründe zustellen. Absch. 749. a. — **1085**. Da die Kirchgenossen von Merlach glauben, vom Unterhalt ihrer Kirche befreit zu sein, so soll obbenannten Gesandten aufgetragen werden, im Gewölbe zu Murten die Gewahrsamen darüber aufzusuchen. Ibid. b. — **1086**. Auf das Begehren der Bauersame von Curwolf, daß man ihr einen Theil der kleinen Allmend und des Mooses oberhalb „Gränis“ (? Greng) abergiere und ihr erlaube, dasselbe einzufrieden und alle Jahre zu gemeiner Waidfahrt auszuschlagen, wird erkennt, daß obbenannte Abgeordneten diese Allmend ebenfalls besichtigen, dabei zu vernehmen suchen, ob jemand Einsprache gegen das Begehren erhebe, und Vollmacht haben sollen, den Bittstellern das Stük um einen jährlichen Bodenzins zu verleihen. Ibid. c. — **1087**. Denselben Rathsboten soll auch befohlen werden, die Mühle, welche Peter Vuilliemin neulich zu Curwolf gebaut hat, zu besichtigen, von ihm zu vernehmen, wer ihm dazu die Befugniß ertheilt habe, ob der Wasserfall sein eigen und den Umsässen diese Mühle nothdürftig sei, und dann über das Resultat an ihre Obern zu berichten. Ibid. d. — **1088**. Auf den Anzug der Gesandten von Bern, daß die „Unrichtigkeit“ beider Städte Einkünfte zu Murten daher komme, weil die Erkanntnisse so veraltet seien, daß der Amtmann die Zinsen und Löber nur mit Mühe einbringen könne und daß es daher nöthig sei, dieselben erneuern zu lassen, verständigt man sich dahin, daß eine Rathsbotschaft beider Städte auf künftigen Montag dahin abgefertigt werden solle, um Ordnung in der Sache zu schaffen und die Erneuerung der Erkanntnisse einem erfahrnen Commissär zu übertragen. Absch. 753. bb. — **1089**. Dieselben Rathsboten sollen auch ermächtigt sein, die Zehnten der Pfarre Merlach auszumarchen. Ibid. bb. — **1090**. Bezüglich eines Anstandes zwischen Jost Schmutz und Mithaften und den Landleuten von der Rivier wegen Einschlägen wird verabschiedet, daß obbenannte Gesandten beider Parteien Rechte und Gewahrsamen vernehmen, wenn nöthig auf den Augenschein sich begeben und den Handel entscheiden sollen. Ibid. cc. — **1091**. Dieselben Rathsgesandten sollen ferner in Erfahrung bringen, was für eine Allmend die Gemeinde Lugnorre eingeschlagen und mit Reben bebaut habe, mit welcher Bewilligung dieses geschehen, ob beiden Städten „etwas Eingang oder Zins darauf gegangen sei“, ob jemand sich darüber zu beschweren habe und ob dieser Einschlag beiden Städten nachtheilig sei, und sollen dann nach Gestalt der Sache zu handeln Vollmacht haben. Ibid. dd. — **1092**. Da verschiedene Mißbräuche und Unordnungen seit einiger Zeit zu Lugnorre eingerissen sind, indem sie ihre Gerichte spät und oft „in der Weinfeuchte“ (betrunken) halten, ihr Einkommen vergeuden und beim Ablegen ihrer Gemeinderechnungen den Amtmann nicht davon

in Kenntniß sezen, wird verordnet: Den Dorfpflegern, Amts- und Gerichtsleuten soll dieses mit allem Ernst verwiesen werden; sie sollen ihr Gericht hinfür am Morgen abhalten, ihr Einkommen sparen und ihre Rechnungen in Gegenwart des Schultheißen abhören. Ibid. ee. — **1093**. Obbenannte Gesandten sollen die Instandstellung der Bedachung des Schlosses zu Murten anordnen. Freiburg stellt an Bern die Bitte, es möchte die erforderliche Anzahl Dachziegel aus seinem Ziegelhof zu Laupen dem Amtmann zu Murten gegen Bezahlung zukommen lassen. Dieser soll dann einen geschikten Zimmermann bestellen und den Bau fördern, daneben eine Anzahl Feuereimer auf beider Städte Kosten machen lassen. Endlich soll jede Stadt sechs Spieße und eben so viel Hallebarten und Musketen mit Beförderung in's Schloß schaffen. Ibid. ff. — **1094**. Margaretha Schaller wird mit ihrer Bitte um Begnadigung ihres Mannes, der sich an einem minderjährigen Mädchen vergangen hat, abgewiesen. Ibid. gg. — **1095**. Dem Ammann im Galm werden vier Eichen daselbst zu fällen bewilligt, welche ihm der Schultheiß an einem unschädlichen Ort anzuweisen hat. Ibid. hh. — **1096**. Der Gerichtsschreiber zu Lugnorre wird mit seinem Gesuch um Erhöhung des Dienstlohns abgewiesen; ist er nicht zufrieden, so mag er sein Amt aufgeben. Ibid. ii. — **1097**. Da Benedict Stulz und Mithaften um Milderung der Verordnung anhalten, daß man in den Aegerten an den besäeten Zelgen keinerlei Vieh waiden lassen solle, bevor das Getraide alles eingesammelt sei, werden sie abgewiesen und das Verbot wird bestätigt. Ibid. kk.

Grafschaft Uznach und Gaster.

Landvögte.

Uznach.

1556. Glarus. Matthias Müller.
1558. Schwyz. Leonhard Lindauer.
1560. Glarus. Ulrich Tschudi.
1562. Schwyz. Jakob Betschart.
1564. Glarus. Johannes Luchsinger.
1566. Schwyz. Hans Ulrich.
1568. Glarus. Fridolin Küng.
1570. Schwyz. Hans Ceberg.
1572. Glarus. Johannes Stäger.
1574. Schwyz. Dietrich An der Halden.
1576. Glarus. Fridolin Bläsi.
1578. Schwyz. Michael Schreiber.
1580. Glarus. Balthasar Kubli.
1582. Schwyz. Melchior Mettler.
1584. Glarus. Balthasar Dolder.
1586. Schwyz. Melchior Blaser.

Gaster.

1556. Schwyz. Hans Reding.
1558. Glarus. Hans Lütschig.
1560. Schwyz. Jakob Betschart.
1562. Glarus. { Andreas Freuwler (v. Schwyz beanstandet). / Fridolin Kleger (provisorisch).
1564. Schwyz. Lienhard Betschart.
1566. Glarus. Kaspar Gallati.
1568. Schwyz. Hans Gasser.
1570. Glarus. Adam Stäger.
1572. Schwyz. Andreas Radheller.
1574. Glarus. (Unbekannt.)
1576. Schwyz. Heinrich Gasser.
1578. Glarus. Ludwig Bläsi.

1580. Schwyz. Heinrich Gasser.
1582. Glarus. Gilg Tschudi.
1584. Schwyz. Hans Reding.
1586. Glarus. Rudolph Gallati.

1556.

Art. 1. Der Müller zu Gams soll dieser Gemeinde laut der Briefe jährlich 10 rhein. Gulden (zu 18 constanz. Baz.) entrichten. Absch. 1. a. — **2.** Die Gemeinde Gams soll ihrem Pfarrer 10 gute Gulden aus den Einkünften der andern Pfründe verabfolgen, und zwar 5 Gulden auf die alte Faßnacht, die andern 5 auf den Anfang Mai. Ibid. b. — **3.** Der Kirchherr von Gams verantwortet sich, warum er dem Ammann Scherrer und zwei andern auf ihr Gesuch erlaubt hat, an einem gebotenen Feiertag das liegende Heu einzusammeln. Ibid. c. — **4.** Was dem Kirchherrn auf sein Gesuch bezüglich eines Erbfalls geantwortet worden, wird ad referendum genommen. Ibid. d. — **5.** Die Refer werden angewiesen, die Waaren beförderlich ab dem Wasser zu thun; ihre allfälligen Anliegen mögen sie im Mai vorbringen. Ibid. e. — **6.** Laut des Urbars zu Schännis sind die von Gauwen dem Gotteshaus den Zehnten von Korn, Obst, Hanf und Flachs schuldig. Ibid. f. — **7.** Das Gotteshaus St. Anton zu Uznach besizt auf Zürichgebiet 6 Vrtl. Kernen und 5 Mütt Haber ewigen Zinses; das Gesuch des gegenwärtigen Zinspflichtigen, diesen Zins ablösen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Ibid. g. — **8.** Die von Bilten wünschen, ihren dem Gotteshaus Schännis schuldigen Zehnten abzulösen. Ibid. h. — **9.** Ueber den Nachlaß des Johannes Buchmann und dessen im Gaster liegendes Gut sollen seine Erben im Gaster das Recht suchen, weil ihm dasselbe von seiner ersten Frau zugebracht worden und man nicht weiß, ob diese Frau oder ihr Kind früher gestorben ist. Ibid. i. — **10.** Eine Ansprache des Schenkli von Wyl an die Frau Abtissin zu Schännis wird ad referendum genommen. Ibid. k. — **11.** Bezüglich eines in der Vogtei Lenzburg liegenden dem Gotteshaus Schännis gehörenden Meyerhofs wird an die von Bern geschrieben, sie möchten in dem darüber errichteten Erblehenbrief eintragen lassen, welche Pfänder und Güter die Abtissin dem Hans Hunziker geliehen habe und wie viel Erbzins derselbe jährlich schuldig sei. Ibid. l. — **12.** Die von Schwyz wollen Glarus an den Strafen, welche in der Landvogtei Windegg wegen Nichthalten von gebotenen Feiertagen verfallen, nicht Antheil nehmen lassen. Ibid. m. — **13.** Auf die Beschwerde des Peter Küng, daß sein Schwäher Vergius seinem andern Tochtermann Jakob Konrad zwei Füllen um den geringen Preis von 4 Kronen verkauft habe, wird lezterer ermahnt, sich bescheidener zu benehmen. Ibid. n.

1562.

Art. 14. Ermahnung an Schwyz, den Freuwler von Glarus als Vogt im Gaster aufreiten zu lassen. (S. d. Absch 158. a².) — **15.** Das Ansuchen der Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug wird wiederholt. (S. d. Absch. 161. f.) — **16.** Glarus beschwert sich neuerdings über die Weigerung von Schwyz, den nach Gaster ernannten Vogt Freuwler aufreiten zu lassen. Daher wird die bezügliche Mahnung an Schwyz wiederholt und festgesezt, daß inzwischen der Untervogt zu Kaltbrunnen, Fridolin Kleger, die Vogtei verwalten solle. (S. d. Absch. 162. z.) — **17.** Auftrag an die Boten in Baden um Verwendung bei den Schiedorten, daß sie Glarus dahin vermögen, statt des Freuwler einen andern Vogt nach

Gaster zu senden. Freiburg und Solothurn wird von den Gründen Kenntniß gegeben, warum Schwyz und die im Gaster den Freuwler nicht als Vogt haben wollen. (S. d. Absch. 163. h.) — **18.** Auf eine weitläufige Erklärung der schwyzerischen Gesandten, warum Schwyz gegen die Ernennung des Freuwler als Vogt im Gaster protestieren müsse, erwidern die Gesandten von Glarus, daß sie, da die wiederholten Bitten der Schiedorte an Schwyz bisher ohne Erfolg gewesen, nunmehr keinen Auftrag haben, sich weiter in die Sache einzulassen, daß sie übrigens, was sie gethan, in der besten Absicht gethan haben, daß sie ihrerseits gar nicht wahrnehmen, daß Vogt Freuwler ihrer Religion sei und daß sie und Vogt Freuwler sich nur durch einen Rechtsspruch abweisen lassen werden. Es werden nun beider Parteien Antworten von den Boten der Schiedorte in den Abschied genommen mit der Erklärung, es soll inzwischen der bisherige Vogt die Vogtei verwalten; beide Parteien sollen sich gegen einander friedlich verhalten; wenn Glarus jedoch sich inzwischen anders besinnen und einen andern Vogt erwählen würde, was jedenfalls das beste wäre, so soll das dem Vogt Freuwler an seiner Ehre keinen Nachtheil bringen. Absch. 171. i — **19.** Schwyz meldet: Es habe die im Gaster wieder zu Gnaden aufgenommen; auch haben sich beide Religionsparteien von Glarus damit einverstanden erklärt, daß Schwyz in Glaubenssachen im Gaster zu strafen habe. Sein Begehren, man solle diesen im Abschied von Einsiedeln ausgelassenen Artikel nachträglich in denselben sezen, soll Schwyz auf einem andern Tage vorbringen. (S. d. Absch. 173. f.)

1563.

Art. 20. Schwyz will abermals nicht zugeben, daß Freuwler von der Vogtei Gaster Besiz nehme. (S. d. Absch. 183. q.) — **21.** Jeder Bote soll auf nächsten Tag mit entsprechenden Vollmachten hinsichtlich des nach Gaster ernannten Vogts Freuwler abgefertigt werden. Absch. 187. d. — **22.** Auftrag an den Vogt Kleger, die Vogtei Gaster bis auf weitern Bescheid zu verwalten. (S. d. Absch. 190. h.) — **23.** Es wird verfügt, daß Vogt Freuwler bis zu Austrag der Hauptsache im Gaster nicht aufreiten und daß inzwischen Vogt Kleger die Vogtei verwalten solle. (S. d. Absch. 196. qq.)

1564.

Art. 24. Beschluß von Landammann und dreifachem Landrath zu Schwyz, über Zurükerstattung des Panners und Fähnchens sammt Siegel und Briefen, welche denen von Wesen und Gaster wegen Theilnahme am Krieg wider Schwyz vor zweiunddreißig Jahren weggenommen worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß in Zukunft die von Wesen und Gaster, wenn Schwyz und Glarus zu Feld ziehen, mit leztern ziehen sollen, und mit dem Vorbehalt der Judicatur in Religionssachen. (Aus den Akten des Archivs Schwyz.) **25.** Die Anzeige Zürichs, daß Sustmeister Manoffer von dreizehn Männern aus dem Gaster beim Zollhaus an der Ziegelbrüke gebunden und nach Schännis abgeführt, aber von denen von Niederurnen wieder befreit worden sei, wird Schwyz in den Abschied gegeben, damit es seinen Angehörigen im Gaster solcherlei ernstlich verbiete. (S. d. Absch. 219. bb.) — **26.** Verhandlung der vier katholischen Orte vor dem Rath zu Schwyz, um ihn zur Anerkennung des von Glarus zum Vogt in Uznach ernannten Luchsinger zu bewegen. (S. d. Absch. 224.) — **27.** Der Aufritt des Landvogts Luchsinger wird einsweilen bis zur Erledigung des Haupthandels suspendiert. (S. d. Absch. 228. p.) — **28.** Schwyz beschwert sich über die Befreiung des Manoffer durch die von Niederurnen und verlangt Bestrafung. Schwyz und Glarus werden ermahnt, sich über die Bestrafung des Angeklagten zu verständigen. (S. d. Absch. 228 q.). —

29. Fernere Verhandlung der vier Orte in Schwyz über die von Schwyz beanstandete Wahl des Luchsinger als Vogt in Uznach. (S. d. Absch. 231.) — **30**. Zürich wird ersucht, wegen des Vogts Luchsinger an Glarus zu schreiben. (S. d. Absch. 232. c.) — **31**. Schwyz willigt endlich ein, den Luchsinger als Vogt in Uznach aufreiten zu lassen, aber mit dem Vorbehalt, daß derselbe bei Strafe nichts wider den alten Glauben vornehmen dürfe. (S. d. Absch. 237. m.)

1567.

Art. 32. Anzeige von Schwyz, daß Glarus wieder einen Neugläubigen als Vogt nach Gaster ernannt und auf gemachte Reclamation ausweichende Antwort gegeben habe. — Das Gesuch um Rath wird in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 302. f).

1572.

Art. 33. Ein Anzug von Schwyz, daß die im Gaster verschiedene Beschwerden von denen von Glarus leiden müssen, wird ad referendum genommen. (S. d. Absch. 392. i.). — **34**. Schwyz begehrt abermals, man möchte freundlich an Glarus schreiben, daß es die im Gaster bei ihren Freiheiten laut des Vertrags bleiben lassen möchte. — Wird ad referendum genommen. Absch. 401. d.

1580.

Art. 35. Vogt Grätzer macht die Anzeige, daß jene, welche Zwilch verfertigen, von einem Saum den Schiffmeistern einen Diken geben und dann glauben, wie andere Kaufleute des Zolls enthoben zu sein, ferner daß die Schiffmeister von einem Zoll nichts wissen wollen. Absch. 585. a — **36**. Eine Anforderung eines gewissen Waker von Stein und des Weibels Schalch an den landesflüchtigen Hans Achermann wird nach Anhörung des Vogtes der beiden Kinder und der Stiefmutter des Achermann in den Abschied genommen. Ibid. b. — **37**. Den Gesandten von Schwyz wird ein Anzug, bezüglich der Bußen im Gaster, in den Abschied gegeben. Ibid. c. — **38**. Untervogt Melchior Rüeg legt Rechnung ab; diese ergibt einen Vorschuß von 98 Gulden. Ibid. d.

1584.

Art. 39. Der Span zwischen Schwyz und Glarus über Bestrafung von Religionssachen im Gaster wird nochmals ad instruendum genommen. Absch. 674. p. — **40**. Es soll den Gesandten auf nächsten Tag Vollmacht ertheilt werden, Glarus bezüglich des Handels wegen des Ammanns im Gaster zu antworten. Absch. 677. o. — **41**. Auf die Beschwerde von Schwyz, daß Glarus wieder einen lutherischen Vogt nach Uznach ernannt habe, wird einstimmig beschlossen, an Räthe und Landleute von Glarus zu schreiben, sie möchten sich der frühern Zwistigkeiten hierüber erinnern und um Frieden und Ruhe willen, besonders aber in Gemäßheit des 13. Artikels des frühern Vertrags, einen andern Vogt erwählen, der katholischer Religion sei, indem daraus viel Gutes, Freundschaft und Einigkeit beiderseits erwachsen würde. Absch. 683. a. — **42**. Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächsten Tag bezüglich der Anstände im Gaster zwischen Schwyz und Glarus mit Vollmachten abfertigen. Ibid p. — **43**. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug verdanken Glarus, daß es ihrem Gesuch um Ernennung eines andern Vogts nach Uznach entsprochen habe. Landammann Schmid von Glarus erwiedert, der zweifache Landrath habe in Folge der erhaltenen

Zuschrift und da man die Landsgemeinde deßhalb nicht wieder habe besammeln können, aus guten eidgenössischen Treuen einen andern Vogt erwählt, wiewohl Glarus vermeine, daß der erstere Schwyz nicht „unannehmlich" gewesen wäre. Absch. 685. w. — **44.** Die Gesandten von Schwyz übergeben denen von Glarus in neun Artikeln die Fälle, in denen Schwyz das Recht, in der gemeinsamen Vogtei Windegg und Gaster in Religionssachen allein strafen zu können, anspricht. (S. d. Absch. 688.).

1585.

Art. 45. Die Gesandten von Schwyz und Glarus machen Anzug, daß das Gotteshaus Schännis vor einiger Zeit durch Brandstiftung ein Raub der Flammen geworden und daß es der Abtissin nun nicht möglich sei, ohne Unterstüzung guter Leute das Kloster wieder aufzubauen; deßhalb bitten sie im Namen ihrer Obern und der Frau Abtissin ganz freundlich um eine angemessene Beisteuer. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 716. w.

1586.

Art. 46. Das von beiden Orten Schwyz und Glarus erneuerte Ansuchen wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 737. f. — **47.** Zürich hat bereits 30 Kron. an das Gotteshaus und an die armen Brandbeschädigten zu Schännis geschikt. Die andern Orte nehmen die Sache nochmals in den Abschied. Absch. 744. w.

Schirmortsangelegenheiten.

Uebersicht.

1. Rapperswyl.

Schirmorte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

2. Abtei St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

3. Abtei und Thal Engelberg.

Schirmorte: Lucern, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Rapperswyl.

Art. 1. (1560). Vorsorgen gegen eine allfällige Ueberrumplung Rapperswyls von Seite Zürichs werden von den V katholischen Orten für nöthig erklärt. (S. d. Absch. 119. c.) — **2.** (1563). Die Boten von Schwyz machen Anzug: Vor einiger Zeit seien Abgeordnete von Rapperswyl vor dem Rath zu Schwyz erschienen mit dem Ansuchen, man möchte ihnen zu Gunsten der Capelle zum hl. Kreuz die Einkünfte des Schwesterhäuschens in Wyden überlassen, wogegen sie dann die noch dort befindliche „übelmögende" Frau in ihren Spital aufnehmen und die Messen gemäß Stiftung abhalten lassen würden; Schwyz habe seine Einwilligung bereits zugesagt, sofern die beiden andern Orte es auch thun würden. — Da diese jedoch ohne Instruction darüber sind, nehmen sie das Gesuch in den Abschied. Absch. 188. e. — **3.** (1569). Abgeordnete von Rapperswyl bitten vor den Gesandten der vier Orte um die Erlaubniß, ihren Brükenzoll um die Hälfte erhöhen zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 349. kk.— **4.** (1571). Erneuerung des alten Bündnisses und der verbrieften Verträge der IV Schirmorte mit denen von Rapperswyl. Eid des Burgvogts zu Rapperswyl. (S. d. Absch. 374.) — **5.** Das Ansuchen der Stadt Rapperswyl um die Bewilligung, wegen der großen Kosten für den Unterhalt der langen Brüke den Brükenzoll von jeder Person auf 2 Den. und von jedem Roß auf 4 Den. erhöhen zu dürfen, wird ad instruendum genommen. Absch. 377. k. — **6**. Diesem Gesuch wird entsprochen. Absch. 384. c.

Abtei St. Gallen.

Hauptmänner der IV Schirmorte beim Abt von St. Gallen.

1556.	Zürich.	Hans Kambli.
1558.	Lucern.	Benedict von Hertenstein.
1560.	Schwyz.	— —
1562.	Glarus.	Rudolph Suter.
1564.	Zürich.	Hans Konrad Escher.
1566.	Lucern.	Hans Kaspar von Sonnenberg.
1568.	Schwyz.	Batt an der Reutti.
1570.	Glarus.	Rudolph Suter.
1572.	Zürich.	Hans Konrad Escher. Jakob Sprüngli.
1574.	Lucern.	Beat Jakob Feer.
1576.	Schwyz.	— —

1578. Glarus. Hans Rudolph Tschudi.
1580. Zürich. Jost von Bonstetten.
1582. Lucern. Jakob An der Allmend.
1584. Schwyz. Ulrich Auf der Mauer.
1586. Glarus. Victor Hässi.

Art. 1. (1557). Die IV Schirmorte sollen die Wittwe des Chrisostomus Im Graben zu Neuenbrugg mit ihrer allfälligen Klage gegen den Abt, betreffend einen Neugereut-Zehnten, abweisen. (S. d. Absch. 36. y.). — **2.** (1558). Klage des Abts wegen eines Anstandes mit denen von Rorschach über die Frage, wer die Schriften über Loskäufe von der Leibeigenschaft auszufertigen habe. (S. d. Absch. 56. ff.).— **3.** Dringende Bitte derer von Rorschach um Aufhebung des lezten Spruchs, durch den man sie namentlich von ihrer Freiheit der Besezung des Ammannamts verdrängt habe. Verhandlung hierüber. (S. d. Absch. 64. oo.). — **4.** Abgeordnete von zwölf Gemeinden aus dem obern Thurgau beschweren sich vor den Gesandten der IV Schirmorte gegen den Abt, daß er sie in ihren Freiheiten beschränke und namentlich sie als seine Leibeigenen anspreche. Theilweise Erledigung dieser Angelegenheit. (S. d. Absch. 66. u.). — **5.** (1559). Ueber die Anstände zwischen Abt und Convent zu St. Gallen einerseits und Ammann und ganzer Gemeinde zu Rorschach anderseits wird ein Rechtsspruch erlassen. (S. d. Absch. 67. c.).— **6.** Beim Versuch derer von Rorschach, das Geschüz mit Gewalt aus dem Kloster wegzuführen, waren einige der Betheiligten verhaftet worden. Es wird nun ein strenger Untersuch nach den Hauptanstiftern angeordnet und ein Tag auf den 4. Juli nach Rorschach angesezt und zugleich die Instruction für die Abgeordneten dahin aufgestellt. (S. d. Absch. 71. a.). — **7.** Wegen des Handels des Abts mit denen von Rorschach und den andern zwölf Gemeinden soll jedes der IV Schirmorte zwei Boten auf den Tag zu Rorschach schiken; diese Boten mögen dann die zwölf Gemeinden vor sich citieren und ihnen ihr ungeziemendes Benehmen gegen ihren Landesfürsten gehörig verweisen. (S. d. Absch. 72. z.). — **8.** Die Urheber des begangenen Frevels (gewaltthätige Wegnahme des Geschüzes aus dem Gotteshaus Rorschach) werden bestraft. (S. d. Absch. 76.).— **9.** (1560). Instruction der Abgeordneten des Abts von St. Gallen an die Gesandten der IV Schirmorte in Betreff seiner Anstände mit denen von Bischofszell bezüglich des Hofs und der Mühle Sorenthal, in des Gotteshauses St. Gallen hoher und niederer Gerichtsbarkeit gelegen. Absch. 94. — **10.** Verantwortung des Itelhans Blarer, Vogts von Rorschach, wegen des gegen Heinrich Holbein von Steinach angehobenen Injurienprocesses. (S. d. Absch. 95. b.). — **11.** Bedingungsweise Ueberweisung eines Anstandes zwischen denen von Straubenzell und der Stadt St. Gallen, bezüglich der Unterhaltung einer Straße, an die IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen. (S. d. Absch. 103. m.).— **12.** Anstand zwischen denen von Kobelwies und denen von Oberried, Holz- und Waidrecht betreffend; beanspruchtes Entscheidungsrecht in dieser Sache von Seite des Abts von St. Gallen, gestüzt auf seine kaiserlichen und königlichen Freiheiten. Absch. 115. l. (Ueber diesen Competenzanstand S. Rheinthal. Art. 140 — 146). — **13.** (1561). Der Abt von St. Gallen läßt durch seinen Reichsvogt zu Wyl die Anzeige machen, daß auch ihm, wie dem Abt von Kreuzlingen, ein Reichsmandat zu einer Steuer wegen des Vordringens des Moscowiters vom Kaiser zugekommen sei, und daß er um Weisung über sein Verhalten bitte. Die IV Schirmorte nehmen es in den Abschied. Absch. 128. h.— **14.** Klage der Stadt St. Gallen gegen den Abt wegen Rechtsanmaßungen und ungebührlichen Verhaltens desselben der Stadt gegenüber.

(S. d. Absch. 132. m.). — **15.** (1562). Der Abt von St. Gallen läßt durch seinen Landvogt im Toggenburg einen alten Vertrag vorlegen, gemäß welchem ihm von den Bußen zu Eidberg zwei Theile und Appenzell der dritte Theil gehören. Der Landvogt im Rheinthal wird nun beauftragt, über den Sachverhalt Kundschaften aufzunehmen. (S. auch Rheinthal, Art. 69.). Absch. 162. a. — **16.** Anstand mit der Gemeinde Wylen im Thurgau und dem Commenthur von Tobel wegen des Predigers zu Wylen. (S. Thurgau, Art. 136). Absch. 162. c. — **17.** (1563). Der Span wegen des Predigers zu Wylen wird wieder in den Abschied genommen. (S. Thurgau, Art. 137). Absch. 196. e. — **18.** Bis dahin gehörten von den Bußen zu Rheinau dem Abt zwei Theile und ein Theil dem Landvogt im Thurgau als Schirmgeld. Nun wünscht der Abt, man möchte ihm gegen eine bestimmte jährliche Geldsumme sämmtliche Bußen überlassen, was ad instruendum genommen wird. (S. auch Thurgau, Art. 374). Absch. 196. i. — **19.** Der Anstand wegen des Unterhalts des Predigers zu Wylen wird abermals und unerledigt in den Abschied genommen. (S. auch Thurgau, Art. 137 und 138). Absch. 205. a. — **20.** (1564). Weil Zürich in dieser wylen'schen Pfrundstreitigkeit anderer Meinung ist, als die übrigen Orte, so wird auch jezt in der Sache nichts entschieden. (S. auch Thurgau, Art. 139). Absch. 213. dd. — **21.** (1565). Die auf einer Conferenz im Kloster St. Gallen versammelten Gesandten der V katholischen Orte wohnen der Benedictions-Feierlichkeit des neuerwählten Abts Othmar bei. Absch. 259. a. — **22** (1566). Beschwerde des Landvogts im Thurgau über Eingriffe in seine hohe Gerichtsbarkeit von Seiten der Amtsleute des Abts. Verantwortung dieses leztern und Weisung an ihn. (S. Thurgau, Art. 143). Absch. 262. f. — **23.** Der Abt beklagt sich vor den IV Schirmorten gegen die Stadt St. Gallen, die auf die Einladung zur lezten Benediction nicht erschienen sei, die fremden Gäste mißtrauisch überwacht und ihn selbst wie einen Gefangenen gehalten habe, die sich überdieß vielerlei Uebergriffe in seine Rechtsamen erlaube und sich ungebührlich gegen ihn verhalte. Die Gesandten der Stadt nehmen diese Klageartikel in ihren Abschied. (S. d. Absch. 262. h.). — **24.** Da sich der Abt über Eingriffe des österreichischen Vogts zu Feldkirch in seine Gerichtsbarkeit beschwert, so wird an leztern geschrieben, er möchte sich zu gütlichen Unterhandlungen mit dem Abt verstehen, indem dieser ihm sonst das Recht darschlagen würde. (S. d. Absch. 262. i.). — **25.** (1567). Vergleich zwischen den Abgeordneten der X die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte und denen des Abts Othmar von St. Gallen in Betreff der Anstände über die niedere Gerichtsherrlichkeit des Gotteshauses St. Gallen im Thurgau. (S. Thurgau, Art. 146). Absch. 287. a. — **26.** Zuschriften von Zürich, Uri und St. Gallen bezüglich dieses Vergleichs (v. 20. Juni) werden jedem Ort abschriftlich in den Abschied gegeben, um sich zu entschließen, ob man noch ferner darüber berathen oder es beim Vertrag bleiben lassen wolle. Absch. 298. e. — **27.** (1569). Hans Graf von Rorschach stellt an die Gesandten der IV Schirmorte das dringende Ansuchen um Verzeihung für seine begangenen Fehler. Das Gesuch wird ad recommendandum genommen. Wenn die Verzeihung auch von Lucern und Schwyz erfolgt, soll Zürich in der IV Orte Namen eine freundliche Verwendung an den Abt erlassen, damit dieser ihm auch verzeihe und seinen Amtsleuten und Unterthanen anbefehle, den Graf in Zukunft unangefeindet zu lassen. Absch. 333. d. — **28.** Das Begehren des Abts um Abweisung des Hans Graf von Rorschach in seinem Begnadigungsgesuch wird in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 336. g.). — **29.** (1570). Die V katholischen Orte wollen bezüglich des Predigers zu Romanshorn und des Hans Graf von Rorschach auf bevorstehendem Tag zu Baden darauf dringen, daß der Abt und das Gotteshaus St. Gallen bei ihren Freiheiten und Rechtsamen ohne allen Abbruch verbleiben können. (S. Thurgau,

Art. 285). Absch. 352. h. — **30.** Ueber ein Gesuch des Hans Graf von Rorschach an die IV Schirmorte um Verwendung beim Abt von St. Gallen, damit er ihm sein Vergehen verzeihe, wird nicht eingetreten, weil man über diesen Handel schon vormals ein Urtheil gegeben hatte. Absch. 359. mm. — **31.** In Bezug auf den Streithandel zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Wyl einerseits und denen von Frauenfeld anderseits über einen von leztern eingeführten neuen Zoll wird der Abt ersucht, die von Frauenfeld bei ihrem Weggeld bleiben zu lassen. (S. Thurgau, Art. 265). Absch. 367. i. — **32.** Dietrich Stauffacher von Glarus eröffnet im Namen seines Schwähers Hans Graf vor den IV Schirmorten, daß es ihm schwer werde, gegen den Vogt von Rorschach das Recht zu vollführen, weil er beim Abt von St. Gallen in Ungnaden stehe, und daß er daher bitte, ihm gemäß des Burg- und Landrechts zwischen den IV Schirmorten und dem Gotteshaus St. Gallen zum Rechten zu verhelfen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 367. aa. — **33.** (1571). Die VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte erkennen, daß das Gotteshaus St. Gallen berechtigt sei, von seinen leibeigenen Leuten im Thurgau die jährlichen Faßnachtshennen und von Verstorbenen den ganzen Hauptfall zu beziehen. Absch. 369. mm.— **34.** Der Abt will die gütlichen Mittel bezüglich des Zolls zu Frauenfeld nicht annehmen, sondern erklärt, daß er gegen die von Frauenfeld bei nächster Gelegenheit das Recht gebrauchen werde. Der Abt wird nochmals um die Annahme der Mittel freundlich ersucht.—Wird ad instruendum genommen. (Siehe auch Thurgau, Art. 266). Absch. 371. y. — **35.** (1574). Der Abt begehrt Weisung über sein Verhalten, da der Vertrag zwischen denen von St. Gallen und den eidgenössischen Unterthanen im Rheinthal bezüglich des Weinlaufs zu Ende sei. Weil die Gesandten der Stadt St. Gallen darüber nicht instruiert sind, wird es in den Abschied genommen. (S. hierüber Rheinthal, Art. 93 — 99). Absch. 432. c. — **36.** Der Canzler des Abts macht in dessen und des Hauptmanns Namen den Vorschlag, man möchte die kleine unbequeme Wohnung des Hauptmanns zu Wyl, da jezt gerade zwei Häuser dort feil seien, zu vertauschen suchen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 434. f. — **37.** Da der Abt in seinem langjährigen Span mit dem Erzherzog von Oesterreich einen Beistand aus den IV Schirmorten sich beigegeben wünscht, so wird ihm überlassen, eine ihm genehme Person aus diesen Orten zu erwählen. (S. d. Absch. 453. a.). — **38.** Hauptmann Sprüngli von St. Gallen soll jedem der IV Schirmorte 45 Sonnenkronen, jedem Gesandten 3 Kronen, jedem Diener 2 Dike und dem Landvogt, Untervogt und beiden Landschreibern je 1 Krone von wegen der Hauptmannschaft St. Gallen bezahlen.*) Absch. 453. b. — **39.** (1582). Der Abt wünscht Weisung bezüglich einer kaiserlichen Citation auf den Reichstag zu Augsburg. — Er soll die bezüglichen Schriften über die Uebung in solchen Fällen an Zürich übersenden. (S. d. Absch. 626. b.).

---

*) Ueber den Ertrag der Hauptmannschaft St. Gallen kommen in den auf den Jahrrechnungen zu Baden abgelegten Rechnungen nur folgende Angaben vor: 80 Kronen im Jahr 1557; 30 Kronen 1579; 120 Pfund 1581; 20 Kronen 1583; 20 ital. Kronen 1585.

Abtei und Thal Engelberg.

Thalvögte der III Schirmorte.

1554.	Lucern.	Niklaus Am Lehn.
1558.	Schwyz.	Jost Lünd.
1562.	Obwalden.	Marquard Im Feld.
1566.	Lucern.	Jakob von Wyl.
1570.	Schwyz.	Joseph Kenel.
1574.	Nidwalden.	Hans Roßacher.
1578.	Lucern.	Peter Feer.
1582.	Schwyz.	Jost Schilter.

Jahresrechnungen. *)

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Schl.	Hllr.	Pfd.	Schl.	Hllr.
1558.	3900.	18.	6.	4504.	6.	8.
1562.	3490.	11.	8.	3264.	11.	8.
1569.	2338.	—	—	2822.	1.	6.
1572.	4641.	10.	—	5477.	5.	—
1577.	1211.	14.	—	1386.	31.	—
1586.	1901.	32.	—	1901.	19.	—

1 Pfund = 30 Schilling. 1 Schilling = 10 Denier oder Heller.

Viehstand und Vorräthe an Naturalien. **)

1558. 18 Ochsen; 3 Rinder; 42 Kühe; 1 Stier; 52 Kälber; 80 Geißen; 34 Schafe; 12 Schweine; 4 Pferde und 2 Füllen. — 82 Saum lucern. Maß Wein im Klosterkeller; 25 Eimer im Keller am Zürichsee. — 200 Käse; 20 Mäß Salz; 100 Mlt. Korn und Haber.

*) Auch hier werden, wie in den kleinern Vogteien, die Resultate der Jahrrechnungen nur auszugsweise gegeben. Da nicht aus allen Jahren die Rechnungen aufgefunden werden konnten, so konnte man keine Regelmäßigkeit im Zeitpunkt von einer Rechnungsangabe zur andern beobachten. Die Rechnung von 1572 enthält die höchsten Einnahmen und Ausgaben während des ganzen Zeitraums, jene von 1577 die geringsten.

**) Um einen ungefähren Begriff von dem Viehstand und den Naturalvorräthen des Klosters zu erhalten, glaubten wir obige Angaben aus den Klosterrechnungen herausheben zu sollen.

In der Rechnung vom Jahr 1584 finden sich folgende nicht uninteressante Angaben. Silbergeschirr; 3 große vergoldete Becher, jeder mit einem Dekel; 1 vergoldete Stinze; 2 gleich vergoldete Becher; 2 silberne Stüke, in Form einer Muscatnuß, mit Dekel; 2 hohe Becherlein mit Ringlein; 1 kleines Tischbecherlein mit Dekel; 1 kleines vergold. Becherlein mit Dekel; 1 kleines Becherlein mit Dekel, auf welchem das Wappen des Abts Jakob; 1 Kelchbecherlein; 8 große Tischbecher, „auf die alte gattig"; 24 kleine Tischbecherlein; 18 Tischbecher, „sind ein wenig wit". — Baarschaft. 1 vierfache Ducate; 3 zweifache Ducaten; 23 einfache Ducaten; 3 Doppelkronen; 6 Goldgulden; 1 Sonnenkrone; 7 französische Diken; 32 Gulden, 34 Schilling, 4 Heller Bruchgeld.

1570. 8 große Ochsen; 7 Zeitrinder; 12 Meißochsen; 12 Meißrinder; 50 Kühe; 4 Stiere; 40 Kälber; 76 Geißen; 50 Gizi; 40 Schafe; 8 Schweine; 4 Pferde. — 196 Eimer Wein; 400 Käse; 9 Mäß Salz; Korn und Haber genügend.

1584. 5 große Ochsen; 4 Zeitrinder; 16 Meißrinder; 4 Zeitochsen; 44 Kühe; 4 Wucherstiere; 45 jährige Kälber; 80 Geißen, junge und alte; 40 Schafe; 7 Schweine; 2 Brauchrosse. — 40 Eimer Wein „in Zürich"; 67 Eimer Zürichwein im Kloster; 31 Saum rother Wein. — 210 Alpkäse; 120 Herbst- und Maikäse; Korn „zur Genüge, bis anderes wächst".

1556.

Art. 1. Auf den Bericht über den liederlichen Haushalt im Kloster und nach Anhörung der Verantwortung des Abts sowie eines trozigen Schreibens des Convents, wird beschlossen: Es soll ein Schaffner daselbst gesezt werden, der im Kloster allein Gewalt habe und dem Abt und den Conventherren gebe, was ihnen gehört, und den Kastvögten jährlich Rechnung ablege; der Abt aber soll sich allein um die Kirche und den Gottesdienst kümmern und die Conventherren sollen ihm gehorsam sein. Dem alten Dillier wird der Eintritt in's Kloster verboten. Absch. 3. l. — **2.** Da das obere oder Mannskloster und das untere oder Frauenkloster einander vormals viel schuldig gewesen, da durch Feuersbrünste und andere Unglüksfälle beide wiederholt zurükgekommen sind, da sich ergeben hat, daß das obere dem untern Kloster jährlich etwas zu leisten schuldig ist, und damit man in Zukunft darüber Sicherheit habe, wird mit Zustimmung des Abts Jodocus (Krämer, von Lucern) und des Thalvogts Niklaus Am Lehn, als Vögte und Schaffner des obern Klosters, und des Vogts Heinrich Bircher von Lucern sammt Vogt Wolfgang Lussi von Stans, als Vögte und Schaffner des untern oder Frauenklosters, folgendes festgesezt: Es soll das obere dem untern Kloster jährlich geben: 6 Ruben Anken, 6 Pfd. Wachs zu Lichtmeß, 32 Maß Oel, 13 Mütt Kernen, 50 Pfd. den Frauen, 5 Saum sauern Zürichwein, täglich eine Messe in der untern Klosterkirche, 1 großes Brod jeder Frau auf St. Luciä, 1 gut Kalb auf Ostern, hinlänglich Brennholz, 1 Stein Wolle jeder Frau, 5 Fuder Mist, Unterhalt des Klosters in Dach und Fach. — Dieß soll für ewige Zeiten gehalten werden; wenn jedoch das eine Kloster in Abgang kommen sollte, so behalten sich die Kastvögte vor, nach Gutfinden das weitere zu verfügen. Absch. 8. a. — **3.** Verzeichniß der Güter, Zehnten und Pfenningzinse des Klosters Engelberg im Thal sowohl als auswärts (mit dem Datum 8 März). Ibid. b. — **4.** Zins- und Zehntenrodel des Klosters (d. d. 8. März). Ibid. c. — **5.** Verantwortung des Convents zu Engelberg auf die Anklagen wegen schlechten Haushalts und liederlichen Lebens. Ibid. d.

1558.

Art. 6. Thalvogt Am Lehn legt vor den Boten der III Schirmorte Rechnung ab. Absch. 55. a. — **7.** Jahresrechnung des Schaffners Peter Parmettler, Thalammann zu Engelberg. Ibid. b. — **8.** Die dießjährige Rechnung wird von den Boten, Abt und Convent genehmigt. Ibid. c.

1559.

Art. 9. Jahresrechnung des Vogts Lünd und des Peter Parmettler, Schaffner des Gotteshauses. Absch. 74. a. — **10.** Das Kloster hat zu fordern 1314 Pfd. 4 Schl. 8 Hlr. — Angabe des Viehstands

und der Natural-Vorräthe. Ibid. b. — **11.** Ein Anzug in Betreff der Besoldung des Schaffners und in Betreff der kleinen Matte beim Haus desselben wird in den Abschied genommen. Ibid. c.

1560.

Art. 12. Vogt Lünd und Schaffner Peter Parmettler legen vor Abt und Convent und vor den Rathsboten der III Schirmorte Rechnung ab. Absch. 100. a. — **13.** Aufzählung des Viehstandes und der Vorräthe an Korn, Haber, Käsen, Wein u. dgl. Ibid. b. — **14.** Die Schulden des Klosters betragen 1534 Pfd.; an Gülten werden angelegt 600 Pfd. im Thal und 180 Gld. zu Sins. Ibid. c.

1561.

Art. 15. Vogt Lünd und der Abt legen den Kastvögten Rechnung ab. Absch. 130. a. — **16.** Der Vorschlag, den Kleinzehnten ablösen zu lassen und den Ertrag an Capital anzulegen, wird in den Abschied genommen. Ibid. b.

1562.

Art. 17. Ebenso. Absch. 169. a. — **18.** Verzeichniß der Schulden des Klosters und dessen Guthabens an Hafer, Korn, Wein und Vieh. Ibid. b. — **19.** Die Angelegenheit wegen einer streitigen Schuld des Othmar Bünti wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **20.** Stoffel Klauser gibt sein Amt als Ammann zu Küßnacht am Zürichsee auf und macht die Uebergabe des im Amtshaus daselbst befindlichen Inventars an Jakob Brunner von Küßnacht. Ibid. d. — **21.** Hauptmann Marquard Imfeld, Statthalter zu Obwalden, tritt seine Amtsverwaltung als Vogt zu Engelberg an. Ibid. e.

1563.

Art. 22. Den Boten der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, als Kastvögten des Klosters, wird die Abschrift eines Briefs an Schultheiß Jost Pfyffer mitgetheilt. Absch. 191. d.

1564.

Art. 23. Der Abt legt in Gegenwart des Marquard Imfeld, Vogts des Gotteshauses und des Thals, sowie der Gesandten der III Schirmorte, Rechnung ab. Absch. 225. a. — **24.** Angaben des Viehstandes und der Naturalvorräthe. Ibid. b.

1567.

Art. 25. In Betreff der Anstände über den Zehnten zu Sins wird auf Ratification hin folgender Vergleich getroffen: 1) Da man noch wohl weiß, wohin bisher jedes Stük gezehntet hat, so soll es dabei bleiben; das Kloster soll aber die Güter, welche ihm zehnten, verzeichnen, damit man in Zukunft weiß, wohin sie gehören; von Neubruch in Hölzern oder Waiden soll der Leutpriester zu Sins den „erstne Raub" nehmen, dann soll er aber in den großen Zehnten von Lucern gehören. 2) Die Waid des Ammann Hans Giger, von der der Leutpriester seit einigen Jahren den Zehnten bezogen hat, die aber offenbar von dem Hochwald aufgethan worden, soll in Zukunft in den großen Zehnten gehören. 3) Die Waid auf dem obern Feld, welche von der Zelg eingeschlagen worden, soll, wenn sie in Zukunft bebaut

wird, ebenfalls in den großen Zehnten von Lucern gehören. 4) Hiemit soll der Span gütlich beigelegt sein und jede Partei ihre Kosten an sich selbst tragen. Absch. 292. — **26**. Mit Landammann Waser und Statthalter Lussi wird der Kauf über eine Alp des Klosters abgeschlossen. Absch. 298. k.

1569.

Art. 27. Es waltet ein Anstand wegen einer Alp, welche Ammann Waser und Wolfgang Lussi vom Gotteshaus Engelberg gekauft haben. Die Betreffenden werden angewiesen, sich zu verständigen. Absch. 330. l. — **28**. Vogt Jakob von Wyl und der Schaffner des Klosters, Peter Sigrist, legen Rechnung über ihre Verwaltung ab. Absch. 338. a. — **29**. Angabe des Viehstandes und der Vorräthe an Naturalien. Ibid. b.

1570.

Art. 30. Bei Aufführung des neuen Vogts zu Engelberg soll den Gesandten Auftrag ertheilt werden, für Heranbildung junger Conventualen zu sorgen, damit der Convent nicht so sehr in Abgang komme. Absch. 356. i. — **31**. Vogt Kenel legt vor den Gesandten der III Schirmorte Rechnung ab. Absch. 357. a. — **32**. Es wird vor den III Schirmorten Klage geführt über einen gewissen Dillier, der einem Mädchen die Ehe versprochen, sich aber vor der Copulation flüchtig gemacht hat; zugleich wird das Ansuchen gestellt, daß man demselben nachspüre. Daher wird an den Abt und die Räthe zu Engelberg geschrieben, sie sollen dafür sorgen, daß der junge Mann seine Pflicht erfülle. Absch. 361. i.

1571.

Art. 33. Rechnung des Vogts Kenel und des Schaffners Peter Sigrist. Bei den Ausgaben erscheinen 1550 Pfd. für Bauten, Anschaffung von Silbergeschirr und Hausrath. Absch. 375. a.— **34**. Angabe des Viehstands und der Vorräthe an Naturalien. Ibid. b. — **35**. Der Vorschlag, die Reben zu Küßnacht und Merlischachen zu verkaufen, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **36**. Für den Zehnten zu Emmenmoos an Birnen, Aepfeln und Reben, jedoch die Nüsse vorbehalten, werden 10 Pfd. Zins angeboten. Ibid. d. — **37**. Lucern, Schwyz und Unterwalden sollen an ihre Obern berichten, daß Rudi Fräfen von Rikenbach, der ein Erblehen vom Gotteshaus Engelberg hat, darauf 200 Gld. aufzunehmen wünscht, und sollen beförderlich ihren Entschluß an Lucern schiken, ob man es ihm bewilligen wolle. Absch. 389. k. — **38**. Die Frauen von Engelberg besizen 60 Mütt Haber Zins zu Küßnacht; die Pflichtigen wollen den Zins in Geld entrichten, die Frauen aber begehren ihn in natura. — Wird in den Abschied genommen. Ibid. l.

1572.

Art. 39. Ablegung der Jahresrechnung. Absch. 393. a.— **40**. Specification des Viehstandes und der Vorräthe an Wein und Käsen. Ibid. b.

1573.

Art. 41. Ablegung der Rechnung durch Vogt Kenel und Schaffner Sigrist. Absch. 413. a. — **42**. Angabe des Viehstands und der Naturalvorräthe. Ibid. b. — **43**. Jeder Gesandte soll an seine

Obern referieren in Betreff eines zu erwählenden Schaffners. Ibid. c. — **44.** Es soll jeder Gesandte an seine Obern berichten, daß das Kloster keineswegs, wie man etwa vermuthen möchte, einen großen Vorrath an Baarschaft habe, und zwar wegen Bezahlung vieler alter Schulden, wegen Baukosten und, weil es jährlich 100 Kronen an die Pfründe (? Udligenschwyl) zu bezahlen hat. Ibid. d. — **45.** Durch Ableben des Peter Sigrist ist die Schaffnerei des Klosters ledig geworden; deßhalb wurde man hieher abgeordnet, um dessen Verwaltung zu untersuchen. Dieselbe wird nun ganz befriedigend gefunden. Die hinterlassene Baarschaft beträgt 1930½ Münzgulden. Da nun einzig der Abt sich um die Schaffnerei bewirbt und man annimmt, daß er vermöge seines Gelübds des Gotteshauses Nuzen fördern und dessen Schaden wenden werde, wird ihm selbe übergeben mit dem Vorbehalt, daß man zu jeder Zeit das Recht habe, von ihm Rechnung zu verlangen und einem Andern die Schaffnerei zu übertragen; Weibel Suter wird ihm zur Aushülfe beigegeben. Ferner wird verfügt, daß Vogt Kenel den Weinzehnten am Zürichsee und den Kornzehnten zu Sins verleihen und daß der zukünftige Vogt Roßacher von Unterwalden und Weibel Suter ihn dabei zu begleiten haben, damit sie den Sachverhalt kennen lernen. Bezüglich der vorräthigen Baarschaft behält man sich vor, selbe nach Gutdünken in den Orten anzulegen. Sollte das eine oder andere Ort mit diesen Verfügungen nicht einverstanden sein, soll es an die andern darüber berichten. Absch. 414. a. — **46.** Inventarium über das Silbergeschirr, bestehend in 8 vergoldeten Bechern, 50 Tischbechern und 1 silbernen inwendig vergoldeten Muscatnuß. Ibid. b. — **47.** Schwyz wird erinnert an die Verabredung hinsichtlich des Gelds von Engelberg. Absch. 422. k. — **48.** Lucern berichtet, daß zwei Basen des verstorbenen Schaffners Peter Sigrist eine Forderung auf dessen Nachlaß stellen. — Wird von Schwyz und Unterwalden ad instruendum genommen. Absch. 427. k.

1574.

Art. 49. Verena und Margaretha Sigrist von Lucern erheben abermals ihre Ansprachen an den Nachlaß ihres verstorbenen Vetters Peter Sigrist. Der Handel wird wieder in den Abschied genommen. Inzwischen soll Schwyz bei seinem Vogt in Engelberg über den Sachverhalt Erkundigungen einziehen und selbe Lucern und Unterwalden mittheilen, damit jedes Ort auf künftige Tagleistung darüber instruieren kann. Absch. 435. i. — **50.** Vogt Kenel und der neuerwählte Abt Rudolph legen über ihre Verwaltung Rechnung ab. Absch. 437. a. — **51.** Specifikation des Viehstands; Angabe der Vorräthe an Wein, Korn, Käsen u. s. w. Ibid. b. — **52.** Schultheiß Helmli berichtet, was ihm zu Constanz von den Anwälten des Bischofs in Betreff der Bestätigung des Prälaten von Engelberg und der Annaten oder bischöflichen Gefälle für ein Bescheid geworden. Nach Verlesung der Freiheiten des Gotteshauses wird verabschiedet, unter abschriftlicher Mittheilung dieser Freiheiten von den Anwälten des Bischofs zu begehren, daß sie das Gotteshaus dabei bleiben lassen und ihm diese Beschwerden erlassen möchten. Der Abt soll zuvor den besiegelten Originalbrief dem Statthalter zu Lucern zur Anfertigung der Abschrift übersenden. Absch. 449. k. — **53.** An den Abt wird bezüglich eines seiner Mönche, der nach Muri gekommen ist, geschrieben, er soll denselben nicht mehr in seinen Convent aufnehmen, weil er daselbst nichts gutes, sondern nur Unruhe geschaffen habe. Ibid. l.

1575.

Art. 54. Dem Landammann Lussi von Unterwalden wird von den III Schirmorten aufgetragen, in Betreff der Anforderung des Bischofs an den Prälaten nach Constanz zu schreiben. Bezüglich des ungehorsamen Conventuals Georg wird an den Abt geschrieben, er möchte noch einen Versuch mit demselben machen und ihn dann, wenn er noch ungehorsam bleiben sollte, nach Verdienen bestrafen. Absch. 458. f. — **55.** Abt Rudolph und Vogt Roßacher legen über ihre Verwaltung Rechnung ab. Absch. 463. a.— **56.** Angabe des Viehstandes und der Vorräthe an Naturalien. Ibid. b. — **57.** Landammann Imfeld wird beauftragt, durch Vogt Roßacher betreffend Uebernahme der Schaffnerei zu Küßnacht mit Christoph Klauser reden zu lassen. Absch. 469. h. — **58.** Die Gesandten der III Schirmorte sollen an ihre Obern den Vorschlag bringen, ob man den Zehnten am Zürichsee verkaufen wolle, was für das Kloster vortheilhafter wäre. Ibid. i.

1576.

Art. 59. Nach Erwählung des Jacobus (Suter, von Zell am Untersee) zum Abt erstattet der Thalvogt Hans Roßacher den Gesandten ihre daherigen Unkosten mit 221 Gulden. Absch. 493. a. — **60.** Der Thalvogt legt Rechnung ab. Bei der Verification des Viehstandes u. s. w. waren zugegen Bruder Georg Stöb, Weibel Heini Suter, Weibel Bartholomä „Dilger" (Dillier) und Joder Christen, leztere drei des geschwornen Raths des Thals Engelberg. Ibid. b. — **61.** In Gegenwart des Meisters Jakob Schwyzer, Obervogt zu Küßnacht, übergibt die Wittwe des Jakob Brunner dem neuerwählten Amtmann Stoffel Klauser das dortige Inventar (laut Specification). Ibid. c.

1577.

Art. 62. Der Abt Jakob Suter legt den drei Schirmorten über seine Verwaltung Rechnung ab. Absch. 512. a. — **63.** Verzeichniß des Viehstandes; Angabe des Vorrathes an Wein, Käsen, u. s. w. Ibid. b. — **64.** Das Gesuch des Schultheiß Am Lehn um Aufschub für eine auf dieses Jahr verfallene Capitalzahlung von 1000 Gulden wird in den Abschied genommen. Ibid. c.

1578.

Art. 65. Der Abt und Vogt Feer legen vor den Gesandten der III Schirmorte über ihre Verwaltung Rechnung ab. Absch. 536. a. — **66.** Aufzählung des Viehstandes und der Korn- und Weinvorräthe. Ibid. b — **67.** Ein Antrag, die Reben zu Küßnacht und Merlischachen zu verkaufen, wird in den Abschied genommen; ebenso der Antrag, dem Abt Vollmacht zu ertheilen, den Wein am Zürichsee zu verkaufen und bessern dafür zu kaufen. Ibid. c. — **68.** Der Abt erhebt Einsprache gegen die Abtretung des „nassen" Zehntens zu Stans. Ibid. d. — **69.** Es wird beantragt, die Rechnung nur alle zwei Jahre abzunehmen, um Kosten zu ersparen. Ibid. e. — **70.** Vereinigung der Güter des Hans Schürmann nnd Hans Buchmann zu Römerswyl, welche dem Frauenkloster zu Engelberg bodenzinspflichtig sind; d. d. St. Agathen Tag (5. Februar). Ibid. f. — **71.** Revers über das Erblehen des Hans Schürmann zu Römerswyl. — Erblehenbrief des Niklaus Schumacher, Pfleger des Frauenklosters Engelberg, um den Klosterhof zu Römerswyl; beide d. d. Dienstag nach Andreas (2. December). Ibid. g.

1580.

Art. 72. Abt Jakob legt über seine Verwaltung während der lezten zwei Jahre Rechnung ab. Absch. 586. a. — **73.** Man findet, daß der Abt für das Kloster gut haushaltet; denn er hat bei 500 Gld. für Bauten verwendet, eine Matte an der Ochsenmatte für 600 Gld. gekauft und bereits bis an 100 Pfd. abbezahlt und an ein anderes Gut 516 Gulden bezahlt; das Sibergeschirr hat er um einen Becher vermehrt. Der Viehstand und die Vorräthe an Käsen, Korn, Wein u. s. w. befriedigen. Ibid. b. — **74.** Landammann Waser macht im Namen der Kirchgenossen zu Stans Anzug, daß die Pfarre Stans, welche einst auf die Bitte des Bischofs Konrad von Constanz wegen des nassen Zehntens an das damals arme Kloster gekommen war, sich von diesem Zehnten loskaufen möchte, sowie es die Genossame zu Hergiswyl auch gethan, und daß dieses dem Kloster nicht nur zu keinem Nachtheil, sondern eher zum Vortheil gereichen dürfte, indem die Entrichtung des Zehntens dann weniger von der Willkür abhangen würde. Der Abt erwiedert, es möge allerdings dem also sein; dagegen sei das Kloster gemäß einer uralten Verpflichtung schuldig, den Kirchgenossen zu Stans, die in der Kirchhöre Stans sich niederlassen, einen Hengst zu ihrem Gestüt, einen „Schafronnek" zu den Auen, einen Eber zu den Schweinen und einen Stier zu erhalten, ferner sei das Gotteshaus jährlich der Helferei zu Stans 7 Pfd. Zins schuldig; wenn nun über obiges Begehren etwas verhandelt würde, so wünsche er, daß bei diesem Anlaß auch die erwähnten Verpflichtungen beseitiget würden; ferner sei das Gotteshaus schuldig, die Kirche zu Stans in Dach und Gemach zu unterhalten; auch von dieser Verpflichtung möchte er frei werden. Landammann Waser entgegnet, daß die Verpflichtung des Klosters, die Kirche zu Stans zu unterhalten, auf einer uralten verbrieften Gerechtigkeit beruhe, und daß das Begehren des Abts bei den Kirchgenossen auf Schwierigkeiten stoßen möchte, weil die Kirche baulos sei, daß es aber wünschbar wäre, wenn man beiderseits über einen annehmbaren Vertrag sich verständigen könnte. — Der Handel wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **75.** Auf einen Bericht, wie die von Müllau bezüglich des Zehntens sich benehmen, wird Lucern beauftragt, dem Uebel zu steuern zu suchen und die Widerspenstigen nach Verdienen zu bestrafen. Ibid. d. — **76.** Die Thalleute von Engelberg lassen das Gesuch stellen, es möchte jedes der drei Schirmorte ihrer Schüzengesellschaft drei paar Hosen zu verschießen geben, sowie der Abt auch etwas zu thun sich anerboten habe. — Das Gesuch wird ad referendum genommen. Ibid. e. — **77.** Lucern wird anempfohlen, bei Einforderung der Briefe in Küßnacht nicht zu strenge zu verfahren, indem dann der Abt selbe gutwillig auslösen und bezahlen werde. Ibid. f. — **78.** Die drei Orte wünschen, daß man über die hängenden Punkte gütlich mit einander abkommen möchte, daß demnach das Gotteshaus aller Verpflichtungen bezüglich des Hengstes, des Ebers und der Stiere, sowie bezüglich des der Helferei zu Stans gehörenden Bodenzinses und der Bedachung und Unterhaltung der Kirche u. s. w. enthoben werden möchte. Ibid. g. — **79.** Es findet sich in einer Quittung, daß die Nüsse jährlich verzehntet werden müssen, daß aber die Aepfel, Birnen und Reben losgekauft sind und die Kirchhöre zu Stans zu nichts weiter verpflichtet ist. Ibid. h.

1581.

Art. 80. Der Abt läßt vorbringen, daß er in seinem Urbar gefunden, daß er einen Zehnten oder Zins in den Freien Aemtern habe, welcher seit vielen Jahren nicht mehr verzinset worden, und daß er

nun die regierenden Orte um Rath bitte, ob er die Sache auf sich beruhen oder zu Baden damit fürfahren solle. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 609. c.

1582.

Art. 81. Die Rechnung des Abts Jakob und des abtretenden Thalvogts Feer wird genehmiget. Absch. 631. a. — **82.** Die Gesandten übergeben dem Abt neuerdings 522 Gld., 45 Schl., 13 Hlr., die man dem Gotteshaus schuldig ist. Ibid. b. — **83.** Angabe des Viehstands und des Vorraths an Wein und Käsen. Ibid. c. — **84.** Ein Anzug des Gesandten von Nidwalden in Betreff des nassen Zehntens wird ad referendum genommen. Ibid. d.

1584.

Art. 85. Rechnungsstellung des Thalvogts Schilter seit dem Jahr 1582. Absch. 669. a. — **86.** Die Schulden des Gotteshauses betragen 596 Gld., 30 Schl.; dagegen hat es von den Thalleuten und andern 134 Gld., 34 Schl., 1 Hlr., 1 Pfg. zu fordern. Ibid. b. — **87.** Specification der Baarschaft, des Silbergeschirrs, der Vorräthe an Naturalien und des Viehstands. (S. Anmerkung zu Seite 1443.). Ibid. c. — **88.** Der Vorschlag des Thalvogts, die Matte Otringen zu verkaufen, welche, als sie an das Gotteshaus gekommen, 4000 Pfd. gekostet habe, wird in den Abschied genommen. Ibid. d.— **89.** Was bezüglich des Frauenklosters verhandelt worden, wird ad referendum genommen. Ibid. e. — **90.** Die Gesandten der drei Orte berathen sich über den Abschied der Gotteshausrechnung (v. 16. Januar) und beschließen: Die Matte Otringen dürfe verkauft werden; die Exstanzen des Klosters sollen beförderlich eingezogen und daraus die Schulden bezahlt werden; die Gastereien im Frauenkloster sollen abgestellt und es soll den Frauen nicht mehr gestattet werden, Geistliche oder Weltliche in's Kloster zu lassen; die Frauen sollen sich des Umherschweifens enthalten; es soll entweder die Frau von Zug oder Frau Salome von Heidegg der Frau Waser beigeordnet werden, damit die Haushaltung besser besorgt werde; die jungen Priester oder Professen sollen besser in Zucht gehalten werden; weil sowohl der Schreiber des Klosters als der Schulmeister des Orts nichts taugen, so sollen sie entlassen werden; die Ausweisung des Hans Giger aus dem Kloster wird bestätigt; endlich sollen den beiden Gesandten von Unterwalden, welche bei der Erwählung des neuen Prälaten gewesen, wie den Gesandten der andern Orte, die 12 Kron. nach alter Uebung geschenkt werden. Absch. 678. a.

1585.

Art. 91. Abt Gabriel legt Rechnung ab; diese wird genehmigt. Auch für das folgende Jahr wird ihm alt-Thalweibel Heinrich Suter als Gehülfe beigegeben. Absch. 717. a. — **92.** Angabe des Viehstandes und der Vorräthe an Käsen (100 Alpenkäse und 50 Knechtenkäse), Wein und Korn, sowie der vorhandenen silbernen Becher. Ibid. b.— **93.** Der Thalvogt hat ein Gut, Runzei genannt, um 3200 Pfd. verkauft, worauf 100 Pfund Herrenzins stehen; bis zur Abbezahlung bleibt sein Obergut des Gotteshauses Unterpfand; die Fischenz und der Tränkweg bleiben ihm vorbehalten. Ibid. c. — **94.** Es wird verordnet, daß man in Zukunft für Sömmerung eines Ochsen auf der Alp weniger nicht als 3 Gulden und im Egli 5 Gld. Lohn nehmen dürfe. Ibid. d. — **95.** Der Abt versteht sich dazu, dem Glokengießer zu Bern noch 75 Kronen geben zu wollen; da lezterer aber 135 Kronen verlangt, während er laut glaub-

würdigen Kundschaften bereits 600 französische Diken erhalten hat, aber nur 100 Kronen empfangen haben will, so wird dem Abt gerathen, nicht mehr als die 75 Kronen zu bezahlen. Ibid. e.

1586.

Art. 96. Verwaltungsrechnung des Abts Gabriel. Absch. 742. a. — **97.** Der Viehstand besteht im Ganzen aus 219 Stük; die Vorräthe an Käsen, Wein und Korn sind genügend; das Silbergeschirr ist in dem Stand verblieben, wie es dem Abt übergeben worden. Ibid. b. — **98.** Das Gesuch des Abts um die Bewilligung, ein Anleihen aufnehmen zu dürfen, um einige Schulden des frühern Abtes zu tilgen, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **99.** Bezüglich der Haushaltung wird verordnet, daß der Abt ohne den Thalvogt nichts wichtiges vornehmen oder verkaufen dürfe. Ibid. d.— **100.** Alt-Thalweibel Heinrich Suter meldet, daß er dem Abt eine Alp geschenkt, daß dieser ihm dagegen eine andere Schenkung versprochen habe; weil er aber bisher noch nichts erhalten, begehre er, daß man ihm den Lohn für seine zweijährige Schaffnerei gebe. Es wird dem Thalvogt aufgetragen, sich mit Suter abzufinden. Ibid. e. — **101.** Auf die Beschwerde des Abts, daß die Zehntpflichtigen, wenn er die Früchte verkaufe, das Zugrecht auf selbe zu haben prätendieren, wird beschlossen, in den Zehntrodel eintragen zu lassen, daß in Zukunft keiner, dem ein Zehnten verliehen worden, den Zug dazu habe. Ibid. f. — **102.** Der Antrag, den Zehnten zu Küßnacht am Zürichsee zu verkaufen, den Erlös an Capital zu legen und aus dem Zins anderswo Wein zu kaufen, wird in den Abschied genommen. Ibid. g. — **103.** Die Matte Otringen, die der verstorbene Abt von alt-Thalweibel Bartli „Dilger" (Dillier) um 4000 Pfund gekauft hatte, wird um die nämliche Summe dem Dilger wieder verkauft. Der Erlös soll capitalisiert werden. Ibid. h. — **104.** Der Conventual Bartli, gegenwärtig Helfer zu Stans, verantwortet sich über seinen Ungehorsam und verspricht sich unklagbar aufzuführen, wenn man seine Mutter in das Gotteshaus aufnehme, oder ihm die Pfründe zu Sins verleihe. Der Abt will die Mutter nicht aufnehmen, weil sie ein zankfüchtiges Weib sei, beschwert sich, daß man ohnehin ein Kind des Bartli erhalten müsse, und weigert sich, den gegenwärtigen Kirchherrn zu Sins zu entfernen, weil die Gemeinde demselben mit zufrieden sei. Ibid. i.

Beilagen.

Verzeichniß der Beilagen.

1.

Bestätigung der Erbeinung (v. 1511) durch König Philipp II. von Spanien.

London. 1557, 16. Juni.

(Staatsarchiv Bern. Bundbuch. E. 633.)

Wir Phillips von Gottes Gnaden König zu Castilien, Leon, Arragon, zu Engellandt, Franckreich, Navarra vnd beyder Sicillien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lottrickh, zu Brabandt, zu Lümburg, Lützemburg, Gellderen vnd Maylandt ꝛc., Graff zu Habspurg, Flandern, Arthois, Burgund, Pfaltzgraff zu Henigöüw, Holland, Seelandt, Namur vnd zu Zütphen, Fürst zu Schwaben, Margraff deß Heiligen Römischen Reichs, Herr in Frießland, Mecheln der Statt, Stetten vnd Landtschafften Uetrecht, Ober Ysel vnd Grüeningen ꝛc., Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd Thund Khundt Menigklich; Nachdem dan der durchleüchtigist, Großmächtigist Fürst vnd Herr, Herr Carl der Fünfft, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, Vnser Gnädigister vnd geliebter Herr vnd Vatter, vor ettlich wenig Jahren auß ettlichen redlichen vnd rechtmäßigen Ihr Keyserlichen Mayestet darzu bewegenden Vrsachen, Vns als derselben Rechtem vnd einigem Erben vnd Nachkommen, alle Ihrer Keyserlichen Mayestet Königrych, Fürstenthumb vnd Nider Burgundische Erblandt, vnd derselben weltliche Administration vnd Regierung nit allein mit zytigem Raht vnd rechter Wüßen, sonder ouch mit vorgehender einhälliger Bewilligung deren gemeinen Stende allerding gantz vnd gar, Eigenthumblich vnd Erblich abgetretten vnd übergeben, Wie wir dan dieselben dieser Zyt auß Göttlichen Gnaden Innhaben vnd Besitzen; Vnd aber Ihr Keyserlichen Mayestet Vnder Anderm in solcher abträttung vnd Resignation Vns ernstlich vnd Vätterlich vfferlegt vnd Befolchen, daß Wir nit allein Benachbarten Potentaten vnd Herrschafften, ouch insonderheit mit allen Stätten, Lendern, Zugehörigen vnd Verwandten gemeiner Eydtgnoßschafft Jeder Zyt alle Vertrauwliche vnd gute nachbarschafft vnd fründtschafft Vnderhalten sölten, Vnd Wir aber neben sollicher Vätterlichen vnd Gnädigen errinnerung vnd Vermahnung ouch gnugsammen Bericht empfangen, Waßmaßen vorgedachte Stette vnd gemeine Ständ der Eydgnoßschafft noch by Wylund Keyser Maximilians Vnsers Vranherren Hochloblicher Christenlicher gedechtnuß, ouch hochgedacht Vnsers geliebten Herren vnd Vatters Jetzigen Keysers Zyten vnd Regierungen biß anhero mit beiden Heüseren Oesterreich vnd Burgundt in sonderer Nachbürlichen vnd Erblichen Verstendtnuß vnd Einigung gestanden vnd sich jeder Zeit demselben gemäs aller guten Nachburschafft beflissen haben. Derhalben wir als der Jenig, so für sich selbst auß angebohrner Natur vnd Güete nit allein soliche vnd dergleichen alt hergebrachte Erb-Einigungen, wie billich, stracks zu Vnderhalten, sondern ouch, so es Künfftigklich die Zyt vnd Gelegenheit geben wirdet, dieses Ohrts weitere Verpündtnuß, Fründtschafft vnd Nachburschafft zu suchen Insonderheit geneigt sein, ouch Vns deßgleichen by gemeiner Eydtgnoßschafft hinwider getrösten vnd versechen, nit Vnderlaßen haben söllen, so lang hargebrachte Erbeinigung vnd Pündtnuß, ouch durch Vnsere Brieffliche Vrkundt,

als sich gebührt, zubestättigen und zubekrefftigen. (Vnd Luhtet dießelbig von Wort zu Wort, wie hievor in der Erb-Einung in diesem Buch geschriben stahț).

So haben dem allem nach Wir König Phillips, als jetz Regierender Herr Vnserer Nider Burgundischen Erblandt mit wohlbedachtem muht, gutem Raht vnd rechter Wüßen obhnverleibten, von Alters wohl harkommenen Erblichen Vertrag vnd Pündtnuß angenommen, Vnsern gunst vnd willen darzu gegeben, vnd denselben confirmiert vnd bestättet, annemmen, Bestättigen vnd confirmieren sollichen ouch hiemit in Crafft diß Brieffs, gereden vnd versprechen darauff by Vnsern Königlichen vnd Fürstlichen Worten, für Vns selbst vnd mehrgedachte Vnsere Nider Burgundische Erblandt, derselben Underthanen vnd Verwandten, die obgeschribne Erbeinigung vnd Vertrag alles Jhres Jnhalts stätt, vest vnd Vnverbrüchlich zu halten vnd zu Vollziechen, niemer mehr darwider zethun noch darwider verhengen, zu handlen oder verschaffen vmb keinerley sachen willen, alle gefehrde gantz vnd gar vßgeschloßen. Vnd deß zu wahrem Vrkundt haben wir diesen Brieff mit eigner Hand Vnderschriben vnd mit Vnserm anhangenden Königklichen Jnnsigel besiglen laßen. Geben in Vnserer Künigklichen Haubtstatt Lunden, am Sechßzechenden Tag deß Monahts Junii, nach Christi Vnsers Herren vnd Säligmachers gebuhrt gezalt Ein Thausendt, Fünffhundert vnd im Siben vnd Fünffzigisten, Vnserer Ryche, der Hispanischen vnd Sicillien im andern, deß Englischen vnd der anderen im Vierten Jahren.

Phillip.

Ad mandatum Hispaniarum, Angliae Reg. Ma.tis,
ducis et Comitis Burgundiae proprium.

V. Scharbergern.

2.

Einschluß der Eidgenossen in den Frieden zwischen Frankreich und Spanien zu Câteau-Cambrésis. 1559, 3. April.

(Kaiserl. Staatsarchiv in Paris.)

. . . . Et en cette paix, alliance et amitié seront compris de commun accord et consentement desdits seigneurs rois très-chrétien et catolique, si compris y veulent être;

Premièrement, de la part dudit seigneur roi T. C., nôtre très-saint Père le Pape, le saint-siège Apostolique, l'Empereur, les Electeurs, princes Ecclésiastiques et séculiers, villes, communautés, et états du Saint-Empire; et par spécial Messieurs les ducs Jean-Frédéric, et Jean-Guillaume de Saxe, le duc de Virtemberg, le Landgrave de Hesse et ses enfans, la comtesse de Frise Orientale et son fils; ensemble les villes maritimes, selon les anciennes alliances; le roi Daufin et la reine Daufine, roi et reine d'Ecosse; la reine Douairière régente d'Ecosse et ledit roïaume d'Ecosse, selon les anciens traités, alliances et confédérations, qui sont entre les roïaumes de France et d'Ecosse; le roi de Bohême, Messieurs les Archiducs ses freres, enfans dudit seigneur Empereur, leurs roïaumes, païs, terres et seigneuries; les rois de Portugal, Pologne, Danemarc et Suède; la reine Elisabet, veuve du feu roi Jean Vaivode, et le roi son fils; le duc et la seigneurie de Venise; les Treize cantons, les Ligues Grises, Valais, Saint-Gal, Torquembourg, Mulhausen, et autres alliés et confédérés desdits sieurs des Ligues. . . . .

3.

Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Ferdinand I.

Augsburg. 1559, 23. April.

[Vidimus v. 1563, 7. April.]

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Burgermeister vnnd Rath der Statt Zürich, Bekhennend offentlich vnnd Thund Khundt mengklichem mitt disem brief. Als der Aller Durchlüchtigist, Großmächtigist Fürst | vnnd Herr, Herr Ferdinand Römischer Keyser, zu allen Zyten meerer des Rychs Inn Germanien, zu Hungern, Behem, Dalmatien, Croatien, u. s. w. Künig, Ertzhertzog zu Oesterrich, Hertzog zu Burgundi u. s. w., | vnnser aller gnedigister Herr, Gmeiner loblicher Eydtgnoßschafft all vnd Jetlich Ire vorerlangten Privilegien vnd Fryheiten Gnedigklich Confirmiert, ernüwert vnd bestetiget, Vnnd dieselben | vnnser lieb Eydtgnossen Söllich Confirmation vnd bestedtnusbrief hinder vnns zu gmeiner Eydtgnossen Hannden, Die als annder Ir vnd vnnser Stattbrief zu behalten, gelegt, Welliche nüw | erlangte Confirmation von wort zu wort also wyßt.

Wir Ferdinand von Gottes genaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten merer des Reichs Inn Germanien, zu Hungern, | Behaim, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien u. s. w. Künig, Infant Inn Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu | Wiertenberg, Ober vnd Nider Schliesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Märhern, Ober vnd Nider Lausnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, | zu Tyrol, zu Pfyrdt, zu Kyburg vnd zu Görtz, Landtgrave In Elsäß, Herr vff der Windischen March, zu Portenaw vnd zu Salins, Bekhennen offentlich mitt disem brief vnd thuen khundt | aller menigklich, das vnns die Ersammen vnnsere vnd des Rychs lieben getrüwen Burgermaister, Schulthaissen, Amman, Räth, Burger, Lanndleüt vnd gemainden nachgemelter Stet vnd Ländern | der Eydtgnosschafft, Nemblich Zürich, Bern, Lucern, Vri, Schweitz, Vnderwalden Ober vnd Nider dem Kernwald, Zug mitt dem vssern Ampt, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhusen | vnd Appentzell, als die dreytzehen orth vorgedachter Eydtgnosschafft, mitt sambt Burgermaistern, Rath vnd Burgern der Stat Sanct Gallen vnd allen Iren Eydt vnd Pundtsgnossen, diemuetigclich | angesuecht vnd gebetten, Das wir, als erwelter vnd Regierender Römischer Kaiser, Inen vnd den Iren all vnd jegclich Ire gnaden, Freyhaiten, Recht, brief, Privilegien, Handvesten, Dartzu Ir | alt Harkommen vnd guet gewonhaiten, die sy von Römischen Kaisern vnd Künigen, vnnsern vorfaren am heiligen Reich loblicher gedechtnus erworben gehapt vnd redlich herbracht haben, zu er- | nüwern, Confirmieren vnd zubestetten genedigclich geruechten; Des haben wir angesehen solch Ir zimblich vnd redlich bette, ouch die getreuen angenemen vnd willigen dientst, so Ire vor- | faren vnnsern Eegedachten vorfaren, ouch vns vnd dem Heiligen Reich, offtmals bewisen haben vnd solchs künfftigclich nitt weniger zu thuen vrbietig sein, ouch wol thuen mögen vnnd söllen; | Vnnd darumben mitt wolbedachtem muet, guetem Rath vnd rechter wissen vnnserer vnd des heiligen Rychs Churfürsten, Fürsten, Graven, Edlen vnd getreuen, den vorgenannten Burger- | maister, Schulthaissen, Amman, Räthen, Burgern, Lanndleuten vnd Gemainden obbestimbter Stet vnd Lännder der Eydtgnosschafft vnd allen Iren nachkommen, all vnd jegklich, vorberüerte Gnad, Recht, brief, | Freyhaiten, Privilegien vnd Handvesten, dartzue Ir alt heerkommen vnd guet gewonhaiten, sament vnd

sonderlich, die Inen von vnnsern vorfaren am Reich, Römischen Kaisern vnd Künigen, gegeben | sindt, vnd sy redlich erworben gehapt vnd herbracht haben, Inn allen Iren Puncten, Stugken, Clausln, articln, Innhalt, mainungen vnd begreiffungen, wie dann die von wort zu worten luthent | vnd begriffen sein, genedigklich verneut, confirmiert vnd bestätiget. Verneuen, Confirmiern vnd bestättigen Inen die ouch von Römischer Kaiserlicher macht volkomenhait hiemitt | wissentlich Inn Crafft ditz briefs, was wir Inen daran von rächts vnd billigkeit wegen zu bestetten haben, söllen vnd mögen; Vnnd mainen, setzen vnd wellen, das dieselben nun fürbaßmer | alle Crefftig vnd mechtig sein, sy ouch darbey ruebigclich beleiben vnd deren an allen enden vnd Stetten gebrauchen vnd geniessen söllen vnd mögen, zu gleicher weiß, als ob die alle vnd jegcliche | von wort zu worten Inn disem vnnserm brief geschriben weren, von aller menigc-lich vnverhindert. Vnnd gebieten daruf allen vnd jegclichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen | vnd Welt-lichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Landvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, verwesern, Landtrichtern, Ambtleuten, Schulthaisen, Burger- | maistern, Richtern, Räthen, Bur-gern, Gemainden, vnd sonst allen anndern vnnsern vnd des heilligen Reichs vnnderthannen vnd getreuen, Inn was wierden, Standt oder wesens die sein, von Ee- | gedachter Kaiserlicher macht Ernnstlich vnnd vestigclich mitt disem brief, Vnnd wellen, das sy die merernempten Burgermaister, Schultheissen, Amman, Räthen, Burgern, Landleuten | vnd Gemainden obangezeigter Stett vnnd Lännder der Eydtgnosschafft vnd Ire nachkommen, an obangeregten Iren gnaden, Freyhaiten, Rechten, Briefen, Privilegien vnd hanndt-vesten, | Dartzu Iren alten Harkommen vnd guten gewonhaiten, fürbaßmer nitt hinndern noch Irren, Sonnders sy darbey beruehlich beleiben vnd dero gebrauchen vnd geniessen lassen, Dawider | nitt thuen, noch des Jemandts annderm ze thuen gestattnen, Inn kain weiß, als lieb ainem Jegclichen sey vnnser vnd des Rychs schwere vngnad vnd Straff. Dartzue die Penen Inn obbe- | rüerten vnnserer vorfaren am heiligen Reich Inen gegebnen briefen vnd privilegien begriffen zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er frevenlich hiewider thette, vnns halb Inn vnnser | vnd des Reichs Camer, vnd den andern halben tayl ermelter Eydtgnosschafft vnableßlich zubezalen verfallen sein sölle. Das mainen wir erntstlich. Mitt vrkhunndt diß | brieffs, Besiglet mitt vnserm Kaiserlichen anhangenden Insigel. Geben In vnnser vnd des Reichs Statt Augspurg den Drey vnd zwaintzigisten Tag des Monats Appрillis, | Nach Christi geburde Fünfftzehenhundert vnd Im Neun vnd fünfftzigisten, vnnserer Reichs des Römischen Im Neun vnd zwain-tzigisten, vnd der andern im drey vnnd dreys- | sigisten Jaren. —

Vnnd wann nun Gmein vnnser getrüw lieb Eydtgnossen vnns bevolhen, Wellich Statt oder Lannd vnnder Inen diser Confirmation | ein glaublich Vidimus beger, Das wir Inen söllichs mitteylen söllen, Vnnd dann die frommen fürsichtigen Ersammen Wyssen Schultheiß vnd Rath der Statt Lucern, | vnnser gut fründt vnd getrüw lieb Eydtgnossen, vnns darumb angesucht, So habent wir Inen obernempter Keiserlicher Confirmation vnd bestedtnus diß Vidimus vnd Tranß- | sumpt, Mitt vnnser Statt Zürich anhangendem secret Insigel verwart, geben lassen, Sich des Irer glegenheit vnd notturfft nach allenthalben wüssen zugebruchen. Beschach | Mittwuch den sibenden tag Apprillis, Nach der geburt Christi gezalt Fünfftzehenhundert Sechtzig vnnd Drü Jare.

4.

Bündniß zwischen Savoyen und den sechs katholischen Orten.

Lucern. 1560, 11. November.

(Staatsarchiv Lucern.)

Im Nammen dess allmechttigen Gottes vnsers erlösers, vnnd der Heligen drhvalltigkeyt Amen. Es syg allen denen, die disen Brieff sächen wärden, kundt vnnd Offenbar, wie das von vralltem har allwäg ein gutter warer Frid, | fründtschafft, Pündtnuß, vereinung vnnd Nachpurschafft zwüschen dem durchlüchtigsten vnnd großmächtigsten Huss safoy vnd den Hochgeachten durchlüchtigen ortten der Eydtgnoschafft gewäsen ist, weliche vereynung, pündtnus vnnd fründtschafft vor zytten im vierzechenhundertisten vnd sübenzigisten vnd fünff= | ten Jare vmb vrsach vnnd Invallung etlicher spänen vnnd zwytrachten brochen vnnd verenderet worden, dermassen das die gedachten Herren eydtgnossen vnd ire zugewandten dem hochgedachten Huss Saphoy die landtschafft von der wadt mit gewertter Hannd entdwerdt vnnd Ingenommen, vnd aber nach | Innemmung vnd eroberung gedachter landtschafft, vss gnad gottes ouch syner allmechtigkeitt zu lob vnd er vnd vmb ruom vnd suons willen der landtschafften vnnd vndertanen, beydteyl mit einanderen zu gutter vereynung vnd friden komen, vnnd von welches fridens wägen, ouch gedenckende vnnd betracht= | dende die allt fründtschafft vnnd pündtnus, so allezytt zwüschen benempten beydenteylen namlichen dem Huss Saphoy vnnd den Herren eydtgnossen gewäsen, alle zerrüttung, Hindernus, zwyttracht, Irrung vnnd vrsach dess Kriegs, so sich zwüschen disen beyden gemellten partygen dero zytt zutragenn, | durchgethan vnnd vssgehebt worden; vnnd vmb merer erzeigung vnnd offenbarung ires gutten willens vnnd neigung, so sy beydteyl hatten in der gewonlichen gutten alltten fründtschafft vnnd pündtnus zu verharren vnd fürzefahren, habendt sy ein gutte ware ewige fründtschafft, pündt= | nus vnnd vereinung mit einanderen berredt, tractiert, gemacht, beschlossen vnnd vssgericht, in welcher Ewigen pündtnus vnnd fründtschafft die gesagtten Herren eydtgnossen dem durchlüchtigsten Huss saphoy die gantze landtschafft von der wadt (die sy Ingenommen hattendt) widerumb zugestellt; vnnd ist | dise zustellung vnnd übergäbung gedachtter landtschafft beschächen in betrachtung vnnd ansechen der gedachten ewigen pündtnus vnnd fründtschafft, glych als wol alls von wägen der fünffzigtusent rynischen gulden, welche gemellten Herren eydtgnossen vssrechtlichen sind vssgericht vnnd be= | zallt worden, wie dann dise obgeschribne ding alle Heytter in demselben vereinungbrieff mit mer wortten begriffen worden,*) der dann durch die ernempten beyd partygen | vssgericht, besiglett vnnd gäben ist vff den dry vnd zwantzigisten tag apprellens im vierzechenhundert süben vnd sübenzigisten Jar; derhalben, diewyl Hochgedachter durchlüchtigister Hertzog vss Saphoy vnnd die ortt der eydtgnoschafft, so hie vnden genempt werden, willens sind vnnd begärent, | in gemellter ewigen vereinung vnnd fründtschafft zuverharren vnnd fürzufaren, vnnd dieselbige mit ein anderen zu ernüweren, zu bestätten, approbieren vnnd rattificieren, doch nitt anderst, dan In massen vnnd mitt den wortten, wie harnach begriffen würdt; So habendt wir Nachgeschribene | beyd partygen vnns personlich diser Handlung Halben zusamen ver=

*) Der Saz „wie dann dise" ꝛc. bis „begriffen worden" ist im Original irrthümlich wiederholt.

fügt, Namlichen Wir Johan Caspar de lambert, Herr zum Crütz, alls ordenlicher gesanntter anwallt by den Herren eydtgnossen, Claudius von Bellengarden, Herr zu Montagny, Ritter, Ludwig millier, gemeyner advocadt in Saphoy, | vnnd Mauritzius Färrer, mittherr zu Campiglione vnnd syner Fürstlichen durchlüchtigkeit Secretari, all sampt rätt, procuratores vnnd gesannte anwällt deß Hochgedachten durchlüchtigisten sighaffttigisten Hochgebornen Fürsten vnnd Herren, Herren Emanuel philipert, von gottes genaden Hertzog zu | Saphoy, chabloys vnnd ougst, fürst in piedtmondt rc., wie dan der Schyn diß vnsers gewallts vnnd befelchs vßwyst, der dan vnderschriben, besiglett vnd geben worden zu Nissi vff dem fünffzechenden tag diß nechst verschinen monats Junii diß laufenden fünffzechenhundertt vnnd sechzig- ¦ isten Jars; Vnnd Wir Burgermeister, Schultheis, Amman, Rätt vnnd gemeynden der Stett, landen vnnd ortten, Namlich Zürich, ... , Lucern, Vri, Schwytz, vnderwalden ob vnnd nitt dem Kernwaldt, Zug, mitt sampt dem vsseren Ampt, ... , ... , ... | Solothurnn, ... , ... Jn vnserem vnnd vnser gemeynden namen, für vnns vnnd vnsere ewigen nachkomen; vnnd wir beyd erstgemellt partygen habendt dise pündtnus vnnd Fründtschafft einhälligklich vnnd guttwilligklich mit einanderen in die ewigkeitt bestädt vnnd rat- | tifficiert in gestallt vnnd form, wie in den nachvolgenden Cappittlen begriffen würdt. Erstlich, das hinfür zu ewigen zytten gutter frid, sun vnnd eynigkeit soll syn vnnd blyben zwüschendt vnns bedenteylen, ouch allen vnseren landen, vnderthanen vnnd zugwanten, vnnd söllendt vnnd mogendt wir vnd | dieselben hinfür sicher vnnd fry zu vnnd von einandren wandlen, handlen vnnd wärben in vnnd durch alle vnnd jetliche vnser Stett, Landtschafften vnnd gebiett, doch mitt abtrag aller allten vnnd gewonlichen Zöllen vnnd gerechtigkeytten, vnnd das in einteyl dem anderen den fryen feylen offnen Kouff, | es syg Korn oder ander gethreydt vnnd sonst allerley ässige spys vnnd tranck vnnd allerley Haben vnnd waren, es syg was es welle, nützit vßgenomen noch vorbehallten, so wir bedersyts in vnseren eygnen Stetten, landen vnnd gebietten, wir oder die vnseren oder vnser vnderthonen vnnd Zugwannten, | dißhalb oder enhalb gebirgs, bruchen, zu iederzytt gantz vnversperrtt vnnd vnverhinderet one eyniche Fürwordt noch Jntrag fry söllent zukommen vnnd gevolgen lassen, mit abtrag der allten gwonlichen Zöllen, wie obstadt; doch das dorin kein gfar noch bethrug einicher gstallt von Jemand, er syge | was wäsens, würden oder Stadts das syn möcht, sölle fürgnommen noch gebrucht werden, by mydung Hocher peen vnnd straff, nachdem ie eyner verdienet vnnd beschullt hett, von der oberkeytt gestrafft zu werden. Zum anderen, so soll vnnd will der obgenempt Hertzog von Saphoy, ouch | syne erben vnnd ewig nachkommen nit gestatten noch in keynen wäg Jemandt verwilligen, noch nachlassen oder vffenthallten durch ir fürstlich durchlüchttigkeytt land, Schloss noch Stett zu ziechen noch zekomen, mit samlung oder gewappnot, zu Schaden vnnd abbruch der obgenempten | Eydtgnossen, noch in keinem wäg gedulden, das Sy noch die iren durch ir fürstlich durchlüchttigkeytt landt vnnd gebiett beschedigett werden mit irem wüssen, sonder sölichs mit aller ir fürstlichen durchlüchttigkeytt vnd irer erben vnnd nachkommen gantzer macht vnnd vermogen wenden, alles | Erberlich vnnd vngfarlich. Dessglychen söllen vnnd wöllen wir die obgenemptten Eydtgnossen Niemandt verwillgen noch gestatten, durch vnser aller Stett, Land, Schloss vnnd gebiett zu ziechen mit vnserem wüssen, mitt samlung oder gewappnot, dardurch das loblich | Huss von Saphoy söll oder mog geschedigett oder demselben abgebrochen werden, sonders so söllendt wir vnnd vnser nachkommen sölichs ouch wenden nach allem vnserem vermogen, alles erbarlich vnnd vngfarlich. Zum dritten soll ouch fürwertthin bedwedrerteyl den anderen, noch syne | diener noch vndertanen, mit keynen nüwen zöllen, gleytten, beschwärden noch vfflegungen beschwären noch ersuchen, sunders sölichs lassen be-

lyben, wie zimlich vnd von allterhar komen ist, vnnd wir beidteyl einanderen in sölichem gebürlich vnnd fründtlich halten. Zum vierten | soll ouch niemandt der vnseren von beden teylen, er syge von was wäsens oder Stadts oder würdigkeitt er welle, den anderen mit keynem frömbden rechten bekümeren noch anlangen, wie oder warumb das ist, sonders soll ein Jetlicher ansprecher recht nemen vnnd gäben an den ennden vnnd | In den gerichtten, do der verantwortter gsässen ist, do im ouch vnferzogen fürderlichs recht on verzug soll gestattet werden, vssgnommen vmb sachen, die Helig Ee vnnd geistlich Hendell betreffende, ouch vssgesetzt, ob sich der verantwortter gegen dem cleger mit sunderen worten | vnnd gedingen verbunden vnd verbrieffet het, dem soll allso nachkomen werden. Es soll vnd mag ouch niemandt der vnseren den anderen vssertthalb synen gerichtten pfenden, verbietten, verhefften noch anfallen, vssgenomen vmb verbrieffet oder gichttige schuld, dorumb | mag gehandlet werden nach recht vnnd gwonheytt der grichtten, da sölicher anfal beschächen, da ouch iederman vnferzogenlich recht soll gelangen; vnnd was allso an sölichen enden vmb all sachen zurecht erkennt würdt, das soll von allenteylen on wytter weygeren vnd appellieren | gehallten vnnd vollzogen werden. Zum fünfften, ob es sich begäb, das obgenempter Hertzog von Saphoy oder syne erben vnnd Nachkomen mit den obgenempten Stetten vnnd lenderen der eydtgnoschafft, oder einicher Statt, ortt oder lannd derselben sampt oder Sunders, in ansprach oder | Zweyung kämen, vmb welicherley Sachen das wäre, dorumb soll Syn fürstlich Durchlüchttigkeytt dieselben, so sy in ansprach hett, zu recht erforderen für zwen irer rätten, die gmein eydtgnossen erwellen mogendt, von welcher Statt oder von wölichem land der benempten | ortten in diser pündtnus oder vereinung begriffen sy wellendt, ob ir fürstlich Durchlüchttigkeytt mit denselben gemeynen eydtgnossen in zweyung kommen wäre, vnnd für zwen irer fürstlich Durchlüchttigkeitt rätt, welche sy will. Ob aber ir zuspruch zu eyner besonderen Statt oder land oder | ortt, so mag dieselb Statt oder das land benemptter ortten zwen nemen vnnd dargäben von irem rat, welchen sy wellendt, vnnd ir fürstlich Durchlüchttigkeytt zwen von ir oder ir Nachkommen rätten, welche sy ir fürstlich Durchlüchttigkeytt oder ire Nachkomen wellendt; | Doch das söliche erkieste gsatzten nit verdacht oder argwenig sygent; dieselben vier söllendt dan gwallt han, by iren eyden, die Sy darumb mit vssgehebtten fingeren vnd gelertten wortten das recht zusprechen oder zu vollgen schwerren söllendt, so ferr sy ir gewüssne, Eyd | vnnd Eere wyst zesprechen vnnd zelütteren vnnd ouch zerichtten nach dem rechtten; vnnd wo die in iren vrtlen zerfielendt vnnd zwen vnnd zwen Jederteyl by syner vrtell blyben wellttendt vnnd nit eins wurden, so söllendt dieselbigen vier sich vnderstan eins obmans zu verglichen | vnnd vereinbaren, ire vrtlen by synem eyd, den er harumb alls die vier zugsatzten gethan, ouch harumb Schwerren soll zu endtscheyden, vnnd soll dan der obman nach synem darumb geschwornnen eyd der vier zugsatztten beyd vrttlen für sich nemen, sich in grund dorin ersechen | vnnd selbiger zugsatzten gesprochnen vrtlen die eyn, so Inne die gerechter tunckt, für das meer geben, alles by synem geschwornen eyde. Ob aber die vier zugsatzten sich eins obmans nit verglychen könttendt, dan Söllendt sy die vier zugsatzten vff ieder partyg | zwen vnargwönig menner, die in der sach nit partysch noch verwandt Sygendt, by iren eyden erkiesen vnnd erwellen, vnnd dannethin soll vss denselben vier erkiesten personen einer mit dem los zu dem obmann erwellt vnnd dargeben werden; derselb, so allso mit dem loss obman ist, | soll dann, alls oben von dem obman geschriben ist, der Zugsatzten vrtlen beyd für sich Nemmen vnnd, alls die vier zugsazten ouch gethan, ein eydt Schweren, derselben gesprochnen beden vrtlen, die ein, so In die gerechtter tunckt, für das mer zegeben vnnd erkennen; dan kein ob- | man gwallt han soll, für sich selbs ein besondre vrtell zegäben, noch zu noch von der zugsatzten vrtlen zethundt

oder zenemen, Sonders der vier zugsatzten beb vrtlen die eyn ze volgen, so in die grechtter tunckt, by synem eyd; vnnd söllendt alls dan dieselben, | so ir fürstlich durchlüchttigkeytt in anspruch hätte, in eim monat, den nechsten nach dem wir beydteyl die genemptten zugsatzten vnnd den obman gebätten habendt vmb annemung vnnd beladnus der sach, vnnd der widerpartyg sölichs verkündt, vor denselben gerecht werden | vmb ire Anvorderungen vnnd zuspruch vnnd alda lassen die billichkeytt erkennen, wie obstadt. Dessglychen, ob wir dieselben eydtgnossen von Stett vnnd lenderen samenthafft oder einich Statt, Land vnnd ortt besonders mit dem Hertzog vff safoy oder einich= | em fürsten vnnd gelideren desselbigen in Zweyung oder anspruch kommen wurden, dorumb söllendt sy vnns gelycher wys eines vstraglichen rechtens gehorsam syn, vnnd sich dess lassen begnügen vor zweyen von dess Huss saphoy rätten, die sy erwellen mogendt, | vnnd vor zweyen vnser der ortten rätten, so die sach berürt, in den wortten vnnd mit den gedingen, alls vorstadt, all vnargwönig; vnd wan dieselben an iren vrtlen zervielen vnnd nit eins wurden, so söllendt Sy dieselben vier sich vnderstan, eins obmans zu verglychen vnnd | vereinbaren, ir vrtlen by synem darumb geschwornen eyd zu entscheiden; vnnd ob aber sy sich dess obmans ouch nit mitteinandren verglychen könnttendt, so söllendt sy, die vier zugsatzten, vff ir jeder partyg zwen erbar vnargwönige menner, die in der sach nit-partysch noch verwandt | sygendt, by den eyden (die sy, die vier zugsatzten, harumb das recht zu sprechen oder ze volgen anfangs, so sy zu recht sitzendt, schweren söllendt vnd harumb geschworen hand) erkiesen vnnd erwellen vnnd danothin soll von denselbigen vier erkiesten personen einer mit dem loss | zu dem obman erwellt vnd dargeben werden in gestallt vnnd mass, alls ob erlüttret ist; der soll ouch dann gwallt han, by sinem darumb gethanen eydt, den er harumb schweren soll, der Zugsatzten vrtlen beyd, eyne alls die ander, zu verhören vnnd eindwedrer vrtell, die Inne | die gerechtter tunckt, mogen vnnd söllen volgen vnnd der zugsatzten beyd gesprochnen vrtlen die ein für das mer geben, one darzu noch darvon thun; vnnd soll der obman nit gwallt han, ein vrtell alls für sich selbs ze gäben, sonders der zugsatzten vrtlen die ein, alls die zwen zugsazten die gesprochen | hand, deren ervolgen würdt, one enderung, merung oder minderung volgen by synem eyd; vnnd was allso durch die vier zugsatzten vnnd den obman, so das vff ein obman kompt, zurecht erkennt würdt, dem söllendt vnnd wellendt wir beydteyl vnnd vnnser erben vnnd nachkomen vffrecht vnd redlich, one In | oder gegenred, gnug volg vnnd Statt thun, vnnd ouch dasselbig styff vnnd städt hallten vnnd volnfüren, one wytter weigeren vnnd appellieren. Es ist ouch zwüschen vnns den beyd partygen abgerret vnnd beschlossen, das söliche zugsatzten sampt dem obman zurecht sitzen söllendt, vnnd obgemellt gricht | vnnd recht fürgnomen werden vnnd doselbst volkomlich vsstragen, Namlich zu Nüwenburg am See, losanner bischtums, dohin wir ouch beid teyl einanderen mit vnseren rätten vnd richteren obgemellt habent zu Manen vnnd er= vorderen bis zu end vnnd vsstrag der sach; es söllent ouch allwäg die Zugsatzten | richtter in söllichen Spänigen sachen, so darzu alls ob erlüttret erwellt worden, von beyd teylen ir oberkeytten der eyden vnnd pflichtten, dormit sy dero verbunden vnnd verpflicht sind, diewyl (sovil zu sölchen sachen das recht zu erkennen vnnd vsszusprechen beträffen mag) ledig gelassen werden, | dormit sy dorinne by ir darumb geschwornnen eyden vnnd gwüssne, verstands nach vrtlen vnnd erlütteren mogendt, das so sy götlichen, billichen vnnd recht bedunkt, vngesumbt, vngefecht vnnd in allwäg vnserhinderett von iren Herren vnnd oberen, alle gfärd darin vermitten; vnnd ob aber eynteyl | vff dess andren anvorderen syne zugsatzten nit vff bestimpten platz schicktte, oder dess orts in sölichem vaal rechttens nit gestendig syn wellte, oder sonst vnder= stund, das recht gfarlicher wys one sunderbare hochwichttige eehaffte nott in verzug zestellen, wie dan

sölichs syn möcht, das doch die andren zwen | bestimpt richtter vff deß clagenden anrüffen ir vrtell vnnd endscheyd geben söllendt vnnd mogent; vnnd soll dasselb krafft haben, glych als wol, alls wan die vier zugsatzten mit oder one den obman dorin gevrteilt, gesprochen oder gericht hättendt; vnnd was allso gesprochen würdt, dasselbig ouch fürder= | lich soll gehallten, entricht vnnd erstattet werden, one wytteren intrag noch widersprechen. Zu dem Sächsten, wo ouch dewedrer teyl deß andren offen vnnd erkandt fygendt mag in synen landen vnnd gebietten erlangen vnnd beträtten vnnd von dem andren teyl erfordrett würdt, so soll sy | allen flys thun vnnd dieselben fygent verhefften vnnd in fencknus nemen vff recht, vnnd dem anrüffenden teyl vff syn ervorderen volkomen recht lassen gelangen nach recht vnnd gewonheytt der landen vnnd Stetten, do sölich fygendt begriffen werden. Zu dem Sübenden soll ouch dwedrer | Teyl hinfür dem anderen die synen zu burgeren, landtlütten, noch in schirm nemen, sy wellent dan hinder sömlich vffnemer mit Irem Hußhablichen sitz ziechen vnnd doselbst belyben; nützit desterminder so söllendt ire gütter in wäsen vnd vndertänigkeytt der Herrschafft oder landt, da sy gelägen sind, sin, | wie das recht vnnd von alltter harkomen. Vnnd zu letst, dormit wir beydteyl vnnd vnser ewig erben vnnd nachkomen, ouch vnser vnderthanen vnnd landtschafften, künfftiger Infälen, irrungen vnnd zwytracht vertragen, ouch all krieg, vffruren zwüschendt vnns vermitten belybendt, so versp= | rächendt vnnd gelobendt wir obgemellt partygen by vnsren gutten thrüwen vnnd eyden, Innamen gedachter vnser Herren deß Hertzogen vff Saphoy vnnd der Stetten vnd lenderen der obgemellten ortten der eydtgnoschafft, für vns, vnsere erben vnnd Nachkomen, vnnd für alle die vnseren, von was | stadts oder wäsens die sind, dise lobliche ewige vereinung vnnd verstendtnus hinfür zu ewigen zytten war, vest, Stätt vnnd vnferbrochen zu halltten in allen iren puncten vnnd articlen, vnnd darwider niemer zereden noch zethundt, durch vnns noch ander, weder heimlich noch offenlich, noch iemandt gehäl= | fen zethundt in dhein wys noch wäg; Darwider vnns nützit fristen, fryen noch sicheren soll, weder Bäpstlich, keiserlich, küniglich noch anderer Fürsten vnnd Herren gnad, fryheytt noch gerechttigkeyt, so gäben sind oder noch gäben möchttendt werden, ouch eynich satzungen, gewonheytten vnnd Uebungen der | Herren Stetten vnnd landen, all vffzüg, gesuch vnnd gfärde harin vermitten vnnd hindan gsetzt, dardurch Sölichs, so obstadt, gantz oder zum teyl möcht bekrenckt oder abgebrochen werden. Doch so behalltten wir obgemellten botten vff vnsers durchlüchtigisten Fürsten vnnd Herren, deß Hertzogen von safoys sitten, in diser | Ewigen vereynung allenthalben befor vnseren allerheligisten vatter den bapst, den heligen stul zu rom, das Helig römisch rich, die aller durchlüchtigisten, großmächtigisten, Cristenlichsten Fürsten vnnd Herren, Herren Künig zu Frankrych vnd Künig vff Hispania, ouch all Fryheytten vnd gerechttigkeytten, so ir fürst= | lich durchlüchttigkeytt stett vnnd land habendt, Inmassen das dise vereinung demselbigen allen vnschädlich vnnd vnnachteylig syn soll. Vnnd wir eydtgnossen vorbenempter ortten, Stett vnnd länder, behalltten in diser ewigen vereinung vff vnser Sytten befor vnseren Heligen vatter den bapst, | den heligen stul zu Rom, das helig römisch rych, die aller Cristenlichist kron zu Frankrych, die ewig erbeynung mit den Hüseren österrich vnnd burgund, ouch all vnnd jede vnsere geschwornnen pündt, Fryheyt vnnd gerechttigkeyt, all burgrecht, Stett vnnd landtrecht vnd all elltter brieff vnd sigell, verkom= | nus, landtsfriden vnnd all vnser pundtsverwanten, puntsgnossen vnnd zugwannten, allso das dise vereinung denselben allen alls den ellteren brieffen vnd siglen, so wir harumb empfangen vnnd geben habendt, vnschädlich heissen vnnd syn soll. Vnnd zu merer ewiger gezügnus, bevestigung vnd bestät= | nus diser ewigen vereinung, verständtnus vnnd fründtschafft, So bekenent wir Emanuel philipert, Hertzog zu safoy 2c., alles deß, so hie=

vor an disem brieff von vns verschriben, das vnsere obbenempte rätt vnd vollmechttige anwällt in vnserem Namen vnnd befelch sölichs mit den Herren eydtgnossen | volnzogen vnd vffgericht; Gelobent by vnseren fürstlichen Trüwen, eren vnd würden für vns vnnd vnsere nachkomen, sölichem getbrüwlich nachzekomen vnnd statt zethun. Vnnd deß zu warem offnem vrkundt, so haben wir vnser fürstlich Insigell an diser brieffen zwen glych luttende angehenckt; vnd wir | gemällte ortt der eydtgnosschafft, so in diser vereinung sind, habent ouch zu merer zügnus der hierin obgeschribnen dingen vnsere Secret Insigell offenlich an diser brieffen zwen glych luttende angehenckt, die gäben sind zu lucernn vff dem Einlifftten tag Novembris, Nach Cristi Jesu vnsers | lieben Herren geburtt gezallt Tusent fünffhundertt vnnd Sächzig Jare.

Es hangen folgende Siegel: Das des Herzogs von Savoyen und die der eidgenössischen Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn. Dagegen sind die an die Urkunde gehörigen Orts angebrachten Schnüre der Orte Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell ohne Siegel; auch ist bei Nennung der Orte im Text der Raum für die Leztbenannten offen gelassen, was wir durch Punkte angedeutet haben.

5.

Beibrief zu obstehendem Bündniß mit Savoyen.

Lucern. 1560, 9. November.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Emanuel Philipert, von Gottes Gnaden Hertzog zu Saphoy, chablays vnnd Ougst, Fürst In Piedtmont u. s. w., Tundt | kundt allermencklichem mit disem brieff für vns vnd vnser erben vnnd Nachkomen. Alls dann wir durch Johan Kaspar de Lambert, Herren zum Crütz, vn- | seren ordenlichen gesantten anwallt by den Herren eydtgnossen deß alten pundts Hochtütscher Landen, Claudius von Bellegarden, Herr zu Montagni, Ritter, | Ludwig Millier, gemeiner advocat in Saphoy, vnnd Mauritzius Ferrer, mitherr zu Campiglione vnser Secretari, alls vnsere geordnetten Rätt, | procuratores vnnd gesantte anwällt, Mitt den hochgeachtten, edlen, Strengen, vesten vnnd wysen Herren den eydtgnossen deß alltten punts Hoch- | tütscher Lannden, alls ouch mitt den fünff ortten benempter eidtgnossen, Namlich Lucern, Vri, Schwitz, Vnderwalden ob vnnd nit dem kernwaldt | vnnd Zug Sampt dem vsseren ampt, allso ein ewige pündtnus berret, angenomen vnnd beschlossen vnnd dorumb zwen bermentin brieff, gelichs | Inhalts, vnder vnser der beden partygen Insiglen, volgents vffgricht deß datumbs, vff Einlifften Tag Novembris deß Jars Cristi gezallt | Fünffzechenhundert vnnd Sächzig. Vor dem allem vnnd über das alles, so hand wir vß cristenlichem yfer vnd fürstlicher miltig- | keytt, ouch besundrer Liebe vnd Fründtschafft, so wir Tragent zu erst benempten Herren fünff ortten Lucern, Vri, Schwitz, Vnderwaldenn | ob vnnd nit dem kernwallt vnnd Zug Sampt dem vsseren ampt, alls vnseren Lieben vnnd gutten Fründen vnnd ewigen pundtsgnossen, zugseytt | vnnd versprochen, sagent zu vnnd versprechenndt by vnseren fürstlichen würden vnnd thrüwen in vnd mitt krafft diß brieffs, So | offt vnnd mengsmal benemtte fünff ortt Lucern, Vri, Schwitz, Vnderwalden vnd Zug mit Jemandt, wär der wäre, von wegen deß | alltten waren vnzwyfelhafften Cristenlichen gloubens zu krieg kämend, das dan wir, der vorgnempt Hertzogen zu Saphoy rc., vff ir erste | manung one allen verzug zu schicken söllendt fünffhundert büchsen Schützenn, gutt kriegslütt, vnnd Selbig In vnserem selbs kosten vnd | die also by Innen In Iren eyg-

nen Landen vnnd In dem krieg, do sy dan synd, erhalten vnts zu end des selbigen kriegs. So aber den benempten | Herren fünff ortten gelägner, genemer vnnd gevelliger wäre für söliche kriegslütt der fünff hundert büchsen schützen eyn Suma gellts, | dan so söllent wir Innen Schicken all monat In vnserem eygnen kosten vnd zu Iren sicheren handen über antworten lassen zwey thusennt | kronnen, So lang der krieg wäret. Vnnd wan sich fugen in Zytt des Falls, welchs die Herren fünff ortt an vns begärendt, die fünffhundert büchsenn | schützen, kriegslütt, oder für Sölich büchsen schützen all monat zwey thusent kronnen, welchs sy wöllent, Selbigs Söllendt wir vff ir erste man- | ung, Namlich das sy vnder den beden Stucken, die kriegslütt oder das gellt, begärendt, zusenden one Inred, vff oder Inzug eynicher sachen vnder | beden stucken*) das ein, Namlich das, so | In ir manung bestimpt oder benempt vnd durch Sy an vns gevorderet wurd. Vnnd deß alles zu warem vrkundt, so hand wir benempter hertzog | zu Saphoy durch vorbemellte vnsere anwällt benempten Herren fünff ortten disen brieffen In der Statt Lucern mit vnserem fürstlichenn | anhangenden Insigel bewart geben lassen, vff den Nüntten tag des monats Novembris, von Cristi Jesu vnsers Lieben herren geburt gezallt | Tusent fünffhundert vnnd Sächzig Jare.

An der Urkunde hängt wohlerhalten das große Siegel des Herzog von Savoyen, mit dem kleinern Contresiegel auf der Rükseite.

6.

Zollvertrag mit dem Kaiser.

Baden. 1561, 25. Januar.

(Staatsarchiv Bern. Absch. Band. PP. 59.)

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Erwellter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Rychs rc., Vnd wir von Stätten vnd Länderen diser nachbenembten ohrten gemeiner Vnser Eydtgnoßschafft, Namlich Zürich, Bärn, Lucern, Vri, Schweitz, Vnderwalden, Zug, Glaruß, ..., Fryburg, Solothurn, Schaffhaußen vnd Appenzell Bekennent hiemit. Nachdem wir, Kayser Ferdinand, Verschines Jahrs Vß beweglichen Vrsachen ein neüwe Verzollung in Vnseren Oesterreichischen Landen angericht, deß wir Vnß gemein Eydtgnoßen von wegen Vnser vnd Vnserer Zugewandten beschwertt, Vermeinende, daß söllichs der Erbeinung, so zwüschent dem Hochloblichen Hauß Oesterreich vnd gemeiner Eydtgnoßschafft vfgericht, vnd dem alten Harkommen, So die Oesterreichischen vnd Eydtgnossischen Vnderthanen biß anher mit einanderen gebrucht vnd geüebt, zuwider vnd entgegen sye. Alß aber Wir, Kayser Ferdinand, Ihnen gnediglich erscheinen laßen, daß söliche neüwe Verzollung Vß Vnvermydenlicher Vrsachen vnd nohtdurfft, daß Vnsers Christenlichen Glaubens vnd Namens Erbfind, der Türck, mit seinem Tirranischen gwalt dester baß von den Grentzen Tütscher Nation möge abgewendt werden; derwegen, damit söllich Christenlich werck befürderet, habend sich gemein Eydtgnoßen von den obbemelten ohrten Vß Christlichen Mitlyden für sich vnd Ihr Mithafften, so in der Erbeinung begriffen, mit Vnß, Vnd Wir Kayser Ferdinand mit Ihnen, den obgemelten Eydtgnoßen, durch Vnsere beider theil verordnete vnd gesandten Verglichen, wie wirs dan auch zu allen theillen ratificirt vnd angenommen haben, daß es derwegen gehalten werden sölle, wie hernach volgt.

*) In der Originalurkunde wiederholt sich hier der Satz „die kriegslütt oder das gellt, begärendt, zu senden one Inred vff oder Inzug eynischer sachen vnder beden stucken" offenbar irrthümlich, daher er im Abdruck ausgelassen wird.

Namlich, daß alle vnd jede Kauffmans wahren vnd güetter, Roß vnd anders, darinen nützit vßgenommen, so vß dem Rych Tütscher Nation, vß den österrichischen Nidern vnd andern Landen von gemeiner Eydtgnoßschafft gewärbs-leühten vnd Vnderthanen, oder anderen außlendischen Kauff vnd Handelsleühten durch die österrichische Lande, oder auß denselben Landen in die Eydtgnoßschafft vnd zu derselbigen nohtdürfftigen täglichen Bruch geführt, der Enden verkaufft vnd aber verner nit daruß an andere ohrt verfüehrt oder verhandiert, sonder darinn verbrucht vnd verschlissen werden, dieselben wahren vnd güetter alle, auch Roß vnd anderes, nützit darinn vßgenommen, söllen an allen Vnsern Kayseren Ferdinandi Zollstetten, auf hernach bemelte glaubhaffte Vrkundt, Zollfry gelassen werden, vnd auch alles mit dem lauteren geding, was wahren vnd güeter, Es seye proviant, äßende Speiß oder anders, auß deß Hauß Oesterrichs Landen in die Eydtgnoßschafft oder auß der Eydtgnoßschafft in deß Hauß Oesterrichs gefüert, darinn verbrucht, verschlissen vnd nit weiter in andere Land gefertigt vnd verhandiert werden, dieselben waaren vnd güeter alle söllen diß Neüw aufgesetzten Zolls Ledig vnd entprosten sin.

Dargegen sollen alle Kauffmans wahren vnd andere güeter, keine außgenommen, So auß Italia, Francrych, Saphoy, Burgund, oder anderen landen, oder von Wannen die Harkommen, gemacht oder gezeügt werden, durch die österrichische Landt in das Reich, die Nidern oder andere Landt gefüert oder gebracht, Dergleichen ouch alle Kouffmans-wahren vnd andere güeter, keine vßgenommen, so auß dem Rych, den österrichischen Nidern vnd andern Landen durch die Eydtgnoßschafft vnd von dannen weiter in Italia, Francrych, Burgund, Saphoy vnd andere Landt vnd ohrt gefüert vnd gebracht werden, Es beschehe sölches durch die Eydtgnößische, derselben Zugethonnen vnd Verwandten, oder andere Kauff- vnd Handelslüht, derselbigen Gutfertiger oder Diener, Niemand vßgenommen, an Vnser Kayser Ferdinandi Zollstetten den Zoll zu geben schuldig vnd verbunden sin söllen.

Wellicher Wahren vnd güeter aber, So in der Eydtgnoßschafft erzeüget vnd gemacht vnd für deß Huß Oesterrychs Landt hinauß in das Rich vnd andere Landt gefüert vnd verhandiert werden, dieselben alle söllen vns Kayser Ferdinanden an Vnsern geordneten Zollstetten Fünff vnd Zwenzig Jahr, die nechsten nach dato diß Brieffs, den Zoll, wie der letstlich geringert, ohne weiter steigerung zegeben schuldig sein. Wo dan Gemein Eydtgnoßschafft nach Verschynung Jetzgemelter Jahren von obgedachten wahren vnd güetern, die by Ihnen erzüget vnd gemacht vnd daraus in andere Land gefüert vnd verhandiert werden, den Zoll ferner zu geben nit vermeinten, So solle es dan in der güete oder durch andere gebührliche Mittel vnd Wäg entscheiden werden, ob Sy fürterhin von söllichen in der Eydtgnoßschafft erzügten wahren wie vorhin den Zoll zu geben schuldig sin oder nit; Eß were dan, daß diser Neüwer Zoll Inerthalb diser bestimbten Jahren nit mehr genommen wurde, Alßdan sölle dise Bewilligung auch hin vnd absin.

Vnd wie Wir, Kayser Ferdinand, Vns obgemelter maßen mit Gemeinen Eydtgnoßen, wie obstaht, Verglichen, Allso bewilligen wir gemein Eydtgnoßen hiemit, daß hinwider Irer Kayserlichen Mayestet Hauß Oesterrychs Landtsäßen vnd Vnderthanen jederzeit glychs Rechtens zu gebrauchen haben.

Vnd soll dise güetliche Verglichung der Erbeinung vnd jedem theil an seinem Rechten, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, auch darnebend Vns Kayser Ferdinanden an Vnsern Regalien, Rechten vnd Gerechtigkeiten in allweg Vnvergriffen sein.

Diese Bewilligung habend der Röm. Kayserl. Mayestet Vnsers aller gnädigsten Herren Commissarii vnd der obgeschribnen Ohrten der Eydtgnoßschafft Gesandten vnd Rahtspotten auf heüt dato gegen ein-

anderen fründtlich auf vnd angenommen; Vnd soll die in obgeschribner Form in der Keyserlichen Cantzley zum fürderlichsten beschriben, besiglet vnd verfertiget werden. Actum zu Baden im Ergöüw, Samstag den Fünff vnd Zwenzigsten Tag Januarii, von Christi Gebuhrt gezalt Fünffzechenhundert Sechstzig vnd Ein Jare. (1561.)

7.

Vidimus des Vertrags (v. 1554) wegen der Neugläubigen zu Luggarus.

1563, 5. Januar.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Heinrich Bodmer, Burger vnnd der Zytt Lanndtschriber zu Baden Jnn Ergöw, Bekenn mit disem Brieff vnnd Thun kundt allermengklichem. Nachdem der From, Eerenvest, Fürsichtig vnnd wyß Joßt Pfyffer, Schult- | heiß der Statt Lutzernn, min günstiger lieber Herr vnnd Schwager, mir antzeigt, Wie das kurtzverschiner tagen min gnedig Herren der Siben ordten Lutzernn, Vri, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Fryburg vnnd Solothurnn Rathsbotten, so vff einer | tagleistung zu Lutzernn by ein anndren versampt gwäsen, Im angehenckt, mir zu bevelchen, das Jch Jnen ein glouplich Vidimus vnnd abgeschrifft von dem vertrag, so verschiner Jaren zwüschent Jnen den Siben ordten vnd Jren lieben | Eydtgnossen den Stetten . . . . ., Bernn, Basell vnnd Schaffhusen der Luggarnern halb vffgericht, geben vnnd zustellen welle. Söllichem bevelch Jch pillich gehorsamen söllen, vnnd deßhalb söllichen vertrag, wie der von der beider ordten | Glarus vnnd Appentzel, ouch miner gnedigen vnnd günstigen Herren Rathsbotten des verschinen vier vnnd Fünfftzigisten Jars, der nüwglöbigen Luggarner halb, zwüschent wolgemelten minen gnedigen vnd günstigen Herren den Siben ordten | vnnd den Stetten obgemelt vffgericht, für mich genomen vnnd den harinn verfaßt vnd eigentlich begriffen, So von wort zu wort allso wyßt:

Erstlichen, alls der annder artigkel Jm Landtsfriden, die Religion Jnn gemeinen vogtyen | berüerende, allso luttet: Zum andren, so söllen wir zu beiden theylen ein andren by allen vnnsern Fryheitten, Herrligkeitten vnnd gerechtigkeitten, so wir Jnn den gmeinen Herrschafften vnnd vogtyen hand, von aller mengklichem vn- | verhindert gentzlich blyben lassen. Es ist ouch luther zwüschent vnns zu beiden theylen abgeredt vnnd beschlossen: Ob Jnn denselben gmeinen Herrschafften ettlich Kilchhörrinen, gmeinden oder Herrligkeitten, Wie die genempt möchten werden, | die den nüwen glouben angenomen vnnd nach dabi blyben welten, Das sy es wol thun mogen; Ob aber ettlich derselben, So den nüwen glouben angenomen vnnd widerumb darvon zestan begerten vnnd den allten waren Christenlichen glou- | ben widerumb annemen welten, das sy desselben fryes vrloub, von mengklichem vngehindert, gutt fug, macht vnnd gwaltt haben söllen; Derglych, ob ettlich Jnn gemelten Herrschafften werend, so den allten glouben nach nitt verlougnet, Es | were heimlich oder offentlich, das die selben ouch vngefecht vnnd vngehasset by Jrem allten glouben blyben sollen. Da sprechen wir., das beid theyl Jnn dem vnnd andren artigklen den Lanndtsfriden alles Jnnhalts thrüwlich vnd Eerlich | halten vnnd den by sinem nattürlichen verstand nach luth des Buchstabens, Jme Landtsfriden begriffen, blyben lassen söllen. Zum andern Soll vnnder den ordten vmb sachen, gmein vogtyen, Herrschafften vnnd dero vnderthanen be- | rürende, was das meer vnnder der ordten Botten zutagen wirdt, sin fürgang haben vnnd bim selben meeren gentzlich blyben; Doch Harinn vßbedingt die geschworne pündt, Lanndtsfriden, verträg, ouch Jedem ordt sin gepürende Herr- |

ligkeitt vnnd Oberkeitt ann den selben Vogtyen, das darwider nitt gehandlet, nach einichem ordt wider sin willen sins theyls eigenschafft nützit abgemeert sölle werden, sonder aller gstaltt wie von allter harr vnnsere frome alltvordren mit ein= | andren gmertt, das es fürbaßhin ouch allso gebrucht vnnd gehalten werden sölle. Zum dritten, von wegen der Straffen dero von Luggarus von des vffgerichten Brieffs halb oder dero, so zu dem nüwen glouben geträtten, Habent wir abge= | redt vnnd sy zu beiden theylen vff das aller fründtlichest vnnd höchst gepätten, das sy wellen ansächen die sorglichen schwärren löuff, so allenthalben Inn gantzer Cristanheitt vorhanden, vnnd vmb vnnser Herren vnnd obren, Ouch | Frid, ruw vnnd Einigkeitt wegen, sölliche straffen vffheben vnnd allen denen, so zu der nüwen Religion geträtten (doch mit nachvolgenden gedingen), vff dißmal vertzychen, ouch deß vffgerichten brieffs halb niemand nützit entgelten | lassen; Allso vnnd mit diserm heyttern anhang, das alle die personen, so zu Luggarus die nüw Religion angenommen, widerumb darvon abstan vnnd by der allten Religion vnnd glouben blyben söllen Vnnd sich darwider nitt ertzeigen, | wie es dann der Lanndtsfriden vermag vnnd zugipt. So aber der= selben personen ettlich werend, die darvon nitt angendts abstan welten, die selben söllen hinet zur allten Faßnacht nechstkünfftig mitt Ir lyb vnnd gutt vß der Herrschafft | Luggarus ziechen vnnd alda kein wo= nung meer nach vnderhalt gehaben; wellich zill der allten Faßnacht Inen von wegen gegenwürtiger winterkelte (diewyl sy kum one schaden mit wyb vnnd kind über die gepirg reysen), zuge= | lassen worden; Doch das sy Inn der zytt biß zur allten Faßnacht nützit Praticieren, anreysen nach vffstifften der nüwen religion halb, sonder sich still vnnd rüwig halten, by erwartung der Straff; Vnnd söllend sich die selben an kein | ordt vnnd Ennd, da die Siben ordt theyl zu regieren habent, Hußhablich nitt niderlassen nach setzen. Vnnd ob sich fügen wurde, das sy sich Inn vnnser Eydtgnossen von Zürich, Bernn, Basell vnnd Schaffhusen Stett oder sonderbare | Lanndtschafft hußhablich setzen wurden, so soll Inen zugelassen werden, vmb Ir nottwendige gschäfft durch der Siben ordten Sampt oder sonderbare Stett, Lanndtschafften vnnd Herrschafften zereysen vnnd zewandlen Inn gasts | wyse, wie das andren der gemelten vier Stetten Lanndt= säßen zugelassen wirdt; doch allein Inn offnen wirtshüsern Ir Herberg zehaben, damit sy Iren gschäfften vnnd gewärben Nach der notturfft nachkomen mögen; doch harinn | vßbedingt Luggarus den Fläcken vnnd Graffschafft. Sy söllend sich ouch Inn söllichem durchwandlen keines Praticierens, Anreysens vnnd vffstifftens der Nüwen Religion halb vnnderwinden, by erwartung der Straff. Vnnd ob sy dann | Ir hab vnnd gutt Inn obgemelter Zytt der allten Vaßnacht nitt möchten von Luggarus ziechen, So söllend sy das Ire durch schaffner, die zu Luggarus wonhafft vnnd Ingsessen Burger sind, versächen lassen; Es were dann, das Inen vonn | Meerem theyl der zwölff ordten wytter zugelassen vnnd vergonnen wurde. Vnnd das hinfür mengklich zu Luggarus der allten Religion vnnd glouben nachvolgen vnnd statt thun söllen. Vnnd so ettwar harwider handlen vnd sich | ertzeigen wurd, Dieselben personen mogen die zwölff ordt gmeinlich (ob sy wellend), oder wo nitt gmeinlichen, doch der meertheyl vnnder Inen gwaltt haben, Sy darumb zestraffen; doch das allweg söllich Straffen der Chamer zu Lug= | garus, zu der zwölff ordten Handen, betzogen werde. Doch ob ettlich der ordten sich von söllicher Straffung zu künfftigen Zytten vßsündren wurden, so soll doch das Inen ann Ir Herrligkeitt vnd gepürender Oberkeitt ann derselben Vogty kein | nachtheyl sin nach gepärren. Vnnd hiemitt so sölle ouch dero von Luggarus verschribung, vnnsern lieben Eydtgnossen von den Siben ordten geben, vffgehept sin vnnd nützit meer gelten. Es söllend ouch alle die Harinn vßgeschlossen vnnd der | straff erwartten sin, die nüwe Secten, beiden der allten vnnd nüwen religion zuwider, Es were mitt schmächung der mutter Gottes, deß widertoufs vnnd

anndren dingen, gehandlet. Vnnd so dise mittel zu beidersydt anngenommen, | das dann die zwölff ordt gmeinlich söllicher Abredung ein geschrifft ann den Landtvogt zu Luggarus vßgan zelassen, damitt er bericht werde, wie die Handlung beschlossen vnnd vertragen worden. Vnnd ob Jnen gfellig, das sy, die | ordt, Bottschafft hinyn welten schicken, gmeinlich oder sonderlich zu verschaffen, disere ding zu erstatten, oder die, so söllichem nitt nachkomen welten oder wider beid Religionen, wie obluth, gehandlet hetten, zestraffen, das statt zu Jrem willen. | So aber die vier Stett nitt willens sin wurden, Jr Bottschafft zeschicken, So mogen doch die anndren Siben ordt, oder wellich ordt meer mit Jnen schicken welt, Jr Bottschafft hinyn verordnen vnd söllichem wie obstatt nachkomen. Ob ouch die | Siben ordt ab disem tag oder harnach hinyn schriben welten vnnd dem Landtvogt oder den Landtsässen gepietten, zeverschaffen, disem vertrag statt zethun vnnd nachzekomen, das mogend sy wol thun, on Jntrag vnnd widerred der übrigen | ordten. Es soll ouch söllich Botten schicken oder schriben den übrigen ordten ann Jr theyl Herrligkeitt vnnd Oberkeitt der Herrschafft Luggarus Jnn all annder weg vnabbrüchlich sin.

Vnnd diewyl dann diser Vertrag von Wortt zu | Wortt, wie der obgeschriben statt, allso Clarlich lutett, So hab Jch des zu Zügnuß vnnd warem Vrkund min eigen Jnnsigel offentlich haran gehengkt vnnd mit eigner Hannd vnderschriben. Beschächen vff den Fünfften tag des Monats | Jenner, Nach Cristi vnnsers Herren gepurtt Getzalt Tusent Fünffhundert Sechßzig vnnd drü Jar.

Heinrich Bodmer, Landschryber zu Baden
Jnn Ergöw sp.t.

8.

Vertrag zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus.

Baden. 1564, 3. Juli.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Von Stett Vnd Lannden Der Siben Ordten Vnnser Eydtgnoschafft Räth vnnd Sanndtbotten, Namlich von Zürich Bernnhardt von Chaam, Burger- | meister, vnnd Hanns Heinrich Sproß, Sekelmeister vnnd des Raths; vonn Bernn Batt Ludwig vonn Müllinen vnnd Jeronimus Manuel, Seckelmeister vnnd beyd deß Raths; vonn Basel Bonaventura von Brunn, Oberster Zunftmeister, Hanns Meyer vnnd Hanns Eßlinger, beyd deß Raths; von Fryburg Niclaus von peroman, Schultheyß; von Solothurnn Joachim | Scheidegger, Venner vnnd des Raths; von Schaffhusen Dietägen von Wildenberg, genant Ringk, Burgermeister, vnnd Cristoffel Waldkilch, Seckelmeister vnnd des Raths; vnnd vonn Appennzell Joachim Meggeli, Lanndtaman, — Diser Zyth vß bevelch vnnd vollem gwalt Vnnser aller Herren vnnd obren vff dem tag der Jarrechnung zu Baden im Ergöw versampt, | Bekhennend vnnd thund kundt allermengklichem mit disem Brieff. Nachdem sich nun etwas jaren Spenn vnnd Jrrung zugetragen zwüschent den fromen, Fürsichtigen, Ersamen vnnd wysen vnnsern Jnnsonnders guten Fründen vnnd gethrüwen lieben Eydtgnossen, dem meertheil der Lanndtlüthen der Nüwen Religion des Lanndts zu Glarus deß einen, So | dann den fromen, fürsichtigen, Ersamen vnd wysen, Vnnsern Jnnsonnders guten Fründen vnnd gethrüwen lieben Eydtgnoßen von den fünff ordten Lutzernn, Vry, Schwytz, Vnderwalden vnnd Zug, mit sampt Vnnsern Jnnsonnders guten Fründen vnnd gethrüwen lieben Eydtgnossen den Landtlüthen zu Glarus der alten Religion dem anndern theyl, Von | deßwegen, das gemelt vnnser gethrüw lieb

Eydtgnoßen von den fünff ordten vermeint hatten, daß vnnser lieb Eydtgnoßen, der mehrtheyl der Landtlüthen ze Glarus der Nüwen Religion, nit alles das erstattet vnnd vßgericht, so sie Inen| vor Jaren zugsagt, Abscheyd geben vnnd darumb Verträg vfgricht worden syen ꝛc. Dargegen aber vnnser gethrüw | lieb Eydtgnoßen der mehrtheyl der Landtlüthen zu Glarus der Nüwen Religion vermeint, daß sy alles das Ihenig erstattet vnnd vßgricht, so Inen von Ir Religion vnnd Iretwegen zethun gepürt vnd gezimpt habe, so dann an Religionssachen etwas versumpt vnnd nit erstattet were nach Innhalt der Zusagungen, Abscheyden vnnd Verträgen, vnnd Ire mit Landtlüth |-der alten Religion das nit vßgricht, verhoffen sy, des nit zu entgelten ꝛc. Von wellicher Spennen vnnd Mißverstendtnuß wegen sy zu beyden theylen zu Tagen gen Einsidlen komen vnnd daselbs nach villgeheyter mühe vnd arbeyt vnnd vff Ernstliche vnnd hochflyßige pitt, So Vnnsre Herren vnnd Obren der Siben vorgenannten Schidtordten gsandten ann | sy zu beyden parthygenn gethan, sy sich Inn ein gmein Vnnparthygis Recht Inngelaßenn. Vnnd alls nun demnach beyder parthygen zugsatzten, nach eygentlicher vnnd grundtlicher verhörrung aller handlung, Ir vrtheyl gebenn vnnd aber darinn glych zerfallen, habennd sy sich demnach nach vilen fürschlägen, so sy einannder gethan, eines gemeinen Vnnpar- | thygischen Obmans nit verglichen können noch mögen, also das vnnser Herren vnnd Obren von den Siben vorgenannten Schidtorten müßen besorgen, daß vß söllichem nach etwas wyters vnnrats entspringen vnnd erwachsen möchte; Derhalben sy durch Ire Gesandten vff der Tagleistung zu Baden, so vff den Sonntag Oculi in der Fasten deß verschinnen Thusent ¦ fünffhundert drü vnnd sechszigisten Jars gehalten, by beyden obgenannten parthygen Höchsts Flyß vnnd Ernnst sovil angehalten, das sy sich letst dahin begeben, das sy zu Iren vier Zugsatzten, Namlich den Gestrenngen, Frommen, Vesten vnnd wysen Herren Jacob Arnolv, alt Landtammann zu Vry, vnnd Herren Dietrichen Inn der Haldten, Ritter, alt Landtaman zu | Schwytz, Herren Casparn Tschudy, Sekelmeistern, vnnd Herren Jacoben Vogel, des Raths zu Glarus, nach jede parthyg zween vnnparthygische menner vß den obgenannten Sibenn schidordten zu Inen beruffen vnnd nemmen, Die acht Menner über alle ergannge Hanndlung sitzen, mittel vnnd Artigkel stellen, guter verthruwter Hoffnung, sy werden der spennen | nachmalen inn der güttligkeyt verricht vnnd vertragen werden. Inn wellichem sy den gsanndten Vnnser Herren vnnd Obren gewillfarret vnnd Vnnser lieb Eydtgnoßen von dem mertheyl der Lanndtlüthen zu Glarus zu Irem theyl Vnns obgenannten beyd, Bernnhardten von Cham, Burgermeister der Statt Zürich, vnd Batt Ludwigen von Müllinen, des Raths | der Statt Bernn, vnnd Vnnser lieb Eydtgnoßen von den fünff ordten zu Irem theyl Herren Niclausen Gottrow, Sekelmeister der Statt Fryburg, vnnd Herrn Wernnherr Saler, Stattschryber der Statt Solothurnn, zu Inen erwelt vnnd berüfft, die Acht Menner mit sampt Iren Rathgeben vnnd Bystenndern den fromen, Eerenvesten vnnd wysen Herrn Jost pfyffern | vnnd Herrn Niclaus Am Len, beid nüw vnnd alt Schultheßen der Statt Lutzernn, Herrn Amandus von Niderhoffen, alt Lanndtaman zu Vry, Herrn Georgen Reding, alt Landtaman zu Schwytz, Herrn Niklaus von flü, alt Landtaman zu Vnnderwalden ob dem waldt, Herrn Jacoben Schell, Statthalter zu Zug, Herrn Paulus Schuler, alt Landtaman, vnnd Herrn Bal | thissar Heeren, des Raths zu Glarus, vff Sonntag vor Pfingsten des verrückten drü vnnd sechtzigisten Jars gen Baden im Ergöw zusamen kommen. vnnd nachdem sy die obgenannten zugsatzten vnnd erwelte Schidboten Vnnser lieben Eydtgnoßen von beiden theylen Gesanndten, alls von den fünff ordten vnnd dem mertheyl der Landtlüthen zu Glarus der Nüwen | Religion, der lenge nach mündlich verhört, sind sy demnach vß Crafft des bevelch, so Inen von Iren Herren vnnd Obren zugstelt, über den Handel gsäßen, alle bis-

har gebruchte vnnd verlouffne Handlung hievor Inn gschrift verfaßet, Es sige inn gütligkeyt mitels wyß, oder mit Rechtlichem proceß beschächen, für sich genomen vnnd mit allen thrüwen der lennge nach | verhördt, vnnd demnach der Sachen zu beiden theylen ze gutem sich etlicher früntlicher vnnd gütlicher mitlen vereinbaret vnnd dieselben den parthygen übergeben vnnd zugstelt, die hinder sich an Ir Herren vnnd Obren gelanngen ze laßen. Alls aber dieselbigen Artigkel vnnd mittel etlichen ordten (von etwas mangels wägen) nit annemlich sin wellen, Habennd wir, | der obgenannten Siben Schidordten Boten, Vff Ir begärren sölliche Mittel vnnd Artigkel vff nechst gehaltnem tag zu Baden, so gsin ist vff Suntag Quasimodo Geniti, vmb etwas wyter erlütert, erstreckt vnnd verbeßret, wie dann sölliche mittel harnach von einem Artigkel zum andren eigentlich begriffen vnnd gschriben stannd. Deß Ersten, daß | alle zusagungen, vffgerichte verträg vnnd Abscheyd, In dem ein vnnd drißigisten Jar vnnd sidhar vßgganngen, wie sy die zu beyden theylen mit ein anndren vff vnnd angenomen haben, Inn Iren Artigklen, wärd vnnd Crefften gentzlich bestan vnnd blyben söllen, Allso das denen zu beyden theylen gläpt, nachganngen vnnd statt gethan werde, Annderst Inn dem faal, | Diewyl diser Zyth niemannd zu Schwannden, der der Mäß begert, söllennd sy jetzmallen daselbs des priesters erlaffen sin, Dergstalt, daß der priester, so jetzunder zu Schwannden ist, oder ein anndrer, So nach dem Inn versächung diser pfaar komen möchte, fürohin da vnnden zu Glarus neben den anndren zweyen Mäßpriestern sin wonung haben, vnnd | Ime die Competenz, namlich zwo vnnd fünfftzig sonnen kronen, so sy von Schwannden Inne des Jars geben, nachvolgen vnnd dienen, Er ouch daruß erhalten werde; darvmb soll er den andern zweyen priesteren zu Glarus die Kilchen mit Vollbringung der Aemptern der heiligen Mäß vnnd andren Cristanlichen Ceremonien zu versächen vorstendig | vnnd schuldig sin; ob aber hinfüro etlich Lanndtlüth zu Schwannden werend, ald sin würden, die Einß priesters vnnd der Mäß wiederumb begertennd, so sol es an den altgläubigen zu Glarus stan, ob derselbig Priester villicht etliche mall hinvff gen Schwannden geordnet würde, sol Im das Hus mit sine zugehördt, wie der priester jetzt Innhat, Inn Eren | Inngeben vnnd vffenthalten werden; was dann also Inn die kilchen daselbs für zierung ze machen von nötten were, dasselbig sol vß der Kilchengut genomen, vnnd was es nit ertragen möchte, denzemall vß des gemeinen Lanndtssekel dargethan vnnd durch die altgläubigen gemacht werden, Doch den anndren Artigklen Inn der zusagung, verträgen vnnd | Abscheyden one Schaden. Zum anndren, ob etlich kilchen Im Lannd Glarus, so Im vorgennden Vertrag vergriffen, enntwycht, die sidhar nach nit widerumb gwycht werennd worden, so sollennd vnnd mogennd die altgläubigen zu Glarus dieselbigen nachmaln widerumb nach altem Cristanlichem bruch wychen laßen, mit geringsten Costen, | so sy können; derselbig Costen soll alsdann vß gmeinem Landsekel erlegt vnnd geben werden. Zum Dritten, alsdann jetzt lannge zytht Im Fläken zu Glarus nun ein priester erhalten wordenn, so söllennd doch jetzvnnder fürbashin daselbst zwen gelert vnnd geschikt priester, die die altgläubigen mit Meßhalten, predigen vnnd anndrenn | Christanlichen Ceremonien vnnd brüchen versächend, vß den pfründen Jerlichen nutzung vnnd Inkommen, sampt ouch einem predicannten, erhalten werden, vnnd ob dieselbig Jerlich nutzung vnnd Inkommen aber söllichs nit ertragen möchten, alsdann soll denselbigen priestern vß Ires gemeinen Lanndtsekel Eerlich pfründen erstattet vnnd erfült | werdenn, damit sy sich woll enthalten vnnd allda blyben mögenn; vnnd sol das Huß vnnd gut, wie Jetzunnder ein predicannt darinn Ist, einem predicannten blyben, Deroglychen die anndren drü pfründ Hüser mogennd vnnd söllennd die altgläubigen den priestern verordnen nach Ir gelägenheit, gfallen vnnd gut bedüncken; doch was an denselbigen | Hüsern zu Vffenthaltung Jeder Zyth

zu Buwen mangelbar were ald wurde, Soll vß des gemeinen Landtsekel darthan vnnd buwen werden; vnnd das Jedertheyl, nüw vnnd altgläubig zu Glarus, sine priester vnnd predicanten anemen vnnd vrlouben vnnd den Gotzdienst für sich selbs verrichten möge, ane des anndren theyl Inntrag vnnd Wi- | derred. Zum vierdten, von wegen des täglichen Kilchgangs allda söllennd die altgläubigen von Glarus an Sonntagen vnnd allen gepottnen Firtagen, allwegen zuvorderst durch Ire priester die ämpter der heiligen meß, predig vnnd anndere Cristanlichen Ceremonien sampt Irem Kilchgang verrichten vnnd verbringen laßen, das sy Sum- | mers Zyth vmb achte vnnd wynters Zyth vmb nüne in der kilchen verdig syend, damit der predicant syn predigt vnnd Gotzdienst ouch darvff verrichten könne; vnnd dann an werchtagen sollennd sy die altgläubigen mit Irem kilchgang ein halb stund früyer sin, dann an Sonntagen oder Firtagen, wie vorstadt; Sy zu beyden theylen, der alten vnnd nü- | wen Religion zu Glarus, möchten sich dann deßhalb eines anndren Irer gelägenheyt nach mit einnanndren verglichenn; Es soll ouch der Meßmer daselbst ann die predig der Nüwen Religion nit lüthenn, Es sige dann der Gottsdienst der alltgläubigen aller dingen vß vnnd Vollenndet; Deßglichen dennzemall niemandtz mit keiner Vnortnung Inn die Kilchen gan, | bis man Inn die predig glüt, damit sich niemandn zu beklagen habe, wie dann vormalenn beschächen. Zum Fünfften, daß sy, Vnnser lieb Eidtgnossen zu beiden theylen Im Lannd Glarus, ouch einanndren von wegen deß gloubens In dheinen weg nit Tratzen, schälten, schmützen, schmächen, veechen noch hassen söllen, sonnder einnanndre alle verlouffne | hanndlung, so bishär vnnder Inen gegen vnnd wider einnanndren beschächen, verzychen vnnd deße zu vnngutem nit wyter gedennken nach fürziechen, darus nach größern Vnnwillen vnnd Vnnfrünndschaft enntstan möchte; Innsonnderheyt daß die predicannten den alten waren glouben weder ann den Canntzlen, noch an anndren ordten, Inn dheinen weg | nit schmächen, schmützen, noch vercleineren; deßglichem vnnd hinwidervmb die Mäßpriester ouch nit wider dem Lanndtzfryden predigen, ouch niemand schälten noch schmächen; dann wer söllichs übergiennge, also das ein person oder meer, sy syen wer sy wellen, Eintwedern glouben mit worten oder mit werkenn schmützen, schmächen ald schälten wurde, | dieselben sollennd dann ein Lanndtammann vnnd ganntzer Rath zu Glarus mit allem Ernnst vrtheylen vnnd straffen, Je nach eines jeden verschulden vnnd Verhanndlung; darby soll es dann blybenn. Zum Sechsten, diewil man alle Jar die Näffeltzer farth mit allem andacht, Crütz vnnd etwan mit fahnen nach altem Cristanlichem bruch begadt, Vnnd | jetzt etliche Jar har aber allwägen ein predicannt darvff gepredigет, Ist abgeredt, daß fürohin sölle vmbgan, Also daß der priester das ein Jar, vnnd ein predicannt das annder Jar, allwegen vff diser farth predigen vnnd das wort Gotz verkünden sölle, dar In niemand schmächen, schmützen noch schälten, ouch nit wider den Lanndtsfriden predigen, sonnders die | sünndtlichen Laster vnnd alles Uebels straffenn vnnd dardurch fryd, Ruw vnnd Einigkeyt geeffnet vnnd gepflanntzet möge werden; vnnd soll der priester vff nechster farth mit siner predig annfachen, demnach soll es vmbgan, alls obgemelt ist. Zum Sibenden, diewil sy von Glarus von alter har Gott vnnd siner lieben muter zu Eeren ein Kertzenn | zu Einsidlen gehept, die nun von den altgläubigenn zu Glarus in Irem Costen allein erhalten, da sölle nun hinfüro söllicher Costen vß des gemeinen Lanndtssekel vßgricht vnnd bezalt werden. Zum Achtenden, was Costenns die altgläubigen von Glarus diser Sach halb bishär Im gmein erlitten vnnd vff sy glouffen, derselbig sölle Inen ouch vß des | gmeinen Lanndtzsekel bezalt werden. Zum Nündten, so söllennd vnnd wollennd die von Glarus der Nüwen Religion gegen den alltgläubigen in besatzung Ires Ammann Ampts, der Räthen, vogtyen vnnd anndern Eeren Aemptern gar vnnd ganntz kein gfaar nit bruchenn noch tryben, sonnder sy ouch darzu

kommen laßen vnnd derhalb fürbaß also | Redlich mit Inen hanndlen, wie das hievor ouch beschächen syge, nach Vermög vnnd Innhalt des Lanndtbuchs. Zum Zechenden, das Conciliumb belanngend, So Bäpstl. Heyligkeit, Keyserl. May., Künig zu Frannkrych vnnd der Künig zu Hispanien daruff halten vnnd dem stattung thüöygen, so syennd die .... Ordt Lutzernn, Vry, ..., Vnnderwaldenn vnnd Zug | guter Hoffnung vnnd Zuversicht, die von Glarus der Nüwen Religion werden nach Irem vorrigen Zusagen als dann Inen zu beyder sydt zu Ruwen verhelfen vnnd demselbigen ouch gehorsamen; dann sy von den fünff Ordten sich Irs theyls entschloßen, daß sy demselben gehorsamen wollenn. Zum Einlifften habenndt wir ouch abgeredt, daß vnnser | lieb Eydtgnossen von Glarus die von Wessen vnnd Gastern by der Begnadung der fryheiten, so Inen vnnser lieb Eydtgenossen von Schwytz wider[?geben], wie sy die vorm krieg gehept, blyben sollen laßen; vnnd soll die ordtnung oder bevogtung beyder vogtyen Vtznach vnnd Gaster von beyden theylen fürohin, wie von alter har, mit der besatzung derselben gebrucht wer- | den vnnd Vnnser lieb Eydtgnossen von Glarus kein wytern Inntrag thun von der zweyen verschinen Jaren wägen, so sy die vogty Gaster nit verwalten haben. Zum Zwölfften, so soll ouch denen vß dem Gaster, Wessen vnnd Vtznach, ouch allen Inn vnnd vßert Lanndts sammpt vnnd sonderbarenn personen, die sich in diseren gewesenen Spennen einer | oder der anndern parthyg mit gunst, worten oder werken angehennkt heten, alles verzygenn, hin, todt vnnd absin, vnnd deß niemermer entgelten noch gegen Inen zu argem gedenkenn, Inmaßen söllichs der obgemelt fünfft Artigkl der Lanndtlüthen halb zu Glarus vßwißt, doch vorbehalten vnnsern lieben Eydtgnossen von Schwyz, was die Religion vnnd | glouben antrifft, vermog Irs sonderbaren Vorbehalts, So Inen vnnser Eydtgnossen von Glarus Im Gastal vorhin gütlich übergeben vnnd zuglassen, hiemit vnvergriffenlich vnnd gannz one schadenn. Zum Dryzechenden, Diewyl vnnser lieb Eydtgnoßen von Schwyz die Religion sachen Im Gaster, wie jetzt gehördt, Inen vorbehaltenn, Derhalben zu | verhütung künfftiger Vnnruwen vnnd spennen, so söllennd vnnser lieb Eydtgnossen von Glarus allwegen vögt dermaßen dahin vnnd gen Vtznach ordnen, so nützit wider die Religion noch die vffgerichten verträg, so von beyden theylen anngenommen, hanndlen; Vnnd dann söllennd sonnst vnnser lieb Eydtgnossen, die lanndtlüth zu Glarus zu beydentheylen | der alten vnnd Nüwen Religion, vssertthalb vnnd vnnergriffennlich diserm Vertrag by Irem Lanndtsbuch, altem Harkommen vnnd Lanndtssatzungen genntzlich blyben vnnd diß Inen daran vnschädlich sin; Deßglichen sollich vnnser, der schidordten, gütliche vnnderhanndlung vnnsren Herren vnnd Obren vnnd beyden partygen an Iren fryheiten, Statt vnnd Lanndtsatzungen, | altem Harkomen, Religions vnnd anndern sachen vnergriffen vnnd one schaden sin. Vnnd zu Letst, diewil vnnser lieb Eydtgnossen von den fünff ordten etwas Zornns vnnd Vnwillenns gegen vnnsern Eydtgnossen von Glarus der Nüwen Religion Irs zusagens halb, daruß diser Spann erwachsenn, gefaßt vnnd aber darüber diese frundtliche Ar- | tickel gstelt, So dann sölliche Mittel vnnd Artigkel von beyden theylen angenomen vnnd zu halten versprochen werden, denntzemal sollennd vnnser gethrüw lieb Eydtgnossen von den fünff ordten Iren gefaßten Zornn vnnd Unwillenn gegen vnnsern lieben Eydtgnossen von Glarus der Nüwen Religion gütlich fallen laßen vnnd söllennd sy die von Glarus by | den Ewygen pündten, Lanndtsfryden, ouch anndren fryheit vnnd gerechtigkeiten blyben vnnd fürohin mit Inen, wie Iren frommen Vordren, zetagen, In gmeinen Vogtyen vnnd anndren Eydtgnössischen sachen regieren, hanndlen vnnd sitzen laßen, Inen ouch söllichs hinfüro zu argen ald vnneidtgnössischen Sachen nit wyter fürziechen noch gedennken, sonnder sy | für Ir lieb vnnd gethrüw Eydtgnossen erkennen vnnd halten. Dargegen söllennd vnnser Eydtgnossen von Glarus der Nüwen Religion sich ouch

beflyßen, alles das gegen gemelten vnnsern lieben Eydtgnossen von den fünff ordten zu halten vnnd zu erstatten, So die geschworne pündt, der Lanndtsfrieden, angenommne verträg, Abscheyd vnnd zusagungen | vermogen vnnd zu geben. So aber künfftiger Zyth diser vorgeschribnen Artigklen halb etwas Spanns zwüschent Inen entstan wurde, derselbig spann soll allwägen nach luth vnnd sag der geschwornnen pündten mit Recht erördtert vnnd vßgfürt werden. Södliche obgeschribne Mittel vnnd Artigkel habennd wir, der Siben schidtordten gsanndten, vff bestimpten | tag Quasimodo zu Baden den gsanndten beyder parthygen gschrifftlichen übergäben vnnd darby sy annstatt vnnd Im namen vnnser aller Herren vnnd obren höchsts flyß vnnd mit allem Ernnst gepäten, by Iren Herren vnnd obren mit allem thrüwen annzuhalten, daß sy in annsechen vnnser Herren vnnd obren der Siben Schidtordten vnnd Irer gsanndten | vilgehepten Costens, müye vnnd arbeit, ouch von fryd, Ruw, Einigkeyt vnnd wollstanndts wägen gmeiner loblicher Eydtgenoschaft, Inen disere gestellten Mittel vnnd Artigkel ouch gefallenn laßen vnnd die gütlichen gegen einandren vff Vnnd annemen; Daran geschäche vnnsren Herren vnnd obren ein hochs gefallen, die werden ouch das vmb sy, alls Ir ge- | thrüw lieb Eydtgnossen, Jeder Zyth zu verdienen willig vnnd bereit sin. Vnnd als wir vff disere tagleistung datumb dis Brieffs beyder parthygen gsanndten für vnns beschikt vnnd sy vmb Ir Herren anntwurt gütlich angevordert, habennd vnnser gethrüwen lieben Eydtgnossen der . . . . Ordten Lutzernn, Vry, ..., Vnnderwaldenn | vnnd Zug, ouch der mertheyl der Lanndtlüthen der Nüwen Religion zu Glarus gsanndten, annzeigt, daß Ire Herren vnnd obren vff die pit, so vnnser Herren vnd obren von den Siben Schidordten durch Botschafften vnnd schrifftlichen ann sy gethan, mit Iren höchsten gwälten söllichs in Bedacht gfaßet, sich darüber beratschlagt vnnd vnnsern Herren vnnd obren, | den Schidortenn, zu sonndren Eeren vnnd gfallen vnnd von fryd, Ruw, Einigkeyt vnnd wollstanndts wägen gmeiner loblicher Eydtgnoschaft wollennd sy die Mittel vnnd Artigkel, wie die hie ob eigenntlich begriffen vnnd gschriben stannd vnnd wie die vff letzstem tag allhie zu Baden gstelt, gütlich vnnd fründtlichem gegen einandren vff vnnd annemen; | Geloben vnnd verspрächen ouch annstatt vnnd Im Namen Irer Herren vnnd obren, nun vnnd hinfür by sollichenn obgeschribnen Mittlen vnnd Artigklen zu blyben, denen zu Geläben, statt zethun vnnd nachzekommen vnnd darwider nit ze sin, noch ze thun, In kein Wyß noch wege, alles vffrecht, Erberlich, gethrüwlich vnnd vngefarlich. Vnnd deß alles | zu einem waren, stätten vnnd Vesten vrkhundt diser dingen, So habennd Wir der obgenannten Siben Schidtordten gsanndten, Berrnhardt von Cham vnnd Hanns Heinrich spроß von Zürich; Batt Ludwig von Müllinen vnnd Jeronimus Manuel vonn Bernn; Bonaventura von Brunn, Hanns Meyer vnnd Hanns Eßlinger von Basel; Niclaus von peroman vonn | Fryburg; Joachim Schеydegger von Solothurnn; Dietägen von Wildenberg, genant Ringk, vnnd Cristoffel Waldkilch von Schaffhusen; vnnd Joachim Meggeli von Appenntzell, vnnser jeder sin eygen angeporren Insigel von beyder partygen pit wägen (doch vnnsern Herrn vnnd obren an Iren fryheiten, ouch vnns vnnd vnnsern erben one schaden) off- | enntlich gehennkt ann diser Brieffen zwen glych vnnd jedem theyl einen geben. Beschächen zu Badenn Inn Ergöw vff Menntag vor Sannt Vlrychstag, was der dritt tag Höwmonats, Nach Cristi vnnsers Herren vnnd Säligmachers gepurt Getzalt Thusennd fünffhundert Sechtzig vnnd Vier Jare.

9.

Schiedvertrag zwischen Savoyen und Bern, vermittelt durch die eilf unparteiischen Orte; sammt den Ratificationen von Frankreich und Spanien.

Lausanne. 1564, 30. October.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir von hienachgenanten Stett vnd Landen | der Einliff Eidtgnossischen Orten, Namlichen von Zürich Ytellhanß Thumysen, des Rates; Von | Lucern Jost Pfiffer, allt Schulltheiß; Von Vry Jacob Arnolldt, alt Landtaman; Von Schwytz Georg | Reding, allt Landtaman; Von Vnderwallden Niclaus von Flu, allt Landtaman Ob dem Walld; | Von Zug Hanß Letter, allt Aman; Von Glarus Paulus Schuler, allt Landtaman vnd Panerherr; | Von Basell Caspar Krug, allt Burgermeyster; Von Solothurn Vrs Sury, allt Schulltheiß; Von | Schaffhusen Alexander Peyger, allt Burgermeister; Von Appenzell Joachim meggelin, Landtaman,— | Thundt Khundt aller mengklichem mitt dem begriff vnd Inhallt diß gegenwürtigen Libells. Dem= | nach sich zwüschen dem Durchleuchtigen, Hochgepornen Fürsten vnd Herren, Herren Emanueln Philiberten, Hertzogen zu Savoye ꝛc., vnserm gnedigen Herren an einem, Sodan den Streng= | en, Edlen, Vesten, Fromen, Fürsichtigen, Wysen Herren Schullтheissen, Kleinen vnd großen Räten | der Statt Berrn, vnsern günstigen lieben Herren, besondern guten Fründen vnd getrüwen Lieben | Eidtgnossen am andern theil, wichtige vnd schwere Spenne, mißverstendt vnd zweyungen zuge= | tragen haben, von sachen wegen die Savoyschen Landt vnd Herrschafften berürendt, so wolgemellte | vnsere getrüwen lieben Eidtgnossen der Statt Berrn verruckter Jaren, wie hernach wytlouffiger | gemelldet würdet, erobert vnd Ingenomen vnd byßanher Ingehept vnd beherschet haben, Hier= | vnder aber der nechstverschinen Zytt vnd Jaren sich zugetragen, Das vff Hochgenants Fürsten | vnd Hertzogen zu Savoy ansuchen, so er diser sachenhalb an die vorgenempten vnsere günstigen | Herren, guten Fründt vnd ge= trüwen lieben Eidtgnossen der Statt Berrn zethund verordnot, so | vil gevollget Ist, Das Si sich mit= einandern zu betrag vnd verrichtung diser sachen vff ein | gütig vnd fründtlich gesprech vnd zu Fründt= lichen tagen veranlasset Vnd vollgendts dieselben | zu dem zweyten mol, doch vff vnderschidliche Zyt vnd tag, Vnd benantlich des ersten, Den | achtzechenden tag Wyntermonats des Jüngsthingefloßnen Thusent Fünffhundert vnd | Sechßzigisten Jars, Vnd des andern mols den Zechenden tag Hornungs des ver= schinen | Ein vnd Sechßzigisten der mindern Zal nach gezellten Jares, zu Nüwenburg an dem Sew durch | Ire treffenliche vnd ansechenliche Bottschafften besucht vnd alda zehandlen angefengt, Aber vn= | der Inen selbs nützit fruchtbarlichs haben vßrichten noch schaffen mogen, Doch In sollichem Ir | beidersydts be= denckhen dahin haben khomen lassen, Das Iren verhoffens hierumb durch der | Herren Eidtgnossen fründt= liche vnd gütige vnderhandlung etwas schydliches gehandlet werd= | en mochte; Vnd vber dasselbig alle Handlung dahin geraten vnd gewachssen Ist, Das | Si vns von vorernempten Einliff Orten der Eidt= gnoschafft zu fründtlichen vnd gütigenn | Vnderhandlern, Mittlern |vnd Schydlüwten erwollt Vnd daruff vns desselben versten= | diget, Ouch derhalben vns In dem Monat Meygen vnd darnach In dem Augst= monat des nechst | hievorgemellten Thusent Fünffhundert Ein vnd Sechßzigisten Jares In die Statt Basell, alls | ein molstatt, die Inen zu beidentheilen zuerwollen vnd zubenambssen annemlich vnd gevellig | gwesen Ist, Tag ernempt, Vnd mitt sollichem Die Edlen, Strengen, Fromen, Eren= | vesten, Fürsichtigen, Wysen Herren Burgermeyster, Schulltheissen, Aman vnd Rhäte obbestimpt= | er Orten vnsere gnedigenn

lieben Herren vnnd Obern angesucht vnd gepetten haben, Das | Si hierob von vnsertwegen willen geben Vnnd vns disen last vff vnnd an vns zenemen An= | hallten vnnd vermogen wollten. Vnd allso die= selben vnsere gnedige Herren vnd Obern, | alls die bißanher Fryd vnnd Eynigkheyt zefürdern gantz be= reyt vnd geneigt gewesen, Dasselbig | ouch fürer Jnn allen Erbarn sachenn, Jnsonderheytt denen, die Jre liebenn Fründt vnnd | Nachpurn belangenn mochten, vngesparten vermogens vnnd mit gutem gemüt vnd Hertzen | zethundt willig sindt, Jnen gewillfaret, Vnnd vns dasselbig der gepürenach erscheynt | vnd zuerkhennen geben haben, Mitt angehencktem bevelch, Das wir harJnn | allen vnnsern vliß vnnd ernste anwenden, Vnnd an allem dem, so wir befinden vnnd | gedenkhenn mochtenn, dem Hanndell dienstlich sin, nützit erwinden lassenn solltenn. | Do so haben wir nach schulldiger gehorsame, ouch alls die, so disen Hoch vnd wolernempten Parthigen | vnsern gnedigen vnd günstigen Herren, guten Fründen vnd getrüwen lieben Eidtgnossen gantz | dienstbarn willen tragen, Darzu vnbeschwert vnd aller dingen vnverdrossen sindt, mit vnge= | sparter müg vnd arbeit, nach bestem vnserm verstandt, der vns vß Gottlichen gnaden mitge= theillt | vnd verlichen werden möchte, zehandlen die sach zuhanden genomen; Haben ouch vff solliches | vns Jn die Statt Basell verfügt, Vnd daselbs Sampt dem Wolgeachten, Wysen Herren Henrichen | Falck= nern, Stattschribern der Statt Basell, alls von beiden theilen erwollten gemeynen Schriber, die | zwen vorbemellten hierumb von beiden theilen angesetzten tag besucht vnd besessen. Da sindt | ouch beide Par= thigen durch Jre vollmechtigen Anwellt vnd Gsandten erschinen, Die haben zu bei= | den theilen zu an= fang vnd benantlichen des ersten tags vns, alls Jren erwollten vnd erpettnen Schyd= | lüwten, was Jnen angelegen gwesen, mit bester bescheidenheyt vnd zu dem fründtlichesten so schrifft= | lich, so mundtlich er= scheint vnd fürgetragen, Vnder wollichen der Hochgenanten Fürstlichen Durch= | leüchtigkheyt anligen vnd Vorderung, so Si vns durch die hievorgedachten Jre hierzu verordnoten vnd | abgevertigoten Gsandten hatt fürtragen lassen, Jnmassen hernach vollgt, gestalltet was. |

Der verruckten Zyt, Doman von der gepurt Jhesu Cristi, vnsers lieben Herren, gezallt Thusent Fünff= | hundert Drissig vnd Sechß Jare, Alls wylendt der Durchleüchtig, Hochgeporn Fürst vnd Herr, Herr | Carol, Hertzog zu Savoye, siner Fürstlichen Durchleuchtigkheyt Herr vnd Vatter loblicher ge= decht= | nuß, noch Jn leben vnd ein rechter eigenthumblicher Oberherr, Jnhaber vnd besitzer der Landen vnd | Herrschafften Genevoys, Waat, Gex vnd Chablaix gsin wäre, Da hetten die Herren von Berrn ein | theil des gemellten Landts Genevoys, vnd aber die Waat, Gex vnd Chablaix gentzlichen biß an ett= | was theiles der Landtschafft Waat, so die Herren von Fryburg, Vnd dan ein theil, so die Jn Wal= liß | domoln an sich gepracht hetten, Jngenomen vnd bißanher (wie Si noch theten) Jngehept vnd be= | herschet. Dessen vnd das Hochernenter siner Fürstl. Durchl. aberstorbner Herr | vnd Vatter sollicher siner Landen vnd Herrschafften vnd dero anhangenden Heerlikheyten vnd gerech= | tigkheyten durch die gemellten Herren von Berrn sollichermossen sollte entsetzt worden sin, Hochge= | mellter siner Fürstl. Durchl. Herr vnd Vatter, von Jrer zu beidentheilen derselben | Zytt von vil Jarenher zusamen gehepten Pündt= nussen vnd andern Fründtlichen vnd nachpur= | lichen Verkhomnussen vnd verstenden, sich keynenwegs, Sonder vilmer eines sollichen versechen, | Si hetten vorgedachter siner Fürstl. Durchl. Herren vnd Vatter Jn sinen nöten, | Jn denen er derselben Zytt, alls der aller Cristenlicheſt Khonig Jn Franckrich von ett= licher ansprach= | enwegen Jnne an sinen Landen angefochten vnd Jme ettliche derselbigen Jngenomen hette, gestandt= | en wäre, hillff vnd bystandt erzougt vnd bewysen. Diewyl dan gemellte Herren von Berrn ein | solliches (nach siner Fürstl. Durchl. bedenckhen) one einichen bißanher durch Si | erscheyntten

rechtmessigen schyn vnd Tittell verhandlet vnd gethan hetten, Vnd aber solliche | siner Fürstl. Durchl. aberstorbnen Herren vnd Vatters an disen Landen vnd | Herrschafften gehepte Heerlikheyt vnd gerechtigkheyt aller villikheytnach siner Fürstl. Durch- | leuchtigkheyt zustunden vnd gehorrten, Si ouch dieselben sollichermoßen nit von Handen kom- | men lassen kondte; Vnd hierunder sin Fürstl. Durchl. des nechst- verruckt- | en Jares, Da man von Gottes gepurt gezallt Thusent Fünffhundert Fünffzig vnd Neune, alls | nach vilJarigen vnd langen der Keyserlichen vnd Königklichen zu Hispanien vnd Hochster- | nempter zu Franckrich Konigklichen Maiestatt gegeneinandern gefürten Kriegen Aller | Zwyspallt durch die gnad Gottes betragen, hingelegt vnd bethediget, Vnd es Irothalb schließlich | zu gutter Fründtschafft vnd Pündtnuß geraten, wyderumb zu Irem Hertzogthumb Savoye | vnd andern Iren Landen, so die hochstgenante Konigkliche Maiestatt zu Franckrich Iro by läben siner | Fürstl. Durchl. Herren vnd Vatters Ingenomen hette, komen wäre; Hieneben | ouch dieselb Fürstl. Durchl. gentzliche zuversicht gehept, wie Si noch hette vnd trüge, Es wurden Vnnd | sollten wollgemellte Herren von Berrn Iro die Landt vnd Heerschafften, so Si (alls vorstat) Ingenomen | vnd noch Inhandts hetten, Pillicherwyß ouch wyder Inrumen vnd zustellen, Hetten Si dieselbigen durch | Ire hierumb zu Inen gesandten Anwelldt In aller Fründtschafft vnd gütigkheit an Si vordern lassen, | aber derhalben bißanher von Inen nützit vßpringen noch erlangen mogen. So nun sich hieruff | zugetragen, Das Si sich nach Ir beyderſydts hierumb gehepten bedachte vmb diß Ir spennige sach vor vns, | als Iren erwollten Schidlüwten vnd Mittlern, zu gütiger vnd Fründtlicher handlung zekomen | veranlasset, Vnd Si vff sollichs zesamen khomen wären; Do so wollten Si, der Fürstl. Durchl. gsandt- | en anstatt vnd Innamen Hochgemellts Ires gnedigen Fürsten vnd Herren, vns zu bericht desselbigen | zuerkhennen geben, Namlich das sin Fürstl. Durchl. vß Iren habenden guten vnd wolbefügten pillich- | en gründen vnd vrsachen Ir vertruwen dahin gesetzt hette vnd begertte, Das Si durch die Herren | von Berrn aller obangezognen durch Si Ingenomnen Landen vnd Herrschafften, Ja vmb den theil, | den dieselben Herren von Berrn Innen hetten vnd aller derselben zugehorden, würcklich vnd gentz- | lich vnd vollkhomenlichen, ouch dermossen vnd zu glycherwyß, wie dieselben der zytt gwesen wären, | Do Si die Ingenomen hetten, wyder in Posseß gesetzt vnd restituiert werden sollte, Mitt gantzer | vnd vollkhomner wyderkherung vnd ersatzung aller nutzung, so Si vß denselbigen Landen von an- | fang Ires Innemens biß wyderumb vff den tag Ires vbergebens gehept vnd empfangen habenn | mochten, In vnd mitt wollichem alle Vfflagen, Schatzungen, Thellen, ouch die Heyligthumb | vnd andere Kilchengezierden, die derselbigen Zytt In sollichen Landen gwesen, Deßgelichen alle ge- | warsame, gerechtigkheyt vnd Tittell, die zum theil das Landt vnd dan die Kilchengüeter, dero der merer- | theil Fürstliche Stifftungen vnd gaben wären, antreffen mochten, begriffen sin sollten. |

So denne, Nachdem die Herren von Berrn In obbedachten zevor ze Nüwenburg besuchten Tag- | leystungen vnd daselbs ergangnen Handlungen allein vff zwen Puncten vnd articul geantwurt, | Vnd dan dieselben vff dißmoln vor vns wyder harfür gepracht werden mochten, Do so hette | sin Fürstl. Durchl. verordnot, ouch von nöten zesindt bedacht, Das dieselben Jetzunder durch Ire Anwelldt | angezogen vnd Ires theils verantwortet werden sollten. Diewyl dan der erst allso gsin, Das | die Herren von Berrn diß siner Fürstl. Durchl. anvordrung seer streng bedunckte, Vnd dan der ander | des Inhallts gwesen, das Si die Herren von Berrn gevrsachet vnd (das noch mer were) domoln, | alls Si dise angezognen Landt vnd Heerschafften Ingenomen hetten, gezwungen gsin wären, | mit gewerter Handt anzuziechen, Eins theils zuentschüttung vnd sicherheyt Ires Landes | Eschallons, zu wollichem sich des Marggraven

von Marignian Bruder, so Jr thodtlicher Vynndt, | sampt andern des Hertzogen von Savoye Houpt vnd Kriegslüwten, mitt gwallt vnd gewerter | Handt genechert, Vnd denne zurettung vnd Hillff der Statt Genff, Irer Pundtsverwand= | ten, so domoln mit des Hertzogen wüssen vnd willen durch sine Amptlüwt vnd Vnderthanen | treffenlich getrengt worden wären. Hierin ouch die Herren von Berrn fürgewendt, Das Si | zu sollicher bystandtlichen hillff vnd entschüttung, ouch zu der Innemung gemellter Landen | vß zweigen vrsachen wol gegründt gwesen wären, dero die erste, das Si mit den Genffern, | alls einer frygen Rychstatt, vß bewilligung Ires Bischoffs In ein Pündtnuß getretten, Dar= | durch dan Si schulldig gesin, Inen In Irer not Hillff vnd bystandt zebewysen; Die andere | von wegen Das gemellter Hertzog durch einen Vertrag vnd Tractat, so zu Sant Jullin gemacht | vnd nachinwerdts durch ein vr= teyll zu Petterlingen Im Thusent Fünffhundert Ein vnnd | drissigesten Jar vßgangen bestätigt, versprochen hette, Die gedachten von Genff nitt mer zu | bekhumbern noch zu beleydigen, ouch darumb Im Faal, so etwas hierwyder fürgenomen wurde, | die Landtschafft Waat zu Vnderpfandt Ingestellt vnd geben hette, Wolliche Landtschafft | Waat, alls die Genffer wyderumb treffenlichen angetastet vnd bekümbert worden wären, | Si pillecherwyß an sich gepracht hetten; Gelichergestallten hetten Si Gex, Chablaix vnd ein | theil des Genevoys, durch wollicher anstöß vnd nechewillen die von Genff vollgendts wyder= | vmb hetten mogen angefochten werden, ouch Ingenomen. |

Wiewol nun vber solliches vnd sonderlich vff den ersten articul von Irer Fürstl. Durchl. wegen mer dann | gnugsambklich geantwurt Vnd erstlichs zuerkhennen gegeben worden wäre, das die Herren | von Berrn das ervordern eines Fürsten, der des sinen entwert, nit zu streng sin beduncken sollte, | Diewyl dasselbig nützit anders In sich begriffe, dan die ersatzung vnd wydergebung des sinen, | ouch der Früchten vnd anderer gepürlicher anhengen; Zudem wan solliche ervordrung wider | andere dan allte Fründt vnd die, so wie gemelldet, lange Zyt gegeneinandern verpündtet gwe= | sen, hette geschechen sollen, Das man sich eines mergklichen, vnvßsprechenlichen Kostens, | den sin Fürstl. Durchl. erlitten, besonder ouch befügterwyß eines sollichen hette beklagen mogen, Das | sin Fürstl. Durchl. das sin so lang nit genutzet hette. Aber vnangesechen dessen alles, So hette man | sich von Jr Fürstl. Durchl. wegen In Zyten sollicher anvordrung vnd sydtanher vff allen Tagleystung= | en erpotten, So man durch ettliche vrsachen bewysen Kondte, Das dieselbige vordrung zu vber= | flüssig vnd vber die moß were, Das allßdan dieselbe durch vnd vß siner Fürstl. Durchl. gnedigen | willen zu milltern sin vnd allsballd zu derselben siner Fürstl. Durchl. ringerm benügen Vrsach | vnd anlaß geben mochte. Es hetten aber die Herren von Berrn Jr hierumb habende ansprach | weder mit bewysung einichen rechtens oder tittells noch mit einiger schrifftlichen gwarsame biß= an= | her fürgepracht noch sich vmb diß Handlung vff vertregliche mittell einicher gestallten angepotten | noch begeben.

Vff den andern articul wäre ouch vast gnugsamklich geantwurt worden, Allso das die bemellten | Herren von Berrn nit hetten besorgen dorffen, Das einiche Ire Landt durch Hochernenten Hertzogen | Carle oder sine Houptlüwt angetastet oder geschediget worden wären; Vnd ob glich wol dieselben oder | andere Ire Vyendt gwesen, So wäre doch deßhalben noch nützit erscheint worden. Er aber hette die Pündt= | nuß, so zwüschen Jme vnd den Herren Eidtgnossen vffgericht, allwegen so vnbefleckt vnd vlissig ge= | hallten, Das er sich nyemermer vndernomen hette, Si oder Ire Vnderthanen zeschedigen, Gelicher= | wyß wie er sich ouch nit besorgt hette, Das er wyder den Inhallt derselbigen zu vil molen angezog= | nen Pündtnussen hette vberfallen werden sollen. Aber zu heiterer vnd würcklicher erkhandt= | nuß sines ge=

heyten willens Wurde sich befinden, Das weder sin Fürstl. Durchl. noch einiche sine | Vnderthanen, Diener, vnd Solldner dehein person der Eidtgnoschafft weder an Lyb noch gutt, ge= | meinlich noch sonderlich, nye weder geletzt noch geschediget. Aber hinwyderumb wäre offen= | bar, Das man siner Fürstl. Durchl. Landt Ingenomen, dero Vnderthanen gefangen, Irer Edellüwten | heüser verprent vnd mengklichem den schaden, so Kriegkliche empörung mitt sich prechte, zuge= | fügt hette. Derhalben es dan des behillfflichen bystandes, so die Herren von Berrn Irem | gethanen Fürwenden nach vß schulldigen Pflichten denen von Genff, alls domoln getrengten, | bewysen, nit bedorffen, ouch aller wenigist von nöten gesin wäre.

So dan vber das sich die Herren von Berrn der gerechtigkheyt der Landtschafft Waat vß vermog | der vorangezognen Tractaten, zu Sant Jullin vnd Petterlingen oder anderschwa gemachett, | angemaffet hetten, Darüber wäre villfalltige gnugsamliche vnd aller gepürlichiste ant= | wurt fürgewendt vnd gegeben worden; Wie dan hiezugegen widerumb gemelldet wurde, also | das zuvorderst zuerörtern wäre, Ob die Herren von Berrn Hochgemellter Fürstl. Durchl. Landt mit | guten fugen an sich gepracht hetten oder nit. Dan ye nit pillich wäre, das sin Fürstl. Durchl., | wolliche one ordenliche vnd gepürliche erkhandtnuß Ires Gutes entwert, wider die verkomnussen, | so In allten vnd andern sonderbarn Pündtnussen begriffen, Vnd fürnemlichen wyder Des | Pundtes Inhallt, der im Thusent Fünffhundert vnd Zwölfften Jare zwüschen berürtem Hertzo= | gen Carle, siner Fürstl. Durchl. Herren vnd Vatter, vnd den Herren Eidt= gnossen vffgericht worden wäre, ver= | punden sin sollte, Ire pilliche vrsachen vnd mittell, so derselb siner Fürstl. Durchl. Herr vnd Vatter Damoln die | Innemung berürter siner Fürstl. Durchl. Landen zuver= hindern gehept Vnd sin Fürstl. Durchl. noch hette, ze | erscheynen vnd zeoffenbaren; Sonder sollte sin Fürstl. Durchl. zu allererst derselbigen Landen, lutt | siner Vordrung, vollkhomenlichen wyderumb Ingesetzt werden; Vnd wan das beschechen, | Allsdan wurde sin Fürstl. Durchl. Ir pilliche vßflücht, von derowegen die vermeyndte Handlung zu Sant | Jullin nit in würckliche Krafft khomen sollte, schinbarlich erwysen vnd anzougen. Vnd ob | glich wol erzoügt wurde, das dieselbe Handlung (wie Si dargewendt vnd aber nitt kundtbar gemacht) | passiert wäre, So wurde doch dieselb zum theil nichtig vnd durch einen, der dessen nit gewallt gehept, | gemacht sin, Darzu den vorvffgerichten Tractaten mit den Herren Eidtgnossen gentz= lichen zu= | wyder erfunden werden. Gelichergestallten vnd vil mer, obschon solliche Handlung gellten, alls | aber (Iren vermeynens) nit geschechen sollte noch wurde, So hetten doch die Herren von Berrn dar= | umben zu der Innemung, alls Si sich angemaffet, der vrsachen kein befügtes rechte, Das nach Irem | fürwenden In demselben Tractat begriffen wäre, wan Hochernenter Hertzog denen von Genff ei= nich= | en vbertrang thete, Das dan die Landtschafft Waat darumb verpfendt sin sollte, Daruß sich nun | befunde, Das vor aller Kriegklichen Handlung Ir Fürstl. Durchl. nach Form der Pündtnuß ervordert Vnd | demnach bypracht worden sin sollte, wer den Tractaten zuwyder gehandlet hette; Vnd so Ir Fürstl. Durchl. | allso ervordert worden wäre, Wurde dieselbe erzougt haben, Das Si denen von Genff kein arges | noch leydes gethan vnd sonder vil mer, Das Si vnder dem schyne der Religion Iren Bischoff, den Sie zevor | allwegen für Iren Mittelherren erkhandt, verjagt, vertriben vnd Inen selbs alle gerech= tigkheyt vnd | auctoritet der Statt Genff zugeeignet hetten, Wolliche gerechtigkheyten aber one Irer Fürstl. Durchl. | wüssen vnd willen durch einiche Pündtnussen oder Burgkrecht wyder die Sprüch vnd Vrteylenn, | von diser sachen wegen vßgangen, nit zu nichten gemacht werden mochten. Es wäre aber Irer | Fürstl. Durchl. verstandt nit, wäre ouch vnpillich, Das Sie hier In tretten sollte, biß Si zuvor

obangezogner | gstallten gentzlichen wyderumb Ingesetzt wurde; Mitt erpiettung, vmb alles das abtrag vnd | gnug zethundt, Dessen sin Fürstl. Durchl. schulldig vnd verpunden sin wurde, Deßgelichen die an= vor= | derung zemilltern, so Si durch die Herren von Berrn einicher Tittlen vnderricht, vß denen Si pillich= | ermossen hierzu bewegt oder das Iro nach Pillikheyt, dero Si sich benügen mochte, begegnot wurde. Im | Faal aber die Herren von Berrn deweders an die Handt nemen, So wäre siner Fürstl. Durchl. pitt, Das wir, | alls gemeyne Fründt vnd Schidlüwt, so durch Si, die parthigen, hierzu erwöllt vnd be= nambset weren, diß | Irer Fürstl. Durchl. rechtmessige vordrung zu Hertzen füeren vnd betrachten, Vnd derhalben (so wyt yendert | moglich) dahin handlen wollten, Das es beiden Parthigen zu benügen langen, ouch zu erhalltung | Frydens vnd ruwen vnd beidertheillen wolstandes dienen mochte. |

Hieruff vnserer lieben Herren, guten Fründen vnd getrüwen lieben Eidtgnossen von Berrn | hie= vorgenanten hierumb abgevertigoten Ratsanwellt von Irer Herren vnd Obern wegen durch Ir | antwurt, alls hernach vollgt, darthun vnd eröffnen liessen: Diewyl diß gegenwürtiger Span | allein daruff stünde vnd beruwte, Wie vnd warumb, ouch ob siner Fürstl. Durchl. Herr vnd Vatter seliger | gedechtnuß pilli= cher oder vnpillicherwyse von der besitzung vnd gwerde berürter Landen komen | vnd verschallten worden wäre oder nit, Do so wollten Si zu demselben Houptpuncten schriten | vnd griffen vnd (vß guter ver= truwter zuversicht), das erstgemellte Fürstl. Durchl. sollicher entsetzung | vnd entwerung selbs schulldt ge= tragen hette, gnugsam bewysen; Wolliches wie nachvollgt | ergangen vnd gestalltet wäre. |

Des ersten Befunde sich durch ein Vrteyll, so Im Jar, alls man von Gottes gepurt gezallt Thu= sent | Fünffhundert Drissig vnd Eins, zu Petterlingen vßgangen wäre, Das ein Statt Genff, Alls | ein befrygte Statt, mit Iren guten Nachpurn vnd Fründen der beiden Stetten Berrn vnd Fryburg | Burgk= recht zemachen nit allein macht vnd fug, Sonders grosse vnvermydenliche vrsach gehept; | dan derselben Statt Genff Inwoner vnd Burgere domoln durch des Huß Savoy Adell vnnd | Vnderthanen wider alle Pillikheyt vnd dermoßen so vntreglich angefochten vnd geschediget wor= | den wären, Das Inen sollichen last fürer allein zetragen vnmoglich gwesen, ouch Ir Endt= | lichs verderben daruff gestanden wäre, wo Si sich nit vmb Hilff beworben. Si hetten aber | nach besag bemellter vrteyll solliches mit des Bischoffs von Genff, domoln Ires Herren, gonst, gehäl | vnd willen gethan, alles damit Si by Iren gerechtigkheyten, ouch Iren von Loblichester gedechtnuß | Keysern vnd Konigen hargeprachten Frygheitten plyben mochten. Hiemitt beide Stett Berrn vnd | Fryburg zu anfang vnd vollgendts Berrn allein vff ein Jarzal, Darnach aber, vff Irer getrüwen | Lieben Eidtgnossen der zechen Orten gesandten ab tag [zu] Baden Fründtlichs vermanen, In die ewig= | kheyt einer Statt Genff Eidtspflichtig worden, Allso das Si einandern Ir trüwe Hillff vnd rettung | wider gwallte zugsagt vnd zu leysten schulldig gwesen. |

Vnd wiewol der Hochernenten Fürstl. Durchl. von Savoy hierunder Ir gerechtigkheyt (ob Si ei= niche behallt= | lich vber Genff hette darpringen mogen) In angeregten Burgkrechten anfencklich vorbe= hallten, | Si ouch vnvertrengt darby pliben wäre, wan Si sich rechtens one gwallthat vernugen wollenn,| So hette doch sollicher vorbehallt Si nit begüetigen noch ersettigen mogen, wie aber pillich gwesen, | Son= ders hetten siner Fürstl. Durchl. ampt, ouch Edellüwt vnd Vnderthanen mit Irer Fürstl. Durchl. wüssenn,| willen vnd ansechen ein Statt Genff Erstlich Im Dreissigsten Jar der mindern Zal vygentlich= | er gstallten vff das strengest angefochten, vnd die beid Stett Berrn vnd Fryburg In gegenweer | zu rettung einer Statt Genff verursachet. Da dannocht vff dasselbig mal siner Fürstl. Durchl. vmb so= | vil verschont wor= den wäre, Das man Iro das Landt nit Ingenomen, Sonders sich mitt einem Ab= | scheidt, durch einer

Loblichen Eidtgnoschafft Gesandten vnd Ratspotten zu Sant Jullin vffge- | richt, abthedingen vnd alle Handlung gan Petterlingen zu Recht hette khomen lassen. |

Alls nun vollgendts In dem Ein vnd Drissigisten Jar sich alle Parthigen daselbst Inn Rechtt | gestellt vnd solliches vor berürter Eidtgnoschafft Botten vnd wilkürten Richtern zu allen theill- | en contestiert, ouch Clag, antwortt, red, wyderred, Brieff, Kundtschafft vnd aller Handt bewerungen | dargewendt wären worden, alles vff vorigen anlaß des Abscheidts von Sant Jullin (dem dan | In vßfüerung des Rechten die Parthigen zugestimpt vnd sich daruff berüfft), Do so hette sich nach | verhör Clag vnd antwurtt gnugsam erfunden, Das die Fürstl. Durchl. von Savoy, dero Amptlüwt, | Adell vnnd Vnderthanen an einer Statt Genff mitt gwallt vnnd trang vberfaren, Deßhalb | dann ouch die Richter mitt Ir Vrteill gemellter Fürstl. Durchl. von Savoy den beiden Stetten Iren | Kriegscosten In die Ein vnd zwentzig Thusent Cronen abzutragenn vffgelegt; Dieselbe | Sum hette sin Fürstl. Durchl. zu bestimptenn zylen bezallt Vnd mit demselben das ergangen | Recht bekrefftiget vnd In volg gestellt. |

Mitt dem nun ein Statt Berrn, die anders dan Rechtens nie begert, Dasselbig ouch offt vnnd | vilmalen angerüefft, der gentzlichen zuversicht gwesen, Es sollte aller Handell | by ergang- | ner abred vnd alls ein wolbefridte sach verpliben sin. Es wäre aber der Fürstl. Durchl. von Savoy | halb alles vnfruchtbar gwesen; Dan derselbigen Verwandten vnd Vnderthanen vnlang | darnach In vilfalltig wyß vnd weg ein Statt Genff vygentlichen angefochten, Dieselbig | vber vnd wyder alles Recht, mit abstrickung der Proviant, ouch mit schwerer Hungers not, | Raub, Brandt, Nam vnd Todtschlägen Jemerlich geplaget. Das alles hette ein Statt Berrn | von dem Ein vnd Drissigisten biß In das Sechß vnd Drissigest Jar mit grossem mittlyden sech- | en vnd allweg sich demüetigen müessen, Ouch derhalben zu vilmolen Jr Pottschafft mit Costen, | müeg vnd arbeyt zu Fürstl. Durchl. von Savoy gan Augstal, Turin, Chambrach, Thonon, Gex vnd | andere vngelegne Ortt geschickt, einer Statt Genff Fryd zuverschaffen Vnd alles, so spennig | sin mochte, vff ein gemeyn Recht, lut der Pündten zwüschen dem Huß Savoy vnd gemeiner | Eidtgnoschafft, zeleyten, Ja ettlich mal den Genffern geraten, guttwillig des Burgkrechten | abzestandt, ob doch die Fürstl. Durchl. durch dasselbig sich dester geneigter zu dem Fryden schickhen wur- | de. Darzu nachmalen vngeachtet alles vßschlachens des gesuchten Frydens, alls etlich | Nüwenburger vnd ander durch die Genffer zu Jr Statt hutt bestellt, zu Gingins wyder | siner Fürstl. Durchl. domaln zu gegenweer gestandne Lüwt den Sig erlangt, Si zu vermydung | wytern blutvergiessens wyder heym vß dem Velldt gemant vnd nit gan Genff kom- | men lassen; Wie dan diß alles mit Abscheyden, Instructionen, Missiven Vnd | vß anderm bericht wol zu beweren vnd byzepringen sin mochte. Das doch by siner Fürstl. | Durchl. keyn ansechen hette erlangen mogen; Dan In dem Sechß vnd Drissigesten Jare | hette sich dieselb (oder one Jr abschaffen) Jre Verwandten abermal wyder ein Statt Genff | In mutwilligen vnverursachten Krieg begeben, die Statt Genff vberfallen, belegertt vnnd | ettlich Monatlang dermossen betrengt, Das one Gottes vnd der Statt Berrn Eydtspflich- | tige Hillff die armen Burger daselbs, ouch Jre wyb vnd Khindt, durch Hunger, Schwertt vnnd | Kellte Jres täglichen vndergangs gewertig gwesen, ouch endtlich vndergangen wären. |

Vff sollichen Cläglichen Jamer, wollichem zu begegnen alle andere mittell, Insonderheytt | anrüeffung vnd erpietung des Rechten, vmbsonst vnd zu Kleinfüg gwesen, Hette ein Statt | Berrn das mittell des Kriegs mitt großer beschwerde, vnwillen vnd vß vnvermydenlicher | notturfft glich Ehren vnd Eidts Pflicht halb an die Handt nemen müssen. Das dan Si | In sollichem die Landtschafft Waat Ingenomen, Darzu

hetten Si In Crafft des Ab= | scheidts zu Sant Jullin gute vnd wolbefügte rechtmessige vrsach gehept, Wollicher all= | wegen In sinen Crefften pliben vnd weder zu Petterlingen noch anderschwa Krafft= | loß erkhendt worden, Vnd vnder anderm des Inhalltes wäre: Wa die Fürstl. Durchl. vonn | Savoy gwallt für Recht gan lassen wurde, Das dan die Landtschafft Waat für sol= | lichen gwallte der Statt Berrn vnderpfandt vnd verfangen gutt sin sollte. Alls nun | hochernente Fürstl. Durchl. zu Savoy oder Ire angehorigen one Ir abschaffen sollichen vor vnd Jetz= | angezognen gwallt vnd Vyendtliche Handlung Jetzgedachtem Abscheidt vnd allem recht= | pietten, alls obstat, zuwyder gepruchť, Vnd dan ouch sin Fürstl. Durchl. ettliche Kriegsfüerere | vnd darunder den Bruder des Marcquisen von Müss oder Marignan (der einer Statt | Berrn abgeseiter Vyendt gwesen, gepruchť, die Si In Iren Landtschafften durch ge= dingtte | Buben mitt Feures nott an vil orten geschedigt) vnd denselben mit sinem Kriegsvolckh | biß vff die grentzen der Statt Losanna, die domoln einer Statt Berrn mitt Burgkrechtt | zugethan vnd der Herr= schafft Eschallons, die den Stetten Berrn vnd Fryburg zugehorig, ziech= | en lassen; Alles den Pündten vnd gutter Nachpurschafft zuwyder vnd dergestallten, | Das sich ein Statt Berrn ouch Irer Burgern von Losanna vnd Irer allten Heer= | schafft Eschallons halb hette besorgen müssen;

Do so wäre ein Statt Berrn nitt allein verursachet, Sonder ouch mit hochstem Irem beduren | be= wegt worden, Die gegenweer zu rettung einer Statt Genff, ouch zu schutz vnd schirm Irer eignen | gren= tzen, mit grossem schwerem Costen vnd hocher gefar Ires Stads vnd Vatterlands, die Si nitt | allein von derowegen, die dem Huß von Savoye anhengig, Sonder ouch von andrer sorgklichen vnd | geforlichen zufälen wegen, die domoln fürgefallen, gehept, an die Handt zenemen vnd sich von | Ehr vnd Eidts= pflichten wegen In gefhar Lybs vnd guts (dessen es ein guten theil gekost) zewagen, | den Vyendt zesuchen, zeschädigen vnd so wyt moglich nach Kriegsrecht zuvertriben, Darzu | den Platz zerumen vnd Inzunemen, Vnd mitt sollichem den beyden Stetten sollichen täg= | lichen vberfalls vff Künfftige Zytt vorzesindt.

Vnd hiemitt wollten die Herren Gsandten von Berrn schliessen, Es hetten alle vnparthiigen | ge= müeter, Ja ouch Fürstl. Durchl. von Savoy (wiewol harin Parthiyg vnd ansprechig, der Pillikheyt= | nach, dero sich Ire gnedige Herren zu Iro, alls einem hochberüempten erfarnen Fürsten, vnge= | zwyffelt ver= sechen) ougenschinlich gespüren vnd abnemen ouch selbs vrteilen vnd erkhenen | sollen, Das Irer gnedigen Herren gegenweer vnd daruß diser Landen gevollgtes Innemen nit | ein gesuchtter, muttwilliger, Sonders ein erzwungner Handell vnd Krieg gwesen wäre, Deß= | halb ouch dieselben Ire gnedigen Herren vnd Obern sich zu vns, den Vnderhendlern, zuversicht= | lich vertrosten theten, Wir wurden ein Statt Berrn by Irem wolgegründten rechten plib= | en lassen vnd schirmen, Hinwyder ouch der fürstl. Durchl. von Sa= voye oder derselben Gesandten | Irer vorderung, die bekerung des Landts belangendt, vnd Ires wyt= schweiffenden arguierens von | ergangner vrteyllenwegen zu Petterlingen abwysen; Dan wolgemellte Ire gnedigen | Herren vnd Obern von Berrn nit gesinnet weren, sich hierob In einiche langwirige wort= strit, | glosen vnd disputationen zu begeben, Sonders by Irem hierumb ervollgten vnd erlangten | Rechten vngearguiert zupliben.

Vnd alls wyther Im andern Articul der Fürstl. Durchl. Gesandten Ingefürten Clag begriffen, wie | dieselb sich in Crafft der Pündten eines andern zu einer Statt Berrn versechen, Dan das Si | dermossen von Iren Landen hette getrengt werden sollen, Da ouch Si sich vilmer zu Iro hillff | vnd bystandts wyder Konigkliche Maiestatt zu Francrich, so damolen ouch ein theil Ires Landts Ingenommen, | zuvertrosten gehept hette, Sagten die Herren Gsandten von Berrn, Das Ire gne= | digen Herren vnd Obern den

Pündten nützit zuwyder gehandlet, Sonders hette der Zhenig sich | daran vergriffen, so des Kriegs wyder der Statt Berrn Burger vnd Verwandten anfenger ge= | wesen, vnd vngeacht aller Pündten, Liebe, Fründt vnd Nachpurschafft am ersten zu Velld | gezogen wäre, vermellt der Statt Berrn verwandte Bur= ger mit Kriegsnot zeverderben, vnd | aber gutt müssen getragen hette, Das ein Statt Berrn Ehren vnd Eidtspflichten halb die | gegenweer fassen müssen. So liesse sich ouch dise melldung der Konigl. Maiestatt zu Francrich | Handlung halb gegen den Savoyschen Landen dergestallt ansechen, alls ob ein Statt Berrn | sich derselben Konigl. M.t Fürnemens behollffen vnd derselben gelegenheytt verdechtlich gepruchte,| da sich aber befinden sollte vnd sonst mengklichem offenbar wäre, Das Irer, der Gsandten | von Berrn, gnedigen Herren vnd Obern Iren verursachten Heerzug vor hochermellter Königl. M.t | angriff der Sa= voyschen Landen gethan, wie es die Zytt vnd not erheischen, Vnd sonst weder ver= | standt noch anschlag mitt Irer Konigl. M.t gehept hetten, Dessen Si sich vff die Konigische | Regierung desselben Kriegs mitt Gott vnd der warheyt bezügten; Vnd mochte ouch wy= | lendt Fürstl. Durchl. zu Savoye In hochgedachter Konigl. M.t gefarlichen Kriegszyten sich dermossen | so fründtlich vnd pflichtigklich getragen, ouch voll= gendts mitt einer Statt Berrn Verwandtenn | so nachpurlich vnd dem rechten so gemeß gehandlet haben, Es wärendt die vrsachen siner | Landen entwerung by beyden theylen vermitten pliben. |

Das dan ouch der Fürstl. Durchl. Gesandten In vorberürtem Irem Clagenden Fürtrag vnd dem begriff | des andern articulls fürgeschossen wärendt, Vnd ettliche der Statt Berrn zu Nüwenburg ant= wurts= | wyse dargewendte Puncten alhie abgeleint vnd widerlegt hetten, vor vnd Ee Si die Herren gesandten von | Berrn solliche vor vns, Iren erwollten gütigen Schydmenern, dargethan hetten, Sagten derselben Herren | von Berrn verordnotte Anwellt, Das solliches wol für ein antwurt vor der Frag ge= acht werden mochte; | Es begriffe vnd hiellte aber angeregt Ir gethanes ableinen nützit fürnemlichs vnd allein Das In sich, | so vormaln versprochen wäre vnd noch lichtlich abgeleint werden mochte. Diß aber wie vollgtt | wäre Ires verstandts vnd behallts (In kürtze erzollt) die Sum Irer meynung, Das Si die Herren | Gsandten anstatt Irer gnedigen Herren vnd Obern von Berrn Ir vorderung der Restitution des Lands | sampt allen gevellen nit zu streng bedunckhen sollte; Das Hertzogisch Kriegsvolckh wäre einer| Statt Berrn Landen vnd Leuten nit gevorlich gesin, Aber die Hertzogischen wären durch der Statt Berrn | Kriegsheere treffenlich beschedigt, one das der Fürstl. Durchl. Kriegsvolckh yemand vß der Eydt= gnoschafft | beleidiget; Die Statt Genff hette keiner Hillff noch rettung bedorffen, wie ouch von vnnöten wäre, | die vrsachen, so ein Statt Berrn zum Krieg vnd Innemung des Lands bewegt hette, zuerduren; Dan | die Pündt zwüschen dem Huß von Savoy vnd Berrn sollicher gethat zuwyder, vnd wäre allein daran | gelegen, Das die Fürstl. Durchl. von Savoy vollkhumenlich Ingesetzt, Vnd das nachmalen erst, nach | Irem anzug, die Handlung des abscheidts von Sant Jullin gerechtvertiget werden sollte, Ob der, so | von Fürstl. Durchl. wegen darIn gehandlet, der sache gwallt gehept, vnd so er den glich gehept, Das dannocht vor | Krieglicher Handlung mit recht, wäderer theil daran gefellt hette, vßfündig hette sollen werden; Zu= | lest, so vermischten Si des Bischoffs von Genff vnd der Burgern daselbs sunderbare sachen, zwüsch= | en Inen verloffen, In gegenwürtige Handlung, wie diß alles In der Savoyschen Gsandten In= legen | der lenge nach wyter begriffen wäre. |

Vber diß alles Sagtten die Herren Gsandten von Berrn, Erstlichs berürend die Nüwenburgische | Clag vnd Handlung, Hetten Ire gnedigen Herren vnd Obern vrsachen gnug ghept, solliche für Ein | strenge vnd, zwüschen der Fründtlikheyt begirigen Parthigen, vngepürliche Clag zeachten; Dan In | der=

selben nützit vßgelassen worden wäre, so zu einer allerstrengsten gerichtlichen Clag gehort hette, | Alls namlich bekherung nit allein des Landes, Sonder ouch aller Früchten, nutzungen vnd gevellen, | wie vnd wohar die Ihemer einer Statt Berrn dohar zugestanden wären vnd sin mochten. |

Zum andern, Das Inen, den Savoyschen, die Tittell vnd gwarsamen, dero sich ein Statt Berrn In | gegenwürtiger Handlung zebehellffen willens, noch nit fürgelegt worden, Das wäre der vrsachen | beschechen, Das Si die Herren Gsandten einer Statt Berrn an der Savoyschen Clag vnnd | anderm Irem villfalltigem arguieren (so Si vnersechner schrifften vnd allein vff mundtliche | melldung vnd anzug zu schmelerung derselben Ingefürt) wol hetten abnemen mogen, Das In | abwesen vnparthigischer Mittlern nützit fruchtbars zuhandlen noch fürzunemen gwesen wäre. | Soverr vnd wan aber wir die erwollten Schidbotten solliche gwarsamen zuersechen begertten, Sollten | vns die alls den vnparthiigen vnd waren verstandts ouch aller erbarkheit begirigen Personen | gantz vnversagtt sin; Der Hoffnung, wir wurden einer Statt Berrn recht vnd glimpff darvß | gnugsam erlernen vnd dheine wytschweiffende glosen nach Inreden des gegentheills zulassenn, | dardurch Si vnderstan mochten, eintweders den waren verstandt gemellter gwarsamen anzu- | tasten oder die gar zuverachtten.

Denne Das Si sich erklagendt, wie der Fürstl. Durchl. Volckh nyemandt vß der Eidtgnoschafft be- schädigt, | Da befunde sich das wyderspil, Dan sie Hans Casparn den Furman von Kilchberg, der Statt | Berrn Vnderthanen, mit gewapnotter Handt angefallen, gelestert vnd geschmecht, Ettlichen | Wallissern Ire Ballen mitt Kauffmansgutt vffgeschnitten vnd ettlich hundert Cronen wertt | waaren daruß genomen, Auch sonst vil Teütscher Khaufflüwten vff den straffen beleidigett, | wie sich das gnugsam erfunden hette; So wäre es mitt der Statt Genff Jamer eben gnug | vnd mer dan zuvil, ouch wol zuverhütten gwesen, Erst ein Statt Berrn (die by rechtpiet- | ten vnd houschen nit hette pliben mogen) zum Krieg zebewegen vnd vß besorg wyterer | beschedigung Irer eignen Landen von dem nechigen vnd vmb die grentzen streif- fenden | argwenigen Vyendt sich In die gegenweer zeschickhen, Vnd hiemit ouch ein Statt Genff | nach schulldigen Eidts Pflichten (wie vorgemellt) zuretten. Ob dan dieselb Statt Genff | hilff vnd rettung be- dorffen, das wäre ein vberflüssige Frag, Diewyl doch die Hertzogischen | mit Irem offnen Zeichen zu Velld gelegen, gemellte Statt Genff etlich Monatlang mit | hochster nott betrengt vnd angefochten, ee dan die Statt Berrn einen eintzigen man zum | Krieg vßgenomen, Wollicher, do er angangen (wie Fürstl. Durchl. Gsandten selbs rettendt), one scha- | den vnd verhergung ettlicher des Savoyschen vorigen vnd lesten Kriegsfüerern, hüsern | vnd Vestinen nit hette zergan mogen. |

Vnd alls der Fürstl. Durchl. Gsandten meynung dahin stünde, Dieselben ouch dahin trungen, Es | sollte die Fürstl. Durchl. zu Savoy der entwerten Landen zuvor wyder Ingesetzt vnd demnach erst | die wärschafft oder nichtigkheytt des Abscheidts von Sant Jullin vnd anderer behillfflichen | gwarsamen der Statt Berrn erduret werden, Sagten derselben Herren Gsandtenn, | Wan Ire gnedigen Herren vnd Obern desselben gesynnet, so wäre diser Span wol sonst gericht, | Inmoßen es dheiner vnderhandlung bedorffen hette; Es wäre Inen aber nitt glegen, | das Landt von Iren Handen zelassen Vnd dan erst vill- falltigen disputierens ob dem Ab- | scheydt von Sant Jullin vnd erlangten rechten zu Petterlingen (darby Si vngedisputiertt | zepliben vertruwten) zu erwarten; Dan wie die Gsandten Fürstl. Durchl. gegen be- rürten Ab- | scheydt vnd vrteilen zuhandlen gesynnet wären, Das hetten wir, alls Ire fründtliche | vnder- handlere, vß dem lichtlich vnd gar wol abzunemen, Das Si es ein vermeyntte, vn- | angenomne, nichtige, vnd durch einen, der dheinen bevelch gehept hette, vffgerichte handlung | namptendt. Vß dem dan endtlich

vollgte, wo dem allso vnd Si dergestallten nit all= | ein mitt einer Statt Berrn, Sonders ouch mitt den Fromen Eerenleüten vnd Gsandten | loblicher Eydtgnoschafft, die domoln Schidbotten vnd Richter gwesen wäre, gehandlet, meng= | klichen mit nichtigen, gedichten vnd losen geschrifften vmbzetriben, Der Stetten Berrn | vnd Fryburg Kriegsheer hiedurch spöttlich vß dem Vellde wyder heym zethädingen, Das | alles Ir fürnemen anders nützit gwesen, Dan sich einer Eydtgnoschafft allt har= | prachten fromen Einfallt vnd vertruwen zemißpruchen. Geben hiemit vns | zuerwegen vnd zuermessen, ob der Fürstl. Durchl. von Savoy Gesandten gepüren wollte, den Ab= | scheidt von Sant Jullin vnd die vrtheilen zu Petterlingen ergangen so schimpfflich anzutasten, | Diewyl doch beid Parthigen zu Petterlingen vff den anlaß des Abscheidts zu Sant Jullin In | recht gestanden, sich allweg daruff bezüget, ouch die Richter selbs alle Ir handlung vff denselb= | en gelendett, für ein vnwydersprechenliche sach gehallten, Wie solliches der Rechtshand= | ell durchvß zugebe, In ansechen, das Fürstl. Durchl. von Savoy Oberster an der Regierung, Nam= | lich der Wolgeporn Herr Renat, Graff zu Challandt, Marschalck zu Savoye, den vor= | berürten Abscheidt von Sant Jullin mit sinem fürgetruckten Insigell, alls ein gwalltt= | habende Person vnd machtpott sins Fürsten, bewart. Daran damolen loblicher Eydt= | gnoschafft gesandte fürtreffenliche Ratspotten vnd Schid= lüwt zwüschen den Kriegsheeren | komen, Ire Sigell ouch daruff getruckt, vnd sich dheines betrugs vberal hierin versechen, | zudem der Fürstl. Durchl. Gesandter vff der Eydtgnossischenn Tagleystung, zu Baden Im | September des Thusent Fünffhundert Vier vnd Dryssigisten Jars gehallt= | en, sich offentlich erlü= tert, wie sin Fürst begertte, vorberürtem Abscheydt Vnnd | den vrtheilenn zegelebenn, Lutt des articulls Im Abscheydt hierumb vergriffen. | Das dan der Fürstl. Durchl. gesandten Ingewendt, Es sollte sich zuvor vnd Ee man das Landt Ingenomenn | mit recht vßfündig gemacht haben, Ob wylendt loblicher gedecht= nuß Hertzog Carle dem Abscheidt | oder den Tractaten zewyder gehandlet 2c., Das wäre ein schimpffliche anmutung; Dan so der | Abscheidt von Sant Jullin vnd daruff gevollgt Recht (alls Si vermeyntendt) nichtig, so wäre lichtlich | abzunemen, Das ein Statt Berrn vnbefügt gwesen sin wurde, vff nichtige ding ein rechtshan= | dell wyder den Hertzogen zebegründen vnd In Crafft (wie Si es dütendt) einer nichtigen geschrifft den Hertzogen einicher derselben vbertrettung anzuklagen. Diewyl aber berürter Abscheidt | ein rechtmessige, achtbare geschrifft (wie Si zwar) wäre, So befunde sich, Das der dem rechtpietten | vnd vbenden weg verspert, Der am ersten sich Kriegklich wyder den Abscheid erhept. Im vbrigenn | hette es an recht begeren, pitten vnd anpietten nit gemanglet, Wie das ein Statt Berrn gnugsam | Ja vberflüssig mitt villfalltigen Instructionen vnd abvertigungen Irer Pottschafften zu Fürstl. Durchl., | dieselb eintwe= ders fründtlich zebegüetigen, Oder die Spenne zu rechtlicher verhör loblicher Eidt= | gnoschafft Ratspotten khomen ze lassen, bewysen vnd erhallten mochte. |

So vil dan den anzug des Bischoffen von Genff vnd der Burgern daselbs handlung wyder Inne | betreffe, Das stünde Inen, den Herren gesandten von Berrn, nit zuverantwurten, gehortte ouch | nitt In gegenwürtige Handlung zeflickhen, Dan dise Tagleystung allein von Fürstl. Durchl. von | Savoye vnd der Statt Berrn wegen angesechen; Darby ließen es berürte Herren gesandten von Berrn | beliben, der Hoffnung, wir alls Ire erwollten Thedingsmener wurden an diser Ir antwurdt | vber der Fürstl. Durchl. von Savoy gesandten anred ein gut vernügen haben vnd Si darby beliben lassen. |

Hingegen der Fürstl. Durchl. zu Savoye Anwellt fürer ließen darthun, Namlich, das Iren | ver= hoffens ein yeder, der sich Irer alls Hochernenter Fürstl. Durchl. von Savoy Gesandten anvorderung= | en, so zu Nüwenburg vnd zu Basell beschechen wären, zu besichttigen vnd gegen einandern zu | heben

bemügen vnd bearbeyten wollte, Clarlich zebefinden haben wurde, Das dieselben einan= | der nit zuwyder, Sonders glichformig wären. Harumb die Fürstl. Durchl. von Savoy vermeynt hette, | Es wurden die Herren von Berrn sin Fürstl. Durchl. dero entwertten Landen wyderumb Inzesetzen sich nit | gewidriget, sonder erwegen vnd bedacht haben, Das allwegen vnd In allen rechten zehallten | prüchlich gewesen wäre, Das der entwertt vor anhebung rechtlicher Handlung des sinen, so er | entsetzt, wyderumb Ingesetzt werden sollte. Dan ouch die Herren von Berrn verruckter Zytt des= | selben In einem Irem domoln gehepten spennigen Handell ouch begertt hetten, &c., Wie dan ein | Abscheidt, zu Lucern vff Sambstag vor Anthonii des Thusent Fünffhundert Sechß vnd Drißigsten | Jars vßgangen, desselben Zügknuß gebe. Derwegen Si solliches pillicherwyse gar nitt befromb= | den sollte, Diewyl Si doch anders nützit, Dan einer Inen vormals zugelaßnen glichheyt, also | das Si Ir Fürstl. Durchl. vermog dero vordrigen beschluß vor der rechtlichen Handlung wyder Insetzen vnd | zu siner Posseß khomen lassen sollten, begertt. Aber nützit desterweniger, damit man geseche, | das sin Fürstl. Durchl. sich siner eigenthumblichen vnd die Possession an= treffenden gerechtigkheyten vnd | Tittlen nit entsesse oder besorgte, Do so wollten Si, Irer Fürstl. Durchl. Gesandten (doch one wyderruff= | ung Irer fürgewendten anforderung), mitt kurtzem begriff alles das wyderumb eräffren, So | durch die Gesandten von Berrn geantwurtt worden wäre, Wolliches Si zwar zu Nüw= | enburg ouch gethan, So man Inen ein Copi gebenn, Oder allein den Abscheydt von Sant Jullin | erzeigt hette. Dernhalbenn sagtten Si, das sich in keiner Handlung, noch in einichem Ab= | scheydt befinden wurde, Das vonwegen der Herrschafften Chablaix, Gex vnd Genevoys einiche | verpündt= liche melldung beschechen wäre, daruß dan zuerkhenen, Das die Herren von Berrn kein | Fug, anspruch, nach rechtlichem gesucht oder Tittell gehept hatten, dieselben Inzunemen, Vß wollichem ouch | Ir Fürstl. Durchl. wol ein großere vnd strengere anvorderung zethundt befügt gwesen wäre. |

So vil dan die Waat belangtte, Wäre erstlich zubedenckhen, Alls die Herren Eidtgnossenn | dieselbige dem Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten, Hertzogen Philiberten, Vnd | der Durchleuchtigen Fürstin, Frow Yolanda von Franckrich, siner Fürstl. Durchl. Muter, Im Thusent | Vierhundert Syben vnd Syben= tzigisten Jar wyderumb zugestellt, Dero Si, von anderer Kriegk= | licher sachenwegen entwert gwesen, Vnd damoln ein fründtlicher Tractat, Pündtnuß vnd | Vereynung vffgericht, Das vollgender begriff daran ge= henckt worden wäre, Nemlichen, das | die gemellte Landtschafft Waat dem Hertzogen zu Savoy pliben vnd von demselbigen Huß | nit gezogen, nach einichem andern desselben Huses oder In einiche andre hendt ge= stellt werden | sollte; Derhalben hette nach vermog derselben vbergebnuß dise Landtschafft Waat siner Fürstl. | Durchl. zu sollichem Iren großern nachteil durch kein enderung, nach in Craffte einicherley | Tractaten, entzogen werden sollen.

Vnd obglich wol das nit (alls aber pillich) angesechen werden sollte, So wurde sich doch nitt be= | finden, Das vß vermog des Abscheydes zu Sant Jullin den Herren von Berrn zu Irer geübtten | Handlung einich rechte gepürt hette, Vnd das von Dryger fürnemlicher vrsachenwegen. |

Dero benantlich die Erste wäre, Das sich durch einiche des Herren Marschalckes von Challandt | Pro= curation oder bevelch, so er von hochernenter Fürstl. Durchl. zu Savoye gehept, nitt erfinden | wurde, Das er denselbigen Tractat oder andere dergstallten die Waat berürende Handt= | lungen hette passieren sollen; Dan so er deßhalb einichen gwallte gehept hette, Wäre | derselb one zwyfell dem Tractat Ingelybet worden oder ydoch zum wenigsten vmb solliches | sampt sinem dato ettwas melldung vnd anzugs In demselben geschechen, Oder aber wurde | derselb Tractat mitt gemellts Hertzogen Sigell verwartt worden sin, wie

dan die andern | alle wären. Diser aber wäre eines sonderbaren vnd nitt des Inhalltes gwesen, Das er | sinem Fürsten one sin bevelch vnd Sigell sine landt weder verpfenden noch versetzenn | sollt noch mochte, Derhalben man nitt sagen kondt noch sollte, Das man sich der ein- | fallte der Herren Eidtgnossen missprucheu oder Si darob verspotten vnd den Heerzüg also | vß dem Velld hette vermogen wollen; Dan es ouch nitt sachen waren, Die einem | sollichen Fürsten zustünden; Zudem, das sin Fürstl. Durchl. nitt dohin zurechnen wäre, | Das dieselbe sich dero Handlungen zemissprucheu, oder die verachtlich zehallten vnnd | zeverspotten begertte, Die er alls sine gutte vnd lieben Pundtsgnossen erkhandte, noch | vil minder an dem ze zwyfflen, so er, oder ein anderer für In, ordenlicherwyse mit Inen | gehandlett hette. Es ge- troste sich aber sin Fürstl. Durchl., die Herren Eidtgnossen wurdenn | nyemer gestattet haben vnnd noch Jetziger Zytt nitt gedulldenn, Das ein Landt, | wolliches durch ein einhellige gemeine Eidtgnossische be- willigung vnverendertt by | einem der elltestenn Irer Punvtsverwandten Hüsern zu plibenn erkhandt, Vonn | einem eintzigen Ortt, von sines eignen nutzes wegenn vnnd vß eygner anfechtung, | Ingenommen vnnd bezogenn vnd behallten werdenn sollte. Dann die Herren | Eidtgnossenn, das ansechen der allten vollkhomenheyt Irer gewondten gerechtigkeytt | gegenn annderen Frombdenn Fürstenn gemindertt zuwerdenn, gar nitt geduld- | en mochtenn.

Die andere vrsach wäre allso gestalltett: Obglich wol die Handlung zu Sant Jullin | sich ansechen liesse, durch einen ordenlichen vnd rechten Procuratorn gemacht, gesigniert | vnd besiglet sin, So vollgte doch noch nitt, Das darumb die Innemung der Waat | gnugsamlichen verantwurtt vnd entschulldiget wäre; Dan es hette der Procurator | dieselbe Waat vß Crafft des vermeyntten Vertrags oder Abscheidts nit Ingesetzt, Vnd | wäre ouch durch die Herren Eidtgnossen daselbst nit erlütert worden, Das die Waatt | eben damal vnd zur selbigen stundt verpfendt, Sonders allein, das es nachinwerts Durch | sin Fürstl. Durchl. beschechen sollte, Des aber sin Fürstl. Durchl. nie hette gestatten wollen. So man aber | hette vermeynen wollen, Das sin Fürstl. Durchl. des schulldig gesin wäre, Sollte man Sie erfordertt | vnd nach vermog der Pündtnuß mitt Iro gehandlett haben. So wäre es ouch nit gnug- | sam, Das man sagtte, dieselbe Handlung wäre durch die Vrteill zu Petterlingen Im | Thusent Fünffhundertt Ein vnd Drissigsten Jar vnd durch den Abscheidt zu Baden Im | Thusent Fünffhundertt Sechß vnd Drissigsten bestetigt worden; Dan vff das alles | gebe man zu antwurtt, Das nitt allein zu Petterlingen, Sonders ouch zu Baden Irer Fürstl. Durchl. | gesandten Protestiert, Das Si dieselbigen Abscheid nit annemen wollten. So hetten ouch | die Eidtgnossischen Herren Richter oder Schidleut In der Disposition Irer vrteil einiche ver- | pfen- dung der Waat nitt berürt, Sonders allein ettwas Burgkrechtens mitt Genff, dasselb | Si erkhandt hetten, nit beschechen mogen zu schaden vnd abbruch gemellts Herren Hertzogen, | der dan sinen willenn nit darIn gegeben, Sonder sich zum theil vff das Vidompnat zu | Genff gelendett hette; Darumb dan ouch gespro- chenn vnd gevrteillt worden wäre, Das | sin Fürstl. Durchl., wie Si desselben entwertt, wyderumb Inge- setzt werden sollte. Item so hette | sich selbige vrteill vff die Ein vnd Zwentzig thusent Cronen Kriegs- kosten erstreckt, so vor | dem vermeynttenn Abscheydt zu Sant Jullin vffgeloffenn, vnnd nit darnach, Wol- liche | Sum ouch zu bestimpten zylen erlegt, abgericht vnnd bezallt wordenn wäre. Dardurch | dan die Herren Eidtgnossen wol erkhennen mochten, Das sin Fürstl. Durchl. Ire pilliche vrteille | vnd abscheide nitt hette wyderfechten wollenn, Sonders sich derselben behellffen wollte, | wie harnach bedacht wurde.

Die Dritt vnd fürnemst vrsach wäre wie nachvollgtt, Namlichen: Wan glichwol die | gemellte Hand- lung wol gemacht vnd durch Ir Fürstl. Durchl. approbiert were worden In allen Puncten, | ouch In ver-

pfendung der Waat (das aber nitt), so befunde sich doch nitt, das dieselbige anderer sach= | enhalben gemacht, dan allein darumb, Im Faal, das Irer Fürstl. Durchl. Vnderthanen denen von | Genff ettwas schadens vnd vbertrangs zufüegen, Vnd sin Fürstl. Durchl. darüber gepürlicherwyse | vmb rechtt angerüefft, Vnd Si allßdan daran sümig vnd solliches mitt recht nit allein | erfunden, Sonders ouch allso beschechen sin erkhandt wurde. Nun aber wäre dero dewe= | ders beschechen. So hette ouch sin Fürstl. Durchl. das Recht gegen denen von Genff vff Ir Clag, | wie das Si durch Irer Fürstl. Durchl. Vnderthanen geschedigt worden wären, nye versagt noch ver= | hindertt, Noch vil minder wäre sollicher Fäler des versagtten rechttens mit rechte weder | vßfündig noch bypracht worden, Sonders zuwyder, so die Parthigen In rechtte ver= hortt, | hette man erwysen, Das die Genffer der emporung vnd zwyspallts, so In obangezogner | anforde= rung gemelldett, anfenger gwesen wären, Wie dan sich durch die Tagleystung= | en, zu Lucern vnd Baden Im Thusent Fünffhundert Ein vnd Drissigsten vnd Thusent | Fünffhundert Fünff vnd Drissigisten Jaren gehallten vßgangenn, befunde. Harumb, | diewyl die vßbedingttenn Fäler des Abscheidts nitt zu schullden khomen, Do so wäre | ouch (Iren bedenckhens) die vrsach der Innemung vorberürter Pfandtschafft vnbe= füegter würckung. | Zu dem so hette sich ouch Inen, alls Sechern vnd Parthigischen der sach, nit gezimpt, solliches | eigens gwallts zethundt, Sonders vil mer sollte man Im Faale des Fälers vnd besonder | zuvor vnnd Ee sich die Herren von Berrn der nutzung Ires Vnderpfandts veechig gemacht, | vber den Handell rechte ordenliche vnd nach Pruch vnd gewonheytt sollicher sachen moß | vnd ordrnung geben haben, wie es hette ergan vnd gehallten werden sollen; Si aber, alls | ansprechere, hetten Inen Selbs rechtt zu Irem willen vnd gevallen geben Vnd die | Waat mitt gewerter Handt Ingenomen, Wolliche, so es glich wol vff das hinderst khomen, | nit mer dan halb Ir vnd der ander halb theil der Herren von Fryburg vnder= pfandt erkend | hette mogen werden. Aber vnangesechen dessen alles Hetten Si nitt vnderlassen, | garnach alles Inzenemen, Hetten ouch hierüber die Herrschaft Gex, Chablaix vnd ein | theil des Genevoys, daran doch Si kein zu noch ansprach gehept hetten, Sonder schulldig gesin | werend, Si zuentschütten, so yemands andrer solliche hette Innemen oder angriffen woll= | en, alles nach lutt vnd vermog viler hierumb vffge= richtten Tractaten vnd Pündtnussen, | Insonderheytt deren, die zwüschen gemelltem Huß Savoy vnd den Herren von Berrn gemacht | wären worden, Durch wolliche Si den Hertzogen von Savoy ewigen bystandt vnd hilffe | zethundt versprochen vnd zugsagt hetten In allen Iren Landen hiedisent gebirgs Vnnd | son= derlich ouch In Irem eignen Costen hinder dem Bistumb Losanna, Genff vnd Sitten, | Da dan solliche Jetzt In Span schwebenden vnd Ingenomnen Heerschafften vnd gütt= | er allenklich gelegen. Zudem so wären vber vorgedachtte Pündtnussen die Herren | von Berrn In der gemeinen Pündtnuß, durch die Herren Eidtgnossen gemacht, begriff= | en vnd zum theil in dero des Einthusent Vierhundert vnd Siben vnd Sibentzigistenn | Jares, so ewig, Durch wolliche die Waat vnverendert zu pliben erkhandt worden wäre, | Vnd denne In einer andern des Thusent Fünffhundertt vnd Zwollfften Jars, so vff | die Fünff vnd zwentzig Jar gestellt worden, Durch wolliche vnd alle andere vorgende | oder den mertheil derselben die Parthigen versprochen hetten, einandern nit zeschädigen, noch | zu gestatten, sollichs durch yemanden zugeschechen, noch einichen Paß denen, so sollichs zethundt | sich anmassen wollten, zugeben, Sonders disern dingen alls getrüwe Pundtsgnossen | fürzekhomen, Vnd so zwüschen selbigen Parthigen ettwas missheł= lungen erwachssen | wurden, Dieselben nach vermog der vffgerichtten Pündtnussen fründtlicher vnd schid= licher | gstallten zubetragen. Wollichem aber zuwyder vnd Innerthalb den gemellten Fünff | vnd zwentzig Jaren der obangeregten Pündtnussen sich die Innemung berürter Landen | Kriegklicher wyß erhept hette,

Da wol zevermuten, Das sin Fürstl. Durchl. des kein anlaß | noch reitzung geben, Vnd das nitt allein vmb erstattung willen sollicher Pündtnussen | vnd Vereynigungen, Deren Hochstgemellter Fürst vnd Her- tzog ꝛc vnd allweg ein vlissig- | er nachvollger gwesen wäre, Sonders ouch, das sin Fürstl. Durchl. eben damaln mitt Konigl. Maiestett | zu Franckrich In grossern geschefften vnd Spennen gehangen, Gegen dero sin Fürstl. Durchl. | sich vnangesechen, was gegenred ych darwyder fürgewendt worden wäre oder wurde, pflichtig | vnd gepürlich erzougt, gehallten vnd getragen hette. Glichergestallt hette ouch sin Fürstl. Durchl. | gegen den Herren Eidtgnossen gethan Vnd nitt gestattet, yemanden der Iren ettwas vnpills zu- | gefügt zu werden. Vnd so der Furman, den man alhie zu einer vrsach vnd Exempell Inzuge, | sich gegen siner Fürstl. Durchl. oder derselben Amptleüten erklagtt, hette man one allen zwyfell Ime | gutt gericht vnd Recht, wie allwegen gegen sollichen vnd derglichen missheudlern beschechen | wäre, gedichen lassen, Vnd alles dermossen angericht vnd verordnott, Das derselbig, | Deßgelichen die Herren vß Walliß, so ouch zu einem byspil einer andern Handlung angezog- | en worden wären, sich zebeklagen kein vrsach gehept hetten, noch haben Khondten. |

So vil dan die von Genff betreffe, Wären Si der Fürstl. Durchl. Gsandten mit vilen vnzalbarlich- | en vrsachen gefaßt, Das die Genffer, one Hochgenanter Fürstl. Durchl. bewilligung, mitt den | Herren von Berrn, vnd dieselben mitt den Genffern das Burgkrecht, one verletzung der vorvffge- | richten Pundts- vereynigungen, Abscheiden vnd vrteylen hierwyder ervollgt, nit hetten machen | noch annemen mogen, Wie dan Si nachwerts, so man von der Genffischen sachenwegen, dero | übung aber Jetzt nit fürgenomen, handlen, wol würden erzeigen khonnen. Hiemitt | aber wollten vnd wurden Si sich allein der Abscheiden von Lucern, so hierumb In dem Thusent | Fünffhundert Fünff vnd Drissigsten Jar vßgangen, benüegen, durch wolliche heitter beredt wor- | den wäre, Das vor allem der Parthigen rechtlichen Procedieren sin Fürstl. Durchl. sampt dem Bischoff | von Genff In die Posseß Irer gerechtigkheyten, Rechten vnd Tittlen gesetzt werden sollten, Darane | dan ouch weder die Herren von Berrn, noch yemandt anderer Si zuhin- dern gehept hetten, Alls | ouch die Genffer zethundt nit befügt noch mechtig wären, Wolliche sich erstlich wyder Iren | eignen Bischoff, den Si für Iren Mittellherren erkhandt, vnd wider Iren Fürsten vnd sin In- | habende gerechtigkheit In die vngehorsame gestellt, Wolliches aber aller bißhar vergang- | ner vblen eintzige vrsach gwesen wäre.

Dem allem aber endtschafft zugeben Verhofften Si, die Savoyschen gsandten, vnd hiellten Die | Herren von Berrn einer sollichen fürsichttigen wyßheyt, Das Si In bedenckhen Irer Fürstl. Durchl. | schinbarn vnd pillichen rechttens Iro Ire Landt nach allem Irem begeren wyderumb Inrumen | wurden; Wa aber Si das Je selbs nit thun, Das dan wir, alls Ire erwollten Schyd vnd Spruch- | leut, Si dahin oder zu anderm pillichen erpietten wysen vnd dahin handlen wurden, Das | sin Fürstl. Durchl., alls begirlich des Frydens vnd der Eynigkheyt, sich pillicher gestallten zu benüegenn | haben, Vnd hienach In Fründt- schafft, Liebe, gutter nachpurschafft vnd Vereynigung, mit | denen siner Fürstl. Durchl. Vorfaren vnd ouch Si den Herren Eidtgnossen zugethan, belibenn | vnnd lebenn mochtte.

Hinwider der Statt Berrn verordnotte Rattsanwellt Fürwandten vnd zuerkhennen | geben. Wie- wol der Fürstl. Durchl. gesandten fürgetragne RePlic vber Irer der gesandten von Berrn | antwurt wenig namhafftiges Inhiellt, Das in derselben nit eintweders abgeleynt oder sonst | wyder sich selbs stritig vnd deßhalb kleines ansechens were, So müßten dannocht Si, die | Gesandten von Berrn, sich (zu vernügung Irer gnedigen Herren vnd des gegentheills, der sich sollich- | er lengerung geprucht) ouch dergstallt In-

schickhen vnd zu dem versprechen dessen, so nüwlich | Im gegentheil dargethan, mitt verdruß, was vor abgeleynt vnd abermoln anzogenn, wyder | harfür pringenn.

Erstlich, Das Si abermaln vff die Insatzung Fürstl. Durchl. trungendt Vnd vß dem Abscheidt, zu | Lucern Im Thusent Fünffhundert Fünff vnd Drissigsten Jar vßgangen, ein Exempell har- | fürzugen (Wie ein Statt Berrn Irs entwerten Zechendens zu Walldtshutt zuvor vnd Ee | Si rechtens gestan, desselben zechendens wyderumb hetten wollen besetzt sin 2c.) Sagten | Si, die gesandten von Berrn, Das vssert-halb Krieg vnd gwallttbat In Burgerlichen sach- | en vnd ansprachen, wie dieselbige gwesen, Oder wan sonst die Händell zuvor dheiner andern | gstallten verbriefft oder betragen, solliches wol gepruchlich vnd rechtmessig wäre. Wan | sich aber gwallt für recht erheptte, mochtte mit der moß nit mer gemessen werden, Sonders | wäre den zemal yedem zugelassen vnd von nöthen, sich glicher wehr zebehellffen. So wäre | ouch abermaln wievor balld verantwurtet, Das ein Statt Berrn den Krieg wyther, dan | vber die Landtschafft Waat, hette gfüert vnd gan lassen, Namlich, Das es vß besorg deß Huß | Savoy, ouch sines Adells vnd desselben angehorigen, vnablessigere anfechtung der Statt Genff, | die sich zum andern mal mitt Heeres gewallt zugetragen hette, Vnd fürer dhein ruw zuver- | hoffen gwesen wäre, wo man dem Vyendt Platz vmb Genff gelassen hette; Das alles ver- | mitten pliben, Wan sich wylendt Hertzog Carle ergangnen Rechttens zu Petterlingen erset- | tigett vnd dhein gwallt gepruchet hette, wie er darfür offt gepetten vnd sines anligens vff Rechtt | vber Rechtt zekomen gepetten worden; Des sich die Gesandten von Berrn vff Irer Herren Instructionen | vnd andere Rattsbücher, In Irem Jetz Ingelegtten vnnd erscheinttenn Libell begriffen ge- | melldett, bezügtten.

Vnd antreffendt die anzogene Restitution, so gemein Eidtgnossen Frow Yolanda von Savoy | der Savoyschen Landenhalb nach dem Burgundischen Krieg gethan, mit vorbehallt der Waat be- | halltung bim Huß Savoy 2c., Achteten Si die Gsandten von Berrn, Es wäre nitt gnug, solliches | allein zesagen vnd one bewisung der Originalen, darIn sollicher vorbehallt begriffen wäre, harfür | zepringen; Yedoch wo dem glich allso, So wäre doch gutt zegedenckhen, Das sollicher vorbehallt vff fromb- | de gwalltige Potentaten gelangett, die villicht, so Inen die Waat Inhendig worden, einer Loblichen Eidt- | gnoschafft hetten vberlegen sin mogen, wie sich dan offt zutrüge, Das ein Fürst Fleckhen vnd Stett | dem sterckhern vbergebe, die vmbsessen daruß zeplagen. Diewyl aber einer Statt Berrn Land, Leüt | vnd gantzes vermogen allen Iren lieben Eidtgnossen sampt vnd sonders one vnderscheidt zu lieb vnd | Leidt In allweg vngespart vermog der geschwornen Pündten bereyt vnd Eidtspflichtig, So wäre | keinesweg zuvermuten, Das berürter vorbehallt vff ein Statt Berrn mochte gezogen werden; So | hette ouch der Abscheidt von Sant Jullin vnd das ergangen recht zu Petterlingen gemellten vorbehallt, | so allein alls vorgemellt mit wortten angezogen (aber nit bewysen), mitt vollgender verpeen der | Insatzung vffgeheptt.

Vnd vff die Drig vrsachen, so der Fürstl. Durchl. gesandten fürgewendt zubewären, Das In Crafft des Ab- | scheidts von Sant Jullin vnd der vrtheilen zu Petterlingen ein Statt Berrn vnbefügt gwesen, der | Fürstl. Durchl. Ire Landt Inzenemen, Gebendt Si die gesandten von Berrn den bescheidt wie vor, | Das die berürten Savoyschen Gsandten mit aller Irer sag zuerkhennen geben, Das der Graff | von Challandt Innamen vnd vonwegen siner Fürstl. Durchl. In disen Jetzermellten wichtigen sachen | allein sinen schertz vnd schimpff mit gemeiner Loblichen Eidtgnoschafft gesandten zu Sant Jullin | vnd dem Heerzüg von Berrn sollte getriben haben, Denselben (wie vor ouch angezeigt) mit süeff- | en plossen wortten vß dem Velld zepringen, Sonst hette es Irs vilfalltigen anzüchens nüt be- | dorffen. Das gemellter Herr

Graff siner handlung oder sich vmb die versicherung der Waat | Inzelassen khein bevelch noch gwallt ge= hept, Vnd das der Hertzog selbs den Abscheidt nit besiglet | hette, Hierunder vermeynende, allso gesechen vnd geacht sin, alls ob Si loblicher Eidtgnoschafft | erbarkheyt vnd einfalltt niendert misspruцht, Da sich aber Irem fürgeben nach das wyderspil | beschine vnd wol zevermuten were, Das Si hernach (wa Inen Jetzmaln gelingen sollte) | mit glichem fürwenden nit gehapter Procuration vnd gwalltes beidertheilen Jetzhargesand= | ten Botten alles das, so Jetzmaln In Handlung gepracht vnd khomen, vnderstan mochten zu= | vernichtigen, alles wider loblicher Eidtgnoschafft geprüchlich vertruwen, so Si zu aller | Herren vnd Potentaten Botten hetten. So wären ouch Si die gesandten von Berrn | dheinswegs gestendig, Das Ire gnedigen Herren weder muttwillig, verdachtlich, nach be= | gieriger eigennützіger wyß der Fürstl. Durchl. Ire Landt Ingenomen hetten, Sonder wäre es mitt | schmertzen, Khumer, angst vnd sorg vnd one alle begirliche anfechttung zugangen; Des | bezügten Si sich vff Gott vnd Ir villfaltige erbare, Fridbegirige werbung, so Si offt vnd | dickh an die Fürstl. Durchl. hetten langen lassen, wie das Irer Herren vnd Obern Instructionen vnd | andere schrifften Im vßzug buch, so Si vns fürgelegt, heytter vnd vßfürlich begriffen zu= | gebendt, Dero Originalia Si vrpütig darzelegen; Deßhalb Si gutter Hoffnung wär= | en, Es wurden vilberürte abscheidt vnd vrteylen mer ansechens, dan Hochgenanter Fürstl. Durchl. hier= | vmb gethaner Kleinfüger anzug, by vns haben vnd erlangen.

So wäre ouch Ir andere vrsach anders nützit, Dan ein gloß vnd vngegrundte vßlegung | des Ab= scheidts von Sant Jullin Buchstaben zeverduncklen, Vnd dem Liecht ein Finsternuß | zemachen, Sonst wurden Si sich Irer gethanen Inreden gemessiget haben; Dann das | der Abscheidt Sant Jullin sinen verstandt, nach Irer der gesandten von Berrn meynung, nit | heitter vnd lutter vff Im trüge, Das be= funde sich vnder vilen andern bewerungen, Vnd | Insonderheyt dero, Das vollgendts zu Petterlingen darob gehandlet vnd beharret worden | wäre; Item das die beide Kriegsheer von Berrn vnd Fryburg vff tröstung vnd Insatz= | ung der Waat vß dem Velldt gezogen, alls Si sonst nit gethan, Sonders wy= ther geschritten | vnd Ir sicherheyt für Künfftigen vberfal der Statt Genff selbs geschaffet hetten. Zu dem | sich In der versicherung, so die Fürstl. Durchl. den Genffern bewilligt (dero Copi Im Libell ver= lypt), | Clarlich befunde, Das Ir Fürstl. Durchl. vff Ir oder der Iren vbertrettung des vilermellten Ab=| scheidts vnd der vrteilen zu Petterlingen ein vrsatz oder gelltstraff, anstatt der Waat ver= | pfendung, zuzelassen vnd die verpeen der Waat vffzeheben begertt; Hiemit dan Ir Fürstl. Durchl. | Iren verstandt der Waat verpeenigung gnugsam eroffnot. So hetten ouch die Hertzo= | gischen gesandten zu Petterlingen ein losung sollicher verpeen an die Richtter daselbst begertt, | aber nit erlangen mogen, Des aber Si nützit bedorffen, wan Si Iren verstandt vff solliche | verpeen nitt gesetzt noch gehallten hetten.

So befunden Si die Dritt vrsach (so Si der Fürstl. Durchl. Anwellt die Fürnemst nentendt) nit wicht= | tiger, dan die vorigen; Dan es ye vnmoglich gwesen wäre, die Landtschafft Waat mitt rechtt= | licher erkandtnuß anzufechtten vnd zu erobern, Diewyl by zimlichen Frydenszyten, vil wenig= | er, do der Fürstl. Durchl. volckh vnd macht Kriegklicher wyß zu Velld gezogen vnd gelegen wäre, alles recht | begeren vnd anrüffen by Fürstl. Durchl. zu Savoy dhein verhör noch volig hette erlangen mogen; Wol= | lichs dan ein offentliche gethat vnd bewerung, Das Si begiriger gwesen wäre, den Krieg dan | das Rechtte fürzenemen vnd zepruchen; Zu dem so hette Irer Fürstl. Durchl. so wol, alls der Statt | Berrn, vmb die beleydigungen recht zesuchen vnd gwalltes abgestandt, gepürt. Es wäre | aber Iro villicht zu schwer gwe= sen, der vnruw vrhab vff Berrn oder Genff mitt Recht zetriben, | Allso hetten Si sich des Kriegs bas

vertrost Vnd mitt demselben den Peenfal der Waat Inn das | werckh gepracht; Darob nun es wenig disputierens mer bedorffte, warumb ein Statt | Berrn dieselbige Ingenomen vnd demnach wyther gefaren wäre; Dan gnug vnd vber= | flüssig davon geredt wäre worden, Zu dem das gwallt vnd recht sich nit wol zesamenn | schickhen khondten noch mochten. So wäre es ouch ein vngepürlich vorhaben vnd anmut= | ten, Yemanden von vbersechnen oder vnderlaßnen rechttens wegen zebeklagen, der zu Recht | nitt khomen mochtte, vnd wyder ergangen Rechtt vnd rechtpietten mit offnem Krieg getratzt | vnd gereitzet wurde. Deß= halb es des anzugs der viljärigen Pündten nützit bedorffen, | Diewyl doch der dieselben entkrefftiget, so den anfang des Kriegs gethan hette. So gebe | ouch die vrtheil zu Petterlingen gutten bericht vnd be= scheidt, vmb das dahin Fürstl. Durchl. gesandt= | en die Hillff In den Drigen Bistumben vnd nyemandt darIn zu Burgern anzunemen | gedütet; Daby Si, die gesandten von Berrn, es pliben liessen. So wäre ouch von vnnöten, | den anzug zu verantwurten, Das die halbe verpeenigung der Waat vff ein Statt Fryburg | gelangett hette 2c.; Dan solliche ansprach einer Ersamen Statt Fryburg vnd nitt den Sa= | voy= schen zesuchen gepürt hette, wan Si der Zytt mitt Genff noch verpflicht gwesenn wäre. | Wie lichtlich dann ouch Hans Caspar von Kilchberg vnd die geschedigoten Wallisser, | denen Ire Ballen vffgehowen worden, zu Recht vnd ervollg des Iren hetten khomen mogen, | Das wäre by dem abzunemen, Das einer Statt Berrn trungenliches vnnd ernstliches | rechttpietten vnd begeren vmbsonst gwesen wäre, Vnd das die von Walliß erst nach= | maln Ir Rechtt erlangtt, Da ein Statt Berrn die Verwalltung desselbenn Lan= des | gehept. Im vbrigen so vil der Konigl. Maiestatt zu Franckrich Handlung wyder wylendt | Hertzog Carlin betreffe, vnd wie er sich gegen siner Konigl. Maiestatt getragen, Das wäre mengklichem | wüssendt, Darby Si es ouch beruwen liessen.

So denne, alls der Fürstl. Durchl. gesandten abermalen das Genffisch Burgkrecht angetastet, Vnd | ettliche abscheidt hierumb angezogen hetten, Verliessendt sich die Gesandten von Berrn | an die rechts= übungen vnd vrteylen zu Petterlingen, des articulls halb ergangen, Darin dise | vnd andere vilfalltige argument vnd Inreden, die domoln der Fürstl. Durchl. zu Savoy gsandten wi= | der das Burgkrecht für= gewendt, Krefftigklichen widerlegtt vnd vernichtigett worden wären; Do | ouch derselben vrtheil dheine Abscheidt sollten noch mochten entgegen gestellt werden, Wie | ouch der angezogen Abscheidt, Im Thusent Fünffhundert Fünff vnd Drissigisten Jar zu Lu= | cern vßgangen, der vrtheil nitt entgegen noch zuwyder wäre, Sonders allein dem Hertzo= | gen die besitzung siner gerechtigkheyt zugebe, die siner Fürstl. Durchl. mitt der vrtheil zu Petterlingen vor= | behallten wäre worden, Wyder wolliches ein Statt Berrn nye gesin, dasselbig ouch nie gespert | hette. Es wäre aber darzupringen vnd bewyßlich, Das Ire Herren vnd Obern Iren zu | villgedachtter Fürstl. Durchl. zu Savoye gesandten Botten vßtruckenlich bevelch geben hetten, sin Fürstl. | Durchl. selbs gan Genff zubeleitten, In das Vidompnat zusetzen, Vnd das Si den Genffernn | scharpff geschriben hetten, sich darin zeschicken vnd zerichtten. Es wäre aber alles allein | daran erwunden, Das sin Fürstl. Durchl. der Genffern sicherung dem abscheidt von Sant Jullin | vnd den vr= theilen von Petterlingen gmeß nit hette geben noch vffrichtten wollen. Was | dan die Genffer vnd den Bi= schoff vnd zwüschen Inen beidersydts verloffne sachen berürte, Das | wäre gegenwürtiger Tagleystung be= denckens nitt, Stünde ouch einer Statt Berrn andrer ge= | stallten vnd gar nitt zu versprechen, Dan allein wo man Zwyffell haben wollte, Ob der | Bischoff, alls domaln der Statt Genff nattürlicher Herr, In das Burgkrechtt bewilligett hette; | Vmb dasselbig erputten sich die gsandten von Berrn gezimenden schyne darzethundt.

Demnach alls zu beschluß der Fürstl. Durchl. gesandten begertendt, ein Statt Berrn zu der Restitution | des Landts zewysen, Fryd, Ruw vnd alltte Fründtschafft zuerhallten 2c., Do wären die Ge= | sandten von Berrn gantz trostlicher zuversichtt, Es wurde sollich begeren by vns Ir bey= | der theilen erwolltten gütigen vnd fründtlichen Schydt vnd Thedingslüwten kein statt befin= | den, Sonders wurden wir ein Statt Berrn by Irer Inhabung vnd besitzung Irs Ingenomnen | theills der Savoyschen Landen gütlich beliben lassen, Vnd Fürstl. Durchl. gsandten anstat vnd von | wegen Ires gnedigen Fürsten vnd Herren Irer wytheru ansprach abwysen, In bedenckhen des | wolgegründten anlasses, not vnd zwangs, Vnd besonder das ein Statt Berrn getrungen, Die | gegenweer an die Handt zenemen, Vnd das alles rechttbegeren vergebenlich vnd die vnvermyd= | liche notturfft vorhanden gesin, Hierunder ouch Eidt vnd Ehr an einer armen, dem Vnder= | gang nechigen Burgerschafft zu Genff zehallten gwesen wäre. Von wollichem ein Lobliche | Eidtgnoschafft yederzytt hochstes Lob gehept vnd erlangett vnd In allen Landen verrümpt wäre, | Das die vndertruckttten sich hillff vnd trostes dahar zeversechen hetten, wie dan mengklichem | wol bewüßt wäre, Das einer Eidtgnoschafft Loblich gemüt armer vndertrucktter Comunen | ellendt zuhertzen gefürt, Vnd yederman so vil moglich zu recht wyder gwallt verhollffen, | wie In disem Faal ouch beschechen; Dan In sollichem gantz khein gefar noch mutwillen | mitt dem Huß Savoy gepruchtʼ Sonders In aller Handlung allein schutz vnd schirm der vn= | dergetruckten vber vnd wider recht bedacht worden wäre, Dem aber die Fürstl. Durchl. von Savoy wol | hette vor sin mogen, Wan Iro einer Statt Berrn Fründtschafft so lieb vnd nach, alls der Statt Genff | vndergang, angelegen gesin wäre.

Woverr dan von yemandem geredt vnd darfür gehallten werden wollte, Das Iro der Gsandten | von Berrn gnedige Herren vnd Obern die vilberürten Savoyschen Landt vnd Heerschafften | allein vnd vnbedacht Ires hierumb gedulldoten vnd erlittnen Reyß vnd Kriegscostens | von Iro selbs eignen geniesses wegen Ingenomen vnd Inhandts hetten Vnd von denselben one alle | beschwerd ein grosse nutzung empfiengen, Geben Si einem yeden, so der Pillikheit verstandt | trüge, zubedenckhen: Diewyl die Fürstl. Durchl. zu Savoye solliche Ire gehepte Landt vnd Heerschafft= | en mit einer grossen Suma gelltes, die Si von vilen Parthigen vnd Personen Teutschen Landes | vff Jerliche verzinsung vffgenomen vnd entlechnet, eben hoch vnd schwerlich beladen hette, Vnd | dan dieselben Landt vnd Heerschafften von sollicher Zinßbeschwerden, Darzu von offternempt= | er Landen vnd Heerschafften ordenlichen Landtskostenswegen dermossen beschwertt wären, | das dero Inkhomen das vßgeben nitt erreichen mochtte, Ob dan dieselben Ire gnedigen Herren | vnd Obern sollichen bezigs mitt guten Fugen vnd mit rechtter Warheyt nitt entschulldiget vnd | entladen werden mochten.

Vnd sidtmaln nun mer die anred vnd Clag der Fürstl. Durchl. gesandten erstlich vnd daruff Iro der | gesandten von Berrn antwurtt, Vollgendts ouch der Hertzogischen gsandten gegenantwurtt | vnd Jetzmaln Iro der gsandten von Berrn nachred darüber vernomen, Also das beidtheil zu ge= | licher verhör khomen, Die acta ouch zu verglichen; Do so wäre Iro der offtberürten gsandt= | en von Berrn ernstvlissiges, trungenliches vnd fründtliches pitten vnd begeren an vns die | vorernempten erwollten Schidleüt, denen nun mer beidertheilen recht vnd glimpf vß Inge= | legtten gwarsamen wol bekhandt, Wir wollten Si alls versprechere by diser Irer nach= | red beliben vnd wyther des gegentheils schrifftliches Inlegen nit zulassen, Alles damitt vil= | falltiges wyderholen ouch vernere anzüg, sampt merer müg vnd arbeyt, so zu allen theilen | sollicher wyß vmbsonst darüber gan mochtte oder wurde, vermitten Vnd die Handlung In | vnd mitt Kürtze fürgenomen wurde.

Alls nun wir die obgenanten Schydmener vnd Mittlere diß alles, so vorstatt vnd was den | beiden theilen von diß Ires habenden spanes wegen vns fürzutragen vnd zuerschehnen an- | gelegen vnd gevellig gwesen Ist, In merern vnd wytleuffigern worten, von vnnöten der lenge- | nach hierin zuvergriffen, vnd Insonderheyt das Original des angezognen Abscheydes zu Sant | Jullin, so vns durch der Herren von Berrn gesandten fürgelegt worden ist, ersechen, ouch angehort | vnd verstanden, Vnd wir daruff derselben beiden hoch vnd wolernempten Parthigen | Rät vnd Anwellt angesucht haben, vns zuverstendigen, Ob Si beidersydts gestragts by dem, so | Ire vor vns Ingelegten schrifften vnd eroffnoten mundtlichen zureden vermochten vnd In | sich hiellten, pliben, Oder ob Si vns hierunder durch schidliche mittell, die vnsern be- denckens zu | betrag diß spanes dienstlich sin mochten, gütigklichen handlen lassen wollten, Vnd Si vff | sollichs vns angezougt vnd zuerkhenen geben haben, Wie wir vß dem, so noch Irem zulest | diser Sach- halb zu Nüwenburg am Sew gemachten vnd beschloßnen Abscheidt Vnd Inn | Crafft desselben an vns gewachssen wäre, zu der Handlung zegriffen gnugsamen vnd | befügtten anlaß hetten, Vnd wie sie vff sol- liches, was hierumb an die Handt zenem- | men vnd zehandlen sin wolltte oder mochtte, vns heymgesetzt Vnd dessen, so wir In | diser sache alls schydlich vnd für gutt ansechen mochten (Doch vnverpindtlich vnd vnbe- | griffenlich), erwartten wolltten;

Vnd dan die Römische Keyserliche vnd beide zu Franckrich vnd Hispanien Konigkliche Maiestat | vn- sere aller gnedigeste Herren hierunder vß besonderm gnedigen gemüte, So Si zu disen Parthigen | tra- gen, vns glich schrifftlich, alls durch Ire ansechenliche vnd fürtreffenliche Anwellt vnd | Gsandten, gantz ernstlich vnd trungenlich haben ansuchen lassen, Das wir vns In disem | Handell, das derselb gütigklichen bethedigett vnd betragen wurde, all vnsern besten vnd mog- | lichesten vlisses benügen vnd bearbeyten wollten;

Vnd wir vff solliches vnserm ernstlichen werbennach by beiden theilen gütigen willforigen | willen, vns mitt wüssenthafften dingen hier In handlen zelassen, befunden vnd erlangett; |

So haben wir, alls die alles das zu Pflantzung gutter Fründtschafft, ouch zuerhalltung Fryd | vnd Einigkheyt vnd zu abschaffung aller spennigen vnd zwyspalltigen hendlen vnd sachen | dienstlich zefürdern gantz geneigt vnd von Hertzen begirig sindt, vnser bedenckhen nach vilen | mittlen gehallten, Vnd die, so wir bedacht haben dem Handell dienstlich sin, beyden theylen be- | scheydenlicher wyse angezougt vnd zuer- khenen geben.

Alls nun by disen beiden Parthigen kheyneswegs hatt befunden noch erhallten werden mogen, | das Si sollich vnser zu erst angesechne vnd Inen fürgehalltne mittell Inen haben wollen | annemlich sin lassen, Vnd vß demselben alle Handlung In einen stillstandt Komen;

Hiervff aber die hievor Hochgemellte Konigl. Maiestat zu Hispanien, Deßglichen vnser der vilgemellt- | en Thedingsmenern gnedige Herren vnd Obern der Einliff Orten, denen diser schwebender Span | glich alls vns In trüwen vnd von Hertzen Leyd gwesen Ist, mitt ernst vnd gantz trungenlich | by beyden Par- thigen angehallten haben, Das Si zu vernern Fründtlichen tagen willen geben | vnd andere mittell, so schydlich vnd beiden theilen annemlich sin mochten, suchen lassen wollten;

Vnd vff solliches beide theil vß Irem Hochwysen bedachtte zu demselben, doch vnderschydlich, Also | das die Fürstl. Durchl. zu Savoye verordnott vnd Iren gesandten bevolchen, verner anzuhoren vnd | an die Handt zenemen, was yendert moglich vnd thunlich vnd zu betrag diß spanes dienstlich, | Vnd hingegen vnser getruw lieb Eidtgnossen von Berrn glichermossen, Doch mit eröffnung | Ires hierob gehepten be-

dachttes vnd mitt dem geding gewillfaret, Diewyl diser Span merern | theills von einer Statt Genff hargeflossen wäre, Vnd dan, wan dieselb Statt In diser Ver- | tragshandlung nit begriffen, Sonders vßgeschlossen werden sollte, wenig fruchtbars gehand- | lett werden mochtte, Das dan die Fürstl. Durchl. zu Savoye zu vffrichtung eines bestendigen | Vertrags In diser schydlichen Handlurg von derselben Statt-wegen ouch zetbedingen vnd zehand- | len zulassen wollte.

Hiervff auch gevollgett, Das die Fürstl. Durchl. zu Savoy Iro dasselbig hatt gefallen lassenn | Vnd das beide theill vns des Jares, Alls man von der gepurtt vnsers Lieben Herren gezalltt | Thusent Fünff-hundert Sechßzig vnd Dryg, In dem Monatt Aprellen abermoln Inmossen | vorstatt einen Tag In die Statt Basell ernempt, vnd daselbs vor vns den vorernemptten Schyd- | menern erschinen sindt. Domaln ouch von wegen der Statt Genff ettlichermossen, | doch one allen beschluß vnd Keiner andern gestalltten, Dan allein vff das, so durch der | Fürstl. Durchl. Gsandten vnd derselben Statt Genff zugegen geweßne Ratsanwellt fürgetrag- | en gehandlet worden Ist, Vnd dan wir, was schydlichs vnd schließlichs Inn der | Houptsach zwüschen Fürstl. Durchl. zu Savoy vnd den Herren von Berrn an die Handt zenemen vnd | zehandlen sin wollt vnd mochtt, allen ernstes erwegen.

Haben wir vß vnserm beharlichen vnd guttmütigen bedenckhen nach andern mittlen zetracht- | en vnd wie doch dise zweyung vnd spenige Handlung zuverhütung vernern gezanckhes vnd | vnrates vnd zu wyder-pringung der guten nachpurlichen Fründtschafft, so zwüschen diser | Hoch vnd wolernempten teylen Vor-elltern Loblicher gedechtnuß vilzytt vnd Jaren gwesen, | In der gütigkheytt verricht vnd betragen werden mochtte, hertzlich zebedencken fürgenomen, | Vnd nach sollichem allem mitt Hilff vnd sondern gnaden Gottes von vilberürts Diser | parthigen Spenigen Handells vnd aller demselbigen anhangenden sachen vnd Ar-ticklen | wegen andere mittell, Die wir zu schydigung diß Spanes zu dem fruchtbaresten vnd | dienstlichesten zesindt erwegen haben, In eines gerechtten Spruchs wyß, Doch anderst nit, | Dan vff beider theilen wolgefallen, angesechen, Dieselben ouch in zwyfach glichlut- | tend schrifften zestellen vnd zevergriffen vnd yedem theil sich nach Irer gefelligen gelegen- | heyt darin zeersechen haben, Eine zegeben verordnott.

Nachdem nun diser beider Parthigen offtgemellte harzu verordnotte vollmechtige Anwellt | vnd gsandten sollich vnser In gütigen Spruchs wyß angesechen vnd gestelltes mittell an | Ir beidersydts gnedig Herren vnd Obern vnd derselben wyßlich bedenckhen gelangen zelassen | begertt, Vnd wir Inen dasselben nit haben weygern noch abschlachen, Sonder (alls | pillich) zulassen sollen, Da so haben ouch wir die Schid-mener Si zu beyden theilen, | anstatt hoch vnd wolernempter Irer gnedigen Herren vnd Obern ouch für Ire Personen, | vff das aller dienstlichest, ernstvlissigest, trungenlichest vnd fründtlichest ersuchtt, | ermant vnd gepetten, Das Si gestallt diser sach vnd Handlung für ougen nemmen | vnd dieselbige sampt dem grundtlich bedencken wolltten, Was Fründtschafft vnd | gefelliger, angenemer vnd dienstbarer gutthaten Si beidersydts einandern bewysenn, | Wan Si mitt vßlöschung vnd verrichttung diß Ires habenden Spanes zu Irer zuvor | zesamen gehepten gutten Fründtschafft wyder Khomen; Hinwyder aber, wan Si Inn | sollicher zwytracht vnd zweyung verharren vnd disen Iren Spane fründtlich vnd gutig- | klich nit erörtern nach verrichten lassen wurden, Wie gar lichtlich merer gezanckh | vnd mißwillen, müg, arbeytt vnd vnwyder-pringklicher Kost vnd schaden vnd allsbald | hochste Veechd vnd gentzliche Vyendtschafft, schwäre Krieg, Verderbung vnd verherckung | Landt vnd Lüwten vollgen mochte; Vnd derhalben dise vnsere mittell Inen wollten | gevellig vnd annemlich sin lassen.

Vnd alls offt Hoch vnd wolernempte Parthigen, Deßgelichen wir, Ire erwollten Schyd- | mener,

hierumb vnd damit wir vber disen an Si gelangten bedachtte Ir beyderſydts antwurt= | ten empfachen vnd vernemen mochtten, gan Baden In Ergöw Komen vnd vß bewegenden | vrſachen daſelbs vnder vns von Vier Ortten, Namlichen Zürich, Lucern, Schwytz vnd Baſell, | In vnſer aller namen zu offtgenantten vnſern getrüwen lieben Eidtgnoſſen von Berrn | verordnot, Dieſelben ouch von dannen zu den Savoyſchen Gſandten gan Murtten | geritten ſindt vnd daſelbs by beyden theylen, Das Si ſich der ſachen vmb etwas mer, dan | biß vff dieſelb Zytt beſchechen wäre, nechern, Deßglichen damitt ein ſatter vnd beſtendig= | er Vertrag erhallten werden mochte, einandern etwas zu vnd nachgeben wollten, ernſtlich | angehallten, Vnd Inſonderheytt mitt ſollichem von des articuls wegen die Savoyſchen | Landt, Die durch die Herren von Berrn Ingenomen vnd bißanher beheerſchett worden ſindt, | belangendt, Wollicher durch beyde theill nach beſag vnſers nechſthievor zu Baſell angeſech= | nen mittells glichlich nit hatt angenomen werden wollen. So dan was der Religion halb | thunlich ſin, Vnd wie die Statt Genff In ein ſicherheyt gepracht werden mochtte, merer Red vnd | geſprech gehallten, Vnd wir leſtlich Inen, wie wir In vnſerm harüber mitt ernſt ge= | heptten bedachtte erwegen, Das die ſchidigung vnd abtheylung derſelben Landen (doch | mitt Irem der beyden theylen gutten willen vnd gefallen) ergan vnd gehalltten werden, Vnd | wie es der an= dern Jetzgemellten articklen halb zwüſchen Inen vnd durch Si ſelbs endtlich | zuverhandlen vnd ſonſt In allem anzunemen ſin ſollte vnd mochtte, zuerkhennen geben, | Vnd Si vff ſolliches Jetzvermellt vnſer be= denckhen ſampt allem handell verner an Ire gne= | digen Herren vnd Obern haben gelangen laſſen, Die= ſelben ouch darüber mit Irem endt= | ſchluſſ vnd antwurtten ettwas zytes verzogen, Vnd Jetz zu vßfürung vnd vollziechung | alles handells einen Tag in die Statt Loſanna ernent vnd beſchriben, Vnd wir, die | erwollten Thedingsmener ſampt Iren der beyden theylen hoch vnd wolgeachtten Gſandten | vnd Anwellden, denſelben beſucht, Si ouch daſelbs vff vnſer Inen angeſetzte ſtundt | vnd zytt für vns Khomen ſindt, Vnd vns allda mit Fründtlichen wortten bericht vnd verſten= | digett, Wie Si ſich der vorgedachtten ſachen vnd artickler halb, von derowegen Si vnſerm | gütigen anſechennach ſelbs zehandlen fürgenomen, zu Ir beiderſyts guten benügen geeynt | vnd betragen, Darzu zu mydung vnd verhüttung künfftigen mißverſtandts etliche | zu Baſell abgeredte mittell zu merer Lüterung gepracht hetten, Si vns ouch darüber | gantz fründtlich vnd begirlich angeſucht haben, Das wir dieſelben vnbeſchwertter gſtallt= | en verhoren Vnd ein yeden Puncten Iren gethanen endtſchluſſes vnd Irer beredten Lütte= | rung zu ſinem gehorenden articul komen laſſen Vnd darnach alle Handlung zu | einem beſchluß vnd Ende pringen, Inen ouch vmb alles ſchrifftlichen ſchyne mitteylen wollten; |

Do ſo haben wir den begriff vnd Inhallt offtgemelltter Jüngſthievor In der Statt Baſell | geſtellten Betragsmittlen, Deßgelichen was vollgendts vber das, ſo In der Statt Berrn | vnd zu Murtten vnd Je= tziger zytt zu Loſanna von der vilgedachten Savoyſchen Landenn | vnd anderer ſachenwegen durch vns, Glichergeſtallten durch beider theylen vollmechtig= | en Anwellt, zu ſchließlicher vnd endtlicher verhandlung vnd Lütrung komen Iſt, ſampt | allem dem, ſo beyde Parthigen von diß ſpenigen Handellßwegen zu an= fang Ingefürt, vff | das kürtzeſt In diß ſchrifft ſtellen vnd vergriffen laſſen, Vnder wollichem die Articul | der vilgemellten Mittlen In Irem begriff vnd Inhallt, Wie hernach vollgt gweſen ſindt | Vnd allſo luten:

Namlich, das die Herren der Statt Berrn diſe hienachbeſtimpten Heerſchafften, Land | vnd Fleck= hen, Mittnamen die gantze Heerſchafft Gex, Darzu den theil vnd alles das, ſo Si | enet dem Sew vnd Rotten In der Landſchafft Chablaix erobert, Deßgelichen alles das, | ſo Si In der Heerſchafft Genevoys Ingenomen vnd glych alls andere Landt vnd Fleckhen zu | Iren Handen gepracht vnd bißanher Ingehept

vnd beheerschet haben, Aber zevor Jetziger Fürstl. | Durchl. zu Savoy vorfaren Loblicher gedechtnuß gwesen sindt, mitt aller gerechtigkheyt vnd zu= | gehortt, so Si bißanher an denselben Jetzernenten Heerschafften vnd Landen gehept vnd wie | Si dieselbigen Jetziger zyte noch Innen haben, wyder von Handen geben, sich dero vnd aller Irer | Vorderung, rechtsame vnd ansprach, Die Si oder Ire nachkhomen von vorbe= melltter Irer In= | nemung vnd bißanher gehepten besitzung vnd beheerschungwegen an denselben vor= ernempt= | ten Heerschafften vnd Landen Jetzunder vnd In hernachvollgender Zytt einichswegs haben | sollten oder mochten, gentzlichen vnd allerdingen verzichen, ouch dero vnd derselben Enden vnd | Orten gehepten Regierung abtretten, vnd alle derselben Heerschafften vnd Landen Inwonere | vnd Vnderthanen der Hulldigungen vnd Eidts Pflichten, die Si Jnen gethan haben mochtenn, | ledigen vnd entschlachen, Vnd dieselben Heerschafften Jetzgehorter gstallten der Hochge= | nanten Fürstl. Durchl. zu Savoy Inru= men, vbergeben vnd zustellen sollen, Alles Erberlich vnd by | guten trüwen.

Hingegen solle der vberig theil der gantzen Landtschafft Waat sampt der gantzen Heerschafft | vnd Vogtig Niews, Deßgelichen die Fleckhen vnd Heerschafften Vivis, Thurn, Chillion vnd | Nüwenstatt, die hiedisent Sews gelegen vnd zuvor zu der Heerschafft Chablaix gehordt habenn, | sampt aller Heerligkheyt, gerechtigkheyt vnd zugehord vnd wie derselb vberig theil der Landtschafft | Waat sampt der Jetzernenten Fleckhen vnd Heerschafften Niews, Vivis, Thurn, Chillion vnd | Nüwenstatt In Irem bezirckh vnd begriff, ouch In Iren anstossen, Limiten vnd Marchen ge= | legen sindt, vnd hochgenanter Fürstl. Durchl. zu Savoye Herr vnd Vatter vnd andere dero Vorelltern | Loblicher gedechtnuß dieselbige zevor gehept vnd vorgenant Herrn von Berrn die erobert vnd | Ingenomen, ouch bißanher Ingehept, beheerschet vnd genutzet haben, Denselben Herren der | Statt Berrn alls Ir recht eygenthumb pliben, Also das Si vnd Ire ewige nach= khomen dieselbi= | ge Landtschafft Waat sampt den andern hievorbenempten vnd Inen Jetz verordnotten vnd zuge= | theillten Heerligkheyten vnd Fleckhen hinofür Inhaben, besitzen, besetzen, entsetzen, nutzen vnd nyes= | sen vnd damitt thun, handlen, schallten vnd wallten sollen vnd mogen, alls mit andern Iren eig=| nen Landen vnd Heerschafften, alles one das offtgenante Fürstl. Durchl. zu Savoy noch Ire Erben | vnd nachkomen, noch yemandts anderer von Irowegen, bemellt Herren von Berrn hernach zu | ewigen zytten vnd tagen verner darumb anfechtten, bekümbern, molestieren noch bemügen solle | noch moge, In was wyß, gestallten vnd weg das yemer sin vnd geschechen kondte oder mochte, Alles | Erberlichen. Doch solle dise abtheilung vnd schidigung In vnd mitt allen vnd yeden hienach= | vollgenden heytern vßtruckenlichen vnd lutern gedingen vnd Conditionen zugan vnd geschechen. |

Des Ersten, Alls die Statt Berrn der Fürstl. Durchl. zu Savoye ettliche Heerschafften, Land vnd Fleckhen | vermog Jetz abgeredter gutigen schydigung vnd betragshandlung wyderumb zustellen vnd vber=| geben soll, Vnd derselben Inwonere in Religions vnd gloubenssachen derselben Statt Berrn | byßher (alls billich) gehorsamet, Hierumb ouch wolgemellter Statt Berrn Gsandte Rats= | anwellt, Innamen Irer Herren vnd Obern, Ir stattlich bedenckhen dahin gesetzt haben, Die= | wyl die Inwonere vnd Landtsessen der Heerschafften vnd Fleckhen, so Ire Herren vnd Obern ein | gute Zal Jaren Ingehept vnd geregiert, Aber Jetzunder der Fürstl. Durchl. zu Savoy wyderumb | Ingerumpt vnd zugestellt werden sollen, In der Religion, so von Iren Herren vnd Obern glich by | Inen In Ir Statt, alls In Iren Landen vnd gepietten zehaltten verordnott, erporn vnd erzogen | worden sind, vnd alls bald one hochsten Jamer von derselben nit zewysen noch zepringen sin | mochten, Hierunder ouch (Ires bedenckens) schwer zeachtten sin mochtte, wan dise Vnder= | thanen glich angendts so vnversechenlichen davon stan sollten oder müßten,

Das man | dan vß sollichen vnd andern vrsachen dieselben Vnderthanen by derselben Religion biß vff | ein allgemeyn Cristenlich Concilium verpliben lassen sollte, Hingegen aber der Fürstl. Durchl. | Gsandten demselben Irem gnedigen Fürsten vnd Herren hierin nützit haben hingeben noch | verthedingen wollen, mitt anzougung, wie Si dessen von Hochernemptem Irem gnedigenn | Fürsten vnd Herren kheinen gwallt hetten; Do so hatt vns die Schydbotten vß gutt= | mütigem bedacht vnd allerley bewegenden vrsachen ze= thundt sin angesechen, Wiewol | es thunlich, sich auch gezimpte, Das es In Fürstl. Durchl. zu Savoy, alls Oberherren sollicher Jetz Iro | zugetheillten Landen, gwallte stan sollte, moß vnd ordnung anzesechen vnd zegeben, wie es | In Religions vnd gloubenssachen In disen Heerschafften vnd Landen ergan vnd ge= hallten | werden sollte, Das doch nütdester weniger vnd one verhindrung desselben die Fürstl. Durchl. zu| Savoye vnd die Herren von Bern sich hierumb, wan vnd wie es Inen gefellig, zusamen thun | vnd sich, wie es In sollichem gehallten werden solle, vnderreden, verehnen vnd betragen mogen. |

Zum andern, So vil das Genffisch Burgkrecht belangett, Hatt vns die Mittlere vnd Thedings= | mener für gutt angesechen, Das dasselbig Burgkrecht In Crafft vnd bestandt verpliben solle; | Wan aber die Fürstl. Durchl. zu Savoy vermeynen wollte, Das ein Statt Genff nit befügt were, by | vnd mitt yemandem einich Burgkrecht zubewerben noch anzunemen, Vnd dieselb Fürstl. Durchl. | sollichs mit Recht abzetriben vnderstünde, Das dan ein Statt Bern sich sollicher der Hochge= | mellten Fürstl. Durchl. zu Savoy vorhaben rechtlicher verhandlung nit widersetzen, Sonder dieselb, | wie sich gezimpt vnd gepürt, vß= füeren lassen solle.

Zum Dritten, Die gerechtigkheyt, so hochgemellter Fürstl. Durchl. zu Savoy Vordern loblicher ge= decht= | nuß zu Genff gehept, Seche vns die Schidpotten für gutt an, Das ein sollicher arti= | cul vnd handell vff dißmal Ingestellt werden vnd beruwen sollte, Der vertruwten zuver= | sicht, Es mochte die Fürstl. Durchl. zu Savoy sich hernach vmb diß mitt einer Statt Genff mitt gutter | bescheidenheit ver= eynen, verglichen vnd betragen; Wan aber dasselbig kein stat befinden | vnd nit geschechen mochte, Das allßdan diß mitt ordenlichem rechtten zeerörtern vnd ze= | entscheiden fürgenomen werden sollte.

Zum Viertten Ist vnser der Schidpotten bedencken, Das ein Statt Bern hochgemellter Fürstl. Durchl. | zu Savoy die vorgemellten Heerschafften vnd Fleckhen In sollichem wertt vnd wesen ouch In | der wyß vnd moß vbergeben solle, wie Si diser zytt In vnd mit aller verendrung an ligenden | vnd farenden güt= tern, stücken, zinsen, gullten, zechenden vnd andern dingen In gang, gestallt vnd | übung findt, vnd wie ein Statt Bern solliche In Iren gemeynen Handen, gwallt, besitzung, nutzung | vnd verwalltung gehept hatt, Doch sonderbarer Personen, Stetten, Edelluwten, Comunen vnnd | Dorffern eigen vnd Lechen= güettern, ouch andere gerechtigkeitten, die ein Statt Bern nit Inhette, | hierin vnbegriffen, wolliche de= nen zustan werden vnd gevollgen sollen, denen Si zustendig | vnd gehorig; Doch das Si der Fürstl. Durchl. von derselben wegen die gezimende vnd gepürende pflicht | vnd, was Si sollicher Lechnen vnd güettern oder gerechtigkheythalb zethund schulldig, leisten | vnd erstatten.

Zum Fünfften, Nachdem sich garnach allenthalben zutregt, Das sich vß der Oberkheyt= | en erkhandt= nuß vnd verordnen, ouch mit derselben zulassen, willen vnd vergünstigen, von | Zytt zu Zytt mancherley verendrungen zutragen, Vnd dan merentheils vnmoglich, das | dieselben zu erstem wesen widerumb ge= richt vnd gepracht werden mogen, Ditz ouch In | dero von Bern gehepten Regierung ouch geschechen sin mochte, So haben wir die Mitt= | lere schidigungswyß angesechen, Das alle vnd yede Keuff, verkeuff, Teusch, wechssell | vnd Contracten vnd was ein Statt Bern von sollicher sachenwegen verhandlet, Deß=

glichen | alle Brieff vnd Sigell, die Si darumb gegeben haben, wie solliche alle vnd dero Jedes Insonderheit | Jetzt In sinem wertt vnd wesen sindt, In Crefften bestan vnd pliben sollen, Es berüre ych was | sachen vnd güttere es wolle, was artt, eigenschafft vnd herkhomens ouch dieselben sin vnd wie | ych solliche namen haben sollten oder mochten, gentzlichen one sünderung vnd vnderscheidt, | Es wäre von ligender oder varender Haab vnd güttern, gepüwen, Zinsen, Zechenden, Eigenthumben, | Lechnen, Tellen, Anlagen, Confiscationen oder anderer stückhen vnd sachenwegen, nützitt | vßgenomen, alles one wyther ersuchen noch hindersich griffen; Doch was In sollichem | In verbriefften oder andern schullden oder In Zinßverschreibungen vnd derglichen noch vn- | bezallt vorhanden wären, Das dan dieselben hochgemellter Fürstl. Durchl. oder andern, denen | die gehoren sollten oder mochtten, zugestellt vnd vbergeben werden sollen.

Zum Sechßten haben ouch wir die Schidpotten zethundt sin bedacht, Das alle endtliche Vr- | theilen, vmb was sachen die by Zytt einer Statt Berrn Regierung vnd vor Irer vbergebung | vorgenanter Heerschafften vnd Fleckhen vßgesprochen, Deßglichen alle gütliche | Sprüch vnd Vertreg, die von den Parthigen angenomen, Zuglicherwyß alle Ratserkandtnuß- | en, Subastacionen vnd Vergantungen, die in speniger Parthigen sachen vßgangen, besten- | digklich vnd one alles wyther ziechen, berechtigen vnd arguieren by Iren Crefften pliben | sollen.

Zum Sybenden Haben wir die vermellten Schidmener angesechen, Das die Landtmarch- | en zwüschen dem Huß Savoy vnd einer Statt Berrn, Das Innemen der Zinsen, Zechen- | den, Renten vnd gullten der Kilchen, Clostern vnd Stifften gütern, wie die Jetzt Inwesen vnd | gang vnd In der Statt Berrn gemeynen Handen gestanden sindt, ouch theilen solle, Also das yede | Heerschafft, was In Iren Zylen vnd Marchen gelegen, zuhanden nemen solle und moge, vngeacht | vnd vngehindert, Das solliche Inkhomen vß einer Heerschafft an Kilchen, Closter oder Stifftun- | gen, die In der andern Heerlikheit gelegen, gedienet hetten vnd glider derselben gewesen weren, Al- | so das yedertheil von dem andern, Namlich die Fürstl. Durchl. zu Savoy von einer Statt Berrn, | hingegen ouch ein Statt Berrn von Fürstl. Durchl. zu Savoy vnd mengklichem der Iren, sollicher | Kilchengüettern halb vnersucht pliben sollen. Vnd solle aber diß also verstanden wer- | den, Das sollicheß allein die Zinß, Renten, güllten vnd Stiftung güter belangen solle, | Die In dem Krieg des Sechß vnd Drissigisten Jares durch ein Statt Berrn Ingenomen worden | sindt, Vnd gar nit die erkoufften Zinß vnd güllten, die vor vnd nach dem Krieg, Es sye durch ein | Statt Berrn oder sonderbare Personen vnd Comunen Irer angehorigen erkoufft vnd hargepracht, | daran das Huß Savoy keyn ansprach noch gerechtigkheit gehept, Alls da sindt: Fünffzig | Cronen Zinß, so das Ampt Bürren vff dem Schloß Visancie von der Stifft Bürren Inhandts | hatt Vnd dan Drig vnd zwentzig Cronen Järlichs Zinß, so ein Statt Berrn vff Vyonesy | seligen Erben hatt Vnd Irem getrüwen Mittrhat Ambrosin Im Hoff Jerlichen erlegenn | muß, Vnd andere derglichen mer; Was aber sollicher gstallten vor vnd nach nitt erkoufft, | Das solle Inmossen vorgender Lütrung ergan vnd gehallten werden.

Zum achtten Haben wir die Schidmener bedacht, Das mit der nechsten vorgenden Lütrung | allen sonderbaren Personen, Edlen vnd Vnedlen, ouch allen Stetten, Dorffern vnd Comunen | an Iren sonderbaren gütern, Eigenthumben, Lechnen, Weidtgengen, Velldferten, Hölltzern, Velld- | ern, guten gewonheitten, Prüchen vnd gerechtigkheyten, wie die Jetziger Zytt In gang vnd Uebung | sindt, nützit benomen noch verthedigett sin, Sonder das mengklicher, der Oberkeyt halb vnver- | hindert, by siner hargeprachtten gerechtigkheyt, gewerd vnd besitzung, Ouch by sinem Brieff | vnd Siglen, beliben solle.

Zum Neündten Jst durch vns die Schidpotten angesechen, Das die Zöll vnd geleit Von yeder| Oberkheit Jn Jrer Verwalltung, wie die Jetzunder Jn gang, übung vnd wesen sindt, one Jntrag, En=| drung vnd widerred bezogen vnd gehallten werden sollen.

Zum Zechenden Jst vnser der Schidtpotten meynung vnd bedencken, Das die Fürstl. Durchl. zu| Savoy sich gegen einer Statt Berrn von wegen der Heerschafften Gryers, ob der Botkhen, Oron, | noch anderer Flecken, Lechenschafft, Hulldigung oder erkhandtnuß an das Huß Savoy keiner an= | sprach anmossen noch vndernemen solle noch moge; So vil aber sonderbarer Personen, Edell oder | pürische Lechen betreffe, Das dieselben von der Heerschafft, hinder dero Si gelegen, empfangen | werden sollenn.

Zum Ellfften Haben wir die Schidtpotten angesechen, Das die sonderbaren Vertreg, so zwüschen | Berrn vnd Fryburg Jrer zesamen stossenden Savoyschen Landen Zylen, marchen, zechenden vnd | anderer sachenhalb, dieselben Landtschafften betreffende, vffgericht, gemacht vnd beschlossen vnd | bitzhar Jn vbung vnd pruch gwesen sindt, Jn Crefften bestan vnd pliben sollen, Darzu das | ouch die Thusent vnd andert=halbe Cronen Zinß, so ein Statt Fryburg ab Jrem theil der Savoy= | ischen Landen abzetragen vber sich genomen hatt, einer Statt Berrn, weder Jetzt noch Künfftig= | klichen, vffgelegt werden noch Si Jn eini=chenweg berüren sollen.

Zum Zwollfften, Diewil Jn diser sach vnd Handlung Fründtschafft, Fryd vnd Einigkeit gesucht, | So haben wir die Schidpotten angesechen vnd bedacht pillich sin, Das zu beiden sidten alle | Vecht vnd Vyendt=schafft vffgehept, hin, todt vnd ab sin solle, Also das die Fürstl. Durchl. zu Savoye nie= | mandts, so sich Jn oder nach dem Krieg gegen einer Statt Berrn günstig, hillfflich, bystendig vnd | geneigt erzougt vnd bewysen, Echten, straffen noch vervollgen, Vnd hinwyder, das ein Statt Berrn | sich mit vnd gegen denen, die der Fürstl. Durchl. zu Savoy Hillff, gunst oder bystandt bewysen vnd er= | zougt hetten, ouch also one Vecht vnd straff hallten sollen. Alls aber Jn sollichem der | Herren von Berrn fründtlichs begeren vnd der Fürstl. Durchl. gesandten günstiges zulassen gesin Jst, | Das solliches nitt allein von sonderbarer Personenwegen, die vergangner zytt obbemellter sach= | enhalb Jn gonst vnd vngonst der Einen oder der andern Oberkheit gestanden wären, Sonder | ouch gemeinlich vnd sonderbarlich von aller derowegen, die sydtanher ein Statt Berrn alls Jre | gehepte ordenliche Oberkeyt ankhert vnd gepetten haben mochten, Si nit vß Jrer Jn andere Be= | heerschung zeverschallten, Sonder Jn Jrer Regierung vnd Jn Jrem schirme zebehallten ver= | standen werden solle, Do so lassen wir die erwellten Schidmener dasselbig pliben Vnd | wollen gesetzt haben, das demselben gelept vnd statt gethan werde.

Zum Dryzechenden haben wir die Schidpotten bedacht, Wan yemandts, wer yoch der were, Edel | oder Vnedell, der sinen Hußheblichen sitze vß einer Jn die ander diser beiden Parthigen Oberkeyt | zever=rucken willens vnd gesynnet wurde, Das dasselbig einem yeden Jetzt vnd hernach zu= | gelassen sin vnd Keinenwegs verspert werden solle; Doch das beidertheilen Landtsessen | sich Jn sollichem keiner geverde, betrügen, noch argenlisten gepruchen vnd sollich Jr hinziechen | mitt Jres Oberherren wüssen thügen, Darzu das ouch kheinem von sollichen sines hinziechens | wegen sine güetter, die er hinder der Heerschafft, von dero er gezogen were, verliesse, keinen= | wegs behafft, Jngezogen oder genutzt, Sonders dem hinge=zognen mitt sollichen, nach sinem nutz, | willen vnd gefallen zehandlen, one allen Jntrag zustan, verpliben, ouch gentzlich werdenn | vnd gevollgen sollen. Es solle aber die Person, so allso hinzuge, die Pflicht der Lechen, Zinsen | vnd diensten, darumb Si der andern Heerschaft, von dero Si gezogen, pflichtig gwesen vnnd sin | mochte, nütdesterminder leysten; Doch keiner andern gestallten, Dan das Si der | Heerschafft,

hinder dero Si hußheblichen gesessen, mitt personlicher Pflicht Jres Lybs vnd der | andern, von dero Si gezogen, keyner andern gestallten, Dan durch Mittell Personen gehorsam= | en solle. Darzu das ouch die hinziechenden von Jrer güternwegen, Die Si hinder | der Heerschafft, von dero Si zugendt oder gezogen werendt, mitt keynen sonderbaren Thellen noch An= | lagen, Dan allein mitt den allgemeynen Landtstüwren vnd Thellen, wie andere Jres standts | vnnd wesens anheimsche Vnderthanen, beschwertt Vnd keiner wythern beladungen Vnder= | worffen sin sollenn.

Zum Vierzechenden Jst angesechen, Das kein theil sine Jetz zugesprochne Stett, Vestinen, Landt | vnd lüwt keinen andern Fürsten, Herren, Stetten, Landen vnd Comunen, wer yoch die sin mochten, | weder Kouffs, Tuschs, noch einicher anderer wyß vnd gestallte, vbergeben solle, Alles damit ein | theil den andern frombder, vngelegner vnd beschwerlicher nachpurschafft vberhebe, Vnd ein yeder der= | selben entladen sin vnd pliben moge.

Zum Fünffzechenden Jst bedacht, Das beide theil Jn disen Jren anstossenden Landen Keine nüwen| bevestigungen gegen einandern puwen noch machen, Darzu by einer mylwegs gegen den grentz= | en vnd anstossen keine Kriegsrüstungen besamlen noch hallten sollen.

Zum Sechßzechenden Jst Schydigungswyß gesetzt, Das yeder theil diser beider Parthigen dem an= | dern theille alle Brieff, Sigell vnd andere gwarsamen, die Jme zu sinen Heerschafften vnnd | Landen dienstlich vnd der gepüren nach geborig, by guten trüwen one bezalung vff ein Jnven= | tarium zuhanden stellen solle.

Zum Sybentzechenden, Vnd diewyl beide vorernente Parthigen der Konigl. Maiestat zu Hispanien| vnd gemeyner Loblichen Eidtgnoschafft zu sondern Eeren zu disem Vertrag bewilliget, Vnd | Si zu beiden theilen begert, Das Jnen vmb alles, so diß schidigung vnd Vertragshandlung Jnn | sich halltet, von vns den Schidpotten der Orten, so darin gehandlet, nottwendige vnd gebürende brieff= | liche sicherheyt zuerstattung vnd befrefftigung Jres Jnhalltes gevertiget vnd gegebenn werde, | Haben wir die Schidtpotten zu demselbigen willen geben.

Zum Achtzechenden Jst hierin bedacht vnd angesechen, Das alle die, so ein Statt Berrn vß | den Savoyschen Landen bißanher zu Burgern angenomen, Alls der Herr von Couldrea vnd | andere, by sollichen erlangten vnd bestandnen Burgkrechten mogen beliben, Vnd das | aber von dißhin Jn das Künfftig kein theil des andern Vnderthanen vnd Landtsessen, one des | andern theils wüssen vnd willen, sollicher gestallten annemen solle.

Zum Neünzechenden Haben wir die Schidpotten gesetzt vnd angesechen, Das ein theill | glich alls der ander diser beider Parthigen Jn allen vnd yeden Jren vorernenten vnnd Jetzt | geschidigoten vnd abgetheillten Heerschafften, Landen, Oberkheyten vnd gepietten zu allen Zytt= | en frigen, sichern, vnversperten, vnverhindertten vnd vnabgeschlagnen offnen Paß Vund | wandell haben solle, Doch das solliche vff Erbare sachen vnd Keinenwegs vff thetliche | oder Vyendtliche anschleg vnd Handlungen gerichtet vnd angesechen sigen.

Zum Zwentzigesten Haben ouch wir die Schydmener vnd Mittlere bedacht, Das einem yeden diser | beider Parthigen, Namlichen Fürstl. Durchl. zu Savoy, Deßglichen den Herren von Berrn, an der gerechtigkheyt | des Sews, wie ein yeder theil dieselbige, so verr vnd wytt vnd wie sine Heerschafften, Landt vnd Fleck= | en daran gelegen sindt, an demselben Sew haben soll vnd mag, nützit benomen, noch entzogen | sin solle; Vnd solle aber die mitte |des Sews gegen yedentheils daranstoßender vnd gelegner |

Landen vnd Heerschafften, so wyt die In Irem zirckh vnd begriff reichen, zu einer bestendigen | rechten vnd heytern March gesetzt vnd benambsset sin.

Damit dan ouch die offt hoch vnd wolgenempten beide Parthigen ein lutter vnd sattes wüssen | haben, Wie die March vnd Limitacion zwüschen Iren Jetz geschidigoten vnd abgeteylltenn | Heerschafften Gex des Einen, vnd der Waat sampt Nyews des andern theills zesamenn | stoßenden Oberkheyten vnd Landen gestalltet sin, ouch wohin sich dieselbige streckhen vnd wie solliche | gehallten werden solle, Vnd wir vber das, so vilgemellt beyder theylen Anwellt vnd Gsandten | vns hierumb zuerkhenen geben haben, vnsern bedacht gehept vnd erwegen haben zethundt sin, Das | dieselbe zu einer Lütrung gepracht werde, So hatt vns die Schydmener vnd Mittlere zu | verhütung Künfftiger Spennen vnd Irthumben, die vß vnwüssenheyt sollicher dingen Inrysen | vnd fürfallen mochtten, für gutt angesechen, Das solliche Landtmarch, wie hernach stat, sin solle:

Namlichen Von der mitte des Sews richtig ze Landt In ein Pfad oder weg zu Brallies, So dem | Hochpirg zugat, zwüschen der Edlen Guex erdtrich oder gütern vnd dem Dorff Wyez, so vor Zytt- | en des Edlen Benedict von Bonaz seligen gwesen vnd vollgendts Herren Donats Foyssiez, Burgers | zu Camerach, vnd der Herren der Rechnung Camern In Savoy worden, wyndtshalb, vnd Anthoni Reys | ackhern, so jetz zu Matten ligen, vnd Claude von Crousaz, sonst Burnet genannt, von Coppet erdtrich | Bysenhalb, wollicher Pfad vnd weg die zwo Heerschafften Coppet vnd Versoex von einandern theillt; | Vnd plipt das Jhenig, so Bysenhalb gelegen, In vnd zu der Waat, Vnd das vberig, so wyndtshalb, zu | der Heerschafft vnd Landtschafft Gex, Da ouch an bemelltem weg ein großer Stein gestanden | Vnd der Erst Marchsteyn gwesen Ist;

Da dannen von selben weg Brallies richtig an ein andern grossen Steyn, so In einem Krützweg | stat zwüschen Mathie mallyez seligen Erben güttern, so Hugenot Suattons gwesen, Byßenhalb, | hinder der Landtschafft Waat vnd gemellts Suattons Erdtrich wyndtshalb;

Da dannen aber an ein andern grossen schwartzen Steyn In Jaquemet Vulliez gutt by ettlich- | en Kestynenboumen;

Dafür vff vber ein Bechlin, genant des Schmidtsbach, an ein andern grossen schwartzen Steyn, | gemeinlich genant der groß Steyn von Pegniez, zwüschen Claude des Champs gütern; |

Dannethin vom selben Steyn richtig den Hagstellinen nach gegen wyndt ob sich dem Hochge- | pirg zu an die ägerdenn, So Jetz Johansen vnnd Claude des Champs erpuwliche gütter | findt, Vnd durch das Ortt, So man Les Mollies oder Müßlin der gesagtenn des | Champs nempt;

Da dannen richtig an ein gemeyne Landtstraß zwüschen des Herren von Coppett holltz, Vettey | genampt, vnd gesagttes Johansen des Champs holltz, so wyndtshalb ligt, Vnd obgenampt hollts | Vettey (so In der Waat plipt) Bysenhalb;

Denne aber für vffhin an ein andern gemeynen weg zwüschen dem gesagtten hollts Vettey | des vorgenanten Herren von Coppet gegen dem Obern Eckhen desselben hollzes vnd einer matt- | en, dem vilgedachten Johansen des Champs zugehorig, wollicher weg vnd Hollts Bysenhalb In | der Waat ligen vnd pliben;

Vnd da dannen wyther richtig an demselben wäg den matten vnd ägerdennach, dem Herren von | Coppet gehorig, so Byssenhalb ligendt, biß an ein wassergraben, Gourson genampt; |

Dafürhin tromswyß vber dieselb matten vnd bemellten wassergraben des Goursons dem Obern | anthoupt nach windtshalb an ein Jung vffgeschossen Eychhölltzlin, so Bysenhalb plipt; |

Da dannen richtig durch das Dorff, Chavanes des Boys genant, dem Hochpirg zu, an ein Marchsteyn, | so vnden Im Velld statt by einem weg, genant der weg Leva; |

Vnd vom selben Marchsteyn richtig an das wasser, La Versoex genant; |

Von dem Jetzgemellten Marchsteyn, so am weg Leva stat, wyndtshalb by dem wasser Versoex durch | die Versoex, gegen Bysen, gegen vnd zwüschen den Heerschafften Grelliez, Dyvone, Coppet vnd an- | dern Durch das bemellt wasser La Versoex biß an das ortt vnd endt, da sollich wasser vom Berg | In Sew flüßt vnd gegen windt gat;

Vnd vom selben ortt der gesagten Versoex richtig hinab vnder dem moß, genant de Visenex, | gegen dem Sew, wollich moß In vnd zu der Heerschafft Gex gehortt; Vnd das Jhenig, so gegen | Sew ligt, vom bemelltem moß vnd der Versoex, plipt In der Waat;

Vnd da dannen allwegen richtig gegen Bysen durch vnd vber ein weg, so oben am Berg an der Herr- | en von Crans, Jehan Fabures von Neüws vnd andrer mer anhin gat, Namlich zwüschen | gemelltem Holltz vnd einer ägerden, de Galex genant, wolliche ägerden gegen dem Berg am selb- | en weg In der Fryheerschafft Gex plipt, vnd der gemellt weg vnd Hollts, ouch anders gegen dem | Sew In der Waat biß an das Eckhe der obgemellten ägerden, Bysenhalb; |

Dan vom selben Eckhe gegen Bysen der vorberürten ägerden, genant die ägerden des gales; by dem | vorgenanten Hollts facht der weg widerumb an ob sich gan, Bysenhalb gegen dem Berg zu, Vnd | gat also die march richtig demselben weg nach biß In das Dorff Crassiez, zwüschen Legier Levriers | güttern, wolliche wyndtshalb ligendt vnd In der Heerschafft Gex plibendt; Vnd das Huß vnd | guter eines Landtmans, Arcangier genant, so Bysenhalb gelegen, plibendt sampt der großen Straß | obstat In der Waat, wolliche straß oder weg an die gemeyn Landtstraß stoßt, so von Neüws vff Gex | zugat;

An wellichem Ortt, wan man sich von windt gegen Bysen keert, gat die March durch dieselbe große Landt- | straß Bysenhalb biß vnder die Brugk Craffier Sews halb, so vber das Wasser gat, Le Boyron genant, Da | dieselb gmein straß windtshalb gegen demselben wasser Le Boyron In der Heerschafft Gex plipt, Vnd | was Sews vnd Bysenhalb Ist, In der Waat;

Vnd da dannen by der Brugkh des gemellten wassers Le Boyron anfachende gat die march mitten durch | das wasser gegen Berg, vnd wider vß dem wasser des Boyrons gat Si an vnd zwüschen einem Hollts hin, | genant Recredoz, wollich hollts hinder der Heerschafft Gex vnd das Dorff La Rippa, Bysenhalb, In der | Waat soll pliben;

Da dannen allweg ob sich gegen Berg züchende, vom Fuß des Bergs vff durch ein Eckhen Visenhalb des | Bergs, genant La Dollaz, wollicher Berg sampt dem Jhenigen, so Visenhalb ligt, zu der Waat soll gehor- | en, Vnd was windtshalb ligt, zu der Heerschafft Gex;

Vnd da dannen Im hinabsteigen richtig gegen dem schwartzen gepirg an ein ortt, das thal Ferine genant, | enet der Dolaz allwegen gegen dem Eckhen der gemellten Dolaz;

Denne vom selben ortt gat die march richtig biß In den Rickh Mijoux; was hiezwüschen Visenhalb | gelegen Ist, das gehortt zu der Waat, vnd was windtshalb ligt, in die Heerschafft Gex.

Vnd sind diß die marchen gegen wynd vnd Berg, vom Sew hinuff biß an das gemellt Ortt vnd | Rickh Mijoux, Da die march der Waat, Gex vnd des Burgundts daselbs zusamen stossendt | vnd dieselben Heerschafften voneinandern marchendt.

Vnd ist das die march der Waat, wyndtshalb anfachende am Sew biß an das wasser Versoex vnd | von danen gegen dem Hochgepirg; Vnd was Vysenhalb hiezwüschen Ist, gehort zu der Waat, Vnd | was wyndtshalb ligt, gehort zu der frigen Heerschafft Gex.

Zulest, Das die vilgenanten Herren der Statt Berrn die beladnuß aller der Houptsumen welltes | vnd zinses, damitt hochgedachtter Hertzog Carol loblicher gedechtnuß dise der Herren der Statt | Berrn bißanher Ingehepten vnd beheerschoten theil der Landtschafft Waat vnd andere sine | hievorgenempte zevor gehepte Landt vnd Heerschafften beladen, ouch hafft vnd zinßbar ge= | macht hatt, allein by Pfandt vnd bandt diser Jrer Landtschafft Waat vnd (ob es von nöten sin | wurde) allen andern Iren Heerschafften, Landen vnd güettern zetragen vnd zebegaben für Si | vnd Jre nachkhomen vber sich nemen, Und die hochgesagtte Fürstl. Durchl. zu Savoy vnd dero Erben | vnd nachkhomen derselben houptgüttern vnd zinsen ouch alles des Kostens vnd schadens, wol= | licher der Hochgedachtten Fürstl. Durchl. zu Savoye oder dero Erben vnd nachkhomen In Crafft siner | Fürstl. Durchl.. derhalb hinußgegebnen Houptverschribungen, oder In einich ander weg begegnen mochten, | gentzlichen entheben vnd mitt sollichem die Fürstl. Durchl. vnd dero Erben vnd nachkomen, ouch alle vnd | yede Heerschafften, Landt vnd Flecken, die Jro Jetz von offtgenanten Herren der Stadt Berrn wider zu= | gestellt, vbergeben vnd Ingerumpt werden, schadloß hallten sollen; Doch die Sum, so die Herren | von Fryburg, alls vorstat, vber sich genomen haben, hierinn vorbehallten vnd vßgeschlossen.

Vnd zu beschluß diser fründtlichen verhandlung Haben wir die Schidtpotten angesechen, Das | dise gütige Schidigung keinem theil an andern Iren habenden Rechten vnd gerechtigkheiten, Von | derowegen hierin nützit gehandlet worden Jst, einichen nachteyll nit geperen noch pringen solle. |

Darzu wan diser Vertrag zu beidertheilen annemlichem vnd gevelligen benügen vßgefürt vnd | geendet würdet, Das dan die Fürstl. Durchl. zu Savoy die Byderben vnd Erbern Leütt vnd Landsessen, | die Jro In Crafft diß fründtlichen Vertrags zugestellt vnd vbergeben werden, In gnaden bedenck= | en vnd Si allweg so gnedig hallten vnd beheerschen wolle, Das Si vrsach haben, sich allezytt diser | endrung zebefrowen Vnd sich alls gehorsame Vnderthanen zuerzougen, Ouch Gott den All= | mechtigen vmb Jr Fürstl. Durchl. wolstandt zepitten.

Vnd hiemitt solle ouch alles das, so sich zwüschen hochgenants Fürsten vnd Hertzogen zu Savoy ab= | erstorbnen Herren vnd Vatters loblicher gedechtnuß vnd siner Fürstl. Durchl. selbs, Deßglichen Jren | Verwandten, ouch allen vnd yeden dero Amptlütten vnd angehorigen an Einem, So dan den | wolgemelltenn Herren Schultheissen, Rhäten, Burgern vnd gantzer gemeynde der Statt Berrn | vnd allen den Jren am andern theil, In der Zytt vnd so lang diser Span, Deßglichen die Veecht | vnd Vyendtliche absagung, die derhalben erwachssen vnd vßgangen Jst, gewert hatt, Vyendtlich= | erwyß oder anderer gestallten, Es were mitt worten, werckhen oder gethaten ergangen vnd ver= | handlet worden Jst, gentzlichen vnd allerdingen vffgehept, hin, todt vnd ab, vnd In Crafft diß | fründtlichen Vertrags also hingelegt sin, Das dero nyemermer zu vngutem noch vnfründ= | licher wyß weder von einem noch von dem andern theile gedacht werden solle, Vnd das Si zu bey= | densidten sampt den Jren glich alls ob sich diser zanckh vnd Span nie erhept vnd gar nit vorhan= | den gsin were, wol geeynt, gefridigett, versünt vnd betragen heissen vnd sin, Sich ouch hernach, | glich wie vor disem Jngerißnen Spane geschechen, alls gute liebe Fründt vnd Nachpurn gegen | einandern hallten vnd einandern mogliche dienst vnd gutthaten erzeigen vnd bewysen sollen, | Alles Erberlichen.

Alls nun beid Parthigen Dise vnsere vßfürliche vnd Endtliche Verhandlung alles Inhalltes | angehortt vnd verstanden, Haben Si vß Ir beidersydts hierumb von Ir yedes Herren vnd Obern | gehepten gwallt vnd bevelch zu dem ersten Innamen vilgemellter Irer gnedigen Herren vnd | Obern, ouch für Ire Personen, vns vnsers byßanherr In diser sach angewendten vnd gepruchtten | vlisses, Darzu vnserer gehepten müg vnd arbeyt zum hochsten gedanckhet, Vnd darnach | gantz fründtlich fürgetragen vnd zuerkhenen geben, Wie Si vmb willen, Das Fryd, Ruw vnd | Einigkheyt erhallten vnd Ir beidersydts allte gute Fründtschafft wider gepflantzt wurde, diß vn= | ser mitt wüssenthaffter Theding vnd fründtlichen Spruchswyß angesechen vnd gesteltes mit= | tell In dem namen Gottes gütigklichen annemen vnd angenomen haben wollten, Wolliches | wir, die erwollten Schidleüt vnd Thedingsmener, mitt hertzlichen Frouden vnd gantz gern Ouch | zu hochstem gefallen gehort, verstanden vnd angenomen. Vnd haben daruff zu bestandt | vnd befrefftigung alles Handells nach Irem hierumb gegebnen willen vnd gethanen endtschluß | verner gesetzt, erkhandt vnd gesprochen, Namlichen, Das Si zu beiden sidten nun mer zu | Ewigen Zyten vnd tagen diser vnserer gestellten vnd durch Si angenomnen Schydigung vnd Betrags= | handlung, wie die hievor geschriben stat, nachkomen vnd statt thun, Vnd dieselbe sampt allem Irem | begriff vnd Inhallt war, vest, stedt vnd vnverprochenlich hallten, Darwyder ouch nyemer Komen, | thun, schaffen, verhengen noch gestatten sollen gethan werden, weder mitt noch one Recht, ouch sonst | In kein wyß noch weg, wie yoch das yemer sin vnd geschechen kondte oder mochte, Alles Erbarlich vnd | getrüwlich.

Vnd sind diß die Herren Gsandten vnd Anwellt, Die von offt hoch vnd wolgenempter beider Parthigen | wegen In diser sach gehandlet haben, Namlich vß bevelch vnd verordnung obgenanter Fürstl. Durchl. | zu Savoy Die Hochgeachten, Edlen, Strengen vnd Hochgelerten Herren Peter malliart, Ritter, Herr | zu Bochet, siner Fürstl. Durchl. Gubernator in Savoy; Ludwig Odinet, Herr zu Montfort, President Hochgenan= | ter siner Fürstl. Durchl. Camern In Savoy; Ludwig milliet, President siner Fürstl. Durchl. Parlaments In Savoy; | Claudius von Bellagarde, Herr zu Montagnie, Ritter, siner Fürstl. Durchl. Rat In Savoy; Michael von Vil= | letta, Frygherre zu Chevron, vnd Johan Caspar Lambert, Herr vom Crütz, siner Fürstl. Durchl. ordenlicher An= | wallt vnd Ambassador In der Eydtgnoschafft. |

Vnd von vnsern günstigen lieben Herren, besondern gutten Fründen vnd getrüwen Liebenn | Eydtgnossen der Statt Berrn Die Edlen, Erenvesten, Fromen, Fürnemen vnd wysen Herren | Johann Frantz Negelin, Schulltheiß; Johan Steyger, allt Schulltheiß; Niclaus von Grafenryed, | Seckellmeyster; Wollffgang von Wyngartten, Venner; Hieronimus Manuel, Seckellmeyst= | er, vnd Ambrosy Im Hoff, Venner.

Vnd wir Emanuel Philibert, von Gottes gnaden Hertzog zu Savoy ꝛc., an Einem, Deßglichen | wir Schulltheiß, Kleyn vnd groß Rhäte der Statt Berrn am andern theill, VerJechen vnd Be= | khenen warheit diser dingen, Vnd das wir zu beiden sidten alle vnd yede hievorgemellte sachen, | Puncten vnd articul durch vnsere vorgenanten hierzu verordnotte Gsandten mit vnserm guten | gonst, wüssen vnd willen, Vnd vß vnserm sonderlich hierzu gegebnen bevelch vnd gwallt haben | verhandlen vnd beschließen lassen, Vnd Insonderheyt, das wir disen gegenwürtigen zwüsch= | en vns abgeredten gütigen Spruch vnd Vertrag wüssentlich vnd wolbedachtlich angenomen haben. |

Hierumb by vnsern Fürstlichen würden vnd Eeren, ouch waren vnd gutten truwen, offenlich | vnd wolbedachtlich für vns ouch alle vnd yede vnsere Erben vnd nachkomen Vnd sonst alle | die, so vnserthalb von diser Jetzbetragnen vnd verrichten sachenwegen Jetz oder Künfftigerzytt | einiche ansprach oder Vordrung zehaben vermeyntten, gelobende vnd zusagende, Disen Betrag | sampt allem dem, so derselb In sich

halltet, ewigklichen, stedt vnd vest zuhallten, Vnd dar= | wyder nyemer zekhomen, zethundt, noch schaffen oder gestatten gethan werden, Mitt rech= | ter wüssenhaffter Verzichigung aller gnaden, Frygheitten vnd sonst In gemeyn alles dessen, | so vns oder vnsern Erben vnd nachkhomen oder yemandts andern von vnsertwegen hiewyder | zethundt behillfflich sin mochte, Alles vffrecht vnd Erberlich.

Vnd der dingen zu gezugknuß vnd Bestetigung, So haben wir Emanuel Philibertt, | Hertzog zu Savoye, vnser eygen Insigell, Darzu vnserer lieben besondern vnd getrüwen | Camer Rhäten gepruchlich Insigell, hieran zehenckhen verordnot, Wolliches wir die | Camer Rhät zubestandt vnd Ratiffication der dingen Bekhennen gethan haben. |

Gelicher gestallten Haben wir Schullthevß, Kleyn vnd groß Rhät der Statt Berrn vnser Statt | Insigell offenlich vnd nach aller gepüre an diß Libell khomen lassen.

Vnd diewyl wir, die offtgenanten Schidlüwt vnd Thedingsmener, durch vilernempte Parthigen vmb | schrifftlichen schyne der dingen pittlich ersucht worden sindt, So haben wir derselben zwen | glichen Inhalltes durch hievor genantten der Statt Basell Stattschribern, alls einen gemeynen hier= | zu erwollten vnd In verhandlung diser sach by vns geweßnen Schriber, Libellßwyß mitt vnnser | yedes angehenckten Insigell zu bevestigung der dingen, Doch vns vnd vnsern Erben sonst In an= | der weg one schaden, verwart vertigen Vnd yedem theil Einen geben lassen. Beschechen vnd | Beschlossen In der Statt Lausanna, vff Zinstag den Drissigesten tag des Monats Octobris, Alls | man von Gottes vnsers lieben Herren vnd Seligmachers gepurt gezallt Thusent Fünffhundert | Sechßzig vnd Vier Jare.

Vnd diewyl Ich Henrich Falckner, Stattschriber zu Basell, Durch Hoch vnd wolernente hierin begriffne Parthigen erwollter gemeiner Schriber, by verhandlung diser sachen gwesen vnd empfangnem bevelchnach dieselb In diß schrifft gepracht, So hab Ich zu Zügknuß der sachen solliche mitt miner Handt vnderschriben.

H. Falckner.

An der ganz gut erhaltenen Urkunde hängen an einer rothseidenen Schnur die Siegel des Herzogs von Savoyen und der Cammer in Savoyen, beide in rothem, dann das große Siegel Berns sammt den Siegeln der Schiedsrichter (eilf an Zahl), in grünem Wachs.

Ratification des Königs von Frankreich, vom 26. April 1565.

Charles, par la grace de Dieu Roy de France, A tous presents et advenir Salut. Comme sur les differends, estans cydevant Entre nostre trescher et tresame | oncle le Duc de savoye et nos treschers et grands amys les Seigneurs du Canton de Berne, apres plusieurs assemblees faites entre eulx, En presence des mediateurs a ce convenus, entre Icelles | partyes Mesmes avec Intervention de nostre ambassadeur ordinaire Resident pres nos treschers et grands amys, allies et confederes, Les Seigneurs des Ligues de Suisse, Enfin auroit este passe | accord et traicte selon la forme et articles, contenus en Icelluy, duquel le translat devement collationne est cy attache soubs le contrescel de nostre chancellerye; Nous, requerans Icelles parties | approuver et auctoriser le dit accord Nous apres l'avoir faict veoir en nostre conseil, desirans le repos et tranquilite des dites deux partyes, Avons par l'advis d'Icelluy nostre dit conseil declaire | et declairons par ces presentes avoir Icelluy traicte pour agreable. En tesmoing de ce avons a Icelles faict mettre et apposer nostre scel. Donne A Bourdeaulx le xxvj Jour d'Avril, | l'an de grace Mil cinq cens soixante Cinq, Et de nostre regne le Cinquiesme.

Charles. Par le Roy en son conseil

de Laubespine.

An der Pergamenturkunde hängt unversehrt das große Staatssiegel des Königs (der König auf dem Throne) in grünem Wachs.

Ratification des Königs von Spanien, vom 22. August 1565.

Philippus, Dei gratia Rex Hispaniarum, Vtriusque Siciliæ, Hierusalem etc., Archidux Austriæ, | Dux Burgundiæ, Brabantiæ et Medionali etc., Comes Habspurgi, Flandriæ et Tyrolis etc. Re- | cognoscimus et notum facimus tenore presentium Vniversis. Cum nuper die trigesima Men- | sis Octobris anni proximi decursi inter Illustrissimum Principem Emanuelem Filibertum Sabaudiæ | Ducem, Consanguineum nostrum Carissimum, ac Dominos de Berna Helvetios super controversiis ac | differentiis, de quibus inter ipsos disceptabatur, non nulla capitula sive pacta inita et con- | clusa fuerint, à nobisque pro parte dicti Illustrissimi Ducis ac Bernensium enixé petitum fuerit, ut | ea sic, pro ut gesta sunt, auctoritate nostra probaremus. Nos qui dicto Illustrissimo Duci, quem uni- | cé amamus, ac Bernensibus, quatenus honeste possumus, gratificari cupimus, Capitula | ipsa, de quibus edocti sumus, pro vt iacent (his tamen exceptis, quæ ad religionem, | beneficia ac decimas pertinent, citraque nostri ac Regnorum, bonorumque nostrorum obli- | gationem) probamus, laudamus ac boni consulimus. Harum testimonio literarum ma- | nu nostra subscriptarum, et Sigilli nostri affixione munitarum. Datum in civitate nostra Sego- | via die xxij Mensis Augusti, Anno Domini Millessimo, Quingentessimo, Sexages- | simo Quinto; Regnorum autem nostrorum, Videlicet Citerioris Siciliæ, Anno duodecimo, | Hispaniarum veró et aliorum decimo.

(L. S.) Philippus. Gonsalus Pyresius.

Auf der auf Papier geschriebenen Original-Urkunde ist das kleine Siegel des Königs von Spanien aufgedrükt.

10.

Vereinung der Eidgenossen mit König Karl IX von Frankreich.

Freiburg. 1564, 7. December und Mont-de-Marsan. 1565, 21. Juli.

(Staatsarchiv Freiburg.)

In dem namen der heiligen vnzertheillten Dryfalltigkheit, Amen. Das Recht, war vnnd wollgegründt Exempell vnnd ebenbild, so von vnnsern Loblichen Vorelltern vnnd von den aller | elltisten vnnd gwalltigisten Künigrychen vnnd Regierungen an vnns kommen, Gibt gnugsamen vnnd heittern verstandt vnnd vnnderwysung allen den Ihenigen, die Irer Fürsten, Landen vnnd Fryheitten vß rechtem vnnd warem yffer | Liebhaber sind vnnd dero vffnung vnnd zunemmung begerend, Das nach Gott dem Herren, so mit sinen geheimden vrtheillen nach sinem göttlichen willen vnnd gfallen mit vnns handlet, der waren Fründtschafft vnnd Liebe das einig | Fundament sye, Namlich die guttmüttigkheit vnnd glychformige einigkeit der vnnderthanen, besonder der Ihenigen, so sich one einiche anfechtung vnnd nüwrung bestendigklich mit den allten Fründen zu schirm vnd rettung beydersydts stadts vnnd wesens, | Ouch vollgendts zu erhalltung des wollstandts, Fridens vnnd gemeinsame, so billich vß Inbildung aller natürlichen neygung zwüschen den mentschen In allen Landen vnnd provintzen syn soll, vereiniget vnnd verpflicht halltend. Diewyll | nun sollichs by der vnglöubigen Heydenschafft allein vß Irem angebornen verstandt vber alle der mentschen gedechtnuß geschechen vnnd gehallten worden, Will sich vill meer gezimmen, Das solliche standthafftige einigung vnnd gemeine | verstendtnuß, so zu den eeren Gottes [des] allmechtigen zuvor, Rettung, schutz vnnd schirm vnnserer gehöriger Landen vnnd güttern reychen vnnd langen thutt, fürnemlich zwüschen Fürsten vnnd Herren, vnnder vnnsers göttlichen schöpffers bekhandtnuß | geregiert vnnd verwalltet, Iren bestandt vnnd vollg habe vnnd erhallten werde. Harumb Wir Carolus, des namens der Nündt von Gottes gnaden Künig zu Franckrych, Herrtzog zu Meylandt, Graff zu Ast vnnd Herre zu | Gennouw ꝛc., mit bystandt, gunst vnnd fürsichtigem gutten Rath der Aller durchlüchtigisten, Hochgebornen Künigin Catharina, vnnser eerendisten Frouw Mutter, Vnnd Wir Burgermeyster, Schultheissenn, Amman, Klein vnnd groß | Räth, Burgere vnnd Landtlüth der Stetten, Lendern vnnd Herrschafften

des grossen allten Pundts Ober Tütscher Landen, Namlich von ....., ..., Lutzern, Vry, Schwytz, Vnnderwalldenn ob vnnd nidt dem Kernwald, Zug mit dem | vssern Ampt darzu gehörig, Glarüs, Basell, Frÿburg, Sollothurn, Schaffhusenn vnnd Appentzell, Mitt sampt dem Herren Apt vnnd der Statt Sant Gallen, Ouch sampt Houptman, Meyern, Ober Castellanen, Zechenden vnnd Landtlüthen | der dryen grauwen Pündten, Wallis, Mülhusen, ... vnnd Bielln, vnsern Eydt vnnd Pundtsgnossen, Thund khundt Allen gegenwürttigenn vnnd khünfftigen hiemit. Nachdem wir wolbethrachtet vnnd zu Hertzen gefürt, Wie von der Zÿtt vnnd Regierung | der Künigen, vnnserer vorelltern Hoch vnnd Loblicher gedechtnuß, Caroli vnnd Ludwigen vnnd vollgendts Francisci des ersten diß namens, vnnsers Großvatters, vnnd Heinrichen vnnd Francisci der andern diß namens, vnnser aller eerendistenn | Herren Vatters vnnd Bruders, all Künigen zu Franckenrych, Herrtzogen zu Meyland, Graffen zu Ast vnnd Herren zu Gennouw 2c, des einen, vnnd vnnserer der vorgenempten Ortten gemeiner Loblichen Eydtgnosschafft sampt vnnserer zu- | gewandten alltvordern des andern theills, Sich bißhar zwüschen vnns ein ware, Luttere vnnd vnverbrochne nachpurschafft, Fründtschafft, einigkheit vnnd verpündtnuß, vnns allen zu guttem vnnd wollstandt, gehallten, Vnnd was Hochlob- | licher vnnd großer thaten In werendem Zÿtt sollicher glychen Fründtschafft vnnd pündtnuß geschechen, Ouch wie hoch Ir Lob, Eer vnnd namen (vnns Iren nachkhommen zu Ruw vnnd Fridstandt) sich gemeeret, Der gstallt, das sy alls die gwall- | tigen nit allein allem wider sy gefaßten vnbillichem fürnemen widerstan mögend, Sonder ouch vß Krafft sollicher gemeynen verstendtnuß, Ouch durch Ir großmütigkeit andern völckern, die Inen ettwas zu nachtheill, mindrung Irer Herligkeyt | vnnd abbruch gemeiner Christenheit fridtsamen wollstandts mit Krieg oder anderer wyß vnnderstanden haben zuzefügen, groß abschüchen gebracht, Haben wir, alls die nützit anders begeren, dan Hochgedachter vnnserer aller hochloblichen vorelltern | fußstapffen vnnd wege nachzevolgen, zu Handthab, schutz vnnd schirm aller vnnserer personen, Künigrychen, Hertzog vnnd Fürstenthumben, Stetten, Landen, Herrschafften, erdtrichen vnnd vnnderthanen, die wir hie disent oder enent dem gebirge | diser Zÿtt besitzen, wellich die syend, beydersydts für vnns genommen, Ein ware fründtschafft, pündtnuß vnnd glychformige hillffliche verstendtnuß zwüschen vnns zu vnnderreden, zeernüwren vnnd zu beschliessen, Vnnd derwegen einandernn | bewilliget vnnd Ingangen, vnnsere Anwellt vnnd gsandten In die Statt Frÿburg mit gnugsamen vnnd vollmechtigem gwallt abzeferttigen, Namlich wir Hochgedachter Künig Carolus vnnsere Anwellt, harzu Insonderlich geordnot, Françoys de Scepeaulx, | Herr zu Wielleville, Graff zu Durestall, vnnsers Küngklichen Ordens Ritter, Marschalck In Franckrych vnnd Houptman vber hundert Lantzen vnnser ordinantz, Sebastian von Laubespine, Bischoffen zu Limoges, Herr zu Verrieres, | beyde vnnsers geheimbden Raths, Vnnd Niclaus von la Croix, Abt zu Orbais vnnd Herr zu [Nogent], vnnsern ordenlichen Anwallt In der Eydtgnosschafft. Vnnd wir, die obgenanten Ortt der Eydtgnosschafft sampt vnnsern Zugewandtenn, | vnnsere Rhattsbotten alle mit vßthruckenlichem vollmechtigem gwallt vnnd bevelch, Welliche nach langer vnnderrednuß, zu fürdrung vnnd volnzug eines so göttlichenn vnnd loblichen wercks zwüschen Inen gehept, vß Krafft sollichés Ires gwallts | vnnd bevelchs mit vnnserm gunst, bewilligen vnnd nachlaß (Doch one endrung, meerung oder mindrung der Tractaten des Fridens mit Künig Francisco vnnserm Herren vnnd großvatter Hoch vnnd Loblicher gedechtnuß vffgericht, So | aller ding vngeendert In Iren Krefften [doch mit nachvollgender Luttrung] In ewigkheit blyben vnnd gehallten werden sollen) Ein solliche ware vnnd gewüsse vereynigung, pündtnuß vnnd hillffliche verstendtnuß, So wir eegenant beyd theill | sollen vnnd wellen gethrüwlich hallten In aller Fründtschafft vnnd lutterer reynigkeyt

in der Form, wyß vnnd gstallt, wie das alles hernach wyttlöuffiger geschriben vnnd erklert wirt, beredt, gemacht vnnd endtlich beschlossen haben; Dem Ist | allso: Des Ersten, Das wir einandern In rechter Liebe zu waren, vffrechten vnnd gantz gethrüwen Pundtsgnossen, one einichen betbrug, hiemit angenommen, verpflicht vnnd vereyniget haben sollen vnnd wellen zu Ruw, | schirm, schutz vnnd erhalltung vnnserer personen vnnd Eeren, Künigrychen, Hertzog vnnd Fürstenthumben, Stetten, gerechtigkheitten, Herrschafften, Landen vnnd Lütten, So wir beydersydts diser Zytt hie disent oder Ihensidt gebirgs, wo | vnnd wellich die syn mögend, Inhabenn vnnd besitzen. Wir verstand vnnd wellen ouch, das dise gegenwürtige pündtnuß wären sölle, so lang Gott dem Herren gefallen wirt, vnns Künig Carolum (Jme zu lob vnnd dienst) In diser wällt | läben zelassen vnnd zu erhallten, vnnd Acht Jar lang nach vnnserm Hinscheide. Vnnd hiezwüschen sollen vnnd wellen weder wir Künig Carolus, noch wir die Eydt vnnd pundtsgnossen weder In gmein noch einigs Ortt besonder gwallt | noch macht haben, von diser vereynung zestan, abzethretten, noch die vffzesagen von einicher Capitulation, verkhomnuß vnnd verthrags wegen zwüschen vnns den Eydtgnossen gemacht, noch in dheiner andern gstallt; Dan wir gemeinlich vnnd | sonderlich widersagend allen Capitulationen, so einichem Ortt vnnder vnns Anlaß vnnd vrsach geben möchtend, sich diser Pündtnuß zu endtzüchen, die vrsachen werend dan rechtmessig vnnd mit dem rechten nach luth des Fridens erlüttert. | Vnnd so In der Zytt diser wärenden vereynung wir Künig Carolus In vnnsern küngrychen, Hertzog vnnd Fürstenthumben, gerechtigkeitten, Landen vnnd Herrschafften, so wir Jetzund Inhaben hie disent oder enent dem gebirg, mit Krieg angefochtenn | oder vberfallen wurden, durch wellichen Fürsten vnnd Herren oder durch Jemandt andern, was stadts, Eeren, würde vnnd wäsens der oder die syend, kheiner vßgenommen noch vorbehallten, Ob glych woll er threffenlichern vnnd höchern standts | were, dan wir, Mögen vnnd sollen wir In sollichem faal so vill fußvolcks zu schutz vnnd schirm gedachter vnnserer Künigrychen, Hertzog vnnd Fürstenthumben, Landen vnnd Herrschafften In der Eydtgnosschafft vffbrechen, bestellen vnnd | annemmen, alls vnns gefallen wirt, Doch nit minder dan Sechs Thusendt vnnd nit meer dan Sechszechen Thusendt, Es gescheche dan mit willen vnnd nachlaß der gedachten Herren Eydtgnossen. Vnnd denselben Knechten sollenn | wir nambafft, dapfer, Redlich, Eeren vnnd from Houptlüth gebenn vß allen Ortten vnnd Iren eewigen Pundtsgnossen vnnd zugewandten, Alls namlich vom Herren Apt vnnd Statt Sannt Gallen, von den dryen grauwen pündten, Wallis, | Mülhusen, Rottwyll vnnd Biell, nach vnnserm willen vnnd In vnnserm eignen Kosten. So dan die Knecht vnns, den Herren Eydtgnossen vnnd vnnsern zugewandten, angevordert werden vnnd die Houptlüth vnnd sy zu rettung vnnd dienst | Hochgemeldter Küngklichen Mayestat Landen, wie obstat, hinzüchen wellen, Mögen noch sollen wir die Eydtgnossen dieselben In dheinem weg hindern, Sonders one verzug vnnd widerred hin reysen vnnd gan lassenn glych In zechen tagen, | nachdem die ervordert werden. Dieselben Houptlüth vnnd Knecht sollen ouch In vnnsers des Künigs Caroli dienst vnd besolldung blyben vnnd beharren, so lang der Krieg wären vnnd vnns Künig Carolo gefellig syn wirt, | vnnd von vnns Eydtgnossen nit heim gemant noch berüfft werden, biß der Krieg gentzlichen geendet sye; Wir Künig Carolus sollen sy aber In vnnserm Kosten besollden nach gewonlichem bruch. Wo wir Eydtgnossen aber zu der-| selben Zyth In vnnsern Landen, erdtrichen vnd Herrschafften mit Krieg vberfallen vnnd beschwerdt wurden sollicher maß, das wir, alle gferd vnnd bethrug hindan gesetzt, nit möchtendt Küngkl. Mayestat luth dises Tractats vnnsere Knecht | vffbrechen vnnd zu reysen lassen one vnnsern merklichen schaden vnnd gefaar, Das vaals vnnd mals sollen wir des vffbruchs ledig blyben, Ouch gewelltig vnnd mechtig syn,

vnnsere Knecht widerumb heimzemanen one allen verzug, sonst | nit. Vnnd wir Künig Carolus werden dieselben abgemanten Kriegslüth angendts vrlouben vnnd verfaren lassen. So bald aber wir die Eydt vnnd Pundtsgnossen sollichs Kriegs entladen syn werden vnnd demnach Küngkliche Mayestat | vnnsers Kriegsvolcks begeren wurde, sollen wir dieselben Knecht vff Jr erst beger widerumb zuzüchen lassen, alle gstallt, wie hievor beredt vnnd vberein khommen Jst. Fugte sich ouch, das wir Küng Carolus Jm wärenden Krieg vnns | Jn eygner person wider vnnsern Viend an ettlichen Ortten finden lassen wölltind oder wurdind, Sollen wir vorgedacht Eydtgnossen siner Mayestat nit vorsyn, ein solliche anzall Eydtgnossen, Houplütten vnnd Knecht Jn Jrem Kosten anzenemmen, | So vill sy deren begeren vnnd Jren gelegen syn wirt, doch minder nit dan Sechs thusendt, Soveer das die Houptlüth von Jedem Ort vnnser Eydtgnosschafft vnnd vnnsern eewigen Zugewandten, wie obstadt, erwellt vnnd bestellt werdind. Wir | Künig Carolus sollen noch wellen ouch der Herren Eydtgnossen Houptlüth vnnd Kriegsvolck dheinswegs Jn dem gethreff des Kriegs von einander theillen one bewilligung Jres Obersten vnnd Houptlüthen, sonders Jn dem fal by ein andern stan | vnnd blyben lassen; So bald aber die strenge vnnd das gethreff des Kriegs fürgangen ist, mögen wir sy Jn vnnsere Stett, Flecken vnnd Schlössern hin vnnd wider zu schutz vnnd schirm derselben Jn Zusatz theillen, thun vnnd ordnen, Doch | allso, das sy allein zu Landt vnnd nit vff dem möre werdind gebrucht. Jn disem ist ouch beredt worden von der besoldungen wegen, Das wir Jedem Knecht für syn Manot soldt, zwöllff Manot für ein Jar gerechnet, geben vnnd vßrichten | sollind fünfftthalben guldin Rynsch, Oder Jn ander Müntz so vill, alls die gulldin gellten nach gelegenheit der Ortten vnnd Landen, da die bezalungen geschechen werdend; vnnd soll Jr besolldung anheben zu der Zytt, wan sy durch geheiß des Künigs | bevelchshabers, der den vffbruch thutt, von Jren Hüsern vnnd vatterlannd verrucken, sich Jn vnnserm dienst zuverfügen. Vnnd so dan der vffbruch beschechen vnnd die Knecht bestellt, Soll Jnen dryer Manodten sold one abbruch verlangenn | vnnd bezallt werden, Ob woll wir sy nit so lange zytt Jn vnnserm dienst behallten wellten; Vnnd sollen Jnen der erst manot sold vor Jrem hinzug vß Jrem vatterlandt, vnnd die vbrigen zwen Manodt söld an andern Ortten, wie die gele- | genheit ervordern wirt, bezallt werden. Vnnd Jm vaal, das wir dieselben Knecht lenger dan dry Manot behielltend, sollen wir schuldig syn, Jedem zegeben vnnd vßzurichten von Manot zu Manot vnnd zu anfang des Manodts, Namlich | fünfftthalben Rynsch guldin, wie obgeredt Jst, vnnd darzu Jren abzug dermassen, das sy Jn Jr vatterland Jn zimlicher zytt wider ankhommen mögind. Wir wellen ouch die Houptlüth, Lüttiner, Venner vnnd ander Amptslüth besolden, wie | es by zytten der Künigen, vnnser vordern Hochloblicher gedechtnuß, Jst gebrucht worden. Vnnd wan sich Jm wärenden Krieg zuthrüge, Das ein Feldtschlacht mit vnnserm des Künigs Oder vnnsers obersten Feldtherren willen vnnd | bevelch geschechen vnnd mit Hilff Gottes vorab vnnd der Eydtgnossen bystandt erobert wurde, Oder das Jm selbigen Zug vnnd Krieg vnnser, der Eydtgnossen, Houptlüth vnnd Knecht vß rechter nott vnnd durch vberfal des Fiendts gethrengt | vnnd genöttiget wurden zeschlachen, vnnd dan ouch gesiget wurde, So wellen wir Hochgedachter Künig Carli gegen eegedachten vnnsern pundtsgnossen vnnsere guttwilligkeith vnnd neigung Jn dem vaal, wie vnnsere alltvordern, erzeigenn | vnnd denselben Houptlüthen vnnd Knechten nach vermog Jrer bestellung den Schlachtsold bezalen lassen, Ee vnnd vor sy von vnns gevrloubet vnnd Jn Jr Vatterland geschickt werdind, zu vnnd vber die besolldung, so Jnen billich vom selbigenn | Manodt gevolgen soll. Demnach ist ouch vnnser der Eydt vnnd pundtsgnossen halb zwüschen vnns beyden theillen erlüttert vnnd beredt worden: Wan einicher Fürst oder Herr (wie

hochen oder nidern standts vnnd würden der were) | vnns die Eydt vnnd pundtsgnossen an Lyb, Eer vnnd gutt, Land vnnd Lüth, Herrschafften, gerechtigkeitten vnd Fryheitten, so wir Jetz besitzen vnnd haben, wo die gelegen syend, einicherley gstallt beleydigen vnnd mit Krieg beschwären wurde, | Das wir Künig Carolus gedachten Herren den Eydtgnossen zu Rettung vnnd schirm Irer Landen, Lüthen vnnd Herrschafften vnnd Inen zu Hillff In sollichem vaal, vnnd derwyl Ir Krieg wäret, In vnnserm Kosten zuzesenden verbunden syn sollen | (Versprechend es ouch zethundt, so wir des ervordert werden), Namlich zwey hundert Lantzen vnnd zwöllff stuck Büchsen vff redern, Namlich Sechs groß vnnd Sechs mittelmässig, mit aller notturftiger bereitschafft vnnd Munitionn. | Witter, zu vffenthaltung desselbigen Kriegs vnnd so lang der wären wirt, Wellen wir genanter Künig den Herren Eydtgnossen verschaffen zu erlegen Jedes viertheills Jars fünff vnnd zwentzig Thusendt gold Kronen In der Statt Lyon, | Wir syend mit Krieg beladen oder nit. So vnns Eydtgnossen aber an statt der zweyhundert Lantzen lieber werind zwey Thusendt gold Kronen, wellen wir vnnser waal haben, Das gellt oder die zweyhundert Lantzen anzenemmen, Vnnd | In sollichem vaal wellen wir Hochgenanter Künig verbunden syn, Inen die zwey thusendt Kronen aller gstallt wie die vorgenanten fünff vnnd zwentzig Thusendt Kronen zebezalen; vnnd so das geschicht, sollen wir der zweyhundert Lantzenn | enthept syn. Wir die Eidtgnossen sollen aber nach endt des Kriegs siner Mayestat die zwöllff stuck Büchsen, so sy vnns vff vnnser ervordern zugeschickt hette, wider zustellen, sy syend dan verloren. Vnnd ist es sach, das wir Künig Carolus | oder wir die Eydt vnnd Pundtsgnossen mit Jemand zu Krieg kämend, da soll noch mag dwederer theill mit sinem Vindt einichen anstandt noch friden annemmen, one vorwüssen des andern; vnnd ob glych woll das mit willen des andern geschicht, | soll Je ein theill den andern Im Friden oder anstand begryffen vnnd nit vßschliessen. Wan aber demnach der theil, so vorbehallten ist, darin nit vergriffen syn wellte, Soll es zu des andern waal stan, den Friden oder anstandt zu beschließenn | vnnd anzenemmen, nach gelegenheit siner geschäfften. Weder der ein noch der ander theil vnnder vnns soll noch mag In einichem weg des andern vnnderthanen In sinem schirm, Landt, Statt oder Burgrecht annemmen, noch des anderns | Vindt, widerwerttigen vnnd Vandyten In sinen Herrschafften, Landen vnnd gerichten vffenthallten, gedulden, noch einichen paß noch sicherheit geben, Sonders dieselben sins vermögens verthryben vnnd vß dem Land Jagen, wie dan der Tractat | des ewigen Fridens vermag, vnnd sich zwüschen waren vnnd vffrechten Fründen vnnd pundtsverwandten woll gebürt. Wir sollen ouch die straffen In vnnsern Landen fry offen haben, damit wir one hindernuß durch einandern vnversperrt | wandlen, vnnsern Landen vnnd Lüthen zu hillff kommen mögind, wan, wo vnnd an wellichem Ort das sye, vnnd vnnsern Fründen bystandt thun, Alles In Krafft diß Brieffs. Vnnd damit offtgedachte Herren die Eydtgnossenn | vnnsere ware Liebe vnnd Frygebung, damit wir Künig Carolus sy meynend gespüren vnnd erkhennen mögind, Wellen wir vnnd gefallt vnns, Das nun hinfür Järlich (so lang dise pündtnuß wärt) Jedem Ortt der Eydtgnosschafft zu | meerung geben werdind Thusendt Francken vber vnnd zu denen zwey thusendt Francken, die sy hievor gewont haben zeempfachen vß Krafft des eewigen Fridens mit vnnserm Herren vnnd Großvatter Francisco, Hoch vnnd Loblicher gedechtnuß seligen, vffgericht, Vnnd dieselben verschaffen Jedem Ortt zeerlegen vff zill vnnd tag, alls die Pension der obgemeldten zwey Thusendt Francken gewont, Namlich allso bar zu Lyon In der Statt vff vnnser Frouwen Liechtmeß tag | one allen verzug. Wo aber das nit geschehe vnnd der Herren Eydtgnossen Botten sollicher Zalung halb lenger dan acht tag zu Lyon zu harren gevrsachet wurden, Söllen wir Inen vmb den Kosten, den

sy nach verschinenden acht tagenn | thragen müssen, vßrichtung vnnd gnug thun. Zu glycherwyß verstand vnnd wellen wir Hochgenanter Künig vnnsern zugewandten Järlichen, vnnd so lang dise verehnung bestat, geben vnnd vßrichten den halben theill der Sum gemeyner | pension, zu meerung vnnd vber die gemeinen pensionen, so sy gewont haben zu empfachen vß Krafft der Tractaten des Fridens, Wellicher halb theill Inen erlegt vnnd bezallt soll werden aller gstallt vnnd In dem zill, do die andern gemein pen- | sionen vßgericht werden, wie bißher beschechen ist. Fürer ist ouch zwüschen vnns beschlossen worden, Das, wan vnns den Eydtgnossen vnnd zugewandten der Sallzkouff durch Inryssende Krieg oder ander gstallt abgestrickt wurde | an denen Ortten, da wir gewont haben, dasselbig vffzenemmen, Wir Hochgenanter Künig sollind gedachten vnnsern Eydt vnnd Pundtsgnossen den Sallzkouff vnnd sonst ander gethreit nach Irer notturfft In vnnsern Landen vmb den Pfennig | vnnd In dem wert, wie vnnsern eygnen vnderthanen, zukhommen lassen vnnd sy mit den Zöllen hallten, wie von alltemhar kommen ist. Diewyl nun (alls anfangs geredt) die tractaten des eewigen fridens In allen Iren puncten, | Articklen vnnd Inhallt billich krefftengklich bestan vnnd vngemindert blyben vnnd syn sollen, Sich aber sidthar zwüschen vnns ettwas mißverstandts begeben, Anthreffende, Wie das Recht den personen, so an vnns den Künig vermeynend Anspruch | zehaben, ergan vnnd gehallten werden soll, Do so ist erluttert vnnd beschlossen, Das wan einich sonderbar personen vnnser Eydtgnosschafft einiche vordrung oder zuspruch an vnns den Hochgenanten Künig gewunne, oder vermeinte zu- | haben, vmb was sachen das sin möchte, In disem fal soll der Ansprecher zu vorderst syn Anspruch vnnd anliggen sinen Herren vnd Obern fürleggen vnnd erschynen, Vnnd so dan gedacht sine Herren erkhennen, das syn sach (alls gut vnnd gerecht) | möge angesprochen vnnd bejagt werden, Soll demnach der Ansprecher schuldig syn, sollich syn Anspruch vnnsern, Künigs Caroli, Anwellten In der Eydtgnosschafft anzezeigen, Oder In abwesen derselbigen gsandten des Ansprechers Herren vnnd | Obern dasselbig vnns Künig Carolo der lenge nach zuschryben, pitten vnnd vermanen zeverschaffen, das Irem vnnderthanen gnug gescheche. So dan wir dem Ansprechendem mit vßrichtung vff gedachter Herren Eydtgnossen gutt vernügen begeg- | nen werden, Soll derselbig Ansprecher damit geschweigt syn vnnd vnns noch vnnser gsandten nit wytter besuchen; Wo aber wir derselben person vff Ir vordrung nit nach billigkeit vßtrag thun Liessind, Danzemal sollen gedacht Herren, die | Eydtgnossen, vff genants Ansprechers anrüffenn vnns für die Richter vnnd obman schrifftlich ervordern lassen vnnd er wider vnns das Recht bruchen nach vermog der Tractaten des Fridens. So aber wir Künig Carolus nach sollicher Vordrung | vnnsere zwen Richter vff die march abzufertigen sumig vnnd des Rechtens nit gestendig syn welltenn, Alldan sollen vnnd mögen der gedachten Herren Eydtgnossenn Richter, vff des klagenden Anrüff, nütt dester weniger Ir vrtheill vnnd endtschеydt | setzen vnnd gebenn, Welliche Ir vrtheill nit minder Krafft, macht vnnd bestendigkeyt haben soll, dan alls ob die vier Richter dieselben samentlich geben hettend; vnnd was der gstallt gesprochen wirt, das wellen [wir] fürderlich In der Eydtgnos- | schafft vßrichten vnnd bezalenn. Glycherwyß soll es sich vnnser Küngs Caroli vnnd vnnser vnnderthanen halb verstanden vnnd mit vnns gegenwerts gebrucht werdenn. Wo sach aber were, das vnnser beydersydts vnnderthanen | wider einandern einich Ansprachen gewunnind, wohar die langen vnnd khommen möchtend, So soll in allweg der Kleger den versprecher vnnd angeklagtenn besuchen vnnd fürnemmen an denen ortten vnnd enden vnnd vor dem gericht, | do derselbig angesprochner gesessen Ist, vnnd In söllichem vaal einem Jeden das Recht gantz fürderlich vnnd kurtz gehallten werdenn luth vnnd vermog der Tractaten des Fridens. Es sollend ouch nach Inhallt des eewigen Fridens, | zwüschen der

Kron Francrych vnnd gemeyner Eydtgnosschafft vffgericht, vnnser der Eydtgnosschafft koufflüth mit ervorderung der Zollen vnnd In allen andern sachen In vnnsers, Künigs Caroli, Landen nit anderst gehallten werden | vnnd wytter von Inen nit ervordert noch genommen, dan wie von alltemhar; By dem sy ouch vngesteigert blyben sollen. Dieselbigen vnnser beydersydts kouffluth, Billger, Bottenn vnnd all ander, so In vnnser beydersydts Landen | handlend, sollend ouch mit Irem lib vnnd gutt fry, sicher vnnd vnersucht wandlen vnnd handlen, Nach Irer besten gelegenheit, doch sich kheines bethrugs vnnd list darIn gebruchen. Hierin Ist ouch zwüschen vnns beschlossen, | das gegenwürttige vereynung vnnd tractat solle, wie ouch die vorgende vßthruckt, verstanden werden zu schutz vnnd schirm aller Herrschafften vnnd Landen, So vnnser, Küngs Caroli, Herr vnnd Großvatter Franciscus Hochloblicher ge- | dechtnuß Ingehept vnnd besessen hat hie disent vnnd enent dem gebirg In der zytt, da die erste vereynung zwüschen Ime vnnd vnns Eydtgnossen Im Thusendt fünffhundert vnnd ein vnnd zwentzigisten Iar vffgericht worden, So veer | wir Hochgenanter Künig dieselben Landt, dero wir noch zu diser zytt entweert sind, durch vnnsere macht vnnd one Hillff vnnd zuthun der Herren Eydtgnossen vnns vnndertheniig machen mögind, oder gemacht habind; Allso das, | wan sollichs beschechen, eegedacht Eydtgnossenn vnns demnach sollicher erobertten Landen halb Ir Hillff vnnd bystandt zu thun verbunden syn sollind, wie hievor vnnserer Inhabenden Landen wegen In diser vereynung beredt Ist. Vnnd | wiewoll vorgedacht Herrschafften, so vnnsers Künigs Caroli Herr vnnd großvatter seliger gedechtnuß Im selbigen Fünffzechen Hundert vnnd ein vnnd zwentzigisten Iar besessen, Diser zytt noch In vnnsere künigklichen Hand vnnd gwallt | nit gebracht sind, So söllen vnnd wellen doch wir, die Eydt vnnd pundtsgnossen, weder Hillff noch bystandt, gunst noch kriegsvolck, weder heimlich noch offentlich, denen, so dieselben Jetzundt Inhaben vnnd besitzenn, Oder khünfftigklich | wider vnnsern, Künig Caroli, willen haben vnnd besitzen werdenn, weder geben noch thun, die Inhaber darby zehandthaben, sonder denselbigen vnnser Hillff gentzlich versagen, vngeachtet wer Jemandts sye, Oder was Hochen standts | vnnd Eeren die syn mögend, so vnns solliche Hillff anmutten wurden. Vnnd In beschluß diser vereynung vnnd pündtnuß Haben wir, Hochgenanter Küng Carolus, vff vnnser sydten vorbehallten den Babst, den Heilligen Apostoli- | schen stull, das Heillig Römisch Rych, die Künigen In Hispania, zu Portugall, Schotten, Denmarck, Polen, Schweden, die Herrschafft venedig, die Hertzogen von Lothringen, Saffoy vnnd Ferrar; Vnnd wir die Eydtgnossen | zu vnnserm theill behalltenn vnns vor vnnsern Heilligen Vatter den Babst Pium den dritten, den Heilligen Apostolischen stull, das Heilig Collegium, Das Heillig Römisch rych, vnnsere geschworne Pündt, All vnnser Fryheittenn, gerech- | tigkeytten, All Burg, Stett vnnd Landtrecht, das Hüß Oesterrych, Burgund, vnnd alle ellter Brieff vnnd sigell, verkhomnuß, verstendtnuß, verpündtnuß, Landtsfriden vnnd all vnnser pundtsverwandten, Pundtsgnossen vnnd zugewand- | ten, Ouch alle die, so mit vnns In Burg vnnd Landtrechten sindt, die Herrschafft Florentz vnnd das Huß de Medicis, Mit sollichem vnnderscheydt vnnd verstandt, Wan einicher vnnder vnns beyden theillen dieselben vorbehalltnen bekriegen, | verletzen oder beschwären wellte; So aber sach, das ettlich, sye einer oder meer, vß den hierin vorbehalltnen entwedern theill mit krieg oder anderer gstallt heimlich oder offentlich antasten, beschwären, verletzen oder vberfallen wurde In | vnnsern Künigrychen, Hertzog vnnd Fürstenthumben, Landen, Erdtrichen vnnd Herrschafften, die wir, alls obstatt, Inhaben vnnd besitzend Hie disent vnnd Jhensidt gebirgs, So soll die ander parthy, vnangsechen diser vorbehalltnuß, der andern | Hillff vnnd bystandt thun, schutz vnnd schirm geben wider den angryffenden vnnd letzenden, wellicher der sye, In wyß vnnd maß, alls hie ob geschrieben Ist. Vnnd vff sollichs Haben wir vorge-

nempt beyde theill, Namlich Carolus der Nündt, | Künig zu Francfrych, Herrtzog zu Meylandt, Graff zu Ast vnnd Herr zu Gennouw ꝛc., Vnnd wir die Burgermeister, Schulltheissen, Amman, Räth, Burger vnnd Landtlüth des grossen allten Pundts Ober tütschen Landen, sampt | Herren Apt vnnd der Statt Sant Gallen, Landtshouptman, Meyer, Obervögt vnnd gemein Landtlüth der dryen grauwen Pündtenn, Wallis, Mülhusen, ... vnnd Vielln, dise pündtnuß, vereynung, verpflichtung vnnd hillffliche verstendt= | nuß angenommen, beschlossen vnnd dero [Inhalt] Ingangen, gelopt vnnd versprochen, wie wir hiemit ouch thundt, Dieselbe In allen Iren puncten, Articklen vnnd begriff, wie die hievor geschriben vnnd von vnnser beyder theillen Anwellten | vnnd gesandten beredt, bedinget, beschlossen vnnd angenommen sindt, vestigklich, städt vnnd vnzerbrochen zehallten vnnd zu volnzüchen mit wortten vnnd werken; Doch nit vermeynende, Hiedurch wider den eewigen Friden vtzit gehandlet, darInn | gegriffen, geschwecht, noch ge= mindert zu haben, So demselben zu einichem abbruch reychen möge, Sonders wellend by demselben gentzlich blyben vnnd hiemit wider bestättet vnnd bekrefftiget syn. Zu warer Zügnuß vnnd glouben obverlüffner | dingen aller Habend wir Hochbenent beyd theill bevolchen, disen gegenwürttigen vereynung Brieff, deren zwen, einer In Tütscher, der ander in frantzösischer sprach, glychluttend vffgericht sind, Mit vnnserm Kü= nigklichen vnnd herlichen Insiglen | an einem Jeden gehenckt zebewaren; Doch hierIn den Ihenigen Ortthen vnnd zugwandten vnnsern gethrüwen lieben Eydt vnnd pundtsgnossen, so dise gegenwürtige vereynung noch nit angenommen, noch sich erlüttert, Heitterlich vorbehallten, | darIn zethretten vnnd zu endtecken mögen nach Irer besten gelegenheit. Beschechenn vnnser der vorgemeldten Eydtgnossen vnnd zugewandten halb In gedachter Statt Fryburg, Vff Donstag den sibenden tag des Manodts Decembris, do | man nach der geburt Jhesu Christi vnnsers erlösers zallt Thusendt fünffhundert Sechszig vnnd vier Jar; Vnnd vnnsers des Künigs Caroli halb vff den ein vnd zwentzigistenn tag des manodts Jullij gezallt von der geburt Cristi vnnsers | heillands Thusendt fünffhundert sechzig vnnd fünff Jar, vnnsers Rychs Im Sechsten, In der Statt Mont de Marsan In Gascunien.

J. Gurnel
a secretis.

Auf der Rückseite der Urkunde steht folgendes: Le vingt vngieme Jour de Jouillet, mil cinq cens soixante cinq, En la presence de nous Florimond Robertet et Claude de laubespine, Conseillers de treshault, tresexcellent et trespuissant prince Le Roy Charles neufieme, notre souverain Seigneur, | ses secretaires destat et de ses Finances, Ledict seigneur Roy, presens et assistans Les Seigneurs Ambassadeurs et depputez de Messieurs des Ligues, A promis et Jure sur les sainctes evangilles de Dieu, d'inviolablement garder, entretenir et | observer le contenu au traicte dalliance, faict entre ledict seigneur Roy et Iceulx Seigneurs des Ligues, Lequel est transcript de lautrepart, Comme ont semblablement promis et Jure lesdicts seigneurs Ambassadeurs et depputez au nom diceulx seigneurs | des Ligues leurs seigneurs et superieurs. A quoy se sont trouvez et ont assiste treshaulte et tresexcellente princesse la Royne, mere dudict seigneur, Monseigneur le Duc Dorleans, son frere, Messeigneurs les Cardinal de | Bourbon, Duc de Montpensier, Cardinal de Guyse, Ducs de Guyse, grand Ml. de Nemours et de Montmorency, Connestable, Messieurs Michel de lospital, Chancellier de France, Messieurs Jean de Montluc, Evesque de Vallence, | Les seigneurs de Laussac et de Chaune, Conseillers en son conseil prive, Et avec eulx Messieurs Sebastien de Laubespine, Evesque de Lymoges, aussi conseiller audict Conseil prive, Lequel, comme lun des depputez de sa Majeste | audict traicte dalliance, a presente lesdicts seigneurs Ambassadeurs et depputez desdicts seigneurs des Ligues; Oultre lesquels y estoient presens plusieurs autres Contes, barons et seigneurs. En tesmoing dequoy nous avons signe ce present acte de nos | mains, Les an et jour que dessus.

Noblet. de laubespine.

Nebst dem großen Siegel des Königs Karl IX von Frankreich hangen an der Originalurkunde die Siegel der Orte: Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Basel (abgefallen), Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, und jene der Zugewandten Orte: Abt von St. Gallen, Stadt St. Gallen, Obere Bund, Gotteshausbund, Zehngerichtenbund, Landschaft Wallis, Mühlhausen und Biel; jenes der Stadt Rotwyl scheint an der leeren Schnur nie gehangen zu haben. Für Zürich und Bern ist sowohl im Text der Urkunde, als in der Reihenfolge der Siegel, der Raum offen gelassen.

11.

Bündniß der V katholischen Orte mit Papst Pius IV.

Lucern. 1565, 10. April.

(Staatsarchiv Lucern.)

In dem Namen der Heligen vnzerteilten Drývaltigkeyt Amen. Der Göttlichen Maiestat, Ouch syner vßerwellten Mutter Gottes der Reynen Ju= | nckfrowen Maria vnnd allem himlischen Heer zu lob vnnd zu eeren, ouch Insonderheyt in betrachttung der grossen gfarlichen Zyt, so vor ougen Schwäbt, vnnd dormit das Schifflin Petri, | die helig Römisch Cristlich Kilch vnd der war allt vngezwyflet Cristlich Catholisch gloub desterbas mag erhallten, beschützt vnnd beschirmpt werden, die sachen deß heligen Trientischen, aller Cristenlichsten, | Gottsäligsten Conciliums ins werck gebracht, So haben wir Pius, dis Namens der viert durch Göttliche Fürsechung Bapst, mit vnseren fürgeliebten Sünen vnnd Glider der Helg= | en Cristenlichen Kilchen, Namlich mit den fünff alltten ortten loblicher eydtgnoschafft, Lucern, Vri, Schwytz, Vnderwalden ob vnnd Nitt dem Kernnwald vnnd Zug sampt dem vsseren ampt | darzu gehörig, Eyn ware, vnbefleckte, Cristenliche pündtnus, Fründtschafft vnnd verstentnus abgerrett, angnomen vnnd beschlossen, wie harnach volgt. Deß Ersten so ver= | heissen wir der Bapst by vnseren höchsten würdigkeytten, ob sach wäri (wölichs Gott der Herr durch syn Göttliche barmhertzigkeyt genädigklich verhütten vnnd wenden wolle), das hochgemellte | fünff ortt, gemeinlich oder Sunderlich, sy selbs oder Ire Catholischen pundtsverwannten, so die fünff ortt deß begären, mit Krieg angriffen oder dermassen verursachet wurden, das sy zu den waffen gryffen | Müstendt zu Schützung vnnd Schirmung deß hellgen waren allten Cristenlichen Catholischen vngezwyfletten gloubens, Ouch irer ietz Inhabenden Stetten, landen vnnd lütten, das wir mit Irem | vorwüssen vnd guttem willen nach vffrichtung diser pündtnus gan Meylandt oder gan Chum, oder an ein ander gelägen vnnd sicher ortt, in guttem barem gold wellent hinder ein erliche gnugsame | Person legen vnnd Iederzytt erhallten lassen, Namlichen Zwentzig Tusent Kronen in guttem golld; dieselbigen mogent sy im Vaal der nott durch ein Eerliche person, so wir by inen erhallten werden, | vnferzogenlich beschicken, ires gfallens angryffen vnnd verbruchen. Zu dem Andren, so lang sy mit sölichem Krieg beladen syn werden, so verheyssen wir Inen Eyn tusent gutter tapfferer Italian= | ischer Haggen schützen, da sy, die fünff ortt, mogent Houptlütt, amptlütt vnnd Haggenschützen annemen, selbig thusent Haggenschützen mogen abteylen nach ir, der fünff ortten, gelägenheytt, | vnnd söllent dise tusent Haggenschützen den Herren fünff ortten gehorsam syn; vff dise thusent Haggenschützen söllent wir all monat zu bezalen Schuldig Syn fünff thusent Kronen, daruff | die Herren fünff Ortt den obersten, die Houptlütt, amptslütt vnnd gmein Haggenschützen besolden söllent. Wan aber wir disen tusent Haggenschützen ein obersten mit der Herren fünff ortten bewill= | igung ernennent vnnd gäbent, so soll selbiger oberster der Herren fünff ortten obersten, was er Im befilcht, wie er die thusent Haggen Schützen nach glägenheyt der Herren fünff ortten zertheillen solle, | allenklich ge=

horsam syn, one In oder widerred; vnnd ob sach wäre, das die Herren fünff ortt dermassen mit eynem Schwären vnnd beharrlichen Krieg beladen, das sy mer Hilff vnnd bystannd, | dan oben begriffen, manglen wurden, dan söllen sy sich aller vätterlichen Trüw, Hilff vnnd bystand zu vnns vertrösten, das wir im vaal der nott nach allem vnserem vermogen mit der Hilff gott deff | allmechttigen sy wellent helffen by dem waren alltten vngezwyffletten Catholischen Cristenlichen glouben Schützen vnnd Schirmen; vnnd so diser Krieg mer dan dry monat wären söllte, söllennt | vnd wellent wir den Herren fünff ortten über obbemellt tusent Haggenschützen vnnd versprochne Hilff der zwentzig tusent Kronen nach vnserem vermogen Jedem der fünff ortten sunderlich zu ingendem | Monat all monat nach verschynung der ersten dry monatten Jedes Jar, zwölff Monat ein Jar gerechnet, bezalen ein tusent Kronen in barem guttem gold vnnd an der bezalung an vnns gar nüt mang- | len lassen. Dargägen vnnd hinwider, diewyl wir Schultheis, Aman, rätt, Burger vnnd Landtlütt der obbemellten fünff orten, vnsers aller Heligisten vatter deff | Bapst vätterlich gutt Härtz vnnd gmütt, ir Heligkeytt erlich erbietten, verheissen vnnd versprechen gnugsamlich verhördt vnnd verstanden, darneben vnns erkennent gehorsami sün vnnd glider der Heligen | römischen Cristenlichen Kilchen vnnd Irer Heligkeytt, ouch deff appostolischen stuls, vnnd betracht den Hochloblichen wyttberümpten Nammen, den vnsere frommen allt vorderen mit grosser not vnnd | gfar so tapfferlich mit ritterlichem Strytten vnnd sigen mermallen erlangt, dermassen sy vnnd wyr, ire Nachkomen, beschützer vnnd beschirmer der Helgen Cristenlichen kilchen Fryheytten vnd grech- | tigkeytten sind gnempt worden, Welchen Hochloblichen Namen wir mit göttlicher Hilff wellent vnderstan zeerhalltten, So verheyssen wir ouch by vnseren trüwen, eyden vnnd Eeren, ob es sach | wäre (das doch Got der Herr gnädigklich wenden vnd verhütten welle), das es ir Heligkeytt von nötten syn wurde, das ir Heligkeyt vnserer Natzion Kriegslütt anzunemen bedörffte, Ja ouch alleyn zu | Schützung vnnd Schirmung deff alltten waren vngezwyfletten Catholischen Cristenlichen gloubens, der Helgen waren Catholischen Cristenlichen römischen Kilchen vnnd appostolischen Stuls, vnd Irer der röm- | ischen Kilchen vnnd appostolischen Stuls Jetz in habenden Stetten, landen vnnd lütten, welches nit andrer gstallt soll verstanden werden, das im selbigen val wir ir Heligkeytt die vnseren vnferzogenlichenn zuoschickhen sollen, | in ir Heligkeytt kosten. Sodann die knächt vnns, den fünff ortten, angevordret werden zu rettung vnnd dienst wie obstadt hinziechen wellent, Mogent noch söllen wir die fünff ortt dieselben Inn | keynenwäg hinderen, sonders onne verzug vnnd widerred hinreysen vnnd ziechen lassen, glych in zechen tagen, nach dem die ervordret werden; dieselben Houptlütt vnnd Kriegslütt söllendt ouch in bäpst- | licher Heligkeytt dienst vnnd besoldung blyben vnnd beharren, so lang der Krieg wäret vnnd Bäpstliche Heligkeytt gevellig syn würdt, vnnd von vnns den fünff ortten nitt heim gmandt noch be- | rüfft werden, bis das der Krieg gentzlichen geendet würdt, belyben söllent lassen doch nit minder dan vierthusent vnnd nit mer dan sechs thusennt; derselbigen obersten, die Hauptlütt, amptslütt | vnnd gmein Kriegslütt Söllent von ir Heligkeytt Fäldherren gnugsam mit gschütz, Munitzion, reysigen, proviandt, in mustrungen vnd bsalungen vß iren Hüseren vnts widrumb heim zu Irenn | Hüseren, allerdingen eerlichen vnnd wol nach eydtgnossischem bruch vnnd angents monats, wan es zu val kompt, ghalltten vnnd Tractiert werden; vnd ob sach wäre, das die knecht minder dan | dry monat lang in Bäpstlicher Heligkeyt dienst syn wurden, das nütt destermiuder syn Heligkeytt die dry monat volkomlichen bsalen Sölle. Harinn Ist Luter vorbehallten, | wann wir die fünff ort zu derselben Zytt in vnseren landen, erthrichen vnnd herrschafften mit Krieg übervallen vnnd beschwärdt wurden, söchermassen, das wir alle gefärdt vnnd bethrug hin- | gsetzt nit Möchtten

Bäpstlicher Heligkeytt lutt diser pündtnus vnsere knächt vffbrächen vnnd zu reysen lassen, one vnseren mercklichen Schaden vnd gfar, deß vaals vnnd Maals söllent wir deß vff- | bruchs ledig blyben, ouch gewalltig vnnd mechtig syn, vnnsere knächt widerumb heimzemanen one allen verzug, sonst nit; vnnd wir Bäpstliche Heligkeytt werdent dieselben abgemanten Krieg- | slütt augendts vrloben vnnd vervaren lassen. Die Bäpstliche Heligkeytt soll ouch vnser, der fünff ortten, Kriegsslütt gar keins wegs bruchen, die wir ir Heligkeytt zuziechen lassendt, an | Stürm, Noch vff dem Meer, Sy ouch gar keins wegs von ein andren teylen, sonders by ein andren blyben lan vnnd erhallten, nach eydtgnossischem bruch vnnd gwonheytt. Vnnd der Eyt- | gnossischen gardinen halb zu Rom, Bolonia, Ravena vnnd an allen anderen ortten vnns Bäpstlicher Heligkeyt zughörig, Diewyl die Statt Lucern by den fünff Catholischen ortten das | vordrist ortt ist, die den Houptman der eydtgnossen vnser gwardi zu rom billichen han Soll vnnd wir Jnen zugstellt hannd, denselben Houptmann vnnd all Nachkomende Houptlütt Mogent wir vnsers | gevallens vff der Statt Lucern mit guttem gunst vnnd willen der Herren von Lucern erNamsen vnd ervorderen; selbiger Houptmann soll ouch alls dann selbs personlich vnns dienen vnnd nit durch | verwäser one erlouptnus vnser. Jnn diser pündtnus hannd wir ouch zugelassen, das in der gwardi zu rom vnnd in all anderen vnseren gwardinen eydtgnossischer Natzion die Houptlütt, ampts- | lütt vnnd Kriegslütt keyner anderen Natzion, sonders erboren eydtgnossen, syn söllent vnd bezallt werden, alls die gwardinen eydtgnossischer Natzion anfangs von vnseren vorvaren Bäpsten, | hochloblicher allerseligster gedechtnus, angenomen vnd besoldet worden sind, vnnd ouch an der Zal der personnen gar nit gmindret werden vnnd wie von allter har vnnd anfangs gebrucht nüt abgon; | ob aber vnns die gwardinen zu stercferen mit grösserer anzal gfellig, dasselbig wir jederzytt thun mogendt, doch mitt Kriegslütten Jrer Natzion ɩc. Es söllendt ouch hiemit alle fünd, list, vffzüg vnd | gfärd zu beden teylen in allweg hindan gsetzt syn vnnd gentzlichen vermitten blyben, vnnd söllendt obgemellt articfel in krafft diser pündtnus zu beyden teylen mit gantzen trüwen, wie eynem gethrüwen | vatter gegen Synen geliebtten sünen, vnnd hinwidervmb gethrüwen Sünen gegen Jrem geliebttisten vatter jeder zytt gebürt vnd zustadt, gentzlich erstattet vnd söliche pündtnus styff vnd städt in allweg vnzer- | brochenlichen ghallten wärden vnd wären soll, jetz bäpstlicher Heligkeytt läben lang. So hannd wir pyus, diß Namens der viert Bapst, vnnd wir Schultheis, Amman, Rätt, Burger vnnd Landtlütt | bemelltter fünff ortten harin ouch vorbehallten beydersyts vnser habende Hochheyt, Fryheyt vnd grechttigkeytt, all ellter pündtnussen, gegäbnen vnnd empfangnen glübt, brieff vnd sigell, das dise | pündtnus denselbigen in allweg on schaden syn soll. Vnnd deß alles zu bekrefftigung vnnd bestättigung aller hievor gemelltter dingen, so haben wir pyus der Bapst vnser vnd deß heligenn | appostolischen stuls, vnnd wir die gemellten fünff ortt vnser Stett vnnd lender Jnsigell gehenckt an disen brieff; bschächen in der Statt Lucern vff Zinstag Nach dem Suntag Judica, von Cristi Jesu vnsers | lieben Herren geburtt gezallt Tusent fünff Hundertt Sechzig vnnd fünff Jare.

Nos Pius IIII, catholice ecclesie Episcopus, fecimus et facimus suprascriptum | fœdus et manu nostra subscripsimus et sigillo nostro muniri jussimus. Ego Melchior Lussy Sylvaniensis, superscriptus | quinque Cantonum Apud Sanctissimum dominum nostrum orator, Eorundem dominorum meorum nomine et mandato superscriptum fedus sancio | Et Sigilis prefatorum dominorum meorum muniendum promisi Et in premissorum fidem hic me subscripsi.

An der Original-Urkunde hangen wohlerhalten eine goldene Bulle Papst Pius IV und die Siegel der V katholischen Orte.

12.

Anlaß und Richtung der IV Schirmorte zwischen dem Gotteshaus und der Stadt St. Gallen.

St. Gallen. 1566, 1. Juni.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Othmar, von Gottes Gnaden Abbte, Ouch Dechant vnnd aller Convent gemainlich deß würdigenn Gottshus Sannct Gallen, Das one alles mittel dem hailigen Stul ze Rom zugehördt, | Sannct Benedictenn Ordenns, in Costannker Bistumb gelegen; Vnnd Wir der Burgermaister, Raath vnnd gmain Burger der Statt daselb Bekhennen offennlich vnnd thun Khundt Allermenigklich mit disem Brieff. Nachdem sich ettwas Spenn, Mißverstenndtnus vnd Irrungen zwüschen vnns zu baid= | enthailn gegeneinandern zutragen, Dero wir vnns gütlich nitt vertragenn noch verainigen mögen, Sonnder wir Abbt vnnd Convent vermaint, Diewil khain gütigkhait möge funden werdenn, Das Recht vor vnnsern vnnd vnnsers Gotzhuß schutz vnnd schirmherrenn, Als Namlich | Zürich, Lucern, Schwytz vnnd Glarus, darumb zeüben vnnd zebruchenn, Nach Innhallt Burg vnnd Landtrecht; Dargegenn aber wir Burgermaister, Raath vnnd Burger zu Sannct Gallen geachtet, söllches Recht vor obgemeltenn Vier Ordtenn, sampt Bernn vnnd Zug, mitt | welchenn Sechs Ordtenn wir In Pündtnuß stannd, vszefürenn; Das wir doch Letstlich zu bayder sydt willkürlich vnnd willigklich khommenn sind vf vorgenannter Vier Ortenn Zürich, Lucern, Schwytz vnnd Glarus günstliche bewilligete fürnemme Raathsbotten, Namlich die Gestrenngen, | Edlen, Frommen, Vesten vnnd Wysenn: von Zürich Bernhartenn von Cham, der Zyt Burgermaister, vnnd Hannsenn Khammli, Statthalter, von Lucern Jostenn Pfyffer, Alt Schultheyß, vnnd Ludwigen Pfyffer, Pannerherrn, von Schwytz Casparn Ab Yberg, Lanndtammann, vnnd Christoff Schorno, Alt | Landtammann; vnnd von Glarus Casparn Tschudi, Lanndtammann, vnnd Gilgen Tschudi, alt Lanndtammann; Also vnnd dergestallt, vmb wellich nachvolgenndt Articull sy vnns baider sydts In der güte vnnd fründtlichhait mögenn vberainbringenn, das es gentzlich daby | belibe; Vmb welchenn oder welliche Articull aber die gütigkhait nit verfachenn möge, Das als dann sy vß Irer Herrn vnnd Obrenn übergebnem vnnd vnnser baider tailen erbättnem gwalth das Recht sprechenn, Vnnd was sy Also sprechenn, das es glichsfalls daby bestan sölle, One alles ferrer wäg= | ern, ziechenn vnnd Appellieren. Vnnd sind diß die Articul, so vnns Abbt vnnd Convent gegenn Burgermaister, Raath vnnd Burgern zu Sannct Gallen beschwären. Erstlich von wegenn der vnnachpürlichenn schmach, | So vnns mit Inrytung der Eerenlüten vf vnnser Abbt Othmars gehaltner Benediction begegnet, wie das der Dry Ordtenn Lucern, Schwytz vnnd Glarus gsanndten vnnd sonst menigklich selbs Persönlich gsächenn vnnd ghört habenn, Da wir vermainen, Es syge nitt allain den verträgenn zwider, son= | der vnnachpürlich vnnd on Eydtgnössisch gehanndlet. Zu dem habenn sy vergangnenn Nünzechennden tag Jenner In disem Sechsvndsechtzigistenn Jar durch Ober vnnd Vnnder Burgermaister vff anrüffenn Irer Thorschliesser begert, Innen ettliche bestimpte belonung von In vnd | vßlassenns wegen vnnser Dienstlüthenn zugebenn, Dann Burger vnnd Gest müssennd die ouch gebenn, Wo nitt, wurdenn sy sechenn, wie Inen zuthun wer. Das vnns beschwärt, vermainenn, Es wyse das khain vertrag vß, sonnder diewil vff | söllliche villfaltige | Ermanung vnnd verhaissung dermassenn schmach bewisenn, Sprüch vnnd verträg gebrochenn, gute Nachpurschafft zerstört vnnd weder vnns, noch vnnsern Amptlütenn khainer warhait gloubt, Sölle billich nun fürhin vnns Ain Aigen Thor geöffnet vnnd zugelassenn werden. Zum |

Anndernn hatt ain Gottshusmann Denenn von Sannct Gallen ain Holtz (so In vnnsers Gotz- huß Hoch vnnd Nider Oberkhait gelegenn, vnnd die von Sannct Gallen vor ettwas Zytenn zu gemainer Statt Hannden khoufft) versprochenn vnnd den Verspruch mit Recht vor Hofgricht | In vnnser Pfalltz (dahin es zu berechtenn gehört) ziechenn wollenn, Zu wellichem Gericht wir Sechs Richter vß der Lanndt- schafft, so by dem Hofmaister als dem Stabfürer sitzen, vnnd die von Sannct Gallen Sechs Richter vß Irer Statt gebenn, Alles Luth Sprüch vnnd Verträgen. Aber | onangesechenn deß, vnnd das sy ouch In Anhangenndem Rechten, so der Pur für vnnd gegen Inen gsucht, Durch Ir vollkhommne Raathsbott- schafft versprochenn, das Recht zugestattnenn, Habenn sy Letstlich Irenn Sechs Richtern by Irenn Burger- lichenn Ayden verbotten Ongeacht dess | Hofgrichts Ayd (den sy Järlich ainem Hofmaister schweeren müssenn), vmb dise sach nitt zevrthailen; Das nun vnns vnlydenlich vnnd vermainen (Nach Lut aines sonnderbaren vertrags, vor den Acht Ordten vßganngenn), Söllen sy fürhin Ir grechtigkhait der Sechs | Richter beroubt sin vnnd das Hofgricht mit vnpartyischenn Lanndtrichtern besetzt werden; Dann sy ha- bind weder Brief noch Sigel noch Ire geschworne Ayd gehaltenn, sonnder gröblich gebrochen. Zum Dritten Habenndt die von Sannct Gallenn | Kurtzer tagenn ainem Gotzhusman ettliche steendt Aychenn Abkhoufft, Die habenn wir vß notturfft nach dem Lanndtsbruch versprochen, desse ouch ain Jeder Gotzhusman hette fug gehept; vnnd onangesechenn das billich ain Lanndtherr meer Recht hat, dann glich ain vnder- | thon, Ouch das es In vnnser Hoch vnnd Nider Oberkhait ligt vnnd darzu Lechenn von vnns Ist, So wellen sy vnns khains verspruchs gestattenn, sonnder habenn daby Recht fürgeschlagenn; Deß wir vermainen, Es sye ain vnerhörte sach, Habenn dess weder | glimpf, fug noch Recht, vnnd söllen wir Inen darumb khains Rechten gestatten, Dann es syge sunst Lanndtßrecht, dörffe khains erlüterens; daby wir hoffen zubeliben. Zum Vierdtenn Habenn die von Sanct Gallen ain erborne Gotzhustoch- ter, so In | vnnserm Gotzhus von Irer Fründtschafft bevogtet gsin vnnd noch bevogtet Ist, onwissenndt dess vogts vnnd der Fründtschafft, zu Burgeri angenommenn vnnd daruf Ir vätterlich Erbgut von der Fründtschafft vnnd vogt beziechen wellen. Deß sy sich gewidert vnnd vermaint, Es syge wider | die Lanndt- satzung, ouch den Ayd dess Burg vnnd Lanndtrechtenn, das sy die Tochter Also zu Burgeri Angenom- menn; Darum sy das gut nitt heruß gebenn wellen, sonnder diewil das gut noch in der Lanndtschafft lige, wellind sy Inen oder der Dochter ains Rechtenn sin vor vnns; Aber | onangesechenn deß wellenn sy dess Rechtenn vor vnns nitt gestattenn vnnd Also vermainen, vnns Partyisch zemachenn; Da achten wir, sy söllendt endtlich das Recht vor vnns übenn vnnd bruchen, Dann wir sygend khainswegs Party- gisch. Glichsfalls habenn sy die Jung- | enn Tochter vff Stainerburg vnnd den Jungen Egli Altheeren ouch zu Burger Angenommen, die bis In fünfftusennt guldi gehept; Das man Inen nachgelassenn. Aber Je meer man nachgibt, Je böser es Ist; die Rychenn züchen sy mit gfar zu Inen, die Armen, so Burger- recht begärenn | (deren man vil waißt), lieffend sy ee von Lanndt louffen, geschwygenn Burger werden. Deßhalb wir vnnd die Fründtschafft verhoffenn, Haab vnnd gut one Recht nitt von Hannden zelassen. Zum Fünfften haben die von Sannct Gallenn zwen Gotz- | husman In Irer Statt gefangen, gestrafft vnnd vf ain gewonliche Vrpheb wider geledigt, Allain darum, das sy In der Statt Höltzern, die aber In vnnsers Gotzhus Hoch vnnd Nider Oberkhait ligenn, ettwas schadenn gethon. Da wir aber- mal Achten, Sy habenn dess weder fug noch | recht, vnnd syge vnnser Gricht, Recht vnnd offnung ge- schwecht, Ouch vnns vnnd den vier Ordten die zugehörig straff mit gwalt entzogen; Söllen deßhalb Inen baidenn die vrpheden wider vfheben vnnd vnns, ouch den Vier Ortten, dise Burgerliche straff (vnnd ob

sy glichwol Malefitzisch | were) vorbehaltenn vnnd zubekhenndt werdenn. Zum Sechstenn Hatt ain Burger zu Sannct Gallen ain Gotzhußfrowenn zu der Ee genommenn, zu Jmm In die Statt zogenn, vnnd wie Er Ir zugebracht gut von Irenn fründen ziechen wellen, Habenn sy begert, | Er sölle Inenn das nach Hof vnnd Gotzhusrecht widerlegen, daran sy hablich sygen. Nun hatt er glichwol ain verschrybung vfgericht; die hatt die frow, aber die Fründtschafft nitt, annemmen wellen. Daruf sy vermaint, wir söllenn die Fründtschafft zwingen vnnd dahin hallten, das sy es thun müssen. | Deßhalbenn wir vnns gewideret, Anzaigt, wir khönnen es nitt thun, dann es syge söllichs der Lanndtsbruch, vnnd wann schon ain Gotzhusman ain Gotzhusfrowen nemme, sye er deß schuldig, Geschwygen Ain frömbder; wo sy aber mainen, Jenn geschech vngütlich, wellen wir Inen gebürlich Recht | vervolgenn lassenn, darum khönnen wir vnns nitt Partygisch machenn. Das Ist Inenn ouch nitt gelegenn gsin, Habenn das Recht geschochenn vnnd sich sunst mit der Fründtschafft vertragenn; Wie aber wissen wir nitt, fragenn ouch nitt vil darnach; Yedoch Ist Ir gemut daruß abze- | nemmen, vnnd wider vnnsers Gotzhuß bruch. Zum Sibennden hatt vnser gnädiger Herr säliger gedächtnus ettliche Fyrtag, von der Hailigenn Christennlichen Kirchen vfgesetzt, vor Jarenn In dess Gotzhuß Lanndtschafft vnnd bißhär Järlich verkhündt vnnd | gebottenn zehaltenn. Aber demzewider farenn die von Sannct Gallen mit Irenn Lastwägen an Fyrtagenn vnnd nitt Allain an denselbenn sonnder An Sonntagen ongefragt durch die Lanndtschafft, zaigennd An, Ir gwerb ervordere es. Item es syge der Hai- | lig Ostertag, Pfingstag, Dryfaltigkhait, oder vnnsers Herren Fronlichnamstag vnnd alle Sonntag nitt ruwig, sonnder farenn sy vor Kilchenn Zyt mit Lastwägenn An die Walchi, da menigklich zu derselbenn stund zur Kilchenn sölte gon. Item so sich Sommerszytt der Höwet begibt vnnd ett- | wa ain Burger an Ainem Fyrabendt ain Mad schlachenn laßt, zu nechst an der Stattgricht In der Lanndtschafft gelegenn, vnnd aber Morndrigs, so ain Fyrtag In der Lanndtschafft syge, nitt Höwenn dörffenn, so tragenndt sy am Abenndt das gras vß der Lanndtschafft über die March | In Ir Gricht, ann Fyrtag oder Sonntag zehöwenn; Vnnd nitt, das wir Inen sonnders khönnen oder wöllen daryn redenn, Nüntdestminder so gebäre es Hoche Ergernuß dess gemainenn Manns. Darum wir verhoffenn, die von Sannct Gallen söllen dess farenns, glich so wol | als annderer Werchen, an Sonntagenn vnd Fyrtagenn stillston vnnd wir Inen nit verbunden sin, von Ires gwerbs wegenn meer Fryhait zugestattenn, Dann der Eer Gottes zuverschonen (geschwygenn die vnnderthonenn dardurch zu verklainern), Diewil doch sunst ettwa vnwätter oder | annder schlecht Zufäll Ir farenn verhinderen möchte. Zum Achtennden, so wyst dess Gotzhuß Lanndtsatzung: wellcher von ainer vrtel am Niderenn Gricht für vnns Appelliert, der sol vnnd muß dem Widertail allen Costenn vnnd schadenn nach dess Grichts | Erkhanndtnuß vertröstenn. Nun beschwärenn sich die von Sannct Gallen, Wann Irenn Burger Ainer darumb angemutet wirt, vermainenns, Sprüch vnnd Verträg vermögenn, das khain Burger khainem Gotzhußman vnnd herwider khain Gotzhusman khainem Burger Trostung | oder glüpt zum Rechten schuldig sye. Dess sind wir Inen gestenndig vnnd begärenndt nitt; Aber doch, wann ainer Appellieren wöll, syge er deß billich schuldig, vnnd habe ain Burger nitt meer Recht, dann ain Gotzhusman; Dann man khönne Ainen Gast nitt höcher fryen, dann Ain Insäss- | en; Darzu müssenn die Gotzhußlüt In söllichen fhällen Irenn Stattuten vnd Satzungen ouch vnnderworffenn sin; Das man Aber verstannd, das sy das thuien, darab sy Klag aber nitt fug darzu habenn. So hannd vor Jaren zwen Gotzhußman In Irer Stattgricht mit | wort vnnd werckhen gefreflet, die sy gestrafft, daryn man khain Inred hatt; Aber das dieselben zwen ettwas ann Eeren ainanndren zugeredt, Habenn sy sy über die straff In glüpt gnommenn

vnnd mit vrthel vnnd Recht erkhennt, Luth aines besigeltenn Vrtelbriefs, das dieselben zwen | ainandern vmb ersuchung der Eer vor Jnenn berechtenn söllenn; Da wir vermainenn, Sy sygen meer zuvil gefaren Vnnd habenn die von Sannct Gallen sy nitt wyter, dann vmb den fräfel, zeersuchen gehept, Diewil sy baid Gotzhußlüt sind. Dar= | um Wir Hoffenn, Jnn Appellationen söllenn die Burger glichsowol vnnd billicher Trostung gebenn, dann die Gotzhußlüt. Zum Nünndten, Das sy Jn schweerung dess Lechen=Aydts sich verwiderendt zeschweeren, Wann sy an Ain | Lechengricht ermanet wurden, das sy gehorsamm erschynenn vnnd vmb Lechen Richten wöllen; da wir vermainen, Es bescheche von Jnen vnbillich; Dann diewil sy doch sunst schweerenndt zethun, was Lechenlüten zustanndt, so hannge Je das dem Annderen von Natur An. | Zum Zechennden, Das sy vmb vnnd über güter vnnd sachenn, die Jn vnnsers Gotzhuß Hoch vnnd Nider Oberkhait ligenn, so Jrer Burger sind, Recht sprechennd vnnd Pott anlegend, das vnns vnerlydenlich vnnd wider Brief vnnd Sigel. Zum Ainlifft= | en, Das sy ettlichenn Gotzhußlüten, so die Jn Jr Statt wanndlend, by ainer Geltstraff für sy vf das Raathus bietenn vnnd Jnen Pott anlegennd, Ettliche Jre Satzungen zehalten, welches offennlich wider Sprüch vnnd Verträg. Zum Zwölfftenn, Das sy | Gotzhußlüten Jn Jrer Statt Linwathtücher verhefftennd vmb Jrer Burger Ansspraachen willen, Das ouch glichsfalls wider Sprüch vnnd verträg.

Hergegen beschwären wir Burgermaister vnnd Raath, Ouch die Burger zu Sanct | Gallenn vns diser Articull: Zum Erstenn; diewil vnns vf vnnser fürgeschlagne gütliche mittel vnnd offtervorderte Anntwurt von wegenn Aines Herenn von Sannct Gallen Cantzly khain beschaydt ervolgt vnnd noch nitt ervolgenn möchte, Werdenn | wir vnns desselbenn billich, als vnlydenliche beschwärden, ouch Erklagenn müssenn. Zum anndern; Als ain Herr von Sannct Gallen von siner gnaden Gotzhuß wegen das Huß am Linsibül ains Zechendenn halber Ansprechenn laßt vnd den vor Jr gnaden oder | dero weltlichenn Räätbenn zu berechtigenn vorhabenns, Vermainendt wir nitt billich sin, Das ain Herr von Sannct Gallen Ansprecher, vnnd Jn derselben Ansprechigen sach weder Jr gnad noch dero Rääth Richter sin söllenndt. Zum Drittenn Beklagenndt | sich die Kornfürer vnnd annder vnnser Statt Sanct Gallen Burgere, das die Schifflüth zu Stainach vnnd Rorschach Gmainder habennt vnd doch sellten by den Schiffenn selbs sind, Dardurch vil Jrrungen erwachßennt vnnd grosser schaden Jnen zugefügt werde; Da sie aber verhoffennd, | das die Schifflüth die Schiff selbs versechenn vnnd darinnen sin, Ouch (damit die Kornfürer vnnd menigklicher deß schadenns, so Jnen vßerthalb Gottes gwalth durch die Schifflüth begegnen vnnd widerfarenn, Jngebracht werden möchtind) gute habliche vnnd Werbere Tröster (wie vor Zyten beschechenn) | gebenn söllindt. Zum Vierdtenn; Allerlay Zwytracht vnnd Rechtvertigungenn zuverhüten, vermainenndt die Kornfürer, das die Schifflüth nitt meer Seckh den Gredmaistern Angeben, ouch nit vmb meer Seckh den Lon Innemmen vnnd empfachen söllindt, dann sy aber Jn | die Schiff geladen vnnd Jn die Gredenn gefürt habent, vnnd nitt die Seckh angeben, so noch zu Zell, Ueberlingen, oder andern orten Ligendt vnnd nie in die Schiff khommenn sygendt, wie von Alterhär ouch gebrucht worden. Zum Fünfftenn; Wie= | wol vf ain versuchenn nachgelassen, das die Gredmaister nit meer dann Acht tag lanng vmb das, so sy Jn die Gred empfachend, Rechnung geben söllendt, Yedoch wil die erfarung bringt vnnd ougenschynlich am tag ligt, das nitt müglich, Jn söllicher grossenn Anzal vnd vile der | Seckhenn vnnd anderer Wahren ebenn Acht tag Rechnung zu empfachen, So verhoffennd die Kornfhürer vnnd anndere Koufflüth billich sin, Das die Gredmaister Ainem Jeden nitt nur die Acht tag, sonnder so offt er von Jemanndt, der dem sinen gutlich oder Rechtlich nach= | fragt vnnd das ervordert, be=

schayd vnnd Anntwurt geben, Ouch alle ding ordennlich vffschrybenn vnnd menigklichem das sin (darum man dann Zoll, weg, vnnd annder gellt gibt) nach notturfft versorgenn söllendt, wie von Alterhär gwesenn vnnd vmb den Bodensee In Annderen Greden | noch täglich gebrucht wirt. Zum Sechstenn; Nach dem ain Herr Abbt (wie vnns fürkompt) Irenn Gotzhußlütenn verbottenn habenn sol, khain Hochzyt In der Statt, In Wirtzhüsern oder Zunfftstuben zehalten, Beduret vnns nitt wenig, khönndend ouch söl- | lichs In khainem weg nitt zulassenn; dann das nit Allain wider Alt Härkhommen vnnd täglichem gebruch Ist, Sonnder ouch zu trennung guter Nachpurschafft vnnd verachtung diser fryenn Statt offnen Gastgebnen, Wirtzhüsern vnnd Loblichenn gefryten Zünfften dienet, die doch niem- | andt dann verlümbdten, vnd nitt eerlichenn Hochzit oder Anndern Biderbenn Lüten, verbotten sin söllendt. Zum Sibendenn; Als bißhar der Spital In das Gotzhuß die Ostienn geben vnnd aber An den selbigen Immer mangel sin vnnd der Priesterschafft nitt ge- | fallen wellend, dardurch der Spital In Costenn (sinethalb vnschuldig) gebracht wirt, So vermainendt die Herren vsser vnnd Innermaister deß Spitals, söllicher Klagenn vnnd vergebenlichenn vnbillichenn Costenns Abzekhommenn, Es sölle ain Gotzhuß sölliche Ostien nach Zimmlichait lösenn vnnd | die machenn vnnd beschickhen lassen, Wie es dem Gotzhus oder Priesterschafft nach Irer ordnung von nöten sin möchte. Zum Achtenden; Diewyl die Zinß, so Järlich In das Gotzhuß vß der Statt vnnd den Gerichtenn Ab Hüsern vnnd gutern gonndt, vil Zanckh vnnd Rechtliche | übungen bringend, Besonnder ouch Ain Jar meer dann das Annder Ervordert, vnnd grosse vnglichait für vnnd für Ingebracht wirt, So vermainennd wir, das Ain Herr von Sannct Gallen sölliche Zinß (wie gegenn ettlichenn beschechen) nach Lanndtlöuffigenn, billichen dingen | Ablösenn lassen sölle. — Vnnd dises Anlasses, Ouch bewilligtenn, willkürlichenn, gutlichenn oder Rechtlichenn Spruchs zu waarem, vestem Vrkhundt, So habennt wir Abbt Othmar vnser Aepptlich, Ouch wir Dechan vnnd Convent vnnsers Convents | Insigell; Deßglichenn wir Burgermaister vnnd Raath, ouch die Burger zu Sanct Gallen vnnser Statt gewonlich Secret Insigell offennlich an disen Brief lassenn henckhen, Doch vnns Abbt vnnd Convent, vnnsern Nachkhommen vnnd Gotzhuß An dem Burg | vnnd Lanndtrechtenn, ouch der Houptmanschafft, so wir zu obermelltenn vnnsern Lieben Schutz vnnd Schirmherren von Zürich, Lucern, Schwytz vnd Glarus habenn, Derglichenn vnns Burgermaister, Raath vnnd Burgere gemainer vnnser Statt Sannct Gallenn | vnd vnsern Nachkhommenu An den Ewigen Pündten, so wir mit obernennten Sechs Orten Zürich, Bern, Lucern, Schwytz, Zug vnnd Glarus, vnnsern getrüwenn Liebenn Aydtgnossen, habennd, vssertthalb aller obgemelter Articuln In disem Anlaß begriffenn, In All wys vnnd weg vn- | nachtailig, vnverbunden vnnd one schaden. Diser Brief gebenn Ist zu Sannct Gallen vf den Erstenn tag Brachmonats, Nach Christi vnnsers Liebenn Herrn vnnd behallters geburt gezallt Thusennt Fünffhundert Sechtzig vnnd Sechs Jare. |

An der Original-Urkunde hangen wohlerhalten das Siegel des Abts Othmar in rothem, das Siegel des Convents in gelbem und das der Stadt St. Gallen in grünem Wachs.

13.

Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Maximilian II.

Augsburg. 1566, 4. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir Maximilian der annder, von Gottes genaden | Erwelter Römischer Kaiser, zu allen zeitten Merer des Reichs, Inn Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien vnnd Sclavonien ꝛc. Khunig, | Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabannt, zu Steyr, zu Kärnndtn, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirttemberg, Ober vnnd Nyder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs | zu Burgaw, zu Märhern, Ober vnnd Nider Lausnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Khiburg vnnd zu Görtz, Lanndgrave in Elsas, Herr auff der Winndischen March, zu Porttenaw vnnd zu Salins ꝛc., Be- | khennen offentlich mit disem Brieve vnnd thuen khundt allermenigclich, Das Vnns die Ersamen, vnnsere vnnd des Reichs lieben getrewen Burgermaister, Schuldhaisen, Amman, Räth, Bur- | ger, Lanndtleuth vnnd Gemainden nachgemelter Stett vnnd Länndern der Aidgnosschafft, nemblich Zürch, Bern, Lucern, Vri, Schwytz, Vnnderwalden Ober vnnd Nyder dem Kernwald, Zug mit dem vssern Ambt, Glarus, Basel, | Fryburg, Solothurn, Schafhausen vnnd Appentzel, als die Dreitzehen Orth vorgedachter Eidgnosschafft, mit sambt Burgermaistern, Rath vnnd Burgern der Statt Sanct Gallen vnnd anndern Iren Eidt vnnd Pundtsgenossen, | diemutigclich angesuecht vnnd gebetten, Das wir, als Regierennder Römischer Kaiser, Ihnen vnnd den Ihren alle vnnd Jedlich Ihre Gnaden, Freihaitten, Recht, Brieve, Privilegien, Hanndtvesten, Dartzu Ihr alt heerkhomen | vnnd guet gewonhaitten, die Sy von Römischen Kaisern vnnd Künigen, vnnsern Vorfarenn am heiligen Reich hochlöblicher gedechtnus, erworben gehabt vnnd redlich heerbracht haben, zu ernewern, Confirmieren vnnd zube- | stetten genedigclich geruchten. Deß haben wir angesehen solch Ihr zimblich vnnd redlich bete, auch die getrewen, angenemen vnnd willigen dienst, So Ihre Vorfaren vnnsern Egedachten Vor- | faren, auch Vnns vnnd dem Heiligen Reich offtmals bewisen haben vnnd solches konnfftigclich nit weniger zu thun vrbietig sein, auch wol thun mögen vnnd sollen; Vnnd darumben mit | wolbedachtem muth, guetem Rath vnnd rechter wissen vnnserer vnnd des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Graven, Edlen vnnd getrewen, den vorgenanntten Burgermaistern, Schuldhaisen, Amman, Räthen, Bur- | gern, Lanndleütten vnnd Gemainden obbestimbter Stett vnnd Lännder der Eydtgenosschafft, nemblich Zürch, Bern, Lucern, Vry, Schwitz, Vnnderwalden Ober vnnd Nider dem Kernwaldt, Zug mit dem außern Ambt, Glarus, | Basel, Fryburg, Solothurn, Schafhausen vnnd Appentzel, als die Dreidtzehen ort vorgedachter Aidgnosschafft, mit sambt Burgermaistern, Rath vnnd Burgern der Statt Sannct Gallen vnnd anndern Ihren Aid vnnd Pundts- | genossen vnnd allen Ihren Nachkommen, alle vnnd Jedlich vorberürte Gnad, Freihaitten Recht, Brieve, Privilegien vnnd Handtvesten, Dartzu Ihr allt heerkomben vnnd guet gewonhaitten, sament vnnd sonnderlich, die Inen | von vnnsern Vorfaren am Reich, Römischen Kaisern vnnd Khünigen, gegeben sind vnnd Sy redlich erworben gehabt vnnd heerbracht haben, in allen Ihren Puncten, Stuckhen, Clausuln, artickhlen, Innhalt, mainungen vnnd Be- | greiffungen, wie dann die von wort zu wortten lautend vnnd begriffen sein, genedigclich vernewert, Confirmirt vnnd bestättigt, Vernewen, Confirmiern vnnd bestätten Inen die auch von Ro- | mischer Kaiserlicher machtvolkommenhait hiemit wissenntlich in crafft ditz Brieffs, was wir Ihnen daran von Rechts vnnd billigkait wegen zu bestätten haben sollen vnnd

mögen; Vnnd mainen, setzen vnd | wöllen, das dieselben nun fürbas mer alle crefftig vnnd mechtig sein, Sy auch darbey rübigclich beleiben vnnd deren an allen ennden vnnd Stetten gebrauchen vnnd geniessen sollen vnnd mögen, zu gleicherweiß, als ob die alle vnnd Jed= | liche von wort zu wortten in diesem vnn= serm Brieve geschriben weren, von allermenigclich vnverhindert. Vnnd gebieten darauff allen vnnd Jed= lichen Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnnd Welt= | lichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleütten, Lanndtvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Lanndtrichtern, Ambt= leütten, Schuldhaisen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd | sonnst allen anndern vnnsern vnnd des heiligen Reichs Vnnderthonen vnnd getrewen, in was wierden, Stanndts oder wesens die sein, von Egedachter Kaiserlichen macht ernnstlich vnnd vestigclich mit disem Brieve vnnd wöllen, das Sy | die mererwelten Burgermaister, Schuldhaisen, Amman, Räthe, Burger, Landleut vnd Gemainden obangezaigter Stette vnd Lender der Aidgnosschafft vnnd Jre Nachkommen an obangeregten Jren Gnaden, Freihaitten, | Rechten, Brieven, Privilegien vnnd Hanndvesten, darzu Jren alten heerkommen vnnd gueten gewonhaitta, fürbaß mer nit hindern noch Irren, sonder Sy dabey berüebigclich beleiben vnnd dero ge= brauchen vnd geniessen las= | sen, darwider nit thuen, noch des Jemands annderm zu thun gestatten, in khain weiß, als lieb ainem Jedlichen seye vnnser vnnd des Reichs schwere vngnad vnnd Straff, darzu die Peenen, in obberürtten vnnserer Vorfaren am Hei= | ligen Reich Jnen gegebnen Brieven vnnd Pri= vilegien begriffen, zu vermeiden, die ain Jeder, so offt Er fräventlich hiewider thette, Vnns halb in vnnser vnnd des Reichs Cammer, vnnd den andern halben tail ermelter Aidgnosschafft | vnableßlich zu bezalen verfallen sein solle. Das mainen wir ernnstlich, Mit vrkhundt ditz Brieffs, besigelt mit vnnserm Kaiser= lichen anhangendem Innsigl. Geben in vnser vnnd des Heiligen Reichs Stat Augspurg, den vierdten | tag des Monats May, nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd Hailands geburt Funfftzehenhundert vnnd im Sechs vnnd sechtzigisten, vnserer Reiche, des Römischen im Vierdten, des Hungerischen im dritten, vnnd des Behemisch= | en im achtzehennden Jaren.

Maximilian.

Daniel, Archiepiscopus Mogunt., per Germaniam Archicancellarius.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium L. Kirchslager.

An einer goldenen Schnur hangt das etwas beschädigte kaiserliche Siegel.

14.

Bündniß zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen.

Bern. 1570, 5. Mai.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir Emanuel Philibert, | Von Gottes gnaden Herzog zu Savoy, Chablaix vnnd Ougstal ꝛc., Ewiger | Vicari vnnd Fürst des Heyligen Römschen Rychs, Margraff in Italia, Fürst | im Pemundt, Graff zu Genevoys, Beuges, Fryherr zu Gex vnnd Foucigniez, | Herr zu Nice, Preß vnnd Vercel, an einem, Vnnd wir Schultheiß, klein | vnnd groß Rhät der Statt Bern am anndern theyl, Thund khund

allenn | gegennwürtigen vnnd künfftigen. Demnach große fründtschafft vnd einigkeit | über menschlich gedänckenn Jeder Zytt zwüschen vnnsern säliger gedächtnus vor- | farn gewäsen, zu wöllicher fründtschafft beharrung vnnd erhaltung sy sich noch | verbindtlicher mit Ewigenn pündtnüssen zesamen verpflicht, dero eine Im | Tusent Vierhundert Acht vnd Nünzigosten, Die anndere Im Tusent fünff- | hundert vnd Nündtenn Jar nach anndern vorgendenn vfgericht; Inn betrachtung | der gelägenheyt beyder theylen zusamen stoßennder Lannden, gmeynen Hanndels | vnnd täglichen wanndels, hiedurch dann gemeyn Heyl, wolfart, schutz vnnd schirm | glücklich zu erhaltung beyder sydt stadts geratenn, Alle wyl sölliche fründt- | schafft bestannd ghept vnnd beständig blyben wurd; In bedencken deß alles | Habenn wir wüssentlich mit frygem willenn vs volkhomner macht vnnd gwallt | berürte pündtnuß, wyß vnd maß nachpürlich mit einanndern zeläben (so ettlicher | zytt vnnd anläßen halb geschwecht gwäsenn, Aber sidhar zu gutem fryden gebracht | wordenn), mit glychem guttenn willenn widerumb ernüwert vnnd bevestet, mit | etwas erclärung der alltenn pundtbrieffenn In ein nüwe form gebracht, | alls harnach stadt. Des Ersten sinnd wir zu beyden theylen über | ein khommen, vnns Inn diser vnnser pündtnuß zehaltenn Inn form vnnd gstallt, | wie wyther volgt. Namlich ist das fürnemmen diser pündtnuß nit, Je- | mand anzegriffenn, noch einichen Fürstenn oder stadt krieglich anzefächten, sonnders | Allein vnnsere Herrschafftenn, Lannd, Eer, gut vnnd eygnenn stadt ze erhalten, | sonnst niemand zebeleydigenn noch anzutasten, der vnns Inn Ruwiger besitzung | blybenn laßt. Ob aber Jemand, wär der wäre, vnns hierJnn Krieglicher | thätlicher wyß, wider recht vnnd billichkheyt, betruben wöllte, über das die vmb | Hilff angerufft parthy mit bottschafft vnnd brieffenn moglichen flyß angewendt, | den Fyend der angfochtnenn parthy zeversünen, oder die Spänn vnd bewegnuß | deß fürgnomnenn Kriegs Inn recht oder anndere mittel guttlicher Kriegsabschaff- | ung zeleytenn vnnd gebürlichem rechtenn die vermeyntenn ansprachenn ze vnnder- | wärffen, Vnnd aber söllich recht piettenn, ouch anndere Fridwerbung mit brieffenn | vnnd bottschafft, gegenn dem krieg tröuwer dahin gerüst, über alles vorgemelt billich | erbiettenn vnerschießlich sin wurde, Alldann vnnd ouch hiezwüschenn, alls man | In sollicher frydwerbung stadt, Soll der gemandt theyl nüt dester minder sich | rüstenn, dem anndern starcke Hannd zebietten, der durch anndere mittel vnd recht | pietenn nit mag zefrydenn belyben. Vnnd soll die Hilff fürderlich, zum längsten | In Manotsfrist nach der empfanngnen manung, beschächen vnnd der gemant | theyl hiezwüschenn der fridwerbung mit bottschafft vnnd brieffen, alls obstadt, | gerüst sin, vnversächnenn überval des vyenndts zevermydenn, der betrugenlich | sin bescheyd oder antwort verzüchen möchte zu nachtheyl deß hilffbegärenden. | Wann nun allso dhein annder mittel dann allein der krieg vorhannden, vnnd | der über vnns Emanuel Philibert, Herzogenn zu Savoy, gericht ist, So | sollen wir vnnsere Mannbrieff vmb Hilff vnnd schirm vnnserer Lannden vnnd | Herrschafftenn, So wir hie dißhalb dem Lampartischenn gebirg Jetzmalenn | ruwigklich besitzend, den gemelltenn Herrn Schultheissen vnnd Rhat der Statt | Bern zu Hannden schicken, Sy vmb Hilff zu erhaltung berürtter vnnserer | Lannden allein (vnbegryffen die, so änet dem gebirg gelägenn) ansuchenn, | Vnnd dann wir von Bern In sollichem val schuldig sin, siner Durchlüchtig- | kheyt zuzeschicken, Namlich zum wenigostenn, so sy vordern mag vnnd | wir gäbenn sollenn, Drüthusent knecht, Vnnd zum höchstenn Fünfftusent | wol gerüst vnnsers volcks, Spießtrager, Halbartter vnnd Büchsenschützenn, | vfgerüst vnnd bewaffnet nach gstallt des fürgefallnenn kriegs mit allerley | gwer, alls wir selbs gewont, sy In vnnsern eygnen kriegenn zegebruchenn; | Vnnd das In siner Durchlüchtigkheyt beschwärd vnnd besolldung, Namlich | Dryzechenn Hundert Kronenn (Jede für Acht vnd viertzig soltz oder | vier franckrychisch Dick pfenning gerechnet) vf Jede gsellschaft (So | drü hundert

knecht hatt) Jedes Manodts zebezalenn. In diser Zal der | dryzächen hundert Kronen Sollen dann ouch begriffen sin die übersölld, | sampt der Houptlüthen vnnd annderer Aemptern des Heerzugs besol- dungen. | Hinwiderumb vnnd damit die bedingung der Hillff (vßgnommen der bsoldungen | halb) glych- wichtig sye, Wann die von Bern über vnnd wider erbiettung deß | Rechtenn vnnd vorberürte fridwerbung, durch vnns den Hertzogenn von Savoy | mit bottschafft vnnd brieffenn vonn Iren wägenn gesucht, vn- erschießlich sin vnd | sy darüber vyenndtlich angefochten wurdenn, So söllen wir Erstgenanntter | Emanuel Philibert, Herzog zu Savoy, (alls by wyl der Frydwerbung, als obstadt, | hierzu vorbereydt) pflichtig sin, Inen vf Ir manung, vnns selbs oder vnnserm | Rhat In Savoy zugesandt, In zyl vnnd maß, alls hieob der gesagten von Bern | verbindung gegen vnns wyßt, vnnser Hilff zu zeschickenn, Namlich zum | wenigestenn (So sy vordern mögenn vnnd wir gäbenn sollenn) Drühundert | Pferdt, Büchsenschützenn vnnd zwöy tusent Fußknecht, Vnnd zum höchstenn | fünff hundert pferdt vnnd Drü Tusent fußknecht, Dero die zwen theyll | Schützenn, die anndern Spießtrager vnnd Halbarter syend, wol gerüst, zu | schirm der Lannden, so sy diser Zytt ruwig besitzend, ane einichen vorbhalt, vnnd | das ouch vf vnnsern des Herzo- genn Costenn vnnd besolldung. Belangend | das groß gschütz, Da wirt Jeder theyl sin kriegsvolck nach höüschender nod- | turfft versächenn; Vnnd dann der proviant vnnd munition halb ouch ein Insächens | beschächenn, das söllichs ordenlich vnnd Inn zimlichem wärdt ganng habe | nach gestallt der Jargängen vnnd glägenheyt, Mit ansächen der Kriegs Re- | gennten vnnd anndrer Proviantmeystern. Hiemit ouch alle verhinderung | der Hilff zu vermydenn Ist erlüthert, das bemelte Hilff beyder sydth In Manots | frist nach der Manung empfachung In form vnnd gstallt obstadt geschächen | soll, Vnnd die besolldung angan, wann die knecht Iren anzug vs der Statt Bern | thund, vnnd allso für vnnd für, biß sy wider- umb zu Bern ankhommendt. | Es ist ouch beschlossen vnnd abgredt, das die zu gschickte hilff biß zu | Ennd des kriegs, vonn deßwägenn sy ervordert, beharren sölle, Es wäre | dann, das die parthy, so der Hilff begärt, die zugschicktenn knächt ee vr- | loubenn wöllte, oder der theyl, so die Hilff geschickt, mit krieg Inn sinem | Lannd angefochtenn wurde; Dann mag er In sollichem val die sinenn | widerumb beruffenn, ouch In erstgemeltem val eygnenn kriegs die hilff | versagenn, aber sunst gar nit. | Wyther ist abgeredt, das der theyl, so Hilff begärt vnd von dem anndern er- | langet hatt, dhein frydenn noch vertrag mit dem vyend, wider den die Hilff | erworbenn, annämmen sölle, ane versicherung der Hilff widerfart In Ir vatter- | Lannd vnnd der parthy, so die Hilff gegäbenn, mit getheilt. Item alle | vnnd Jede Schlösser, Stett vnnd Vestinen In vnnser beyder sydth Lanndenn, | vff die sich disere Pündtnuß streckt, Söllennt zu Zytenn vnnserer sonnderbaren | kriegenn, So Jemand wider vnns fürte, vnns offenn stan zu vnnserm Ingaung, | wonung vnnd vßganng, wann es die Nodturfft höüscht; doch das söllichs | beschäche vs Ordnung vnnd ansächenn der Herrschafft, So dennzemal mit offnem | Zeychenn Im velld ist, Vnnd mit bezalung aller dingenn, so billich zebezalenn | gehörendt, ane verwüstung der Ordtenn vnnd Lannden, da man durchzücht | vnnd dero man sich allso gebrucht. Es ist aber diser gebruch der Vestinen vnnd | Passenn allein vnnsern natürlichenn vnnderthanen zugelassenn, vnnd nit frömb- | denn Nationenn, die wir einer oder andrer sydth In vnnsern kriegsgeschäfften | annemmen möchten vnnd bruchenn. Es sind ouch vßbedingt die Schlößer | vnnd Vestinenn, So mit ordennlichen Zusätzern stätz verwardt wer- dend, vnnd | doch dieselbenn Jedes theyls Schlösser vnnd Vestinen deß anndern nächigen | kriegsvolck darus mogliche entschüttung bewysenn, Im val der nodt. | Item Wann sich vnruw vnnd krieglich em- pörung In der Fürstlichenn Durch- | lüchtigkheyt Lannden, In diser pündtnuß begriffenn, von der Reli-

gion | wägenn (das doch der güttig Gott verhütten wölle) zu trüge, dero anfennger | Ir Fürstlich Durch- lüchtigkheyt wäre, vnnd nit annderst, Oder so Ir Durch- | lüchtigkheyt vnnderstünde, Einiche stännd vonn der Religion wägenn zebe- | kriegenn, So habenn wir Schultheiß, klein vnnd groß Rhät der Statt | Bern vnns diser zwöyenn välenn halb vorbehaltenn, das sin Fürstlich Durch- | lüchtigkheyt vnns wäder solle noch möge manenn, Iro einiche Hilff noch by- | standt zebewysenn; Glychenn verstannd hatt es ouch In sollichem val | der Hilff halb, So sin Fürstlich Durchlüchtigkheyt vnns von Bern zethund | pflichtig ist. Wyther, wann einicher vnnserer der Par- | thyenn vnnderthan sich vngehorsam siner Oberkheyt oder dem Rechtenn, | gägen wäm das wäre, widersetzenn wurde an dem ordt, da er gesäßen, | Vnnd dem, so Vrtheyl vnnd rächt gäbenn, nit stadt thun wöllte, So sollenn | wir beydersydth by vnnsern Eerenn vnnd pflichtenn Ein anndern hilfflich | vnnd fürderlich sin, Ein sollichenn vngehorsamenn dahin zehalltenn vnnd | wysen, das er dem rechten gehorsamme vnnd statt thüye an dem orth, da er gesässen | vnnd gricht ghörig ist, Inn allenn Burgerlichen sachenn vnd Pollicyenn. | Es soll ouch dhein theyl des anndern vnnder- thanen Inn Burgrecht noch | pündtnuß nämmen, was standts die syennd. Doch damit die gebrüchlich | Fryheit, von einem orth an das annder zezüchen, nit vfgehept werde, Soll | sollichs Einem Iedenn, der das Erbarlich, ane betrug vnnd argwonige | prattickenn gebrucht, zuglassen sin, doch mit Wüssenn vnnd vff Vrloub | nemmen oder begärenn In eygner person; Namlich die In Savoy, so vnnder | diser pündtnuß vergriffenn, vonn der Fürstlichen Durchlüchtigkheyt selbs, | wann sy hie dißhalb gebirgs ist, Oder so sy Ihennethalb ist, vonn Irem | Rhat In Savoy, Vnnd die von Bern von Einem Rhat daselbs; wöllich | begärt vrloub Inenn vnversagt sin soll, Es wäre dann der vrloubbegärer | vorhin grichtlicher wyß ange- regt vnnd behafft ettlicher mißhanndlunng | vnnd fällers wider Burgerliche Satzungenn beganngen. Wöl- lich ouch allso | Ir wonung vnnd Herrschafft verenndern, Söllenn wäder an Lyb noch gutt | durächtet werdenn, Sonnders mogenn sy das rüwigklich ane einiche | betrübung nutzenn, Doch mit bezalung der Zinsen, Zennden vnnd anndrer | Järlichenn gefellenn, Damit die gütter, da sy gelägenn, behafft sind. | Aber die persönlich pflicht sollen sy leystenn der Herrschafft, hinder | die sy gezogenn, vnnd der anndern (So sy deß ouch befugt) durch Ein | Statthallter oder mittel person, vermög des Dryzächennden Arti- ckells | Losannischenn vertrags, allhie zum kürtzistenn wideäffert. Dhein | theyl soll ouch des anndern Vyendt, Rebellenn oder widerwerttigen In | sinenn Lanndenn vnnderschlouff noch vffenthalt wüssentlich gäben, Sonn- | ders die hinwysenn vnnd veriagenn, nach sinem vermogenn, Ouch gricht vnd | Recht, ob es die Nodturfft höüscht, gegenn Inenn gan lassenn. | Item, wann Einiche Eins oder deß anndern theils vnnderthanenn In | vervolgung oder sorg der vervolgung stunde, Allein von der Religion | wä- genn, vnnd mag sich selbs mit flucht hinder die annder Herrschafft | erredtenn, So soll der Fürst oder die Herrschafft, hinder wölliche Ein | sollicher entgadt, nit schuldig sin, Inne der annderen wider zestellenn | noch siner Lannden zeverwysenn, Sonnders mag Ime vffenthalt gäbenn, | so lanng er sich erbarlich haltet; Das gutt aber, so ein sollicher abge- | trättner hinder der anndern Herrschafft, dannen er abgewychenn, verlassen, | Soll zu beschèydenheyt des Fürstenn vnnd der Herrenn des Lanndts oder orths stan, | dan- nen er entwychenn. Glycher wyß ouch, wann Einer ein abtritt vonn | der Religion wägenn thäte, der aber über das zuvor angeregt vnnd behafft | wäre ettlicher anndrer mißthatenn hinder dem Lannd, dan- nen er abgewychenn, | beganngen, So soll der Innhallt des nächst vorgendenn Artickels sinen halb | ge- halltenn werdenn. Vnnd damit zwüschen vnns vnnd den | vnnsern, mangells halb Rechtens vnnd form desselbigenn, dhein beschwärd | erwachse, Ist abgeredt, Das vnnser beyder sydt vnnderthanenn In dheinen |

wäg Noch von einicher vrsachenn wägenn gepfändt, verhöfft noch verpottenn | werdenn söllenn, Dann allein vmb gichtig, verbriefft, oder mit khundtschafft | gnugsam bewyßt schuldenn; Hierinn vßbedingt die fräffel sachen, wölliche | an orthenn, da sy begangenn, abtragenn söllenn werdenn, vnnd sonst der Cleger | den Antwurtter vmb all anndere vngichtigenn ansprachen vor sinem Or- | denlichenn Richter beiagenn. Vnnd vff das man ein beständdige | form der Rechtsübungen allerley sachenn habe, Es sye vmb an- sprachenn, so | wir die beyd Houptstännd gegenn einanndern oder sonnderbar personenn für | billich, rächt- mässig vordrungenn gegen vnns den Höüptern diser pündtnuß | hättend, Da so ist abgeredt: Wann wir, der Herzog zu Savoy, | oder etwar der vnnsern Ein ansprach gegen dem Regiment der Statt Bern, | oder gedacht Regiment oder einicher desselben vnnderthanen gegen vnns, dem | Herzogenn zu Savoy, Ein rechtliche ansprach hatt Vnnd die ansprächig parthy | nit abstan wil, solliche ansprach mit recht zetryben, So mag die Claghafft | parthy die versprächend parthy lassen citieren vff einen bestimptenn | Marchtag In die Statt Losanna für vier willkurt Richter zu beydenn | theylenn ernempt, Namlich zwen vß vnnserm des Herzogen zu Savoy | geheymem Rhat oder vnnserm Rhat In Savoy, Vnnd zwen des Kleinen | Rhats zu Bernn, sampt einem Obman, Wöllichenn der Cleger ze ernemmenn | vnnd erwöllenn hatt; Den sollen dann wir die Houptparthyen bittlich an- | suchenn, sich der Obmanschafft anzunämmen, Namlich Ein allten oder | Nüwen Schultheissen zu Lucern, Ein Nüwenn oder allten Lanndt Amman | zu Vry, Schwytz vnnd Glarüs, Ein allten oder Nüwenn Burgermeyster | zu Basell oder Schaffhusenn, zu waal des Clegers, vnnder disenn zwölff | Eeren personenn Ein Obman zenämmen, der Im gevellig. Derselbig Obman | soll dann by den vier erstgemeltenn zugsatztenn Richtern zu gricht sitzenn, | Die vßfürungen der ansprachenn (So In tütscher sprach ergan sollenn) | anzehörenn, dester baß vnnd mit geringstem Costenn sin vrtheil wüssenn | zegäben. Was dann durch die vier Richter, oder den meertheil | vnnder Inenn, fründt- licher wyß (wöllichs allwäg vorgan soll) oder nach | strännge des Rechtenn erkhennt wirt, das soll ve- stengklich ane wyther | Appellierenn gehalltenn werdenn, Vnnd sölche fründtliche oder Recht- | liche vß- sprüch durch die Vier Richter vonn stundan, oder zum lännagsten | In Manots frist nach angeheptem Rechtenn, gevellt werdenn. Sover | aber die Vier Richter nit zusammenn züchend, Sonnders sich zwen ge- genn | zwöyenn theylend, Soll volgendts Inn Manots frist ane längern verzug | der Obman sin Vr- theyl vnnd erörtterung über der Richtern erkandtnus | gäbenn; Vnnd wöllichenn zwöyenn Richtern der Obman mit siner Vrtheyl | zustimpt, Derselbenn fründtliche oder Rechtliche erkhandtnuß soll | krafft vnnd würckung habenn, ane widersprächenn. Wann ouch | vor vßtrag der Rechtshanndlenn, so dem Marchrech- tenn vnnder- | worffenn, Einicher vnnder den Richtern oder der Obman selbs, thödlichen | zuvals halb oder anndrer gstallt abgänd sin wurde, So mag die clagend | parthy ein anndern, Iro gevelligenn, an orthen vnnd des stadts vorgemelt | erwöllenn, Wöllichenn die beyd Oberkheytenn, alls vorgsagt, Ouch sine | Herrn vnnd Obern (Inne zu annämmung der Obmanschafft zewysen) pittlich | ansuchenn sollenn, Vnnd dieselbenn Richter sampt dem Obman, vmb sovil | Ir Richter Ampt betrifft, so lanng das wäret vnnd nit wyther; dann | In disem val der Eydenn vnnd pflicht, damit sy Irenn Herrn vnd Obern | verwant, erlassenn sin. Aber vmb die ansprachenn, so | Sonderbar personenn, Herrschafftenn vnnd gmeinden vnnder einanndern | gewinnendt, Ist abgeredt, das sollicherley Rechtsverttigungenn | Nit vf die March ze züchenn gehörend, Sonnders diser art | persönnlich ansprachenn vor dem Ordenlichenn Richter des Ant- | wurtters vnnd die gar sächlichenn ansprachenn vmb Herrschafften, | Erbgütter, Erdtrich vnnd anndere vn- bewegliche stuck vor dem Richter | vnnd der Oberkheyt, da die vnbeweglichenn Ding gelägenn, vßgfürt |

werdenn. Vnnd über solliche persönnliche vnnd sachliche ansprachenn | sollen die erstenn ordenlichen vnndern Richter Jr Vrtheyl über den Houpt- | handell vellenn, mit vermydung aller Cleinfügen byhänndlen, so die Houpt- | sach nit mit Jnenn züchendt. Wölliche dann vnnder den parthyenn der | Erstenn Vrtheyl beschwärt ist, mag die für den oder die Obern Richter der | vnndern richtern Apellierenn, entlicher vrtheyl zu genieß oder verlurst | allda vnnd sonst niendert zu erwarttenn. Hierinn wöllenn wir beyder sydth | vßtruckenlich Jnsächenn thun, das vnnsere Amptlüth Jederman gutt | kurtz recht halltind. Dise rechtsform soll gentzlich gehalten werdenn | vnnd kein theyl gwallt habenn, den anndern für einich anndere Richter | ze züchenn, vmb was sachen das sye. Wir die beyd Oberkheytenn | wöllen ouch vnnsere Jeder syth vnnderthanenn darzu halltenn, das sy sich Jn | sollich rächt ergäbind, dem gehorsam syend vnnd stadt thuyendt, So allso erkhennt | vnnd gesprochenn wirt, an einiche Jnred vnnd widersprächenn. | Jtem sovil gemeinenn Hanndell, Gwärbschafft vnnd wanndell vnnserer Burgern, | Kouffläthen vnnd vnnderthanenn betrifft, Söllen dieselbigenn beyder sydt | Lybs, gutts vnnd khouffmansschafft halb Jn allenn vnnseren Lannden, vff die | sich dise pündtnuß streckt, vnversperт vnnd sicher sin, Wir sy ouch be- | waaren für vnbill, gwallt vnnd schadenn nach vnnserm vermogen, Jnenn | ouch, wo es von nödtenn, sicher geleyt für lyb vnnd gutt mittheilenn vnnd | sovil moglich bewarenn, das Jnenn wäder gwallt, vnbillichkheyt, überval noch | verhindrung begägne, ane das Jemand den anndern verfolge noch ersuche der | Religion noch anndrer sachenn halb; Doch der gstallt, das ouch die Handel | vnnd gwerblüth den Burgerlichenn gesatzenn des stadts, da sy handtierend, | nit zu wider hanndlind. Wir haben ouch zwüschenn vnns | entlich beschlossenn, das dheinem vnnserer vnnderthanenn, was würdig- | kheyt vnnd standts der sye, gebürenn soll noch mag, einiche frömbde oder anndrer | personenn ansprachen an sich zenämmen oder ze überkhommenn Jn einichen wäg. | Wölliche aber sollichs thätend, die sollenn für vnrächtmäßige ansprächer | geachtet vnnd Jn gricht nit angenommen werdenn; Doch vorbehalltenn | sollich ansprachenn, die Erblicher oder anndrer Erbarer gstallt Einem | zu vallenndt. Wir verbietend ouch zum strängstenn, by straff | Lybs vnnd gutts, Allenn vnnsern vnnderthanenn, was stadts die syend, | sich zeversamlenn noch versamlungenn mit gewerter Hannd anzerichten, vmb | was sachenn das sin möcht, ane vßtruckenlich Vrloub vnnd gebott Jrer Herrn | vnnd Obern. Wölliche aber hierwider thätend, die sollen zusampt der | straff den vffgeloffnenn costenn an Jnen selbs haben. Berürendt | die Zöll, geleyt vnnd der glichenn sachenn, den gwärbschafften anhängig, | wöllen wir vnns dero gebruchenn, wie vor alltenn Zytten dahar, ane steyger- | ung vnnd nüwerung; Mit gedingenn, das zuverhüttung alles mißbruchs, | deß ettliche khoufflüth oder anndere vnnder sollichem schyn sich gebruchenn | möchtenn, die waaren vnnd khouffmansgütter sollen angäbenn oder | anzeygt werdenn vff die form vnnd wyß, so hierJnn gegen den khoufflüthen | einer Eydgenosschafft (wölliche vs Fürstlicher Durchlüchtigkheyt zu | Savoy fürsächung berürtter Zöllenn vnnd Daten bezalung erlassen sind) | gehaltenn wirt. Wir habenn ouch vorbhaltenn, das wir harnach | wyther, Dann obstadt, mit gmeinem Rhat Articulierenn mogen, wie vns | für gutt ansächenn wirt zu nutz vnnd erhaltung vnnsers stadts vnnd der | vnnsern; Doch der gstallt, Wann einiche Artickell durch den Einenn | theil fürgeschlagenn vnnd angebracht wurdint, So Jne bedüchtennd | gemeinem nutz dienstlich sin, Die aber der annder theyl vs beweglichenn | Vrsachenn nit annemmen noch bewilligenn wöllte, So sollenn von deßwägen | dheine punctenn noch artickell, Jn disem brieff begriffenn, entkrefftiget | sin, Sonnders Nüt desterminder Jn krafft vnnd würckhung bestan vnnd | belybenn. Dise pündtnuß vnnd Nachpurlich verständtnus soll | allso bestan die nächstenn Zwentzig Jar vff einanndern vollgende, nach | dato diß brieffs.

Hierinn dann vff vnnser Emanuel Philiberts, | Herzogenn zu Savoy, sydthenn vorbhalltenn wordenn der Bapst, der | Keyser, das Heylig Römsch Rych, die verkhomnuß des Frydens, | Im Tusennt Fünff Hundert Nün vnnd Fünffzigostenn Jar zwüschenn | den aller Christennlichostenn vnnd Catholischenn Mayestatenn | vonn Franckrych vnnd Hyspaniенn vfgericht, Die andern Einliff Ordt | der Eydtgnosschafft vnnd Wallis; Aber von vnnser | Schultheiß, Klein vnnd großen Rhats wägenn zu Bern, Das Heylig | Römsch Rych, Alls von des Rychs wägenn, Der Eewig Fridstannd | mit dem aller Christennlichostenn Künig von Franckrych, Die | Erbeynung mit dem Durchlüchtigenn Huß von Oesterrych, | Alle vnnsere alltenn Eyd vnnd Pundtsgnossenn der Ordtenn Einer Eydgnos- | schafft sampt Irenn zugwontenn, Ouch alle vnnsere Burger vnnd mitburger, | sampt den verträgenn zu Lausanna vnnd Neuws zwüschen der Fürstlichen | Durchlüchtigkheyt vnnd vnns, der dry widergäbnenn Lanndtvogthyenn | vnnd derselbenn Religion halb, vffgericht, Wölliche allen Jcklichnn | Irenn krefftenn belybenn sollenndt. Diß alles, so obstadt, städt | vnnd vestencklich zehalltenn, Habenn wir Emanuel Philibert, | Herzog zu Savoy, 2c. Vnnd wir Schultheiß, Rhät vnnd Burger | der Statt Bern beydersydth für vnns vnnd die vnnsern vestencklich | verbundenn, by vnnsern Lyplich zu Gott geschwornen Eydenn vnd verbindung | vnnserer Eerenn, In krafft diß brieffs, So wyth derselb Jedenn theyll | bindet vnnd dem anndern verpflichtet, ane alle gevärd. Wöllicher gäbenn | ist vnnder vnnsern beyder sydth großen an hanngendenn Innsiglenn zu | Bernn In der Statt, Vff Frytag den Fünfften tag Meyens, Alls | man nach Christi Jhesu vnnsers Eintzigenn Heylandts vnnd erlösers geburt | zallt Thusent Fünnff Hunndert vnnd Sybenzig Jar. |

An der Original-Urkunde hangen wohlerhalten die Siegel des Herzogs von Savoyen und der Stadt Bern an einer roth-schwarz-gelben seidenen Schnur.

15.

Erneuerung des Burgrechts zwischen Lucern und dem Grafen von Neuenburg.

Lucern. 1570, 10. Februar.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Leinor von Vrleans, Hertzog zu Longuewille vnd zu Touttewylle, Graff vnd Oberherr zu Nüwenburg, Sanct Paul, ouch Graff zu Dunoyß, Tancker- | wylle vnnd zu Rochefort, Margraff zu Nötthelen, Fürst zu Chasteaulalion, Fryherr zu Wowanon, Partenay, Brickebeck, Moyon, Gassay, Morthinoy, Mowyle vnd zu Haultout, Vnder Dieppen, Herr zu Logei Auperche, Monntrebelay, Chasteau Regnault, | Walmoiot Trylawylle, Tryle chastell, Estrepany Arcanci Gouay, La Ferte, Eubre gaille, Fortanie Haubyo Brahal vnd Frevelegwillien, Künigklicher Maistatt zu Franckrychs Ordens Ritter vnd Irer Maystatt groß Cammerer, Erblicher Conestable Im Normandi, | Houptman über hundert Khürisser Irer Maystatt Ordonantzen vnd Irer Maystatt Gubernatter vnd Obrester Lüttinampt im Bicardi, Boulonoys vnd Arthois, Thundt khundt mengklichen hiemit. Allß vns dan der Graffschafft Nüwenburg Oberherligkheyt, Sampt dero zugehördt, | Erblich angefallen, das wier bericht vnd verstendigott worden, wie von allten Zythen har Ein Phündtnuß vnd Ewig burgckrecht zwüschen vnnsern vorfarern, den Graffen von Nüwenburg, Insounders aber Herren Phillips, marggraffen zu Höchberg Löblicher Säliger | gedechtnuß, by Läben Marckschalgck im burgundt, Graffen vnd Oberherr zu Nüwenburg, Vnd den Edlen, Strengen, vesten, fürsichtigen vnd Wyßen Herren Schullthessen, Chlein vnd großen Rhätten,

gnempt die hundert der Statt Lucern, Da wir nun zu er= | halltung der allten gutten fründtschafft vnd NachPhurschafft, So zwüschen Inen vnd vns Je vnd allwäg gewässen, begärt Sömlichs zu Ernüwern, zu beredenn, zu Schwerren vnd zu erhallten für vns vnd vnnser Nachkhomen, nach der darumb vffgrichten brieffen | Inhallt, Wellliches vns hievor nit müglich gwessen, von wägen das wier In Dienst des aller Christenlichesten khünigs zu franckrich, vnsers aller Gnedigesten Herren vnd gelie Pten vettern, von wägen der vffRuren, So sich wider Ir Maystatt Erhept habent, Ouch | vnserer Selbs gwichtigen geschefften verhinderet worden sindt, Wie wir Söllichs gschrifftlich vnd mundtlich Durch vnsern Anwallt, den Edlen vesten Hector von Manequet, Herren zu Fay vnd fundtanis Lechastel, der durchLüchtigesten frowen Künigklicher | Maystatt zu Franncfrich Schwöster, Ouch vnser Ordenlicher Rhatgäber vnd Hoffmeyster gnugsamlich angezeigt. Vnd So vns muglich gweßen were, vns gen Lucern In die Statt Personnlich zu verfügen, hättent wir Söllichs gern Erstattet, das Ob= | anzogen Ewig burgckrecht Selbs Persönlich zu Ernüwern, zu bestättigen vnd mit eignem mundt vnd dem Eydt zu Schweren, Habent wir vß betrachtung der Ob anzognen vrsachen Durch wolgedachten vnser gesandten, Hierumb mit volmächtigem gwallt versächen, | Ersuchen vnd begären Laßen an die gesagten Herren Schulltheffen, Chlein vnd großräth der Statt Lucern, vnd die Selbigen mit Irer fründtlicher bewilligung zu vnnsern Ewigen burgern enpfangen vnd das obanzogen Ewig Burgckrecht Ernüweret vnd bestättigett, | Ernüwerent vnd bestättigent ouch das selbig hiemit von articklen zu articklen, wie die zu beiden theylen, Namlich zwüschen Hoch Ernempttem Marggraffen Philipphs von Hochberg vnd den wolgedachten Herren Der Statt Lucern vffgericht burgckrecht brieff Luttendt | vnd Inhalltendt, Dessin inhallt von wortt zu wort allso volgent: — Wier Philips marggraff von Hochberg, Marckschalck In burgundy, graffe zu Nüwenburg, Herre zu Röttlelen vnd zu Suffenburg u. s. w. bekenent Offenlich vnd thundt khundt vnd zu wüssen aller mengklichen | mit disem brieff für vns, Ouch für frow maria geborne Hertzogin von Saphoy, vnser gmachel, vnd für all vnser erben vnd Ewig nachkhomen, die Wier hierzu vestenklich verbinden, Das wier bethracht habent gethrüwe Neygung, fründtschafft vnd Liebe, So vns die fromen, | fürsichtigen vnd wysen Schulltheß vnd Rhät vnd gemeynn burger der Statt Lucern bißhar vns vnd vnsern vordern erzeigt habent Vnd wier mit gotteshillff Ouch mit Inen fürohin zu Ewigen Zitten haben wellent, Sindt wir mit den selbigen Schulltheffen vnd Rhäten | vnd gemeynen burgern der Statt Lucern Lieblich vnd guttlich vbereinkhomen, das sy vns, vnser gmachell, all vnser erben vnd Ewigen Nachkhomen mit vnser Graffschafft Nüwenburg vnd annder vnsern Stetten, Schlossen, Landen vnd Lüthen ze Iren Ewigen burgern vffgenommen | vnd enpfangen haben nach Ir Stattrecht vnd guter allter gewonheyt mit den Puncten vnd Artigklen, wie hiernach gemeldet wirdt, dem ist allso. Des ersten, So geloben wir by vnsern eeren, die selben vnser burger von Lucern vnd Ir Ewig nachkhomen Ir Lyb vnd gutt thrüwlichen | ze Schützen vnd Schirmen, Iren Schaden zu warnen vnd zu wänden, alls ver wir vermögent, an alle geverdt, Ouch Inen ze Rhaten vnd zehellffen, alls ein burger von Recht thun soll; Doch so habent wir vns hierin vorbehallten vnnsere Lechenherren alle, wie die genant sindt. | Vnd ist hierin beredt, ob wir theinist Ir Rhatsbotten zu gebruchen notthurfftig vnd die erfordern wurden, alls dan söllent sy vns die erlouben vnd verwilligen, vnd daby söllent ouch wir beydt theyll vnd alle die vnsern vns zimlicher InLändiger Rechten gegen ein anndern | begnügen, vnd was allsdan gesprochen würdt, Daby zu beliben, One witter wegern, ziechen vnd Appelieren fürderlich vnd On verzug Recht ergan zelaßen, vnd das thweder theill den andern mit kheinen vßLendtischen frömbden grichten vnd Rechten nit bekhümbernn, | fürnemen noch beschweren Soll, vßbschlossen

vmb Eee vnd Offen Wucher. Ob sich aber begäben wurdt, das einicherley Spän Oder widerwyll zwü- schent den Obgemellten vnsern mittburgern Schulltheßen, Rhatt vnd gemeynen burgern Der Statt Lucern vnd Iren | Ewigen Nachkhomen vnd vns, vnnsern erben oder vnsern nachkhomen, vff erstünnden, So Soll doch darumb nützit vnnfründtlichs gehandlet noch fürgnomen werden, Sunders so soll Jeder theill den andern zu Recht vnd vßtrag für fordern gan Viell, Dahin | dan nach der Erforderung der theill, So allso erfordert würdt, In vierzechen tagen den nechsten Darnach kumende dem Rechten Statt thun vnd daselbst Jedweder theill zwen Erberman zu den sphänen setzen, die ouch Loben vnd Schweren söllen Eydt zu Gott | vnd den Helligen, Söllich Stöff vnd sphän von beyden theyllen mit klegten vnd Anntwurten nach notthurfft zehören vnd demnach zu besuchen, ob sy mit beydertheilen wüssen vnd willen betragen vnd gerichten mogen; vnd Ob das nit beschechen mag, So söllent | sy Dan das Recht in dry vierzächen tagen den nechsten vßsprächen, wie sy das Ir Eyde vnd ere wisett; vnd wie das also von Inen gemeinlich Oder den merentheil vßgesprochen wirdt, Das ouch denn von vnß beyden theillen getbrüwlich nach gangen werden | Soll On alles witter ziechen, weigern vnd Appelieren. Ob aber die In Iren Sprüchen Oder erkhantnusen zerfiellen vnd sich glich theilltendt, So soll vnser des theils zu gsatzten, So zu tagen erfor- deret wirdt vnd des die Ansprach ist, vnder vnnß dem andern | theyll ein gemeynen man, der sy in der Sach der schidlichest vnd glichest bedunckt vnd der das vor Datum diß brieffs nit verlopt noch verschworen hatt, kiesen vnd nemen, vnd der von dem theill, dem er zu gehördt, Daran gewisen vnd gehallten werden, Sich | des anzunemen vnd by dem eydt sich zu verbinden, Solich Sach wie obstatt fürderlich vßzerichten, vnd ein thwederstheils zugsatzten gesprochen vrtheill, So In die besser vnd gerechter sin bedunckt, In Sovil zitts als vorstatt volgen vnd gehellen soll; vnd | wederstheils zu gsatzten vrtheil er allso gehillt vnd volget, Das die ouch dann die Merr sin vnd dero wieobstatt nachgangen werden Soll On alles witter weigern vnd Appelierren, One geverdt. Vnd des alles zu einem vesten waren Vrkhundtt, | So habent wir obgenanter Marggraff Philiphs von Hochberg vnser eigen Insigell für vns vnd vnser gmachell, frow Marya geborne Hertzogin von Saphoy, all vnser erben vnd nachkomen Offenlichen Lassen hencken an disen brieff, der gäben ist in der | Statt Lucern vff Sanct marya Magtalena abent Deß Jars, alls man zallt nach Christi geburt fünffzechen Hundert vnd der mindern Zall Im ersten Jarr. — Demnach diser burgkrecht brieff vns hievor, anfängcklich in thütscher Sprach geschriben, von | wort zu wort In fran- tzöschischer vnser nattürlicher Sprach durch Balthisar von Grißach, Künigklicher Maystatt Secrettarienn vnd Tholmetsch in der Eidtgnoschafft vnd geschwornen Notharien in bemellter vnser graffschafft Nüwenburg, ver- tholmetschett vnd vns | verständtlich vorgeläsen worden, Habent Wir durch bemellten vnsern gsandten vnd die Edlen, vesten, fürsichtigen vnd wysen Petter Vallier, vnsers heimlichen Rhats In vnser Graffschafft Nüwenburg vnd vogt In vnser Fryherschafft Landeren, vnd Frantz | Schuler, Ouch bemellts vnsers Rhats vnd vnser generall Procurator In bemellter vnser graffschafft Nüwenburg, Ouch allter vogt vnser Fry- herschafft Zur Zill, zu gstanden sindt, vß Crafft vnsers Ime zu gstellten gwaltbrieffs Sölich burgrecht glopt vnd | gschworen, wie das selbig Der Hochgeboren fürst vnd Herre, Herr Marggraff Philiphs von Hochberg Säliger gedechtnus, gelopt vnd gschworen hett, vnd wie wir das selbig ouch durch vilgesagten vnsern [Anwallt] den wolgeachten Herren Schullthеß, Clein vnd grosen | Rhäten der Statt Lucern, In Herren Schulthessen Handt daßelbst Loben vnd Schwerent, dasselbig burgckrecht vest Stätt vnd vnverbrochenlich zehallten. Wier gelobent vnd versprechent ouch, wan Gott der allmechtig vns gnadt vnd mittell | geben wirdt, vns gen Lucern In die Statt zu verfügen, Wellent wir von Hertzen gern dan das vilbemelt Ewig burgckrecht

Persönnlich geloben vnd Schweren vnd das so obstatt hallten vnd zu halten verschaffen, Weliches wie obstatt hiezwüschent nütt | dester weniger byfinen Krefften bliben vnd bestan würdt vnd Soll. Sölicher obgemellter dingen zu warem vnd vesten vrkhundt, So habent wir vnser groß gewapnet Insigell an disen brieff Hencken lassen vnd mitt eigner Handt vnderschriben, ObSchon | derselbig zu Lucern Durch vilbemelt vnsern Anwallt In vnserm namen vß Chrafft sines gwaltbrieffs vffgericht, bschlossen vnd verwilliget worden sye, Vff Frytag vor dem Suntag Invocavit, gezallt nach der geburt Christi Jesu vnsers Lieben Herren | Fünffzechen hundert vnd Sybentzig Jarr. Anwalt ut supra.

Par Monseigneur le Duc, Marquis et
Conte souverain
B. Cressier.

An der Urkunde hangt das große Reitersiegel des Leonor von Orleans, Herzogs zu Longueville, ꝛc. samt dem Contresiegel auf der Rükseite an einer gelb-roth-schwarzen Seidenschnur.

16.

Kesselbrief der III Bünde.

Davos. 1570, 25. October.

(Landesarchiv in Chur.)

Wier Gemeiner Dryer Pündten Gesanntten Vnnd Verornetten Ratzpotten, Alhie Vff Tavas Nach Alltem Härkomen Byeinandrem Versamlett, Beckenendt Vnnd Tund Kundt mitt | disem Brieff. nach dem vnd Ein Zit här Leider in gewonheit vnd übung khomen, daß man vmb Empter, Ritt, Vrttel vnd andryding nachlouffen vnd Vraticieren Tutt, mit miett vnd gaben geben, schenckhungen | verheisen, Deßglichen mit Essen, Drinckhen vnd vill pittlichen vnerhörtten obligen vnd ansuechen, alles in der massen, daß Dardurch in vnnserem Vatter Landt Vnruw, Zwitracht vnnd Fiendtschafft vff | Erwaxen, sovill daß zu besorgen, Gott der Herr werdi Vnns vmb söliches Laster vnd vngepürlichen Wandels halb Hertigklichen Straffen; Dan durch Zwitracht, Vneinigkeit vnd sölicher Vngepürlicher | Ergitigkeit kein Rich nie gemacht wortten sindt, noch fryheit überkhomen, sonder wol gar vill herlich Rich vnd Stendt zerstörtt, zu nüt gemacht vnd vmb ier fryheit khomen ꝛc.; Darumb nun Ettlich | Mall in Vnnseren Landten der drien pünthen angetzogen wortten ist, Soliche vnlopliche vnd Lasterliche Vrattung ab zu stellen, Jedoch Gemein Dry pünth byß an hüt Datto soliches nit handt zuwegen | bringen mögen; Darumb vnd durch solicher Hocher vrsach willen all dry pünth für gut vnd nott angesechen, soliche Handlung vff alle Rett vnd gemeindten vnnser Landten Der drier pünthen zu khomen | lasen, Darmit Ein Jettlicher Rhatt vnd gemeindt ansechen welle vnnser Landten Einigkeit, Wolstandt, Lob, Nutz Vnd Ere vnd sich hierüber Beratten vnd iere Botten mit volkhomnen gewaldt abferdigen, | hierin zu Rhatten vnd helffen handlen, nach Jedes Rhatt vnd gemeindt Bevelich. Hiervff so hatt sich Jetz im gesessnen Rhatt dises pundts tags gar vill daß mer befundten von Rhetten vnd gemeindten vnnser Landten | der drien pünthen, Durch Gottes Ere ouch vnnser Heill, lob, nutz vnd gerechten wolstandts willen, söliche vnerbarlichen lasterhafften Vrattung vnd keisleryen ab zu Stelen, wie nach volget. vnd die

will wier | nun vnnser Rhetten vnd gemeindten der drien pünthen Ernnstlichen bevelich verstandten, so habent wier zu samen geschworen gelertti Eidt zu Gott der Heillig Dryvaltigkeit, Dise nachgesatzte Ornung für | Vnnß vnd Vnnser nachkhomendten zu halten. Anfencklich allso, wen sich zu tragen würt pundts tagen, Stattlich Bitagen, oder Grose Rechts Hendel, daß gemein dry pündt ieri gesanten zu samen schickhen Tundt | zu Handlen, Bedreffende vnnser vnd vnnser Vnderthanen Landt vnd Lüt, alls dan sol Ein Jeder pott, so von sinen Retten vnd gemeindten geornet ist Vnnd in solichem Handel sitzen Tundt, alle gemeinlich ein | gelertten Eidt mit vfgehepten Fingren zu Gott der Heillig Dryvaltigkeit schweren, Daß Er one miet vnd gaben Durch sich selb oder andry bersonen, oder sunst pitlich ansuechen an sin Rett vnd gemeindt, | oder durch andry personen Hülff, die mit Brattig oder Keslery vmbgangen werendt, botten wortten sie; Vnd welicher solichen Eidt nit Tun darff, daß er one prattung bott worden sie, Der sol vß dem | Rhatt gan vnd an Er vnd gut gestrafft werden, vnd dan vssiner gemeindt Ein ander Erlich man in den Rhatt genomen werden; Vnd darpy alle die, so im Ratt sitzendt, solendt schweren, das sy kein | miet, gaben, schenckhungen weder geben noch nemen wellen, Eß sy vmb Empter, Ritt, Vrttel vnd derglichen. Witter sol ouch gehallten werden, Eß Bedreffe Landtrichter, Burgermeister, Landtaman | vnd andry amanschafften, Vogtien, Ritt, alle Empter, nüt vsgelasen, in Vnnseren Lanndten der drien pünthen, ouch im Landt Veltlin, Graffschafft Kleffen, Tell vnd Wurms, gantz vnd gar nüt vsgelasen, | in vnd vserthalb Vnnseren Landten, so gemein dry pünth, sonderbary Obrigkeiten, Gericht vnd gemeindten zu Besetzen handt; vnd hierin sol nit nur die in den Rhetten genamset sin, sonder ouch | alle gemeindten vnd sunderpare personen Vnnser der Drier pündten vnd deßglichen ouch die Vnderthanen im Lanndt Veltlin, Grafschafft Eleven, Tell vnd Wurmms. Vnd wen Eß sich Erfundte über | kurtz oder Lange Zit, daß Einer oder meer soliches Brucht, Daß Er oder die sinen oder Jemant von sinet wegen vssinem Bevelich prattung prucht, mit miet vnd gaben, schenckhungen verheißen, | pittlichen obligen, oder wie sich daß Erfindten möcht, daß soliches geüpt oder fürgenomen werd, alle gevert vnd argenlist gantz vnd gar hiemit vsgeschlosen, alls dan sölendt der vnnd die selben dem- | nach hin in Rett vnd Tett nit gepracht werdten, sonder für Erloß Lüt gehallten werdten, vnd Ein Jedy Obrigkeit, Gericht vnd gemeindt die sinen, so überthretten handt, an Er vnd gut Straffen; so | vnd aber Ein Obrigkeit, Gericht vnd gemeindt die sinen nit Straffen weldt in der gestalt, wie obgeschrieben ist, Dan sol doch die selb Obrigkeit, gericht vnnd gemeindt schuldig sin, by ieren | geschwornen Eidten soliches sinem pundt antzugeben, dan sol der Selb pundt straffen, wie oblutt; so aber Ein pundt soliches ouch nit Tun welt, dan solendt die andren punth Dartzu Tun | vnd Ein Straffgericht Setzen vnd die Vmgehorsamen Straffen an Er vnd gut, Damit vnd obgeschribner Bevelich von Retten vnd gemeindten Statt Tun wert vnd daß wier mögent die fustapfen | vnnser fromen allt vordren nach thretten, darmit die Er Gottes zu fürdren vnd vnnser Landt vnd Lüt mit Gottes vorcht vnd gepürlich Regiert werdy. Eß sol ouch Ein Jeder Hopt in | sinem pundt dises Brieffs inhalt von wortt zu wortt Ein Copy allen Gerichten vnd gemeindten zu Schickhen vnd allenthalben verlessen lasen, darmit diser Vnnser Ornung gantzlich Statt Tun werdi | vnd sich Ein Jeder vor schandt vnd schaden zu hütten wysse.

Mitt Vrckhundt vnd Sterckhung aller obgeschribner Stuckhen, so sindt diser Brieff dry gemacht, Glich Luttende, vnd Jedrem pundt Einer zu gestelt. | Darumb so habendt wier Landtrichter vnnd Rhatt deß Obren Grawen pundts, ouch wier die Burgermeister vnd Rhatt des Gotzhuß pundts, vnd wier der Landtaman vnd Rhatt der Zechen | Gerichten pundt, allgemeinlich vnd vnverscheidtlich, Vnnser der drier pünthen

Secrett Insigel Lasen henckhen an dise Brieff; geben vnd Beschechen vff Tavas am zwentzig vnd fünfften tag Octobris in dem Jar, | Do man zalt nach der heilsamen gepurtt Chrystum Jesus Vnnsers Lieben Heren fünffzechen Hunderttert vnd Sibentzig Jar.

Flury Sprecher, Landschriber vff Tavos.

An der wohlerhaltenen Originalurkunde hangen die Siegel des Obern-, des Gotteshaus-, und des Zehngerichten-Bunds, letzteres etwas beschädigt.

17.

Burgrecht zwischen Lucern und der Domstift Constanz.

Lucern. 1570, 15. November.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schulltheis vnd Rhatt vnd der groß rhat, so man nempt die Hundert, der Statt Lutzern Thund kundt aller mencklichem offenlich mit disem brieff. Nach dem dan vnsere frommen Eltern vnd vorfaren, deren fußstapfen | wir nachzefolgen begären, alweg sonderbare liebe vnd neigung, den geistlichen Stat zubeschirmen, gehept vnd wir noch hand, Deshalb vor vil Jaren vß sonderbaren liebe vnd früntschafftt zu dem Eerwürdigen loblichen | Stifft Costantz, alls vnser muterkilchen, getragen, gemelte vnsere fromen vordern die würdigen wolgebornen Edlen Hochgelerten geistlichen Herren Thumbdechan vnd gemein Capitel des Thumbgestiffts zu Costentz zu Burgern | vffgenommen haben, sy vnd Ir ewig nachkomen nach vermog brieff vnd Siglen, so domaln vffgerichtt vnd beide theil noch vnverseert byhanden haben, so dan nachmaln In allen Iren krefften blyben sollen, Darumb dann | wolgemelte vnsere eerenden Hern vnd Mitburger bishar Järlich fünfzechen rinscher guldin In gold vßgericht vnd bezalt haben, wie dan selbiger burgrechtbrieff der lenge nach vßwyst, Sölch burgrecht, diewyll In denn | Schwebischen kriegen etwas stillgestellt, doch mit vorbehallt Jeder Zit mögen widerumb ernüwern, Haben wolgemelte Herren Thumbdechan vnd Capitell gemelter gestifft Costantz zu volmechtigen gwalt Botten zu vns | abgefertiget die Erwürdigen vnd Hochgelerten Edlen Herren Jacob Christoff plarer von Wartensee, Thumbherren, vnd Doctor Niclausen Hammerern, Iren Syndicum, welche dan söllich burgrecht ernüwertt, vnd wir also | wolgemelte Hochgestifft Costentz vnd Ire ewige nachkomen für vns vnd vnsere ewige nachkomen zu vnsern Burgern angenommen, dem ist also. Namlich das wir obgenante Schullthes, rät vnd Hundert der Stat Lucern | vnd vnser ewig nachkommen die eegemelten Hern Dechan vnd Capitel vnd Ir ewig nachkommen by allen Iren, Ires Capitels vnd Stiffts fryheiten, grechtigkeiten, gewonheiten vnd altem Harkomen, würden vnd eeren, ouch Zinsenn, | renten, gülten, nutzungen, lüten, gütern, Inhabungen vnd gewerden beliben lassen söllen vnd wöllen, Ouch sy daby handthaben, schützen vnd schirmen als andre vnsere burger, ane geverde. Wäre ouch, das die genanten Hern Dechan vnd Capitel | sament oder etliche sonderbare personen vom Capitell vnser botschafft Jendert zu Iren sachen bedörfftend, die söllen wir Inen vff Ir anforderung getrüwlich vnd früntlich lychen vnd zuschicken, die Inen ouch behulfen sin soll nach nutz vnd eeren, | doch In Irem kosten, Also das sy Jedem botten söllen geben Jeden tag ein halben guldin, darzu alle Zerung, Ouch was über die roß gadt mit beschlachen, ouch knecht vnd roßlon, wie dan wir vndern ein andern pflegen zugeben, des sich dann | Jeder der selbigen botten vernügen vnd sy nit witer anfordern söll. Wo sich ouch begebe, das sy söliche Botschafften vsserhalb der Eydtgnoschafft an frömde end

bruchen welten, als sy wol thun mogen, ob dan dieselben Botten (darvor gott syge) | gefangen wurden, so söllen sy die lösen ane vnser vnd der Botten kosten, schaden vnd engeltnus, alles ane geverde. Vnd ob sich fügte, das die obgenanten Herren Dechan vnd Capitel, sampt oder etlich vnder Inen, mit vns obgenanten von | Lutzern vnd der gemeinen Statt, oder wir die von Lutzern von vnser gemeinen Statt wegen mit den obgenanten vnsern gnedigen vnd wolgeliebten Herren Dechan vnd Capitel, oder an ein einige person des selben | Capitels besonders, stöß vnd sprüch gewunnend vnd die sach sonst gütlich nit abtragen werden möchte, darumb söllen wir beidersytz, wan dweder theil den andern erfordert, darnach In den nechsten viertzechen tagen vff einenn | namlichen tag, der darin bestimpt wirtt, mit ein andern zutagen komen gan Baden In Ergöw In der Stat; da sol dan Jetweder theil zwen Erbar man setzen, für die wir vnser zweyung bringen, die ouch gelerte eyd zu got vnd den Helgen | schweeren söllen, die sach vnvertzogenlich vßzesprechen zu der minn old zu dem rechten, ob sy die minn nit finden möchten. Vnd weß sich die darumb erkennen, oder das meer vnder Inen wirtt, dem söllen wir bedersytz gnug thun, daby blyben, das | war vnd stät halten ane widerred, weigern vnd appellieren. Wär aber, das sich die selben vier In Iren vrtelen glich theilten vnd nit eins wurden, Als dan sol vnd mag der klagend theil In des andern theils räten ein obman nemmen; | Also wären die gemelten vnser Herren Dechan vnd Capitel kleger, so söllen sy ein obman vnder vns vnd In vnserm kleinen rat nemmenn, desglich ob wir kleger wären, so söllen wir ein Obman nemmen vß Irem Capitel, der selbig | gmein man ouch loben vnd schweeren soll, die sach mit den vieren vßzesprechen, wie vorstat. Vnd wie sy die vßsprechend, dem söllen wir zu bedersytz nachkommen vnd gnug thun, ane alle widerred; vnd von welchem theil der | gemein man also genommen wirtt, der soll ouch von sinen Herren vnd Obern darzu gewysen werden, sich zu der sach zu verbinden vnd die vßzesprechen, In massen als obstatt. Fügte sich ouch, das sonderbare personen, die vnser burger wären, | mit gemeinem Capitel oder mit einem besonders stöß gewunnen, darumb sy ein andern rechtens nit vertragen möchten, darumb söllen ein andern die kleger rechtfertigen vor sinem ordenlichen Richter. Was aber die Geistlichkeit berürt, des | söllen wir vns gantz nützit annemmen, sonder das lassen gelangen, da es hingghörtt, ane gevärde. Die obgenanten Herren Dechan vnd Capitel söllen ouch by Iren würden vnd eeren vnser Stat nutz vnd eer zu fürdern vnd Iren schaden warnen | vnd wenden, so veer Inen das gebürtt vnd Inen an Iren Aemptern der Geistlicheit dheinen schaden bringen mag, als ander vnser burger, doch In alweg vßgenommen einen Jeden Herren, so zu Zyten Bischoff Ist, darzu der Stifft vnd | Ir verwandten; Vnd söllen ouch fürbashin (wie dan bishar von anfang diß burgrechtenn, vnangesächen das söllich burgrecht etliche Jar har stillgestanden, noch lut des selbigen vertrags nüt destminder Järlich bezalt worden) | vns für söllich burgrecht vns vnd vnser gemeinen Statt zestür geben, vßrichten vnd bezalen Järlich vnd jedes Jars Insonders fünfzechen rinscher guldin In gold, vnd dan hiemit aller andrer beschwärden, schatzungenn, | stüren, reisen vnd diensten halb gentzlichen entladenn vnd entprosten sin, Jetz vnd In künfftigen Zyten. Die obgenanten Hern Dechan vnd Capitell haben ouch Inen selbs In disem burgrecht vorbehalten, das sy vnd Ire | ewige nachkomen, wann sy wöllen, über kurtz oder lang woll widerumb absagen vnd künden mogen, von vns gantz vngesumpt vnd vngehindertt, Doch mit denen gedingen, wan sy söllich burgrecht abkünden, alsdan söllen sy | vns zu Handen vnser gemeinen Statt mit sölcher abkündung zuschicken vnd vberantworten, Namlich dryhundert rinscher guldin in gold; damit soll dan das burgrecht ab vnd ouch dise brieff gantz krafftlos vnd dwederm | theil weder nutz noch gut sin, alles getrüwlich vnd vngefarlich. Vnd diser dingen aller zu warem vestem vrkundt vns obgemelte

Schullthes, rätt vnd Hundert darzu vestenklich zu verbinden, Haben wir vnser Statt | secret Insigell an diser briefen zwen glichlutend thun hencken; Desglychen wir obgenanten Dechan vnd Capitell der Hochen Stifft Costentz Bekennend, das wir söllich burgrecht, wie diser brieff von Wort zu Wort lutett, also | an vns genommen haben, gereden ouch, das alles by vnsern würden vnd eeren war vnd stätt ze- halten vnd dem nachzekomen, getrüwlich vnd vngefarlich. Vnd zu merer sicherheitt, so haben wir ouch vnsers Capitels gmein Insigel | offenlich thun henken an diser briefen zwen glichlutend, dero Jetwederm theill einer gegeben Ist, vff mitwoch vor Sanct Otmars Tag, von Christi geburtt gezallt Tusendtt fünnff- hunndertt vnnd Sibenntzig Jare. |

An der Urkunde hangt wohlerhalten das Siegel der Stadt Lucern in grünem und das der Stift Constanz in gelbem Wachs.

18.

Dreisieglerbrief oder Strafordnung gemeiner III Bünde.

Chur. 1574, 6. Februar.

(Landesarchiv in Chur.)

Wir Gemeiner Dryen Pündten Gesandte Rhatsbotten, der Zyt von vnsern Herren vnd Oberen der Rhäten vnd Gmeinden mit vollmechtigem gwalt vnd bevelch gen Chur ze Tagen abgefertiget vnd ver- sammlet, Thund khundt allermenigklich hiemit diserm brieff. Nachdem khundt vnd offenbar, das sich leider ein Zythär ein nüwe vnd vnerhörte vnd vormalen nie gebruchte Vnrhuw, Vneinigkeit, Zwytracht vnd empörung durch böß, vnrbüwig vnd vffrhürisch lüth mit Irem vngegründten vnd faltschen fürgeben durch nyd vnd haß Inn vnsern landen erhept vnd zugetragen, dermaaßen das man mit fendlin, wehr vnd waffen zusammen geloffen vnd dardurch gmeine vnnsern Landen wyt vnd breit gegen frömbden vnd heimb- schen Nationen in groß geschrey vnd nachred, Sonder gmeine Lobliche Eydtgnoschafft glychfals wie ouch vns selbst in gfahren, müy vnd arbeit gebracht, vnd vnangesechen, das man vil biderblüth vnd wolver- diente personen vnnser landen vmb wenig verschuldung an ehren vnd vmb grosses gut vff das gröst gestrafft, so ist doch solches niemand zu gutem, sonder vil mehr gmeinen vnseren landen zu grossem costen vnd schaden gerhaten. Diewyl wir aber hienebent ouch ermessen, das söllichs vnordenlich vnd vngerymbt für- nemmen gmeinem vnserm Vatterlandt zu Zerrüttung vnd zwyspaltung gegen einer loblichen Eydtgnoschafft vnd vns fürgenommen vnd endtlich nüdt guts heruß ervolgen möchte, so es nit durch Gottes Allmechtigen gnedige fürsechung vnd anderer lüthen hilff, mit- vnd zuthun fürkommen vnd abgestelt were, derohalben dann Gmeine drygen Pündten vff Jüngst gehaltnen Bytag in Sanct Martins Marckt alhie zu Chur gevrsachet vnd für gutt vnd notwendig angesechen, die Pündtnuß allenthalben in vnnsern Gmeinden zu ernüweren vnd schweren zu lassen, welche Gmeinden zum theil alle vnd Jede besonders selbst einmündig vnd gutwillig nit allein den Artickelsbrieff, welche vff das nechst verschinnen Jar von Gmeinen dryen Pündten Straffgericht zu Tusis versandt vnd vffgericht, gantz vnd gar krafftloß vnd zu nüten machen, ouch gentzlich zu cassieren erkhendt ist worden, Sonder ouch Insechung zuthun vnd ordnung zu geben, ouch schliche vngebürliche vnordnung fürthin nit mehr beschehe vnd zuhanden genommen werde, by verlierung Lyb vnd leben, ehr vnd gutt zu verbietten bevolchen vnd vns heruf in disen vnd anderen sachen zuhand- len vff disen gegenwürttigen tag mit vollem gwaldt abgefertiget. Vnd darmit dan wir vnd vnser nach-

kommenden wie vnsere Altvorderen hinfür in guter fründtschafft, frid, rhuw vnd einigkeit blyben vnd vnsere Landt vnd lüth wol vnd nach Gottes ehr regieren, erhalten vnd beschirmen mögendt, So habendt wir vns vff hüttigem tag gar eigentlich berathschlaget vnd vns mit zytiger vorbetrachtung vnd einhelligem Rhat fürgenommen vnd vestencklich vns vnd alle vnsere nachkhommen zu halten beschlossen, das fürthin kein Pundt, ouch kein besunder ohrt, Gericht noch Commun noch eintzige person in vnser noch vnser Vndertbanen landen der drygen Pündten khein absünderung thun, es sige mit fendlinen, weer vnd waffen, oder in all andere wyß vnd weg, wie die erdacht möchtendt werden, khein prattick antreffen, vffrhur noch empörung fürnemmen, deßglychen zusammen louffen, üben noch gebruchen, ouch one vorgunst, wüssen vnd willen ouch zugeben Gmeiner dryer Pündten Rheten vff die Gmeinden ryten, reysen, gon old schickhen söllendt, einiche nüwerung anzuheben; vnd soder sonderbar personen in vnser der drygen Pündten Landen hierin bußwürdig erfunden wurdendt, so soll ein Jede Oberkheit vnd Gmeind glych angendts, so bald man die sachen vernimpt vnd ehe das führ zu groß anzündt wirt, die jenigen selbst in nachgeschribner buß zu straffen schuldig syn; Deßglychen so ein Gericht oder Commun söllichs über kurtze oder lange zyt übersehen vnd nit halten wurde, so soll es von synem ganzen Pundt dergstallt fürgenommen vnd gestrafft werden; So vnd aber eine Jede Oberkeit gegen sonderbar personen nit procedieren noch dieselben straffen welten, so söllent sy doch by iren geschwornen Eyden sömliches Irem gantzen Pundt anzugeben schuldig syn, Dann soll derselbig dartzu thun vnd sy vngestrafft nit hingon lassen; Ob aber ouch ein Pundt söllichs nit thun welte vnd mit allem ernst dem übel vnd vnfal fürkommen, Alßdann söllent all dry Pündt gemeinlich wider die vffrürische sonderbar personen oder eintzige Gmeinden, deßglychen ouch die zwen Pündten Insonders wider den dritten Pundt, Innhalt der Gmeinden selbs vffgesetzten buß, vnserem habenden bevelch nach als obstadt vollmechtige macht vnd bevelch haben, ein Straffgericht zu setzen vnd die vngehorsammen an Iren lyb, leben, ehr vnd gutt allwegen nach schwere vnd grösse des frevels erntstlich vnd ohn alle gnad mengklichen zu einem exempel vnd guten byspil zu straffen, darmit vnser landt vnd lüth zu ehren Gottes vnd gebürlich geregiert, ouch wir in der regierung vnd fußstapfen vnserer frommen Altvorderen nachvolgen vnd vnsere erlangte fryheitten glückhafftigklich vnd rhuwigklich lang besitzen vnd erhalten mögendt. Vnd so bald besonder personen von sollichen pratticken oder vffruren wüssen mögendt, der vnd dieselben söllent solliches by Iren geschwornen Eyden anfengklich Irer Oberkeit anzuzeigen schuldig syn. Vnnd zu vrkhundt aller vnd Jeder obgeschribner dingen, so findt deßhalb dry brieff, von wort zu wort glych, gemacht vnd Jedem Pundt eines zu behalten überantwortet mit dem vßgetruckten vnd heitern bevelch, das desse einer Jeden Gmeindt ein glaubwürdig Copy darab zugestelt vnd, wann dieselben Ire Richter, Amman, Rhät vnd Gericht setzen, daß sölliche vor der gantzen Gmeindt offentlich verlesen werde, damit sich mencklich vor schand vnd schaden zu hüten wüsse. Hieruff habendt wir von Obern Grauwen Pundt vnseres Pundts eigen Insigel, deßglychen wir von Gmeinem Gottshuß vnser gwonlich Insigel, vnd wir von den Zechen Grichten ouch vnsers Gmeinen Pundts gmeinen eigen Insigel, vnd wir für vns vnd vnsers Jeden theils nachkommenden, die wir vilfaltigklich hiertzu verbunden, vnd offentlich habendt lassen hencken an disen brieff, der geben ist zu Chur am sechßten tag Februarii, nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers geburt gezelt Ein Thusent fünffhundert sibentzig vnd vier Jare.

Ein Original dieser Urkunde konnte nicht aufgefunden werden, daher wir uns mit einer Abschrift behelfen mußten.

18 a.

Bündniß zwischen Savoyen und den sechs katholischen Orten.

Lucern. 1577, 8. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

In Dem Namen der Heiligen göttlichen | vnd vnzertheilbarlichen Dryfalltigkeitt. | Die whaare vnd gutte verständtnuß, darburch die erhallt- | ung der Monarchyen vnd Herrschafften bevestnet würdt, | gibt vollkommen vnd genugsamen vnderricht vnd gezügknuß | allen den Fürsten vnd Oberkeitten, so von Gott dem All- | mechtigen zu dem Welltlichen oder Polittischen Regiment | dieser vndern Wällt beschaffen vnd erhöcht sind, Das | nach dem höchsten Schöpffer (Nach dessen göttlichem | willen vnd vrtheyl alle ding verwallten vnd geregiert | werdent) das fürnembst fundament Irer Hochheit vnd | wolfart von der vernunfft (alls der einzigen fürerin | vnd Leitterin deß Menschen) harkompt; Derselbigen | vnderwysung ouch die Menschen vndereinandern vereint vnd | mitt einem natürlichen band vnd gesellschafft den einen mitt | dem andern verbindt vnd zesamen fügt, Darburch sy einandern zehilff | kommen, ouch Irer komlichkeiten (nachdem Inen die am nächsten vnd | gelägnisten sind) sich theilhafftig machen vnd allso In söllicher einigkeit | mitt einandern erhallten mögent Zu schirm vnd rechtmässiger be- | warung Irer gemeiner Stäätten, die dann durch diß einzig Mittel | by gutter ruw vnd sicherheit blybent In der Lieplichen bywonung | der Menschen vnd glychmässiger gegenfründtschafft, die dann billich | syn sol zwüschen den Provintzen vnd Menschen, Wölliche die Allmech- | tigkeit Gottes zu der gemeinsame vnd glychmässigem bystand, den ye | einer dem andern erzeigen sol, erschaffen. Diewyl nun | söllichs ouch by den aller frömbdisten, ouch Barbaristhen Natio- | nen, die söllichs allein durch ein natürliche neigung Irer gesatzen | vnd gewonheiten von ye welltenhar In übung gehept vnd erhallt- | end, befunden vnd gesehen würdt, Wie vil billicher vnd gebür- | licher Ist es dann, das zwüschen den Monarchyen, Fürstenthumben | vnd Oberkeitten, so vnder der erkanntnus vnd forcht Gottes gere- | giert werdent, Ein sölliche einigung vnd verständtnuß (die da | allein vnd gentzlichen zu Eer vnd Lob deß höchsten schöpfers reiche | vnd Lange) angesucht, vffgericht vnd vestencklich erhallten werde, | Angesehen das der erbärmklich staat, darinn sich Jetziger Zytt vil Pro- | vintzen diser Wellt befindent, Jedem verstendigen Menschen gnug- | sam zu erkennen gibt, Das es nitt allein ervorderlich, sonder ouch | zum höchsten nottwendig, das man sich mitt nachpuren vnd allten | fründen In einigkeit vnd gutter verstendtnuß hallte. |

Harumb Wir Emanuel Philibert, Hertzog zu Savoy, | Chabloys, Augst vnd Genevois, deß heiligen Römischen Rychs Fürst | vnd ewiger Statthallter, Margkgraff In Italien, Fürst In Pied- | mont' Graff zu Genff, Ast, Vanges vnd Remond, Fry- | herr In der Waat, zu Geex vnd Foucigni, Herr zu Nica, Breß | vnd Wercell, An einem, |

Vnd Wir Burgermeister, Schulltheissen, Amman, | Clein vnd groß Rhätt, Burger vnd Landtlütt der Stetten, Ländern vnd | Herrschafften deß grossen Allten Pundts Ober Tüttschen Landen, Namlich von | ....., ..., Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden | Ob vnd Nidt dem Khernwald, Zug mit sampt dem vssern Ampt darzu | gehörig, Fryburg, ..., ..., ..., ..., ..., | An dem andern Theile, Thund kund menckhlichem mit disem | Brieff. Alls dann von vrallten zytten har zwüschen vns obgenannten | Hertzogen vnd vnsern vorfaren Lobsäligister gedächtnus, dem Huse Savoy, | vnd vns den vorbemellten Stetten, Ländern vnd Herrschafften der Eydt- | gnoßschafft alle zytt ein gutter

waarer frid, Fründtschafft, ouch sondere | gutte nachpurschafft, Pündtnuß vnd vereinung gewäsen vnd erhallten wor= | den vnd noch In bestand vnd wäsen Ist; Allso In betrachtung dessen | vnd das sölliche Jetzbemellte fründtschafft vns vnd vnsern vnderthanen beyder= | sytts bishar wol erschossen, Zu dem vns die gefaarliche vor augenschwäben= | de Löüff vnd zytt hierzu desto meer bewegen vnd verursachen söllen, sonderlich | aber zu bedencken, wie nottwendig es sige, mitt allten fründen vnd nachpuren | In verpflichter einigkeit sich zehallten vnd hiemitt andere Herrschafften vnd | Provincien der Christenheit, so diser zytt (Leider) den kriegklichen empör= | ungen vnderworffen, zu derglychen einigkeitten vnd das sy Jre sonder= bare | vygentschafften von Jnen selbs vnd Jr macht an den gemeinen Erbvyendt | Christlichs Namens wanndtent, zu bewegen; Dannenhar Wir | erwägen, was nutzbarkeit, ruw vnd Wollfart vns vnd vnser beidersytts | Stääten hieruß ervolgen, Ouch angesehen die komliche gelegenheit vnd | nächste gräntzen beider Landen Savoy vnd einer Loblichen Eydtgnoß= | schafft, die zu beidentheilen einandern bishar sonder vil guttes, Trosts, | fründtschafft vnd gethrüwlichen bystand gethan vnd noch fürterhin wol | thun vnd bewysen mögent, Dardurch vnser beyder parthygen Land | vnd Lütt, Fryheitten, Ober vnd Herrlicheitten, vor vnbillichem trang | vnd gwallt, überfal vnd schaden beschirmpt vnd rüwigklich erhallten, | Ouch In grossem nutz, Lob vnd Eere geöffnet, Innsonderheit aber söllicher | fründtschafft, Liebe vnd gutter nachpurschafft ein fundament dermassen | zesetzen vnd dieselbige mitt einem sterckern Bande zu befestnen, Das söllichs | von niemands verletzt oder zerstört werden möge, Sonder ouch zu meerer be= | stättigung der vorgehenden vnd obbemellten Allten Pündtnussen vnd vereinig= | ungen, durch beider parthyen Hoch= Eerenden vorfaren hie vor vffgericht, nach= | malen zwüschen vns ze beiden theilen selbs vnd vnsern nachkommen, gegen= | wirtigen vnd künfftigen, Ein gutter frid, fründtschafft, Pündtnuß, schutz | vnd schirm, ouch glychmässige verpflichtigung vnd verstendtnuß syn vnd | blyben, ouch In gutten thrüwen vnverbrechenlich In aller fründtschafft, | vffrechtem vnd reinem gemütt gehallten werde; So hab= | ent wir Eegemellte parthygen (den fußstapfen vnser Eerendisten Elltern | nachvolgende) zu sicherung, rettung vnd erhalltung, ouch schutz vnd schirm | vnserselbs personen, Fürstenthumben, Stääten, Lütten vnd Landen | gegen vnd wider mencklichen, Niemandt (Dann allein die harnach In der | beschlußlichen vorbehalltnuß exempt vnd vorbehallten sind) vßgeschlossen, beider= | sytts für vns genomen, Ein waare fründtschafft vnd ein hüllffliche vnd be= | schirmende Pündtnuß zwüschen vns zu vnderreden vnd ze beschließen. | Zu wölliches so göttlichen vnd Löblichen wercks fürderung vnd vollnzug Wir | obgenannter Hertzog von Savoy von vnserm theile sonderlich verordnet vnsre | Anwällt mitt vollmechtigem gwallt, Namlich vnsre gethrüwen lieben | Guilielmum Franciscum Chabodum, Herren zu Jacob, Chyron vnd Dragoniere, | vnsern Rhat vnd Ordenlichen Ambassadoren In Loblicher Eydtgnoßschafft, vnd | Claudium Ducaire, vnsern Obersten Kriegs Conterolleur; Wir aber, | die obgenempten Ort der Eydtgnoßschafft, Nachdem sölliche Handlung erstlich vff | ettlichen darumb gehalltnen Tagleistungen, volgends vor vnsern Rhäten vnd Ge= | meinden, fürgetragen vnd verhandlet worden, Habent dasselbig allso mitt Hoch= | gedachter Fürstlicher Durchlüchtigkeit von Savoy vorbestimpten Anwällten, mitt | vnsern Höchsten gwällten, Rhätten vnd Gemeinden beschlossen, Vnd | allso wir beide parthygen ein sölliche waare vnd gewüsse vereinung vnd hillffliche | Pündtnuß (die wir zu beiden theilen gegeneinandern In allen thrüwen vnd vff= | rechter fründtschafft hallten söllen vnd wöllen) mitt guttem zyttlichem Rhat | vnd vorbetrachtnuß für vns vnd vnsre nachkommen vff vnd angenommen, beredt | vnd beschloßen, Beschließend vnd vollnziehent ouch dasselbig In krafft diß brieffs, | In der form, wys vnd gstallt, wie das alles harnach wyttlöüffiger erklärt | vnd beschriben würdt; Dem ist allso: |

Deß Ersten, das wir einandern In rechter Liebe zu waaren, | vffrechten vnd gantz gethrüwen Pundtsgnossen, one einichen arglist | vnd betrug, hiemitt angenomen, verpflicht vnd vereint haben wöllen, | dergestallt, das dise gegenwürtige Pündtnuß begryffen vnd belang- | en sölle Alle vnser der beyden parthyygen Fürstenthumben, Stääte, Land, Herr- | schafften vnd Herrlicheiten, die wir jetz zu gegenwürtiger zytt vff dato diser Pündt- | nuß Innhabent vnd besitzent, wie oder wölliche Joch die sygent vnd genempt | werden möchtend, So wol hie disent alls enert dem gepirg; Jedoch so Ist vnser | der parthygen meinung vnd Intention nitt, noch sölliche Pündtnuß daruff | nitt fürgenomen oder begründet, Dardurch einichen Potentaten, Fürsten, | Herren, Statt oder Land zu beleidigen noch anzegryffen, Sonder allein | vns selbs, ouch vnsre Herrschafften, Stäät, Land, Lütt, Eer vnd gutt | zu erhallten vnd zu beschirmen, one einichen überfal, antastung vnd | beleidigung der Ihenigen, die vns mitt frid vnd ruwen Lassent. | (1.)

Darumb vnd wann sich nun fürohin fugte vnd begebe, Das | Wir der obgenannt Hertzog von Savoy oder wir die Eydtgnossen, Es wäre eins oder meer | oder alle Ort gemeinlich der Eydtgnoßschafft (so In diser Pündtnuß begriffen), wedrer | theil es dann wäre, In vnsern Fürstenthumben, Stääten, Landen vnd Herrlicheiten, so | wol hie disent alls enert dem gepirg, wie die genempt werden möchtent, von Jemanden, | frömbden oder heimschen, von wem es Joch wäre, glych Innert oder vssert vnsern | Stääten oder Landen dermassen beläſtiget, getrengt vnd genöttiget wurdent, vmb | oder mitt was sachen oder wölcher gstallt das Joch wäre, allso das söllichs nitt zu er- | lyden noch zu gedulden, Derhalben derselbig theil vnembärlicher oder vnvermydenlicher | nottwendigkeit halb selbs anzegryffen vnd sich zu entschütten verursacht wurde, | Alls dann sol der anderthteil, so nitt allso angriffen wäre, dem selbigen angriffnen, be- | trengten vnd Hüllffbegärenden theil schuldig vnd verbunden syn, wider sölliche angryffer | oder zwenger ein thättliche hillff vnd rettung Innerhalb der nächsten Monatsfrist, | nach dem sölliche Hillff ervordert vnd begärt worden, one alles Mittel vnd wytt- | ers arguieren vnd disputieren vmb die vrsach deß angriffs oder rettung, Ouch diesel- | bige Hillff allsdann, nach dem die ervordret worden, In keinen weg hindern, sonder | one verzug vnd widerred glych Innerhalb vorbestimpter vnd begärter Zytt hinreisen | vnd ziehen lassen, vnangesähen vnd vngehindert einicher vorgehnder oder gegenwirti- | ger Pündtnuß oder vereinung, mitt Jemandem darvor vffgericht, alles mitt Lütte- | rung vnd gedingen, wie vollget. | (2.)

Namlich ob die erst vnd Hochbemellte Fürstl. Durchl. von Savoy allso, wie ob- | stat, angriffen oder getrengt wurde, Söllen wir die Eydtgnossen | Ir Fürstl. Durchl. ze hillff vnd entschüttung vff das wenigest Sechs Tusent | vnd zum höchsten Zwölff Tusent Fußknecht vnd kriegsLüt zulassen (doch | das niemandt von Heimant ze ziehen genöttiget werde über synen fryen willen, sonder | Jeder, nach dem man mitt Ime vmb sin besoldung überkomen mag, synes Lusts vnd Willens zühen | möge); dieselbigen, ouch Ire Obersten vnd Houptlüt, sol vnd mag dann Ir Fürstl. Durchl. selbs In Irem eignen | kosten durch Ire Ampt vnd bevelchsLütt (Wölliche, zuvor vnd ee sy den vffbruch | thüyent, die Oberkeitten derselbigen Orten, da der vffbruch beschehen sol, dessen | ouch der vrsach deß begärten vffbruchs, berichten söllen) von vnd In den Orten | der Eydtgnoßschafft (so In söllicher pündtnuß begriffen) vffbrechen, bestellen | vnd annemmen lassen, nach dem sy dann der bestallungen halb mitt Inen über- | komen mögen; Aber dannethin söllen vnd mögen dieselbigen Obersten vnd | Houptlütt die übrigen AmtsLütt ouch selbs nach Irer gelegenheit annemen | vnd verordnen, Deßglychen ouch, ob ettliche Obersten vnd Houptlüt Im feld mitt Tod ab- | giengent oder vmbkäment, widerumb andere an Ir Statt vff bestättigung Ir | Fürstl.

Durchl. oder Jres Obersten Feldherren besetzen vnd verordnen, Wie das alles by | den Eydtgnossischen Kriegs Regimenten gewonlich vnd bruchlich gewäsen; vnd | sonderlich söllent disern Eydtgnossischen kriegs-Lütten die Obersten vnd Houptlütt | von keiner andern, dann von der Eydtgnossischen Nacion vnd von den Orten, so Jn diser | Pündtnuß begriffen, alls obstat, geben werden. | (3.)

Vnnd so dann der vffbruch beschehen vnd die knecht bestellt, Sol Jnen dryer | Monaten sold, one abbruch, verlangen vnd bezallt werden, Obwol sy nitt so lange | Zytt Jn vnser, deß Hertzogen von Savoy, dienst behallten oder gebrucht wurdent; | Jnen sol ouch der erst Monat sold vor Jrem hinzug vß dem vatterland vnd die übri- | gen zwen Monat sold an andern Orten, wie die gelegenheit ervordern würdt, | bezallt werden; Deßglychen Jr besoldung anheben zu der Zytt, wann sy durch | geheiff vnsers deß Hertzogen bevelchhabers, der den vffbruch thut, von Jren Hüsern | vnd vatterland verruckend, sich Jn vnsern dienst zu verfügen, von dem tag an, so zu | dem vffbrechen angesetzt vnd bestimpt Jst, anzefahen vnd zerechnen. Vnd Jm | fahl wir dieselbigen knecht Lenger dann dry Monat Jn vnserm dienst behiellten, | söllen wir Jnen schuldig sin Jre bezalungen von Monat zu Monat vnd anfangs deß | Monats vßzerichten, Deßglychen nach Eydtgnossischem bruch sy ze Mustern vnd | darzu Jren abzug dermaßen vßzerichten, das sy Jn gutter muß vnd zytt wider Jn | Jr vatterland ankomen mögent. | (4.)

Es söllent ouch Jn söllichem wärendem krieg die Eydtgnossischen | kriegßlütt von vns obgenanntem Hertzogen Jn dem geträff des kriegs | one bewilligung Jres Obersten vnd der Houptlütten von einandern | nitt getheillt werden, Sonder Jn söllichem faal söllen wir sy by einandern | stan vnd blyben Lassen; So bald aber die stränge vnd das geträff deß kriegs für- | gangen, mögen wir sy wol Jn vnsre Stett, Flecken vnd schlösser hin vnd wider | zu Schutz vnd schirm derselbigen Jn Zusatz theilen vnd verordnen, doch allso, das | sy allein zu Land vnd nitt vff dem Meer noch an die stürm gebrucht werdent. | (5.)

Jtem so sich fugte, das mitt vnser deß vorgenannten Hertzogen Oder vnsers | Obersten Feldherren willen vnd bevelch ein Feldschlacht geschehen vnd mitt | Gottes hillff vorab vnd der Eydtgnossischen kriegs-Lütten bystand erob- | ert wurde, oder das Jm selbigen Zug vnd krieg der Eydtgnossen Houptlütt vnnd | knecht vß rechter nott vnd durch überfal deß vyendts getrengt vnd genöttiget | wurdent zeschlahen, vnd dann ouch gesiget wurde, So söllen vnd wöllen wir den | selbigen Eydtgnoßischen Houpt vnd kriegs-Lütten vermög Jrer bestellung, vor | vnd ee sy von vns gevrlobet vnd Jn Jr vatterland abgevertiget werdent, den | Schlachtsold bezalen Lassen zu vnd über die besoldung, so Jnen nütt destoweniger | von selbigem Monat billich ouch gevolgen sol. | (6.)

Ob dann wir die Eydtgnossen, Namlich die Ort, so Jn diser Pündtnuß be- | griffen, vff wyß vnd maß alls oben gemeldet, allso mit krieg überfallen oder | sonst zu krieg vnd waffen getrengt vnd gevrsacht wurden, Alls dann sol Jr | Fürstl. Durchl. vns oder dem selbigen angegriffnen vnd getrengten Ort oder (ob dero | meer wären) den selbigen Orten ze Hillff vnd Rettung schicken, Jnnerhalb dem | Zil wie obstat, Namlich Ein Tusent schützen zefuß Oder Jedes Monats darfür | Fünff Tusent kronen, Oder aber Drühundert schützen ze Roff oder Jedes Mo- | nats darfür Drü Tusent kronen, alles gutter wol erfarner schützen; Da söllen | wir die Eydtgnossen die Whal haben, die Ein Tusent schützen ze fuß Oder die | fünff Tusent kronen Jedes Monats, Oder aber die Drühundert schützen ze Roß | Oder die drü Tusent kronen Jedes Monats, Oder die dryzehenhundert schützen | sammenhafft Oder die ganze Summa der Acht Tusent kronen Jedes Monats, darfür | ze nemen. Vnd sonderlich söllen wir die Eydtgnossen harinn nitt begriffen | werden, Allso wann Wir einmalen die schützen begärt vnd empfangen, das | Wir darumb die-

selbigen nitt vrlouben vnd das gellt darfür vordern vnd nemen | mögen, Sonder söllen dise Whal haben, die schützen oder das gellt ze nemen, wie | vnd wann wir wöllent vnd so lang wir deß bedörffent. | (7.)

Dise zugeschickte Hillff söllen wir, der vorberürt Hertzog, Inen den | Herren Eydtgnossen In vnserm eignen kosten wären Innerhalb der zytt, | als obstat, vnd dannethin sy bis zu end deß kriegs, darumb die hillff begärt worden | vnd so lang sy von den Herren Eydtgnossen, so die hillff begärt vnd empfan- gen ha- | bent, nitt gevrlobet werdent, In vnser selbs eignem kosten verlegen, versölden | vnd erhallten, one der Herren Eydtgnoßen entgelltnuß. | (8.)

Sölliche Jetzbemellte zugeschickte Schützen söllen vnd mögen die Herren | Eydtgnossen (Ob sy In disem faal der Schützen begärt hettend) an Ein | oder meer Ort (doch mitt Irem volck gesellet) zu schutz vnd schirm | Irer Stetten, Schlössern vnd Landen, wo das Ist vnd man Iro mangelbar sin | wurde, ab- theilen, Denen ouch sy die schützen In söllichen Iren nötten vnd wär- | endem krieg In allweg, wo sy Iro mangelbar vnd sy zebruchen haben möchten, | gehorsam vnd gewärtig sin söllen, one weigern. | (9.)

Es söllen ouch von vns obgenanntem Hertzogen nitt allein | dise Schützen, so wir den Herren Eydtgnossen ze Hillff schicken, | Sonder ouch die Eydtgnossischen kriegsknecht, so man vns Im faal | der nott, alls obstat, zulassen würdt, mitt geschütz vnd anderm (nachdem | es die nottdurfft ervordern würdt, ouch die gstallt oder grösse deß kriegs, | Deßglychen die päß, straßen vnd Land erlyden, ervordern vnd ertragen mö- | gent) versehen werden. | (10.)

Vnnd ob es sich dann fugte (Das Gott ewig wenden wölle), Das wir | die Eydtgnossen, Namlich die Ort, so In diser Pündtnuß begriffen, Eins, | Zwey oder meer Ort gegen einandern spännig, Irrig oder zwyträchtig wurd- | ent vmb oder vß was vrsachen das Jemmer sich zutragen möchte, Da sol die | Fürstl. Durchl. von Savoy (Ob sy dessen oder darzu von einem oder beiden theilen ervordert | wurde) schuldig vnd verbunden syn, sich zu beflyssen, dieselbigen spänn (wo | möglich) In der güttigkeit zu ver- richten vnd zu vertragen; Ob aber die fründt- | licheit nützit verfahen möchte, Sol Ir Fürstl. Durchl. dem angetasteten vnd Rechtsbe- | gärenden zu dem rechten behollffen syn; Ob dann der gegentheil deß Rech- ten | nitt gestendig sin wöllte, Da sol Ir Fürstl. Durchl. (Ob die sach zum krieg geriette) | vnangesehen vnd vngehindret, Ob glych wol Ir Fürstl. Durchl. mitt dem vnrichtigen | vnd widerspännigen Ort oder theil, so sich nit wysen Lassen oder deß Rechtens | nitt gestendig sin wöllte, Ouch In Pündtnuß vnd ver- einung wäre, dem selbigen | betrengten theil sin hillff vnd entschüttung vermög deß Artickels als obstat | zuschicken vnd gelangen Laßen; Allso glycher gstallt vnd hinwider sol | diß gegen Ir Fürstl. Durchl., Im faal sy von einem oder meer Orten vff sölliche wys | angetastet wurde, von vns den Orten, so In diser Pündtnuß begriffen, ouch | allso verstanden vnd gehallten werden. | (11.)

Es söllend aber wir die Parthyen beidersytts den kriegsLütten, | so wir In söllichem faal allso einandern ze Hillff schicken wur- | den, vnsre Stett, Vestungen vnd flecken, so Lang der krieg wären würdt, | Offen hallten, damitt (wo es von nötten wäre) sy sich darinn erhallten | mögent; doch das söllichs be- schähe mitt willen vnd ordnung desselbigen | theils, so den krieg fürt vnd geduldet, vnd das die selbigen kriegsLütt alle | narung, spys vnd tranck vnd anders In zimlich vnd billicheit one schaden vnd | beschwärd der Orten, da sy durchzühent, bezalent, Allein vorbehallten | vff vnser, deß Hertzogen sytten, die Stett vnd Vestynen, darinn stäts one vnder- | laß zusätz sind; die söllent aber nüttdestoweniger (wo es sich nottwendigkeit | halber begibt) gemellten kriegslütten alle fründtschafft, Liebs vnd gutts | nach Irem besten vermögen mittheilen; So söllen ouch wir beide theil | der zytt, so wir den krieg geduldent vnd Hillff

empfangen, so vil müglich ge= | bürende vnd ordenliche fürsehung thun, das die söldner Ir narung, spys vnd tranck, | Monition vnd waaffen vmb ein zimlichen pfenning haben vnd überkomen mögen. | (12.)

Sölliche Hillff, so allso ein theil dem andern zuschicken würdt, | die sol In dessen, so die begärt hatt vnd dero mangelbar Ist, Dienst bly= | ben vnd beharren, so Lang der krieg, von deß wegen die Hillff | begärt worden, wären würdt, deßglychen der theil, so die Hillff | geben, dieselbige nitt wiederumb heim= manen noch beruffen, bis der krieg sich | geendet hatt, Es wäre dann sach, das die parthy, so die hillff empfangen, Inen | für sich selbs Lieber wöllte vrloub geben, Oder das der theil, so die Hillff | geben, zu selbiger Zytt in synen Landen vnd Herrschafften mitt krieg über= | fallen vnd beschwärt wäre Dermassen, das Er (alle gefärd harinn | vßgeschlossen vnd hindan gesetzt) dem begärenden theil Lut diß Tractats syne | kriegsLüt one synen mercklichen schaden vnd gfaar nitt möcht vffbrechen vnd | zureisen Lassen; deß faals vnd mals (sonst anderst nit) sol vnd mag er deß | vffbruchs Ledig vnd die synen anheimsch zu behallten, Oder (ob sy schon hin | gezogen wären) widerumb ab vnd heimzemanen befügt sin, von dem andern | theil vngesumpt vnd vngehindert. | (13.)

Vnnd wann allso die ein oder die andre vnder vns obgenannten parthyen | mitt Jemandem ze krieg käme, Da sol noch mag dwedrer theil mitt | synem vygent einichen anstand noch friden annemen, one vor= wüssen deß andern; | Vnd ob glychwol das mitt willen deß andern geschicht, so sol ye ein theil den | an= dern In friden oder anstand begryffen vnd nitt vßschliessen. Wann | aber demnach der theil, so vorbe= hallten ist, darinn nitt vergriffen sin wöllte, | Sol es zu deß andern waal stan, den friden oder anstand zu beschliessen vnd | anzenemen, nach gelegenheit syner geschäfften; Vnd ob dann glych | frid oder anstand gemacht wurde, So sol doch der theil, so von dem andern | hillff begärt vnd empfangen hatt, zu vor vnd Ee fürsähung gethan haben, | das die parthy, so die hillff gethan oder geben, sichern abzug haben möge. | (14.)

Deßglychen Ob vnser eintwedre parthy von Jemandem vff sölliche | wys alls obstat vyendtlicher gstallt angefallen oder getrengt wurde, Da | sol die andre über die versprochne thättliche Hillff, die sy Iro vff beschächne | anvorderung vff zil vnd massen alls obstat In thrüwen zu komen Lassen sol, | Dar= zwüschen nütt destoweniger (So es die zytt vnd wyl, ee das man zur | Whör gryffen müßte, ertragen vnd erlyden möchte) sich mitt Bottschafft | schicken, Brieffen oder andern gutten vnd vollkomenlichen Mittlen vnd | befürderungen beflyssen, den handel vnd spann durch güttlicheit oder Recht, | nach dem ye die sach gestalltet oder fug hatt, hin zu leggen vnd zu verglychen, | damitt fernere vnruwen vnd bluttvergiessen erspart vnd verhütt werden mögen, | vnd allso Jedertheil dem andern mitt derglychen Mittlen vnd wyt= tern befür= | derungen syn Hillff vnd Bystand erzeigen, nachdem dann ein sölliche | hillffliche verständtnuß ouch schirm, erhalltung vnd ansähen der sachen | söllichs ervordern möchte, doch alles, es träffe glych an vns den vilge= | nannten Hertzogen oder vns die Eydtgnossen, In vnser deß Hertzogen kosten. | Es soll auch Jede parthy die straßen In Iren Landen fry offen haben, damitt | sy one Hindernuß durch einandern vnverspert wandlen vnd Iren Landen vnd | Lütten zu Hillff komen mögent, wann vnd an welchem Ort das sige vnd der | faal sich begeben möchte. | (15.)

Es sol ouch dwedere parthy den Ihenigen, so die andere allso vyent= | licher wyse (In meinung alls oben begriffen) antasten oder belei= | digen wöllte, einiche hillff, fürderung, schirm oder zuschub ge= langen | Laßen, Deßglychen ouch sölliche vyentliche angryffer, oder deß andern theils | vyendt, widerwärtige, Rebellen vnd Vandytten In synen Herrschafften, | Landen vnd gerichten wüssentlichen gar nitt vffenthallten,

gedulden, noch | einichen paß oder sicherheit Inen geben, Sonder dieselbigen mitt allen thrü= | wen synes vermögens vertryben vnd vß dem Land Jagen, Ouch der begär= | enden parthy, (wo sy dessen ervordret vnd der faal sich allso begeben wurde) | gegen denselbigen gutt recht hallten, wie dann sich zwüschen waaren vnd | vffrechten fründen vnd pundtsverwandten wol gebürt. | (16.)

Deßglychen, damitt dise Pündtnuß desto styffer vnd sichrer erhallten | werden möge, Sol kein parthy der andern parthy vnderthanen oder | andre personen, wider vnd gegen wöllchen die ein oder die andre parthy hand= | lung, klage vnd ansprach hatt, zu Burgern oder in schutz vnd schirm vff | vnd an= nemen; Vnd hiemitt söllen die von der Statt Genff vff söl= | liche wys ouch nitt angenomen werden, Bis das die ansprachen, so wir | der Hertzog von Savoy an sy habent, Rechtlich oder güttlich vßgeübt werd= | ent; Vnd sonderlich sol dwedrer theil hinfür dem andern die synen | zu Burgern, LandtLütten, noch In schirm nemen, Sy wöllent dann | hinder sölliche vffnemmer mitt Irem Hußhablichen sitz ziehen vnd daselbs | blyben; Nützitdestoweniger söllent aber Ire gütter In wäsen vnd In | vnderthänigkeit der Herrschafft oder Landen, da sy gelägen sind, syn vnd | blyben, wie das Recht vnd von allterhar komen Ist. | (17.)

Der Zöllen, kouff vnd gewirbs Lüttenhalb, haben wir beschlossen, | das beidertheilen kouff vnd handelslütt vnd vnderthanen mitt | Iren gelägenheitten der gewirben vnd handlungen In vnser beider | parthyen Stetten, Landen, Herrschafften vnd gebietten gegen vnd | durch einandern wie von allterhar fry, sicher vnd vnversperrt Ires | Lybs, Waaren vnd guts handlen, wandlen vnd blyben vnd allso sichern | durchzug von vnd zugang haben söllen vnd mögen one beschwärd; Man | sol ouch sy zu beiden theilen so viel möglich behütten vnd bewaren, Ouch | Inen (wo es die nottdurfft ervordrete) zu sicherung vnd beschirmung | Ires Lybs vnd gutts ein sicher gleitt geben, vnd mitt glycher fürsorg ver= | sehen vnd ver= sorgen, das niemandem gwallt beschähe. Was dann | Zöll vnd derglychen sachen der kouffmanschafft vnd waaren belangt, die | söllent zwüschen beiden parthyen gehallten vnd gebrucht werden, wie | von allterhar, Vnd Innsonderheit dwedrer theil den andren noch | syne diener, vnderthanen vnd zugehörige mitt keinen nüwen Zöllen, ge= | leitten, vfflegungen, beschwärden vnd nüwerungen beschwären noch | ersuchen, Sonder söllichs alles wie zimlich, gebürlich vnd von allter har | komen Ist, alls vorstat, blyben Lassen vnd allso beidersytts einandern früntz | lich vnd gebürlich hallten, ouch alle nüwerungen (ob ettliche geschehen | vnd fürgenomen) vffgehept werden. | (18.)

Damitt ouch zwüschen vns beiden parthyen mangel halber gericht vnd | rechts kein Irrung, spann oder Mißverstand sich zutrage, Haben | wir beschlossen, das von vnser beider parthyen zugehörigen Nie= mandt | In keinen wäg vnd vmb kein andre sachen verhefft noch arrestiert werden | sölle, dann allein vmb gichtige schulden, gegebne brieff vnd sigel vnd vmb | gnugsamliche bezügte sachen, vßgenomen vnd vorbe= hallten Mißhandlungen | vnd Malefitzische sachen, die söllent gestrafft werden an denen Orten, | da sy begangen oder darumb anzogen worden sind; Im übrigen vnd | In allen andern ansprachen sol der kläger oder ansprecher den antworter | oder gegentheil In sachen vnd ansprachen (deren er nitt bekannt= lich) vor | synem ordenlichen Richter anlangen vnd besuchen. Vnd damitt man | ouch sich einer endtlichen vnd gewüssen form In den Rechtsübungen vnd per= | sönlichen ansprachen zu gebruchen vnd zu behellffen wüsse, So söllen | derglychen sachen vor Irem ordenlichen Richter, da der antworter säßhafft, | rechtlich vßgeübt werden; Deßglychen vmb ligende gütter, Herrschaff= | ten vnd Herrlicheiten söllen vnd mögen sölliche rechtvertigungen, alls | ouch vmb die Houptsach, Es sigen persönliche oder sonderliche sachen, | vor

einem söllichen Ordenlichen gericht, ouch vor der Oberkeit vnd Recht- | sprechern, da die gütter gelägen sind, beschähen vnd vollnfürt werden; | Wölliche parthy dann ergangner oder erlangter vrtheil beschwärt vnd | nitt embären noch erwinden wil, der oder die söllen vnd mögen dann den | Handel für den obersten Richter derselbigen Herrschafft (wöllicher dann | ein sölliche vrtheil zu nutz oder schaden endern, mindern vnd meeren mag) | appellieren vnd, wie es dann durch denselbigen gefellt vnd gesprochen würt, | daby sol es dann gentzlichen blyben. Wir söllent ouch zu beiden theilen | vnsre Amptslütt darzu hallten, das jedem gut, fürderlich vnd erkürtzt gericht | vnd recht gehallten vnd dise form Rechtens In söllicher maßen erstattet | werde, Doch mitt der vßtruckenlichen Lüttrung vnd vorbehallt, | das Jeder theil oder die, so Jme zugehörent, den andern theil oder sine zugehöri- | gen In söllichen Rechtsübungen dermassen befürdern vnd expedieren sölle, | Das sy vff das aller Lengst Innerhalb dryer Monatsfrist den endtlichen vß- | spruch vnd Sententz erlangen mögen, Wo nitt, das dann der, so In söllichem | Zil nitt gevertiget wurde, syn gegenparthyg vff die harnach bestimpte Mal- | statt für syne verordnete Richter vnd zugesatzten Laden vnd Citieren möge. | (19.)

So es sich dann begebe, das Wir der genannt Hertzog von Savoy mitt | einem oder meer vnser der bemellten Orten der Eydtgnoßschafft, | deßglychen ein Oder meer vnser derselbigen Orten, oder die Ort | samenhafft vnd gemeinlich der Eydtgnoßschafft, so In diser Pündtnuß be- | griffen, oder sonderbare personen von selbigen Orten mitt Jr Fürstl Durchl. oder ein- | ichen dero Fürsten vnd glidern In spann vnd zweyung komen wurdent, | vmb wöllicherley sachen das wäre, Darumb söllen wir der Hertzog die- | selbigen, zu denen wir anspruch habent, für vier Zugesatzten zu recht er- | vordern; dieselbigen zugesatzten söllent allso erwöllt werden, Namlich | zwen von dem ansprechenden von den synen, vnd zwen von dem angesprochnen | Ouch von den synen, Allso ob wir, berürter Hertzog, ansprächer oder | angesprochen wären, söllen vnd mögen wir zwen vnsrer Rhätten oder | sonst Eerliche Personen der vnsern nach vnserm gfallen ze zugesatzten er- | kiesen vnd nemmen; Allso ouch ob wir die Eydtgnossen, Ein oder | meer oder gemeine Ort, oder sonderbare personen deß oder derselbigen Or- | ten, so In diser vereinung begriffen, ansprächer oder angesprochen wären, söllen | vnd mögen dann ouch zwen vnsrer Rhätten oder sonst Eerliche personen der | vnsern vnd von den selbigen Orten, so in der vereinung sind, nach vnserm oder der | sonderbaren personen, die das berürte, gefallen vnd gelegenheit ze zusätzern bestimmen vnd benamsen; Träffe | es aber gemeine Ort an, Die söllent dann vff sölliche form Jre zusätzer | erwöllen, von wöllichem Ort sy wöllent, doch das sölliche erkießte zugesatz- | ten nitt verdacht oder argwänig sigent; Dieselbigen Vier söllent | dann gwallt haben by Jren Eyden, die sy darumb mitt vffgehepten fingern | vnd geleerten worten das recht zu sprechen oder ze volgen schwören söllent, | so veer sy Jr gewüssne, Eyd vnd Eere wyßt ze sprechen, ze Lüttren vnd ze | Richten nach dem Rechten. Vnd wo die In Jren vrtheilen zerfielent | vnd zwen vnd zwen Jeder theil by siner vrtheil blyben wöllten vnd nitt eins | wurdent, Dann söllent dieselbigen vier sich vnderstan, eines Obmans zu ver- | glychen vnd zu vereinbaren, Die selbigen Vrtheilen by synem Eyd, den Er har- | vmb (alls die vier zugesatzten gethan) ouch schwören sol, zu entscheiden; Vnd | sol dann der Obman nach synem darumb geschwornen Eyd der vier zugesatzten | beide vrtheilen für sich nemen, sich Jm grund darinn ersehen vnd selbiger zu- | gesatzten gesprochnen vrtheilen die ein, so Jnne die gerechter bedunckt, für das meer | geben, alles by synem geschwornen Eyde. Ob aber die vier zugesatzten | sich eines Obmans nitt verglychen könnten, dann söllen sy, die vier zugesatz- | ten, vff Jeder parthy zwen vnargwänige Menner, die In der sach nitt parthygisch | noch verwandt sigent, by Jren Eyden (die sy

die vier zugesatzten harumb | das Recht ze sprechen oder ze volgen anfangs, so sy zerecht sitzent, schwö- ren söll- | ent vnd geschworen habent) erkiesen vnd erwöllen; Vnd dannethin sol | vß denselben vier er- kießten personen einer mitt dem Loß zu dem Obman | erwöllt vnd dargeben werden. Derselbig, so allso mitt dem Loß Obman | Ist, Sol, alls oben von dem Obman gemeldet Ist, der zugesatzten vrtheilen | beyd für sich nemen vnd, alls die vier zugesatzten ouch gethan, Ein Eyd schwö- | ren, der selben gesproch- nen beyde vrtheilen, eine alls die ander, zu verhören | vnd eintwedrer vrtheil, die Inne die gerechter bedunckt, volgen vnd dersel- | bigen zugesatzten beide gesprochne vrtheilen die ein, so Inne die gerechter be- | dunckt, für das meer ze geben vnd ze erkennen, One darzu noch darvon thun; | Dann kein Obman sol nitt gwallt haben, ein sondre vrtheyl alls für sich | selbs ze geben, Sonders der zugesatzten vrtheilen die ein, alls die zwen zu- | gesatzten die gesprochen habent, denen er volgen würdt, one endrung, meer- | ung vnd mindrung volgen by synem Eyd. Allso vnd vff völliche form | soll es vff beiden theylen gegen- einandern glychförmig gehallten werden, wedrer | theil Joch ansprächer oder antworter sige; Sol ouch alls dann der ansprech- | end theil der widerparthy In nächsten Monatsfrist, nachdem die zugesatzten | vnd der Obman vmb annemung vnd beladnus der sachen gebetten worden, | söllichs verkünden, vor denselben deß Rechten ze synd vmb syn anvorderung | vnd zusprüch, vnd allda lassen die billicheit erkennen, wie obstat; Vnd | was allso durch die vier zugesatzten vnd den Obman (so das vff ein Obman | kompt) zu recht er- kennt würdt, Dem söllent vnd wöllent wir beide theil | vnd vnsre Erben vnd nachkomen vffrecht vnd redlich one yn oder gegenred | gnug, volg vnd statthun vnd ouch dasselbig styff vnd stätt hallten vnd volln- | füren, one wytters weigern vnd Appellieren. Vnd zu vßtrag | söllicher händlen haben wir der Malstatt halb vns allso verglycht, | Namlich was für ansprachen sich enert gebirgs In Italia oder Pied- mont | In kriegs oder andern sachen zutrügen, die Malstatt zu Bellentz, was | aber In Savoy oder hie disent gebirgs sich zutrüge, zu Evyan | syn sölle, An wölliche Ort vnd end wir beide theil einandern mitt | vnsern Rhätten vnd Richtern bis zu vßtrag der sach zu manen vnd zu er- | vordern gwallt habent. Vnd söllent ouch sölliche zugesatzten | Richter, so hierzu alls obstat erwöllt, In derglychen spännigen sachen zu | beiden theilen von Iren Oberkeitten der Eyden vnd pflichten, damitt sy | dero verbunden vnd ver- pflicht (So vil zu söllichen sachen das recht zu | erkennen vnd ze sprechen betreffen mag), Ledig gelassen werden, damitt | sy darinn nach Iren darumb besondern geschwornen Eyden, gewüssne vnd | verstand vr- theilen vnd das, so sy göttlich, billich vnd Recht bedunckt, erlüt- | ren oder erkennen mögent, von Iren Herren vnd Obern In allweg vnge- | fecht, vngesumpt vnd vngehindert, alle gefärd darinn vermitten. Vnd | Ob aber ein theil vff deß andern ervordern syne zwen zugesatzten vff be- | stimpten platz nitt schickte, oder deß Orts In söllichem faal Rechtens | nitt gestendig sin wöllte, Oder sonst vnderstünde, das Recht gfaarlicher wys | One sonderbare Hochwichtige Eehaffte not In verzug ze stellen, wie dann söllichs | syn möcht, Das doch die andern zwen bestimpten Richter, vff deß klagenden | anrüffen, Ir vrtheil vnd entscheid geben söllent vnd mögent; Vnd sol | dasselbig krafft haben, glych alls wol, alls wann die vier zugesatzten mitt | oder one den Obman darinn gevrtheillt, gesprochen oder gericht hettend; Vnd | was allso gesprochen würdt, dasselbig sol ouch fürderlich entricht, erstattet | vnd gehallten werden, one wyttern yntrag vnd widersprechen. | (20.)

Vnnd zu bewärung vnnd bestättigung söllicher fründtschafft vnd vereinung, | Ouch vß sondern gnaden vnd gunst, waarer Liebe vnd frygäbigkeit, dero wir | der vilgenannt Hertzog von Savoy zu den vorge- nannten vnsern Lieben fründen | vnd Pundtsgnossen, den Herren Eydtgnossen, geneigt sind, So hatt

vns gefallen | vnd gefallt vns ouch, allen den Orten, so In diser Pündtnuß begriffen, vnd Jedem | Ort Innsonderheit fürohin Järlichen, so lang die Jetzgemellte gegenwirtige Pündt- | nuß wären vnd bestan würdt, Jedes Jars sonderlichen vff den ersten Tag Wyn- | monats In der Statt Lucern, one allen Iren kosten vnd schaden, zu einem fryen | vnd Järlichen einung gellt zu wären vnd zu bezalen ze lassen vnd ze schaffen | Drühundert goldgulden, ye dry dick plaphart oder pfenning oder der wärung | für Jeden guldin gerechnet, Vnd noch über das vff Jedes Ort, so In diser | Pündtnuß begriffen, mitt gemelltem ein- ung gellt zu erlegen vnd bezalen lassen | Viertzig Sonnenkronen In gold, damitt sy ein oder meer Jüng- ling nach Irem ge- | fallen vnd gelegenheit von Iren Orten vff der Hohen schul zu Thuryn studie- | ren lassen vnd erhallten mögen; Mitt Lüttrung, ob nun einer gschickt wurde, | das nütt destoweniger die Summa vollkomen geben, vnd ob keiner dargeschickt, | dasselbig allsdann der Oberkeit desselbigen Orts heimdienen sölle. | (21.)

Es sol aber dise Pündtnuß wären vnd bestan Jetziger Fürstlicher | Durchlüchtigkeit von Savoy vnd Ires Sons, Caroli Emanue- | lis, deß Fürsten In Piedmont, Läben lang Ouch vier Jar | nach Ir beider Tod, Mitt der Lüttrung vnd gedingen, das, so einer | vnder disen beiden Fürsten mitt Tod abgan wurde, der ander, so noch In Läben, | dise Pündtnus by vndt mitt den Herren Eydtgnossen ernüwern laßen sölle, | doch anderst nitt, dann allein mitt einem fründtlichen begrüßen durch synen | Ambassadoren; dann sonsten die genannte Pündtnuß vngehindert dessen nütt destoweniger | die bestimpte zytt vollkomenlich vß by gutten krefften bestan vnd blyben sol. | (22.)

Zum beschluß so habent wir beide parthyygen mitt gemeiner verglych- | ung vnd einhälligklich In diser Pündtnuß vns selbs vorbehallten, Namlich | Wir der Hertzog von Savoy vnsern aller heiligisten Vatter den Bapst, den | heiligen Apostolischen Stul ze Rom, den Keyser vnd das heilig Römisch Rych, | Ouch beide Königkliche Mayestaten beyder Königen ......, ..., deß- | glychen die Durchlüchtige Herr- schafft Venedig, Ouch die gemeinen vnd sonderbaren | Pündtnussen vnd verkomnussen, so wir mitt ettlichen Orten der Eydtgnoßschafft | hievor vffgericht, wölliche dann gentzlich by Iren gutten krefften blyben vnd | die selbigen disem allem one abbruch, schaden vnd nachtheil sin söllen. | (23.)

So habent wir die Eydtgnossen vns selbs harinn ouch vorbehallten vnsern | allerheiligisten Vatter den Bapst, den heiligen Apostolischen Stul ze Rom, das | heilig Römisch Rych, die aller Christlichiste kron Franckrych, die Ewige Erb- | einung mitt den Hüsern Oesterrych vnd Burgund, deßglychen das Huß Medicis | vnd den Großhertzogen In Tuscana, Ouch all vnd Jede vnsre geschworne Pündt, | Fryheit vnd gerechtigkeit, All Burg, Stett vnd Landtrecht Vnd all | andre Elltere Brieff vnd Sigel, verkom- nussen, Landtsfriden vnd all vnsre Pundts- | verwandten, Pundtsgnossen vnd zugewanten, deßglychen ouch die gemeine vnd | sonderbare Pündtnussen vnd verstendtnussen, so wir die genannten Eydtgnossen | gemeinlich oder sonderbar mitt Ir Fürstl. Durchl. hievor vffgericht haben möchten, wölliche | dann gentzlich by Iren gutten krefften bestan vnd blyben söllent, Allso | das dise gegenwirtige Pündtnuß den selbigen, alls den Elltern Brieffen vnd | Siglen, so wir harumb empfangen vnd geben habent, Vnd Innsonderheit der | beschirmenden Pündtnuß oder vereinung, so wir Jetziger zytt mitt der kron Franck- | rych habent, ouch vnschädlich vnd vnnachtheilig heissen vnd syn sol. |

Ob aber Ettliche, Es wäre Einer oder meer vß den hierinn vorbehalltnen, | die Ein oder die andre Parthy mitt krieg oder andrer gstallt heimlich oder offenlich | antasten, beschwären, verletzen vnd über- fallen wurde In Iren Stetten, Landen, | Flecken, Erdtrichen vnd Herrlicheiten, die sy beydersyts zu Jetziger

gegenwürtiger | zytt Innhabent vnnd besitzent, so wol hie disent alls enert gepirps, Alls dann | sol die ander Parthy, one einich ansähen diser vorbehalltnuß, der andern Parthy, | so allso angriffen oder antastet wäre, wider dieselbige anLöüffer oder beleidiger, | wär Joch die sigent, hillff vnd bystand thun, schutz vnd schirm geben, In wys vnd maß, | alls oben begriffen vnd erlütert Ist, Innmassen das Im faal der not vnd beschir- | mung kein theil sich zu entschuldigen haben sol, dem andern Hillff zethund wider | Menclichem. |

Vnnd zu meerer bezügknuß, bevestigung vnd beståttnuß diser verein- | ung, verstendtnuß vnd fründschafft, So bekhennend Wir | Emanuel Philibert, Hertzog zu Savoy, 2c., Alles so hievor | an disem Brieff von vns verschriben vnd was allso obbemellte vnsre voll- | mechtige Anwällt vnd bevelchhabere In vnserm Namen vnd von vnserm | willen, geheiß vnd bevelch mitt den Herren Eydtgnossen vollnzogen vnd vffge- | richt, dasselbig vnser gantzer will vnd meinung Ist; Versprechent | Ouch by vnsern Fürstlichen Eeren, würden vnd trüwen für vns vnd vnsre | Nachkomen, söllichem gethrüwlich nachzukomen vnd zu geleben; | Alls ouch Wir Die Genanten Eydtgnossen, so harinn be- | griffen, dasselbig glychsfaals by vnsern gutten waaren thrüwen vnd Eeren | stått vnd gethrüwlich ze hallten vnd zu erstatten, ouch dem zu geleben, hiemitt | geloben vnd versprechen thund. Vnnd deß zu waarem offnem | Vrkhund, so haben Wir, genannter Hertzog, vnser fürstlich ynsigel vnd | Wir die bemellten Ort der Eydtgnoßschafft, In diser vereinung begriffen, zu | besag vnd bezügknuß vorbeschribner dingen vnser Stett vnd Låndern eigne | Secret ynsigel offenlich gehenckt an diser Brieffen zwen, glychs Innhallts. | Beschehen vff den Achtenden Tag des Monats Meyens, von | Christi Jesu vnsers Lieben Herren vnd Säligmachers geburt gezallt Tusent | Fünffhundert Sibentzig vnd Siben Jare. |

Renwardus Cysatus, Notarius Apostolicus
et Secretarius Lucernensis Generalis.

An der Urkunde hangen das große Reitersiegel des Herzogs von Savoyen, sowie die Siegel der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg; dagegen sind die gehörigen Orts angebrachten Schnüre der Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell ohne Siegel, indem diese Orte dem Bündniß nicht beitraten.

19.

Erneuerung des Burgrechts zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof und der Domstift zu Sitten sammt der Landschaft Wallis.

Glys. 1578, 9. Juni.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Der Schulthes, Der Rhadt Vnnd Die Hundert, So man nempt den großenn Rhadt der Statt Luceren; Wir die Amman, die | Landtlütt vnnd Burger Sampt gantzen gemeinden zu Vry, Schwytz, Vnderwalden ob vnnd nidt dem Kerenwaldt, Zug, Vnnd wir Schulthes, Rhädt vnnd Burger vnnd gantz Gemeynden der Stettenn | Fryburg vnnd Solothurn an eim; So dan wir Hiltebrandt von Riedtmatten, Bischoff zu Sitten, Prefect vnnd Graff in Wallis, Wir Thumdechan vnnd gemein gestifft daselbs zu | Sitten, Ouch wir der Houptman, ouch Rhädt vnnd gemeine Landtlütt sampt gantzen gemeynden der Siben Zenden, Namlich Sittenn, Syders, Leügck, Raren, Visp, Brüg vnnd Gombs,

vnnd gantzer | Landtschafft Wallis am andren theill, Thun kundt vnnd beckennen offenlich mitt Vrkhundt diß Brieffs. Als dann zu Lob, Nutz, Eer vnnd Frommen vnser beeder Stenden ein Immerwerender | Pundt vffgericht, angenommen vnnd beschlossenn vnnd im selben vnder andrem vermeldett worden, das vorgenampte Stendt den selben ie von Zechen Jaren zu zechnen mitt dem Eydtschwur wider | ernüwren vnnd beſtätten sollten, Daſſelbig aber nun ettliche Jar zethun vnderlaſſen worden, Daruff wir Siben Catholiſche Ortt vß beweglichen Vrsachen vns dahin entſchloſſenn, ſolche Pündtnus mitt | dem Eydtschwur widerumb zu ernüwren vnnd zu beſtättigen, zu welcher vnſer Werbung Sy, die von Wallis, dan iren günſtigen willen gegeben, Ouch volgentz doruff ein güttlichen Tag zu Luceren | ernempſt worden, vnnd mitt Verwilligung beeder Parthyen geſetzt haben. Doruff wir die obgemelten Siben Catholiſche Ortt die Edlen, Ernveſten, Fürſichtigen, Wyſen, vnſere getrüw Lieb mitt Rhädt | zu Vollſtreckung diſes Helgen, Göttlichen, Chriſtenlichen wercks Bottſchafften abgefertigett vnnd verornett, Namlich Rochum Helmli, nüwen, vnnd Ludwigen Pfyffer, Ritter vnnd alt Schultheſſen, Baſtian Feer vnnd | Niclaus Cloſen, Vender, vnnd beed des Rhadts der Statt Lucern; von Vry Heinrich Püntiner vnnd Joſt Schmidt, beed alt vnnd nüw LandtAmmen, Heinrich Troger, Hans Dantzenbein; von Schwytz Hans ¦ Gaſſer, Ritter, vnnd Gerig Reding, beed alt vnnd nüw LandtAmmen; von Vnderwalden Andres Schönenbiell, alt LandtsAmman, vnnd Cunradt Würts, Statthalter des Rhadts, Heinrich von Vry, ouch Hans Waſer, Bannerherr, | Melcker Luſſi, beedt Ritter ob vnnd nidt dem Kernwaldt; von Zug Hans Vollſinger, Amman; von Fryburg Peter Krummenſtoll, Burgermeiſter, vnd Pancrats Wildt, Seckellmeiſter, beed des Rhadts; vnnd von | Solothuren Stephan Schwaller, Vender vnd des Rhadts; Sodan wir von Wallis die Edlen, Veſten, Frommen, Wyſen Johannes In albon, alt Landtshouptman, in namen Vnſer des Biſchoffs vnd Thumcapitels | obgenampt; Anthoni de torrente, Statthalter, in namen des obgemelten Zenden Sitten; Frantz Am Hengart, Bannerher vnd geſandter des Zenden Syders; von wegen des Zenden Leügck Stephan Locher, Bannerherr; | von wegen des Zenden Raren Joder Kalbermatter, Pannerher vnd ietziger Meyer doſelbs; von wegen des Zenden Viſp Houptman Joſt Kalbermatter, Bannerher doſelbs; von wegen des Zenden Brüg Houptman Michel | Zumſtopff; vnd von wegen des Zenden Gombs Houptman Mathee Schiner, ietziger Landtvogt zu St. Moritzen. Welche nun, in ir Oberkeitten vnnd gantzen gemeinden namen, vff Zinſtag nach Quasimodo | diß louffenden Jars in der Statt Luceren vor der ſelben Rhädten vnnd gemeiner Burgſchafft mitt gewonlicher ſolemnitet vnnd dem Eydtschwur zu Gott vnnd den Helgen in St. Peters Kilchen nach alter | Herckomnen, gewonheitt vnnd gebruch, wie das von Vnſeren altvordren Harckhommen ouch gewont vnnd gebrucht worden, ſolche Pündtnus ouch Burg vnnd Landtrechts ernüwrung volbracht vnnd widerumb vff | formm, Wyſſ vnnd geſtalt, wie das die alten Brieff, datumbs des tuſent fünffhundert vnd dry vnd dryſſigeſten Jars, vßwyſen vnd zu gebent, von nüwem beſtättigett vnnd beckrefftigett. Volgents | zu glycher wyß obgemelt Göttlich werck in volg, wie oben, zu ſtellen (als ouch hie zu Brüg beſchechen) erckießt vnd erwelt worden von Vns obgemelten Siben Catholiſchen Ortten die Geſtrengen, Edlen, nottveſten | vorgenampter Junckher Baſtian Feer, Joſt Holdermeyer, des Rhadt vnd Seckellmeiſter, Renward Cyſatt, Stattſchryber zu Luceren; von Ury Houptman Berthlome Kun, Houptman Walthart Seffel, des Rhadts; von | Schwytz Gerig Reding, LandtAmman; von Vnderwalden Kaspar Jörig, Landtſchryber ob dem Waldt, Hans Waſer, Ritter, LandtAmman vnnd Bannerherr nidt dem Waldt; von Zug Houptman Hans Nusboumer, des | Rhadts; von Fryburg Houptman Peter Krummenſtoll, Burgermeiſter, Houptman Pancratz Wildt, Seckellmeiſter; von Solothuren Houpt-

man Hieronymus von Roll, Houptman Johannes Zermatten, beedt des Rhadts; | Vnnd aber von Wallis wir Hiltebrandt von Riedtmatten, Bischoff zu Sitten, Prefect vnnd Graff in Wallis, Adrian von Riedtmatten, Decan, Werenherus Halabarter, Sacristan, Claudius Jetteta, Cantor zu Sittenn, | Ouch die Edlen, Vesten, Hochwysen Anthoni Mayenchet von Leugck, der Zütt Landtshouptman, Junckher Peterman Am Hengart, Bannerher, Moritz Waldin, Statt Castlan, Berthlome Metzelten, alt Houptman, vnnd Anthoni | de torrente, Statthalter für die Statt vnnd Zenden Sitten; Junckher Frantz Am Hengartt, Bannerher, Frantz Fryli, Houptman, Junckher Hans Fromm, wylent Landtvogt, für den Zenden Syders; Anthoni In der Gassen, Meyer, Hans | Zen Gaffinen, Houptman, Stephan Locher, Bannerher, Peter Am Büell, wylent Houptman, für den Zenden Leügck; Joder Kalbermatter, Meyer vnnd Bannerherr, Hans Roten, alt Landtvogt, Hillarius Mathis, Houptman | vnnd Meyer zu Mörill, Hans Perren, alt Meyer, für den Zenden Raren; Hans In Alben, alt Houptman ietz Castlan, Houptman Jost Kalbermatter, Joder Crützer, alt Castlan, Peter an Thanmatten, alt Vogt, | Berthlome In der Gassen, alt Castlan, für den Zenden Visp; Peter Streler, Houptman vnnd ietz Castlan, Hans Megetschen, Bannerher, Houptman Michell zum Stepff, Anthoni Stockalper vnnd Jacob Venetz, alt | Landtvogt, für den Zenden Brüg; Melcker Schmidt, Meyer, Peter von Riedtmatten, Bannerher, Vogt Matheus Schiner, Martin Jost, Statthalter, Niclaus Biderbosten, alt Landtvogt, für den Zenden Gombs; — | Nach altem Harkommen, Loblichen bruch vnnd Uebung, wie oben erlüttert, durch Hochgemelten Bischoffen aber nach formm der Prelaten vnnd geistlichen Herren, wie bißhar geüpt, solche Lobliche Pündtnus, Ouch | Burg vnnd LandtRecht zu erhalten, wie die ob besignierten brieff im dry vnnd dryssigesten Jar der mindren Zall inhaltent vnnd begryffent, on allen Zusatz oder abzug gelobt vnnd geschworen. Vnnd | domitt nun solche ernüwrung, die durch besondere Gnad vnnd schickung Gottes so Herlich, Loblich, Eerlich, mitt besonderbarer Liebe vnnd fründtschafft Von beeden theilen beschechen worden, in Vergessenheitt nitt komme, | Sunders by vns vnnd vnsern nachkommenden dester mee gedechtnus, grösser vnnd mörer Liebe vnd Fründtschafft gebere vnd verursache, So haben wir mitt glycher einmüttige zwen glychförmig brieff, mitt der | Statt Luceren Secret vnd Insigell in Vnser vnnd der übrigen gemeinen Orten namen, vnnd ouch mitt Hochgedachten Bischoffs Secret vnd Sigell in namen siner vnnd obgemelter Decan, Thumgestiffts vnnd | gantzer Landtschafft Wallis bewardt. Geben vnd beschechen zu Glyß in Vnser Lieben Frouwen kilchen, montag den nündten Junii Im fünffzechen Hundert Sibentzig vnnd achtenden Jar. |

Von dieser Urkunde liegen zwei Doppel im Staatsarchiv Lucern, beide nur vom Bischof von Sitten besiegelt. Die katholischen Orte beanstandeten nämlich die Besieglung dieses Reversbriefes, weil ein Artikel, betreffend die Erhaltung der katholischen Religion, in denselben nicht aufgenommen wurde, wie sie gewünscht hatten.

20.

Bundesschwur zwischen den sechs katholischen Orten und dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen.

Turin. 1578, 28. September.

(Staatsarchiv Lucern.)

L'an mil cinq cens septante huict et le vingthuictiesme iour du mois de Septembre, dans lesglise cathedrale Saint Jehan Baptiste de l'archevesché de la Ville de Thurin, en lassistance de Messieurs Octavio

de saincte Croix, Evesque de Cervia, Nunce de Notre Sainct Pere; Francoys de Barbaro, Ambessadeur de la Seigneurie de Venize aupres de son Altesse; Hieronime de la Rovere, Archevesque de Turin, Chancellier de lordre de l'Annunciade, qu'a celebré la messe de sainct Esperit, Et en presence de Monsieur Loys de Bueil, Evesque de Vence, grand aulmosnier; de Messieurs les Comte de Fruzase, Marquis d'Este gendre; Don Amé de Savoye, fils naturel; Marquis de Romagnan; Comte de Sanfre; Comte Francoys Martinengh Et Enea Pii de Savoye, chevallier de lordre de lanunciade de sadicte Altesse, des Senat et chambre des comptes deca les monts; de Messieurs Ascanyo Bobba, grand Prieur de Piedmont, de la sacre Religion des Saints Maurice et Lazare; Philibert de Pingon, Baron de Cusy, conseiller d'estat et Refferendaire; Alexandre Scaglie, comte de Verrua, aussi conseiller destat; Claude de Chalant, seigneur de Villagel, Gouverneur du Duche d'aouste; Guilliaume Francois chabou, seigneur de Jacot, ambessadeur de Son Altesse aux Ligues; Silla Rover Sanseverin, commandeur du Part de la dicte Religion, et Charles Francoys, Comte de Lucerne, chevallier de ladicte Religion, Et de plusieurs aultres seigneurs et gentilhommes de la Cour de Leurs Altesses. Apres que la grand messe susdite fut achevée, Le Serenissime, Treshault et Trespuissant Seigneur et | Prince, Monseigneur Emanuel Philibert, par la grace de dieu duc de Savoye, Prince de Piedmont etc., Se levant de dessoubs le doussolet, accompagné de Messeigneurs le Prince de Piedmont son fils, le Duc de Genevois et de Monsieur le Marquis de Chaussin, ses nepueux; Et ayant pres de Luy Monsieur Louys Milliet, Baron de Faverges, conseiller destat et premier President au senat de savoye, faisant loffice de Monseigneur le chancellier absent pour sa malladie; vint au pres dung Autel, quauroit esté dressé entre les Pointes des formes visants au grand Autel et Icelluy Grand Autel, sur lequel et sur vng coissin de velours cramoisy broche d'or seroit esté mise une croix, qui sappuioit en bas sur le missal et sur le sainct Canon de la messe, ou est limaige du crucefix. Et y estant arrivé, finie que fust loraison, faite de part les seigneurs Ambessadeurs, cy dessoubs nommes, par lorgane de moy Renauld Cysat, secretaire general du canton de Lucerne soubsigne, touchant les remerciements de Leurs seigneurs superieurs envers son Altesse et Monseigneur le Prince son fils, et declaration de la charge, qu'ils avoient de solempnizer la Ligue, traictée Entre Monseigneur le duc,. Mon dict seigneur le Prince son fils et Messieurs des cantons des Ligues de la haulte Allemaigne de Lucerne, Vry, Switz, Vnderwalden, Zug et Fribourg leurs superieurs, le huictiesme iour de may en lannée passée mil cinq cens septante sept, Requerant son Altesse den fere de Mesme et de y-fere apposer son grand scel de ses armoiries, comme leursdits seigneurs avoient faict. Et que par le susdit seigneur Baron de Faverges fust convenablement respondu; Et que audit traicté de ligue le grand scel a cheval de son Altesse seroit esté apposé, Mondict Seigneur le duc, veuillant de son coste satisfere, auroit solempnizé | Ladicte Ligue en proferant les parolles qui sen suivent: Nous Emanuel Philibert, par la grace de dieu duc de savoye et Prince de Piedmont, Ayant veu, leu et bien entendu le contenu et articles de la Ligue, passée Entre nous Et les Magnisficques seigneurs, Nostreschers trespeciaulx bons et anciens amys, Allies et confederes, Les seigneurs des Cantons Cattolicques de la haulte Allemaigne de Lucerne, Vry, Schwitz, Vndrevalden, Zug et Fribourg, le huictiesme Jour de may en l'année passée mil cinq cens septante sept, Jurons sur le sainct canon et la croix de notre redempteur et saulveur Jesuschrist, Et prommettons en bonne foy et parolle de Prince, de les observer et fere observer Inviolablement de poinct en poinct sellon leur forme et teneur; Ainsi Nous ayt dieu et la Benoiste Vierge Marie et ses saints Evangiles. Et finies Lesdictes parolles, Son Altesse auroit Juré, mettant la Main sur ledict saint canon et sur ladicte Croix. Quoy faitt, Monseigneur Charles Emanuel de savoye, Prince de

Piedmont, fils de Mondict seigneur le duc, se seroit approché dudict Autel et de son coste auroit solempnizé ladicte Ligue par les parolles suivantes: Nous Charles Emanuel de savoye, Prince de Piedmont, Estant bien et dheuement Informes du cotenu et articles de la ligue, passée Entre nostre treshonnoré seigneur et Pere, Monseigneur Emanuel Philibert, par la grace de dieu duc de Savoye, Prince de Piedmont, Et les magnisficques seigneurs des cantons Cattolicques de la haulte Allemaigne de Lucerne, Vri, Schwitz, Vndervalden, Zug et Fribourg, le huitiesme Jour du mois de may en lannée passée mil cinq cens septante sept, Ayant | Iceulx pouragreables soubs le bon congé toutesfois, licence et consentement de nostredict seigneur et Pere, Jurons sur le sainct Canon et la Croix de nostre redempteur et saulveur Jesuschrist et promettons en bonne foy et parolle de Prince, de les observer et fere observer Inviolablement de poinct en poinct sellon leur forme et teneur apres le deces de nostredict seigneur et pere, Lequel le createur veuille differer a plusieurs et longues années avec toute prosperité; Ainsi Nous ayt dieu et la benoiste vierge Marie et les saints Evangiles. Lesquelles parolles achevées, Mondict seigneur le Prince auroit pareillement Juré sur les saint Canon et sainte Croix. Et successivement les Illustres et Magnisficques seigneurs Ambessadeurs des cantons Cattolicques de la haulte Allemaigne, A scavoir le seigneur Cappitaine Nicolas Claus, du conseil secret, enseigne et ambessadeur de la Cité de Lucerne, accompagné dudit Renauld Cysat, associé par auctorité et comission de leurs superieurs ausdits Ambessadeurs, Des seigneurs Maurice Claus, Louys Suter, du grand conseil, Cappitaine Henry Pfiffer, citoien dudit Lucerne, et le cappitaine Jehan Henry Bodmer de Baden; Le seigneur Gedeon Stricquer, ambessadeur de Vry, accompagné des seigneurs Jehan Stricquer, son frere, et Jaques Arnauld; Le seigneur Jehan Gasser, Chevallier, Lantamman et ambessadeur de Schwitz, accompagné des seigneurs cappitaine Balthazard Gasser, son fils, Cappitaine Melchior Kyd, Melchior Zay, Judocque Vchs, Vernier Jütz; Le seigneur Nicolas von Flüe, Lantaman et ambessadeur de Vndervalden dessus, accompagné des | Seigneurs Melchior et Wolffgange Flüe, ses enfants, et du Cappitaine Melchior von Flüe; Le seigneur Jehan Vaser, chevallier, Lantamman, Enseigne et Ambessadeur de Vndervalden dessoubs, accompagné des seigneurs Christoffel Vaser, son fils, Melchior Vingalter, Vlrich meller; Le seigneur Cappitaine Anthoyne Zurlauben, Vyamman et ambessadeur du canton de Zug, accompagné des seigneurs cappitaine Henry Elsiner, Jehan Zurlauben, fils dudit ambessadeur, Wolffgange Fry; Et le seigneur Colonel Jehan de Lanthen, dict Heid, chevallier, advoier et Ambessadeur de Friburg, accompagné du Seigneur Pierre de Parroman, citoien dudict Fribourg; Lesquels seigneurs ambessadeurs estants pres dudit Autel, ou ils se seroient approches au paravant, pour ouyr ce que Leurs altesses auroient dict, comme cy dessus est contenu. Apres que par Jaques de Alliaix, escuier seigneur du Rozay, trüchemant de son Altesse, Leur auroit esté dict en langue todesque: Horsus Messieurs, vous scaves et estes bien memoratifs de tout, ce que avec vos seigneurs superieurs pour le faict de la presente Ligue à este traicté et accordé, suivant le contenu et contracts de ladicte Ligue cy presents et sceles, tant par sadicte Altesse, que par vos seigneurs superieurs, Surlesquels tout maintenant et sadicte Altesse et Monseigneur le Prince ont Juré; Semblablement vous en suivres a confirmer presentement par vos serments lesdits contracts au nom des seigneurs Vos superieurs, tout ainsi, qu'ils sont accoustumes de fere. Et aiants lesdits seigneurs ambessadeurs respondu, ouy, ouy, en leur langue, En Icelle mesme ledit seigneur du Rozay leur replicquant | telles parolles: Adoncques leves vos mains et dictes Ainsi. Et Iceulx seigneurs ambessadeurs les ayant levées en hault, adJancées le poulce et deux doigts suivants haulses et les aultres baisses sur la paulme a leur mode, et estants garnis de pouvoir, a Euls par leurs seigneurs supperieurs donné à Lucerne le Unn-

zieme de ce present mois, signe par moy Rene Cysat soubsigne, qu'ils auroient exhibé, oui, solempnizé ladicte Ligue en prononcant les parolles suivantes, que par lesusdict seigneur du Rozay leur estoient en leur Langue proferées et par chascung deulx de mot a mot repetées, Ascavoir: Nous avons bien entendu tout ce, que a nous presentement a esté proposé et que comprenent lesdits contracts de ceste Ligue, Et ainsi Promettons au nom de nos seigneurs superieurs, suivant le pouvoir qu'ils nous ont donné, comme il se voit par la presente procure, de lobserver Vraiement et Inviolablement en bonne foy et sans fraude; Ainsi nous ayt Dieu et les Saints. Et de ce, que dessus leursdits Altesses ont comandé et lesdits seigneurs ambessadeurs requis et prié, de(b)uoir et Recevoir le present acte, a Nous Louys Nicolas de Caluze, notair et secretaire de son Altesse, et Rene Cysat, secretaire general du canton de Lucerne, soubsignés, en foy et tesmoniage des choses sus escriptes.

Caluze. Renauld Cysat.

21.

Verkommniß zwischen Frankreich, Bern und Solothurn über Beschirmung der Stadt Genf, sammt den Ratificationen.

Solothurn. 1579, 8. Mai.

(Staatsarchiv Bern.)

Henry, par la grace de Dieu Roy de France et de Pologne, A tous | presens et advenir, Salut. Comme cydevant et de longtemps Nos Treschers et grands amys, | allies et confederes, les Seigneurs des villes et Cantons de Berne et de Solleurre, Sur les bruits, qui | ont par diverses fois couru de plusieurs entreprises et desseings sur la ville de Geneve, feussent | entres en oppinion, que, Icelle venant a changer de mains, la paix et tranquillité generalle de tous | les pays des ligues en pourreit estre beaucoup alteree, Pour estre Icelle ville l'vne des clefs et | boullevarts desdits pays des ligues et d'ailleurs allies par antienne combourgeoisie avec lesdits Seigneurs | de Berne. Ils nous auroient faict entendre, que pour obvier a telles entreprises (dont le seul bruict | troubloit grandement leur Repos), Ils estoient deliberes, de faire entre eulx quelque traité, pour | maintenir et conserver ladite ville de Geneve en lestat, quelle se retrouvoit, Comme chose, quils | estimoient des plus Importantes et necessaires, non seullement au bien et seureté commune de toutes lesdites | Ligues, mais aussi a la conservation et entretenement de lantienne amytié et alliance, qui est entre | nous et elles. *Nous* requerant, que a ceste occasion, a lexemple de nos predecesseurs Roys, qui | ont tousiours esté tresprompts dembrasser tout ce, qui sest presenté pour le bien et repos d'Icelles | ligues, Nous voullussions entrer avec eulx audict traité. Aquoy ne voullant defaillir pour | lantienne amytié et bienveillance, que nous leur portons, Apres avoir par diverses fois mis | laffaire en deliberation, Nous aurions envoyé nos lettres patentes, en dacte du dixieme Jour de Juillet | an cinq cents soixante dixhuict, a nostre amé et feal Conseiller en nostre conseil privé, premier president en | Daulphiné et lors nostre ambassadeur ausdites ligues, le Seigneur de Haultefort, portant pouvoir expres | de traiter avec lesdits Seigneurs des Ligues en general, ou avec aucuns Cantons ou allies d'icelles en | particullier, qui y vouldroient entrer, de ce quils Jugeroient et adviseroient estre propre et necessaire | pour la conservation et deffence deladicte ville de Geneve et territoire dicelle en lestat, quelle se | retrouve de present, et empescher les

entreprises, qui se pourroient faire sur Icelle au prejudice du | repos desdictes ligues, par quelques personnes ou potentats que ce soit; Et pour cest effect accorder | par ledict Seigneur de Haultefort en nostre nom tel secours, faveur, ayde et assistance, quil seroit trouvé | expedient et necessaire pour la continuation et fortiffication du repos general desdictes Ligues et de | nostre amytié et commune Intelligence avec Icelles, Suivant lesquelles nos lettres de pouvoir et | autres lettres, memoires et Instructions, que nous en aurions depuis envoyees audict Seigneur de Haultefort. | Apres en avoir par diverses fois traité et negotié avec lesdicts Seigneurs des villes et Cantons de | Berne et de Solleurre, nos treschers et grands amys, allies et confederes, Icelluy Seigneur de | Haultefort, par ladvis et en presence de Nostre amé et feal Conseiller en nostre dict Conseil, et | nostre ambassadeur apres luy ausdictes Ligues, le Seigneur de Sancy, Seroit en fin demeuré daccord | avec lesdicts Seigneurs de Berne et de Solleurre, soubs nostre bon plaisir, des articles cy apres | declaires et Inseres de mot en mot, —

Cestassavoir:

En premier lieu, Que pour satisfaire a la Requeste, que lesdicts seigneurs de Berne et de Solleurre | en ont faict a sa maiesté treschrestienne, et a lopinion quils ont, quil Importe grandement a leur | bien et repos et de tout le general des ligues, Que les pays, apartenans ausdicts seigneurs de Berne et | a eulx delaisses par les accords cydevant faicts entre Monsieur le duc de Savoye et eulx, soient | compris au traité de la paix perpetuelle, qui est entre la couronne de France et le general | desdictes Ligues, Il a esté accordé, Que Iceulx pays, delaisses par ledict Seigneur duc de Savoye ausdicts Seigneurs | de Berne, Seront et demeureront compris en ladicte paix perpetuelle aux mesmes quallites et | conditions des autres pays, apartenans dantienneté ausdicts Seigneurs de Berne, Tout ainsi que si elles | estoient Icy designees et speciffiees par le menu.

Pour les mesmes considerations, que dessus, Et en faveur et contemplation desdicts seigneurs de | Berne et de Solleurre, A esté aussi accordé, que ladicte ville et cité de Geneve avec son territoire | Sera comprise audict traité de paix perpetuelle, A la charge, que les habitans dicelle se | comporteront envers sa maiesté et la couronne de France avec le Respect, quil apartient et quil | est porté par ledict traité de paix perpetuelle.

Sans neaumoings, Que par le moien deladicte comprehension les habitans dicelle ville | de Geneve Jouyssent daucune exemption des droicts de gabelles, peaiges et autres subsides et | Imposts pour raison du trafficq et marchandise, quils feront en France, Ains se contenteront | lesdicts habitans, destre traites comme les propres subiects du Roy pour raison dudict commerce, | peaiges, Gabelles, subsides et Imposts, tant pour lachapt et debittement des denrees et | marchandises, Que pour les droicts dentree et sortie dicelles, Ensemble pour la liberté | d'aller, venir et negotier par le Royaume de France, terres et seigneuries de son obeissance. |

Et sil Intervient quelque differend Entre les subiects de sadicte maiesté et les particulliers | de ladicte ville de Geneve, Le demandeur sera tenu de poursuivre son droict pardevant le | Juge ordinaire et au domicille du deffendeur, tant dune part que d'autre. Mais sil eschet | aucune difficulté ou different sur le faict de la garnison ou du secours, dont sera parlé cy | apres, Le Roy en sera au droict de marché, suivant et a la forme du traité de la paix perpetuelle. |

Sil advient, Que pour la conservation de ladicte ville de Geneve lesdicts seigneurs de Berne et | de Solleurre Aient occasion d'accorder garnison a Icelle, Sadicte maiesté en ce cas sera tenue de | soldoyer

ladicte garnison a ses frais et despens Jusques au nombre de Cinq compaignyes de gens de | guerre de la nation de suisse (si tant en est besoing pour la seureté de la dicte ville), chacune | desdictes cinq compaignyes composée de trois cens hommes, qui seront payes a raison de treize cens escus, | de quatre testons piece, par mois pour chacune compaignye; Et ce seullement pour le temps et | au prorata des Jours, quelles auront servy pour la necessité, qui se presentera, oultre cinq Jours | pour l'aller et autres cinq Jours pour le retour.

Mais affin, Que lon ne face entrer le Roy en despence Inutille et superflue pour ladicte | garnison, Il a esté accordé, que lors quil conviendra la mectre, la deliberation sen fera avec | Lambassadeur de sa maiesté ausdictes ligues, lequel y aura sa voix comme ung des Cantons, qui | seront entres en ce traité, Et sera faicte la resolution de bonne foy selon la plurallité des voix. |

Et pour ne demeurer court de ce qu'il fauldra pour soldoyer la dicte garnison, Et que a faulte | de deniers il nadvienne quelque Inconveniant aladicte ville Et par consequent ausdicts seigneurs des | Ligues, A esté accordé, Que sa maiesté sera tenue de faire consigner en mains des seigneurs de la | ville et Canton de Solleurre La somme de treize mil escus, de quatre testons piece, Aquoy monte | la solde des Cinq compaignyes, cy dessus accordees pour ladicte garnison, pour deux moys entiers. |

Et sil advenoit, Que ladicte ville de Geneve fust assiegee, par qui que ce soit, Et que | pour la secourir lesdicts seigneurs de Berne et de Solleurre et autres Cantons, qui entreront en ce | traité, fussent contraincts dresser une armee, En ce cas sadicte maiesté sera tenue, de les secourir | et ayder de la somme de quinze mil escus, de quatre testons piece, par chacun mois pour | tout secours, tant et si longuement, quil y aura armee en campaigne pour la deffence deladicte | ville; Moiennant lesquels quinze mil escus par mois, sadicte maiesté demeurera deschargee du | payement des Cinq compaignyes cy dessus accordees pour la garnison de ladicte ville, a compter | du Jour, que ladicte armee sera en campaigne pour la deffence dicelle.

Et affin, Que lesdicts seigneurs de Berne et de Solleurre et autres Cantons, qui entreront en ce | present traité, Aient plus de moien de se fortiffier et dresser vne plus belle armee pour le | secours de ladicte ville (quant le besoing y sera), Si aucuns des subiects de sadicte maiesté les veullent | venir ayder et secourir, Il ne leur sera aucunement deffendu ny empesché par sadicte maiesté ny | par ses ministres et officiers.

Que si a loccasion ou en hayne de la deffence et conservation de ladicte ville de Geneve aucun | Prince ou potentat venoit a mouvoir guerre contre lesdicts seigneurs de Berne et de Solleurre | et autres Cantons, qui pourront cy apres entrer en ce traité, ou aucun diceulx, en ce cas sa | maiesté sera tenue les ayder et secourir de la somme de dix mil escus, de quatre testons piece, | par mois, tant et si longuement, quils auront armee en Campaigne pour raison de ladicte querelle. |

Comme aussi en cas pareil, Si quelqu'un venoit a mouvoir guerre contre sa majesté | treschrestienne a loccasion de ladicte deffence et conservation de Geneve, lesdicts seigneurs de Berne et | de Solleurre et autres Cantons, qui y entreront, Seront tenus de secourir sadicte majesté Jusques | au nombre de six mil hommes de guerre de ladicte nation (sitant elle en a besoing), En faisant | les levees et soldoyant les compaignyes suivant et a la forme des traites dalliance, que sa | majesté a desja avec aucuns cantons desdictes Ligues. |

Et pour recongnoissance du bien, que ladicte ville de Geneve recevera du Roy par le | moyen de ladicte

deffence et conservation, Les subjets de sa majesté auront seur et libre acces en | Icelle, Tant pour le redard du trasficq et autres affaires, quils y pourront avoir, Que aussi | pour le passaige des gens de guerre, que sadicte majesté et ses successeurs auront a tirer desdictes | Ligues, ou a envoyer de France de la les monts; Lesquels gens de guerre, passans a la fille | sans desordre et avec toute modestie, y seront receus et loges et a Iceulx administré vivres et | autres choses necessaires, En payant raisonnablement; Et seront pour cest effect les seigneurs de ladicte | ville premierement advertis du passaige desdicts gens de guerre, attendu la quallité de ladicte ville, | a ce quils ne soient surprins ou surcharges.

Comme aussi ne sera donné aucun passaige ny retraite en ladicte ville de Geneve Aux ennemys | de sa maiesté et Couronne de France.

Et en oultre A esté dict et accordé, Que le present traité durera et tiendra a perpetuité de | mesmes, que la paix perpetuelle, Sans que par cy apres Il puisse estre faict dunepart ny | dautre aucune chose au prejudice dicelluy; Ains sera Inviolablement et de bonne foy observé, | entretenu et gardé, tant par sadicte majesté, que par lesdicts Seigneurs de Berne et de Solleurre et autres | Cantons et alliés desdictes Ligues, qui par cyapres y pourront entrer, de poinct en poinct selon la forme | et teneur, sans aller Jamais au contraire en quelque sorte et maniere que ce soit; Se reservant | neaumoings ledict Seigneur de Haultefort, de faire entendre a sa majesté tout le contenu cy dessus, Pour en | avoir son bon plaisir; Et layant agreable d'en envoyer ausdicts seigneurs de Berne et de Solleurre | dans trois mois prochains lettres et sceaux de sadicte maiesté; Et lors seront prestes dunepart et | dautre les sermens en tel cas requis et accoustumes. En tesmoing dequoy lesdicts seigneurs de | Haultefort et de Sancy ont signe les presentes de leurs mains, Et a Icelles faict mectre le scel de | leurs armes; Comme aussi lesdicts seigneurs de Berne et de Solleurre les ont pareillement signees et | a Icelles faict mectre et apposer leurs sceaulx, La huictiesme Jour de May, lan de grace Mil | cinq cens soixante dixneuf. —

Scavoir faisons, Que nous, Apres avoir veu et meurement consideré tous lesdicts | Articles Ainsi faicts et accordes en nostre nom par lesdicts seigneurs de Haultefort et de Sancy, nos | ambassadeurs susdicts, Avec lesdicts seigneurs des villes et cantons de Berne et de Solleurre, Et les aiant | bien agreables, Avons Iceulx loues, aprouves et ratiffies, Louons, aprouvons et ratiffions | par ces presentes, selon quils sont couches et escripts cy dessus, Tout ainsi, que si par nous en personne | Ils avoient esté faicts et accordes. Et par tant Avons promis et promectons en bonne foy | et parolle de Roy, tant pour nous que pour nos successeurs Roys, a perpetuité tenir, garder | et Inviolablement observer tout le contenu en Iceulx de poinct en poinct, selon leur forme et | teneur, sans Jamais aller ny permectre qu'il soit allé de nostre part au contraire, directement | ou Indirectement en quelque sorte et maniere que ce soit; Mandant et ordonnant pour | cest effect audict seigneur de Sancy, apresent nostre ambassadeur ausdictes ligues (Auquel nous en | donnons tout pouvoir par cesdictes presentes), de faire et prester pour nous, en nostre nom et sur nostre | foy et consience, alendroict desdicts seigneurs de Berne et de Solleurre et autres Cantons ou allies | desdicts seigneurs des ligues, qui vouldront entrer audict traité, Le serment en tel cas requis et | accoustumé; Et de mesmes le Recevoir pour et en nostre nom desdicts seigneurs de Berne et de Solleurre | et autres Cantons, que besoing sera pour lentretenement desdicts articles et traité, selon et | ainsi, qu'il a esté promis et convenu en Iceulx faisant et accordant. *Et daultant,* que | nous avons esté advertis par lesdicts seigneurs de Haultefort et de Sancy, nos Ambassadeurs susdicts, | Qu'en faisant la conclusion desdicts traité et articles, Les seigneurs de ladicte ville et canton de Berne | avoient en leur Conseil faict expresse reserve,

que le droict et action, que nostre trescher et | tresamé oncle, Le duc de Savoye, pretend sur Icelle ville de Geneve, seroit descidé amyablement | et par Justice la, ou les parties se sont assignes; ne voullant cedder a aucun autre en | amytié, affection et bonne volunté envers nostredict oncle, Nous avons dict et declairé, que nous | avons ladicte reserve pour bien agreable, Voullons et entendons, que de nostre part elle ayt | lieu en la mesme forme et maniere, que lesdicts seigneurs de Berne lon faicte et resolue en leurdict | conseil, en faisant et accordant ledict traité. *En tesmoing* dequoy nous avons signe ces | presentes de nostre propre main Et a Icelles faict mectre nostre scel. Donné a Paris Au | moys de Aoust . . . . ., Lan de grace Mil cinq cens soixante dixneuf, Et de nostre | Regne le sixiesme.

Henry. Par le Roy
Brulart.

An der wohlerhaltenen libellsweise geschriebenen Pergamenturkunde hangt an einer grün und roth seidenen Schnur das große Staatssiegel des Königs in grünem Wachs.

Ratificationen vorstehender Verkommniß.

Nous Beat Ludovic de Melinen, ancien Advoyer, Nicolas de Diesbach, Hans Anthony Tillier, Boursier, du petit conseil; Vincens | Tachselhoffer, Secretaire, Hans Rudolf de Bonsteten, Hans Rudolf Wurstenberger, au nom du grand Conseil, Deputes de la ville et Canton de Berne; *Et Nous Vrs Sury, Vrs Ruchty,* | nouveau et ancien Advoyer, Steffan Schualler, Banderet, Vrs Rudolf, Boursier, Petter Manslyb, Aedile, du petit Conseil; Jehan Jacques de Staal, Secretaire, Balthesard de Grissach, | Vlrich Vogelsang, Petter Brunner, Jeronimus Kallenberg, du grand Conseil, aussy Deputez de la ville et Canton de Solleurre; *Scavoir faisons:* Qu'apres avoir esté leve en nos | Cantons devant nostre grand et petit Conseil la Ratiffication du Traicté, dernierement faict entre le Roy de France, nostre tresredoubté Seigneur, allié et Confederé, pour la conservation | et deffence de la ville de Geneve, Nous avons eu charge de nos Seigneurs et Superieurs, de remercier treshumblement sa Maiesté de ce qu'il luy a pleu se declarer tellement affectionné au bien | et repos de ces Ligues, que d'avoir voullu ratiffier ledict Traicté avec la Reserve, que la ville et Canton de Berne, en faisant la conclusion dudict Traicté, auroient expressement faicte, A scavoir, | que le droict et action, que Monsieur le Duc de Savoye, comme heritier des feus Ducs de Savoye ses predecesseurs, pretend sur ladicte ville de Genéve, seroit decidé amyablement ou par Justice | la, ou les parties se sont assignées, Et avons eu aussi commandement de nosdicts Seigneurs et Superieurs de Jurer en leur nom ledict Traicté; *Et partant* Nous les Depputez susdicts, | au nom et comme ayans pouvoir de nos Seigneurs et Superieurs, avons Juré et promis par nos serments accoustumes, Jurons et promettons par ces presentes, Tant pour nous que pour nos | successeurs, a perpetuité tenir, garder et Inviolablement observer tout ce qui est contenu audict Traicté et accord de point en point, sans Jamais aller ni venir au contraire. *Et dautant* | qu'en faisant Icelluy traicté, Nous nous serions faicts forts, Que la ville de Genéve accepteroit tout ce que en Iceluy contract nous aurions promis a sa Maiesté, qui les peust concerner; | Nous avons Iceluy Traicté et accord communiqué aus Seigneurs Scindiques et Conseil de ladicte ville de Genéve, Lesquels l'ont accepté des le vingt quatriesme de Juin dernier | passé, Et avons nous Deputes de la ville et Canton de Berne estimé, Qu'en tant que ledict traicté peult toucher et concerner ladicte ville de Genéve, Jls deussent faire serment | de le garder aussi Inviolablement de leur part et de poinct en poinct observer selon sa forme et teneur. Pour a quoy satisfaire lesdicts Seigneurs de Genéve ont depputé Nous | Michel Roset et Amy Varro, Conseillers et anciens Scindiques de ladicte ville de Genéve, pour en leur nom venir Jurer ledict Traicté, a qui il appartiendra; Et en vertu du | pouvoir, a nous donné par nos Seigneurs et Superieurs, Nous depputes susdicts de ladicte ville de Genéve, Jurans au nom de dieu, Avons promis a Monsieur de Sancy, Ambassadeur | de sa Maiesté treschrestienne en ce pais des Ligues, Et a mesdicts Seigneurs les depputes de Berne, nos treschers combourgeois, de garder et Inviolablement observer ledict Traicté, entant | qu'a nous touche et peult toucher, sans jamais aller au contraire en quelque forme et maniere que ce soit. *Et dautrepart* Nous Nicolas de Harlay, Seigneur de Sancy, | Ambassadeur pour sa

Maiesté aux Ligues de Suisse, Promettons et Jurons au nom de sadicte Maiesté ausdicts depputes des trois villes, suivant le pouvoir special a nous donné, transcript | en la ratiffication, que nous avons mise en mains des Messieurs de Berne et de Solleurre, tant pour sa Maiesté de present que pour ses Successeurs Roys, a perpetuité tenir, | garder et Inviolablement observer le contenu audict Traicté de point en point selon sa forme et teneur, sans Jamais aller de la part de sadicte Maiesté au contraire, directement | ou Indirectement, en quelque forme et maniere que ce soit. *Comme aussy* Nous susdicts deputes de Berne promettons et Jurons comme dessus ausdicts deputes de | Genéve, d'observer ledict contract envers eux Inviolablement, selon que cy dessus nous l'avons promis et Juré. *En Tesmoing de quoy* Nous susdict Ambassadeur | de sa Maiesté Treschrestienne avons faict sceller le present acte du scel de nos armes; Et Nous susdicts deputes des villes de Berne et de Solleurre du scel et armes | de nosdictes villes et Cantons; Et Nous susdicts deputes de ladicte ville de Geneve Avons pareillement faict sceller le present acte du scel de nos Seigneurs et Superieurs, lequel | nous avons seullement mis entre les mains de mondictseigneur l'Ambassadeur de sa Maiesté Treschrestienne et de Messieurs de Berne, Et avons tous, selon quil est | porté cy devant, faict transcrire a la fin de ces presentes les pouvoirs a nous donnez, dont et de toutes lesquelles choses Nous susdict Ambassadeur et susdicts depputes | avons chacun retiré un acte a part, pour nous servir en tant que raison. *Faict* A Solleurre le vingt neufiéme Jour d'Aoust, lan de grace Mil cinq cents | soixante et dixneuf.

Ensuyt le pouvoir donné par messieurs de Berne
a leurs deputez.

Nous le Lieutenand et Conseil de Berne Scavoir faisons par la presente: Comme ainsi soit, que entre le Roy de France d'vnepart, Et nos Chers | et bien aymes Allies, Combourgeois et freres de la ville de Solleurre Et nostre petit et grand Conseil de Berne d'aultre part, Il ayt esté dressé, convenu et ratiffié au nom | de Dieu certains articles pour la deffence de la ville de Genéve Et conservation du passaige libre de France en ces pais Et de ces pais en France, Sans que pour fin | de ceste negociation Il faille aultre chose, que de Jurer et faire serment sollennel de garder et observer purement, simplement et Inviolablement les vns envers les aultres | le contenu desdicts articles ratiffies; *Nous a ces raisons* ayons depesches a Solleurre Nobles et Spectables personnes Monsieur Beat Ludovic de Melinen, nostre cher Ancien | Advoyer, Monsieur Niclaus de Diesbach, Monsieur Hanns Tillier, nostre Boursier, nos aymes Conseillers, pour et en nostre nom, Vincens Dachselhoffer, nostre Secretaire d'Estat, | Noble Hanns Rudolf de Bonsteten et Hanns Rudolf Wurstenberger, de la part de nostre grand Conseil, dict les Bourgeois, avec charge et plein pouvoir de satisfaire pour | entiere diffinitive de ce pourparler aux solennitez en tel et semblable cas requises; Leur donnons de rechef au nom du dieu vivant la puissance du serment et tout pouvoir | de conclure en la forme, que Monsieur l'Ambassadeur de sa Maiesté, Nosdicts bien aymes Allies, Combourgeois et freres de la ville de Solleurre et nosdicts deputez adviseront; | Promettant par la presente d'approuver et avoir pour agréable tout ce que nosdicts deputez feront suivant ce nostre pouvoir, en forme et de mesure, que si vn chacun de nous | particulierement en eussions faict le serment. En foy dequoy y avons faict apposer le sceau secret de nostre ville ce vingt huictieme Jour d'Aoust, Lan mil cinq cents soixante | et dixneuf.

Ensuyt le pouvoir donné par Messieurs
de Solleurre a leurs deputez.

Nous le Lieutenand, petit et grand Conseil de la ville et Canton de Solleurre faisons Scavoir a tous par ces presentes lettres: Comme ainsi | soit, que cy devant Jl auroit este dressé quelque traicté pour l'asseurance et conservation de la ville de Genéve, A ce qu'elle soit vn libre passaige d'entre la Couronne de France et le pais des Ligues, | Entre nos chers alliez, Combourgeois et freres de la ville et Canton de Berne et nous, Et que a la treshumble requeste de nous lesdictes deux villes Il auroit pleu au Roy de France, nostre tresredoubté Seigneur, Allié et Confederé, | d'entrer audict traicté et de le tenir pour aggreable; Ayant la dessus sadicte Maiesté donné plein pouvoir et charge aus Magnifiques et nobles Seigneurs Monsieur de Haultefort, Conseiller au Conseil privé de sa Maiesté, premier | President en la Court de parlement de Daufiné Et pour lors Ambassadeur en ce pais des Ligues, Et a Monsieur de Harlay, Seigneur de Sancy, aussi Conseiller audict Conseil privé Et apresent Ambassadeur en ces Ligues apres | ledict Seigneur de Haultefort, de contracter avec les deputez desdictes deux villes pour l'asseurance et conservation de la susdicte ville de Genéve Aucuns articles, que lesdicts Seigneurs Ambassadeurs auroient acceptes | sur le bon plaisir de sa Maiesté; Et que pour mettre en effect ceste negociation sa Maiesté en auroit envoyé l'approbation et ratiffication dudict Contract, signé de sa main et scellé de son sceau, a mondict Seigneur de Sancy | avec

charge et pouvoir expres, de la confirmer et Jurer avec les Deputez de nosdicts alliez, Combourgeois et freres de la ville de Berne et les nostres. *A ceste* cause et pour effectuer ceste negociation Nous avons de nostre part | en cest endroict nommez et ordonnez, Nommons et ordonnons pour resouldre ledict Traicté par ces presentes Nobles, honorables, prudens et saiges Seigneurs Vrs Sury et Vrs Ruchty, nos deux Advoyers, Steffan Schualler, | Vrs Rudolf, boursier, Petter Manslyb, tous de nostre petit Conseil, Ensemble nostre ayme et feal Secretaire d'Estat Jehan Jacques de Stal, Avec Vlrich Vogelsang, Balthazar de Grissach, Petter Brunner et | Jeronimus Kallenberg, tous de nostre grand Conseil, Ausquels nous avons donné plein pouvoir et charge, d'en convenir avec ledict Seigneur de Sancy au nom de sa Maiesté Et avec les deputez de nosdicts Alliez, Combourgeois | et freres de la ville de Berne, dudict faict et de jurer et confirmer en nostre nom avec serment solennel ledict traicté de point en point, suivant la teneur de la ratiffication de sa Maiesté treschrestienne; Ayant | touteffois expressement reservé, que pour ceste heure nous n'entendions de contracter avec aucuns aultres que avec sadicte Maiesté et nosdicts Alliez de Berne, Ainsi que nous pouvons faire legitimement et sans reprehension | quelconque pour l'asseurance et prosperité des deux Estats. *Parquoy* Nous promettons pour nous et nos Successeurs a perpetuité, de tenir pour aggreable et d'observer fermement et Inviolablement tout ce qui | sera finy et resolu en cest endroict par nosdicts deputez, sans Jamais aller, faire, dire ni venir au contraire, ni permettre, qu'il y soit contrevenu en maniere quelconque, Ains que le tout sera fidellement et sincerement | observé, tenu et gardé en vertu des presentes lettres, que nous avons faict sceller du sceau de nostre ville le vendredy apres la Sainct Barthelemy, Lan mil cinq cents soixante et dix neuf. |

Ensuyt le pouvoir donné par messieurs
de Genéve a leurs deputez.

Nous Syndiques et Conseil de Genéve, Par meure deliberation de nostre Conseil Et suivant la declaration desia par nous faicte et passée en nostre Conseil general le vingt quatriesme de Juin dernier, | des lors envoyée aus Magnifiques, puissants et Treshonores Seigneurs de Berne, nos bons voisins, treschers et singuliers amys et feaux Combourgeois, portant l'acceptation du traicté, qu'il a pleu a la Maiesté du Roy | Treschrestien faire par Messieurs ses Ambassadeurs au pais des Ligues le huictieme de May an present Avec lesdicts Magnifiques Seigneurs, nos treschers Combourgeois de Berne, Et les Magnifiques, puissants et tres honores | Seigneurs de la ville de Solleurre, nos bons voisins, treschers amys et singuliers, En nostre faveur et pour la seureté et conservation de nostre Cité et territoire d'Icelle; Estans Informes de la loyaute, suffisance | et experience de Nobles Michel Roset Et Amy Varro, nos bien aymes Citoyens, Conseillers et anciens Sindiques, Avons a Jceulx ensemblement, ou a faulte de l'vn d'eux separement, donné et donnons par ces presentes plein pouvoir, | charge et procuration expresse, pour et en nostre nom promettre et confirmer par serment solennel au nom du dieu vivant ledict traicté, entant qu'il nous concerne, Tant a sadicte Maiesté par la stipulation de Monsieur | de Harlay, Seigneur de Sancy, Conseiller au Conseil privé du Roy Et a present son Ambassadeur aus pais des Ligues, Que ausdicts Magnifiques et puissants Seigneurs de Berne et Solleurre, Et reciproquement, le recepvoir et | stipuler d'Iceux pour et au nom de nostredicte Cité et Republique avec et soubs toutes les promesses, clauses et obligations a ce necessaires et expedientes, Et en general de faire et negocier tout ce que requis sera en cest | endroict Et tout ainsi, que nous pourrions faire, si nous y assistions en nos propres personnes, Promectans d'avoir pour agreable tout ce qui sera faict par nosdicts Procureurs et deputez, en ce que dessus par ces | presentes. Données a Genéve soubs nostre sceau et le seing de nostre Secretaire d'Estat ce vingt deuxieme d'Aoust, mil cinq cents septante et neuf.

Am wohlerhaltenen Pergament hangen die Siegel des französischen Ambassadors von Sancy auf rothem, Berns und Solothurns (die kleinen) auf grünem, und der Stadt Genf auf rothem Wachs.

22.

Stiftung des Collegium Helveticum (Borromæum) in Mayland. *)

A.

Bulla Papsts Gregor XIII; Hauptstiftung.

Rom. 1579, Juni.

(Staatsarchiv Lucern.)

Gregorius, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Dum amplas Helvetiorum et Rhætorum populorumque eis subditorum Provincias, quæ perpetuis superioribus sæculis non minus bellicis laudibus ac præstantia, quam sinceræ fidei christianæque Religionis cultu, ac præcipuo quodam erga Romanos Pontifices sanctamque Sedem Apostolicam devotionis affectu eminere solebant, nunc vero aliqua in parte instigante antiquo humani generis hoste deformatæ existunt, mentis nostræ oculos convertimus, eam potissimum curam suscipiendam putavimus, ut quibuscunque possimus modis, nullis laboribus, nullisve sumptibus parcentes eos ipsos, qui Divinæ gratiæ munere in unitate catholicæ fidei adhuc fortiter persistere dignoscuntur, conservemus et tueamur, cadentes autem et collapsos Divina bonitate favente erigamus eorumque sanandis vulneribus apta remedia adhibeamus. Cum itaque sicut accepimus, Dilectus filius noster Carolus, Tituli Sanctæ Praxedis Presbyter Cardinalis Borromæus nuncupatus, qui Ecclesiæ Mediolanensi ex concessione et dispensatione Apostolica præesse dignoscitur, in partem Apostolicæ sollicitudinis vocatus cupiens Helvetiorum et Rhætorum nationes hujusmodi, quarum ipse Protector existit, populosque seu vasallos iisdem subjectos ad dictæ fidei Charitatem et ipsius Sedis unitatem penitus reducere nobis intimari fecerit propter multas causas et præcipue nationum et populorum hujusmodi vicinitatem opportunqm et expediens esse, ut in Civitate Mediolanensi, quæ inter Italiæ præcipuas urbes merito est censenda, unum Collegium pro pueris nationum et populorum hujusmodi in Latinis, Græcis, Hebraicisque litteris, ac Logica, Physica, aliisque liberalibus disciplinis, ac demum Sacra Theologia, ac piis et Christiano homini dignis moribus instituendis confovendis erigatur et instituatur. Ac etiam Dilectus filius noster Michael, Tituli Sanctæ Mariæ supra Minervam Presbyter Cardinalis Alexandrinus nuncupatus, qui Præposituram Sancti Spiritus Mediolanensis, olim ordinis Humiliatorum, ex simili concessione et dispensatione in Commendam ad ejus vitam obtinet, a nobis desuper requisitus opus erectionis et institutionis Collegii hujusmodi coadjuvare, dismembrationique Ecclesiæ nec non domus et ædum dictæ Præposituræ una cum illius continentibus ædificiis, hortis, viridariis

---

*) Diese Urkunden sind aus der „Dokumentirten Darstellung über den Ursprung und die Stiftungen des schweizerischen Collegiums, genannt das Collegium Borromæum Helveticum, in Mayland rc." (Lucern, 1839) abgedrukt. — Außer diesen beiden Hauptstiftungsbriefen befinden sich daselbst noch folgende Documente:

1) Bulla Papsts Gregor XIII v. 3. October 1576, durch welche er auf Verwendung des Cardinals Carl Borromäus, behufs Gründung eines für kirchliche Erziehung von Schweizerjünglingen gewidmeten Collegiums, die Propstei der hl. Philipp und Jakob zu Rivolta vergabt.

2) Bullen desselben Papsts vom 15 October 1579, wodurch er die Propstei zum hl. Kreuz zu Novara der borromäischen Stiftung einverleibt, und vom 27. Februar 1580, durch welche er die inzwischen ab Seite des Bischofs zu Novara dem bischöflichen Seminar daselbst erfolgte Einverleibung dieser Propstei annulliert.

3) Bulla ebendesselben vom 9. December 1579, durch welche er das Priorat von St. Anton zu Pavia, mit allen seinen Besizungen und Einkünften, dem borromäischen Collegium incorporiert.

ac pertinentiis intra claustra Domus Præposituræ hujusmodi existentibus, sacraque supellectili ac domus utensilibus, nec non omnibus rebus Divino cultui destinatis in Ecclesia et Domo continentibusque ædificiis hujusmodi tantum consistentibus ad effectum, ut illa eidem Collegio erigendo applicentur, consentire paratus sit. Nos qui dudum inter alia voluimus, quod petentes beneficia Ecclesiastica aliis uniri tenerentur, exprimere vero annuum valorem secundum communem æstimationem etiam beneficii, cui aliud uniri peteretur et semper in unionibus commissio fieret ad partes, vocatis quorum interesset. Quippe alias dicto Collegio erigendo, postquam erectum foret, Præposituram Sanctorum Jacobi et Philippi de Rivolta Modœtiæ Mediolanensis Diœcesis, olim dicti ordinis, cujus fructus, redditus et proventus trecentorum Ducatorum auri de Camera secundum æstimationem prædictam valorem annuum non excedunt, per alias nostras litteras perpetuo univimus, annexímus et incorporavimus, hujusmodi pium propositum magnopere collaudantes, et quantum in nobis est, promovere et ad effectum perduci, optimarumque artium, disciplinarum et Sacrarum litterarum studia his nostris temporibus florere mirum in modum cupientes, præsertim ut exinde viri non pro se solum boni doctique evadere, sed ad patriam remeantes habendis concionibus ac disputationibus fideique orthodoxæ veritati dilucidandæ exercendæque animarum curæ, aliisque piis ac sanctis operibus apti et idonei esse, et quam maximum in Ecclesia Dei fructum ex se proferre possint. Motu proprio non ad alicujus nobis super hoc oblatæ petitionis instantiam, sed de mera liberalitate et ex certa scientia nostra, ac de Apostolicæ Potestatis plenitudine in dicta Civitate unum Collegium per dictum Carolum Cardinalem et pro tempore existentem Archi-Episcopum seu Præsulem Mediolanensem regendum et gubernandum; In quo quinquaginta ad minus pueri ex dictis Helvetiis et Rhætis et eorum respective subditis colligendi, in scientiis ac disciplinis prædictis ac sacris Canonibus institui et erudiri debeant, ad Dei omnipotentis laudem ac sanctæ Romanæ Ecclesiæ incrementum et præcipue nationum et populorum hujusmodi salutem et commodum Apostolica Auctoritate tenore præsentium sine alicujus præjudicio perpetuo erigimus et instituimus; nec non Ecclesiam, domum et ædes Præposituræ Sancti Spiritus hujusmodi una cum illius continentibus ædificiis, hortis, viridariis ac pertinentiis intra dicta claustra existentibus, nec non sacra suppellectili, utensilibus ac rebus et bonis mobilibus, quæ ibidem ad præsens reperiuntur et per ipsum Michaelem Cardinalem vel ejus agentes per Inventarium consignabuntur, duntaxat ab ipsa Præpositura Sancti Spiritus, illius tamen essentia, statu, fructibus, redditibus, proventibus, Juribus, obventionibus, emolumentis, proprietatibus, honoribus et prærogativis universis, ac præterquam in Ecclesiam et personas Collegii hujusmodi Jurisdictione quibuscunque et quomodolibet denominatis eidem Michaeli Cardinali et Successoribus suis dictam Præposituram Sancti Spiritus pro tempore quomodolibet obtinentibus semper in omnibus et per omnia perinde ac si præsentes non emanassent salvis et reservatis nomine, Titulo et denominatione Præposituræ Sancti Spiritus in dicta Civitate, ubi ad præsens consistunt, suppressis, et ad Ecclesiam Sancti Apollinaris Villæ Terzaghi Mediolanensis Diœcesis ab ipsa civitate octo milliaribus vel circa distantem et eidem Præposituræ subjectam etiam perpetuo translatis ejusdem Michaelis Cardinalis ad hoc expresso accedente consensu, auctoritate ac tenore prædictorum similiter perpetuo separamus ac dismembramus, illaque sic separata ac dismembrata cum omnibus oneribus super illis, ex quavis Causa forsan impositis et ad quamcumque summam ascendentibus, ad quæ dictum Collegium tenebatur, et Præposituram ipsam pro tempore obtinens ab illis exemptus et liber omnino remaneat, nec non redditum annuum duorum millium et quadringentorum scutorum auri ex Cameræ Apostolicæ pecuniis quotannis per nostrum et pro tempore existentium Romanorum Pontificum, Successorum nostrorum, Depositarium distributa in singulos menses ratæ so-

lutionis, donec de alio æquivalente redditu annuo in bonis stabilibus dicto Collegio per nos seu dictos successores nostros provisum fuerit, persolvendum ac numerandum eidem Collegio pro illius dote ac dictorum puerorum sustentatione. Itaque dictus Carolus Cardinalis Ecclesiæ ac Domus et aliorum bonorum ab eadem Præpositura separatorum et dismembratorum prædictorum possessionem etiam propria auctoritate sine alicujus Judicis auctoritate vel interventu apprehendere et apprehensam retinere, ac illa, nec non redditum annuum Ducatorum millium et quadringentorum scutorum hujusmodi in dicti Collegii usus et utilitatem convertere libere et licite valeat, eisdem Auctoritate et tenore similiter perpetuo applicamus et appropriamus, nec non eidem Collegio ejusque Rectoribus, Gubernatoribus, Scolaribus et bonis, ut omnibus et quibuscunque privilegiis, exemtionibus, libertatibus, facultatibus et indultis, quibus Ecclesiæ et Ecclesiasticæ personæ quovis modo utuntur, potiuntur et gaudent, uti, potiri et gaudere valeant, indulgemus ac eidem Carolo Cardinali, ejus vita durante, pro salubri directione et conservatione dicti Collegii illiusque bonorum et rerum ac Jurium tam spiritualium quam temporalium œconomos Rectores, Gubernatores, Magistros, Præceptores, Advocatos, Procuratores, Ministros et Officiales ac etiam Scolares in dicto Collegio disputandi et amovendi, ac alios eorum loco sufficiendi, nec non ordinationes et statuta æqua tamen et honesta ac sacris Canonibus et Concilii Tridentini Decretis non repugnantia faciendi et edendi eaque, cum opus et sibi visum fuerit revocandi, immutandi, corrigendi atque alia de novo condendi, quæ, postquam facta, condita, revocata, immutata et correcta fuerint, perinde ac si dicta Auctoritate Apostolica approbata et confirmata essent, ab omnibus Rectoribus, Magistris, scolaribus aliisque personis in dicto Collegio servientibus et ministrantibus, inviolabiliter observari debeant liberam et omnimodam Auctoritatem et facultatem auctoritate et tenore prædictis pariter perpetuo concedimus ac volumus et eadem auctoritate definimus præmissa omnia, quam primum poterint, suum effectum consequi ac propterea Ecclesiam, domum, illiusque continentiam, ædificia, pertinentias hujusmodi eidem Collegio ad effectum eorumdem præmissorum vacua et expetita tradi debere, Collegium autem sive ejus Gubernatores, Administratores et Officiales a die habitæ possessionis Ecclesiæ et ædificiorum aliorumque dismembratorum et translatorum prædictorum ad ædificia ipsa, tam nunc et ubi et quoties illa aliquo casu etiam inexcogitato destrui aut alio quovis modo ruere contigerit, restaurandum et reædificandum, eaque nec non omnia vasa et paramenta et quæcumque alia ad manutentionem Divini Cultus in dicta Ecclesia Sancti Spiritus necessaria conservandum et etiam, quoties opus fuerit, de novo faciendum, nec non missas et alia Divina officia celebrandum seu celebrari faciendum, aliaque onera quæcumque eidem Ecclesiæ incumbentia supportandum omnino teneri, et ad id adstrictos et obligatos perpetuo esse et fore, ita ut in futurum Michael Cardinalis et ejus successores prædicti ac aliquid circa dicta ædificia translata hujusmodi et ea, quæ in ipsa Ecclesia necessaria erunt, præstandum, aut etiam ad fratrum in dicta Præpositura Sancti Spiritus et illius domo degentium et existentium alimoniam, vestitum, vel sustentationem, aut subventionem, etiam si ipsos fratres inde amoveri et ad quæcunque alia loca pro tempore transferri, aut eis vel etiam pro dictis et infrascriptis ac quibuscumque aliis oneribus et expensis alias aliquid etiam quavis auctoritate et ex quibuscunque causis assignari contigerit, aut ad aliquod simile vel dissimile onus etiam quoad expensas, quæ quocunque modo ac casu in celebratione Divinorum Officiorum, aut alias ratione cultus divini ac pro eorumdem fratrum alimonia, sustentatione aut alias fieri in fructum futurum contigerit, nullatenus teneantur, sed ab iisdem oneribus tuta conscientia perpetuo exempti penitus, ed in totum liberi ac immunes existant, omnia onera et expensa hujusmodi ad dictum Collegium spectent et pertineant, eique immineant et incumbant, etiam si dicti fratres inde ut præfertur amoveantur, et alio

transferantur, aut alias pro eis et dictis oneribus et expensis aliquid etiam quavis auctoritate pro tempore assignetur, et quidvis aliud innovetur, quodque Collegium hujusmodi in domibus, ædibus ac bonis prædictis perpetuo et omni tempore manuteneri debeat, et casu, quod illud non manuteneatur et ejus erectio hujusmodi suum non sortiatur effectum, ex tunc ipsa Præpositura Sancti Spiritus in pristinum et in eum, quo ante, quam præsentes emanarent, erat, statum restituta sit et esse censeatur, perinde ac si dismembratio et applicatio prædictæ factæ non fuissent, ac omnia melioramenta nomine dicti Collegii vel alias inibi quomodolibet facta eidem Præposituræ Sancti Spiritus libere cedant ac Ecclesia, domus, ædificia et bona prædicta cum omnibus pertinentiis suis a quibuscumque melioramentis desuper in posterum faciendis ad eamdem Præposituram Sancti Spiritus libere revertantur, resque ipsa sit et esse intelligatur in pristino statu restituta, ac si consensus per dictum Michaelem Cardinalem super præmissis præstitus non esset et præsentes non emanassent, mandantes eidem Carolo Cardinali, ut a die adeptæ dictæ possessionis aliquem idoneum locum sive Ecclesiam, sæcularem etiam, in quo seu qua Presbyteros omnes seu conservos dicti suppressi ordinis in dicta domo Sancti Spiritus illiusque ædificiis nunc degentes insimul vel divisim, conjunctim vel separatim, recipere et retinere posse perquirat, ac ipsis pro eorum numero, qui pro tempore erit, de congrua sustentatione provideri faciat, eosdem fratres, ut se de dicta domo ad alia ab eodem Carolo Cardinali assignanda loca conferant, sub sententiis, censuris et pœnis arbitrio Caroli Cardinalis imponendis cogat et compellat, super quo eidem Carolo Cardinali amplam et liberam auctoritatem per præsentes etiam concedimus et impertimur. Decernentes easdem præsentes litteras nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis nostræ vel alio quopiam defectu notari, seu impugnari nullatenus umquam posse, sed eas semper validas et efficaces existere, suosque plenarios et integros effectus sortiri sicque in omnibus præmissis et singulis per quoscunque Judices et Commissarios etiam Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinales ac causarum Palatii Apostolici Auditores, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et Auctoritate judicari, definire debere irritum quoque et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, quo circa Venerabilibus fratribus nostris, Laudensi et Papiensi Episcopis, ac dilecto filio Archi-Presbytero Ecclesiæ Mediolanensis per Apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios, præsentes litteras et in eis contenta quæcunque, ubi et quando opus fuerit ac quoties pro parte Caroli Cardinalis ac etiam Administratorum, Gubernatorum, Magistrorum, Præceptorum, Advocatorum, Procuratorum et Ministrorum prædictorum, aut aliorum, quorum intererit, vel alicujus eorum fuerint requisiti solemniter publicantes eisque in præmissis efficacis defensionis præsidio assistentes faciant auctoritate nostra præsentes litteras, et in eis contenta hujusmodi ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum inviolabiliter observari, ipsosque Carolum Cardinalem, nec non Administratores, Gubernatores, Magistros, Præceptores, Advocatos, Procuratores et Ministros prædictos illis pacifici frui et gaudere, non permittentes eos desuper per quoscumque quomodolibet indebite molestari, Contradictores quoslibet et rebelles per censuras Ecclesiasticas et etiam pecuniarias pœnas aliaque opportuna Juris et facti remedia appellatione postposita compescendo, nec non legitimis super his habendis servatis processibus censuras et pœnas ipsas etiam iteratis juribus aggravandi, invocando etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii sæcularis, non obstantibus priori voluntate nostra prædicta et Lateranensis Concilii novissime celebrati, uniones perpetuas nisi in Casibus a jure permissis fieri prohibentis, ac Felicis Recordationis Bonifacii Papæ octavi, Prædecessoris nostri, qua

cavetur, ne quis extra suam Civitatem vel Diœcesim, nisi in certis exceptis casibus, et in ultram unam Dietam a fine suæ Diœcesis ad judicium evocetur, seu ne Judices a Sede prædicta Deputati contra quoscumque procedere, aut alii vel aliis vices suas concedere et committere præsumant, ac in Concilio Generali edita de duabus Dietis dummodo ultra tres Dietas aliquis auctoritate præsentium ad Judicium non trahatur, aliisque Apostolicis ac in Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non prædictæ Præposituræ Sancti Spiritus juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis vel consuetudinibus, privilegiis quoque Indultis, et litteris Apostolicis sub quibuscumque tenoribus et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus et insolitis clausulis nec non irritantibus et aliis Decretis in genere vel specie, etiam motu scientiæ et potestatis plenitudine similibus ac etiam consistorialiter vel alias quomodolibet concessis et etiam iteratis vicibus approbatis et innovatis, quibus omnibus, etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis specifica individua et expressa ac de verbo ad verbum non autem per clausulas generales idem importantes mentio seu quævis alia expressio habenda aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores hujusmodi ac si de verbo ad verbum nihil omisso et forma in illis tradita observata inserti forent, præsentibus pro sufficienter expressis habentes illis alias in suo robore permansuris hac vice duntaxat specialiter et expresse derogamus contrariis quibuscumque, aut si aliquibus communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod interdici, suspendi, vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostræ Erectionis, Institutionis, separationis, dismembrationis, applicationis, appropriationis, Indulti, voluntatis, concessionis, impartitionis prædictorum Decretorum, mandatorum et Derogationis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum citius se noverit incursurum.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris, Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo quingentesimo septuagesimo nono, Mense Junii, Pontificatus nostri anno octavo.

B.

Bulla Papsts Gregor XIII; Stiftung des Cardinals Marc Sittich von Ems.

Rom. 1581, 1. März.

(Staatsarchiv Luzern.)

Gregorius Episcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Dum, quanta ex litterarum studiis tamquam virtutum et bonarum omnium artium vivariis universæ Reipublicæ Christianæ incrementa proveniunt, et quam firma illa sunt adversus fidei Catholicæ hostes præsidium, sedula meditatione pensamus, in hoc nobis vel maxime elaborandum est, ut ipsa studia in dies augeantur et personarum illis incumbentium commodis et necessitatibus occurratur. Cum itaque Præpositura Beatæ Mariæ de Mirasole, olim ordinis Humiliatorum extincti, Mediolanensis Diœcesis, quam Dilectus filius noster Marcus, Tituli Sanctæ Mariæ trans Tyberim Presbyter Cardinalis ab Alta Embs nuncupatus, ex concessione et dispensatione Apostolica in Commendam ad ejus vitam nuper obtinebat, Commenda hujusmodi ex eo, quod dictus Marcus Cardinalis illi hodie ac omni et cujusque Juri sibi in dicta Præpositura vel ad illam quomodolibet competenti in manibus nos-

tris sponte et libere cessit, Nosque cessionem ipsam vacabat, modo vacare noscatur ad præsens, et sicut dictus Marcus Cardinalis tam suo quam dilectorum filiorum Rectoris et Administratorum Collegii Helvetiorum et Rhætorum in Civitate Mediolanensi, dudum per nos erecti et instituti, nominibus nobis nuper exposuit ipse Marcus Cardinalis, qui Ecclesiæ Constantiensis ex dispensatione Apostolica Præsul existit ad hoc, ut Christiana Religio in Diœcesi Constantiensi ac Dominio Helvetiorum et Rhætorum eo magis augeatur et floreat, fidelisque populus salubrius regatur, quo in illis eorumque Ecclesiis potissimum, quibus animarum cura est annexa, majoris ac sanioris doctrinæ viri extiterint, qui ipsas Ecclesias gubernent et animarum curam hujusmodi exerceant, verbumque Dei populo prædicto prædicent, aliasque ad omnipotentis Dei laudem plurimum cupit infrascriptos scolares ex prædicta Diœcesi Constantiensi modo et forma pariter infrascriptis eligendos et nominandos, ac priusquam eligantur qualificatos in dicto Collegio recipi et ad opportunum tempus, quo litterarum studiis incumbere bonisque moribus simul imbui possint, ali et retineri, ipsique Collegio, cui nos alias Sanctorum Jacobi et Philippi de Rivolta, Terræ Modœtiæ dictæ Mediolanensis Diœcesis, ac Sanctæ Crucis Novariensis, Præposituras dicti ordinis Humiliatorum exstincti, quarum insimul quingentorum et septuaginta, nec non Præceptoriam Sancti Antonii prope et extra muros Papiensis, Ordinis Sancti Augustini Canonicorum Regularium, cujus mille Ducatorum auri de camera fructus, redditus et proventus secundum communem æstimationem valorem annuum non excedunt, auctoritate Apostolica perpetuo univimus, anneximus et incorporavimus de novæ subventionis auxilio simul cum augmento numeri illius scholarium provideatur, ipsique scholares, quo majora in studiis suis senserint commoda, eo alacrius illa amplectantur, quare pro parte Marci Cardinalis et Administratorum prædictorum asserentium Præposituræ Beatæ Mariæ hujusmodi fructus, redditus et proventus, super quibus pensio annua ducentorum scutorum auri in auro seu Ducatorum Camillo de Medicis, fratri hospitalis sancti Joannis Hierosolymitani, illam annuatim ex dispensatione Apostolica præcipienti ac nonnulla rubra grani et etiam vinum et alia, et forsan pecuniæ summam in totum quadringentorum Ducatorum auri similium non excedentia Marco Lanettæ, olim professo dicti ordinis Humiliatorum exstincti ac Præposito dictæ Præposituræ Sanctæ Mariæ, dilectis filiis pro ejus et sociorum mensa, quamdiu ipsi vixerint, dicta auctoritate alias reservata exstiterunt; et super quibus ac etiam reliquis omnibus et singulis dicti Collegii fructibus indecisa, dummodo tempore datum præsentium non sit in ea alicui specialiter jus quæsitum, cum omnibus juribus et pertinentiis suis eidem collegio dicta auctoritate Apostolica tenore præsentium unimus, annectimus et incorporamus, ita quod liceat Rectori et Administratoribus per se vel alium, vel alios eorum et prædicti Collegii nominibus propria auctoritate corporalem, realem et actualem possessionem Præposituræ Beatæ Mariæ et annexorum ac Jurium et pertinentiarum universarum ejusdem libere apprehendere et perpetuo retinere, illiusque fructus, redditus, jura, obventiones et emolumenta quælibet percipere, exigere et levare, ac in ipsius collegii usus et utilitatem onerumque supportationem convertere Diœcesani loci vel cujuspiam alterius licentia minime requisita, nec non eidem Marco Cardinali quamdiu vixerit ejusque duobus immediatis tantum successoribus Episcopis Constantiensibus et Decano Ecclesiæ Constantiensis pro tempore existentibus, ut etiam ex nunc prout ex ea die, postquam unio prædicta effectum suum sortita fuerit, Marcus Cardinalis videlicet quamdiu vixerit viginti quatuor, successores vero Episcopi præfati quatuordecim scholares ex Civitate et Diœcesi Constantiensi hujusmodi, quorum duo ex oppido Brigantino, ejusdem Constantiensis Diœcesis, cujus incolæ semper in fide catholica constanter perstiterunt et quod alteri oppido, Lindo nuncupato, hæresi plane infecto vicinum est, alter autem ipsorum duorum ex Domo de Fezze dicti oppidi Brigantini esse debeant, et qua-

tuor ex oppido ab Altemps, quorum omnium minimus natu decimum octavum ætatis suæ annum attingat, omnesque Grammaticis legibus et præceptis, jam nunc instituti existant, eligere et eos sic electos nunc et pro tempore existenti Archi-Episcopo Mediolanensi, prædicti Collegii perpetuo Gubernatori, nominare et ad eum successive transmittere, qui eosdem in alumnos Dicti Collegii recipi et admitti, ac ibidem ad necessarium et opportunum tempus retineri, interimque litterarum studiis diligenter eos incumbere et bonis moribus simul imbui ac tum demum, postquam tales in iisdem litteris et artium disciplinis progressus fecerunt, ut ad curam animarum, ut par est, exercendam, Christique populum salubriter regendum sufficientes et idonei fuerint, ad Episcopum Constantiensem, dato unicuique ipsorum scholarium per Archi-Episcopum Mediolanensem, qui pro tempore erit, pro itineris longitudine et difficultate viatico sufficienti ex pecuniis ipsius collegii cum litteris etiam commendatitiis et illorum sufficientiam atque idoneitatem testantibus remittere curet. Ita quod prædicti Episcopus et Decanus Constantienses pro tempore existentes paupertatem in eligendo dictos scholares ita commendatam habeant, ut pauperiores ditioribus semper præferant, illisque et eorum unicuique postquam sic, ut præfertur, studuerint et ex studio ipso remissi fuerint, illos omnes vel eorum aliquos in quocunque Ecclesiastico et Divino concernente officio et servitio in dicta Diœcesi Constantiensi adhibere, et illorum opera uti debere auctoritate Apostolica et tenore præmissis concedimus et indulgemus. Decernentes præsentes litteras etiam ex eo, quod interesse habentes vel putantes ad hoc vocati non fuerint, vel ex alia causa quantumvis rationabili de surreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis nostræ vel quopiam alio defectu notari, seu impugnari ad terminos Juris reduci, seu in jus vel controversiam vocari aut adversus eas quodcumque Juris remedium impetrari non posse neque sub quibusvis similium vel dissimilium gratiarum revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, aut aliis quomodolibet contrariis dispositionibus, a nobis seu successoribus nostris Romanis Pontificibus pro tempore existentibus ex quibusvis etiam justissimis causis et pro tempore emanatis comprehendi, sed semper ab illis exceptas, nec non quoties illas revocari vel limitari aut suspendi vel eis derogari contigerit, toties in pristinum et validissimum statum restitutas, repositas et plenarie reintegratas ac etiam de novo sub posteriore datum tempore eligenda concessa esse, et censeri, sicque per quoscunque Judices ordinarios vel delegatos etiam Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinales ac causarum Palatii Apostolici Auditores sublata eis, et eorum cuilibet quavis alitor judicandi et interpretandi facultate et auctoritate ubique judicari ac definiri debere, nec non irritum ac inane, si secus super his a quopiam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Quocirca Venerabilibus fratribus nostris, Novariensi et Vercellensi Episcopis, ac Dilecto filio Archi-Presbytero Ecclesiæ Mediolanensis per scripta Apostolica mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum per se, vel alium seu alios litteras prædictas ac omnia et singula in eis contenta, ubi et quando expedierit ac quoties pro parte Marci Cardinalis ac Rectoris et Administratorum prædictorum fuerint requisiti, solemniter publicantes, eisque in præmissis efficaci præsidio assistentes faciat auctoritate nostra litteras prædictas et in eis contenta hujusmodi inviolabiliter observari, non permittentes, Marcum Cardinalem ac Rectorem et Administratores prædictos per quoscumque desuper quomodolibet impediri seu molestari, contradictores dicta auctoritate nostra appellatione postposita compescendo, non obstantibus voluntate nostra prædicta ac Lateranensis Concilii novissime celebrati uniones perpetuas nisi in Casibus a Jure permissis fieri prohibentis ac piæ memoriæ Bonifacii VIII., Prædecessoris nostri, et aliis Apostolicis Constitutionibus contrariis quibuscumque, aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis de hujusmodi vel aliis beneficiis Ecclesiasticis in illis partibus speciales vel generales dictæ Sedis Legatorum ejus litteras impetrarint, etiam

si per eas ad inhibitionem, reservationem et Decretum, vel alias quomodolibet sit processum, quas quidem litteras et processus habitos per easdem ac inde secuta quæcumque addictam Præposituram Beatæ Mariæ volumus non extendi, sed nullum per hoc eis quoad assecutionem beneficiorum aliorum præjudicium generari, et quibuslibet aliis privilegiis, indulgentiis et litteris Apostolicis generalibus vel specialibus quorumcumque tenorum existant, per quæ præsentibus non expressa vel totaliter non inserta effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri, et de qua cujusque totis tenoribus de verbo ad verbum habenda sit in iisdem litteris mentio specialis. Volumus autem, quod propter unionem, annexionem et incorporationem prædictas, dicta Præpositura Beatæ Mariæ debitis non fraudetur obsequiis, sed ejus congrue supportentur onera consuete. Nulli ergo hominum liceat, hanc paginam nostræ absolutionis, unionis, annexionis, incorporationis, concessionis, indulti, Decreti, mandati et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare præsumsperit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum citius se noverit incursurum. Datum Romæ apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo Quingentesimo octuagesimo primo, Calendis Martii, Pontificatus nostri Anno Decimo.

23.

Bündniß der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel.

Lucern. 1579, 28. September.

(Staatsarchiv Lucern.)

In dem Namen der heiligen gött- | lichen vnd vnzertheilbarlichen Dryfalltigkeit Amen. | Wir Jacob Christoff, von Gottes Gnaden Bischoff zu Basel, | für vns, Ouch die vnsern vnd die vns zu versprechen stand, an einem, | Vnd Wir die Schullthеissen, Amman, Clein vnd Grosse Rhätt, | Burger vnd Landtlütt, gemeinlich der Stetten vnd Ländern hie- | nach genannter Orten Allter waarer Catholischer vnd Christ- | licher Religion der Eydtgnoßschafft, Namlich Lucern, | Vry, Schwytz, Vnderwalden Ob vnd Nidt dem KernWald, | Zug mitt sampt dem vssern Ampt darzu gehörig, Fryburg vnd | Solothurn, Ouch für vns, Die vnsern vnd die vns zu versprech- | en stand, an dem andern theile, Thund Kund Menigklichem | mitt disem Briebe, Das wir habent angesehen vnd Inn | eigentliche betrachtnuß genommen die gefarliche vor augen schwäb- | ende Löüff vnd Zytt Vnd mitt was gefarlicheiten vnd trübsal | Nitt allein der Wälltlich vnd Polittisch stand, Sonder auch die Waa- | re Kilch Gottes vnd das Schifflin Petri diser zytt vmbgeben vnd | angefochten, Vnd wie nottwendig es sye, zu erhalltung staats | vnd wäsens, sich mitt gutten Fründen vnd Nachpuren In ver- | pflichter einigkeit vnd gutter verständtnuß zehallten; Dannen- | har Wir obgenannte Parthygen gesehen vnd erwogen die Komliche | gelegenheit vnd anstossende grentzen vnser Stäätten vnd Landen, | Ouch andre quämliche Mittel, so die Allmechtigkeit Gottes vns ver- | lichen vnd noch verlyhen mag, Vnd also erstlich Gott dem | Herren, Der reynen vnbefleckten Himmelkönigin Mariä, syner gebäre- | rin, Ouch allem Himmlischem Höre zu Prys, Lob vnd Eer, Syner | waaren Kilchen zu Trost, Rettung vnd erhalltung, Ouch vffnung, | meerung vnd pflantzung willen vnsers Allten Waaren Catholischen | Christlichen gloubens, Vnd dann durch friden, ruw vnd wol- | fart, Ouch bessern schirms, nutzes vnd erhalltung willen vnser all- | ersytts Landen vnd Lütten gemeinlich vnd sonderlich, vngerechten | gwallt, überfal, vnbill vnd Muttwillen dardurch fürzekommen, |

Mitt guttem wüssen, einhälligem Rhat vnd zyttlicher vorbetrachtung, | Sonderlich Wir, Bischoff Jacob Christoff, mitt guttem gunst, wüssen | vnd willen Der Eerwürdigen Herren, vnser Lieben Brüder | Thumb-Dechan vnd Cappittel vnser hohen Stifft Basel, Eyn | Christliche gethrüwe Fründtschafft, verstendt vnd Pündtnuß mitt | einandern yngangen, vffgericht vnd beschlossen, Ouch solliches | mit Lyplichen vnd geleerten Eyden zu Gott vnd den Heyligen | für vns vnd vnser Nachkommen vnd alle die vnsren (Die ouch | harzu vestencklich verbunden vnd begriffen sin söllent) gelopt vnd ge- | schworen habent, Dieselbige Fründtschafft vnd Pündtnuß waar, vest | vnd stätt, ouch erbarlich vnd In allen thrüwen, zu hallten vnd erstatten. |

Erstlich, so söllen wir, Bischoff Jacob Christoff, vnd | wir, die obgemellten Catholischen Ort der Eydtgnoßschafft, | einandern gethrüwlich, vffrecht, Erbarlichen vnd vestencklichen Inn | Religions vnd allen andern billichen sachen bystendig, behülfflich vnd | beraten syn, nach allem vnsrem bestem vermögen vnd so vil vnser beider | theilen bestes vermögen sich Immer erstrecken mag, one alle hindernuß | vnd verzug, alls wytt vnser beider parthygen Lyb, gut vnd macht ge- | langen vnd sich erstrecken mag Wider vnd gegen alle die, so vnser eint- | wedre parthy an Lyb, Eeren, Landen vnd Lütten, Wolharbrachten Rech- | ten, Gerechtigkeiten, Fryheitten oder gewonheitten, mitt gwallt | oder sonst one Recht anzugryffen, zu vergwalltigen oder zu beschädigen | vnderstünden. (1.)

Vnnd Namlichen wann wir, gemellter Bischoff Jacob Christ- | off, Oder wir, die harinn bestimpten Ort samenhafft oder ettliche | derselbigen, In vnsern Stetten, Schlössern, Landen vnd Lütten | In Religions vnd andern sachen obgemellter massen wider Recht | vnd billicheit getrengt oder vergwalltiget wurden, Oder vnser | Jetweders theils vnderthanen wider Jr Oberkeit sich vffleinen | vnd vngehorsam erzeigen söllten, So sol Je ein theil dem and- | ern syn stattliche Hillff zu erzeigen vnd wir allso ein- anndern nach | allem vnserm vermögen zuschützen vnd zu schirmen, Sonderlich die vn- | derthanen zu billicher gehorsame gegen Irer Oberkeit zu bringen, schul- | dig vnd verbunden syn, alles In deß beschwärten oder begärenden theils | Kosten; Vnd sonderlich diewyl vor ettlichen Jaren vnd noch | kurtzlich ettlich vnser Bischoff Jacob Christoffs vnderthanen In vnsern | Stetten vnd Landen Den Predicannten der nüwen Religion anzuhangen | vnderstanden, ouch Jnen schutz, schirm vnd bystand zu Irer verfürischen | Leer ge- geben, So söllen wir obgenannte Catholische Ort Ir Fürstlichen | gnaden vnd dero vnderthanen by der Allten Waaren Catholischen Re- | ligion handthaben, schützen vnd schirmen wider menigklich, Ouch | die vnderthanen, so noch bißhar nitt abgefallen, dahin hallten, Das sy by | selbiger Catholischer Allt Christ- lichen Religion belyben vnd beharren müss- | end, Ouch durch fugkliche mittel daran syn, damitt die abgefallnen | mitt der Zytt, alls vil möglich, zu Irer rechten, allten, ordenlichen vnd | Christlichen gehor- same gebracht werden mögen; Doch sol sich dise | Hillffbewysung vff vnser, deß Bischoffs theil, gegen vnsern abgefallnen | Widerspännigen vnderthanen allso verstan vnd dise erlüttrung haben, | Namlich wo sich söllcher faal zutragen wurde, söllen Wir, Bischoff Ja- | cob Christoff, gegen den selbigen (Religionssachen belangende) one | der obgemellten Herren Eydtgnossen der Catholischen Orten sonder | Rättlichs beduncken, vorwüßen vnd bewilligen, nützit gwallt thättlichs | handlen noch fürnemen, sonder zuvor alle zytt, alle mögliche vnd bequem- | liche mittel, vsserhalb thättlichem fürnemen vnd one vffrur, anwenden, | Damitt die, so noch Catholisch, by vnser gehorsame vnd der waaren Catho- | lischen Religion belyben vnd erhallten vnd die abgefallnen wider zu | derselbigen vnd Christlicher gehorsame gegen Gott vnd vns, alls Irer | Rechten natürlichen Oberkeit, gebracht werden mögen, vnd all- | so alles glych ouch güttlichs oder Recht- lichs mitt söllichem Rhat vnd diser | gstallt handlen vnd fürnemen. | (2.)

Zum dritten, so söllen Wir vorgenannte Ort schuldig syn, Jeder | zytt, vff vnsers gnädigen Herren Bischoff Jacob Christoffs ervordern vnd | Ir Fürstlichen Gnaden kosten, vnsre stattliche Bottschafft zeschicken | vnd In fürfallenden geschefften vnd sachen vnsern gethrüwen Rhat ze | mitttheilen, Ouch mitt allem flyss vnd ernst dermassen darinn handlen, | alls ob die sachen vns selbs berürten vnd anträffent. | (3.)

Zum vierdten; wann sich dann zutragen söllte, Das einicher vn- | ser der obbemellten theilen von redlicher mercklicher vrsach wegen | Jemanden anzugryffen, belägern oder befächten bedacht vnd sich In | söllichem der andern Hillff zu gebruchen vorhabens sin wurde, Derselb- | ig theil, so söllichs zethund entschlossen, sol ein gewüssen Tag zu Solothurn | In der Statt zu erschynen ansetzen, Da dann die beschribne theil zu erschy- | nen schuldig vnd pflichtig sin söllen vnd die sach, was Inne, den beschryb- | enden theil, söllichen angriff oder belägerung zethund bewege, Inen lassen | anzeigen vnd sy güttlich bitten, Iren gethrüwen Rhat darinn zu geben vnd | mittzetheilen, Wie vnd In wöllcher mass die sach fürzenemen vnd ze hand- | len; Das söllen ouch dieselben, an die es gebracht würdt, zethund nitt ver- | sagen, sonder die sachen mitt allen thrüwen erwägen vnd, wann | sy nitt In der güttigkeit abzustellen oder zu widertryben, sich darinn | mitt thättlicher hillff so geflissen vnd thrüw erzeigen, alls ob die sachen | ein Jeden selbs anträffent. | (4.)

Zum fünfften; Ob Gott gnad gebe, das in söllichen Zug ettwas von | nüwem gewunnen oder erobert wurde, das keinem theil zuvor nitt | zugehörig gewesen, Das sol (vnangesehen In wöllichs theils kosten der | Krieg vollfürt wäre) fründtlich vnd glych vnder vns getheillt werden. | (5.)

Zum Sechßten; Vnd damitt dise fründtschafft vnd Christliche verstendt- | nuß desto fründtlicher gehallten vnd sichern bestand haben möge, So söllen | Wir, Bischoff Jacob Christoff, meergedachten Herren Eydtgnossen der | Catholischen Orten gemeinlich, noch keinem Ort sonderlich, oder Iren vn- | derthanen In vnser deß Bischoffs vnd vnser Stifft Stetten, Schlössern vnd | Länden, darinn noch daruß keinen schaden zufügen, noch Jemandem anderm | sölliches zethund gestatten, so veer es In vnserm vermögen ist; Deßglychen | söllen wir die gesagten Ort, gemeinlich vnd sonderlich, vnd vnsre vnderthan- | en gegen obgemellten Iren Fürstlichen Gnaden vnd den Iren durch vnd | In vnsern Stetten, Schlössern vnd Landen hinwiderumb ouch thun. | (6.)

Zum Sibenden; Vnd ob dann sach wäre, das Jemandt In vnser, | Bischoff Jacob Christoffs, Schlössern, Stetten vnd gebietten begriffen | wurde, der den obbestimmpten Herren Eydtgnossen der Catholischen Orten | gemeinlich oder einem Ort sonderlich oder Iren vnderthanen schaden ge- | than, zugeredt, oder sonst args vnd Leids zugefügt hette, den oder die selbi- | gen söllen wir, so erst wir dessen von einem der genannten Orten, oder | glych von Inen den Orten gemeinlich bericht vnd angemant werden, ge- | fengklich annemen Lassen, vnd die geletzten Ort oder das geletzt vnd ge- | schädiget Ort dessen verstendigen vnd Inen, wo sy das begären, vnverzog- | enlich Rechtens gestatten vnd ergan Laßen; Allso vnd derglychen söllen | wir, die vorberürtten Ort, gemeinlich vnd sonderlich gegen Iren Fürstlichen | Gnaden, Ouch dero Stifft vnd denen, so Iro zu versprechen stand, hin- | widerumb ouch thun. | (7.)

Zum Achten so söllen ouch Wir, Bischoff Jacob Christoff, Erstge- | dachten Herren Eydtgnossen der Catholischen Orten gemeinlich oder | Jedem Ort sonderlich In vnsern vnd vnser Stifft Stetten vnd Schlößeren | öffnung thun In kriegs vnd vhends nötten, vnd für Ir kriegsvolck vnd Rüst- | ung, Ouch Inen feilen kouff, essen vnd trincken vmb Ir gellt ervolgen Lass- | en, doch one vnsern vnd der vnsern mercklichen vnd gefarlichen schaden; | Hinwidervmb so söllen wir, genannte Ort der Eydtgnoßschafft ge-

meinlich | vnd jedes Ort Innsonderheit, Hochermelltem vnserm Gnädigen Herren | Bischoffen vnd Ir Fürstlichen Gnaden zugewandten kriegsvolck vnd Rüst- | ung In vnsern Stetten vnd Schlössern, In krieg vnd Vyends nötten, ouch | glyche öffnung thun vnd Proviand vmb gebürliche bezalung gestatten; Vnd | sonst söllen ouch wir beide theil einandern Inn oder vssertthalb kriegsnötten, | so vil Jeder theil embären mag, vngefarlich fryen feilen kouff zulassen, ouch | harinn vnd In allen andern sachen alle fründ vnd nachpurschafft einandern erzeigen. | (8).

Zum Nündten; Ob es sach wäre, das vnser deß Bischoffs Rhätten, die- | ner oder vnderthanen, so in vnsern Schlössern, Stetten, gerichten vnd gebietten | gesessen sind, mitt einem der obgenannten Herren Eydtgnossen von den Catho- | lischen Orten oder Iren vnderthanen, Oder sy die Herren Eydt- gnossen von den | selbigen Orten, gemeinlich oder sonderlich, oder Ire vnderthanen, so In Iren | Stetten, Schlössern, gerichten vnd gebietten gesessen, gegen einem vnser deß | Bischoffs Rhätten, dienern, oder die In vnsern oder vnser Stifft Schlössern, | Stetten vnd gebietten gesessen sind, ettwas zeschaffen hetten oder gewunnen, | darumb einer den andern ansprach nitt erlassen möcht, Da sol sich ein Jeder vmb | söllichs von dem andern Rechtens Lassen benügen an den enden vnd In dem ge- | richt, da der ansprächig gesessen Ist, oder dahin er gehört, Daselbst ouch ein Je- | der angesprochner dem kleger eins vnverzognen Rechtens syn vnd Jme das da- | selbst gestattet werden soll; Wo aber Jemand in deß einen oder andern | theils Herrschafften In Burgerlichen sachen fräffel began, oder bußfellig | wurde, so sol ye ein Oberkeit der andern söllichen, so gefräfflet oder busffellig | worden, vff der Oberkeit begären, da gefräfflet worden, zu güttlicher verglych- | ung oder zum Rechten zu stellen schuldig sin. (9.)

Zum zehenden; Fugte sich aber, das wir, Bischoff Jacob Christoff, | mitt den hievorgenannten Herren Eydtgnossen der Catholischen Orten | gemeinlich oder einem Ort sonderlich zweyig wurden, Oder wir, die | Jetzgemellten Ort gemeinlich oder ein Ort sonderlich, mitt Iren Fürstlichen | Gnaden, darvor Gott sye, Darumb söllen wir beidersyts, wann ein theil | den andern ervordert, darnach In den nächsten vierzehen Tagen vff einen be- | stimpten Tag, der darumb benempt würdt, mitt einandern ze Tagen ko- men | gan Solothurn In die Statt, Da söllen dann ein Jeder vnser der beiden theilen | Zwen Erbare Mann vß den synen setzen, für die sölliche Zweyung ze bringen, | die ouch geleerte Eyd zu Gott vnd den Heiligen schwören söllen, die sach | vnverzogenlich, oder vff das Lengst in Monatsfrist, zu der güttig- keit oder | zu dem Rechten (ob sy die güttigkeit nit finden möchten) vßzesprechen; | vnd wie sy darumb erkennen, dem sol beidersytts gnug gethan, daby belyb- | en, ouch waar vnd stäät gehallten werden, one Widerred; Wäre | aber, das sich die selben Vier In Iren vrtheilen glych theillten vnd nitt eins | wurden, so söllen sy by obgedachten Iren Eyden einen Obman vß vnser | deß Bischoffs oder der obgenannten Orten Landen, Herrlicheiten vnd gebietten, | so vnparthygisch sige, erkiesen vnd nemmen, der sy zu der sach gemein, schydlich | vnd vnargwänig sin bedunckt; Derselb gmein man dann ouch geloben | vnd schwören sol, so Er die sach nitt güttlich hinlegen mag, dieselb mitt | den vieren alls obstat vnd vnverzogenlich vß- zesprechen; Vnd was | sy allso erkennent, demselben sol von beidentheilen nachkomen vnd | gnug gethan werden; Es söllen aber ouch die vier zusätz vnd der Ob- | man von Iren Obern Irer Eyden erlassen werden; Fugte es sich | aber, das die vier zugesatzten eines Obmans sich nit verglychen möch- | ten, Son- der ein theil disen, der ander theil einen andern ernamsete, | Allsdann sol vff den zweyen fürgeschlagnen Obmännern einer mit | dem Loß zum Obman erwöllt vnd dargeben werden. | (10.)

Zum Eilfften Söllen vnd Wöllen Wir, Bischoff Jacob Christ= | off, offtgemellte Herren Eydtgnossen von den Catholischen Orten vnd | die Iren, geistlich vnd welltlich Personen, Deßglychen ouch Wir, die | genannten Ort, Ir Fürstlich Gnaden, dero würdig Stifft vnd die Iren, | geistlich vnd welltlich Personen, by Iren gutten Rechtmässigen vnd lob= | lichen alltem harkomem blyben lassen vnd sy wytter nitt trengen; doch | sol es in Religions sachen verstanden vnd gehallten werden, wie ob= | gemellt; Wo aber Ir Fürstlichen Gnaden vnderthanen vnd angehörigen sich | vnrechtmässiger, vnbillicher gebrüchen behellffen wöllten, Söllen wir, die | offtgemellten Ort, sy davon vnd zu der billicheit ze wysen vnd ze halltten | schuldig sin, Vnd sol kein parthy der andern parthy vnderthanen oder zugehörige | zu Burgern oder In schutz vnd schirm vff vnd annemen; Es sy dann sach, | das ein vnderthan hußhablichen vnder ein andre Oberkeit ziehen wöllte, Alls | dann sol der fryzug zu beiden theilen vnversperrt, sonder fry zugelassen syn. | (11.)

Vnd zu meerer bewärung vnd bestättigung söllicher Christlichen | Fründtschafft vnd verstendtnuff, ouch zu meerer erklärung der son= | dern Liebe vnd geneigten Willens, so wir, obgenannter Bischoff Jacob Christoff, zu | den vilgemellten Herren den Catholischen Orten, vnsern Lieben fründen vnd | Pundtsgnoffen, tragent vnd Inen bekannt zemachen begärent, So sind wir dessen | gegen Inen yngangen vnd daruff zwüschen vns beschlossen worden, daß wir, | Egemellter Bischoff, fürohin Järlich vnd Jedes Jars, so Lang dise Pündtnuß wären | vnd In krefften bestan würdt, von den obgemellten Orten, In diser Fründtschafft | oder Pündtnuß begriffen, ye von einem Ort nach dem andern, von Jar zu Jar ab= | wächßlende' Einen frommen, vffrechten vnd verstendigen Mann zu vnserm Rhat | vnd diener von Huß vß nemen vnd erkiesen söllent vnd mögent; Es wäre dann | sach, das wir lieber an die Ort begären wöllten, sy selbs einen söllichen Mann | zu vnsermRhat vnd diener vns zu ernamsen vnd erkiesen, Alls dann sol dasselbig Ort, an wöllchem es dann wäre, einen sollchen vns zegeben schuldig vnd | pflichtig sin; Derselbig vns geloben vnd schwören sol, das er vns vnd vnserm | Stifft In allen billichen vnd zimlichen sachen, darzu er von vns ervordert | würdt, mitt Rhaten, Reden, Rytten vnd sonsten, alls ein andrer gethrüwer | Rhat vnd diener, nach synem besten vermögen vnd verstand gehorsam, gethrüw | vnd gewärttig sin wölle; Vnd söllicher vnser bestellter Rhat sol vnd | mag nützit destoweniger by siner ordenlichen vnd gewonlichen Hußhalltung | sich anheimsch hallten; So offt aber Er von vns beschrieben vnd ervordret | würdt, vff vnsern kosten zu vnß oder anderstwohin, dahin er bescheiden würdt, | zu Rytten oder Reysen, demselbigen vnd was Ime dannzumal vfferlegt würdt, | sol er zu gehorsamen vnd statt zethund schuldig syn; Dargegen söllen | wir söllichem vnserm Rhat vnd diener zu einem Järlichen Dienstgellt vß= | richten vnd bezalen Einhundert Kronen oder zweyhundert Pfund Baß= | ler oder stäbler Wärung; Darzu wann er In vnsren geschäfften Rytt | oder Reyset, Söllen wir Inne mitt futter vnd mal, nagel vnd ysen kostfry | hallten. | (12.)

Zum dryzehenden Sol dise gegenwirtige verstendtnuß vnd | Pündtnuß wären vnd by krefften bestan vnser, Bischoff | Jacob Christoffs, Läben Lang vnd die zytt, bis ein andrer Bischoff erwöllt | vnd Confirmiert würdt, Ouch zwey Jar darnach, In wöllicher zytt | dise Pündtnuß sol ernüwert werden. | (13.)

Zum beschluss Haben wir, erstgesagter Bischoff, Vnd wir, Decan | vnd Thumb Cappittel Hober Stifft Basel, vns In söllicher verstendt= | nuß vnd Pündtnuß vorbehallten vnd vßgenommen die Bäpstliche Heil= | igkeit, die Römische Keiserliche Mayestat, das heilig Römisch Rych | vnd vnsre Hohe Läbenmannen, Ouch alle vnser vnd vnser Stifft Frybei= | ten vnd allt Harkomen, Ouch Elltere verträg vnd verständ, so vor dato | diser vereinung Wir oder vnsre vorfaren mitt Jemandem vffgericht; | So haben

wir vilgemellte Ort der Eydtgnossschafft Catholischer Re= | ligion vnd harinn begriffen vns zu vnserm theil In gesagter gegenwir= | tiger Pündtnuß ouch Luter vorbehallten vnsern aller Heiligisten Vatt= | er den Bapst, den Heiligen Apostolischen Stul ze Rom, das Heilig Rö= | misch Rych, die aller Christlichiste Cron Franckrych, die ewige Erbeyn= | ung mitt den Hüsern Oesterrych vnd Burgund, den Durchlüchtigi= sten, | Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Emanuel Philibert, Her= | zogen zu Savoy, vnd synen Son, den Printzen Im Piedmont, Ouch alle | vnd Jede vnsre geschworne Pündt, Fryheitt vnd gerech= tigkeit, All | Burg, Stett vnd Landtrecht vnd alle andre Elltere Brieff vnd Sig= | ell, Verkomnuß, Lands= friden, vnd alle vnsre Pundtsverwanndten, | Pundtsgnossen vnd zugewanndten, vnd alle andre Pündt= nussen vnd ver= | stendtnussen, so wir gemeinlich oder sonderlich mitt Jemandem hievor | vffgericht, die dann gentzlich by Iren krefften blyben vnd bestan söll= | ent, Allso das dise gegenwirtige Pündtnuß den= selben allen, alls | den Elltern Brieffen vnd Siglen, so wir harumb empfangen vnd geben | habent, Ouch sonderlichen der beschirmenden Pündtnuß vnd verein= | ung, so wir Jetziger zytt mitt der Cron Franck= rych habent, ouch vn= | schädlich vnd vnnachtheilig heissen vnd syn sölle; Wo aber sach | wäre, das Je= mandt, so wie oben gemeldet vorbehallten, die ein oder | die andre parthy heimlich oder offenlich, Es sye glych In Religion | oder andern sachen, wider Recht vnd billicheit antasten, beschwären, verletzen | oder überfallen vnd sich güttlichen oder rechtlichen anerbiettens nitt setti= | gen, sonder mitt thättlicher Hand= lung fürzufaren vnderstan wurde, Alls | dann sol one einich ansehen dises vorbehallts der parthy, so allso angriffen, | beschwärt oder überfallen würdt, hillff vnd bystand wie oben gemeldet | geleistet werden. (14.)

Vnd zu gentzlicher vnd vollkomenlicher Bevestigung diser Christlichen | Pündtnuß vnd fründschafft, Ouch das wir die obgeschribne verstendt= | nuß zu beiden theilen In allen puncten vnd Articklen, by den versproch= | nen vnd gethanen Eyden gethrüwlich, war, vest vnd stätt, ouch vnver= | brechenlich one alle gefärd hallten söllent vnd wöllent, So haben | Wir, Bischoff Jacob Christoff, vnser grösser ynsigel, Ouch wir, Thumb= | dechan vnd Cappittel Hoher Stifft Basel, Diewyl dise verstendtnuß vnd | Pündtnuß mitt vnserm gutten gunst, wüssen vnd willen vffgericht, vn= | sers Thumb Cappittels gewonlich ynsigel, Vnd demnach wir, | obgenannte Ort Catholischer Christlicher Religion, glychsfals vnser Stett | vnd Länder mee= rere ynsigel ouch offenlich hencken lassen an diser brieffen | zwen glychs Innhallts, deren einer vns, Bi= schoff Jacob Christoff, vnd | der ander vns, vilgenannten Catholischen Orten der Eydtgnoßschafft, zuge= | stellt. Geben vnd beschehen In der Statt Lucern vff Sanct Micha= | els deß heiligen ErtzEngels Abendt, Von Christi Jesu vnsers Lieben | Herren vnd Säligmachers geburt gezallt Fünffzehenhundert Sibentzig | vnd Nün Jare.

An der Urkunde hangen wohlerhalten die Siegel des Bischofs und der Domstift zu Basel, sowie der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn.

24.

Vertrag zwischen Frankreich und Spanien, betreffend die Neutralität der Freigrafschaft Burgund.

Baden. 1580, 25. Februar und 1. März.

(Staatsarchiv Bern. Bundbuch. BB. 355b.)

In Nammen Gottes Amen. Allen denen, so dißere gegenwürtige Brief sächen werdent, Syge kundt vnnd offenbar. Alßdann im Tußent Fünffhundert Zwey vnnd Sächtzigosten Jare vff dem

fünnffzechenden tag Decembris Inn der Statt Sollothurn durch Vnderhandlung der Herren Eidtgnossen die Neütralitet, so hievor zwüschent dem Hertzogthumb Burgundt, BurgGrafschafft Olsone, dem Land Bassigny sampt Iren Zugehörenden vnnd harflüßenden Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darinn begriffen, Eins theils, vnnd der Fry Graffschafft Burgund, der Statt Bysanntz sampt iren Zugehörennden vnd harflüßenden Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darinn begriffen, Annderstheils Vffgericht vnnd getractiert vnnd damals ernüweret vnnd vff zwentzig Jar darnachvolgende verlengret worden, wie dann wytlöüffiger In den briefen gemelter ernüwerung vnnd verlengerung gemeldet ist; Diewyl vnnd aber Hochgesagte Herren die Eidtgnossen berichtet worden, wie das die verlengerung vnnd ernüwerung gerürter Neütralitet vf dem Nün vnnd Zwentzigisten tag Jullii Nechstkünftig Ennden sölte, Guter Hoffnung vnnd zuversicht, wo gesagte Neütralitet ernüweret, sollichs wurde ein Mittel sin, dardurch die fründtschafft, Einigung, guter fride, Verstantnus vnnd Nachpurschafft in den Landtschafften, so darinn vergriffen, Erfrischet wurde, wölche sy lange Zyt vndereinanderen erhalten, Innsonderheit aber, alls die schwäre große Kriege zwüschent den beiden aller Christenlichosten vnnd Catholischen Maiestaten gewäret habent. Vnnd so nun obgerürte Herren Eidtgnossen die Rhuw, Sicherheit vnnd Einigkeit Obgesagter Landtschafften in künfftigem gärn begärttend, haben sy durch Ire gesandte, so vff der gemeinen Tagsatzung In dem Monat Juny letstverfloßen zu Baden by einanderen versampt gwässen, Anstatt beider aller Christenlichister vnnd Catholischer Maiestaten Ire Ambassadoren vnnd Anwalt, so vff gerürter Tagsatzung erschinen, ernstlich gepätten vnnd ersuchen lassen, Das sy gemelte Neütralitet ernüweren vnnd gute Zyt verlengeren lassen weltend, Damit die Vnnderthanen vnnd Inwoner Obgesagter Provintzen vnnd Landtschafften In guter frid, Ruw vnnd Einigkeit läben mögent. Daruff die Herren Ambassadoren versprochen, sy welten Ire Maiestaten sölliches berichten; welliches sy sidthar gethon, Dermaßen das Ir Maiestaten Inen offenliche brief vnnd gnugsammen bevelch, diß zethund, zugeschickt vnnd abgevertiget haben.

Derhalben vff hütt Dattum diß briefs haben sich deßwegen Herr Niclaus von Harlay, Herr zu Sansy, Fryherr zu Montglat, des Aller Christenlichisten Künigs Heinrichen Raths vnnd Irer Maiestat Ambassador In dißer Eidtgnoßschafft vnnd durch Irer Christenlichiste Maiestat harzu geordnet vnnd erwelt, So danne Herr Anthoni von Oisellay, der Catholischen Maiestat Ritter, In dem Hoff, Parlament vnnd Regierung der Graffschafft Burgundt, Herr zu Villenove, Frossne, le Castell ꝛc., von Irer Catholischen Künigclichen Maiestet hartzugeordnet vnnd erwellt, mit sampt dem Herren Claude Jacquemet, der Rechten Doctor vnnd der Räthen In obgemelten Parlament, vnnd Vincent Benoit, Truckhsäß, hartzu erwellt vnnd geordnet Durch Herren Franciscen von Vergy, Ritter, Grafe zu Champlite, Fryherr zu Antroy, Moray vnnd La Rochella ꝛc., Oberster Lüttinampt vnnd Gubernator Innammen Hochgesagter Maiestat In Irer Graffschafft Burgundt, annderstheils, vermög Irer gwalt vnnd bevelchsbrieffen, so zu Ende dißers Contracts gestellt vnnd Ingelypt sind. Da nun obgehörte Ambassadoren, alls zu dißerm Handel verordnete Comissarien, vor den Herren Gsandten der dryzechen Ordten der Eidtgnoßschafft erschinen, Namblich Hans Kambli, Burgermeister, vnnd Hans Keller, deß Raths der Statt Zürich, Niclaus von Dießbach vnnd Anthoni Gasser, des Raths zu Bern, Rochius Helmli vnnd Ludwig Pfyffer, beid nüw vnnd alt Schultheis zu Lutzern, Joßt Schmid, Landtamman, vnnd Peter Gyßler, deß Raths zu Vry, Christoff Schorno, Ritter, Landtamman, vnnd Joseph Kennel, des Raths zu Schwytz, Marquart Im Feldt, Landtamman, vnnd Wolffgang Lussi, des Raths zu Vnnderwalden, Wollffgang Brandenberg, Amman zu Zug, Ludwig Wichser, Landtamman, vnnd Joßt Hößli, Statthalter zu Glarus, Remigius Fäsch

vnnd Vlrich Merian, des Raths zu Bassell, Ludwig von Affri, Schultheis zu Fryburg, Steffan Schwaller, Venderich vnnd des Raths zu Sollothurn, Hans Conrath Meyer, Doctor der Rechten, vnnd Diettägen von Wildenberg, genannt Ringk, beid nüw vnnd alt Burgermeister zu Schaffhußen, Vnnd Bartholome Teiller, Landtamman zu Appenzell. Nach vill vnnd mancherley Vnderredungen vnnd Handlungen haben sy sich gemeinlich vndereinandern vereinbaret vnnd vereinet, Inn gegenwürtigkeit vnnd durch Vnderhandlung dickgenanten Herren Eidtgnossen Gsanndten der drytzechen Ordten der Eidtgnoßschafft, vnd die verlengerung dißer Neütralitet vff Nün vnnd zwentzig Jar lang erstreckt vnnd verlengeret, verwilliget vnnd glopt, vnnd selb gemelt Zyt vnnd Termin vff den Nün vnnd zwentzigisten tag Jullii vff nechstkünfftig anfachen vnnd vff selbigen tag, wann die Nün vnnd zwentzig Jare verflossen vnnd vmbgangen, sich enden. Eß soll aber In gemeltem Contract der Neütralitet, was das belangt die Lennder, Erdtrich vnnd Herrschafften, so In dißer gegenwürtigen verEnderung [vergriffen], nützit geendert werden; Welche In der wyß, Form vnnd gstallt, wie hernach vollget, Luten soll:

Erstlich das Hertzogthumb Burgundt, darin begriffen die Fry Graffschafft Offone sampt dem Land Bassigni mit iren Zugehördten vnnd harflüssenden Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darinn beschlossen, wie sy Jetzmals von der Aller Christenlichisten Mayestat Inngehept vnnd besässen werdent, Die gesagte Fry Graffschafft Burgundt sampt der Statt Bysantz, so darin begriffen mit iren zugehörenden vnnd harflüssenden Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin beschlossen, wie dann sy von Irer Catholischen Mayestat Inngehept vnnd besässen werdent, die söllendt zwüschent den beiden Künigl. Mayestaten In einer Neütralitet ston vnnd blyben, Dergestallt das in der wärenden Zyt der Nün vnnd Zwentzig Jaren den Nün vnnd zwentzigisten tag Jullii, nechstkünfftig anfachende, da solle dehein Krieg, angriff, Vyendtliche Thať, noch einicher anderen gewalt, In was gstallt das sin möchte, durch die Aller Christenlichiste Mayestat sinen Landen noch Vnnderthonen, Rechtlich noch verächtlicher wyß, wider gesagte Graffschafft Burgundt, der Statt Bysantz, Iren zugehördten harflüssenden Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin verschlossen, angefangen, bewegt noch zugefüegt werden; Es soll noch mög glychfalls die Catholische Mayestat dehein Krieg, Ingriff, Fyndtliche Thath noch einichen anderen gewalt, In was gestallt das sin möchte, Es sige rechtlich oder verächtlich, wider das Hertzogthumb Burgundt, Fry Graffschafft Offone vnnd Land Bassigni noch Iren Zugehörigen vnnd harflüssenden Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin beschlossen, anfachen, bewegen noch zufüegen. Vnnd wiewoll man guter Hoffnung ist, der fride, so zwüschendt beiden Künigl. Mayestaten vffgericht ist, Ewigklich beston vnnd wärren Solle, nützit desterminder, wo sich zutragen möchte (welliches Gott nit welle), das ettwas vngefhäll, mißverstandt oder Zerstürtzung deß fridens zwüschent Iren Mayestaten Künigrychen, Stenden vnnd Vnnderthonen, oder ein theil derselbigen Ynrybßen wurde, So söllend vnangesächen desse obgemeltem Hertzogthumb vnnd Graffschafft Burgundt vnnd andern obgesagten Landtschafften, Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin beschlossen, In guter Fründtschafft vnnd Einigung, abstellung der Waaffen vnnd vffrechter warer Neütralitet gegeneinandern beston vnnd blyben.

Item das In dißer wärenden Neütralitet die besitzer vnnd Inwoner gemelts Hertzogthumbs Burgundt, Burg Graffschafft Offone vnnd Land Bassigni, sampt Iren zugehörenden vnnd harflüssenden Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin beschlossen, Die söllent vnnd mögent vnder vnnd mit einandern handlen, wandlen, wärben vnnd Kouffmanschafften thryben vnnd üben, Ja In vffrächten vnnd vnverpottnen Sachen zu vnnd von einem Land In das ander fry vnverhindert Reissen, blyben vnnd verharren mit iren Waren vnnd Kouffmanschafften; Söllent ouch nit einicherley gstalt Kriegischer wyß gefangen, In-

gezogen, noch Ire güetter verhefft vnnd gearrestiert werden. Vnnd die Eigenden güter, so die Inwoner der obgesagten Landtschafften, Namlich die vß dem Hertzogthumb Burgundt, Burggrafschafft Ossone, Land Bassigni, sampt den Erdtrichen vnnd Herrschafften, darin Inbeschlossen, Glychergstalt die vß der Grafschafft Burgundt, Bysantz, der Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin Inbeschlossen, der Eigenden güttern, so hinder dem Hertzogthumb Burgundt, der Burggrafschafft Ossone, dem Land Bassigni, Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin begriffen, sollen nit vß hannden genommen, verhefft, verpfendt, gearrestiert noch confisciert, alls ob es güetter werend, die den Vigenden so die widerpart hieltend zugehörig, werdent.

Item so lang dißere Neütralitet weret, so mögent Ire Mayestaten, ein Jede für sich selbst, ouch ire Gubernatoren der Landtschafften vnnd die Hoffs Regierung der Parlamenten, Im fhal da mangel In denselben Landtschafften an gethreidt were, die Tractaten oder Hinfüerung derselben vff der ein oder der andern Sydten verbüten lassen.

Es söllent die Vnnderthonen vnnd Kriegslüt der Catholischen Mayestat zugehörende Eidt vnnd Pundtßverwandte In gedachter Fry Grafschafft, Statt Bysantz, Iren Zugehördten Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin begriffen, einche anschleg thun, debein Person gefangen nemmen, Kouffmanschafften noch andere ding vffhalten, so dem Hertzogthumb Burgundt, Burggrafschafft Ossone, Land Bassigni, Iren zugehörenden harflüssenden Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darin begriffen sind, [zustenndig].

Dargegen die Vnnderthon vnnd Kriegslüt, zugehorende Eidt vnnd Pundtsverwandten der Aller Christenlichisten Mayestet, söllendt ouch debeine Anschleg thun, debein Person gefangen nemmen, Kouffmanschafften noch andere ding vffhalten, so dennen der Fry Grafschafft Burgundt vnnd Stadt Bysantz, Iren zugehorigen harflüssenden Erdtrichen vnnd Herrschafften zustenndig; wo solliches von einer oder der andern Parthyg beschehe, soll [es] vnverzogenlich ergetzt werden.

Vnnd diewyl der Catholische Künigliche Mayestat gsandte vnnd verordnete dem Gsandten vnnd verordneten der Aller Christenlichisten Mayestat fürgehalten, Wie dann Iren vill vnnd mancherley Intrag vnnd beschwärdten, so der Neütralitet, der ernüwerung vnnd verlengerung derselben zuwider sige, gehandlet worden durch ettliche Leechensgenossen vnnd Vnderthonen dess Hertzogthumbs Burgundt, Burggrafschafft Ossone, Land Bassigni, derselben Erdtrichen vnnd Herrschafften, darin beschlossen, Alls ouch von dem Künigrych Francktych, dermaßen das sy ein grossen schaden, Insonderheit sidt vier oder fünff Jaren har, In der Grafschafft Burgundt, Stadt Bysantz, In Iren Erdtrichen vnnd Herrschafften Ingemein oder Insonnders empfangen vnnd gelitten haben; Daruff hat der Herr Ambassador versprochen, er wolle die Aller Christenlichiste Mayestat desse berichten vnnd mit allem Ernst anhalten, damit söllicher Schaden der Grafschafft Burgundt, Statt Bysantz, derselben Erdtrichen vnnd Herrschafften, so dartzu gehörig, widerumb ergetzt werde; Doch soll man gemeltem Ambassadoren ettliche Momerionn deß schadens zustellen; der soll verschaffen, Damit die Thätter, anderen zu einem Byspill vnnd Exempell, alls überthrätter der Neütralitet, verlengerung vnnd ernüwerung derselben, gestrafft werdent.

Es hat ouch glychergstallt der Aller Christenlichisten Mayestat Ambassador anzeigt, wie ettliche vß der Grafschafft Burgundt, Statt Bysantz, Erdterich vnnd Herrschafften, so dartzu gehörig, ouch andere Vnderthonen, so der Catholischen Mayestat zustendig, haben ettliche Sachen thun vnnd vollnbracht, so der Neütralitet zuwider, dem Hertzogthumb Burgundt, der Burggrafschafft Ossone, Lannd Bassigni, derselben Landen, Erdtrichen vnnd Landtschafften vnnd was dartzu gehörig, zugefüegt. Daruff der Catholischen

Mayestat gsandte vnnd verordnete geantwurtet, sy habend nützit darvon gewüsst; Wo es aber Sach, Das sich sölliches oder derglychen mangell erfundent, Wellent sy by der Catholischen Mayestat verschaffen, damit die überthrätter gestraafft vnnd der Verlurst ergetzt werde.

Es söllent die Jhenige vß der fry Graffschafft Burgundt, Statt Bysantz, Irer zugehördten Erdtrichen vnnd Herrschafften, so darinn begriffen vnd der Catholischen Mayestat Partita anhangentend oder nachfolgenden, In Iren Leechen noch andern güettern, so in dem Herzogthumb Burgundt, Burggraffschafft Offone, Land Bassigni, In derselben Erdtrichen vnd Herrschafften, so dartzu gehörend, deßtwegen nit verhindert noch beschwärdt werden; Dargegen söllent ouch die Jhenige vß gemeltem Hertzogthumb Burgundt, Burggraffschafft Offone, Land Bassigni, Iren Erdtrichen vnnd Herrschafften, so dartzu gehörig, welliche der Aller Christenl. Mayestat. Partita anhangen vnnd zuzüchen möchten, an iren Lechen vnnd andren güettren, die in gemelter Graffschafft Burgundt, Statt Bysantz, Iren Zugehörigen vnnd harflüssenden Erdtrichen vnnd Herrschafften ligen möchten, ouch nit verhindert noch beschwärdt werden, sonnder söllendt derselben one Verhindernus geniessen, nach lang gemelte Neütralitet vnnd verlengerung derselben wären württ.

Item es söllent die Inwonnere vnnd besitzere obgemelter Landen dehein böse anschleg wider ein andren anrichten; vnnd wo ettwas zuwider dem, wie obstath, durch die Vnderthonen, so der einen oder der andern Parthyg zustendig, beschechen solt, Söllent sy herttenclich gestrafft werden.

Vnnd wo es sich zuthragen wurde, das ettliche Vnderthonen vß dem Hertzogthumb Burgundt ouch vß der Graffschafft Burgundt, derselben Erdterich, Landen vnnd Herrschafften vß einem der genannten Landen züchen, Damit er der Straaff, die er verdient, enthrünnen möchte, Inn söllichem fhal soll man sy der beiden Mayestaten Amptlütten one all geverdt vberantwurtten vnnd zuschicken; Da söllent sy gerechtvertiget vnnd gestrafft werden. Es söll glychfals mit allen Roübern vnnd Böß wichten, ob sy schon den beiden Mayestaten nit Vnderthenig, gehandlet werden.

Vnnd diewyl Inn dem Contract der Neütralitet, so zwüschen obgemelten Landtschafften Im 1552isten Jar zu Coußi vffgericht vnnd Sidterhar nachmalen In dem 1555isten Jar In diser Statt Baden bestätiget, zwüschendt der Küniglichen Mayestet verordnete Gsandte vnnd dennen vß gerürter Graffschafft, welliche Contract zu differm sollent angehenckt werden, Da haben, wie In gemeltem Contract gemeldet württ, die vß dem Hertzogthumb Burgundt vor den Gsandten der Eidtgnossen angezeigt vnnd erlüttert, Sy sygint nit in glycheit, wie aber die Neütralitet vermöge, vnnd so woll, alls die In der Graffschafft gehalten werden; Vnnd were fürnemmlich ein Edict vnnd bevelch Inn der Graffschafft vßgangen; Da were Iederman verbotten worden, einiche Bullen noch Appostolische Provisionen zu vertigen, one der Keyserl. Mayest., domals Regierender Grafe In gemelter Graffschafft Burgundt, wellichem Edict aber sidthar gelimitiert vnnd geschmälert worden; Yedoch möchten die Jhenigen, so der Keyserl. Mayest. nit Vnderthon werend, desselbigen nit geniessen, dardurch sy der Künigl. Mayest. Vnderthonen werent vnnd in dem Hertzogthumb wontend, mochten Iren Boneficien nit geniessen, Ob sy schon iren Provisionen von Rom hattend; nützit desterweniger wurde dennen vß der Graffschafft zugelassen, der Boneficien, so in dem Hertzogthumb sind, fry vnnd vnverhindert zugeniessen, vermög der Appostollischen Provisionen, one erlouptnus der Künigl. Mayest. vermög der erlütterung, so Inen gemeinlich bewilgt worden; Darnebent hette man dennen vß der Graffschafft dehein Täll noch beschwärdt der güettern wegen, so sy In dem Hertzogthumb habent, vfferlegt, Mit begär, man söllte sy glycher gstallt ouch Inn der Graffschafft halten vnnd nit allso hertenclich

beschwärt durch die ermeltten vß der Grafschafft, so den bevelch habent, welliche vnangesächen alle miltigkeit, so man gegen Inen brucht, nützit desterweniger legten sy thäglich große Thäll vff die, so vß dem Hertzogthumb sind; Zu dem hetten Irer Cathol. Mayest. Amptslüt den Edellüten vnnd andern, so Lechen hinder Iren Landen habent, ouch ettliche vngewonliche Thäll vnnd beschwärdten vfferlegt; Insonderheit werent sy thrungen worden, Ire hüßer zuverhüeten, welliches man aber dennen vß der Grafschafft nie zugemütet hettend, Ob sy schon veste Hüßer vnnd Lechen in dem Hertzogthumb gehapt; mit andern mer beschwärdten, wie dann solliches wyttloüffiger In Iren Gschrifften gemeldet ist.

Daruff habent die Gsandten vnnd verordneten der fry Grafschafft Burgundt geantwurt: Es werde sich nit befinden, das sy nit alle glycheit, wie in der Neütralitet gemeldet, gegen dennen In dem Hertzogthumb gehalten, Es sige von wegen der Boneficien, so durch Appostolischer Provision erlangt, thällen, vffleggungen vnnd zusätz, Der Hüßern vnnd in anndern Sachen, die sich hetten zuthragen mögen, werent ouch in allen dingen alls gnädigclich, alls die vß der Fry Grafschafft, gehalten worden; Es were ouch nit nüw, das vermög deß Edict vnnd Mandath, so die vß dem Hertzogthumb dargewendt, das dehein Person einiche Appostolische Bullen der Boneficien, so daselbst werent, In Execution kommen lassen; Vnnd were dißes zu jeder Zyt glychförmig gegen dennen vß dem Hertzogthumb vnnd gegen andern gehalten vnnd gebrucht worden; Vnnd ob glych woll die vß der Fry Grafschafft vff ir Vndertheníg anhalten etwas nachlassung vnnd milterung von dem Edict von der Keyserl. Mayest. erlanget, verstünde sich solliches nit In gmein, sonders gegen dennen allein, so in der Grafschafft erboren vnnd in gestallt einer Provision ettlicher geringen Boneficien, die irer Mayestat nit zugehört; deß sich die in dem Hertzogthumb nit beschweren noch mißfallen haben söllent Inbethrachtung, das Inen glychfalls zugelassen ist, das sy solliche nachlassung by der Cathol. Mayst. Inen deheinswegs In Ir Authoritet gryffen wellent. Vff solliches ist durch der Herren Eidtgnossen Botten, so zugegen warent, beschlossen worden: Sy welten by Iren Herren vnnd obren anhalten, vff das die vß dem Herzogthumb, glychwie die vß der Fry Grafschafft Inn gemeltem Hertzogthumb gehalten sind, söllent gehalten werden, so lang die Neütralitet wäret, dermassen das in allen dingen ein glycheit gegen dennen vß dem Hertzogthumb alls woll, alls gegen dennen vß der Fry Grafschafft, sollent gebrucht vnnd gehalten werden. Es hat sich der Aller Christenl. Mayest. Ambassador Protestiert, wo die vß der Fry Grafschafft darwider thun wurdent, so möge Ir Mayestat, ouch die vß dem Hertzogthumb, solliches ouch thun; Jedoch soll hierdurch die Neütralitet nit geschwecht noch gebrochen sin. Vnnd Syttenmaln die Herren Gsandte vnnd Anwalten beider Künigl. Mayestaten In dißerm Fhall nit wyter schryten wellen, vowegen das die Gsandte der Catholischen Mayestat vnnd der Fry Grafschafft anzeigten, Iren gwallt vermöge nüt anders, dann allein das Zyt gemelten Contracts vmb etwas zuerlengern Vnnd nützit anders darin zu verendern; Vff solliches haben der Herren Eidtgnossen Gsandte, vermög der vergangnen Tractaten [geantwort], Nammlich sy wellent dermassen anhalten, damit die vß gemeltem Herzogthumb, Burg Grafschafft Offone vnnd Land Bassigni söllent in aller form vnnd gstallt, wie die in der Grafschafft Burgundt vnnd Statt Bysantz, In dem Hertzogthumb Burgundt, Grafschafft Offone vnnd Bassigni gehalten sind, so lang dissere Neütralitet weret, söllent gehaltten werden, Inmassen das ein glycheit Inn allen Dingen zwüschent denen vß dem Hertzogthumb vnd Fry Grafschafft sin soll.

Es söllent ouch beid Mayesteten verbunden sin, Inn sechß Monaten nechstkünfftig Ire Ratificationen harus zeschicken, Inn wellichem der Innhalt diß gegenwürtigen brieffs Yngelypt vnnd gestellt werden soll, Vnnd solliche denn Gubernatoren deß Hertzogthumbs vnnd Grafschafft Burgundt oder Iren Statthaltern

zu schicken; Hiertzwüschent aber sollen Inn obgemelten Landen nüt nüws fürgenommen noch gehandlet werden. Es habent ouch die Künigcliche Ambassadoren verwilgt, das die Gubernatoren dess Hertzogthumbs vnnd Graffschafft Burgundts, Glychfalls die Parlament, Hoff vnnd Regierung, ouch die Pfläger oder Ire Statthalter, Die söllent vnnd mögent In gegenwürtigkeit der Gsandten, so von den Herren Eidtgnossen geordnet werden vnnd by den Stetten der beiden Landtschafften für das aller beste vnnd fuglichiste gefunden würt, dissere verlengerung der Neütralitet In Iren Verwaltungen offenbaren vnnd In Registrieren lassen; sy söllendt ouch ärnstlich anhalten, damit dieselbe In aller form, wie sy vffgericht, gehalten werde, Vnnd diejenigen, so darwider thun wurdent, hertencklichen straaffen, Nach dem ein Jeder gehandlet vnnd die Notturfft disser Sach ervordret, Jedoch nit darvor, biß das die obgemelten Ratificationen von beiden vollnkommenlich überlyfert werdent. Vnnd diewyl vnnd aber an villen vnnd manicherley ordten vnnd Enden disser Gschrifften vnnd Handlungen nottdürfftig sin möchten, ist verwillgt worden, das an dem Vidimus oder Abschrifften, so darumb vff dißerm Original vffgericht, sölle glych wie dißrem gegenwürtigen waren Original vollnkommnen glouben geben werden. Vnnd haben allso Hochgemelte Herren Ambassadoren vnnd verwaltere, ein Jeder für sich selbst, gelopt vnnd versprochen, In gegenwürtigkeit der dryzechen Ordten der Eidtgnoßschafft Gsandten, so Vnderhendler In dißrem Handell gwässen sind, Das sy obgerürte verlengerung der Neutralitet In aller form vnnd gstallt, wie obstath, Vffrecht vnnd Redlich haltten wellint, darwider nit zuhanndlen, noch zethund, noch gedulden, das sölliches beschechen söllte In Einicherley wyß noch wege. Vnnd deß zu wharer Sicherheit vnnd Gezügknus des, so obgemelt, Haben die Gsandten der Herren Eidtgnossen dißren brief, Innammen Iren allen, mit dem Sigell Ires Landvogts allhie zu Baden In Ergöüw besiglen lassen; Deßglychen die Herren Ambassadoren vnnd Comissarien beider Künigl. Mayesteten vnnd vß der Fry Graffschafft Burgundt haben gegenwürttigen brieff mit iren Handen vnderzeichnet Vnnd mit Iren Siglen oder Pütschieren verwart, Inn gegenwürtigkeit obgemelter Herren Gsandten der Eidtgnoßschafft, die dann disser Sach Vnderhändler gwässen sind, wie obgesagt ist. Actum zu Baden Im Ergöw den ersten tag Mertzens, nach Christi vnsers säligmachers geburt In dem fünffzechenhundert vnnd demnach Achtzigisten Jar.

25.

Erneuerung des Bündnisses (v. 8. Mai 1577) zwischen den katholischen Orten und dem Herzog Karl Emanuel von Savoyen.

Baden. 1581, 25. Februar.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir von Stett vnd Landen der Sechs Catho- | lischen Orten der Eydtgnoßschafft, Lucern, Vry, Schwytz, Vnder- | walden Ob vnd Nidt dem Kernwald, Zug vnd Fryburg, verord- | nete Rhät vnd Sandtbotten, Namlich: von Lucern Heinrich | Fleckenstein vnd Ludwig Pfyffer, Panerherr, Beide Ritter, ouch nüw | vnd Allt Schullttheissen, vnd Niclaus Cloos, Venner vnd deß Rhaats; | Von Vry Johanns zum Brunnen, Ritter, LandtAmman, vnnd Jo- | hanns Schärer, deß Rhaats; Von Schwytz Caspar Abyberg, | LandtAmman, vnd Michael Schryber, deß Rhaats; Von | Vnderwalden Niclaus von Flu, LandtAmman Ob, vnd Johanns | Waser, Ritter, LandtAmman vnd Panerherr Nidt dem Kernwald; | Von Zug Oßwald Härster, Seckelmeister, vnd Jacob Nussboumer, | beid deß Rhats; Vnd von Fryburg Johanns von Lanthen, mee- | genannt Heyd, Ritter, Schullttheiß, vnd Pancratz Willd, Seckelmei- | ster vnd

deß Rhaats, — diser Zytt vß vollem gwalt vnd bevelch | vnser aller Herren vnd Obern zu Baden Im Aergöw ze Tagen | versampt, Thund Kund mengklichem hiemitt, Das vff dem | Tag synes Datumbs vor vns In versamptem Rhaat erschinen sind | deß Durchlüchtigisten, Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren | Caroli Emanuelis, Hertzogen zu Savoy, Chablays vnd Augst ꝛc., Fürsten | Im Piedmont ꝛc., vnsers gnädigsten Herren vnd Pundtsgnossen Abgesann- | te Anwällt vnd Ambassadoren, Namlich die Wolgebornen, Edlen | vnd Hochgeachten Herren Georg von Challandt, Herr vnd Fryherr | zu Chastillion, Ir Fürstl. Durchl. Rhaat, ouch Ir Statthallter vnd Oberster | Gubernator deß Hertzogthumbs Augstal; Guilielm Francisc Chabod, | Herr zu Jacob, vormaln Ambassador In der Eydtgnoßschafft; Rudolff | Favre, Herr von Cours, Jetziger Ambassador daselbs, vnd beid Ir Fürstl. Durchl. | Rhät, vnd Bartholome de Ville, Ir Fürstl. Durchl. Secretari. Vnd | nach anzeig Ir Fürstl. Durchl. fründtlichen grusses vnd alles gnädigen Pundts- | gnossischen willens, thrüw vnd Liebe zu vor, durch den Edlen vnd vesten | J. Jacoben von Alliex, genannt von Rosey, Iren Dollmetschen, In Irem namen | beschehen, Hand sy neben yngelegtem Credentz vnd Gwalltsbrieff von | Ir Fürstl Durchl., an vnsere Herren vnd Obern wysende, Iren fürtrag In ge- | schrifft yngelegt vnd verhören lassen, Wöllcher In Substantz In sich | gehallten, Wie sy von Ir Fürstl. Durchl. zu vnsern Herren vnd Obern ab- | gevertiget, die pflichtige ernüwerung der hievor verschinens 1577. Jars | zwüschen Ir Fürstl. Durchl. Herren Vatter, Wyland dem Durchlüchtigisten, | Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Emanuel Philibert, Duch | Hertzogen zu Savoy ꝛc., Hochsäligister gedächtnuß, eins, Vnd den | selbigen vnsern Herren vnd Obern der Sechs Catholischen Orten | anderstheils, vffgericht vnd beschlossen (Diewyl sich der faal durch | Hochgesagter Fürstl. Durchl. absterben allso zugetragen), durch Mittel vnd gstallt | einer fründtlichen besuchung vnd begrüssung zethund, vermög deß xxij | Artickels In gemellter Pündtnuß begriffen, Darumb sy dann ouch, | Nachdem sy In der Statt Lucern nächst verschiner tagen ankomen, an | vnsern gethrüwen Lieben Allten Eydtgnossen vnd Mittburgern da- | selbs vermögen, das sy neben Ir, der Herren Gesandten, sonderbaren | darumb gethanen schryben vnser der übrigen Orten Herren vnd Obern | vff Ir pitt zugeschriben, Sy vns von diser sach wegen vff dise Jetz allhie | halltende Tagleistung mitt vollem gwallt vnd bevelch ze handlen vnd | zu beschliessen abvertigen wollten, Wie dann sy selbs vnd gesagte vnsre | Herren vnd Obern guttwillig gethan, Mitt pitt, dieselbige begrüssung | allso von Inen vffzenemen vnd zu empfahen vnd Inen gebürenden Ab- | scheid darüber zevertigen, Ouch mitt gantz fründtlichem anerbietten | von Ir Durchl. wegen vnd In Irem namen, alles das, so sy gegen vnsern | Herren vnd Obern in Krafft vorberürter fründtschafft vnd Pündtnuß pflich- | tig vnd verbunden, In gutten waren thrüwen styff vnd vnverbrechenlich | ze hallten, Vnd allso nit weniger, dann Hochgedachter Ir Herr vnd Vatter | sälig, In söllicher vffrechter, waarer vnd vngefelschter fründtschafft | gegen den selbigen zu beharren, Wie sy dann sich gegen Inen | Ouch einer gutten Correspondentz desselbigen versehe vnd getröste; | Vnd dann letstlich vns anstatt vnser Herren vnd Obern sonder | fründtlich gedancket der so Eerlichen bestattnuß vnd gedächtnuß, | so sy vff das absterben Hochermellter Fürstl. Durchl., wyland Hertzog | Emanuel Philiberts säligister gedächtnuß, In Iren Orten hallten | vnd began lassen, Wöllichs dann Irer Fürstl. Durchlaucht In mittel deß grossen | Hertzleids vmb ein so grossen vnd vnwiderbringlichen verlursts Ein sond- | er grossen trost vnd desto meerere vrsach geben, sich derselbigen vnser | Herren vnd Obern fründtschafft Jederzytt desto styffer vnd stätter | zu versichern vnd getrösten, Alles mitt vil meer vnd wyttlöüffigern | fründtlichen vnd zierlichen Worten vnd erzeigungen. Vnd | nachdem nun Wir wolbemellte Herren Gesandten In söllichem | Irem anligen vnd fründtlichen

anbringen der Lenge nach angehört | vnd verstanden Vnd demnach vns In vnsern habenden bevelchen vnd | Instructionen ersehen, Haben Wir erstlich Inen, den Herren | Gesandten an statt vnd von wegen Irer Fürstl. Durchl., vnsers gnäd- | igsten Herren vnd Pundtsgnossen obgenannt, diß Ires so gantz | fründtlichen besuchens, begrüssens vnd anerbiettens flyssig gedancket, | Besonder aber, das Ir Durchlaucht söllichs by vns durch ein so stattliche, treff- | enliche vnd Herrliche Bottschafft verrichten laßen; Dann wir | daby abnemen vnd spüren mögen, In was grosser achtung vnd Repu- | tation sy vnsre Herren vnd Obern, ouch Ir fründtschafft vnd Pündt- | nuß, hallte; Derhalben wir an statt vnd In namen derselbigen | vnser Herren vnd Obern sy hinwidervmb ouch nitt minder der | obangezeigten beharrlicheit vnd styffhalltung alles dessen, so dise hei- | lige Fründtschafft vnd Pündtnuß mitt sich bringt vnd sy zeleisten | schuldig, alls gethrüwen waaren vnd vffrechten fründen vnd | Pundtsgnossen zustat vnd gebürt, hiemitt versichert vnd vergwüßt, | Ouch vns für vnsre personen gegen dero vnd Inen, den Herren gesann- | ten, zu bewysung aller Eeren, Lieb vnd Diensten guttwillig an- | erbotten haben wöllent. Wie bekümberlich dann das tödt- | lich ablyben Wyland Hoch vnd obgenannts Hertzog Emanuel Phi- | liberts, Ir Durchl. Herren vnd Vatters vnd vnsers ouch gnädigsten | Herren vnd Pundtsgnossen Hochsäligster gedächtnuß, vnsern Herren | vnd Obern gewesen, Habe Ir Durchlaucht vß derselben schryben wol sehen | mögen; Dann sy vermeint, die fründtschafft eines so hohen | verthruwten fründs ervordere vnd billich sye, desselbigen gedächt- | nuß ettlicher gstallt zu bezieren. Vnd so vil dann | die Houpthandlung von wegen obberürter Pundts ernüwerung | vnd bestättigung belangt, Nachdem wir die beide besiglete Original | der hievor vffgerichten Pündtnuß vns fürgelegt, besonder aber den | xxij Artickel, darinn begriffen vnd vmb diese ernüwerung wys- | ende, besehen vnd verhört, So haben wir In Krafft vnsers | harumb von vnsern Herren vnd Obern vollkomnen habenden be- | velchs vnd gwallts, der vns vff berürter Herren Gesandten er- | suchen vnd begären durch Mittel der schryben vß Lucern, wie | obgehört, vns geben, Dise obberürte Ernüwerung von Inen, | den vilgenannten Herren Gesanndten von Savoy, Nach vermög | vnd vßwysung deß Buchstabens vnd der meinung deß vorgemellten | xxij Artickels der berürten Pündtnuß, anstatt vnd In namen | vnser Herren vnd Obern mitt gantz frywilligem, einhälligem | gemütt vnd willen empfangen, vff vnd angenomen; Alles In | dem verstand vnd mitt vßtruckenlichen gedingen, Das die ob an- | gezogne vnd hievor vffgerichte fründtschafft, Pündtnuß vnd ver- | stendtnuß In allen vnd Jeden Puncten vnd Artickeln, vff wys | vnd maß, wie die In den besigleten Original Contracten von | Wort zu Wort geschriben vnd begriffen, vngeweigert vnd vnge- | endert In gutten krefften blyben vnd bestan sölle, denselbigen | Contracten vnd Pundtbrieffen gemäs, One einichen yntrag, wid- | erred vnd beschwärd, Ouch alles gethrüwlich vnd vngefarlich. | In Vrkhund diß Abscheyds, der dessen zu meerer sicherheit vnd ge- | zügknuß In die Original Contract vilberürter Pündtnuß yngelybt, | Ouch von wegen vnd In namen vnser aller mitt deß frommen | Eernvesten Beat Jacob Brandenbergs, deß Rhats der Statt | Zug vnd der zytt vnsers gethrüwen Lieben Landtvogts zu Baden | In Aergöw, eignem anhangendem Secret ynsigel (alls In der- | glychen sachen, so daselbs verhandlet werden, vnser gwonheit Ist) | bewart vnd geben Daselbs zu Baden Im Aergöw vff | Sambstag den fünff vnd zwentzigisten Tag Hornungs, von Christi | Jesu vnsers Lieben Herren vnd säligmachers geburt gezallt | Fünffzehenhundert Achtzig vnd Ein Jar.

Renwardt Cysat, der Zytt
Stattschryber zu Lucern.

Diese dem Bündniß von 1577 angehängte Erneuerung desselben ist nur mit dem Siegel des Landvogts Brandenberg versehen.

26.

Declaration des Königs von Frankreich an Bern, bezüglich der Religion im Waadtland und der Aufnahme des leztern in den ewigen Frieden.

Paris. 1582, 29. December.

(Staatsarchiv Bern.)

Henry, par la grace de dieu Roy de France et de Pologne, A tous ceulx, qui ces presentes lettres verront, Salut. Comme ainsi soit, que | les feus Roys, nos predecesseurs, aient tousiours faict, ce quil leur a esté possible, pour s'ayder a tenir et conserver Les seigneurs de lantienne ligue des haultes Allemaignes, bien vnys ensemble et en la bonne Jntelligence, qui | les a Jusques Icy faict accroistre et prosperer, Et que pour cest effect Jls aient aux Renouvellements de leur alliance Reserché tous les Cantons, villes et communaultes desdictes Ligues, A ce que de mesmes quils sont conprins | au traité de la paix perpetuelle, Jls le fussent aussi en celuy de ladicte alliance; estimans que oultre le bien, qui en reviendroit a la Couronne de France, Cela serviroit aussi a restraindre de plus en plus augmenter et perpetuer | lvnyon et concorde de ladicte nation. *Pour ces causes* et autres grandes considerations a ce nous mouvans, a lexemple desdicts Roys nos predecesseurs, n'aians en moindre soing et recommandation le bien desdictes Ligues | que celuy de nostre propre Royaulme, Aurions donné charge et mandement tresexpres a ceulx, lesquels ont nagueres esté par nous deputtes et envoyes aux Ligues pour le renouvellement de ladicte alliance, de semondre et convier | pareillement Nos treschers Grands amys et confederes, Les seigneurs de la ville et Canton de Berne, d'y voulloir entrer et se revnyr en cest endroict Avec les autres Cantons, villes et communaultes desdictes Ligues, dont Jls auroient | declairé estre trescontens; Nous requerans neaumoings de leur voulloir accorder et faire certaine declaration pour raison d'aucuns poincts, qui les concernent particullierement, *Scavoir faisons*, que nous, voullans | bien satisfaire au desir et requeste desdicts seigneurs de Berne *Avons* declairé et declairons par ces presentes nostre Intention et voulloir estre, Que tous les pays, terres, seigneuries et subiects, quils ont, tiennent et sont de present | soubs leur domination et regime, apartenances et dependances, Mesmement Ceulx, qui leur ont esté quictes et delaisses par feu nostre trescher oncle, Le Duc de Savoye, soient compris osdicts traites de paix perpetuelle et dalliance, | tant pour le regard des previlleiges et Immunites du commerce, Que pour le secours, duquel nous sommes per Iceulx traites tenus assister lesdicts seigneurs des Ligues, En cas que eulx ou aucun d'eulx viennent a estre | envahis; Comme aussi Pour le semblable, au regard desdictes terres delaissees et des subiects dicelles, Lesdicts seigneurs de Berne se conformeront entierement ausdicts traites Et Iceulx observeront et feront observer de bonne foy, | Sans aucunement y contrevenir, ou permectre quil y soit contrevenu, de mesmes quils sont tenus de faire pour le regard d'eulx de leur antiens pays et subiects. Demeurant au surplus Le traité perpetuel, faict a Solleurre | Entre nous et lesdicts seigneurs de Berne et de Solleurre le huictiesme Jour de May an cinq cens soixante dixneuf, En son entier et en sa force et vigueur. Et daultant quils nous ont par mesme moien faict entendre, quils craindroient, | que par lapposition de leur scel audict traité d'alliance Il ne semblast, que contre leur creance et au prejudice de leur reputation Ils eussent aprouvé les tiltres du pape et du sainct siege appostolicque y mentionnes, Nous, | en ensuivant aussi leur requisition, Avons a Iceulx accordé et accordons par les presentes Acte des protestations sur ce par eulx faictes, Sans prejudice touteffois de la reservation diceulx par nous faicte, Comme aussi | En cas, qu'en

nostre Royaume lon revint aux troubles pour le faict de la Religion (Ce que dieu ne permectra Jamais, si luy plaist), Nous leur declairons, quils ne seront par nous reserches, ne tenus de nous envoyer de leurs | gens pour celle guerre; Ains en ce cas, si desja Il y en avoit en France, En estans requis par lesdicts seigneurs de Berne, les licencierons benignement et les ferons payer de ce, qui leur sera deu de solde, au prorata de ce quils | auront servy, avec passeport et saufconduict pour sen retourner librement en leurs maisons; Demeurans neaumoings au surplus lesdicts seigneurs de Berne au contenu desdicts traites de paix et dalliance, Sans que directement | ou indirectement Il y puisse estre, en sorte que ce soit, contrevenu ou prejudicie. En tesmoing dequoy nous avons signé ces presentes de nostre main Et a Icelles faict mectre et aposer nostre scel. Donne a Paris Le vingt neufiesme | Jour de Decembre, Lan de grace mil cinq cens quatre vingts et deux, Et de nostre Regne le neufiesme.

Henry. Par le Roy
Brulart.

An der sonst gut erhaltenen Pergamenturkunde hangt an einem Pergamentstreifen das große Siegel des Königs stark beschädigt.

27.

Aufnahme von Berns welschen Landen in den eidgenössischen Bund und Schirm von Seite Zürichs.

Zürich. 1583, 21. Januar.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir Burgermeister, die Räth vnnd der Groß Rath, so man nempt die Zweyhundert der Statt Zürich, | Bekhennend offenntlich vnnd thund Khund menklichem mit diserem brief; Das vor vnns Inn gesessnem Rathe erschienen Ist der Frommen, Fürsichtigen, Ersamen vnnd Wyßen Schultheiß, Reth vnnd Burg- | eren, so man ouch nempt die Zweyhundert der Statt Bern, vnnserer besonnders gutten frünnden vnnd verthruwten Lieben Allten Eydtgnossen abgesanndte Bottschafft, Die Edlen, Frommen, Vesten, Für- | sichtigen, Wysen Herr Beath Ludwig von Müllinen, allt Schulltheiß, Niclaus von Dießbach, Anntthoni Gasser, Venner, beid deß Raths, vnnd Vicenntz Tachselhofer, Stattschryber, Vnnd habent vnns fürgebracht: Nach- | dem verganngner Jaren Jre Herren vnnd Oberen mit wylannd Hertzog Carle von Savoygselligen dermaaßen Inn spann kommen, Das daher sy beider syts Inn sygenntliche Kriegkliche Hanndlung gegen einannderen gewachß- | en, Vnnd domaalen Jre frommen vorderen bemälltem Hertzogen ettlich Lannd vnnd Lüth Ingenommen, Vollgennts aber Inn Zyth der Regierung Deß Durchlüchtigen, Hochgebornen Fürsten vnnd Herren, Hern Eemanuel | Philliperten, Hertzogen zu Savoyg ꝛc. selliger gedechtnuß, vff desselben anhallten Gmeine Zwölff Ordt Loblicher Eydtgnosschafft an Jren Herren vnnd Oberen von Bern sovil vermögen, Das sy sich Inn ein gütt- | liche vnnderhanndlung begeben; Vnnd also sy, die beide Parthygen, Durch vnnseren vnnd annderer Jrer vnnd vnnserer Lieben Eydtgnossen vßgeschoßne vnnd erbättne Schidtslüth (als liebhaber deß fridens) von | einannderen geschidiget vnnd vertragen worden, Alles Innhallt vnnd vermög darüber vfgerichten besigloten vertragsbriefen, Welliche zu meerer vollziechung deß dar Inne Ingelypten vßspruchs vnnd | gepflägner vnnderhanndlung Von den Allerdurchlüchtigisten, Großmechtigisten Fürsten vnnd Herren, den beiden

Künigen Frannckrych vnnd Hispannien, mit gegebnen brief vnnd siglen bestetiget vnnd ratificiert | worden; Inmaaßen weder dieselben Künigkliche Maiestaten noch Fürstliche Durchlüchtigkeyt zu Savoyg an die Iren Herren vnnd Oberen darmit zugesprochne Lanndt vnnd Lüth dhein anspruch, Forderung | nach tittel meer, sonnders sich dero ennzigen habennt, ꝛc. Diewyl nun hiemit selbige Welltschen Lannd Iren Herren vnnd Oberen allein zustenndig, sy ouch die bißanhero mit guttem tittel | Inn rüwiger Posseß vnnd besitzung gehept, So were anstatt vnnd Innammen Irer Herren vnnd Oberen von Bern an vnns, als Ire verthruwten lieben Eydt- vnnd Religionsgenossen, Ir ganntz höchst | frünntlichs vnnd Eydtgnössischs bitten vnnd ansuchen (wie dann Ire Herren vnnd Oberen durch Ire gsannten hievor offtmaalen zu gehalltnen gmeinen Eydtgnössischen Tagleistungen anwerbung gethaan), Wir wellt- | en nun meer söllich Ir Zugesprochen Welltsch Lannd Iren Herren vnnd Oberen zu Eeren vnnd gfallen Inn den allgmeinen allten Eydtgnössischen Punndt vnnd desselbigen schirm empfachen, vf- vnnd annemmen, als | Ir vnnd vnnser gethrüw lieb Eydtgnossen von Basell vnnd Solothurn sich dessen schon albereit entschlossen, nit wenniger sy sich zu Iren vnnd vnnseren lieben Eydtgnossen von Fryburg vnnd Schaffhusen (wenn | sy die darumbe glychsfals ersuchenn) zugeschechen versechinnd; Nachmaalen frünntlichen bittende, wir vnns gägen Innen von Irer Herren vnnd Oberen wägen willfarigen bscheidts zuentschließen; Wo | dann Ire Herren vnnd Oberen dasselbig mit lyb, gutt vnnd blutt (darzu dann sölliche Ire Welltschen vnnderthanen nun meer als Iren allten ouch gspannen staan) vmb vnns verdienen vnnd beschulden können, sölle | vnnd müsse an Innen nach allem Irem vermögen nützit ermanglen, sonnders dasselbig vnns hiemit guttwillig anerbotten syn, ꝛc. — Vnnd wann nun wir wolernempter vnnserer verthruwten | lieben allten Eydtgnossen von Bern Ersame bottschafft Inn Irem vferlegten bevelch vnnd fürtrag mit meeren vnnd dientschlichen worten aller lennge nach angehört vnnd verstannden, Darnebent vnns all- | er hanndlung, wie die durch sy erzellt worden, erInneret Vnnd zu Hertzen gfürt, Im fal sy ald wir von Jemandts angefochten werden sollten, Das nach Irem selbsanerbieten die vnnderthanen Ires Nüwen | ald Welltschen Lanndts darzu, glych wie Ir Tütsch Volck, vßgezogen vnnd gebrucht werde, Vnnd deßhalb sölliche Ir anwerbung, als zu derselben übergebnen Lannden Vnnser vnnd gmeiner Zwölff Orthen botten | die abhanndlung gethaan, ein billiche, Eerliche vnnd redliche Eydtgnössische sach Ist; So habennt wir hiervf Innen vnnseren verthruwten lieben allten Eydtgnossen von Bern angeregts | Ires begärenns gewillfaret, Vnnd hiemit für vnns vnnd vnnser nachkommen offternempt Ir zugesprochen vnnd geeignet Weltsch Lannd Inn vnnd vnnder den Allten Eydtgnössischen Punndt, wie wir | den zusammen habennt, vnnd schirm desselben, glych wie Ire Tütsche alte Lanndt, empfanngen vnnd wüssenntlich vfgenommen, Alles Inn Chrafft vnnd Zügknus diß brieffs, Daran wir | vff benempter gsannten begeren vnnser Statt Zürich Secret Insigel offenntlich habenn lassen hencken; Mentags den Ein vnnd Zwenntzigisten tag Jenners, Nach der geburt Christi | vnnsers lieben Herren vnnd Sälligmachers gezallt Fünnffzechenhundert Achtzig vnnd Drü Jare.

An der Urkunde hangt wohlerhalten das Siegel Zürichs.

Fast gleichlautende Erklärungen gaben Schaffhausen den 11. April, Freiburg am 7. Mai, Basel am 14. Mai 1583 und Glarus am 6. September (alt Kal.) 1584; diese Urkunden alle liegen im Staatsarchiv Bern.

28.

Burgrecht der beiden Städte Zürich und Bern mit der Stadt Genf.

Zürich. 1584, 30. August.

(Staatsarchiv Bern.)

Inn dem Nammen der Heiligen Hochgelobten vnzertheilten Dryfaltigkeit, Gott Vatters, Sons vnnd Heiligen | Geists, Amen. Sidtmalen eewige sachen vnnd fründtschafften billichen mitt gschrifft zubestedten vnnd zubevestnen sind, Damit die den möntschen Inn diser zyth vnnd loüffen desterminder Inn vergäß fallind vnnd kommind, sonnders vnderredte vnd Ingangne fründt= | schaff= ten einen guten anfang, ein besser mittel vnnd das allerbest ennd gwünne vnnd also verblyben thüyge vnnd möge, So khündent vnd verjehent wir Burgermeister, die Räth vnnd der groß Rath, genannt die Zweyghundert, vnnd die gantze Gmeind ¦ der Statt Zürich, Ouch wir Schulltheiß, Klein vnd groß Räth, genempt die Zweyghundert, der Statt Bern an einem, Vnnd wir Burgermeister, Clein vnnd groß Räth, genannt die Zweyhundert, vnnd die Gmeind der Statt Genff zu dem anndern theile, allen den= | en, so disen brief ansechend, läßend oder hörend läßen, nun vnnd hienach. Das wir gar eigentlich betrachtet habent die thrüw, liebe vnnd fründtschafft, so vnnser vorderen vnnd ouch wir lange Zyth mitt einannderen gehept, Vnnd besonders Inn gedechtnuß gefürt, | wie by sechtzig Jaren vngfhar wir die beid Stett Bern vnnd Genff, ouch mitt vnns die Frommen, fürsichtigen, Ersammen vnnd wyßen Schulltheiß, Räth vnnd Burger der Statt Fryburg vff ein anzal Jaren Inn ein Burgrecht, Pündtnuß vnnd Verwandtschafft mitt einannder= | en geträtten, Welliches etliche Jar vnnder vnns den beiden Stetten Bern vnnd Genff be= harret, Vnnd Jüngst by acht vnnd Zwentzig Jaren zwüschent vnns, den erstgesagten beiden Stetten Bern vnnd Genff, sölliches zu einem Ewigen Burgrechten vß sonnderer fründt= | schafft, fürnemlichen aber vff die an vnns von Bern durch vnnser lieb Eydtgnossen von den Zwöllff Ordten zu gehalltnen gmeinen Tagleistungen gethanne vermannungen, Inansehung das daher verhoffenlich nit allein vnnser der beiden Stetten sicherheit, sonnders gmeiner | loblichen Eydtgnoßschafft wolfart gefürderet, diewyl ein Statt Genff als ein Lanndtschlüßel vnnd kommlicher paß erkhenndt wirt (Innhallt domalen vßganngner Abscheiden), vereinbaret worden vnnd bißhero an einanderen thrüwlichen erhallten. Damitt | nun sölliche fründt= schafft bevorab zu lob deß Allmechtigen, Ouch vnns vnnd gmeiner loblichen Eydtgnoschafft vnnd dero zugewandten zu gutem sicherm wolstand vnnd vermydung vnbillichen gwallts gegen frömbden, Ouch den gewandelbaren loüffenn Jemmerdar gemeer= | et werde, So habent wir mitt gutem willen, Zytlicher vor= betrachtung, einhelligem rath, durch nutz, frommen, schirms vnnd fridens willen vnnser aller vnnd aller vnnser nachkommen Eer, lybs, guts vnnd gmeinlich deß Landts, ein Ewige Pündtnuß, fründt= | vnnd verwandtschafft gemachet vnnd gegen einanderen Ingangen, Also das wir die dryg Stett einannderen zu eewigen rechten Eydt= vnnd Pundtsgnossen vf= vnnd angenommen haben, vnnd einen geleerten Eydt beider sydts zu Gott dem Allmechtigen mit vfgehepten Händ= | en thun vnnd schweeren, ein theil dem anndern thrüw vnnd warheit zeleisten, Iren nutz, frommen, Ehr vnnd wolfahrt zefürderen vnnd schaden zewennden vnnd alles das einannderen zubewyßen vnd zethund, so thrüwen waaren Eydt= vnnd Pundts= gnossen zustadt vnnd gebürt; | Mitt söllichen worten vnnd gedingen, wie hienach stadt. Deß Ersten, were das wir die beid Stett Zürich vnnd Bern, oder einiche vnnder vnns besonnder, nun oder hienach mitt Jemmandt, wer Joch der syn möcht, mißhell oder krieg hettind ald gewunnend, | oder angefochten

wurden wider Recht vnnd billigkeit, die soll dann macht vnnd gwallt haben, vnns von Genff, Burgermeister, Räth vnnd Burger, oder vnnsern Burgermeister vnnd Rath besonnder, vmb hilff zumannen; Vnnd söllen wir dieselben von Genff dem oder den- | selben, so solliche mannung thund, so bald die geschechen, vnverzogenlich vnnd ohne widerred mitt vnnseren Lyben, gut vnnd macht, die wir dann gehaben mögend, zu Inen den mannenden, oder an die ort, dahin wir geforderet werdent, züchen, Inen beholffen vnnd berathen syn vnd | verhelffen, Ire fygend schedigen, vnnd darzu vnnser bests vnnd wegsts zethund, als ob die sach vnnser eigen were, gethrüwlich vnnd ohn alle geferd; Vnnd sölliche Hilff, rettung vnnd Zuzug, Namblich zu halbem kosten Inn vnnser der Statt Genff, vnnd den übrigen halb- | en theil Inn vnnser der vorgenannten beiden Stetten costen beschechen, vngefharlich. Were ouch, das die obgenannten vnnsere Eydtgnossen von Genff deheinist mitt Jemmand, wer der were, von Irer Statt, Herrschafften, Grichten, Landen, lüthen oder | güeteren wegen, so Inen diser Zyth zugehörig sind, wider recht vnnd billigkeit mitt krieg angefochten, beleidiget, geschediget oder mit einichem anndern gwallt, freffel oder mutwill angriffen, überfallen, beleidiget oder gelezt vnnd vnnser Hilff nothurfftig syn wurden, | Mögend sy vnns dasselbig durch botten oder brief Inn vnnsere Räth verkünden vnnd zuwüssen thun; Alsdann söllend wir, die vorgenannten von Zürich vnnd Bern, obgenannten vnnseren Eydtgnossen von Genff vnnsere Hilf vnverzogenlich zusennden vnnd Inen mitt guten | trüwen beholffen vnnd berathen syn vnnd sy by dem Iren, als obstadt, schützen, schirmmen vnnd handthaben; Da wir die beid Stett Zürich vnnd Bern, glychsfals wie sy vnnser Eydtgnossen von Genff, gegen vnns den halben kriegs- vnnd Reyßcosten vff vnns tragen wellend, vnnd | sy vnnser Eydtgnossen von Genff den anndern ald übrigen kosten vnns zalen söllend; Vnnd wie vil Jeder Zyth Jedes Ort dem anndern zu hilff zusenndet, das wir zu allen theilen achtend nach gstalltsamme der sach ehrlich vnnd billich syge, doran soll Jeder theil ein vernügen haben. Ob | aber sich fugte, das wir von Genff vnversehenlich fyentlich überfallen, mitt roub oder brand beschediget oder sonst annderer wyß angegriffen wurdint, Mögend wir vnnserm fygend schneller yl zutringen vnnd nachylen vnnd vnns der gegenweer gebruchen zu vnnserm beschirm, | ouch dem vnnsern zuzekommen, vnnd demnach wyter mitt der obgenampten vnnserer Eydtgnossen rath handlen, one geverd. Wenn ouch sach Ist, das sich krieg erheben vnnd wir von beiden theilen mitt einannderen daryn züchen, vnnd man sold gibt, oder durch | ein glücklichen sig etwas eroberet wirt, soll derselb vnns ouch gevolgen, nach anzal vnnser hilff vnnd lüthen ertheilt werden, nach glegenheit vnnd gstallt der sachen vnnd hendlen. Were ouch, das wir vilgemellte von Genff mitt Jemmandts ützit zuschaffen | hettind oder gewunnind vnnd vnns der oder die vor kriegen, oder so wir mitt Inen zu kriegen kemind, sölliche glyche billiche völlige recht butte, das vnns obgenannte von Zürich vnnd Bern bedüchte, das es Inen vnnd vnns eerlichen were, das wir das gebürlich Recht vfnemmen | sölltind, so söllen wir es thun vnnd Inen darInn gefölgig sin. Wir die obgenannten von Genff noch vnnser nachkommen söllent vnns ouch zu niemandt weder Jetzt noch Inn künfftigen Zyten verbinden mit dheinen glübden noch Eyden, das diserm Pundt zu- | wider vnnd nachteilig syn möchte. Wir von Genff vnnd vnnser nachkommen söllend vnnd wellend ouch nun hinfür bemellten vnnseren Eydtgnossen gmeinlich vnnd sonderlich gewertig vnnd bereit syn, thrüwlich vnnd vngefharlich, vnnd Inen die Statt Genff off- | en lassen syn zu allen Iren nöten, sachen vnnd gescheften, darInn zu syn, darburch zu züchen vnnd wider zereysen, wie Inen fuglich vnnd komlich syn wirt, ohne widerred; Jedoch, das sölliches vß ordnung, ansechen vnnd mitt zytigem vorwüßen vnnd vnderwyßung der Statt Genff | Jederzyt zuganngе, Inen ouch vmb Ir gellt bescheidnen kouff, ouch essen

vnnd trincken vnnd annders, so sy nothurfftig sind, geben vnnd gefolgen lassen. Deßglychen söllent wir von Zürich vnnd Bern vnnseren Eydtgnossen von Genff hinwiderumb ouch thun vnnd sy glycher= | massen hallten, wie obstadt. Fügte sich ouch, das Jemmandts, wer der were, deheinen der vnnseren, so zu beyden theilen gehört, angriffe oder beschedigete, one Recht, oder das sy Jemmandts, wer der were, mitt dem oder denen wir beid theil Jetzt zuschaffen hettend | oder gewunnend, sich von vnns beiden theilen gmeinlich ald sonnderlich glycher billicher Rechten nit benügen lassen wellten, Vnnd das der oder die= selben Jnn vnnser gricht oder gebiet kemend, den oder dieselben alle, Jr Hälffer vnnd Dienner, Jr lyb oder gut soll man hefften vnnd | angryffen vnnd darzu thun nach aller nothurfft, das sy söllichen schaden ableggind vnnd widerkeerind vnnd darby sich glycher billicher Rechten benügen lassen, vnverzogenlich vnnd ohne alle geferdt. So Jst vmb gelltschuld vnnd vmb söllich sachen be= | redt, das darumb Jeder= man von dem anndern Recht nemmen soll an den ennden vnnd Jn den Grichten, da der angesprochen theil gesessen Jst vnnd hingehört, ohne alle geferdt; Wol synen rechten gällten, güllten oder bürgen, der Jme darumb gelopt vnnd verheißen hatt, | Mag einer verhefften vnnd verbieten, ohne alle geferd; Vnnd vmb Zinnß, den mag Jederman forderen vnnd Jnzüchen, als bißhar gwonlich Jst geweßen, one geferd. Vmb todschläg, freffelbußen, Erbfäl vnnd derglychen sachen, die söllent gericht vnnd berecht= | iget wer= den nach gewonnheit, gesetzt vnnd Recht der Grichten vnnd Oberkeithen, da sölliche beschächend oder ge= fallend, Also das disere Pündtnuß darvor niemandts soll beschirmmen noch behälffen, Jnn deheinen weg. Sonnderlich so Jst ouch von vns beiden | theilen beredt vnnd eigentlich vorbehept, das Jede Statt, so Jnn diser Pündtnuß Jst, by allen Jren Rechtungen, fryheiten, Ehafftinen, guten gwonheiten, ge= richten, Zwingen, Bännen vnnd Harkommen söllent belyben, als sy bißhar vnnd Jnn dise Pündtnuß sind khommen vnnd | ein Jede hatt hargebracht; Doch das diser Pündtnuß Jnn allweg gnug bescheche. Es soll ouch entwederer theil vff den anndern, noch die synen, dhein nüwerung mitt Zöllen noch annderm nit leggen noch fürnemmen, besonnder das gehallten werden, wie | bißhar; Vnnd mitt sonderheit so soll ein Statt Genff vnnd die Jren mit Zoll vnnd gleit ouch annderm Jnn Tütschen vnnd Welschen Lann= den gehallten werden, als annder wir Eydtgnossen vnnd die vnnseren, Sover die brieff vnnd grechtigkeit, so wir die beid Stett gegen Je= | mandts habent, das mögend erlyden vnnd zulassen; Vnnd namlich soll Jeder theil dem anndern feilen kouff laßen zukhommen, ohne gefarlich vfhallten vnnd beschwerd. Be= scheche ouch, das wir die obgenannten beid Stett, gmeinlich oder eine vnnder vnns | besonnder, mitt den obgenannten vnnseren Eydtgnoßen von Genff, oder sy mitt vnns gmeinlich oder vnnder vnns deheiner Statt, besonnder stöß oder mißhäll gewunnind (das Gott lang wende), darumb söllend wir beid theil zu tagen kommen gen Baden oder Arouw Jnn | Ergoüw. Vnnd söllent wir die obgenannten von Zürich vnnd Bern gmeinlich, oder vnnder vnns ein Ort besonnders, so dann stöß mitt vnns, denen von Genff, oder wir mitt Jnen hand, Zwen erbar mann, Vnnd ouch wir, die von Genff, zwen ehrbar man vß vnnseren Räthen vmb | söllich stöß setzen; dieselben vier söllent dann schweeren geleert Eyd zu Gott, die sach vnnd die stöß vnverzogenlich vßzurichten zu der fründtligkeit oder zu dem Rechten, ob sy die fründtligkeit nit finnden möchtind; Vnnd wie es die vier, oder der mehrteil vnnder Jnen | zu dem Rechten vßsprächend, das söllent wir zu beidersyt waar vnnd stett hallten, vngefharlichen. Were aber, das die vier Zugsetzten Jnn Jren meinungen zerfielen vnnd sich glychlich theiltind, So söllent sy by Jren zur sach geschwornen Eyden Jnn der Statt Sannct | Gallen, Müllhußen oder zu Biel vom Kleinen Rath einen Obman erkießen vnnd nemmen; vnnd der also von Jnen erwellt wirt, desselben Oberkeit Jnn obbemellten drygen Stetten einer

Inne vermögen vnnd wyßen, sich der sach anzunemmen vnnd dieselb mitt den Schidlüthen | vnverzogenlich zu entscheiden, by geschwornem Eyd nach syner gwüßne, als Inne billich vnnd recht beduncken wirt. Welchem theil dann der erwellt Obman mitt syner stim zufallt, dasselbig soll dann von beiden theilen gehallten vnd erstattet werden, ohne widerredt, | vngefharlich, vnnd der ernempt Obman von syner Oberkeith deß Eydts, damitt er derselben verhafft Ist, erlaßen werden vnnd blyben, vntz zu vßtrag deß Rechten. Wir haben ouch beidersydts angesechen, das dise verpündtnuß hinfür von zechen zu zech- | en Jaren geschworen vnnd ernüweret werden, Vnnd ob glych wol söllliches nit ordenlich erfolgte, Nüt desterweniger krafft vnnd bestannd haben vnnd vnverbrochenlich gehallten werden sölle. HierInn aber behallten wir von Zürich vnnd Bern vff vnnser | sydten vor das heilig Römisch Rych von deß Rychs wegen, Ouch all annder vnnser Eydt- vnnd Pundtsgnossen vnnd Burger, mitt denen wir vorhin Inn Pündtnuß, Burgrecht, Vereinung vnnd Verstendtnuß sind, Ouch alle anndere vnnsere frygheiten, Recht vnnd grechtigkeit- | en, brief vnnd sigel, zusambt dem Eewigen Tractat mitt Künigklicher Maiestat zu Franckrych vfgericht; Vnnd wir von Genff habent hinwiderumb vorbehallten das Heilig Römisch Rych, als von deß Rychs wegen, vnnd den Eewigen Tractat mitt Künigklicher Maiestat zu Franck- | rych, ouch annder vnnser habende brief vnnd sigel, frygheiten vnnd grechtigkeiten. Wir die obgenannten Stett Zürich vnnd Bern vnnd wir die vorgenannten von Genff Habent vnns selbs hierInn luther vorbehallten vnnd vßgelassen, das wir all mitt | einannderen dise obgeschribne stuck alle Inn gmein oder ettlichs besonnder wol mögend enndern, minderen vnnd meeren, nach vnnser aller nothurfft vnnd willen, wenn wir deß all einhelligklich mitt einannderen zu rath werdent vnnd es vnns all einhelligklich nutz- | lich vnnd füglich syn bedunckt, ohn mencklichs Irrung vnnd Intrag, ohn all geferd; Hienebent ouch annderen Ordten Loblicher Eydtgnoschafft hiemitt nit abgeschlagen syn, sich Inn disere Pündtnuß vnnd fründtschafft ouch Inzulassen. Vnd | deß alles zu waarem, vestem, stedtem, eewigem vrkhundt, So habent wir die obgeschribnen Stett Zürich, Bern vnnd Genff vnnser Stetten groß Insigel offentlich laßen hencken an diser briefen dryg glychluthende, Die geben sind zu Zürich Am dryßig- | isten Tag Augstmonats, Nach der geburt Christi vnnsers Lieben Herrn gezallt Fünffzechenhundert Achtzig vnnd Vier Jare. |

An der Original-Urkunde hangen wohlerhalten die Siegel von Zürich, Bern und Genf.

29.

Der Goldene oder Borromäische Bund zwischen den VII katholischen Orten.

Lucern. 1586, 5. October.

(Staatsarchiv Lucern.)

In dem Namen der heiligen, göttlichen, vnzertheilbarlichen Dryfaltigkeit vnd einigen Gottheit, Amen. — Wir | von Stett vnd Landen der Siben Catholischen Orten Loblicher Eydtgnoßschaft Verordnete Rhät, Ouch vollmechtige Anwälltt vnd Sandtbotten, Namlich von Lucern Ludwig Pfyffer, Ritter, Pannerherr, der Zyt Schulltheiß, Heinrich | Fleckenstein, Ritter, Allt Schulltheiß, Sebastian Feer, Panerherr, Niclaus Cruß vnd Jost Holdermeyer, der Zytt Seckelmeister, All deß Rhats, Von Vry Hans Jakob Troger, Ritter, der Zytt Statthallter, | vnd Melchior Spitz, des Rhats, Von Schwytz Christoffel Schorno, Ritter, Panerherr, vnd Caspar Ab Yberg, beyd nüw vnd Allt Landt Amman, Von Vnderwalden Ob dem Wald Johans Roß- | acher, Landt Amman, vnd von Vnderwalden Nidt dem

Wald Johans Waser, Ritter, Panerherr vnd Landt Amman, Von Zug, von Statt vnd Ampts wegen, Heinrich Ellsiner, deß Rhaats, Von Fryburg | Pancratz Wild vnd Martin Gottrow, beyd Seckelmeister vnd deß Rhaats, Vnd von Solothurn Steffan Schwaller, Schulltheiß, vnd Wollffgang Tägerscher, deß Rhaats, — Diser zytt vß voll- | kommnem bevelch vnd gwallt vnser aller Herren vnd Obern vmb nachvolgender Sach willen In der Statt Lucern versampt, Thund khund menigklichem mitt disem Brieff. Nachdem dann | vnsre Herren vnd Obern vnd Wir Jetzt ein lange Zytt har nit one grossen schmertzen vnd mitt sonderm beduren sehen müssen, Was grossen abfaals von dem waaren allten Catholischen, Römischen, Apostolischen | vnd Christlichen allein säligmachenden glouben sich by vilen Nationen vnd Völckern In der gantzen Christenheit, Ja ouch biß gar nahent zu vnsern Thoren vnd Hußschwöllen (Leyder) zugetragen, die | dann den wäg vnd fußstapfen Jrer Frommen Vorelltern vnd den Jetzgemellten rechten waaren Catholischen glouben verlassen vnd sich von dem selbigen abgesöndert, Vnd glychwol daby verhofft, der güttig Gott wurde | ettwan ein gnädigs vernügen haben und sollichen abgetrettnen die Sonn der gnaden vnd das Liecht der Warheitt widerumb erschynen lassen, Das aber, vngezwyfflet vmb vnser schwären sünden willen, vntzhar nitt | allein verhindert, sonder ouch vßtruckenlich befunden vnd gespürt würdt, Sy ye lenger ye verstockter vnd hartnäckiger darinn werdent, Alls dann der ougenschyn vnd die tägliche erfarnuß durch die vilfalltigen practi- | cken, Pündtnussen vnd verpflichtungen, so sy stäts zusamen thund, söllichs mittbringt; Vß dem nun clarlich abzenemmen, das der Fürst der Finsternuß söllicher practicken ein Leiter vnd fürer ist, Sittenmal | doch sy, vnangesehen das sy Jnn vnd Vnder Jnen selbs zertrennt, allein In dem einzig überein stimment, wie sy vnsern waaren Catholischen glouben vndertrucken vnd vßrütten möchtent. Diewyl aber Gott | der Allmechtig vns sonderlich vß syner erbärmde by dem waaren Liecht deß gloubens gnädig, Ja ouch wunderbarlicher wyse, erhallten, Das wir allso In den fußstapfen vnsrer Frommen vorelltern bliben, darumb dann | Wir nit allein vns selbs vnd die vnsern gegenwirtiger Zytt, sonder ouch all vnser nachkommen hiemitt ernstlich erinnert haben wöllent, Sölliche vnvßsprechenliche Wolthaten zu Herzen zefüren, Ouch syner Mayestat sampt | vns Jederzytt mitt höchster demutt vnd vnderthänigkeit schuldige danckbarkeit ze Leisten, vnd vff das ernstlichest sin Allmechtigkeit ze bitten, Sy vns in dem selbigen fürer vnd Jederzytt gnädigklich allso erhallten wölle. Vnd | so aber Wir erstgemellt die vffsätz vnd practicken der nüwglöübigen Wider vns Catholischen ye lenger ye meer sich sterckend vnnd zunemmend, Da so habent nit vnbillich vnsre Herren vnd Obern der sachen ernst- | lichs vnd sorgfelltigs nachdenckens gehept, Söllichs alles In anfähung vnd betrachtung gegenwirtiger gefarlicher vnd seltzamer schwäbender Löüffen mitt wolbedachtem mutt vnd zyttigem Rhaat erwägen Vnd daruff | allso einhälligklich für sich vnd Jre ewige nachkommen In Wys vnd massen, wie harnach volget, sich entschlossen vnd vns, alls Jren vollmechtigen Anwällten vnd bevelchshabern, In Jrem namen zu verrichten bevolhen: | Namlich vnd erstlich, so Nemmend Wir die obernempten Siben Catholischen Ort einandern vff vnd erkennent einandern für gethrüw Lieb Allt Eydtgnossen, Mittburger vnd Landtlütt, ouch der Allten Catholischen, | Römischen Religions Verwandte, Hiemitt allen vnd Jeden andern gloubens oder Religions bekanntnussen alls Jrrigen vnd sectischen für vns vnd vnsre nachkommen endtlich vnd gentzlich widersagende. Wir | erkhennent vns ouch wytter für wol verthruwte waare hertzliche brüder, für wölliche wir fürhin einandern In allen Brieffen, Jnstrumenten, gemeinen vnd sonderbaren hendlen, In Worten vnd wercken allso | erkhennen, namsen vnd hallten söllent, In massen, alls ob wir Lypliche Brüder wärent, ye einssis Lieb vnd Leyd deß andern Lieb vnd Leid sye. Vnd ob glych vns wol zu wüssen, was wir Jm faal

zufall= | ender not vß krafft zusamen habender vnd hievor vffgerichter Pündtnussen, Burgkrechten vnd verstendtnussen gegen einandern zethund schuldig vnd pflichtig (wölliche dann ouch darumb hiemitt dheins= wegs | widerrufft noch vffgehept sin, sonder sölche alle vnd Jede in Iren krefften vestencklich bestan vnd blyben söllent), So haben doch Wir vß bewegenden Vrsachen sölliche Pündtnussen vnd verstendtnussen mitt gegen= | wirtigem zuthun meeren wöllen; Vnd Namlich, Sittenmal Wir all gemeinlich bedacht vnd entschlossen, ouch endtlich für vns gesetzt, by dem waaren vngezwyffleten Allten Apostolischen, Römischen, Catholischen | vnd Christlichen glouben vollkommenlich, bestendig vnd vestencklich zu verharren, darinn vnd darby ze leben vnd sterben (Darzu vns Gott der Allmechtig sin göttliche gnad Jederzytt mittheilen wölle), Da so habent Wir | einandern versprochen vnd versprechent ouch das einandern Hiemitt In krafft diß Brieffs für vns vnd vnser ewige nachkommen, die Wir dann harzu vestencklich vnd vnwiderrufflich ver= bindent vnd verpflichtend, Das | Wir, die Siben Catholischen Ort, aller erstlich vnd zuvorderst by dem selben Apostolischen, Römischen, Catholischen, Christlichen glouben einandern handthaben söllent vnd wöl= lent, Allso wann Eins oder meer Orten vnder | vnß (Das doch Gott der Allmechtig In ewigkeit gnädigk= lich verhütten wölle) von dem selbigen abtretten wöllte, Das dann die übrigen Ort dasselbig Einzig oder meer Ort by gedachtem vnserm waaren Catho= | lischen Allten Christlichen glouben zeblyben vnd zu ver= harren handthaben vnd nöttigen, Ouch die vrsächer oder vffwigler söllichs abfaals, wo die ergriffen wer= den mögent, nach Irem verdienen straffen söllent. | Zu dem andern, so versprechent Wir die Siben Catholischen Ort, das Wir einandern by demselben obgenannten Waaren glouben mitt aller vnser macht vnd vermögen Lybs vnd gutts schützen vnd schirmen helffen söll= | ent vnd wöllent wider alle die, so vns antastent wurdent, Niemands vßgeschlossen; Dann kein Elltere noch auch Jüngere Pündtnuß, so vffgericht oder In künfftigem vffgericht werden möcht, vns an söllichem | schirmen gantz nit hindern, Noch darinn oder harwider einiche vßred, Fünd oder List, arguieren, noch disputieren endtlich nit fürgewendt werden soll, Sonder wir versprechent einandern clarlich vnd vßtrucken= | lich, So bald wir, Es sye Eins oder meer Orten vnder vns, von einichem vyendt, wär der wäre, gar niemandts vßgeschlossen (der nit vnsers Allten waaren gloubens Ist), vyentlicher wys angetastet oder überzo= | gen wurde, Oder ob glych wol söllicher vygendt vß Andrem gesuchtem oder erdichtem schyn, dann von deß gloubens wegen, den krieg wider vns anfieng, Das alls dann wir die übrigen Ort mit aller Vnser | macht dem oder denselben an= getasteten oder überzognen, wie vorgemellt, mitt aller vnser macht vnverzogenlich zu hillff kommen vnd allso Inen bystendig sin söllent, bis das sy vß aller not errettet sind. Vnd | diewyl man aber einandern nitt allein mitt den waaffen, sonder ouch In andre wäg vnd wys schädigen, durächten, verhergen vnd verderben kan vnd mag, So erlüttrend Wir vns ouch dessen clarlich | hiemitt, Namlich wann einichem vnder vns den Siben Catholischen Orten von Jemandem, so nitt vnsers Catholischen gloubens Ist, der= glychen vnlydenliche sachen begegnen, Dardurch dasselbig Eins oder | meer Orten vnder vns nottzwangs halb gethrungen wurde, zum ersten zu den waaffen ze gryffen, Wider des andern theils Tyranny vnd vnbill sich zu erretten, Das als dann Wir die übrigen Ortt | ouch schuldig vnd pflichtig sin söllent, dem= selbigen Einem oder meer Orten vnder vns zehillff zekommen, In wys vnd maß, alls hievor erlüttret ist vnd alls wann sy zuvor überzogent wärent. Es mag ouch disre | vnsre Christenliche Pündtnuß ye zu zytten, wann es die Oberkeiten allso für gutt oder nottwendig ansähen wurde, wol widerumb verläsen vnd beschworen werden, damitt es den Jungen ouch yngebildet vnd | desto minder vergessen werde, Doch mit dem zuthun, das hierinn nützit gemindert noch verendert werde, ouch dhein nüwe brieff nitt vffge=

richt werden, sonder die allten allso In gutten krefften blyben. | Lettstlich, damitt nun diß alles, so harinn geschriben vnd begriffen ist, Jetz vnd harnach ewig by gutten krefften bestendig blybe, So haben Wir obgenannte Rhats Anwällt, alls vollmechtige befelchs vnd Gwallt- | habere vnser Herren vnd Obern, Nach dem Wir vns all gemeinlich mitt vorgehendem erforschen vnser gwüßne, waarer rüw vnser sünden, daruff gethaner Bycht vnd empfahung deß aller Heyligisten Hoch- | würdigisten Sacraments deß zarten Fronlychnams vnsers Herren vnd erlösers Jesu Christi, vnder dem Hohen Ampt der heiligen Meß von dem Heiligen Geist gesungen, vnd andern Christlichen vnd harzu geprüchlichen Ce- | rimonien vnd solemniteten In der Pfarrkilchen zu Lucern, vff dato diß Brieffs gehallten, versehen, In dem Namen der Hochheiligisten Dryfalltigkeit, Derselben, ouch der vßerwöllten Himmelkönigin vnd Mutter Gottes | Mariä vnd allem himmlischem höre zu Lob vnd Eer, Vns allen vnd vnserm Vatterland zu trost, zu erhalltung, vffnung vnd meerung vnser waaren Catholischen Religion, mit offentlichem Eyd, vffgehepten | fingern vnd geleerten worten vor dem angesicht Gottes vnd aller Heiligen zusamen gelopt vnd geschworen, Lobent, schwörent vnd versprechent ouch einandern, In nammen vnd an statt vnser aller Herr- | en vnd Obern (wölliche Wir ouch vß krafft habends bevelchs, sampt Iren vnd vnsern ewigen nachkommen, harzu vestencklich vnd vnwiderrufflich verbindent vnd verpflichtend), alles vnd Jedes, was diser Brieff | vßwyßt, Vest vnd stätt ze hallten, ouch demselbigen nachzekommen vnd zu geleben, gethrüwlich vnd one gefaar, ouch alle fünd, List vnd vßzüg gentzlich vßgeschlossen vnd vermitten, In krafft diß Brieffs, dessen | Siben glichsförmigs Innhallts, von wort zu wort glychluttende, vffgericht vnd mitt aller Siben Orten eignen vnd gewonlichen anhangenden secret Insiglen bewart vnd Jedem Ort einer zu Handen gestellt. Geben | vnd beschechen Vff Sonntag Morndeß nach des Heiligen Bychtigers Sancti Francisci Tag, Von Christi Jesu vnsers lieben Herren vnd Säligmachers heilsamen geburt gezallt Fünffzehenhundert, Achzig vnd sechs Jar. |

Die Siegel (mit Ausnahme derer von Schwyz und Unterwalden) sind alle wohlerhalten; über dem Anfang der Urkunde stehen die Wappenschilde der VII Orte, zierlich gemalt, über dessen mittelstem der hl. Geist schwebt; der Initialbuchstabe I ist reich mit Gold und Figuren verziert.

Anhang.

I.

Erläuterung ungewöhnlicher und ungebräuchlicher Ausdrüke.

Abergament, Albergament. Vertrag, durch welchen jemand einem andern die Benuzung eines Grundstüks zu einem Erblehen, als Erbpacht, überläßt. Ein Stük Land jemanden abergieren heißt soviel als dasselbe als Erblehen vergeben. Der Inhaber eines solchen Erblehens heißt Abergatär. Die bei Uebernahme eines solchen Lehens zu bezahlende Summe heißt Entrage. (C.)

Accensement. Zuerkennung eines Lehens. Censes heißen die von den Lehentragern zu entrichtenden Zinse, welche entweder direkte Zinse, oder Grund- und Bodenzinse (Censes foncières) sind. Censière ist soviel als ein Bezirk zinspflichtigen Landes.

Achram, Akerum, bezeichnet das Recht zur Eichellese für die Mast der Schweine.

Admodiation. Soviel als Verleihung.

Advoyerie, Avoinerie (avenaria, avenaticum). Die Verpflichtung zur jährlichen Ablieferung eines bestimmten Quantums Hafer, ursprünglich für die Pferde des die Gerichte haltenden Gerichtsherrn. Die Avoinerie konnte auch ein Feuerstattzins sein und hieß dann Feuerstatthafer. (F.)

Allmend, Gemeinwaide, Gemeintrift.

Anlaß. Der Schiedsvertrag (Compromiß) beim schiedsgerichtlichen Austrag von Streitigkeiten.

Antworter. Beklagter in einem Proceß.

Appretiation. Nachlaß.

Assoufertation, Souferte, hieß die Abgabe von Edellehen.

Auffall. Concurs, Geldstag.

Aufwurf. Vorschlag bei Wahlen.

Bandit. Verbannter, Flüchtling; ist also mit dem heutigen Begriff Bandit nicht gleichbedeutend. Verbanditen heißt soviel als verbannen.

Beitag, s. Tag.

Berechtigen, jemanden, will sagen, gegen ihn einen Proceß anheben.

Bestallung nannte man die Besoldung, das Einkommen der geworbenen Kriegsleute.

Bichet de blé de Moisson. Eine Kornabgabe an Pfründen.

Birsrecht. Jagdrecht auf Geflügel und kleines Wild.

Bise, Biswind. Nord- oder Nordostwind; daher bisenhalb die Richtung gegen Norden oder Nordost, windshalb dagegen die entgegengesezte Richtung bezeichnet.

Bläue, Werchbläue. Soviel als Hanfmühle, Hanfreibe. (Pf.)

Bloderhosen, auch Schlotter- oder Pomphosen, soviel als sehr weite Hosen.

Bünte. Ein eingezäuntes Stük Land (meist Allmendland), wo man Hanf, Flachs, Rüben, Bohnen u. dgl. pflanzt. (St.) Aber auch ein mit Bäumen bepflanztes, eingeschlagenes Stük Waideland.

Censes, s. Accensement.

Anmerkung. Als Quellen wurden benuzt: Coutumier du Pays de Vaud, citiert C. — Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede. Bd. VII, 1, von Fechter; cit. F. — Id. Bd. VIII, von Meyer v. Knonau; cit. M. v. K. — Das Habsburg-Oesterreichische Urbarbuch von F. Pfeiffer; cit. Pf. — Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern von Ph. A. Segesser; cit. S. — Schweizerisches Idiotikon von F. J. Stalder; cit. St.

Classe heißt die Abtheilung der geistlichen Pfründen und Pfarreien in bestimmte Bezirke. In der Waadt waren deren fünf, nämlich die von Lausanne, Peterlingen, Yverdon, Morsee und Grandson oder Orbe. Jede Claß erwählte einen Decan und vier Jurés. Am Anfang jedes Jahres hielten sie eine allgemeine Versammlung, Capitel genannt. (C.)

Commendamente. Gerichtliche Befehle, Gebote und Verbote.

Commises, s. Echantes.

Corpus. Die Gesammtheit eines Pfrundeinkommens.

Coup de Guet, s. Messelerie.

Cur, la Cure, Pfarrhaus, in der Regel aber Pfarrpfründe.

Dinghof (curia dominicalis). Der Hof, auf dem die jährlichen Gerichte gehalten wurden und den in der Regel der Vogt inne hatte. (Pf.)

Dingskauf. Kauf auf borg.

Echantes und Commises. Das Recht des Lehensherrn, das Lehen zurükzuziehen, sobald der Vasall den Bedingungen nicht nachkommt, unter denen er das Lehen empfangen hat. Auch die Erblehen sind der Commise unterworfen, wenn die Inhaber sich weigern, die auf den Grundstüken haftenden Grundzinse zu entrichten, oder wenn sie selbe vernachläßigen oder verlassen. (C.)

Egerde, Aegerde. Ehemals gepflügte Aker gewesene Feldfläche, die später zu Graswuchs, in der Folge wohl gar zu Holz, verwendet wurde oder ganz öde liegen geblieben ist. (Pf.)

Ehrschaz ist eine Gebühr, die bei Veräußerung eines Guts oder bei sonstiger Veränderung, sei es durch Kauf oder Todesfall des Besizers, an den Zins- oder Lehensherrn von dem Käufer oder Erben zu entrichten ist. (Pf.)

Entraige, Entrage, Ingang, Antritts- oder Eingangsgebühr, s. Abergament.

Erkennen, s. Reconnaissance.

Fach für den Fischfang. Ein in der Regel von halbmondförmig in den Boden geftekten Baumästen gemachter, meistens in der Nähe des Ufers, überhaupt an seichten Stellen, befindlicher schmaler Durchgang, in welchen die Fischbären (Reusen) gelegt werden. Oft bedeutet das Wort Fach einen aus Faschinen gebildeten Damm oder Wuhr in Flüssen. Ueberfachen heißt soviel als zu weit vom Ufer das Fach anlegen, wobei dann der Zug des Wassers sich an das entgegengesezte Ufer wirft.

Fahr, das, nennt man die Fähre über einen Fluß; daher Fehr, Fährmann, die Person, welche die Ueberfahrt leitet. Fehren heißen in der Folge alle Schiffleute, auch jene, welche auf offenen Gewässern fahren.

Fall. Die bei der Veränderung, die sich in einem Lehengute, sei es durch Tausch u. s. w., oder durch Tod zuträgt, dem Lehensherrn gebührende Abgabe, meist das beste Stük Vieh im Stalle (Besthaupt), oder statt dessen auch Kleider (Gewandfall), Harnisch u. s. w., zuweilen auch der dritte Theil alles Gutes. (Pf.)

Fascinage, Brandhage. Die Verfertigung von Reisigwellen und die Befugniß, Zweige dazu von den Waldbäumen abzuschneiden, jedoch ohne den Stamm anzugreifen. (M. v. K.)

Faßmus, Fastmuos. Früchte von Oelpflanzen, Bohnen, Erbsen und andere Hülsenfrüchte und Gemüse, Fastenspeise. (Pf.)

Fenster und Wappen. Wappenfenster, d. h. Fenster mit auf die Scheiben gemalten und eingebrannten Wappen.

Feuerseil. Wohl der heutige Schwefelfaden.

Feuerstatt, Herdstatt. Herd, in der Bedeutung eines bewohnten Hauses. (Pf.) Feuerstatthafer, s. Advoyerie. Feuerstattzinse, s. Foccages.

Fischenze. Ort, wo gefischt wird, dann aber auch und vorzugsweise das Recht zu fischen. (Pf.)

Foccages, Feuerstattzinse, sind jährliche Abgaben für Benuzung von Forsten, Waiden, Wegen u. s. w., von Seite solcher, die nuzungsberechtigt sind, ohne Eigenthümer zu sein. Droit du foccage wird das Recht auf diese Abgaben genannt. (C.)

Friedbruch im engern Sinne ist die Verlezung eines zwischen zwei Individuen oder Familien auf bestimmte Zeit gelobten Friedens durch Wort und Werk; im Gegensatz hievon wird Landfriedensbruch die Störung der öffentlichen Ruhe genannt.

Friedgeld. Die Summe, welche Frankreich jährlich gemäß Artikel 10 des ewigen Friedens (v. 30. Novemb. 1516) mit den Eidgenossen an die XIII eidgenössischen Orte und die Landschaft Wallis zu bezahlen hatte.

Fürgschrift, Fürschreiben. Eine schriftliche Verwendung für jemanden.

Futterhaber. Hafer, der behufs der Fütterung der Pferde des Vogts entrichtet ward, wenn derselbe zur Abhaltung der Jahresgerichte in die Dörfer kam. (Pf.) Später kommt die Bezeichnung namentlich vor im Sinne einer stehenden Abgabe an die Vogtei von jeder Feuerstatt.

Geleit, Gleit, war einerseits die dem Reisenden für Leib und Gut zugesagte öffentliche Sicherheit im Staatsgebiet, anderseits die Gebühr, die er an der Eingangs- oder Hauptzollstätte dafür bezahlte. Eine Waare vergleiten bedeutet soviel als das Geleit davon bezahlen. Geleitsbüchsen waren die Kassen, in die das Geleitsgeld gelegt wurde; oft bezeichnet dieser Ausdruk auch den Ort, die Stätte, wo das Geleitsgeld bezogen wurde.

Gerberie (gerberia). Das Recht der Gerberie ist localer Natur und hat je nach der Gewohnheit eines Ortes verschiedene Bedeutung. An einigen Orten bezeichnet es die Abgabe einer Garbe an die Pfründe; an andern ist es das Recht des Grundherrn auf eine Garbe oder ein Aequivalent in Geld von einem bestimmten Grundstüke; an noch andern bedeutet es das Primizrecht der Scheunen. (C.)

Große Gebet, das. Ein allgemeines Gebet in bedenklichen Zeiten oder wegen zu besorgender Strafen Gottes, das der Reihe nach von einem Ort an das andere überging und gewöhnlich an jedem Ort drei Tage andauerte.

Große Gwalt. Räthe und Burger in den Städten, die Landsgemeinde in den Ländern.

Gülte ist eine mit Realpfandrecht versehene Ansprache.

Harnischschau, Harnischg'schau. Musterung über die militärische Ausrüstung, namentlich über die Harnische.

Heimsteuer wird dasjenige Vermögen genannt, welches die junge Ehefrau von ihren Eltern oder Angehörigen in die Haushaltung mitbringt, zur Mitbegründung des neuen Hausstandes.

Hirschhag, s. Wildbann.

Hoch- und Frohnhölzer. Ungetheilte Gemeindewaldungen an oder auf Bergen.

Hodler, Kornhudler. Getraidehändler, Kornjude. (St.)

Imbiß. Mittagessen.

Infeudation ist der Vertrag zwischen dem Lehensherren und dem Vasallen (Lehentrager), durch welchen jener ein Stük Land, Einkünfte, Zinsen u. s. w. unter gewissen Bedingungen diesem nach Lehenrecht überläßt. (C.)

Ingang, s. Entraige.

Känel. Kanal, Rinne.

Kastvogt. Der Schirmherr über ein Gotteshaus, zu dessen Amt besonders die Aufsicht über die Verwalter der Klostergüter (Meyer, Kellner u. s. w.) gehört. (Pf.)

Kellner. Beamter, der die herrschaftlichen Gefälle, namentlich soweit sie in Naturalabgaben bestehen, erhebt und berechnet. Kelnhof (curia cellerarii) ist der dem Kellner von dem Herrn zur Benuzung übergebene Hof. (Pf.)

Kirchensaz. Das Recht, eine Pfarrstelle zu besezen.

Kirchhöri. Der territoriale Inbegriff einer Kirchgemeinde.

Knechte, Kriegsknechte, soviel als Soldtruppen.

Lagel, Logel, ist ein 40 und mehr Maß haltendes Fäßchen von länglicher Construction und namentlich da im Gebrauch, wo wegen mangelnder oder mangelhafter Wege die Gegenstände mit dem Saumroß transportirt werden müssen.

Lägerherr, Lägerbote. Ein residierender Gesandter.

Läufersbote, soviel als Fußbote.

Ledi, Lädi. Eine Ladung, entweder als Last, die ein Mann oder ein Pferd tragen mag, oder eine Last (Holz, Torf, Steine u. s. w.) für ein Schiff. (St.)

Lehen, das. Ein Gut, das von dem Eigenthümer einem Andern gegen Entrichtung bestimmter jährlicher Abgaben oder gewisse Dienstleistungen erblich oder zeitweilig zur Benuzung überlassen wird. (Pf.)

Leiden, verleiden. Bei einer gesezlichen Behörde klagen; Leider, Verleider, soviel als Kläger, Angeber. (St.)

Leţi. Schuzwehre, Vertheidigungsvorrichtung an der Gränze; jezt nur noch Eigennamen jener Orte, wo dergleichen Landwehren standen. (St.)

Lob (Löber, le Laud, Laudemium) nannte man die Gebühr, welche der Veräußerer erblehenpflichtiger Güter an den Lehensherrn zu entrichten hatte, ut laudet venditionem, welche seinem Heimfallsrecht Eintrag that. Ein verkauftes oder vertauschtes Stük Lehenland laudiren oder beloben heißt soviel als von demselben das Lob verlangen. Das Lob bestand in der Entrichtung des vierten Pfennings, d. h. des vierten Theils der Kaufsumme des verkauften Lehens. (C.)

Mad, pl. Mäder. Soviel Wiesland, als ein Mann in einem Tage abmähen kann, aber auch das, was er in einem Gange abmäht. Mäder wird auch der Mann genannt, der sich mit mähen beschäftigt.

Mai- und Herbstgerichte, Jahrgerichte, wurden die Gerichte genannt, welche jährlich zu Maien und im Herbst sowohl von Seite des Grundherrn (Meyer oder Kellner), als des Vogtes abgehalten wurden und bei denen jeder Grundbesitzer erscheinen mußte. (Pf.)

Mannrecht heißt die urkundliche Beglaubigung, daß jemand eigenen Rechtes, d. h. keinem andern dienstbar, sei. In der Folge kommt der Begriff dem heutigen Heimathrecht nahe.

Marchstag. Rechtstag auf der March zwischen zwei Staaten. Die Marchstage bei Streitigkeiten mit Frankreich wurden gemäß des ewigen Friedens von 1516 zu Peterlingen gehalten. Marchrecht hieß dann das aus den daselbst erlassenen Entscheiden herrührende Recht.

Messelerie, Messerie, bedeutet gewöhnlich das Amt eines Messelier (Messelier forêtier) oder Bannwarten; für die Unterhaltung desselben hatten die Unterthanen eine Steuer zu entrichten. Oft bedeutet das Wort Messelerie ein Stük Land, das der Grundherr gegen allfällige Beschädigungen durch Hüter schüzen läßt. Messier ist ein Bauer, welcher die Hut der Grundstüke während der Ernte hat. Das Wort stammt von Messis ab, welches Moisson (Ernte) bedeutet. Als Entschädigung für diese Hut hatte jeder dem Herrn eine Garbe (coup de guet) von dem gewonnenen Korn zu entrichten. Wer das Recht der Messelerie hat, ist verpflichtet, denjenigen zu verzeigen, der einem Gute Schaden zugefügt hat, widrigenfalls er für diesen leztern haftet. (C.)

Mestralie bezeichnet ursprünglich das Amt desjenigen, der über Maß und Gewicht die Aufsicht zu führen hatte; später wurden damit andere Rechte, z. B. Jurisdiction, verbunden. (F.)

Mittel. Die durch Unparteiische zwischen streitenden Parteien vorgeschlagenen Vergleichspuncte.

Moisson nannte man eine Abgabe, welche dem Pfarrer, statt der Primizgarbe, bezahlt wurde; Moisson bezeichnete aber auch die Steuer, welche dem Herrn an die Kosten der Ernte entrichtet wurde. (F.)

Morgengabe ist das Geschenk, welches der Mann am Morgen nach der Brautnacht, gleichsam für die verlorene Jungfrauschaft, der Frau macht und das in rechtlicher Beziehung besonders geschüzt ist.

Münzgenossen werden alle jene genannt, welche an einem Münzvertrag Theil nehmen oder in ein Münzgebiet gehören.

Mulchen, Molchen, Tagmulchen. Die Milch, die an einem Tage von einer Heerde gemolken wird; sodann auch die Milchproducte, d. h. alles, was auf den Alpen von der Milch gewonnen werden kann, Käse, Butter, Ziger u. s. w. (Pf.)

Nascenszehnten, s. Zehnten.

Nasser Zehnten, s. Zehnten.

Nauen, Nauwe (navis). Ein Last- oder Frachtschiff. (St.)

Neugereut- (Neubruch-) Zehnten, s. Zehnten.

Passement. Vollmacht.

Patronatrecht (jus patronatus) ist das Recht, welches jemanden auf eine Kirche (Pfründe) zusteht, die er, beziehungsweise einer seiner Rechtsvorgänger, erbaut, gegründet oder dotiert hat. Als Inhalt dieses Rechtes tritt namentlich die Befugniß hervor, jeweilen den Pfarrer zu wählen oder ihn wenigstens zur Wahl zu präsentieren.

Pfandschaz. Strafe an Geld, vorzüglich wegen Unterlassung anbefohlener Frohnarbeiten. (St.)

Pfleger. Verwalter, Amtmann.

Pfrund. Das Recht auf lebenslänglichen Unterhalt in Speise und Trank und Kleidung, in einem Spital oder auch bei einer Privatperson, um ein gewisses Capital oder um eine bestimmte jährliche Rente.

Prattiken, Praktiken. Umtriebe (gewöhnlich mit Bestechung verbunden) in öffentlichen Angelegenheiten; Anstrengungen, um vermittelst Versprechungen und Geschenken die Stimmen des Volkes zu gewinnen.

Primizen (prémices) wurden die ersten Früchte genannt, die ein Grundstük jedes Jahr hervorbringt. (C.)

Raub. Ertrag aller oder einzelner Gattungen der Feldfrüchte auf einem Landgut, oder Ertrag der Zehntfrüchte von einem Jahr. (St.)

Recht begehren, des Rechten sein, u. dgl., bedeutet soviel als einen Streithandel an die Gerichte, an das Recht bringen, daselbst ihn austragen, vor dem Richter Rede und Antwort stehen.

Reconnaissance (recognitio), Erkennen, ist die Erklärung der Lehenübernehmer, Zinser, Abergataires u. s. w. vor dem Commissär, durch welche sie reconnaissent, anerkennen, daß sie ihre Güter 2c. als Lehen inne haben und daß sie verpflichtet seien, dem Lehensherrn jährlich die bestimmten Abgaben zu entrichten. Auch bedeutet Erkennen oft die Erklärung der Annahme oder Uebernahme eines Lehens.

Reisen ist die Verpflichtung der Vogtleute, dem Herrn in den Krieg zu folgen. Das entsprechende Recht des Herrn heißt Mannschaftsrecht, Heerbann.

Reißlaufen. Annehmen fremder Kriegsdienste ohne Vorwissen und Bewilligung der gesezlichen Obrigkeit. (St.)

Ruben. Ein gewisses Gewicht, gewöhnlich 16⅔ Pfund oder 600 Loth.

Rüttizehnten, s. Zehnten.

Schirmgeld. Abgabe, die ein Fremder für Ertheilung des Landrechts, oder ein Einsaß für das Recht in der Stadt zu wohnen, der Obrigkeit bezahlen mußte. (St.)

Schnegge. Wendeltreppe.

Schwänden. Waldung, Gebüsche, Heken auslichten, schwinden machen. Weitergehend ist reuten, ausrotten, welche Operation sich auch auf die Wurzeln erstrekt, die aus dem Boden gegraben werden, um diesen culturfähig zu machen.

Schwirren sind eingerammte Pfähle. (F.)

Seelgeräthe, Seelgrächte (remedium animæ). Ehedem ein Vermächtniß zum Heil der Seele, später das, was an die Pfarrkirche eines Verstorbenen gegeben wurde für dessen Bestattung und für die Begehung des Dreißigsten (Tags) seines Absterbens und für Aufnahme seines Namens in den Todtenzeddel. (S.)

Sondersiechen, Feldsiechen (Leprosi). Mit der Krankheit des Siechthums (Aussazes) behaftete, von den andern Menschen abgesondert gehaltene Personen.

Soß. Sous, Soldo.

Souferte, s. Assoufertation.

Stimme, Ortsstimme, heißt hier soviel als Standesvotum.

Subhastation ist die gerichtliche Versteigerung verschriebener oder dargebotener Pfänder für betriebene Schulden.

Sust. Niederlags- und Aufbewahrungshaus für transitierende Waaren.

Tag, Tagsazung, Tagleistung. Versammlung, auf welcher die Abgeordneten (Boten, Gesandten) aller oder einiger eidgenössischer Orte die allgemeinen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft beriethen; tagen, zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten versammelt sein; Tag geben, Tag nehmen, vor Gericht laden oder erscheinen; Bundestag hieß in Bünden die Versammlung der von den Gemeinden der III Bünde erwählten Abgeordneten; Beitag (Bytag) dagegen diejenige Versammlung, deren Glieder (auch Zuzug genannt) von den Bundeshäuptern erwählt wurden. (St.)

Tagwan ist ein Tagwerk, das der Hörige dem Herrn schuldet. Ehrtagwan, Ehrtagwen, eine aus Gefälligkeit oder zur Ehre jemandes, somit freiwillig und ohne irgend eine Entschädigung, übernommene Tagarbeit, im Gegensaz zu Zwingtagwen. Pflugtagwen, Pflugtauwen, soviel als Frohndienste mit dem Pfluge. (St.)

Tell. Gemeindesteuer; tellen, Steuern auflegen, auch Steuern entrichten.

Terrage, droit de, ist ein Recht, das der Herr auf den Früchten eines Grundstükes sich vorbehält und welches er zur Zeit der Ernte geltend macht. (C.)

Trager nennt man bei einem vertheilten Lehen- oder Bodenzins denjenigen Mitpflichtigen, der für die Einbringung der einzelnen Zinsquoten und die Abtragung des Ganzen an den Berechtigten zu sorgen hat.

Tratta, Trattengeld, ist eine auf die Ausfuhr gelegte Abgabe. (St.)

Tratte, Trättede, heißt soviel als Gemeinwaide, Waidgang; Trattrecht (Trieb- und Trattrecht) ist das Recht, Vieh auf die Gemeinwaide zu treiben. (St.)

Trölen. Ränke, um eine Sache in die Länge zu ziehen, durch Bestechung ein Amt zu erkaufen oder einen Proceß zu gewinnen. (St.)

Trostung. Bürgschaft, Cautionshinterlegung.

Tschachtlan. Castellan, Burg- oder Schloßvogt.

Twing, der. Gebiet, Bezirk, Marchung eines Orts. Twing und Bann, die niedere Gerichtsbarkeit, Civilrechtspflege, Polizei. Diese erstrekt sich auf Streitigkeiten über Grundbesiz (Erbe und Eigen), Geldschulden und überhaupt alle Civilstreite der Genossen, Aufsicht über die Gemeindemarch, über Maß und Gewicht u. dgl. (Pf.)

Urbar. Ertrag, Einkünfte (redditus), ein Hofbann mit seinem ganzen Inhalt an ertragsfähigen Gütern; in der Folge Verzeichniß von Gütern, Abgaben und Gefällen. (Pf.)

Ursaz, Wendschaz, Reuegeld. Die bei einem Kauf bestimmte Summe, welche der reuige Theil dem andern bezahlen muß, damit der Kauf wieder aufgehoben sei. (St.) Hat auch allgemein den Sinn eines Schadenersazes für vertragsmäßig stipulirte und nicht gewährte Vortheile.

Usage heißt unter anderm das Recht jemandes, von den Früchten eines bestimmten Grundstüks soviel zu nehmen, als er deren für seine Person bedarf, oder als überhaupt durch seinen bezüglichen Titel festgesezt ist. (C.)

Vergicht. Gerichtliches Geständniß; gichtig, zugestanden, anerkannt; daher gichtige Sache, gichtige Schuld, soviel als zugestandene Sache, anerkannte Schuld.

Vidimus nennt man eine mit der Originalurkunde gleichlautende, amtlich beglaubigte und besiegelte Abschrift derselben, in welcher ausdrüklich angegeben ist, warum die neue Urkunde angefertigt werde und daß diese vom wirklichen Original copiert worden sei. Ein Vidimus hat die gleiche Rechtskraft wie das Original.

Vidom, Vidame (vice dominus), ist derjenige, dem der Gerichtsherr die immerwährende Ausübung der weltlichen Jurisdiction übertragen hat. Das Vidomatrecht ist das Recht, dieselbe auszuüben. (F.)

Vogt, (Advocatus). Schirmherr, Patron oder der von demselben eingesezte Stellvertreter, der in seinem Namen die ihm zukommenden Rechte ausübt. Vogtrecht, das aus dem Schuzrecht fließende oder mit demselben verbundene, gewöhnlich durch Herkommen festbestimmte Einkommen.

Vorburg (sub urbium). Die Gebäude, die außerhalb der Burgmauern liegen. (Pf.)

Wärch, Werch, Werk, Landarbeit; Wärchmann, Arbeitsmann; Gemeinwerk, öffentliche Arbeit zum Nuzen der Gemeinde. — Wärch, Werg, wird in anderer Bedeutung der Hanf genannt, wenn er noch nicht gehechelt ist. (St.)

Weinlauf ist der alljährlich von hiezu bezeichneten Schäzern festgesezte Preis des Weins.

Wildbann, der. Bezirk, in welchem es Unberufenen verboten ist, zu jagen; auch Jagdrecht überhaupt. (Pf.) Hirschhag ist die Umzäunung eines bestimmten Jagdreviers.

Wunn und Waide. Allmend; Wunn- und Waidrecht ist daher das Recht auf Mitnuzung der Allmend.

Zehnten, der, ist eine Abgabe, die in den ersten Zeiten der christlichen Kirche als freiwillige Gabe entrichtet, im sechsten Jahrhundert durch kirchliche Gesezgebung als obligatorisch erklärt, im neunten Jahrhundert durch die Capitularen Karls des Großen und seiner Nachfolger zum allgemeinen Reichsrecht erhoben und unter den Schuz des weltlichen Zwangs gestellt worden ist. — Es gibt sehr verschiedenartige Zehnten: Der Großzehnt begreift alle Arten des Getraids und der Halmfrüchte, als Waizen, Roggen, Fäsen, Dinkel, Gerste, Haber, sammt Halm und Stroh; hiezu gehört auch der Weinzehnt. Der Rütti-, Neubruch-, Neugereut-, Novalzehnt ist der Zehnten von neuen Culturen, von neuangebautem Land. Der Heu- und Emdzehnten wird vom Ertrag des nicht der Akerwirthschaft dienenden, sondern ausschließlich zum Graswuchs bestimmten Mattlandes entrichtet, und zwar der Heuzehnten vom ersten jährlichen Schnitt, der zur Aufbewahrung im getrokneten Zustande (Heu) bestimmt ist; der Emdzehnten vom zweiten Schnitt (Emd). Statt des Zehntens vom Grasertrag der Brachwaiden wird der junge (Nascens- oder Blut-) Zehnten gegeben, d. h. der Zehnt von der Frucht des Viehs, das jenen consumiert hat. Der kleine, bloß auf örtliches Herkommen gegründete, Zehnten umfaßt Gartengewächse, Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Nüsse, Kastanien, Bohnen, Erbsen, Hirse u. s. w. (S.) Dieser Zehnten wird an einigen Orten auch der nasse Zehnten genannt.

Zelge. Ein zur Benuzung nach den Grundsäzen der Dreifelderwirthschaft eingefriedetes Gemeindefeld; zelgen, einzelgen, soviel als ein solches Feld einfrieden.

Zugrecht ist das Recht eines Dritten, ein veräußertes Grundstük gegen Entrichtung des Kaufpreises und der auf dasselbe von Seite des Käufers bereits gemachten nothwendigen Ausgaben innert einer bestimmten Zeitfrist an sich zu ziehen.

Zusäzer, Säzer, Zugesazte, Gesazte, sind bei Erledigung von Streitigkeiten auf schiedgerichtlichem Wege die von den Parteien ernannten Schiedrichter oder Rechtssprecher. Bei gleichgetheilten Stimmen der Schiedrichter, d. h. wenn sich für einen Rechtsspruch keine Mehrheit ergibt, entscheidet ein Obmann.

II.

Verzeichniß

der

mit der Eidgenossenschaft verbündeten oder ihr benachbarten Fürsten und deren Gesandten in der Schweiz während der Jahre 1556 bis 1586.

A. Papst.

a. Päpste.

Paulus IV. (Johann Peter Caraffa aus Neapel). — 1555, 23. Mai bis 1559, 18. August.

Pius IV. (Johann Angelus Medicis von Florenz). — 1559, 25. Decemb. bis 1565, 8. Decemb.

Pius V. (Michael Ghisleri von Bosco). — 1566, 7. Januar bis 1572, 1. Mai.

Gregor XIII. (Hugo Buoncampagno von Bologna). — 1572, 13. Mai bis 1585, 10. April.

Sixtus V. (Felix Peretti, Cardinal von Montalto). — 1585, 24. April bis 1590, 27. August.

b. Gesandtschaften.

1. Nuntien: Residenz Lucern.

Octavianus, Bischof von Terracina; — accreditiert den 28. Octob. und 6. Decemb. 1554.

Johann Anton Volpe, Bischof von Como; — accreditiert den 25. März 1560.

Johann Franz Buonomo (Buonhomi), Bischof von Vercelli; — accreditiert den 27. Mai 1579.

Johann Baptist Santonius, Bischof zu Tricarico; — accreditiert den 5. Septemb. 1585; nimmt Abschied im Octob. 1587.

2. Außerordentliche Gesandte (Legaten, Geschäftsträger).

Marius Guiduccio; — accreditiert den 11. Mai 1557.

Ludwig Vineola (Vignola); — accreditiert den 1. Septemb. 1564.

Peter Antonius de Advocatis, Canonicus, Internuntius; — 1581.

Felicianus, Bischof zu Scala; — erscheint den 28. Juni 1579 und 7. Octob. 1582.

B. Frankreich.

a. Könige.

Heinrich II.; — succediert seinem Vater Franz I. am 31. März 1547.

Franz II.; — succediert seinem Vater Heinrich II. am 10 Juli 1559.

Karl IX.; — succediert seinem Bruder Franz II. am 5. Decemb. 1560.

Heinrich III.; — succediert seinem Bruder Karl IX. am 30. Mai 1574.

Während der Minderjährigkeit Karl IX. führte dessen Mutter, Katharina von Medicis, eine zeitlang die Regentschaft.

b. Gesandtschaften.

1. Ordentliche Gesandte (Ambassadoren). Residenz Solothurn.

Bernhardin Bachatel, Abt von St. Laurent; — accreditiert den 5. Octob. 1554 und 26. Decemb. 1556; blieb bis 25. Mai 1558.

Matthäus von Coignet; — accreditiert im Mai 1558, bestätigt den 12. Juli 1559 und 15. Februar 1561. Am 11. August 1562 wird ihm von den Eidgenossen das Geleit aufgekündet und er sodann am 6. November gleichen Jahres abberufen.

Niklaus von la Croix, Abt von Orbais; — accreditiert den 7. Februar 1562 von der Regentin Katharina von Medicis; bestätigt durch Karl IX. den 28. März und 25. Juli 1563; abberufen den 23. Februar 1566.

Pomponius von Bellièvre, Königl. Rath und Statthalter in Lyon; — accreditiert den 8. Februar 1566 und 5. Novemb. 1568; abberufen den 7. Januar 1571.

Herr de la Fontaine Gaudart oder Goulard; — accreditiert den 7. Januar 1571; abberufen den 7. December 1572.

Johannes von Bellièvre, Herr von Hautefort (des Pomponius Bruder); — accreditiert im December 1572, bestätigt den 6. August 1574; abberufen den 28. Februar 1579; nimmt Abschied am 18. Mai. gl. J.

Niclaus de Harlay, Herr von Sancy; — accreditiert den 28. Februar 1579; abberufen im Mai 1582.

Heinrich Tausse, Herr zu Fleury; — accreditiert im Juli 1582; abberufen 1587.

2. Außerordentliche Gesandte.

Herr von Mandosse und Herr de la Foreste; — accreditiert im Octob. 1556, Juni, Juli und Septemb. 1557.

Goutin (des Herrn von Coignet Hofmeister); — außerordentlicher Gesandter im November 1559.

Herr von Pasquière; — außerordentlicher Gesandter im April und Mai 1562.

Herr de la Coudre; — außerordentlicher Gesandter im Mai 1562.

Colonel Clery von Freiburg; — accreditiert den 5. Juni 1562.

Herr von Mandosse; — accreditiert den 16. Juli, im August, Septemb. und Novemb. 1562.

Herr von Bellièvre, Generalstatthalter von Vermandois; — accreditiert den 30. März 1563.

Marschall de Vieilleville (Franciscus von Scepeaux, Graf von Duretal), und

Sebastian de l'Aubespine, Herr zu Bassefontaine, Bischof von Limoges; — beide accreditiert den 1. August und im Decemb. 1564 und Januar 1565.

Seneschal de Valentinois; — accreditiert im August 1568.

Herr von Montague; — accreditiert vom Prinzen von Condé im Juni 1574.

Herr de Monthoux; — accreditiert vom Herzog von Alençon den 2. Octob. 1578.

Franciscus de Mandelot, Generalstatthalter in Lyon,
Johannes von Bellièvre von Hautefort;
Herr von Fleury und
Herr von Lyverdis.
} accreditiert am 22 April und 18. Juni 1582.

Herr de la Motte, Gesandter der katholischen Fürsten (Ligue) am 1. Juni 1585.

3. Gesandtschaftssecretäre (Kanzler und Dolmetschen).

Balthasar von Grissach; — 1573 bis 1586.

Jakob Vallier; — erscheint 1579 bis 1585.

N. Vigier; — erscheint im Novemb. 1581.

c. Deutsches Reich.

a. Kaiser.

Karl V. — 1519, 28. Juni bis 1556, 6. Februar, an welchem Tage er auf die deutsche Kaiserkrone resignierte. † 21. Septemb. 1558.

Ferdinand I., Karls V. Bruder. — 1558, 12. März bis 1564, 25. Juli.

Maximilian II., Ferdinands I. Sohn. — 1564, 25. Juli bis 1576, 12. October.

Rudolph II., Maximilians II. Sohn. — 1576, 12. October bis 1612, 20. Januar.

b. Gesandte.

Johann Melchior Heggenzer von Wasserstelzen. — 1557 bis 1584.

Graf Ulrich von Montfort, außerordentlicher Gesandter im Juni 1566.

D. Oesterreich.

a. Erzherzoge.

Ferdinand II. — 1540, 17. Mai bis 1564, 25. Juli.
Maximilian II. — 1564, 25. Juli bis 1576, 12. October.
Rudolph II. — 1576, 12. October bis 1612, 20. Januar.

b. Gesandte.

Johann Melchior Heggenzer von Wasserstelzen. *) — 1557 bis 1584.
Dr. Gall Hager, Geheimrath; — Januar 1584.
Dr. Hans Christoph Schnabel von Schönstein } 1584, 11. März.
Georg von Altmannshausen } 1584, 11. März.

E. Savoyen.

a. Herzoge.

Emanuel Philibert; — vom Septemb. 1553 bis 30. August 1580.
Karl Emanuel I., des obigen Sohn; — vom 30. August 1580 bis 26. Juli 1630.

b. Gesandtschaften.

1. Ordentliche Gesandte.

Johann Kaspar de Lambert von la Croix; — 1559 bis März 1563.
Wilhelm Franz Chabo, Herr von St. Jakob (Jacot); — Juni 1574 bis Mai 1582.
Kaspar von Genau, Herr von la Bastie-Lullin; — 1582 bis Octob. 1584.
Hieronimus von Lambert, Herr von Croisette; — accreditiert den 25. Novemb. 1584; abberufen im Octob. 1588.

2. Außerordentliche Gesandte.

Gouvain von Beaufort, genannt Walther von Roll, Agent; — 1567 bis 1572.
Rudolph Favre, Statthalter des Herzogthums Aosta; — accreditiert im April und Juni 1579.
Herr de Pressy; — erscheint am 8. Septemb. 1584.

F. Spanien und Mayland.

a. Könige.

Karl I. (Kaiser Karl V.); — von 1516 bis 1556, 16. Januar.
Philipp II., Karls Sohn; — von 1556, 17. Januar bis 1598, 13. Septemb.

b. Gubernatoren von Mayland.

Christoph, Cardinal, Bischof zu Trient; — 1557.
Ferdinand von Cordua, Herzog zu Sessa und Terra-Nova; — Octob. 1558 bis 1560.
Markgraf von Pescara; — Juni 1560 bis Octob. 1562.
Herzog zu Sessa; — März 1563 und 1564.
Graf von Ayamonte, Commendator maggior de Castiglia; — Januar 1573 bis 1577.
Don Sanchio; — 1580 Septemb.
Carlo de Arragon, Herzog zu Terra-Nova; — 1583 bis 1586.

---

*) H. M. Heggenzer functionierte bald für das Reich, bald für Oesterreich, was sich daraus erklärt, daß obbenannte Erzherzoge auch zugleich deutsche Kaiser waren.

c. Gesandtschaften.

1. Gesandte. Residenz Altdorf.

Marcus von Rye, Herr zu Dissey; — 1556.

Ascanius Marsus; — 1556 bis 1558.

Marc Anton Bosso; — Juni 1559 bis 1565.

Dr. Balthasar von Molina, Gesandter; — März 1565.

Johannes, Graf von Anguisola; — vom März 1565 bis 1569.

Pompejus della Croce (zum oder vom Kreuz); — 1570 bis 1593.

2. Gesandtschaftssecretäre und Agenten.

Walther von Roll, Ritter, Agent; — 1561 bis 1576.

Bernhard von Mentlen (von Molina), Secretär und Dolmetsch; — 1562 bis 1584.

G. Bayern.

Herzoge.

Albrecht III., (V.) der Großmüthige; — succediert 1550 seinem Vater Wilhelm I.; † 24. Octob. 1579.

Wilhelm II., (V.) der Fromme; — succediert seinem Vater Albrecht; resigniert 1596 zu Gunsten seines Sohnes Maximilian.

H. Württemberg.

Herzoge.

Christoph IV.; — succediert 1550 seinem Vater Ulrich VI. (III.); † 28. December 1568.

Ludwig III.; — succediert seinem Vater Christoph; † 8. August 1593.

I. Lothringen.

Herzoge.

Karl III.; — succediert 1545 seinem Vater Franz I., erst zwei Jahre alt; † 1608.

III.

Verzeichniß einiger geistlicher Herren.

A. Bischöfe.

Bisthum Basel. Residenz Pruntrut.

Melchior von Lichtenfels. — 8. Octob. 1554 bis 17. Mai 1575.

Jakob Christoph Blaarer von Wartensee. — 22. Juni 1575 bis 18. April 1608.

Bisthum Como. Residenz Como.

Bernardino della Croce di Riva S. Vitale. — 1543 bis 1559. (Resign.)

Giovanni Antonio Volpi von Como. — 1559 bis 30. August 1588.

Bisthum Constanz. Residenz Mörsburg.

Christoph Metzler von Andelberg, aus Feldkirch. -- 2. Juli 1548 bis 11. Septemb. 1561.

Marc Sittich, Graf von Hohenems. — 8. Octob. 1561 bis 1589. (Resign.) Seit 1561 Cardinal.

Bisthum Chur. Residenz Chur.

Thomas von Planta, aus Zuz im Ober-Engadin. — 21. Decemb. 1548 bis 20. Mai 1565.

Beatus Biäsch della Porta, aus Davos. — 26. Mai 1565 bis 1581. (Resign.)

(Neben ihm concurrierte bei der Wahl Bartholomäus von Salis, Domherr in Chur.)

Peter II. Raschär, aus Zuz im Ober-Engadin. — 3. Juni 1581 bis 3. Januar 1601.

Bisthum Genf. Residenz Annecy.

François III. de Bachod, von Barey in Bugey. — 1556 bis 1. Juli 1568.

Angelo Giustiniani, von Genua. — 1568 bis 1579. (Resign.)

Claude de Granier, von Yenne in Savoyen. — 26. April 1579 bis 17. Septemb. 1602.

Bisthum Lausanne. Residenz Lausanne und Besançon.

Sébastien de Montfaucon von Bugey. — 18. August 1517 bis 1560.

Claude-Louis Alardet, aus Savoyen. — 1560 bis 1562.

Antoine de Gorrevod, aus Savoyen. — 1562 bis 24. Februar 1598.

Bisthum Sitten. Residenz Sitten.

Johannes Jordan, aus Brig im Oberwallis. — 22. März 1548 bis 12. Juni 1565.

Hildebrand I. von Riedmatten, aus Münster im Oberwallis. — 22. Juni 1565 bis 4. Decemb. 1604.

B. Aebte.

1. Benedictiner-Ordens.

Einsiedeln.

Joachim Eichhorn, aus Wyl. — 27. März 1544 bis 13. Juni 1569.

Adam Heer, aus Rapperswyl. — 16. Juni 1569 bis 1585. (Resign.)

Ulrich III. Wittwyler, aus Rorschach. — 23. Octob. 1585 bis 10. Octob. 1600.

Engelberg.

Jodocus Krämer, aus Lucern. — 25. Juli 1553 bis 27. Februar 1574.

Rudolph IV. Gwicht, aus Freiburg. — 22. März 1574 bis 19. März 1576.

Jakob Suter, aus Zell am Untersee. — 11. April 1576 bis 9. Novemb. 1583.

Gabriel Blattmann, aus Lucern. — 25. Januar 1584 bis 1592. (Entsezt.)

Fischingen.

Johann Rudolph Rüti, aus Wyl. — 14. Juni 1553 bis 7. Novemb. 1556.

Heinrich IV. Landsperger, aus Rapperswyl. — 8. Decemb. 1556 bis 29. Decemb. 1565.

Heinrich V. Gölli, aus Dübach bei Rorschach. — 15. Juli 1566 bis 3. März 1574.

Christoph Brunner, aus Rorschach. — 1. April 1574 bis 12. Juni 1594.

St. Gallen.

Diethelm Blaarer von Wartensee, aus St. Gallen. — 19. Septemb. 1530 bis 18. Decemb. 1564.

Othmar II. Kuonz, aus Wyl. — 20. Decemb. 1564 bis 27. Januar 1577.

Joachim Opser, aus Wyl. — 29. Januar 1577 bis 24. August 1594.

Muri.

Johann Christoph von Greuth, aus Zürich. — 17. März 1549 bis 23. Septemb. 1564.

Hieronimus I. Frey, aus Dießenhofen. — 2. Octob. 1564 bis 4. August 1585.

Jakob Meyer, aus Lucern. — 13. August 1585 bis 1596. (Entsezt.)

Pfäfers.

Rudolph III. Stucki, aus Glarus. — 1549 bis 27. Decemb. 1564.

Fridolin Tschudi, aus Glarus. — 1565 bis 29. Novemb. 1567.

Johann Jakob II. von Mosheim. — 1567 bis 18. März 1570.

Heinrich II. Weidmann, aus Einsiedeln. — 1570 bis 16. Juni 1574.

Ulrich II. Stoll, aus Rapperswyl. — 1574 bis 20. Mai 1575.

Bartholomäus Spieß, aus Rapperswyl. — 6. Juni 1575 bis 1. Novemb. 1584.

Johannes IV. Heider, aus Wyl. — 1586 bis 5. März 1600.

Rheinau.

Johann Heinrich Schenk von Castell, aus Oberbüren. — 29. Februar 1555 bis 22. Novemb. 1559.

Michael Herster, aus Zug. — 19. Decemb. 1559 bis 7. Januar 1565.

Johann Theobald Werle von Greiffenberg, aus Frauenfeld. — 21. März 1565 bis 21. August 1598.

2. Augustiner-Ordens.

Kreuzlingen.

Georg I. Tschudi von Greplang, aus Glarus. — 1545 bis 1566.

Wilhelm von Arensberg, aus Tettnang. — 1566 bis 1572.

Heinrich V. von Guttenberg. — 17. Mai 1572 bis 7. April 1584.

Peter II. Schreiber aus Constanz. — 7. April 1584 bis 1598. (Resign.)

3. Cisterzienser- oder Bernhardiner-Ordens.

Wettingen.

Peter I. Eichhorn, aus Wyl. — 17. Mai 1550 bis 14. Juni 1563.

Christoph I. Silbereisen aus Baden. — 29. Juni 1563 bis 10. Febr. 1594. (Resign.)

4. Karthäuser-Ordens.

Ittingen.

Leonhard Janni, aus Chur. — 1549 bis 2. Septemb. 1567.

Paulus, aus Brüssel. — 1567 bis 1569. (Versezt.)

Thomas Heimenhofer, aus Wangen im Allgäu. — 1569 bis 18. Octob. 1577. (Resign.)

Jost Groß, aus Lucern. — 1577 bis 1579. (Entsezt.)

Johann Conrad Storr, aus Pforzheim. — 1579 bis 1580. (trat zur reform. Conf. über.)

Peter III. Carbonarius, aus Böhmen. — 1580 bis 1586. (Versezt.)

Benedict I. Knecht, aus Lucern. — 1586 bis 1594. (Abgesezt.)

C. Pröpste.

St. Pelagien-Stift Bischofszell.

Jakob Seiler, aus Wyl. — 1551 bis 1570.

Hieronimus Kyd, aus Schwyz. — 1570. (Kömmt 1579 noch als Propst vor.)

Johann Jakob Blaarer von Wartensee. — 1581 bis 1610. (Resign.)

St. Verena-Stift Zurzach.

Heinrich Raner, aus Bremgarten. — 1553 bis 12. Novemb. 1562.

Ludwig Peregrin Edlibach, aus Zürich. — 1562 bis 5. Mai 1589.

Register

zu

Band 4, Abtheilung 2, der Abschiedesammlung.

Bemerkungen.

1. Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Textseiten.
2. Wenn ein Gegenstand, ein Orts= oder Personenname auf derselben Seite mehrmals erscheint, so wird dieses durch die hinter dem betreffenden Worte in ( ) beigefügte kleine Ziffer angedeutet.
3. Im Personenregister bedeutet G Gesandter auf einer Tagsazung oder Conferenz u. s. w.; L bedeutet Landvogt. Wird ein Gesandter oder Landvogt noch außer dieser Eigenschaft im Texte erwähnt, so steht vor der Seitenzahl —||. N hinter einem Geschlechtsnamen bedeutet, daß der Vor= oder Taufname nicht ermittelt werden konnte.

Materien-Register.

A.

C.

F.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Orts-Register.

A.

C.

H.

M.

N.

O.

R.

T.

Y.

Z.

Personen-Register.

A.

B.

C.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

Q.

R.

U.

X.

Z.

Corrigenda.

Seite	29	Zeile	7	von oben	lese man	Wendelin	statt	Wendel in.
„	110	„	16	von unten	„	Pius IV.	„	Pius VI
„	118	„	20	von oben	„	Absch. 97	„	79.
„	125	„	14	„	„	Pius IV.	„	Pius VI.
„	146	„	2	„	„	Paul Buol	„	Paul Bühl.
„	229	„	7	von unten	„	Anshelm Owlig	„	Anton Helmowlig.
„	238	„	10	von oben	„	Beat Ludwig von Mülinen	„	Beat Wilhelm von Mülinen.
„	352	„	8	von unten	„	Hans Lux Escher	„	Hans Ludwig Escher.
„	369	„	9	von oben	„	Jakob Schell.	„	Kaspar Schell.
„	371	„	17	„	„	Schwyz	„	Lucern.
„	468	„	16 u. 17	„	„	Abt Christoph von Petershausen und Graf Joachim zu Fürstenberg statt des Abts, des Grafen 2c.		
„	493	„	19	„	„	St. Anna	„	St. Anton.
„	499	„	8	von unten	„	Heinrich Thommann	„	Hans Thommann.
„	538	„	8	„	„	(Wolfgang) Zelger	„	(Melchior) Zelger.
„	556	„	18	von oben	„	id.	„	id.
„	569	„	9	„	„	Mannslieb	„	Mannsleib.
„	601	„	13	von unten	„	Jahrrechnungs-Tagsazung	„	Tagsazung.
„	864	„	3	von oben	„	Fridolin Vögeli	„	Friedrich Vögeli.
„	1025	„	13	von unten	„	Klingenzell	„	Klingenthal.

Personen-Register. Artikel: Mayland, Pescara füge man bei 129. 192. 195. 233.

Kaiser, Jakob / Kaiser, Jakob / Segesser, Anton Philipp <<von>>,

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden

Bd.: 4,2,2

Lucern 1861